This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Princeton University Library
32101 063574063

1645
.491

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXI. BAND.

MIT ZWEI TAFELN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1910.

Digitized by Google

(RECAP)

1645
.A11
Bd. 31

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XXXI. Bandes.

	Seite
Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281). Von Richard Sternfeld	1
Analekten zur Geschichte des 13. u. 14. Jahrhunderts. Von Fritz Kern	
III. Die auswärtige Politik Rudolfs von Habsburg	54
IV. Neue Stauferdiplome	70
V. Frankreich und die Friesen	76
VI. Die ‚Abtretung' des linken Maasufers an Frankreich durch Albrecht I.	558
VII. Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes . . . . . 581, Berichtigung	680
Gentz und Metternich. Von Friedrich Carl Wittichen	88
Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten. Von Ernst Eckstein	193
Zur Geschichte von Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen. Von Georg Caro	245
Beiträge zur Geschichte Přemysl Otakars II. Von Václav Novotný.	
I. Der Krieg gegen Bayern 1266—1268	280
II. Přemysl Otakar II. und der Adel von Steiermark	291
Zum Welser Brückenprivileg. Von Johannes Lahusen	362
Die Entstehung der angeblichen Professio fidei Papst Bonifaz' VIII. Von Jean Lulvès	375
Das Notizbuch eines Tiroler Notars aus dem 14. Jahrhundert. Von F. Schillmann	392
Johannn Falkenbergs Stellung zur Papstfrage in der Zeit vor dem Pisaner Konzil (1408. Von Gustav Sommerfeldt	421
Zur Geschichte der germanischen Schuldknechtschaft. (Cap. 8 des Capitulare additum von 803). Von Friedrich Lenz	521

DEC 13 1919 426824

Digitized by Google

Seite

Zur Entstehung der ‚Narratio de electione Lotharii'. (Mit einer Tafel.) Von Hermann Kalbfuss 538

Zur Geschichte des zweiten Conciliums von Pisa (1511—1512). Von Eugen Guglia 593

Kleine Mitteilungen:

Eine Urkunde des Grafen Konrad von Raabs aus dem Jahre 1175. (Mit einer Tafel.) Von Oskar Freih. v. Mitis . . . 112

Ein angebliches Diplom Heinrichs VI. für Donauwörth. Von Johannes Lahusen 114

Zu Konrad von Mure. Von Alex. Birkenmajer 121

Ein Bericht aus Avignon vom Spätherbst des Jahres 1398. Von Hans Kaiser 302

Beiträge zum historischen Atlas V. Zellia. Von Hans Pirchegger 310

Friedrichs II. Verhalten gegen die Gesandten des lombardischen Bundes (1235). Von Hermann U. Kantorowicz 438

Die Streitigkeiten zwischen den böhmischen und den Wiener Kaufleuten am Ende des XIV. Jahrhunderts. Von Karl Fajkmajer 442

Eine ältere Redaktion des Provinciale Romanae Ecclesie. Von Fr. Bliemetzrieder 445

Zur Abstammung Friedrichs, des angeblichen Stammvaters der kärntnerischen Grafen von Ortenburg. Von Camillo Trotter . 611

Zur Frage der Mainzer Synoden des XII. und XIII. Jahrhunderts. Von Ludwig Steinberger 616

Literatur und Notizen:

Alpenländer, Die österreichischen i. J. 1809. Literaturbericht (Prem) S. 342. — Andreas, Die venetianischen Relationen und ihr Verhältnis zur Kultur der Renaissance (Turba) S. 645. — Archivio Paleografico Italiano (v. Ottenthal) S. 662. — Bandmann, Die deutsche Presse und die Entwicklung der deutschen Frage 1864 bis 1866 (Kretschmayr) S. 666. — Barone, Contributo allo studio della tachigrafia curialesca Napolitana (Erben) S. 170. — Bartal, Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae (Jireček) S. 173. — Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, Heft 2 bis 4, S. 181. — Bemmann, Zur Geschichte des Reichstags im XV. Jahrhundert (Hartung) S. 134. — Blasel, Die Wanderzüge der Langobarden (Jung) S. 170. — Bütow, Die Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der Theorieen der ars dictandi (Redlich) S. 663. — Cartellieri, Philipp II. August König von Frankreich. Bd. I, II, III (Kern) 630. — Catalogus dissertationum philologicarum classicarum, ed. II (Weiss) S. 661. — Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1849—1907, 1. u. 2. Bd. (Bittner) S. 501. — Criste, Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein (Bittner) S. 147. — Denis, La fondation de l'empire Allemand (Kretschmayr) S. 160.

Digitized by Google

Seite

— Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser (Jung †) S. 660. — Dreves, Hymnologische Studien zu Venantius Fortunatus und Rabanus Maurus (Schönbach) S. 125. — Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Samanek) S. 322. — Eneas Silvius Piccolomini, Der Briefwechsel des, hrg. von R. Wolkan (Hufnagel) S. 329. — Erben, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwig d. B. (Redlich) S. 131. — Falk, Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst (Tomek) S. 174. — Feret, La Faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres (Tomek) S. 477 — Fieger, P. Don Ferdinand Sterzinger (Prem) S. 497. — Fischel, Studien zur österreichischen Rechtsgeschichte (Dopsch) S. 469. — Fischnaler, Vigil Rabers ‚Wappenbuch der Arlberg-Bruderschaft' in Weimar (Herzberg-Fränkel) S. 473. — Fournier, Historische Studien und Skizzen (Kretschmayr) S. 664. — Ders., Wie wir zu Bosnien kamen (Kretschmayr) S. 665. — Friedjung, Der Krimkrieg und die österreichische Politik (Kretschmayr) S. 157. — Ders., Österreich von 1848 bis 1860. Bd. I (Kretschmayr) S. 157. — Gerhardt, Carl Ludwig Fernow (Prem) S. 180. — v. Gleichen-Russwurm, Aus den Wanderjahren eines fränkischen Edelmannes (Prem) S. 179. — Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrh. (Wild) S. 494. — Grossmann, Ist der Familiennamen unseres Kaiserhauses Zollern oder Hohenzollern? (Forst) S. 319. — Grossmann, Berner, Schuster, Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern (Forst) S. 319. — Guglia, Studien zur Geschichte des V. Laterankonzils (Bauer) S. 176. — Hanslik, Biala. Eine deutsche Stadt in Galizien (Hassinger) S. 646. — Hardegen, Imperialpolitik König Heinrichs II. von England (Güterbock) S. 628. — Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im früheren Mittelalter (Jung) S. 170. — Henking. Johannes von Müller 1752—1809 1. Bd. (Guglia) S. 498. — Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde (Forst) S. 466. — Hirn, Tirols Erhebung im Jahre 1809 (Criste) S. 148. — Hübl, Geschichte des Unterrichtes im Stifte Schotten in Wien (Vancsa) S. 500. — Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg (Güterbock) S. 629. — Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg Bd. I (Ankwicz) S. 163. — Inventar des Allgemeinen Archivs des Ministeriums des Innern (v. Hofmann) S. 502. — Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum ed. F. Schneider S. 358. — Isidors Geschichte der Goten, Vandalen, Sueven nebst Auszügen aus der Kirchengeschichte des Beda Venerabilis. 3. Auflage von D. Coste (Weiss) S. 661. — Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden (Bauer) S. 177. Entgegnung von Kalkoff S. 359; Replik von Bauer S. 360. — Kallbrunner, Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems (Gross) S. 663. — Keil u. v. Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aeolis (Jung) S. 169. — Kinter, Vitae Monachorum, qui ab a. 1613 in monasterio O. S. B. Raihradensi in Moravia professi in Domino obierunt (Bretholz) S. 178. — Kisky, Die Dom-

Digitized by Google

Seite

kapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (Vogt) S. 633. — Krofta, Der Majestätsbrief Rudolfs II. (Bretholz) S. 177. — Küntzel, Bismarck und Bayern in der Zeit der Reichsgründung (Kretschmayr) S. 667. — La Mantia, Il primo documento in carta esistente in Sicilia (v. Ottenthal) S. 171. — Laurentius de Somercote, Der Traktat des —, Kanonikus von Chichester, über die Vornahme von Bischofswahlen, entstanden im Jahre 1254 herausgeg. u. erläutert von A. v. Wretschko (Hugelmann) S. 126. — Legendre, Études tironiennes, commentaire sur la VIe églogue de Virgile (Zwack) S. 626. — Legers, Kardinal Matthäus Lang (Bauer) S. 175. — Limes, Der römische in Österreich (Jung) S. 358. — Lindner P., Gallia Benedictina (Martin) S. 178. — Lindner Th., Weltgeschichte seit der Völkerwanderung Bd. 5 u. 6 (Loserth) S. 312. — Mareš, Praxis cancellariae (Bretholz) S. 173. — Malagola, Le lido de Venise a travers l'histoire (Kretschmayr) S. 664. — Matthiae de Janov dicti Magister Parisiensis Regulae Veteris et Novi Testamenti ed. V. Kybal (Loserth) S. 323. — Matter, Bismarck et son temps Bd. I. II. III. (Kretschmayr) S. 160. — Mayer H., Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Rechte (v. Voltelini) S. 625. — Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (Kretschmayr) S. 154. — Mittelschulprogramme, österreichische d. J. 1909 (Goll) 651. — Monumenta ducatus Carinthiae, ed. A. v. Jaksch S. 358. — Nieder- und Oberösterreich, Die historische Literatur in den Jahren 1905—1908 (Vancsa) S. 506. — Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, hrg. von J. Seemüller S. 358. — Pösinger, Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster (Redlich) S. 172. — Prokesch v. Osten, Aus den Tagebüchern des Grafen Prokesch v. Osten (Kretschmayr) S. 666. — Ramsay, Studies in the history and art of the eastern provinces of the Roman empire (Jung) S. 169. — Rhamm, Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde 1. und 2. Abt. (Dopsch) S. 453. — Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrh. (Luntz) S. 128. — Riezler, Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse (v. Grienberger) S. 122. — Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren (v. Voltelini) S. 623. — Salzburger Urkundenbuch, bearb. v. W. Hauthaler 1. Bd. S. 358. — Schiaparelli, Ricerche e studi sulle carte Longobarde (Erben) S. 171. — Ders., Tachigrafia sillabica nelle carte italiane (v. Ottenthal) S. 662. — Schiemann, Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I. u. II. (Übersberger) S. 150. — Schlossar, Vier Jahrhunderte deutschen Kulturlebens in Steiermark (Prem) S. 180. — Schmidt A., Nicolo Machiavelli und die allgemeine Staatslehre der Gegenwart (v. Voltelini) S. 175. — Schmidt V. u. Picha, Urkundenbuch der Stadt Krummau i. B. 1. Bd. (Klimesch) S. 129. — Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 Bd. 1 u. 2 (Kaser) S. 337. — Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert (Kaiser) S. 136. — Schwerd-

Digitized by Google

Seite

feger, Die historischen Vereine Wiens 1848—1908 (Kretschmayr) S. 168. — Seeck, Geschichte des Untergangs der alten Welt 3. Bd. (Jung †) S. 660. — Spitzer, Josef von Sonnenfels als Nationalökonom (v. Srbik) S. 179. — Stauber, Die Schedelsche Bibliothek (Ankwicz) S. 174. — Stauferdiplome (Simonsfeld) S. 359. — Strnadt, Erklärung S. 182. — Tomassetti, La campagna Romana antica, medioevale e moderna (Jung †) S. 661. — Turmair's, genannt Aventinus, Kleinere Schriften. Nachträge, hrgg. von G. Leidinger (Ankwicz) S. 340. — v. Voltelini, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809 (Criste) S. 148. — Waddington, La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire. Tome II, III (Wagner) S. 136. — Walhalla 4. Bd. (Ankwicz) S. 181. — Weber, Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Aufl., neu bearb. von A. Baldamus (Loserth) S. 314. — Weinberger, Beiträge zur Handschriftenkunde I. und II. (Ankwicz) S. 475. — Weiss, Kurze Darstellung der sogenannten Reformation und Gegenreformation in Steiermark (Loserth) S. 480. Wichmann, Metzer Bannrollen des 13. Jahrh. (Redlich) S. 172. — Ders., Die Bedeutung der Metzer Bannrollen als Geschichtsquelle (Redlich) S. 173. — Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (v. Srbik) S. 458. — Wolfram, Die Metzer Chronik des Jaique Dex (Jacques D'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause (Wilhelm) S. 471. — Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit (v. Voltelini) S. 316.

Berichte:

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1909 183
Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften 184, 671
Badische Historische Kommission 186
Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 1909 187
Monumenta Germaniae historica 1910 668
Historische Kommission des Ferdinandeums in Innsbruck . . . 673
Allgemeine Staatengeschichte 189
Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910 673

Preisaufgabe der Mevissenstiftung 190

Personalien. 191

Nekrologe:

Albert Starzer (O. Redlich) 190
Hans Grumblat (E. v. Ottenthal) 191

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281).

Von

Richard Sternfeld.

Den Erwählungen der Päpste, den wechselvollen Ereignissen der Vakanzzeiten forschend nachzugehen, ist von jeher, und neuerdings mehr als früher, versucht worden. Nicht jedes Konklave wird eine genaue und ausführliche Darstellung verdienen; wo jedoch die Wahl durch ein überraschendes Resultat in Erstaunen setzte, wo die Person des neuen Papstes einen völligen Umschwung der päpstlichen Politik mit sich brachte, wo diese veränderte Politik dann wieder auf weite Kreise sich erstreckte und zu weltgeschichtlichen Bewegungen den Anlass gab — da rechtfertigt sich wohl eine ausführliche und nach Möglichkeit eindringende Erkundung der Vorgänge und Beweggründe, die zur Wahl dieses Papstes geführt haben. Dass aber die Erhebung Martins IV. im Jahre 1281 eine hohe politische Bedeutung gehabt hat, ja, epochemachend für die Geschichte des Papsttums gewesen ist, ist von allen Kennern jener Zeit, gleichzeitigen Berichterstattern wie späteren Forschern, zugestanden worden.

Am 22. August 1280 war Papst Nikolaus III. gestorben, am 22. Februar 1281, also genau nach einem halben Jahre, wurde sein Nachfolger Martin IV. gewählt[1]). Wie kam es, dass die Vakanz so lange dauerte und dass aus ihr ein Papst hervorging, der seinen Vorgängern so völlig unähnlich war? Ist es das Gewöhnliche, dass

[1]) Potthast, Reg. Pont. II. S. 1754 f.

Digitized by Google

ein neuer Papst seine Politik in einen gewissen Gegensatz zu der des Dahingegangenen stellt, so ist doch selten eine so scharfe Reaktion, eine so völlige Abkehr von den Zielen des Vorgängers beobachtet worden, wie sie unter dem Franzosen Simon eintrat, der sich als Papst nach dem nationalen Heiligen von Tours genannt hat. Was die beiden grossen italienischen Päpste vor ihm, Gregor X. und Nikolaus III., erstrebt und grossenteils auch erreicht hatten, machte er rückgängig; hatte Gregor in der Union mit den Griechen, Nikolaus in der Repression Karls I. von Sizilien seine Hauptaufgabe gesehen, so unterbrach Martin IV. beide Tendenzen, indem er dem Anjou gegen den gebannten Palaeologen freie Hand liess und wieder zur Hegemonie in Italien verhalf.

Drei französische Päpste hatten seit 1261 den Heiligen Stuhl innegehabt; aber weder Urban IV. noch Klemens IV. hatten dem Kriegsmanne ihrer Nation, dem Helfer der Kirche gegen die Staufer, dem gefährlichen Vassallen, trotz aller Bedrängnis ihre Autorität geopfert. Schwächlicher schon hatte sich Innozenz V. gezeigt, aber erst Martin IV. liess die Selbständigkeit des Papsttums völlig zurücktreten hinter der Vorliebe für den Kapetinger in Neapel, dem er den Schutz und das Interesse der Kirche am sichersten anzuvertrauen vermeinte. Die weittragenden Folgen dieses politischen Umschwungs zeigten sich dann in der Allianz zwischen Aragon und Konstantinopel und in der Festsetzung des gebannten Aragoniers auf Sizilien.

Wird somit eine genauere Erforschung des Konklave von 1280 und seines Abschlusses von 1281 nicht unberechtigt sein, so könnte eine neue Untersuchung überflüssig erscheinen, da seit zehn Jahren eine Arbeit darüber vorliegt, die nicht nur durch die Zusammenstellung der Quellen, sondern auch durch wertvolle Ergänzung des Materials manche Aufklärung gebracht hat. Fedele Savio, der Turiner Gelehrte, welcher schon mit seinen Arbeiten über Nikolaus III.[1]), sodann über das Verhältnis dieses Papstes zu Karl von Anjou[2]) die Erkenntnis jener Zeit gefördert hat, ist es, der durch seinen Aufsatz[3]) „L'elezione di Martino IV. e Carlo I. d'Angiò" die Frage, wie die Wahl Martins zustande kam, beantwortet zu haben scheint.

---

[1]) Niccolò III. Anonym in der Civiltà Cattolica 1894 u. 1895.

[2]) Una pretesa inimicizia in Archivio Storico Italiano 1903. Wenn Huyskens in seiner Besprechung meines Buches über den Kardinal Gaetan Orsini (Hist. Jahrb. der Görres-Ges. 1906, 383) meint, ich hätte Savios Aufsatz nicht gekannt, so hat er übersehen, dass ich ihn mehrfach (S. 145, 169) zitiert habe.

[3]) Istituto sociale Torino. Annuario e programma scolastico per l'anno 1898, S. 57—95 Torino, Vincenzo Bona 1898.

Digitized by Google

Dennoch wird eine Nachprüfung und auch eine Ergänzung am Platze sein. Savios Arbeit nämlich lässt die politischen Zeitumstände fast ganz ausser acht, denn sie schildert hauptsächlich nur die zur brutalen Gefährdung des Konklave führenden Streitigkeiten des Wahlorts Viterbo mit seinem Podestà Orso Orsini; vor allem aber: sie geht gar nicht auf die Frage ein, warum die Kardinäle sich sechs Monate nicht über den Nachfolger Nikolaus' III. einigen konnten, sie versucht nicht einmal zu erklären, wie es kam, dass die Klientel des grossen Papstes aus dem Geschlechte der Orsini, obwohl in der Majorität, dennoch nicht einen Kandidaten aus ihrer Partei durchsetzen konnte, und wie es möglich war, dass schliesslich ein französischer Kardinal durchzudringen vermochte, obwohl von 13 Wählern nur drei Franzosen im Kardinalskolleg waren. Wenn endlich Savio in der ihm auch sonst eigentümlichen irenischen Auffassung, die ihn alle scharfen politischen Gegensätze der Personen und Fraktionen übersehen lässt, die Wahl Martins IV. einfach auf die Brauchbarkeit und Wertschätzung dieses Kandidaten zurückführt, so werden wir uns dabei gewiss nicht beruhigen, sondern andere Aufklärungen über das Konklave von 1280 und sein Resultat zu suchen haben. —

Um die nächstliegende Frage zu lösen, warum sich die Wähler vom August 1280 bis Februar 1281 nicht einigen konnten, wird es nötig sein, die Persönlichkeiten der dreizehn Mitglieder des Konklave kennen zu lernen.

Beim Antritte Nikolaus' III. Ende 1277 gab es nur noch sechs Kardinäle, alle gleich lang im Kolleg, da sie alle von Urban IV. 1261 und 1262 kreiert worden waren[1]). Von diesen waren zwei zur Klientel der Orsini gehörig: der eine, Matteo Orsini, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu, der Neffe und leidenschaftliche Parteigänger des neuen Papstes, der andere Jakob Savelli, Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, der gemässigte Vertreter der römischen Guelfen, welcher dem Orsini soeben zur Tiara verholfen hatte. Ein dritter Römer, Gottfried von Alatri, Kardinalpriester von S. Georg in Velabro, stand von jeher den Orsini feindlich gegenüber, da er die von diesen zurückgedrängte mächtige Familie der Annibaldeschi vertrat. Die andern drei waren Franzosen: die Kardinalpriester Ancher von S. Praxedis, Wilhelm von S. Marco, Simon von S. Caecilia. Von ihnen der bedeutendste war der dritte. Während jene kaum jemals zu diplomatischen Sendungen gebraucht worden

[1]) Für ihre Charakteristik verweise ich auf mein Buch über den Kardinal Johann Gaetan Orsini, Berlin 1905, wo ich über alle ausführlich gesprochen habe.

Digitized by Google

waren, hatte Simon[1]) während der zwanzig Jahre seines Kardinalats lange Zeit als Legat in Frankreich zugebracht. Zuerst hatte er dort 1264 bis 1268 die lästigen Geldsammlungen für das sizilische Unternehmen des Grafen von Provence betrieben, dann weilte er von 1269 bis 1274 an der Kurie; Gregor X. hatte ihm in Lyon aufs neue die französische Legation anvertraut. In seiner Heimat fühlte Simon sich wohl, er war überzeugt von dem Vorrang der gallischen Nation und eifrig besorgt für den Erfolg ihres Vorkämpfers Karl, dessen Neffen Philipp III. er 1273 gern die deutsche Königskrone ausgewirkt hätte[2]). Ein guter Diplomat und Finanzmann, mag er im übrigen wohl ein vornehmer und weltfreudiger Prälat gewesen sein, der auch an ritterlichem Spiel seine Freude hatte, musste ihn doch Nikolaus ernstlich tadeln, dass er den Turnieren in Frankreich nicht strenge genug entgegentrat. Dieser Papst hatte ihn denn auch 1279 an die Kurie zurückgerufen, um mit ihm persönlich über die Aussichten eines Kreuzzuges, vor allem über die Beilegung des unheilvollen Streites zwischen den Königen von Frankreich und Kastilien zu beraten[3]). Es scheint, als wenn Nikolaus allen Grund hatte, mit Simons bisheriger Tätigkeit in dieser Sache unzufrieden zu sein. Er war nicht mehr nach Frankreich zurückgekehrt. Für das Konklave von 1280 war es verhängnisvoll, dass der Kardinal von S. Caecilia daran teilnahm, während er den letzten vier fern geblieben war. Er war doch das gegebene Haupt der kleinen französischen Partei und alle angiovinischen Interessen mussten sich mit seinen Aussichten verknüpfen.

Neben den sechs alten Kardinälen standen nun die sieben neuen, die von Nikolaus III. erhoben waren. Dieser hatte nach seiner Wahl

---

[1]) Ob er aus Brion oder Brie stammt, ist strittig: wohl aus Brion in der Landschaft Brie (Seine-et-Marne), wo sein Geburtsort Mompnicium lag, s. Sternfeld l. c. S. 328.

[2]) Ich habe dies zuletzt in meinem angeführten Buche 204 ff. behandelt. J. Haller in der Besprechung dieses Buches (Theolog. Literaturztg. 1906 S. 177) nennt diese Ausführungen ‚völlig verfehlt' und fügt hinzu: ‚An Deutschland hat Karl schwerlich dabei gedacht, um so mehr an Italien, wo sein Neffe als Kaiser ihm die Alleinherrschaft verschaffen konnte, und verschafft haben würde'. Nun vergleiche man, was ich auf S. 206 sage ‚Nur eines gewann Karl allerdings: die Gewissheit, dass kein fremder Rival ihn in Italien stören würde'; und weiter: ‚so war doch auch jeder andere zu fürchten, der in Italien die Kaiserkrone sich holen würde; nur bei seinem Neffen Philipp durfte er ganz sorglos vor Störungen sein': genau dasselbe, was Haller als das Richtige vorschlägt. Wahrlich eine sorgfältige Kritik! Vgl. über den Plan jetzt auch Davidsohn, Forsch. zur Gesch. von Florenz IV 223.

[3]) Augustin Dembski, Papst Nikolaus III. (Münster 1903) S. 263—270.

Digitized by Google

die ungewöhnlich geringe Zahl von sechs Brüdern schleunigst ergänzt, indem er am 12. März 1278 die Promotion von neun neuen Kardinälen verkündigte.

Zuerst war die Gruppe der Kardinal-Bischöfe ganz neu zu bilden, denn der letzte, Bertrand von Sabina, war kurz vorher gestorben. Es wurden ernannt: der Franziskaner Bentivenga, Freund und Beichtvater des Papstes (Albano), der Dominikaner Latinus, sein Schwestersohn (Ostia), der Dominikaner Robert von Kildwarby, Erzbischof von Canterbury (Porto), der Bischof Erard von Auxerre (Palestrina), der Erzbischof Ordonius von Braga (Tusculum).

Zu den drei vorhergenannten Kardinal-Priestern kamen zwei neue: Gerhard von Parma (Zwölf-Aposteln) und Hieronymus von Ascoli, der General der Minoriten, (S. Pudenziana). Ebenso wurden den drei noch vorhandenen Kardinal-Diakonen zwei neue hinzugefügt: Jordan Orsini, der Bruder des Papstes, (S. Eustach) und Jakob Colonna (S. Maria in Via Lata).

Man hat die Persönlichkeiten dieser Männer in nationaler wie in kirchlicher Hinsicht genau zu prüten, denn die Politik des grossen Orsini lässt sich aus ihrer Herkunft und Stellung beurteilen[1]).

Bezüglich der Nation fällt das Überwiegen der Italiener in die Augen. Mit der Begünstigung der Franzosen war es zu Ende, da in gerechter Verteilung ein Franzose, ein Engländer, ein Portugiese erhoben worden. Dagegen waren von den neun Kreierten 6 Italiener, davon die Hälfte Römer, so dass nun im ganzen unter 15 Kardinälen 9 Italiener im Kolleg sassen, davon 6 Römer, wenn man Gottfried von Alatri mitrechnet. Das entsprach durchaus der hohen Meinung, die Nikolaus III. allzeit von der Bedeutung seiner Vaterstadt gehegt hat. Freilich standen jetzt, wie früher schon immer und später noch so oft, „die Römer" in dem Rufe der erbitterten Parteikämpfer; waren insbesondere alle 5 vorhandenen Diakone — also jene Kategorie der Kardinäle, die am meisten zu rein politischer Auffassung ihres Amtes neigte — aus Rom, so musste man abwarten, ob Nikolaus durch die Persönlichkeiten seiner Kreaturen das Wiederaufflammen des alten Parteihaders verhütet hatte.

Sicher glaubte der Orsini dies Ziel erreicht zu haben, als er unter den 9 Erhobenen allein 3 aus seiner Familie erwählt hatte, so dass nun mit jenen zwei alten Verwandten 5 von 15 Kardinälen seine Nepoten waren.

---

[1]) Vgl. Tolomeo von Lucca, Muratori XI, 1179 u. Savio in Civiltà Cattolica 1894, IX, 432 ff.

Digitized by Google

Unter den 3 neuen hat der Bruder des Papstes, Jordan, nie eine Rolle gespielt; er war ein frommer, unpolitischer Mann, dem selbst eine höhere Bildung abgesprochen wurde[1]). Anders sein Neffe Latinus Malabranca. Ein hochgebildeter und frommer Dominikaner, war er einer der wenigen Kardinäle, die Nikolaus mit auswärtigen politischen Geschäften betraut hatte: in Toskana und Romagna wirkte er als Legat und die grosse Friedensstiftung von 1280 in Florenz trägt seinen Namen[2]). Hatte sie keinen dauernden Erfolg, so war das nicht die Schuld des Latinus, sondern hier wie auch sonst überall hat der plötzliche Tod des Papstes alle grossen Entwürfe vernichtet, die nur unter seinem Einflusse reifen konnten. Was Latinus in kurzer Zeit in Florenz und andern Städten Toskanas erreicht hatte, natürlich durchaus von seinem Oheim angeleitet, verdient immerhin die grösste Bewunderung.

Der dritte neu erhobene Verwandte des Orsini war Jakob Colonna[3]), sein Vetter. Die Schwester des grossen Senators Matteo Orsini, des Vaters Nikolaus' III., hatte Otto Colonna geheiratet; beider Sohn sollte nun vierzig Jahre die Kardinalswürde innehaben, freilich in ganz anderer Tendenz, wie sein Beförderer es vorausgesetzt hatte. Es

---

[1]) Freilich von Salimbene (homo parve litterature et quasi laycus M. G. SS. XXXII, 170), der hier in seiner übelwollenden Weise bemerkt, dass sicher tausend Minoriten-Brüder zu finden seien, die tauglicher zum Kardinalat wären hinsichtlich der Gelehrsamkeit und Lebensführung, als viele, die der Verwandtschaft wegen kreiert seien.

[2]) Über diese haben wir nun die ausführliche Darstellung bei R. Davidsohn, Forsch. zur Gesch. von Florenz IV 226—258. Davidsohn gibt zu (S. 256), dass der Friede in viel höherem Masse, als bisher gewürdigt, wirksam geworden sei. Um so mehr muss man sich wundern, dass Davidsohn dem Papst Nikolaus III. so garnicht gerecht geworden ist (ibid. 228 f.). Eine ‚Ehrenrettung' hat ein solcher Staatsmann nicht nötig. Gewiss ist auf Dantes Zeugnis das grösste Gewicht zu legen, aber es muss auch der genauesten Kritik unterworfen werden. Denn nie wird der geniale Mensch den Persönlichkeiten seiner Zeit gegenüber unparteiisch sein können; am wenigsten war es Dante. Der Satz Davidsohns ‚Allerdings war auch in rein finanzieller Beziehung der Anstoss so arg, dass fast alle zeitgenössischen Chronisten bei der Erwähnung des Nikolaus der unmässigen Förderung gedenken, die seine Verwandten durch ihn erfuhren', ist völlig schief; denn in welcher guten Quelle steht es, dass Nikolaus III. in finanzieller Beziehung Anstoss gab? Davidsohn (1907) hätte mein Buch über Nikolaus als Kardinal (1905) schon benützen können; gewiss würde er zu anderen Anschauungen über jenen, auch zu mancher Berichtigung seiner Darstellung (z. B. Gesch. v. Florenz II 579) gelangt sein. Auch scheint er mir dem immer sicherer als schlechte Quelle erkannten Villani zu sehr gefolgt zu sein.

[3]) Über ihn Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. (Münster 1902) 108 ff. und unten S. 10.

Digitized by Google

ist keine Frage, dass die Kreation dieses Colonna ein bedeutsamer politischer Akt des Orsini war, und kein Zufall, dass ihm das Diakonat von S. Maria in Via Lata übertragen worden, das bis 1272 Oktavian Ubaldini, der durch Dante berühmte Florentiner und ehemalige Freund Kaiser Friedrichs II., verwaltet hatte. Der hochsinnige guelfische Papst wollte einen Vertreter des imperialen Prinzips, einen römischen Ghibellinen zu sich heranziehen, der doch zugleich durch Bande der Verwandtschaft an die Orsini geknüpft war.

Einst, 1240, hatte ein Kardinal von den Colonna, Johann, gegen Papst Gregor IX. für Friedrich II. die Waffen erhoben und war von dem Vater Nikolaus' III., dem Senator Matteo, in Rom bekämpft worden. Seit Johann damals der Exkommunikation verfallen war, weil er sich für den gebannten Kaiser erklärt hatte, war kein Colonna mehr Kardinal geworden, so dass Tolomeo von Lucca meint, Gregor hätte die Colonna für alle Zeiten von dieser kirchlichen Würde ausgeschlossen und Nikolaus III. das Verbot erst aufheben müssen, um dem Colonna das Kardinalat zu eröffnen[1]). Es zeigte sich hier die vornehme und zugleich kluge Art dieses Staatsmannes, den die Zeitgenossen „el composto" nannten. Seiner Vaterstadt Rom die alte Würde und Selbstständigkeit, die innere Ruhe und Freiheit wiederzugeben, das war sein Ziel; dazu musste er den Anjou von der römischen Senatur entfernen und die feindlichen Adelsfamilien versöhnen. Die Annibaldeschi waren seit Jahrzehnten die ehrgeizigsten Rivalen und daher die heftigsten Feinde der Orsini; sie zu gewinnen, war nicht möglich. Dagegen hatten sich die Colonna in der Zwischenzeit und selbst während der Konradinischen Erhebung vom politischen Leben zurückgezogen; nach Tagliacozzo hatte sich ein Colonna sogar beeilt, den Sieger bei sich aufzunehmen. Erhob jetzt der guelfische Orsini einen römischen Ghibellinen in das Kolleg, so bewies er seine Unparteilichkeit und verpflichtete sich zugleich die Colonna, die fortan die Stellung der Orsini gegenüber den Annibaldeschi stärken konnten. Dass diese sich nun noch mehr als vorher dem sizilischen Könige nähern würden, musste Nikolaus freilich voraussehen.

Noch eins aber verband den Orsini mit dem Colonna: die Vorliebe für den Minoriten-Orden, dem Beide vom ganzen Herzen zugetan waren. Auch das darf man bei der Kardinal-Kreation von 1278 nicht

[1]) Hic autem pontifex (Nikolaus) quandam constitutionem revocavit Gregorii IX., in qua ordinavit, nullum de genere quodam Urbis promoveri debere ad statum Cardinalatus; unde et de eadem domo Cardinales fecit, quod suae domui etiam multum nocuit et adhuc apparent vestigia. Muratori XI, 1184.

Digitized by Google

ausser Acht lassen, wie Nikolaus III. die Bettelorden bevorzugte. Hat er, als Protektor der Franziskaner seit fünfzehn Jahren, diesen Orden auch jetzt nicht wenig begünstigt, indem er nicht nur den Minoriten-General Hieronymus von Ascolo, sondern auch seinen geistlichen Berater Bentivenga von Todi zu Kardinälen machte, so wollte er doch auch hier jeden Schein von Parteilichkeit vermeiden und erhob daneben zwei bedeutende Männer des Predigerordens: seinen Neffen Latinus und den Engländer Robert von Canterbury.

So trägt die Promotion von 1278 ganz das Gepräge der Eigenart des Orsinischen Papstes, der mit diesem Konsistorium seine grosse und energische Friedenspolitik durchführen wollte. Bei aller Unparteilichkeit war ihm doch die homogene Zusammensetzung des Kardinalkollegs die Hauptsache, wobei er über die landläufigen Vorwürfe des Nepotismus stolz hinwegsah. Von 15 Kardinälen waren 11 ihm ganz ergeben, die alten feindlichen Vier konnten dagegen keinen Widerstand leisten. Mit den Brüdern, die er fast vollzählig um sich versammelte, wollte er alle Geschäfte beraten, ohne dabei eine solche Opposition befürchten zu müssen, wie sie nur zu oft zum Schaden der Kirche die Aktionen seiner Vorgänger gelähmt hatte.

In dieser willigen Majorität aber lagen doch auch Gefahren für die Zukunft. Das ganze Konsistorium war auf die Persönlichkeit und die Autorität des führenden Orsini zugeschnitten. Starb er, so waren jene milden, unpolitischen Männer, die den Rang der Kardinal-Bischöfe einnahmen, schwerlich imstande, den Ansturm und die Intriguen der Politiker zu bestehen; und ferner war die Parentel des dahingeschiedenen Papstes, deren Vorherrschaft seiner Politik das Gepräge gegeben, dem Neid und Widerstand der anderen Kardinäle ausgesetzt, die leicht, ihre eigenen Gegensätze vergessend, sich zusammentun konnten, nur um die übermächtigen Orsini von der Wiederwahl auszuschliessen.

* * *

In Soriano, wo sich Nikolaus III. über der Stadt Viterbo eine neue Sommerresidenz gegründet hatte, war er plötzlich nach kaum dreijährigem Pontifikate inmitten hoher Entwürfe abberufen worden. In Viterbo trat Ende August 1280 das Konklave zusammen. Es waren nur noch 13 Kardinäle, denn zwei von den 1278 erhobenen, der Franzose Erard und der Engländer Robert, waren vor ihrem Promotor dahingegangen[1]). Dies war nicht ohne Folgen für das Skrutinium.

[1]) Eubel, Hierarchia catholica S. 9. Savio, L'Elezione S. 63 hat die Zahl 14.

Digitized by Google

Bei 15 Wählern waren 6 nötig, um die erforderliche Zweidrittelmajorität zu verhindern, bei 13 nur 5; es bedurfte also nur eines einzigen Kardinals, der zu der alten Minorität der 4 Gegner hinzutrat, um die rasche Wahl eines Kandidaten der Orsini zu vereiteln. Umgekehrt waren immer 4 Nepoten des Orsini vorhanden, zu denen nur noch einer von ihrer Partei zu treten brauchte, um die Übergehung der Orsinischen Fraktion unmöglich zu machen. So war denn einer Verzögerung der Neuwahl von Anfang an Tür und Tor geöffnet.

Vor allem aber deshalb, weil der Wahl-Modus die Verschleppung begünstigte. Gregor X. hatte 1274 durch das Lyoner Konzil eine neue Wahlkonstitution beschliessen lassen: die strengsten Vorschriften — enge Einschliessung, Entziehung der Speisen, Überwachung durch den Vorsteher der Kommune des Wahlorts — sollten die Wiederkehr jener ungebührlich langen Vakanzen verhindern, die in den letzten Jahrzehnten den Hader der Wähler so schmählich geoffenbart hatten. Dies rigorose Statut war aber nicht mehr in Kraft; Nikolaus III. hatte es, noch als Kardinal 1276, suspendieren lassen[1]). Ihm galt die Freiheit der Kirche — und dazu rechnete er auch die ungestörte Ausübung des Wahlrechts der Kardinäle — als das höchste Gut; er zögerte nicht, sich über den Beschluss eines ökumenischen Konzils hinwegzusetzen, um jeden Zwang der Wähler zu verhindern. Die schlimmen Erfahrungen, die man während des Konklave vor der Wahl Hadrians V. 1276 in Rom unter dem Zwang des Senators Karl von Anjou gemacht hatte, liessen jenes Statut „Ubi periculum“ als verfehlt erscheinen; so waren schon Johann XXI. 1276, dann der Orsini selbst 1277 wieder nach der alten laxen Weise gewählt worden, so auch liess man sich jetzt wieder gemächlich zur Wahlhandlung an[2]). Dass man vor der Christenheit das Odium des Eigennutzes auf sich lud, da den Kardinälen in der Vakanz die Einkünfte des Heiligen Stuhles zuflossen — darüber setzte man sich hinweg[3]).

Aber es folgte doch eine Art von Nemesis dieser, schon damals von der öffentlichen Meinung stark gemissbilligten, Aufhebung einer feierlichen Konstitution: sie rächte sich an dem, was dem Orsini am Herzen lag: an der Machtstellung seiner Familie. Man kann mit ziem-

---

[1]) Sternfeld 214 f., 260 f., 265 f., 270.

[2]) Dies wird durch Tolomeo von Lucca bezeugt (Hist. eccles. Muratori XI 1185): Cardinales autem tunc non includebantur ex forma constitutionis, quia revocata fuerat per Johannem papam, ut supra est dictum. Reclusio tamen erat spontanea, ut de electione aliorum praelatorum contingit.

[3]) Vgl. die Rüge des Dominikaner-Generals Humbert. Finke, Bonifaz VIII. S. 80.

Digitized by Google

licher Sicherheit sagen, dass, wenn nach seinem Tode der strenge Modus noch in Kraft gewesen wäre, seine 9 Anhänger sehr bald nach den vorgeschriebenen zehn ersten Tagen der Wartezeit einen aus ihrer Partei gewählt hätten, etwa den gemässigten Jakob Savelli, der in der Tat 1285 innerhalb drei Tagen der Nachfolger Martins IV. werden sollte. Diese Annahme beruht vor allem auf der Tatsache, dass bei der strengen Einschliessung der kommunale Vorsteher des Wahlorts von eingreifender Bedeutung war: so hatte 1276 der Anjou als Senator Roms die Wahl des befreundeten Genuesen Ottobon, so 1277 der Podesta von Viterbo, Orso Orsini, die Erhebung seines Oheims Johann Gaetan begünstigt[1]). Derselbe Orso aber war auch jetzt noch im Besitz des Podestariats dieser Stadt: er sollte es nicht mehr lange bleiben, zum Schaden der Orsini und ihres Papst-Kandidaten! Der Aufschub der Wahl konnte nur die Orsini, nicht ihre Gegner beeinträchtigen; diese gewannen Zeit, überall — im Konklave selbst, in Viterbo, in Rom, in Neapel — Bundesgenossen und Hilfe in ihrer Opposition gegen die Orsinische Majorität zu gewinnen. In der Tat müssen sehr bald Ränke und heimliche Verbindungen die rasche Wahl eines Mehrheits-Kanditaten verhindert haben. Für eine geschickte und entschlossene Minorität hiess es hier: Zeit gewonnen, Alles gewonnen!

Da stellt sich die Frage ein: welcher von den neun Wählern der Orsini'schen Partei hat durch seine Absonderung eine schnelle Entscheidung vereitelt? Mit Sicherheit wird man darauf nicht anworten können, da die Quellen davon nichts melden. Dennoch wird es gestattet sein, eine Vermutug zu äussern, da wenigstens über einen Kardinal, nämlich jenen Jakob Colonna, aus den Tagen des Konklave von 1280 eine charakteristische Nachricht vorliegt.

In dem Traktat des Jordan von Osnabrück „Über die Prärogative des Römischen Reiches“[2]) finden wir in der Vorrede eine wichtige Bemerkung, die auf die Stimmung Jakobs in dieser Zeit ein klares Licht wirft. Der Colonna, der diese Vorrede verfasst hat, erzählt darin, dass er damals in Viterbo aus der päpstlichen Kapelle ein Gebetbuch für die Feier des Sakraments entliehen habe; als er hier an die Stelle gekommen, wo die von der katholischen Kirche für den Papst, den König und andere Rechtgläubige verordneten Fürbitten stehen sollten, hätte er wohl das Gedächtnis des Papstes, aber nicht das des Königs berücksichtigt gefunden. Dass dies kein Zufall oder Nachlässigkeit des

[1]) Sternfeld 254 ff., 292 f.

[2]) ed. Waitz in Abhdlgen der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen XIV (1869); vgl. Wilhelm in MIÖG XIX, 625. Finke l. c. S. 110.

Digitized by Google

Schreibers, sei ihm unzweifelhaft gewesen, denn schon in Rom und auch anderswo sei ihm in Büchern weltlicher und geistlicher Kleriker diese Lücke aufgefallen. Da sei er heftig erschrocken, denn er gedachte der schlimmen Nöte des jüdischen Volkes, da es gesagt habe: „Wir haben keinen König, denn den Cäsar!“; so hätte er auch für die römische Kirche dieselbe Heimsuchung gefürchtet, wenn sie etwa auch sagen würde: „Wir haben keinen König, denn den Papst!“ Und darum übergebe er nun Martin IV.[1]) die Schrift des Jordan von Osnabrück, damit er sich über die Prärogative des römischen Imperium informieren könne.

Wir haben hier ein in dieser Zeit wahrlich seltenes, starkes und überzeugungstreues Bekenntnis imperialer Gesinnung aus dem Munde eines Römers und Kardinals. Jakob Colonna zeigt, dass damals auch im Schoosse der Kurie das ghibellinische Prinzip noch nicht aufgegeben war, nicht jenes neue Ghibellinentum, das sich im lokalen Parteigezänk erschöpfte, sondern die alte Auffassung von der Bedeutung des Imperium, die bei den Colonna Familientradition war. In dieser Gesinnung war der Kardinal aufgewachsen; in Pisa, wo er sich lange aufgehalten, hatte sie sich gewiss noch verstärkt. Vor vierzig Jahren hatte ein Kardinal seines Namens sich offen für Friedrich II. erklärt; waren die Staufer von der Kirche ausgerottet worden, so behielt die imperiale Idee ihre Geltung, auch innerhalb der Kirche selbst. Wenn der Colonna voll Schmerz den Namen des Kaisers aus dem Kirchengebet entfernt sah, so musste er wohl die Rückkehr zu einer Papstpolitik wünschen, die diese Unterlassung wieder gut machte und auf eine mittlere Linie zurückging. Von einem guelfischen Orsini war das

---

[1]) Dieser Papst kann doch nur gemeint sein. Das ‚nuper‘ in Bezug auf den Tod des Nikolaus III. würde noch nicht dafür beweisend sein. Aber die auf Martin IV. folgenden Päpste — beide sind Italiener — bedurften solcher Belehrung weniger, als ein Franzose, der, wenn nicht, wie man ihm vorwarf, Feind der Deutschen, so doch sicher kein genauer Kenner imperialer Theorien war. Dass seiner gallischen Nation vom Verfasser Jordan als besonderes Vorrecht das ‚studium‘ zugestanden wurde, konnte seinem Nationalstolz doch auch schmeicheln. Man kann in der Überreichung der Schrift, die Rudolf von Habsburg mit glänzenden Worten feiert, wohl eine Aktion der Imperialen an der Kurie sehen, den französischen Papst, der nach der Sizilischen Vesper seine Hauptstütze wanken sah, zu mahnen, die andre altbewährte Schutzmacht der Kirche, den deutschen König, zu berücksichtigen und zu fördern. Der Verfasser der Notitia saeculi, wohl ebenfalls Jordan, hat sich über Martin IV. bitter beklagt: qui ob amorem gentis sue turbavit ecclesiam Dei totam, volens totum mundum modo Gallicorum regere. Übrigens hat doch Martin die imperiale Partei insofern befriedigt, als er Rudolf in Toskana gewähren liess.

Digitized by Google

kaum zu erwarten, wenn er dem Vorbild Nikolaus' III. folgte. Dieser hatte nichts getan, um dem deutschen König Rudolf, den der Traktat des Jordan von Osnabrück so rühmend hervorhebt, die Erlangung des Imperium zu erleichtern. Das Bedeutende, was er in Rom, Toscana, Romagna erreicht hatte, und das Umgestaltende, was man noch von ihm erwartet oder doch ihm zugetraut hatte[1]), alles war weit von den Prinzipien einer Politik entfernt, die gewillt war, Sacerdotium und Imperium auszugleichen und dem Kaiser auch in Italien zu geben, was des Kaisers war. Sollte der Ghibelline im Konklave nun seine Hilfe dazu leihen, dass der streng guelfische Savelli oder gar der Führer der Orsini, Matteo, die Politik des Vorgängers fortführen würde?[2]). Vielleicht hat ihm schon damals ein gleichgesinnter Kardinal die Hand geboten, der ihm auch durch franziskanische Interessen nahe stand, der Vorsteher der Minoriten Hieronymus, welcher dann acht Jahre später als Papst Nikolaus IV. der grosse Förderer der Colonna werden sollte. Dass Hieronymus ebenfalls dem deutschen Königtum günstig war, darf wohl daraus geschlossen werden, dass Rudolf von Habsburg gerade ihn soeben als Legaten zum Abschluss seiner geheimen Verhandlungen erbeten hatte[3]); der Tod des Papstes hatte dann seine Sendung nach Deutschland verhindert.

Keineswegs braucht Jakob Colonna die französische Partei gefördert zu haben; aber mittelbar geschah es doch, was ihm in seinem späteren Leben noch mehrfach geschehen sollte: indem seine ghibellinische Familientradition es nicht über sich gewinnen konnte, die Guelfen zu unterstützen oder gar den Triumph der Orsini zu vollenden, verhalf

---

[1]) Das ‚Vierstaatenprojekt' ist von Davidsohn mit einigen neuen Gründen gestützt worden; ibid. IV 227.

[2]) Man wird gewiss nicht die Schmähungen Bonifaz' VIII. gegen seine Todfeinde, die Colonna, als vollgiltige Zeugnisse benutzen dürfen, aber das darf man ihnen vielleicht entnehmen, dass Nikolaus, wenn er den Colonna durch die Kardinalswürde für die Orsini gewinnen wollte, in einer Täuschung begriffen war. Bonifaz sagt nämlich, dass Nikolaus den Colonna „juvenem satis et inscium, perniciosum tamen postmodum, hypocrisim tunc temporis periculose gerentem, ad Cardinalatus provexit honorem. Dann noch bezeichnender: Nam Jacobus fuit unus canonicellus in ecclesia S. Petri et dominus Nicolaus papa tertius de domo Ursinorum fecit eum cardinalem et credidit, eum esse fidelem amicum domus sue, et constituit majorem persecutorem, quam unquam habuerit domus Ursinorum. M. G. SS. XXIV, 478. Danach wird man doch annehmen dürfen, dass Colonna schon 1280 im Konklave nicht auf Seiten der Orsini stand. Cf. Finke l. c. 116 ff.

[3]) Redlich, Regesten Rud. v. Habsburg n. 1210. Aber schon viel früher haben wir einen Briefwechsel zwischen Rudolf und Hieronymus, ibid. n. 905 und 2519.

Digitized by Google

er den Franzosen zum Siege — die alte unselige Folge des italienischen Parteihaders!

War aber erst einmal durch das Zögern eines Wählers aus der Partei der Orsini ihre Majorität erschüttert, dann fanden die Gegner Zeit, auch andere in ihrer Ansicht wankend zu machen, besonders solche, die um des lieben Friedens willen zu den Gegnern übergehen, wenn sie dadurch eine Einigung oder doch überhaupt ein Resultat erzielen können. Zu diesen konzilianten Männern gehörte Gerhard von Parma, ein guter Jurist und Diplomat, aber kein energischer Politiker. Nikolaus hatte ihn, der vorher unter Johann XXI. Auditor an der Kurie gewesen, kreiert, dann mit der Friedensstiftung zwischen Kastilien und Frankreich betraut. Doch hatte er hier ebensowenig Erfolg, wie später, als ihn Martin IV. zu der wichtigen Aufgabe ausersehen hatte, nach der Sizilischen Vesper in Messina eine Versöhnung mit König Karl anzubahnen. Er hat dabei ein sehr gutes Andenken hinterlassen, aber doch nichts ausgerichtet [1]). Er gehörte zu den milden und versöhnlichen Elementen, die nicht geeignet sind, eine als richtig erkannte Sache bis ans Ende zu vertreten. Ob er aber die Sache der Orsini für die richtige hielt, das ist noch die Frage. Wir haben über ihn eine Nachricht seines Landsmannes Salimbene [2]), die uns schliessen lässt, dass er, getreu der Gesinnung seiner Vaterstadt Parma, nicht nur Guelfe war, sondern auch dem Anjou, der in dieser Stadt von jeher eine grosse Partei für sich hatte, zuneigte. Jedenfalls war Gerhard nicht der Mann, der das Paktieren mit den Angiovinen ablehnte. Und wenn Martin ihn sofort nach seinem Antritt vom Kardinalpriester zum Bischof von Sabina befördert [3]), so wird man das wohl als Belohnung für gute Dienste im Konklave aufzufassen haben.

Für die Kardinäle war es zunächst ganz angenehm, in alter Weise, ungestört in freien Verhandlungen über den künftigen Papst beraten zu können. Den Orsini freilich wird es wenig behagt haben, dass sich wider Erwarten keine genügende Mehrheit für einen aus ihrer Mitte ergeben wollte; es konnte ihnen nicht entgehen, dass jeder Aufschub nur den Gegnern innerhalb und ausserhalb des Konklave zu gute kam. Von diesen aber war keiner so gefährlich wie der

---

[1]) O. Cartellieri, Peter von Aragon und die Sizilische Vesper S. 179 ff.

[2]) M. G. SS. XXXII 508: (1282) nam tunc temporis Parmenses diligebantur a papa Martino quarto . . et habebant gratiam Romane curie et regis Karoli, qui semper parati inveniebantur ad succursum ecclesie impendendum. Insuper cardinalem unum habebant in curia, qui erat natione Parmensis. (Gemeint ist Gerhard.)

[3]) Am 24. Mai 1281 ist er es schon. Potthast 21758. Vgl. Finke l. c. 95.

Digitized by Google

Anjou in Neapel; und keinem musste mehr wie ihm daran liegen, eine rasche Entscheidung zu verhindern, die den Orsini zustatten kam.

Man hat früher immer dem Villani nacherzählt[1]), dass der König von Sizilien persönlich nach Viterbo geeilt sei, um die Wahl eines ihm genehmen Kandidaten persönlich durchzusetzen. Savio hatte es nicht schwer, diese Fabel zu widerlegen[2]), da das Itinerar Karls in dieser ganzen Zeit die Unmöglichkeit eines Aufenthalts in Viterbo erweist. Der König ist damals so wenig wie in dem vorigen Konklave vor der Wahl des Orsini nach Viterbo gekommen, da Krankheit, dringende Geschäfte und Rüstungen ihn in Unteritalien zurückhielten. Vielleicht aber lag es jetzt ebenso, wie zur Zeit des langen Konklave von 1268 bis 1271, dass nämlich Karl gar keine Eile hatte, die Wahl eines Papstes zu befördern; je länger der Heilige Stuhl unbesetzt blieb, desto ungestörter konnte der Anjou an die Ausführung seiner Pläne gehen, nachdem der Tod des Orsini ihn in so erwünschter Weise von dem Haupthemmnis seiner ausgreifenden Politik befreit hatte.

Dass es ihm, auch wenn er selbst nicht am Wahlorte anwesend war, nicht an Mitteln und Wegen fehlte, dort seinen Einfluss auszuüben, hatte er während der zahlreichen Konklaven des letzten Jahrzehnts gezeigt. Und gerade jetzt, wo die Kardinäle nicht abgesperrt waren, fanden seine Werkzeuge bequemen Zugang zu den Ohren und Herzen der Wähler. Aus den früheren Vakanzen ist es bekannt, dass er immer mit Notaren und anderen Offizialen der Kurie — meist waren es von französischen Päpsten angestellte Landsleute — in enger Verbindung stand[3]). Aber es gab auch höhere Kurialen von starkem Einfluss, die für Karl wirken konnten: keiner bedeutender, als Benedikt von Anagni, der spätere Papst Bonifaz VIII., den wir hier an einem wichtigen Wendepunkte seiner verhängnisvollen Tätigkeit antreffen.

Früh schon hatte ihn sein Geschick nach Frankreich geführt, wo er den Legaten hilfreich zur Seite stand; da hatte sich auch die Verbindung mit Simon von Brion geknüpft[4]), die sich jetzt weiter befestigen sollte. Unter Nikolaus III. ist die Stellung des Anagniners nicht ganz deutlich. Er ist päpstlicher Notar und durch seine juris-

---

[1]) Auch Busson (= Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde II b 2 c Berlin 1871) S. 198, der sonst so genau, hat hier geirrt.

[2]) Elezione S. 62. Doch hätte er statt Minieri Riccio besser Durrieu, Les Archives Angevines (Bd. II S. 186) für das Itinerar Karls heranziehen können.

[3]) Sternfeld, Ludwigs IX. Kreuzzug nach Tunis 131, 190, 360; der Kardinal Johann Gaetan Orsini 173, 264.

[4]) Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 3, 10.

Digitized by Google

tischen Kenntnisse unentbehrlich, denn der Papst übergibt ihm zugleich mit seinem Neffen, dem Kardinal Matteo, die Besorgung des von der Kurie angeordneten grossen Urkunden-Austausches zwischen den Königen Rudolf und Karl. Auch mit den ketzerischen Insassen der Burg Soriano führt Benedikt die Verhandlungen [1]). Dennoch scheint es nicht, als wenn Benedikt dem Orsini genehm war. Traten seine französischen Sympathien zu stark hervor, so konnte ihn Nikolaus nicht in sein Vertrauen ziehn. Vielleicht empfand es der ehrgeizige und leidenschaftliche Mann als Kränkung, dass der Orsini ihn nicht zum Kardinal erhoben hatte. Alt genug dazu war er und ebenso berechtigt mochte er sich dünken wie sein Kollege Gerhard von Parma; auch die Erhebung des viel jüngeren „canonicellus" Colonna, die er als die grösste Torheit Nikolaus III. bezeichnet hat, wird ihn erbittert haben. Wurde jetzt ein Orsini Nachfolger, so war auch in Zukunft Benedikts Aufsteigen zweifelhaft; wandte er sich dem befreundeten Franzosen zu, so konnte er sich mit dem Kardinalshut bezahlen lassen, wie er ja denn auch sofort von Martin IV. die ersehnte Würde empfing [2]). Sind dies Vermutungen, so werden sie doch gestützt durch das spätere Bekenntnis Bonifaz' VIII., dass er es als Kardinal immer mit den Franzosen gehalten habe und deshalb von seinen römischen Landsleuten getadelt worden sei, weil die andern Kardinäle aus Kampanien es stets mit den Römern gehalten hätten [3]). Diese französische Gesinnung wird aber doch schon bei der Wahl des französischen Papstes hervorgetreten sein, der ihn eilig zum Kardinal erhob. Und wenn es noch eines Zeugnisses für die damalige Parteistellung Bonifaz' VIII. bedarf, so haben wir ein Schreiben des Anjou an Benedikt aus den Tagen, wo Karl soeben nach der Wahl Martins IV. an dem neuen Aufenthaltsort der Kurie, Orvieto, angelangt war, vom 28. April 1281 [4]); er betraut darin Benedikt Gaetani mit seiner Stellvertretung bei der Entscheidung eines Besitzstreites zwischen dem Erzbischof von Ravenna und Obizo von Este, die den König zum Schiedsrichter erwählt hatten. Eine solche Vertrauensstellung weist sicher auf eine nähere Verbindung Karls mit Benedikt hin, die sich entweder

---

[1]) Dembski l. c. 132, 333.

[2]) Er ist der einzige italienische Kuriale, den Martin IV. kreiert hat, wohl vor dem 12. April, Potth. S. 1758, vgl. Finke S. 11. Also Gerhard und Benedikt die einzigen und sofort Beförderten — gewiss kein Zufall.

[3]) Finke, Bonifaz 12.

[4]) Minieri Riccio, Saggio di codice diplomatico I, 198.

Digitized by Google

schon früher oder soeben auf eine Empfehlung des neuen Papstes hin angebahnt hatte [1]).

* * *

Bevor wir uns zu den Ereignissen wenden, welche die zankenden Kardinäle sehr unsanft aus ihrer Lässigkeit aufschrecken sollten, wird es angemessen sein, einen Blick auf die politische Lage zu werfen. Nicht ausführlich soll sie hier dargelegt werden, aber das Nötigste wird zu sagen sein, denn nur dadurch kann es klar werden, was für die Kirche selbst, für die grossen Mächte des Mittelmeeres im allgemeinen auf dem Spiele stand und wieviel insbesondere dem Anjou daran liegen musste, dass entweder ein ihm geneigter Papst gewählt oder doch die Neuwahl möglichst weit hinausgeschoben wurde.

Die Grösse des Politikers Nikolaus III. hatte sich in der echt staatsmännischen Vereinigung von Kühnheit seiner Entwürfe und Vorsicht in ihrer Ausführung kundgetan. Auf der Leiter seines Aufstieges zu den höchsten Zielen, die er dem Papsttum und dem Geschlecht der Orsini gesteckt hatte, betrat er keine neue Sprosse, bevor er die Haltbarkeit der schon erklommenen gesichert hatte. Bewundernswert zeigt sich das besonders, wo wir es am besten verfolgen können, in seinen langwierigen Verhandlungen mit Rudolf von Habsburg. Durch diese Vorsicht kam es aber, dass sein plötzlicher Tod so viele seiner Pläne am Reifen verhinderte, so manchen Bruch, den er zu kitten sich zugetraut hatte, wieder aufklaffen ließ. Wunderbar doch, was er in der kurzen Spanne von zweiundeinhalb Jahren erreicht hatte: wie er die Romagna für die Kirche gewonnen, wie er in Florenz und Rom den Frieden hergestellt, wie er an dem Ausgleich zwischen Rudolf und Karl gearbeitet und beide Könige in ihre Schranken zurückgewiesen hatte! Gerade jetzt lag schon die erste Frucht dieser Vermittlung vor, da die Tochter Rudolfs, Clementia, nach Italien geführt werden sollte, um den Enkel des Anjou zu heiraten.

Das Schwierigste aber war dem Orsini doch gegenüber dem gefährlichen Vassallen in Neapel gelungen. Die Erfolge des Papstes in der deutschen Politik wurden durch Rudolfs Kampf mit Ottokar und

[1]) Auch der sehr einflussreiche päpstliche Notar Berard von Neapel, der seit langen Jahren mit Karl in Verbindung stand, 1278 mit Benedikt urkundlich zusammen fungiert, schon im Mai 1281 wieder als papae notarius erscheint, wäre hier zu nennen. Sternfeld, Kreuzzug 131, Kardinal Orsini 219 f., Demski 62, Busson-Kopp 188. Er wurde von den Königen des Westens gut bezahlt (vgl. Rymer, Acta I 579, O. Cartellieri, Peter von Aragon S. 43), da sie seine Bedeutung kannten.

Digitized by Google

andere Verhinderungen des Habsburgers, sich die Kaiserkrone zu holen, gefördert. Den Anjou dagegen hatte Nikolaus durch seine äusserst kluge, zugleich aber feste und unerschütterliche Haltung aus seiner dominierenden Stellung in Mittelitalien hinauszumanövrieren verstanden. In kurzer Zeit hatte er erreicht, was kein Papst vor ihm gewagt hatte: aus Rom und Toskana war Karl verdrängt worden, wobei Nikolaus den Schein der Feindschaft vermied, da die Frist der Senatur und des Vikariats für Karl abgelaufen war. Dass dennoch hier ein hartnäckiges heimliches Ringen zwischen dem Orsini und dem Anjou stattfand, ein Kampf um die italienische Hegemonie in diesen zwei Jahren sich abspielte — das konnte nur eine harmlose Art historischer Forschung übersehen, während die Zeitgenossen diesen Konflikt wohl erkannt und sich zu erklären versucht haben, oft in der naiven Weise, die alles auf persönliche Gründe zurückführt.

Wie aber verhielt sich nun Nikolaus in der für den Anjou wichtigsten Frage: in dem grossen Gegensatz zwischen Byzanz und Sizilien?

Mochten früher einige Päpste der Absicht Karls, dem Zerstörer des Lateinischen Kaiserreichs, dem Palaeologen Michael VIII., seine Beute wieder abzujagen, sympathisch gegenübergestanden haben, so änderte sich doch die Lage, als die Griechen 1274 den sehnlichen Wunsch Gregors X. erfüllten und ihren Anschluss an die römische Kirche erklärten. Nun durften die Päpste ihrem Vassallen in Neapel nicht freie Hand zum Angriff gegen Byzanz geben, das den Primat Roms anerkannt hatte. Machte Karl in Verbindung mit den angiovinischen Kardinälen ihnen klar, dass diese Union nur ein trügerischer Schachzug des Palaeologen sei, um die Gefahr der alten normännischen, nun von Karl übernommenen Angriffspolitik abzuwehren, so war doch ein klarblickender Papst wie Nikolaus III., selbst wenn er den Trug durchschaute, nicht geneigt, den Anjou gewähren zu lassen. Was bei Gregor X. aufrichtiges Pflichtgefühl gewesen, die bekehrten Griechen zu schützen, das war bei dem Orsini die Besorgnis, Karl könnte im Besitze der Weltstellung am Bosporus zu mächtig und dadurch auch dem Papsttum in Italien wieder gefährlich werden: in jedem Falle widersetzte sich die Kirche dem Angriff des sizilischen Königs auf Konstantinopel[1]).

Freilich gab es zwei verschiedene Wege, das griechische Reich zu erobern. Der eine, mit einer grossen Flotte die Hauptstadt selbst anzugreifen, hatte am Anfange des Jahrhunderts sofort zum völligen

[1]) Norden, Das Papsttum und Byzanz. S. 563—615.

Digitized by Google

Siege der Lateiner geführt. Aber Karl hatte trotz aller Anstrengungen dazu nicht genügend Schiffe; er brauchte, wie damals die Kreuzfahrer, die Hilfe Venedigs, das sich ihm aber immer noch versagt hatte, weil auch die Lagunenstadt sich durch die ausgreifenden Pläne des Anjou, besonders nach Ungarn hin, bedroht fühlte. So musste Karl den anderen Weg beschreiten: sich an der Westküste des Balkan einnisten und von Corfu, Avlona, Durazzo zu Lande gegen Ostrom vorstossen. Das war die Strasse seiner grossen Vorgänger Guiscard, Boemund, Roger, Wilhelm gewesen. Aber ihr Geschick hiebei schien auch das seinige zu sein: trotz mancher Erfolge war keinem beschieden, auf diesem Landwege an's Ziel zu gelangen. Man kann sagen, dass Karl trotzdem er niemals auch nur annähernd so weit ins Herz Ostroms gelangte, wie jene, an diesem Unternehmen sich verblutet hat: unaufhörlich gingen die Schiffs- und Truppensendungen aus den Häfen Unteritaliens nach Romanien herüber, unermessliche Summen verschlangen diese Rüstungen zum Schaden der Steuerzahler und der Finanzen Siziliens.

Nach einer Pause hatte Karl trotz alledem im Jahre 1280 seine Bemühungen wieder aufgenommen. Noch zu Lebzeiten Nikolaus' III. begann aufs neue der Angriff in Albanien, der vorerst bezweckte, das feste Berat, das die Franzosen früher schon besessen hatten, wieder den Byzantinern zu entreissen. Daneben aber schien eine andere Hoffnung sich zu erfüllen: die so lange geführten Verhandlungen mit Venedig hatten endlich die Folge, dass im April 1280 der Doge zwei Gesandte zu Karl schickte, die über den gemeinsamen Angriff gegen Byzanz verhandeln sollten[1]). Schon hatte auch Karl eine grosse Flotte gerüstet; schlossen sich die Venetianer ihm an, dann konnte sein grosser Lebensplan endlich reifen, und er sah sich an der Spitze der Mittelmeerländer von Akkon bis Marseille, von Tunis bis Konstantinopel. Aber nur ein ihm willfähriger Papst konnte die Erlaubnis geben, die Hauptstadt des Palaeologen, der sich zur Union bekannt hatte, anzugreifen; von Nikolaus war eine solche Machterhebung des Anjou, die zugleich das Lebenswerk Gregors X. umstiess, nie zu erwarten. Wie musste da der Tod des Papstes den Entwürfen des Königs, als er in seiner Sommerresidenz zu Lagopesole die Nachricht erhielt, einen ganz neuen Impuls geben: der Bann, der auf seiner Politik lag, war plötzlich gehoben, alle jene Allianzen, die er mühsam auf dem Balkan gegen den Palaeologen mit zäher Diplomatie geknüpft

[1]) 28. April 1280. Tafel u. Thomas Venet. Urk. in Fontes rerum Austriac. XIV, 3, S. 287, 293.

Digitized by Google

hatte, konnten ihm jetzt erst Gewinn bringen —.aber eine Bedingung war doch für alle diese Hoffnungen massgebend: der neue Papst durfte nicht die Politik des Orsini fortsetzen, er musste dem Anjou gegen Byzanz freie Hand lassen, oder noch besser sich mit ihm gegen den trügerischen Schismatiker Michael verbünden. Das jedoch war allein von dem Franzosen Simon zu erwarten.

Aber noch etwas anderes bereitete sich vor, ganz im Geheimen; es hing mit jenem grossen Angriffsplan Karls zusammen, nur dass die Verbindungen und Gegensätze des östlichen Mittelmeeres damit nach dem westlichen übergriffen. Peter von Aragon beginnt seine verborgene Politik gegen den Anjou, der seinem Schwiegervater Manfred vor fünfzehn Jahren Sizilien entrissen hatte, er knüpft Verbindungen mit dem Palaeologen an, der so furchtbar von Karl bedroht war.

Hat man an der Kurie von diesem Geheimplan gewusst? das ist eine wichtige Frage. Ganz abzuweisen ist die Nachricht, dass schon Nikolaus III. dem aragonischen Könige Sizilien zugesprochen oder doch seinen Angriff auf den Anjou gestattet habe, möge sie auch noch so sicher bei Salimbene und Villani[1]) auftreten. Das sind alles Fabeleien ex post, leicht zu erklären durch die falsche Auffassung des Verhältnisses des Orsini zu Karl. Nikolaus hatte noch gar keinen Grund, dem Anjou gegenüber zu so radikalen Mitteln zu greifen, ihm sein Reich abzusprechen, einem andern — noch dazu einem Erben der Staufer, die die Kirche mit eigener Lebensgefahr vernichtet hatte — das Königreich zu übertragen und nach mühsam gewonnenem Frieden einen Weltkrieg zu entzünden. Möglich immerhin, dass Nikolaus später, wenn vielleicht Karl schliesslich doch zu offener Auflehnung gegen den Machtspruch des Papstes gekommen wäre, die Drohung des Aragoniers als Mittel der Zurückdrängung des Anjou angewandt hätte. Vielleicht ist der Irrtum älterer und neuerer Forscher über ein Einverständnis des Orsini mit König Peter dadurch entstanden, dass der beste gleichzeitige Chronist, Saba Malaspina, in seiner ungeordneten Art die ausführliche Erzählung der Rüstungen Aragons und des erwachenden Argwohns der Franzosen vor den Tod Nikolaus' III. setzt.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht an der Kurie die Absicht Peters wenigstens einigen Eingeweihten bekannt geworden ist und ob er sich nicht bemüht hat, unter den Kardinälen Förderer seines Planes zu werben. Und da haben wir doch manche wichtigen Nach-

[1]) O. Cartellieri, Peter v. Aragon, gibt diese Nachrichten S. 56: er leugnet ebenso wie Savio mit vollem Recht die Behauptungen Salimbenes und Villanis, die für diese beiden Quellen bezeichnend sind.

Digitized by Google

richten. Nicht nur durch den Prokurator, den Peter ständig an der Kurie hatte[1]), sondern auch durch die Boten, die er zu Nikolaus III. sandte, trat er dort mit den bedeutenden Staatsmännern in Verbindung; und da ist es nun interessant, dass es fast immer die Kardinäle von der Orsinischen Klientel sind, an die er sich wendet. Sofort nach der Erhebung Nikolaus' III. knüpft er mit Matteo Orsini und Jakob Savelli an[2]), eine zweite Botschaft vom Sommer 1279 sollte wiederum diese beiden nebst Latinus um geneigte Fürsprache bei dem Papste bitten[3]). Und wenn Salimbene etwas davon gehört hat, dass dieser „mit Zustimmung mehrerer Kardinäle" Sizilien an Peter übertragen habe, so entspricht dem wenigstens das eine, dass, nach Malaspina, später 1283 einige Kardinäle ganz offen protestierten, als Martin IV. dem Aragonier sein Königreich absprach[4]). Das konnten aber nur die Orsini sein, was dadurch gestützt wird, dass Latinus und der Savelli ganz ruhig mit Peter im Verkehr blieben, auch als er von Martin IV. gebannt war — gewiss bezeichnende Zustände für die tiefen politischen Spaltungen im Kardinal-Kolleg. Auch hören wir[5]), dass nach der Ankunft Peters von Aragon in Sizilien 1282 die beiden Brüder Bertold und Orso, die tätigsten Nepoten Nikolaus' III., sich mit dem Könige gegen Karl verbündeten — alles Beweise für die Hinneigung der Orsini zu Aragon.

Es ist schwer, in diese dunkeln Vorgänge hineinzuleuchten, die dann durch die Sizilische Vesper wie durch einen Blitz beleuchtet wurden. Aber eines steht auch hier fest, dass der Tod des Orsini und das lange Konklave dem Aragonier freie Hand gaben, seinem grossen Plane näher zu treten, wenn die Entscheidung auch erst durch die Wahl Martins IV. und den Bann des Palaeologen kam. Man kann sich vorstellen, wie nun während der Vakanz aragonische und angiovinische Ambitionen sich an der Kurie durchkreuzten. Vermutete man im Konklave, dass die Orsinischen Kardinäle dem Aragonier sich zuneigten, so war das für die andern — nicht nur für die Freunde Karls, sondern

---

[1]) Cartellieri l. c. hat auf diesen und auf den Verkehr Peters mit den Kardinälen auf Grund der Auszüge bei Carini aufmerksam gemacht.

[2]) Cartellieri 43. Der päpstliche Notar Bernard, dem Peter einen vergoldeten Pokal sendet, ist natürlich der einflussreiche Berard von Neapel, s. o. S. 16.

[3]) Cartellieri 49. Doch war auch Simon von S. Caecilia unter denen, bei welchen Peter seinen Gesandten beglaubigte. Ebenda S. 85 weitere Beziehungen Peters (Dez. 1281) zu Matteo und Jakob Savelli, der sich 1284 von Peter ein Pferd zum Geschenk erbat.

[4]) Del Re, Cronisti e scrittori Napoletani, Napoli 1844, II 377.

[5]) Busson-Kopp S. 241.

Digitized by Google

auch für die friedliche Mittelpartei — ein Grund mehr, den Matteo oder den Savelli nicht zu wählen, denn das hiess doch, unabsehbare Verwicklungen hervorrufen.

So standen die politischen Fragen, vor die sich die Wähler 1280 gestellt sahen; selten war auf ein Konklave eine so grosse Verantwortung gelegt worden, wie diesmal. Ein Papst von der Partei der Orsini konnte nicht anders, als die Politik Nikolaus' III. weiter führen: Karl auf Sizilien beschränken und vom übrigen Italien fernhalten. Die Mittel dazu waren vorhanden, wenn man seine Gegner und Todfeinde in Byzanz, Aragon, England und Frankreich — hier die Königinnen, seine Schwägerinnen — mehr oder weniger begünstigte[1]); der Zweck war die Herrschaft des Papsttums als der gebietenden Macht der Christenheit im allgemeinen und Italiens im besonderen.

Allein diese grosse Papstpolitik war aufgebaut auf der Herrschaft einer römischen Familie; die Erhöhung dieses Geschlechts über alle andern musste ihm überall eifersüchtige Feindschaft eintragen, am meisten in Rom selbst. Hatte Nikolaus III. Zion auf seinen Blutsverwandten aufrichten wollen, so hatte er diesen Nepotismus als ein grosser Staatsmann zur Erreichung hoher Ziele ausgeübt; und doch war er nicht dem Gerede der Kleinen, dem Hass und Neid der Missgünstigen entgangen[2]). Wie nun gar seine Verwandten, die ohne seine Persönlichkeit und überragenden Fähigkeiten die Orsinische Familienpolitik weiter treiben wollten! Das werden sich die Kardinäle im Konklave gesagt haben, dass sie mit der Wahl eines Orsini die Herrscherstellung dieser Familie verewigen würden. Wie musste da alles sich aneinanderschliessen, was es in Italien, in Rom, in Viterbo an offenen und heimlichen Gegnern der Orsini gab!

* * *

Ein merkwürdiger und folgenreicher Zufall wollte es, dass zu diesen Feinden der Orsini seit langer Zeit die Bürger des Wahlortes Viterbo gehörten. Wer die Geschichte von Viterbo schreiben wollte, würde gewahren, dass hier in den engen Mauern einer mittleren Stadt alle Strömungen und Gegensätze der Zeit aufeinanderprallten. Die Rivalität mit Rom, die Feindschaft der Parteien, der Papst- und der

[1]) Fournier, Le royaume d'Arles S. 237 ff., hat sehr gut enthüllt, wie damals ganz Europa in zwei grosse Parteien für und gegen den sizilischen König gespalten war, ähnlich wie später gegen Ludwig XIV. und Napoleon I.

[2]) Im Chron. Franc. Pippini (Murat. SS. R. It. IX 724) wird eine giftige gleichzeitige Karrikatur auf den Orsini beschrieben.

Digitized by Google

Kaiser-Freunde, die Ketzerei, seit lange in Viterbo eingenistet — das alles stiess hier zusammen. Der Abfall von Viterbo zu der Kirche hatte einst 1243 Friedrich II. aufs bitterste gekränkt. Doch war die ghibellinische Partei immer sehr stark geblieben. Und nun fügte es das Geschick, dass an diesem Orte, der päpstliche Sommerresidenz geworden war, fünf Päpste innerhalb 20 Jahren starben und fünfmal die Kardinäle zum Konklave zusammentraten! Das zweite dieser Konklaven, die längste Vakanz in der Geschichte des Papsttums, hatte 1270 auch die unruhige Bevölkerung von Viterbo zu mehreren tumultuarischen Bewegungen gegen die zögernden Kardinäle fortgerissen[1]). Seitdem war noch jedes Konklave in Viterbo von diesen Unruhen der städtischen Opposition begleitet gewesen, die jetzt sogar einen Schein von Berechtigung hatten. War noch das Lyoner Wahlstatut in Kraft, dann durfte der Podesta von Viterbo die Kardinäle durch strenge Massnahmen zur schleunigen Wahl anhalten. Daher die Tendenz der Viterbesen, die Rechtmässigkeit der Revokation jener Wahlordnung Gregors X. anzuzweifeln[2]).

Zu dieser Missstimmung Viterbos gegen die Saumseligkeit der Kardinäle kam nun eine besondere, seit geraumer Zeit bestehende Feindschaft gegen die Partei der Orsini, vor allen gegen den Kardinal Johann Gaetan: er war der Vorsteher der Inquisition, die er schon 1265 schroff gegen die Ketzerei in Viterbo gehandhabt hatte[3]), und er war der Urheber des Widerrufs der Wahlordnung „Ubi periculum". Darum war es ein grosser Erfolg der Orsini gewesen, dass 1277 unter Johann XXI. der Kardinal Gaetan, der diesen Papst leitete, seinem Neffen Orso Orsini das Podestariat von Viterbo besorgt hatte; er selbst sollte sofort den höchsten Nutzen davon haben, denn in dem bald darauf beginnenden neuen Konklave war es der Orsinische Podesta, der die Wahl seines Oheims klug und energisch förderte; er liess das laxe Wahlverfahren zu und verhinderte die Viterbesen an der versuchten Störung des Konklave[4]). Im Vertrauen auf die Festigkeit der neuen Stadtverwaltung, die sich noch besonders für das gute Verhalten der Kommune verbürgt hatte[5]), war dann Nikolaus III. im Juni 1278 wieder mit der Kurie zum Sommer in Viterbo eingekehrt.

[1]) B. F. W. 9956 ff.

[2]) Sternfeld, Der Kardinal Orsini 267, 292.

[3]) ibid. S. 59.

[4]) ibid. 292.

[5]) P. M. Baumgarten, der das Mietangebot bespricht (Aus Kanzlei u. Kammer Freiburg i. B. 1907 S. 48) hat keine Vorstellung von den Konflikten zwischen dem Orsini und Viterbo. Wie bezeichnend, dass der erste Paragraph der ganzen

Digitized by Google

Nun war Orso Orsini immer noch Podesta in Viterbo; der Oheim hatte seine Stellung erweitert, indem er ihn zum Hauptmann und Rektor des tuszischen Patrimonium, dessen Hauptstadt Viterbo war, und zum Marschall der Kurie ernannte. Bei den Bürgern aber hatte sich Orso keine Beliebtheit erworben: zu der alten politischen Abneigung gegen die Orsini waren neue materielle Differenzen hinzugekommen[1]). Es handelte sich um eine Anzahl von Kastellen[2]) in der Umgebung von Viterbo, auf die Orso Rechte erworben zu haben vorgab, während einige Alteingesessene der Stadt das alleinige Eigentum zu besitzen vorgaben. Ende Februar 1280 war es darüber zu einer Beratung der Kommune gekommen; man beschloss, zu Orso, der sich in Rom befand[3]), zu senden und ihn nach Vorzeigung der Besitztitel zu mahnen, von seiner Okkupation der strittigen Burgen abzustehen. Doch gelangte man zu keiner Einigung; im nächsten Jahre 1281 ist es dann sogar zum Kriege zwischen den Orsini und den Viterbesen gekommen. Auch die Erwerbung des Schlosses Soriano[4]) hatte böses Blut gemacht; war die Burg von der Inquisition den Besitzern wegen hartnäckiger Ketzerei abgesprochen und von Nikolaus an Orso gegeben worden, so lässt es sich schon erklären, wenn selbst wohlmeinende Chronisten den Papst, der dort zuletzt residierte, beschuldigten, hierbei nicht gerecht, sondern eigennützig vorgegangen zu sein.

So lagen die Antipathien und Feindseligkeiten in Viterbo gegen die Orsini gehäuft, und das war auch für das Konklave, wo diese die Mehrheit hatten, ein ungünstiges Vorzeichen. Nur mit Widerwillen

---

Abmachung (die übrigens, was Baumgarten übersehen hat, schon bei Theiner, Cod. Dipl. Dom. Temp. S. Sedis I 205, auch bei Pinzi, Stor. di Viterbo II 360 gedruckt ist) vorschreibt, dass die Inquisitoren völlig freie Hand haben sollten. Nur unter dem Podestariat eines Orsini konnte dies erreicht werden. Ob von allen Viterbesen der Aufenthalt der Kurie als ‚ein wahrer Segen' betrachtet wurde, bleibe dahingestellt. Aus meinem Buche über den Kardinal Orsini S. 68 Anm. 77 hätte P. M. Baumgarten übrigens sehen können, dass schon 1266 ein solcher Wohnvertrag zwischen der Kurie u. Viterbo geschlossen wurde.

[1]) Für das Folgende verweise ich auf Savio, L'elezione 68, der das Verdienst hat, diese Streitigkeiten zwischen Viterbo und Orso durch Dokumente aufgeklärt zu haben.

[2]) Darunter Valerano; also ist Valeriani (Muratori III a 608 Anm.) nicht wie Busson-Kopp 196 meint in Soriani zu verbessern.

[3]) Er hatte seinen Vikar in Viterbo, damals Angelo Cerachi aus Narni, Savio 69.

[4]) Hierüber handelt ausführlich Savio in der Civiltà Cattolica l. c., indem er den Orsini von aller Schuld, die selbst Tolomeo behauptet, entlastet. Man kann sich aber den Eindruck auf die Viterbesen denken, die nun überall die Burgen ihrer Umgegend in die Hände der Orsini übergehen sahen.

Digitized by Google

werden jene alten Kardinäle aus der Zeit Urbans IV. den bischöflichen Palast bezogen haben, in dem sie schon viermal an langwierigen, von Zank und Streit erfüllten Konklaven teilgenommen hatten. Zwar wusste man, dass der Podesta Orso keine strenge Absperrung anordnen und keine Bedrohung durch die Bürger zulassen würde; doch war er ja mit der Kommune völlig zerfallen und auch der Volkshauptmann Monaldo [1]), wohl aus der guelfischen Partei, nicht imstande, der alten Viterbischen Familie der Gatti, die früher schon das Kapitanat des Volks innegehabt, wirksam zu begegnen. So liess denn das Konklave, eingedenk der früheren Gewalttaten, sich von der Kommune das feierliche Versprechen geben, dass sie von jeder Belästigung oder Einsperrung der Wähler sich durchaus fernhalten wolle [2]).

Nicht lange hat die Stadt ihre Zusage gehalten. Je länger auch diese Wahl sich hinzuzögern schien, desto stärker traten die alten Pressionstendenzen wieder zu Tage. Doch konnten sie nur dann zur Tat schreiten, wenn ein anderer Podesta an die Spitze kam. Der Wechsel der Beamten vollzog sich in Viterbo aber erst Anfang März; bis dahin konnte man nicht warten, und so blieb nur eine revolutionäre Beseitigung des Stadtregiments übrig. Dass es gelang, hiezu die Bürgerschaft fortzureissen, ist das entscheidende Moment für alles Folgende gewesen: der alte Hass gegen die Orsini und der neue gegen Orso, dessen Abwesenheit man benutzen wollte, vereinigte sich dann sofort mit den alten ghibellinischen kirchen- und konklavefeindlichen Traditionen und suchte Anlehnung und Schutz bei Karl von Anjou.

Leider fehlt uns jede Nachricht über die Zeit der Umwälzung. Wenn unser Hauptzeugnis, das des Saba Malaspina, mit den Worten beginnt, dass sie „sogleich“ nach dem Tode Nikolaus' III. stattfand [3]),

---

[1]) Savio, L'elezione 69. Doch ist später dieser Monaldo bei dem Einbruch der Bürger in das Konklave beteiligt gewesen, da Martin IV. ihn ebenfalls zur Rechenschaft ziehen lässt, ibid. 91.

[2]) Quamquam predicti Viterbienses firmiter promisissent, se tunc ad inclusionem vel arctationem pred. Fratrum nullatenus processuros. Bulle des Honorius IV. über den Einbruch der Viterbesen in das Konklave, Bussi, Istoria di Viterbo S. 174. Pinzi, Storia di Viterbo II 391.

[3]) Ich lasse die Hauptstelle des Malaspina hier folgen, indem ich den fehlerhaften Druck bei Del Re, Scrittori S. 327, durch Savio nach der Handschrift im Vatikan in dankenswerter Weise berichtigt, wiedergebe: Mortuo namque Nicolao ... Viterbienses contra Ursinos eorumque complices et fautores erexerunt statim rebellionis durae cervicem et quemdam Viscontem Rainerii Gatti militem concivem, qui per dominum Ursonem multas jacturas se passum fore ac injurias pretendebat, commota seditione, in proprium capitaneum ipsi statuerunt, assumpto tandem [tamen?] in potestatem domno Riccardello, qui multa quondam in silva

Digitized by Google

so ist dies aus verschiedenen Gründen nicht wörtlich zu verstehen. Eine solche Revolution bedurfte der Vorbereitung, schon deshalb, weil sie geheime Verhandlungen mit Rom, wenn nicht mit Neapel, voraussetzte. Andrerseits werden wir auch die Beseitigung des Orso nicht über die Jahreswende vorrücken, sondern etwa in den November oder Dezember 1280 setzen [1]). Es drängt sich da sogleich eine andere Frage auf: ob die aus Rom gemeldete Umwälzung im dortigen Stadtregiment der in Viterbo vorangegangen oder gefolgt ist?

Denn auch in Rom waren nach dem Tode des Papstes, dem die Neuordnung der römischen Stadtverfassung so angelegentlich am Herzen gelegen hatte, Unruhen eingetreten [2]). In seiner Bulle „Fundamenta militantis" hatte Nikolaus III. die Senatur seiner Vaterstadt für immer aus der Verbindung mit einem fremden Herrscherhause lösen und dafür an die römischen Adelsgeschlechter bringen wollen. Schien es zuerst 1278, als wenn er auch hier seine eigene Familie zu begünstigen beabsichtige, so hatte schon das nächste Jahr gezeigt, dass er hier mit derselben Unparteilichkeit vorging, wie bei der Kardinals-Kreation: seit 1279 waren Pandulf Savelli und Johann Colonna

---

Agiarii Gallicorum excidia [Del Re: invidia] procuravit. Hii sane Capitaneus et Potestas omnesque Gibellini urbis et civitatis ipsius Viterbiensis, quae, ut plurimum, semper extitit gibellina, ex tunc post obitum Nicolai regi Karolo adhaeserunt in odium Ursinorum, se sibi subjectionis et devotionis simulatae foedere conjungentes; et credentes, regi placere non modicum, si consanguineos Nicolai eorumque amatores nitantur quibuscumque offendiculis propulsare, pro eo quod asserunt, regem Karolum ab eodem Nicolao et sui honoris et magnitudinis suae permimium depressione gravatum, vias denuo, si quas possunt, excogitant laesionis. Ideo, non contenti regimen [so doch statt regimine] domni Ursonis subita seditione precidere ac turbare, sed saevas, ut audietis, manus temerarias ad eos extendere, per quos credunt domos Guelforum urbis, Ursinorum complicium, exaltari.

[1]) Savio S. 85 zieht die Notiz des Petrus Cantinelli heran, der zum 21. Oktober 1280 den Abzug des Bertold Orsini aus der Romagna (s. unten S. 32) angibt, „weil die Cardinäle sich nicht einigen konnten", und schliesst daraus, dass damals die Absetzung des Orso, des Bruders Bertolds, in Viterbo noch nicht erfolgt sei, da Cantinelli das doch sonst gesagt hätte. Man könnte ebenso gut schliessen, dass Bertold auf die Kunde von der Umwälzung in Viterbo seinen Posten verlassen habe, da er die Stellung der Orsini wanken fühlte. Cantinelli brauchte ja nicht zu wissen, dass Bertold heimlich jene Nachricht erhalten habe. Wahrscheinlich ist Bertold zum Schutze seines zum Senator gewählten Sohnes Gentile nach Rom gezogen.

[2]) Unbegreiflich ist die Interpretation des Malaspina durch Savio S. 82, der „Gibellini urbis et civitatis ipsius Viterbiensis" mit „die Gibellinen Roms u. Viterbos" übersetzt. Dass hier urbs nicht Rom bedeutet, sondern Viterbo, geht doch schon daraus hervor, dass es in Rom keinen Kapitan und keinen Podesta gab.

Digitized by Google

Senatoren von Rom. Also auch hier eine ganz guelfische und eine ganz ghibellinische, aber mit den Orsini verwandte Familie nebeneinander. Freilich auch hier die Annibaldeschi von dem hohen Amte ausgeschlossen und dadurch schwer gekränkt; daher der Tod Nikolaus' III. für sie das Signal, ihren Anteil an der Stadtregierung sich zu erzwingen.

Etwas leichter, als für die kommunale Umwälzung in Viterbo, ist die Zeitfolge für die römische festzustellen. Wir hören, dass die Annibaldeschi sofort auf die Nachricht, dass Nikolaus gestorben, ihre Anhänger auf das Kapitol beriefen und trotz des Widerstrebens der Orsini es durchsetzten, dass die Herrschaft von nun an zwischen beiden Familien geteilt werden solle, so dass neben einem Orsini immer auch ein Annibaldi Senator sei [1]). Kann man Savio zustimmen, wenn er meint, dass dies Abkommen während der Senatorwahlen im September getroffen sein dürfte, da ja in Rom die neuen Senatoren am 1. Oktober ihr Amt antraten [2]), so ist mit jener Nachricht doch schwer zu vereinen eine andere Notiz, welche am 21. November 1280 urkundlich Gentile Orsini und Pietro de Conti als Senatoren nennt [3]). Während die Orsini demnach einen von den ihren, Gentile, den Sohn Bertolds, der bis dahin mit ihm die Romagna verwaltet hatte, durchgesetzt hatten, waren also die Annibaldeschi damit zufrieden gewesen, einen aus dem Geschlechte der Conti durchzubringen. Die Familie aber, aus der Innocenz III. entstammte, war keineswegs durchaus ghibellinisch gesinnt. Die Conti hatten sich in den letzten Jahrzehnten vom politischen Leben zurückgehalten; doch war der Kardinal Jordan, der Konradin bei Astura gefangen genommen, aus dieser Familie, und ebenso der Bischof Paul von Tripolis, den Nikolaus III. ausdrücklich seinen Verwandten nennt und als kundigen Diplomaten in Deutschland gebraucht hatte. War also Pietro de Conti, der, was sicher anzunehmen, zu dem ghibellinischen Zweige der Familie gehörte, wirklich der Repräsentant der Annibaldi, so kann man doch nicht behaupten, dass ihr Triumph über die Orsini besonders gross gewesen sei; man kann, vorausgesetzt, dass die beiden vorigen Senatoren nicht vor Ablauf ihrer Amtsfrist gewaltsam beseitigt wurden, nicht einmal von irgend einer revolutionären Bewegung sprechen, da die Wahl dieser Senatoren doch nicht der Konstitution Nikolaus' III. widersprach. Jedenfalls finden wir Gentile Orsini und Paul de Conti noch bis in

[1]) M. G. SS. XXII, 476.
[2]) Savio l. c. 85.
[3]) Gregorovius Gesch. d. Stadt Rom 1878, V 468.

Digitized by Google

den März 1281 als Senatoren in Rom [1]). Eine weitere Bemerkung derselben Quelle, dass während ihres Regiments viele Untaten und Fehden in Rom und Umgegend vorfielen, wird dadurch bestätigt, dass Martin IV. sofort nach seiner Wahl, also im März 1281, die zwei Kardinäle Latinus und Gottfried, mithin einen von den Orsini und einen von den Annibaldi, nach Rom sendet, um dort den Unruhen ein Ende zu machen [2]).

Bietet somit die Senatorwahl von 1280 in Rom kaum Anhaltspunkte für die Festsetzung der Umwälzung in Viterbo, so wird man doch annehmen können, dass die römische Erhebung gegen die Orsini der in Viterbo vorausgegangen sei. Denn es müssen längere Unterhandlungen stattgefunden haben, ehe die Viterbesen den Mann gefunden hatten, welcher der ganzen Bewegung seinen Stempel aufdrücken sollte: den Annibaldi Riccardello della Rota.

Er war der Sohn des Mattias Annibaldi. Einst war er ein heftiger Feind der Franzosen gewesen und hatte auf Seiten Konradins bei Tagliacozzo gestanden; er hatte sich dann in der päpstlichen Burg Castel d'Ariano in den Albanerbergen festgesetzt und von dort aus 1269 durch seine räuberischen Genossen viele Franzosen hinterlistig ermorden lassen. Malaspina erzählt uns das, und wenn er vielleicht als Parteigegner und durch die spätere Gewalttat Riccardellos zu sehr scharfen Ausdrücken bewogen wird, so kann er jene an zwei verschiedenen Stellen [3]) erwähnten Verbrechen nicht erfunden haben; denn seine daran geknüpfte Nachricht, dass dieser Annibaldi trotz alledem von Karl amnestiert worden sei, allein aus Zuvorkommenheit gegen den alten Kardinal der Annibaldi, Richard von S. Angelo, wird ur-

[1]) Theiner Cod. dom. temp. I. 249.

[2]) ibidem. Ob Karl von Anjou bei diesen Unruhen seine Hand im Spiel gehabt, wird sich nicht feststellen lassen, jedenfalls dürfen die Worte des Salzburger Annalisten (M. G. SS. IX 808, siehe unten): Karolus reconciliatus est quibusdam magnis Romanis, quorum longo tempore fuerat inimicus, et electus es in senatorem Urbis, et, constitutis ibidem suis officialibus, ivit Neapolim dafür nicht angezogen werden, weil das doch deutlich auf Januar 1282 hinweist, wo Karl von Orvieto über Rom nach Neapel zurückging. Allerdings können mit jenen Adligen nur die Annibaldi oder überhaupt die römischen Ghibellinen gemeint sein.

[3]) Ausser der oben genannten noch Buch 5 Kap. 6: Tunc etiam consideratione ... R. Sancti Angeli Diaconi cardinalis quemdam Ricardellum militem civem Romanum, nepotem cardinalis ejusdem, qui tempore dispendiose viduitatis Ecclesie castrum Ariani, quod est Sedis Apostolice, occuparat et sub castro illo in nemore famoso Algiarii multos jugulaverat Gallicos et per quosdam suos latrunculos, quos fovebat, fecerat jugulari, suis parentem omnino mandatis regia mansuetudo recepit.

Digitized by Google

kundlich durchaus bestätigt[1]). Jedenfalls hatte sich der sizilische König durch diese kluge Milde einen dankbaren Anhänger in dem skrupellosen Annibaldi gewonnen, den er bei Gelegenheit benutzen konnte. Es ist nicht zu sehen, was Riccardello in der Zwischenzeit getrieben hat[2]). Dass er von einer radikalen Partei in Viterbo aus Rom zum Podesta berufen wurde, weil man diesem Annibaldi seiner Vergangenheit nach jede Gewalttat gegen die Orsini und auch gegen das Konklave zutraute, lässt sich denken. Der Podesta hatte ja allein die Beaufsichtigung des Konklave.

Wer ihn berufen hatte, das kann nicht zweifelhaft sein, denn schon vorher ist in Viterbo für den guelfischen Volkshauptmann Monaldo ein andrer, der Vicecomes Rainer Gatti, eingesetzt worden. Von diesem Manne ist die Umwälzung in Wahrheit ausgegangen, nur sein Ansehen konnte die Bürger mit fortreissen. Die ghibellinische Familie der Gatti war in Viterbo alteingesessen[3]). Schon 1270 hatte der Bruder des Vicecomes, Rainer Gatti[4]), als Volkshauptmann das Volk gegen die zögernden Kardinäle im Konklave geführt. Dazu kam aber, dass Vicecomes jetzt zu den Viterbesischen Grundbesitzern gehörte, die schwer von Orso Orsini geschädigt zu sein glaubten, da er sie ihrer Burg Alt-Cornienta beraubt hatte[5]). So vereinigten sich in diesem Rainer Gatti alte Traditionen mit neuen materiellen Motiven, um ihn anzutreiben, Orso Orsini vom Podestariat zu beseitigen und Riccardello für ihn zu berufen.

Es bleibt nur noch die Frage, ob Karl von Anjou bei dieser Umwälzung beteiligt gewesen ist. Dass eine Verbindung zwischen Viterbo und dem Könige bestand, behauptet Malaspina in bestimmtester Weise. Er sagt richtig, dass, wenn die stets ghibellinische Stadt Viterbo plötzlich den Anschluss an Karl suchte, das Bündnis trügerisch und nur vom Hasse gegen die Orsini eingegeben gewesen sei; die Viter-

---

[1]) Sternfeld l. c. 164.

[2]) Da sein Schützer, der Kardinal von S. Angelo in den letzten Lebensjahren unter Gregor X (1273 bis 75) öfters mit Viterbo zu tun hatte (Sternfeld 240), so ist es möglich, dass auch Riccardello damals den Bürgern bekannt wurde.

[3]) Wenn 1243 vor dem Abfall Viterbos an die Kirche ein Rainer Gatti gegen den Vikar Simon von Chieti protestierte (Winkelmann in „Hist. Aufsätzen Georg Waitz gewidmet" S. 284), so geschah das nicht, weil Gatti kaiserfeindlich war, sondern weil er das fehlerhafte Verhalten jenes Stellvertreters des Kaisers missbilligte, der dem Kardinal Rainer dadurch nur in die Hände arbeitete.

[4]) B. F. W. 9960.

[5]) Savio 94.

Digitized by Google

besen hätten sich bei Karl einschmeicheln wollen, indem sie die Verwandten des verstorbenen Papstes, der nach ihrer Versicherung den König in seiner Ehre und Grösse gekränkt und geschädigt habe, auf alle mögliche Art verfolgten.

In welcher Reihenfolge sich die geheimen Aktionen abgespielt haben, ist natürlich nicht festzustellen. Nur dass der Wechsel in der Volkshauptmannschaft von Viterbo das erste war, ist klar. Dann aber — ist Riccardello von Rainer Gatti und den Viterbesen zum Podesta berufen worden und hat nun die geheime Verbindung mit Karl angebahnt, oder hat Karl, nachdem jene ihm ihre Freundschaft angeboten haben, den Riccardello als den geeigneten Mann für verwegene Tat empfohlen? Malaspina hat die Reihenfolge: Aufstellung des Volkshauptmanns, Wahl des Podesta, Verbindung mit Karl, Angriff auf das Konklave, und das wird richtig sein. Man könnte fragen, warum sich die Viterbesen mit dem König verbanden, was sie von ihm erwarteten. Auf jede Gewalttat gegen das Konklave erfolgte Interdikt und Bann, dagegen konnte sie auch Karl nicht schützen. Freilich sagt eine Quelle, dass sie sich aus solchen Kirchenstrafen wenig machten [1]); auch konnte die Fürsprache Karls bei einem neuen, ihm befreundeten Papste bald die Lösung von den Strafsentenzen herbeiführen. Mehr jedenfalls musste dem Anjou an der Verbindung mit Viterbo gelegen sein. Er hatte die Möglichkeit, auf das Konklave einzuwirken, wenn der Podesta ein rücksichtsloser, ihm ganz ergebener Mann war. Da die Kardinäle so zögernd und ohne Abgeschlossenheit die Wahl betrieben, gab es genug Kanäle, die von den Agenten Karls zu den Wählern führten; und schliesslich blieb noch der letzte Weg, das gewaltsame Eindringen, wozu die Muster von früheren Vakanzen her vorlagen. So viel steht fest: mit dem Augenblick, als Riccardello in Viterbo Podesta wurde, war die Verbindung zwischen Neapel und der Stadt des Konklave hergestellt; zusammengekittet durch den gemeinsamen Hass gegen die Orsini, konnte dieser Bund nur den einen Zweck haben: die Machtstellung dieser Familie zu erschüttern und die Wahl eines Papstes aus ihrer Partei zu hintertreiben.

* * *

Die Kardinäle werden sogleich die Bedeutung der kommunalen Umwälzung in Viterbo erkannt haben. Ein späterer Schriftsteller, der

[1]) Über sie unten S. 35. M. G. IX 808: Quare Papa ipsos (Viterbienses) excommunicavit; hujusmodi autem vinculum parvipendunt.

Digitized by Google

aber gleichzeitige Quellen benutzt [1]), bringt die Nachricht [2]), dass die Kardinäle Matteo und Latino die Beseitigung des Orso so übel genommen hätten, dass sie erklärten, wenn er nicht wieder eingesetzt würde, die Wahl verhindern zu wollen. Savio [3]) weist diese Notiz gänzlich ab, indem er meint, es wäre unwürdig von ihnen gewesen und schwer zu glauben, dass sie zum Schaden der ganzen Kirche sich an den Viterbesen durch ein Mittel rächen wollten, das deren Interessen doch kaum berührte. So ist aber die Nachricht garnicht zu verstehen, sondern: Matteo und die Seinen behaupteten mit Recht, dass die Wahl nicht mehr frei sei, sobald der Podesta Orso, der gleichsam die Garantie für die ungestörte Wahlhandlung im Namen der Kommune übernommen hatte, widerrechtlich durch einen andern ersetzt sei; folglich war das Konklave, bevor es zur Wahl schritt, wohl berechtigt, die Wiedereinsetzung des Orso zu verlangen.

Ob es klug von Matteo war, die Wahl hinzuziehen, ist fraglich. Ghibellinische Neigungen konnten durch die Ereignisse in Rom und Viterbo neue Nahrung erhalten, die Freunde Karls von Riccardello Vorschub erwarten; die Majorität aber bröckelte ab, da wohl manche Guelfen sich die Frage vorlegten, ob dem Interesse ihrer Partei jetzt noch eine Fortführung der Orsini'schen Familienpolitik entspreche, wo doch die Nepoten des grossen Papstes — Bertold, der seinen Posten in der Romagna verlassen, Orso, der ihn in Viterbo verloren hatte — sich unfähig und schwächlich erwiesen. Diese Stimmungen mussten durch einen neuen Vorfall stark beeinflusst werden.

Am 13. November 1280 überfielen die guelfischen Geremii aus Bologna die ghibellinischen Lambertazzi in Faenza und richteten ein Blutbad unter ihnen an [4]). Damit war ein grosses Stück der Mauer

---

[1]) Flavio Biondo, Historiarum Decadis Secundae lib. VIII. Ausgabe Basileae 1559, S. 325. Vgl. über ihn Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh. S. 284 ff., wonach er ein verlorenes Werk des Salimbene benützt hat, und P. Buchholz, Die Quellen der Historiarum Decades des Flavius Blondus, Neuenburg 1881, S. 127.

[2]) Ursum Nicolai pontificis defuncti nepotem Viterbiensi praetura ejecit, sibi a patruo Pontifice demandata. Tulerunt id graviter, sicut debuerunt, Matheus cognomento Rubeus et Latinus cardinales, quorum hic ex sorore, sicut ostendimus, ille ex fratre Pontifi Nicolao fuerant nepotes, et aliorum ex Italis cardinalium conclavi inclusorum, quos pene omnes Nicolaus creasset, favori innitentes, fieri electionem, nisi Ursus restitueretur, impediebant. Quod cum intellexissent Viterbienses, conclave irrumpentes, eductos vi et furore Ursinae factionis cardinales in custodia habuerunt.

[3]) Elezione 66.

[4]) Busson-Kopp 208.

Digitized by Google

eingestürzt, die Nikolaus III. zum Schutze Italiens aufgeführt und seinen Verwandten zur Bewachung anvertraut hatte.

Es war ein bedeutender diplomatischer Erfolg Nikolaus III. gewesen, als er die Romagna nach langwierigen Verhandlungen mit Rudolf von Habsburg der Kirche für immer gewonnen hatte. Aber was er nicht erreichen konnte, das war die Versöhnung zwischen den feindlichen Parteien der Städte, besonders Bolognas. Und wenn man seine eigenen Worte hört, so war dies zum Teil die Schuld seiner Nepoten, die er zur Beilegung der Streitigkeiten ausersehen hatte. Man erkennt hier die Tragik des grossen Staatsmannes, der nur unter den Angehörigen seiner Familie die ganz gefügigen Werkzeuge seiner Politik zu finden glaubt und nun erleben muss, dass sie stumpf und unzureichend sind. Der Kardinal Latinus war mit der Legation in der Romagna betraut worden; fand der Papst an seinem Schwestersohn manches zu tadeln [1]), so hatte dieser doch die Entschuldigung für sich, dass er sich einer Doppelaufgabe gegenüber sah: in Florenz und in Bologna; die eine musste zeitweilig hinter der andern zurücktreten [2]). Der andere Neffe aber, Bertold, der Bruder des Matteo, scheint doch die Vorwürfe seines Oheims verdient zu haben. Er war im September 1278 zum Rektor der Romagna, im Juni 1279 zum Podesta von Bologna ernannt worden; Ende September 1279 kehrten die verbannten Lambertazzi in die Stadt zurück und so schien die Versöhnung erreicht zu sein, aber schon am 21. Dezember brach ein Strassenkampf zwischen ihnen und den Geremii aus, infolgedessen die eben Zugelassenen aufs neue nach Faenza entwichen. Nikolaus tadelt seinen Neffen und gibt ihm zum Teil die Schuld an dem Scheitern der Versöhnung. In seinen Briefen, die immer von dem lebhaftesten Selbstgefühl und Stolz auf das Geschlecht der Orsini und auf ihre erhabene Heimat, die Urbs, zeugen, wirft er Bertold vor, dass er die Ghibellinische Fraktion begünstigt hätte, statt über den Parteien zu stehen; er möge sich vorsehen, nicht durch einen plötzlichen Wechsel der Gesinnung sich der guelfischen Familienpolitik zu entfremden [3]).

---

[1]) Dembski, Nikolaus III. 95 ff.

[2]) Wenn Davidsohn ibid. IV 228 hinter der Neigung des Latinus, in Florenz zu bleiben, etwas wittert, was mit seiner monarchischen Festsetzung daselbst zusammenhängt, gemäss dem Vierstaatenprojekt seines Oheims, so ist das doch zu kühn. Die Motive sind ja klar: erstens wirkte in der Romagna sein Vetter Bertold, zweitens lockte die eruptive Natur der dortigen Zustände den Dominikaner wenig, drittens hatte er in Florenz wirklich überraschende Erfolge, die er völlig sichern wollte.

[3]) Dembski 98 f.

Digitized by Google

Vielleicht war es unbillig, das Unmögliche zu fordern: die Versöhnung zweier Parteien, von denen die eine in die Vaterstadt zurückkehrt und von der andern Rückgabe ihrer Besitzungen verlangt. Aber Bertold war doch wohl unter Mittelmass, denn er vermied es, den gefährlichen Boden Bolognas, das schon seine Unterbeamten unklug verlassen hatten, zu betreten; in Ravenna verhandelte er immerfort, konnte aber nur erreichen, dass beide Parteien Geiseln stellten. Zuletzt hatten die nun zusammen arbeitenden Nepoten Latinus und Bertold am 18. Mai 1280 in Imola zum Frieden ermahnt [1]), dann hatte der Tod des Oheims auch hier alles zum Stillstand gebracht. Am 21. Oktober war Bertold aus der Romagna abgezogen, nachdem er noch den Fehler begangen hatte, den Geremii ihre Geiseln zurückzugeben, die der Lambertazzi aber mit sich nach Rom zu führen [2]); der frühere Tadel des Papstes hatte ihn wohl ins andre Extrem getrieben und seine Parteilichkeit nun gegen die Ghibellinen gekehrt.

Wenn dann drei Wochen später die Geremii ihre Feinde sogar in Faenza verräterisch überfielen und damit den Ausbruch neuer schwerer Kämpfe in der Romagna hervorriefen, so musste dies dem Podesta Bertold zur Last gelegt werden, der vorzeitig abgezogen war, doch wohl, um in Rom die Interessen seiner Familie zu schützen, wo ja sein Sohn Gentile soeben die Senatorwürde errungen hatte. Die Orsini hatten sich, ihres grossen Förderers beraubt, ihrer Aufgabe nirgends gewachsen gezeigt, ihre Versöhnungsversuche waren bereits in Rom und Bologna gescheitert und wurden nun wohl von den Ghibellinen als guelfische Parteipolitik hingestellt. Im Konklave wird man das, besonders gegen Latinus, ausgenutzt haben.

Aber auch die Freunde Karls konnten hier mit ihren Bestrebungen einsetzen. Gingen die neu entfachten Parteikriege in der Romagna weiter, so war zur Unterdrückung militärische Macht nötig; und die konnte wirksam nur der sizilische König entfalten. Nikolaus III. hätte das am liebsten vermieden [3]); er hatte angeordnet, dass Bertold mindestens 300 Söldner zum Schutze des Friedens auf Kosten der Kommunen [4]) halten solle. Aber das kam nicht zustande, und der Papst hatte, so schwer es ihm mag angekommen sein, noch selbst am

[1]) Dembski 101.

[2]) Petri Cantinelli Chronicon, Muratori neue Ed. (Citta di Castello 1902) 28[b] S. 43. Dass er nach Rom ging, sagt Matth. de Griffonibus, ibid. 18[b] S. 24.

[3]) Nur die 300 Reiter, zu deren Stellung Karl vertragsmässig verpflichtet war, hatte der Papst schon im August 1278 in Anspruch genommen. Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Gesch. des Deutschen Reichs unter Rudolf n. 129.

[4]) Dembski 87.

Digitized by Google

2. März 1280 den sizilischen Vassallen ersucht, sich zum bewaffneten Einschreiten bereit zu halten[1]).

Um wieviel mehr musste man jetzt, wo die Gewalttat der Geremii alle Ghibellinen zu wütender Rache antrieb, damit rechnen, Karls Militär in Anspruch zu nehmen, wenn man die so schwer erworbene Romagna der Kirche erhalten wollte. Die Angiovinischen Kardinäle konnten mit Recht darauf hinweisen, dass die Politik der Orsini, ohne Karl Italien den Frieden zu bringen, sich doch nicht durchführen lasse. Um sich ihrer Feinde zu erwehren, mussten die Guelfen und auch das Papsttum wieder, wie früher, die starke Hand ihres Vorkämpfers ergreifen. Dann aber war es am besten, einen französischen Papst zu wählen, der den Rückzug zu der Politik Urbans IV. und Klemens IV. antreten konnte.

Dazu kam, dass der König in diesen Tagen einen grossen Schritt vorwärts auf dem Kriegsschauplatz getan hatte[2]), wo er bisher trotz allen Mühen wenig erfolgreich gewesen war. Im Sommer 1280 hatte sein Feldherr Sully die Belagerung der wichtigen Festung Berat in Albanien, nordöstlich von Avlona, ein beträchtliches Stück landeinwärts, begonnen. Im August und September hatte Karl sehr bedeutenden Nachschub von Truppen und Material angeordnet. Damals im September hatte Kaiser Michael der Kirche den Unionsvertrag mit den früheren Päpsten ratifiziert[3]); er wusste nicht, dass der einzige Mann, der ihn vor dem Anjou schützen konnte, nicht mehr lebe. Im November hatte Sully die Vorstadt von Berat genommen; im Dezember befahl Karl, der diese ganze Zeit in Brindisi weilte, um selbst die grossen Rüstungen und Truppensendungen zu überwachen, Berat durch Sturm zu nehmen und sich auf keine Aushungerung einzulassen[4]). So sicher war er seiner Sache; der Palaeologe aber zitterte für sein Reich[5]),

---

[1]) Kaltenbrunner n. 214.

[2]) Norden 622.

[3]) Vatik. Archiv Arm 11. Caps. 11 n. 14. Norden S. .

[4]) Hopf bei Ersch u. Gruber Bd. 85. S. 325[a].

[5]) Norden 623. — Die Frage, ob das folgenreiche Bündnis zwischen Byzanz und Aragon, das Johann v. Procida Herbst 1281 in Konstantinopel geschlossen hat, von Michael oder von Peter angeregt worden ist, wird sich nicht sicher entscheiden lassen. Wenn aber Cartellieri 76 der Ansicht ist, dass die ersten Schritte von Aragon ausgingen, so wird man doch geltend machen, dass dem Palaeologen das Messer an der Kehle sass, ferner dass die bei Cartellieri (ibid.) angeführten Zeugnisse für die Initiative Michaels sprechen, endlich noch Folgendes: Wenn die Gestes des Chiprois (ibid.) sagen, dass dieser zuerst den Genuesen Zaccaria an Peter sendet u. Tolomeo von Lucca, (ibid. 88) der den Vertrag selbst gesehen haben will, denselben Zaccaria als ersten mediator vor Procida nennt, so muss man doch fragen, wozu dieser Zaccaria eigentlich in der ganzen Sache

Digitized by Google

wird er doch auch gewusst haben, dass das so lange schon von Karl umworbene Venedig sich ihm jetzt genähert hatte. Am 9. Januar 1281 hat dieser den Boten Michaels, die, wahrscheinlich mit der Ratifikation der Union zum Papste geschickt, in Sizilien arretiert worden waren, mit einem seiner Vertrauten, Wilhelm von Avignon, an die Kurie weiterzugehen erlaubt[1]). Wer möchte bezweifeln, dass mit dieser Botschaft, die etwa Ende Januar in Viterbo eintraf, wichtige geheime Weisungen für die Freunde Karls dorthin ergangen sind?

* * *

So lagen die Dinge Anfang 1281. Schon dauerte die Vakanz fünf Monate, ohne dass man zur Papstwahl schritt. Was auch vorgegangen ist — eins steht fest: die Orsini konnten nicht die Zweidrittelmajorität erhalten, ob nun der Parmese Gerhard ob der Colonna zu den vier alten Freunden des Anjou hinzugetreten sein mochte. Sehr wahrscheinlich, dass diese Minorität unterdess schon neuen Zuwachs bekommen hatte. Anderseits aber hatten die Orsini immer noch die Macht, die Wahl eines Gegners zu verhindern, und Matteo war der Mann, diese Möglichkeit bis zum äussersten auszunutzen.

Da trat nun am 2. Februar 1281 das Ereignis ein, das diesem Konklave für immer sein Kennzeichen gegeben hat. Die Vorfälle jenes Tages sind so gut bezeugt, dass man genau in die Einzelheiten hineinleuchten kann[2]). Am Feiertage der Reinigung Mariä wurde die Glocke geläutet und das aufgeregte Volk stürmte unter Anführung des Kapitan Visconte Rainer Gatti und des Podesta Riccardello in den bischöflichen Palast, wo das Konklave tagte[3]). Mit furchtbarem Geschrei bedrohten sie die Kardinäle; bald aber zeigte es sich, dass sie es nur auf die drei Orsini abgesehen hatten. Zwar von Latinus liessen sie bald ab[4]), aber Matteo und seinen Oheim Jordan schleppten sie fort

nötig war, wenn Procida zuerst nach Konstantinopel gekommen wäre. Dann hätte er doch den Vertrag mit Michael abschliessen können, ohne den Genuesen zu brauchen. Wieviel logischer, wenn Zaccaria vorher als Bote Michaels in Aragon gewesen war und die Sendung Procidas veranlasst hatte.

[1]) Karls Befehl vom 9. Januar 1281 Brindisi aus Registerband 41 S. 74. Norden S. 621.

[2]) Vor allem kommen in Betracht die Erlasse der Päpste Martins IV. 3. Mai 1281, Elezione 89 und Honorius IV., Pinzi, Storia di Viterbo II 391.

[3]) Wenn auch Malaspina hier das Wort arctare braucht, ist doch an eine strenge Abschliessung nicht zu denken.

[4]) Da Malaspina und der Salzburger Chronist beide die Bedrohung des Latinus erwähnen, wird daran nicht zu zweifeln sein. Die beiden Papstbriefe nennen ihn nicht, wohl aber wird er unter den nonnullis ex ipsis fratribus gravibus et atrocibus injuriis irrogatis gewesen sein, die Martins Brief erwähnt.

Digitized by Google

und sperrten sie in ein Gemach des bischöflichen Palastes ein. Jordan wurde dann nach drei Tagen entlassen, nachdem man ihm gewisse ungebührliche Versprechen erpresst hatte; Matteo dagegen musste im Gefängnis bleiben, man entzog ihm einige Tage völlig die Speisen, gab ihm nur das Notdürftigste an Wasser und Brot und wehrte sogar seinem Beichtiger den Zutritt zu ihm; erst am 22. Februar, am Tage der Wahl Martins IV., wurde er freigegeben[1]).

Hier ist nun der Punkt, wo die Forschung Fedele Savios erst einsetzt; wir werden sie zu prüfen haben.

Savio leugnet, dass die Gewalttat der Viterbesen beabsichtigte, die Wahl eines Orsini zum Papste zu verhindern; er leugnet ebenso, dass sie die Wahl des Kardinals Simon durchsetzen wollte oder mittelbar durchgesetzt hat, ihr einziger Beweggrund sei der Hass gegen die Orsini, vor allem gegen Orso, den Schädiger der materiellen Interessen Viterbos, gewesen, auf den man einen Druck ausüben wollte: man bedrohte seine Verwandten, besonders seinen Bruder Matteo persönlich und wollte ihn so lange gefangen halten, bis Orso die Burgen und die Geiseln, die er der Kommune vorbehielt, ausgeliefert hätte. Karl von Sizilien sei an dem Attentat vom 2. Februar ganz unbeteiligt gewesen und die drei Wochen darauf erfolgte Wahl Martins, ohne jeden Zusammenhang mit jener Gewalttat, allein durch Persönlichkeit und Wert des Erwählten bewirkt worden.

Savio stützt die Ansicht, die so ganz der ihm auch sonst eigenen, jeden scharfen politischen Gegensatz verkennenden Gesinnung entspricht, auf eine Quelle, die in der Tat zu solcher Auslegung der Vorfälle in Viterbo berechtigt: auf die Salzburger Annalen[2]). Man hat sich ge-

[1]) Martin IV., 2. Mai 1281: ... Mattheum S. Marie in Porticu et Jordanum S. Eustachii diaconos Cardinales ... per illos ignominiose tractatos et verbis contumeliosis affectos capere et mancipare carceri presumpserunt; et quamquam .. Jordanum .. quasi per triduum sic injuriose detentum, quibusdam gravibus et indebitis exactis promissionibus ab eodem, prout veridica assertione percepimus, ab hujusmodi carcere duxerint educendum, tamen Mattheum .. in eodem carcere postmodum usque ad festum Cathedre S. Petri proxime subsequens retinentes sibi cibaria per dies aliquot inhumaniter subtraxerunt, eidem arto pane et aqua brevi, juxta ipsorum dispositionem nephariam, tantummodo reservatis, in temeritates alias nihilominus prorumpendo .... Elezione S. 90, vgl. Honorius' IV. Darstellung bei Pinzi l. c.

[2]) Annales S. Rudberti Salzburgensis, M. G. SS. IX 807 zu 1281:

Dominus Richardellus potestas et dominus Vicecomes capitaneus Viterbiensium cum multis nobilibus convenientes in ecclesia S. Laurentii statuerunt, ut cardinales Ursini sub custodia tenerentur, donec castra et obsides, que tenet dominus Ursus, communi Viterbii redderentur. Cumque in hoc concordassent, ascenderunt palatium, cardinalibusque in una conclavi receptis, omnes licenciaverunt

Digitized by Google

wundert, dass dieser deutsche Autor plötzlich über italienische Verhältnisse so genaue Nachrichten hat und dies mit Recht auf Berichte des Bischofs von Gurk zurückgeführt, der in jenen Jahren als Gesandter Rudolfs mehrmals in Italien gewesen ist. Bemerken wir aber gleich, dass er damals nicht in Viterbo anwesend war, sondern, als Geleiter der Clementia, der Tochter Rudolfs, zur Hochzeit mit dem Enkel des Anjou, erst Ende März 1281 nach Orvieto an den päpstlichen Hof gekommen ist und hier wohl seine Nachrichten empfangen hat[1]). Nun könnte man sich wundern, dass Savio, der selbst zugesteht, dass der Salzburger Annalist oft in grosse Irrtümer verfällt[2]), gerade diese Stelle für wahr hält. Es würde freilich noch kein Grund, sie zu verwerfen, sein, wenn es sich zeigt, dass unsere Quelle ihre italienischen Nachrichten zu falschen Jahren einreiht und sogar ein und dieselbe Notiz zweimal bringt: das dürfte der Flüchtigkeit des Redaktors zur Last fallen. Aber die Motivierung des Attentats wird doch mindestens einseitig sein. Der Gewährsmann des Bischofs von Gurk an der Kurie in Orvieto wird gerade dem Deutschen gegenüber haben verdecken wollen, dass die Bürger des Wahlorts gewagt hatten, auf die Wähler Zwang auszuüben; damit die Wahl nicht als unfrei erscheine, führte er die Rebellion auf Privatrache zurück. Vielleicht geht aus der Strafbulle Martins IV. vom 3. Mai 1281 etwas Ähnliches hervor: der Papst erwähnt, dass man den Jordan Orsini freigelassen habe, nachdem er gewisse ungebührliche Versprechungen gegeben, aber er deutet nicht einmal den Inhalt an. Hätten sie sich auf die Besitzstreitigkeiten des Orso mit der Kommune Viterbo bezogen, so war es nicht nötig, sie zu verschweigen. Hingen sie aber mit der Wahl zusammen, so hatte der Papst wohl Ursache, zu verdecken, dass seine Wahl durch irgend einen äusserlichen Druck beeinflusst worden sei. Darum erwähnt Martin auch in seiner ersten Encyclica, in der er so ausführlich über seine Erwählung spricht, mit keinem Worte der Gewalttat gegen das Konklave. Überdies — klingt nicht auch juristisch die Behauptung des Salz-

preter Mattheum Rubeum, fratrem Latinum et Jordanum. Tandem relaxatis duobus Mattheus Rubeus turpiter detinetur; ob quod fratres minores propter metum quasi omnes exiverunt Viterbium una cum episcopo Viterbiensi; qui exiens terram ipsam supposuit ecclesiastico interdicto.

Zu 1282: Viterbienses captivaverunt dominum Mattheum Rubeum cardinalem pro restitutione castri in Suriano, quod frater ipsius cardinalis occupavit, quare Papa ipsos excommunicavit; huiusmodi autem vinculum ipsi parvipendunt.

[1]) Johann von Gurk ist 1280 an der Kurie, geht nach Wien zurück, wo er im August 1280 urkundet (Redlich Reg. Rudolfs n. 1218). Dann kommt er 1281 wieder nach Italien und trifft 24. März in Orvieto ein.

[2]) Elezione 67.

Digitized by Google

burgers unwahrscheinlich? Sollten die Vorsteher der Kommune wirklich gehofft haben, Orso zur Herausgabe der Burgen und Geiseln zu bewegen, wenn sie seinen Bruder gefangen setzten? Orso in Rom konnte sich doch sagen, dass diese Gefangenschaft des Kardinals nicht ewig dauern würde; dass sie kaum ein geeignetes Mittel war, sich Recht zu verschaffen, musste doch allseitig empfunden werden.

Werden wir somit daraus, dass der Salzburger Annalist den Überfall allein aus dem Streit Viterbos mit Orso herleitet, noch nicht schliessen, dass jedes politische Motiv fehlte, so weisen uns andere Berichte geradezu auf das Gegenteil hin.

Den Villani freilich, der sich hat sagen lassen, dass Martin auf die Forderung Karls gewählt sei[1]), werden wir nicht heranziehen, hat er doch auch behauptet, dass der Anjou persönlich am Wahlort anwesend gewesen. Aber auch die andern Quellen geben sämtlich politische Einflüsse zu. Peter Cantinelli von Bologna, Ghibelline und Gegner der Orsini, sagt[2]), dass Martin gewählt sei aus Hass gegen die römischen Orsini, auf Geheiss und nach dem Willen des Riccardello und durch die Macht König Karls. Nun ist es doch unmöglich, dass der Wille des Annibaldeschi sich anders kann geltend gemacht haben, als durch jenen gewaltsamen Eingriff in die Wahlhandlung; denn eine andere Handhabe hatte doch der Podesta nicht, so lange die Wahl eine „spontane" war, wie Tolomeo von Lucca sagt.

Tolomeo selbst hat uns denn auch die Nachricht gegeben[3]), welche am allerbestimmtesten der Ansicht Savios widerspricht. Auch er betont die Mitwirkung des Riccardello bei dem Einbruch, dann aber fügt er hinzu: „Die Beleidigung des Kardinals Matteo lag darin, dass sie ihn in ein Gemach einsperrten und ihm verwehrten, an der Papstwahl ferner teilzunehmen, während sie die andern Wähler dazu antrieben, denn sie beschuldigten ihn, dass er die Wahl verhindere; dies war

[1]) A petizione del re Carlo si disse.

[2]) Rer. It. Scr. 28b S. 46 (neue Ed., Citta di Castello 1902) Assumptus est ad papatum Simon ... qui electus fuit in odium domus Ursorum de Roma et eorum sequacium et ad postulationem et de voluntate d. Richardi de Anibaldis et per potentiam d. regis Karuli.

[3]) In electione autem sua fuit aggravata gravis turbatio, quia d. Matthaeus dictus Rubeus de genere Ursinorum fuit singulariter reclusus in quadam camera per officiales Viterbienses, consentiente in facto d. Ricardo nobili viro Romano de Anibaldensibus dicto de la Rota, qui tunc erat dominus in Viterbio. Offensa autem fuit, quia recluserunt eum in quadam camera vetantes eum et cogentes [alios?] ad faciendum papam, imponentes eidem, quod impediret electionem; quod tamen verum non erat, quod ipse solus faceret. Muratori R. J. SS. XI. 1183.

Digitized by Google

insofern nicht richtig, als er nicht der einzige Hindernde war". Ist diese Nachricht glaubwürdig, so ist alles klar: die Viterbesen wollen die Wahl beschleunigen und machen daher gewaltsam den Kardinal unschädlich, dem sie die Schuld an der Verzögerung beimessen. Tolomeo leugnet diese Schuld Matteos nicht; fügt er hinzu, dass noch andere dabei zu ihm hielten, so versteht sich das ja von selbst, da ein Einziger nicht gegen Zwölf aufkommen konnte. Aber Matteo war das Haupt der Minorität, ihn musste man bei Seite schaffen. Wenn Jordan freigelassen wurde, nachdem er ein, nach der Ansicht Martins ungebührliches Versprechen gegeben[1]), so wird sich das doch sicher nicht auf eine Privatsache der Orsini, sondern auf die Wahl beziehen: der schwache Bruder des grossen Papstes war durch die Drohungen so eingeschüchtert, dass er gelobte, von weiterem Widerstande gegen die Majorität abzustehen; der energische Matteo erlitt lieber im Gefängnis die schwersten Entbehrungen, als dass er sich demütigte und nachgab. Kommen wir schliesslich noch auf unsere Hauptquelle Saba Malaspina zurück. Er nennt nicht ausdrücklich den Grund des Attentats; wie der Papst später, so mochte auch der päpstliche Schreiber sich scheuen, einen Zusammenhang zwischen dem Überfall des Konklave und der bald darauf erfolgenden Wahl Martins offen einzuräumen. Dennoch kann kein Zweifel sein, wie er es gemeint hat. Ihm ist schon das Kapitanat des Rainer Gatti und die Ersetzung des Orso durch Riccardello rebellio und seditio; er konstatiert, dass die Viterbesen, sonst stets ghibellinisch, sich aus Hass gegen die Orsini plötzlich dem Anjou in die Arme geworfen und ihm einen Gefallen getan hätten, indem sie die Verwandten des Papstes Nikolaus beleidigten. Sie sinnen auf Mittel, wie sie ihnen zu Leibe gehen möchten und, nicht zufrieden mit dem Sturze des Orso, strecken sie die Frevlerhände gegen alle die aus, durch welche ihrer Meinung nach die Häuser der römischen Guelfen, der Genossen der Orsini, erhöht werden konnten[2]). In seiner verzwickten Art scheint Malaspina hier anzudeuten, dass das Attentat sich nicht nur gegen die Orsini, sondern auch gegen ihre römischen Mitguelfen gewandt hätte, womit nur der Savelli gemeint sein kann; ist von seiner Belästigung sonst nicht die Rede, so sprechen doch beide Papsterlasse von „nonnullis ex aliis (oder ex ipsis) fratribus", die man ebenfalls zuerst beleidigt hat. Jedenfalls aber gibt auch Malaspina sehr deutlich dem Attentat einen politischen Hintergrund, denn ganz eng

[1]) Das sagt Martin IV.; Honorius IV. drückt sich ähnlich aus: ‚quamvis sub certis pactis et conditionibus' sei Jordan freigegeben.

[2]) S. o. S. 24 Anm. 3.

Digitized by Google

ist der Beschluss einer Gewalttat bei ihm an das Bündnis mit dem Anjou geknüpft. So überwiegen in unsern Quellen die Nachrichten, welche den Einbruch der Viterbesen in das Konklave aus politischen Motiven herleiten.

Hiezu kommt aber noch ein Moment, das Savio überhaupt nicht in Anschlag bringt. Was ihm ganz undenkbar erscheint, dass die Viterbesen durch ihren Eingriff die Papstwahl beschleunigen wollten — das war ja schon so oft vorgekommen, war gleichsam zur Tradition der unruhigen Bürgerschaft von Viterbo geworden. Zehn Jahre vorher hatte sie sich zweimal gegen das Konklave nach dem Tode Klemens' IV. erhoben, hatte das Dach des Bischofspalasts abgedeckt, und der Anführer dieser rohen Gewalttat war der Bruder desselben Rainer Gatti, der auch jetzt an der Spitze stand. Im Sommer 1276 vor der Wahl Johanns XXI. kam es wieder zu einem wüsten Strassentumult, als die Viterbesen in Verbindung mit einem Teile der Kurial-Beamten die öffentliche Verkündigung der Suspension des Lyoner Wahlstatuts zu hindern wagten. Die Aufhebung dieser Konstitution Gregors X. durch die Kardinäle gab den letzten Rebellionen sogar eine gewisse Berechtigung, und so fehlte denn auch vor der Wahl Nikolaus' III. 1277 nicht der Versuch der Bürger, das Konklave zur strengen Einschliessung zu zwingen[1]). Was sie hier selbst unter dem Podesta Orso Orsini durchzusetzen beabsichtigten, das sollten sie jetzt, da sie sich einen Annibaldi zum Stadtoberhaupt gesetzt hatten, nicht wieder gewagt haben, wo sie noch durch materielle Schädigungen neuen Anlass zur Wut und Rache erhielten?

Denn das soll keineswegs bestritten werden, dass auch der Salzburger Annalist nicht zu verwerfen ist, wenn er die Besitzstreitigkeiten zwischen Orso und der Kommune hervorhebt; Malaspina sagt ja ebenfalls, dass Rainer Gatti durch Orso viel Unrecht und Schaden erlitten zu haben behaupte. Aber es geht nicht an, wie Savio es tut, nur diese einzige Ursache anzunehmen und wichtigere daneben auszuschliessen. Wer möchte leugnen, dass noch manche andere Mittel zu brauchen waren, das Volk gegen die Kardinäle aufzuhetzen? Dass die Christenheit wieder einmal so lange ohne Oberhirten blieb, wird man bei frommen Gemütern mit Erfolg geltend gemacht haben. Wenn man den Kardinälen gerade damals nachsagte, dass sie die Wahl verzögerten, um

[1]) In dem Briefe Martins vom 3. Mai 1281 findet sich der Ausdruck, Riccardello u. Rainer Gatti seien mit den Ihrigen in das Konklave eingebrochen ‚quibusdam frivolis occasionibus adinventis'. Das heisst doch wohl, sie hätten sich einige Scheingründe erfunden, die die Gewalttat beschönigen und vor dem Volke als berechtigt hinstellen sollten.

Digitized by Google

während der Vakanz die Einkünfte der Kirche für sich einzuziehen[1]), dass sie also aus schnödem Eigennutz die Wahlordnung Gregors X. umgestossen hätten, so war das wahrlich ein Argument, welches beim niedern Volke seine Wirkung nicht verfehlen konnte. Bei Rainer Gatti vereinigten sich gewiss all' diese Motive, um ihn wiederum zu einem gewaltsamen Eingriff in die Wahlhandlung fortzureissen. Wenn der Salzburger Annalist noch zu berichten weiss, dass die Minoriten-Brüder nach dem Attentat vom 2. Februar aus Furcht vor Angriffen zugleich mit dem Bischof von Viterbo die Stadt verliessen, nachdem dieser über Viterbo das Interdikt verhängt hatte, so wird man dies doch wohl erst in den nächsten Monat verlegen, wo auch die Kurie aus Viterbo nach Orvieto fortzog. Es zeigt sich darin deutlich der Einschlag religiöser Volksstimmungen, denn sehr wahrscheinlich sind diese Minoriten zum Teil Beamte der Inquisition gewesen, die sich in der Ketzerstadt nicht mehr sicher fühlten, seitdem ihr Protektor, der Kardinal Matteo, von der Volkswut so unbarmherzig behandelt worden war und nun von dem neuen Papste strenge Bestrafung seiner Peiniger erheischte.

Aber das waren alles nur die populären Äusserlichkeiten. Das Wesentliche waren die politischen Zwecke, die in Riccardello ihr scharfes Werkzeug gefunden hatten. Er ist die treibende Kraft gewesen, wie denn auch alle Quellen ihn, den sonst völlig Unbekannten, an die Spitze stellen, ein Zeichen, dass man überall die Gewalttat auf seine Rechnung stellte[2]). Er hat die verschiedenen Volksstimmungen und die traditionellen Strömungen Viterbos benutzt, um seine persönlichen Ziele und die seiner Auftraggeber zu erreichen. Wie sein Oheim, der ehrgeizige und gewinnsüchtige Kardinal Richard von S. Angelo, hatte er auch früher bald auf ghibellinischer, bald auf angiovinischer Seite gestanden. Er hat seine überall zurückgedrängte Familie, die Annibaldeschi, an den stolzen Orsini rächen wollen, hat insgeheim die Sache des Anjou, der ihn einst begnadigt hatte, in Viterbo geführt und vermutlich alles getan, was er als Podesta nur tun konnte, um die Franzosen zu begünstigen. Als er aber wahrnimmt, dass der verhasste Führer der Orsini sich mit aller Macht dem Siege der Angiovinen

[1]) Finke, Bonifaz S. 80.

[2]) Vgl. auch Bouquet Recueil XXI 182 aus „Extraits de la chronique attribuée à Jean Desnouelles“: Après la mort douquel [Nikolaus' III.] vacant le siège Richard citoyen de Romme des Hennibel, pour lors postats de Viterbe, conp voita à estre pappe [Missverständnis einer Vorlage, wie schon Busson-Kopp 199 gesehen; vermutlich einer lateinischen, in der fieri papam stand]; e pour ce que Matieu, cardinal diachre de S. Marie ou port [ebenso für porticu], qui estoit des Urssins de Romme, ne s'i vuelt consentir, pour sa volenté fole le prinst et mist en prison jusques à tant que le pappe Martin fut esleus.

Digitized by Google

entgegenstemmt, da zögert der Gewalttätige nicht, zu brutalem Zwang zu greifen und Matteo durch Einsperrung unschädlich zu machen. So spitzt sich schliesslich der ganze Kampf gleichsam auf ein Duell zwischen Matteo und Riccardello zu, und es ist kein Wunder, wenn dieses später nur dadurch gesühnt werden konnte, dass unter Honorius IV. der vervehmte Annibaldi in Rom mit nackten Füssen und einem Strick um den Hals kniefällig vor Matteo Busse tun musste[1]).

* * *

Am 22. Februar, nur zwanzig Tage nach dem Überfall, haben die Kardinäle Simon von S. Caecilia zum Papste gewählt. Selbst wenn man sich einmal auf den Standpunkt stellt, dass die Wegschleppung des Matteo keine politischen Gründe gehabt hat, so muss man sich doch billig verwundern, dass Savio nicht einmal das zugeben will, dass mittelbar wenigstens die Papstwahl davon beeinflusst worden ist. Rein numerisch schon konnte das Fehlen eines Wählers wichtige Folgen haben. Bei 13 waren 5 imstande, eine Zweidrittelmajorität zu verhindern, bei 12 reichte die Minorität, der man ein Mitglied genommen hatte, nicht mehr aus, um die Wahl zu hintertreiben. Nun aber war es der Führer, der entfernt worden war, und seine Klientel ihres Hauptes beraubt! Im Jahre 1270 hatte der Einbruch der Viterbesen in das Konklave die Kardinäle nur in ihrer Hartnäckigkeit bestärkt; als wollten sie die Freiheit der Wahl beweisen, hatten sie die Vakanz noch über ein Jahr andauern lassen. Aber das waren meist erfahrene und selbständige Politiker gewesen. Diesmal gab es doch eine Anzahl frommer und friedliebender Männer, die nicht unbekümmert genug waren, eine längere Dauer der Vakanz auf ihr Gewissen zu nehmen. War den Orsini die Zweidrittelmajorität von Anfang an nicht beschieden gewesen, so hatten sie doch die Macht, jede Wahl eines Gegners zu verhindern. Man kann sich, dem Zeugnis des Tolomeo von Lucca folgend, lebhaft vorstellen, mit welcher Zähigkeit Matteo diese Absicht auszuführen gedachte. Wie muss es ihn mit Groll erfüllt haben, dass die so gut begründete Erwartung auf einen neuen Papst aus dem Hause der Orsini so rasch geschwunden war, nachdem er eine stillere Hoffnung, selbst die Tiara zu erringen, vielleicht schon früher zu Grabe getragen. Aber eines war ihm geblieben: wenn man die Orsini und den Savelli ausschliessen wollte, so sollten auch die Gegner nicht triumphieren: dazu wenigstens hatte er noch die Mittel. Mochte die

[1]) Tolomeo v. Lucca, Muratori XI 185. Für die weiteren Fehden zwischen Viterbo und den Orsini liegt ein reiches Material vor. Es müsste im Zusammenhang mit den römischen Angelegenheiten bearbeitet werden.

Digitized by Google

Wahl noch so lange aufgeschoben werden, die Christenheit noch so lange ihres Oberhauptes entbehren: danach fragte die Parteileidenschaft nicht. Den Feinden aber konnte diese Hartnäckigkeit nur als faktiöse Obstruktion erscheinen; sie zunichte zu machen, war am Ende sogar verdienstvoll, und der künftige Papst, im Innern ihnen dankbar, vielleicht nachsichtig genug, die Strafe nicht allzuhoch zu bemessen. So hatten sie Matteo beseitigt, und die Folgen zeigten sich rasch: der Rest der Orsini war nun der Überredung nicht mehr unzugänglich. Noch drei Wochen zog sich das Skrutinium hin, ob nun die 4 von den Orsini festblieben oder nicht, das hatte keine Bedeutung; die Majorität der 8 Gegner — wohl die 4 von der alten Opposition, dazu Gerhard von Parma, Hieronymus von Ascoli, Jakob Colonna und etwa der Portugiese Ordonius — genügte, um Simon zu wählen.

Man könnte fragen, warum nun auf ihn schliesslich die Stimmen sich vereinigten? Er war der einzige Mann der Majorität, der wirklich als gewandter und erfahrener Politiker in Betracht kam. Schloss man die römischen Guelfen aus, wollte man anderseits in diesen gefährlichen Zeitläuften keinem unpolitischen Schattenpapst das verantwortungsvolle Amt geben, so blieb nur Simon übrig. Das alte Verhängnis erwies sich wieder als lebendig: wenn sich die italienischen Kardinäle nicht einigen konnten, ergab das Resultat die Wahl eines Franzosen. Da aber Ancher von S. Praxedis und Wilhelm von S. Marco wie früher niemals so auch jetzt nicht in Betracht kamen, blieb nur der gewandte und gemässigte Simon übrig. Er galt als der beste Freund des Anjou; und war einmal die grosse selbständige Papstpolitik des Orsini aufgegeben, so mochte für Kleinmütige wohl das Beste und Beruhigendste sein, wenn die Kirche sich wieder in den schützenden Arm ihres mächtigen Vassallen flüchtete[1]). Auch ahnte man wohl nicht, wie weit Simon dem Anjou entgegenkommen würde.

Wir haben die Enzyklika, worin Martin IV. seine Wahl anzeigt[2]). Er geht nicht näher auf die langwierigen Streitigkeiten des Konklave ein, noch weniger verrät er etwas von dem Attentat der Viterbesen[3]), obwohl er doch schon am Tage seiner Erwählung mit strengem Nachdruck[4]) befahl und auch durchsetzte, dass Matteo Orsini sofort aus

[1]) Ranke, Weltgesch. IV 304: Dadurch wurde die Idee der lateinischen Kirche wieder vollkommen ihrer selbst bewusst.

[2]) Les régistres de Martin IV. (Paris 1901) S. 1.

[3]) Johann XXI. hatte dagegen 1276 in seiner Wahlanzeige die ‚importunitas Viterbiensium civium' als Hindernis eingestanden. Sternfeld 268.

[4]) Hic autem post publicatam et acceptatam electionem sua terribili voce mandavit, dictum dominum Mattheum per eos, qui civitati Viterbiensi praeerant,

Digitized by Google

dem Gefängnis entlassen wurde. Ungewöhnlich lange aber verweilt der neue Papst bei der Erzählung seines Widerspruchs gegen die Übernahme der schweren Bürde; und so nachdrücklich betont er seine Weigerung, dass es scheint, als ob hier wirklich mehr darin zu sehen ist, als das übliche und konventionelle Sträuben. Es ist schon glaublich, dass Simon von Brion vor der furchtbaren Verantwortung zurückscheute, die ihm sein Amt auferlegte. Er war ein bequemer und zögernder Mann[1]), der gern in seiner Heimat die Geschäfte der Kirche betrieb, weniger gern an der Kurie weilte, am wenigsten aber es liebte, sich vor die schweren und wichtigen Entschlüsse gestellt zu sehen, die nicht ausbleiben konnten. Da blickte er vor allem gewiss mit grosser Sorge dem Erscheinen seines alten Freundes Karl entgegen; er kannte ihn genugsam und wusste, dass, der eisernen Hartnäckigkeit und der drängenden Überredung des Anjou standzuhalten, man stärkerer Nerven und einer festeren Willenskraft bedürfe, als er sie besass. Er hatte richtig geahnt. Denn vermutlich lag es noch gar nicht im Plane des Neugewählten, die Politik seiner Vorgänger gänzlich zu verlassen und den griechischen Kaiser dem sizilischen Angriff preiszugeben. Den Entschluss zu diesem verhängnisvollen Systemwechsel hat ihm Karl erst abgerungen, als er Anfang April in Orvieto anlangte, an dem neuen Sitz der Kurie, wohin Martin IV. sofort aufgebrochen war, nachdem er das gebannte Viterbo eilends verlassen hatte[2]).

* * *

a carcere relaxari et ad se carceris squallore maceratum adduci, qui alias forsitan nunquam sospes carcerem exivisset. Saba Malaspina bei Del Re 328 und Elezione S. 91.

[1]) Dafür nicht nur seine bekannte Entschuldigung mit den bleiernen Füssen der Kurie, als er die von ihm selbst begonnene Heiligsprechung Ludwigs IX. nicht bis zu Ende geführt hatte, sondern auch der offene Tadel Malaspinas bei Gelegenheit einer aragonischen Gesandtschaft, dass die Geschäfte der Kurie so säumig betrieben würden. (Del Re, l. c. S. 361.) Es scheint beinahe, als wenn die Langsamkeit Martins schon 1282 sprichwörtlich gewesen sei, denn in der gleich zu nennenden Klageschrift der Sizilianer (Amari, Vespro II 294) gegen den Papst findet sich ebenfalls der Ausdruck: per pedes plumbeos, quos habere vos dicitis — gleichsam ein geflügeltes Wort.

[2]) Ein sonst wohl noch nicht gedruckter Erlass Martins IV., der für unser Thema recht bezeichnend ist, findet sich bei Pinzi l. c. II 397: Martin schreibt am 24. März 1281 an Viterbo, er hätte gehört, dass die Annibaldi aus Rom bewaffnet zu ihm nach Orvieto kämen, und verbietet den Viterbesen, sich ihnen etwa bewaffnet anzuschliessen. Also mit Karl nahten auch sofort nach der Wahl Martins die Annibaldi, die ihm durch die Unterdrückung der Orsini geholfen hatten: mit ihnen wollen ihre Verbündeten kommen, die Viterbesen, die der Papst soeben gebannt hatte!

Digitized by Google

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu verfolgen, welche Strafe Viterbo erlitt, oder wie die weiteren Kämpfe der Stadt mit den Orsini abliefen[1]). Hier war es nur von Wichtigkeit, darzulegen, wie die Verhältnisse und Begebenheiten in Viterbo auf das Konklave einwirkten. Denn das ist ja bezeichnend, wenn auch verwunderlich genug, dass lokale Bewegungen einer kleineren italienischen Stadt nicht selten Einfluss auf das Papsttum gewannen und somit den Anstoss zu folgenreichen historischen Ereignissen gaben.

Warum die Wahl 1281 nicht auf einen Orsini, sondern auf den Franzosen Martin IV. fiel, obwohl nach dem Tode seines Vorgängers Nikolaus III. die Klientel dieses Orsini über die Zweidrittelmajorität verfügte, das sollte hier gezeigt werden. Mehr vielleicht, als alle einzelnen Erscheinungen, könnte zur Erklärung jenes „Prinzip" dienen, das Ranke in seiner „Geschichte der Päpste"[2]) für das 16. Jahrhundert aufgestellt hat, das aber auch für frühere Zeiten seine volle Giltigkeit behauptet: „Jeder Papst pflegte eine Anzahl Kardinäle zu ernennen, die dann in den nächsten Konklaven sich um den Nepoten des Verstorbenen sammelten, eine neue Macht bildeten und in der Regel einen aus ihrer Mitte auf den Thron zu erheben versuchten. Merk-

---

[1]) Doch möge darüber eine nicht unwichtige Äusserung angeführt werden, die sich in einer Beschwerdeschrift der aufständischen Sizilianer an die Kardinäle und den Papst Martin IV. (offenbar bald nach der Vesper 1282) findet: Dum novam et inauditam patrum conscriptorum injuriam et pervalidam, quo a vassallis illatam, et magis despectabile quo vicinam, nescio quo ducti spiritu, vendicare misericorditer distulistis, immo, ut cum summa reverentia loquar, videmini tunc fovere; et dum impune a Viterbiensibus arma sumuntur, dum dampnabiliter depopulantur castra .... et dum privata foventur odia, dum privatum persequimini interesse, sceptrorum vis [so wohl statt vix] publica deperit et regendi paulatim auctoritas minoratur. (Amari, Vespro Siciliano 7. ed. 1866, Bd. II S. 293). In dieser, auch sonst sehr interessanten, von bitteren Klagen und Anklagen gegen Martin überströmenden Schrift wird also ausgesprochen, dass der Papst die Beleidigung der Kardinäle durch die Viterbesen zu bestrafen mitleidig aufgeschoben habe, so dass es den Anschein erwecke, als wenn er sie begünstige. Wodurch konnte dieser Glauben hervorgerufen sein? Martin hat ja sofort die Exkommunikation über Viterbo ausgesprochen und schon am 3. Mai hat er (Elezione 90) zwei Bischöfe nach Viterbo geschickt, um den Eid der Commune zu verlangen, dass sie sich dem Spruch des Papstes fügen werde. Die Stadt aber blieb störrisch. Der Krieg zwischen ihr und den Orsini brach sofort aus, und Riccardello blieb bis März 1283 Podesta (ibid. 81). Vielleicht hat diese Tatsache Anlass gegeben, Martin zu grosse Milde gegen Viterbo zur Last zu legen; man vermisste wohl eine empfindliche Strafe. Dann aber haben doch die Bürger klein beigegeben (ibid. 80), und von Honorius erlangten sie Lösung nach Leistung einer schweren Busse.

[2]) Textausgabe S. 396.

Digitized by Google

würdig war es, dass es hiermit ihnen nie gelang, dass die Opposition allemal siegte und in der Regel einen Gegner des letzten Papstes beförderte. Kein Wunder ist es hiernach, wenn wir immer entgegengesetzte Charaktere auf dem päpstlichen Stuhle finden. Die verschiedenen Faktionen treiben einander aus der Stelle."

Genau so war es hier gegangen, nur dass mit dem Streit im Konklave der Streit in der Bürgerschaft des Wahlortes sich verbunden hat, auch dies eine so oft wiederholte Erscheinung. Und dann noch etwas anderes, gewiss auch im politischen Leben nicht Seltenes: die Wahl Martins IV. war nur dadurch möglich, dass französische und ghibellinische Parteigänger, einig im Hasse gegen die Orsini, sich die Hände reichten. Wenn Savio in seinem Bestreben, einen Zusammenhang des Attentats vom 2. Februar 1281 mit der Wahl vom 22. Februar zu leugnen, immer wieder das Argument braucht, dass eine solche Bundesgenossenschaft zwischen Ghibellinen und Angiovinen widersinnig sei[1]), hat er nicht bedacht, dass nur zu oft politische Parteien, die im übrigen durch eine Welt geschieden sind, sich vereinigt haben, um eine dritte Partei nicht zum Siege kommen zu lassen. Gerade in parlamentarischen, durch Abstimmung entscheidenden politischen Körperschaften kommt das doch häufig genug vor; und das Konklave ist ja auch ein Parlament im Kleinen, wo überdies neben den politischen die persönlichen Antipathien, Neid und Eifersucht, eine grosse Rolle spielen, ganz besonders im 13. Jahrhundert. Aber solch ein Bund extremer Gegner hat immer etwas Unehrliches, das sich nur zu oft an den Genossen selbst rächt. Hatten sich die Annibaldi und die Colonna auf den Franzosen vereinigt, um die allzu mächtigen Orsini niederzuhalten, und dadurch dem Freunde des Anjou zur Tiara verholfen, so brachte das weder ihnen noch dem Papsttum Gewinn. Die sizilische Vesper, der Zusammenbruch der Machtstellung Karls, der Gegensatz der Orsini und der Colonna, der Zwist Bonifaz' VIII. mit den Kardinälen, seine Niederlage gegen Frankreich — das alles hat mehr oder weniger seine Wurzeln in der Papstwahl von 1281.

Anhang.

Einige Bemerkungen zur Geschichtschreibung des Saba Malaspina.

Der Römer Saba Malaspina, päpstlicher Schreiber und Dekan von Mileto in Calabrien, hat uns eine Geschichte der Könige von Sizilien

[1]) Elezione 74, 88.

Digitized by Google

hinterlassen, die sich von der Geburt Manfreds bis zum Tode Karls I. erstrecken sollte. Er begann dieses Werk im Jahre 1284, nicht vor dem März und beendete es am Todestage Martins IV., am 29. März 1285 in Perugia[1]). Er hat also in einem Jahre sein recht umfangreiches, 178 Kapitel starkes, durch viele Reden ausgeschmücktes Werk verfasst, was wohl durch eine unerwartete Musse zu erklären ist. Es scheint nämlich, als wenn Saba damals plötzlich seine Tätigkeit hat einstellen müssen; wohl kaum freiwillig, denn in der Vorrede seiner Arbeit sagt er, dass sein Arbeitstrieb ihn während der Mussezeit diese Geschichtschreibung hat beginnen lassen.

Wie aber soll man sich erklären, das er gerade am Todestage des Papstes mit seinem Werke fertig geworden ist? Das wäre doch ein sonderbarer Zufall. Ferner konnte er beim Beginn der Arbeit 1284 nicht wissen, dass im Januar 1285 König Karl sterben werde, bis zu dessen Tode er ja seine Arbeit fortgeführt hat. Man muss doch annehmen, dass er erst nach dem Tode Karls beschlossen hat, sein Werk nicht weiter zu führen, und es dann schon in den nächsten Wochen beendete, aber nicht damit hervorgetreten ist, sondern erst, nachdem Martin am 29. März 1285 gestorben war. Bedenkt man, dass dessen Nachfolger Honorius IV. schon drei Tage nach dem Hinscheiden seines Vorgängers gewählt wurde, so gewinnt die Ansicht Wahrscheinlichkeit, dass Saba sein Werk nicht hat zu Lebzeiten Martins veröffentlichen wollen. Es kommt dazu, dass er dies Werk den Beamten des päpstlichen Hofes, besonders den „Procuratores in audientia" gewidmet hat. Ihnen mochte er die scharfe Kritik eines lebenden Papstes — denn die enthielt seine Arbeit bei aller Vorsicht ihres Schreibers — nicht vorlegen. So lange Karl I. und Martin IV. lebten, hätte sich ein so freimütiges Werk eines päpstlichen Beamten kaum hervorwagen dürfen. Dem neuen Papste aber durfte Saba es darbieten; denn er hatte seiner, des Kardinals Jakob, freundlich gedacht und seine Familie, die allzeit streng guelfischen Savelli, oft mit grosser Anerkennung erwähnt. Er konnte von dem Römer, dessen Parteigenosse er war, auf gute Aufnahme hoffen, nicht nur auf die Anerkennung des Schriftstellers, sondern auch auf die Beherzigung der Mahnungen, die sein Werk in Bezug auf die sizilischen und italischen Dinge enthielt. Findet man Saba dann bald darauf 1286 in Mileto, wo er früher als Dekan fun-

[1]) Explicit liber gestorum regum Sicilie a nativitate Manfredi usque ad obitum regis Caroli, compositus a magistro Saba de Malaspina de Urbe, decano Melitensi et domini Pape scriptore, quem incepit anno IV pontificatus Martini Pape quarti, et finivit ipsum die obitus sui anno domini MCCLXXXV die XXIX. Martii apud Perusium.

Digitized by Google

giert hatte, zum Bischof bestellt[1]), so darf man annehmen, dass er sich in Honorius IV. nicht getäuscht hatte.

Saba ist von Geburt Römer und ein Mann von starkem, italienischem Nationalgefühl. Er beginnt sein Werk mit einer grossartigen Allegorie, die sofort die Idee des Ganzen klar hinstellt: zwei Ungetüme, Gebellia und Guelfa, zeigten sich plötzlich über Tuscien schwebend, den Menschen rätselhaft in ihrem Ursprung. Mit Schmerz sieht der Italiener, wie diese Schicksalsmächte in furchtbarem Ringen einander nicht besiegen können. Er selbst ist durch seine Herkunft auf die eine Seite gedrängt, sein Geschlecht ist guelfisch; durch die starken Bande der römischen Familien gefesselt, kann er nicht anders, als dieser Partei sein Leben lang angehören. Aber dies Gefühl reisst ihn doch nicht zu blindem Parteihass fort; er kann auch dem Gegner gerecht werden, oder vielmehr, er hat die schmerzliche Empfindung, dass diese Parteileidenschaft Ursache der Fremdherrschaft ist; er sieht die Gallici in sein Vaterland einbrechen und kann sich nicht darüber freuen, dass sie seiner Partei, den Guelfen, zum Siege über die Ghibellinen verhelfen, da er erlebt, dass dieser Sieg für seine Partei doch nur die Knechtschaft herbeiführt, die der grosse Krieger der Franzosen, Karl von Anjou, der italienischen Nation auferlegt. Seine Stellung macht es ihm doppelt schwer, diese Gesinnung auszusprechen: er ist Beamter der Kurie; diese hat doch Karl zu Hilfe gerufen und der sizilische König ist ihr Vassall; wenn er unterliegt, ist auch die Kirche in schwerer Gefahr; wenn er siegt, scheint auch sie zu triumphieren, während sie in Wahrheit sehr bald die drückende Übermacht des Vassallen fühlen muss.

So verfolgt Saba den Untergang Manfreds und Konradins, mit deren traurigem Ende er doch Mitleid empfindet; dann die folgenden zehn Jahre, die das rastlose Aufstreben Karls und seine Versuche, sich eine Weltherrschaft zu gründen, zeigen.

Da ist es nun bezeichnend für Saba, dass er uns nur eine Geschichte der Könige von Sizilien zu geben versprochen hat, und doch immer wieder auf die Zustände seiner Vaterstadt zu sprechen kommt. Beides schildert er als Augenzeuge. Dass er längere Zeit in Calabrien gewesen ist, bekundet sein emphatisches, fünfmal wiederholtes „Vidi", mehr noch seine auf genauester Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens beruhenden Schilderungen der Misswirtschaft unter Karl; als Dekan von Mileto im südlichen Zipfel der Halbinsel gegenüber Messina hat er die

[1]) 12. Juli 1286, Prou, Les Reg. d'Honorius IV. n. 559.

Digitized by Google

französische Regierung und Verwaltung diesseits und jenseits des Faro genau studiert.

Dann ist er wohl Ende der siebziger Jahre wieder als Schreiber an die Kurie gekommen, und das fiel zusammen mit dem Antritt des Papstes, dessen feuriger Bewunderer und Lobredner nun der Malaspina wurde[1]). Nikolaus III., den er auch vorher schon als Kardinal kennt und als „argus et argutus" rühmt, vereinigte in sich alle Eigenschaften, um die begeisterte Verehrung Malaspinas zu erwerben. Er war Römer und Guelfe, er dämmte die Macht Karls ein, hob das Papsttum wieder auf die gebührende Höhe, ergriff die Zügel in Rom selbst und ordnete die Verhältnisse in der Stadt, schmückte ihre Häuser und Kirchen, gab ihr ein Adelsregiment statt der französischen Beamten Karls; vor allem aber, dieser Orsini schenkte Rom und Italien den langentbehrten Frieden. Darum ertönt ihm ein hohes Lied des Preises und Dankes in überschwenglich poetischen Worten; nicht in den Zeiten Alexanders und Cäsars sei ein so segensvoller Zustand der Ruhe in der Welt gewesen. Der Mann, welcher fünf Jahre später während des Zusammenbruchs nach der sizilischen Vesper sein Geschichtswerk vollendete, musste wohl mit heisser Sehnsucht auf jene kurze Spanne Zeit unter Nikolaus III. zurückblicken, wo die Politik dieses römischen Staatsmannes ein unerwartetes Gleichgewicht der Kräfte und damit eine wunderbare Episode des Friedens und der Stärke für die Kirche und Italien hergestellt hatte.

Dann aber das plötzliche Hinscheiden dieses Papstes, das Saba bitter beklagt, da von diesem Manne, seinem Leben und Streben, gleichsam allein Friede und Krieg abzuhängen schien. Und sofort schliesst sich daran eine heftige Philippika gegen die Viterbesen, die sich in der Vakanz frevelnd gegen die Kirche und ihre Kardinäle erhoben hätten. Wiederum zeigt sich der guelfische Autor, der fest auf Seiten der Orsini steht und ihre Niederlage im Konklave als eine Niederlage, nicht der Partei, sondern der Kirche empfindet.

Schwierig aber wird die Aufgabe des Schreibers, als aus der Wahl der Franzose Martin IV. hervorgeht. Wie hätte Saba, der Beamte der Kurie, einen Tadel gegen den obersten Priester äussern dürfen? Und doch — man braucht nicht einmal alles zwischen den Zeilen zu lesen: bei der schuldigen Ehrfurcht und dem deutlichen Bemühen, oben nicht anzustossen, hat er seine Meinung nicht unterdrückt. Wie

[1]) Vielleicht war seine Familie Nikolaus' III. auch persönlich verpflichtet: wir hören, dass der Papst am 11. Juli 1279 seinem Neffen Bertold, dem Podesta von Bologna, zwei Richter dort für sein Amtsjahr einzusetzen befahl: Johannes Porcari und Nikolaus Malaspina. Kaltenbrunner, Aktenstücke I n. 172.

Digitized by Google

charakteristisch gleich jenes Kapitel über die Krönung Martins in Orvieto: wie ihn die Gallici völlig für sich beanspruchen, ihn geräuschvoll und triumphierend begleiten, alle Nichtfranzosen von ihm fern halten, gleich als wollten sie zeigen, dass die ganze Feierlichkeit nur zum Ruhme der französischen Nation diene. Wie bezeichnend jene Stelle, wo der Autor offenbart, dass mehrere Kardinäle ihre Zustimmung zur Absetzung Peters von Aragon nicht geben wollten; doch, fügt er hinzu, es ziemt nicht schmiegsamen (habilium) Menschen, den Grund davon zu erforschen. Ging Saba denn nicht schon weit genug, wenn er als Beamter solche politischen Geheimnisse der Kurie veriet? Zumal die weitere Darstellung keinen Zweifel lässt, dass der Autor selbst mit jenen renitenten Kardinälen sympathisiert. So zeigt auch dies Geschichtswerk die Zerrüttung der Kurie, die Parteiungen der Kardinäle in jener Zeit.

Wir müssen es bedauern, dass Saba sein Werk mit dem Tode Karls I. abschloss, doch können wir es begreifen. Wenn er auch noch Friedrichs II. letzte Zeiten erwähnt, wenn er von Konrad IV. und Manfred erzählt, weitaus am längsten und ausführlichsten beschäftigt er sich doch mit dem Anjou. Zehn Bücher hat das Werk, aber schon vor der Mitte des zweiten Buches tritt Karl auf und bleibt fortan im Mittelpunkte. Mit einer grossmütigen Gerechtigkeit steht Saba dem Könige gegenüber; er zollt ihm Bewunderung, er verdammt ihn nicht, er stellt ihn nie als einen Tyrannen oder grausamen Despoten hin. Nur zwei Vorwürfe sind es, die ihm immer wieder gemacht werden: die schweren Abgaben, mit denen Karl die Sizilianer belastet, sodann seine Nachsicht bei den Ausschreitungen seiner Beamten. Das erste führt er auf die griechischen Pläne des Königs zurück: er hat ein volles Verständnis für die mediterrane Eroberungspolitik Karls, aber sieht auch, dass er sich daran zermürbt und ihr zuliebe die Steuerschraube immer schärfer anzieht. Das zweite wird noch stärker betont: die Unfähigkeit Karls, seine Beamten zu zügeln und ihre Übergriffe zu bestrafen, ist an allem folgenden schuld. Diese Beamten sind Gallici, gegen sie richtet sich die Abneigung des Römers. Er sieht die göttliche Vorsehung darin, dass Karl so grosse Heimsuchung dulden müsse durch das gallische Volk, das er im Reiche Sizilien genährt habe. Saba, der päpstliche Schreiber, steht innerlich auf Seiten Peters von Aragon, aber spricht doch stets würdig von Karl, er sieht in seinem Unglück, seiner Klage, seinem Ende das Walten eines furchtbaren Geschickes, das auch den mächtigsten Herrscher zur Erde beugt.

Eine genaue Kritik des Saba Malaspina wird erst einsetzen können, wenn wir eine gute Ausgabe haben. Die bisherigen [bei Muratori und del

Digitized by Google

Re] sind nicht nur voller Lesefehler, sondern haben auch ganze Stücke gestrichen[1]). So viel aber kann man doch sagen, dass wir in ihm das beste Geschichtswerk jener Jahre besitzen. Durch die grosse Weitschweifigkeit, den Schwulst der Phrasen, die fingierten Reden war man früher gegen ihn ungerecht gestimmt. Die neuen Forscher, welche diese Zeit genauer betrachteten, sind aber einig[2]), dass Sabas Nachrichten fast überall zuverlässig sind, vor anderen Quellen, die dasselbe behandeln, den Vorzug verdienen und durch urkundliche Dokumente oft in überraschender Weise bestätigt werden. Manches, was man früher für verdächtig gehalten hat, lässt man jetzt gelten[3]). Gewiss erscheint vieles fabelhaft, so die Taten Peters von Aragon 1282 in Afrika; in anderen Berichten zeigt sich Saba dann wieder vorzüglich unterrichtet. Natürlich hängt dies von zeitlicher und räumlicher Nähe ab. Wohl niemals aber ertappen wir ihn auf absichtlicher Unwahrheit.

Einer weiteren Forschung wird es vorbehalten sein, Sabas Arbeitsweise zu prüfen. Wenn er wirklich sein Werk binnen Jahresfrist geschrieben hat, so kann er doch nicht den ganzen Stoff aus seinem Gedächtnis heraus bewältigt haben. Er muss neben mündlichen Berichten auch schriftliche Notizen benützt haben. Das Meiste hat er ja selbst erlebt; schon nach elf Kapiteln ist er im Jahre 1260 angelangt, so dass er 167 Kapitel für die folgenden 25 Jahre übrig hat, die er auch wohl in guter Erinnerung haben konnte.

Das Werk zerfällt in 10 Bücher. Ihre Einteilung ist bezeichnend für den Plan des Werkes. Die ersten 4 Bücher gehen bis 1269 und behandeln die Kämpfe Karls mit Manfred und Konradin, die letzten 4 Bücher beschäftigen sich mit der Vesper und den Kämpfen Karls und Peters, umfassen also nur drei bis vier Jahre. So bleiben nur 2 Bücher (V, VI) für den ganzen Zwischenraum, d. h. für das Jahrzehnt von 1270—1280. In Kapiteln ausgedrückt tritt das noch mehr hervor, denn diese beiden Bücher sind mit 8 und 12 Kapiteln die kürzesten, während die früheren und späteren viel umfangreicher sind

---

[1]) Dies hebt O. Cartellieri (Peter v. Aragon) öfters hervor; er hat schon vor längerer Zeit eine neue Ausgabe des Malaspina angekündigt.

[2]) Hampe (Konradin 287) sagt: Saba M. wird neuerdings wohl häufig zu hart mitgenommen. Seine ausmalenden Schilderungen sind ja unzuverlässig und in den Tatsachen begegnet ihm mancher Irrtum; aber gut unterrichtet, insbesondere für alles, was mit Rom zusammenhängt, ist er zweifellos.

[3]) Vgl. auch Sternfeld, Karl von Anjou als Graf von Provence S. 233, 241: überall Nachrichten aus den sechziger Jahren, die, vielfach verwirrt, doch wahre Grundlagen haben und durch Urkunden bestätigt werden.

Digitized by Google

und die letzten vier allein 88 Kapitel haben, also die volle Hälfte des ganzen Werkes füllen. Noch mehr engt sich die Darstellung der siebziger Jahre ein, wenn wir sehen, dass das kurze 5. Buch fast nur die Jahre 1270 und 1271 enthält, das 6. fast ganz von den sizilischen Angelegenheiten, dem Steuerdrucke Karls und den vergeblichen Warnungen eingenommen ist, nur zum Schluss Nikolaus III. behandelt. Nun könnte man sagen, dass das Jahrzehnt 1270 bis 1280 ja auch eine Zeit der Stille ist im Vergleich zu den Zeiten vorher und nachher. Aber man wird auch schliessen dürfen, dass Saba doch am liebsten und ausführlichsten das berichtet, was er selbst gesehen hat.

In seiner Jugend war er wohl in Rom; daher die reichen und guten Nachrichten aus seiner Vaterstadt. Ende der sechziger Jahre ist er dann schon in Unteritalien gewesen[1]) und hat als Dekan in Mileto gelebt. Sehr wahrscheinlich, dass er nachmals in Neapel geweilt hat, denn seine Beschreibungen der Kampfspiele 1271 und der Turniere 1276 müssen auf Autopsie beruhen. Dazu kommt dann jenes fünfmal wiederholte Vidi bei der ausführlichen, sicher nicht übertriebenen Schilderung der Beamtenübergriffe im Königreiche. Oft scheint es, als wenn Saba sich in der Umgebung Karls aufgehalten habe, denn das äusserliche Verhalten des Königs, die Krankheitserscheinungen sind sehr genau wiedergegeben. Anderseits fehlt wieder so viel aus der Zwischenzeit, dass man eher annehmen kann, der Autor sei hin und wieder bei Karl gewesen und habe anderes von einem Gewährsmanne erfahren, der in der Nähe Karls sich aufhielt.

Nun hat man als Hauptfehler des Saba mit Recht gerügt, dass er viele seiner an sich guten Nachrichten falsch einreihe. Das Allerauffallendste ist das, dass er 7 Kapitel über die ersten Rüstungen Peters und den Verdacht, den sie erregen, vor den Tod Nikolaus' III. setzt. Man könnte das so erklären, dass Saba — wie das bei raschem eifrigen Schreiben zu geschehen pflegt — merkt, dass er Wichtiges vergessen hat, und nun dieses nachholt, ohne es richtig einfügen zu können. Dies scheint vielleicht plausibler, als die Annahme, dass er Notizen oder Aufzeichnungen von früher falsch zusammengestellt hat.

Dass Saba in den letzten Jahren an der Kurie war, ist sicher. Sehr möglich, dass Nikolaus III., der die römischen Guelfen überall beschäftigte, auch ihn zurückberufen hat, denn so ausführlich Saba die Ereignisse der Vesper beschreibt, miterlebt hat er sie sicher nicht, sondern die an der Kurie einlaufenden Berichte gehört und gesammelt.

[1]) Beweis dafür ist auch das ‚sicut vidi', das er 1268 einfliessen lässt, als er die Niederlage des Robert de Lavena bei Messina erzählt Del Re 283.

Digitized by Google

So hat der Kardinal Gerhard von Parma über seine vergebliche Vermittelung in Messina berichtet, so die Gesandten Peters über des Königs Taten in Afrika. Ein Satz, wie der am Anfang von VI, 2 lässt sicher auf Anwesenheit Sabas an der Kurie schliessen; vielleicht liegt auch da ein versteckter Tadel Martins IV., wenn er die langsame Erledigung der Geschäfte als berechtigte Eigentümlichkeit der Kurie hinstellt.

Noch ein Wort von der Sprache des Malaspina. Die Schwierigkeit, ihn zu verstehen, die Abneigung gegen den ungeheueren Schwulst und die Weitschweifigkeit seiner Sätze haben von jeher das Urteil über seine Diktion sehr abfällig gestaltet. Wir werden ihm aber vieles nachsehen, wenn wir seinen eigenartigen Stil aus seiner Zeit beurteilen. Und da muss man sagen, dass er uns die ganze Art und Unart jener Zeit in stärkster Weise vorführt. Dass er auf seine fingierten Reden sich etwas einbildet, die uns gewiss oft recht banal vorkommen, dass er seine Sprache mit Floskeln aus Vergil verbrämt[1]), dass seine Schlachtschilderungen unzuverlässig sind[2]) — das teilt er doch mit den meisten Schriftstellern des Mittelalters. Anderseits wird ihm Niemand eine gewisse Virtuosität in der Schilderung abstreiten; es steht ihm stets ein Reichtum von Worten, Wortspielen und Bildern zu Gebote[3]); Reden, Zitate, Betrachtungen, Apostrophen an die Handelnden, meist warnend und strafend, werden reichlich eingeflochten.

Bernhard Schmeidler hat uns vor kurzem mit feinem Stift die Bilder einiger italienischer Historiker des 12. und 13. Jahrhunderts gezeichnet[4]). Ich zweifle nicht, dass Schmeidler, wenn er auf den Malaspina eingegangen wäre, ihm eine ganz eigenartige Stellung zugebilligt hätte. Dort lesen wir von Ober- und Unter-Italienern: Saba ist der einzige Römer, und das zeigt sich doch von Bedeutung für seine Historiographie. Er hat das Gefühl von der alten Grösse der Stadt; tief beklagt er den Fall Roms, das sich gleich einer Dirne,

[1]) Busson, Die Schlacht bei Alba in Dtsch. Ztschr. für Gesch.-Wissensch. Bd. 4 S. 279.

[2]) Roloff, die Schlacht bei Tagliacozzo, Neue Jahrbücher für Philologie Bd. II.

[3]) Konrad Burdach hat jüngst richtig bemerkt, dass man jene Schriftsteller des 13. Jahrhunderts nicht nach unserm Gefallen, sondern aus dem Geschmack ihrer Zeit beurteilen solle (Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1909 S. 532). Alles was er von der ‚beispiellosen Weitschweifigkeit' aber auch von den charakteristischen Fähigkeiten jener Autoren sagt, trifft genau bei Saba Malaspina zu. Auch der Satzrhythmus fehlt nicht; es ist fast immer am Satzschluss der Cursus velox.

[4]) Schmeidler, Ital. Geschschreiber des 12. u. 13. Jahrhts. Leipzig 1909.

Digitized by Google

jedem Herrn, der ihr nahe — ob Karl oder Konradin — an den Hals werfe. Er hat aber auch das Bewusstsein von der geschichtlichen Bedeutung der Zustände und Ereignisse, die er schildert; als Beamter des Papstes steht er doch an der Stelle, wo die Fäden einer Weltpolitik zusammenlaufen, wenn ihn auch allein Italien interessiert. Er hat den grossen Ernst, nationalen Sinn, das Augenmass für historische Grösse, Verständnis für die Persönlichkeit, für das Walten des Schicksals. Bei aller Diskretion und Unparteilichkeit hat er seine Sympathien und Antipathien. Er ist Politiker, das Kirchliche und Religiöse tritt sehr zurück. Er sammelt nicht Anekdoten, er drängt seine Person nicht vor, sondern will Geschichte schreiben, gute Nachrichten sammeln, Selbstgesehenes hervorheben[1]), Erlebtes möglichst sine ira et studio darstellen.

So steht er ziemlich einzig da, und um so bedeutender erscheint er uns, je mehr wir einen Nachfolger vermissen. Auf historiographischem Gebiete ist er für lange der letzte Römer gewesen — auch dies ein Zeichen für den Rückgang der ewigen Stadt.

---

[1]) Da ist ja jene Stelle Buch 4, Kap. 15 bezeichnend, wo er einem ‚sicut vidi' die Worte folgen lässt ‚et duraturum testimonium profero perloquendi veritate sunsus. — Weshalb er später seine Geschichte nicht fortgesetzt hat, ist nicht zu ersehen. Dass er noch mindestens zehn Jahre gelebt hat, lässt sich urkundlich (worauf ich durch die Freundlichkeit des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht wurde) belegen: im Cod. Dipl. Anhaltin. (ed. O. v. Heinemann) II 553 findet sich eine Urk. für Gernrode vom 1. März 1295, in der Saba Militensis episcopus zu Rom nebst 14 weitern Prälaten als Aussteller genannt wird. Dazu die Notiz bei Eubel, Hierarchia Cathol. I 357, wonach Saba wegen seiner Treue gegen die römische Kirche sein Bistum (wohl bald nach seiner Einsetzung 1286) hatte verlassen müssen und ca. 1288 dafür zum Administrator der Kirche von Larino (Terra Molise) bestellt wurde. — Es wäre ungerecht, eine Untersuchung über Malaspina zu vergessen, deren Verfasser, noch heute am Leben und weitbekannt als feinsinniger Schriftsteller und Literaturhistoriker, vor 57 Jahren in Berlin mit ihr den Doktorgrad erlangte. Karl Frenzel hat in seiner Dissertation ‚De Sabae Malaspinae et Raimundi Muntanerii scriptis' (Berlin 1853, Leopold v. Ranke gewidmet) durchaus richtig über die Bedeutung und Glaubwürdigkeit des Malaspina geurteilt.

Digitized by Google

Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts[1]).

Von

Fritz Kern.

III. Die auswärtige Politik Rudolfs von Habsburg.

1.

Wer es etwa unternehmen wollte, die Beziehungen der mittelalterlichen Staaten untereinander, abgetrennt vom inneren Leben der Völker, zu untersuchen, würde sich bald der Grenzen dieses Vorhabens bewusst. Eine reinliche Scheidung innerer und äusserer Politik setzt die Ausbildung der entwickelten Staatsformen voraus, in deren Entstehung wir eben einen Hauptfaktor der Neueren Geschichte im Gegensatz zum Mittelalter sehen. Eine solche Scheidung setzt ferner voraus regelmässige, ständige Beziehungen und Verflechtungen der europäischen Interessen, sowie den diplomatischen Apparat des Staatenverkehrs; im Mittelalter aber fehlt die dauernde gegenseitige Beobachtung und Berührung der Mächte, alles ist auf das augenblickliche politische Bedürfnis, auf gelegentliche Kombinationen eingerichtet, die Gesandtschaften sowohl wie die Beziehungen der Staatshäupter, die Allianzen und die Feindschaften. Die Diplomatie steht in den Anfängen — nicht dem Geist nach, denn wo uns einmal das Geschick einen Einblick in vertrauliche Verhandlungen des späteren Mittelalters gewährt, wie in den Archiven von Barcelona und London, da enthüllt sich eine erstaunliche Summe von Verstand, Takt und Unterhändler-

[1]) Vgl. Band 30 dieser Zeitschrift S. 412.

Digitized by Google

spürsinn auf dem Untergrund der weltbürgerlichen-mittelalterlichen Kultur; aber die Formen und Organe des Staatenverkehrs stehen in den Anfängen.

Um endlich den tiefsten Grund zu berühren, weshalb in der Frühzeit unserer abendländischen Staatenwelt von einer scharfen Trennung innerer und äusserer Politik nicht die Rede sein kann, so möchte ich glauben, dass die Idee, auf welcher sich dieses mittelalterliche Staatensystem erhob, die Idee der Christenheit, der von transzendenter Einheit umschlossenen Völkerfamilie, eine rechtlich klare Entfaltung internationaler Beziehungen in der Wurzel abschnitt, und dass zweitens die staatsrechtlichen Formen, in welchen man die politischen Zusammenhänge begriff, die Formen des Lehenwesens, die Scheidung zwischen innerem und äusserem Staatsleben übersprangen. Auswärtige Politik ist im eigentlichen Sinne denkbar nur da, wo der Begriff des souveränen Staates ausgebildet ist; denn das ist ja eben ihr Wesen, dass sie die Beziehungen souveräner Staaten zu einander regelt. Wer vermöchte nun z. B. zu sagen, wo in der französischen Monarchie des 12. Jahrhunderts die innere, wo die äussere Politik liegt; spielt sich doch der Kampf des Königtums gegen die halbsouveränen Provinzialgewalten vielfach in Formen auswärtiger Politik ab, ist doch anderseits die Bekämpfung Englands auf den Lehensnexus gegründet, der den englischen Souverän mit der französischen Krone verband. Noch grösser werden die Schwierigkeiten, wenn wir uns der deutschen Geschichte zuwenden.

Denn nicht nur umspannt das Reich den gewaltigen Rahmen von Kiel bis Radicofani, von Lyon bis Brünn, einen Rahmen, in dem die Zentralgewalt, selbst wo sie ganz oder halb unabhängigen Kräften gegenüberstand, doch dem staatsrechtlichen Titel nach zu Hause war; der Besitz des Kaisertums gab den Deutschen den Anspruch, auch ausserhalb jener Grenzen überall da, wo ihre Macht hinreichte, das Wesen auswärtiger Beziehungen: die Anerkennung fremder Autonomie zu verwischen und eine Unterordnung zu heischen, ein Lehensverhältnis zu bilden, das wiederum das völkerrechtliche Verhältnis aufhob. Was Polen und Ungarn geschah: dass sie dem Imperium huldigen mussten, das hätte zweifellos auch den mächtigsten Staaten geschehen können, wenn sie nur einmal von den deutschen Waffen dem Imperium zugewandt worden wären. In Frankreich ist ein Gefühl davon umso lebendiger geblieben, als man dort selbst sich mit der Karolingererbschaft der universalen Herrschaftsansprüche trug. Für das Reichsoberhaupt besteht zwischen der Unterwerfung eines aufständischen deutschen Herzogs und den Welteroberungsplänen eines Hein-

Digitized by Google

rich VI. eigentlich nur ein Grad-, kaum ein Wesens-Unterschied. Das alte Kaisertum erkannte kaum eine theoretische Grenze seiner Obergewalt an; und darin lag eben der Krankheitskeim, der das Kaisertum zernagte, dass es keine Grenzen kannte zwischen inneren und äusseren politischen Rechten und Pflichten, keine Grenzen zwischen deutscher und europäischer Politik.

Der rüstige Landesherr, der im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts nach dem Bankerott jenes alten Kaisertums von den deutschen Fürsten aus seiner kleinen Grafschaft weg auf den Thron des Reiches erhoben wurde, auf den Thron, dessen Trümmer und Splitter er erst wieder finden und zusammenfügen sollte: Rudolf von Habsburg wird mit Recht von einer nationalen Geschichtschreibung als der klare und nüchterne Geist gefeiert, der Deutschland not tat zur Begründung einer neuen, bescheideneren und ihrer Kräfte sicherer bewussten Zentralgewalt, eines deutschen Königtums, das innere Aufgaben und auswärtige Ansprüche unterschied. Mit Recht wird dem Gründer der habsburgischen Macht nachgerühmt, dass sein aus dem Gesichtskreis deutscher Territorialpolitik geborener und erzogener politischer Verstand die Verlockung imperialistischer Anwandlungen auch dann standhaft mied, als die glückliche Aufnahme seiner Macht eine freiere Regung gegen aussen gestattet hätte. In der Wiedereinholung und Befestigung einer wenn auch geschmälerten, doch unter günstigen Bedingungen entwicklungsfähigen Königsautorität und in der Begründung einer neuen Dynastie — denn nur dann konnten die Anfänge der neuen Obergewalt den Weg der nationalen Monarchien Westeuropas gehen, wenn die Sicherung der Erbfolge eine stäte Staatsentwicklung gewährleistete, — in dieser grossen Doppelangelegenheit erschöpfte sich das staatsmännische Interesse des Habsburgers. Die schlichte, prunklose, ökonomische Geistesart des Fürsten traf sich aufs glücklichste mit seiner Aufgabe; die Beschränkung auf eine innerdeutsche Politik, welche das Zeitalter forderte, ward seiner Staatsweisheit nicht schwer. Die Verflechtung aller europäischen Interessen war damals nicht so eng, diese Konzentration auf die inneren Angelegenheiten wesentlich zu stören. Wenn es erlaubt ist, einen so weiten Gedankensprung zu tun: der Erneuerer des deutschen Gemeinwesens im 19. Jahrhundert hat ausser diplomatischen und kriegerischen Kämpfen im Innern auch einen Krieg an der Westgrenze nötig gehabt; der Wiederaufbau des deutschen Reiches im 13. Jahrhundert konnte im wesentlichen unbeirrt von auswärtigen Verwicklungen unternommen werden. So hat die auswärtige Politik Rudolfs auch in der Geschichtschreibung nur untergeordnete Beachtung gefunden.

Digitized by Google

Die volkstümliche Staatskunst des ersten Habsburgers ist, obwohl uns keiner von denen, die in seinem Rate sassen, die Gründe seiner Handlungen überliefert hat, doch unter den Zeitgenossen schon begriffen worden. Der Grundton eines Ellenhard oder des Mönches von Fürstenfeld klingt deshalb noch in der kritischen Geschichtschreibung der neuen Zeit nach.

Die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten, die sich durch die Heimlichkeit der Diplomatie den zeitgenössischen Augen verbergen, lassen sich auch heute nicht mehr ganz rekonstruieren; die Mündlichkeit oft gerade der wichtigsten Verhandlungen, die konventionelle Leere der offiziellen Akten, der Verlust vieler Urkunden, die unsichere Überlieferung anderer steht hemmend im Weg.

Auch der Biograph Rudolfs von Habsburg, der uns aus mühevoller Kleinarbeit die grossen Umrisse dieser Regierung neu herausgehoben hat, sah mit gutem Recht ihren Schwerpunkt in der innerdeutschen Geschichte[1]). Nur dadurch hat das Gesamtbild seine reinliche Klarheit gewonnen. Aber in der Anlage des Buches lag es, dass das Gewebe der internationalen Politik, in der Rudolf, doch nicht als ihr Mittelpunkt, auftritt, minder scharf zur Anschauung kommt. Manche sachlichen Zusammenhänge lassen noch eine andere Gruppierung zu, wenn man mehr den Gesichtspunkt ausserhalb Deutschlands wählt: Vielleicht wird Rudolf als feinerer Diplomat, sein Eingreifen in die internationale Politik enger mit seinen deutschen Unternehmungen verknüpft erscheinen. Wir suchen dies für einen besonderen Fall zu zeigen, zugleich aber einen Gesamtüberblick zu geben.

2.

Die Wiedereinpflanzung einer obersten Autorität in Deutschland war ein mühevolles Beginnen, das nur in Angriff genommen werden konnte, wenn man jene Zersplitterung der Kräfte, welche das alte Kaisertum zerstört hatte, vermied. Die staufische Tradition war abgerissen, Deutschland hatte sich auf sich selbst zurückgezogen. Rudolfs Verhalten zu den europäischen Mächten ist durchaus von seinem deutschen Wirken bestimmt und demnach eine vorwiegend defensive, teilweise passive Stellung. Diesen Charakter tragen Rudolfs Beziehungen zu Frankreich, das eben damals anfing, die Augen nach dem Rhein zu richten. Schwere Vorwürfe hat der Habsburger wegen seines Zurückweichens vor den französischen Ausdehnungsgelüsten von der späteren Geschichtschreibung erfahren, in jüngster

[1]) Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums 1903. (als ‚Redlich Rudolf' zitiert.)

Digitized by Google

Zeit freilich auch allzu nachsichtige Verteidiger gefunden. Sachlich wird man daran festhalten müssen, dass Rudolf nicht nur Lyon und das übrige Rhonegebiet gegen die französischen Umgriffe matt geschützt, höchstens mit Worten geschirmt hat, sondern es kann ihm auch der Vorwurf nicht erspart werden, selbst in Lothringen und den Niederlanden nur mit tönenden Protesten die Ehre des Reiches gewahrt zu haben. Einmal schreibt ein Getreuer des Reiches, wohl ein Notar Rudolfs selbst[1]), an ihn: „Frankreich, die Girrende, die falsche Beleidigerin anderer Völker, nennt das Schwert des Reiches stumpf geworden in den Niederlanden"; ein Wort, dass als Motto dienen könnte für die kühle Missachtung, die Philipps des Schönen Regierung den Reichsrechten zollte. Aber will man gerecht sein, so muss man hinzufügen, dass eben damals der Entscheidungskampf mit Ottokar bevorstand. Rudolf diente höheren Interessen nicht nur seines Hauses, sondern des Reiches, wenn er im allgemeinen die bereits so heillos durchlöcherte Westgrenze sich selbst überliess und seine Kräfte auf das innere und östliche Deutschland zusammenzog. Freilich, wer wollte genau abmessen, wie weit ein Reichsoberhaupt in dem Verzicht auf Reichsgebiet und Reichsrechte gehen darf, auch solcher, die es nicht wirksam zu schützen vermag?

Jedenfalls hat Rudolf, indem er das Bistum Tull selbst dem Schutze Philipps III. von Frankreich unterstellte, die Entfremdung Lothringens gefördert; und als Ende der achtziger Jahre ein stürmischer Zorn über die französischen Übergriffe und den aus Westdeutschland erhobenen französischen Kreuzzugszehnten das ganze Reich durchhallte, da hat Rudolf die gewaltigen Streitermassen, welche die nationale Bewegung ihm zuführte, auf die nicht einmal dauerhafte Unterwerfung der burgundischen Freigrafschaft abgelenkt, wo er nicht nur Reichs-, sondern als Habsburger nachbarliche Territorialinteressen besass; er hat den Ruf der Deutschen gegen Frankreich ungenützt verhallen lassen; — vielleicht klugerweise, wenn wir das Fiasko Adolfs von Nassau im Reichskrieg gegen Frankreich betrachten. Aber die Ehre Deutschlands hat Rudolf nach dieser Seite nicht gemehrt, und zugegeben, dass er ausserstande war, die lothringischen Lande gegen die aufsteigende westfränkische Monarchie wirksam zu schützen, so bleibt es doch an seiner Regierung hängen, dass unter ihr zuerst in grösserem Umfang die Spoliierung des Reiches durch Frankreich einsetzte und dass nichts geschah, ihr Einhalt zu tun, es sei denn, dass man die Proteste und Grenzenquêten Rudolfs als Zeichen guten Willens buchen will.

[1]) Redlich Rudolf 651 Anm. 3 gegen Reg. Imp. 6, 752.

Digitized by Google

Aber die Gewissensfrage der deutschen auswärtigen Politik lag damals noch nicht an der Westgrenze, sondern wie vor alters im Verhältnis zu Italien. Hier vor allem macht das Erlöschen der Staufer einen grossen Einschnitt in das deutsche Staatsleben. Das fremde Land, welches am meisten deutsche Kraft verbraucht hatte, ward faktisch als Ausland behandelt, wenn auch theoretisch nichts aufgegeben ward und die Reichsansprüche weiterliefen. Wenn es namentlich von der populären Anschauung vielfach so aufgefasst wird, als habe sich Rudolf so recht im Gegensatz zu seinen Vorgängern an der Krone um dieses Land überhaupt nicht mehr gekümmert, so ist das nicht richtig. Die eigentümliche Verflechtung der deutschen Dinge zwang ihn, seine Aufmerksamkeit dauernd diesem Lande zuzuwenden.

Ich habe schon oben den Gedanken gestreift, dass vor allem das geistliche Prinzip im Mittelalter eine reine Scheidung zwischen innerer und äusserer Politik unmöglich gemacht hat. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche haben ja immer das Eigene an sich, dass sie die Reinheit der staatsrechtlichen Begriffe trüben, etwas Inkommensurables in die Verhältnisse staatlicher Autonomie hereintragen, die Grenze zwischen internationalen und inländischen Verhältnissen verwischen. In besonderer Weise war das deutsche Königtum des Mittelalters durch die Anwartschaft auf das Kaisertum in die unauflösliche Verbindung mit ausserdeutschen politischen Umständen verstrickt. Mit gutem Grund zählen die Beziehungen des älteren Königtums zum Papsttum und zu Italien zur inneren Geschichte Deutschlands; auf das eigentümlichste aber bildet sich dieses Verhältnis unter Rudolfs von Habsburg Regierung aus. Um es recht zu verstehen, ist zu beachten: nicht die verjährten Reichsrechte jenseits der Alpen zogen ihn an, sondern die Kaiserkrone; um ihretwillen der Römerzug; um des Römerzuges willen allein hatte Italien für ihn Interesse. An der Krone aber lockte ihn nicht die mystische Anwartschaft auf vergilbte Ansprüche; die nüchternste Erwägung war mit ihr verknüpft.

Die Zukunft des deutschen Königtums gründete sich auf die Ruhe der Succession. Von den zwei Wegen dazu war an sich der bessere: die Erbmonarchie, doch praktisch nicht durchzusetzen. Wohl schwebte in jenen Jahrzehnten der Gedanke gleichsam in der Luft, der die Verwirrung des mitteleuropäischen Staatsrechts gelöst, Deutschland wie Italien die Basis nationaler Gesundung gegeben hätte: der Gedanke der Auflösung des Reiches in abgesonderte nationale Staaten. Aber zu gewaltig war die Macht des Bestehenden, zu lebendig die Kräfte derer, die an der Erhaltung des alten Zustandes ihr Interesse hatten; um den deutschen Landesherren einen Erbkönig aufzuzwingen, dazu

Digitized by Google

hätte es anderer Mittel bedurft als die waren, über welche der erste Habsburger gebot. So ist die Forschung heute davon zurückgekommen, den Gedanken des Erbreichs Rudolf als ernsthaften politischen Plan unterzulegen[1]). Es blieb ihm zur Regelung des Erbganges nur der andere Weg: die Wahl des Nachfolgers zu seinen Lebzeiten. Das aber setzte — denn nach dem Reichsherkommen konnte es nicht zwei Könige neben einander geben — wiederum voraus, dass Rudolf zuvor die Kaiserkrone erlangte. Sowenig Rudolf auch nach der politischen Erbschaft des älteren deutschen Herrschertumes fragte: diese Servitut lag aus den alten Zeiten auf seiner Regierung, dass er in der Sorge für Deutschland und sein Haus sich um das ihm so fremdartige Treiben der südlichen Welt kümmern, die Verhältnisse der italienischen Mächte, die Stimmungen der acht Päpste, die er erlebt hat, beobachten musste.

So ist Reichsitalien für ihn nicht das Ziel einer ernstlichen Herrschaft. Leichten Herzen tritt er der Kurie die Romagna oder vielmehr die wesenlos gewordenen Ansprüche des Reiches auf die Romagna ab: denn das Einvernehmen mit dem Papst ist ihm wichtiger als das imperiale Gepränge. Rudolfs Reichsvikare kommen nach Italien kaum, um eine ernstliche Verwaltung einzurichten, sondern, wie es einmal heisst, um dem König „den Weg zu bereiten“[2]), und um nebenbei etwas Geld aus den tuskischen Städten zu erhandeln. Rudolf gab nicht viel für die Herrschaft in diesem Teil des Reiches aus; der Hofkanzler Rudolf von Hoheneck residierte in Toskana sparsam und armselig, sein Nachfolger, Percival von Lavagna, setzte ein reiches Vermögen dabei zu. Hier müssen wir der Gestalt gedenken, die das Staufererbe in Italien an sich gerissen hatte, die das Aufkommen des Habsburgers mit den Augen natürlicher Feindschaft verfolgte: Karls von Anjou, der nicht nur Neapel, sondern auch Oberitalien beherrschte, und dessen Behandlung den eigentlichen Prüfstein von Rudolfs auswärtiger Politik bilden musste.

Es ist hier nicht der Ort, die wechselnden Phasen des habsburgisch-angevinischen Verhältnisses zu schildern. Es kann nur des Ergebnisses gedacht werden, das darin bestand, dass Karl und die italienischen Guelfen ihr anfänglich hochgespanntes Misstrauen gegen den Träger des deutschen Königtums verloren, als sie einsahen, er halte sie für seine Gegner nur in so weit, als sie das Gelingen seines Römerzuges, des stets geplanten, gefährdeten. Papst Nikolaus III.

---

[1]) Redlich Rudolf 697; 701 not. 1; 702 not. 3.

[2]) MG.LL. Const. 3, 77, 5.

Digitized by Google

hatte es nicht allzuschwer, zwischen dem so wenig imperialistisch gesinnten Habsburger und Sizilien eine Verständigung herbeizuführen und durch eine Familienverbindung zu besiegeln, die für Rudolf wegen der angevinischen Erbanwartschaft auf Ungarn von besonderem Werte war.

An diesen habsburgisch-angevinischen Ausgleich knüpfen sich nun Verhandlungen über das Schicksal des Arelates, bei denen wir verweilen müssen, da sie das hauptsächliche psychologische Problem umspannen, das es bei der Beurteilung von Rudolfs auswärtiger Politik noch zu lösen gibt.

3.

Wir sehen Rudolf in dem Augenblick eben, als die entscheidende Krisis seiner Bestrebungen nahte, auf das Gebiet europäischer Kombinationen hinausschweifen. Im Jahre 1276 hatte er über den Böhmenkönig einen jener vorläufigen Erfolge errungen, die ihre Befestigung aus einem zweiten Kampfe holen müssen. Im Herbst 1278 wird auf dem Feld von Dürnkrut die damalige Deutsche Frage gelöst. In der Zeit zwischen den beiden Daten, da die Sammlung der Kräfte aufs äusserste nottat, dürfen wir nicht erwarten, dass die innere Spannung dem König die Hände frei liess für auswärtige Unternehmungen. In der Tat tritt damals der Gedanke des Römerzugs ganz in den Hintergrund. Eine freundliche Annäherung an Frankreich, dessen König Philipp III. die Sache seines Oheims von Neapel für die eigene nahm, sollte beruhigend auf die argwöhnische angevinisch-kapetingische Machtgruppe wirken; in diesem Zusammenhang ist 1276 der Schutz der Reichsabtei Orval an König Philipp übertragen worden[1]), einige Monate, ehe die Oberacht über Ottokar von Böhmen verhängt wurde. Und wie sich hierin das Bestreben Rudolfs kundgibt, die auswärtige Lage zu entlasten, so sollte 1277 der Bischof von Lüttich die Erfahrung machen, dass der König für den Ruf nach Ordnung der westdeutschen Händel taub war; der Bischof musste, von Flandern-Namur und Brabant bedrängt, bei Frankreich Schutz suchen, und Philipp III. hat den Span der Reichsfürsten (April 1278) beigelegt[2]). Wie hätte

[1]) Reg. Imp. 6, 511. 568. 569. Dagegen scheint 570 in eine spätere Zeit, vielleicht in die Jahre 1279/81 (Wiederaufnahme der Verhandlungen Rudolfs mit Karl von Anjou) zu fallen, nachem inzwischen die Schutzübertragung irgendwie unwirksam geworden war.

[2]) Vgl. Poncelet, La guerre de la vache de Ciney (= Bull. de la Comm. r. d'hist. de Belgique 5. Serie 3, (1893), 275). Besonders S. 285. Schoolmeesters, Rudolphe de Habsbourg et la principauté de Liège (= Bulletin de l'Institut archéologique liégeois 33 (1903), 16 f. bringt nichts neues.

Digitized by Google

Rudolf seine Kräfte damals auch verzetteln dürfen? Der Krieg mit Ottokar, der zu Anfang des Jahres 1277 noch einmal aufgeflackert, im Mai durch einen Frieden unterbrochen war, drängte schon vom Sommer ab zu einem neuen Ausbruch. Die Umstände lagen für Rudolf diesmal weniger günstig, die Gefolgschaft der deutschen Fürsten in einem erneuten Kampf war zweifelhaft, das „Missbehagen namentlich der rheinischen Kurfürsten über die bisher gewonnene Machtstellung" Rudolfs nötigte ihn, im Ausland eine Stütze gegen Ottokar zu suchen, er näherte sich Ungarn an. Im Sommer liefen Gerüchte von einer Kurfürstenverschwörung[1]).

Eben damals sehen wir aber Rudolf zu einer weitläufigen Aktion im Südwesten des Reichs ausholen, deren Wellenschlag tiefe Erschütterungen an den europäischen Höfen von London bis Neapel erregen musste. Die Unternehmung hatte ihren Brennpunkt im Arelat, ihren Ursprung in der Faktion, die sich um die Königinnen-Mütter von Frankreich und England scharte: diese Schwägerinnen Karls von Anjou, glaubten sich von ihm seit Jahrzehnten um ihr provenzalisches Erbteil verkürzt und verfolgten ihn mit leidenschaftlichen Hass. Ihr Anhang ward gebildet von den arelatischen Landesherren, die der Ehrgeiz Karls in ihrem Besitz bedrohte; ihre Absicht war, den Anjou an der Wiederherstellung des Königreichs von Vienne zu hindern, ihm womöglich die Provence zu entreissen. Eduard I. von England war als guter Sohn seiner Mutter für diese Pläne gewonnen, die zugleich seinen südfranzösischen Besitz gegen die kapetingisch-angevinische Übermacht sichern mussten. Savoyen, durch alte und mannigfache Familienbande und Interessen mit England verknüpft, gehörte zu der Partei, die in Paris, wo der schwache König unter Karls dominierendem Einfluss stand, immerhin durch den Anhang der Königinmutter am Hof und im Hochadel vertreten war.

Mit dieser unruhigen Faktion tritt Rudolf in Verbindung zu der Zeit, als ihn ganz die deutsche innere Politik beschäftigt. In einem Augenblick, wo Italien gar nicht in seine Unternehmungen hereinspielt, knüpft er Heiratsverhandlungen mit England an, die die Errichtung eines habsburgisch-plantagenetischen Königreichs von Arles, die Vertreibung der Anjou von der Rhone, somit den gewagten Kampf mit Neapel und ein Aufrühren der ganzen italienischen Parteibewegungen im Gefolge haben sollten. Wie reimt sich diese Politik abenteuernder europäischer Pläne mit dem nüchternen, klaren Wesen Rudolfs, und vollends in jenem Moment?[2])

[1]) Redlich Rudolf 296. 302.

[2]) Über diese Verhandlungen Redlich Rudolf 410 ff. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne (1891), 229 ff. Heller, Deutschland und Frank-

Digitized by Google

Es gibt zwei Möglichkeiten der Auffassung. Die eine, nächstliegende nimmt die Pläne ernst, glaubt an Rudolfs Absichten und verzichtet darauf, ihren Widerspruch mit seiner innerdeutschen Politik zu erklären. Sie ist die bisher allein vertretene Ansicht. Sie konnte die englischen Heiratspläne als geniale Staatskunst lobpreisen[1]), solange

reich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (1874), 67 ff. Der Aufsatz von Pauli (vgl. Redlich Rudolf 411 Anm. 4) ist jetzt durch MG. LL. Const. 3, 151 nr. 158 ff. ziemlich entbehrlich geworden. Vgl. auch Pauli, Bilder aus Altengland ² (1876), 110 ff. Boutaric, Marguerite de Provence (= Revue des questions hist. 3 (1867), 449. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910), Kap. 6. Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae 1267—1313 (1910), nr. 9. 10. 11. 12. 13. — Hier möchte ich für die Urheberschaft der Königin Margareta von Frankreich an dieser Kombination nur noch den einen Hinweis anführen, dass diese auf einen älteren Plan zurückgriff, nämlich den Vertrag von Chambéry, der 1247, ein Jahr nachdem Karl von Anjou Herr der Provence geworden war, dem Sohn des Reichsoberhauptes, Manfred, die Hand einer savoischen Grafentochter und die arelatische Königskrone verhiess (vgl. Reg. Imp. 5. 13603b. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum (1881), 139 f.). Dreissig Jahre später bestanden von denen, die von diesem Projekt berührt waren, nur noch Margareta und ihre englische Schwester, Karl von Anjou und der gegenseitige Hass. So erzeugte der alte Gegensatz von neuem den alten Plan und der Gedanke, das Schattenbild der arelatischen Krone zu erwecken, ward dem neuen deutschen König nahegebracht, in dessen gesundem realpolitischen Gesichtskreis er kaum entstanden sein dürfte. Von englischer Seite wird allerdings dreimal betont, dass die Unterhandlungen von Deutschland aus begonnen seien (MG. LL. Const. 3 nr. 162. Vgl. Heller a. a. O. 68 Anm 2. 1.) auf K. Rudolf. 2.) seine Gemahlin, ferner Const. 3. nr. 175. 3.) auf den Bischof von Basel bezüglich). Eduard legt sichtlich Gewicht auf diese Feststellung, die doch wohl mehr als Höflichkeit ist. Danach wäre die erste Anregung auf Margareta, die schon früher mit Rudolf wegen der Provence verhandelt hatte, der erste direkte Schritt zwischen Wien und London dagegen auf Rudolf zurückzuführen. Im wesentlichen übereinstimmend nennen als Rudolfs Motiv Fournier (230): Furcht vor Karl; Redlich (412) allerdings die Absicht, Hausbesitz und Reichsrechte im Arelat zu vermehren, aber (410) doch auch die Rudolf und Margareta ‚gemeinsamen Antipathien und Interessen' gegen Karl'; ähnlich Heller (65), der (69) als Motiv auch die hohe Ehre nennt, die Rudolf durch eine Plantagenetheirat widerfuhr, sowie das Streben nach Hausbesitz. Das ‚unheilvolle' Schwanken, das bald darauf R. mit Karl zusammenführt, berechtigt Heller (70), ihm ‚Energie und Umsicht' abzusprechen. Demski, Papst Nikolaus III. (1903), nennt (119) die Ignorierung der Reichsrechte durch Karl in Italien als Grund der englischen Allianz; nur die ältere Forschung z. B. Kopp, Reichsgeschichte 1 (1845), 203 ohne Hinweis auf Karl einfach ‚die Befestigung des eigenen Hauses und die Wiederherstellung des römischen Reiches'. Die herrschende Meinung gibt Erler in Gebhardts Handbuch: ‚Offenbar wollte R. die englische Verbindung gegen König Karl . . . verwerten'.

[1]) Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte 2 (1866), 183 ff. Da L. noch nicht erkannt hatte, dass das angevinische Bündnis R.'s das englische ausschloss, erklärt er (187) seine Ratlosigkeit über das Stocken der Verhandlungen.

Digitized by Google

die Forschung noch nicht eingesehen hatte, dass die Verwirklichung der arelatischen Pläne einer Kriegserklärung an Neapel gleichgekommen wäre und damit Rudolfs frühere Versöhnungspolitik umgeworfen, seinen Römerzug mit unübersteiglichen Hindernissen und Kämpfen verbarrikadiert, und der fragwürdigen Chimäre einer (ohne starke Hausmacht an der Rhone wertlosen) arelatischen Habsburgerkrone zu Liebe eine völlige Umkehr Rudolfs zu imperialistischen Absichten in sich geschlossen hätte. Die Bekämpfung Karls von Anjou an der Rhone hätte in Verbindung mit der Notwendigkeit eines Römerzugs nur den ersten Schritt auf einer Bahn gebildet, wie sie später Heinrich den VII. ins Leere führte.

So verwunderlich ein solcher Sprung in Rudolfs Charakterbild erschiene, wir müssten ihn hinnehmen, wenn wir wüssten, dass Rudolf diese Pläne wirklich ernst genommen, sie auch nur solange verfolgt hat, bis sich ihm etwa Hindernisse auf diesem Weg entgegengetürmt hätten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Hat uns Rudolf zugemutet, uns über sein kühnes Abschweifen im kritischen Augenblick vor dem Böhmenkrieg zu wundern, so verblüfft er nun ein Zweitesmal, indem er, fast noch auf dem Schlachtfeld von Dürnkrut[1]), also im Augenblick der höchsten Macht an der Spitze eines siegreichen Heeres, die englisch-arelatische Kombination selbst über den Haufen stürzt, mit Karl von Anjou die Verständigung sucht, die schon früher begonnen war, und als seine ernsthafte Absicht enthüllt, nach Erledigung der deutschen Krisis alle Kraft auf die Vorbereitung einer friedlichen Römerfahrt zu wenden. Infolgedessen schiebt er die Heiratsverhandlungen mit England offenkundig auf die lange Bank, gibt dem Anjou zur Empörung der Königinnen-Mütter die Provence, und damit nicht genug: er bietet seine Hand zur Errichtung eines angevinischen Königreichs an der Rhone, er gibt die Krone, die er kurz vorher für Habsburg erträumt zu haben scheint, eben dem Widersacher seiner vorherigen Freunde und wird der Verbündete Neapels in dessen ehrgeizigen arelatischen Plänen. Mit andern Worten: der Sieger von Dürnkrut verwirft selbst die Politik, deren Anspinnung doch den Beifall der modernen Geschichtschreiber gefunden hatte. Wenn es Rudolf mit der englisch-arelatischen Machterweiterung ernst gewesen ist, dann war es eine verfehlte Politik: wie hätte er sie sonst selber zum Untergang verurteilt, ehe sie überhaupt in Angriff genommen war. Sollen wir wirklich dem König, solange seine Kräfte in Deutschland gebunden waren, den kurzsichtigen Ehrgeiz zutrauen,

[1]) Reg. Imp. 6, 1003. Redlich, Rudolf 398 f.

Digitized by Google

eine Kombination zu schürzen, die er selbst auftrennen musste, sobald er, Herr von ganz Deutschland, wieder an den Römerzug denken konnte?

Es scheint doch fast, als ob hier der siegreiche Feldherr uns mahnte, seiner auswärtigen Politik in den entscheidenden Jahren dieselben Charaktereigenschaften der zielbewussten Stätigkeit zuzutrauen, denen er seine Erfolge im Innern verdankte. Wir wollen versuchen, die Vorgänge in einer Weise zu erklären, welche die Einheitlichkeit von Rudolfs Wesen wahrt, das schwächliche Schwanken zwischen Eroberungsgier und Verzicht, zwischen Bekämpfung und Begünstigung Neapels auflöst und die scheinbare Inkohärenz von innerer und äusserer Reichspolitik in den Jahren 1277—78 beseitigt.

4.

Es ist richtig, dass Rudolf den burgundischen Verhältnissen dauernd seine Aufmerksamkeit gewidmet hat. Aber nicht der Unterlauf der Rhone beschäftigte ihn, sondern die Befestigung und der Ausbau seiner Hausmacht in Kleinburgund. Da war Savoyen der wichtigste und gefährlichste Rival. Mit ihm hatte Rudolf als Graf von Habsburg den Kampf um die Herrschaft nördlich vom Genfersee begonnen, und nach seiner Erhebung auf den deutschen Thron hatte sich der Gegensatz verschärft, da Rudolf jetzt die Politik des Territorialherrn mit den Ansprüchen des Reichs verbinden, die Reichsorte Murten, Peterlingen, Gümminen u. a. von Savoyen zurückfordern konnte. Der Gegensatz ward unheilbar, aber „das Bestreben, in seinen schwierigen Anfängen" einen Krieg mit Savoyen zu vermeiden, veranlasste Rudolf, die Abrechnung mit den Waffen hinauszuschieben[1]). Er vermied es, den Status Quo Kleinburgunds zu verrücken, und sicherte sich damit die Ruhe auf jener Seite und die Möglichkeit, die südwestliche Flanke aufgedeckt zu lassen, als er 1276 seine Streitkräfte gegen Böhmen zusammenzog.

Nun aber drohte im Jahr 1277 der Konflikt auszubrechen. Den Angelpunkt der habsburgisch-savoischen Gegnerschaft bildete seit Rudolfs Anfängen das beiderseitige Begehren nach der Erwerbung Freiburgs im Üchtland. Dieser Ort, dessen Besitz über die Vormacht in Kleinburgund entschied, lag noch in dritter Hand. Eben in jenem Jahr aber eröffnete sich für den deutschen König die Gelegenheit, Freiburg und zwar um eine geringe Summe zu erwerben. Das Dreifache hätte der Graf von Savoyen nach dem Bericht des Kolmarer

[1]) Das Nähere bei Redlich, Rudolf 591f.

Digitized by Google

Annalisten[1]) gerne bezahlt, wenn Rudolf geduldet hätte, dass die Stadt ihm verkauft würde. Der Übergang Freiburgs an Habsburg kam einer Kriegserklärung sehr nahe; wie aber durfte Rudolf es wagen, sich den waffenmächtigsten Feind im Westen des Reichs eben jetzt auf den Hals zu ziehen? Die Antwort liegt in der Anknüpfung von Verhandlungen mit England. Rudolf erweckte den Anschein, in das Bündnis eben mit der englisch-savoischen Partei zu treten; was er im Augenblick mit dem Schwert nicht hätte behaupten mögen, die Erwerbung Freiburgs, hat er durch Diplomatie eingeheimst, mehr noch: er hat die Gefahr eines savoischen Angriffs bis zur Schlacht von Dürnkrut gebannt.

Denn auch die Machterweiterung Habsburgs durch Freiburg mochte Graf Philipp von Savoyen, kurzsichtig wie er im Vergleich zu seinem Bruder Peter war, noch hingehen lassen, wenn er nur die Gewähr erhielt, dass er im Besitz der angefochtenen Reichsorte bleibe. Trat Rudolf wirklich in die Koalition mit England und Savoyen, so durfte Philipp darauf rechnen, dass Rudolf ihn in Ruhe lassen werde; Peterlingen und Murten wären gewissermassen gegen Freiburg in die Wage des Ausgleichs gefallen.

Im Juli 1277[2]) gab Rudolf vermutlich den Besitzern Freiburgs von Reiches wegen die Veräusserungserlaubnis; erst im November wird der Kauf, eben durch Rudolf, vollzogen. Dazwischen fällt die Anknüpfung mit England; die Freunde Savoyens legen allen Nachdruck darauf, dass ein dauerhafter Friede zwischen Habsburg und Savoyen die Vorbedingung für den Vollzug der englich-habsburgischen Heirat sein müsse[3]). Graf Philipp glaubt daran, dass ihm der Waffengang mit Rudolf erspart bleiben werde: so lässt er den Augenblick verstreichen, wo Rudolf ungedeckt ist, und muss seine Gutgläubigkeit bitter büssen.

Denn kaum ist der Böhme besiegt, kaum hat Rudolf wieder die Hände frei, lässt er die Maske fallen. Er zerstreut das Nebelgebilde des Angriffs auf die Provence und das Arelat, das vielleicht eine Zeit lang Karl von Anjou ernstlich befremdet hat, sucht dessen Bündnis, und wendet sich sobald wie möglich mit voller Heeresmacht gegen Savoyen, um ihm die Reichsorte zu entwinden.

So sind Rudolfs englische Verhandlungen nichts als eine Rückendeckung für den böhmischen Feldzug. Sein Zweck war viel kleiner,

[1]) MG. SS. 17, 201.

[2]) Reg. Imp. 6, 837.

[3]) Champollion-Figeac, Lettres des rois, reines ... (Doc. inéd. Hist. France) 1 (1839), 209.

Digitized by Google

aber entsprechend realer als man in London ahnte; es war weder die arelatische Krone[1]) noch der Krieg gegen die Anjou, sondern der friedliche Erwerb einer wichtigen Stadt in schwieriger Stunde. Dass der Kampf gegen Karl von Anjou keinen Augenblick in Rudolfs Pläne eintrat, ja ihm widersinnig scheinen musste, glaube ich zur Genüge erwiesen; aber auch eine arelatische Krone für sein Haus konnte diesen Politiker nicht ernstlich locken; denn ohne Hausmachtgrundlage im Arelat musste sie nur die habsburgischen Kräfte zersplittern, statt sie zu steigern. Der beste Beweis, dass diese habsburgische Unternehmung lebensschwach und nur eine Fessel für das Geschlecht gewesen wäre, lag in der Bereitwilligkeit Savoyens selbst daran mitzuwirken: tatsächlich hätte diese Macht und der englische Schwiegervater des präsumirten Habsburgerkönigs das Arelat beherrscht. Aus eigener Begehrlichkeit sind sie in Rudolfs klug geöffnete Schlinge gegangen; sie vermochten, den Widerspruch seiner Versprechungen mit seiner sonstigen deutschen und italienischen Politik nicht zu erkennen. Dem weltumspannenden Kombinationsgeist des Plantagenet erwies sich für diesmal die stät auf die innerdeutschen Werte gerichtete Diplomatie des ehemaligen Grafen überlegen.

Die Politik Rudolfs vor und nach der Schlacht auf dem Marchfelde dürfte sich jetzt einheitlich darstellen. Der jähe Frontwechsel ist in Wirklichkeit nur die Enthüllung längst gehegter Gedanken. Die englische Freundschaft hatte ihren Dienst getan, das Arelat ward dem Anjou überlassen, sobald Rudolf wieder an den Römerzug denken durfte, und nur die sizilianische Vesper hat die Aufrichtung eines angevinischen Königreichs an der Rhone verhindert[2]).

[1]) Etwas anderes ist es, dass Rudolf tatsächlich den Einfluss des Reiches im Arelat bis in seine letzte Lebenszeit zu stärken bemüht war. Auch wenn sich eine Möglichkeit eröffnet hätte, Teile des Arelats ohne aufreibende Kämpfe an sein Haus zu bringen, hätte er gewiss nicht gezögert. Aber was ihm die englische Koalition anbieten konnte, war nichts als ein pergamentener Titel. Eine wirkliche territoriale Festsetzung Habsburgs hätte ebenso die Gegnerschaft England-Savoyens gefunden wie zunächst die Karls von Anjou. Deshalb darf man auch Rudolfs Gunstbeweise an arelatische Grosse (Redlich Rudolf 414) nicht als Zeugnis für ernstliche Absichten auf die Krone von Arles verwerten.

[2]) Die Nebenwirkung der englischen Verhandlungen, Karl von Anjou durch eine gewisse Bedrohung seiner südfranzösischen Stellung für den Ausgleich gefügiger zu machen, mag Rudolf bedacht haben. Die privata suggessio in Reg. Imp. 6, 1004, spielt vielleicht auf die savoische Partei an. Jedenfalls stieg das Arelat im Wert als Kompensationsobjekt gegen den Rückzug Karls aus Reichsitalien. Im übrigen glaube ich entgegen der herrschenden Meinung nicht, dass die Verhandlungen zwischen Rudolf und Karl jemale einen eigentlichen Abbruch erlitten haben. Die angebliche Forderung Karls, ihm Piemont abzutreten, ist

Digitized by Google

Aber noch vergingen einige Jahre, ehe der Feldzug gegen Savoyen zur Hereinholung der Reichsorte unternommen werden konnte. Während dieser Zeit musste der Schein der Freundschaft noch einigermassen gewahrt werden. Rudolf zog die Heiratsverhandlungen in die Länge; immer klarer erkannten England und Savoyen, dass es ein täuschendes Spiel war[1]). 1281 begann derselbe Hartmann von Habsburg, der seit Jahren als Verlobter der Engländerin ging, mit einem frischen Plänklerzug den Krieg gegen Savoyen, der erst mit der Demütigung des Grafen endete, der seinen Vorteil so schlecht wahrgenommen hatte. Ganz vergeblich verwendete sich Eduard noch immer für die Ansprüche seiner Mutter gegen Karl von Anjou, wie für die savoische Sippschaft bei Rudolf[2]). Der englische König konnte oder wollte nicht an dem Zustandekommen der Heirat verzweifeln, bis endlich der jähe Tod Hartmanns Rudolf weiterer Ausflüchte enthob.

5.

Wir haben eine neue Bestätigung für unsere Ansicht gewonnen, dass Rudolf die hohe See europäischer Politik niemals als beutelustiger Weltfahrer, sondern wie der Kaufmann befuhr, der sein heimisches Gut mit geringster Gefahr zu bergen trachtet, den Mut mit der Vorsicht des Steuermannes verbindend. Seine auswärtige Politik ist defensiv; mit zäher Beharrlichkeit hält sie die Linie inne, die das Bedürfnis der inneren Festigung wies. Wenn die arelatische Politik des Jahres 1277 bisher aussah wie ein Lufthieb, so hat sie sich jetzt als Parade erwiesen, die der deutschen Politik den Rücken deckte. Die Künste der List gehorchten Rudolf wie die des Schwertes zu ihrer Zeit. Er verstand, wie es heisst, den Bogen zu spannen, und zu entspannen.

---

nur durch verdächtige Überlieferung bezeugt, und wie ich an anderem Ort nachweisen will, eine tendenziöse Erfindung. Die bereits durch Gregor X. vermittelten habsburgisch-angevinischen Heiratsverhandlungen kamen ins Stocken nur wegen der fortwährenden Papstwechsel und der deutschen inneren Begebenheiten, die beide Rudolf von den Interessen des Römerzugs ablenkten und ihm eine vorzeitige Bindung an Neapel sowohl wegen dessen noch unentschiedener Haltung in Reichsitalien als wegen Savoyen-England unrätlich machten. Das Auftreten Nikolaus III. und der Sieg von Dürnkrut beseitigten beide Hindernisse und unverzüglich griff Rudolf ein, der somit nach meiner Auffassung in den Verhandlungen mit Karl dieselbe meisterhafte Verbindung zwischen Temporisieren und Tatkraft an den Tag legt, wie in seiner Diplomatie gegen Böhmen, England-Savoyen u. s. w.

[1]) Sogar Heinrich von Isny gibt es zu. MG. LL. Const. 3 nr. 179.

[2]) Vgl. Kern, Acta Imperii nr. 11. 12. 22. 32. 33. 34. 39. 43. 44. Reg. Imp. 6, 1623. 1683a.

Digitized by Google

Wie alles auf die inneren deutschen Dinge zielte, was Rudolf nach aussen unternahm, liesse sich auch in den östlichen Grenzbeziehungen verfolgen. Wie er die ungarische Hilfe (1278) zu benutzen wusste und die Rechte des Reiches hier (1290) ebenso nur mit diplomatischer Berechnung geltend machte, wie einst im Arelat, ist durch die Forschung bereits eindeutig bestimmt.

Immer wird der Blick des Historikers mehr auf Rudolfs Wirken in Deutschland ruhen als auf seiner auswärtigen Politik, die, eigener Ziele entbehrend, nur die Dienerin der inneren ist. Seine umsichtige Behandlung der fremden Mächte hätte ihren Lohn und volles historisches Licht nur erhalten, wenn ihr Endziel, die Kaiserkrone und die habsburgische Nachfolge im Reich, erreicht worden wäre. Da Rudolfs Römerzug doch am Ende nie zustande kam, blieb das System seiner auswärtigen Politik Bruchstück, was man von seinen deutschen Erfolgen nicht sagen kann.

Zum erstenmal in unserer Geschichte ergibt sich aus Rudolfs Regierung der Eindruck einer grundsätzlichen Trennung innerer und äusserer Politik. Die staufische Tradition ist noch einmal von Heinrich VII. aufgenommen worden. Von Rudolf geht eine entgegengesetzte Überlieferung aus, die über Albrecht I. zu Karl IV. führt; bei dem böhmischen Luxemburger ist zum System ausgereift, was bei den Habsburgern klar erkannte Beschränkung der extensiven Herrschaftsansprüche zu Gunsten der intensiven war. Aus den Tendenzen des Landesherrentums verjüngte sich das deutsche Königtum nach dem Interregnum, hieraus zog es den selbstbewussten Willen territorialer Konzentration.

Es ist nicht zufällig, dass diese Wandlung, die vom mittelalterlichen in den modernen nationalen Staatsbegriff hinüberführt, zeitlich zusammentrifft mit der Klärung des nationalen Bewusstseins, die das dreizehnte Jahrhundert in Deutschland wie in seinen romanischen und slavischen Nachbarländern zeitigte. Unter Rudolf von Habsburg schreibt der erste vaterländische Rassetheoretiker, Jordan von Osnabrück, der es an Bestimmtheit seiner apriorischen Ansicht mit dem modernsten seiner germanischen Gesinnungsverwandten aufnehmen kann. Gleichzeitig beginnt von jenseits der Grenze Peter Dubois als französischer Chauvinist ganze Systeme staatlicher Auslands- und Weltpolitik zu entwerfen. Neben dem eigentlich mittelalterlichen Staatsproblem über das Verhältnis von Kirche und Staat wendet sich das Nachdenken der Theoretiker auf die gegensätzlichen Begriffe: Nationalstaat oder Universalreich, europäisches Gleichgewicht, Staatenrepublik oder Gesellschaft autonomer Staatseinheiten. Als prak-

Digitized by Google

tischer Staatsmann arbeitete auch Rudolf von Habsburg an der Lösung dieses Problems in dem Sinn, welchem die Zukunft gehörte.

IV. Neue Stauferdiplome.

1. Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. für die Herren von Sannazzaro.

Ein ungesuchter Fund im Mailänder Staatsarchiv zwingt mich, diesmal die zeitlichen Grenzen, die ich den „Analekten" gesetzt habe, zu durchbrechen. Wido von Sannazaro erscheint bereits auf dem ersten Römerzuge Friedrich Barbarossas in seinem Gefolge[1]). Als der Kaiser Ende November 1163 nach Pavia kam, stiess dort vermutlich Wido mit seinen Geschlechtsverwandten zum Hof. Am 2. Dezember erteilt ihnen Friedrich I. das nachstehend veröffentlichte Privileg, von dem bisher nur das Zitat Robolini's bekannt war[2]). Es findet sich in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, die von einem Vidimus von 1320 genommen ist, dem wiederum nicht das Original, sondern ein Transsumpt vom 19. Juni 1293 zu Grunde lag. So erklärt sich mühelos die Verderbtheit des im übrigen unverfälschten Textes.

Am 13. September 1219 wiederholte Friedrich II. der damals lebenden Generation der Sannazzaro das Privileg seines Grossvaters. Auch diese bisher unbekannte Urkunde bringe ich aus derselben Quelle zum Abdruck. Die Überlieferung ist etwas anders: dem Kopisten des 16. Jahrhunderts lag vor die authentische Kopie vom 14. Dezember 1311 einer Bestätigungsurkunde K. Heinrichs VII. vom November 1311. Der rascheren Zeitfolge der Abschriften entsprechend ist der Text hier weniger verderbt als bei der Urkunde Friedrichs I. Die Vergleichung beider Texte ermöglicht ihre Wiederherstellung.

Über die Ursache der Privilegienerneuerung durch Friedrich II. sind wir einigermassen unterrichtet. Assalit von Sannazzaro erscheint als Abgesandter des Königs am 13. November 1219 zu Pavia[3]). Bergonzo von Sannazzaro im Jahre 1221 in der Umgebung des Podestà von Novara[4]). Das Geschlecht blieb dem Reiche treu; seine Mitglieder hingen Konradin[5]) und Heinrich dem VII. an[6]).

[1]) Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (1908), 252 Anm. 180.

[2]) Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vorn. des X., XI. u. XII. Jahrh. 2 (1865/83), 354 nr. 3998.

[3]) Regesta Imperii 5, 2 (1892/4), 12595.

[4]) Ebenda nr. 12783.

[5]) Ebenda 5, 1 (1881/2), 4850. — Vgl. auch Nr. 2453.

[6]) Die Urkunde Heinrichs VII. s. Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae (1910), nr. 220.

Digitized by Google

I.

(Fol. 1′.) In nomine sancte et individue trinitatis. Federicus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus. Justitia exigit et ratio expostulat, ut nostra regia benignitas iustis precibus et votis fidelium aures suas benigne accomodet, illorum precipue, quorum studio, quorum labore, quorum etiam fidelitate honor et gloria imperii quottidie augmentatur[a]) et ad pristine[b]) dignitatis nitorem[c]) cum sua plenitudine reformatur. Eapropter cognoscant universi fideles imperii per Italiam constituti presentes et futuri, quod nos fidelium nostrorum militum de sancto Nazario, Guidonis scilicet Bergundionis Assaliti et Raynerii fidelitatem pre oculis habentes et magna eorum servitia in memoria[d]) retinentes, que ipsi cum detrimento rerum[e]) et periculo personarum nobis et imperio frequenter exhibuerunt, tam ipsos quam omnia eis pertinentia sub nostram tutionem et defensionem suscepimus et omnia eorum allodia et beneficia ipsis et eorum heredibus confirmamus. Insuper totum districtum et *(fol. 2)* regalia nostra, sive sint telonea[f]) sive pedagia, tam in aquis quam in terris, et placita et bannos (ac)[g]) etiam advocatias ecclesiarum, quas [in][h]) imperio nostro iuste habent, et plenam iurisdictionem, quam super castra et curtes et villas et possessiones eorum, sive in terra sive in aqua, possidemus et habemus, eis et eorum heredibus auctoritate nostra concessimus et confirmavimus excepto fodro[i]) regali, quod ad manus nostras pro servitio imperii retinuimus, statuentes quoque firmiter et precipi(entes)[k]), ut nullus de cetero predictos fideles nostros in suis allodiis vel benefitiis et in ceteris eorum possessionibus aliquo modo gravare vel molestare presumat[l]) et ipsi de regalibus nostris nulli de cetero respondeant, nisi solummodo nostre maiestati, cum servitium personarum et rerum nobis de ipsis habere placuerit. Addicimus insuper, ut a nullo cogantur in causis vel aliquo placito stare, nisi ante nostre[m]) maiestatis presentiam vel nostrum legatum, quem ad hoc direxerimus, et plenam habeant potestatem hedificandi castrum, ubicunque voluerint, in possessionibus eorum. Quod quidem ut verius credatur eisque inviolatum omni tempore *(fol. 2′)* servetur[n]), presentem paginam conscribi[o]) et sigilli nostri impressione iniunximus premuniri. Preterea sicut ea, que nunc prenominati fideles nostri in regalibus nostris habent, eis plene donavimus, ita, que de cetero legitime adepti fuerint[p]), concessimus et integre donavimus. Huius rei testes sunt Conradus Maguntinus archiepiscopus, Hermannus[q]) Verdensis episcopus, Hermannus[r]) Hersfelden(sis)[s]) abbas, Henricus curie protonotarius, Otto palatinus[t]) comes Vitelmespach, Burcardus prefectus Magdiburgensis comes, Gebardus de Lucemberg comes, Marchualdus de Grumbac[u]), Henricus marescalcus et alii quam plures.

Signum domini Federici Romanorum imperatoris invictissimi[v]).

Ego Cristianus cancellarius vice Raynaldi Colon(iensis)[w]) archiepiscopi et[x]) Italie archicancellarii[y]) recognovi.

---

[a]) augumentantur *K.* — [b]) presti *K.* — [c]) in tempore *K.* — [d]) memoriam *K.* — [e]) eorum *K.* — [f]) collonea *K.* — [g]) et *K.* — [h]) *fehlt K.* — [i]) fodio *K.* — [k]) precipimus *K.* — [l]) presumant *K.* — [m]) nostre ante *K.* — [n]) servet *K.* — [o]) scribi *K.* — [p]) fuer *K.* — [q]) Hermarinus *K.* — [r]) Hermanus *K.* — [s]) Serstelelen. *K.* — [t]) platinus *K.* — [u]) Grimbasac *K.* — [v]) *Danach* subss. *K.* — [w]) Coloii *K.* — [x]) en *K.* — [y]) archigarcelarius *K.*

Digitized by Google

Acta sunt hec anno Dominice incarnationis millesimo centesimo sexagesimo tertio, indictione undecima, regnante [domino] Federico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius[a]) undecimo, imperii vero octavo. Datum Papie[b]) quarto Nonas[c]) Decembris.

Mailand Staatsarchiv. Sez. storica. Famiglie San Nazaro. Papierheft s. XVI.

II.

(Fol. 4.) In nomine sancte et individue trinitatis. Federicus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie. Iustitia exigit et ratio expostulat, ut nostra regia benignitas iustis precibus et votis fidelium aures suas benigne accomodet, illorum precipue, quorum studio, quorum labore, [quorum][d]) etiam fidelitate honor et gloria imperii augmentature) et ad pristine dignitatis nitorem cum sua plenitudine reformatur. Eapropter cognoscant universi fideles imperii per Italiam constituti presentes et futuri, quod nos fidelium nostrorum militum de sancto Nazario, Assaliti videlicet et filiorum eius Guidonis Raynerii Bergondii et Gullielmi et Conradi fratrum filiorum quondam Raynerii, Honorandi Corandi et Assaglitisi fratrum filiorum quondam Guidonis, Bonifatii Henrici et Raynerii atque Bergundii filiorum quondam Assagliti et nepotum eorum fidelitatem pre oculis habentes et magna eorum et antecessorum sive maiorum eorum defunctorum *(fol. 4')* servitia in memoria retinentes, que ipsi cum detrimento rerum et periculo personarum nobis[f]) et felicis memorie avo et patri nostro et imperio frequenter exhibuerunt, tam ipsos quam omnia[g]) pertinentia eis sub nostram tutionem et defensionem suscepimus et omnia eorum allodia et beneficia ipsis et eorum heredibus confirmamus. Insuper totum districtum et regalia nostra, sive sint theolonea sive pedagia, tam in aquis quam in terris, et placita et banna [ac][d]) etiam advocatias ecclesiarum, quas in imperio iuste habent et plenam iurisdictionem, quam super castra et curtes et villas et possessiones eorum, sive in terra sive in aqua, possidemus et habemus, eis et eorum heredibus auctoritate nostra concessimus et confirmavimus[h]) excepto fodro[k]) regali, quod ad manus nostras pro nostro servitio imperii retinuimus, statuentes quoque firmiter et precipi(entes)[l]), ut nullus de cetera predictos fideles nostros in suis allodiis vel benefitiis et in ceteris eorum possessionibus aliquo modo gravare vel molestare presumat et ipsi de regalibus nostris nulli de cetero respondeant, nisi solummodo nostre maiestati[m]), cum servitium personarum et rerum nobis de ipsis habere placuerit. Addicimus insuper, ut a nullo cogantur in causis vel aliquo placito stare, nisi ante nostre maiestatis personam *(fol. 5)* vel nostrum legatum, quem ad hoc direxerimus, et plenam habeant potestatem hedificandi castrum, ubicunque voluerint, in possessionibus eorum. Quod quidem ut verius credatur eisque inviolatum omni tempore servetur, presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione iniunximus premuniri. Preterea sicut ea, que nunc prenominati fideles nostri in regalibus nostris habent, eis plene donavimus, ita, que de cetero legiptime adepti fuerint, concessimus et integre donavimus.

Datum apud Hagenoue[n]) die tertio decimo intrante Septembris[o]) anno Domini incarnationis ipsius millesimo ducentesimo decimo octavo[p]) indictione septima.

Überlieferung wie bei Nr. 1.

---

[a]) huius *K.* — [b]) Pp *K.* — [c]) nono *K.* — [d]) *fehlt K.* — [e]) augumentatur *K.* — [f]) nobilis *K.* — [g]) Danach eorum *K.* — [h]) confirmamus *K.* — [k]) fodio *K.* — [l]) precipimus *K.* — [m]) maestati *L.* — [n]) gagenoue *K.* — [o]) septembri *K.* — [p]) *für* nono.

Digitized by Google

2. Friedrich II., Genua und der Markgraf von Cravexana im Jahr 1220.

Die nachstehend veröffentlichte Urkunde, die mir in Turin bei der Suche nach Texten einer späteren Zeit zufällig in die Hände fiel, ist ein weiterer Beweis für die Unzulänglichkeit der bisherigen Durchforschung Oberitaliens auf Reichsurkunden. Eine planmässige Streife, wie wir sie vom Preussischen Institut zu Rom erhoffen dürfen, wird für die Stauferzeit sicher Unerwartetes aus der Lombardei und Piemont zu Tage fördern. Es möchte an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen werden, dass eine solche mit öffentlichen Mitteln durchgeführte Bearbeitung aller italienischen Archive, die naturgemäss nur einmal unternommen werden kann, ihr Ziel zeitlich nicht so eng abgrenze, wie es wohl für die Erforscher des früheren Mittelalters lockend erscheint. Zum mindesten das 14. Jahrhundert müsste in den Archivarbeitsplan aufgenommen werden. Sonst steht zu befürchten, dass zwar für die Staufer, niemals aber für die Römerzüge des 14. Jahrhunderts der vorhandene Stoff aus allen Schlupfwinkeln gezogen wird.

Die Verstimmung gegen Friedrich II., die im Jahr 1220 bei den Genuesen entstand, ist von Winkelmann dargestellt[1]). Der König bewies sich auf seinem Römerzug nicht eben dankbar gegen die Stadt, mit deren Hilfe er die deutsche Herrschaft angetreten hatte. Er unterliess es, ein zwei Jahre früher gegebenes Privileg zu bestätigen, das die Genuesen im Königreich Sizilien von Zoll und Abgaben befreit hatte. Allerdings suchte sich der König nur von diesem die Regierung seines Stammlandes allzusehr beengenden Privileg zu befreien; er bestätigte im übrigen die älteren Kaiserdiplome der Stadt gemäss seinem Versprechen von 1212, und bezeigte ihr seinen guten Willen noch weiterhin durch den Befehl an Markgraf Otto von Carretto, die Stadt Ventimiglia zur Rückkehr unter die Herrschaft Genuas zu veranlassen[2]). Dies genügte nicht, die Enttäuschung der Stadt zu mildern: beleidigt reisten die genuesischen Gesandten vom Lager des Königs bei Bologna ab und weigerten sich ihrerseits mürrisch, die bisher nicht übliche Last der Begleitung des Königs nach Rom zu übernehmen[3]).

Die unten veröffentlichte Urkunde zeigt nun den ersten Gegenschlag, mit dem der Kaiser unmittelbar nach seiner Krönung diese Unhöflichkeit erwiderte. Auf die Gesinnung Genuas konnte und wollte

[1]) Jahrbücher K. Friedrichs II. 1 (1889), 98 ff.
[2]) 1220 Oct. 3. 4. Reg. Imp. 5, 1176. 1179.
[3]) Ebenda 1172 b. 1184 a.

Digitized by Google

er jetzt keine Rücksicht nehmen; denn es war notwendig, dass seine Absicht, Sizilien uneingeschränkt unter seine Verwaltung zu bringen, die Interessen Genuas noch viel mehr verletzte als es jene vorläufige Ablehnung der Privilegienbestätigung getan hatte. Musste die Entfremdung also doch unheilbar werden, so war es klüger, die Gefühle der Genuesen nicht länger zu schonen, die Gegner aber, die die Stadt besass, offen zu begünstigen und beizeiten zu stärken.

Unter den Feudalherren aus der Nachbarschaft Genuas war Markgraf Bonifaz von Cravexana einer der mächtigsten. Zwar hatte er mit der Kommune bisher in Frieden gelebt und jüngst erst an ihrem Feldzug gegen Ventimiglia teilgenommen[1]). Aber die natürliche nachbarliche Missgunst brach noch im Jahr 1220 aus, wobei die Genuesen die Besitzungen des Markgrafen an der Riviera, namentlich Porto Maurizio, Diano und Andora heimsuchten und Abgaben von seinen Leuten erpressten. Bonifaz wandte sich an den Kaiser; willig griff dieser ein, verbot durch unsre Urkunde den Genuesen weitere Belästigungen der markgräflichen Riviera, erklärte diese für Bonifaz's freien Besitz, widerrief alle entgegenstehenden Privilegien und forderte die Anerkennung dieser Verfügung durch Genua bei Strafe der Reichsacht und einer Geldbusse von 10000 Mark Silber.

Ausserdem verlieh Friedrich dem Markgrafen die Landesherrschaft in der Mark Albenga und verbot der Kommune gleichen Namens, befestigte Plätze in der Mark anzulegen ohne Erlaubnis des Markgrafen von Cravexana[2]).

Dass Friedrich schon jetzt entschieden Partei ergriff für den Gegner Genuas, ward durch die Ereignisse der späteren Zeit vollkommen als das Richtige bestätigt. Markgraf Bonifaz hielt im Krieg gegen Genua an der Seite des Kaisers aus bis zu dessen Tod[3]).

Die Urkunde ist schlecht überliefert in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts nach einer Bestätigungsurkunde K. Heinrichs VII.[4]) Eine Emendation habe ich nur an wenigen Stellen gewagt. Auch die Orthographie liess ich bestehen. Bei dem Datum ist die Tagesziffer vor Idus ausgefallen. Nach dem Itinerar ist Friedrich im Lager bei Tivoli nachweisbar am 5. Dezember 1220. Doch ist auch die Zeit

---

[1]) Ann. Jan. MG. SS. 18, 140. 40.

[2]) Durch unsere Urkunde erhält auch Reg. Imp. 5, 1255 erst die rechte Beleuchtung: es ist ein weiterer Akt der Stärkung von Genuas Nachbarn auf dessen Kosten.

[3]) Reg. Imp. 5, 13794.

[4]) Diese, die zugleich eine Einschränkung des Privilegs Friedrichs II. bedeutet, ist veröffentlicht in meinen Acta Imperii (1910), nr. 209.

Digitized by Google

vom 6. bis 7. Dezember nicht ausgeschlossen. Am wahrscheinlichsten ist also die Ergänzung in VIII. oder VII. Idus.

Federicus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus rex Sicilie. *(1)* Cum imperialis maiestatis intersit orbem sibi a Deo comissum sub tranquilla pace consistere et ne potentes vel minus potentes a potencioribus in aliquo agravarentur seu molestiam paciantur, ac nobis intimatum sit, quod Januenses seu commune civitatis eorundem Bonifacium de Cravexana marchionem et eius homines[a]), quos habet in maritimis, gravissimis iniuriis afficiant iniquas exactiones ab eo vel eis auferendo iniuste et ultra illicita super eum vel eos indicendo, statuimus precipimus et mandamus, ut Januenses vel comune civitatis eorumdem aliquod esigere vel estorquere a predicto Bonifacio marchione vel eius hominibus, quos habet in maritimis scilicet in portu Mauritio et ceteris locis et etiam in Diano et Andoria, non presumant nec aliquid super ipsum Bonifacium vel eius homines interdicere vel percipere contra voluntatem predicti Bonifacii audeant attenptare. Statuimus etiam, quod dictus Bonifacius marchio totam terram, quam tenet in marina seu in maritima, et precipue[b]), tam[c]) portum quam[d]) Dianum et cetera loca, teneat et possideat quiete libere et absolute absque omni exactione et sordido honere nostre maiestati ex hoc, quod tenet et habet, prout decet, servicium conferendo. Et hoc totum observari volumus non obstantibus litteris impetratis vel impetrandis seu concessione facta [vel][e]) facienda[f]) alicui persone non obstante istud, quod predictum est, insuper dicto Bonifacio ex certa scientia concedendo. Si quis autem commune Janue sive alius presentem paginam in aliquo presumpserit violare vel contra aliquod predictorum venire tenptaverit, bannum nostrum incurrat et pena decem milium marcarum argenti puniatur[g]), quarum medietas nostre camere, reliqua vero dicto Bonifacio vel eius heredibus, in cuius favorem omnia predicta etiam sunt statuta et concessa, persolvantur. *(2)* Ad hec dicto Bonifacio marchioni et eius heredibus contile marchie Albingane concedimus et condonamus tali videlicet forma statuentes, quod Albingan(enses) vel commune civitatis eorumdem vel aliqua alia persona non possint vel possit nec debeant vel debeat in marchia Albingane seu poderio eiusdem marchie castrum vel villam extruere vel edificare seu levare absque voluntate dicti Bonifacii vel eius heredum. Et si quis contra hec venire tentaverit, pena decem milium[h]) marcarum argenti puniatur, quarum[i]) medietas nostre camere, reliqua vera dicto Bonifacio vel eius heredibus persolvatur. Violator presentis pagine banno nostre indignationis subiaceat. *(3)* Insuper fodrum marchie Albingane dicto Bonifacio marchioni auctoritate imperialis maiestatis damus concedimus et condonamus. Et si quis illud ei prestare negaverit, illum possit punire idem Bonifacius auctoritate nostra pena centum marcarum argenti ei imponendo et ipsum banno nostro supponendo. Ad cuius rei[k]) memoriam perpetuam firmitatem presentem paginam scribi et maiestatis nostre sigillo iussimus inferius roborari. Huius rei testes sunt archiepiscopus Magunt(inus), Berth(oldus) patriarcha Aquilegensis, Henricus[l]) Pataviensis episcopus,

[a]) heres *K.* — [b]) et pr. seu in m. *K.* — [c]) tan *K.* — [d]) quan *K.* — [e]) *fehlt K.* — [f]) facta *K.* — [g]) puniantur *K.* — [h]) milia *K.* — [i]) quare *K.* — [k]) ea *K.* — [l]) *so K für* Ulricus.

Digitized by Google

Albertus Tridentinus[a]) electus[b]), Guilelmus marchio Montisferrati, Anselmus marscalcus de Justingen[c]), Berner(ius) dapifer, Guillelmus[d]) de Barlanda[d]) ac alii plures nobiles et barones.

Datum in castris apud Thiberim millesimo CCXX. Idus Decembris[e]) indictione octava[f]).

Turin Staatsarchiv. Repp. Genova 1, 3 fol. 5—6. Papier s. XVIII.

V. Frankreich und die Friesen.

Ein anmutiger Aufsatz aus friesischer Feder hat jüngst den äussersten Nordwesten des Römischen Reiches und seine Geschichte unserer Anschauung näher gebracht[1]). Was das Verständnis dieses Volksstammes am meisten erleichtert: die Beziehung zwischen seinem Existenzkampf gegen die auswärtigen Feinde und der Entfaltung der friesischen Freiheit im Inneren ist hier zum erstenmal überzeugend dargetan. Wir erfahren, dass die Friesen um das Jahr 1100, ähnlich den Preussen siebenhundert Jahre später, ihrem Knechtsstand die Freiheit gaben, um Verteidiger ihres Bodens gegen die „südlichen Bewaffneten", die fränkischen und sächsischen Herren, zu schaffen[2]). Vor der Übermacht der andrängenden Nachbarstämme war das Friesenvolk bis dahin langsam, unaufhaltsam zurückgewichen; selbst seines immer mehr verengerten Gebietes war es nicht sicher; die Zahl der Wehrfähigen schmolz durch die Kriege und die Auswanderung nach „Ostland", wo das Leben aussichtsvoller war, zusammen. Seit jener Freiheitserklärung aber schien dem Stamm in seinem nun rein lokalen Sonderleben noch einmal eine bescheidene Blütezeit heraufzukommen: die äussere Unabhängigkeit blieb gewahrt. Zu der Freiheit von fremder Herrschaft und der Freiheit der unteren Volksstände im Inneren trat nach germanischer Neigung eine dritte: die Freiheit der Landschaften unter einander. Als die Notwehr gegen Aussen die Gaue nicht mehr zusammenschweisste, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hörte die Upstalboomer Verfassung — so locker sie gewesen war, doch eine Art von Gemeinregierung — auf, wirksam zu sein. Nach einer vierten Art Freiheit aber sollen die Friesen, nach diesem Autor, kein Verlangen getragen haben: „Niemals, sagt Klingenborg[3]), hatte man hier daran gedacht, sich vom Deutschen Reiche loszusagen". Weiter-

[a]) erident. *K.* — [b]) dictus *K.* — [c]) Justragen *K.* — [d]) *so verderbt K.* — [e]) December *K.* — [f]) *Genueser Gebrauch?*

[1]) M. Klinkenborg, Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter. Historische Zeitschrift 102 (1909), 499 ff.

[2]) S. bes. S. 508 f. 500. Anm.

[3]) S. 522.

Digitized by Google

hin heisst es, sie hätten „die Autorität Rudolfs von Habsburg" anerkannt. Haben sich die Friesen wirklich zum Reich gerechnet? Haben sie nicht nur der politischen Notwendigkeit sich gebeugt oder der bei ihnen von alters entwickelten kaufmännischen Gewinnberechnung Recht gegeben, wenn sie gegebenenfalls gegen Herrschaftsäusserungen des Reiches zu protestieren unterliessen? Auf diese Frage versuchen wir uns an einer Stelle Aufschluss zu holen, die über das wahre Verhältnis der Glieder des Römischen Reiches zu dessen Oberhaupt durch lange Jahrhunderte hindurch am besten eingeweiht war.

Ein Aktenbündel im französischen Kronarchiv umfasst alles, was von den Beziehungen des französischen Königtums zu den friesischen Gemeinden des Mittelalters überliefert ist. Weitab von den Formen und Redewendungen des diplomatischen Verkehrs, die uns aus der Zeit der letzten Kapetinger und der ersten Valois sonst geläufig sind, werden wir geführt. Das Volk der Friesen besass eine klangvolle, eigenwüchsige Sprache: es schrieb nicht das flüssige oder majestätische Latein der scholastisch und juristisch gebildeten Kanzleien der Höfe, sondern eigensinnig und knorrig wachsen die lateinischen Perioden in dem ungewohnten Briefstiel an einen ausländischen König. Selbständig aber klingt nur der Stil: der Inhalt ist so unbeholfen demütig, so überschwänglich kriechend die Höflichkeit, dass wir fühlen: es kostete die freien Männer von der Wasserkante Mühe, vor der Erhabenheit eines gekrönten Hauptes die richtige, zugleich natürliche und ehrerbietige Haltung einzunehmen, wie es wohl Republikanern schwerer als „Untertanen" fällt, das Schwanken zwischen den Extremen der Unterwürfigkeit und eines unangebrachten Freiheitstones zu vermeiden, wo sie zu der Majestät in ein Verhältnis zu treten gezwungen sind.

Den ersten Anlass, soweit wir wissen, dieses unmittelbare Verhältnis zu der Krone Frankreich durch ein feierliches Schreiben zu suchen, fanden die Gaue Ostergo und Wangerland, die vom französischen Reich entferntesten Teile der friesischen Küste. Ihr undatierter Brief ist an den Sohn Ludwigs IX., König Philipp III. den Kühnen, gerichtet, fällt somit in die Jahre 1271 bis 1285[1]). In Flandern waren Kaufleute aus jener Gegend um 300 Mark geschädigt worden; die Gemeinden beschlossen, künftig den flandrischen Markt zu meiden. Um einen neuen Pferdemarkt innerhalb der französischen Staatsgrenzen zu finden, entwarfen sie ein Schreiben an den König. Aber nicht ohne Umschweife trugen sie ihr Anliegen vor. Der Geist Karls des

[1]) Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae inedita 1267—1313 (1910) nr. 1. — Die Anrede verrät starke Unkenntnis des französischen Staatsrechts.

Digitized by Google

Grossen musste aus seiner historischen Ruhe aufgestört werden, um die Bitte der Friesen zu unterstützen. „Den fränkischen König verehren wir vor allen Fürsten, seit unserer Befreiung durch des Königs von Frankreich Ahnherrn, Karl den Grossen seligsten Andenkens". Der Name des legendaren Kaisers war in Friesland längst zum Palladium der heimischen Verfassung geworden, auf seine Freibriefe führte man den Zustand zurück, der den Stolz eines jeden Friesen bildete[1]). Das Neue ist, dass der Wohltäter des friesischen Volkes als Vorvater des Kapetingerkönigs angesprochen wird. Dies bedeutet bei weitem mehr als eine aus dem äusserlichen Zusammenhang des modernen rex Franciae mit dem alten Frankenreich geschöpfte Schmeichelei. Die Karllegende, welche für Frankreich die Rechtsnachfolge in den Besitz und die Würde des Karolingergesamtreiches, für die Nachkommen Hugo Kapets das Geblüt des Karlsgeschlechtes in Anspruch nahm, war seit Anfang des 13. Jahrhunderts am französischen Hof zu einer beinahe offiziellen Geltung gelangt[2]). Dass auch vom Ausland, von jenseits der Grenzen des deutschen Reiches, diesen Prätensionen so warme Anerkennung zu teil wurde, war etwas Neues: die Deutschen hatten Karl den Grossen den ihren genannt und ihn zusammt den karolingischen Traditionen und Ansprüchen den „Fränklingen" (Francigenae) der westlichen Reichshälfte nicht gegönnt. So musste die Höflichkeitsfloskel der klugen Ostfriesen den Lesern am Pariser Hof angenehm klingen.

Aber wie durften sich Untertanen des deutschen Königs erlauben, dem westfränkischen Karlsenkel ihre Verehrung „vor allen anderu Fürsten" vor die Füsse zu legen? Die Friesen fühlten die Notwendigkeit, diesem naheliegenden Einwand zu begegnen. Ungeachtet es eine seltsame Einleitung ihrer Petition an den französischen König ist, beginnen sie mit einer staatsrechtlichen Darlegung, die an Deutlichkeit nichts vermissen lässt. „Wir sind keinem weltlichen Herrn unterworfen, weder dem deutschen König noch den Gewalthabern[3])

[1]) Vgl. Klinkenborg a. a. O. 522, 514. Nach Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 2(1882) 1, 245 ist MG. Dipl. 1, 393 nr. 269 in denselben Jahren entstanden wie unsere Urkunde. Eine Übereinstimmung beider ist höchstens in dem ‚per nos eligendo iudices singulis annis regimus gentem nostram' (vgl. ebenda 396, 25) zu bemerken. Das ‚regnum Francie' (396, 30) ist nicht politisch zu fassen, sondern weist nur auf die allgemein anerkannte Vorbildlichkeit französischer Ritterschaft hin.

[2]) Darüber s. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910). Kap. 1 und 2.

[3]) Potestatibus, in Anlehnung an das italienische podestà. Klinkenborg 514.

Digitized by Google

irgend eines Volkes, sondern wir gehorchen nur dem Erzbischof von Bremen in spiritualibus, der uns die jährliche Firmung zu spenden verpflichtet ist. Vielmehr regieren wir uns durch jährlich von uns gewählte Richter selbst". Darauf erzählen sie noch, wie sie ihre Anhänglichkeit an Frankreich durch die Tat bewiesen und bei jedem Kreuzzug den französischen König begleitet haben, so noch zuletzt Ludwig IX. nach Tunis (1270), wo sie vierzehn Tage gegen die Sarazenen kämpften bis zum schliesslichen Sieg.

Wenige Jahre nach dieser runden Erklärung ihrer Freiheit bekamen die Friesen freilich vom Reich eine andere Auffassung zu hören. Auf seinem Erfurter Reichstag gab K. Rudolf Ostfriesland „und das ganze übrige Frisien, soweit es nicht dem Grafen von Holland gehört", in die Verwaltung Graf Reinalds von Geldern. Am 31. Juli 1290 machte er die Übertragung ihres Landes den Friesen kund: er setzte den Grafen ein „euch zu regieren, zwischen euch und über euch zu richten, über unsre Rechte und Einkünfte zu verfügen, dieselben Einkünfte einzunehmen und in des Reiches Wohlfahrt zu verwenden, Richter einzusetzen und Schuldige zu bestrafen" [1]). So kleidete sich die Autorität des Reichs, die seit König Wilhelms Untergang sich für die Friesen fast in mythologische Ferne verloren hatte, in das gefürchtete und gehasste Gewand der nahen Landesherrschaft. Solange Königtum und Fürstentum in solchem Bunde erschienen und die geldrischen Herrschaftsgelüste, wenn auch ohne praktischen Erfolg, sich auf diese Vergabung stützen konnten, gab es zwischen Flie und Weser kein Zutrauen zu der Politik des Reichs. —

Auf diese einfache Rechnung stützte sich König Philipp VI. aus dem Haus Valois, als er im Herbst 1337 Anknüpfung mit den friesischen Gauen suchte, die zweite, von der unsere Akten berichten: diesmal ging sie von Frankreich aus. Im Juli hatte sich Kaiser Ludwig mit dem englischen König verbündet; der Angriff auf Frankreich von verschiedenen Flanken her stand bevor; hüben wie drüben atmete man in der Erwartung eines gewaltigen Zusammenstosses. Philipp verschmähte nicht, sich gegen die drohende Koalition auch nach kleinen

[1]) MG. LL. Const. 3, 423 nr. 437. Das formell mit dieser Commissio die Reichsunmittelbarkeit der Friesen „nicht vernichtet, sondern anerkannt" wurde (vgl. Regesta Imperii VI (1898), 654), dass es sich nicht um Übertragung der Landeshoheit oder gar Belehnung handelte, machte für die Friesen nicht so viel Unterschied, wie Redlich anzunehmen scheint. Es ist klar, dass der Graf, wenn er nur die Kraft besessen hätte, sich als Reichspfleger mit wirklichem Regiment durchzusetzen, gar bald auch Landesherr geworden wäre: als Entschädigung für Limburg war ja auch von K. Rudolf aus die Übertragung Ostfrieslands gedacht.

Digitized by Google

und kleinsten Bundesgenossen umzusehen. Wie er auf den Gedanken kam, den Friesen sein Bündnis anzutragen, wissen wir nicht; vielleicht war seiner Regierung jenes merkwürdige Schreiben von Ostergo und Wangerland gegenwärtig, das im Tresor des Chartes lag. Wenigstens möchte man das aus dem Wortlaut des Einladungsschreibens schliesen, das sich im Stil merkwürdig an die friesische Tonart anschliesst und das, so ungewohnt es aus der Pariser Kanzlei klingt, doch zweifellos echt ist.

Graf Reinald II. von Geldern (1318—1343) war in zweiter Ehe mit der Schwester des englischen Königs vermählt und dadurch ein wichtiges Mittelglied der englisch-deutschen Allianz. Durch Vermittlung seines Schwagers erhielt er später (1339) die Herzogswürde[1]). Es war offensichtlich, dass jede Stärkung seiner Macht durch die europäischen Gestaltungen auf die Freiheit Frieslands bedrohlich zurückwirken musste. Für diese Landschaft war jeder Erfolg der französischen Sache der beste Schutz gegen die Verwirklichung der geldrischen Ansprüche, deren Ernst keinen Zweifel litt, seit Reinald (1322) die Eroberung versucht hatte. Das Schicksal der um die Wende des 14. Jahrhunderts holländisch gewordenen Westfriesen stand da als warnendes Beispiel. Eben die gemeinsame Not führte um jene Zeit Ost- und Westfriesen nach langer Besonderung wieder am Upstalboom zusammen gegen Holland wie gegen Geldern. Diese Erneuerung des alten Zusammenschlusses erweckte nicht nur eine flüchtige Aussicht auf Wiederherstellung der Stammesfreiheit, sie erhöhte auch die Bündnisfähigkeit des Volkes. Frankreich brauchte nicht die einzelnen schwachen Gaue zu umwerben; und gerade bei dem selbstbewussteren Gesamtverband konnte ein Bündnisantrag auf den günstigsten Empfang rechnen.

Das Schreiben Philipps VI.[2]) ist datiert vom 7. Oktober 1337; Anfang November wurde es durch Vermittelung des Abtes von Klaarkamp überall in Friesland verbreitet[3]). Die Karllegende bietet die geeignete Anknüpfungsphrase. Eintracht und Friede herrscht in eurem Land, obgleich es sechs- bis siebenfach geteilt ist — so beginnt der König —, seit unseres Stammvaters Karl Zeiten, der euer Land mit Freiheit belohnt hat: zum Lohn wofür? Hier folgt die Geschichtsklitterung, aus dem falschen Friesenprivileg Karls des Grossen[4]): ‚wegen der Friesen Verdienste gegen seine Feinde, das heisst die Römer,

[1]) Blok, Geschichte der Niederlande 2 (1905), 258.
[2]) Unten nr. 1.
[3]) Vgl. unten nr. 2.
[4]) S. 78 not. 1.

Digitized by Google

die gegen sein Reich rebellierten'. Daher die Gleichung, Friese gleich Franke und Franke gleich Freier. Und daraus dann die Folgerung, dass die christkatholischen Friesen ihm gegen den Grafen von Geldern — es wird nicht versäumt diesen voranzustellen —, den englischen König und Ludwig den Baiern, des Glaubens Feind, beistehen möchten. Die Friesen haben also das Elaborat, das sie ihren Freibrief Karls des Grossen nannten, nach Paris mitgeteilt. Dort hat man mit Freude die angebliche Bundesgenossenschaft der Franken und Friesen gegen die rebellischen Römer aufgegriffen. Die politische Aktualität ist weise verbrämt mit der historischen Konstruktion: gegen die Römer, das heisst die Deutschen, gehören Franken und Friesen zusammen durch Glaube, Namen und Geschichte. Mit dem ehrenvollen Antrag eines Bündnisses auf gleicher Basis, d. h. mit der gegenseitigen Verpflichtung, nicht ohne den andern die Waffen niederzulegen, mit einem höflich passenden, an die Bibel anklingenden Spruch von den Söhnen der Magd, welche die Söhne der Freien verfolgen, und mit der Empfehlung der friesischen Freiheit in des Höchsten Schutz schliesst das geschickt auf die Gefühle der Friesen berechnete Schreiben.

In dem Geleitbrief, den ihm der Abt von Klaarkamp an seine Landsleute mitgab, treten zwei Gedanken bezeichnend hervor, das Vertrauen in die echte Liebe des französischen Königs zu der von seinen Vorgängern gespendeten friesischen Freiheit, und die Furcht, man möchte im Land gar nicht einmal glauben, dass ihm ‚so grosse Huld' eines solchen königlichen Antrags wirklich zuteil geworden sei; man möchte es ‚für Narrenspossen halten'. Ausdrücklich erbietet sich der Abt, Zweiflern den Königsbrief zu zeigen.

Bald darauf gingen an den König zwei im wesentlichen gleichlautende Schreiben ab, vom 8. und vom 13. November datiert, worin das einemal die ‚Landgemeine verschiedener Teile Frieslands', das anderemal Westergo ihre Bereitwilligkeit, in das französische Bündnis zu treten, kundgaben[1]). Der Ausdruck der Unterwürfigkeit ist sehr gewunden: ‚wir könnten uns nicht genug wundern, wie Ihr, glorreichster König, Eures Ruhmes und Eurer Macht fast vergessend, unsrer Kleinheit so herablassend zu schreiben geruhtet, wenn nicht Eure allerhöchste Würdigkeit der Vergangenheit und der glorreichen Taten Eurer Vorväter eingedenk hierüber natürlich erfreut geschrieben und aus des Herzens Überfluss erbeten hätte, was wir unter Eurem Siegel geschrieben sahen: und was eher wir von Eurer Herrlichkeit

[1]) Unten nr. 5.

Digitized by Google

hätten fordern sollen'[1]). Als Feinde, die sie bekämpfen wollen, nennen die Friesen in dem einen Brief den englischen König und den Grafen von Geldern, im andern den letzteren ‚und seine Helfer', vermeiden es aber, den deutschen König namentlich aufzuführen.

Weiter nach Osten vorzudringen, verbot die winterliche Witterung dem Gesandten des Königs, dem legum professor Jean Richer, und dem Mönch Balduin von Klaarkamp, der in Paris studierend, zum Wegführer und wohl zum Dolmetsch erkoren worden war. Aber sobald die friesischen Gewässer wieder den Verkehr erlaubten, ward eine allgemeine Landesversammlung nach Appingadam entboten. Von dort aus ging am 13. März 1338 unter dem feierlichen grossen Siegel von Friesland ein Schreiben an den König ab, das die alten Ergebenheitsfloskeln variierend die Verfolgung des Grafen von Geldern zu Wasser und zu Land versprach[2]). Aber unter nur halb verdeckenden Worten wird auch der Kampf gegen Ludwig den Baiern zugesagt: ‚eingedenk der von Eurem Ahn Karl dem Grossem — diesmal wohl nicht ohne Absicht rex Romanorum genannt — verliehenen und von der Kirche bestätigten libertas Frisonica werden wir nicht unterlassen, die Feinde dieser Kirche unter Eurer Fahne zu bekämpfen'.

Das letzte Aktenstück, das wir haben, ist undatiert, doch da es die Antwort Philipps VI. auf die gesamte Erklärung der Friesen enthält, wird es in den April 1338 zu setzen sein[3]). Die allmählich erlahmende Karlphrase wird noch einmal umständlich vorgeführt; der König erwidert das von den Friesen allen Franzosen zugestandene[4]) freie Geleit durch die entsprechende Vergünstigung für alle Friesen in Frankreich.

Hier endet unsere Kunde; kriegerische Bedeutung hat das Bündnis nicht erlangt und die Niederlage Frankreichs bei Sluys nicht verhindert. Vermutlich hat nie wieder ein französischen Gesandter den Weg zum Dollart gesucht und der Geist Karls des Grossen fand wieder Frieden vor friesisch-französischer Rhetorik.

1.

König Philipp VI. an die Friesen. 1337 Okt. 7.

Philippus Dei gratia Francorum rex notum facimus presentes visuris seu audituris tam presentibus quam futuris in Frisia maiori et orientali

[1]) Die Formulierung des letztzitierten Absatzes ist nicht ohne Befremdlichkeit: man möchte expetenda für postulanda, oder aber per dignitatem vestram a nobis postulanda setzen. Der Sinn wäre im zweiten Fall: der König hätte, statt zu bitten, verlangen sollen.

[2]) Unten nr. 6. [3]) Unten nr. 7. [4]) nr. 6, § 2.

Digitized by Google

pacis libertatisque incrementum ac fidei catholice et iustitie nobilem et uberrimam defensionem.

(1) Cum per veridicorum et secularium personarum relationem perceperimus[a]) terram vestram septempliciter vel sextupliciter ad minus partitam et divisam nec minus concordi ac longissimi temporis pace gavisam, (scilicet a tempore Karoli Magni progenitoris nostri, a quo nos et omnes antecessores nostri sumpserunt originem et exordium primitivum, qui terram vestram[b]) pro meritis eiusdem contra inimicos suos, id est Romanos imperio suo rebellantes, placita et sufficienti libertate premiavit) et fidei catholice ac orthodoxe nunc et semper tamquam homines christianissimos intellexerimus vos defensores et idcirco Frisones, id est Francos, qui apud nos ‚liberi' interpretantur, appellatos, *(2)* igitur vos omnes in Domino exhortamur per presentes, quod una nobiscum inimicis vestris et nostris comiti Guelrie aliisque vicinis vestris, qui regi Anglie et Ludowico Bavaro et fidei catholice inimico ad illum finem contra nos adherent, ut ipsos contra vos readiuvent, viriliter resistatis. Et si volueritis ipsos impedire, promittimus[c]), quod gratam vicissitudinem rependemus. Insuper, si placet, nec alteruter sine reliquo treugas vel pacem faciet aliqualem. Et sciatis pro firmo, quod non est aliud sicut scriptura dicit: nisi quod nunc filii ancille filios libere prosequuntur[d]). Conservet vos, libertatem ac terram vestram Altissimus, ut optatis.

Datum Vincennis sub sigillo nostro VII. die Octobris, anno Domini MCCCXXXVII.

Kopie. Eingefügt in nr. 2.

2.

Abt Wibrand von Klaarkamp an König Philipp. 1337 Nov. 4.

Christianissimo domino, domino . . Philippo Francorum regi frater Wibrandus vocatus abbas Claricampi Frisie salutis et prosperitatis continuum incrementum cum pace perhenni. Scire volumus dominationem vestram, rex christianissime, quod ad petitionem fidelis vobis legati domini Johannis Richerii et fratris Baldwini monachi nostri studentis Parisius in domo sancti Bernardi ad omnes partes Frisie litteras nostras misimus, etiam antequam ipsi vestri nuncii a nobis recederent, hunc tenorem de verbo ad verbum continentes:

‚Universis Christi fidelibus tam clericis quam laicis per diversas Frisie partes commorantibus . . frater Wibrandus dictus abbas Claricampi totusque conventus ibidem salutem sempiternam cum testimonio veritatis. Noveritis, dilecti nobis in Christo, nos litteras domini regis Francorum vobis et nobis communiter directas recepisse sub vero sigillo maiori de verbo ad verbum hanc verborum seriem continentes: „Philippus — septimo". *Oben nr. 1.* Igitur, sicut de industria vestra confidimus et probitate, bene facitis, si litteras presentes in clero et populo fideli legi feceritis et

---

[a]) percepimus *K.* — [b]) nostram *K.* — [c]) permittimus *K.* — [d]) Vgl. Genes. 21, 10.

Digitized by Google

publicari, ad quod faciendum etiam bonitatem omnium vestrum tantum exhortari cupimus, quamvis alias non inperatam reputemus, quantum vobis et factis suaderemus et faceremus, si presentiam nostri vobis possemus exhibere, rogantes proinde iterum atque iterum, quod tante dignationi prompto affectu et corde alacri occurrentes consentiatis singuli, ad quos series litterarum domini regis vos invitat. Nam pro certo vobis et nobis omnibus ad tam magnificum dominum pro huiusmodi magis supplicandum esset, cum et libertati, sicut dictum est, patres nostri a suis progenitoribus sint donati, nec dubium, quin libenter tanquam vere munificus dominus genti Frisonice et Deo propitio conservabit. Quare responsum vel responsa, que communiter vel divisim domino regi reddere decreveritis, festinato nobis sub sigillis aliquibus auctenticis dirigatis per nostros nuntios tociens predicto domino regi presentanda, quod, si alicui vestrum deliramentum, quod absit, videatur, putantes fortasse, quod litteras domini regis nullatenus penes nos habeamus, ubicumque nobis constitutum fuerit, libentissime presentari et ostendi faciemus in tempore opportuno.

Datum anno, quo supra, pridie Nonas Novembris.'

Or. Pergament. Zwei beschädigte Siegel an Pergamentstreifen. Paris St.-A. J. 526 nr. 3.

3.

Derselbe an denselben. 1337 Nov. 5.

Gloriosissimo principi domino Philippo Francorum regi frater Wibrandus dictus Claricampi abbas orationum suarum participium salutare. Exigente pie devotionis affectu, quem ad totum Cisterciensem ordinem accepimus vos habere, petitioni vestre nobis per venerabilem dominum Johannem Richerii legum professorem et fidelem vobis legatum oblate grato concurrentes assensu concedimus vobis, consorti thori vestri et liberis tam natis quam nascituris participationem omnium bonorum spiritualium in vita vestra pariter et in morte, que in domibus nostris fieri concessit gratia Redemptoris. Conservet dominationem vestram Altissimus ad profectum sancte matris ecclesie per tempora longiora.

Datum sub sigillo nostro anno gratie millesimo CCCXXX septimo quinta die mensis Novembris.

Französische Kopie. Perg. Paris St.-A. J. 526 nr. 7.

4.

Derselbe an denselben. 1337 Nov. 5.

Adresse auf Pergamentabschnitt: Illustrissimo principi . . domino . . Philippo . . Francorum regi presentetur.

Illustrissimo principi domino Ph(ilippo) Francorum regi frater Wibrandus vocatus abbas Claricampi testimonium veritatis cum salute perhenni. Conservatorem presentium, dominum Johannem Richerii legum professorem legationem vestram in nostris Frisie partibus fungentem, . . dominationi vestre plurimum recommendamus testimonium eidem perhi-

Digitized by Google

bentes, quod legationem sibi commissam est fideliter exequtus in tantum, ut dominationis vestre gratiam permayora fidelitate sua merito dignus sit habendus. In cuius testimonium sigillum nostrum, quantum fidem facere potest, presentibus est admotum.

Datum in Clarocampo anno Domini MCCCXXXVII quinta die mensis Novembris.

Or. Perg. Paris St.-A. J. 526 nr. 5.

5. *a und b.*

Verschiedene friesische Gaue und die Landschaft Westergo an den französischen König. 1337 Nov. 8. 13.

Christianissimo principi domino Philippo Dei gratia Francorum regi illustri[a]) communitas terre Westergo[b]) partium Frizie fedus pacis imperpetuum cum salute longeva. *(1)* Admirari non sufficeremus, rex gloriosissime, quomodo oblitus quasi glorie et potentie vestre, qua inimicos vestros potentissime ferire potestis, etiam parvitati nostre tam humiliter scribere curavistis, ut eos, qui inimici vobis sunt, vellemus impedire, ob hoc gratam, si faceremus, vicissitudinem spondentes, nisi quod maxima dignitas vestra recordata pristini temporis et[c]) factorum gloriose a progenitoribus vestris gestorum in hiis naturaliter delectata scripsit et petivit ex cordis habundantia, que exarata sub sigillo vestro vidimus: et magis a dignitate vestra regia per nos[d]) postulanda fuissent. *(2)* Igitur tante dignationi grato assensu et alacri corde ad requisitionem fidelis legati vestri domini Johannis Richerii legum professoris et fratris Baldwini monachi de Clarocampo[e]) nobis noti occurrentes promittimus[f]), quod inimicos vestros comitem Ghelrie suosque complices[g]) etiam nobis inimicos impedire volumus terra mari et ubique. *(3)* Verum quia reverendi nuncii vestri ad alias partes terre nostre propter aquarum invia, transituum in hoc[h]) tempore hiemali discrimina ac alia multiplicia impedimenta ad presens difficulter aut vix pervenire poterant, hoc responso nostro dato eos remittimus de fideli sua legatione ipsos plurimum commendantes. Responsiones autem aliorum nostre patrie convocatione, cum possibile fuerit, facta generali non dubitamus quin recipere vestra magnificentia debeat meliores, utinam dignationis vestre gratiam in repulsione vestrorum inimicorum continue mereamur invenire.

Datum anno Domini MCCCXXX septimo feria[i]) quinta infra octavam beati Martini hiemalis[i]).

A) *Paris St.-A. J. 526 nr. 2 bis Or. Pergament.*

B) *Ebenda J. 526 nr. 2. Or. Pergament mit beschädigtem grünem Wachssiegel an Pergamentstreifen.*

---

[a]) *fehlt A.* — [b]) *Dafür* diversarum *B.* — [c]) in *A.* — [d]) nobis *A.* — [e]) monachi Claricampi *A.* — [f]) permittimus *A.* — [g]) inimicos vestros regem Anglie et comitem Guelrie *B.* — [h]) isto *B.* — [i]) octava die mensis Novembris *B.*

Digitized by Google

6.

Die Versammlung ganz Frieslands an den französischen König. 1338 März 13.

Christianissimo principi et domino Ph(ilippo) Francorum regi iudices consules et communitates omnium terrarum Frisie pacem perpetuam et de inimicis feliciter prosperari. *(1)* Salvatoris nostri vestigia imitatur, qui se humiliando inferioribus gratiosum exhibet in adversis munificum et benignum. Unde ammirari non sufficimus, o rex gloriosissime, qui semper de inimicis vestris invictissimum triumphum reportare consuevistis, quod nostre parvitatis non inmemores tam favorabiliter scribere curavistis nos exhortando, ut inimicis vestris et nostris viriliter resistere dignaremur. Quod letissimo cordis affectu suscipientes ex communi deliberatione omnium terrarum Frisie vestros ac nostros inimicos comitem Guelrie suosque complices terra mari et ubique persequi et impugnare, prout nobis Deus possibilitatem amministraverit, non cessabimus fortiter cum effectu nec alteruter nostrum sine reliquo, si vestre placuerit dominationi, treugas vel pacem faciet aliqualem. Insuper quia progenitores vestri ac nos fideles filii sancte Romane ecclesie semper fuimus et adhuc perseveranter permanemus, non obliti maximi beneficii libertatis Frisonice cum tota posteritate a Karolo Magno rege Romanorum vestro progenitore in perpetuum nobis concesse et auctoritate sedis apostolice confirmate inimicos eiusdem ecclesie, cum fuerit oportunum, inpugnare sub vestri dominii vexillo et ducatu nullatenus omittemus. *(2)* Preterea omnibus subditis vestre excellentie nostras intrandi commorandi exeundi terras securum conductum prestemus et prestabimus infuturum. Quod a vobis humiliter fieri nostratibus in regno vestro supplicamus.

Datum in Appingadamme crastina Gregorii pape sub sigillo totius Frisie anno Domini MCCC tricesimo octavo.

Or. Pergament Paris St.-A. 526 nr. 4. Grosses Siegel Frieslands an rot-grün-weiss-violetter Seidenschnur. (Vgl. darüber Wiarda, Ostfriesische Geschichte 1 (1791), 297 f.)

7.

K. Philipp VI. von Frankreich an Friesland. (1338 vermutlich im April).

Philippus Dei gratia Francorum rex iudicibus consulibus et communitatibus omnium terrarum Frisie libertate, qua fruuntur, sub eiusdem incremento prospero perpetue remanere. *(1)* Facta vestra strenua, quibus mediis fuit a Karolo Magno progenitore nostro predicta libertas concessa, nedum ad dandum eamdem fuerunt inductiva, sed ipsa in personis succes„o(rum) predicti progenitoris et precipue in nostri Dei gratia inductorium merito collocati frequenter iterata sufficerent ad de novo, si plus esset possibile, concedendum. Sunt etenim istius communitati federis iura per antiquos patres honestis familiaritatis rationibus, non per levem notitiam adinventa. *(2)* Quapropter nos de intensa affectione complementi

Digitized by Google

desiderii nostri, quam vos ex vestrarum litterarum serie gratiosa habere dignoscimus, vobis repensare gratias, quas valemus, non debemus nec possumus abstinere vestre petitioni super securitate conductus, quantum ad introitum, moram et exitum per districtus et loca regni nostri favorabiliter annuentes illos ex vestris, quos in regno nostro moram eligere contingerit, tantis libertatibus dotaturi, quantas senserimus in sui commodum et honorem redundare, rogantes vos in inceptis taliter perseverare, quod per vestrorum laborum exercitium virtuosum vestrorum generositas pateat animorum.

Kopie. Pergament. Paris St.-A. J. 526 nr. 8.

Digitized by Google

Gentz und Metternich [1].

Von

Friedrich Carl Wittichen †.

Die Namen Gentz und Metternich sind für alle Zeiten untrennbar im Lob und im Tadel der Weltgeschichte mit einander verbunden, und ebenso eng verbunden sind diese Namen mit der schweren Epoche der Reaktion, die unser Vaterland nach den Freiheitskriegen heimgesucht hat. Uns allen ist das wahrhaft vernichtende Urteil unseres grossen Heinrich v. Treitschke über die beiden Männer, die uns heute hier beschäftigen, zur Genüge bekannt. Dieses Urteil können und müssen wir heute schon historisch fassen und verstehen. Treitschkes deutsche Geschichte ist herausgewachsen aus der Zeit der grossen Kämpfe zwischen Preussen und Österreich um die führende Stellung in Deutschland, aus der Zeit des Ringens um eine gesunde konstitutionelle Gestaltung des politischen Lebens; sie atmet einen politischen Hass und eine Kampfesstimmung, die wir Jüngeren nur nachempfindend noch verstehen können. Wir wachsen auf auf dem sicheren Boden des nationalen Staates, nationale Institutionen umgeben uns von Jugend auf, die so unerschütterlich fest stehen, dass wir den fessellosen Drang des Individuums nach Freiheit vom Staat und von nationaler Beengung, dass wir den partikularen Hass der einzelnen Stämme gegeneinander, wo er noch einmal das Haupt erhebt, nur als ein Rudiment vergangener

[1] Habilitationsvortrag des am 1. Mai 1909 verstorbenen Dr. F. C. Wittichen, Privatdozenten an der technischen Hochschule zu Hannover, gehalten am 5. März 1909.

Digitized by Google

Zeiten werten können, und dass uns der preussische Hass gegen Österreich als eine dem tätigen Leben entwundene, dem historischen Betrachten verfallene Erscheinung deucht. Unser Urteil über die Zeit, in der Gentz und Metternich wirkten, kann und muss also ein nüchternes, ein historisches, nicht politisches sein. Nicht vom Boden preussischer Interessen oder frischweg vom Kampfesfeld, wo um die nationale Einheit und die konstitutionelle Gestaltung des politischen Lebens gestritten wurde, werden wir über die vergangene, österreichische Politik urteilen dürfen, wir müssen versuchen, sie aus sich heraus zu verstehen, um schliesslich dadurch erst zu begreifen, warum es zu dem Ausschluss Österreichs aus Deutschland kam und kommen musste. Vom sicheren Boden unserer nationalen und konstitutionellen Errungenschaften aus dürfen wir gerecht urteilen über die Kämpfer vergangener Epochen, wir werden nicht schelten, sondern beim Anblick der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen das Werk der deutschen Einheit zu ringen hatte, nur mit dem Wort des Dichters bekennen dürfen: Tantae molis erat Romanam condere gentem. Bevor wir das enge Zusammenwirken der beiden Männer, das mit dem Jahr 1809 anhebt, näher schildern, müssen wir einen Blick auf das Leben werfen, das beide bis zu diesem Zeitpunkt geführt hatten.

Von Gentz' innerem Leben wissen wir viel mehr als von dem Metternichs. Nicht nur weil es ein reicheres und stürmischeres Innenleben war als das Metternichs, sondern auch rein nach den Quellen. Tagebücher und zahlreiche Briefe dieses grossen Stilisten und Briefschreibers führen uns bis in alle nicht immer erfreulichen Details seines Lebens und enthüllen uns schonungslos die Schwächen nicht minder als die starken Seiten dieser leidenschaftlichen Natur. Für Metternich liegt im Wesentlichen nur das grosse, von seiner Familie herausgegebene Memoirenwerk vor. Und in ihm erscheint in sorgfältiger, meist von dem Staatskanzler selbst noch vor und nach seinem Sturze redigierter Anordnung eigentlich nur der Staatsmann Metternich, sorgfältig gepudert und frisiert, immer gemessen, immer klug, alles wissend, alles voraussehend, immer recht behaltend und über die unbegreiflichen Irrtümer und Schwächen seiner Zeitgenossen bald klagend und bald spottend. Auch über Gentz finden sich oft nicht freundliche Urteile in dem Werke, während Gentz' Briefe neben Äusserungen des schärfsten Tadels eine Fülle geradezu begeisterter Lobreden auf Metternich enthalten. Wollen wir aber über das Verhältnis beider zu einander wirklich klar sehen, so müssen wir zu der vornehmsten Quelle herabsteigen, zu ihrem Briefwechsel, der zum guten Teil erhalten ist und in absehbarer Zeit der Öffentlichkeit über-

Digitized by Google

geben werden wird. Auf ihm bauen wir im Wesentlichen diese Skizze auf.

Friedrich Gentz, 1764 in Breslau geboren, war in den Traditionen eines einfachen preussischen Beamtenhauses aufgewachsen. Seine Mutter, eine geborene Ancillon, entstammte der französischen Kolonie Berlins, der Vater, in der Karriere der Münzbeamten Preussens alt geworden, war gegen Ende der Lebenszeit des grossen Friedrich als Generalmünzdirektor nach Berlin berufen worden. Nach beendeter Gymnasialzeit bezog der junge Gentz die Universität Königsberg. In Kants Schule hat er jene scharfe und glänzende Dialektik, die unübertreffliche Klarheit und Logik des Denkens ausgebildet, die ihn an die Spitze aller deutschen Publizisten stellt. Sofort nach beendetem Studium trat er in die preussische Beamtenlaufbahn ein, die ihn befähigte, im Laufe von Jahrzehnten es im Generaldirektorium etwa zu der Stellung eines Geheimen Finanzrates zu bringen. Aber ein leidenschaftlicher Drang nach Ausbreitung und Vertiefung des Lebens, nach höheren, einflussreicheren Sphären der Gesellschaft, nach Genuss sowohl wie nach Geltung und höherer Wirkung nach Aussen liess Gentz keine Befriedigung finden in dem eng umgrenzten Arbeitsgebiet des preussischen Generaldirektoriums. Die Szene der französischen Revolution ging auf, und mit Begeisterung umfasste Gentz diese Bewegung, die dem dritten Stande Hoffnung auf Einfluss und Bedeutung in den Staatsgeschäften erweckte. Sein durch Kants Schule gegangener Geist fühlte sich heimisch in den abstrakten und schillernden Theoremen der Franzosen. Er bejubelte den ersten Versuch der Menschenvervollkommnung im Grossen, der Neuschaffung eines grossen Staates nach philosophischen Prinzipien. Nur zu bald kam die Enttäuschung. Die Entartung einer idealen Freiheitsbewegung in die schrankenlose Despotie der Gleichheit ernüchterte ihn, die gewaltige Streitschrift des grossen englischen Parlamentariers Edmund Burke gegen die französische Revolution vollendete den Umschwung. Mit der Bearbeitung und Übersetzung der Burke'schen Betrachtungen über die französische Revolution begann er seine schriftstellerische Laufbahn, die ihn mit dem ersten Wurfe gleich in die vorderste Reihe deutscher Publizisten führte. Mit seinem Rufe stieg seine gesellschaftliche Stellung. Bald war er in den Häusern des diplomatischen Korps Berlins ein gern gesehener Gast; seine gesellschaftlichen Talente, die Genialität seines politischen Räsonnements, die hinreissende Kunst seines Gesprächs eröffneten ihm mehr und mehr den Zutritt zu der grossen Welt. Aus dieser Atmosphäre ist Gentz nicht mehr herausgekommen, er verlor allmählich, besonders nach seinem Abgange von Berlin, die Fühlung mit

Digitized by Google

der gebildeten Mittelschicht, aus der er stammte, weil er ihr Festhalten an den Prinzipien der Revolution zu verdammen und als einen der ersten Hebel für den Umsturz des alten Europa zu erkennen gelernt hatte. Die gesellschaftliche Geltung, die er gewann, zerstörte seine junge Ehe im Keime, sie vernichtete seine finanzielle Existenz und machte ihm auf die Dauer seine Beamtenlaufbahn völlig unerträglich — aber sie gab ihm auch die grössere Bühne für sein politisches Wirken, sie verschaffte ihm den politischen Einfluss, ohne den er nur einmal nicht leben, nicht atmen konnte. Berlin ward ihm bald bei dem Ruin seiner bürgerlichen Existenz zu eng, die Neutralitätsatmosphäre des preussischen Staates inmitten der grossen, europäischen Kämpfe unerträglich. Er wanderte aus nach Österreich, wo er noch den Geist des Krieges gegen Frankreich und die Revolution zu finden hoffte, wo eine sichere Stellung als Volontär der Staatskanzlei ohne den Zwang der Bureauarbeit ihm winkte, wo das glänzende Leben des grossen Adels und der regierenden Familien ihm eine Fülle gesellschaftlichen und politischen Einflusses versprach. Hier hat er dann in den nächsten Jahren das Glänzendste geschaffen, was wir aus seiner Feder besitzen, von hier gingen an die europäischen Kabinette seine meisterhaften Denkschriften, in denen er zur Sammlung aufrief gegen den Unterdrücker Europas, hier verschaffte er vor Allem dem englischen Gesandten in Wien und dem englischen Ministerium die Aufklärungen über die Lage des Kontinents, deren sie in jener Zeit des grossen Krieges mehr denn je bedurften, hier hat er jene Vorrede zu den Fragmenten aus der neueren Geschichte des Gleichgewichtes in Europa geschrieben, die, ein unvergleichliches Denkmal deutscher Sprache, die „Starken, Reinen, Guten“ auch nach dem Schlage von Austerlitz aufrief zum Ausharren, zum Trotz gegen den Feind europäischer Freiheit und aller alten und wahren europäischen Kultur. Ein Kampf der Prinzipien war es, den er führte, ein Kampf, in dem es kein Kompromiss gab zwischen dem Guten und Bösen: Recht gegen Unrecht und Gewalttat, Tradition gegen Revolution, Freiheit gegen Gleichheit, europäisches Gleichgewicht gegen französische Universalmonarchie lautet die Losung. Und dieser Kampf wurde nicht für eine einzelne Macht geführt, es war ein Kampf für Europa mit seinen alten und ehrwürdigen Institutionen, ein Kampf des nicht erobernden, sondern des in dem alten Heim sich wohlig ausbreitenden Individualismus gegen den Ansturm der alles nivellierenden, alle schützenden Dämme einreissenden, revolutionären Sturmflut. Aber auf Austerlitz folgte Jena, und nach einer Zeit banger Erwartung und wiederauflebender Hoffnung die österreichische Niederlage von 1809. Dieser letzte Schlag hat aus Gentz in mancher Hinsicht einen anderen

Digitized by Google

Menschen gemacht, er hat seine stürmische Kampfeslust gebrochen. In der Zeit des Waffenstillstandes von Znaim, nach der Niederlage von Wagram, hat er durch persönliche Einwirkung auf die leitenden Männer mit aller Energie für den Frieden gearbeitet und die Annahme der schweren Friedensbedingungen Napoleons mit Eifer betrieben. Er hoffte nichts mehr von der österreichischen Armee; es galt zu retten, was noch zu retten war, das ist der Gedanke, der ihn in diesen Wochen leitete, es galt, Frieden zu machen und Frieden zu halten, bis die Stunde der Auferstehung kam, die herbeizuführen Österreich nicht mehr stark genug war. Nach Abschluss des Friedens bemächtigte sich Gentz' eine starke Abspannung, der er in seiner gewohnten scharfen Selbstkritik oft allzuharten und ebensooft missverstandenen Ausdruck gab. Seine Verbindung mit dem grossen Feinde Frankreichs, England, ist zerrissen und damit ein Hauptfeld und ein Hauptreiz seines politischen Wirkens dahin. Unendlich alt und schlecht geworden, müde und blasiert nennt er sich jetzt selbst. Was in ihm untergegangen war, das war seine glühende Kampfeslust, die Hoffnung, im Kampfe der Ideen den Gegner niederzuringen mit der Kunst der Sprache und Dialektik, auf dem Schlachtfelde durch Begeisterung und heldenhaften Angriff zu siegen, geblieben ist die unzerstörbare Klarheit seines politischen Verstandes und die durch den Schein unbeirrte Schärfe seines Einblickes in die Lage von Europa und seines Adoptivvaterlandes Österreich. Es bleibt auch, immer wieder hervorbrechend, jener Individualismus, der sich nie unbedingt dem Interesse eines Staates oder der Führung eines Mannes unterordnet, aber überwiegend ist doch zunächst die Entwicklung vom freien europäischen Publizisten zum österreichischen Staatsmann, vom Theoretiker zum Praktiker. In dieser Periode der Umwandlung hat Metternich am stärksten auf ihn eingewirkt.

Ganz anders war das Leben des Grafen Metternich bisher verlaufen. Als Sohn eines reichsunmittelbaren, am Rhein begüterten Grafengeschlechtes 1773 geboren, wandelte er früh auf den Höhen des Lebens. Nach kurzen Studien in Strassburg, wo er die Ausbreitung und die beginnende Entartung der Revolution erlebte, erschien der Siebzehnjährige als Vertreter der westfälischen, katholischen Grafen bei der Krönung Kaiser Leopolds II. in Frankfurt, und zwei Jahre später, im Juli 1792, ebenso bei der Krönung Franz II., kurz vor dem Feldzug in der Champagne. Als glänzender Kavalier inmitten einer Gesellschaft des hohen deutschen Adels und der französischen Emigranten eröffnete Metternich mit der Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, der späteren Königin Luise von Preussen, den grossen Krönungsball. Dann begab er sich an den Rhein und sah Friedrich Wilhelm II. und seine

Digitized by Google

Armee, die zum Einmarsch in das revolutionäre Frankreich sich sammelte. Damals trat er zuerst dem Kronprinzen von Preussen nahe, den er als König Friedrich Wilhelm III. so klug und sicher zu beeinflussen und zu leiten verstanden hat. Von Koblenz führte ihn seine Reise nach Brüssel, wo sein Vater leitender Minister in den österreichischen Niederlanden geworden war. Hier wurde er in die Staatsgeschäfte eingeführt, er durfte eine diplomatische Mission nach London begleiten, wo er vom König Georg III. empfangen wurde und mit den ersten Männern des Inselreiches Beziehungen anknüpfte. Zurückgekehrt wohnte er den Kämpfen der österreichischen Truppen mit den revolutionären Armeen Frankreichs bei und begab sich nach dem Siege der Franzosen mit dem Vater nach Holland. Alles in Allem ein beneidenswertes Los für einen späteren Minister, so früh den Zentren der grossen Geschäfte nahe treten und in einer stürmisch bewegten Zeit die treibenden Kräfte aus eigener Anschauung kennen lernen zu dürfen. Man begreift die Frühreife, den früh geschärften Blick des jungen Kavaliers, die ihn befähigten, mit 36 Jahren den leitenden Posten des österreichischen Staates zu übernehmen. Aber ehe er in die Staatsgeschäfte eintrat, folgte noch eine Zeit der Musse. Die wohlberechnete Ehe mit einer Enkelin des grossen Kaunitz ermöglichte Metternich noch Jahre lang ein halb müssiges, halb den damals modischen, naturwissenschaftlichen Studien gewidmetes Leben auf den Gütern seiner Gemahlin und in Wien zu führen. Mit bewusster Koketterie hat er in seinen Memoiren erzählt, wie ihn die naturwissenschaftlichen Studien mehr angezogen hätten als die grosse Politik, und wie er nur widerstrebend dem Rufe des Kaisers zu diplomatischer Tätigkeit gefolgt sei. Denn bei dem grossen Wechsel der diplomatischen Posten nach dem unglücklichen Frieden von Luneville ernannte Kaiser Franz den begabten, jungen Kavalier zu seinem Gesandten in Dresden. Als 28jähriger ging er nach diesem Posten ab, der den Durchgangspunkt für die grosse, diplomatische Karriere Österreichs bedeutete. Als Reichsunmittelbarer und Sohn eines hohen österreichischen Beamten war er von früh gewohnt, nach Wien als dem Zentrum deutscher Macht und Grösse zu blicken. Seine Ehe und der Verlust der linksrheinischen Besitzungen seines Hauses banden ihn fest an die Donaumonarchie, mit ihrem Wohlergehen war sein eigenes erst recht unauflöslich verknüpft, nachdem er in die diplomatische Karriere des Kaiserstaates eingetreten war. Als Gentz mit der Absicht, seinen europäischen Kampf gegen die Revolution von Wien aus zu führen, durch Dresden reiste, lernte er dort den jungen, österreichischen Diplomaten kennen und sogleich hochschätzen. Schon nach zwei Jahren bezeichnete er ihn als eine der letzten und besten Hoff-

Digitized by Google

nungen des Kaiserstaates und Europas, als den kommenden Mann, der dem allgemeinen Untergange einen Damm entgegensetzen werde. Ein Freundschaftsverhältnis spann sich zwischen den beiden Männern an, und als Metternich schon nach zwei Jahren, im Jahre 1803, den Berliner Gesandtschaftsposten bezog, konnte Gentz dem Freunde als wichtigste Angelegenheit ans Herz legen, er möge seinen alten Vater in Berlin besuchen und ihn beruhigen über die gegenwärtige Lage und die Zukunft seines Sohnes. Denn Gentz stand jetzt in Wien auf der Höhe seines gesellschaftlichen Einflusses. Er war einer der Führer jener aus den höchsten Kreisen sich rekrutierenden Fronde in Wien, die das Ministerium Colloredo-Cobenzl wegen seiner schwächlichen Haltung gegenüber Napoleon erbittert befehdete. Nicht unwesentlich hat diese Agitation, die auf den Sturz der Minister hinarbeitete, auf den Entschluss Cobenzls eingewirkt, sich der dritten Koalition gegen Frankreich anzuschliessen. Aber diese schwachen Minister liessen sich von Russland im Schlepptau führen und von dem Zaren Alexander die Bedingungen der Allianz mit England und den Zeitpunkt des Krieges vorschreiben. Erbittert hat Gentz, ohne näher eingeweiht zu sein, diese hülflose Haltung bekämpft, am schärfsten aber den russischen Versuch, Preussen durch bewaffnete Drohung zum Eintritt in die Koalition zu zwingen. Der Mann jedoch, der am energischsten diese Politik in Berlin vertrat, war Graf Metternich. Hätte Napoleon nicht den Mächten den Gefallen getan, Preussen durch seine Neutralitätsverletzung in Ansbach und Bayreuth beim Durchmarsch der französischen Heere gegen Österreich auf das empfindlichste zu kränken, so wäre ein russisch-preussischer Krieg die Folge der russischen Drohungen gewesen. Nicht ohne Humor ist es, wenn wir Gentz an Metternich, von dessen Haltung er nichts ahnte, schreiben sehen, dass der Versuch, Preussen durch Gewalt zum Angriff gegen Frankreich zu zwingen, der Gipfel des Wahnwitzes gewesen sei. Auch Metternich war aber allmählich zu dieser Überzeugung gekommen, und seine Kritik der Diplomatie und der Kriegführung der dritten Koalition konnte nicht schärfer sein als die von Gentz. Und die Niederlage war auch eine ungeheure. In Ulm zwang Napoleon das erste österreichische Heer zur Übergabe, bei Austerlitz schlug er vernichtend die vereinigten russischen und österreichischen Truppen. Die unglückliche Initiative des Zaren Alexander hatte diesen schweren Schlag des 2. Dezember 1805 herbeigeführt; jetzt entzog er sich den Folgen durch den Abmarsch nach Russland. Er liess Österreich im Stich, das seinen Frieden mit Napoleon unter den schwersten Bedingungen erkaufen musste, er überliess Preussen seinem Schicksal, nachdem er es mit kluger Benützung der erregten

Digitized by Google

Stimmung des Königs über Napoleons Neutralitätsverletzung, gemeinsam mit Metternich, für die Koalition gewonnen hatte. Es folgten die schmählichen Verträge Haugwitz' mit Napoleon und nach kurzer Pause das Strafgericht über den preussischen Staat, der es hatte wagen wollen, die Siegeslaufbahn des Imperators zu kreuzen. Alexander aber schloss Frieden und Freundschaft mit Napoleon, er verschmähte es nicht, Gebietsteile seines bisherigen, preussischen Bundesgenossen sich von Napoleon schenken zu lassen, er gewann die Möglichkeit, die traditionelle, antitürkische Politik Russlands unbesorgt vor französischen Angriffen und österreichischem Einspruch wieder aufzunehmen. Diese Haltung Alexanders haben ihm Gentz und Metternich nicht vergessen, die Erkenntnis, die sie von seinem Charakter gewonnen hatten, ist einer der wichtigsten Gründe für die vorsichtige und zögernde Haltung Österreichs vor und in dem grossen Freiheitskriege.

Kurz ehe die französischen Armeen sich gegen Preussen in Bewegung gesetzt hatten, war Metternich in Paris als Vertreter Österreichs eingetroffen. Noch bevor er Berlin verliess, hatte er an Gentz die verzweifelten Worte geschrieben: Europa hat am 2. Dezember eine andere Form erhalten. Dieser Tag kann dem 14. Juli 1789 höchstens verglichen, aber nicht gleichgestellt werden; was jener bereitete, hat dieser vollbracht. Den meisten Übeln von 1789 konnte vorgebeugt, jenen von 1805 kann nicht mehr abgeholfen werden. Die Welt ist verloren: Europa brennt nun ab, und aus der Asche erst wird eine neue Ordnung der Dinge entstehen, oder vielmehr wird alte Ordnung neue Reiche beglücken. Wir erleben sie nicht mehr, die Epoche, wo Gesetze gegen blinde Herrschsucht ihre ewigen Rechte behaupten werden; eine Veränderung in der Form aller europäischen Staaten ist unvermeidlich; sie wird, sie muss eintreten; und diesen fatalen Umsturz werden wir erleben. Glauben Sie einem alten Geschäftsmann — so toll der Titel klingt —; meine letzten drei Jahre gelten für Schlussfolgerung mehr als 30 aus jedem Dritteil anderer Jahrhunderte genommen; ich habe die Dinge so nahe gesehen; ich kenne Preussen und Russland und Österreich; ich habe die Extrakte der englischen Politik genossen; und wer soll retten, wenn Hülfe nicht aus der engsten Vereinigung dieser Mächte entspringt". Aber er und Gentz schworen sich zu, dass subjektive Verzweiflung wohl am Platze sei, nicht aber die objektive, die absolute. Aus den eigenen Fehlern, aus den Vorzügen des Feindes sollten die alten Mächte lernen und dann den neuen Ansturm wagen auf das kolossale Gebäude der napoleonischen Macht. Höchst charakteristisch für Gentz ist der Brief, den er dem Freunde schrieb, als er dessen Versetzung nach Paris erfuhr. Es

Digitized by Google

kommt ihm vor, als besudle sich Metternich in der unreinen, politischen Atmosphäre Frankreichs; es liegt ihm die Angst in allen Gliedern, dass auch Metternich, wie schon so viele, sich blenden und einfangen lassen werde von dem Glanze des französischen Kaiserreichs, von der Überredungskunst des Imperators. Metternich kannte solche Prinzipienangst nicht, die jede Annäherung des Guten an das Böse zu meiden riet. Als glänzender und gefeierter Kavalier lebte er an dem Kaiserhofe von Paris; er verschmähte die berechnete Zutraulichkeit Napoleons so wenig wie die Umarmungen der Schwester des Kaisers, Karoline Murat, und anderer Damen des ersten Kaiserreichs. Aber neben dem lockeren Treiben der Gesellschaft ging bei ihm das ernste Studium des Feindes und der Wurzeln seiner Macht. Hier gewann er jene eindringende Kenntnis des Charakters Napoleons, die ihn in den Befreiungskriegen so sicher operieren liess. Doch die Möglichkeit, die Schwächen der Position des Kaisers zu durchschauen, verführte ihn zunächst zu Trugschlüssen, zu vorschnellen Hoffnungen, die sich bitter rächen sollten. Das spanische Abenteuer Napoleons und der aufflammende Aufstand auf der Pyrenäen-Halbinsel, die Abneigung französischer Staatsmänner und Militärs gegen die kriegerische Weltpolitik Napoleons brachte ihn zu dem Glauben, dass es nur noch eines grossen und heldenhaften Anlaufes bedürfe, um die Macht des Feindes in ihren Grundfesten zu erschüttern. Metternichs kampfglühenden Berichten fällt ein grosser Teil der Schuld an der verfrühten Erhebung Österreichs im Jahre 1809 zur Last.

Ebenso wie Gentz, nur in noch tiefergehender Umwälzung seiner Denkungsart, ein anderer geworden war durch die Erfahrungen der Niederlage von 1809, so auch Metternich, als er die auswärtigen Geschäfte des tiefgebeugten Staates übernahm. Die Lage Österreichs war eine trostlose. Die Finanzen waren zerüttet durch die ungeheueren Kontributionen und Kriegsentschädigungen, wertvolle Länder wie Salzburg und das Innviertel, Teile Galiziens, Istrien und Dalmatien waren verloren. Die Anzahl der Truppen beschränkte ein geheimer Artikel des Friedenstraktates von Schönbrunn. Ringsum Feinde: am adriatischen Meer Frankreich, im Westen Frankreichs Satelliten, Bayern und Sachsen, im Norden und Osten das Herzogtum Warschau unter sächsischer Herrschaft und das Frankreich verbündete Russland, das sich seine Mobilmachung gegen Österreich mit einem Stück Galiziens bezahlen liess. In Deutschland herrschte Napoleon durch den Rheinbund, Preussen lag tief gedemütigt zu Boden, die Hoffnung seiner Patrioten, mit Österreich gemeinsam im Jahre 1809 losschlagen zu dürfen, hatte der drohende Machtspruch des Zaren vernichtet. Und eben dieses feind-

Digitized by Google

liche Russland schickte sich jetzt gerade mit frischer Kraft an, den vollen Gewinn aus seinem französischen Bündnis durch Eroberung der Donaufürstentümer zu ziehen, also den einzigen, ruhigen Nachbar Österreichs, die Türkei, zu berauben und der Donaumonarchie ihr natürliches Eroberungsgebiet vorwegzunehmen. Also Feinde ringsum und Zerrüttung im Innern, wahrlich eine Lage, die auch den mutigsten Staatsmann von der Übernahme der Verantwortlichkeit für die Leitung dieses Staates hätte zurückschrecken können. Aber Metternich übernahm die Leitung mit jener seelenruhigen Stimmung des in allen Sätteln gerechten Diplomaten. Wahrhaft choquiert fühlte sich Gentz von dieser selbstverständlichen Ruhe und Sicherheit des 36jährigen Ministers. Doch auch mit Metternichs Kampfesfreude ist es vorbei; die leidenschaftlichen Töne, die er 1805, die er 1809 vor dem Kriege noch gefunden hatte, kehren nicht mehr bei ihm wieder. Der tief nüchterne Zug seiner Natur tritt hervor, und diese schwunglose Nüchternheit wird nun Gentz zum praktischen Kursus in den Staatsgeschäften. Nichts mehr von Aufrufen an die Guten, Reinen, Starken, von Reden der Begeisterung, von himmelhohen Hoffnungen und tiefem Abgrund der Verzweiflung. Nüchtern, glatt, sich schmiegend und biegend, ausweichend und vorsichtig vorschreitend, das ist die Diplomatie Metternichs in den nächsten Jahren, an der Gentz in tiefem Ekel erst nicht teilhaben will, und die ihn schliesslich doch in ihre Kreise zieht. Nichts mehr von Kämpfen des guten mit dem bösen Prinzip, von Gleichgewicht der Mächte und europäischer Tradition gegen Revolution, Kaiserreich und Universalmonarchie, sondern stillschweigende Anerkennung der Tatsache, dass Europa abgebrannt, dass ein Mächtiger über diese alte Welt gekommen sei, gegen den es zunächst keinen Widerstand mehr gebe, mit dem man rechnen müsse als mit einer gegebenen Grösse, den man nicht wegdisputieren könne mit flammenden Reden und Salonintriguen.

Schon im Jahre 1810 war Gentz' Annäherung an das neue System Österreichs so stark, dass er das Festhalten an dem Gedanken unbedingter Gegnerschaft gegen Napoleon als den Tod, der dem Leben den Prozess macht, bezeichnen konnte. Und noch nüchterner, aber auch gereifter, klingt es, wenn er im Jahre 1813, am Ende seiner Lernepoche, einem jüngeren Freunde schreiben konnte:

„Sie leben in einem bestimmten System und nähren noch den jugendlichen Wahn, dass die Dinge sich nach unserem Willen fügen müssen, und dass man mit einigen allgemeinen Prinzipien die Welt regieren kann. Mich hat nun Erfahrung und vielfältiges Studium zu der (vielleicht irrigen, aber in mir festen) Überzeugung gebracht, dass

Digitized by Google

der Mensch und die Welt einander durchaus nur wechselseitig beherrschen können, und dass die Krankheit weit weniger vom Arzt, als der Arzt von der Natur der Krankheit das Gesetz annehmen muss. In der praktischen Politik gibt es eigentlich gar kein System mehr für mich; es ist nichts als eine Kunst, und der beste Künstler der, der in jedem gegebenen Augenblick seines Instrumentes am meisten Herr ist.“ Eine eminent praktische Politik, ein kunstvolles Meisterstück war es, was Metternich in den schweren Jahren bis zu den Befreiungskriegen vollbrachte. Es stand bei ihm seit 1809 unerschütterlich fest, dass Österreich, das sich zweimal für Europa geopfert und zweimal von Russland und Preussen im Stich gelassen oder verraten worden war, nicht mehr in erster Linie zu kämpfen habe und sich nicht noch einmal dem sicheren Herzstosse des Imperators aussetzen dürfe. Mochte Napoleons Herrschaft sich ausdehnen oder abbröckeln, Österreich wartete — wartete, bis der Tag kam, da die Hauptgefahr von ihm abgelenkt war, da die anderen Mächte das Schwergewicht des napoleonischen Ansturmes auf sich gezogen hatten, um dann als entscheidende Macht aufzutreten. Österreich, der alte ruhmvolle Kaiserstaat, sollte und konnte nicht sterben, noch lebte in ihm der alte Stolz der ehemals ersten Monarchie Europas, jetzt tief gebeugt, aber nicht vernichtet. So manchen Sturm hatte die Monarchie überdauert, sollte sie nicht auch diesen letzten grossen Sturm überdauern können, musste nicht das Weltreich, das auf zwei Augen beruhte, von selbst zerfallen, trug es nicht schon jetzt im Innern und nach Aussen, vor Allem auf der pyrenäischen Halbinsel, tiefe Marken des Verfalles? Metternich hatte aus eigener Beobachtung, Gentz aus der reichen Erkenntnis des Jahres 1809 die feste Überzeugung geschöpft, dass das französische Weltreich nicht einmal seinen Schöpfer überleben werde. Ihnen war es unerschütterlich gewiss, dass der Tag der Erlösung kommen müsse, an dem dem französischen Aar die über Europa sich breitenden Schwingen gebrochen würden. Aber Österreich sollte nicht den Versuch mehr wagen. Man wartete auf den kommenden Tag, scheinbar völlig passiv, aber langsam tastend nahm Metternich wieder die Allüren der Grossmacht für Österreich in Anspruch. Einen Punkt gab es, an dem er einsetzen konnte, das war das Verhältnis Russlands zu Frankreich. Diese furchtbare Allianz, die die Mitte Europas einschnürte und erdrosselte, musste gesprengt werden, und diesmal nicht von Petersburg, sondern von Paris aus. Es galt, sich ernstlich an Frankreich anzuschliessen, dadurch Eifersucht bei Russland zu erregen, sich von dem Zaren umwerben zu lassen und zugleich in Paris die Hoffnung zu erwecken, dass man sich einst gegen Russland, wenn es zum Bruche der Allianz von 1807

Digitized by Google

kommen sollte, gebrauchen lassen werde. Dieses kluge Spiel gelang; dass man dafür die Tochter der ältesten Monarchie Europas auf den Thron des Emporkömmlings setzen musste, machte Metternich wenig Skrupel. Ebensowenig Bedenken hatte er, nach allen Seiten hin Versicherungen zu geben, die zu nichts verpflichteten, aber doch den ausserfranzösischen Mächten bewiesen, dass Metternich keineswegs der Mann war, der im Stil der Rheinbundpolitiker sich Napoleon mit Haut und Haaren verschrieb, wie es wohl den Anschein hatte. Als dann aber im Jahre 1812 schon der offene Konflikt zwischen Russland und Frankreich ausbrach, war Metternich entrüstet über Russland. Für ihn unterlag es keinem Zweifel, dass die Stunde noch nicht gekommen war, dass Napoleon Russland und seinen wankelmütigen Zaren bemeistern und diesmal unbedingt an seinen Siegeswagen ketten werde. Dann war es aus mit dem Schaukelspiel zwischen Frankreich und Russland, mit dem Stückchen Bewegungsfreiheit, das Österreich endlich sich wieder errungen hatte. Bei einer solchen Ansicht der politischen Lage war es nur natürlich, dass Metternich auch nicht der Hauch eines Gedankens kam, sich Russland wieder anzuschliessen; er war froh, wenn die ungeheuren Heeresmassen, die Napoleon zusammenzog, sich an der österreichischen Grenze vorüberwälzten. Freilich, dem angetragenen Bündnis mit Frankreich zu entgehen, dazu zeigte sich nicht der Schimmer einer Möglichkeit. Aber es bekundet doch die bessere Stellung, die Metternich Österreich errungen hatte, dass es nur 30.000 Mann zu dem Feldzuge zu stellen hatte, ohne dass es den Durchzug durch sein Gebiet zu gestatten brauchte, ohne dass es Napoleon zu Lieferungen für die grosse Armee zwang, Lasten, die das unglückliche Preussen schier erdrückten. Nach Russland ging die Versicherung, dass das österreichische Kontingent den russischen Armeen kein Leids tun werde, aber stärker denn je sprachen Metternich und Gentz in diesen Tagen mit Worten des Hasses und der Verachtung von Russland. „Es gehört ein ganz eigener Grad von Unverschämtheit dazu, seine Nachbarn zu einem gemeinschaftlichen Kampfe einzuladen, nachdem man sie samt und sonders, so viele Jahre lang getäuscht, verlassen, verraten, verkauft und geplündert hat", schrieb Gentz dem Minister, als Kutusow die Deutschen zur Freiheit und zum Kampfe gegen Napoleon aufrief. Doch der wankelmütige Zar gewann wider Erwarten wirklich die Festigkeit, auch nach der Eroberung Moskaus den Frieden auszuschlagen, die russische Niederlage verwandelte sich in die Vernichtung der grossen Armee, und eine neue Aera der Metternich'schen Politik setzte sofort ein.

Die grosse diplomatische Aktion, die Metternich nun beginnt, hat man gepriesen und hat sie geschmäht. Den feurigen Patrioten Preussens

Digitized by Google

schien die österreichische Politik lendenlahm, schwach, ja vielleicht verräterisch. Und wenn wir uns hineinversetzen in jene schweren und doch herrlichen Tage, in denen das preussische Volk sein letztes daransetzte, in einer Aufopferung ohne Gleichen und mit einem sieghaften Glauben an den endlichen Sieg, so erscheint daneben die österreichische Politik ängstlich und schwach. Prüfen wir sie aber nüchtern, bemühen wir uns hinter die Kulissen der Aktion Metternichs zu sehen, so erscheint sie als ein diplomatisches Meisterstück ersten Ranges. Es ist nicht deutsche und nicht europäische, sondern rein österreichische Politik. Der Egoismus, den man ihr vorgeworfen hat, ist für den Leiter eines grossen Staates gar kein Vorwurf, sondern ein Lob. Metternich dachte gar nicht daran, sich nach der Niederlage der grossen Armee in die geöffneten Arme Russlands zu werfen, aber er beförderte den Anschluss Preussens an die russische Macht. Gewicht sollte gegen Gewicht in Europa stehen, damit Österreich seine volle Bewegungsfreiheit wieder gewann. Seit dem Dezember 1812 beginnt Metternich langsam, Schritt für Schritt, seinen Staat von dem französischen Bündnis loszulösen. Er weiss, dass Napoleon mit gewaltigen Kräften zurückkehren wird, deshalb kein übereilter Schritt, kein Bruch, sondern erst das Anerbieten der Vermittlung, das Österreich Zeit zur Rüstung gewährt, und mit der Rüstung Ellenbogen-Freiheit. Das Ziel der Vermittlung ist der allgemeine Frieden. Es liegt nicht so, wie W. Oncken gemeint hat, dass Metternich den Krieg oder gar den Sturz Napoleons gleich im Dezember 1812 klar ins Auge gefasst habe. Er glaubte, damals den Frieden mit Napoleon erreichen zu können, wie er es auch noch nach der Schlacht bei Leipzig gehofft hat. Immer ist es das Nächste, das Erreichbare, das er erstrebt. War der allgemeine Friede infolge der gänzlichen Ablehnung Englands unmöglich, dann sollte ein provisorischer Kontinentalfriede geschlossen werden, durch Vermittlung und Entscheidung Österreichs. Dazu musste die österreichische Politik den Verbündeten Vertrauen einflössen, sie zum Zusammenhalten und Aushalten ermutigen und doch mit Napoleon nicht brechen, um nicht seinen Angriff auf das wehrlose Österreich herbeizuführen. Denn hier liegt der Schlüssel der Metternich'schen Politik. Österreich ist bankerott, und hat keine Armee: Kaiser Franz und Millionen mit ihm sind des Krieges müde und pessimistisch gesonnen nach so vielen Verlusten und Niederlagen. Nur langsam rücken die Rüstungen fort, nur langsam. Schritt für Schritt, bringt Metternich den Monarchen zu einer aktiveren Politik. Wer bürgte auch nach den Erfahrungen von 1805, 1807 und 1809 dafür, dass Preussen oder Russland nicht das Feld räumten und Österreich im Stich liessen, wenn es sich vorwagte.

Digitized by Google

Und dann — war es österreichisches Interesse, an Stelle der französischen Vormacht in Europa die russische zu setzen, an Stelle der harten Despotie Napoleons, die völkerbeglückenden Velleitäten Alexanders mit ihrem Hintergrunde der beherrschenden Machtstellung Russlands auf dem Kontinente? Diese Bedenken, und die Russland betreffenden im steigenden Maasse im Laufe des Krieges, wirken stark ein auf den Gang der österreichischen Politik. Aber die Verbündeten halten stand; Napoleon schlägt sie unter ungeheueren Verlusten bei Lützen und Bautzen, sie weichen wohl, aber sie gehen nicht auseinander. Es folgt der Waffenstillstand, und jetzt beginnt mit den wachsenden Rüstungen Österreichs ein stetiges Steigern der Forderungen Metternichs an Napoleon. Noch immer ist das Ziel der Frieden, aber mit beträchtlicher Einschränkung der Machtstellung Frankreichs. Das will oder kann Napoleon nicht bewilligen, er baut zuversichtlich auf die Kriegsunlust des österreichischen Kaisers. Doch mit der Vollendung der österreichischen Mobilmachung nach angestrengter siebenmonatiger Tätigkeit, nach Beendigung eines diplomatischen Feldzuges, der dem Kaiser unwiderleglich bewies, dass sein Schwiegersohn keinen Frieden wolle, hat Metternich gewonnenes Spiel. Es folgt die Kriegserklärung an Frankreich und der Anschluss an die Verbündeten, und es beginnt der Krieg, der erst mit dem versuchten Wiederaufbau des alten Europa endet.

Wie stand nun Gentz zu dieser ganzen Entwicklung? Sagen wir es gleich: er zeigt kaum einen Funken von jener erhabenen Begeisterung, die damals Norddeutschland erfasste. Man hat sich oft darüber entrüstet und mit dem Pathos, das uns eigen ist, wenn wir den politischen Gegner moralisch vernichten wollen, auf sein ehemaliges Genussleben angespielt, das ihn jetzt jeden Aufschwunges unfähig, das ihn blasiert und verlebt gemacht hätte. Der Mann, der noch nach vielen Jahren Tag und Nacht am Schreibtisch zubringen konnte und unermüdet bis an sein Ende noch fast 20 Jahre lang die alte, fast unfassliche Arbeitskraft seiner besten Jahre besass, der war weder entnervt noch blasiert, ausser für die Genüsse der Jugend, nur nüchtern war er geworden mit einem starken Einschlag von Pessimismus. Er ist anfänglich fast noch österreichischer als Metternich, der sich in der Rolle des Führers der europäischen Koalition gefiel. Und nicht immer zufrieden ist Gentz mit dem Minister. Es begegnen uns jetzt die ersten Klagen über den rosenfarbenen Optimismus Metternichs, über seine chevalereske Art, ernste Geschäfte zu betreiben, über seinen Mangel an klarer Voraussicht, die am Ende des Lebens von Gentz sich zu wahrem Hohn und vernichtender Kritik steigern. Trotz aller berechneten Schmeichelei

Digitized by Google

für den eitlen Minister verhehlt er ihm seine ernsten Besorgnisse nicht und spart nicht mit herbem Tadel, den die überlegen lächelnde Abwehr Metternichs nicht zum Schweigen bringt.

Als dann aber die Schlacht bei Leipzig geschlagen ist, und die Vormachtstellung Napoleons endgültig gebrochen, da stimmte auch Gentz in den Jubel ein: es ist eine Freude zu leben. Damals schrieb er an den Minister die bedeutsamen Worte: „Auf unsere militärischen Operationen habe ich nie sehr gerechnet; Sie sind die Armee, Sie haben Napoleon geschlagen, Sie werden ihn zu Ende bringen!“ Mehr als alles andere erklären diese Worte die ängstliche Haltung, die er lange bewahrt hatte. Er kannte die Schwäche des österreichischen Staates, vor Allem aus dem Verkehr mit den höheren Offizieren die Mangelhaftigkeit der neugebildeten Armee zu genau, um grosse Hoffnungen zu hegen. Seine Worte waren die freudige und gerechte Anerkennung der Diplomatie Metternichs, der trotz aller inneren Schwächen den österreichischen Staat an die Spitze der Koalition geführt hatte. Aber hier endet auch Gentz' Zufriedenheit. Während Kaiser Franz und Metternich mitgerissen wurden von dem Siegeszug der Verbündeten, bleibt Gentz zu Hause, und unbeeinflusst von der Suggestion kämpfender und siegender Armeen, drängt er für Österreich auf Frieden, eben aus der Erkenntnis seiner inneren Schwäche und aus dem alten Gegensatze gegen Russland heraus. Wahre Kassandrarufe stösst er aus über die Politik, die zum Sturze Napoleons und zur Wiedereinsetzung der Bourbonen führte. Österreichische und europäische Bedenken weiss er dagegen vorzubringen, politische und staatstheoretische. Die Bourbonen waren die engsten Freunde Russlands und Englands, sie auf den Thron setzen, hiess vor Allem dem russischen Einfluss in Paris in den Sattel helfen, während Napoleon, der Schwiegersohn des Kaisers Franz, hinter den Rhein gebannt, doch ein starkes und Österreich freundliches Gegengewicht gegen Russland gebildet hätte.

So fremd und wenig anmutend uns diese Ansicht in den Tagen der grossen Kämpfe erscheint, für Österreich entbehrte sie sicherlich nicht der Bedeutung. Auch Metternich war durchaus geneigt, Napoleon zu halten. Zweimal hat er den Vormarsch gehemmt und die Bundesgenossen zu günstigen Anerbietungen für Napoleon gezwungen. Aber Napoleon hat sich versagt, und als Metternich in Paris einzog, hat er geäussert: Wir haben ihn retten wollen, aber der Narr hat sich ja nicht retten lassen wollen. Der österreichische Minister hatte schliesslich auch mit dem bestimmten Willen seiner Bundesgenossen rechnen müssen, die nicht mehr mit Napoleon paktieren wollten. Wie eine Rechtfertigung aber für Gentz' Ansicht klingt es uns, wenn i. J. 1818

Digitized by Google

der russische Gesandte in Paris sagen konnte, er habe bisher Frankreich regiert. Neben diese politische, rein österreichische Seite der Frage trat aber für Gentz jetzt überwiegend stark wieder die staatstheoretische, die europäische. Konnte man nicht ein Wiederaufleben der Tage des Konvents fürchten, nachdem der Bändiger der Revolution, Napoleon, beseitigt war? War dagegen die liberale, französische Verfassung ein Schutz? Und wie kam man dazu, diese Verfassung vor Eintreffen des Königs zu verkündigen? Wie konnten die Mächte offiziell das Selbstbestimmungsrecht der Franzosen in der Wahl ihres Herrschers anerkennen? Was Gentz, der unermüdliche Vorkämpfer gegen die Idee der Volkssouveränität seit nunmehr 20 Jahren, über diesen Punkt sagt, ist von unwiderleglicher Klarheit. Wolle Österreich konstitutionell werden, so sei dieses Zugeständnis verständlich, bleibe man aber auf dem Absolutismus bestehen, so sei es Wahnsinn, in Frankreich von dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu reden, von dem man zu Hause nichts wissen wolle. Und welcher Hohn war es doch auch, dass dieselben Fürsten und Staatsmännner, die in Paris 1814 so schön von dem Selbstbestimmungsrecht der Franzosen gesprochen hatten, aus ihrer Ruhe und Sicherheit aufgeschreckt, Napoleon 1815 in die Acht erklärten und Frankreich mit Krieg überzogen, weil es kraft eben jenes Selbstbestimmungsrechtes die Bourbonen wieder verjagt und Napoleon auf den Thron gesetzt hatte. Bei Gentz aber ist es ein interessantes Schauspiel, wie die österreichischen Staatsgedanken hier wieder überwuchert werden von dem alten, europäischen Gedanken des Kampfes gegen das in Frankreich herrschende und über die Grenzen wandernde Prinzip der Volkssouveränität. Wo Fürsten und Staatsmänner in der Freude des Sieges den grossen Kampf erledigt glaubten und sich sorglos der Freude über die nun eintretende Ruhe überliessen, witterte der scharfsichtige Pessimismus Gentz' schon die kommenden Gefahren, die die Regierungen Europas bis zum Jahre 1848 bedrohten und erschütterten. Der Gedanke des Interventionsrechtes der Nachbarmächte bei Verfassungsänderungen eines Staates, sobald sie allgemeine Gefahren heraufbeschwören können, dieser echt europäische Gedanke, den erst die gesunde Genialität des staatlichen Egoismus bei Bismarck in Stücke geschlagen hat, ist ein alter Gedanke Gentz' aus der Zeit der Revolutionskämpfe, und er erlebt nach kurzem Schlummer seine Auferstehung in der Metternich'schen Politik der ganzen folgenden Epoche. Gentz antizipiert ihn hier mit allen seinen Konsequenzen, ehe Metternich sich über die Folgen seiner Schritte in Paris ganz klar geworden war.

Digitized by Google

In der Ruhepause nach dem Wiener Kongress und den Pariser Friedensverhandlungen, bei denen Gentz beidemale den Protokollführer abgibt, ist trotz seiner bedeutenden Verdienste seine Stellung gänzlich einflusslos. Seine Kritik der Politik des Ministers mochte ihm dieser verübelt haben; seine beissende Satire auf die Reaktionsgelüste der royalistischen Heissporne in Paris und in Wien, sein offener Hohn über das Instrument der heiligen Allianz machte ihn der Umgebung des Hofes noch unbeliebter, als er schon vorher gewesen war. Erst in dem Zeitalter der Kongresse, das mit dem Kongress von Aachen i. J. 1818 anhebt, beginnt Gentz' einflussreiches Wirken wieder.

Vergegenwärtigen wir uns hier kurz die Stellung, die Österreich nach den grossen Kämpfen erworben hatte. Während die anderen grossen Mächte mit dem Beginne der Friedensepoche schweren, inneren Kämpfen entgegengingen, wie England, Frankreich und Russland, oder wie Preussen mit einem zerrissenen Staatsgebiet ungeheure Aufgaben übernommen hatten, war die Bevölkerung der Donaumonarchie in den Kernlanden freigeblieben von jeder inneren Agitation oder erregenden Reformgedanken. Als der typische Staat des ancien régime, halb ständisch, halb absolutistisch organisiert, hatte Österreich die Freiheit, nach Aussen ohne Rücksicht auf innere Strömungen aufzutreten. An diesem Ruhestand im Innern nicht zu rütteln, war die Quintessenz der politischen Ideen des Kaisers Franz und seiner vertrautesten Umgebung. Die Niederlande und die vorderösterreichischen Besitzungen waren aufgegeben und damit die Berührung mit Frankreich vermieden. Statt dessen waren die norditalienischen Besitzungen erweitert und konsolidiert. In dem Bestreben, ein abgerundetes, selbständiges Österreich zu begründen, hatte Kaiser Franz kühl auf die deutsche Kaiserkrone Verzicht geleistet. Schon im November 1813 hatte Gentz warnend dem Minister schreiben können: Ein deutsches Reich kann heute schlechterdings nicht bestehen, wohl aber eine fest verbundene Masse unabhängiger und glücklicher deutscher Staaten. Streben wir nach dem Reich, so geht sicher beides verloren. Der erste deutsche Staat — primus inter pares — kann und muss Österreich sein; will es der oberste werden, trägt heute auch die grössere Hälfte ihm dies Amt mit Akklamation an, so fällt in kurzer Zeit das Ganze in ein solches Gewühl von Anarchie, inneren Fehden und auswärtigen Kabalen zusammen, dass Niemand mehr weiss, wer der erste oder der letzte ist! In diesem Geiste hat Österreich gehandelt. Man legte besonderen Wert darauf, den einzelnen Staaten des ehemaligen, deutschen Reiches volle Souveränität zu verleihen, ihren Partikularismus durch ständische Verfassungen zu beleben und zu stärken, um damit den über den Kopf der Re-

Digitized by Google

gierungen weg auf eine Einigung des deutschen Volkes hinzielenden Bestrebungen das Wasser abzugraben. Wie erfolgreich diese Politik Österreichs gewesen ist, hat das Jahr 1848 bewiesen, in dem die Einheitsbewegung an dem Partikularismus der Einzelstaaten scheiterte. Waren aber die Einzelstaaten auch selbständig, so waren sie doch viel zu schwach, um eine selbständige Haltung in den europäischen Fragen zu beanspruchen. Mit dem Präsidium des Bundes, das Österreich übernahm, fiel ihm auch die Leitung der Einzelstaaten zu; an Bewilligung besonderer Hegemonierechte Preussens in Norddeutschland war von österreichischer Seite nicht zu denken gewesen. Aber nachdem der Konflikt über die Frage der Annexion Sachsens durch ein Kompromiss beigelegt war, strebte Metternich doch wieder mit aller Energie nach der engen Vereinigung mit Preussen. Hatte man Preussen im Schlepptau, so war jede Gefahr, dass es die auf Einigung Deutschlands hindrängende Strömung sich dienstbar machte, beseitigt. Und um solche Gedanken dem preussischen Könige und seinem Minister Hardenberg gründlich auszutreiben, war es notwendig, ihnen nur die revolutionäre Seite der deutschen Bewegung, nicht die nationale, immer wieder vor Augen zu stellen, und sie so den Wünschen Österreichs gefügig zu machen. Auch das ist Metternich über Erwartung gut gelungen. Mit schweren, innern Aufgaben beschäftigt, überliess Preussen dem Kaiserstaate die Führung Deutschlands und die Führung der Mitte Europas. Aber diese grossartige Stellung, die Metternich seinem Staate errungen hatte, war nicht unangefochten, und zwar kam die Gegnerschaft zunächst weniger von Aussen, als von Innen heraus. Eben die Bewegung von unten, die wachsende Unzufriedenheit der Geister, die laut und lauter sich äussernde Sehnsucht nach einem einigen Deutschland, die sich mit den Ideen der Volkssouveränität enger und enger verknüpfte, zeigte mit wachsender Deutlichkeit die Gefahr, die die österreichische Machtstellung bedrohte. Das österreichische Staatsinteresse verschmolz innig mit dem Gedanken einer europäischen Bekämpfung der Revolution, wie sie Gentz zwanzig Jahre lang fast gepredigt hatte. Die Lehre von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker gefährdete ja jetzt nicht nur Österreichs Stellung in Deutschland und Italien, sie drohte die völkerreiche Donaumonarchie in ihrem eigenen Staatsgebiet auseinander zu sprengen, wenn man sie einliess. Als Führer der in der Allianz von 1815 zur Beaufsichtigung Frankreichs neu vereinten grossen Mächte nahm Österreich den Kampf auf gegen die nationale Revolution, der in einer Reihe europäischer Kongresse zunächst glänzende Triumphe der Metternich'schen Diplomatie zeitigen sollte.

Digitized by Google

In dieser Periode europäischer Kongresse erscheinen Gentz und Metternich wieder im vollsten Einvernehmen. Gentz hatte die europäische Basis seiner Existenz wiedergefunden, aber im Interesse Österreichs, Metternich seine österreichische Basis zur europäischen erweitert. Oft ist Gentz der Ratgeber, der einflussreiche, geistvolle Pfadfinder, der unschätzbare Sekretär Europas auf den Kongressen, wie man ihn ehrend nannte, Metternich ist der Mann des Handelns, des unübertrefflichen diplomatischen Takts, der meisterhaften Kunst der Menschenbehandlung. In Deutschland begann man das Werk der Reaktion. Man kann nicht sagen, dass die Karlsbader Beschlüsse gegen die Presse, über die Beaufsichtigung und Reinigung der Universitäten und die Einsetzung einer Zentraluntersuchungskommission etwa von Österreich den anderen deutschen Staaten aufgezwungen worden seien. Im Gegenteil. Es ist unbestreitbare Wahrheit, dass die Revolutionsangst der deutschen Regierungen, auch der preussischen, grösser war als die der österreichischen, dass Metternich und Gentz nur systematisch diese Angst gesteigert und ausgenützt haben für die Machtzwecke des österreichischen Staates. Aber sie nahmen doch auch das ganze Odium des Kampfes auf sich; vor Allem die süddeutschen Regierungen mit ihrer unbequemen Presse und ihren auf die Volkssouveränität pochenden Kammern liebten es, im Innern ihres Landes liberal zu erscheinen, während sie nach Wien hin ihre reaktionären Stossseufzer und Klagen sandten. Es war ein Kampf gegen Meinungen, den man führte, und ein solcher Kampf war aussichtslos, wenn man vor Allem dem deutschen Volk nicht den gebührenden Einfluss in Europa durch festere Organisation, wenn man ihm nicht grosse, neue Aufgaben stellte und bot. Aber eben das hatte Österreich ja verhindert; der politische Verein des deutschen Bundes sollte staatsrechtlich unwirksam sein ausser — und hier lag der ungeheure Widerspruch — da, wo das österreichische Interesse eine Knebelung der deutschen Presse und konstitutioneller Einrichtungen gebot. So konnte man wohl augenblickliche Erfolge erringen, aber niemals einen grossen und dauernden Sieg. Trotz des Druckes, der jetzt auf Deutschland lastete, blieb doch noch Freiheit genug zur Agitation, blieben noch Schlupfwinkel genug in dem einen oder dem anderen Teil dieses grossen gleichsprachigen Gebildes, genannt deutscher Bund, um auch der radikalen Presse ihren Spielraum zu gewähren. Als der griechische Unabhängigkeitskampf begann, da erhitzten sich die liberalen Kreise leidenschaftlich für die Griechen, sie schalten in allen Tonarten auf die Türken, die Unterdrücker des Griechenvolks, das nach Freiheit und Unabhängigkeit, nach Selbstbestimmung rang, und

Digitized by Google

meinten damit Österreich und seine Politik der Knebelung der deutschen Presse und der Unterdrückung der deutschen Einheitsbewegung.

Hier ist der Punkt, den man als den Anfang vom Ende der österreichischen Machtstellung nach den Freiheitskriegen bezeichnen kann. Vieles war gelungen, in Deutschland schien vorerst die retrograde Bewegung gesiegt zu haben; die revolutionären Regungen in Italien, in Neapel und Piemont unterdrückten mit leichter Mühe österreichische Regimenter, die spanische Revolution ebenso Frankreich als Mandatare Europas. Aber in der griechischen Sache versagte sich endgültig England, das schon die Niederwerfung der spanischen Revolution mit ungünstigen Augen angesehen hatte. Als dann Zar Alexander, der in den letzten Jahren seines Lebens zur Freude der österreichischen Staatsmänner ganz in mystische Reaktionsgedanken versunken war, starb, begann auch Russland unter Zar Nikolaus I. seine eigenen Bahnen zu gehen. Die Friedensepoche war vorbei, und an dem stillstehenden Österreich vorüber ging der Weg der russischen Heere in den Balkan, um die Unabhängigkeit Griechenlands durch die Niederwerfung des türkischen Freundes Österreichs zu erkämpfen.

Gentz war die Bearbeitung der griechisch-türkischen Angelegenheiten von Metternich übertragen worden. Er nahm die Aufgabe mit dem düstersten Pessimismus auf. Österreichs Machtstellung in der Mitte des Kontinentes hatte zur Voraussetzung die Sicherung seiner südlichen Grenzen. Blieb der friedliche Nachbar, die Türkei, dort erhalten, so hatte Österreich die Möglichkeit, in der Mitte Europas sich zu rühren. Jetzt fasste der Feind, der Umsturz der europäischen Verhältnisse, den Kaiserstaat im Rücken.

Halten wir hier einen Augenblick inne und betrachten die heutige Lage Österreichs, so erkennen wir, dass es seine Vormachtstellung in Deutschland und in Italien verloren hat, dass die Nationalitätenbewegung als ein schweres und ungelöstes Problem auf seinem inneren Leben lastet, dass aber die Donaumonarchie doch ihre Interessen auf der Balkanhalbinsel, von Deutschland gedeckt, mit Nachdruck zu vertreten gesonnen und auch im Stande ist. Anders damals. Griff Österreich zu den Waffen für die Türkei und gegen die Griechenbefreier, die Russen, so fiel das Schwergewicht seines Druckes auf die Mitte Europas weg, und dem im Osten Kämpfenden drohte der Verlust seiner Stellung im Westen. Unbedingtes Interesse Österreichs war also Stillstehen aller europäischen Verhältnisse, wenn es seine Stellung behaupten wollte, es sei denn, dass es selbst sich innerlich so gekräftigt und stark fühlte, um Russland und den Westmächten Halt zu gebieten und damit die Griechen der Übermacht der Türkei auszuliefern. Aber aller grossen,

Digitized by Google

diplomatischen Kunst Metternichs konnte es nicht gelingen, Europa dauernd im Interesse Österreichs im Stillstand, im Stabilitätssystem zu erhalten. Die Mächte lösten sich eine nach der anderen los, und Sache Österreichs war es, mit den Waffen zu beweisen, dass sein Wille in Europa nicht nur auf Kongressen, sondern auch auf Schlachtfeldern gebieten konnte. Aber diesen Kampf vermochte Österreich nicht zu führen. Unüberwindlich war der Widerstand des Kaisers Franz gegen jede moderne Reform und jede kriegerische Politik, ungeheilt krankten die Finanzen an den schweren Schäden aus der Zeit der grossen Kriege, mangelhaft war die Rüstung Österreichs zu Land und zur See. Mochten die Denkschriften von Gentz noch so klar beweisen, dass die Griechen im Unrecht, die Türken im Recht, dass England mit seinem Eingehen auf Russlands Balkanpolitik die russischen Interessen, nicht seine eigenen besorge, über das stillstehende Österreich und seine schön geschriebenen Noten hinweg ging der Gang selbständiger, aus den europäischen Fesseln in gesundem Egoismus sich lösender Mächte. Weder Gentz noch Metternich kann man den Vorwurf machen, sie hätten die inneren Schäden ihres Staates nicht erkannt. Aber Metternich fehlte der heilige Ernst und der starke Charakter, seine Stellung einzusetzen für innere Reformen, die für Kaiser Franz zudem das Odium revolutionärer Anschauungen trugen. Gegenüber dem zähen Widerstand des Kaisers und seiner engeren Umgebung wich der bequeme Staatskanzler zurück; er vertraute immer wieder seiner diplomatischen Kunst, die auch 1813 das bankerotte und schlechtgerüstete Österreich eine so glänzende Rolle hatte spielen lassen. Metternich war weder der Finsterling noch der Frömmling, als den man ihn geschildert hat, am wenigsten der Mann der Gewalt. Liebenswürdig, geistreich, ein Mann vollendeter Lebensformen und feinsten Taktes, wenn auch mit einer selbst für einen Diplomaten ungewöhnlichen Eitelkeit belastet, ermangelte er gerade der zwingenden, unerbittlichen, politischen Leidenschaft, die die Existenz auf das Spiel setzt für das als notwendig Erkannte. Seinem Mitarbeiter Gentz fehlte nun gar, bei aller tiefen Einsicht in die Notwendigkeit innerer Reformen, jeder Einfluss auf die inneren Geschäfte des Staates. Er war dem Kaiser so missliebig, dass Metternich nicht einmal den Staatsratscharakter für den um Österreich hochverdienten Mann hatte durchsetzen können. Und so festigte sich denn in Gentz mehr und mehr die Überzeugung, dass er eine verlorene Sache verteidige, auch ehe noch die Julirevolution die Niederlage des Stabilitätssystems allen geoffenbart hatte. Es ist, als löse sich der alte Vorkämpfer Europas innerlich wieder von der Sache Österreichs, als es nicht mehr die Leitung Europas in Händen hatte. Er

Digitized by Google

sah dem Siege des Repräsentativsystems in Europa entgegen, nicht mit Freuden, denn er hätte eine absolutistische Reorganisation der Verwaltung vorgezogen, aber mit Resignation. Mit wahrhaft elementarem Groll entlädt er jetzt zuweilen seine Verachtung des Ganges der österreichischen Politik, seine Verzweiflung über den rosenroten Optimismus des Staatskanzlers, der immer wieder obenauf zu schwimmen glaubte, wo auch die Lose schon gegen Österreich gefallen waren. Bitteren Hohn hat er nur noch für die Ultras, die die Unabhängigkeit Belgiens von Holland als Fazit der Revolution von 1830 nicht anerkennen wollen. Heftige Szenen mit dem Minister wechseln jetzt ab mit melancholischen Betrachtungen über das glückliche Familienleben und die glänzende äussere Existenz Metternichs und seine eigne gedrückte, von materiellen Sorgen gequälte Lage. Aber er schwenkt nicht etwa ein in das Lager der Gegner, obwohl man ihn nach den Tagen der Julirevolution in den Salons der Ultras in Wien als verkappten Revolutionär verschrie. Er weiss nur, dass es nicht so weiter gehen kann, und nicht so weiter gehen wird. Einen wahrhaft grossartigen Ausdruck hat er dieser seiner Haltung in den letzten Lebensjahren geliehen in einem Brief an eine Jugendfreundin, die ihn vergeblich für die Sache der Griechen zu gewinnen suchte. Er schreibt: „Die Weltgeschichte ist ein ewiger Übergang vom Alten zum Neuen. Im steten Kreislauf der Dinge zerstört alles sich selbst, und die Frucht, die zur Reife gediehen ist, löset sich von der Pflanze ab, die sie hervorgebracht hat. Soll aber dieser Kreislauf nicht zum schnellen Untergange alles Bestehenden, mithin auch alles Rechten und Guten führen, so muss es notwendig neben der grossen, zuletzt immer überwiegenden Anzahl derer, welche für das Neue arbeiten, auch eine kleinere geben, die mit Maass und Ziel das Alte zu behaupten, und den Strom der Zeit, wenn sie ihn auch nicht aufhalten kann, noch will, in einem geregelten Bette zu erhalten sucht". Und nachdem er seine Laufbahn kurz skizziert, die Selbstlosigkeit seiner politischen Arbeit betont hat, setzt er hinzu: „Ich war mir stets bewusst, dass ungeachtet aller Majestät und Stärke meiner Committenten und ungeachtet aller der einzelnen Siege, die sie erfochten, der Zeitgeist zuletzt mächtiger bleiben würde, als wir, dass die Presse, so sehr ich sie in ihren Ausschweifungen verachtete, ihr furchtbares Übergewicht über alle unsre Weisheit nicht verlieren würde, und dass die Kunst so wenig als die Gewalt, dem Weltenrade . . nicht in die Speichen zu fallen vermag. Dies war aber kein Grund, die mir einmal zugefallene Aufgabe nicht mit Treue und Beharrlichkeit zu verfolgen; nur ein schlechter Soldat verlässt seine Fahne, wenn das Glück ihr abhold zu werden scheint; und Stolz genug besitze ich auch, um

Digitized by Google

mir selbst in den finsteren Momenten zu sagen: victrix causa Diis placuit, victa Catoni."

Im Juni 1832 ist Gentz gestorben. Sein wahres Leiden war eine gänzliche Erschöpfung der Lebenskräfte; „das Oel war versiegt", schrieb Metternich einem Freunde des Toten. Er bekannte, dass Gentz ihm in den wichtigsten Beziehungen abgehe und seine Stelle nicht ausgefüllt werden könne, obwohl er in den letzten Jahren nur mehr Fantasiedienste geleistet habe. Gentz sei in dem intimen Verhältnis, in dem er mit ihm fast dreissig Jahre lang gestanden habe, ihm immer als frei von aller Romantik erschienen, erst in den letzten sechs Jahren habe sich eine Art von Romantik bei ihm ausgebildet, das sei der Anfang vom Ende gewesen. Diese Romantik, von der Metternich schrieb, war das alte individuelle Streben des 18. Jahrhunderts, das die freie Selbsttätigkeit der Einzelpersönlichkeit nicht restlos aufgehen lassen konnte in den national-staatlichen Interessen, es war die Loslösung Gentz' von der Tretmühle der Geschäfte des österreichischen Staates, dem er keine Zukunft mehr zuerkannte. Er hatte es empfunden, dass eine neue Zeit heraufgekommen sei, die neue Männer brauchte. Er selbst, belastet mit der Tradition des Kampfes gegen den gesellschaftlichen und politischen Umsturz, vermochte nicht mehr sich umzudenken, vermochte nicht mehr die gesunden und kräftigen Triebe zu erkennen, die, noch in dem Unkraut eines unreifen Radikalismus verborgen, zum Licht emporkeimten. Dass die Männer der populären Agitation, die er Zeit seines Lebens verachtet und mit seiner überlegenen Einsicht, mit seinem genialen, politischen Verstande auch hatte verachten dürfen, dass dieses Geschlecht eine Macht sei, mit der man rechnen, die man in den Dienst der grossen, staatlichen Aufgaben stellen müsse, um ihre Kraft fruchtbar zu machen, statt sie durch den toten Druck des Absolutismus zu unfruchtbarem Radikalismus zu zwingen, das konnte und wollte er nicht mehr erkennen. Für ihn waren sie noch immer die Todfeinde im Innern der Staaten, die vor Jahrzehnten sich mit dem äusseren Feind verbunden und Deutschlands und Europas Knechtschaft verschuldet hatten. So starb er gern und ruhig, er, der Zeitlebens den Tod als das Schrecklichste gefürchtet hatte.

Metternich hat mit der meisterhaften Kunst seiner Diplomatie noch 16 Jahre lang die auswärtige Politik Österreichs geleitet. Die neuen Kräfte nationalen Lebens zu erfassen, sie in den Dienst seines Staates zu stellen, war ihm nicht erlaubt, auch wenn er daran gedacht hätte. Seine Aufgabe beschränkte sich darauf, seinem Staate, innerlich krank und schwach, wie er war, die grosse Prüfung des Krieges zu

Digitized by Google

ersparen. Dem deutschen Volke hat Metternich, trotz alles schädlichen Druckes, durch diese lange Friedensepoche doch die Möglichkeit gewährt, die schweren Wunden der Kämpfe zweier Jahrzehnte zu heilen. Aber seine Politik hat auch jene durch die lange Friedenszeit entnervten Regierungen grossgezogen, die vor dem Sturm des Jahres 1848 schmählich zusammenbrachen, und ein Volk, das erst die schneidende Luft kraftvoller Machtpolitik von unfruchtbaren Doktrinen und unreifem Radikalismus heilen musste. Das Jahr 48 hat Metternich und sein System gestürzt, es hat die österreichische Monarchie in ihren Grundfesten erschüttert und nach dem kurzen Versuch germanisierenden Zentralismus die zentrifugalen Kräfte siegreich werden lassen. Wenn wir heute sehen, wie sich die Staatsmänner der Monarchie vergeblich abmühen, den österreichischen Staat auf konstitutioneller Grundlage zu regieren, und wie die unausbleibliche Konsequenz des konstitutionellen Lebens der völkerreichen Monarchie, der Nationalitätenkampf, jeden starken Schritt nach Aussen hemmt und behindert, so werden wir gerechter urteilen über eine Politik, die uns Deutschen nicht immer zum Heile gereichte, aber Österreich doch eine lange Spanne Zeit in Europa eine Rolle spielen liess, die es schwerlich jemals wieder spielen wird. Der preussische Staat aber, der in den Jahrzehnten nach dem Krieg kaum eine europäische Macht war, der bald als russische, bald als österreichische Provinz aufzutreten schien, gewann in dieser Zeit die Ruhe, um sich innerlich zu kräftigen und durch seine Zollvereinspolitik die Fundamente des Reiches zu legen. Er erlebte eine Zeit, wie unter Friedrich Wilhelm I. Aus dieser Epoche innerer Kräftigung und äusserer Bedeutungslosigkeit ist der grosse Friedrich und sein Werk hervorgegangen, aus der Ruhezeit bis 1848 Bismarck und das Reich.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Eine Urkunde des Grafen Konrad von Raabs aus dem Jahre 1175. Zu den wertvollen Funden, die ich im Archiv des Grosspriorats des Johanniterordens in Prag machen durfte[1]), gehört auch die hier zum erstenmale abgedruckte Urkunde eines Grafen von Raabs: sie ist nicht nur bisher völlig unbekannt geblieben, sondern überhaupt die einzige, welche von einem Mitgliede jenes Geschlechtes herrührt[2]). Ihr Aussteller, Konrad Graf von Raabs und Burggraf von Nürnberg, ist bekanntlich der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes; eine seiner — in der Urkunde nicht namentlich bezeichneten — Töchter, Sophie, ist dagegen die gemeinsame Ahnfrau der Könige von Preussen und der Fürsten von Hohenzollern[3]). Auch von dem Besitze, der hier an die Johanniter geschenkt wird „de predio meo nemoris inculti . . . circa amnem rapidissimum, qui dicitur Vistriz" ist nichts näheres bekannt. Wie mir Frà Josef Hammerschmied gütigst mitteilt, wird die Urkunde unter den zur Kommende Mailberg gehörigen Urkunden aufbewahrt, dagegen besitzt die steirische Kommende Fürstenfeld noch heute einen Wald an der Feistritz (Nebenfluss der Raab). Ich würde wohl in Hinblick auf die formbachische Abstammung der Grafen von Raabs zunächst auf Feistritz am

[1]) Vgl. diese Zeitschrift (1908) 29, 324 f.

[2]) Wendrinsky hat den Grafen von Raabs im 13. und 14. Bd. der Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (1878 SS. 97—115, 169—210, 361—386; 1879 SS. 118—152) eine ausführliche Monographie gewidmet; er kennt unsere Urkunde nicht. — Auch Plesser zitiert in seinen Beiträgen zur Geschichte der Pfarre Raabs (Gesch.-Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt IX, 1909, S. 219 ff.) den hier genannten Pfarrer nicht.

[3]) Vgl. Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, 1905, S. 5 u. 153.

Digitized by Google

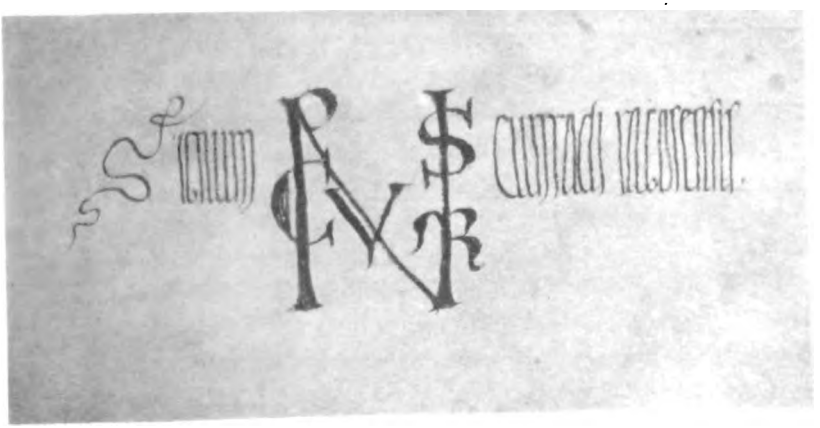

Signumzeile und Siegel an der Urkunde des Grafen Konrad von Raabs, Thaya, 18. April 1175.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wechsel geschlossen haben. Da aber der slavische Name des Flusses (Bystřice) überhaupt nur einen Gattungsnamen darstellt und daher in unseren Gebieten verschiedene Wildbäche diesen Namen erhielten, wird die Frage, welcher Besitz in unserer Urkunde gemeint sei, wohl nie ganz bestimmt beantwortet werden können. Wie eine bösartige Neckerei berührt uns auch der Umstand, dass das rechts unten durchgedrückte Siegel, das einzige, das uns von einem Grafen von Raabs erhalten ist, gerade für die so wichtige Frage nach dem Wappen des Geschlechtes keinen Anhaltspunkt bietet. Der Stempel (nur 33 mm im Durchmesser), welcher schräglinks ober dem Reiterhaupte einen spitzovalen Griff hatte, ist tief in den grossen Wachsklumpen gepresst und hat dort einen sehr schwachen Abdruck hinterlassen. Die Umschrift, zwischen zwei Randleisten gestellt, vermag ich nicht mit Sicherheit zu entziffern; die Anzahl der nach dem Rufnamen übrigbleibenden Buchstaben lässt jedoch nur noch einen auf Raabs bezüglichen Zusatz vermuten. Im Siegelfeld erkennt man einen nach rechts gestellten Reiter mit konischem Helm und einem dem Beschauer nur im Profil zugewandten Schild, der mit einem breiten Riemen vom Rücken getragen wird. Ein hinter dem Reiter stehender Baum ist rechts durch Laubwerk angedeutet.

Auch für die Entwicklungsgeschichte der Privaturkunde bedeutet das Stück eine willkommene Bereicherung. Hier liegt ja unzweifelhaft die Nachahmung einer Kaiserurkunde vor. So kurz der Inhalt der Urkunde ist, hat es der Schreiber derselben, Pfarrer Marcward von Raabs, doch verstanden, die äusseren Merkmale eines Diploms recht feierlich zur Anwendung zu bringen. Besonders die Signumzeile mit dem Monogramm springt sofort in die Augen. So viel mir bekannt ist, haben wohl geistliche Kanzleien da und dort im Laufe des 12. Jahrhunderts die Monogramme der Papst- und Kaiserurkunden nachgeahmt, in den Privaturkunden weltlicher Aussteller dürfte aber doch ein solcher Fall zu den grössten Seltenheiten zählen[1]).

[1]) Hier nur einige Beispiele. Der Stiftbrief Bischof Ulrichs von Passau für St. Georgen, 1112; die Urkunde Diepolds von Passau für Kremsmünster 1173. Die Kanzlei der Erzbischöfe von Salzburg schmückt seit den Fünfzigerjahren des 12. Jh. ihre Urkunden nicht selten mit Namens- und Gruss-Monogrammen. In den Bamberger Bischofsurkunden, z. B. schon bei Otto um 1125, begegnen gleichfalls Monogramme (vgl. Hirsch in dieser Zeitschr. 29, 23); ein solches auch an der Urkunde des Bischofs Otto von Freising für Tegernsee vom 15. August 1190 und mehrere in den berühmten Seckauer Pancharten des Wiener Staatsarchivs.

Digitized by Google

1175 April 18, Thaya.

Konrad (Graf) von Raabs und Burggraf von Nürnberg schenkt dem St. Johannsspital in Jerusalem im Einverständnis mit seiner Frau und seinen Töchtern einen Wald an der Feistritz.

Orig. 28 : 27 — Siegel des Ausstellers rechts unten durchgedrückt — Prag, Archiv des Grosspriorats des Johanniterordens.

⁂ In nomine sanctę et individuę trinitatis. Cunradus Ragossensis et buregravius Nurenbergensis ⁂. Noverint omnes tam futuri quam presentes, quod ego Cunradus ob remedium animę meę parentumque meorum dormientium et salute viventium de predio meo nemoris inculti ad XXX hubas et ad villicationem infra terminos subscriptis vocabulis distinctos, videlicet inter Ottonem et Alberonem et Gotefridum circa amnem rapidissimum, qui dicitur Vistriz, cum omni iure predicti fundi, areis, terris, cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, reditibus et exitibus, quesitis et querendis, cum aliis appendiciis, que adhuc quoquo modo dici vel nominari possunt, domui hospitalis sancti Iohannis in Iherosolimis manu potestativa appositis etiam uxoris meę et filiarum mearum manibus in proprium tradidi, ita videlicet, ut liberam dehinc habeat potestatem in prefato predio a me tradito faciendi, quod velit, vel vendere vel commutare aut obtinere. Ut hec mea traditio firmior in presenti et futuro tempore permaneat, hec scripta sigilli mei impressione signari iussimus. Huius quoque rei testes sunt: Marcwardus de Slunze, Egene de Grünenbahc, Vlrihcus de Tirnahc, Wolfger de Shachesberc, Otto de Libenberc, Gotefrit de Libenze, Merboto, Eberhart, Hartliep, Otto de Tulne, Anshalm, Fridebret et filii sui, Alhart et frater suus Mengoz, Tieme de Buhc, Goteshalc, Rödegerus, Vlrihcus, Cunrat.

Acta sunt hec in Tiahe XIIII. kalendas maii MCLXXV^to^ anno incarnationis domini, regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico, imperitante in Austria duce Heinrico, presidente Patauiensis ecclesię cathedram episcopo Diepaldo. Scripsit autem hec Marcwardus Ragossensis ecclesię plebanus. Hec in dei nomine amen.

⁂ Signum (M) Cunradi Ragosensis ⁂ (S. I.)

Wien. Oskar Freiherr von Mitis.

Ein angebliches Diplom Heinrichs VI. für Donauwörth. Im Jahresberichte des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg veröffentlichte Stieve 1876 eine Eingabe des Donauwörther Stadtrates an Kaiser Ferdinand aus dem Jahre 1559, in der die Stadt um Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten nachsuchte. Der ausführliche Entwurf, denn nur dieser ist uns in einer Abschrift des ausgehenden 17. Jahrhunderts erhalten geblieben[1]), gibt eine Aufzählung

[1]) Stieve p. 125.

Digitized by Google

aller Privilegien, die Donauwörth im Laufe seiner Geschichte empfangen hat, soweit sie seinem Verfasser dem Mitglied des geheimen Rates Sixt Sonner bekannt waren. Zu 1190 weiss er zu berichten:

„Nah deme aber hernah anno 1190 Mangoldt der vierdte und löste diss namens, graf zu Wörd, ein zug wider die Saracener Ptolomadia [gethan und] ohne erben midt thodt abgangen, [und] das schloss und markt Wördt sambt der benandten vogtey Merdengen dem hayligen reih haimgefallen, hatt kayser Hainricus der 6. sollihen fleken Wördt sampt dem schloss und vogtey zu einer reihstatt gemaht, burgermeyster und rath verordnet und denselben aufferlegt, darvon jerlih J. Mt. und dem hayligen reih zu steur 400 ℔ heller zubezalen. J. Mt. haben auh inen das stattamman ampt, das ist das hoh und nieder gerihtparkeit, verlihen, jerlichen umb 60 ℔ heller und darzu ihnen und gemeiner statt den schwarzen adler midt einem kopf zu einem wappen und insigl, doh das (sie zu ewiger gedehtnus) sie und ihre nahkommen zu ruckh auf das insigl ein H graben und in den anhenkendten insigl sollihes H zu ruck auf und in das wax trucken sollen, wie dann sollihe jerlihe steur und ammanampt geldt bis auf die stund als jerlih bezalt und die insigl verfertigt werden“[1]).

Stieve ist in seinen Erläuterungen für die Richtigkeit dieser Angaben eingetreten[2]) und, obwohl sie wohl geeignet wären schon bei flüchtiger Betrachtung grosse Bedenken wachzurufen, sind sie doch bis heute von Niemandem, der sich mit Donauwörth und seiner Geschichte beschäftigte, angezweifelt worden[3]).

Schon der Eingang ist vollständig sagenhaft entstellt. Manegold IV. der niemals Graf sondern nur Herr von Donauwörth gewesen ist[4]), starb nicht erst 1190 auf einem Kreuzzuge, sondern war, wie Steichele einwandsfrei erwiesen hat, bereits 1156 nicht mehr unter den Lebenden[5]). Ihm folgte der Bruder des später ersten wittelsbachischen Herzogs Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach, von dem Friedrich I. um 1172 den Ort erwarb[6]). Barbarossas Sohn und Nachfolger Heinrich VI. soll nun Donauwörth mit einem Privilege beschenkt haben, das wir für undenk-

[1]) Stieve p. 135. Die in eckigen Klammern stehenden Worte sind Ergänzungen, die Stieve in dem sehr verderbten Texte vorgenommen hat.

[2]) Abgesehen von der Angabe über die hohe Gerichtsbarkeit, die er auf eine Gedankenlosigkeit Sonners zurückführen will.

[3]) Zuletzt hat sie Stenger in seinem Buche über die „Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193—1607) 1909“ verwertet.

[4]) Steichele, Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben III. p. 694.

[5]) Steichele a. a. O. p. 699 f.

[6]) Steichele a. a. O. p. 700 f.

Digitized by Google

bar erklären müssen, wenn wir die Entwicklung des Städtewesens in den schwäbisch-bayerischen Grenzdistrikten oder auch im gesamten Süddeutschland überschauen.

Unmöglich ist es, dass der Flecken Wördt 1190 zu einer „Reichsstadt" erhoben wurde, denn Heinrichs VI. Zeit kannte diesen Begriff noch garnicht. Eher wäre es schon denkbar, dass der König einen Stadtrat verordnete, wenngleich ein solches Entgegenkommen gegen einen so unbedeutenden Ort im hohen Grade unwahrscheinlich bleibt. Dass aber der König gleichzeitig das Bürgermeisteramt geschaffen habe, ist unbedingt zu verwerfen, denn es gehört zu den gesichertesten Resultaten der modernen städtegeschichtlichen Forschung, dass dieses überall jünger ist als der Stadtrat[1]).

Heinrich fixierte ferner die ordentliche Reichssteuer auf jährlich 400 ℔ Heller. Seltsam, dass er gerade die Reichssteuer des kleinen Donauwörth für alle Zeiten festlegte, während sonst von einer Fixierung der städtischen Reichssteuer in seiner Zeit noch nicht die Rede sein kann[2]). Auch kann die Summe unmöglich in dieser Form im Original gestanden haben, denn Heller wurden erst im 13. Jahrhundert geprägt. Und was für eine unerträgliche Last müsste sie für die Stadt bedeutet haben, wenn wir bedenken, dass in dem bekannten Reichssteuerverzeichnis von 1241 nur verhältnismässig wenige Städte so hoch oder noch höher besteuert sind[3]). Das kleine Donauwörth befindet sich nicht darunter. Vielmehr ist sein Beitrag nur auf 60 Mark angesetzt und erst fast 100 Jahre später — unter Ludwig dem Bayern — finden wir Heinrichs Steuersatz erreicht: 1331 zahlt Donauwörth 400 ℔ Heller an das Reich und jetzt harmoniert diese Summe vortrefflich mit den Summen, die andere Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zu geben haben[4]).

Und in eben diesen Zeiten — im Jahre 1325 — überträgt Ludwig der Bayer, das angeblich schon von Heinrich VI. um jährlich 60 ℔ Heller der Stadt verliehene Stadtammannamt für 120 ℔ Heller auf 2 Jahre

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis p. 164. Vgl. ferner den Abschnitt ‚der Bürgermeister' bei v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde p. 107 ff.

[2]) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert p. 102 und Zeumer, Historische Zeitschrift 81 p. 31 u. 38.

[3]) Schwalm, Neues Archiv 23 p. 522 ff. und Zeumer, Historische Zeitschrift 81 p. 35.

[4]) Vgl. die Tabelle bei Knöpfler, Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsass und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern. (Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 11 p. 296 f.)

Digitized by Google

an Chunrad Veter[1]), der es freilich keine 2 Jahre behalten sollte. Er war nur für causae minores kompetent, denn die hohe Gerichtsbarkeit war mit seinem Amte erst seit 1434 verbunden[2]).

Endlich diese eigenartige Wappen- und Siegelverleihung! Donauwörth führt allerdings bis 1530 einen einköpfigen Adler im Stadtsiegel[3]), der sich zuerst im Jahre 1275 nachweisen lässt[4]) und ohne Zweifel aus dem Reichswappen entlehnt wurde[5]). Auf eine Verleihung durch Heinrich VI. geht er aber sicher nicht zurück, denn solch ein Akt wäre vor dem 14. Jahrhundert undenkbar[6]). Auch fehlt dem ältesten Stadtsiegel das Rücksiegel mit dem Buchstaben H, das auch 1190 ganz sicher nicht verliehen wurde, da das Rücksiegel damals noch in Deutschland unbekannt war[7]). Ich vermag es dann in den Donauwörther Beständen des Münchener Reichsarchives an einer längeren Reihe von Urkunden von 1344—1529 zu verfolgen, was zu der Annahme zwingt in ihm einen integrierenden Bestandteil des Donauwörther Stadtsiegels zu erblicken. Der thörichten Aufstellung, dass das H Heinricus bedeute, vermag ich freilich keine bessere entgegenzustellen. Doch sei mir eine Vermutung gestattet. In der Stadtmauer lag — wie es scheint erst seit 1312[8]) — das 1030 gegründete Kloster Heiligkreuz. Sollte nicht sein Name und die bei ihm verwahrte Kreuzpartikel den Anlass geben haben den Buchstaben H in einem Rücksiegel zu führen, ähnlich wie wir gelegentlich den Schutzpatron der Pfarrkirche in Städtesiegeln wiederfinden? [9]).

Es darf nach diesen Erörterungen als erwiesen gelten, dass wir es mit keiner echten Urkunde Heinrichs VI. zu tun haben. Wenn wir nun aber weiter nach den Urhebern der Fälschung und nach ihrer Entstehungszeit fragen, kommen wir in schwere Verlegenheit. Nach

---

[1]) Böhmer Reg. 817.

[2]) Stieve p. 132.

[3]) 1530 verlieh Karl V. der Stadt ihr heutiges Wappen. (Lünig, Teutsches Reichsarchiv 13 p. 429.)

[4]) Original im Reichsarchiv zu München Faszikel 1 von Donauwörth Stadt. Wie mir Herr Bibliothekar Traber in Donauwörth, dem ich auch sonst für freundliche Unterstützung sehr verbunden bin, mitteilte, befindet sich kein älteres Siegel im Donauwörther Stadtarchive.

[5]) Über solche Entlehnungen vgl. Gritzner, Heraldik in Meisters Grundriss I p. 376.

[6]) Vgl. Gritzner, a. a. O. p. 378 ff. und Seyler, Geschichte der Heraldik in Siebmachers Wappenbuch p. 349 und p. 381 ff.

[7]) Vgl. Ilgen, Sphragistik in Meisters Grundriss I p. 345 f.

[8]) Stenger, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth p. 80.

[9]) Seyler a. a. O. p. 306 f.

Digitized by Google

dem Inhalt müssten wir die Fälscher in städtischen Kreisen suchen und einen Zeitpunkt annehmen, da die Stadt die hier gewährten Freiheiten noch nicht oder wenigstens nur zum Teil besass. 1326 verlieh Ludwig der Bayer das Ammannamt dem Rat und der Gemeinde der Stadt (consilio et communi civitatis) zu freier Verfügung und ohne eine Abgabe zu verlangen[1]). 1348 gewährte Karl IV. „burgermeister rat und gemein", dass es bei ihrer Steuer von 400 ℔ Heller auch in Zukunft bleiben und betreffs des Ammannamtes nichts geändert werden solle[2]). Es existierte also jetzt auch ein Bürgermeister. 1417 betrug die Reichssteuer nach einer Urkunde Sigismunds nach wie vor 400 ℔ Heller, wozu aber für das Ammannamt wieder eine Abgabe von 60 ℔ Heller jährlich getreten war[3]), wie sie Chonrad Veter 1325 zu zahlen verpflichtet worden war. 1434 erhielt die Stadt erst die Blutgerichtsbarkeit[4]). Keine dieser Urkunden erwähnt das Heinricianum, das überhaupt in diese Entwicklung nirgends passen will. Auch in den verschiedenen Kämpfen um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, über die wir recht gut unterrichtet sind, spielt es keine Rolle.

Alle diese Seltsamkeiten erklären sich, wenn wir die weitere Überlieferung unserer Urkunde ins Auge fassen.

Im Jahre 1529 vollendete der Zisterzienser Johann Knebel im Kloster Kaisheim seine Donauwörther Chronik, für deren Bearbeitung er vornehmlich ein heute verschollenes Werk des Heiligkreuzer Abtes Bartholomäus (1486—1517) benutzt hatte. Er erzählt: Darmit er aber dass gemüett der burger mecht bass zu im ziechen und sy noch lustiger machen, hatt er Werd mit stattrecht und allen burgerlichen fryhaiten begabett. Also dass sy solten ain ratt erwelen, gericht besezen, denselben auch gewalt geben zu siglen, auch mitt schiltt begabt, und uber dass blutt zu richten. . . . . Auch hat diser Hainricus in dess schloss Werd ain statthalter geordnett, nit alss ain römischer kaiser sunder alss ain herzog von Schwaben, dan Werd gehörett zu dem herzogthum Schwaben und nit dem römschen reich. Alss aber die allten von Werd solich miltikait Hainrici ires begabers hand gesechen, haben sy den ersten buchstaben seines tauffnamens H zu ainer gedechtnus diser ding und kayserlichem namen zu eren ze rügk auf dem sigel biss auf den

---

[1]) Böhmer Reg. 917.

[2]) Steichele a. a. O. p. 709 Anm. 40. Huber Reg. 682.

[3]) Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi p. 813 f. Altmann Reg. 2177.

[4]) Stieve p. 132.

Digitized by Google

heutigen tag; so sy siglen, so ist hinden auf dem sigel dass H[1]). Man sieht, seine Erzählung lautet wesentlich anders. Donauwörth ist und wird keine Reichsstadt sondern gehört zum Herzogtum Schwaben[2]). Von einem Bürgermeister ist noch nicht die Rede. Für das Gericht wird ebensowenig eine Abgabe bezahlt, wie von einer Abgabe an das Reich gesprochen wird. Zwar verleiht Heinrich VI. schon Wappen und Siegel, aber das Rücksiegel mit dem Buchstaben H wird nicht von ihm verliehen sondern vielmehr von den Bürgern aus Dankbarkeit in das Stadtsiegel aufgenommen. Ein bestimmtes Ausstellungsjahr wird noch nicht angegeben[3]); wir erfahren nur aus anderen Stellen, dass Manegold 1190 die Fahrt nach Palästina antrat, wo er an der Pest starb[4]).

Als Sixt Sonner die Eingabe der Stadt an Kaiser Ferdinand verfasste, wies seine Vorlage[5]) schon einen bedeutend reicheren Inhalt auf. Donauwörth war an das Reich gefallen, und wurde durch Heinrichs Privileg zur „Reichsstadt" erhoben. Neben den Stadtrat tritt das Bürgermeisteramt. Das Ammannamt wird gegen eine Abgabe von 60 ℔ Hellern an die Stadt übertragen und die 1559 seit Jahrhunderten bestehende Reichssteuer von 400 ℔ Hellern auf Heinrich VI. zurückgeführt. Auch das Rücksiegel ist vom Kaiser selbst verliehen und das ganze Privileg in das Jahr 1190 gesetzt worden. Der Bericht von Knebel hat nun freilich nicht viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die Erzählung unserer Eingabe; aber er ist ärmer an Inhalt und gerade das gibt uns die Lösung: das Heinricianum, das sich nirgends recht in die Überlieferung einfügen will, hat nie existiert. Wir können das Wachstum der Legende noch an verschiedenen Punkten verfolgen. Ob wir dem humanistisch gebildeten[6]) Knebel oder seinem Vorgänger Abt Bartholomäus die Erfindung zutrauen sollen oder wie weit etwa

---

[1]) f. 62—62′ Manuskript in der fl. Oettingen-Wallerstein'schen Bibliothek zu Maihingen.

[2]) Da Heinrich niemals Herzog von Schwaben war, hätte er mithin garnichts in Donauwörth verfügen können.

[3]) Die Zahl 1190 am Rande ist von anderer Hand eingetragen.

[4]) f. 58′, f. 59. Auf f. 59 ist von anderer Hand am Rand vermerkt: 1191.

[5]) Als Mitglied des geheimen Rates musste Sonner genau bekannt sein, dass das alte Siegelwappen 1530 von Karl V. durch ein neues ersetzt worden war. Nur von einer Vorlage kann er darum aus Flüchtigkeit den Satz übernommen haben: „wie dann sollihe jerliche steur und ammanampt geldt bis auf die stundt als jerlih bezalt und die insigl verfertigt werden". Vgl. auch Stieve p. 132 bis 133.

[6]) Schon die Einleitung zu seiner Chronik verrät den Humanisten.

Digitized by Google

beide an derselben mitgewirkt haben, muss dahingestellt bleiben. Einer von ihnen dürfte die Sage von Manegolds Kreuzzug und Donauwörths Übergang an Heinrich VI. vorgefunden haben. Er sah ferner die seltsamen Rücksiegel mit dem Buchstaben H. Phantasie, Mangel an kritischem Blick und Gelehrteneitelkeit mögen dann zusammengewirkt haben daraus ein Stadtrecht Heinrichs VI. erwachsen zu lassen, das nur allzu geeignet war die dürftig bekannten Anfänge Donauwörths aufzuhellen.

Knebels Darstellung und die Eingabe von 1559 waren dem Heiligkreuzer Prior Georg Beck wohl bekannt[1]), als er vor 1619 die Chronik seines Klosters verfasste[2]). Seine Erzählung deckt sich sachlich im wesentlichen mit Sixt Sonners Entwurfe. Nur nicht in der Wappenverleihung, die er folgendermassen schildert: Gibt in wapen und schwartzen adler dez reiches mitt einem kopf, sein darin zue ewigen zeitten zue getruckhen namen durch den Buchstaben H im insigel exprimiert[3]).

Es lag diese Änderung nicht so ferne, als es auf den ersten Blick hin scheinen möchte. Denn 1530 hatte Karl V. der Stadt ein neues Wappen verliehen: den doppelköpfigen Reichsadler mit einem Schild auf der Brust, der den Buchstaben W enthielt[4]). Ganz entsprechend dachte sich nun Beck, dass der einköpfige Reichsadler des alten Wappens einen Schild mit dem Buchstaben H auf der Brust getragen habe.

Die Berichte von Beck und Knebel verarbeitete der letzte Abt des Klosters Heiligkreuz Coelestin Königsdorfer in der 1819—1829 erschienenen Geschichte seines Klosters, ohne sich um ihre Widersprüche irgendwie zu kümmern. Seine umständlich und weitschweifig geschriebene Darstellung ward die Grundlage für die Arbeiten späterer Lokalhistoriker[5]). Sie hat auch zweifellos die Stadt veranlasst in

---

[1]) Manuskript in dem fl. Oettingen-Wallersteinschen Archiv zu Wallerstein. Über Becks Befähigung zum Historiker vgl. das ungünstige Urteil von Stieve in seinem Buche: Der Ursprung des dreissigjährigen Krieges Bd. I p. 24 f. und in den Münchener Sitzungsberichten 1884 p. 387 ff.

[2]) Stieve im Jahresberichte des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg 1876 p. 124.

[3]) Beck f. 41.

[4]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv 429. W ist die Abkürzung für Wördt d. i. der alte Name von Donauwörth.

[5]) Eine neu nach den Quellen bearbeitete Darstellung der Geschichte Donauwörths gab nur Steichele in seinem Werke: Das Bistum Augsburg historisch

Digitized by Google

jüngster Zeit das angeblich von Heinrich VI. verliehene Wappen mit dem einköpfigen Reichsadler und dem Buchstaben H im Brustschild neben dem von Karl V. gegebenen Wappen am renovierten Tanzhause anzubringen.

Freiburg i. Br. Johannes Lahusen.

Zu Konrad von Mure. In diesen Mitteilungen Bd. 30 S. 73 wurde eine Handschrift der Stadtbibliothek zu Bern (A 50 membr. XIV. Jhdt., 4°) von Fr. J. Bendel beschrieben, die u. a. (fol. 205[a] — 213[b]) einen Traktat unter dem Titel: „Musica Boetii abbreviata per C. de Muris" enthält. Auf Grund dieser Handschrift vindicirt Bendel den Traktat für Konrad von Mure und gibt (S. 73 f.) einige Auszüge aus dem Texte. Die Auszüge stimmen jedoch — mit Ausnahme orthographischer Nuancen — mit einem anderen Werke vollständig überein, das nach dem Zeugnisse einer grossen Zahl der handschriftlichen Exemplare dem Pariser Mathematiker des XIV. Jahrhunderts, Johannes de Muris, zugewiesen wird (vgl. Ambros', Geschichte der Musik, Breslau 1868, II. Bd., S. 119 f.). Da eine Schrift über die Musik bei Konrad von Mure anderswoher ganz unbekannt ist (Bendel S. 62), muss die Bezeichnung des Berner Kodex als irrig angesehen, und die Autorschaft dem Johann de Muris, nicht dem Konrad von Mure zugeschrieben werden.

Krakau. Alex. Birkenmajer.

---

und statistisch beschrieben Bd. III 1872, ohne sich über das Heinricianum zu äussern.

Digitized by Google

Literatur.

Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse von Sigmund Riezler. München. 1909; 60 SS. (Sitzungsberichte der kön. bayerischen Akad. der Wiss., philos.-philol. u. histor. Klasse Jg. 1909, 2. Abhandlung.)

Diese Abhandlung, von gleichem Interesse für den Historiker wie für den Philologen, nimmt ein vom Verf. vor mehr als 20 Jahren behandeltes Thema wieder auf, um die in jüngster Zeit von Kluge [1]) gegen v. Riezlers Ergebnisse erhobenen Einwendungen zu entkräften.

Sie führt in die älteste Zeit der bayerischen Besiedelung um die Wende des 5. zum 6. Jahrhundert zurück und ermittelt mit scharfsinniger Verwertung des sprachlichen, geographischen, historischen, kulturgeschichtlichen Materials eine älteste Schicht der örtlichen Niederlassung, die sich in ununterbrochener Tradition bis in die Tage des ersten urkundlichen Auftretens der ihr angehörigen Ortsnamen und durch die ganze folgende Zeit hindurch bis in die Gegenwart erhalten hat.

Diese älteste Schicht oder wenigstens einen ansehnlichen Teil derselben, findet v. Riezler in den Siedelungen, deren Namen in moderner Form auf *-ing*, in althochdeutscher Periode auf *-ingas, -inga, -ingun* endigen, und erklärt sie als germanische Sippensiedelungen, d. i. Niederlassungen mehrerer in eine Sippe mit feststehendem Namen gehöriger Personen auf gemeinsamer Mark in der Form des Dorfes. Dabei wird doch gar nicht in Abrede gestellt, dass neben diesen Dörfern auch schon in den ältesten Zeiten Einzelhöfe gegründet worden seien, wie ja Tacitus für die Germanen beide Arten der Siedlung *vicos locant* und *colunt discreti ac diversi* bezeuge; dabei wird auch keineswegs übersehen, dass sich die Zahl der ursprünglichen Sippensiedelungen nicht in der der ehemals pluralischen *ing*-Ableitungen erschöpfen müsse, da z. B unter den 5 Namen der vornehmsten bayerischen

[1]) Sippensiedelungen und Sippennamen: Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Stuttgart, 1908 Bd. VI, S. 73—84.

Digitized by Google

Geschlechter der Lex Baiuvar. *Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona* nur einer eine patronymische *ing*-Bildung, die übrigen aber anders gebaut seien.

Ich möchte dazu auch sogleich auf die Namen der Geschlechter (genera) der langobardischen Könige im Edictus Roth. und der Origo gentis verweisen, von denen nur 2: *Gugingus* und *Lethingis* das Suffix *ing* zeigen, einer *Beleos* mit patronymischem *jo*-Suffix abgeleitet sein kann, die restierenden 4 aber: *Gausus, Anauuas, Caupus, Harodos* ersichtlich nicht patronymisch sind.

Dass nicht die gesamte Masse der modernen bayerischen Ortsnamen auf *ing* eine Erklärung in dem angegebenen Sinne zulasse, hebt v. Riezler ausdrücklich hervor. Das Suffix ist etwa vom 16. Jh. herwärts auch auf andere Namen, sekundär weiterbildend oder umformend, übertragen worden und hat zu unechten Bildungen wie *Kreuzling,* noch bei Apian *Kruzen, Winning,* älter *Winnidun, Sattling,* urkundlich *Satlaren,* geführt, die also notwendigerweise vom gemeinsamen, alten Bestande getrennt werden müssen.

Einzelne sekundäre Bildungen mit *ing* scheinen ja wol sogar noch älteren Datums zu sein. Das glaube ich z. B. für den mehrfach vorkommenden bayerisch-österreichischen Ortsnamen *Wimpassing* behaupten zu dürfen, zu dem in Juvavia 199 ein Beleg vom Jahre 963 *Wintpozingen* gewährt ist. Die Grundlage des Namens, dürfte ein Ortsappellativum * *wintpôz* mit der Bedeutung „Windbruch" sein, das aus der produktiven Kategorie der Ableitungen auf *-ingen* geschöpfte Suffix mag schon gleich sonstigem mhd. *-æren,* modern *-ern* wirken.

Aber auch von den alten, echten *ing*-Ableitungen sind nach v. Riezler nur jene als Namen von Sippensiedlungen zu beanspruchen, die sich noch heute als Bezeichnungen grösserer Ortschaften mit grösserer Gemarkung, z. T. auch von Pfarrdörfern feststellen lassen, während jene, die heute an Einzelhöfen haften, kaum auf reduzierte Sippenorte, sondern von vornherein auf Einzelhöfe bezogen werden müssen.

Für die alten, pluralischen Namen der Sippensiedlungen auf *ingas* zieht der Verf. auch die Möglichkeit in Betracht, dass die Mehrzahl der Namensform mit einer Mehrzahl der Höfe sich erst sekundär am Orte selbst entwickelt habe, d. h. dass zur ursprünglichen Ansiedelung des Epoymus in späterer Zeit, da die Zahl der selbständigen Familien anwuchs, auch neue Höfe hinzu gebaut und die Gemarkung vergrössert worden wäre. Hinsichtlich der pluralischen Namen bei ursprünglichen Einzelhöfen ist mir aber die Meinung v. Riezlers S. 11 nicht klar geworden. Da auf einem Einzelhofe doch wohl nur ein Angehöriger einer patronymisch benannten Sippe sitzt, so müsste man ja den Singular. nicht den Plural erwarten. Möglicherweise ist der pluralische Name bei Einzelhöfen aus dem Namen der Gemarkung geschöpft, also territorial vermittelt, denn es lässt sich denken, dass der Name der Sippe nicht bloss auf die Ansiedlung im engeren Sinne, sondern auf die ganze Mark übertragen worden sei. Wenn nun die ganze Mark beispielsweise * *az Antheringum* hiess, so konnte auch ein auf ihr in späterer, wenn auch sicherlich nicht in sehr viel späterer Zeit errichteter Einzelhof so genannt werden und man kann annehmen, dass die pluralischen Namen dieses Typus, soferne sie an Einzelhöfen haften,

Digitized by Google

die Namen von Sippen aufbewahren, deren Andenken nicht in dem Namen einer gemeinsamen Siedlung, sondern nur in dem der Mark fortgepflanzt war.

Den Einwand Kluges, dass geschichtlich zwar patronymische Geschlechternamen von Dynastien bekannt, nicht aber bei blossen Freien bezeugt seien, hat v. Riezler nicht ausser Acht gelassen und gibt die Tatsache zu, dass urkundliche Zeugnisse für derartige Zusätze wie * *Hadamar ex gente Ottingorum* durchaus fehlen. Aber die Ortsnamen, die als Sippennamen gedeutet werden können, stammten in Bayern wahrscheinlich aus dem Beginne des 6. Jhs., in Schwaben aus noch früherer Zeit, während die urkundliche Überlieferung erst im 8., reichlicher überhaupt erst im 9 Jh. einsetzt. In den zwischenliegenden drei Jahrhunderten hätten sich einschneidende Veränderungen vollzogen, denen zufolge die Bedeutung der Sippen zwar nicht erloschen, aber doch bedeutend eingeschränkt worden wäre. Dass in dieser Zeit die schriftlichen Aufzeichnungen nur von fürstlichen Dynastien zu sprechen Ursache hätten, liege auf der Hand. Man kann getrost hinzufügen, dass zur Zeit, da die Urkunden anheben, das genealogische Gedächtnis der Sippen geschwunden war, so dass sich der Stamm, wenn überhaupt, nach dem zum Ortsnamen gewordenen Sippennamen nannte, nicht mehr nach dem persönlichen pluralischen Patronymikon. Dies beleuchtet trefflich das Beispiel der *viri qui vocantur Mohingara* von 806—8, deren Name, mit dem localen Suffixe *-ari,* mhd. *-ære* gebildet, nicht an die Sippe, sondern an den Ortsnamen * *Mohinga* anknüpft.

Man muss v. Riezler durchaus in dem beistimmen, dass die Frage der von ihm behaupteten Sippensiedelungen keineswegs einseitig ein sprachliches Problem, sondern vielmehr vorwiegend ein sachliches sei, von dem man aber allerdings das sprachliche nicht trennen dürfe.

Hinsichtlich der germanischen Sippenverfassung, deren schon Caesar mit Bezug auf die Ackerverteilung gedenke, weist v. Riezler deutliche Reflexe wirtschaftlicher und rechtlicher Natur bei den Bayern des 8. Jhs. nach. Es fällt, wie ich glaube, durchaus in den Rahmen dieser Nachweise, wenn der oberbayerische Chiemsee durch seine Namensform des 8. Jhs. *Chiemingo lacus* als Gemeinbesitz der Sippe der Chieminge gekennzeichnet ist.

Noch mehr überzeugend gestalten sich die topographischen und kulturhistorischen Beobachtungen: Die alten *ing*-Orte folgen dem besten Ackerboden der besiedelten Gebiete, ihre territoriale Anordnung entspricht den schon in römischer Zeit kolonisierten Strichen, sie fehlen in den Alpenlanden. Sie besitzen grössere Gemarkung, bei ihnen ist die Zahl der Reihengräber eine verhältnismässig höhere, die Frequenz ihrer urkundlichen Erwähnung im 8. und 9. Jh. ist eine grössere, in ihren Namen finden sich keine christlichen Anklänge.

Von sprachlicher Seite entscheidet den Charakter der Namen als Sippenbezeichnungen die patronymische Ableitung und die pluralische Form; für ihr höheres Alter ist der Umstand von Bedeutung, dass die zu Grunde liegenden Personennamen vielfach eine ältere Prägung aufzuweisen scheinen als jene Namen, die im 8. und 9. Jh. zur persönlichen Benennung benutzt wurden.

Wie sich das Verhältnis der pluralischen *ing*-Ableitungen mit zweistämmigen Basen zu solchen mit einstämmigen ziffernmässig gestalte, wäre Sache der Auszählung. Für die beiden ältesten salzburgischen Aufzeich-

Digitized by Google

nungen, den Indiculus Arnonis und die Breves Notitiae stellt sich dasselbe wie 16 zu 28, d. h. die zweistämmigen Formen betragen nur etwa 36% der Gesamtmenge. Aber einstämmig ist doch auch die Basis der bayerischen *Hahiligga* und der beiden vorgenannten langobardischen Dynastien, ohne dass der Charakter dieser Formen als solcher von Sippennamen hiedurch verdächtigt würde. Man muss sich damit befreunden für den jeweiligen Eponymus einer einstämmigen *ing*-Ableitung einen Beinamen, Kurznamen oder eine Koseform zu Grunde zu legen, wogegen keinerlei namengeschichtliche Bedenken streiten. Ja wenn sogar zuweilen ein ursprünglicher Volksname oder eine neue Bildung aus örtlichem Detail mit unterliefe, könnte das den aus den zweistämmigen Basen erweisbaren Charakter dieser Namen nicht im geringsten zweifelhaft machen.

Als ich im Jahre 1886[1]) einen Teil der altbayerischen Ortsnamen des Indiculus Arnonis mit voralthochdeutschem Konsonantenstande gestützt auf Jordanes, nach dem die Einwanderung der Bayern um die Mitte des 6. Jhs. eine vollzogene Tatsache ist, in die Zeit vor der ahd. Lautverschiebung zurückverlegen wollte, ist diese Meinung dem lebhaften Widerspruche Kossinnas begegnet. Wenn aber v. Riezler damit Recht hat, dass die alten *ing*-Orte des bayerischen Gebietes bis in das frühe 6. Jh. zurückreichen, so ist die Annahme doch kaum zu umgehen, dass die entsprechenden Namen die konsonantischen Veränderungen des Althochdeutschen nach vollzogener örtlicher Fixierung an sich erfahren haben und dass die Sprache der Bayern, wobei man über die Formen *Hulthusir, Deorlekingas, Diupstadum, Mullakinga* denken möge, was man wolle, ihren historisch bekannten althochdeutschen Konsonantenstand nicht mitgebracht, sondern erst in der neuen Heimat empfangen habe.

Czernowitz. v. Grienberger.

Hymnologische Studien zu Venantius Fortunatus und Rabanus Maurus von Guido Maria Dreves Dr. theol. München, Lentner 1908. 8°, VI, 136 S. (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, III. Reihe, Nr. 3).

Guido Maria Dreves (ehemals S. J.) hat bekanntlich sich um das Studium der mittelalterlichen Hymnologie die grössten Verdienste erworben, indem er die Sammlung ‚Analecta Hymnica' begründet und einen guten Teil der 50 Bände selbst herausgegeben hat. Vermutlich waren es die Vorarbeiten zu dem letzten Bande dieses Werkes und seiner übersichtlichen Auswahl von Hymnen, die es Dreves nahe legten, sich mit der Frage nach der Echtheit einzelner Stücke genauer zu beschäftigen. Und zwar betreffen beide hier vorgetragenen Untersuchungen solche Autoren, deren Gedichte in die ‚Monumenta Germaniae' eingegangen sind: Venantius Fortunatus in der Edition von Leo, Auctores antiquiss. IV; Hrabanus (bei dem fest bezeugten H möchte ich doch bleiben) Maurus in Dümmler's Poetae Aevi Carolini II. In den ‚Fortunatus-Studien' (S. 1—54) werden zunächst der

[1]) Die Ortsnamen des Indiculus Arnonis ... Salzburg 1886: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. XXVI.

Digitized by Google

Weihnachtshymnus Agnoscat omne saeculum und das Marienlied Quem terra, pontus, aethera mit einander verglichen und auf die Übereinstimmungen des Ausdruckes hin demselben Verfasser zugewiesen, der Venantius Fortunatus ist. Dabei passiert nun freilich S. 8 der Verstoss, dass die Verse des Hymnus: Maria ventre concipit Verbi fidelis semine und des Marienliedes: Quod aure virgo concipit Et corde credens accipit als Zeugnis für die Identität der Autorschaft beider Stücke angezogen werden, indess sie meines Erachtens entscheidend dawider sprechen. Auch etwas später S. 13 hat Dreves Quod aure virgo concipit umschrieben durch: — das Wort des Engels — den Schoss der Jungfrau befruchte' und somit die für uns auffällige, im 9. und 10. Jahrhundert aber mehrmals vorkommende conceptio per aurem nicht notiert. Von da schreitet Dreves dazu vor, das Marienlied und die Dichtung In laudem sanctae Mariae, die von Leo als unecht angesehen wurde, dem Fortunatus zuzuweisen, besonders den 360 Versen dieses zweiten Stückes widmete er eingehendes Betrachten. Er beweist auch hier die Zugehörigkeit von Gedichten zu demselben Verfasser durch die Übereinstimmung des (poëtischen) Wortgebrauches. Dasselbe Verfahren schlägt er in der zweiten Abhandlung ein, wo er die Reihe von Hymnen des Hrabanus Maurus, deren Echtheit bestritten war, auf die Gleichheit der Ausdrücke hin prüft. Nun liegen die beiden Fälle freilich nicht gleich. Stil und Wortschatz des Fortunatus hängen noch engstens mit der lebenden römischen Poesie zusammen, die des Hrabanus Maurus sind künstlich in dem halbtoten Latein der älteren Überlieferung nachgebildet. Für sie gilt also der gefährliche Umstand (Dreves S. 131), dass die Eigentümlichkeiten Hraban's sich auch bei anderen Karolingischen Dichtern wiederfinden, somit in Echtheitsfragen keinesfalls dieselbe Beweiskraft haben wie zur Zeit des Venantius Fortunatus. Deshalb scheint mir auch das Ergebnis der Untersuchung von Dreves hier durchaus nicht zweifellos. Aber wertvoll bleiben seine Zusammenstellungen und sie verdienen vorurteilsloses Überprüfen.

Graz. Anton E. Schönbach.

Der Traktat des Laurentius de Somercote, Kanonikus von Chichester, über die Vornahme von Bischofswahlen, entstanden im Jahre 1254; herausgegeben und erläutert von Alfred von Wretschko. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1907. 8° (VIII u. 56 SS.) •

In seiner bekannten grundlegenden Abhandlung über „die electio communis bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter" (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, XI 321 ff.) hat der Herausgeber bereits den nunmehr von ihm edierten Traktat des Laurentius von Somercote (den er damals nach der bisher üblichen Lesart von Sumentone nannte) verwertet. In der vorliegenden Edition orientiert er uns zunächst in der Einleitung über die Handschriften und den einzigen bisherigen Druck (in der Einleitung zur Ausgabe der Lincolner Kathedral-Statuten von Bradshaw und Wadsworth), über den Verfasser, die Entstehung und den Inhalt des Trak-

Digitized by Google

tats, schliesslich über die in mehreren Handschriften den Text begleitenden, vermutlich auf Laurentius selbst zurückgehenden Glossen und über die Verbreitung des Traktats. Hierauf folgt — leider räumlich getrennt, was die Benützung sehr erschwert — der Text des Traktats und der Glossen; den ersteren begleiten in von einander getrennten Fussnoten der textkritische Apparat und die der sachlichen Erläuterung dienenden Quellen- bzw. Literaturnachweise des Herausgebers. Eine daukenswerte Zugabe ist — abgesehen von dem üblichen Verzeichnis der zitierten Werke — ein Verzeichnis der in den Glossen vorkommenden Zitate.

Der Traktat wurde im Jahre 1254 von dem Kanonikus von Chichester, Laurentius von Somercote, der bei der 1253 in Chichester vorgenommenen Bischofswahl vermutlich selbst als Kompromissar und Elektor fungiert hatte und anderseits auch die Praxis der römischen Kurie aus eigener Anschauung kannte, im Jahre 1254 verfasst, welcher Umstand den Wert des Traktats als Erkenntnisquelle des damaligen Rechtszustandes erhöht. Seiner inneren Struktur nach lässt er sich als ein für praktische Zwecke berechnetes Formularbuch mit ziemlich ausführlichem verbindendem Text charakterisieren — er ist (nach Angabe des Herausgebers) die älteste bekannt gewordene Arbeit dieser Art, während es an älteren wissenschaftlichen Arbeiten über die kirchlichen Wahlen nicht fehlt (man denke vor allem an Bernhard von Pavia und Goffredus de Trano). In der genauen Überlieferung der kirchlichen Wahlformeln liegt zum grossen Teil der Wert der Arbeit für den Rechtshistoriker; besonderes Interesse beanspruchen auch die von Laurentius berichteten Einzelheiten der römischen Praxis und die Besonderheiten des englischen Kirchenrechts. In letzterer Beziehung seien speziell die letzten Reste der altgermanischen Kirchengewalt des englischen Königs, die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl und ihre Genehmigung vor der kirchlichen Konfirmation, erwähnt.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, dass dem Herausgeber für die Edition des bisher nur in einem schwer zugänglichen Werk und nur auszugsweise gedruckten Traktats sowie für die seine rechtshistorische Bedeutung klarlegende und seine Verwertung fördernde Einbegleitung und Erläuterung lebhafter Dank gebührt. Umsomehr bedauern wir, gegen die Editionsgrundsätze einige Bedenken nicht unterdrücken zu können. Zugrundegelegt sind der Edition nicht die nach der eigenen Angabe des Herausgebers (S. 20) dem Archetyp am nächsten kommenden englischen Codices, sondern ein aus der Bibliothek des Domkapitels von Chartres herrührender, in der dortigen Stadtbibliothek befindlicher Codex. Gerade die englischen Handschriften scheinen überhaupt nur nach dem früher erwähnten — auszugsweisen — Druck bei Bradshaw-Wadsworth und nach Auskünften eines Beamten des British Museum (SS. III u. IV) benützt worden zu sein. Daraus erklärt es sich wohl, wenn „nebensächliche Lesarten des Öfteren weggelassen" wurden (S. IV.), ein u. E. nicht unbedenklicher Vorgang. Dass „für die lateinische Sprache, von den Eigennamen abgesehen, die heute übliche Schreibweise gewählt" wurde, muss bei einer teilweise dem 13. Jahrhunderts angehörenden Handschrift als ungewönlich vermerkt, soll jedoch nicht bemängelt werden.

Wien. Karl Gottfried Hugelmann.

Digitized by Google

Dr. Otto Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert. (Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz, Heft 29 und 30, SS. 1—107, Speier 1907).

Die vorliegende Abhandlung ist ein Beitrag zur Erforschung einer Institution, über deren Entstehen und Entwicklung wir für Frankreich durch P. Fourniers Buch wohl unterrichtet, für Deutschland aber auf die kargen, stets wiederholten allgemeinen Bemerkungen in den Handbüchern des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte angewiesen sind; fehlt es doch fast überall an Einzeluntersuchungen und gänzlich an einer Gesamtdarstellung. Ist R.s Abhandlung somit an sich sehr verdienstvoll, so wird sie es noch mehr durch die sorgfältige Art der Durchführung, die sich nicht auf eine systematische Darstellung beschränkt, sondern die historische Entwicklung in den Vordergrund stellt. Ersteres wäre gerade für R. sehr verlockend gewesen, da er im dritten „Die älteste Gerichtsordnung" überschriebenen Abschnitt den Nachweis erbringt, dass die in Deutschland in zahlreichen Handschriften und mehreren Drucken erhaltenen Redaktionen des Ordo iudiciarius Antequam, der bis Rockingers unvollständiger Ausgabe dem italienischen Juristen Johannes Andreae zugeschrieben wurde, mit wenigen Ausnahmen auf eine um 1260 in Speier entstandene Fassung zurückgehen [1]). Dass diese nicht die Urfassung ist, sondern auf einer französischen Vorlage beruht, nimmt R. als sicher an, da sich auch in Deutschland einige Handschriften finden, die von der Speierer Fassung unabhängig sind und auf Frankreich weisen, konnte es aber nicht erweisen, da die Nationalbibliothek in Paris eine Anfrage des hist. Vereines der Pfalz über einschlägige Handschriften in Paris leider unbeantwortet liess. R. gründet seine Darlegungen hauptsächlich auf die erhaltenen Urkunden der Speierer Offiziale, deren älteste, bisher unbekannte Beispiele er ganz oder grösstenteils im Wortlaut abdruckt, und zieht — selbst bei der Darstellung des Prozessverfahrens — mit vollem Bewusstsein den Ordo nur dort subsidiär heran, wo das urkundliche Materiale versagt. Dies erscheint mir umso erfreulicher, als noch kürzlich von anderer juristischer Seite die Urkunden zu den „Nebenquellen der Rechtserkenntnis" gerechnet wurden, während sie doch, wie R. wohl mit Recht behauptet, „allein ein mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmendes Bild ergeben". Einleitend legt R. die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit mit steter Bezugnahme auf die besonderen Speierer Verhältnisse dar. Die beiden für die Entstehung des Offizialates gewöhnlich angeführten Punkte: Kampf des Bischofs gegen die Erzdiakone und Aufkommen des römisch-kanonischen Rechtes, lässt R. nur als Gründe gelten, dass das Offizialat nach seinem Entstehen nicht mehr verschwand und eine rasch aufsteigende Entwicklung nahm; denn gerade für die Entstehung desselben in Frankreich und England treffen beide Punkte nicht zu. Als die zutreffendste Erklärung für das erste Auftreten des Offizialatsgerichtes sieht er das durch die Vermehrung der geistlichen und weltlichen Amtsgeschäfte der Bischöfe erzeugte Bedürfnis nach einem ständigen Stellvertreter auch für ihre geistliche

[1]) Das hat auch schon A. Schulte für zweifellos gehalten (Strassb. U.-B. III. p. XX. Anm. 2).

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit an. Dafür, dass damit nicht die Erzdiakone, sondern eigene vom Bischof abhängige Beamte betraut wurden, sind nach R. in den einzelnen Diözesen verschiedene Gründe massgebend gewesen, so in Speier u. a., dass diese als Stiftspröpste, Domherren und Inhaber von Pfarren in einer Person selbst mit Arbeit überhäuft waren. Speier ist das erste rheinische Bistum, in welchem das Offizialatsgericht auftritt, nämlich schon 1237 wenigstens der Sache nach, wenn auch noch ohne den Namen; nur die Erzbistümer Trier und Mainz gehen ihm darin voran. Die aufsteigende Entwicklung verfolgt R. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts; um diese Zeit hat das Offizialatsgericht auch in Speier gegenüber dem Stadtgericht schon bedeutend an Boden gewonnen, wenn es auch die Bedeutung, deren sich das Offizialat in Strassburg damals bereits erfreute, bei weitem nicht erreicht hat. Als Amtsbezeichnung des Speierer Offizials wurde bald „iudices Spirenses" ständig, und dies blieb auch dann, als gewiss nur ein Mann mit der Stellvertretung des Bischofs betraut war. Officialis dagegen ist in Speier im ganzen 13. Jahrhundert ein allgemeiner Ausdruck für jeden Beamten und scheint erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts besonders auf den geistlichen Richter bezogen worden zu sein. Die Institution des bischöflichen Offizialates fand sehr bald Nachahmung bei den Erzdiakonen; schon Ende des 13. Jahrhunderts haben alle Erzdiakone sich durch Beamte vertreten lassen, welche auch von ihrem ersten Auftreten an den Titel Offizial führen. Weiters behandelt R. Zuständigkeit, Gerichtspersonal, Parteien und deren Vertreter, sowie das älteste Prozessverfahren und schliesst mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass das römische Recht gerade von Speier aus durch die hier entstandene und bald weit verbreitete Fassung des Ordo iudiciarius seinen Siegeszug in Deutschland angetreten habe. An verschiedenen Stellen zerstreut finden sich in R.'s Abhandlung auch auf das Urkundenwesen in Speier bezügliche wertvolle Bemerkungen und Angaben. Nur möchte ich nicht von einer Überspannung des Begriffs der öffentlichen Urkunde im Ordo iudiciarius sprechen; denn aus den im Ordo angeführten Arten der publica instrumenta geht hervor, dass der Verfasser mit diesem Ausdruck einfach alle forensisch beweiskräftigen Schriftstücke bezeichnet, nicht aber damit den heutigen Begriff der öffentlichen Urkunde verbindet. Zum Schluss kann Ref. nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass die angekündigte Herausgabe der Speierer Reformationen des 15. Jahrhunderts R. veranlassen möge, auch die weitere Entwicklung des Offizialatsgerichtes in Speier vorzuführen.

Wien. I. Luntz.

Dr. Valentin Schmidt und Alois Picha, Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen. I. Band (1253—1419). Prag 1908. Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, in Kommission der J. G. Calve'schen k. u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhandlung. Gr. 4°. VI u. 235 S.

Von der Überzeugung geleitet, dass das Städtewesen in Böhmen deutschen Ursprunges ist, dass die deutsche Bevölkerung des Landes gerade in den Städten ihre besten physischen und geistigen Kräfte einst zu

Digitized by Google

konzentrieren pflegte und in vielen derselben heute noch konzentriert und dass sich überhaupt die gesamte Kulturgeschichte und ein guter Teil der politischen Geschichte Böhmens in den Geschicken der bürgerlichen Gemeinden dieses Landes wiederspiegelt, veröffentlichte der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen im Jahre 1876 den ersten Band der „Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen". Diesem folgten im Verlaufe der Jahre noch vier andere Bände nach. Der letzte davon enthält die vorliegende Publikation.

Von den Quellen zur Geschichte von Krummau sind bisher nur einzelne Partien und diese obendrein noch an verschiedenen Orten, in verschiedenen Arten und zu verschiedenen Zwecken veröffentlicht worden. Eine vollständige und einheitlich bearbeitete Ausgabe derselben hat es bisher nicht gegeben. Infolge dessen haben sich Dr. V. Schmidt und A. Picha der dankenswerten Arbeit unterzogen, eine solche im vorliegenden Werke zu liefern. Dr. V. Schmidt verfügt über eine Fülle von handschriftlichen Quellen, die er in den Archiven und Bibliotheken Böhmens, Mährens, Ober- und Niederösterreichs gesammelt hat, und zählt daher auch zu den besten Kennern der historischen Verhältnisse Südböhmens. Er besitzt die nötige wissenschaftliche Schulung und ist mit den modernen Editionsgrundsätzen wohlvertraut. Er ist der eigentliche Bearbeiter des Werkes; denn von ihm rühren die Einleitung, die Texte vieler Urkundenabdrucke, sowie die Regesten. die Siegelbeschreibungen, die Erläuterungen und das Register her. A. Picha hat zumeist nur die Texte zu den Abdrucken der Urkunden des Krummauer Prälaturarchives geliefert.

Das im vorliegenden Werke enthaltene urkundliche Material, das verschiedenen Archiven, insbesondere dem städtischen, dem herrschaftlichen und dem Prälaturarchive zu Krummau, seltener aber gedruckten Werken entnommen ist, besteht aus 683 Nummern. Urkunden, deren Inhalt für Krummau besonders wichtig ist, sowie solche, die bis jetzt gänzlich unbekannt gewesen sind, werden darin ihrem ganzen Wortlaute nach mitgeteilt, die übrigen jedoch nur in der Form von mehr oder minder ausführlichen Regesten. Die einzelnen Texte sind diplomatisch genau nach den heutigen Editionsgrundsätzen wiedergegeben. Was die Erläuterungen und Anmerkungen betrifft, die den Urkunden und Regesten nachfolgen, so bilden dieselben eine wesentliche Bereicherung des Werkes. Bei ihrer Abfassung ist Dr. Schmidt nicht nur seine sichere Beherrschung der einschlägigen Literatur, sondern auch seine genaue Kenntnis der topographischen Verhältnisse Südböhmens zustatten gekommen. Gleichwohl haben sich einige wenige Unrichtigkeiten in dieselben eingeschlichen. Dies ist nur dadurch zu erklären, dass sich Dr. Schmidt hin und wieder von Nebenumständen beeinflussen liess. So hält er gleich in der ersten Anmerkung dafür, dass der Ortsname Prčitz eine tschechische Übersetzung des deutschen Ortsnamens Blankenberg ist. Zu dieser Ansicht ist er durch Aug. Sedláček verleitet worden, der seinerzeit die Ansicht vertreten hatte, dass der deutsche Name eine Übersetzung des tschechischen Namens sei. In Wirklichkeit aber besteht zwischen beiden gar kein Zusammenhang: denn der deutsche Name ist eine dativische Ellipse, zusammengesetzt aus den Appellativen blank (= licht, glänzend) und Berg, der tschechische Name hingegen ist keineswegs vom tschechischen Appellativum prkno

Digitized by Google

(= Planke) abgeleitet und demnach auch nicht gleichbedeutend mit Blankenberg, sondern er ist ein Patronymikum aus dem altslavischen Personennamen Přida oder Předa. Auch mit den Anmerkungen zu den Nummern 146 und 151 bin ich nicht ganz einverstanden. In der letzteren Anmerkung z. B., in welcher der Inhalt einer Urkunde aus dem Jahre 1364 erläutert wird, bezieht Dr. Schmidt den in der Urkunde erwähnten Ortsnamen Tieskow aus dem Grunde auf die Ortschaft Jeschkesdorf bei Kaplitz, weil die sogenannte Jeschkesdorfer Mühle in einer Urkunde aus dem Jahre 1637 als eine von den Liegenschaften, welche dem Krummauer Nonnenkloster zinspflichtig waren, bezeichnet wird. Aus der Zugehörigkeit dieser Mühle zur Domäne des Krummauer Nonnenklosters lässt sich aber im vorliegenden Falle gar nichts beweisen, weil die besagte Mühle nie zu Jeschkesdorf, sondern stets zu Drochesdorf gezählt wurde und heute noch gezählt wird und weil sie demnach nicht schon im Jahre 1364, sondern erst im Jahre 1502 zugleich mit dem letzterwähnten Dorfe an das Krummauer Nonnenkloster gedieh, während Jeschkesdorf damals und auch später noch einen Bestandteil der Domäne Poreschin bildete. Unter Tieskow kann nur das Dorf Teschkow bei Zbirow verstanden werden, da dieses im Jahre 1364 nachweisbar den Rosenbergern gehörte und überdies auch sehr nahe bei dem Städtchen Maut liegt, dessen kurz vor dem 20. Februar 1363 verstorbenen Pfarrer Blaha die Krummauer Minoriten für den ihnen verschriebenen Jahreszins in ihre Gebete einschliessen sollten.

Ich kann mein Referat nicht schliessen, ohne auch des zweckmässig angelegten und mit der grössten Sorgfalt ausgeführten Orts-, Personen- und Sachregisters lobend gedacht zu haben. Die Benützung des Werkes wird dadurch in jeder Hinsicht wesentlich erleichtert. Im ganzen gereicht das Buch nicht bloss wegen seines Inhaltes, sondern auch wegen seiner äusseren Ausstattung seinen beiden Bearbeitern wie nicht minder dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen und der Krummauer Stadtgemeinde, die in munifizenter Weise einen namhaften Beitrag zu den Druckkosten geliefert hat, zur Ehre. Möge die Absicht Dr. Schmidts, dem ersten Bande des „Urkundenbuches der Stadt Krummau“ noch einen zweiten und dritten nachfolgen zu lassen, recht bald verwirklicht werden!

Laibach. J. M. Klimesch.

Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwig des Bayern, erläutert und herausgegeben von Wilhelm Erben. München, R. Oldenbourg 1908, 171 S. 8°.

Das Buch ist eine Nebenfrucht der Studien Erbens für sein Werk über das Kriegswesen des Mittelalters, das in Below-Meineckes Handbuch erscheinen wird. Die Beschäftigung mit dem Kampfe Ludwigs d. B. und Friedrichs d. Sch. um das Reich führte ihn über manchen Umwegen zu einer Handschrift im Münchener Reichsarchiv (Oberpfalz 1), welche mehr als 200 Urkunden der bairischen Herzoge Rudolf und Ludwig (des spätern Königs) enthält und hauptsächlich den Zeitraum von 1297 bis 1327 umfasst — einzelne Stücke reichen bis 1267 zurück, spätere Zufügungen

Digitized by Google

führen bis 1381. Die Handschrift war zwar von einzelnen älteren Forschern gekannt und benützt, aber bei weitem nicht erschöpft worden.

Erben bietet in Ergänzung jener früheren Publikationen von Österreicher, Freyberg, Hormayr eine chronologische Übersicht über den ganzen Bestand der Handschrift an Urkunden, sodann Zusätze und Verbesserungen zu den alten Drucken und endlich 70 bisher unedierte Stücke in sorgfältiger Edition mit erläuternden Anmerkungen. Die Urkunden sind durchwegs Verpfändungen und Belehnungen, ausgestellt für Diener, Getreue und Helfer der Herzoge. Sie bieten Erben vielfache Gelegenheit, beachtenswerte Detailergebnisse zu gewinnen über die Teilnahme der Herzoge an den Kämpfen unter K. Albrecht I., zum Streit bei Gamelsdorf, zu den Phasen des langen Thronkampfes nach 1314. Auch andere hübsche Funde ergaben sich, so die Bedeutung einer Urkunde von 1316 (S. 140 ff.) für die Entstehung des Gedichtes »Die Jagd« von Hadmar von Laber. Ich darf wohl ein paar Kleinigkeiten zu diesen Teilen bemerken: S. 94 muss es heissen Ramungus, nicht Famungus de Kamerstain, der Ausstellort Suntz in Nr. 68 S. 150, Urk. K. Ludwigs vom 23. August 1327, ist gewiss nicht Soarza, sondern das bekannte Schloss Sonzino (Suncinum) nördlich Cremona. Dass das öfters neben den Überschriften später zugefügte Wort, welches Erben (S. 18, 43) mit noli auflöste, nobili zu lesen ist, hat Fl. Haug im Histor. Jahrbuch 29, 690 gezeigt; damit entfallen die von Erben aus seiner Lesung gezogenen Folgerungen.

Allein beinahe mehr noch als den Inhalt zu erläutern, lag es Erben sichtlich daran, die Eigenart der Handschrift zu würdigen, ihren Registercharakter zu erweisen und sie in Vergleich und Beziehung zu den Registern der königlichen Kanzlei zu setzen. Diese Untersuchungen, welche den ersten Teil des Buches füllen, berühren auch die allgemeinere Frage, wie der Begriff des Registers zu fassen ist, was die Diplomatik darunter zu verstehen hat.

Erben weist nach, dass die Handschrift um 1330 abgeschlossen wurde. Die Anordnung ist nicht chronologisch, sondern sie strebt die Urkunden für denselben Empfänger zusammenzustellen; aber auch innerhalb der Empfängergruppen herrscht keine zeitliche Ordnung. Die Verpfändungen und Belehnungen betreffen herzogliches Gut in der Oberpfalz im Viztumamt Lengenfeld. Im Urbar dieses Viztumamtes von 1326 finden sich vielfache Angaben über Pfand- und Lehenvergabungen, mit denen die Urkunden unserer Handschrift übereinstimmen. Diese Vermerke im Urbar gehen zweifellos auf eigene Erhebungen, auf Vorlage und Überprüfung der betreffenden Urkunden zurück. Unsere Handschrift dürfte nichts anderes sein, als »die Reinschrift einer aus Anlass der Urbaraufnahme erfolgten Kopierung der von Lehensträgern und Pfandinhabern vorgelegten Urkunden« (S. 39). Und Urbar sowohl wie dieses Buch hängen sicherlich zusammen mit den Vorbereitungen und der Durchführung der Teilung zwischen Kaiser Ludwig und seinen Neffen Rudolf und Ruprecht von der Pfalz, unsere Sammlung sollte die Lehen- und Pfandbriefe für Güter im pfälzischen Anteil des Viztumamtes zusammenfassen (S. 47). Und es ist kein Zweifel, dass das Buch nicht bei Hof und in der Kanzlei, sondern vielmehr beim Viztumamt geschrieben wurde (S. 67).

Digitized by Google

Erben wirft nun die Frage auf, ob diese Handschrift, deren Entstehung er scharfsinnig dargelegt, als Kopialbuch oder Register zu betrachten sei, und handelt auch über den Begriff Register. Ich habe in der Urkundenlehre 1, 33 (Handbuch v. Below-Meinecke) gesagt, dass Register in den Kanzleien der Aussteller von Urkunden geführt werden, nicht wie Kopialbücher von dem Empfänger, und dass sie Kopien oder Auszüge der auslaufenden Schriftstücke enthalten, welche noch vor der Expedierung der Originale angefertigt werden müssen. Erben wendet sich gegen diese letzte Einschränkung und weist S. 54 darauf hin, dass ja öfters auch nach Konzepten registriert wurde und zwar nachdem die Originale schon expediert waren, und ferner auf Fälle, in denen Registrierung nach den von der Partei wieder vorgelegten, längst schon expedierten Originalen geschah. Ich gebe dies gerne zu. Dennoch ist sicher, dass die Registrierung vor der Expedition das Gewöhnliche, die Regel war, und dass darin doch etwas Charakteristisches, Wesentliches liegt. Auch wenn die Registrierung nach Konzepten erst später erfolgte, ist sie im Grunde nichts anderes, als wie Registrierung vor der Expedition der Originale, da das Konzept das frühere Stadium in der Entstehung der Urkunde bedeutet, und bei sorgfältiger Kanzleiführung die im Original eventuell getroffenen Änderungen auch im Register berücksichtigt werden mussten.

Register sollen einem Amte, einem Aussteller den Überblick über die eigenen Verfügungen wahren. Dies ist doch nur möglich, wenn diese Verfügungen eben in der Regel gleich bei ihrer Entstehung gebucht wurden. Dies geschah, soferne man nicht einfach die Konzepte aufbewahrte, durch Registrierung nach Konzepten, oder nach Konzepten und Originalen, oder nach Originalen, letzteres wohl am häufigsten. Aber dies war bei der sich stets häufenden Zahl von Ausläufen grösserer Kanzleien doch nur möglich, wenn eben die Originale noch in der Kanzlei waren. Die fortlaufende und mit der Expedition der Schriftstücke im allgemeinen Schritt haltende Buchung des Auslaufes gehört daher zum Wesen der Register. Demnach möchte ich in meiner oben gegebenen Definition jenen Zusatz nicht missen, aber den Bemerkungen Erbens Rechnung tragen und sagen: Register enthalten Kopien oder Auszüge der auslaufenden Schriftstücke und diese Kopien oder Auszüge werden in der Regel noch vor der Expedierung der Originale angefertigt.

Bei unserer Handschrift betont Erben vor allem, dass sie vom Aussteller der Urkunden herrührt, deswegen hauptsächlich bezeichnet er sie als Register, vergleicht sie mit den erhaltenen Registerfragmenten der Reichskanzlei Ludwigs d. B. und vermutet, dass ein bestimmter Mann ‚die Registerführung, die er von der königlichen Kanzlei her kannte, in veränderter und verbesserter Form auf die neu zu bildende oberpfälzische Kanzlei übertragen haben' kann (S. 69). Indem wir ein Hauptgewicht auch auf die im allgemeinen doch gleichzeitige Buchung der Schriftstücke einer Kanzlei legen, können wir dieser und analogen Handschriften nicht den Charakter eigentlicher Register zuerkennen, umsoweniger, als derartige Arbeiten gar nicht in der Kanzlei, sondern in der Kammer gemacht worden sind. Ein ganz ähnliches Werk ist das um 1380 hergestellte habsburgische Pfandverzeichnis (Habsburg. Urbar II 1, 593), welches nicht Abschriften, sondern Auszüge der vorgelegten Pfandurkunden gibt, aber

Digitized by Google

stets mit Anführung des Wortlautes der urkundlichen Datierung und häufig mit dem Vermerk, wer den Brief „fürbracht hat“ oder innehat. Diese Pfandurkunden erstrecken sich über den Zeitraum von 1273 bis 1379. Wie hier Urkunden auszugsweise zusammengestellt wurden, die Jahrzehnte, ja ein Jahrhundert zurückreichen, so sind auch im Oberpfälzischen Pfandschafts- und Lehenbuch drei Viertel der eingetragenen Urkunden mehr als ein Jahrzehnt älter als die Handschrift. Hier kann man also nicht mehr von Registern im engeren Sinne der Diplomatik sprechen, und wenn die Ausgabe des Habsburgischen Urbars jenes Verzeichnis ein Pfandregister nennt, so ist hier Register in dem weiteren Sinne des mittelalterlichen „registrum“ und des modernen gewöhnlichen Sprachgebrauches angewendet.

Will man — und das ist doch wünschenswert — eine präzise Terminologie in der Diplomatik durchführen, dann wende man das Wort Register nur in dem gekennzeichneten engen und strengen Sinne an. Für Handschriften aber, wie sie uns hier beschäftigten, ist eine Bezeichnung wie Lehen- und Pfandschaftsbuch ausreichend. Sollen sie aber ihrem diplomatischen Charakter nach gekennzeichnet werden, dann wird sich in der Tat empfehlen, was Erben S. 57 andeutet, aber ablehnt, nämlich eine Art Mittelgattung anzunehmen: sie sind Kopialbücher, aber da sie vom Aussteller der Urkunden herrühren, unterscheiden sie sie sich von den gewöhnlichen Kopialbüchern, welche der Empfänger herstellt. Für solche Bücher schlage ich die Bezeichnung Kanzleikopialbücher, bezw. Kammerkopialbücher vor.

Noch etwas. Erben glaubt (S. 59 f.) einen „methodischen“ Unterschied zwischen Auslaufbüchern und Einlaufbüchern darin erblicken zu sollen, dass jene für die Echtheit der in ihnen enthaltenen Stücke grössere Sicherheit bieten. Hierauf möchte ich kaum ein Gewicht legen. Wenn die Einlaufbücher ähnlich fortschreitend wie die Auslaufbücher das Tag für Tag einlangende Material an Urkunden und Briefen buchen, so ist die Möglichkeit und Gefahr, dass unechte Stücke mitaufgenommen werden, kaum stärker und häufiger, als beim Register des Auslaufs.

Können wir somit nicht in allem den Ausführungen Erbens beistimmen, so werden wir ihm doch dankbar dafür sein, dass durch seine eindringliche Untersuchung derartige Fragen aufgeworfen und zur Diskussion gebracht wurden.

Wien. Oswald Redlich.

Rudolf Bemmann, Zur Geschichte des Reichstags im XV. Jahrhundert (Leipziger Historische Abhandlungen Heft VII), Leipzig 1907.

Das Neue und Fruchtbringende der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass B. nicht wie seine Vorgänger sich mit der Untersuchung der Stellung der Reichsstädte auf den Reichstagen begnügt, sondern seinen Blick auf die Organisation des Ganzen, in erster Linie der Kurfürsten- und Fürstenkurie, richtet. Die Einseitigkeit der gedruckten Quellen, die meist aus reichsstädtischen Archiven stammen, häufig zum Beweis der Reichsstandschaft der Städte zusammengestellt sind, macht es erklärlich, dass

Digitized by Google

die Forschung sich vorzugsweise der Stellung der Städte auf den Reichstagen der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugewendet hat; aber der tatsächlichen Bedeutung der Städte für die Ausgestaltung der Reichstagsverfassung entspricht ihre Bevorzugung nicht. B. kommt vielmehr auf Grund seiner auch ungedrucktes Material zum Teil fürstlicher Provenienz (die Würzburger und Bayern-Landshuter Reichstagsakten) heranziehenden gründlichen Untersuchung zu dem Ergebnis (S. 30): „Wo wir auf eine feste Organisation stossen, da sind die oberen Stände ihre eigentlichen Träger.“ Von den Einzelheiten sei nur die eine erwähnt, dass die Trennung der Kurfürsten als besonderer Kurie von den Fürsten entgegen der allgemeinen Anschauung nicht erst 1489 eingetreten ist, sondern schon 1454 und dann wieder seit 1469, wenn auch nicht regelmässig, bestanden hat.

Weniger erfreulich als die Resultate der Forschung im einzelnen ist die Darstellung, die uns unbarmherzig von Reichstag zu Reichstag, von Verhandlung zu Verhandlung schleppt und über der Fülle von Details den Blick für die Gesamtentwicklung ganz verliert. Die Reichstage Friedrichs III. von 1454—1485 verdienen kaum die ausführliche Behandlung, die B. ihnen angedeihen lässt. Denn als ihr gemeinsamer Charakterzug erscheint lediglich das Fehlen jeder festen Organisation. Die Verhandlungsformen sind so unbestimmt, dass sie ganz von den anwesenden Persönlichkeiten wie Herzog Ludwig von Landshut oder Markgraf Albrecht von Brandenburg abhängen; selbst Kaiser Friedrich III. kann auf dem Regensburger Reichstag von 1471 die kollegiale Beratung durch persönliche Umfrage völlig sprengen. Es ist eine natürliche Konsequenz, dass Friedrich in den achtziger Jahren auf Reichstage überhaupt verzichtet und Sonderverhandlungen mit den einzelnen Fürsten vorzieht.

Der Systemlosigkeit der Reichstage von 1454—1485 mag die Darstellung B.'s angemessen sein; sie versagt aber völlig gegenüber der entscheidenden Periode Maximilians, dessen Wahl zum römischen Könige die Reichsreformbewegung und mit ihr die Entwicklung der Reichstagsverfassung neu belebt. Die grosse Bedeutung des fast gleichzeitigen Auftretens von zwei neuen, einander entgegengesetzten Persönlichkeiten mit ausgeprägten politischen Tendenzen wie Maximilian und Berthold von Mainz, der seit dem Tode des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg unbestritten der Führer der Reichsstände war, hat B. überhaupt nicht erkannt. Und doch lässt sich die Geschichte des Reichstags von 1486 bis 1497 — mit diesem Jahr schliest B. seine Untersuchung — nur im Zusammenhang mit der gesamten Reichspolitik verstehen. Im bewussten Gegensatz gegen den König baut Berthold die Reichstagsverfassung aus; erst jetzt wird der Reichstag ein in feste Kurien geteiltes, nach aussen unter Führung des Kurfürsten von Mainz einheitlich auftretendes Organ; dem König wird die Möglichkeit, während des Reichstags in die Verhandlungen einzugreifen, das Recht, Vertreter in die Ausschüsse zu schicken, genommen; bekannt ist die Beschwerde Maximilians, er habe zu Worms „vor der tur steen müssen.“ Auch in der Festlegung der Reichstagsbeschlüsse in der Form des von König und Ständen besiegelten Abschieds ist die gesteigerte Bedeutung des Reichstags erkennbar. Dass B. die politische Seite der Entwicklung ganz übersehen hat, ist eine empfindliche Schwäche seiner Arbeit; eine

Digitized by Google

Lösung des gestellten Problems — soweit sie vor der Veröffentlichung der Reichstagsakten möglich ist — kann in ihr nicht gesehen werden.

Charlottenburg. Fritz Hartung.

Schwarzweber Hermann. Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Innsbruck, Wagner 1908. VI, 112 S.

Die aus H. Finkes Schule hervorgegangene, schon früher in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs (V. Jahrgang, 2.—4. Heft) gedruckte Dissertation Schwarzwebers ist deswegen vor allem willkommen zu heissen, weil sie die ältere, nicht ohne mannigfachen Vorbehalt zu verwertende Literatur über denselben Gegenstand entbehrlich macht. Unter Vorderösterreich begreift der Verf. — und er hat diese Umschreibung des Begriffs S. 8 ff. eingehend gerechtfertigt — nur die vier Lande am Oberrhein d. i. das Territorium, das später dem vorderösterreichischen Regiment zu Ensisheim unterstanden hat. 1468 tritt uns der Landtag zum ersten Mal in der Zusammensetzung entgegen, die auf lange hinaus in Kraft bleiben sollte: wir finden die drei Stände der Prälaten, der Ritter wie der Städte und Landschaften, über deren Mitglieder eine im Karlsruher General-Landes-Archiv befindliche Matrikel, die schon Bader (aber höchst unbefriedigend) herausgegeben hat, gute Auskunft gibt. Wie der Landtag dann zu einem immer bedeutsameren Organ der Stände sich ausgebildet hat, wie seine Befugnisse sich ausgestaltet haben und die Verhandlungen vor sich gegangen sind, ist anschaulich im dritten Abschnitt geschildert, dessen Schlussparagraph noch das Verdienst hat, die weit verbreitete Anschauung, als sei der Ursprung der landständischen Verfassung Vorderösterreichs im Breisgau zu suchen, als unhaltbar nachgewiesen zu haben: wenn auch eine Sonderstellung der Stände im Breisgau früh schon erkennbar ist, so hat dieser doch nach dem westfälischen Frieden erst die Stelle des alten vorderösterreichischen Territoriums eingenommen.

Mancherlei Flüchtigkeiten (darunter mehrere Druckfehler in den Namen der Matrikel und zuweilen auch in den Zitaten) können dem Wert der fleissigen Arbeit keinen wesentlichen Abbruch tun.

Strassburg i. E. Hans Kaiser.

Richard Waddington. La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire Tome II. Crefeld et Zorndorf. Tome III. Minden. Kunersdorf. Québec. Paris. (1904) III. 488 Seiten. 6 Karten resp. 549 Seiten. 6 Karten.

Eine ungewöhnliche Fülle an Stoff hat Verf. auch im zweiten und dritten Bande[1]) bewältigt, und waren deshalb Zusammenziehungen besonders bei den militärischen Aktionen unvermeidlich. Uns Deutsche

[1]) S. Mitteilungen XXV S. 166.

Digitized by Google

mutet es anfangs eigentümlich an, Frankreich und die Begebenheiten, an denen die Franzosen hauptsächlich beteiligt sind, in den Mittelpunkt gestellt zu sehen und nicht, wie wir es gewohnt sind, Friedrich den Grossen und Maria Theresia. Sehr sympathisch berührt die Objektivität, mit der Waddington die deutschen Verhältnisse beurteilt, und sein Verständnis für die schwierige Situation Friedrichs des Grossen am Ende des Jahres 1759. Rücksichtslos verurteilt wird das in Frankreich herrschende System, die Missstände in der Verwaltung, in der Diplomatie und in der Kriegsführung zu Wasser und zu Lande. Jedoch gedenkt Verf. in warmer Anerkennung jener Männer, die auf verlorenen Posten die Ehre Frankreichs hochhielten.

Die Kriegsereignisse im westlichen Deutschland während des Jahres 1758 nehmen in den drei ersten Kapiteln fast ein Drittel des zweiten Bandes ein. Die Darstellung basiert auf den offiziellen Berichten aus den Pariser Archiven und sind ganze Abschnitte wörtlich, selbstversändlich mit beifolgender Kritik in den Text aufgenommen. Für den Forscher hat dies Verfahren seine Vorzüge, nur wird der Leser, der neben Belehrung auch Genuss an der Lektüre haben will, leichter ermüdet. Mit grossem Erfolge hat Verf. die im Londoner „Record office" unter „military expeditions" verwahrte Korrespondenz Herzog Ferdinands von Braunschweig mit König Georg und dem englischen Ministerium eingesehen.

Die ältere französische Literatur, wie z. B. die „Correspondance particulière du Comte de Saint-Germain", tritt daneben auffallend zurück. Vielfach benutzt ist Pereys Buch „Comte de Gisors", das mit dem Tode des jungen Grafen bei Crefeld abbricht. Leider sind dem Verfasser die Aufsätze von E. Daniels über Ferdinand von Braunschweig in den Preussischen Jahrbüchern (1894 und 1895) unbekannt geblieben. In sehr wesentlichen Punkten, in der Verurteilung der Missstände in der französischen Armee und ihrer Führung sind beide Autoren zu gleichem Ergebnis gekommen. Nicht ganz gerecht wird meines Erachtens W. gegen Prinz Ferdinand, dessen Situation bei der Übernahme des Kommandos er als zu leicht ansieht. Der Prinz musste sich seine Stellung in der alliierten Armee erst schaffen und fand nicht den nötigen Rückhalt bei Friedrich dem Grossen, der, dies ist dem Verfasser entgangen, von Haus aus eine recht geringe Meinung von dem militärischen Talent seines Schwagers hatte.

Authentische Angaben über die Stärke der französischen Armee gibt W. Band 1, S. 683. Als Ferdinand von Braunschweig die Offensive ergriff, standen in Norddeutschland (am 1. Februar 1758) 131 Bataillone mit einem präsenten Stande von 61 000 Offizieren und Mannschaften und 123 Schwadronen mit 15 000 Säbeln. In den Hospitälern lagen über 14 000 Mann, und mehr als der 4. Teil des Offizierkorps war nach Frankreich beurlaubt.

Daniels taxiert die Stärke der alliierten Armee im Februar 1758 auf 30 000 Mann mit Einschluss von 6000 Rekruten; Renouard „Krieg in Hannover" (1863) berechnet sie auf 27 000 Mann, Waddington nimmt eine Durchschnittsstärke der Bataillone von 4—500 Mann an und kommt so auf 35 000 Mann. Jedenfalls steht eine grosse numerische Überlegenheit der Franzosen fest, mochten ihre Truppen auch weithin verzettelt sein.

Bekannt ist der übereilte Rückzug der französischen Armee im Februar und Mai 1758, als der Erbprinz von Braunschweig mit der Eroberung

Digitized by Google

Hoyas, das von der Besatzung wacker verteidigt worden war, eine Bresche in die feindliche Aufstellung schlug. In ganz ähnlich übereilter Weise war im Frühjahr 1743 Marschall Broglie vor Khevenhüller aus Bayern zurückgewichen; nach der Niederlage des bayerischen Hilfskorps und einer kleinen französischen Abteilung machte er erst Halt im Schutze der Festungen des Elsasses. Bei dem Rückzuge des Jahres 1758 spielte General Saint-Germain eine traurige Rolle. Mit 28 Bataillonen und 30 Schwadronen gab er beim Anrücken einer schwachen hannoverschen Brigade Bremen preis und fühlte sich erst wieder sicher in Osnabrück. Als Seitenstück zu den Kapitulationen der preussischen Festungen im Herbste 1806 sei die Übergabe Mindens genannt, bei der 3700 Franzosen in Kriegsgefangenschaft gerieten (S. 38.)

Dieser Rückzug nach dem Rhein kostete den Franzosen nach W.s Schätzung etwa 16500 Mann und zahlreiches Kriegsmaterial, ganz abgesehen von den Magazinen, die nun dem Gegner zugute kamen (S. 47); und dies alles, wenn man von der Erstürmung von Hoya und einigen Scharmützeln absieht, war kampflos verloren gegangen. Als ein Beispiel für den Rückgang des Etats sei das Regiment Pietmont angeführt, dessen vier Bataillone im Frühjahr 1758 nur noch 1290 Mann zählten.

Mit unermüdlicher Energie suchte Kriegsminister Marschall Belle-Isle die Armee zu organisieren und in dem Chaos der Verwaltung einigermassen Ordnung zu schaffen (S. 76). Deshalb befürwortete er die Berufung des allmächtigen Bankier Duverney zum Intendanten der Armee. In seinen Bemühungen, die viel zu hohe Zahl der höheren Offiziere zu vermindern, hatte er wenig Glück, selbst die Abberufung mehrerer untüchtiger Generalleutnants konnte er gegen den Willen der Pompadour nicht durchsetzen (S. 70). Im Mai 1758, nach dem Verfasser vier Wochen zu früh für die Rüstungen der Franzosen, eröffnete Prinz Ferdinand von Braunschweig von neuem die Operationen. Unter Verletzung der holländischen Neutralität, was W. nicht vergisst zu bemerken, bewerkstelligte er den Rheinübergang und zwang seinen Gegner Clermont zum ständigen Zurückgehen.

Ein vortreffliches Bild gibt Verf. von dem Tage von Krefeld. Die Beschreibung der Gegend ist dem Aufsatze von Schaumburg in den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“ 1858 entnommen. Ergänzungen hierzu haben die französischen Archive gegeben. Die Grundlinien der Schlacht, namentlich der von Napoleon so scharf kritisierte Angriff Ferdinands auf den linken französischen Flügel, stehen schon ein für allemal fest. Nach Schätzung des Verfassers können die 73 Bataillone und 111 Schwadronen, die Clermont zur Hand hatte, auf 34000 Mann Fussvolk und 13000 Mann Reiterei gerechnet werden. Das französische Oberkommando verstand aber nicht aus der numerischen Überlegenheit Nutzen zu ziehen; ein grosser Teil der Truppen ist kaum ins Feuer gekommen, die 16 Bataillone der Reserve wurden durch ein grobes Versehen zu spät herangezogen und verloren nur 45 Mann; um so stärker wurden die 15 Bataillone des linken Flügels dezimiert, auf sie fielen über 2000 Tote, Verwundete und Vermisste bei einem Gesamtverluste von 2912 Mann Infanterie (S. 112).

Verf. legt Wert auf das Urteil des österreichischen Militärbevollmächtigten, Obersten Kettler, der in einem Schreiben an Kaunitz die

Digitized by Google

Haltung der Soldaten sehr herausstreicht (S. 114); besonders gerühmt werden die Attaken einiger französischer Kavallerieregimenter und der Carabiniers, die 400 Mann und ihren Obersten Grafen Gisors verloren. Im ganzen büsste die französische Reiterei 1286 Mann ein. Die Leistungen der Artillerie, der alliierten Artillerie an Zahl überlegen, haben nicht den gehegten Erwartungen entsprochen (S. 113). Nach W. sollen die Franzosen sechs Fahnen und drei beschädigte Geschütze eingebüsst haben, nach Daniels waren es sieben Fahnen und acht Kanonen. Vierzehn Tage nach der Schlacht von Krefeld am 6. Juli 1758 kapitulierte Düsseldorf: eine so schimpfliche Demütigung für die Franzosen, wie deutsche Historiker es darstellen, war der Fall dieser Festung nicht. Zwei Drittel der Besatzung bestand aus Kurpfälzern, die nicht fechten wollten, und dem Kurfürsten Karl Theodor lag die Rettung der herrlichen Gemäldegallerie zumeist am Herzen, weswegen man ihn sicher nicht tadeln wird.

Der Einmarsch des Korps von Soubise in Hessen und die Niederlage eines kleinen hessischen Korps bei Sangershausen an der Strasse von Kassel nach Hann. Münden am 23. Juli haben Prinz Ferdinand genötigt, auf das rechte Rheinufer zurückzugehen. Die französischen Berichte geben zu, dass es ihm gelang, den Gegner über den Punkt des Rheinüberganges vollständig zu täuschen und das rechte Ufer zu gewinnen, ohne einen Mann oder ein Stück Bagage zu verlieren. Einige Tage vorher fand ein für die Franzosen unglückliches Gefecht bei Meers statt, in welchem die Leistungen der französischen Infanterie nach dem offiziellen Rapporte sehr viel zu wünschen übrig liessen (S. 152).

Sehr langsam ist die Hauptarmee der Franzosen nach dem Übergange auf das rechte Rheinufer in Westfalen eingerückt; W. spricht es offen aus, dass man weder in Paris noch bei der Armee eine »action energique« wünschte. Die bösen Folgen des vorjährigen Marsches nach der Elbe lagen Offizieren und Mannschaften noch in den Gliedern, und sah man allgemein die Konservierung der Truppen als die Hauptsache an (S. 159). Marschall Contades dachte nicht daran, seine numerische Überlegenheit (104 Bataillone und 117 Schwadronen = 48 000 Mann Fussvolk und 12 000 Reiterei) der alliierten Armee gegenüber (etwa 40 000 Kombattanten in 39 Bataillonen und 66 Schwadronen) auszunutzen (S. 160).

Ein grösseres Gefecht fand nur noch bei Lutterberg gleichfalls auf der Hochebene zwischen Kassel und Hann. Münden statt, in welchem Soubise mit weitüberlegenen Kräften dem General Oberg einen schweren Echec beibrachte. Weitere Folgen hat dieses Treffen, für das Soubise den Marschallsstab erhielt, nicht gehabt.

Auf französischer Seite wollte man es nicht riskieren, die Armee in Westfalen und Hessen Winterquartiere beziehen zu lassen. Die Truppen wurden, nachdem sie die genannten Landschaften gründlich ausgesogen hatten, hinter den Rhein und die Lahn zurückgezogen. Von einem angeblichen Befehle Belle-Isles, Westfalen und Hessen in eine Wüste zu verwandeln (Daniels in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 98 S. 498) findet sich nichts bei W., der eine derartige Ordre sicher nicht verschwiegen hätte. Die grösste Sehnsucht nach dem schönen Frankreich beherrschte Generäle, Offiziere und Mannschaften, aber nur der Generalität und den Offizieren, die Beziehungen zum Hofe hatten, wurde in liberalster Weise

Digitized by Google

Urlaub in die Heimat gewährt. Durch diese Ungerechtigkeit legte man nach W. den Grund zu Spaltungen innerhalb der Offizierkorps, die sehr üble Folgen für die Zukunft haben sollten (S. 187).

Kapitel 4—6 behandeln den Feldzug Friedrichs des Grossen in Mähren und die Schlachten von Zorndorf und Hochkirch. W. beginnt mit den Verhandlungen zwischen Friedrich und Grossbritanien, die zum Abschluss des Vertrages vom 11. April 1758 führten. Bei dieser Gelegenheit erinnert Verf. seine Landsleute daran, dass Friedrich niemals in irgend einer Form Gelder von Frankreich bezogen hätte, erst die Erschöpfung seines im Frieden gesammelten Schatzes habe ihn gezwungen, sich nach Subsidien umzusehen (S. 195). Die Durchsicht der Akten des Record office, namentlich der „Newcastle papers" haben W. neues Material für die einzelnen Phasen der Verhandlungen zugeführt. Den Standpunkt Pitts, der als Realpolitiker damals sehr kühl die Situation Friedrichs des Grossen beurteilte und nur den Vorteil Englands im Auge hatte, hat meines Erachtens v. Ruville in seiner Biographie Pitts schärfer präzisiert. Aus den Berichten Yorkes, der als Nachfolger Mitschells ins Feldlager Friedrichs II. entsandt wurde, hat W. sehr interessante Auszüge über Friedrich selbst, seine Generäle und die preussische Armee zu Beginn des mährischen Feldzugs mitgeteilt, die deutlich zeigen, wie faszinierend die Erscheinung Friedrichs des Grossen auf jeden Fremden gewirkt hat.

Für die Feldzüge Friedrichs des Grossen hat Verf. von grösseren archivalischen Studien abgesehen, er hat mit Geschick die Berichte der französischen Militärbevollmächtigten bei den alliierten Armeen benutzt. Im Hauptquartier Dauns fanden sich Marainville und später Montazet ein; letzterer hatte bereits am Feldzuge des vergangenen Jahres teilgenommen und war ein nicht gerade gern gesehener Beobachter (S. 231). Wohl fanden z. B. im Frühjahre 1758 die grossen Fortschritte in der Neuorganisation der österreichischen Arme seine volle Anerkennung (S. 232) aber auf der andern Seite bot die militärische Oberleitung der Osterreicher nur zu oft Anlass zu einer scharfen Kritik (S. 297 und 330). In dem Berichte der Schlacht von Zorndorf hat W. als Grundlage die treffliche Dissertation Immichs verwertet. Ein sehr trauriges Bild entwirft der französische Bevollmächtigte Mesnager von den Zuständen der russischen Armee am zehnten Tage nach der Schlacht; die Artillerie hatte Geschütze, aber kaum noch Offiziere und Munition, die Kavallerie die Hälfte des Bestandes verloren, von den 9000 Verwundeten, die nach Marienwerder abgeschoben waren, würden dreiviertel auf dem Wege zugrunde gehen (S. 275). Unsere Kenntnis von dem Überfall bei Hochkirch hat W. dank dem Berichte des General Montazet in einigen Punkten bereichert; grosses Lob zollt Montazet der Strategie Friedrichs des Grossen nach dem Kampfe (S. 318) und man kann die pessimistische Stimmung verstehen, mit der dieser tüchtige Offizier am Ende des Feldzuges in die Zukunft sieht (S 331).

Das siebente Kapitel „Louisbourg et Carillon" orientiert über die Ursachen, die den Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Kanada bedingen mussten. Im ersten Bande (S. 273) hat W. berichtet, wie die Hoffnungen der englischen Nation auf grosse Erfolge zur See und in Nordamerika sich im Jahre 1757 nicht erfüllt hätten. Namentlich schmerzte es in England, dass die schwächere französische Flotte die projektierte

Digitized by Google

Belagerung von Louisbourg, dem Bollwerke der Franzosen, verhindert und im Herbste intakt wieder die heimatliche Küste erreicht hatte. Der Misserfolg war für Pitt nur Ansporn, um mit umso grösserer Macht in Nordamerika aufzutreten; so wurde eine Flotte von 157 Fahrzeugen, darunter 23 Linienschiffe und 18 Fregatten, mit einem Landungskorps von 12 000 Mann an Bord im Mai 1758 in Halifax konzentriert, um zum zweitenmale die Einnahme von Louisbourg zu versuchen (S. 341; siehe auch Ruville, William Pitt, 2. Bd., S. 230—236). Ganz unzulängliche Gegenmassregeln geschahen, wie Verf. konstatiert, von seiten des französischen Ministeriums. In furchtbarer Weise hatten Skorbut und Faulfieber als Folge der unzureichenden Verpflegung die Besatzungen der nach Brest heimgekommenen Schiffe befallen; es war unmöglich, die Lücken an Mannschaft auszufüllen, und so wieder eine Flotte von annähernder Grösse wie im Jahre vorher auszusenden. Der Marineminister begnügte sich mit der Ausrüstung zweier kleinerer Geschwader in Brest und Toulon, von denen das eine die Küste Kanadas erreichte, das andere aber das Missgeschick ereilte, zwei Schiffe an die Engländer zu verlieren und zum grössten Teile in Cartagena monatelang blockiert zu werden.

In Louisbourg selbst rächten sich die Versäumnisse der vorhergegangenen Friedenszeit. Die zum Schutze des Hafens nötigen Aussenwerke waren wegen ihrer Kostspieligkeit in Versailles nicht für nötig erachtet worden; alles in allem hatte man, nach der Zusammenstellung des Verf., nicht mehr als 480 000 Livres in den Jahren 1754—58 auf die Festungswerke verwandt. Die Besatzung, aus 3000 regulären Soldaten und 400 Milizen bestehend, konnte sich an Stärke mit dem englischen Landungskorps nicht messen und war überhaupt zu gering für die ausgedehnten Festungswerke. So glaubte der Kommandant ohne den Beistand des französischen Geschwaders bei Kap Breton (6 Linienschiffe und 4 Fregatten) nicht auskommen zu können, und liess, taub gegen alle Bitten der Schiffskapitäne aus dem Hafen segeln zu dürfen, vier Kriegsschiffe zur Sperrung der Hafeneinfahrt versenken; die übrigen wurden im Laufe der Belagerung von den englischen Batterien in Brand geschossen; nur die Fregatte Arethusa gewann am 15. Juli die hohe See und erreichte glücklich die Heimat (S. 350). Zehn Tage später, nach einer Belagerung von 48 Tagen, kapitulierte der Platz. Gewiss haben die Kriegsschiffe den Fall der Festung um einige Zeit verzögert, aber dieses wurde zu teuer erkauft mit dem Untergange des grössten Teils der an der Küste Kanadas stationierten Kriegsschiffe. Die offiziellen Berichte rühmen die Haltung der Landtruppen; weniger zufrieden äussert sich Verf. über die Leistungen der Marine. Der Admiral scheint unentschlossen gewesen zu sein und das Faktum die Enterung eines Linienschiffes durch die Engländer durfte nicht vorkommen. Die barbarische Austreibung der gesamten Zivilbevölkerung (der Akadier) von Stadt und Insel Kap Breton gereicht den Siegern nicht zum Ruhme.

Der hartnäckige Widerstand von Louisbourg kam den Franzosen, die an den Grenzen Kanadas standen, zugute. Noch einmal gelang ihnen ein wichtiger Erfolg bei Carillon am 8. Juli 1758, der den regulären aus Frankreich gesandten vier Regimentern zu danken war. Aber Montcalm war nicht imstande, bei seiner numerischen Schwäche den Sieg auszunützen,

Digitized by Google

zudem lebte er im beständigen Zerwürfnis mit den Zivilbehörden, die ohne ihr Land zu schädigen, nicht auf alle. seine Wünsche eingehen konnten. Trotz der Niederlage hielten die Engländer bei ihrer Überzahl Montcalm im Schach und gewannen im Innern Terrain; mit Erfolg griffen sie das französische Fort Frontenac an. Am Ende des Jahres räumten die Franzosen freiwillig ihre am weitesten ins englische Gebiet vorgeschobene Stellung Fort Duquesne, an dessen Platz Pittsburg dann angelegt wurde. In seiner Schlussbetrachtung hebt W. dann hervor, dass alle Tapferkeit Montcalms und seiner Truppen nur dann einen dauernden Erfolg verbürgen konnten, wenn ihnen aus der Heimat genügende Unterstützung zuteil wurde. Mit berechtigter Sorge sahen im Herbst 1758 Zivil- und Militärbehörden Kanadas der Zukunft entgegen, als das Geschwader von fünf Kriegsschiffen, das zu Beginn des Sommers Truppen, Geld und Vorräte gebracht hatte, nach Frankreich zurücksegelte.

Neben dem soeben besprochenen Abschnitte interessiert am meisten das letzte Kapitel des zweiten Bandes „Negociations entre Vienne et Versailles". Von Arneth sind die Wiener Archive für diese Zeit zum grossen Teil durchgearbeitet worden; eigene archivalische Forschungen des Verfassers in Paris und Wien (auch aus Venedig wird einiges mitgeteilt) kommen hinzu; die wichtigste Quelle für den Gang der französischen Politik des Jahres 1758 wird immer der von Masson in den „Mémoires et lettres du Cardinal de Bernis" publizierte Briefwechsel dieses Mannes bleiben. Seine Persönlichkeit steht im Mittelpunkte der Darstellung, er selbst einer der Urheber des Bündnisses mit Österreich, suchte bekanntlich nach der Schlacht von Leuthen sein Vaterland von den drückend gewordenen Verpflichtungen zu befreien. Manches in seinem Wesen und Handeln, die ängstliche Sorge um die eigene Gesundheit, die häufigen Selbstbespiegelungen, die ewigen Klagen über die schwere Bürde, die er einst allzu optimistisch übernommen hatte, dazwischen die naiven Versuche, aus seiner Stellung auch pekuniäre Vorteile herauszuschlagen, dies alles zusammen nimmt nicht gerade für ihn ein, findet aber meines Erachtens in W. einen zu scharfen Kritiker, der übersieht, dass derselbe Mann frei und unumwunden in der Denkschrift vom 4. Oktober dem Monarchen die Augen zu öffnen suchte über die Unmöglichkeit nach dem Falle von Louisbourg der englischen Seemacht mit Erfolg entgegenzutreten, solange das österreichische Bündnis so grosse Anforderungen stellte. Die Kühnheit der Sprache erklärt sich sicher zum Teil — darin stimme ich mit W. überein — aus dem Glauben des Kardinals an seine Unersetzbarkeit („il se dut indispensable" heisst es auf S. 472). Seinen Sturz hat er nach W. selbst erwirkt durch die erbetene Entlassung aus seiner Stellung als Minister des Äusseren. Ein unumschränkter Monarch durfte sich diesen Eingriff in seine Prärogative nicht bieten lassen. Welche Rolle hat nun die Pompadour bei dem jähen Fall des alten Günstlings gespielt? nach W. schwerlich eine andere, als nur alles zu unterlassen, was irgendwie den Verdruss (rancunes) und Argwohn des Monarchen in dieser Sache auf sie lenken konnte; korrekter als die Pompadour hat sich jedenfalls Choiseul benommen. Die Entscheidung hat also in der Hand des Königs gelegen, er muss den traurigen Zustand des Landes gekannt haben. Wenn er trotzdem alles beim alten bewenden liess, so hat neben seiner Trägheit

Digitized by Google

die Furcht, von der Kaiserin-Königin des Wortbruches beschuldigt zu werden, den Ausschlag gegeben (S. 473).

Friedenspräliminarien, wie sie Bernis im Auge hatte, wären nach W. in England nicht abgewiesen worden. Wie gross auch dort der Jubel über die Eroberung von Louisbourg war, so waren doch ein sehr grosser Teil des Volkes und die Torys für einen vorteilhaften Frieden. Sehr beachtenswerte Äusserungen werden darüber aus den Newcastle papers dieser Zeit abgedruckt. Der Krieg auf dem Festlande blieb unpopulär, was Pitt sehr gut herausfühlte (S. 477) und nur eine kleine, aber einflussreiche Partei zog bereits eine vollständige Eroberung aller französischen Kolonien in den Bereich der Möglichkeit.

Band III. (Die Geschichte des Jahres 1759) ist in derselben Weise eingeteilt wie Band II. und beginnt ebenfalls mit dem Kriege im nordwestlichen Deutschland. Sehr ungelegen kam auch diesmal den Franzosen, die im Juni mit den Rüstungen fertig zu sein hofften, die zeitige Eröffnung der Operationen des Prinzen Ferdinand. Mit seinem übereilten Angriff auf die feste Stellung Broglies bei Bergen unweit Frankfurt a. M. kam die Offensivbewegung der Alliierten zum Stillstand. Französische Berichte schätzen den feindlichen Verlust auf 6000 Mann; W. gibt der offiziellen Relation des Prinzen den Vorzug, die 122 Offiziere und 2493 Mannschaften als Gesamtsumme angibt. Es charakterisiert die am Versailler Hofe herrschende Strömung, die den Jubel der Bevölkerung und des Heeres über den neuerstandenen Helden nicht teilte; in Wien fand Broglie die Anerkennung, zu der sich der eigene Hof nicht verstehen wollte.

Die Haltung der Mannschaften hatte im Vergleich zum vergangenen Jahre sehr gewonnen, die Verpflegung gab weniger zu Klagen Anlass, die Intendantur arbeitete zuverlässiger; nach W. ist dies alles das Verdienst des Marschalls Contades, der sich dagegen als Heerführer in der Schlacht von Minden durchaus nicht bewährte. W. stimmt in den Ursachen der Niederlage mit Renouard und Daniels überein. Die unglückselige Stellung der französischen Reiterei in der Mitte der Schlachtordnung wird von allen dreien getadelt und auch Broglie, der Führer des rechten Flügels, wird von Schuld nicht freigesprochen. Die Franzosen konnten dank der ungeschickten Dispositionen der Sieger den Rückzug nach Kassel über Einbeck und Göttingen glücklich bewerkstelligen. Eine Einsicht in die wenig zitierte deutsche Literatur hätte an einigen Stellen Versehen verhindert, so war die Garnison Mindens bei der Einnahme durch die Franzosen nicht 1500 Mann (S. 38), sondern nach Renouard (II. S. 173) nur 800 Mann stark; hieraus erklärt sich der schwache Widerstand, der den Franzosen bei ihrem Handstreiche entgegentrat. Niederschmetternd wirkte die Nachricht von der Niederlage am Versailler Hofe. Der österreichische Botschafter Graf Starhemberg will König Ludwig nie in ähnlicher Erregung gesehen haben.

Im vierten und fünften Kapitel (Kunersdorf und Maxen) hält sich Verf. an die gedruckte Literatur älterer und neuerer Zeit. Nach vorhergehender Beschreibung der Örtlichkeit wird ausführlich die Entwicklung und der Gang der Schlachten von Paltzig und Kunersdorf behandelt. W. ist ohne weitere Kritik der alten Tradition gefolgt, nach der Friedrich

Digitized by Google

der Grosse bei Kunersdorf durch die Fortsetzung des Kampfes den Sieg wieder aus der Hand gegeben hatte (S. 167).

Scharf blickende und gut unterrichtete Beobachter sind wiederum die französischen Militärbevollmächtigten. Der Optimismus, mit welchem Montazet im Hauptquartiere Dauns im Frühjahr den Beginn der Operationen begrüsste (S. 122), wurde von seinem Kameraden Mesnager, der Augenzeuge der auf allen Gebieten herrschenden Korruption der russischen Armee war, durchaus nicht geteilt (S. 124). Von dem grossen Siege bei Kunersdorf erwartete später Montazet bei seiner Kenntnis vom Charakter des Feldmarschalls Daun keine anderen Ergebnisse als die Eroberung Dresdens, Wegnahme von preussischen Magazinen in Schlesien und vielleicht die Belagerung Neisses (S. 185).

Entgangen sind dem Verfasser die Aufstätze Mollwos und Immichs über die Kapitulation des Generals Fink bei Maxen; seine Hauptquelle ist die ältere Arbeit Winters (S. 236). Ein sehr scharfes Urteil gibt diesmal Montazet, der sich selbst einen grossen Anteil am glücklichen Ausgang des Manövers beimisst, über die gefangenen Generäle und König Friedrich: der Tag von Maxen habe den Waffenruhm des gemeinsamen Feindes auf immer vernichtet (S. 241). Vierzehn Tage später erhalten wir von ihm eine Charakteristik König Friedrichs („le roi de Prusse est un homme fait pour se détruire lui-même"), die sich in wesentlichen Zügen mit einem in demselben Monate niedergeschriebenen Verdikte des Prinzen Heinrich von Preussen über seinen Bruder deckt (S. 245).

In einer vorzüglichen Darstellung erfahren wir in dem sechsten Kapitel „Quebec" die Ursachen, unter denen die Hauptstadt Kanadas im September 1759 an die Engländer verloren ging, nachdem kurz vorher mit dem Marquis Montcalm die Persönlichkeit, auf der das Heil der Kolonie fast ausschliesslich zu ruhen schien, auf den Höhen von Abraham vor den Toren Quebecs den Tod gefunden hatte. Die vom Verfasser eingesehenen Akten lassen keinen Zweifel aufkommen, dass die prekäre Lage der Kolonie in Versailles genau bekannt war, aber dass man dem deutschen Kriege zu Liebe für Kanada keine grösseren Opfer bringen wollte. Man wird es verstehen, dass gegenüber der grossen maritimen Überlegenheit der Engländer von der Sendung eines Geschwaders von Linienschiffen nach dem St. Lorenzstrome Abstand genommen wurde (S. 255); nur vier Fregatten begleiteten als Bedeckung eine Transportflotte, die im Mai 1759 reiche Vorräte an Proviant und Munition nach Kanada überbrachte. Aber nicht mehr als 300 Rekruten und einige Artilleristen wurden gelandet, die nicht einmal die Lücken im Sollstande ausfüllten. In Versailles war man zufrieden, wie W. aus den Depeschen des Jahres 1759 nachweist, wenn es Montcalm gelingen sollte, sich in einem, wenn nach noch so kleinen Teile des Landes bis zum nächsten Jahre zu behaupten (S. 256). Somit war es Montcalm unmöglich, mehr als fünf Bataillone Infanterie (2000 Mann), 7—800 Indianer, 1200 Kolonialtruppen und ebensoviel Matrosen zum Schutze von Quebec zu konzentrieren, dazu kamen etwa 6000 Kanadier, auf die aber zur Zeit der Ernte nicht zu rechnen war, (S. 266); der Rest seines Korps musste die Forts an den grossen Seen und am Champlain See verteidigen. Von einer unerwarteten Stärke der Franzosen, es sollen nach englischen Quellen (Ruville S. 300) mehr als

Digitized by Google

16.000 Mann gewesen seien, darunter ungefähr ein Drittel Reguläre, kann nach den exakten Angaben W.'s nicht mehr die Rede sein. Auch darf man nicht übersehen, dass Kanada nur 90 000 Seelen zählte (S. 261). Monatelang hat Montcalm mit seinen auseinandergezogenen Kräften dem englischen Landungskorps (8635 Mann) unter Englands tüchtigstem Generale, der von einer Flotte von 27 grossen Kriegsschiffen unterstützt wurde, mit Erfolg widerstanden. Einige tausend Mann frische Truppen hätten ohne Frage den Fall von Quebec in diesem Jahre verhindert. Zweifellos sind schwere Fehler bei der Verteidigung Kanadas begangen worden. aber mit jenen Männern, die sich vom Vaterlande so wenig unterstützt sahen, darf man nach dem Verfasser nicht scharf ins Gericht gehen; der König, seine Minister und der unglückselige deutsche Krieg, dem zu Liebe alles andere zurücktrat, tragen die Hauptschuld.

Empfindliche Verluste auf der See und in den anderen Kolonien werden in dem siebenten Kapitel; »Marine et colonies« erwähnt. In Ostindien wurde mit wechselndem Glücke gefochten, hässliche Zwistigkeiten zwischen Militär, Marine und Zivilbehörden haben auch hier stattgefunden. In Afrika ging Gorée verloren und in Westindien Guadeloupe fast unmittelbar vor Ankunft von 8 Linienschiffen unter Admiral Bompart (S. 357), der von Glück sagen konnte, dass es ihm gelang sein Geschwader unversehrt im November 1759 in die Heimat zurück zu bringen.

In den Annalen der französischen Marine gibt es kein unglückseligeres Jahr als 1759. Auch in früheren Kriegen haben die Franzosen grössere Seeschlachten verloren, aber niemals ist unter so niederdrückenden Begleiterscheinungen der Verfall und Mangel an Disziplin in der Flotte allen Augen so offen gezeigt worden. Das Geschwader von Toulon traf vor Gibraltar mit der englischen Flotte zusammen; in der Nacht vor dem Entscheidungskampfe liess die Hälfte der Kapitäne ihren Admiral im Stich und suchte Zuflucht im nahen Cadix. Es blieb dem Admiral La Clue nichts anderes übrig, als sich mit dem Reste seiner Schiffe, verfolgt von 15 englischen Linienschiffen, nach der portugiesischen Küste zu wenden. Zwei Schiffe liefen dort bei Lagos auf, und zwei andere wurden unter Nichtachtung des neutralen Gebiets von den Engländern weggeführt, nachdem ein fünftes schon vorher die Flagge gestrichen hatte. Einige Monate später, im November 1759, wurde das atlantische Geschwader der Franzosen in ähnlicher wenig ehrenvoller Art zersprengt. Admiral Hawke griff es an der Küste der Bretagne mit 27 Kriegsschiffen bei stürmischer Witterung an. Die Arrièregarde der französischen Flotte sah sich von den beiden andern Geschwadern im Stich gelassen und musste allein den Kampf gegen die Übermacht aufnehmen, eins ihrer Schiffe fiel in die Gewalt der Feinde, zwei andere strandeten und wurden in Brand gesteckt. Auch die fliehenden Schiffe kamen in dem Unwetter nicht unversehrt davon. Die offenen Geschützpforten brachten zwei Linienschiffe zum Kentern, wobei die Besatzungen ertranken, und ein drittes ging noch an der Mündung der Loire zugrunde[1]). Nur acht Linienschiffe erreichten Rockefort, sieben andere und vier Fregatten retteten sich in die Mündung der Vilaine, aus der sie erst 1760 und

[1]) Darnach sind die Angaben bei Ruville II. S. 318 über die französischen Verluste zu korrigieren.

Digitized by Google

1761 wieder entweichen konnten (S. 374). Die Engländer büssten an der gefährlichen Küste zwei Schiffe ein, aber wie stach ihre Führung und die gegenseitige Hilfe der Schiffsbefehlshaber von der Haltung auf gegnerischer Seite ab. Das Urteil eines Zeitgenossen: „Imbécillité, ineptie, maladresse, ignorance de la manoeuvre et de toute tactique de mer sont les seules causes de notre perte“ unterschreibt W. Wort für Wort (S. 373). Die bei Cadix für schuldig gehaltenen Kapitäne und der nach Rochefort entwichene Admiral mussten sich vor dem Kriegsgericht verantworten, fanden aber bei der Nachsicht, die am Hofe für solche Vergehen üblich war, milde Richter (S. 364 und 373).

In den beiden letzten Kapiteln „Les cours d'Europe pendant l'année 1759“ und „Propositions d'un congrès de paix“ beruht die Darstellung auf den Akten der „Affaires étrangères“ in Paris und des „Record office“ in London. Verf. hält es für eine grosse Kurzsichtigkeit des englischen Ministeriums, die Übergriffe der englischen Kriegsflotte und der Kaper, unter denen die Handelsschiffe der neutralen Mächte Spanien, Dänemark und Holland stark zu leiden hatten, nicht zu rektifizieren, namentlich Holland gegenüber versteht man nicht die brüske Haltung Pitts. Dort stand die öffentliche Meinung auf Seiten der englisch-preussischen Allianz, und die engen Familienbande der Höfe des Haag und von Saint James hätten auch Rücksicht beanspruchen können (S. 423). Eher lässt sich schon verstehen, dass Pitt von der Vermittlung des neuen Königs von Spanien, Karls III., der als entschiedener Anhänger des Versailler Hofes galt, nichts wissen wollte (S. 440) obwohl die politische Klugheit auch hier ein Entgegenkommen verlangen konnte, um so die Stellung des allmächtigen spanischen Ministers Wall, der ganz auf englischer Seite stand, nach Möglichkeit zu stärken.

Den Leser wird die eingehende sachliche Kritik des Verfassers an der Tätigkeit des Herzogs von Choiseul als Minister besonders interessieren. Es wäre ein grosses Unrecht, ihm die Verantwortung für den Versailler Frieden von 1763 aufzubürden, er war nicht der Urheber der desperaten Situation, in der er Frankreich beim Antritt seines Ministeriums vorfand. Der am 30. Dezember 1758 abgeschlossene und neue Vertrag zwischen Frankreich und Österreich bedeutete abermals dank der Geschicklichkeit des Grafen Starhemberg einen vollen Erfolg für den Wiener Hof (S. 452). Nach W. fragt man vergebens, welchen Gewinn brachte der Fortgang des Krieges Frankreich. Choiseul verschloss sich keineswegs den Gefahren, denen seine Nation bei einer längeren Dauer des Kriegszustandes entgegenging. Auch jenseits des Kanals mehrten sich die Stimmen für den Frieden. Der Minister Newcastle sprach offen aus, dass England kein Jahr länger den Krieg auf bisherigem Fusse weiter führen könnte (S. 477). Über die Stellung Friedrichs des Grossen zu diesen ersten namhaften Regungen in England zugunsten des Friedens, sind wir jetzt durch die betreffenden Bände der Politischen Korrespondenz genau unterrichtet. W. unterlässt nicht zu bemerken, dass Friedrich sich noch im Oktober 1759 mit dem Gedanken trug, die Nieder-Lausitz oder die Anwartschaft auf Preussisch-Polen nach dem Tode des bisherigen Königs für sich auf dem Kongresse zu gewinnen, während England Kanada und Guadeloupe beanspruchen würde (S. 482). Sehr viel kam auf die Stimme des grossen englischen

Digitized by Google

Staatsmannes an; nach Ruville (II. S. 323) ist Pitt damals ein entschiedener Gegner des Friedens gewesen, seine Position hatte sich durch die Einnahme Quebecs bedeutend verstärkt, er war überzeugt, dass England hundertmal eher als Frankreich imstande sei, den Krieg fortzusetzen (S. 535). Aber auch er ist im Herbste 1759 zeitweilig, wie W. erkannt hat (S. 540), einer Beendigung des Krieges unter dem Gesichtspunkte des „uti possidentis" nicht abgeneigt gewesen, obschon der grösste Teil Kanadas dann im französischen Besitz geblieben wäre. Unter dem Eindrucke vertraulicher Schreiben vom Prinzen Ferdinand von Braunschweig und vom Gesandten Mitschell, die die Situation Friedrichs des Grossen in den schwärzesten Farben schilderten (S. 502), erhielt der englische Gesandte in Haag die Anweisung, sich mit seinen französischen Kollegen in Verbindung zu setzen. Diese Pourparlers sind ohne Ergebnis geblieben. Das Misstrauen gegen Choiseul, den man in London fälschlich für einen blinden Parteigänger der österreichischen Allianz hielt, war zu gross. Choiseul war es durchaus ernst mit einem Sonderfrieden mit England, er musste aber alles vermeiden, was irgendwie das Bündnis mit Österreich lockerte, denn sonst konnte im Handumdrehen Frankreich vollständig isoliert in Europa dastehen. W. lobt ausserordentlich die Geschicklichkeit und den Takt, mit dem Choiseul diese delikaten Angelegenheiten behandelt hat (S. 541), er steht als Politiker hoch über Bernis und bleibt es sein unbestrittenes Verdienst sein Bestes getan zu haben, um von Frankreich den vollständigen Verlust aller Kolonien und den Ruin der Finanzen abzuwenden.

Göttingen. Ferdinand Wagner.

Oskar Criste, Feldmarschall Johannes, Fürst von Liechtenstein. Herausgegeben und verlegt von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien 1905, L. W. Seidel und Sohn, IX und 275 S.

Die Lebensgeschichte dieses bedeutenden Heerführers und Staatsmanns weist viele Analogien mit der seines Zeitgenossen Erzherzog Karls auf. Wie dieser ist er an den napoleonischen Kriegen Österreichs bis 1809 hervorragend beteiligt, zeitweise — 1796 und 1809 — kämpft er gemeinsam mit ihm gegen die französischen Heere. Beide werden durch die Ereignisse des Jahres 1809 veranlasst sich gänzlich vom Staatsdienst zurückzuziehen und nur mehr der Verwaltung ihrer Güter und ihren literarischen und künstlerischen Neigungen zu leben. Während jedoch Erzherzog Karl seine Lorbeeren und schliesslich auch die Misserfolge als Armeeoberbefehlshaber und Organisator erntete, hat Johannes von Liechtenstein, so bedeutsam seine militärischen Leistungen auch sind, sich als selbständiger Armeekommandant nicht nachhaltig betätigen können. In der kurzen Zeit, in welcher er nach der Schlacht bei Wagram die Stelle eines Armeekommandanten bekleidete, konnte er wegen der Ungunst der Verhältnisse und der Gegnerschaft am Hofe seine Fähigkeiten nicht zur Geltung bringen. Eine selbständige, überaus folgenreiche Wirksamkeit entfaltete er vielmehr als Diplomat bei seinen Verhandlungen mit Napoleon 1805 und besonders

Digitized by Google

1809. Er erschien dazu vor allen geeignet, weil er sich eines besonderen Wohlwollens des französischen Kaisers zu erfreuen hatte. In Übereinstimmung mit Erzherzog Karl drängte er 1809 zum Frieden und schloss den verlustreichen Schönbrunner Vertrag ab. Seine Haltung in diesen so schwierigen Verhandlungen wurde vielfach ungünstig beurteilt, der Kaiser selbst verbarg seine Unzufriedenheit und Enttäuschung nicht. Eine gewisse Verstimmung scheint auch in den nächsten Jahren weiterbestanden zu haben, welche durch die Umgebung des Kaisers, besonders durch die Generäle Duka und Kutschera, vielleicht auch durch Metternich, noch genährt wurde. 1810 legte Fürst Johannes seine Stelle als Armeekommandant nieder, lehnte im Jahre 1812 den Oberbefehl über das österreichische Hilfskorps im russisch-französischen Krieg ab, und wurde von dem darüber, neuerdings aufgebrachten Kaiser bei der Besetzung der Oberbefehlshaberstellen in den Befreiungskriegen übergangen. Seitdem zog er sich vom öffentlichen Dienst vollkommen zurück.

An Criste's Darstellung ist die gewissenhafte Verwertung der Literatur und des archivalischen Materials, darunter bisher unbekannter Aktenstücke, und die vorsichtig, — manchmal etwas zu vorsichtig, — abwägende Beurteilung hervorzuheben. Die Ausstattung des Werkes steht durch die Beigabe ausgezeichneter Reproduktionen von Gemälden, Faksimile von Aktenstücken und Karten der militärischen Operationen auf einem selten erreichtem Niveau.

Wien. L. Bittner.

Tirols Erhebung im Jahre 1809. Von Josef Hirn. Innsbruck, 1909. Heinrich Schwick.

Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809. Von Dr. Hans von Voltelini. Gotha, 1909. F. A. Perthes.

Es ist kein Wunder, dass ein historisches Ereignis von der weitreichenden Bedeutung und der poetischen Wirksamkeit des Tiroler Freiheitskampfes im Jahre 1809 zahlreiche berufene und unberufene Federn in Bewegung gesetzt und eine kaum übersehbare Literatur gezeitigt hat. Wahres und Falsches vermengt sich darin zu einem kaum entwirrbaren Knäuel; ein Legendenkranz bildete sich, dem der wahrheitsuchende Historiker fast fassungslos gegenüberstand. Aber die Hoffnung des Erzherzogs Johann, der selbst, nicht immer den Tatsachen entsprechend, in diese Legende mitverflochten wurde: »es werde sich schon eine Feder finden, welche unparteiisch, einfach und wahr der Nachwelt überliefern wird, was ein kleines, armes Volk geleistet« ist doch in Erfüllung gegangen.

Die hundertste Wiederkehr jener grossen Tage von 1809, hat uns zwei Bücher gebracht, die sich überaus vorteilhaft von den sonst üblichen »Jubiläumsschriften« unterscheiden. Denn das Werk Hirns und jenes Voltelinis sind, wie von diesen Historikern nicht anders zu erwarten, vollwertige wissenschaftliche Schöpfungen, denen das Jubilieren nur etwas mehr Farbe und Glanz geliehen, als sonst ernsten wahrheitsuchenden Schriften anhaftet.

Digitized by Google

Hirn legt ausführlich, in fünf Kapiteln, die Ursachen der Erhebung der Tiroler dar, indem er eingehend die wenig glückliche bayerische Verwaltung im Lande schildert; diesem überaus wichtigen Abschnitt, dem in den bisherigen Werken wenig Beachtung geschenkt wurde, folgt die Darstellung der ersten, zweiten und dritten Befreiung des Landes und der Verwaltung Hofers. Ein Schlusskapitel erzählt die letzten Ereignisse in Hofers Leben und seine Hinrichtung. Die Erzählung Hirns fliesst in mächtigem Strome dahin, nur selten und auch dann nur in Fussnoten unterbrochen durch irgend eine kritische Bemerkung: wer nicht tiefer sieht, merkt kaum, welch gewaltige wissenschaftliche Arbeit in diesem Buche steckt. Licht und Schatten sind gleichmässig, vorurteilslos, gewissenhaft verteilt, der Leser sieht, ohne dass ihn der Historiker ausdrücklich aufmerksam macht, »wie es gewesen ist«. Manche »Helden« büssen dabei viel von ihrem ehemaligen Nimbus ein — nicht zum Schaden der Grösse dieser gewaltigen Erhebung eines kleinen Volkes. Auch der Andreas Hofer Hirns unterscheidet sich nicht unwesentlich von jenem der Legende, allerdings auch von jenem Hormayrs; naiv, unbeholfen, hin- und herschwankend und rührend gläubig, als katholischer Christ, als Mensch und als — Politiker.

Die »Forschungen und Beiträge« Voltelinis, der hiezu auch eine Reihe neuer französischer Quellen benutzen konnte, umfassen dieselben Ereignisse, denselben Zeitraum, wie das Buch Hirns; selbst die Stoffgliederung der beiden Werke ist fast dieselbe und im wesentlichen kommen beide Forscher zu den gleichen Schlussergebnissen. Aber das Studium des einen Werkes schliesst jenes des anderen keineswegs aus, im Gegenteil, es liegt ein grosser Reiz und wesentlicher Gewinn darin, beide Werke kennen zu lernen, denn »bekanntlich erlangen Bilder« wie Voltelini treffend bemerkt »erst dann plastische Deutlichkeit, wenn sie unter verschieden Gesichtswinkeln gesehen werden«.

Hat Hirn mit seinem Werk ein Volksbuch in denkbar bestem Sinne des Wortes geschaffen, so beschränkt sich Voltelini darauf, einzelne, der Aufklärung bedürftige Ereignisse dieses Zeitraumes kritisch zu untersuchen. Er tut dies scharf, einschneidend, mit der Rücksichtslosigkeit des Forschers, der von dem Gefühl der Pflicht, die Wahrheit zu sagen durchdrungen ist. Indem er diese kritischen Untersuchungen durch eine verbindende, wenn auch gedrängtere Erzählung aneinander reiht, gewinnen wir neben der breiteren Darstellung einzelner Fragen eine klare Übersicht über den Gang des gesamten Volkskrieges. Den rein kriegsgeschichtlichen Teil, die militärischen Operationen, haben beide Historiker absichtlich wenig eingehend behandelt; aber sie verurteilen beide übereinstimmend die Tätigkeit Chastelers in Tirol. Ein abschliessendes Urteil über diesen Mann wird sich aber doch erst fällen lassen, wenn man sein Wirken im Rahmen einer quellenmässigen Darstellung der militärischen Operationen kennen gelernt haben wird. Auch eine solche Darstellung wird Chasteler vielleicht nicht »retten«; aber es wird sich daraus ergeben, dass die Leitung von Volksaufgeboten gerade für einen geschulten Militär oft schwieriger ist als die Führung einer Armee.

Wien. Oskar Criste.

Digitized by Google

Theodor Schiemann, Geschichte Russlands unter Kaiser Nikolaus I. I. Bd. Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit. Berlin, Georg Reimer, 1904. 637 S. — II. Bd. Vom Tode Alexander I. bis zur Juli-Revolution. Ebenda 1908. 521 S.

Politische Verhältnisse hatten es in Russland vor der Revolution des Jahres 1905 mit sich gebracht, dass niemand von den bedeutenden Historikern, die Russland ja im Laufe des letzten Jahrhunderts in verhältnismässig grosser Zahl hervorbrachte, sich mit einer Darstellung der russischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts beschäftigt hat. Dies war ein zu heikles Thema, ein Konflikt mit der Zensur sicher, dazu vielleicht das Beispiel Bilbasovs und das Schicksal seiner Geschichte Katharinas II. in Russland zu wenig einladend. An ein solches Thema konnte sich nur eine Persönlichkeit heranwagen, die wie der Generallieutenant Nikolaj Karlowitsch Schilder ein persönlicher Vertrauensmann der kaiserlichen Familie war. Und Schilder hat nun auch wirklich diese schon fühlbare Lücke in seiner Weise auszugleichen gesucht. In drei grossen Werken (Alexander I., dann Paul I., endlich Nikolaus I.) hat er eine Geschichte Russlands vom Tode Katharinas II. bis in die Mitte des XIX. Jahrh. zu schreiben unternommen. Aber nicht nur ist das letzte Werk, die Geschichte Nikolaus I. leider ein Torso geblieben — es reicht nur bis 1831 — und eigentlich erst nach dem Tode des liebenswürdigen alten Herrn erschienen, sondern es liegt auch an der Arbeitsweise und Auffassung des Autors, dass die Geschichte der ersten Hälfte des XIX. Jahrh., soweit sie Russland betrifft, damit noch immer nicht geschrieben war. Bei all seinem bewundernswerten Fleisse im Zusammentragen von wertvollem Quellenmateriale und gewissenhafter Literaturbenützung sind alle Werke Schilders eigentlich doch mehr wertvolle Materialiensammlungen als Bearbeitungen. Dazu kommt noch, dass der dem Throne treu ergebene Soldat häufig sich mehr durch seine Gefühle als den kühl abwägenden Verstand bestimmen liess, wenn es galt, diese oder jene historische Tatsache zu beurteilen. Auch des verstorbenen Sekretärs der russ. Akademie, N. F. Dubrovin, „Russisches Leben im Beginne des XIX. Jahrh." ist, wie schon der Titel sagt, nur eine kulturgeschichtliche Skizze, allerdings wertvollen Inhalts.

Diese Lücke in der russischen Geschichtsschreibung wird nun voll und ganz ausgefüllt durch ein deutsches Werk Theodor Schiemanns, von dem Bd. I und II erschienen sind. Es sei hier gleich vorweg genommen, dass wir es mit einem standard work moderner Geschichtsschreibung zu tun haben, sowohl was die Beherrschung des Materials als der Form betrifft. Geschichte des XIX. Jahrh. zu schreiben ist ja an und für sich bei der ungeheuren Masse gedruckten und geschriebenen Materialss keine einfache Sache. Bei Russland kommt aber noch hinzu, dass, wie nirgends in Westeuropa, bereits eine Fülle von archivalischem Material aus Privatbesitz an Denkschriften, Memoiren, Briefwechseln u. s. w. veröffentlicht wurde und noch täglich veröffentlicht wird. Je zurückhaltender man auf offizieller Seite mit solchen Publikationen ist — ich verweise darauf, dass von den bereits erschienenen 128 Bänden des Sbornik der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft, mit Ausnahme der Napoleonischen Zeit, nur 2 oder 3 Material des XIX. Jahrh. bringen — desto eifriger war man

Digitized by Google

auf privater Seite. In den weit über hundert bisher schon erschienenen Bänden des ‚Russischen Archiv' oder des nicht weniger umfangreichen ‚Russischen Altertum' und ‚Historischen Boten' ist eine Fülle von Material für die russische Geschichte des XIX. Jahrh. angehäuft, die ihresgleichen sucht. Zieht man noch die russische Eigentümlichkeit in Betracht, dass auch politische Revuen der Geschichte einen breiten Raum einräumen und nicht selten Quellenmaterial und wertvolle Detailstudien hier Aufnahme finden, wie dies namentlich beim ‚Europäischen Boten', ‚Russischen Boten' und ‚Russischer Gedanke' der Fall war und ist, dann hat man eine ungefähre Vorstellung von der Masse des zu bewältigenden Materiales, soweit es gedruckt und russisch ist. Dazu kommen ganze gedruckte Privatarchive wie z. B. das der Fürsten Woroncov, Kurakin und der Grafen Mordvinov.

Mit Nikolaj Turgenev's ‚La Russie et les Russes' (Brüssel 1847), namentlich aber seit Alexander Herzens literarischer Tätigkeit im Exile in London und Genf, setzt aber auch ausserhalb Russlands eine übrigens meist russisch geschriebene Reihe von Publikationen historischen Materiales ein, das nicht nur ohne offizielle Zustimmung, sondern auch meist zum grossen Verdrusse der Regierung in die Hände der Exilierten gelangte. Russland ist auch das klassische Land für Publikation ängstlich behüteter Archivsgeheimnisse. Das Kunststück, das im kaiserlichen Kabinet verwahrte Manuskript der Memoiren der Katharina II. abzuschreiben und in London 1855 zu veröffentlichen, hat sich bis auf die 1906 und 1907 in der ‚Vergangenheit' Burcevs abgedruckten wichtigen Akten mit erstaunlicher Häufigkeit wiederholt. Einen grossen Umfang aber in dieser sog. ‚illegalen' Literatur nehmen vor allem die Quellen zur Geschichte des Dezemberaufstandes von 1825 ein, die vor der Revolution in Russland zu veröffentlichen ein Ding der Unmöglichkeit war. Als dann nach dem Oktobermanifeste (1905) die Schranken der Zensur fielen, ergoss sich der durch drei Menschenalter zurückgehaltene Strom und durchbrach die Dämme, welche die Zensur seit Nikolaus I. aufgerichtet hatte. Bewusst knüpften die Vorkämpfer des neuen Russland an die Geschichte dieser Blutzeugen an und es schien eine zeitlang, als ob die moderne russische Geschichtsschreibung nur ein Thema kenne und dies sei der Dezemberaufstand von 1825. Auch heute noch, da die Zügel der Zensur nicht mehr am Boden schleifen, sondern gelegentlich mit alter Festigkeit angezogen werden, steht die russische Geschichte von 1825 an im Vordergrunde des Interesses und der Zahl der Druckbogen. Auch dieser Literatur ist Schiemann gerecht geworden und hat im Rahmen seines Themas auch kritisch zu ihr Stellung genommen.

Wenn ich noch hinzufüge, dass die Natur des Gegenstandes auch die Benützung der gleichfalls nicht geringen polnischen Quellen und Darstellungen erfordert, was dann allerdings im nächsten Bande mit der Darstellung des polnischen Aufstandes von 1831 in den Vordergrund treten wird, dann wird man die Schwierigkeit der Aufgabe, die Schiemann zu lösen hatte, vollständig begreifen.

Um von den deutschen, französischen und englichen Werken, die in Betracht zu ziehen waren, zu schweigen, will der Ref. nur noch hervorheben, dass Schiemann auch in Berlin, Dresden, Paris, Petersburg und Wien wertvolles archivalisches Material benutzen konnte, von dem er auch eine Aus-

Digitized by Google

lese in dankenswerter Weise im Anhange zum 1. und 2. Bande gedruckt hat.

Wie Schiemann in seinem Vorworte zum ersten Bande sagt, wollte er, um gegen Nikolaus I. nicht ungerecht zu werden, das Erbe feststellen, das dieser von seinem Bruder Alexander I. übernommen habe. So sei »aus einem einleitenden Kapitel« der Band Alexander I. entstanden, der die Ergebnisse der Lebensarbeit dieses Herrschers behandelt. Aber er ist selbst darüber hinausgegangen. Die ersten zwei Kapitel des 1. Bandes enthalten eine wenn auch kurze Würdigung der Vorgänger Alexanders auf dem russischen Throne, besonders Katharina II. und Paul I. Er hat also auch Alexander gewissermassen die Rechtswohltat des Inventares angedeihen lassen. In harter, aber nicht ungerechter Weise wird die Lebensarbeit Katharina II. eingeschätzt. Gewiss war sie es, die Russland die praeponderierende Stellung in Europa verschafft hat, die es seit ihren Tagen mit gewissen Schwankungen bis auf die Gegenwart behauptet hat. Aber wie Schiemann treffend sagt, verdankt sie ihren Kriegsruhm Siegen über stets schwächere Gegner. Was aber noch schwerer ins Gewicht fällt, sie hat nichts getan, um die inneren Verhältnisse zu konsolidieren, sie trifft wirklich der Vorwurf »der Entrechtung der ungeheuren Mehrzahl der Russen« und der steigenden »Entsittlichung der Nation«. In Gegensatz zu der in der Wahl der Mittel skrupellosen Mutter stellt Schiemann die auf dem Prinzipe unbedingter Gerechtigkeit und Tugend basierende Politik ihres Sohnes, die dann allerdings bei dem geisteskranken Kaiser »geistig sittlichen Hochmut« und »Grössenwahn« auslöste.

In einem eigenen Kapitel behandelt der Autor Paul I. Ermordung. Das Hauptmaterial zu diesem Kapitel hat er schon 1902 im ersten Teil seines Buches »Die Ermordung Paul I. und die Thronbesteigung Alexander I.« veröffentlicht. Freilich endgiltig wird diese Episode erst aufgehellt sein, wenn die in Wien befindlichen Memoiren der Gräfin Varvara Nikolajevna Golovin in ihrem französischen Originaltexte ohne die Abstriche der russischen Zensur veröffentlicht sein werden. Wenn Schiemann die Mitwirkung englischen Geldes an der Verschwörung gegen Paul nur als wahrscheinlich, aber nicht als überliefert annimmt, so möchte Ref. auf die Mitteilungen des Fürsten Lopuchin an den Fürsten Lobanov hinweisen, die den Eindruck voller Glaubwürdigkeit erwecken. Ihnen zufolge hat Frau v. Žerebcov, die Schwester der Zubovs, die an dem Drama im Schlafzimmer des Kaisers hervorragend beteiligt waren, einige Tage nach dem Morde — sie hatte sich schon vor dem 11./23. März nach Berlin in Sicherheit gebracht — in London von der englischen Regierung eine Summe von ungefähr 2 Millionen Rubel erhalten. Ihr Gutskauf im Jahre 1802, den sie mit einer wenig stichhältigen Ausrede zu maskieren suchte, spricht jedenfalls für diese Mitteilungen Lopuchins. Ref. möchte dabei auch hinweisen, dass derselben Quelle zufolge Madame Žerebcov nicht die Geliebte des englischen Gesandten Withworth war, sondern dass nur politische Berechnung des letzteren und Eigennutz der ersteren das Band war, das sie umschlang. (11. März 1801. als Manuskript gedruckt S. 25, russ.)

Die folgenden Kapitel des I. Bandes behandeln mit Ausnahme eines einzigen, das der Jugendzeit Nikolaus I. gewidmet ist, die Lebensarbeit Alexanders auf dem Gebiete der äusseren und inneren Politik. In Bezug

Digitized by Google

auf die erstere erfährt eine besonders ausführliche Behandlung die polnische und orientalische Frage.

Schiemanns Auffassung, dass Alexander in dem durch die Wiener Kongressakte an Russland gefallenen Polen wirklich volle Autonomie und politische Freiheit unter der Herrschaft des polnischen Adels mit einer nationalen Armee und einem nationalen Beamtentum, wobei das übrige Russland für Polen noch finanzielle Lasten trug, gewähren wollte und hiefür nur die Anerkennung des dynastischen und staatlichen Bandes mit Russland forderte, scheint auch dem Ref. richtig zu sein. Die Polen wussten nicht Mass zu halten, sondern strebten nach der vollen staatlichen Unabhängigkeit in den Grenzen von 1772 und das führte zu einer Katastrophe, die durch den vorzeitigen Tod Alexanders erst unter seinem Nachfolger zum Ausbruch kam. Die Schuld, die Russlands Vertreter in Polen, der Grossfürst Konstantin und Nikolaj Nikolajevič Novosilcov, daran trugen, dass die Dinge diesen Lauf nahmen, wird ja auch von Schiemann gebührend in Rechnung gezogen.

Was die orientalische Frage betrifft, ist es von grösstem Interesse zu sehen, wie Alexander die Errungenschaften des Bukarester Friedens mit seinem beherrschenden Einflusse Russlands in den Donaufürstentümern und Serbien, unbeirrt durch alle Legitimitätsduseleien der hl. Allianz, festhält und Russland die Herrschaft über den Balkan zu erringen trachtet. Unter dem Vorwande der griechischen Frage sucht Alexander mit bewaffneter Hand, mit Beiseiteschiebung Österreichs und womöglich mit Dienstbarmachung Englands für die russischen Interessen, das orientalische Problem zu lösen. Auch daran hat ihn der Tod gehindert.

Grau in grau schildert Schiemann die inneren Zustände Russlands unter Alexander I. Die auswärtige Politik dieser ereignisreichen Zeit, die Russland an die erste Stelle in Europa rückte, sie liessen dem Kaiser nicht Zeit zu seinen Reformversuchen. Alle die Verfassungsentwürfe der ersten und späteren Zeit gelangten gar nicht oder nur als ein Torso zur Durchführung. Mangelnde Charakterfestigkeit machte aus dem liberalen Kaiser, dem Zögling des Republikaners Laharpe, ein Werkzeug der Reaktion auf allen Gebieten. Ein unleidlicher Druck, der auf allen Gemütern lastete, die Allmacht einer Kreatur wie Araksčeev und die Tyrannei der Militärkolonien, das alles hat die öffentliche Meinung aufs äusserste erbittert und eine ursprünglich harmlose Geheimbündelei in der Armee in eine gefährliche Bahn gedrängt. Wie unter Katharina II. hat auch unter Alexander I. die äussere Machtstellung Russlands seinen inneren Machtmitteln beiweitem nicht entsprochen. Unter seinem Nachfolger Nikolaus I. sollte dann nach anfänglichen Erfolgen dieser Zwiespalt in der für ganz Europa erstaunlichen Katastrophe im Krimkriege zu Tage treten. Und doch ist Alexander trotz der vielen Widersprüche in seinem Charakter als Mensch eine der sympathischesten Erscheinungen auf den Herrscherthronen der damaligen Zeit. Als Kaiser hat er seinem Volke mehr Unheil als Segen gebracht.

Der 2. Band gehört der Darstellung der Regierungszeit Nikolaus I. von seiner Thronbesteigung bis zum Ausbruche der Julirevolution (1830). Material für die erstere hatte Schiemann schon früher in dem oben erwähnten Werke veröffentlicht. Der plötzliche Tod Alexanders hatte die militärischen Verschwörer überrascht; aber der Starrsinn des Grossfürsten

Digitized by Google

Konstantin und die allgemeine Unbeliebtheit Nikolaus' in der Armee, eröffnete ihnen nochmals eine Chance. Doch die Führer versagten. Trotz der Masse des in allerjüngster Zeit veröffentlichten Materials teilt auch Referent die Anschauungen Schiemanns, dass die Haltung dieser bei der Untersuchung kein gutes Licht auf ihren Charakter wirft, und dass man sie wohl entschuldigen aber niemals verherrlichen kann. Die Art allerdings, wie über die Verschwörer Gericht gehalten wurde, mit einer an Folterung streifenden Untersuchungsprozedur zeigt auch eine hässliche Seite des Charakters Nikolaus. Auch die objektivste Geschichtschreibung wird über die Art des persönlichen Eingreifens des Kaisers in die Untersuchung den Stab brechen müssen.

Die Erfahrungen über die Mängel des inneren Aufbaues Russlands, die durch den Dezemberaufstand zu Tage traten, hat der neue Kaiser nicht ausgenützt. Unter neuen Uniformen blieb nach kurzem Anlaufe Alles beim Alten. Es ist und bleibt ein Verhängnis der russischen Geschichte, dass die auswärtige Politik jede anhaltende innere Reformtätigkeit erstickt.

Die orientalische Frage mit Perser- und Türkenkrieg nehmen nun die Aufmerksamkeit auch Nikolaus I. ganz gefangen. So sind auch zwei Drittel des zweiten Bandes der Darstellung dieser Ereignisse gewidmet. Mit grosser Klarheit legt Schiemann die russische Politik, die England und Frankreich überlistet und Österreich ausschaltet, dar. Wenn auch die weitgehenden Hoffnungen des Kaisers auf einen Zusammenbruch der Türkei sich nicht erfüllen, so ist doch durch den Frieden von Adrianopel die Pforte politisch und wirtschaftlich russischem Einflusse vollständig unterworfen. Eine hohe Kriegsentschädigung macht sie von der Gnade des Zaren vollends abhängig. Rechnet man dazu den ausschliesslichen russischen Einfluss in den Donaufürstentümern, Serbien und Griechenland, das Protektorat über alle christlichen Untertanen mit seiner Möglichkeit, sich in die inneren Verhältnisse der Türkei jederzeit einzumischen, so war Nikolaus I. um diese Zeit berechtigt, auf seine Erfolge stolz zu sein. Aber wir sehen jetzt seit Schiemanns Darstellung auch besser die Kehrseite der Medaille, dass alle diese Macht doch nur auf thönernen Füssen ruhte und mehr als einmal durch die Verhältnisse in der russischen Staatsverwaltung und im Heere ein empfindlicher Misserfolg auf des Messers Schneide stand.

Leider verbietet es der Raum auf dieses hervorragende Werk deutscher Geschichtsschreibung näher einzugehen. Mit Spannung aber darf man seiner Fortsetzung entgegensehen, die ja eine politisch so bewegte Epoche vom polnischen Aufstande an bis zum Krimkrieg noch zu behandeln hat.

Wien. H. Uebersberger.

Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München und Berlin, Oldenbourg, 1908, VI und 498 S.

Wer des Verfassers „Zeitalter der deutschen Erhebung“ (1906) kennt, wird unschwer wahrnehmen, wie der Weg von jenem Buche zu diesem führt. Dort schon erschien, wenn auch noch minder deutlich als hier, die Würdigung der weltbürgerlichen Saat der klassischen Zeit als eines Fer-

Digitized by Google

mentes zum Baue des deutschen Nationalstaates als der Grundgedanke. In den Jahren zwischen Tilsit und Leipzig sei das Werk der Dichter und Denker für die Politik reif geworden, habe die Auffassung des Staates sich umgebildet vom „notwendigen Übel" Rousseaus sei man zur „Zusammenfassung der sittlichen Volkskräfte" im Sinne Steins vorgedrungen. Aber die hieran sich schliessende populäre Anschauung, als sei mit den Freiheitskriegen der Kosmopolitismus der Aufklärung mit einem Male durch den Nationalismus verdrängt worden, kann einem tieferen historischen Erfassen nicht genügen. Hier ein Hauptsatz des neuen Buches von Meinecke: Der deutsche Nationalstaat ist aus einer viel innigeren Verschmelzung von weltbürgerlichen und nationalen Ideen geboren worden als gemeinhin angenommen wird. Der Kosmopolitismus lag nach Leipzig und Waterloo keineswegs schon „abgelebt am Boden", sondern wich vor dem nationalen Gedanken nur langsam, Schritt um Schritt zurück und überschattet diesen bei Dichtern, Denkern und Staatsmännern der Restaurationsjahrzehnte noch durchaus. Erst im Jahre 1848 hat der Nationalismus die Nation sich wirklich erobert gehabt. Meinecke analysiert in diesem Sinne die Anschauungen der Romantiker, zumal der Novalis und Schlegel, der Philosophen, Fichtes und Adam Müllers, der Staatsmänner, Steins, Gneisenaus, Wilhelms von Humboldt, des „christlich-germanischen" Freundeskreises König Friedrich Wilhelms IV. Es ist überall dasselbe: die mehr oder weniger deutlichen Vorstellungen vom Wesen des Staates als eines egoistisch sich auswirkenden Machtgebildes, von der Notwendigkeit auch für die deutsche Nation, sich in solchem Sinne politisch zusammenzufassen sind immer wieder von den Schleiern universaler Vorstellungen übersponnen. So klar Fichte den Machttrieb als den Lebenstrieb der Staaten erkannte, so nahe Wilhelm von Humboldt an den Gedanken eines National-Staates, fast schon des kleindeutschen Reiches herankam: von den zwei Leitideen, von der deutschen Nation als der berufenen Menschheitsnation im Sinne der Klassiker und von der Notwendigkeit einer gesamteuropäischen Staatenverbindung im Sinne der heiligen Allianz vermochten sie nicht loszukommen und die Berater König Friedrich Wilhelms und vor allem der König selbst, in diesen Gedanken webend und doch wieder auf ihre Art um deutsche Einheit und eine organische Ausgestaltung des preussischen Staates besorgt, verloren im Widerspruche aller dieser Ideen jegliche Richtung. Bis dann die drei grossen „Staatsbefreier", voran Hegel und Ranke, als Mann der Tat endlich Bismarck sich auch von jenen letzten kosmopolitischen Grundsätzen zu Gunsten des nationalen Gedankens befreien und Bismarck 1850 das erlösende Wort vom „staatlichen Egoismus" und nicht der „Romantik" als der „einzigen Grundlage eines grossen Staates" fand und zur Richtschnur seines Handelns nahm.

Dieser Kampf und dieses Ineinanderwirken der beiden Weltanschauungen ist Gegenstand des ersten Teiles des Buches. Manchmal verschwimmen die Linien der Zeichnung. Vor allem scheint mir das langsame Zurückfluten der weltbürgerlichen Ideen doch nicht anschaulich genug zum Ausdruck gebracht worden zu sein. Doch kann dieses Bedenken bei der grossen auch formalen Schwierigkeit des Problems nicht schwer wiegen. Sehr glücklich ist die naheliegende und doch irrige Auffassung Treitschkes von Fichte als einem bewussten Vorkämpfer des kleindeutschen Gedankens korrigiert

Digitized by Google

und gezeigt, wie Fichte von seinen Machtstaatsgedanken doch wieder zur universalen Idee der diese Machtstaaten bindenden Völkervereinigung zurückkam; wie denn Treitschke auch mit der Anschauung über das Ziel hinausschiesst, dass er Wilhelm von Humboldt seine Bedenken gegen den österreichisch-preussischen Dualismus in Deutschland als Erkenntnis von der ‚Hoffnungslosigkeit' dieses Zustandes zu Gute rechnen will.

Meinecke warnt mit Recht, aus unseren heutigen Auffassungen heraus nicht ungerecht gegen jene uns oft unbegreiflich dünkenden weltbürgerlichen Gedankengänge zu sein. Sie sind es doch gewesen, die den russischen Zaren ohne zwingende nationale Veranlassung 1812 zum Kriege gegen Napoleon, zur Hilfeleistung an der Befreiung Deutschlands veranlasst haben. „Der Gedanke der heiligen Allianz", es ist einer der schönsten Sätze des Buches, „hat seine grösste Leistung getan, als sie noch ungeschrieben war". Wird übrigens nicht auch Russlands Hilfeentschluss für Österreich 1849 aus derselben Richtung her zu betrachten sein?

Viel klarere Luft weht uns an, wenn wir aus dem schwimmenden Grunde der persönlichen Meinungen und Anschauungen, wie sie der erste Teil analysiert, in die festumrissene Tatsächlichkeit der Staatspolitik, deren Schilderung Gegenstand des zweiten Kapitels ist, gelangen. Die Frage, ob Weltbürgertum oder Nationalismus, war nicht das einzige grosse Problem der Jahrzehnte vor 1848 gewesen. Wer den Nationalstaat wollte, musste darüber ins Klare kommen, wie er verwirklicht werden sollte. Ohne Zweifel auf dem Boden eines der schon bestehenden grossen deutschen Einzelstaaten. Die Möglichkeit einer grossdeutschen Lösung zieht Meinecke nicht in Betracht. Es ist dies aber, meinen wir, eine Frage, die nicht so rundweg ausgeschlossen bleiben darf. Ob Österreich nicht doch für seinen deutschen Beruf zu erziehen gewesen wäre — ebenso durch Machtpolitik wie Preussen — dies ist wohl noch der Erörterung würdig. Immerhin: über solche bedingte Fragen, Empfindungsfragen, ist mit wissenschaftlichen Mitteln schwer richten. Für das hier gestellte Problem ist zudem ihre Beantwortung nebensächlich. Es ist das Problem der Jahre von 1848 bis 1871: Wie soll der Ausgleich zwischen dem Einzelstaate und Gesamtdeutschland gemacht werden? Meineckes Ausführungen werden hier sehr eigenartig und gewähren viele neue Ausblicke und Aufschlüsse namentlich zur Geschichte der octroyierten Dezemberverfassung Preussens von 1848, die in den von ihm dargelegten Zusammenhängen als eine grosse staatsmännische Tat erscheint.

Den Gedanken der deutschnationalen Parteien wie schon denen des Freiherrn von Stein entsprach es, die deutsche Einheit mit Preussens Auflösung erkaufen zu wollen. Hiezu aber mochte, musste ihnen ein nichtkonstitutionelles Preussen geeigneter scheinen als ein konstitutionelles; denn dieses gewann mit dem Parlamente eine viel grössere Geschlossenheit als jenes hatte und würde, war vorauszusehen, seinen Willen zum Leben viel schwerer verneinen als jenes. Darum war der Frankfurter kaiserlichen Partei der Konflikt zwischen der preussischen Krone und dem preussischen Parlamente hochwillkommen. Meinecke kennzeichnet diese seltsame bisher gewiss nicht genügend gewürdigte Situation mit den anschaulichen Worten: „Sanssouci und Frankfurt hätten sich gegen Berlin, Hohenzollern und das deutsche Gesamtparlament gegen den preussischen Landtag zusammenfinden

Digitized by Google

können«. Durch das Verfassungsoktroi vom Dezember wurde sie beseitigt. Das preussische Parlament, war erklärt, würde vor dem gesamtdeutschen das Feld nicht räumen. Als Bismarck dann die Rätsel der deutschen Reichsverfassung zu lösen unternahm, hat doch auch er an diesem parlamentarischen Dualismus festhalten und, um die Gefahr eines Gegeneinanderwirkens der beiden Vertretungskörper zu bannen, eine doppelte Sicherung anbringen müssen durch Einrichtung des Bundesrates und durch Gegenüberstellung des Bundesrates und Reichskanzlers anstatt eines verantwortlichen Reichsministeriums gegen den Reichstag. Meinecke verhehlt sich nicht, dass die Schwierigkeiten dieses parlamentarischen Doppelsystems darum nicht überwunden sind, aber er beendet sein Werk mit dem Ausdrucke der Erwartung, dass vor allem aus wirtschaftlichen Gründen der Reichsgedanke »den Einzelstaatsgedanken immer mehr einwölben« und die Hoffnungen der Frankfurter Nationalpartei sich schliesslich doch erfüllen werden.

Sind die Ausführungen des zweiten Teiles, ganz abgesehen von den neuen Aufschlüssen, die sie bringen — man beachte auch, was Meinecke über die ultramontanen Einflüsse bei Zustandekommen der preussischen Dezemberverfassung mitteilt — präzise und plastisch, so spricht der Verfasser selbst seiner allgemeinen Einleitung über Staat und Nation ein Urteil, wenn er sie »blutleer und abtrakt« nennt. In der Tat, hier hätten Beispiele die Lektüre wesentlich erleichtert. Ausserdem halte ich die heute beliebte, auch hier aufgenommene Definition der »Staatsnation« nicht einwandfrei. Trotz des Beispieles der Schweiz und Belgiens, das man uns entgegenhalten wird, werden namentlich wir in Österreich uns mit der Konstruktion einer verschiedene Sprachen sprechenden Staatsnation nicht befreunden können und Nationalstaat und Nationalitätenstaat als zwei sehr verschiedene Dinge scheiden. Aber das Grundergebnis des Buches scheint nicht wohl bestreitbar: Der Satz von dem nur allmählichen Verziehen des weltbürgerlichen Elementes und von dessen starker Einflussnahme auf das Verfassungswerk. Es gibt keine kleindeutsche Nationalpolitik von den Tagen der Befreiungskriege her, wie Treitschke sie gedacht hat. Der bei manchen — vielleicht unvermeidlichen — Verschwommenheiten doch scharf und bestimmt geführte Nachweis dieses Satzes und die originelle und bedeutsame Auffassung des Verfassungswerkes vom Dezember 1848 werden dem Buche Meineckes bleibende Bedeutung sichern.

Wien. H. Kretschmayr.

Friedjung, Heinrich, Der Krimkrieg und die österreichische Politik. Stuttgart und Berlin, Cotta, 1907. VIII und 198 Seiten.

Friedjung, Heinrich, Österreich von 1848 bis 1860. Zwei Bände. 1. Band: Die Jahre der Revolution und der Reform 1848 bis 1851. Stuttgart und Berlin, Cotta, 1908. XVIII u. 512. S.

Als vor einigen Jahren Heinrich Friedjungs berühmt gewordenes Buch über den Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland erschienen war,

Digitized by Google

ergab sich wie von selbst die Aufgabe, die zwischen diesem Werke und Anton Springers Geschichte Österreichs klaffende Lücke durch eine auf neuen Grundlagen aufgebaute Darstellung der Geschichte der Revolutions- und Konkordatszeit zu schliessen. Auch die Gegner Friedjungs werden nicht in Abrede stellen wollen, dass gerade er sich zu solchem Werke berufen fühlen durfte. Er gewann Einsichten in bisher verschlossen gebliebene amtliche Aktenbestände, besonders des Ministeriums des Innern, und in unbekannte persönliche Aufzeichnungen, besonders in den Nachlass Kübecks (seither teilweise veröffentlicht) und Bachs. Dass er für seine schwierige Aufgabe die nötige Gestaltungskraft mitbringen würde, war wohl keinem Leser seiner »Vorherrschaft« zweifelhaft. So entstanden die oben bezeichneten Bücher: das erste als eine Vorarbeit, das andere als der erste Teil des Hauptwerkes.

Die Fehler der österreichischen Politik im Krimkriege — »inhabile à l'excès« nennt sie Paul Matter, der französische Bismarckbiograph — waren auch bisher den Historikern wohlbekannt. Das Verdienst der Friedjung'schen Studie liegt einerseits in der klaren Aufzeichnung des bunten Bildes begründet, das aus dem Gegen- und Durcheinanderstreben der massgebenden Wiener Persönlichkeiten in Ministerium und Generalität sich ergibt, andererseits in der — bei dem Mangel von Dokumenten allerdings nur leidlichen — Klarheit, die er über die Willensmeinung Kaiser Franz Josefs zu verbreiten vermag. Man lernt erst recht verstehen, wie schwer der jugendliche Träger der Krone inmitten seiner widerspruchsvollen Umgebung sich zu entscheiden hatte. Da waren die Russenfreunde, die das Wohlwollen Radetzkys hatten, die russenfeindlichen Kriegspolitiker um jeden Preis im Ministerium des Äussern und des Innern, Buol und Bach, endlich Bruck und Hess, die Vorkämpfer eines Gesamtdeutsch-österreichischen Auftretens im Balkan; die »Barrièrepolitiker« möchte ich sie nennen, weil sie Mitteleuropa als starke und unabhängige Barrière gegen Osten und Westen konstituieren zu hoffen glaubten. Die Entwicklung der Folgezeit hat ihnen Recht gegeben. Der Kaiser aber musste, auch wenn es nicht seinen persönlichen Neigungen und dem Charakter des Reiches entsprochen haben würde, eine »Resultierende« zwischen den verschiedenen Meinungen ziehen; er tat dies namentlich in dem Sinne, dass er sich der Kriegspolitik seines Ministers des Äussern versagte. Wie sich dann aber immer wieder ein Riegel zwischen die Verständigung Österreichs sei es mit Russland sei es mit den Westmächten schob, ist mit klaren Daten bis ins Einzelne erst hier belegt. Auch die durch Bismarck veranlasste Ablehnung des österreichischen Mobilisationsantrages am Bundestage 1855 ist wohl erst hier präzise bewertet worden.

An Belang wird diese Studie natürlich bei weitem übertroffen durch das zweitgenannte Buch. Über dessen Bedeutsamkeit braucht man vielwiederholtes Lob nicht erst wiederzukäuen. Doch sind auch Bedenken gegen manche Partien der Darstellung, Widersprüche gegen die politische Auffassung des Autors laut geworden; besonders aus dem čechischen und konservativen Lager (vgl. namentlich die Artikel von Hofrat Dr. Karl Hugelmann in der neuen Wochenschrift »Die Freistatt« 1909 Nr. 20—25). Die »Schleier« persönlicher Neigungen, die sich nach Friedjungs Geständnis wie von selbst über die Darstellung jüngsten geschichtlichen Geschehens breiten, wollen manchem

Digitized by Google

nicht durchsichtig genug scheinen, um durch sie hindurch auf den Grund der Ereignisse sehen zu können. Wir pflichten dem im allgemeinen nicht bei, wollen aber doch einige Anmerkungen vorbringen; immerhin mit ausdrücklicher Betonung unseres Glaubens, dass Friedjungs Buch alle seine Vorgänger sowohl durch Beschaffung wertvollen neuen Quellenstoffes, als durch das Vermögen klarer und lebendiger Durchleuchtung der Ereignisse gründlich hinter sich gelassen habe. Als die trefflichste und am meisten neue Nachrichten bietende Partie der Darstellung wird wohl die Beschreibung der Reformation des Ministeriums Felix Schwarzenberg verbunden mit einer glänzenden Charakteristik der Mitglieder dieses Kabinettes von »lauter Premierministern« bezeichnet werden dürfen. Auch die eingehend nachgewiesene, überaus starke Beteiligung des deutschen Elementes an dem ungarischen Unabhängigkeitskriege wird bisher selbst in Fachkreisen wenig oder nicht bekannt gewesen sein.

In einigen Fragen aber, darunter in einer Hauptfrage fällt das Schwanken des Urteils auf. Wir heben hervor: Friedjung ist gleich anderen der Meinung, Preußen hätte in den Revolutionsjahren einen Krieg um die Kaiserkrone wagen können. Wir glauben es nicht, und dürfen den preussischen Kriegsminister Stockhausen und Bismarck für uns anführen. Selbst ein siegreicher Krieg — siegreich gegen Österreich und Russland? — würde unseres Erachtens nicht der rechte Krieg zur rechten Zeit gewesen sein. Friedjung selbst aber äussert sich gelegentlich doch wieder zweifelhaft über den Ausgang. Auch in der Beurteilung des gross- und kleindeutschen Programmes fehlt es nicht an Widersprüchen; er sieht einmal in dem kleindeutsch gekennzeichneten Antrage Mühlfelds auf blosse völkerrechtliche Verbindung Österreichs mit Deutschland die richtige »Diagnose der Krankheit der Nation« und hebt doch wieder die Bedenken gegen das kleindeutsche Programm mit einer Eindringlichkeit hervor, die ihn als feurigen Grossdeutschen erkennen lässt. Man darf wohl sagen, es sagten das deutsche und das österreichische Empfinden in ihm gegeneinander aus. Auch den Einwänden, die gegen die etwas einseitige Beschränkung der Darstellung der Revolution in Österreich auf die Wiener Bewegung erhoben worden sind, wird man sich nicht verschliessen dürfen. Der Hauptsatz Friedjungs freilich, dass der Schwerpunkt des Staates auch während der Revolutionsjahre in Wien geblieben sei, scheint uns unbestreitbar. Besonders misslich wirkt endlich die widerspruchsvolle Behandlung der grossen Hauptfrage nach Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit der oktroyierten Märzverfassung. Nachdem der Verfasser erst hervorgehoben, dass diese dem Widerstande Ungarns entgegen kaum haltbar gewesen wäre, beschliesst er anlässlich deren Aufhebung sein Buch doch — und wir glauben mit Recht — mit dem fast feierlichen Bekenntnis, dass mit dieser Aufhebung einer der schlimmsten Fehler österreichischer Reichspolitik begangen worden sei. Allzu viel Gewicht möchte diesen Widersprüchen übrigens gleichwohl nicht beizumessen sein. Die Gesamtauffassung des Autors wird dem aufmerksam prüfenden Leser trotz ihnen in den meisten Fällen deutlich bleiben. Aber immerhin ist es im Interesse des Werkes gelegen, sie in späteren Auflagen auszugleichen.

Wien. H. Kretschmayr.

Digitized by Google

Denis Ernest, La fondation de l'empire Allemand (1852 bis 1871). Paris, Armand Collin, 1906. VIII und 528 S.

Matter Paul, Bismarck et son temps. Drei Bände. I. La préparation, 1815—1862. II. L'action, 1862—1870. III. Triomphe, splendeur et déclin 1870—1898. Paris, Felix Alcan 1905, 1906 und 1908. III, 534, 684 und 658 S.

Es läge nahe, angesichts dieser beiden Werke Erwägungen über die Abwandlungen in den Beziehungen Frankreichs zu Deutschland anzustellen. Erscheint nicht die blosse Möglichkeit vorurteilsfreier, ernsthaft prüfender Beschreibung dieser Zeiten durch Franzosen bedeutsam? Doch kann hier nur die Frage nach dem historischen Belange dieser französischen Reichsgründungsgeschichte und Bismarckbiographie gelten. Die Antwort aber kann unseres Erachtens nicht anerkennend und günstig genug lauten. Beide Werke sind ausgezeichnet durch gründliche Sach- und Quellenkenntnis und Sorgfalt der Ausarbeitung, mögen auch manchmal irrige Angaben unterlaufen und — eine wohl unausrottbare Krankheit bei den besten französischen Büchern — deutsche Worte, wenn gebraucht, falsch angewendet werden[1]). Bei lebhaftester Wahrung der nationalen Momente erfreut doch eine seltene Objektivität, die nur zuweilen, etwa wenn Denis auf die Deutschösterreicher zu sprechen kommt, durchbrochen wird und die äussere Form, zuweilen vielleicht dem deutschen Leser etwas fremdartig, ist immer wirkungsvoll, oft glänzend. Auch wer im Drange literarischer Verpflichtungen halb verlernt hat, über der Prüfung des Inhalts das Gewand der Form zu beachten, wird manche Partien dieser Bücher nicht ohne Ergriffenheit lesen. Wenn Matter in seiner Vorrede verspricht, weder eine Apologie, noch eine hasserfüllte Anklage schreiben zu wollen, so hält er treulich Wort. Niemals fällt bei allen Gegensätzlichkeiten der Auffassung ein verletzendes Wort. So bieten beide Werke eine hochwillkommene Ergänzung zu den Werken Sybels, Lenzs und Marcks einer-, Friedjungs andererseits. Im übrigen wird unser Interesse weniger der Erzählung des tatsächlichen Verlaufes als der Auffassung der französischen Autoren gelten; umsomehr als beide Verfasser, Künstler in der Persönlichkeitszeichnung, mit Reflexionen über die Bedeutung der Ereignisse, mit Ausmalungen der Stimmungen grosser Momente nicht sparen, darin wohl auch weiter gehen, als uns angängig erscheinen möchte. So etwa Matter (am Ausgange des 2. Bandes) in seiner romanzierenden Schilderung des Varziner Landaufenthaltes Bismarcks vor dem grossen Kriege. In einem deutschen Geschichtswerke wären derartige Ausführungen nicht gut denkbar. Ob das nun aber durchaus ein Vorteil unserer Literatur ist? Wer möchte leugnen, dass diese Reflexionen oft die reichste Wirkung üben. Matter hat uns geradezu ein neues Bild aus Bismarcks Leben nahe gebracht: Bismarck auf dem Felde von Königgrätz, zwischen Furcht und Hoffnung, auf der Höhe des Lebens, der alles entscheidenden Stunde gewärtig. Denis

[1]) Um ein Beispiel anzuführen: Felix Schwarzenberg starb nicht am 4. April 1852 (Matter I, 316) und das ‚einsilbige' Ministerium hatte sicherlich nicht ‚Buol, Bech und Brück' (Matter I, 328) zu Mitgliedern.

Digitized by Google

ist weniger reflexiv; eher ironisch, sentenziös. Die mannigfach erörterte Frage, warum Österreich 1865 sich nicht seines italienischen und schleswig-holsteinischen Besitzes gegen die angebotenen, dringend gebrauchten Millionen entledigt habe, beantwortet er mit der alles sagenden rhetorischen Frage: War denn das Haus Habsburg in Liquidation?

Aber um nun von diesen formalen Momenten abzukommen: beide Autoren geben deutsche Gesamtgeschichten, Denis mit Einschluss der Geistesgeschichte, Matter auf biographischer Unterlage. In den Grundauffassungen weichen sie nur unwesentlich voneinander ab; beiden gruppieren sich die Ereignisse um die Persönlichkeit Bismarcks. Denis bemerkt zwar einschränkend in seiner Einleitung, dass die Einigung Deutschlands kommen musste, weil Volk und Vergangenheit dafür stritten und dass dahin auch das Werk Bismarcks zu begrenzen sei. Aber er ist auch ihm der „inventeur et initiateur" der deutschen Einheit und die Handlangertheorie weist er mit Hohn ab. Die Voreingenommenheit gegen das österreichische Deutschtum, die vor allem aus Denis Büchern über „das Ende der böhmischen Unabhängigkeit" und „Böhmen nach dem weissen Berge" spricht, verdichtet sich auch hier zu einem allzuharten Urteil über die „centralisation brutale" des Bach'schen Systems, dem nicht einmal der Ehrentitel der Durchführung der Grundentlastung gelassen wird. Die deutsche Politik Österreichs sei von Grund auf ganz und gar verfehlt gewesen, seine Stellung im Entscheidungskampfe eine von Anfang an verlorene. Sicherlich ist hier die Macht historischer Traditionen unterwertet. Übrigens ist von den slawischen und magyarischen Sympathien in diesem Werke wenig zu verspüren, wie denn Österreich überhaupt vielleicht zu sehr als Nebenland behandelt wird. Die Charakterbilder, die beide Autoren von Bismarck geben, zeigen seltene Gestaltungskraft und dazu eine bewundernde Hingabe an die Grösse des Helden. Wenn wir die Hauptzüge ganz richtig getroffen finden, werden wir im einzelnen doch zuweilen widersprechen. Wie von selbst sind, will uns scheinen, in diese Zeichnungen romanische Züge hineingekommen. Denis vergleicht Bismarck mit dem Wallenstein des ersten Generalates. Ihm und auch Matter wird der Kanzler doch allzusehr zum Dämon, dem wie der Spinne die Fliegen so alle Gegner in die unentrinnbar gestreckten Netze laufen. Und es ist nicht minder bezeichnend, dass wenigstens der eine von ihnen der Persönlichkeit Moltkes fast hilflos gegenübersteht. Denn gewiss ist Moltke bei Matter als religiöser Verehrer des Krieges verzeichnet. Hingegen mag, was Denis über ihn bemerkt, zu dem Feinsten gehören, was über den grossen Organisator und Theoretiker je gesagt worden ist. Moltkes grosses Werk sei ausser dem Kriege von 1866 vor allem die Mobilisierung von 1870, „ein Triumph menschlichen Geistes, ein Wunder moderner Wissenschaft". Im Kriege von 1870 selbst habe sich der Feldherr nur als mittelmässiger Führer gezeigt; ja Denis geht so weit von der „extrême mediocrité" der deutschen Heerführung zu reden. Das wird man mit Fug ablehnen dürfen. Ebensowenig werden uns die dem Minister Beust von Matter zugesprochenen staatsrechtlichen Verdienste um Österreich glaubhaft scheinen. Beide Verfasser stimmen in der Wertung der Hauptmomente der Politik Bismarcks überein: der Konvention Alvensleben, „vielleicht der fruchtbarsten Tat der Bismark'schen Politik", des diplomatischen Spieles, das zum dänischen

Digitized by Google

und hernach zum Vorherrschaftskriege führte. Mit Schärfe lehnt namentlich Matter die noch von Sybel nachdrücklich vertretene Anschauung ab, als ob Bismarck den dänischen Handel nicht in der Absicht eingeleitet hätte, um daraus den Krieg mit Österreich zurechtzumachen. Dies leugnen, hiesse »farder la verité, transformer l'histoire en panégyrique doucereux, méconnaître le caractère tragique, brutal, grandiose de cet homme de volonté«. Alles aber vor und nach Königgrätz ist hohe Politik. Der Tag von Königgrätz ist der Geburtstag des neuen Deutschland. »Lors de son arrivée au pouvoir le genie l'avait effleuré lorsqu'il noua l'action prussienne à la politique russe dans l'affaire de Pologne. Au lendemain de Sadowa le génie l'inspira complétement. Ce sont les deux plus belles pages de son histoire«.

In der Behandlung der französischen Angelegenheiten sind beide Verfasser unseres Erachtens überstreng in der Kritik des Verhaltens und der Politik Napoleons III. Der Kaiser wird sicherlich in ungerecht hohem Ausmasse für die von Bourbons und Bonaparte von je geführte Politik verantwortlich gemacht, den Zusammenschluss Deutschlands zu verhindern. Und dies ist, wie besonders klar und treffend Marcks hervorhebt, die eigentliche Schuld Frankreichs: das deutsche Volk sollte sein höchstes nationales Ziel, die Einigung, gar nicht, oder nur mit überschweren Opfern erreichen dürfen. Matter spottet etwas wohlfeil über Napoleons »politique de pourboires«. Recht übersichtlich sind bei ihm die verschiedenen Meinungen über den Kriegsausbruch zusammengestellt. Natürlich, dass beide Franzosen sich zur englisch-französischen Auffassung bekennen: Bismarck habe den Krieg gewollt, vorbereitet und mit wohlerwogener Absicht durch die Hohenzollernaffaire heraufgeführt[1]). Den Vorwurf der »Fälschung« der Emser Depesche weist wenigstens Denis als kindisch ab. Bismarck sei nur wie ein guter Wachhund verfahren, der biss, wen er beissen musste. Das aber war die unglückselige Camarilla um den Kaiser, ein paar Journalisten, Minister und Generale, vor allem Gramont, das Unglück Frankreichs. Wirkungsvoll, wenn auch etwas theatralisch sagt Matter: »An den Tisch des Schicksals, auf dem um die Lose der Völker gewürfelt wird, drängten sich zwei Männer; aber der eine war Gramont und der andere war Bismarck«. Übrigens nimmt er die Emser Affaire weniger nebensächlich als Denis, spricht von »truquage«. Über die Wegnahme Elsass-Lothringens für das neue Reich werden sich Deutsche und Franzosen nicht verstehen. Auch für diese beiden vornehmen und wissenschaftlich hochstehenden Beurteiler ist sie ein Fehler und gröbliches Unrecht. Hier streiten vor allem Empfindungen gegeneinander und nicht verstandesmässige Erwägungen. Denis Buch schliesst aber doch damit ab, dass es bei aller Wahrung nationaler Auffassungen den Revancheruf der Politik nicht undeutlich verpönt.

Matter führt sein Thema bis zum Ausgange Bismarcks weiter; in diesem letzten Teile, wie uns dünkt, weniger glücklich als vorher. Es wird sich nur schwer zusammenreimen lassen, dass nach der wiederholten Anerkennung der österreichischen Politik Bismarcks nach Königgrätz als

[1]) Hiezu wären nunmehr auch die bemerkenswerten Äusserungen Bismarcks im Jahre 1868 zu Karl Schurz (Lebenserinnerungen, II, 496) zu vergleichen.

Digitized by Google

seiner grossen Tat nun auf einmal der Zweibund von 1879 als ein Fehler bezeichnet wird, eine künstliche Mache, »qui n'est que pour un temps«. Als ob der Vertrag nicht schon ein Menschenalter bestünde und nicht so vorzüglich funktionierte, dass die mächtigsten Triple-Ententen sich überlegten, ernstlich an ihn heranzukommen. Und als ob Verträge überhaupt für die Ewigkeit wären. Hat Matter niemals die berühmte Stelle über den Sinn und Charakter aller internationalen Politik in Bismarcks Gedanken und Erinnerungen gelesen? Wir bestreiten ferner, dass im Jahre 1875 Bismarck gleich den Generalen den Krieg gegen Frankreich gewollt habe und dass der »Draht nach Russland« durch seine Rede vom 8. Februar 1888 zerrissen worden sei. Matter behauptet, ungedruckte Belege in Händen zu haben, dass Bismarck vor seinem Sturze wirklich und wahrhaftig das allgemeine Wahlrecht habe beseitigen und Österreich Russland habe opfern wollen. So lange wir aber diese Belege nicht vor Augen haben, glauben wir wenigstens die zweite Behauptung ganz und gar ablehnen zu dürfen. Im Kulturkampfe steht Matter mit seinen Sympathien deutlich auf Seiten Bismarcks: er sei nicht »nach Canossa gegangen«, er habe den Streit, von allen Seiten im Stiche gelassen, nur abbrechen müssen. Etwas dünn sind die Ausführungen über die Handels- und Sozialpolitik geraten. Die äussere Form freilich steigert sich namentlich in den Schlusspartien des Buches zu seltener Vollendung.

Bei mancherlei Bedenken im grossen und kleinen können wir nur wiederholen: jeder Deutsche, der über die grösste Zeit moderner deutscher Geschichte nicht bloss im Stile der Erbauungsbücher unterrichtet sein will, wird diese beiden Werke lesen müssen, der historische Fachmann natürlich vor allen anderen.

Wien. H. Kretschmayr.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Herausgegeben von den Mitgliedern des Chorherrenstiftes. I. Bd. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch, 1908. VI + 252 Seiten und 7 Tafeln. 8°.

Die Pflege der Geschichtswissenschaft hat von jeher einen hervorragenden Platz unter den geistigen Interessen unserer österreichischen Klöster eingenommen, und schien auch etwa seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts in dieser Richtung ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein, so regt sich jetzt doch wieder — namentlich in den Reihen der jüngeren Ordensgeistlichkeit — ein erhöhter Eifer für historische Studien. Sehr wesentlich hilft dabei der Umstand mit, dass die einzelnen Stiftsvorstehungen seit einiger Zeit damit beginnen, dem bisher arg vernachlässigten Archiv- und Bibliothekswesen eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass es zur Verwaltung dieser Ämter fachlich geschulter Männer bedürfe, sollen sie den Aufgaben gewachsen sein, die ihrer harren. Nachdem die grösseren Stifte in diesem Sinne mit lobenswertem Beispiel vorangegangen sind, senden nun auch kleinere Klöster alljährlich fähige junge Geistliche an die Universität, nicht selten auch an das k. k. Institut für österreichische

Digitized by Google

Geschichtsforschung — zur Ausbildung für den Bibliothekar- und Archivarberuf. So erwächst nach und nach eine Generation tüchtiger und wissenschaftlich gebildeter Klosterbibliothekare und Archivare, die alle bestrebt sind, die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse zum Nutzen und zum Ruhme ihres Hauses, aber auch im Interesse der Wissenschaft überhaupt zu verwerten. An den meisten österreichischen Klöstern ist gegenwärtig eine nach modernen Prinzipien in Angriff genommene Neuordnung der Bibliotheks- und Archivsbestände im Zuge, und allenthalben fördert man dabei ein überreiches, grösstenteils noch unbeachtetes Material zu Tage, welches nun in einer Reihe von umfassenden Publikationen — ich verweise auf das in Vorbereitung stehende Heiligenkreuzer und Zwettler, sowie auf das Göttweiger Urkundenbuch — der Wissenschaft zugänglich gemacht werden soll.

Zu den Klöstern, in welche dieser neue Geist Einzug gehalten, gehört auch die altehrwürdige Stiftung St. Leopolds: Klosterneuburg unter seinem neuen Prälaten Friedrich Piffl. Hier hat das Bestreben, die noch ungehobenen literarischen Schätze des Stiftes der Allgemeinheit zu vermitteln, sogar zur Gründung eines eigenen Organs, des „Jahrbuches des Stiftes Klosterneuburg“ geführt[1]), in welchem die Chorherren die Früchte ihrer Studien auf dem Gebiete der Stifts- und Landesgeschichte, Literatur- und Kunstgeschichte, sowie der Theologie alljährlich der Öffentlichkeit vorzulegen gedenken. Es wird den rührigen Chorherren dank der Reichhaltigkeit ihres Archivs und ihrer Bibliothek, und falls für wissenschaftlich geschulten Nachwuchs Sorge getragen wird, sicherlich gelingen, das „Jahrbuch“ auf die Dauer aus eigenen Kräften zu bestreiten, allein es wäre trotzdem ganz wünschenswert, wenn der Rahmen der Publikation mit der Zeit in dem Sinne eine Erweiterung erführe, dass das „Jahrbuch“ durch Heranziehung von Mitarbeitern aus den übrigen, seit zwei Jahren mit Klosterneuburg zu einer Kongregation vereinigten Augustinerchorherrenstiften nach und nach zu einem wissenschaftlichen Fachorgan aller österreichischen Augustinerchorherren ausgestaltet würde. Die wissenschaftliche Produktion in diesen Stiften würde dadurch zweifelsohne eine wesentliche Förderung erfahren.

Den vorliegenden ersten Band des „Jahrbuchs“ eröffnet der derzeitige Stiftsbibliothekar Prof. Hermann Pfeiffer mit dem ausführlichen Berichte über einen sehr interessanten und wertvollen Fund, den er gemacht. Es handelt sich um das berühmte, wohl noch aus dem 12. Jahrhundert stammende Klosterneuburger Osterspiel, das seit den Zeiten des Bernhard Pez (1716) immer wieder ohne Erfolg gesucht, von Prof. Pfeiffer gelegentlich der von ihm durchgeführten Neuaufstellung der Stiftsbibliothek im Sammelkodex 574 wieder aufgefunden wurde und nunmehr zum erstenmal vollständig publiziert wird. Damit erfährt unsere Kenntnis des mittelalterlichen Osterspiels eine sehr wesentliche Bereicherung, und der Herausgeber hat auch keine Mühe gescheut, um die Bedeutung des Fundes im Anschlusse an die bereits bestehende, reichliche Literatur über den „ludus paschalis“ entsprechend zu würdigen. Auch auf die Besprechung der hand-

[1]) Die Idee dazu ging von Prof. Vinzenz Oskar Ludwig aus, der auch das programmatische Vorwort zum I. Bande des „Jahrbuchs“ geschrieben hat.

Digitized by Google

schriftlichen Überlieferung des Stückes (das Spiel ist in einer Hs. vom Beginne des 13. Jahrhunderts erhalten) wird alle wünschenswerte Sorgfalt gelegt, und die von Professor Pfeiffer gegebene palaeographische Beschreibung noch überdies durch eine photographische Wiedergabe des Stückes (in 5 Lichtdrucktafeln am Schlusse des Bandes) ergänzt. So gewinnt diese Publikation nicht nur für den Philologen, sondern auch für den Palaeographen Interesse.

Im folgenden Aufsatz liefert Prof. Berthold Černik unter dem Titel „Die Anfänge des Humanismus im Chorherrenstift Klosterneuburg" einen willkommenen Beitrag zu der noch wenig bearbeiteten Geschichte des österreichischen Frühhumanismus.

Er beleuchtet darin die humanistischen Bestrebungen zweier Klosterneuburger Chorherrn, des Magisters Johannes Swarcz († 1453) und des Doktor Wolfgang Winthager († 1467), die nicht nur als die ersten Humanisten im Stifte Klosterneuburg zu betrachten sind, sondern überhaupt zu den ersten Österreichern gehören dürften, die der mächtige Einfluss des Enea Silvio für die neue Geistesrichtung gewonnen hat. Von 1443 bis 1449 studieren sie beide an der Wiener Artistenfakultät, treten aber dann 1451 gemeinsam zum Rechsstudium über, dessen Beendigung jedoch J. Swarcz nicht mehr erlebt. W. Winthager erlangt 1456 die Würde eines doctor juris canonici, wird dann Pfarrer zu Heiligenstadt und erscheint schliesslich als „supremus cellerarius" seines Stiftes. Während wir über Swarczens humanistisches Wirken nur auf Berichte aus zweiter Hand angewiesen sind, verschafft uns ein glücklicher Fund Professor Černiks direkten Einblick in Winthagers literarische Tätigkeit. Die Stiftshandschrift Nr. 743a bewahrt eine von Winthager in den Jahren 1452/3 gefertigte Abschrift der sechs Komödien des Terenz nebst einem von ihm dazu verfassten Kommentar, der unter anderem auch eine recht bemerkenswerte lateinisch geschriebene, „Verteidigung der Klassiker und der humanistischen Studien" enthält, die Prof. Černik in der Beilage in extenso mitteilt. Die Handschrift 3210 der Wiener Hofbibliothek birgt eine Abschrift des Winthagerschen Kommentars, welche Dr. Thomas de Cilia im Jahre 1471 dem jungen König Maximilian dedizierte, ein Beweis dafür, welchen Wert die nachfolgenden Humanisten den Schriften Winthagers beimassen. Aus demselben Cod. Claustr. 743a bringt dann Černik auch noch zwei Briefe des Minoriten Wilhelm von Savona an W. Winthager, von denen der eine das Datum „Ex Wienna, X. Marcii" trägt, der andere undatiert ist. Im ersten Schreiben sucht W. von Savona den W. Winthager über den kürzlich erfolgten Tod seines Ordensgefährten Joh. Swarcz zu trösten, im zweiten Briefe dankt er in überschwänglichen Worten dafür, dass er ihn zum Lehrer der Rhetorik an der Wiener Universität vorgeschlagen habe. Vielleicht findet Prof. Černik auch einmal Gelegenheit, den von ihm in der gleichen Handschrift entdeckten Dialog des Frater Wilhelm von Savona zu edieren. Nach den hierüber gemachten Andeutungen zu schliessen, scheint er für die Geschichte der Wiener Universität um die Mitte des XV. Jahrhundert gleichfalls nicht ohne Wert zu sein.

Wie Prof. Černik hat sich auch Prof Vinzenz Oskar Ludwig ein noch ziemlich brach liegendes Gebiet österreichischer Geschichte zum

Digitized by Google

Arbeitsfeld erkoren: die Geschichte des österreichischen Ständewesens. Und zwar beabsichtigt Prof. Ludwig sich speziell mit der Geschichte des österreichischen Prälatenstandes zu befassen. Ein Kapitel daraus, das uns in die bewegten Zeiten des »Bruderzwistes im Hause Habsburg« führt, legt er uns schon in dem vorliegenden Bande vor. Sein Aufsatz »Propst Thomas Ruef« ist nicht so sehr eine Monographie über einen bedeutenden Prälaten des Stiftes[1]), als vielmehr dem Untertitel der Arbeit entsprechend, »ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Prälatenstandes«. Dies muss berücksichtigt werden, will man den richtigen Standpunkt für die Wertung dieses dritten und umfangreichsten Beitrages des Jahrbuches gewinnen. Denn die verschiedenen, der älteren und neueren Literatur entnommenen, nur lose aneinandergereihten biographischen Notizen über Ruef wollen sich nicht recht zu einem einheitlichen Lebensbilde zusammenfügen; ein solches in aller Vollständigkeit zu geben, ist nun auch offensichtlich vom Autor gar nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich ihm in erster Linie nur darum, jene Kapitel aus der Biographie des Propstes zur Darstellung zu bringen, wo er als Mitglied des Prälatenstandes in einem historischen Moment handelnd hervortritt. Und indem Ludwig sich darauf beschränkt, diesen wichtigsten Abschnitt im Leben Ruefs unter Heranziehung eines überaus reichhaltigen urkundlichen Materials zu schildern, bringt er uns nicht nur die charakterfeste Persönlichkeit dieses Mannes nahe, sondern beleuchtet damit zugleich auch in anschaulicher Weise eine bedeutsame Periode österreichischer Ständegeschichte.

Im Mittelpunkte der Ausführungen Ludwigs steht des Probstes Teilnahme an den denkwürdigen Verhandlungen, die im Jänner 1608 zwischen den österreichischen und ungarischen Ständen und dem Erzherzog Matthias zu Pressburg gepflogen wurden. Ludwig legt dabei das Hauptgewicht auf die eingehende Darstellung des Gewissenskonfliktes, in welchen der Propst dadurch geriet, dass er, obwohl durch Kränklichkeit verhindert gewesen, den entscheidenden letzten Traktationen beizuwohnen, dennoch vom Erzherzog genötigt wurde, den in seiner Abwesenheit beschlossenen Pakt vom letzten Jänner mitzuunterfertigen. Als Mitglied des Prälatenstandes, wie als katholischer Priester überhaupt, glaubte es Ruef nicht verantworten zu können, seine Unterschrift unter ein Schriftstück zu setzen, das unter anderem auch den von ihm stets bekämpften Protestanten die freie Religionsübung gewährleistete. Auch bedeutete die Mitunterzeichnung dieses Vertrages eine direkte Auflehnung gegen den Kaiser, der das Pressburger Bündnis für ungiltig und die Vollstrecker desselben für Rebellen erklärt hatte. So weigerte sich Ruef lange, dem Befehl Matthias' nachzukommen, bis ihn dessen Drohungen schliesslich doch zur Nachgiebigkeit zwangen. Welche Überwindung es aber Ruef gekostet, ehe er sich zu diesem Schritte entschloss, das bezeugen die noch erhaltenen schriftlichen Aufzeichnungen des Propstes aus jener Zeit, sowie seine Korrespondenz mit dem Erzherzoge, die es Ludwig ermöglichten, den Gewissenskampf des glaubensstarken Mannes bis ins Detail zu verfolgen. Es wird dann noch der Anteil Ruefs am Pressburger Krönungstag vom

[1]) Ruef stand vom Jahre 1600 bis zu seinem 1612 erfolgten Tode an der Spitze des Stiftes Klosterneuburg.

Digitized by Google

November 1608 behandelt, und im Anschlusse daran ein im Stiftsarchiv aufgefundener anonymer Bericht über die Krönungsfeierlichkeiten zum Abdruck gebracht, der auch manches auf Ruef Bezügliche enthält. Weitere, gleichfalls bisher unbekannte Dokumente zur Biographie Ruefs und zur Geschichte des österreichischen Prälatenstandes (aus dem Jahre 1608) sind in fünf Beilagen am Schlusse der Abhandlung angefügt. Man sieht, der Verfasser gebietet über ein ungewöhnlich reiches, anscheinend noch gänzlich unverwertetes, aktenmäßiges Quellenmaterial und hält mit der Mitteilung desselben nicht zurück. Ob es freilich vorteilhaft war, schon an diesem Orte — der Verfasser bereitet, wie bereits erwähnt, eine Geschichte des österreichischen Prälatenstandes vor — so viel davon zu publizieren? Im engen Rahmen eines Aufsatzes wirkt eine solche Fülle aktenmässiger Belege leicht erdrückend und beeinträchtigt die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Arbeit. Andererseits aber ist das Bestreben des Verfassers, möglichst viel von den verborgenen Schätzen des Archivs und der Bibliothek ans Licht zu bringen, sehr begreiflich und verdient vom Standpunkte der Wissenschaft aus gewiss nur Anerkennung.

Über „Daniel Gran und seine Beziehungen zum Stifte Klosterneuburg“ handelt der verdienstvolle Kunsthistoriker des Stiftes, Prof. Dr. Wolfgang Pauker. Auch ihm liefert das reiche Archiv des Stiftes das nötige Material. Es sind in der Hauptsache Briefe und Quittungen, mit deren Hilfe Pauker die Beziehungen des berühmten Barockmalers zum Stifte Klosterneuburg, sowie zum Chorherrnstifte Sankt Pölten, dem in den Jahren 1741—1747 der Klosterneuburger Chorherr Paul Bernhard als Administrator vorstand, illustriert. Wichtiger als die Briefe Grans an Bernhard, in denen vornehmlich von einem für Klosterneuburg bestimmten Tafelbilde des Meisters (die heilige Familie darstellend) die Rede ist, ist die Korrespondenz des Künstlers mit dem Prälaten Berthold Staudinger (1749), die uns einen interessmnten Einblick in die Entstehungsgeschichte des von Gran im Marmorsaal des Stiftes Klosterneuburg ausgeführten imposanten Deckengemäldes gewährt, das nach Grans eigenen Worten „die glorie und majestät des hauses von Österreich, in dem Babenbergischen stamme angefangen, in dem Habsburgischen erhöhet und in dem Lothringischen prosequiret“ in allegorischer Form zur Darstellung bringt. Die von Pauker im 2. Teile seiner Arbeit publizierten Quittungen beziehen sich sämtlich auf die innere Ausschmückung der St. Pöltener Stifts- (jetzt Dom-) Kirche und sind kunstgeschichtlich von sehr verschiedenem Werte. An erster Stelle stehen die Quittungen, die uns von Arbeiten Daniel Grans berichten, von geringerem Belange sind Quittungen wie die des Steinmetzmeisters Doppler oder des „bürgerlichen Gürtlers“ Lambacher, die wohl nur der Vollständigkeit wegen mitveröffentlicht wurden. Endlich bringt Pauker noch eine Notiz aus den Kammeramtsrechnungen des Stiftes über ein von Gran im Jahre 1755 für Klosterneuburg gemaltes, Christus und die Apostel darstellendes Tafelgemälde, das jedoch gegenwärtig im Originale nicht mehr auffindbar ist. Zwei Lichtdrucke (Grans grosses Deckenfresko und ein zurzeit in der Stiftsgalerie befindliches Ölgemälde Gran's: Maria, Anna und Joachim) bilden eine erwünschte Zugabe zur Paukerschen Publikation.

Digitized by Google

Am Schlusse des stattlichen Bandes folgen noch einige kurze Mitteilungen und zwar über eine Bücherspende König Karols I. von Rumänien an das Stift Klosterneuburg (1907), über einen Miniator des Stiftes vom Beginn des XVI. Jahrhunderts (Friedrich Prawn, 1515/6), sowie über einen bisher unbekannten Chormeister bei St. Stephan in Wien (Heinrich Weiss, 1301). Derlei kleinere kultur- und kunstgeschichtliche, literargeschichtliche oder bibliographische Notizen, wie sie sich als ‚Abschnitzel' grösserer Arbeiten häufig ergeben, wird das ‚Jahrbuch', wie in der Vorrede betont ist, stets zu bringen suchen, von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass solch zufällige, an sich unscheinbare Funde in anderem Zusammenhange oft von Wert sein können.

Alles in allem haben die gelehrten Klosterneuburger Chorherren mit dem vorliegenden Bande eine recht ansehnliche, wissenschaftliche Leistung vollbracht. Verdient schon die geschickte Auswahl der Beiträge alles Lob, so muss auch die warme Freude am wissenschaftlichen Arbeiten, die sich in jeder Zeile kundgibt, ansprechend berühren. Wir können mit gutem Grunde den Klosterneuburgern für diese Bereicherung unserer österreichischen periodischen Literatur dankbar sein[1]).

Wien. Hans Ankwicz.

Schwerdfeger Josef Dr., Die historischen Vereine Wiens 1848—1908. Eine Darstellung ihres wissenschaftlichen Wirkens. Festschrift aus Anlass des 60jährigen Regierungsjubiläums S. M. des Kaisers Franz Josef I. Hg. von den historischen Vereinen Wiens. Wien 1908, Braumüller. X und 182 S. Gr. 8.

Dieses Buch hält mehr als es verspricht. Es ermüdet nicht, wie man wohl fürchten könnte, mit einem Auf- oder gar Durcheinander von Notizen, sondern bietet weit über das eigentliche Thema hinaus eine Geschichte des landeskunlichen Betriebes in Niederösterreich und Wien. Indem der Verfasser die Tätigkeit und den Inhalt der Publikationen von dreizehn Wiener Vereinen verfolgt, deren älteste der Altertumsverein (gegründet 1853) und der Verein für Landeskunde sind, gelingt es seinem bemerkenswertem Geschicke nicht nur ein Bild des lokalgeschichtlichen Schaffens auf allen, auch entlegenen Gebieten zu geben, sondern dieses auch durch zwanglos eingestreute Anmerkungen und Ausführungen allgemein geschichtlichen und pädagogischen Inhalts glücklich zu beleben. Schon die Anführung der Kapitel des Buches mag zeigen, wie weit es von einer gewöhnlichen Vereinschronik entfernt ist, vielmehr die Leistungen der Vereine nach Objekten und Gebieten der historischen Forschung gruppiert und würdigt. Das Werk gliedert sich in die Abschnitte: Die historischen Vereine und die Geschichte der Stadt Wien (S. 1—45), Zur

[1]) Der inzwischen erschienene zweite Band des ‚Jahrbuchs' übertrifft in Bezug auf Fülle des Inhalts das im 1. Bande Gebotene noch um ein Erhebliches. Ich behalte mir eine nähere Würdigung der einzelnen Aufsätze auf eines der nächsten Hefte dieser Zeitschrift vor.

Digitized by Google

Landeskunde von Niederösterreich (S. 46—87), Carnuntum (S. 88—100), Die historischen Vereine und die Reichsgeschichte (S. 101—122), Numismatik und Heraldik (S. 123—160), Anthropologie und Volkskunde (S. 161—175).

Das Buch erneuert das Andenken an gar manche verdienstvolle ältere Arbeiten und Anregungen. Wir hören von halbvergessenen Baudenkmälern unserer Stadt, etwa den „Wieland"säulen in den Gassen Wiens, die eine verständnislose Verkehrspolitik oft ganz unnötigerweise beseitigte, das Lebenswerk einer Reihe von verdienten Männern erfährt gebührende Würdigung: Josef Feil, Albert Camesina, Theodor von Karajan, Karl Lind, Eduard Freiherr von Sacken, Godfried Friess. Im besonderen darf auf die trefflichen Bemerkungen über Carnuntum verwiesen werden. Für einzelne unebene Urteile mag der Festcharakter der Schrift eine Entschuldigung sein. Immerhin hätten so verschiedenwertige Bücher wie Giannonis vortreffliche Geschichte von Mödling und Starzers mittelmässige Geschichte von Korneuburg nicht ganz unvermittelt nebeneinandergestellt werden sollen und wären einige gewagte Behauptungen besser vermieden worden, so wenn etwa die Rollen Yorks bei Tauroggen und Johannes Liechtensteins in Schönbrunn (1809) in Parallele gesetzt werden. Leider fehlt auch eine Inhaltsübersicht. Abgesehen von solchen kleinen Mängeln ist aber das Buch Schwerdfegers als eine schöne, ihn und die historischen Vereine Wiens ehrende Leistung zu begrüssen.

Wien. H. Kretschmayr.

Notizen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, des Fortschreitens der Erkundung von Kleinasien zu gedenken. Ausgangspunkt derselben ist das Werk von W. M. Ramsay, The historical Geography of Asia minor (1890), wozu W. Tomaschek in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie 1891 für die Küstengebiete und die Wege der Kreuzfahrer Ergänzungen und Kommentar bot. Ramsay und seine Freunde vertieften ihre Forschungen in den innerasiatischen Landschaften, worüber der von Ramsay herausgegebene Sammelband: Studies in the history and art of the eastern provinces of the Roman Empire (1906) Aufschluss gibt; man setzt sich darin auch mit Tomaschek, Strzygowski u. a. auseinander. Neuerdings vereinigten die englischen Gelehrten ihre Bemühungen mit jenen der österreichischen, welche die Aufnahme der antiken Inschriften Kleinasiens besorgen, nicht ohne dass nebenher sowohl für die älteste wie für die mittelalterliche Entwicklung des Landes Beachtenswertes zu Tage käme. In dem „Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aeolis", den J. Keil und A. von Premerstein der Wiener Akademie erstatteten (Denkschriften der Akademie 1908), werden die Stadtgebiete von Magnesia am Sipylus (Manissa) und von Philadelphia (beim jetzigen Alaschehir) beschrieben, die in der Komnenenzeit und bis ins 14. Jahrhundert als blühend genannt sind. Das vom Griechenkaiser in Nicäa, Johannes Vatatzes, unfern Magnesia gegründete Kloster Sosandra ist seiner Lage nach näher bestimmt. J. J.

Digitized by Google

In der Schrift von C. Blasel, Die Wanderzüge der Langobarden. Ein Beitrag zur Geschichte und Geographie der Völkerwanderungszeit (Bresslau 1909) ist von J. Fickers Forschungen nur sehr nebenbei die Rede und der Fortgang der Untersuchung dadurch nicht im mindesten beeinflusst. Alle anderen Vorgänger sind mit Breite herangezogen. In dem Schlusskapitel: Deutung des Namens der »Langobarden« hätten meine Ausführungen über Bardi in dieser Zeitschrift XX S. 548 und 565 f. (wo auch auf Holder-Eggers Codagnellus-Studien verwiesen ist) immerhin erwähnt werden können. J. J.

In seinen Analekten »Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im früheren Mittelalter« (Gotha, J. A. Perthes, 1904), die wir verspätet zur Anzeige bringen, sammelt L. M. Hartmann einige Aufsätze, die zum Teil schon früher erschienen waren, z. B. in dieser Zeitschrift XI die »Bemerkungen zum Codex Bavarus«. Ferner (abgesehen von einigen Zusätzen) aus der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1894) »Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter«. Er behandelt dann an der Hand der Dokumente »Die Wirtschaft des Klosters Bobbio im 9. Jahrhundert«. »Comacchio und der Pohandel«, eine für die Vorgeschichte Venedigs (dem Comacchio unterlag) wichtige Studie. »Marktrecht und Munera«, worin das Fortleben römischer Verwaltungseinrichtungen in der Langobardenzeit besprochen wird: die Städte selbst, ihre Mauern, die Verkehrswege und ihre Erhaltung (vgl. Mitt. XXV, S. 85 ff.), Strassen-, Brücken- und Hafengelder u. s. w. Man wird noch weiter gehen dürfen: die ganze Bodenteilung des Landes im früheren Mittelalter geht auf die Einrichtungen der Kaiserzeit zurück. So auch im Registrum Farfense und im Reg. Sublacense die Benennung der Grenzen nach der via antiqua oder Salaria oder Appia oder Latina oder Flaminia, die noch im 11. Jahrhundert durchgehends gebraucht wird. J. J.

Mit der berüchtigten Kursive der neapolitanischen Kurialen beschäftigt sich eine neue Abhandlung von Barone, Contributo allo studio dell atachigrafia curialesca napolitana (Memorie della R. Accademia di archeologia, lettere e belle arti, vol. 1). Das hier veröffentlichte Faksimile einer im Staatsarchiv zu Neapel verwahrten Urkunde von 1176 gibt im Verein mit der Transskription Barones ein sehr lehrreiches Bild von diesem langlebigen Ausläufer der jüngeren römischen Kursive. Die Raschheit der Schrift, die sich besonders in dem oft zu einem einfachen Horizontalstrich gestalteten a offenbart, erschwert die Lektüre allerdings aufs äusserste, aber die Mehrheit der Buchstabenformen ist doch wenigstens in diesem Fall viel zu konsequent gehandhabt, um von einem »fast unleserlich gewordenen Gekritzel« zu sprechen, wie es Wattenbach tat. Barone bietet nebst einem Überblick der verschiedenen Ansichten, welche ältere Forscher über die Herkunft dieser Schrift geäussert haben, auch wertvolle Nachrichten über ihre letzten Spuren, die sich noch weit hinaus über das Verbot Kaiser Friedrichs II. ins späte Mittelalter erstrecken. Das letzte im Staatsarchiv zu Neapel aufbewahrte Stück dieser Art datiert vom Jahr 1385. W. E.

Digitized by Google

G. La Mantia wahrt in seiner Schrift Il primo documento in carta esistente in Sicilia, Palermo 1908, seinem Vaterland die Ehre die älteste Papierurkunde in Italien und im Abendland überhaupt zu besitzen. Es handelt sich um ein unfragliches Originalmandat der Gräfin Adelheid, Witwe Rogers I. von Sicilien, aus dem J. 1109 für das Kloster S. Filippi di Fragalà della valle di Demone am Aetna. Mit den Besitzungen des Klosters kam es an das grosse Spital zu Palermo und ist seit 1857 im Staatsarchiv von Palermo geborgen. Wie La Mantia dartut, hat es zwar schon ein Forscher des 18. Jahrh., Franc. Tardia, mit den anderen Urkunden von S. Filippo in seine Abschriftensammlung aufgenommen und auf den Schreibstoff ausdrücklich hingewiesen, Spata hat in seinen Pergamene greche esistenti nel grande archivio di Palermo 1862 diese Abschrift teilweise publiziert, auch Rossi in seinem Handschriftenkatalog der Stadtbibliothek von Palermo und Carini in seinem Archivinventar des Stückes Erwähnung getan, aber für die Paläographie und Diplomatik wurde es, wohl wegen seiner schlechten Erhaltung und der ungenügenden Abschrift Tardias übersehen. La Mantia hat es neu entdeckt, durch Faksimile, Abdruck, Beschreibung und Erläuterung erst nutzbar gemacht. Das sicher datierbare Mandat ist in der Tat gleich interessant als älteste sicilische und als für die normannische Dynastie einzig erhaltene Papierurkunde. Es ist auch das älteste normannische Mandat, griechisch und arabisch, die Unterschrift der Ausstellerin griechisch, aber nicht autograph, es trägt ein Hängesiegel, von welchem leider nur mehr die ovale Form, aber nicht mehr Schrift und Bild zu erkennen sind. Dass schon rotes Wachs verwendet ist, wird man nicht übersehen. Das Papier wurde zur Schonung spätestens im 16. Jahrh. in Pergament eingeschlagen, trotzdem ist es sehr beschädigt. Hofrat von Karabacek möchte es als ägyptisches Fabrikat ansprechen. In der Einleitung gibt La Mantia dankenswerte Zusammenstellungen der Literatur und zum Teil eigner Beobachtungen über das Aufkommen des Papiers in Europa. Bei der fleissigen Erwähnung der einschlägigen internationalen Literatur vermisst man die für die Geschichte des Papiers so wichtigen Schriften von Wiesner und Karabacek. E. v. O.

Als Vorbereitung zu einem neuen, vom Istituto storico italiano geplanten Codice diplomatico Longobardo unternimmt es Schiaparelli unter dem Titel Ricerche e studi sulle carte Longobarde archivalische und diplomatische Forschungen über langobardische Urkunden zu veröffentlichen. Der erste Teil dieser vielversprechenden Reihe, der im 30. Heft des Bullettino dell' Istituto storico Italiano erschienen ist, enthält 13 bisher ungedruckte Urkundentexte aus der Zeit von 735 bis 774, die sämtlich dem Kapitelarchiv von Piacenza, u. zw. mit einer einzigen Ausnahme den Originalen entnommen sind. Dem Abdruck sind zwei Faksimile beigegeben und wertvolle Beobachtungen über das Formular vorangeschickt. Schiaparelli stellt fest, dass der durch nahezu drei Jahrzehnte im Territorium von Varsi tätige Notar Maurace sich für Kaufurkunden noch ganz regelmässig einer Fassung bedient, die auch in den siebenbürgischen Wachstafeln des 2. Jahrhunderts vorkommt. W. E.

Digitized by Google

Der Stiftsarchivar von Kremsmünster Prof. Dr. Bernhard Pösinger, der schon in einer trefflichen Abhandlung über Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777—1325 (Archiv f. die Geschichte der Diözese Linz 3. Bd. 1906) sich mit der Geschichte seines alten Stiftes beschäftigt hatte, gibt nunmehr im Programm des Stiftsgymnasiums 1909 eine gründliche Untersuchung über Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster. Die berühmte Urkunde Herzog Tassilos von 777 ist noch in neuester Zeit als formell unecht oder als interpoliert bezeichnet worden. Pösinger untersucht nun genauestens die Überlieferung, die aus zwei Kopien der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Cod. Lonsdorf. und Cod. Hermanns v. Niederaltaich) und einer von 1302 (Cod. Friderici in Kremsm.) besteht, bestimmt deren Filiation, bespricht das Formular der Urkunde mit Heranziehung des andern Materials an Urkunden Tassilos und aus agilolfingischer Zeit, die Zeugennamen und die Datierung, und fügt eine ausführliche Analyse des sachlich-rechtlichen Inhaltes hinzu, wobei das Diplom Karls d. Gr. von 791 und die Passauer Fälschung von 992 zum Vergleiche benützt werden. Das Ergebnis dieser sorgsamen Untersuchungen ist der Nachweis von der Echtheit der Urkunde, in der jedoch ein Passus wenig später interpoliert worden sei. Vollständige, etwas stark verkleinerte Faksimiles der drei Kopien, bilden eine willkommene Beigabe, welche eine kritische Textherstellung ermöglichen. O. R.

In den „Quellen zur lothringischen Geschichte" 5. Bd. (Metz, G. Scriba 1908) wird die Veröffentlichung einer neuen eigenartigen Quelle begonnen, nämlich der Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts herausg. von Karl Wichmann. Die Einleitung gibt anschauliche Auskunft über Entstehung, Form und Inhalt der Bannrollen und eine Beschreibung der Stücke aus dem 13. Jahrhundert. Das Aufkommen der Bannrollen hängt mit der Entwicklung des Urkundenwesens zusammen und dieses zeigt zweifellose Beeinflussung durch Köln. Bischof Bertram von Metz, der früher Stiftsherr von St. Gereon in Köln gewesen, ordnete 1197 an, dass fürderhin alle Verträge schriftlich, urkundlich abzuschliessen seien und dass in jedem Pfarrbezirk ein Schrein (arche) aufgestellt und von je zwei Beamten (amans) verwahrt werde; die Parteien übergeben ihre Urkunden den Amans, oder lassen sie von diesen schreiben, die Aufbewahrung im Schrein verleiht diesen Urkunden, die nicht besiegelt waren, die Beweiskraft. Im Streitfall konnte der Aman die Urkunde aus dem Schreine holen und nach ihrem Wortlaut entscheiden. Aber zur öffentlichen Sicherung von Besitzwechsel aller Art gegen jeden Einspruch trat nun noch das Bannverfahren hinzu, nämlich die Anmeldung vor einem der drei städtischen Maier, die Eintragung des Vertrages in die Bannrolle, die öffentliche Verlesung dieser Einträge. So entstand Jahr für Jahr eine Bannrolle, die älteste erhaltene stammt von 1220. Der Rolleneintrag verzeichnet die Bannahme für den erworbenen Besitz, die Schreinsurkunde verbrieft den Erwerb und seine Modalitäten; der Rolleneintrag kann, muss aber nicht aus der Schreinurkunde entnommen sein. Diese ganzen Einrichtungen erinnern deutlich an die Kölner Schreinskarten und Bücher, weisen aber doch auch beträchtlich andere, selbständige Züge auf. Wichmanns Untersuchung führt all dies trefflich und überzeugend aus, sie bildet einen wert-

Digitized by Google

vollen Beitrag zur Lehre von den Privaturkunden. Welch hohe Bedeutung diesem neu erschlossenen Material für die Geschichte von Metz nicht bloss, sondern der spätmittelalterlichen besonders städtischen Kultur innewohnt, hat Wichmann in einem gehaltvollen eigenen Aufsatz „Die Bedeutung der Metzer Bannrollen als Geschichtsquelle“ (Jahrb. d. Gesellschaft f. lothring. Geschichte 1909 Bd. 21 S. 28—85) gezeigt. O. R.

Die von den böhmischen Geschichtsforschern, insbesondere von Palacky und Tomek schon vielfach benützte Praxis cancellariae, das Werk eines Stadtschreibers von Prag-Neustadt, namens Prokop (geb. um 1393, gest. nach 1452) ist nunmehr von Franz Mareš als 32. Band des historischen Archivs der böhmischen Akademie der Wissenschaften in Prag (1908, XIV u. 169 S.) herausgegeben worden. Von dieser „ars notaria“ für Stadtschreiber kennt und benützt M. drei Handschriften, eine Tetschener gräfl. Thun-Hohenstein'sche nr. 212, saec. XV. Mitte, eine des Prager Kapitelarchivs K 34 vom Jahre 1447 und eine der Prager Universitäts-Bibliothek I. F. 16, aus dem Wittingauer Kloster stammend, 2 Hfte. saec. XV. Diese Hss. werden in der tschechisch geschriebenen Einleitung genau beschrieben, worauf noch eine gründliche biographische Skizze des Autors folgt (fol. I—XIV), insbesondere im Hinblick auf seine Lehrtätigkeit an der Universität. Die einzelnen Teile dieses Werkes: Praxis et cursus cancellarie civilis behandeln: 1. Liber manualis, 2. L. memorialis sive authenticus, 3. L. rationum, 4. L. sententiarum, 5. L. proscriptorum u. 6. Formae literarum, Dictamina summi pontificis, D. cancellarie imperialis et regalis und Literae circa humana negocia in hoc regno pro presenti currentes. — Wichtig sind auch M.s Nachweisungen, wie sich Prokops theoretische Ausführungen zu seiner Amtsführung in der Prager Kanzlei verhalten.

B. B.

Ein unentbehrliches Handbuch für das Studium ungarischer, siebenbürgischer, kroatischer und dalmatinischer Geschichtsquellen ist das „Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae“, im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Anton Bartal (Leipzig, Teubner 1901), ein mächtiger Quartband von XXVIII und 722 S. in drei Spalten. Die lateinische Vorrede erteilt Aufschluss über die Arbeit, ihre Quellen und über die Eigenheiten des ungarischen Lateins, welches bis 1848 in den Ämtern und in der Gesellschaft Ungarns und Kroatiens als lebende Sprache dominierte und infolge dessen eine Masse ganz moderner Termini aufnahm, wie „protocollisatio“, „numerus bureaualis“ (Nummer des Einlaufs), „buchhaltericus“, „lajtenantius“, „uniformisare“, „mappatio cameralis“ (Kameralisches Mappierungsamt), „currus postalis“ (Diligence), „diplomaticum corpus“ usw. Dazu kommen magyarische, slavische, türkische u. a. Fremdwörter. Für das mittelalterliche Rechtsleben von Ungarn geben einzelne Artikel gute Aufschlüsse, z. B. über die Einquartierungspflicht für den König, Banus und andere Würdenträger unter „descensus“. Die Abkürzungen sind mitunter nicht glücklich gewählt, wie „Ljub. Mon. Slav.“ und „Ljub. Mon. jur.“; an diesen grossen, heute noch

Digitized by Google

fortgesetzten Agramer Sammlungen hatte Ljubić († 1896) mehrfach Anteil, der aber nicht so weit geht das Ganze mit seinem Namen zu verbinden.

C. Jireček.

Falk Franz, Drei Beichtbüchlein nach den zehn Geboten aus der Frühzeit der Buchdruckerkunst. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrg. von Dr. J. Greving. 2. Heft.) Münster i. W. Aschendorff 1907. Dr. Falk bietet unter obigem Titel den ersten vollständigen Neudruck dreier Beichtunterweisungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, deren erste, 1478 von den Kogelherren in Mariental gedruckt, einen Frankfurter Kaplan, Johannes Wolf (Lupi) zum Verfasser hat, der sein Werk laut Testament für die Pfarrer der Mainzer Diözese bestimmte, damit sie dem Volk eine mündliche Anleitung geben könnten, nicht mehr nach der üblich gewesenen ungenügenden Ordnung der sieben Hauptsünden, sondern nach dem mehr detaillierten Dekalog, der seit jener Zeit auch in Kirchen und andern Versammlungsorten bildlich als Anschauungsmittel dargestellt wurde, ihre Beichte zu verrichten. Das in theologischer Beziehung schon von Münzberger (der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1855) und Cohrs (Zeitschrift für praktische Theologie XX) beleuchtete Büchlein bietet aber auch dem Germanisten, Kulturhistoriker und andern manch interessantes Detail für die Geschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Die besondere Hervorhebung mancher Sünden im Beichtspiegel lässt uns Johannes Wolf als Kenner seiner Zeit erscheinen und wirft treffende Streiflichter auf die Volksunsitten. So, wenn er öfters auf die Versäumnis der Predigt und die Unkenntnis der wichtigsten Gebete zurückkommt, wenn er verschiedene Arten der Zauberei geisselt oder wenn er die übertriebene Wallfahrtssucht rügt. „Du geest und walst uber zehen, cwentzig ader hundert mylen geyn Wormß, Eynsiddeln, Rome, Ache, zu dem fern sant Jacob und fellest nidder uff beyde Knye und Kust eyn syden duchelin (Tüchlein = Reliquie) mit grosser ynnikeyt und andacht, und schriest und hulest und als eyn nar und eyn esel, wan (gleichwohl aber) du knieest nit nydder geyn dem heyligen sacrament und alemechtigen gote . . .“ Der zweite, von Falk edierte, in Nürnberg c. 1475 in Holztafeldruck hergestellte Beichtspiegel ist nur mehr in einem einzigen Exemplar vorhanden und war im Gegensatz zu dem soeben erwähnten, der wegen seiner häufigen, nur angedeuteten lateinischen Zitate einen Kleriker als Benützer voraussetzte, für den unmittelbaren Gebrauch des Volkes bestimmt, daher bedeutend kürzer gehalten. Das Gleiche gilt auch vom dritten Büchlein, das 1504 in Augsburg gedruckt, nur aus zwölf unpaginierten Blättern besteht. Wir dürfen dem Herausgeber für diesen neuesten Beitrag zur Geschichte des deutschen Volkes vor der Reformation dankbar sein.

E. T.

Wie anregend und fruchtbar sich eine rein bibliotheksgeschichtliche Arbeit gestalten lässt, wenn sie in bewusster Weise mit kultur- und geistesgeschichtlichen Problemen verknüpft wird, zeigt Richard Staubers Buch, Die Schedelsche Bibliothek. Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbreitung der italienischen Renaissance, des deutschen Humanismus und der medizinischen Literatur (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet

Digitized by Google

der Geschichte. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. VI. Band, 2. u. 3. Heft), Freiburg i. Br., Herder, 1908. Stauber beschränkt sich nicht bloss darauf, die für ihre Zeit sehr bedeutende Büchersammlung der beiden Schedel, nämlich des Dr. Hermann Schedel und seines jüngeren Vetters (nicht Neffen, wie bisher angenommen wurde) Hartmann Schedel, aus den in der Münchener Staatsbibliothek, der Nürnberger Stadtbibliothek, der Öttingen-Wallersteinischen Bibliothek zu Maihingen, der Stadtbibliothek zu Hamburg und anderorts befindlichen Überresten, die etwas mehr als die Hälfte des einstigen Bestandes ausmachen, zu rekonstruieren, sondern er verfolgt auch mit Hilfe der zahlreichen Einträge der beiden Gelehrten das allmähliche Anwachsen der Bibliothek, die Art der Erwerbung der einzelnen Drucke und Handschriften, und findet dabei auch Gelegenheit den geistigen Entwicklungsgang der Besitzer, namentlich Hartmann Schedels literarische Neigungen und wissenschaftliche Arbeitsmethode in mannigfacher Weise zu beleuchten. So wächst die Arbeit des leider jung verstorbenen Verfassers über den Rahmen einer bibliothekswissenschaftlichen Untersuchung hinaus und gewinnt ausgesprochen kulturgeschichtlichen Wert. »Sage mir, was du liest, und ich sage dir, wer du bist«, hat Josef Unger einmal gesagt. Von den Büchern auf den Menschen und — wenn es sich um einen Repräsentanten einer bestimmten Periode handelt — auf die geistigen Interessen einer ganzen Epoche zu schliessen, darin liegt die wichtigste und dankbarste Aufgabe bibliotheksgeschichtlicher Forschung. In diesem Sinne kann wohl das Staubersche Buch bis auf weiteres als vorbildlich bezeichnet werden. Hans Ankwicz.

In einer Monographie »Nicolo Machiavelli und die allgemeine Staatslehre der Gegenwart«, die in den Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes 1907 erschienen ist, setzt sich Alfred Schmidt die Aufgabe, aus den verschiedenen Schriften des genialen Florentiners die Ansichten zusammenzustellen, die für die allgemeine Staatslehre von Bedeutung sind. Bekanntlich hat M. keine systematische Schrift staatsrechtlichen Inhalts verfasst, denn auch der Principe dient praktischen Zwecken, sondern gelegentlich seinen Anschauungen Ausdruck gegeben. So viel nun über M. auch geschrieben worden ist, die Arbeit, die Schmidt geliefert hat, ist in diesem Umfange bisher nicht geleistet worden. Schmidt hat seine Zusammenstellung mit Sorgfalt gemacht und ein überraschend reiches Material zusammengebracht, das natürlich nicht lückenlos, teilweise auch nicht ganz einheitlich ist, wie es bei Kompilationen von Aussprüchen, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten geschehen sind, nicht anders sein kann. Manches wirkt in dieser Zusammenstellung doch überraschend, wie die Ansichten M.s über die Einflüsse der äusseren Natur auf den Staat, über die Bedeutung sittlicher Kräfte, über Staat und Recht, über den Verfassungsstaat u. s. w. Dabei kommt Schmidt nicht selten in die Lage, ältere Ansichten richtig zu stellen. H. v. V.

Kardinal Matthäus Lang. Ein Staatsmann im Dienste Kaiser Maximilians I. von Dr. phil. Paul Legers, Salzburg 1906. (Sonderabdruck aus den Mitteil. der Gesellschaft f. Salzburgische Landes-

Digitized by Google

kunde, Band 96). Das wachsende historische Interesse für die Regierung Maximilians I. wendet sich bereits auch den Paladinen seines Hofes zu, unter denen der aus einem Augsburger Patrizierhaus stammende Matthäus Lang unstreitig eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Mit bewunderungswürdigem Fleisse hat L. in der vorliegenden Studie auch die entfernteste Literatur verfolgt und weit über den Rahmen des Zunächstliegenden hinaus archivalische Studien in Innsbruck, Wien, Klagenfurt, Trient, Augsburg, Salzburg, München u. s. w. angestellt. Man muss es dem Verfasser Dank wissen, dass er mit Liebe und Verständnis auf die Persönlichkeit Langs einging und manche treffende Beobachtung über die persönlichen Verhältnisse in der Kanzlei bietet. Ich würde in diesen Schilderungen den Hauptvorzug der Arbeit erblicken. Wären nicht allzu häufig verschiedene Lesefrüchte wörtlich angeführt, man könnte der Darstellung eine flüssige Schreibweise nicht absprechen. Von Ungenauigkeiten ist mir nur aufgefallen, dass S. 5 Cuspinian als Sekretär Langs bezeichnet und der Titel der vorliegenden Zeitschrift jedesmal (S. 25, 31 u. s. w.) unrichtig angegeben wird. Doch etwas anderes fällt viel mehr ins Gewicht. Hat man diese treffliche Arbeit zu Ende gelesen, so blickt man unwillkürlich nochmals nach dem Titelblatte und dort steht wirklich: Kardinal Matthäus Lang. Ein Staatsmann etc. zu lesen, die Erzählung bricht aber gerade in dem Augenblicke ab, da Lang zu einem selbständigen staatsmännischen Wirkungskreis gelangt. Die Zeit von 1512 bis 1519, die Sendung nach Rom u. s. w. sind von den bisherigen Biographen Langs nur sehr unvollständig behandelt worden und doch hätte L. im Wiener Staatsarchiv in der Abteilung Maximiliana nur einige Faszikel weiterzuschreiten gebraucht und er hätte manchen interessanten Beitrag zur ferneren Lebensgeschichte und diplomatischen Tätigkeit Langs gefunden. In der vorliegenden Form ist der Titel dieser an sich guten Arbeit jedenfalls irreführend. W. B.

Eugen Guglia setzt in den Sitzungsber. der k. Akademie der Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse Band 152, Wien 1906, seine Studien zur Geschichte des V. Laterankonzils (Neue Folge) fort. Zunächst verzeichnet er den Inhalt von vier Handschriften des vatikanischen Archivs, die ihm J. Ph. Dengel (nicht Dengler!) überprüft hat und die, dem 17. Jahrhundert entstammend, verschiedene bisher unbekannte Aktenstücke enthalten, welche auf das genannte Konzil Bezug haben. Von 7 Reden abgesehen, handelt es sich meist um Voten und Gutachten über verschiedene kirchliche aber auch politische Angelegenheiten. Die Vertrautheit mit der Geschichte der hier in Betracht kommenden Kirchenversammlung kam dem Verfasser besonders bei der chronologischen Feststellung der einzelnen Reden zustatten. Im zweiten Teil dieser Abhandlung beschäftigt sich G. mit der Reformbulle »Supernae dispositionis«, liefert einen Beitrag zu deren Entstehung und untersucht, ob und inwiefern deren Inhalt eine Weiterbildung des gemeinen Rechts und der Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bildet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Bulle im wesentlichen nur als eine Anlehnung an die Entwürfe von 1423 und 1429/30 und an das Reformprogramm Alexanders VI. zu betrachten ist. W. B.

Digitized by Google

Paul Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Max Niemeyer, Halle a. d. S. 1904. (Schriften des Vereines für Reformationsgeschichte). Weit über die Grenzen niederländischer Heimatsgeschichte hinaus reicht die Bedeutung der vorliegenden Arbeit. Ein schon längst bekanntes Quellenmaterial hat hier erst seine volle Verwertung, eine der interessantesten Episoden in dem Kampfe zwischen Alt- und Neukirchentum des 16. Jahrhunderts ihren Bearbeiter gefunden. Dass in den südlichen Provinzen der Niederlande die »Gegenreformation« bereits in dem Jahre 1520 einsetzt und fast wie in keinem anderen Gebiete des deutschen Reichs allsogleich auch dauernde Erfolge erzielt hat, war schon bekannt, aber K. hat mit grossem Scharfsinn und eindringender Sachkenntnis diese nackte Tatsachenreihe logisch und psychologisch miteinander zu verknüpfen verstanden. Besonders deutlich wird jetzt die Bedeutung des päpstlichen Nuntius Aleander, der mit glücklicher Benützung der politischen Lage und der persönlichen Aspirationen verschiedener einflussreicher Männer am Hofe Karls V. gegen die üppig aufkeimenden reformatorischen Bestrebungen zielbewusst einschritt. Zwei Wege waren es vor allem, die der eifrige Mann beschritt, einmal die planmässig betriebene Entfernung des Erasmus von Rotterdam aus seiner Heimat und dann die Einsetzung der landesherrlichen Inquisition. Die Darstellung dieser Vorgänge bringt manches Neue über jene Gesellschaftskreise, in denen die Reformation zuerst festen Fuss fasste, auch die Stellung des Erasmus zur Lehre Luthers erfährt eine Beurteilung, die von der bisherigen Meinung, wie es scheint, mit Recht abweicht. Interessant, aber einer vertieften, auf archivalischer Grundlage aufgebauten Spezialabhandlung würdig wäre das, was K. über das Verhältnis von Kirche und Staat in den Niederlanden mitteilt. Das Ganze ist allgemein verständlich geschrieben und lässt nur in der zeitlichen Anführung der Tatsachen bisweilen die gewünschte Klarheit vermissen. Ein Übelstand aber liegt in der Anführung der Zitate zum Schlusse jedes Heftes. Die vorliegende Arbeit besteht nämlich aus zwei zusammengebundenen Heften. Erschwert dies schon das Auffinden der einzelnen Noten, so mag man sich den Unwillen des Rezensenten ausmalen, wenn man erfährt, dass zu allem Überflusse auch noch mit jedem Kapitel eine neue Zählung der Anmerkungen beginnt. In unserer vielgeschäftigen Zeit sollte man den Nerven seiner Mitmenschen nicht allzuviel zumuten. W. B.

Ein Vortrag K. Krofta s über Rudolfs II. Majestätsbrief aus Anlass der 300jährigen Wiederkehr des Tages seines Erscheinens (9. Juli 1609) ist auch in erweiterter Form in Druck erschienen (Prag, 1909, 43 S.). Die tschechisch geschriebene Abhandlung betrachtet den Rudolfinischen Majestätsbrief von dem Gesichtspunkt, dass er den »letzten grossen Sieg der böhmischen kirchlichen Bewegung« bedeute und verfolgt daher zuerst die ganze Zeitentwicklung von 1409 (Kuttenberger Dekret K. Wenzels) bis 1609. Sodann wird Inhalt und Bedeutung des Majestätsbriefes und des damit zusammenhängenden am gleichen Tage ausgestellten »Vergleiches« zwischen den beiden böhmischen Religionsparteien besprochen nebst Bemerkungen über die Schicksale beider Urkunden, deren Originale im Wiener Staatsarchiv erliegen, Abschriften, Drucke etc. Von beiden

Digitized by Google

Stücken bietet die Abhandlung genauen Abdruck, vom Majestätsbrief eine vorzügliche Reproduktion. B. B.

Von dem unermüdlichen Autor des Monasticons, P. Pirmin Lindner ist soeben erschienen Gallia Benedictina oder Übersicht der am Beginne des XVIII. Jahrhunderts bis zum Ausbruche der französischen Revolution (1789) in Frankreich noch bestandenen Männer- und Frauen-Abteien des Benediktiner-Ordens (Kempten u. München 1909, Jos. Koesel). „Es soll eine rasche Orientierung über die Bistumszugehörigkeit, Patrone, alte Namen, Gründungszeit, Personalstand im Jahre 1768 etc. geboten werden". Die Reihenfolge, in der die Abteien aufgeführt werden, ist die der „Gallia christiana" der Mauriner (die alphabetische wäre besser gewesen). Obwohl der Verfasser in erster Linie das ordensgeschichtliche Moment, das Kommendewesen und die Kongregationsverfassung im Auge hat, verdient das Werk doch auch die Beachtung aller derjenigen, die sich mit westfränkischer oder altfranzösischer Geschichte befassen, da es bisher oft nicht leicht war, die lateinischen Klosternamen zu identifizieren, indem nur der von Zeumer und Holder-Egger (1890) herausgegebene Index zu den Mon. Germ. zur Verfügung stand (Chevalier bringt nur die modernen Namen). Gewidmet ist die Gallia Benedictina Freiherrn von Cramer-Klett, der in anerkennenswerter Werte die Kosten der Drucklegung bestritt. F. M.

Kinter Maurus O. S. B., Vitae Monachorum qui ab a. 1613 in monasterio O. S. B. Raihradensi in Moravia professi in Domino obierunt. Brunae 1908, 4°, XIII, 172, XXIII S. — Das Anfangsjahr für diese Lebensbeschreibungen Raigerer Benediktiner deckt sich mit jenem, da Raigern vom Mutterstift Brewnow in Böhmen selbständig geworden. Das Quellenmaterial für diese mit bekanntem Benediktinerfleiss durchgeführte Arbeit boten Kloster Raigern und Brewnow in allererster Linie. Allerdings das uralte „Necrologium" des Klosters Raigern ist Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf einige Reste zugrunde gegangen; allein zwei jüngere Nekrologia, Diarien und verschiedene Einzelaufzeichnungen ermöglichten unter Zuhilfenahme verschiedener gedruckter Werke das Buch zu einer zuverlässigen Quellenschrift zu gestalten, die für die Geschichte der Wissenschaften im allgemeinen, der Historie im besonderen dauernden Wert behält. Die Biographien nebst vollständiger Aufzählung der gedruckten und im M.s hinterlassenen Arbeiten eines Bonaventura Pitter (Prior 1756—1764), Alexius Habrich (1736—1795), Gregor Wolny (1793—1872), Beda Dudik (1815—1890) interessieren den Historiker am meisten. Neben ihnen seien noch erwähnt der Philosoph und Komponist Maurus Haberhauer (1746—1799), der Archivar und Bibliothekar Plazidus Heisler (1716—1801), der Philosoph und Historiker Othmar Conrad (1729—1814), der letzte Propst, unter dem Raigern wirtschaftlich einen bedeutenden Aufschwung nahm, der Botaniker Gregor Sazavsky (1756—1817), der Philolog und Historiker Viktor Schlossar (Abt von 1832—54), der Mathematiker und zugleich Bibliothekar Anton Rücker (1794—1861), der Komponist Benno Tiray (1818—1871) u. a. — In einem der drei Appendizes hat Kinter die durch literarische oder künst-

Digitized by Google

lerische Tätigkeit besonders hervorragenden älteren Mönche zusammengestellt und deren im Archiv oder in der Bibliothek vorhandene Werke aufgeführt.

Wie zur Geschichte des Klosters, so enthalten die Biographien auch viel Material zur Zeitgeschichte. Da das Buch als Festgabe für das 25jährige Jubiläum des dermaligen Abtes Benediks Korčian bestimmt war, zeichnet es sich auch durch schöne Ausstattung aus. Alles in allem eine wertvolle Bereicherung der österreichischen Benediktiner-Literatur.

B. B.

In einer Berner, aus der Schule Aug. Onckens hervorgegangenen Dissertation handelt Felix Spitzer über »Josef von Sonnenfels als Nationalökonom« (typ. Budapest 1906, 124 S.). Die Schrift ist der Beachtung überaus wert, vereinigt eine sehr gewandte Darstellung mit scharfsinniger Beobachtung und führt zu sehr bemerkenswerten Resultaten; besonders deutlich wird dies bei einem Vergleiche mit dem Büchlein von F. Simonson, Joseph von Sonnenfels und seine »Grundsätze der Polizei« (Berlin 1885), das Spitzer übersehen hat. Als »Zentralproblem« der nationalökonomischen Schriften Sonnenfels' erkennt Sp. die Bevölkerungsfrage und weist eingehend nach, wie durchwegs bei S. die Arbeit als der eigentlich produktive Faktor erscheint, wie anderseits eine ausgesprochen sozialistische Tendenz sein ganzes System beherrscht; in allen Einzelheiten treten diese Grundanschauungen hervor, so in der Zollpolitik, den finanzwissenschaftlichen Lehren (Steuerfreiheit des Kulturminimums), der Lehre von der Bilanz des Vorteils oder der Arbeitsbilanz u. a. Die Ausführungen Sp.s sind überdies geeignet, die bisherige Anschauung von dem Verhältnisse zwischen Heinrich Gottlob Justi und Sonnenfels völlig umzustossen. Während man seit Marchets »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre« die starke Abhängigkeit Sonnenfels' von Justi als feststehend ansah, kann nun kein Zweifel mehr bestehen, dass S. vielmehr ausserordentlich von jenen französischen Schriftstellern beeinflusst ist, die Aug. Oncken als Reformmerkantilisten und als Schule Gournays bezeichnet, vor allem aber von Veron de Forbonnais »Eléments du commerce«, einem Werke, das in der Mitte zwischen jenen beiden Gruppen steht. Es ist sehr überraschend, wie Sp. diese Abhängigkeit Schritt für Schritt aufdeckt. Lässt sich Sp. aber durch die Vorliebe für seinen Autor nicht verleiten, nunmehr über Justi zu ungünstig zu urteilen (S. 32. 92. 123 u. s. w.)? Es ist ja kein Zweifel, dass Justi nicht wie S. den sozialen, sondern den Finanzzweck der Wirtschaftspolitik stark betont; aber er tut dies doch nicht aus fiskalischen Gründen, wie man nach Sp. beinahe annehmen könnte, sondern sein Finanzzweck ist ein Verwaltungszweck, der Staat muss die Einnahmen im Sinne des eudämonistischen Gedankens, der Wohlfahrtsidee, verwenden. Ein wesentliches Verdienst Justis ist es doch eben, dass er die Polizeiwissenschaft von der Kameralistik unabhängig gemacht, die Regalien der letzteren entzogen und stets das Gesamtinteresse als massgebend betont hat.

H. v. S.

A. von Gleichen-Russwurm. Aus den Wanderjahren eines fränkischen Edelmannes (Neujahrsblätter, hg. von der Ge-

Digitized by Google

sellschaft f. fränkische Geschichte II.), Würzburg, Univ.-Druckerei von H. Stürtz, 1907. Aus dem reichhaltigen, noch wenig ausgebeuteten Archive des Schlosses Greifenstein ob Bonnland (Unterfranken) und aus der Nationalbibliothek in Paris, sowie aus schier verschollenen Druckwerken holte sich der Verfasser, bekanntlich ein Urenkel Schillers, das Material zu dieser gehalt- und inhaltreichen Schrift, die ein sauberes Kulturbild aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bietet und das Geistesleben dreier Länder und dreier Nationen in seinen Grundzügen charakterisiert. Die sehr geschmackvolle Darstellung wird von zahlreichen Auszügen aus den Aufzeichnungen des Freiherrn Heinrich Karl v. Gleichen (geb. 1733), den Memoiren der Markgräfin Wilhelmine von Baireuth und von bisher ungedruckten Briefen Gellerts, Gleichens, Voltaires, der genannten Markgräfin und der Frau v. Stainville, nachmaligen Herzogin v. Choiseul, unterbrochen. Der Historiker findet ein paar nicht uninteressante Einzelheiten aus den ersten Jahren des Siebenjährigen Krieges. Nach dem Vorliegenden hat die für französische Bildung begeisterte Markgräfin, Schwester Friedrichs II., auf den Gang der Politik keinen Einfluss genommen; sie starb auch schon 1758 »in jener Nacht, als ihr Bruder die Schlacht bei Hochkirch verlor«. Die sehr lesenswerte Schrift ist mit einem Miniaturbildnisse des Freiherrn G. K. v. Gleichen geschmückt, dessen Original sich ebenfalls in Greifenstein befindet.

S. M. Prem.

L. Gerhardt, Carl Ludwig Fernow, Leipzig, G. Haessel 1908, 239 SS. Der dem grossen Weimarer Kreise angehörige Fernow, den Goethe in seinen Briefen häufig nennt, kam 1794 nach Rom und erkannte dort, dass er nicht zum bildenden Künstler, sondern zum Kunsthistoriker berufen sei. Interessant und stellenweise kulturhistorisch wichtig sind seine (meist an seinen Schützer und Freund Böttiger gerichteten) Briefe, namentlich über seine Reise nach Wien (1793) und den Aufenthalt daselbst, über die sittlichen Zustände in Rom und endlich über seine Erlebnisse während der Schlacht von Jena. Fernow starb am 8. Dezember 1808 als Bibliothekar in Weimar. Das Briefmaterial ist für diese ansprechende Biographie überall fleissig herangezogen.

S. M. Prem.

Vier Jahrhunderte deutschen Kulturlebens in Steiermark. Gesammelte Aufsätze von A. Schlossar, Graz und Leipzig, U. Moser (J. Meyerhoff), 1908, 8° 270 S. Fünfzehn Aufsätze über deutsches Kulturleben in Steiermark vom 16.—19. Jahrhundert sind hier zu einem geschmackvollen Bändchen vereinigt. Mit Ausnahme des Aufsatzes über den Staatsmann J. v. Kalchberg waren alle schon einmal an verschiedenen Stellen gedruckt, erscheinen aber hier teils modernisiert, teils bedeutend erweitert. Der Mehrzahl nach gehören diese interessanten Beiträge der Literaturgeschichte an, z. B. die vervollständigte Abhandlung über Goethe und den Grafen Prokesch-Osten. Ungedrucktes Brief- und Aktenmaterial ist vielfach benützt, so über den Grazer Wunderdoktor F. Spoek, vor allem aber zu dem Aufsatze über Erzherzog Johann und das Kunstleben Österreichs aus dem gräflich Meranschen Archive. Unter den Ab-

Digitized by Google

bildungen finden wir die Titelblätter der Statuten der St. Christoph-Gesellschaft von 1517 und des Keplerschen Schreibkalenders für 1598.

Graz. S. M. Prem.

Von den durch die Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs herausgegebenen „Beiträgen zur neueren Geschichte Österreichs“ (Wien, Adolf Holzhausen) sind seit dem i. J. 1906 erschienenen 1. Hefte (vgl. diese Zeitschr. 28, 554) drei weitere Hefte ausgegeben worden. Heft 2 (Mai 1907) enthält „Einiges Neue über Charles Sealsfield“ von Gustav Winter und „Die Sendung Birkenstocks nach Berlin und der grosse Plan Herzbergs“ (ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Österreichs zu Preussen in den letzten Lebensjahren Josefs II.) von Hans Schlitter. — Heft 3 (März 1908) besteht aus einem grösseren Aufsatz von Theodor R. v. Stefanović-Vilovsky (ehem. k. serb. Sektionschef) über „Belgrad unter der Regierung Kaiser Karls VI.“ mit drei Tafeln und Abbildungen von Denkmünzen. — Zum Regierungsjubiläum des Kaisers erschien im Dezember 1908 das reichhaltige 4. Heft. Es enthält folgende Abhandlungen: F. Menčik, Ein Beitrag zur Geschichte K. Ferdinands I.; V. Bibl, Erzherzogin Johanna, erste Grossherzogin von Toskana; Oskar Freih. v. Mitis, Gundacker von Liechtensteins Anteil an der kaiserlichen Zentralverwaltung (1606—1654) mit einem Porträt Gundackers; Oswald Redlich, Ein angebliches Gutachten des Hofkanzlers Hocher über die ungarische Magnatenverschwörung (1670—71); Theodor R. v. Stefanovic-Vilovsky, Belgrad während des Krieges Österreichs und Russlands gegen die Pforte (1787—1792) mit 2 Tafeln; J. Hirn, Literarische Vorläufer des Tiroler Aufstandes 1809; August Fournier, Österreichs Kriegsziele im Jahre 1809; Oskar Criste, Erzherzog Karl als Schriftsteller; Hans Schlitter, Die Wiener Regierung und die ungarische Opposition im J. 1845. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Reichstages von 1847/48.

Walhalla. Bücherei für vaterländische Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte. Begründet und hrg. unter Mitwirkung von Historikern und Künstlern von Dr. Ulrich Schmid. 4. Band. München, Georg D. W. Callwey, 1908. 8°. XII+214 SS. — Der leitende Gedanke, der zur Gründung des Jahrbuches „Walhalla“ führte, war: durch passend gewählte Darstellungen aus der Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte den Sinn für die Vergangenheit des deutschen Volkes in den breiten Schichten des deutschen Publikums zu wecken und zu fördern. Eine gewiss recht glückliche Idee, da es wohl eine Unzahl historischer und kunsthistorischer Fachzeitschriften, aber eigentlich kein einziges Organ gibt, das sich nicht so sehr an den Fachmann, als vielmehr an den gebildeten Geschichtsfreund schlechthin wendet. Der Gefahr des „Allzupopulärwerdens“, d. h. des Verflachens, ist der Herausgeber dadurch aus dem Wege gegangen, dass er sich einen Stab zum Teil erstklassiger Mitarbeiter zu sichern wusste. Allein auch das „Allzusehr ins Detail gehen“ kann bei einem Unternehmen, das wie die W. auf einen nicht immer fachlich gebildeten Leserkreis angewiesen ist, von Schaden sein, da bei zu weitgehender Spezialisierung notwendigerweise das Verständnis und damit auch das Interesse des Durchschnittslesers

Digitized by Google

erlöschen muss. Daher scheinen mir Arbeiten, wie z. B. Leidingers an sich vortrefflicher Beitrag: „Zur Geschichte der Streitigkeiten Bayerns mit dem schwäbischen Städtebund“ oder die in der Rubrik „Monumenta historica“ gebrachten Urkunden und Briefe aus bayerischen Archiven hier nicht am Platze zu sein; derartige Veröffentlichungen sind für den Fachhistoriker von Interesse, gehören aber nicht in eine allgemeineren Zwecken dienende Publikation wie die Walhalla. Ebenso wenig passen die teilweise auch Kunst-Tagesfragen behandelnden Revuen Fr. Wolters in den Rahmen der W., die sich überhaupt möglichst von jeder Tendenz oder Parteipolitik fernhalten sollte, um nicht von ihren weiter gesteckten Zielen abgezogen zu werden. Doch müssen die mannigfachen Vorzüge anerkannt werden, mit denen der rührige Eifer des Herausgebers das Jahrbuch ausgestattet hat. Aus dem reichen Inhalt des vorliegenden Bandes seien neben der bereits genannten Arbeit Leidingers insbesondere hervorgehoben: W. Golthers Ausführungen über „Parzival und der Gral in deutscher Sage des Mittelalters und der Neuzeit“, Henry Thode's Würdigung der bisher wenig beachteten deutschen Künster E. Steppes u. H. Reifferscheid, A. Peltzer's Aufsatz über den Maler Karl Haider, sowie v. Kralik's geistreiches Aperçu zu Dürers „Ritter, Tod und Teufel“. Eine dankenswerte Zugabe bildet auch die mit dem 4. Bande in die Abteilung „Sammler“ aufgenommene Serie der „Kultur- und Kunstgeschichtlichen Reisebilder“, welche eine histor. Studie R. Oertel's über den Semmering eröffnet. Schliesslich sei auch noch des reichen Abbildungsmaterials und der gediegenen Ausstattung des Buches gedacht.

Wien. Hans Ankwicz.

Erklärung. Noch bevor ich ungeachtet aller Beschleunigung meine Abhandlungen zur Sektion Oberösterreich des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer beenden konnte, hat die Polemik gegen dieselben eingesetzt. Ich meine damit die Auslassungen von Uhlirz in seinen Besprechungen von Vancsa Geschichte von Nieder- und Oberösterreich und des historischen Atlas in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1908 S. 304ff. u. 1909 S. 715, 718 ff. und der Strauch'schen Ausgabe von Enikels Fürstenbuch in den M. I. f. Ö. G. F. XXX. 669—671, sowie von Erben in den Studien zum histor. Atlas ebenda S. 561—606. Obwohl meine letzte Abhandlung „Zwischen Inn und Salzach, Hausruck und Schafberg“ im April überreicht werden wird, beansprucht deren Drucklegung erfahrungsgemäss mindestens neun Monate, so dass ihre Ausgabe wohl kaum vor Jahresfrist zu erwarten ist. Da meine Erwiderung des Zusammenhanges halber einen Teil der Arbeit bildet und von ihr, ohne in Wiederholungen zu verfallen und Unklarheiten zu lassen, nicht zu trennen ist, so bitte ich die Leser der Mitteilungen, sich bis zum Erscheinen des bezüglichen Bandes des Archivs für österr. Geschichte gedulden und mit ihrem Endurteile zurückhalten zu wollen.

Graz. Julius Strnadt.

Digitized by Google

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1909.

Die diesjährige Vollversammlung fand im Institut für österreichische Geschichtsforschung am 30. Oktober 1909 unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Im Berichtsjahre wurde der 2. Band des von Ludwig Bittner bearbeiteten „Chronologischen Verzeichnisses der österreich. Staatsverträge“ (Wien, Holzhausen, 1909), der von 1763 bis 1847 reicht, ausgegeben.

Abteilung Staatsverträge: Für den 2. Band der mit England geschlossenen Verträge hat Prof. Pribram bis 1791 das Wiener Material durchgearbeitet und die Einleitungen vollendet, der Bearbeiter nimmt für 1911 oder 1912 einen mehrmonatlichen Aufenthalt in England in Aussicht. Dem 1. Bande der österreichisch-holländischen Staatsverträge, der mit 1724 abschliessen wird, war nebst Forschungen in den Wiener Archiven ein sechswöchentlicher Aufenthalt des Herausgebers H. v. Srbik in Holland gewidmet; das Material des kgl. Reichsarchives, wo der Genannte grosses Entgegenkommen fand, wurde in ausgedehntem Masse herangezogen; nach Verwertung dieser Archivalien und Vollendung der wenigen noch fehlenden Einleitungen wird dieser Band im Frühjahre 1910 der Kommission im Manuskript vollendet vorliegen und zum Drucke gelangen. Hans Schlitter konnte auch in diesem Jahre, durch andere Aufgaben abgehalten, die Bearbeitung der französischen Konventionen nicht fortsetzen. Der Druck der siebenbürgischen Verträge (Bearbeiter Roderich Gooss) konnte erst im Juli 1909 begonnen werden und wird 1910 zur Beendigung gelangen. Die Vorarbeiten für die „Kollektiv“- oder „Kongressverträge“, d. i. die seit 1813 von Österreich mit mehreren Staaten zugleich geschlossenen Konventionen, hat Ludwig Bittner bereits in Angriff genommen; die Fertigstellung dieser Abteilung wird tunlichst beschleunigt werden, damit die anderen Abteilungen sich auf sie beziehen können.

Für die Ausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. hat Wilhelm Bauer die allgemeine Einleitung nunmehr auch nahezu vollendet und wird demnächst einen grösseren Teil des Manuskriptes für den Druck vorlegen können. Viktor Bibl hat für die Korrespondenz Maximilians II. die Staatsarchive in Hannover und Marburg und die Romana des Wiener Staatsarchives durchgearbeitet und in Florenz Ergänzungen gesammelt; für 1910 sind zur Durchforschung in Aussicht genommen die Maurenbrecherschen Exzerpte aus Simancas, Archivalien in Brüssel und Karlsruhe und weiteres Wiener Material.

Heinrich Kretschmayr hat die Arbeiten für die zweite Abteilung der Geschichte der österr. Zentralverwaltung im Archiv des Ministeriums des Innern, dem Justizministerialarchive, Hofkammer- und Kriegsarchive beträchtlich weiter gefördert. Es erübrigt noch die Beendigung dieser archivalischen Forschungen, dann kann im Juli 1910 an die Drucklegung der beiden Aktenbände gegangen werden, der sich dann jene des darstellenden Teiles ohne Unterbrechung wird anschliessen können.

Das 4. Heft der Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs konnte wegen Verhinderung einzelner Bearbeiter noch nicht aus-

Digitized by Google

gegeben werden. Die restlichen Berichte aus Böhmen und Mähren werden nebst den Registern noch zwei Hefte füllen, von denen eines im Laufe der nächsten Monate zur Ausgabe gelangen dürfte.

Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften 1909.

Die 50. Plenarversammlung tagte vom 2.—4. Juni 1909 in München unter dem Vorsitze ihres Vorstandes Geh. R. Prof. Moritz Ritter aus Bonn. Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen erschienen:

Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. von Meyer von Knonau. 7. (Schluss-) Band: 1117—1125. — Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, Bd. 11 (1613), bearbeitet von A. Chroust. — Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., 5. Bd.: Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926—1283), hg. von Theodor Bitterauf. — Allgemeine Deutsche Biographie, 54. Band: Nachträge: Scheurl bis Walther. Vom 55. Bande, dem Schlussbande des Textes, liegen 20 Bogen gedruckt vor. Ferner sind im Drucke und dem Abschlusse nahe: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Abteilung Chroniken: die zweite Hälfte des 2. Bandes, enthaltend die bayerische Chronik des Ulrich Füetrer, bearbeitet von Prof. Spiller in Frauenfeld, und der 2. Band der mit Unterstützung der Kommission von Bibliothekar August Hartmann in München herausgegebenen historischen Volkslieder und Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jahrh.

Für die Geschichte der Wissenschaften hofft Prof. Gerland in Clausthal die Geschichte der Physik etwa binnen Jahresfrist beendigen zu können. Von der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, fortgesetzt von Prof. Landsberg in Bonn, nähert sich die abschliessende zweite Hälfte des 3. Bandes der Vollendung.

Von den Städtechroniken, die unter Leitung v. Belows fortgesetzt werden, wird der Druck der Fortsetzung der Lübecker Chroniken hg. von Dr. Bruns voraussichtlich im Laufe des nächsten Winters beginnen.

Von den Jahrbüchern des Deutschen Reiches ist mit dem 7. Band der Jahrbücher Heinrich IV. und Heinrich V. (1117—1125) von Meyer von Knonau dieses grosse Werk vollendet. Prof. Uhlirz in Graz war durch Berufsgeschäfte verhindert, die Jahrbücher Ottos III. in Angriff zu nehmen. Prof. Simonsfeld in München ist mit dem 2. Bande der Jahrbücher Friedrichs I. beschäftigt. Die in den Händen des berufensten Bearbeiters, Prof. Hampe in Heidelberg, liegende Fortsetzung der Winkelmannschen Jahrbücher Friedrichs II. ist auf Schwierigkeiten gestossen, deren Beseitigung erhofft wird.

Für die Reichstagsakten ältere Reihe gedenkt Prof. Beckmann im Sommer den Druck der 2. Hälfte des 13. Bandes zu beginnen. Ausserdem hat er die Arbeiten am 14. Bande (K. Albrecht II.) gefördert. Dr.

Digitized by Google

Herre wird das Manuskript des 15. Bandes (Friedrich III.) bald fertigstellen und hat auch für den 16. so viel Material gesammelt, dass dessen Ausarbeitung neben dem Drucke des 15. einhergehen kann. Für die Fortführung der jüngeren Reihe der Reichstagsakten, die durch den Tod Prof. Wredes verwaist ist, hatten die Mitglieder der in der vorjährigen Plenarversammlung gewählten Subkommission: die Herren Ritter, v. Bezold, Lenz und Quidde ausführliche Gutachten ausgearbeitet. Nach eingehender Beratung wurde die Aufstellung bestimmter Direktiven sowie die Verständigung über einen neuen Leiter des Unternehmens bis zur Plenarversammlung des nächsten Jahres vertagt.

Die Redaktion der Allgemeinen Deutschen Biographie wurde bis zum Schlusse des 54. Bandes von Dr. Bettelheim in Wien, vom 55. Bande an, für den Dr. Bettelheim noch vorbereitende Arbeiten gemacht hatte, von Geh. Hofrat Dove geführt. Der 55. Band wird den Text des grossen Werkes abschliessen und bis Ende 1909 vollendet vorliegen. Für die Anfertigung des unentbehrlichen Generalregisters hat Dove eine erschöpfende Instruktion abgefasst; nach ihr und unter Benützung der von Kanzleisekretär Graap in Schleswig gefertigten Vorarbeit ist Reichsarchivpraktikant Dr. Fritz Gerlich in München mit der Ausarbeitung dieses Registers beschäftigt. Von der Beigabe eines Autorenregisters beschloss man auf Antrag Doves abzusehen.

Für die unter Leitung v. Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Dr. Reicke in Nürnberg und Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten fortgesetzt. Der Kommentar der Briefe Pirkheimers erfordert noch weitere Forschungen.

Über die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges berichtet der Vorstand, dass das grossenteils von Prof. Götz in Tübingen gesammelte Material für den 2. Band der Neuen Folge (1625 bis 1627) von Dr. Endres in München vervollständigt wurde. Zur Bearbeitung des Erzkanzlerarchivs wird Dr. Endres Wien besuchen. Mit dem Drucke dürfte im Beginn des nächsten Berichtsjahres begonnen werden. Prof. Karl Mayr, Syndikus der Akademie hält es für möglich, dass noch 1909 zum Drucke seines Bandes (1. Band der N. F., 1. Abt., 1618—1619) geschritten werden kann.

Für die Neue Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte konnte in der Abteilung: Chroniken, die unter Leitung v. Heigels steht, der Druck der Chronik des Ulrich Füetrer von Prof. Spiller in Frauenfeld nicht völlig fertiggestellt werden. Die Veröffentlichung wird jedoch bald erfolgen. Dann wird sofort der Druck der Werke des Veit Arnpeck beginnen können, da der von Oberbibliothekar Leidinger in München bearbeitete Text bereits druckfertig vorliegt. In der Abteilung: Urkunden unter Leitung v. Riezlers hat Dr. Bitterauf in München nach Veröffentlichung des sehr umfänglichen 2. Bandes der Freisinger Traditionen die Bearbeitung der Traditionen des Hochstifts Passau fortgesetzt.

Im Anschlusse an die Plenarversammlung wurde der fünfzigjährige Bestand der Histor. Kommission am 4. Juni durch eine Festsitzung der K. Akademie der Wissenschaften gefeiert, in der nach einleitenden Worten

Digitized by Google

des Akademiepräsidenten Exz. v. Heigel der Vorstand der Kommission, Geh. Regierungsrat Ritter, die Festrede über Gründung, Leistungen und Aufgaben der Historischen Kommission hielt. Die Rede erscheint in der Historischen Zeitschrift.

Badische Historische Kommission 1909.

Nachstehende Veröffentlichungen der Kommission sind erschienen: 1883—1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission. — Badische Neujahrsblätter. Neue Folge. Zwölftes Blatt. Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden, bearb. von Karl Baas. — Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung: Fränkische Stadtrechte. 8. Heft (Grünsfeld, Neidenau, Osterburken), bearb. von C. Koehne. — Zweite Abteilung: Schwäbische Stadtrechte. Nachträge und Register zum ersten Heft (Villingen), bearb. von Christian Roder. — Siegel der Badischen Städte. 3. Heft. Die Siegel der Städte in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach.

I. Quellen und Regestenwerke. Für den 3. Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz (1383—1436) hat Pfarrer Dr. Rieder sämtliche in Betracht kommenden Archive der Schweiz und einige süddeutsche Archive besucht; zu gleicher Zeit hat derselbe auch schon zahlreiches Quellenmaterial für den 4. Band (1436—96) gesammelt. — Die Bearbeitung des 4. Bandes der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (1453—75) hat Geh. Archivrat Dr. Krieger übernommen. Die Regesten des Markgrafen Christof I. müssen vorerst zurückgestellt werden. — Mit den Vorarbeiten für den 2. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein ist Dr. iur. Graf von Oberndorff soweit gelangt, dass voraussichtlich die 1. und 2. Lieferung (Regesten K. Ruprechts 1400—01) im kommenden Frühjahre druckfertig sein werden.

Die Arbeiten für den Nachtragsband zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wurden von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser weiter gefördert.

Von den Oberrheinischen Stadtrechten bearbeitet Dr. Koehne das Register für die Fränkische Abteilung. In der Abteilung der Schwäbischen Stadtrechte (unter der Leitung von Geh. Hofrat Prof. Dr. von Below) stellt Rechtsanwalt Dr. Geier das Register des Überlinger Stadtrechts für 1910 in Aussicht. Das Manuskript des 1. Bandes des Freiburger Stadtrechts wird voraussichtlich der nächsten Plenarsitzung druckfertig vorgelegt werden können; die Bearbeitung hat Dr. Lahusen an Stelle von Dr. Flamm übernommen. Für das Konstanzer Stadtrecht sammelte Prof. Dr. Beyerle weiteres Material.

Vom Briefwechsel der Gebrüder Blaurer, den Stadtarchivar Dr. Schiess in St. Gallen bearbeitet, wird der 2. Band bald erscheinen. Die Kommission hat beschlossen, den Briefwechsel bis zum Tode des Ambrosius Blaurer (1564) fortzusetzen; hierfür ist ein 3. Band in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Für die Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien wird Prof. Dr. Pfeilschifter auch das nächste Jahr zu verwenden haben.

II. Bearbeitungen. Das Manuskript für den 2. Band der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden gedenkt Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser der nächsten Plenarsitzung druckfertig vorzulegen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Gothein stellt den Abschluss des Manuskripts des 2. Bandes seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes für Ende 1910 in Aussicht. — Für die Geschichte der rheinischen Pfalz hat Geh. Hofrat Prof. Dr. Wille die Sammlung des Materials fortgesetzt. — Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch befindet sich die 3. Lieferung des 3. Bandes unter der Presse; eine weitere Lieferung ist von dem neuen Bearbeiter Freih. v. Stotzingen in Meischenstorf für das nächste Jahr zugesagt. — Für die Sammlung der Siegel und Wappen der Badischen Gemeinden war Zeichner Held tätig. Es wurden von ihm die Siegel für 27 Landgemeinden und eine Stadtgemeinde entworfen. — Der Bearbeiter der Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien, Dr. Cahn in Frankfurt a. M., hofft das Manuskript des 1. Heftes, das die Bodenseegegend bis 1559 behandeln soll, im kommenden Jahre abschliessen zu können. — Die noch ausstehenden Grundkarten des Grossherzogtums Baden sind nach Mitteilung von Oberregierungsrat Dr. Lange in diesem und im nächsten Jahre zu erwarten. — Mit den Vorarbeiten zur Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation von 1802—1818 ist Dr. Andreas in Karlsruhe bis 1810 gelangt. — Die Vorarbeiten zu der Bibliographie der badischen Geschichte sollen alsbald begonnen werden.

III. Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien usw. Die Pfleger der Kommission waren auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Realschuldirektor Hofrat Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Prof. Dr. Walter tätig. Die Gemeinde- und Pfarrarchive sind verzeichnet. Die Verzeichnung der grundherrlichen Archive nähert sich dem Abschluss. Die Ordnung der Gemeindearchive wurde in sechs Amtsbezirken weiter- bezw. durchgeführt. Für 1910 sind ebenfalls sechs Bezirke in Aussicht genommen.

Als Neujahrsblatt für 1910 wird eine Schilderung der Zustände in der Markgrafschaft Baden im XVI. Jahrhundert von Geh. Hofrat Prof. Dr. Gothein erscheinen.

Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 1909.

Geschichtsquellen. Erschienen ist von dem 41. Band der 3. Teil der 2. Abteilung: Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise, bearb. von Karl Pallas, Archidiakonus zu Herzberg a. E.; ferner der 43. Band: Die Wüstungen in der Altmark, bearb. von Oberpfarrer W. Zahn in Tangermünde.

Digitized by Google

In Druck ist der 1. Teil des 2. Bandes des Urkundenbuches des Klosters Pforta von Prof. Dr. Böhme in Weimar. Demnächst kommen zum Druck die „Paurgedinge von Quedlinburg“ nebst anderen Quellen der Stadtverfassung, hrg. von Realschuldirektor Dr. Lorenz in Quedlinburg. Demnach soll von den „Kirchenvisitationsprotokollen des Kurkreises“ der 4. Teil veröffentlicht werden. Vom 5. Band des Goslarer Urkundenbuches von Landgerichtsdirektor Bode in Braunschweig wird der Druck 1910 beginnen. Prof. Dr. Kohlmann in Elberfeld hofft, von dem Urkundenbuch der Stadt Halle den 1. Teil (bis 1403) demnächst abzuschliessen. Die Regesten der Wittenberger Kurfürsten Anhaltischen Geschlechts führt Dr. Hintze in Naumburg weiter. Das Urkundenbuch des Stiftes Naumburg denkt der Bearbeiter Dr. Rosenfeld in Marburg bald vorlegen zu können. Mit dem Eichsfeldischen Urkundenbuch ist Gymnasialdirektor Dr. Jäger in Duderstadt weiter beschäftigt. Oberlehrer Dr. Eitner in Erfurt arbeitet an dem 3. Band des Urkundenbuches der Stadt Erfurt, ebenso Prof. Dr. Sorgenfrey in Leipzig an dem Neuhaldenslebener Urkundenbuch. In der Bearbeitung der Erfurter Studentenmatrikel von 1635 bis 1816 ist durch die Erkrankung des Prof. Dr. Stange in Erfurt eine Verzögerung eingetreten. Doch hofft Verfasser, es im Laufe des Sommers zu vollenden. Das Urkundenbuch der Stadt Eisleben wird Prof. Dr. Grössler daselbst herausgeben. Die Herausgabe des Urkundenbuches des Erzbistums Magdeburg hat Archivar Dr. Heinemann in Magdeburg übernommen.

Neujahrsblatt. Das Neujahrsblatt Nr. 33, von Prof. Dr. Voigt in Halle, behandelte „Brun von Querfurt und seine Zeit“. Das nächste Neujahrsblatt über „Die Geschichte der Stadt Eisleben“ hat Prof. Dr. Grössler übernommen.

Beschreibende Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler. Herausgegeben ist: Kreis Querfurt von Pastor Dr. Bergner in Nischwitz. Kreis Heiligenstadt, durch Kreisbauinspektor Rassow in Greifenberg i. P. bearbeitet, ist fertig gedruckt bis auf die Karte. Kreis Liebenwerda, bearbeitet von Pastor Dr. Bergner in Nischwitz (der geschichtliche Teil ist vom Superintendent Nebelsieck in Liebenwerda), ebenso die von demselben Verfasser bearbeiteten Kreise Wolmirstedt und Wanzleben sind im grossen und ganzen fertiggestellt. Die Kreise Wernigerode, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel und Osterburg hat gleichfalls Pastor Dr. Bergner übernommen. Kreis Worbis bearbeitet Kreisbauinspektor Rassow in Greifenberg i. P. Die neue Ausgabe des Kreises Quedlinburg wird Prof. Dr. Brinkmann in Zeitz demnächst vollenden. Die Stadt Magdeburg steht unter der Mitarbeit und Leitung des Prof. Dr. Goldschmidt in Halle und schreitet vorwärts.

Wüstungsverzeichnisse. Erschienen sind die „Wüstungen der Altmark“, bearb. von Oberpfarrer Zahn in Tangermünde. Zivil-Ingenieur Bode in Blasewitz bei Dresden hat sich erboten, die Wüstungen der Kreise Bitterfeld und Delitzsch zu bearbeiten.

Karten. a) Geschichtliche und vorgeschichtliche Karten, b) Flurkarten, c) Grundkarten. Prof. Dr. Reischel in Hannover berichtet über den Fortgang der Kartenarbeiten. Die Wüstungskarte der Altmark ist fertig geworden und dem Werke „Die Wüstungen der Altmark“ von W. Zahn beigegeben. Die geschichtliche Karte des Kreises Querfurt ist dem Band XXVII

Digitized by Google

der Bau- und Kunstdenkmäler beigeheftet, die des Kreises Heiligenstadt dem XXVIII. Bande. In Arbeit sind die geschichtlichen Karten der Kreise Quedlinburg-Aschersleben und Liebenwerda. Von den Grundkarten sind 11 Blätter fertig. Da die Blätter des Königreichs Sachsen vollständig erschienen sind, liegt nun auch der Osten Thüringens fertig vor. An der Ostgrenze fehlen noch drei Blätter. Der Nordosten der Provinz ist vollständig. Im Norden fehlen noch die Blätter Lenzen-Osterburg und Lüchow-Salzwedel. Der Westrand und Süden der Provinz sind noch am unvollständigsten.

Allgemeine Staatengeschichte.

Das Unternehmen, geleitet von Professor K. Lamprecht, zerfällt in drei Abteilungen, die aussereuropäische Staatengeschichte, die Geschichte der europäischen Staaten und die Serie der deutschen Landesgeschichten, die speziell von Dr. A. Tille in Dresden herausgegeben wird. Im Bereiche aller drei Abteilungen sind in der letzten Zeit folgende Bände neu erschienen: Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. I u. II. Blok, Geschichte der Niederlande, Bd. III u. IV. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, Bd. III, 1. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, 2 Bände. Widmann, Geschichte Salzburgs, 2 Bände. Stavenow, Geschichte Schwedens, Bd. VII. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen, Bd. I. 3. Auflage. Häbler, Geschichte von Spanien, Bd. VII.

In der Abteilung der europäischen Staatengeschichte ist Geheimrat S. v. Riezler mit dem 7. Bande seiner Geschichte Baierns beschäftigt, der bis 1726 reichen wird. Die Geschichte Belgiens von Prof. H. Pirenne, die inzwischen auch in französischer und flämischer Sprache erschienen ist, wird über das spätere Mittelalter hinaus fortgesetzt werden. Der erste Band dieser Fortsetzung steht in nicht allzu langer Frist zu erwarten. Für die neuere Geschichte Englands ist Prof. F. Salomon als Bearbeiter gewonnen worden. Die neuere Geschichte Frankreichs wird von Prof. M. Spahn bearbeitet werden. Für die Geschichte Hamburgs von Dr. Nirrnheim und Prof. Wohlwill kann demnächst mit der zusammenfassenden Darstellung begonnen werden. Nicht so weit gefördert ist die Geschichte der Hansa von Geheimrat Stieda. Die Geschichte Italiens ist in drei Abschnitte zerlegt worden, an denen Dr. L. M. Hartmann, Prof. Doren und Prof. Claar gleichzeitig tätig sind. Von der mittelalterlichen Geschichte, die Dr. Hartmann bearbeitet, liegen Band I, II und III, 1 schon vor. Für den zweiten Teil des 3. Bandes (bis 962) sind die Vorarbeiten grossenteils erledigt, so dass vermutlich 1910 mit dem Druck begonnen werden kann. Die Geschichte der Renaissance im weitesten Sinne, von Prof. Doren übernommen, steckt noch in den Anfängen der Bearbeitung. Von der Geschichte des modernen Italiens hat Prof. Claar das Manuskript des 1. Bandes (1715 bis 1789) zu mehr als der Hälfte fertiggestellt; der Druck wird 1910 beginnen. Die Übersetzung der Geschichte der Niederlande von Prof. Blok, die unter Leitung und Verbesserung des niederländischen Textes durch den Autor Pfarrer Houtrouw besorgt wird, ist bis zum 5. Bande vorgeschritten, der 1911 erscheinen wird.

Digitized by Google

Die Fortsetzung der Lebensarbeit Hubers, der Geschichte Österreichs, hat Prof. Redlich in Wien übernommen. Es bedarf eingehendster Vorarbeiten, ehe der nächste Band, der sechste des Gesamtwerks, wird erscheinen können. Die Geschichte Russlands wird so gefördert, dass für das ältere Werk von Strahl und Herrmann eine neue Bearbeitung des 19. Jahrhunderts zunächst durch zwei Bände einer kurzen, wesentlich kulturgeschichtlichen Darstellung des 18. Jahrhunderts eingeleitet wird. Die Darstellung hatte der inzwischen verstorbene Alexander Brückner übernommen; er hat noch den 1. Band geschrieben. Den 2. Band zu bearbeiten hat Staatsrat G. Mettig zugesagt. Die Bearbeitung der schwedischen Geschichte ist mit dem 8. Bande (1772 bis 1818) an Dr. Arnheim übergegangen. Die Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Prof. Dierauer wird mit einem 4. Bande bis 1798 gehen. Das Manuskript soll bis Ende 1910 fertiggestellt werden. Die Geschichte der Serben von Hofrat Jireček ist etwas ins Stocken geraten, soll aber von 1910 ab wieder mehr gefördert werden. Die Bearbeitung der Geschichte Spaniens hat mit dem 8. Bande (1516 ff.) Prof. K. Häbler übernommen. Von der Geschichte der Türkei von Prof. Jorga ist der 3. Band unter der Presse. Die Geschichte Venedigs endlich von Dr. Kretschmayr schreitet rüstig fort, so dass in einigen Jahren der 2. Band zu erwarten steht.

Die zweite Abteilung, die Geschichte der aussereuropäischen Staaten, wird zunächst noch mit einiger Zurückhaltung gepflegt. Die Geschichte Chinas wird Prof. Conrady schreiben. In der Geschichte Japans, von de. der 1. Band erschienen ist, beschäftigt sich Dr. Nachod mit einem 2. Bande, der die Taikwa-Reform und die Zeit von Nara (645—794) zur Darstel ung bringen wird. Für die Geschichte der Vereinigten Staaten hat Prof. Dänell Reisen nach England und nach den Vereinigten Staaten unternommen; der 1. Band des Werkes wird 1910 druckfertig werden. Die Geschichte der Reiche der alten mexikanischen und mittelamerikanischen Kulturvölker bearbeitet Prof. Sapper zunächst in Spezialstudien, aus denen dann später eine Gesamtdarstellung hervorgehen soll.

Der Vorstand der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der Mevissen-Stiftung einen Preis von 5000 Mk. aus für die Lösung folgender Preisaufgabe: Die Rheinprovinz unter der preussischen Verwaltung von 1815 bis zum Erlass der Verfassungsurkunde. Gewünscht wird eine aus dem handschriftlichen und gedruckten Quellenmateriale geschöpfte Darstellung in einem Bande ohne Quellenbeilagen. — Bewerbungsschriften sind bis zum 1. März 1914 an den Vorsitzenden, Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln, einzusenden.

Nekrologe.

Ende Juli 1909 schied Albert Starzer aus dem Leben. Er war am 9. Februar 1863 zu Unterplank in Niederösterreich geboren, studierte in Wien und war von 1887—89 ord. Mitglied des Instituts. Nach längerem

Digitized by Google

Aufenthalt in Rom, wo er die Handschrift der „Wiener Briefsammlung“ (von ihm und Redlich 1894 ediert) auffand, wurde er 1893 an das neu organisierte k. k. Archiv für Niederösterreich (Statthaltereiarchiv) ernannt, dessen Leitung er seit 1896 als Archivar, seit 1899 als Direktor führte. Starzer hat sich um die Ordnung und Ausgestaltung dieses Archives verdient gemacht, wie er auch als Konservator der Zentralkommission tätig war. Auch seine wissenschaftliche Tätigkeit war hauptsächlich der Geschichte seines Heimatlandes gewidmet. Aus seinen zahlreichen Arbeiten mögen seine beiden umfangreichen Stadtgeschichten von Korneuburg (1899) und Klosterneuburg (1900) erwähnt werden, ferner die Beiträge zur Geschichte der niederösterr. Statthalterei (1897), einem Prachtwerke, zu welchem Starzer die Geschichte der Statthalterei und die Biographien der Landeschefs und der Räte beigesteuert hat, die Regesten aus dem k. k. Archiv f. Niederösterreich (Quellen z. Gesch. der Stadt Wien I. Abt. 5. Bd.), die Geschichte des k. k. Versatzamtes in Wien (1901), Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs (1901).

Am 6. April 1909 starb Hans Grumblat. Geboren zu Eydtkuhnen am 27. Oktober 1884, bezog er zunächst die Universität Königsberg und hörte namentlich bei Rachfahl. Im April 1905 trat er als ausserordentliches Mitglied in das Institut ein und beteiligte sich durch drei Semester mit regstem Interesse an den Vorlesungen und Übungen unserer Anstalt. Dann kehrte er nach Königsberg zurück um das philosophische Doktorexamen abzulegen. Die in Wien begonnene Dissertation, welche dann auch in erweiterter Ausarbeitung im 29. Bande dieser Zeitschrift abgedruckt wurde, förderte die diplomatische Kritik der Belehnungsurkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden in erfreulicher Weise. Er gedachte dieses Thema auch weiter zu verfolgen. Ein Aufsatz über die Urkundenfälschungen des Landkomturs Eberhard Hoitz (Zeitschr. f. Thüring. Gesch. 26. Bd. 1908) steht damit in Zusammenhang. Im Jahre 1908 trat er als Mitarbeiter bei der hessischen histor. Kommission speziell zur Bearbeitung des Mainzer Urkundenbuches ein. Leider konnte er die schönen Hoffnungen, zu welchen er berechtigte, nicht mehr erfüllen, da er in so jungen Jahren jäh aus dem Leben schied. E. v. O.

Personalien.

O. Redlich wurde zum korrespondierenden Mitgliede der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften, A. Dopsch und H. v. Voltelini zu wirklichen, H. Friedjung und J. v. Schlosser zu korrespondierenden Mitgliedern der k. Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt. H. v. Voltelini wurde zum Mitgliede der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, K. Klaar, K. Chr. Moeser und J. Novak zu Konservatoren der Zentralkommission für Kunst- und histor. Denkmale ernannt.

G. Friedrich wurde zum ordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften an der böhm. Universität in Prag und M. Dvořák zum ordentl. Professor der Kunstgeschichte an der Universität in Wien ernannt; B. Bretholz erhielt den Titel eines a. o. Professors der deutschen tech. Hochschule in Brünn.

Ferner wurden ernannt: A. v. Károlyi zum wirkl. Hofrate und Direktor, A. v. Györy zum wirkl. Sektionsrate, K. Hönel und R. Gooss

Digitized by Google

zu Konzipisten I. Kl., I. Luntz zum Aspiranten des Haus-, Hof- und Staatsarchives; P. Jacubenz, F. Strobl v. Ravelsberg und A. Veltzé zu k. u. k. Majoren, J. Zitterhofer zum k. u. k. Hauptmanne am Kriegsarchive; F. Wilhelm zum Staatsarchivar und Leiter des Statthaltereiarchivs in Wien und R. Stritzko zum Staatsarchivskonzipisten I. Kl. daselbst; Th. Mayer zum Konzipisten am allgemeinen Archiv des Ministeriums des Innern, L. Klicmann zum Staatsarchivsdirektor II. Kl. am Statthaltereiarchiv in Prag, K. Chr. Möser zum Staatsarchivskonzipisten I. Kl. am Statthaltereiarchiv in Innsbruck; M. Vancsa zum niederösterreichischen Landesarchivar und Bibliothekar und J. Buchner zum Konzeptspraktikanten am Landesarchiv; V. Schindler zum Archivar am Deutschordensarchiv, F. Dörnhöffer zum Direktor der modernen Gallerie, A. Schestág zum Kustos am österreichischen Museum. W. John erhielt den Titel Direktor des k. u. k. Heeresmuseums. J. Dernjac wurde zum Direktor, O. Reich zum Amanuensis der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste ernannt, F. M. Haberditzl zum Assistenten, O. Smital und A. Stix zu Volontären an der Hofbibliothek, H. Tietze zum Sekretär, P. Buberl zum Praktikanten bei der Zentralkommission für Kunst- und histor. Denkmale in Wien; J. Mantuani zum Direktor, J. Mal zum Praktikanten des Landesmuseums in Laibach, A. L. Krejčik zum Adjunkten am mährischen Landesarchiv in Brünn, J. Opočensky zum Konzipienten am fürstlich Schwarzenbergischen Archive in Wittingau.

I. Luntz und L. Gross traten als Mitarbeiter der Habsburgerregesten ein.

Den XXVII. Kurs des Instituts 1907—1909 absolvierten als ordentliche Mitglieder:

Ausserer Karl, Dr. phil., Buchner Josef, Dr. phil., Gross Lothar, Dr. phil., Mal Josef Dr. phil., Smital Ottokar Dr. phil., Stix Alfred Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Grüner Friedrich Dr. phil., Hruby Wenzel, Koss Rudolf Dr. phil., Kunkel Adolf, Lahusen Johannes Dr. phil., Nistor Johannes Gymn.-Prof., Oberwalder Oskar, Opočenski J. Dr. phil., Rathe Kurt Dr. phil., Schneider Friedrich, Sobotka Georg Dr. phil., Tomek Ernst Dr. theol., Wostry Wilhelm Dr. phil., Zimmermann Robert.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Ausserer, Die Bozner Chronik.

Buchner, Die habsburgischen Register bis 1440.

Gross, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh.

Mal, Die Geschichte der Uskokenansiedlungen.

Smital, Beiträge zur Siedlungs- und Agrargeschichte Südböhmens in vorhussitischer Zeit.

Stix, Die Plastik der frühgothischen Periode in Mainz.

Rathe, Studien zur Geschichte der Wiener Plastik in der Zeit des Überganges von der Spätgothik zur Frührenaissance.

Sobotka, Pietro Bernini und die stadtrömische Plastik um die Wende des 16. Jahrh. bis zum Auftreten des Lorenzo Bernini.

Zimmermann, Das Zipser Gerichtswesen zur Arpadenzeit.

Digitized by Google

Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten.

Von

Ernst Eckstein.

I. Das Schatzregal in fränkischer Zeit.

Die frühesten Quellen, aus denen auf ein Schatzregal geschlossen werden könnte, reichen in die fränkische Zeit zurück. Sie sind spärlich und wenig klar und erfordern eine kritische Wertung, zu der der Masstab nur aus allgemeinen Erwägungen gefunden werden kann.

Ehe wir zu den Quellen Stellung nehmen, dürfte es daher angebracht sein, zunächst an die Frage heranzutreten, ob wohl in sehr früher Zeit ein Schatzregal auf deutschem Boden bestanden haben könne. Es werden verschiedene Argumente uns zu Zweifeln Anlass geben und zu grösster Vorsicht und Skepsis gegenüber den vorhandenen, unten aufzuführenden Quellen mahnen.

Dass das Schatzregal als sehr altes Recht bereits in die fränkische Zeit fertig herübergenommen ist, muss als höchst unwahrscheinlich hingestellt werden. In ältester Zeit löst sich das ganze Finanzwesen in das Privatwirtschaftswesen des Königs und in seine Rechte aus seiner eigentlichen Königs- d. h. in erster Linie Richterstellung auf. Die Domänen und die Gerichtsgefälle dürften die ursprünglichen Finanzquellen der Könige sein. Der Gedanke, dass andere Dinge als die eigentlichen Domänen Eigentum des Königs seien, kann gewiss nicht einer Zeit angehören, in der das Eigentum sich mit dem Gedanken der physischen Beherrschung verknüpft. Dass herrenlose Grundstücke, Erz-

Digitized by Google

adern, Tiere oder Schätze, solange sie unbesetzt und ungefunden sind, dem Könige gehören, kann unmöglich ein uralter Rechtsgedanke sein, Im Augenblicke fremder Besitznahme sind sie aber nicht mehr herrenlos. Alle diese Rechte haben sich frühestens in fränkischer Zeit entwickelt.

So sind wir genötigt, wenn wir überhaupt das Bestehen eines Schatzregals in fränkischer Zeit vertreten wollen, auch seine Entstehung in fränkische Zeit zu setzen, in die Zeit, in der zuerst das Finanzwesen Gegenstand eingehender Massnahmen der Könige wird. Nehmen wir das aber an, so muss es um so mehr befremden, dass über die Entstehung eines neuen Regals die Quellen völlig schweigen.

Dass ein tatsächlich uraltes Recht unerwähnt bleibt, ist erklärlich. Und ebenso, dass die Anmassung eines königlichen Rechts auf Gegenstände, die noch in keines Besitz sind, kein besonderes Aufheben gemacht hat; so das Recht auf herrenlose Grundstücke, auf Strandgut und Verlassenschaften. Auch das Jagdregal entwickelte sich auf eine Weise, die einer stillen Durchsetzung günstig war. Was aber würde es bedeuten, wenn der König plötzlich, ohne sich auf altes Recht zu stützen, ein Recht auf Schätze hätte geltend machen wollen! Beim Jagdregal handelte es sich nur darum, andern das Jagen nach Tieren zu untersagen, was dem König durch seinen Königsbann rechtmässig ermöglicht war. Hier aber handelt es sich nicht darum, einem andern eine Tätigkeit zu verbieten, denn Schätze pflegt man nicht zu suchen, sondern ungesucht zu finden, hier galt es, andern einen bereits gefundenen Schatz, ein bereits entstandenes Eigentum, zu Gunsten des Königs zu entreissen. Hier liegt, im Gegensatz zum Jagdregal, ein Eingriff in fremdes Recht, zum mindesten in fremdes Rechtsbewusstsein vor. Es ist nicht anzunehmen, dass ein derartiger Vorgang keine Spuren in den Quellen zurückgelassen haben sollte.

Berücksichtigt man ferner, dass Schatzfunde so selten sind, dass sich ein Gewohnheitsrecht sehr schwer durchsetzen wird, dass also jede Geltendmachung des Regals als neue Rechtsverletzung würde empfunden worden sein, so kann man um so mehr den Mangel unserer Kunde über das Entstehen des Regals als Argument gegen den Bestand desselben benutzen.

Die Geltendmachung eines solchen Regals, das einen Eingriff in fremde Privatrechtssphäre bedeutet, würde aber auch völlig vereinzelt für die fränkische Zeit dastehen. Man kann wohl mit Recht annehmen, dass der Grundgedanke, auf dem ein solches Recht beruht, sich auch nach andern Richtungen hin geltend gemacht hätte. Das ist aber

Digitized by Google

nicht der Fall. So blieb zum mindesten bis in das 11. Jahrhundert das Jagdrecht des Grundeigentümers unangetastet[1]) und im Einklang damit steht es, dass für die ältere Zeit Bergbau von den Königen nur auf königlichen Domänen bezeugt ist[2]).

Freilich ist die Frage, wem gehört herrenloses Gut, schon aufgeworfen in der Regelung des Fundrechts[3]) — aufgeworfen, noch nicht geregelt. Aber gerade dieses, dass das Problem schon bestand, müsste es wahrscheinlich machen, dass von dem Problem auch bei Schätzen die Rede gewesen wäre, wenn ein Schatzrecht überhaupt bestanden hätte. Gerade die Regelungen des Fundrechts in den ältesten Quellen lassen darauf schliessen, dass das Schatzrecht noch ungeregelt, also der Schatz noch Gegenstand der Aneignung des Privaten war.

Noch weitere Argumente ergeben sich aus der Parallele mit dem Fundrecht. Wird ein unentwickeltes Recht Unterschiede machen zwischen einem Fund und einem Schatz? Wenn also das Fundrecht geregelt ist, so ist das gleichzeitig Quelle des Schatzrechts. Der Fund, und damit der Schatz steht aber dem Finder oder dem Richter zu[4]), und es ist dann für ein Schatzregal des Königs nicht mehr Raum.

Der wesentliche Gegenstand der Fundgesetzgebung ist die Strafe für Fundunterschlagung. Wenn es ein Schatzregal unabhängig vom Fundrecht, gegeben hätte, so muss es sehr überraschen, dass sich keine Strafbestimmungen über Schatzunterschlagung nachweisen lassen. Einer solchen Bestimmung hätte es aber noch viel mehr als beim Funde bedurft, wenn das Regal wirksam hätte durchgesetzt werden sollen; denn die Unterschlagung der Schätze wird teils wegen ihres hohen Wertes, teils wegen des entgegenstehenden Rechtsgefühls, besonders häufig sein.

Ferner ist gegen das Bestehen eines Schatzregals anzuführen, dass fast ohne Ausnahme[5]) in den Urkunden, welche von einem Schatze

---

[1]) Nach Beseler Deutsches Privatrecht § 198 S. 811 auch in späterer Zeit. Für die frühere Zeit das Recht des Königs in so ausgedehntem Masse anzunehmen, wie es mehrfach, z. B. von Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht[3] II 1 S. 568/9 geschieht, scheint mir nicht unbedenklich; vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[5] S. 204.

[2]) Die Entstehung des Bergregals wird überhaupt erst in spätere Zeit zu verlegen sein. In fränkischer Zeit bestand höchstens ein Bergzehnt. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[5] S. 205. Näheres unten S. 202.

[3]) S. u. S. 211 f.

[4]) S. u. a. a. O.

[5]) Siehe unten S. 197.

Digitized by Google

sprechen, der Ausdruck thesaurus sich nicht findet. Wenn im Rechtsleben eines königlichen Rechts auf die Schätze häufiger Erwähnung getan wäre, so hätte sich der Ausdruck thesaurus als technischer Ausdruck eingebürgert. In den Quellen aber wird das Wort ersetzt durch inventio, fabricatura, repertura, pecunia. Wenn der König ein Schatzregal zu verleihen gehabt hätte, warum hätte er sich solcher Umschreibungen bedient?

Was aber am zwingendsten gegen ein Schatzregal spricht, ist die Entwicklung des Schatzregals in späterer Zeit. Sollte in fränkischer Zeit ein unbeschränktes Schatzregal bestanden haben, an dessen Stelle dann in staufischer Zeit das beschränkte Regal des römischen Rechts getreten sein, wie es sich in der Constitutio de regalibus von 1158 findet und später durch Aufnahme in die Libri feudorum II 56 in Deutschland eingedrungen ist? Wohl kann ein Regal mit der Zeit verschwinden; aber zu einer Zeit verschwinden, wo ein ganz verwandtes Regal, nämlich das Jagdregal[1]) — ganz abgesehen vom Bergregal — im Wachsen begriffen ist? Und nähme man selbst an, dass neben diesem römischen Regal das alte stärkere Regal, ohne dass seiner irgendwo Erwähnung geschehen sei, sich erhalten hätte, wie erklärte sich das schwächere Regal des Sachsenspiegels, das nur an tiefer vergrabenen Schätzen bestand? Wie erklärte sich überhaupt die Seltsamkeit dieses späteren Regals[2]), wenn man nicht annimmt, dass vorher ein Schatzregal nicht bestanden hat?

Zum Überfluss sei noch auf das Schatzregal in anderen Staaten hingewiesen[3]). Sowohl England wie Frankreich hatten dies Schatzregal vor dem 11. Jahrhundert nicht gekannt[4]). Anderwärts lässt es sich erst wesentlich später nachweisen. Dass aber Deutschland den

---

[1]) Später nicht mehr als königliches sondern als landesherrliches oder grundherrliches Regal; vgl. Schröder S. 548 Waitz, Verfassungsgesch.[2] IV S. 130 u. VIII S. 256.

[2]) Darüber unten S. 200 ff.

[3]) Frühestes Vorkommen anscheinend in den Leges Edw. Conf. c. 13. Vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 282. Aus diesem Vorkommen einen Schluss auf viel frühere Zeiten zu tun, ist nicht angängig, da das Gesetz auch an andern Stellen Bestimmungen neueren Rechtes enthält, z. B. das Judenschutzregal c. 29: Schmid S. 290.

[4]) Wenigstens sind alle früheren Quellen angreifbar. Vgl. Du Cange unter thesaurus, repertura u. fabricatura. Auch Zeumer, Mitteilungen d. Inst. für österr. Geschichtsforschung Bd. 22 S. 439 und Mayer, Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrh. 1899 Bd. II S. 93 betonen, dass für frühere Zeiten ein Schatzregal sich mit Sicherheit nicht nachweisen lässt.

Digitized by Google

andern Staaten in der Ausbildung eines Schatzregals vorangegangen sein sollte[1]), hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

Die ältesten Quellen, die von einem Schatzregal zu sprechen scheinen sind folgende:

1. Eine Testamentsformel vom Jahre 721[2]): Die einem Kloster verliehenen Rechte werden bestätigt, insbesondere die Landschenkung cum movilibus et immovilibus omnem rem inexquisita, tam aurum quam argento vel reliquas fabricaturas[3]) . . . . . totum et ad integrum ad iam dicto monasterio . . . . . proficiat ad augmentum.

Dieser ältesten Verleihung entspricht eine Anzahl jüngerer mit der Wendung: . . . . . cum terris . . . . . inter aurum argentum fabricaturas, drappas in solidos tantus, oder . . . . . cum venatu, piscationibus . . . . . inventis, quaesitis et adhuc quomodo libet acquirendis[4]), Formeln, die gewiss aus älterer, vielleicht fränkischer Zeit herübergenommen sind. Weitere ähnliche Fälle sind bei Waitz[5]) angeführt.

2. Ein Bericht aus dem Leben Liudgars[6]): Liudgar war von Bischof Alberich im Jahre 776 zur Zerstörung heidnischer Tempel nach Friesland geschickt. Nach einer solchen Zerstörung heisst es in der Quelle: . . . . . attulerunt magnum thesaurum ei quem in delubris invenerant; ex quo Karolus imperator duas partes accepit, tertiam vero partem ad usus suos Albricum recipere praecepit.

3. Ein dem Kapitular Karls d. Gr. vom Jahre 789 zugefügter Abschnitt[7]): Item de thesauro quod subtus terra invenitur: inventus fuerit

---

[1]) Wie auch später Deutschland den andern Ländern nicht vorhergeht, sondern nachfolgt, siehe in den unten zitierten zeitgenössischen Darstellungen von Grotius, Stryk, Schilter (unten S. 236 Anm. 1 u. 229 Anm. 7).

[2]) Mon. Germ. Sect. V. formulae S. 477; Pordessus Diplomata II 1849 S. 324.

[3]) Von der Bedeutung fabricatura sagt Du Cange III 176: Vasa aurea aut argenta; aurum omne argentumve factum aut in vasa conflatum.

[4]) Mon. Germ. a. a. O. S. 86. Weitere Beispiele bei Du Cange a. a. O.

[5]) Waitz, Verfassungsgesch. Bd. VIII, S. 275 u. 270. Diese Bespiele, sowie die bei Du Cange a. a. O. VI, S. 580 unter thesaurus und V. S. 709 unter repertura. ferner die zahlreichen bei Pfeffinger Vitriar. Illustr. 1725 I S. 1070 sind mit der grössten Vorsicht hinzunehmen. In keinem der angeführten Fälle, in denen vom Schatz die Rede ist, lässt sich auf ein Schatzregal schliessen und keiner der übrigen Fälle lässt den Rückschluss auf Schätze zu. Insbesondere sind die Verleihungsformeln mit den Wendungen: . . . cum quaesitis et inquirendis oder exitibus et reditibus auf Erze, Zölle, Wegeabgaben u. s. w. zu deuten. Selbst die deutlicher sprechenden Quellen Englands (Vgl. Monasticum Anglicanum Tom. I, 2. ed. London 1682 S. 921) und Frankreichs (vgl. Du Cange a. a. O.) sind ohne Ausnahme nicht einwandsfrei.

[6]) Vita Liudger I. cap. 14. Mon. Germ. SS. II S. 408.

[7]) Mon. Germ. Leg. Sect. I. Cap. reg. Franc. S. 216 und Pertz Leges I. S. 69.

Digitized by Google

in terra ecclesiarum, tertia ad parte episcopi revocetur. Et si aliquod Langobardus aut qualibet homo proprio expontanea voluntate cavarerit, et aliquit ei dominus dederit in propria sua, quarta portione exinde tollantur, et ille vero tres portiones ad nos perveniat et de verbo nostro ut nullus presumat aliter facere.

Es fragt sich nun, ob trotz der oben entwickelten Bedenken diese Quellen zur Annahe eines Schatzregals zwingen. Das ist aber zu verneinen.

Der Schatzfund im heidnischen Tempel darf nicht zum Beweise herangezogen werden. Es handelt sich hier gewiss nicht, wie Stobbe[1]) meint, um einen eigentlichen Schatzfund und nicht nach der Ansicht Abels[2]) um eine herrenlose Sache, an der der König wie an allen herrenlosen Sachen (?) sein Recht geltend macht (beiläufig gesagt übersieht Abel bei der Anführung seines Gewährsmannes Waitz ganz, dass dieser an anderer Stelle[3]) den fraglichen Fall unter ganz anderm Gesichtspunkt betrachtet); sondern es handelt sich wohl eher um den Raub eines Tempelschatzes, und es ist durchaus naheliegend, dass der König an diesem ein Recht geltend macht, auch wenn ein Schatzregal nicht besteht. Vielleicht eine Nachwirkung des uralten Beuterechts — dieses der Standpunkt von Waitz[4]) — wahrscheinlicher aber ein Anrecht des Königs auf strafweise verfallene Güter ist es, das hier in Betracht kommt. Und musste sich der König überhaupt bei der Aneignung auf ein Recht stützen? Alberich, als Bischof und Beamter des Königs hätte noch viel weniger den Raub sich aneignen dürfen und sollte Liudgar, der Geistliche, sich an heidnischem Tempelschatz bereichern können? Hätte die Kirche Anrechte geltend machen sollen? So wird es kaum als ein Gewaltakt Karls empfunden worden sein[5]), wenn er sich dieses Gutes bemächtigte und gnadenweise dem Alberich, d. h. der Kirche, einen Teil als eine Art Finderlohn oder vielleicht in Anlehnung an die Gewohnheit herrenlose Fundgüter der Kirche zuzuteilen[6]), überliess.

Die übrigen Quellen beziehen sich auf Landverleihungen an Kirchen. Wenn hier von einem Recht der Kirche, die Schätze zu behalten, ge-

[1]) Stobbe, Deutsches Privatrecht[3] II 1 S. 604.

[2]) Abel, Jahrbücher d. fränk. Reichs I. 1866, S. 221.

[3]) Waitz IV S. 102/3; während Abel S. 221 Anm. unter Hinweis auf Waitz IV. 115 behauptet, das Eigentumsrecht an Schätzen stünde dem König zu, da sie zum herrenlosen Gut gehörten.

[4]) a. a. O.

[5]) Die Bedenken Richthofens zur lex Saxonum 1866 S. 181 scheinen mir nicht begründet.

[6]) Darüber unten S. 214 und 239[1].

Digitized by Google

sprochen wird, so darf man daraus aber noch keinen Schluss auf ein Schatzregal ziehen. Zum mindesten kann hier nicht eine Verleihung eines Schatzregals gefunden werden. Die Landschenkungen an Kirchen werden in älterer Zeit nur königliches Gut zum Gegenstand gehabt haben, also eine tatsächliche Landschenkung königlichen Landes, nicht eine Herrschaftsverleihung über fremdes Gut. Es handelt sich also hier nicht um ein der Kirche verliehenes königliches Recht, fremde Schätze sich anzueignen, sondern im eigenen Boden gefundene Schätze zu behalten. Höchstens also könnte man einen Verzicht des Königs auf sein Schatzregal gegenüber den Kirchen annehmen. Aber auch dieser Schluss entbehrt der Stütze, berücksichtigt man, dass die Gewalt des Königs über kirchliches Gut ausserordentlich gross war (wie Waitz[1]) ausführt und durch zahlreiche Quellenstellen belegt, verfügte er über kirchliches Gut wie über eigenes), berücksichtigt man ferner, dass sich Karl das Recht zurechnet, die Kirchengüter zu geben, „wem er wolle“[2]) so wird es auch wohl nicht blos als ein besonderes Regal angesehen werden können, wenn er den gefundenen Schatz beansprucht[3]). Lässt es sich doch leicht rechtfertigen, dass der, der ein Land verschenkt — oder eigentlich nur zur Nutzung verleiht — den darin gefundenen Schatz nicht hat mitverschenken wollen.

Aber sehen wir einmal hiervon ab, so lässt sich die Erwähnung des Schatzfundes auch noch ganz anders erklären. Es ist keineswegs vereinzelt, dass der König bei Bestätigungen von Schenkungen nur in der Absicht, die Rechte der Beschenkten vollständig aufzuzählen, auch die selbstverständlichen Rechte des andern mit aufführt; so wenn er Land verschenkt und das Jagdrecht des neuen Eigentümers noch besonders hervorhebt[4]). Eine solche Aufführung aller Rechte war für den Beschenkten aber von Wert, weil oft der König sich das eine oder andere Recht vorbehielt[5]) (was natürlich auch jeder Private in ähnlichen Fällen konnte). So dürften auch in unseren Beispielen vielleicht

---

[1]) IV. S. 153.

[2]) Waitz IV. S. 158.

[3]) Zumal wenn man bedenkt, wie oft gegenüber verschenktem Gut eigenmächtig verfahren wurde. Vgl. Waitz IV. S. 138.

[4]) Waitz IV. S. 130; Stobbe S. 569 Anm. 10. — Auch solche Stellen, wie sie von diesen Autoren angeführt werden, werden vielfach anders gedeutet. Mir scheint es, als ob die Darstellung der älteren Regalien in diesem Punkte im allgemeinen noch vielfach der Berichtigung fähig wäre. — Vgl. über die ähnlichen Rechtsquellen im Bergrecht Zycha, Das Recht d. ältesten deutschen Bergbaues 1899.

[5]) Er war dadurch vor Willkürlichkeiten des Königs geschützt. Vgl. Waitz IV. 138.

Digitized by Google

die selbstverständlichen Rechte des Eigentümers an den in seinem Boden gefundenen Schatze gemeint sein, die diesem auch ohne Erwähnung zugestanden haben würden.

Somit kann allen älteren derartigen Urkunden — anders im 12. Jahrhundert[1]) — eine Beweiskraft für das Vorhandensein eines Schatzregals nicht zugesprochen werden.

Es bliebe schliesslich nur noch das oben angeführte Kapitular Karls des Grossen. Aber dieses bezieht sich nicht auf das fränkische Reich sondern auf das langobardische, und auch hier haben wir es in erster Linie mit kirchlichen Grundstücken zu tun. Wenn Karl dem Bischof ein Drittel des Schatzes zuteilt, so kann hier dasselbe vorliegen wie oben: ihm gehört der ganze Schatz, da kirchliches Gut fast wie fikalisches behandelt wird oder weil es ehemaliges königliches Gut war. und die Zuteilung des Drittels erfolgte, weil er es als unbillig empfunden hätte, den Schatz anders zu behandeln als herrenloses Fundgut, oder sie erfolgte völlig willkürlich.

Was den zweiten Teil des Kapitulars anbetrifft, so lässt seine ganze Unklarheit überhaupt keinen sicheren Schluss zu. Nicht ausgeschlossen ist es, dass auch hier der Schatzfund auf kirchlichem Grund und Boden gemeint ist und ein Unterschied gemacht ist, ob ein Geistlicher oder ein anderer den Fund gemacht hat, in welch letzterem Falle dem Bischof nur ein Viertel des Schatzes zukommen solle. Doch auch, wenn man diese Stelle auf gewöhnliche Privatgüter bezieht, lässt sich kein Rückschluss auf fränkische Verhältnisse machen. Es handelt sich um ein Gebiet jenseits der Alpen. Bei der Abfassung der Kapitulare für dieses Gebiet mochte sich vielleich noch Kenntnis römischen Fiskalrechtes geltend gemacht haben, ohne Rücksicht darauf, ob dem deutschen Könige als solchem ein Recht auf die Schätze zustand[2]).

Aus diesen Ausführungen dürfte als Resultat hervorgehen, dass das Vorhandensein eines Schatzregals zur fränkischen Zeit eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich hat.

II. Das Schatzregal im Sachsenspiegel.

Der Sachsenspiegel ist, wenn obige Ausführungen richtig sind, die erste Rechtsquelle, die ein klar ausgesprochenes königliches Schatzregal

---

[1]) S. u. S. 203.

[2]) Zu berücksichtigen ist auch der romanisierende Charakter des ganzen Kapitulars, sowohl im Abschnitt 4 als vor allem 5; vgl. damit insb. § 39 Inst. II. 1. Siehe auch die Anm. in Mon. Germ. Legum Sectio I. Cap. reg. Franc. S. 216.

Digitized by Google

kennt. Es heisst dort in I. Art. 35, 1: Al schat under der erden begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.

Ich kann es mir ersparen, auf die Streitfrage einzugehen, ob hier der Spiegler von einem Schatz- oder Bergregal spricht. Die Streitfrage, die früher vielfach, in neuerer Zeit überwiegend zu Gunsten des Bergregals entschieden worden ist[1]), ist durch Zeumer in seinem Aufsatze über den begrabenen Schatz im Sachsenspiegel[2]) beseitigt. Seine Ausführungen, insbesondere die sprachlichen, sind zwingend: der Sachsenspiegel handelt vom Schatzregal[3]). Auf einen Punkt nur sei hier eingegangen, nämlich obige Stelle in Einklang zu bringen mit den folgenden Worten: I. Art. 35, § 2: Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.

Dass diese Worte nicht ohne Zusammenhang mit den vorhergehenden sind, nimmt auch Zeumer[4]) an. Er erklärt den Gedankengang des Spieglers: „Wie der König den in der Oberfläche des Bodens liegenden Schatz dem Grundeigentümer nicht nehmen darf, so darf auch niemand das Silbererz in der Tiefe seines Bodens ohne seine Einwilligung nehmen". Zieht man in Betracht, dass die Worte des Spieglers nicht auf das gerichtet sind, was der König nicht darf, sondern was er darf, so muss diese Deutung etwas gewaltsam erscheinen. Die Stelle dürfte flüssiger werden, wenn man einen Gedanken Arndts aufgreift, wonach sich das Silberbrechen — analog dem Kalkbruch, Steinbruch — auf den Tagebau bezieht; der Gedankengang Eikes wäre dann: Der Schatz in der Tiefe gehört in des Königs Gewalt. (Dass auch der Bergwerksschatz so behandelt wird, ist nicht gesagt; wohl aber wird Eike es gedacht haben, denn das Bergregal war durchgedrungen[5]); vielleicht auch kann man „schat" auf beides beziehen[6]). Der Schatz auf der Oberfläche gehört dem Eigentümer, der ihn mit dem Pflug aufgewühlt hat. Bewirtschaftete ein anderer ein Grundstück, so gebührt er diesem. Auch er kann sich den Schatz aus fremden Grund aneignen. Silber aber[7]) darf er nicht

[1]) Arndt, Bergrecht S. 79. Schröder[5] S. 552 Anm. 117, der übrigens den Zeumerschen, ihn widerlegenden Aufsatz nicht einmal anführt.

[2]) Mitteilungen d. Inst. Bd. 22 S. 420.

[3]) Ihm schliesst sich an Gierke, Deutsches Privatrecht II 1905 S. 540.

[4]) S. 436.

[5]) Vgl. Zycha Recht d. ält. deutsch. Bergbaus 1899 S. 45 ff., auch Zeumer S. 433.

[6]) Vgl. Steinbeck Zeitschr. f. Bergrecht XI S. 259, Beseler Privatrecht § 203, Grueter: De regali metallorum iure 1867, S. 52 ff.

[7]) Dass ok=aber bedeuten kann vgl. Schiller-Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter „ok".

Digitized by Google

brecheu ohne des Eigentümers Erlaubnis (der Tiefbau gehört dem König). Dieser Gedankengang ist auch ganz natürlich: das Silberbrechen begreift eine auf die Aneignung gerichtete Tätigkeit; dazu hat der Eigentümer dem Bewirtschafter das Gut nicht gegeben. Der Schatzfund ist dagegen eine Schenkung des Glücks[1]), der eben dem Beglückten zukommt.

Auch wenn man das Silberbrechen auf den Tiefbau mitbeziehen wollte, scheint mir diese Deutung gegenüber der Zeumerschen als die natürlichere.

Weiter braucht auf die Interpretation des Sachsenspiegels nicht eingegangen zu werden; wir können die Erwähnung des Schatzregals als sicher hinnehmen.

Wie und wann ist dieses hier bezeugte Schatzregal entstanden, denn dass Eike es nicht willkürlich aus der Luft greift — ein Gedanke, der bei der politischen Befangenheit der Verfasser anderer Rechtsbücher etwa des kleinen Kaiserrechts nicht von der Hand zu weisen wäre — darf als gewiss vorausgesetzt werden.

Den Weg weist ein Blick auf das Finanzwesen und die Entwicklung der Regale im 12. Jahrhundert. Insbesondere ist ein Vergleich mit dem Bergregal fruchtbar. Die neueren Forschungen, namentlich Zychas scheinen als kaum zweifelhaft zu ergeben, dass die Entstehung des Bergregals nicht wesentlich vor die Zeit der ronkalischen Konstitution Friedrichs I. vom Jahre 1158 zu setzen ist. Ja dass diese Konstitution selbst noch kaum mehr als die ersten Spuren eines sich entwickelnden Regals wenigstens für Deutschland bedeutet, und dass die eigentliche Durchsetzung erst in spätere Zeit fällt, in eine Zeit, in der die Durchsetzung nicht ohne Kampf vor sich geht[2]). Ist es nun noch ein weiter Schritt bis zur Geltendmachung eines Schatzregals? Aber ebenso wie das Bergregal wird dieses neu behauptete Recht des Königs auf Widerstand gestossen sein. Das schien offenbar, dass der König dem Privateigentümer den in dessen Bereich gefundenen Schatz nicht entreissen durfte. Da lag ein Ausweg nahe, der für uns, da uns romanistische Anschauungen geläufig sind, wohl befremdend, für eine primitive Rechtsauffassung dagegen durchaus plausibel erscheinen mochte. Es ist der Gedanke, dass das Grundeigentum sich nicht weiter erstreckt als die Nutzungsmöglichkeit des Bodens; nicht also bis in unendliche Tiefen des Bodens, sondern „soweit der Pflug geht". Was tiefer liegt, ist herrenloses Gut und als solches Gegenstand der königlichen Gewalt.

---

[1]) Wenigstens wird Eicke nicht an den gesuchten Schatz gedacht haben.
[2]) Zycha S. 45 ff.

Digitized by Google

Wer aus der Tiefe einen Schatz holt, verletzt königliches Recht wie der, der auf Domänengut Wild fängt. Auf diesen Gedankengang wird der König sich bei der Geltendmachung des neuen Regals gestützt haben[1][2]; so wird das Recht vom Spiegler aufgegriffen und in seine Verarbeitung aufgenommen sein.

Diese Ausführungen finden noch weiteren Anhalt in folgendem. Eine Urkunde[3] vom Jahre 1122, worin Heinrich V. der Abtei Siegburg Rechte verleiht, enthält die Worte: Si quid metalli vel pecuniae in ullo possessionem ipsorum fundo sive loco tellus querentibus exposuerit ex his quae avaro sinu multa nobis abscondit, iuris ipsorum sit, nec molestus quisquam sit illis pro iure regio, quia quod ad nos attinet etc. (die letzten Worte quia etc. haben wohl mehr auf das Folgende als auf das Vorhergehende Bezug).

Diese Verleihung unterscheidet sich von den oben aufgeführten darin, dass sie das verzichtete Recht auf die königliche Gewalt zu beziehen scheint. Gewiss kommt hier der neue Gedanke: als König, nicht als Schenker und früherer oder Obereigentümer könnte der König ein Recht auf den Schatz geltend machen, zum Ausdruck. Andrerseits aber findet der Ausdruck Anwendung auf einen Fall, auf den das Anrecht auch auf einen andern Rechtsgrund hätte gestützt werden können, wie ja auch eine wenig jüngere Urkunde vom Jahre 1150[4], einer Verleihung Konrads III. an den Abt von Corvei, sich dem Wortlaut nach noch ganz dem Rahmen der älteren Verleihungen anpasst: Corbeiensi abbati in perpetuum venas metalli, videlicet auri argenti cupri ... et omnem pecuniam sive rudem sive formatam, que intra montem Eresburg qui Corbeiensi iure proprietario pertinere noscitur, latet, concedimus.

So ist es sehr fraglich, ob in der Zeit dieser Urkunden bereits ein königliches Recht ausgeübt worden ist; vielleicht liegt auch hier nicht mehr vor als das Auftauchen des Gedankens, aus dem später das Schatzregal sich enwickeln sollte. Und dieser Gedanke wird bestätigt durch das Vorkommen des Schatzregals in der erwähnten Konstitution Friedrichs I. von 1158[5], worin die Aufzählung der Regale schliesst mit den Worten: Regalia sunt haec ... et dimidium thesauri inventi

---

[1]) So wird sich auch das Bergregal erklären: ein Gedanke der obige Sachsenspiegelinterpretation um so eher annehmbar macht.

[2]) Vgl. auch unten S. 217 Anm. 9.

[3]) Lacomblet Urkundenbuch I. 294.

[4]) Wilmanns Kaiserurkunden II n. 227 S. 243.

[5]) Mon. Germ. Leg. Sect. IV Const. I S. 244.

Digitized by Google

in loco Caesaris non data opera, vel in loco religioso; si data opera, totum ad eum pertinet.

Ein Regal auf Schätze war also schon Gegenstand fiskalischer Erwägungen; die Tatsache aber, dass man sich hier dem römischen Recht anschloss, scheint die Vermutung zu bestätigen, dass ein anderes Regal in Deutschland auf alle Schätze höchstens in den allerersten Anfängen war.

Schliesslich lässt auch die Tatsache, dass Schatzfunde recht selten zu sein pflegen, einen Schluss zu; dass sie daher erst dann zum Gegenstand fiskalischer Politik gemacht werden, wenn andere, reichere Quellen versagen; wenn also das Bedürfnis erst drängt. Dazu kam es aber nicht vor dem 12. Jahrhundert. Wir können annehmen, dass ein Schatzregal darum frühestens gleichzeitig mit dem Bergregal wird geltend gemacht worden sein.

Somit dürfte die obige Darstellung der Entwickelung des Schatzregals eine starke Stütze bekommen haben. In Bezug auf die Entstehungszeit wird nicht mit Unrecht die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts anzunehmen sein[1]). Aus der Richtigkeit dieses Resultats kann man dann auch mit Sicherheit auf die Richtigkeit der Ausführungen über die fränkische Zeit schliessen.

III. Das Schicksal des Schatzregals des Sachsenspiegels.

Der Schwabenspiegel behandelt den Schatzfund in c. 346/7 der Lassbergschen Edition[2]):

Unde ist daz ieman iht vindet uf sinem gûte, daz ist sin mit rehte. ob er under der erde vindet. und daz ertriche sin eigen ist. und vindet ez aber anders ieman. danne er selbe. und daz er es nût hat geheizen sûchen. dem sol er daz vierde teil geben. wan daz ist sin funt reht. . . . unde vindet ein man gût an einer froemeden stat. div in nût bestat. swez daz ertriche ist. dez ist ouch daz gût. . . . er sol aber dem vinder daz vierde teil geben daz ist reht. Unde vindet ein man gût uf der vrien strazze. under der erde. daz ist dez riches. und dem vinder sol daz vierteil werden. . . .[3]).

In ganz ähnlicher Weise findet sich das Schatzrecht aufgenommen in das Rechtsbuch Ruprechts von Freising I 214[4]):

---

[1]) Vgl. Thudichum, Geschichte d. deutschen Privatrechts 1894 S. 260, der das Regal des Sachsenspiegels als nicht geübt hinstellt und behauptet, das Schatzregal habe sich erst als landesherrliches Regal im 13. Jhr. entwickelt.

[2]) Lassberg S. 147.

[3]) Das dem Sachsenspiegel entlehnte Schatzregal in c. 197 (Lassberg S. 91) ist später interpoliert.

[4]) ed. L. v. Maurer 1839 S. 229.

Digitized by Google

Und ist das ein mensch guet vindet in seins selb erdrich es sey schatz oder annder guet das ist mit recht sein. vind es aber annders yemand dann er selbs . . . dem sol er den vierdenn tail gebenn das ist sein vindelmiet.

Der Fund unter freier Strasse wird nicht erwähnt: Wohl aber findet sich dieser im Kulmer Recht, das auch — in V 45 — den gewöhnlichen Schatzfund dem Schwabenspiegel entlehnt[1]):

c. 46. Unde vyndet eyn man gut uffn der vryhen strasse undir der erden das ist des riches und deme vynder sal das vyrde teyl werden. . . .

Die übrigen Rechtsbücher, die auf den Sachsenspiegel folgen, erwähnen ein besonderes Schatzrecht oder Schatzregal nicht. Sämtliche Bearbeitungen des Sachsenspiegels lassen das Schatzregal aus, mit Ausnahme des holländischen Sachsenspiegels, der die Stelle fast wörtlich übernimmt[2]). Auch die Glosse erkennt das Regal im Sachsenspiegel nicht an und deutet die Stelle auf das Bergregal.

Nur in einem Falle findet sich in der mittelalterlichen Literatur noch ein Anklang: Es heisst in dem Rechtsbuch Johann Purgoldts III 73[3]):

Findet eyner schatz begraben vonn ungeschicht, den her nicht suchet, tiffer dan eyn pflug geerin mag, der ist des riches, adder des forstenn. ader des herrin, des das gericht ist. Vindet her aber schatz pober eyner vorch tiff uff eyner gemeynde, szo ist her des riches, adder des forsten, adder des herrin, in des gerichte her liht, halb und des vinders halb. Vindet her en also an eyner gewiheten stat, also in eyner kirchin. adder uff eynen kirchhoffe, szo ist der schatz des gotishawses halb und ist sein halb. Vindet her schatz uff eyme acker, hoffreyte, garthin, adder ander erbe, das sin nicht ist . . . szo ist her des halb, des das gut ist unnd ist sein halb. Vindet her aber schatzt uff lande adder guthe, das sein ist, szo ist der schatz sein alleyne unnd endarff mit nymande teylin. c. 74 . . . es wirdet aber vorbrochin umme der forstenn und herrin girheyt willen. c. 78. Werdet schatz gemuret in muren, adder in keller . . . und werdit funden, der schatz gehoret nicht an die koninglichin gewalt, noch an die herschafft noch an den richter; her gehorit an die erbin.

Die Nebeneinanderstellung dieser Quellen lässt mit genügender Klarheit die Entwicklung und das Schicksal des königlichen Schatzregals d. h. seine Verkümmerung resp. sein Verschwinden erkennen, Zeumer[4]) ist allerdings der Ansicht, dass das Regal sich noch lange Zeit erhalten habe: „Die Quellen bezeugen nur, dass die römischen Sätze über den thesaurus in Deutschland eingedrungen sind. Sie können uns in keiner Weise hindern, dem Satze des Sachsenspiegels, dass jeder

[1]) ed. Leman S. 173.
[2]) De Geer De Saksenspiegel.
[3]) ed. Ortloff II S. III.
[4]) S. 437.

Digitized by Google

Schatz, der tiefer liegt, als der Pflug geht, der königlichen Gewalt gehöre, den Glauben zu versagen". Es scheinen mir jedoch eine Reihe von Argumenten dagegen zu sprechen.

Ist es wahrscheinlich, dass zu einer Zeit, in der gewiss viel von den königlichen Regalien die Rede gewesen, in der viel um die Regalien gekämpft worden ist, zu einer Zeit, in der das einschneidendste Gesetz, die goldene Bulle, die Regalien behandelt, dass zu dieser Zeit das Schatzregal, das. obiger Darstellung zufolge, mehr als andere Regalien noch um seine Durchsetzung hätte ringen müssen, ein so verborgenes Leben geführt haben sollte?

Ist es ferner wahrscheinlich, dass ein Regal, das zu den nutzbaren Rechten des Königs gehörte, nie verliehen worden sein, dass nie der König auf sein Recht verzichtet haben sollte, was doch bei den zahlreichen sonstigen Verzichten zumal gegenüber den Städten gewiss nahe gelegen hätte?

Eine grössere Anzahl von Quellen aus dem 13. Jahrhundert[1]) behandeln eingehend das Fundrecht. Sollte überall hier das Schatzrecht vergessen sein? Ist nicht vielmehr anzunehmen, dass hier überall der Schatz als Fund behandelt wird, also ein besonderes Schatzrecht nicht besteht? Damit steht völlig im Einklang, dass in den oben angeführten Quellen der Schatz wie eine besondere Art des Fundes angesehen wird. Es heisst: wenn jemand „etwas" findet oder ein Gut, und auch Ruprecht von Freising sagt: es sei Schatz oder anderes Gut (Schatz bezeichnet den Metall- oder Geldfund; Gut jedes andere Fundstück). Der Schwabenspiegel spricht nicht von einem Anteil am gefundenen Gut, sondern von einem Fundlohn. Das alles spricht deutlich davon, dass die Vorstellung des Schatzfundes sich nicht losgelöst hatte von der allgemeinen Vorstellung des Fundes. Das sollte erst Aufgabe des römischen Rechts werden, und man kann deutlich verfolgen, wie unter dessen Einfluss der neue Begriff sich erst allmählich bildet.

Schliesslich ist auf die Entwicklung des Rechtes am „funt und prunt" hinzuweisen[2]), das, auch wenn es nicht von vorn herein den Schatz mit umfasst haben sollte, die Vorstellung des Anrechts auf den Schatz jedenfalls aus sich selbst heraus entwickelt hat[3]). Es scheint

[1]) Lübisches Recht Hach Cod. I. 86 (verfasst 1253; über das Alter vgl. Einleitung S. 20) ebenso Cod. II 80 vom Jahre 1294 und Cod. III 33. Ferner Stadtrecht von Hildesheim von 1249 Art. 36 und Hamburgisch-Rigisches Recht. Näheres s. u. S. 224 ff.

[2]) Siehe unten S. 215 ff.

[3]) Schröder Deutsche Rechtsgesch.[5] S. 609 und Zeumer scheiden diese getrennten Entwickelungen nicht.

Digitized by Google

mir zweifellos, wie an anderer Stelle darzustellen ist, dass das Fund- und Schatzregal der Herren völlig ohne Zusammenhang mit dem königlichen Schatzregal entstanden ist. Einen Weg aber wird dieses Recht nur gegangen sein können; lässt sich daher sein anderer Ursprung nachweisen, so lässt sich daraus ein Argument gegen den gleichzeitigen Bestand eines königlichen Regals herleiten. Somit spricht dieses Moment, das Zeumer[1]) für seine Ansicht anführt, vielmehr dagegen.

So bliebe nur noch das Rechtsbuch Purgoldts. Doch auch dieses gibt eher zu anderer Deutung Anlass. Zeumer führt aus[2]): „Dass der Verfasser bemüht ist, die Sätze des römischen Rechtes und des Schwabenspiegels hierneben (d. h. neben dem königlichen Regal) nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, ändert an der Hauptsache (dass nämlich Purgoldt noch ein Schatzregal anerkennt) nichts". Darauf dürfte doch etwas mehr Gewicht zu legen sein. Purgoldt ist von der Gültigkeit des römischen Schatz-Rechts fest überzeugt — man beachte, welch ein Gewicht er selbst durchweg auf die römisch-rechtlichen Partien legt, wie er sie mit Quellenstellen zu belegen sucht. Mit diesem Recht steht aber nicht im Einklang, was er vor Augen sieht, wie nämlich die Fürsten und Herren sich die Schätze aneignen. Er findet die Erklärung im Sachsenspiegel: weil also das Recht ursprünglich königlich ist, darum üben die Fürsten es rechtmässig aus. So erklärt sich die Stelle; „des richs, adder des Fürsten adder des Herren". Aber die Rechtsausübung geht weit über das Mass des Sachsenspiegels hinaus — an der Oberfläche liegende Schätze und Schätze in Mauern u. s. w. — also muss darin ein „Brechen" des Rechts liegen, „um der forstene und herren girheit willen". Einen Schluss, dass das königliche Recht noch in Übung war, lässt diese Stelle nicht zu.

Nach diesen Ausführungen muss unsere Darstellung von dem Schicksal des Schatzregals nicht unwesentlich von der Zeumers abweichen.

Es fragt sich, wie weit das Schatzregal zu Eikes Zeiten praktische Bedeutung gehabt hat. Ja es ist nicht ausgeschlossen, dass es trotz Eike eine bloss theoretische Existenz geführt hat[3]); hat doch auch das Bergregal theoretisch in ganz anderm Umfange existiert als praktisch[4]). Jedenfalls war das Regal noch durchaus nicht so feststehend, wie es nach Eikes Worten hätte scheinen können, und wir können annehmen,

[1]) a. a. O. S. 438.

[2]) a. a. O. S. 423.

[3]) So sagt Thudichum S. 260: Zwar stellt um 1235 der Sachsenspiegel die Regel auf .... der Schatz gehöre der königlichen Gewalt zu. Aber geltendes Recht ist das nirgend gewesen".

[4]) Zycha S. 59.

Digitized by Google

gleichviel in welchem Umfange das Schatzregal geübt sein mochte, dass es wohl nicht allzulange nach Eike wieder verschwunden ist. So wurde denn im 13. Jahrhundert weder das deutschrechtliche Regal des Sachsenspiegels, noch auch das römischrechtliche der ronkalischen Konstitution die ja nur für Italien galt, in grösserem Umfange geübt, und wir können wohl annehmen, dass die Verfasser der späteren Rechtsbücher nichts mehr von einem Schatzregal kannten. Dieses gibt den Schlüssel zur Verfolgung der weiteren Entwicklung. Der Boden war geeignet, römisches Recht aufzunehmen, und das eindringende neue Recht hatte nicht ein bestehendes altes Recht zu verdrängen, sondern fand freie Bahn vor sich. Der Verfasser des Deutschenspiegels liess den Satz vom Schatzregal aus, nicht weil er mit dem römischen Recht unvereinbar war[1]), sondern weil er nicht geltendes Recht war. Der Schwabenspiegel nimmt dann reines römisches Recht auf. Sollte man annehmen dürfen, dass dieses neue Recht so leichtes Spiel gehabt haben sollte, das alte zu verdrängen? So leicht geht ein königliches Recht nicht verloren. Wie wäre es ferner zu erklären, dass durch das römische Recht gerade dieses Regal ausser Kraft gesetzt sein sollte, andere dagegen nicht? Zumal vom Verfasser des kleinen Kaiserrechts dürfte man am wenigsten annehmen, dass er bei seiner dem Kaisertum günstigen Gesinnung zu Gunsten des römischen Rechts ein Regal — auch wenn der Schwabenspiegel, den er benutzt, das Regal nicht kennt — einfach fallen gelassen hätte, um so mehr, als er ein Fundregal des Kaisers anführt[2]) (das übrigens nicht bestanden hat, zum mindesten nicht in dem Umfang[3]). Ausserdem wäre er unzuverlässig genug gewesen[4]), auch dem römischen Recht zuwider ein Schatzregal des Kaisers zu behaupten, wenn er nur den geringsten Anhalt dafür gehabt hätte. Ebenso wie dem kleinen Kaiserrecht ist dem Rechtsbuch nach Distinktionen das Schatzregal unbekannt.

In gleicher Weise ist es zu erklären, dass die Glosse des Sachsenspiegels unsere Stelle auf Bergwerksschätze deutet. Nicht in der Absicht, das sächsische Recht in Einklang zu bringen mit dem römischen, hat Johann von Buch die Stelle willkürlich umgedeutet[5]), sondern weil er darin ihm unbekanntes Recht fand und er sich selbst diese Stelle nur erklären konnte, wenn sie vom Bergregal handelte. Und dass

[1]) Wie Zeumer S. 421 meint.

[2]) Kleines Kaiserrecht (ed. Endemann) II 40.

[3]) Siehe unten S. 213.

[4]) Man beachte die Verallgemeinerungen; z. B. in II. 40 Sint gesc. stet alle Ding sind des kaisers.

[5]) Vgl. Zeumer S. 437.

Digitized by Google

diese Deutung auf Bergwerksschätze nicht gar so fern liegt[1]), geht daraus hervor, dass sich ihr nicht nur die meisten Autoren der späteren Zeit angeschlossen haben, sondern dass sie noch heute ihre namhaften Vertreter besitzt.

Wäre ein deutschrechtliches königliches Schatzregal noch in Übung gewesen, es wäre gewiss dem einen oder andern der späteren Glossatoren ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Deutung aufgestiegen. Aber auch nicht bei einem einzigen findet sich eine Spur davon. Auch die von Zeumer[2]) dagegen angeführte Berliner Handschrift des 15. Jahrhunderts enthält in den Worten: „Dat man ok secht, dat alle schat hore in dat ryke. dat is war, wen man schat nimmt vor ertze" keinen Zweifel an der Auslegung und bestätigt im übrigen nur die Tatsache, dass keine Spur des Schatzregals mehr zu finden war, ein Grund mehr, auch in den Worten des wenig früher verfassten Rechtsbuchs Purgoldts nicht die Überbleibsel eines königlichen Regals zu erkennen.

Das Regal des Sachsenspiegels war verschwunden, römisches Recht bricht sich Bahn.

IV. Das römische Schatzregal in Deutschland.

Das römische Recht stiess auf Rechtsvorstellungen, die es hinderte, sich gleich in voller Reinheit durchzusetzen. Es fand den Schatzbegriff noch nicht vom Fundbegriff getrennt vor. Es war oben schon darauf hingewiesen, wie der Verfasser des Schwabenspiegels noch in deutschen Anschauungen befangen war und den Schatzfund ganz wie einen Fund behandelt. So dürfte es sich erklären, dass er an der Stelle des Cod. Theodos. X. 18. 2., dem die Schatzbestimmung entlehnt ist, Anstoss an der Verteilung des Schatzes, $^3/_4$ dem Finder und $^1/_4$ dem Eigentümer, nahm. Vielleicht hat er nicht gerade willkürlich dieses Verhältnis umgekehrt. Aber die eingewurzelten Vorstellungen, dass dem Finder nur ein kleiner Lohn — meist $^1/_3$ — zukomme, hat gewiss wesentlich dazu beigetragen, die Codexstelle irrtümlich[3]) zu verstehen. So ist das umgekehrte Verhältnis. $^3/_4$ dem Eigentümer und $^1/_4$ dem Finder, in den Schwabenspiegel eingedrungen und von dort weiter in das Rechtsbuch Ruprechts von Freising und in das Kulmer Rechtsbuch.

Mit dem Privatrecht des römischen Rechts ist gleichzeitig das römisch-rechtliche Regal an Schätzen eingedrungen, dem Privatrecht

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 422.
[2]) a. a. O. S. 423.
[3]) Vgl. Zeumer S. 437.

Digitized by Google

aber angepasst: der Schatz in fiskalischem Grunde — in den Quellen ist nur der wichtigste praktische Fall, die freie Strasse, aufgeführt, die königlichen Güter waren meist verliehen und der Grundherr an die Stelle des Fiskus (Königs) getreten — gehört in das Reich und dem Finder gebührt, wie sonst auch, $^1/_4$.

Nicht viel später finden wir das römische Recht einen Schritt weiter vorgedrungen. Die Strassburger Judenordnung[1]) von 1383 regelt den Schatzfund in § 11:

„Were ouch, daz sie denhein gût fundent in irem kirchhofe oder in irre schulen, da süllent sie uns in unserre stat geben daz halbe söliches gûtes und süllent sie daz ander halbe teil behaben. waz sie gûtes findent in den husern da sie seshaft inne werent, oder in einem andern huse oder anderswo in unsere stette burgbau, da sie uff wisent, daran sol uns und unserre stat daz halbe teil werden und in an dem halben teil daz halbe teil bliben und daz übrige viertel dem, dez daz eigen ist, da es danne funden wirt aune geverde. und sullent ouch solich guot sûchen mit wißende meister und rates zu Strazburg. wer daz brichet, der beßert 100 gulden".

Hier macht sich der Gedanke geltend, dass das Besitztum der Juden nicht volles Eigen ist, dass vielmehr die Stadt das Eigentum daran hat, ob Privateigentum oder fiskalisches Eigentum bleibe dahingestellt. Wir finden hier nicht mehr die Viertelteilung des Schwabenspiegels, sondern die Halbteilung des reinen römischen Rechts. Und auch in Bezug auf die den Juden verbleibende Hälfte findet nach römischen Grudsätzen wiederum Halbteilung statt.

Bei Purgoldt schliesslich findet sich das römische Recht in seiner reinen Ausprägung. Die Halbteilung ist völlig an die Stelle der Viertelsteilung getreten, die Vorstellung des fiskalischen Gutes beschränkt sich nicht mehr auf die freie Strasse, sondern erstreckt sich auf das Gut der Gemeinde, wie es der Vorstellung von der landesherrlichen Gewalt, die an die Stelle der königlichen getreten ist, entspricht. Schliesslich findet auch der locus religiosus Erwähnung, nicht allerdings im römischen Sinne mit Bezug auf ein Regal, sondern im Einklang mit dem Gedanken, dass Kirchengut Eigentum des Gotteshauses ist.

Bei Purgoldt schon finden wir die Schatzlehre nur noch in ihrer theoretischen Gestalt. Längst schon ist das römische Recht überwuchert von dem Herrenrecht und in seiner Entwicklung beeinflusst, Wir müssen darum hier den Faden fallen lassen, um zunächst die Geschichte des Fundrechts und Fundregals, in dem das Herrenrecht seinen Ausdruck findet, darzustellen.

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte IX 1871.

Digitized by Google

V. Das ältere Fundregal und seine Entwickelung.

Bestimmungen über gefundene Güter finden sich schon in sehr alter Zeit:

Ed. Rothari c. 260[1]): Si quis aurum aut vestis seu qualibet rem in via invenerit et super genaculum levaverit et non manifestaverit aut ad iudicem non adduxerit sibi nonum reddat.

c. 343[2]): Si quis caballum alienum aut quodlibet peculium damnum facientem invenerit . . . et non venerit certus dominus . . . tunc ille qui invenit, ducat eum ad iudicem qui in loco ordinatus est, aut certe ante ecclesia in convento usque quarta et quinta vicem . . . . Et si non venerit qui eum cognuscat, iubemus ut ille qui eum invenit, caballicet et custodiat eum tamquam suum proprium.

Lex Wisig. VIII. 5. 6.[3]): Caballos vel animalia errantia licet occupare, ita ut qui invenerit denuntiet aut sacerdoti aut comiti aut iudici ; ut senioribus loci aut etiam in conventu publico vicinorum. . . . Similis et de aliis rebus ordo manebit.

Lex Rib. c. 75[4]) Si quis caballum, hominem vel qualibet rem in via propriserit . . . . per tres marcas ipsam ostendat, et sic postea ad reges stafflum[5]). Sin autem aliter agerit, fur iudicandus est.

In diesen Quellen würde man wohl schwerlich ein Fundregal zu suchen geneigt sein, wenn nicht spätere Rechte, die ein Fundregal kennen, die Vermutung erwecken, dass das Regal aus ältester Zeit übernommen sein könnte[6]). Zwar lässt die Tatsache, dass das Fundstück dem Gericht abgeliefert werden muss (denn ein richterliches Aufgebot ohne Besitz ist durchaus unwahrscheinlich) den Schluss naheliegend erscheinen, dass der Richter die Sache nicht wieder zurückgeben wird, wenn sie nicht abgeholt wird; doch dürften die entgegenstehenden Argumente bei weitem überwiegen.

Es ist nach dem Ed. Roth. dem Finder die Wahl gestellt, entweder den Gegenstand selbst aufzubieten oder dem Richter abzuliefern, während die lex. Wisig. ihm noch weiteren Spielraum gewährt. Wenn wirklich ein Recht auf den herrenlosen Fund bestanden hätte, sei es ein Recht des Königs, ausgeübt vom Richter, sei es des Richters selbst, als eine Art Sportel, so würde sich ein solches Recht in strafferer Weise zur Geltung gebracht haben. Wer hätte je ein Fundstück abgeliefert, wenn er durch eigenes Aufgebot dasselbe unter Umständen hätte behalten dürfen?

---

[1]) ed. Blume Mon. Germ. Leges IV S. 63.

[2]) ibid. S. 78.

[3]) ed. Zeumer Mon. Germ. Leg. I. S. 347.

[4]) ed. Sohm Mon. Germ. Leg. V. S. 262.

[5]) d. h. ad tribunal. regis. Vgl. ibid. Anmerkung 86.

[6]) So Gierke Priv.-R. II. S. 536.

Digitized by Google

Der Fall des herrenlosen Fundes wird aber gewiss so selten vorgekommen sein — die Mitgliederzahl der Gemeinden war klein, die Zahl der verlierbaren Gegenstände gering — dass die Gewohnheit, wie mit herrenlosem Funde verfahren wurde, sich gar nicht bis zu einem Rechte verdichtet haben mochte. Der Finder, der die Sache nach erfolglosem Aufgebot noch inne hatte, wird sie nicht behalten haben, weil sie ihm rechtmässig zukam, sondern weil niemand sie ihm rechtmässig entwehren konnte.

Dass aber die Sitte bestand, die Fundsache dem Finder zu belassen oder wieder herauszugeben nach erfolglosem Aufgebot, das deuten die Schlussworte des Ed. Roth. und das licet occupare der lex Wisig. an. Wer hätte ein Interesse gehabt, sich eines Fundstückes anzunehmen, wenn ihm nicht der Gedanke des Eigentumserwerbes vorgeschwebt hätte?

Wenn man somit vielleicht auch nicht von einem Anrecht des Finders sprechen kann, so kann man jedenfalls die Tatsache als unbestreitbar hinnehmen, dass der Fund schiesslich dem Finder zu gute kam. Freilich finden sich davon später nur geringe Spuren, aber an einer Stelle hat sich doch ein unbeschränktes Recht des Finders (allerdings nur auf Geldfund) erhalten: im Westerwolder Landrecht V § 10[1]), das um so beweiskräftiger ist, als in diesem friesischen Rechte sich allerältestes Recht erhalten hat.

Welche Bedeutung aber hatte dann das richterliche Aufgebot für den Richter? Welch ein Interesse hatte er überhaupt, sich in die vorkommenden Funde einzumischen? Das Aufgebot wird nur den Zweck gehabt haben, von dem Finder den Verdacht des Diebstahls abzulenken[2])[3]) (vgl. lex Rib.: Sin autem aliter agerit, fur iudicandus est) und damit ist für den Richter allerdings ein Interesse gegeben, sich um die Funde zu bekümmern. Nicht ein Regal auf die verfallenen Fundstücke, sondern die Gerichtsgefälle bei verheimlichten Funden kamen für ihn in Betracht[4]).

Ein ausgebildetes Fundregal tritt uns am frühesten im Sachsenspiegel entgegen II. 37. § 1 und 3: „Svat so ieman vind, bes akt he's

---

[1]) Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 265.

[2]) Ebenso Meyer, Entwehrung u. Eigentum 1902 S. 156 ff.

[3]) Um dem Aufgebot die Bedeutung des Eigentumsausschlusses zuzuschreiben, reichen die Quellen nicht aus. Hätte das Aufgebot diese Wirkung gehabt, so hätten die Quellen wohl deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass nun der frühere Eigentümer kein Recht mehr habe. So kann ich mich der Polemik Gierkes S. 535 Anm. 56 gegen Meyer S. 156 nicht anschliessen.

[4]) Vermutlich auch eine Gebühr für das Aufgebot.

Digitized by Google

of man dar na vraget, so is it düvech. Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he up bieden vor sinen buren unde to der kerken . . . . Nekumt aver nieman binnen ses weken, die sik dar to tie, so nimt de richtere tvene dele, unde jem behalt den dridden deil".

Gewiss ist dieses Regal nicht plötzlich entstanden; es wird wie die übrigen Regale auch seine Geschichte haben. In welche Zeit kann man mit Wahrscheinlichkeit die Entstehung des Fundregals setzen? Man wird seinen Ursprung in nicht gar zu langer Zeit vor der Entstehung des Sachsenspiegels zu suchen haben. Jedenfalls wird es, wie auch das Bergregal und, wenigstens in seiner typischen Ausprägung auch das Jagdregal, aus grund- und landesherrlicher, nicht aus königlicher Gewalt erwachsen sein[1]). Hätte ein königliches Regal bestanden, so wäre uns auch eine Kenntnis davon erhalten. Aber die einzige Quelle, die von einem solchen Recht spricht, ist das kleine Kaiserrecht[2]) — auf das noch zurückzukommen sein wird — das aber zu wenig Glaubwürdigkeit als Rechtsquelle besitzt, als dass es ein Recht des Kaisers erhärten könnte. Die übrigen Quellen erwähnen ein königliches Regal nur in Bezug auf den Fund auf freier Strasse, d. h. im Bereiche königlicher Gewalt. Hätte jenes Recht bestanden, so hätte es sich wohl auch schwerlich so zersplittern können, wie es mit dem Fundrecht tatsächlich geschehen ist. Der ganze spätere Rechtszustand deutet vielmehr darauf hin, dass nicht auf einheitlichem, sondern auf territorialem Boden das Fundregal entstanden ist, freilich in Wechselwirkung und unter Berücksichtigung uralter Gewohnheit, woraus eine gewisse Einheitlichkeit in wichtigen Punkten zu erklären ist. Die Anmassung der Herren und Fürsten, die ihre Gerichtsherrlichkeit sicher schon im Anfang des 13. Jahrhundert, vielleicht aber schon im 12., zur ergiebigen Einnahmsquelle machten[3]), war der Ursprung des Fundregals. Die Gewalt der Herren war aber erst im 12. Jahrhundert stark genug, unrechtmässige Ansprüche wirksam durchzusetzen. In frühere Zeit werden wir daher das Fundregal nicht setzen können.

Das Fundregal ist also ein landesherrliches, nicht ein königliches[4]). Wenn sich trotzdem auch ein Recht des Königs erwähnt findet, so

---

[1]) Ungerechtfertigt ist die Ansicht von Schröder S. 609, dass das Fundregal von dem König auf die Landesherrn übergegangen sein sollte.

[2]) II 40.

[3]) Im Jahre 1238 wurden die gesamten Gerichtsgefälle, also ohne Abzug der $^2/_3$ für den König, als landesherrliche Einnahmen angesehen. Vgl. Schröder S. 542 Anm. 59.

[4]) Ebenso Thudichum Geschichte des deutschen Privatrechts 1894 S. 260.

Digitized by Google

beruht das auf dem Grundgedanken, dass dort, wo eine landesherrliche Gewalt nicht existiert, der König die Rechte des Landesherrn ausübe. Der König wird die erfolgreiche Politik seiner Fürsten nachgemacht haben und ihrem Beispiele folgend den Fund sich dort angeeignet haben, wo die Gerichtsgewalt noch nicht vergeben war[1]). So erklären sich die Bestimmungen über den Fund auf der freien Strasse[2])[3]). Da aber eine königliche Instanz nicht vorhanden war zur Wahrnehmung dieser Rechte, darum nahmen die Gerichte der Landesherren die Fundsache in Besitz oder die Kirche und lieferten nach erfolglosem Aufgebot sie dem königlichen Beamten aus.

Auffallend ist, dass weder im ersten noch in diesem letzten Falle sich ein unbeschränktes Recht auf die verfallene Sache ausgebildet hat. Ich möchte in beiden Fällen dieses damit erklären, dass die Durchsetzung des Regals nicht kampflos geschehen war. Den Fürsten gegenüber liessen sich die Finder ihre Rechte nicht völlig nehmen und es kam — entsprechend dem Finderlohn, der sich zwar noch nicht gesetzlich aber vielleicht gewohnheitsmässig schon in dieser Zeit entwickelt hatte[4]) — zu der Teilung des Sachsenspiegels. Die Kirche, der vielleicht früher das zum Aufgebot übergebene Stück zugefallen war, konnte in die zu starke Gewalt des Landesherrn nicht eingreifen. Anders bei dem Fund, den der König sich aneignete. Hier wird in der Überzeugung der Rechtmässigkeit alles dessen, was vom königlichen Beamten unmittelbar ausging, ein Recht der Privaten sich nicht haben halten können, die Kirche dagegen war gegenüber der nur nominell starken, faktisch bereits geschwächten Macht des Königtums im stande, die Unrechtmässigkeit des königlichen Anspruchs geltend zu machen und sich schliesslich die Anerkennung eines Rechtes auf die Hälfte zu erzwingen[5]). Nur im friesischen Recht[6]) findet sich auch dem Richter gegenüber noch ein Recht der Kirche. Vielleicht aber ist

---

[1]) Über das Kleine Kaiserrecht, das dem zu widersprechen scheint, s. o. S. 208.

[2]) Schwabenspiegel c. 347 (Lassberg S. 148), Kulmer Recht V, 46 ed. Leman S. 173. — Die Literatur (Stobbe S. 599 Anm. 10, Delbrück, Jherings Jhrb. f. Dogmatik III S. 13) nimmt hier ein allgemeines Recht des Königs an. Das ist unrichtig. Dass unter freier Strasse des Königs Heerstrasse zu verstehen ist, ergibt ein Blick auf die Bremer Statuten (s. u. S. 226). Das gewöhnliche Fundrecht ist im Schwabenspiegel nicht behandelt.

[3]) Ganz ähnlich beim Bergwerk. Vgl. Zycha S. 64.

[4]) Gesetzlich findet sich der Finderlohn erst im späteren Mittelalter. Vgl. Stobbe S. 599 Anm. 7/8.

[5]) Auch nicht überall; so nicht im Bremer Recht (worüber unten S. 226).

[6]) Von 1470 Westerwolder Landrecht V. § 5.

Digitized by Google

dieses eher eine Bestätigung unserer Ansicht. Während sich in ganz Deutschland die königliche Macht gegenüber den Fürsten zersetzt hatte, waren in Friesland die Zustände von den Machtverschiebungen im 12. u. 13. Jahrhundert noch unberührt geblieben. Die Richter waren noch wie früher königliche Beamte[1]). Während der Entwickelung des Fundregals machten hier die Richter nicht landesherrliche Gewalt geltend sondern königliche Gewalt, und dieser gegenüber gelang es der Kirche, ein Anrecht auf die Fundhälfte durchzusetzen. Nachdem auch in Friesland die alte Verfassung von den Neubildungen der späteren Zeit zersetzt und ersetzt war, wird auch hier das alte Recht ausser Kraft gesetzt und es tritt an die Stelle des Königs und der Kirche die Gewalt der Herren[2]).

Im 13. und 14. Jahrhundert hatte sich also ein landesherrliches Regal auf einen Teil des verfallenen Fundgutes ausgebildet. Der andere, geringere Teil desselben kam dem Finder zugute. Daneben bestand, soweit die landesherrliche Gewalt dem Raum liess, ein königliches Regal, das das Fundrecht des Finders — abgesehen von einer freiwilligen, gewohnheitsmässigen, rechtlich in das Belieben gestellten Vergütung — vollkommen ausschloss, das aber selbst durch ein Anrecht der Kirche beschränkt war.

Vom folgenden Jahrhundert an beginnt das Fundrecht und Fundregal an Klarheit zu verlieren. Selbständig entwickelt sich das Landrecht, selbständig das Stadtrecht, selbständig das Hofrecht. Das Fundrecht und das Schatzrecht verschmelzen. In die ganze Entwicklung greift dann das römische Recht ein. Um diese Buntheit nicht gar zu sehr auch in die Darstellung eindringen zu lassen, sei erst eine gesonderte Entwickelung des Hofrechts gegeben, das, selbst am wenigsten von aussen berührt, nicht ohne starken Einfluss auf die andern Rechte geblieben ist.

VI. Das Fund- und Schatzregal im Hof- und Herrenrecht.

Es war oben dargestellt worden, wie sich das Fundregal aus der Anmassung der Fürsten entwickelt hatte, wie es aber dem freien Mann

[1]) Die Frage ist noch nicht völlig geklärt; vgl. die Polemik gegen Richthofen bei Heck: Altfriesische Gerichtsverfassung, Einleitung, ferner S. 20 ff. und S. 41, woselbst auch näheres über unsere Frage, dass die Fundhälfte vom Richter für den König erhoben wird. Es würde hier zu weit führen näher darzutun, inwieweit die Heckschen Ausführungen, die sich auf das westerlaubersche Friesland beziehen, auch für das westerwolder zutreffend sind.

[2]) So in einer 100 Jahre später verfassten Handschrift des westerwolder Landrechts: „soe sal dat guet of scheepen den heeren verfallen syn". Vgl. Richthofen Anm. 7 zur oben zitierten Stelle; vgl. auch S. 258 Anm. 1.

Digitized by Google

gegenüber sich nicht völlig hatte durchsetzen können. Gegenüber dem freien Mann — anders lagen die Verhältnisse dort, wo das Hofrechtssystem die Freiheit der Hintersassen untergrub. Diese waren, wenigstens seit dem 15. Jahrhundert der Willkür der Grundherren vielfach schutzlos überliefert. Und nicht nur die Hintersassen, auch freie Gemeinden gerieten durch willkürliche Machterweiterung der mit den öffentlichen Gerichten beliehenen Herren unter die Grundherrlichkeit[1]). Und die Grundherren beuteten ihre Macht oft bis ins Masslose aus. Jagd und Fischerei, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherrn vorbehalten blieben, Bergwerke und die verschiedensten Arten herrenlosen Gutes rissen die Herren an sich[2]). Konnte es da ausbleiben, dass auch das herrenlose Fundgut von ihnen angeeignet wurde? Bis auf ganz wenige Überbleibsel verschwindet so das Recht des Finders. Dieses war die erste innere Umbildung des Fundregals.

Die zweite fusst auf der Scheidung von Gerichts- und Grundherrlichkeit. Der ursprüngliche Zustand war der, dass dem Gerichtsherrn als solchem das Recht auf einen Teil der verfallenen Fundsache zukam. Da aber in der Regel Grund- und Gerichtsherrlichkeit zusammenfielen, mochte sich eine klare Vorstellung von dem Rechtsgrunde des Regals, ob Gerichts- oder Grundherrlichkeit, kaum entwickelt haben. Die Erweiterung des Regals geschah aber von dem Herren nicht als Inhaber der Gerichtsherrlichkeit, sondern der Grundherrlichkeit. Denn auch das Jagd- und Fischereirecht, das Bergwerksrecht und das Recht auf herrenlose Güter kam dem Herren kraft seiner Grundherrlichkeit zu. Das Recht auf den Fund machte er aber geltend, nicht weil es verfallenes Fundgut war, sondern weil es eigentümerlos war und es als solches auf einer Stufe mit „dem wilden Tier, dem Fisch im Wasser, dem Vogel in der Luft", dem Strandgut und der erbenlosen Hinterlassenschaft stand. Wo aber Grundherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit auseinander fielen, da stiess der Grundherr auf den Widerstand des Gerichtsherrn. Er, der die Last des Aufgebots und der Aufbewahrung hatte, liess sich sein Anrecht auf den verfallenen Fund nicht so leicht entreissen. Das Resultat des Kampfes zwischen beiden war verschieden. Vielfach siegte der Grundherr[3]), zuweilen der Gerichtsherr; häufig kam es zu dem Resultat, dass dem Gerichtsherrn oder seinem Vogt der ihm rechtmässig zukommende Teil verblieb, während der andere Teil, der rechtmässig wohl dem Finder zustand, vom Grund-

[1]) Schröder Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 471.

[2]) Schröder ibid.

[3]) Interessant hierfür ist die unten S. 220 angeführte Dortmunder Urkunde Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile 1882 S. 189/1.

Digitized by Google

herrn in Anspruch genommen wurde. Aber auch das Umgekehrte findet sich.

So dürfte es sich erklären, dass das Bild der Zustände ein recht buntes ist.

Vereinzelt hat sich das alte Recht des Finders erhalten; am typischsten in Friesland. Das Recht des westerlauwerschen Landrechts[1]) ist gar nicht, das Westerwolder Landrecht[2]) nur zum Teil vom Hofrecht durchbrochen worden und auch erst in späterer Zeit[3]). Aber auch in den Weistumsquellen finden sich noch Spuren. Abgesehen von dem häufiger vorkommenden Recht auf den halben Bienenfund[4]) hat sich ein Recht auf das verfallene Fundstück erhalten im Weistum von Sal 1487[5]), wonach dem armen Mann der Fund inwendig vier Wänden oder ob der Erden zukam (wohl nur seines Grundstücks, denn unmittelbar vorher war dem Herrn bereits der auswendig vier Wänden oder unter der Erden zugesprochen). Nach einem Weistum von Hoechen 1464[6]) steht sogar jener fund „dem armen hobemann, nit den heren", zu, welch letzterer ein Anrecht nur hat, wenn der Finder ein Auswärtiger („uszberger") ist. Ein Weistum von Avenches[7]) belässt dem Finder den Fund unter 4 Denare und einen Finderlohn in diesem Betrage von den wertvolleren Funden. Ferner das Weistum zu Manderfeld[8]), wonach der kleine Fund, sofern er nicht auf eingeforstetem Gebiet geschah, dem redlichen „hoffmann" gebührt, im letzteren Falle aber, und wenn „gliedtief unter der erde"[9]) der Herrschaft. Nach dem Weistum von Leiningenaltorf[10]) steht dem gemeinen Mann der kleine Fund zu. Ebenso nach dem von Liebenstein[11]). Auffallend ist es dabei, dass dieser Rechtszustand nicht als ein Recht des gemeinen Mannes hingestellt wird, sondern nur als eine erlaubte Unrechtmässigkeit: das

---

[1]) § 27 Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 418.

[2]) V. § 5 und § 10 Richthofen S. 265.

[3]) S. u. S. 227.

[4]) Weistum von Noispelt aus d. Jahre 1542 (Grimm Weistümer II S. 251) Bollendorf von vor 1653 und Zedingen von 1534 (Grimm II S. 45).

[5]) Grimm III S. 749.

[6]) Grimm V S. 698 § 9.

[7]) Grimm V S. 21. Unten S. 218 Anm. 11 angeführt.

[8]) Grimm III S. 831.

[9]) Vgl. das Schatzregal nach dem Sachsenspiegel. Es braucht nicht das eine auf das andere zurückgeführt zu werden; es kann hier ebensogut dieselbe natürliche Entwickelung dieser seltsamen Bestimmung stattgefunden haben wie beim Schatzregal.

[10]) Grimm II S. 47.

[11]) Grimm II S. 48.

Digitized by Google

Anrecht auf den Fund besteht nämlich nur, wenn der Finder schweigt[1]). Schweigt er nicht, dann fällt es nach einem Weistum von Oermendig[2]) an den Junker.

Wenig zahlreich sind die Fälle, in denen ein Recht des Richters resp. des Vogtes überliefert ist, ein Recht, das sich im Stadtrecht, wie noch darzustellen ist, bei weitem widerstandsfähiger erhalten hat. In Hofrechtsquellen findet es sich in einem Weistum von Welfried vor 1563[3]), wonach ihm $^1/_3$, dem Bannherrn aber $^2/_3$ gebühren. Ebenso zu Oilzen 1518[4]) während in diesem Weistum dem Vogt dort, wo Grund- und Gerichtsherrlichkeit zusamenfallen, wohl als Vertreter des Grundherrn und für dessen Kasse, der Fund und Prunt ganz gebührt. Dieselbe Teilung von $^1/_3$ und $^2/_3$ findet sich auch noch in den Weistümern von Fellerich 1581[5]), von Büdesheim[6]) und Seffern[7]). Häufiger tritt Teilung zur Hälfte ein. So in den Weistümern von Retterath[8]) 1468, Emmel[9]) 1532, Trittenheim 1532[10]). Vermutlich gehören hierher die Fälle, in denen dem Grundherrn nur die wertvolleren Funde zugesprochen werden[11]), doch ist es immerhin möglich, dass die Kleinfunde nicht an den Richter sondern an den Finder fallen[12]). Zahlreich dagegen werden die Fälle sein, in denen die Herren ohne das Recht des Richters anzutasten, sich das dem Finder gebührende Dritteil des verfallenen Fundes angeeignet haben werden, ohne sich auf die Rechtmässigkeit zu stützen.

Ganz vereinzelt sind die Beispiele für den Fall, dass das Recht des Gerichtsherrn dem Grundherrn gegenüber stärker ist. Ein Weistum von Leiningen[13]) spricht den beiden Hofrichtern (deren einer der Herzog von Lothringen ist) den Fund (und die Bußen) über 15 β (?)

---

[1]) Vgl. das unklar gefasste Weistum von Ulflen vom Jahre 1499 (Grimm II S. 410).

[2]) Grimm III S. 820. [3]) Grimm II S. 92. [4]) Grimm II S. 595.

[5]) Grimm III S. 789. [6]) Grimm II S. 544. [7]) Grimm II S. 548.

[8]) Grimm II S. 609. [9]) Grimm II S. 353. [10]) Grimm II S. 322.

[11]) So Rümlang 1503 (Grimm IV S. 304), wonach dem Grundherrn nur Gold oder Silber zukommt. Ferner Weistum von Waltrich (Grimm III S. 795): Fund und Prunt über 2 albus; von Blieskastel 1540 (Grimm II S. 29): mehr als 5 Schilling. Ähnliches auch mehrfach beim Maulvieh oder Bienenfund; z. B. Neunkirchen 1551 (Grimm VI S. 40). Einmal auch findet sich anscheinend das Umgekehrte: nach einem Weistum von Tholey 1527 erhält jeder der Herren „seine Gebühr".

[12]) Am charakteristischsten hierfür das Weistum von Avenches — vom Jahre 1338, also wesentlich früher als die übrigen Weistümer! — (Grimm V S. 21): Omnes res et bona inventa, ibidem quoquomodc, nisi sciantur cuius sint, sunt episcopi, a quattuor denariis supra, exceptis quattuor denariis de ipsis rebus inventis, quos debet habere inventor rerum predictarum.

[13]) Grimm II S. 49.

Digitized by Google

zu, die kleineren Funde den beiden Bannherren. Noch weiter geht das Weistum von Boizweiler von 1539[1]), wonach das verfallene Fundgut ausschliesslich dem Vogtherrn, dem Grundherrn dagegen nichts zukommt. Ebenso das von Burgau von 1469[2]), das den ganzen Fund dem Vogt zufallen lässt.

Umgekehrt findet sich ein ausschliessliches Recht des Grundherrn ausserordentlich häufig: man vergleiche die Weistümer zu Pellenz 1417[3]), Dann 1466[4]), Pronzfeld 1476[5]), Udelhoven 1481[6]), Dreis 1498[7]); im 16. Jahrhundert[8]) und später sind sie dann zahllos.

Einmal auch konkurriert das Recht des Grundherrn mit der Gemeinde, welche ein Anrecht auf den Fund hat, der auf „der gemeinde bösch od. hecken" gefunden wird[9]).

Dass die Grundherrn auch ein Anrecht auf einen Teil des nicht herrenlosen Fundes geltend machten, lässt sich wohl annehmen[10]). Klarheit haben die Quellen nicht. Der Oberhof von Daleiden[11]) lässt von dem, was gefunden wird, $^1/_2$ dem Hochherrn gebühren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass hier der nicht herrenlose Fund gemeint ist.

Wenden wir uns nun der äusseren Entwickelung zu, die gleich der inneren eine grosse Mannigfaltigkeit zeigt. Das Fundregal hat gewiss nicht von vornherein in dem Umfange bestanden, den es später angenommen hat. Wir dürfen annehmen, dass bis ins 14. Jahrhundert hinein es kaum über den Umfang des Sachsenspiegels hinaus bestanden hat, also überhaupt nicht als grundherrliches Regal. Jedenfalls wird in den älteren Weistümern ein solches Regal nicht erwähnt. Das erste, das den „funt und prunt" dem Herren zuspricht und demnach auf ein Fundregal schliessen lassen könnte, ist das zu Rommersheim[12]) vom Jahre 1298. Doch ist es sehr zweifelhaft, ob hiermit die gefundene Sache gemeint ist[13]). Wahrscheinlicher wird es wohl sein,

---

[1]) Grimm II S. 289. [2]) Grimm I S. 200. [3]) Grimm II S. 489.
[4]) Grimm II S. 605. [5]) Grimm II S. 552. [6]) Grimm II S. 532.
[7]) Grimm II S. 334.

[8]) Vgl. ferner Grimm II 253, 255, 257, 267, 284, 304, 343, 473, 524, 539, 546, 560, 587, 603/4, ferner Luxemburgische Weistümer S. 17, 90, 132, 143, 145, 187, 190, 200, 217, 234, 248 u. s. w.

[9]) Weistum von Leiningenaltorf Grimm II S. 47.

[10]) Jedenfalls wird vielfach von den Richtern, die nach dem Sachsenspiegel richten, ein solches Recht geltend gemacht, worüber Melchior Klingen Sechsisch Landrecht mit Text und Gloss 1572 S. 103 klagt.

[11]) Grimm II S. 550.

[12]) Grimm II S. 516.

[13]) Viel zu allgemein Schröder S. 609 Anm. 38, der unter „funt- und prunt" schlechthin Jagd-, Fischerei-, Berg-, Schatz- und Fundregal zusammenfassen will.

Digitized by Google

dass hier, wie sonst immer, wo „funt und prunt“ erwähnt wird, der Fund von Naturschätzen gemeint ist, also Bergwerke[1]); die Zusammenstellung „funt und prunt“ scheint eher ein Ausbeuterecht bezeichnen zu wollen („prunt“ ist das, was eine Pfründe, eine Ausbeute gewährt). Jedenfalls ist fast nie neben dem funt und prunt das Bergwerk erwähnt[2]). Wo sich die Wendung findet: „funt und prunt von dem himmel nieder in den grund“, ist das Jagdrecht wohl mitumfasst. Dass Bergwerk und Jagd in einem Atem genannt werden, ist naheliegend (findet sich doch auch mehrfach die Formel: Wildfang auf und unter der Erde)[3]). Dass aber mit einer Formel so verschiedene Dinge wie Jagd und gewöhnlicher Fund umfasst sein sollte, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

Nehmen wir auf diese Erwägung Rücksicht, so dürfen wir dem Fundregal eine grössere Verbreitung erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts zuschreiben[4]). Die erste Erwähnung eines zweifellosen Fundregals[5]) stammt aus dem Jahre 1306: der Herr von Rüdenberg, als Stuhlherr der Freigrafschaft, verzichtet gegenüber dem Kloster Paradies (dem wohl die Grundherrschaft zusteht) auf das Fundregal: Item in bonis ibidem inventis ius non habemus. Item in inventis que in vulgo vorstrekinghut[6]) nuncupatur .... ius non habemus nec vindicare possumus quoquo modo. Die nächsten Urkunden die hier anzuführen sind, sind zwei Weistümer von Avenches 1338[7]) und von Fleringen[8]) vom Jahre 1345. Nach dem ersteren fallen an den Bischof omnes res et bona inventa quoquomodo, nisi sciantur cuius sint. Nach dem letzteren gehören dem Kloster und seiner Kurie $^2/_3$ et ad advocatum qui pro tempore fuerit $^1/_3$ von den „rebus inventis,

[1]) Vgl. das Weistum von Trittenheim (Grimm II S. 324): wenn der Herr ‚funt oder prunt‘ suchen will, so hat er freie Macht, es sei in Häusern, Wiesen, Feldern u. s. w. nur des Mannes Feuerplatz, Herd und den Platz seines Bettes ausgenommen. Wird man darunter etwas anderes als Schürf- und Bergrecht verstehen können? Es sollte auch die Tatsache nicht übersehen werden, dass in bergwerkreichen Gegenden der ‚funt und prunt‘ sehr häufig, umgekehrt sehr selten erwähnt wird — man durchblättere daraufhin einmal die Grimmsche Sammlung.

[2]) Ausnahmen: Weistum von Filzen 1598 (Grimm II S. 87): ‚funt, prunt und berg‘ und Walmersheim: ‚funt und grund‘.

[3]) Beispiele bei Achenbach, Gemeines deutsches Bergrecht 1871 S. 91.

[4]) Zu früh setzt es Thudichum, Geschichte des Deutschen Privatrechts S. 260 an.

[5]) Seibertz, Urkundenbuch von Westfalen 1843 II S. 35 (Nr. 514).

[6]) Gemeint ist vermutlich Maulvieh.

[7]) Grimm V S. 21.

[8]) Grimm II S. 522.

Digitized by Google

scilicet apibus et aliis quibuscumque . . . , nach deutscher Sprache „funt und prunt". Später sind dann die Fälle, in denen der Fund sich mit Sicherheit auf den Sachenfund bezieht, häufig. Ein Weistum von Tabern[1]) 1486 spricht von: „funt und prunt, und wenn etwas funden wird, es sei gold oder kleider, vieh oder ander stück . . .[2]). Zahlreich sind die Weistümer, die die Formel „fund über und unter der erde" enthalten; zuweilen[3]) wird vom gefunden gut oder gestohlen und gefunden gut gesprochen[4]).

Später[5]) sind vielfach auch Schätze unter dem Regal zu verstehen[6]). Ob immer, wenn vom Funde unter der Erde die Rede ist, muss dahingestellt bleiben; hier wird in der Regel das Bergwerk zu verstehen sein[7]). Einige Fälle liegen aber vor, wo ausdrücklich das Wort Schatz oder eine andere Bezeichnung für den Begriff gewählt ist. So am frühesten die Öffnung des freien Amtes zu Affholtern von vor 1415[8]): „wenn gut in der Grafschaft funden wird in der erd oder ob der erd", so soll man es dem Landgrafen ausantworten. Ferner die bairischen Landtagshandlungen vom 17. Juni 1474: „Wir haben mit unsrer gemeinen Landschafft eine Ordnung gemacht und beschlossen ..... Item die Fund und Schätze sollen der Herrschaft zustehen[9]).

---

[1]) Grimm II S. 73.

[2]) Auch ein Weistum von Erpel vom Jahre 1396 (Grimm V S. 335), also fast hundert Jahre früher als die andern Zeugnisse, spricht eine ähnlich unzweideutige Sprache.

[3]) Grimm I S. 776; II S. 14, 20, 90, 799, 803; V S. 153, 679, 686, 695, 703.

[4]) Bisweilen auch „gefunden habe"; z. B. Grimm III S. 578 und VI S. 693.

[5]) Nach Thudichum S. 260 schon im 13. Jahrhundert.

[6]) Grimm II S. 124; V S. 494. Dass es sich hier um das alte Schatzregal des Sachsenspiegels handelt, das vom König auf die Landesherren und weiter auf die Grundherrn übergegangen sein sollte, halte ich, im Gegensatz zu Schröder S. 609 und Zeumer a. a. O., für völlig unwahrscheinlich. Das blosse Vorkommen eines Schatzregals an verschiedenen Punkten kann die These, dass beides zusammenhängen müsse, nicht rechtfertigen.

[7]) So ganz zweifellos im Weistum von Neumünster vom Jahre 1429 (Grimm II S. 33), wo als „fund unter der erde oder über" aufgezählt werden: Gold, Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Steinkohlen, „oder anders wie oder was man fund nennen mag".

[8]) Grimm IV S. 392.

[9]) Zeumer S. 438 will auch hierin einen Fortbestand des Schatzregals des Sachsenspiegels finden. Die Tatsache, dass das Ausschreiben vom Herzog von Bayern ausgeht, lässt nicht ein Argument gegen obige Darstellung zu, nach der dieses Schatzregal nicht aus dem alten königlichen Regal herzuleiten ist. Dagegen lässt die Zusammenstellung „Fund und Schätze" annehmen, dass es sich hier nicht um das alte Schatzregal, sondern um das erweiterte Fundregal handelt.

Digitized by Google

Mehrere Urkunden dann aus dem 16. Jahrhundert. Ein Weistum von Rümlang[1]) vom Jahre 1503: „gold oder silber auf oder unter dem erdreich“; ein weiteres von Moddersheim 1514[2]): „heimlich fünde und bergwerke“[3]) und ein Tiroler Weistum von Lannersbach[4]): „Ist zu recht erkennt, das alle verporgne schätz, durch wen die gefunden, unserm gnedigisten fürsten und herrn zuesteen sollen“[5]).

Man wird, zumal für die ältere Zeit, das Recht der Grundherrn nicht verallgemeinern dürfen, vielmehr bei der Vollständigkeit, mit der in den Weistümern die Rechte der Herren aufgezählt zu werden pflegten, immer dann, wenn das Fundregal nicht ausdrücklich erwähnt wird, sein Vorhandensein leugnen müssen. So finden sich eine Anzahl von Weistümern, wo neben der Jagd, Fischerei, dem Mann, Bann, Zug, Flug u. s. w. der „funt und prunt“ gewiss nicht vergessen oder als selbstverständlich ausgelassen ist[6]). Hier war zweifellos das Recht noch nicht in Übung. Für die spätere Zeit dürfte allerdings eine Verallgemeinerung zulässig sein, denn schliesslich massten sich die Herren unabhängig von jeder rechtlichen Grundlage alle Rechte an, die Gegenstand einer Ausbeute werden konnten[7]); und stand dem das Recht anderer entgegen (sei es Landrecht, sei es gemeines Recht), so „wirdet es vorbrochin (= gebrochen)[8]) umme der forsten und herrin girheyt

---

[1]) Grimm IV S. 304.

[2]) Grimm IV S. 724.

[3]) Hier muss übrigens die Möglichkeit offen gelassen werden, diese Stelle nur auf Bergwerke zu beziehen. Es ist auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass unter ‚heimliche Fünde‘ verheimlichte, also unterschlagene Funde zu verstehen sind. Auf Schätze bezieht diese Stelle auch Zeumer S. 438.

[4]) Tiroler Weistümer (Österr. Weistümer Bd. III) S. 382.

[5]) Dass auch die Stadtherren sich dieses Recht noch gewahrt haben, bezeugt ein Rechtsprotokoll von Basel vom Jahre 1604: ‚Ludi Krämer, so einen schatz in seinem hauß gefunden, spricht ime an. Conr. Hauwmüllers erben sprechen diesen schatz an, alß der von ime herkomme. Erkannt: Soll der schatz uns. gn. hh. alß die der grafen von Thierstein gerechtigkeit (und welhen dieser und alle schätz der oberen herligkeit zugehörig) heimgefallen sein‘. (Rechtsquellen von Basel Bd. II 1865 S. 103).

[6]) Z. B. im Weistum von Catharein Ostern von 1463 (Grimm II S. 94).

[7]) so wird auch das Schatzregal über seinen ursprünglichen Gegenstand hinaus ausgedehnt. Darauf lässt die Tatsache schliessen, dass sich mehrmals ausdrücklich erwähnt findet, der vor nicht unvordenklicher Zeit vergrabene Schatz falle nicht unter das Herrenrecht. Vgl. Rechtsbuch Purgoldts III 78 (Ortloff, Rechtsquellen Bd. II S. 112), der hervorhebt, dass solcher Schatz den Erben zusteht. Vgl. ferner Engelbert v. d. Burg, De Natura Thesaurorum 1667 S. 102 für den Fall, dass ein Schatz in Kriegsnöten vergraben worden ist. Urteil vom Jahre 1571 bei Carpzov, Jurispr. Forens. Romano Saxonicae 1656 S. 880.

[8]) Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Lexikon Bd. V S. 324.

Digitized by Google

willen". Vielfach lässt sich auch die Enstehung des Regals verfolgen. So wird in einem Weistum von Dreis vom Jahre 1498 der Fund und Prunt erwähnt, 1453 dagegen noch nicht[1]) und ebenso in den beiden Weistümern zu Loisheim[2]) 1524 und 1465 und Wiltingen[3]) 1527 und 1504. Besonders interessant ist ein Vergleich des Westerwolder Landrechts von 1470[4]), das gewisse Funde zwischen Gericht und Kirche teilt, mit dem revidierten Landrecht von 1567[5]), das an dieser Stelle statt jener die Herren nennt. Ferner das oben[6]) angeführte Tiroler Weistum: Die Antwort, dass die Schätze ganz dem Landesherrn zustehen, erfolgt auf die Frage: „Ich frag euch auf den aid, wer schatzgeld findt oder emphächt und nit den dritten thail der obrigkait antwort, was darin zu handlen sei?"[7]).

Das Hofrecht mit dem Herrenregal hat sich bis tief ins 18. Jahrhundert erhalten. So findet sich noch vom Jahre 1730 ein Weistum von Berg[8]), nach dem dem Herrn „der Bienenfund und sonst aller Fund" zustehn. Und ein Weistum von Esch[9]) führt gar noch im Jahre 1765 die Formel „Fund und Prunt". Und auch Seckendorff[10]) klagt in seinem „Fürstenstaat" noch 1737 über die Anmassung der fürstlichen Landstände, die mit Gericht oberst und niederst begabt sind, dass sie alle herrenlosen Güter einziehen, auch die Schätze. Hier dagegen spielen bereits andere Rechtsgrundsätze hinein, die erst an anderer Stelle zur Darstellung kommen.

VII. Das Fundregal im Land- und Stadtrecht.

Wir haben die Darstellung des Hofrechts für sich geschlossen behandelt, weil es nicht allein den grössten Reichtum an Quellenmaterial enthält, sondern weil es bei seiner Beweglichkeit gegenüber Veränderungen eine feinere Wiederspiegelung der Entwickelung der Rechtsan-

---

[1]) Grimm II S. 334.

[2]) Grimm II S. 99 (u. Anm. 2).

[3]) Grimm II S. 75 (u. Anm. 3).

[4]) V § 5 Richthofen S. 265.

[5]) ibid. Anm. 7.

[6]) S. o. S. 222 Anm. 4, vgl. u. S. 234.

[7]) Vgl. ferner Rechtsquellen von Basel II 1865 S. 103: nach dem Ratsprotokoll vom 13. 12. 1514 wird der gefundene Schatz zwischen Finder und Oberherrschaft geteilt, während keine hundert Jahre später 1604 (ibid. Anmerkung) der Herr den ganzen Schatz sich aneignet.

[8]) Luxemburgische Weistümer S. 90.

[9]) ibid. S. 234.

[10]) Fürstenstaat III. 3. 9 § 2 Ausgabe v. 1737 S. 511.

Digitized by Google

schauungen gibt als andere Rechte. In ihm ist am leichtesten der Schlüssel zum Verständnis der allgemeinen Entwickelung zu finden. Denselben Gang wie im Hofrecht nimmt die Entwickelung des Fundrechts in den Land- und Stadtrechten, nur dass alles schwerer beweglich ist, sich in einfacheren Formen vollzieht.

Die älteren Landrechte waren bereits oben behandelt worden. Der Sachsenspiegel teilt den Fund zu $^2/_3$ dem Richter, zu $^1/_3$ dem Finder zu. Dieses Recht findet sich in unveränderter Gestalt in dem Rechtsbuch nach Distinktionen IV (Cap. IX dist. 5[1]) und im Görlitzer Landrecht cap. 47 § 10[2]) und im Livländischen Spiegel II 26[3]). In den meisten Fällen wird es dagegen geändert und erweitert.

Die einschneidenste Veränderung liegt in der Herausbildung eines fiskalischen Anteils. Es ist oben dargestellt, wie im Hofrecht sich der Gedanke Bahn bricht, dass nicht der Richter oder Gerichtsherr ein Anrecht auf den verfallenen Fund haben, sondern der Grundherr, dem als solchem alle herrenlosen Güter zukommen. Der Kampf zwischen beiden, Gerichtsherr und Grundherr, war in der Regel zu Gunsten des Grundherrn ausgefallen, zuweilen nur hatte der Gerichtsherr sich den Anteil auf ein Drittel oder die Hälfte gewahrt. Nicht so leichtes Spiel hatten vermutlich die Inhaber der Herrschaft über die Städte. Hier hatte sich das Recht des Finders wie das des Richters ihm gegenüber gehalten und es war wohl in der Regel zu einer Dreiteilung gekommen. Zwar fehlt für diese Vermutung ein Quellenbeleg, doch lassen die späteren Zustände mit ziemlicher Sicherheit auf ihre Richtigkeit schliessen. Fast durchweg ist dort, wo die Herrschaft über die Stadt auf diese selbst übergegangen war, wo die Stadt als freie Stadt das Recht eigener Gesetzgebung hat, auch das Recht des Stadtherrn auf $^1/_3$ des Fundgutes auf die Stadt übergegangen. So finden sich im 13. Jahrhundert Zeugnisse, dass der Rat der Städte $^1/_3$ des Fundes beanspruchen konnte. Das Lübische Recht, im Codex I 86 von 1253[4]), teilt $^1/_3$ dem Richter, $^1/_3$ der civitas, $^1/_3$ dem Finder zu. Ganz ebenso das Freisinger Stadtrecht (Rechtsbuch Ruprechts II 47/8)[5]): „und sullu das (nämlich den Schatz) geleich taillen dem Herrn und der Stat. Es sol auch dem vinder der drittail werden. . . . alzo sol man richtenn über alle fünd». (Hier ist das

[1]) Ortloff I S. 198.

[2]) Homeyer II S. 221.

[3]) Bunge, Altlivlands Rechtsbücher 1879 S. 127. Vgl. darüber eingehender Bunge, Liv- und Esthländisches Privatrecht 1838 I S. 277.

[4]) Hach, Lübisches Recht Einleitung S. 20 ff. über die Chronologie.

[5]) ed. Maurer S. 289.

Digitized by Google

Verhältnis umgekehrt: die Stadt hat einen Grundherrn, aber eigene Gerichtsherrlichkeit). Eine ähnliche Dreiteilung kennt ferner Bremen[1]) und Hamburg[2])[3]).

Ganz vereinzelt ist ein ausschliessliches Recht des Rates, so nach dem rigischen Recht von Hapsal von 1279 Art. 50[4]), doch ist es mir zweifelhaft ob dieses Recht nicht auf einen andern Ursprung zurückzuführen ist. Dasselbe gilt von dem Lüneburger Stadtrecht IX Tit. XXI[5]), wonach herrenlose Kaufmannsgüter, die um das Kaufhaus herumliegend gefunden werden, schliesslich verkauft werden und der Erlös der Stadt zufällt. Hier wird wohl ein Zusammenhang mit dem Fundregal nicht vorliegen.

Ebenso vereinzelt ein ausschliessliches Recht des Richters; so nach dem Münchener Stadtrechtsbuch von 1424. Art. 5[6]). Dieser Rechtssatz, der im älteren Münchener Recht nicht zu finden ist und an der angegebenen Stelle erst später von fremder Hand eingefügt ist, dürfte auf hofrechtliche Beeinflussung zurückzuführen sein.

Von geringerer Bedeutung sind die Erweiterungen, die das Recht des Sachsenspiegels in den Städten erfahren hat. Die Grundsätze des Fundrechts[7]) wurden ausgedehnt auf die Sachen, die Räubern und Dieben abgejagt wurden[8]). Schliesslich ist noch anzuführen, dass die Rechtssätze zuweilen auch beim nichtherrenlosen Funde zur Anwendung kamen. So insbesondere, wenn der sich meldende Eigentümer aus einem andern Gerichtsbezirk war[9]). Die ursprüngliche Bedeutung war,

---

[1]) Statuten von 1303 Art. 118 (Oelrichs, Sammlung alter u. neuer Gesetzbücher d. Stadt Bremen Vorbericht S. 7).

[2]) Hamburger Statuten von 1270 XII 6. (Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltertümer I S. 67).

[3]) Dass dagegen auch andere Zustände vorkommen, und die Herrschaft über die Stadt ein Regal analog dem Hofrecht entwickelt, lehrt die Geschichte von Basel. Im Jahre 1512 ist die Stadtobrigkeit souverän. 1604 dagegen war die Herrschaft über die Stadt an den Grafen von Thierstein gekommen — über die wechselreiche Verfassungsgeschichte Basels siehe Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel cap. III — welchem als solchem die gefundenen Schätze ganz zustehen Siehe oben S. 223 Anm. 7.

[4]) Napiersky, Quellen des rigischen Stadtrechts S. 36.

[5]) Pufendorf, Observationes Bd. IV App. S. 818.

[6]) v. d. Pfordten, Studien S. 332.

[7]) Mit Dreiteilung an Vogt, Rat und Finder.

[8]) Statuten von Bremen 1303 Art. 118 (s. o. Anm. 1); weitere Beispiele s. u. Anm. 9.

[9]) Statuten von Stade von 1279 XI 6 (Pufendorf I App. S. 226): bei Raubgut $^1/_3$ Gast, $^1/_3$ Vogt und Rat, $^1/_3$ Finder; nach lübischem Recht Cod. II 80 von 1294 (Ausg. Hach) behält vom Fundgut der Vogt (nach anderer Handschrift der Richter.)

Digitized by Google

dass der Fremdling, der Gast, einen Teil des Fundes dem Finder oder Richter lassen musste, später wurde es aber von den Richtern ausgenutzt und auf den Einheimischen bezogen, sofern er nur einem andern Sprengel, sei es selbst desselben Gerichtsherrn, angehörte. Mit Bitterkeit klagt Melchior Klingen[1]) über diese Missstände.

Eine weniger reiche Geschichte weist das Königsregal des Schwabenspiegels auf. Es war oben[2]) schon in seinem Zusammenhang mit dem Kulmer Recht eingehend dargestellt. Als königliches Recht findet es sich in den Bremer Statuten von 1303 Art. 118[3]): Das Gut, das auf des Königs Heerstrasse gefunden wird, soll man dem Rat geben, und wenn nach Jahr und Tag sich kein Eigentümer meldet, so „scal it hebben dhe koninclike wolt", während der Finder vom Rat einen „Arbeitslohn" erhält. Diese Bestimmung findet sich noch im 15. Jahrhundert in den Bremer Statuten von 1428 I. Cap. 25[4]). Vermutlich wird aber hier die landesherrliche Gewalt zu verstehen sein. (Auffallend ist es, dass hier das Recht der Kirche auf die Hälfte des Fundes verschwunden ist, was die Richtigkeit obiger Darstellung[5]) zu bestätigen scheint.) Als landesherrliches Regal findet es sich in späterer Zeit in einem Weistum von Rimsbach aus dem Jahre 1558[6]): Der Fund auf der Landstrasse gebührt dem Fürsten zu Lothringen, während der neben der Landstrasse den gemeinen Herrn zufällt. Doch fragt es sich, ob hier das auf den Landesherrn übergegangene königliche Regal vorliegt, oder ob der Ursprung nicht in der Anmassung der Landesherren zu suchen ist, die, ganz ähnlich wie im 13. Jahrhundert der König[7]), sich an das Vorbild anderer Grundherren angeschlossen haben mochten[8]). Als letztes Zeugnis dieses Regals ist das spätere Kulmer Recht[9]) zu nennen, das im 18. Jahrhundert die Bestimmungen des alten Kulmer Rechts wiedergibt, nur tritt hier neben die Kirche an

---

1/3; ebenso Cod. III 33. Nach den Hamburgischen Statuten (s. o. S. 225 Anm. 2) von 1270 XII 6 ebenso Hamburg. Statuten von 1292 P VI (Napiersky S. 157) und Stadtrecht von 1497 O XIII (Napiersky S. 302) — vgl. auch Statuten von 1603 IV 35 am Ende — ferner nach Hamburgisch-Rigischem Recht von 1270 (Napiersky S. 120) tritt die Teilung ein: 1/3 dem Vogt, 1/3 dem Finder, 1/3 dem Gast.

[1]) Sechsisch. Landrecht mit Text und Gloss. 1572 S. 103/4.

[2]) S. o. S. 204 u. 214 Anm. 2.

[3]) Vgl. o. S. 225 Anm. 1.

[4]) ibid.

[5]) S. o. S. 214.

[6]) Grimm III S. 750.

[7]) S. o. S. 213/4.

[8]) vgl. unten S. 227.

[9]) Jus Culmense Lib. III Tit. I cap. 1/2 vgl. ed. Leman Bd. III S. 208.

Digitized by Google

Stelle des Königs der Grund-(und Gerichts)herr. während die Kirche in Alternative mit dem Hospital genannt wird.

Eine völlig selbständige Entwickelung hat schliesslich das friesische Recht genommen, das schon mehrfach angeführt ist. Das westerlauwersche Recht hat in den Bestimmungen vom Wergelde das Fundrecht geregelt[1]): § 27 Jefter een fynd fonden wirt, ende deer nimmen efter comt binna ieer ende binna dei, so agen die schelta half ende di man half deren fonden haet.

Dieses Recht stammt gewiss aus der Zeit vor dem Sachsenspiegel; während sich aber in andern Gebieten das Recht des Richters zu Ungunsten des Finders erweitert hat, hat sich in Friesland das alte Recht, allerdings von vielen neueren Rechtssätzen durchbrochen, bis zum Ausgange des Mittelalters und noch länger erhalten. So zeigt das Westerwolder Landrecht von 1470 eine[2]) interessante Buntheit. Auf älteste — älter noch als das westerlauwersche Recht — Zustände ist der § 10 zurückzuführen, wonach der verfallene Geldfund ganz dem Finder gebührt. Vom 13. Jahrhundert zeugt der § 5. welcher gewisse Funde zwischen Kirche und Gericht teilt[3]). Das revidierte Landrecht von 1567[4]) enthält noch die Sonderbestimmung, dass der Fund auf der Heerstrasse halb an den Finder halb an den Grundherrn fällt, worin die alte Rechtsanschauung wie im westerlauwerschen Recht wieder zu Tage tritt und das Recht der Kirche verdrängt, während für den Fund an andern Orten sich das ausschliessliche Recht des Grundherrn durchsetzt[5]). Dann wieder sind in § 6,8 in Bezug auf den Schatzfund römische Rechtssätze eingedrungen.

VIII. Das römische Schatz- und Fundrecht und -regal in Deutschland.

Wir haben oben[6]) den Faden der Darstellung des römischen Schatzrechts fallen gelassen, da ohne Kenntnis des deutschen Land- und Hofrechts die Einsicht in die Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland sehr erschwert worden wäre.

Das römische Recht fand, wie schon oben[7]) ausgeführt, ein Schatzregal nicht vor, wohl aber ein Fundregal, das in vielen Fällen auf

[1]) Richthofen Friesische Rechtsquellen S. 418.
[2]) V § 4—10 Richthofen S. 265.
[3]) S. obige Darstellung S 214.
[4]) Richthofen S. 265 Anm. 11.
[5]) Richthofen S. 265 Anm. 7.
[6]) S. o. S. 210.
[7]) Siehe S. 208/10.

Digitized by Google

Schätze ausgedehnt wurde. So erklärt sich der Weg, den die Ausbreitung des römischen Rechts mit seinem Grundsatz der Halbteilung zwischen Finder und Grundeigentümer in Deutschland nahm. Dort, wo das Fundregal herrschte, konnte das römische Recht im allgemeinen sich nicht durchsetzen[1]), während es im übrigen ungehindert Eingang fand, in der späteren Zeit dagegen von wiederum neuen Strömmungen durchkreuzt wurde, die den Rechtszustand noch bunter machen sollten.

Wie noch im Mittelalter römisches Recht in Deutschland eingedrungen, davon war oben[2]) bereits die Rede und unter anderem war die Strassburger Judenordnung von 1383 als Zeugnis angeführt. An der Schwelle der Neuzeit finden sich die Bestimmungen des Westerwolder Landrechts von 1470, das neben altertümlichen Spuren, in § 6|7 das Schatzrecht ganz modern behandelt[3]): Item wel daer[4]) gelt vindet in synen gronde, hoert hem toe. Item wel gelt vindet in eens andermans grundt, nyet myt voersate versocht, dat hoert hem halff, ende den heren des grundes halff.

Im 16. Jahrhundert zeugen zahllose literarische Werke, teils über römisches Recht, teils Glossen zum Sachsenspiegel, besonders eingehend Ulrich Tengler Layenspiegel 1509 XXX, teils Landrechtsbearbeitungen, z. B. das schon oben S. 226[1] angeführte Werk von Melchior Klingen[5]), von dem Vordringen des neuen Rechts in Bezug auf Schätze. Doch auch an andern Quellen fehlt es nicht: Das ostfriesische Landrecht von 1515 setzt in Lib. II cap. 293[6]) römisches Recht voraus, und die Reformation von Nürnberg von 1521 codificiert es in Art XXXII. 1: „So eyner in seinselbs eygen . . . einen schatz fünde . . . unfürsehen . . . so ist das seinselbs. Fünde er aber durch Glücksfall einen schatz in eyns andern eygen . . . so ist er halb des finders un halb des, des der grundt ist. . . .“ Ganz ähnlich die Statuta und Willkür der Stadt Mühlhausen Lib. III 95. 6|7 und das Stadtrecht von Dinkelsbühl (Statuta D Lib. I. Tit. XVIII)[7]). Ebenso lässt ein Weistum von Eszweiler[8]) aus dem 16. Jahrhundert — ein im Hofrecht singulärer Fall — den

---

[1]) Vgl. aber die Ausnahmen in der folgenden Darstellung.

[2]) Siehe S. 208 ff.

[3]) Siehe o. S. 227.

[4]) Die Fassung von 1567 fügt hier ein: ‚verholen schat und gelt‘ Richthofen a. a. O.

[5]) S. 104.

[6]) Ausg. v. Matth. v. Wicht 1746.

[7]) Arnold Beiträge II S. 332.

[8]) Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters 1842 S. 270.

Digitized by Google

im eigenen Grunde gefundenen Schatz statt der Herrschaft dem Eigentümer zukommen, welcher „niemandts nichts schuldig darumb“ ist[1]).

Von den späteren Codificierungen wird an anderer Stelle zu reden sein; hier mag nur noch ein Baseler Ratsprotokoll von 1700[2]) angeführt werden, welches zeigt, wie älteres Recht durch das römische Recht verdrängt worden ist. Hier findet sich Teilung zwischen Finder und Grundeigentümer, während 1604[3]) noch — vielleicht auch noch 1659[4]) — die Gewalt des Stadtherrn vorging.

Mit dem römischen Schatzrecht war auch das römische Schatzregal in Deutschland rezipiert worden. Dem Fiskus gebührt nach römischem Recht die Hälfte des Schatzes, der in fiskalischem Boden, dem der locus Caesaris gleichgestellt wird, oder in locis religiosis aut in monumentis gefunden wird[5]), ferner der ganze Schatz resp. den vom Finder verwirkten Anteil, wenn er mit unerlaubten Mitteln gesucht worden ist. Es ist hier nicht der Ort, die zivilistischen Kontroversen zu behandeln über den Umfang des Regals wie über die Frage, ob das fiskalische Recht ein eigentliches Regalrecht ist oder ein reines Privatrecht. Hier ist nur die Entwickelung dieses Rechts darzustellen.

Eine Umbildung erfuhr zunächst das Regal an Schätzen, die in locis religiosis gefunden waren. Als Sinn des Regals wurde es erkannt[6]), dass früher die Kirche kein Eigentum haben konnte und darum der entsprechende Teil des in ihrem Boden gefundenen Schatzes an den Fiskus fiel. Es hatte sich im Mittelalter die Lehre durchgesetzt, dass die Kirche doch eigentumsfähig sei, dass somit das römische Recht nicht mehr praktisch sein könnte. Es wurde ferner das Anrecht der Kirche auf die Schatzhälfte darauf gestützt, dass die Kirche den Privaten gleich stehen müsste. Das Recht der Kirche wird von den weitaus meisten Autoren anerkannt[7]); vereinzelt nur wird an dem

---

[1]) Weitere Zeugnisse die kursächsische Konstitutionen von 1571 unter II 53 und die Vorberatungen dazu (angeführt bei Schletter, Konstitution Kurfürst Augusts von Sachsen 1857) sowie eine Anzahl von Urteilen, z. B. Jure Cons. Hallensium 1734 II Cons. 92; ferner ein Leipziger Schöffenurteil von 1629 bei Carpzov Consilia P II Const. 53 Def. 4.

[2]) Rechtsquellen von Basel II S. 103 Anmerkung.

[3]) ibid.

[4]) ibid.

[5]) l. 3 § 10 D 49. 14. und l. un. Cod. 10. 15, und nicht ohne Widerspruch dazu § 39 Inst. II. 1.

[6]) Vgl. die gesamten, im Laufe der folgenden Darstellung angeführten zeitgenössischen Werke.

[7]) Z. B. Georg Schultze, Synops. Instit. 6 ed. Inst. II. 1 S. 230 Lit. Z. Peregrinus, De Privilegiis 1626 Lib. IV Tit. 2 n. 4 S. 158, Schilter § 31 Praxis Juris

Digitized by Google

reinen römischen Recht festgehalten, oder das römische Recht dahin modifiziert, dass der Schatzfund auf religiösem Boden ganz dem Finder zugute komme, wie der Schatz auf eigentümerlosem Grundstück[1]). — In entsprechender Weise änderte sich die Anschauung in Bezug auf private Begräbnisplätze. Deren privates Eigentum wurde anerkannt und die Hälfte des dort gefundenen Schatzes dem Eigentümer zugesprochen.

Wurde so das fiskalische Recht eingeschränkt, so erfuhr es nach einer andern Seite eine erhebliche Erweiterung. Nach römischem Recht fiel der mit verbotenen Mitteln gesuchte Schatz an den Fiskus (auch dann, wenn auf fremden Boden gesucht, eine umstrittene Kontroverse). Was aber sind unerlaubte Mittel? Hier war wieder der Willkür der Landesherren weiter Spielraum gegeben und, unabhängig von dem Widerspruch der Rechtswissenschaftler, wurde jedes Suchen eines Schatzes als unerlaubt behandelt[2]), wenigstens jedes Suchen, das über blosses Graben hinaus ging[3]). Dazu trat der Gedanke, dass das Vergraben eines Schatzes nach einer Novelle des Kaisers Leo verboten sei, dass somit solcher Schatz, nicht kraft des Schatzregals sondern kraft des Regals an den durch unerlaubte Handlung verwirkten Gütern, dem Fiskus zufallen müsse[4])[5])[6]). Die Praxis neigte dann dahin, dass

---

Romani in Foro Germ. 1575, C. u. B. Carpzov, Tract. de Regal. S. 163, Finckelthaus S. 132 Wernher, Select. Observ. Forens. II 1738 S. 31, Faber, Juris cons. 1572 S. 34, Bitschius, De Thesauris 1674 S. 164 u. 174, Arnisäus, De Jure Majest. 1610 S. 621, Gutieretz, Pract. Quaest. Opera omnia Tom. I. 1734 S. 195 § 46/7, Heigius, Questiones 1619 S. 195, Klefeker, De neglectis fisci commodis 1720 § 25; aber auch die Gegenmeinung hat ihre namhaften Vertreter: Einsiedel, Tract. de Regal, 1628 Cap. III 392 S. 624, Engelbert v. d. Burg, De Natura Thesaur. 1667 S. 135, Berger, Consilia Juris 1731 S. 966. Stephani, De Jurisdictione 1611 Lib. II Pars. I Cap. VII Memb. I n. 216 S. 266, Boeer, Tract. de Regal. 1608 S. 374/7, Schneidewin, Instit. ed. 9. 1677 ad. Lib. II 1. 39 S. 327. Auch die Rechtsprechung kontrovers; vgl. Urteil von 1589 in Consuetudines Austr. 1716.

[1]) Nach § 39 Inst. 2. 1.

[2]) Nachweise s. u.

[3]) Vgl. Rechtsquellen von Basel II S. 203: Das Schatzgraben war strafbar; vom Jahre 1659 wird ebendort eine Konfiskation eines Schatzes erwähnt, die vielleicht auf Grund unerlaubten Grabens erfolgt sein mag.

[4]) Appendix vom Schatzfinden (Lipold) 1673 § 14.

[5]) Der römischrechtlichen Kontroverse entsprechend hat sich das Recht des Fiskus für den Fall, dass mit verbotenen Mitteln auf fremdem Boden ein Schatz gesucht ist, verschieden entwickelt. Vorherrschend scheint das ausschliessliche Recht des Fiskus gewesen zu sein: so Statuta Austr. § 3 Statuta Muhlhaus. § 8: siehe auch die unten S. 233 angeführte Wormser Reformation a. E. Vereinzelt auch die Regelung, dass dem Grundeigentümer die Hälfte, dem Fiskus nur die vom Finder verwirkte Hälfte zukommt. So die Oberösterr. Landesgerichtsordnung I. 4. 2.

Digitized by Google

zur Hebung eines Schatzes die Erlaubnis des Landesherrn einzuholen sei [1]), welcher sie zwar erteilte, sich aber einen Teil des Schatzes vorbehielt. Das früheste Zeugnis hierfür ist ein Gesetz von Basel vom Jahre 1512[2]). Einige Bürger wandten sich an den Rat um die Bewilligung Schätze zu suchen. Sie erhalten den Bescheid: „. . . . dieweil sy solich gût und schatz in irem costen und schaden ersuchen, und aber der, in dess gûter und behusung solich schatz ligent, darzû gunst und willen geben, das dann dieselben unsere burgere soliche schatz wol besûchen, und so sy die erfinden, uns als der oberkeit den vierden pfenning dafür geben und erfolgen lassent sollent".

Ein weiteres Zeugnis liegt vor vom Jahre 1555[3]). Wilhelm Rezer hatte die Herrschaft des reichsunmittelbaren Dorfes Neidlingen gekauft. In seinem Bezirk befand sich der Buzenberg, in dem ein Schatz begraben liegen sollte. Ihn zu heben erbat sich der Grundherr vom Kaiser direkt die Erlaubnis und erhielt sie, aber mit dem Vorbehalt des Zehnten[4]).

Auch später, als sich der Grundsatz durchsetzte, dass die Einholung landesfürstlicher Erlaubnis nicht erforderlich sei[5]), hat sich der

---

(zitiert nach Goll, An Thesauros Jure Germ. Hodierno regalibus fisci adnumerandi sunt? 1754 S. 30); ebenso Nürnberger, Reformation von 1521 XXXII 1. und ein Urteil vom Jahre 1600, angeführt bei Carpzov, Jurispr. Forens. Romano-Saxonico 1656 S. 878.

[6]) Hierher gehört auch der Anfall des Schatzes an den Fiskus, wenn der Schatzfund auf fiskalischem Gebiet gemacht und der Obrigkeit verschwiegen ist. Vgl. Statuta Muhlhausen. Lib. III 95 § 4/5 (auch bei Goll S. 28 angeführt); Preuss. verbessertes Landrecht von 1721 (das wohl auf das von 1621 zurückgeht) 3. Buch Tit. I Art. X; siehe auch die unten angeführte Wormser Reformation am Anfang.

[1]) Gegen diese Übung erhob sich von mehreren Seiten Widerspruch; vgl. (Lipold) Appendix vom Schatzfinden 1673 § 3, Ziegler, De Jure Majest. 1681 S. 1152 Baumeister, De Jure Princip. subterraneo 1685 S. 46, Behr S. 1551. Vgl. auch Cons. Hall. Jurecons. von 1700 und Bornitius, Tract. polit. de Aerario 1612 Lib. III Cap. IX S 30; doch scheint, wie die folgenden Belege ergeben, der Widerspruch vorläufig ohne Einfluss geblieben zu sein.

[2]) Rechtsquellen von Basel I S. 242.

[3]) Ich entnehme diese Stelle Goll S. 30; die Quelle war mir unzugänglich.

[4]) Ein weiteres Zeugnis, allerdings ohne Erwähnung eines Zehnt, ist ein Banntaiding von Wasserenburg um 1565/81 (Steirische und Kärntische Taidinge [Österr. Weisümer Bd. 6] S. 426): „. . . auch schatz und perkwerch, darinnen niemand besuechen oder heben ân des landesfuersten wissen und glauben oder anwalt, soll auch also offenlich beruefft werden".

[5]) Mehrfach ist das Schatzsuchen ausdrücklich gesetzlich gestattet. So die Statuta Muhlhausana Lib. III 95 § 1 und Statuta Austriae Inferioris XII § 1 (Jurium Incorp.)

Digitized by Google

Anspruch auf den Zehnten erhalten. So sagt Baurmeister in einer Dissertation über das Schatzregal im Jahre 1685[1]), dass der Schatzfinder Eigentum erwirbt, sofern er nicht Zauberkünste angewendet hat, „modo Principi decimam solvat".

Auch noch im 18. Jahrhundert muss die Einholung der Erlaubnis vielfach üblich gewesen sein. Es wird mehrfach in der Literatur behandelt und besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Übung zu Unrecht besteht. So sagt schon der „Appendix vom Schatzfinden" 1673[2]): „Denn ein jeder ist seines Grunds und Bodens mächtig mit allen Schätzen und Gewinnst. Und ist nicht nötig, dass er solchen Schatz aufzugraben von der Obrigkeit erlange: superfluum quippe est precibus postulare, quod iam lege permissum est. Cod. de thesaur." (X. 15.) So sagt auch Ziegler[3]), der Fiskus dürfe sich nicht hineinmischen, ehe nicht der zusuchende Schatz gefunden sei. Ferner wären hier Baurmeister[4]) und Behr[5]) anzuführen. Von anderer Seite wird ausgeführt, dass das Schatzsuchen mit Benutzung der Wünschelrute nicht unerlaubt sei[6]).

Das römische Fundrecht ist ohne Veränderung zum gemeinen Recht geworden. Erst im 18. Jahrhundert[7]) erleidet es Veränderungen, die aber an dieser Stelle nicht darzustellen sind.

IX. Umbildung zum landesherrlichen Regal.

Je weiter wir die Entwickelung des Schatzregals in der Neuzeit verfolgt haben, desto mehr erschien der Rechtszustand kompliziert. Nicht nur, dass territoriale Zersplitterung herrschte; auf demselben Gebiete sogar herrschte verschiedenes Recht. Ein Bild von diesem unklaren und unsicheren Zustand ergeben die Verhandlungen, welche zur sächsischen Konstitution von 1572 führten[8]) die das Schatzregal des Sachsenspiegels auf Bergwerke deutete. Mit Recht fügt Schletter hinzu: „Dieser Vorgang lässt erkennen, dass die ganze Frage ziemlich unklar,

---

[1]) De Jure Princ. Subterraneo S. 46.

[2]) (Lipold) Appendix § 3.

[3]) De Jure Majest. 1687 S. 1152.

[4]) S. o. Anm. 1.

[5]) S. o. S. 231 Anm. 1.

[6]) Siehe Kreittmeyer, Documenta zum Cod. Max. S. 1003, Berger, Consilia Juris 1731 S. 966.

[7]) Frühester Beleg 1703 bei Klock Tract. de Aerario 1671 Cons. 1 47; 12 (S. 699).

[8]) Schletter, Die Konstitution Kurfürst Aug. v. Sachsen 1857 S. 210. Die Verhandlungen selbst waren mir nicht zugänglich.

Digitized by Google

eine Praxis eben so wenig fixiert war und dass das Bestreben, die Regalität des Bergbaues zu sichern, wohl nicht ohne Einfluss auf die schliessliche Entscheidung geblieben sein mochte".

Im 17. Jahrhundert geht dann eine allgemeine Klage durch die Literatur[1]) über die Unsicherheit des Rechtszustandes und die Verschiedenheit der Meinungen. Und nicht nur in Deutschland allein, auch Frankreich[2]) und Holland[3]) weisen ähnliche Verhältnisse auf.

Diese Unsicherheit ermöglichte es, dass von ganz anderer Seite wiederum ein neues Schatzregal sich entwickelte. Die erstarkte landesherrliche Gewalt war mit Energie darauf gerichtet, auch die landesherrlichen Rechte zu stärken, soweit nicht die Rechte der Stände, insbesondere der Grundherren, dem entgegenstanden. So erklärt es sich, dass zunächst in den freien Städten von dem Recht eigener Gesetzgebung Gebrauch gemacht und — ein Widerstand war nicht zu überwinden — das Schatzrecht zu Gunsten des Fiskus neu geregelt wurde. Natürlich ist die damalige Rechtsübung: Fundrecht mit seiner Dreiteilung, Grundherrenrecht mit seinem Regal und das gemeine Recht mit seiner Zweiteilung zwischen Grundeigentümer und Finder auf die neue Gestaltung nicht ohne Einfluss geblieben. Und so sehen wir das Schatzrecht in der Wormser Reformation von 1531[4]) in einem gar bunten Kleide[5]):

„So iemant verborgn oder vergraben gelt oder schätze fünde .... der soll sich fürderlich und on alles verziehen unser Bürgermeister einem oder beiden zu wissen thun unnd .... alsdann der halbtheil .... dem herrn des grundes und der ander halbtheil unser Statt Erario, oder Rentkamer folgen und werden. So aber der herr des grundes oder finder solichs verschwige und nit fürbrecht wie obsteht, so soll dasselb erfunden Gelt oder Schatz an gemeyner unnser Statt Nutz gentzlich, und der solichs verschwigen und verhelet hat, in straffe leibs und güts verfallen sein. Wann aber unversehenlich ein Schatz oder Gelt in eins anderen grundt funden .... nit sonder anstellung oder fleiß ...., so sol der drittheil an unser Statt Bauwe oder gemeynen Nutz fallen und werden, doch das solichs wie obsteht unsern burgermeistern zů vorangesagt und verkündet sei worden. .... So aber angestelt mit vorgesetztem fleiß gesucht .... were der halbtheil dem hern des grunds und der ander halbtheil unser Statt Nutz oder Erario .... zu vertheilen gefallen. So aber sich iemant understände durch die schwartz odder ander verbotten kunst schätze zů sůchen

[1]) Z. B. Leyser, Meditationes ad Pand.[3] VII 1744 Spec. 442 π; Hoppius, Comment. ad. Inst. 1694 S. 299.

[2]) Chassan S. 79 ff.

[3]) Groenewegen, Tract. de Legib. Abrogatis ed. III 1699 Inst. Lib. II. 1. 39 S. 24; Vinn, Instit. 1699 Lib. II. 1. 39 S. 203.

[4]) Tit. VI 2, 21.

[5]) Vgl. hiermit die unten angeführten österreichischen Quellen.

Digitized by Google

in seinem eygen odder anderen grunde, was also erfunden würde, soll alles gentzlich unser Statt Erario oder Rentkamer gefallen. . . . .“

So wie die Stadt Worms mit ihrem neu aufgestellten Regal sich an bestehende fiskalische Rechte anschloss — der dritte Teil des Fundgutes! — so fussten urssprünglich auch die Landesfürsten auf geübtem Recht. In einem Tiroler Weistum von Lannersbach[1]) aus dem 16. Jahrhundert ist an die Stelle der Grundherrschaft der Landesfürst getreten[2]). Ob er neben dem Grundherrn sein neues Recht geltend gemacht und dessen Recht verdrängt hat, oder ob die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt eine Umbildung des Verhältnisses zu den kleinen Grundherren zur Folge hatte, dass die Grundherren nur noch als Beamte des Landesherren erschienen und somit die grundherrlichen Rechte in landesherrliche aufgegangen waren, das lässt sich im einzelnen nicht verfolgen.

Während die Landesherrn anfangs über die Rechte der Grundherren hinausgingen[3]), machten sie später ihr Recht nur in beschränktem Umfange geltend. Ein Urteil vom 23. 6. 1567[4]) lässt erkennen, dass „die kaiserliche Majestät“ nur einen Teil des gefundenen Schatzgeldes beanspruchte. Von einem bestimmten Anrecht ist hier nicht die Rede; es wird vermutlich gnadenweise[5]) dem Finder etwas belassen sein.

In späteren Quellen ist das Regal bestimmt umgrenzt. Nach der oberösterreichischen Landgerichtsordnung[6]) P. I. Art. IV § 1 ff. ge-

---

[1]) Tiroler Weistümer (Österreichische Bd. III) S. 382.

[2]) Auf denselben Vorgang deutet auch ein Weistum aus dem 16. Jhr. des Stiftes Göss (Steirische und Kärntische Taidinge (Österreichische Bd. 6) S. 300): wer in Besitz von verirrtem Vieh oder anderem Gut kommt (Fundgut?), soll es dem Hof anzeigen, damit er vom Landrichter unangelangt bleibe. Ebenso ein Urteil vom 19. 9. 1571 (Consuet. Austr. S. 681): ‚Zu einem vergrabenen Geld hat das landgericht . . . . kein recht, sondern es gebührt den erben‘. — Ein weiteres Zeugnis dafür ist ein Urteil, dass bei Carpzov Jurispr. Forens. 1656 S. 880 angeführt ist, worin er ein Recht des Fiskus (womit nur der landesherrliche Fiskus gemeint sein kann) damit ablehnt, dass er dem vorliegenden Geldfunde den Charakter des Schatzes abspricht. — Ebenso wird in den Consuetudines Austr. a. a. O. in Bezug auf ein Urteil von 1567 von dem Recht des Landesfürsten gesprochen.

[3]) Weistum von Lannersbach aus dem 16. Jhr.; Tiroler Weistümer (Österr. Bd. III) S. 382: ‚Ich frag euch auf den eid, wer schatzgeld findt oder emphächt und nit den dritten thail der obrigkait antwort, was darin zu handlen sei? — Ist zu recht erkennt, das alle verporgne schätz, durch wen die gefunden, unserm gnedigisten fürsten und herrn zuesteen sollen, als was den vünder der fürst aus gnaden volgen last‘.

[4]) Consuetudines Austr. S. 680.

[5]) Wie in dem Anm. 3 zitierten Weistum.

[6]) Zitiert nach Goll (S. o. S. 230 Anm. 5) S. 27 (die Quelle war mir nicht zugänglich); vgl. damit auch die oben angeführte Wormser Reformation.

Digitized by Google

bührt bei dem Schatzfund auf gemeiner Strasse „und dergleichen Orten, so niemand in sonders eigenthümlich zugehören“ sowie in eigenem Grundstück die Hälfte der Obrigkeit, und zwar dem Landgericht oder dem Burgfriedsherrn oder andern gefreiten Ortsobrigkeit. Soweit der Wert des Schatzes aber 100 Gulden überschreitet, soll er „allein dem Landesfürsten durchaus zustehen“. War der Schatz aber auf fremdem Boden gefunden, so tritt entsprechend früherer Rechtsübung Dreiteilung ein, mit derselben Modifikation zu Gunsten des Landesfürsten bei Schatzfunden höheren Wertes.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthalten die Statuta Austriae Inferioris in Tract. Jurium incorp. XII § 1 ff.[1]), nur mit stärkerer römischer Färbung. Wird der Schatz auf eigenem oder gemeinem Grunde gefunden, so fällt er ganz an den Finder. Nur an dem auf fremdem Boden gefundenen Schatz wird ein Schatzregal geltend gemacht und zwar bei dem zufälligen Schatzfund in Höhe von einem Drittel, bei dem gesuchten Schatz von der Hälfte[2]).

X. Das Fund- und Schatzregal im Zeitalter des Absolutismus.

Im 17. Jahrhundert erhält diese neue Bewegung durch die politischen Machtverschiebungen einen neuen Anstoss. Es begannen bereits die Umbildungen zum Beamtenstaat. Die Macht der Landesherrn, die vielfach im Kampf mit den Ständen ausserordentlich gestärkt war, fand in ihrer Äusserung unumschränkte Freiheit. Im Absolutismus fand das neue Schatzregal einen kräftigen Boden.

Die Fürsten legten nun auf die herrenlosen Sachen ihre Hand. Entgegenstehende Rechte Dritter brauchten nicht verletzt zu werden, da Schätze ja niemandem gehören; etwaige Aneignungsrechte konnten ignoriert werden. Da wurde denn alles, was nicht rechtlich niet- und nagelfest war, zum willkommenen Gegenstand landesfürstlicher Finanzpolitik. So wurde denn ein neu angemasstes Schatzregal fleissig geübt[3]).

---

[1]) Goll S. 23 Siehe o. S. 231 Anm. 5.

[2]) Inwieweit die österreichischen Grundsätze auch über Österreich hinaus neben dem römischen Recht geübt wurden, lässt sich nicht klar ersehen. Vgl. Beckmann, Idea Juris Statutarii et Consuetud. 1688 S. 491.

[3]) Von dem Masslosen dieser Übung zeigt eine Stelle bei Engelbert v. d. Burg De Natura Thesaur. 1667 S. 102, wo die Fälle angeführt werden, in denen der Fürst unrechtmässig ein Schatzrecht geltend macht, wenn nämlich z. B. Geld im Kriege vergraben worden ist. Von d. Burg wird hier gewiss nicht nur theoretische Möglichkeiten in Erwägung gezogen haben. — Wie man sich mit der

Digitized by Google

Eine typische Wiederspiegelung dieser Zustände gibt die zeitgenössische Literatur. So vorzugsweise die ausländische, die bei der rechtsvergleichenden Untersuchung vom Schatzregal behauptet, dass es zum allgemeinen Rechte geworden sei. So sagt Hugo Grotius[1]): Die germanischen Völker sprechen die Schätze und andere Adespota dem Fürsten zu; und das sei jetzt „ius commune et quasi gentium"; es werde in Spanien, Dänemark. Deutschland, England, Frankreich geübt. Im gleichen Sinne äussern sich Arnisäus[2]), Covarruvius[3]), Gutieretz[4]) und wenngleich einschränkend Arumäus[5]) u. a.

Gefördert wurde diese Bewegung durch die philosophisch-staatswissenschaftliche Ideenrichtung der ganzen Zeit, in welcher der Absolutismus seine Rechtfertigung fand. Der Kern des rechtsphilosophischen Denkens war der Staat; seinetwegen waren die Untertanen, seinetwegen das Recht. So macht sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine den Regalien an herrenlosen Sachen sehr günstig gesinnte Richtung bemerkbar, und zur Verteidigung des Schatzregals werden eine ganze Reihe auf der Staatsphilosophie fussender Argumente angeführt. Das Heil des Staates verlange, dass man ihm (und dem Hofe) die Mittel zum Glanze verschaffe und nach Erwägungen der Vernunft und der Billigkeit seien die herrenlosen Sachen, deren Aneignung in niemandes Rechte eingreife, insbesondere die Schätze, hierfür das naheliegendste[6]). Von anderer Seite[7]) wird ausgeführt, dass es Gegenstand landesherrlicher Hoheit wäre, dort die Hand daraufzulegen, wo, wie bei den Schätzen, nach Vernunftgründen andere keine vorgehende Rechte haben könnten. Dann wieder[8]) wird das Regal darauf gestützt, dass der Staat das Obereigentum über alle Sachen habe und er darum Aneignungsrechte Dritter nicht anzuerkennen brauche. Oder es wird

---

Rechtmässigkeit abfand, darüber vgl. Obrecht-Jörger, Disputatio de Regalibus 1604 These 21.

[1]) De Pac. et Belli Lib. II Cap. VIII § 7.

[2]) De Jure Majest. 1610. S. 602.

[3]) Opera Omnia 1583 Tom. I Tertia Partis Relat. § 1 n. 5 S. 249.

[4]) Pract. Quaest. Opera omnia Tom. I 1734 § 55/6.

[5]) De Jure Publ. 1621 Tom. III S. 671. Ferner Peretz Jus Publ. 1757 S. 336; Groenewegen und Vinn (zit. oben S. 233 Anm. 3), Rhetius, Inst. Jur. Publ. 1687 Lib. II Tit. 26 § 7 S. 478.

[6]) C. u. B. Carpzov, Gutieretz § 55/6 (s. o. S. 229 Anm. 7), Baurmeister S. 47 (s. o. S. 232 Anm. 1).

[7]) Ziegler De Jure Majest. 1687 S. 1156, Schoepfferus, De Jure Princip. circa adespota 1705 S. 5.

[8]) (Lipold) Appendix vom Schatzfinden § 14; Engelb. v. d. Burg These 30 (s. o. S. 235 Anm. 3): alle Güter, die nicht von den Privaten besessen werden, gehören dem Fürsten.

Digitized by Google

auch[1]) ohne den Versuch einer Begründung dem Fürsten einfach das Recht zugesprochen, „ex iure universitatis[2]) dominii“ über die Schätze nach Belieben zu disponieren. Schliesslich sollen die Schätze den Fürsten zustehen, weil sie als derelinquierte Sachen anzusehen sind[3]) oder weil das Schätzevergraben verboten sei, da dadurch „fiscus tributis frandatur“; somit könne „Princeps Jure compensationis thesaurum sibi vindicare“[4]). Bachoven gar[5]) stützt sich auf die Bestimmung des Sachsenspiegels, die durch die kursächsische Konstitution nicht habe ausser Kraft gesetzt werden können, da sie den Wortsinn missverstanden habe.

Über das entgegenstehende römische Recht setzte man sich damit hinweg, dass man es als durch Gewohnheit durchbrochen hinstellte[6]).

Den Staatsrechtlern gegenüber standen aber die Romanisten[7]), die in starrem Festhalten an römischen Grundsätzen das Regal der Fürsten leugneten. Teils findet sich in der Literatur das Regal ausdrücklich abgelehnt, teils wird stillschweigend das römische Recht als geltend hingestellt. Und dass die Gerichte noch stark unter dem Einflusse dieser Literatur standen, davon zeugen eine Reihe von Urteilen und Rechtsbescheiden der Fakultäten[8]). Ein Hallisches Konsilium vom Jahre 1700[9]) führt aus, es sei zu untersuchen, ob die Schätze nicht zu den

---

[1]) Brunnemann, Comment. in Cod. 1672 S. 1178, Besold, Thesaur. Pract. 1666 S. 866, Baurmeister (s. o. S. 232 Anm. 1) S. 47, Schilter, Praxis Juris Rom. in Foro Germ. 1575 S. 50.

[2]) „universalis“ bei Schoepfferus, De Jure Princip. circa adespota 1705 S. 32.

[3]) Huberus De Jure Civitatis 1684 Lib. I Cap. 21 n. 45 S. 154.

[4]) Zahn Ichnogr. Municipalis 1650 Cap. 40 S. 129 § 3.

[5]) ad Trentleri Disput. 1654 Vol. II Disp. XX G. S. 92. Ebenso Titius, Specimen Juris Publ. 2. ed. 1705 Lib. III Cap. VII § 28 S. 353 mit Ausschluss des Kurfürstentums Sachsen.

[6]) Z. B. Schoepfferus (oben Anm. 2) S. 10/11.

[7]) Schilter (oben S. 229 Anm. 7) S. 278 Colerus, Decisiones ed. 4. 1631 Dec. 100 S. 254, Schneidewin (s. o. S. 229[7]) S. 325/7, Reyger, Thesaur. Juris ed. 4 1704 S. 658, Berlich, Conclus. Practic. 4. ed. 1644 Pars II Concl. 66 S. 267, Titius (s. o. Anm. 5) S. 353, Obrecht-Joerger (s. o. S. 235[3]), S: 513, Hirschbach Discursus ex Jure Publ. 1624 Disc. 15 Cap. 2 § 25, S. 177, Lipold (s. o. S. 230[4]) S. 1 ff., Schultze (s. o. S. 229[7]) S. 230 „weil der Sachsenspiegel durch die kursächs. Konstitution ausser Kraft gesetzt“, Einsiedel (s. o. S. 229[7]) S. 624 ff., Carpzov. Jurispr. Forens. Rom. Sax. 1656 S. 877, C. u. B. Carpzov Tract. de Regalibus S. 159. Zahlreich auch die Belege für die Rechtsprechung: Pfeffinger, Vitriar. Illustr. 1725 I S. 1464 (Leipziger Urteil), Seyfahrt, Disput. de Thesaur. S. 34, desgl. Carpzov a. a. O. S. 877 u. 878 (zwei Urteile von 1600 und 1629), Berger, Consilia Juris 1731 S. 966 (Urteil vom Jahre 1672), Hornius Juriscons. Wittenbergens 1711 S. 277 (Entscheidung der Juristenfakultät Wittenberg).

[8]) Vgl. Anm. 7 a. E. [9]) Hallensium Jurescons. 1734 II Cons. 92.

Digitized by Google

Regalien gehörten; das sei aber zu verneinen; da ein Schatzregal universali consuetudine noch nicht eingeführt sei, sondern vielmehr das ius commune gelte, so stehe dem Finder die Hälfte zu. Es sei die Observanz des römischen Rechtes so lange zu präsumieren, bis ein anderes in specie erwiesen sei. Ganz im römischen Sinne ein Leipziger Schöffenurteil von 1629[1]); weitere Beispiele sind von Carpzov[2]) zusammengestellt.

XI. Das Fund- und Schatzregal im 18. Jahrhundert.

Mehr als vielleicht irgend ein anderes Rechtsgebilde kann das Fund- und Schatzregal in seiner geschichtlichen Entwickelung als Typus für die Geschichte der Ideenrichtungen gelten.

Das Zeitalter des willkürlichen Absolutismus, wird von dem „moralischen Zeitalter", dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus abgelöst. War im 17. Jahrhundert Ausgangspunkt fast allen juristischen Denkens der Staat und sein Herrscher; war Staat und Herrscher der Gegenstand um des willen, Recht und Untertan der Gegenstand über den reflektiert wurde, so wird im Zeitalter der Aufklärung der Untertan Mittelpunkt des juristischen Denkens. Im Wohle der Untertanen suchte man den Sinn des Rechts zu finden, im Staat nichts als das Mittel für die Zwecke der allgemeinen Untertanenglückseligkeit.

Nach zwei Richtungen äussert sich dieser Umschwung.

Einmal nach der Seite der Kritik. In kurzer Zeit erscheinen zahllose Abhandlungen über die Rechte der Untertanen, besonders im Verhältnis zum Fiskus. Eine grosse Anzahl von Dissertationen befassen sich mit der Frage der Rechtmässigkeit des Schatzregals (das Fundregal war unter dem Einflusse des römischen Rechts ganz in den Hintergrund getreten und findet in der Literatur kaum noch Erwähnung). Fast alle diese Schriften kommen zu dem Resultat, dass das vielfach ausgeübte Regal nicht zu Recht bestehe[3]).

Interessant ist die Tatsache, dass auch das Schatzregal auf Grund des Gemeinwohls verteidigt wird; das Schätzevergraben sollte dem Gemeinwohl Schaden tun[4]).

---

[1]) Carpzov s. o. S. 237 Anm. 7.

[2]) Hier könnte auch ein hannoversches Kanzleireskript angeführt werden vom 7. 8. 1682, angeführt bei Rudorff, Hannoversches Privatrecht S. 49, worin die Geltung des römischen Rechts vorausgesetzt wird.

[3]) Goll (s. o. S. 230 Anm. 5) und fast sämtliche Nachfolge vgl. unten S. 241 Anm. 9.

[4]) Vgl. die gegen diesen Gedanken gerichtete Polemik bei Ludewig, Gelehrte Anzeigen 1743 I S. 766.

Digitized by Google

Nach der andern Seite machen sich die Ideen der Aufklärung dahin geltend, dass man soweit man überhaupt ein Fund- oder Schatzregal anerkennt, die Früchte dieses Regals den Armen oder Kranken zuspricht[1]).

Mit dem Eindringen dieser neuen Ideen wurde aber keineswegs das alte Recht in seiner Zersplitterung aus den Angeln gehoben und das Regal etwa auf eine einheitliche Basis gestellt. Die Wirkung war vielmehr eine umgekehrte. Neben die zahlreichen bereits bestehenden Rechtsgedanken trat nunmehr noch ein neuer hinzu und half die Zersplitterung nur noch vergrössern. Durch die Kodifizierungen der Rechte im 18. Jahrhundert wurde der Zustand nicht wesentlich geändert. Die Folge war nur, dass an die Stelle des bunten unkodifizierten Rechts nun ein buntes kodifiziertes trat.

Auf sehr alte Quellen lässt sich das Jus Culmense zurückführen[2]). In der Ausgabe von 1767[3]), welche widerum zurückgeht auf die von 1743[4]), bestimmt es in Lib. III Tit. I cap. 1:

Findet jemand (n)ichts in seinen 4 Pfählen oder auf seinem eigenen Gute, das ist sein vom Rechte. Findet es auch jemand anders als er selber, den er es nicht hat suchen lassen, so soll er ihm sein Finderlohn, das ist $^1/_4$, geben und das andere behalten. Hat er ihn aber suchen heißen, so soll er ihm sein recht Lohn, wie er mit ihm gedungen hat, geben. Und ob er mit ihm nicht gedungen hat, was er ihm gibt, daran soll er sich genügen lassen von Rechts wegen. Findet ein Mann Gut an einer fremden Stätte, wem das Erdreich gehört, auf dem das Gut gefunden wird, dem gehört auch das Gut. Er soll aber dem Finder $^1/_4$ geben, das ist sein recht Finderlohn.

---

[1]) So Klock cons. I. 47[12] S. 699: Gefundenes Geld muss an den Bischof zur Verteilung an die Armen gegeben werden (im Jahre 1703!). Die Entwickelung wird man sich so zu denken haben, dass neben dem hof- resp. landesrechtlichen Fundregal ein kirchliches Fundregal weiter geübt worden ist oder dass die Fürsten zu Gunsten der Kirche von ihrem Regal keinen Gebrauch gemacht haben (vgl. o. S. 214). Die Kirche wird es vielleicht seit ältesten Zeiten gewohnheitsmässig, seit dem Zeitalter der Aufklärung gewohnheitsrechtlich der Armen- und Krankenpflege zugewandt haben. Eine Bestätigung findet dieser Gedanke im unten angeführten Jus Culmense; während das ältere Kulmer Recht (s. o. S. 214) nur ein Recht der Kirche kennt, ist hier von Kirche oder Hospital die Rede. Vgl. auch unten S. 242 Cod. Max. Jedenfalls lässt sich das Recht der Armen nur auf das Recht der Kirche zurückführen, nicht, wie Delbrück, Jherings Jhrb. f. Dogmatik III S. 17 will, auf römische Rechtsgedanken.

[2]) S. o. S. 214 Anm. 2: Das alte Kulmer Recht geht auf den Schwabenspiegel zurück (s. o. S. 204/5).

[3]) Leman, Provinzialrechte von Westpreussen III 1832 S. 208.

[4]) Vgl. Leman S. 187.

Digitized by Google

cap. 2. Findet ein Mann Gut auf freier Strasse, das gehört der Obrigkeit[1]) des Orts Grunds und Bodens und dem Finder $^1/_4$. Findet man Gut auf freier Straße über der Erden, das soll man dem nächsten Richter[2]) bringen, der dem Finder etwas zu geben und das Gefundene hernachmals dem Grundherrn zu übergeben schuldig sein soll, der es zu öffentlichen Gerichtstagen wie auch in der Kirche .... aufbieten lassen soll .... Fragt aber niemand in 3 Jahren darnach, soll man das Gut in zwei Teile teilen und das eine dem Herrn des Grundes und das andere an die Kirche oder das Hospital geben.

Es ist unnötig, eingehend darzutun, wie hier die verschiedenen Einflüsse sich mischen.

Neben diesem Überbleibsel ältesten Rechts finden sich im 18. Jahrhundert die letzten Reste des alten Hofrechts. Diese haben bereits oben ihre Darstellung gefunden[3]).

Im engsten Zusammenhang mit dem Hofrecht steht auch das österreichische Recht. Es war aber, wie oben ausgeführt[4]), zu einem landesherrlichen Recht umgebildet worden und war als solches bereits im 17. Jahrhundert zur Kodifizierung gelangt[5]). Die Landesrechte hielten sich im 18. Jahrhundert und der in ihnen verkörperte Rechtsgedanke fand dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts Eingang in das allgemeine österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, § 399/400. Wie in den älteren Rechten nimmt auch hier der Staat von jedem gefundenen Schatz ein Drittel in Anspruch, während die übrigen $^2/_3$ nach den Grundsätzen des römischen Rechts zur Verteilung kommen. Bei Verheimlichung fällt der Anteil des Finders an den Angeber und nur subsidiär an den Fiskus.

Im übrigen Deutschland wird das im 17. Jahrhundert angemasste landesherrliche Schatzregal weiter geübt. In typischer Weise kommt es in einer Ansbacher[6]) Verordnung von 1708 zum Ausdruck[7]):

„Nachdeme bis anhero verschiedentlich vorgekommen, daß ein und andere unserer Untertanen .... sich unterstünden, wann sie an ein und andern verborgenen Orthe, ob und unter der Erde einen Schatz, oder sonsten andere Dinge, welche keinen Herrn haben oder zu deren Eigentum niemand Rechts befugten Anspruch machen kann, gefunden, solche Sachen zu ihrem Nutzen zu verwenden, und uns ungebührlich zu entziehen (!);

---

[1]) Nach Schwabenspiegel und altem Kulmer Recht „dem Reich“; s. o. S. 204/5.

[2]) Schwabenspiegel und Kulmer Recht: „oder dem Priester“.

[3]) S. o. S. 223.

[4]) S. o. S. 234/5.

[5]) S. o. ibid.

[6]) Über Schwarzburg-Rudolstadt vgl. Gierke, Deutsches Privat-Recht II S. 543 [94].

[7]) Arnold Beiträge II S. 68.

Digitized by Google

Gleichwie aber dergleichen Schätze, und andere obangeführter massen gefundene Dinge, Uns dem Domino Territorii alleinig zugehörig. . . . .«[1]).

Dass ein solches Regal auch soweit quellenmässige Belege nicht vorliegen, im 18. Jahrhundert noch geltend gemacht worden sein muss, beweist die zeitgenössische Literatur[2]), die noch vielfach ein solches Regal verficht; teils mit Rücksicht auf den Staatsaufwand[3]), teils nach dem Rechte der Natur[4]) oder auch auf Grund fälschlich behaupteten alten Rechts[5]). Teils auch werden die Schätze stillschweigend unter den Regalien mit aufgezählt[6]). Zuweilen auch wird gelehrt, dass der Fürst sich ohne weiteres die Schätze nicht aneignen dürfe, da er auf dieses Recht verzichtet[7]) habe, dass es aber nur eines einfachen willkürlichen Widerrufs dieses Verzichtes bedarf, um die Aneignung der Schätze wieder rechtmässig zu machen[8]). Die herrschende Meinung dagegen erkennt, wie schon erwähnt, das Regal nicht mehr an[9]).

[1]) Diese Bestimmung ging auch später dem Preuss. Landrecht vor; vgl. Arnold a. a. O. Anmerkung.

[2]) Letztes Vorkommen um 1797 bei Hellfeld, Jurispr. Forens. II (1797?) S. 799: „Hodie non desunt qui thesauros imperanti vindicant«.

[3]) Jargow, Einleitung zu der Lehre v. d. Regalien 1757 S. 48, v. d. Burg S. 131, Tornow S. 346 (s. o. S. 235 Anm. 3).

[4]) Jargow S. 504/5.

[5]) Beichling bei Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat 1737; III 3. 2. S. 510; vgl. auch Jargow a. a. O.

[6]) Zincken, Cameralwissensch. II 1. 1755 S. 969, Coccejus, Jus Publ. Cap. 23 § 49 S. 378.

[7]) Vielfach war es üblich, dass der Landesherr dem Finder gnadenweise den Fund oder einen Teil desselben überliess. Die Grösse schwankt: nach E. v. d. Burg der ganze Fund (S. 98), nach Beichling-Seckendorff 1/3 (S. 510), nach Brunnemann (s. o. S. 237 Anm. 1) S. 1178 die Hälfte; vgl. ferner Moser, Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers 1773 S. 200, Ziegler De Jure Majest. S. 1156, Zincken (s. o. Anm. 6) S. 962 und ein bayerisches Jureconsult angeführt bei Goll (s. o. S. 231 Anm. 5) S. 34.

[8]) Z. B. Thomasius, Dissertatio de Regalibus 1713 S. 40.

[9]) Ludewig (s. o. S. 238 Anm. 4) S. 759 ff., Goll a. a. O. S. 34 ff., Köchy, Zivilistische Erörterungen I. 1797 S. 260/3, Leist S. 675, Hagemeister, Mecklenb. Staatsrecht 1797 S. 249, Selchow, Elementa Juris Publ. Germ. 1769 S. 481, Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- u. Fürstenrecht 1777 S. 186; Franckenstein, De eo quod iustum est circa Thesauros 1727 § 11, Klefeker (s. o. S. 229 Anm. 7) § 25. Gegen Ende des Jahrhunderts beginnt die Frage nach dem Bestehen des Schatzregals aus der Literatur zu verschwinden: so findet es keine Erwähnung mehr bei Maurenbrecher, Staatsrecht 1837 S. 364, Häberlein, Handbuch d. teutschen Staatsrechts III 1797 S. 170, Römer, Staatsrecht von Sachsen II 1788 S. 642; andrerseits wird aber noch tief bis ins 19. Jhr. hinein das Bestehen des Regals ausdrücklich abgelehnt: z. B. Zachariä, Staatsrecht[2] II 1854 S. 393 Anm. 3, Luden bei Weiske, Rechtslexikon S. 433, Mittermaier, Grundzüge d. gemeinen deutschen Privatrechts[7] I 1847 S. 458.

Digitized by Google

In der Mitte des Jahrhunderts findet dieses Regal, wohl nicht ohne österreichischen Einfluss, seine Kodifizierung in Bayern. Der Kodex Maximilian II. 3. 4. bestimmt, dass von jedem Schatz $^2/_3$ an den Fiskus fallen soll, während das letzte Drittel dem Finder oder Finder und Grundeigentümer zu gleichen Teilen zukommt. Bei Anwendung verbotener Künste tritt Verwirkung des Anteils zu Gunsten des Fiskus ein (unbeschadet des Rechts des unschuldigen Grundeigentümers). Erfolgt der Schatzfund in Kirchen, geweihten Orten, Gemeindegründen, öden und herrenlosen Gütern, so kommt der Anteil, der sonst dem Eigentümer gebührt, an die Kirche, oder causae piae[1]), oder an die Gemeinde oder an den Fiskus. Bei Fundverheimlichung erfolgt eine Rechtsverwirkung an den Angeber.

Im übrigen aber herrscht das römische Recht in Rechtsprechung und Literatur[2]).

Römisch gefärbt ist das Preussische verbesserte Landrecht von 1721; 3. Buch Tit. I Art. X. Von gefundenen Gütern und Schätzen: wie es die natürliche Billigkeit lehrt, gehört der ohne teuflische Kunst gesuchte Schatz (im eigenen Boden) dem Finder, in fremdem dem Finder und Grundeigentümer zu gleichen Teilen; an heiligen Orten u. s. w. wenn ungesucht von ungefähr: dem Finder allein[3]). Wenn in fremdem Boden gesucht, so fällt er ganz an den Grundeigentümer. Der Fiskus wird in Bezug auf fiskalischen Boden wie ein Privater behandelt. Ein Überrest des alten Regals besteht nur noch in Bezug auf Schätze, die mit Zauberei gesucht worden sind. Diese fallen ganz an den Landesfürsten. Das Fundrecht ist völlig römisch geregelt (Art. XI).

Diesem Recht schliesst sich dann das Allgemeine Landrecht an. In den Gründzügen enthält es römisches Recht (Teil I Tit. 9 § 81 ff.). Nur wer ohne Erlaubnis des Eigentümers auf fremdem Boden Schätze findet oder wer zum Nachsuchen sich vermeintlicher Zaubermittel bedient (§ 85 ff.) verwirkt seinen Anteil zu Gunsten des Fiskus, nicht

---

[1]) S. o. S. 239.

[2]) Leyser, Meditationes ad Pand.[8] VII 1744 Spec. 442 II, Goll (s. o. S. 231 Anm. 5) S. 34, Moser (s. o. S. 241 Anm. 7) S. 200, Hofacker, Principia Juris Civ. II 1794 S. 160, Heineccius, Elementa Juris Germ. 2. ed. 1736 I Lib. II Tit. III S. 435, Danz, Handbuch d. deutschen Priv. Rechts[3] II 1800 S. 145/7. Über die Rechtsprechung vgl. Wernher, Select. Observ. Forens. 1738 II S. 31 (Urteil von 1720) und S. 407; Consilia Hallens Jurecons. 1734 Urteil von 1700; weitere Urteile bei Klefeker (s. o. S. 229 Anm. 7) § 25 und Goll a. a. O. S. 34.

[3]) Im Gegensatz zum Kulmer und bayerischen Recht; Vgl. obige Darstellung.

Digitized by Google

wie im Landrecht von 1721 zu Gunsten des Landesherrn. Auch bei Schatzverheimlichung greift ein Recht des Fiskus Platz (§ 102)[1]).

XII. Die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert.

Das 19. Jahrhundert bedeutet den endgültigen Sieg des römischen Rechtsgedankens.

Wo noch ein Schatzregal besteht, wird es entweder aufgehoben, wie in Österreich[2]) u. Bayern[3]), oder es kommt ausser Übung. Jedenfalls wird in den staatsrechtlichen und finanzwissenschaftlichen Werken ein Fund oder Schatzregal nicht mehr in Erwägung gezogen, zuweilen auch mit der kurzen Bemerkung, dass es nicht mehr rechtsbeständig ist, übergangen[4]). Und wenn wirklich auf Grund alten Rechtes das Regal noch einmal geltend gemacht worden ist, so dient das einem Jhering[5]) nur noch zum Gegenstande des Spottes.

In den Kodifikationen kommt ausschliesslich römisches Recht zum Ausdruck[6]). Höchstens ein Recht der Armenkasse bei Verheimlichung, unrechtmässigem Suchen, oder bei Verzicht des Finders erinnert noch an das alte Regal[7]).

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch stellt sich ganz auf den Standpunkt des römischen Rechts. Nur bei Verzicht des Finders — nicht mehr bei Fundverheimlichung[8]) — besteht ein Anrecht der Gemeinde (BGB 976); nicht mehr der Armenkasse, da die Last der Armenpflege jetzt Gemeindelast geworden ist[9]). Die Sonderbestimmungen über den Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde beruht auf einer anderen Grundlage (BGB 978 ff.)[10]).

---

[1]) Nicht unbestritten; vgl. zu dieser Stelle Koch, Preuss. Landrecht Anm. 27; auch die Armenkasse wird in Erwägung gezogen; vgl. Koch § 70 Anm. 49.

[2]) Hofdekret v. 19. 6. 1846.

[3]) Verordnung vom 22. 11. 1815 bair. Regierungsblatt S. 1002. Die Aufhebung erstreckt sich nicht auf die Ansbachischen Gebiete; vgl. oben S. 240 u. 241 Anm. 1.

[4]) Gönner, Deutsches Staatsrecht 1804 S. 755 vgl. o. S. 241 Anm. 9.

[5]) Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 89 u. S. 190.

[6]) Schweizer Gesetzbücher vgl. Gierke Deutsches Priv.-R. II S. 542 [88] u. Huber III S. 613 ff. Sächs. BGB § 233 code civil Art 716.

[7]) Bair. Verordnung v. 22. 11. 1815, (s. o. Anm. 3) Züricher Gesetzbuch v. 1854 § 626 ff. Braunschw. Ges. v. 15. 4. 1824 (Verordnungssamml. 11. Jahrg. Nr. X) Vgl. auch Motive zum deutschen BGB III S. 385.

[8]) Motive S. 385.

[9]) Motive S. 386.

[10]) Motive S. 387 Anm. 1.

Digitized by Google

Nur noch in Bezug auf Altertumsfunde kann man heute noch in einem gewissen Sinne von einem Regal sprechen[1]). Schon im 18. Jahrhundert[2]) wurden im Interesse der Wissenschaft Bestimmungen erlassen, dass Altertumsfunde gegen Ersatz des Wertes resp. des Seltenheitswertes dem Staate zu überlassen sind. Solche Bestimmungen wurden auch im 19. Jahrhundert erlassen[3]).

In diesem Sinne wird auch heute noch in Schleswig von einem Altertumsfundregal Gebrauch gemacht[4]), das zurückgeht auf das jütische Lov II Art. 113 (aus dem 13. Jhr.). Über den umstrittenen Umfang dieses Regals s. Pappenheim[5]), Falk[6]) und Paulsen[7]).

Auch in Schwarzburg-Rudolstadt soll ein solches Regal noch Gültigkeit haben[8]).

---

[1]) Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 543 bringt es unter den Gesichtspunkt der Enteignung.

[2]) Z. B. Kurhessische Verordnung v. 22. 12. 1780 § 6 (Neue Sammlung der Landesverordnungen u. s. w. Kurhessens von 1749—1785 Bd. III S. 505).

[3]) Österr. Hof-Kanzlei-Dekret v. 5. 3. 1812 (Goutta Sammlung der österr. Gesetze Bd. 31/2 1815 S. 165) und v. 30. 7. 1828 (Goutta Bd. 54 S. 256). Weitere Nachweise bei Gierke S. 543 Anm. 94.

[4]) Das nach E. G. Art. 73 zum BGB noch fortbesteht.

[5]) Pappenheim, Jherings Jhrb. 45 S. 152.

[6]) Schleswig-Holsteinisches Privatrecht Bd. III 1838 S. 426.

[7]) Lehrbuch des Privatrechts in Schleswig-Holstein 1834 S. 80.

[8]) Gierke S. 543 Anm. 94.

Digitized by Google

Zur Geschichte von Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen.

Von

G. Caro.

Die Vogtei ist neuerdings in zwei ziemlich gleichzeitig erschienenen Schriften behandelt worden, einer Tübinger Dissertation von A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster (1907), und einer Tübinger Preisschrift von A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1908). Die beiden Arbeiten zeigen, dass die Bedeutung der Kirchenvogtei für die gesamte Verfassungsentwicklung gebührende Beachtung findet; aber sie lassen auch erkennen, wie wenig schliesslich die üblichen Untersuchungsmethoden zur Lösung aller Probleme ausreichen. Bei systematischen rechtshistorischen Erörterungen, wie es die von Pischek sind, müssen die geschichtlich bemerkenswerten, besonderen Umstände des Einzelfalls zu kurz kommen, und auch Heilmanns Darlegungen über die Vogteiverhältnisse der einzelnen Klöster gehen noch lange nicht tief genug in die Lokalgeschichte ein. Die Vogtei erstreckte sich über die geistliche Grundherrschaft und deren sämtliche Bestandteile. Da nun ohnehin die dürftigen Nachrichten über die Stiftsvogtei aus älterer Zeit der Erläuterung durch jüngere Quellenzeugnisse bedürfen, und diese meist auf bestimmte Lokalitäten sich beziehen, ist es angebracht, hier einzusetzen und nicht nur die Vogtei als ganzes, sondern vor allem ihre spezielle Ausgestaltung für einzelne Höfe zu verfolgen. Erst dann lässt sich auch die Entstehung der mit den Vogteien viel-

Digitized by Google

fach zusammenhängenden Gerichtsbezirke und Gerichtsherrschaften erklären[1]).

Spezialuntersuchungen können nur angestellt werden, wenn ausreichendes und bequem zugängliches Quellenmaterial vorliegt. Für die rechtsrheinischen Klöster der Diözese Konstanz ist das nicht in dem Masse der Fall wie für die linksrheinischen und vor allem für St. Gallen. So werden die folgenden Erörterungen über das Verhältnis von Grundherrschaft und Vogtei im wesentlichen sich auf das St. Galler Urkundenbuch[2]) stützen, zu dem ja noch die St. Galler Rechtsquellen[3]) und andere Publikationen[4]) vielfache Erläuterungen bieten.

I. Über den Güterbestand St. Gallens im achten und neunten Jahrhundert ist damals vielleicht überhaupt kein Urbar aufgenommen worden; jedenfalls ist keines erhalten. Wohl aber liegen aus späteren Zeiten Einkünfteverzeichnisse oder Rodel urbarialen Charakters vor, die Wartmann im Anhang zu B. 3 seines Urkundenbuchs[5]) mit gewohnter Sorgfalt ediert hat. Diese Rodel lassen nun eine beträchtliche Anzahl Höfe erkennen, die nicht zu Lehen vergabt waren, deren Einkünfte also im 12. und 13. Jahrhundert noch dem Abt und Konvent zukamen. Der umfangreichste, der Hauptrodel, setzt sich wiederum aus mehreren, nicht gleichaltrigen und auch nicht gleichmässig angelegten Stücken zusammen[6]). Die wichtigsten davon sind die beiden letzten, 8 Höfe in der Baar und 17 in der Nordostschweiz enthaltend. Die Gesamtzahl der Höfe, die der Hauptrodel aufführt, beträgt 27. Noch erheblich mehr, nämlich 34, enthält ein zweites Verzeichnis[7]), das im

[1]) Auch die von Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904, gewonnenen Ergebnisse könnten wohl Ergänzungen erfahren, wenn statt von der Grafschaft, von der Grundherrschaft ausgegangen wird.

[2]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. von H. Wartmann, Bd. 1 u. 2, Zürich 1863 u. 66; Bd. 3 u. 4, St. Gallen 1882 u. 99; Bd. 5, hg. von Bütler u. Schiess, 1904 ff.

[3]) Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil, Offnungen und Hofrechte, Bd. 1, Alte Landschaft, Bd. 2, Toggenburg, hg. v. M. Gmür, Aarau 1903 u. 06.

[4]) S. besonders St. Gallische Gemeinde-Archive, hg. v. hist Verein des Kantons St. Gallen, Der Hof Bernang, bearb. v. J. Göldli, St. Gallen 1897.

[5]) S. 746 ff. Anh. nr. 59 u. 1—6.

[6]) In dem Hauptrodel, Anh. nr. 59, sind deutlich erkennbar die Höfe: a) Appenzell, b) Zell-Kisslegg, c) Kirchdorf und Frommern, d) Wurmlingen, Frommern, Truchtelfingen, Vilsingen, Löffingen, Kirchdorf, Mundelfingen, Ewattingen, e) Elgg (zwei Höfe), Adorf, Turbenthal, Rickenbach bei Wil, Stammheim (zwei Höfe), Oberbüren, Waldkirch, Niederbüren, Batzenheid, Nieder-Helfenswil, Herisau, Romanshorn, Bütswil, Hundwil, Mönchaltorf.

[7]) Aus Anh. nr. 59, 1, S. 756 f., sind die gleichen Höfe zu erkennen wie aus nr. 59 und ausserdem Hemmenhofen, Dielsdorf, Dürnten, Wangen, Weiler,

Digitized by Google

14. Jahrhundert auf die Seitenränder eines Kodex (anderen Inhalts) geschrieben worden ist, das aber nicht erst damals verfasst sein kann, schon weil es Höfe enthält, die längst veräussert waren[1]); aber auch auf den Hauptrodel, mit dem dieses zweite Verzeichnis vielfach beinahe wörtlich übereinstimmt, kann es nicht unmittelbar zurückgehen, schon weil es mehr Höfe aufführt, und weil auch sonst markante Abweichungen sich finden[2]). Es muss also eine gemeinsame Quelle für den Hauptrodel und für das zweite Verzeichnis angenommen werden, und die kann nur ein ausführlicheres, im 12. Jahrhundert angelegtes Urbar gewesen sein. Jedenfalls ist es vor dem Jahre 1200 entstanden[3]); denn damals wurden die Einkünfte von den Höfen Kirchdorf und Frommern neuerdings verzeichnet. Dieses Stück befindet sich im Hauptrodel[4]), so dass in ihm die beiden Höfe zweimal beschrieben sind, einmal auszugsweise nach dem älteren Urbar[5]), und nochmals sehr genau in der vollinhaltlich wiedergegebenen Aufzeichnung von 1200, die übrigens vorangestellt ist.

Hohenweiler, Scheidegg, Wasserburg. Des ferneren beziehen sich Anh. nr. 59, 2 auf die Höfe Zell-Kisslegg, Wangen, Weiler, Hohenweiler, Scheidegg, Wurmlingen, Frommern, Truchtelfingen; Anh. nr. 59, 3 auf Frommern und Truchtelfingen; Anh. nr. 59, 4 ebenso; Anh. nr. 59, 5 auf Wangen und Wurmlingen.

[1]) So Mönchaltorf und Dürnten, vgl. u. S. 261 ff.

[2]) So die in Anh. nr. 59 fehlenden Gesamtsummen, die der Schreiber von nr. 59, 1 aus seiner Vorlage übernommen haben muss; für die unter der ‚summa' von den ersten 16 Höfen aufgeführten ‚12 sol. Zuriensium pro sale' findet sich kein entsprechender Einzelposten. Auch nr. 59, 2 könnte auf die gemeinsame Vorlage von nr. 59 und nr. 59, 1 zurückgehen.

[3]) Erheblich höher hinauf führt der auf Zubehör des Hofes Mönchaltorf bezügliche Zusatz im Hauptrodel (S. 754), den ‚Oprehtus decimator' eintragen liess ‚temporibus Werinheri abbatis' (1133—1167, vgl. Mitteilungen zur vaterl. Gesch., hg. v. hist. Verein in St. Gallen Bd. 18 (N. F. 8) S. 366). Immerhin liegt kein Anlass vor, die Entstehung der gemeinsamen Vorlage für Anh. nr. 59 u. 1 über das 12. Jahrhundert hinaufzurücken. Die Höfe nördlich vom Bodensee waren in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts dem Kloster entfremdet, Cont. cas. s. Galli cap. 23, S. G. Mitt. 17 (N. F. 7) S. 55 ff. Was davon in den Rodeln enthalten ist, hat vielleicht erst Abt Manegold (1121—1133), s. ibid. cap. 37, S. 100 f., wieder beigebracht.

[4]) S. 748 ff., Anh. nr. 59 c, vgl. o. S. 246 n. 6. Die Datierung, S. 750, ist offenbar auf den ganzen vorhergehenden, die beiden Höfe Kirchdorf und Frommern beschreibenden Abschnitt zu beziehen und nicht auf den folgenden kleinen Nachtrag. Der Hauptrodel in der vorliegenden Gestalt ist also nach dem Jahre 1200 geschrieben. Einen Rodel, der nur die Abschnitte Anh. nr. 59 c u. d enthält, bezeichnet Wartmann (S. 755) als Kopie des Hauptrodels und gibt daher (S. 752) nur die Varianten, nach denen (n. 28 f.) hier die Datierung fehlt, während der folgende Nachtrag als solcher erkennbar ist.

[5]) S. 750 f., Anh. nr. 59 d, vgl. o. S. 246 n. 6.

Digitized by Google

Über die Organisation der 34 Höfe lässt sich aus den Rodeln sowohl als aus ergänzendem urkundlichem Material mancherlei entnehmen; auch die innere Entwicklung der Villikationsverfassung tritt zu Tage, indem für einige Höfe Beschreibungen aus verschiedenen Zeiten vorliegen. Als Hauptbestandteile erscheinen im 12. Jahrhundert der Kelnhof mit Salland, Hufen und Schupposen, dazu kommen gelegentlich Mühlen, Rodland, das gegen Zins verliehen ist, und anderes Zinsland. Der Hof bildete wohl nirgends ein geschlossenes Ganzes; seine Pertinenzen waren vielmehr in der Umgebung des Orts, an dem der Kelnhof lag, zerstreut. So hatte z. B. nach dem alten Urbar im Hauptrodel der Hof Frommern $13^2/_3$ Hufen und 6 Schupposen[1]). Nach dem genaueren Verzeichnis aus dem Jahre 1200 lagen von den Hufen des Hofes Frommern 3 in Frommern, 7 in Laufen, $3^1|_2$ in Endingen und $1^1/_4$ in Zillhausen[2]), während die Zahl der Schupposen grösser geworden ist, wie sich das noch öfters findet und allein schon beweist, dass die Schupposen nicht das alte, karolingische Zubehör der Höfe ausmachten[3]), sondern eben jüngeren Ursprungs sind. Es gehörten zum Hofe Frommern eine Schuppose in Balingen, je 2 in Weiler und Hart und 9 in Frommern selbst, dazu noch 2 mit der Schenke (taberna) verbundene[4]). Ein anderes Pertinenzstück, zu Käsenthal gelegen, ist noch 1369 urkundlich nachweisbar[5]). Die Entstehung des

[1]) Ibid. Es gehörten ferner an Hufen und Schupposen zu Würmlingen (Württ. O. A. Tuttlingen) 16, 7, Vilsingen (Hohenzollern) 12, 1; Löffingen (Bad. B. A. Neustadt) 3, 2; Kirchdorf (B. A. Villingen) $6^1/_2$; Mundelfingen (B. A. Donaueschingen) 13, 9; Ewattingen (B. A. Bonndorf) 3, 7.

[2]) In Anh. nr. 59 d (S. 750) ist gesagt: ‚in hac curia sunt 12 mansus, tercia parte unius minus, ... mansus isti sunt buringeshûbe', und dazu ‚duo plani mansus, qui ibi sunt, unum frissingum huc dant et alias 1 (?) pro feodo'. Bei der undeutlichen Ausdrucksweise (und auch unsicheren Lesart) liesse sich annehmen, dass damals ein dritter mansus planus zu Lehen vergabt war; dann würde die Hufenzahl noch genauer zu derjenigen stimmen, die in dem mit ‚de Cassintal' beginnenden Abschnitt von nr. 59 c (S. 749) aufgeführt ist. In Anh. nr. 59, 2 (S. 759) werden allerdings auch nur $11^2/_3$ ‚biuringeshûbe' und 2 mansus plani genannt.

[3]) So Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, H. 34 (Lindau 1905) S. 64 ff., s. auch Z. G. O. Rh. N. F. 22, 195, vgl. dazu meine Bemerkungen über „Schuppose und mansus servilis", Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschgesch. B. 7, 1909, S. 495 ff.

[4]) Nach Anh. nr. 59, 3 (S. 759), aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, lagen in Frommern allein 17 Schupposen.

[5]) In Anh. nr. 59 c (S. 749) ist gesagt ‚de Cassintal dantur 3 sol. et 28 casei, uno anno 6 mald. avene. sequentibus duobus utroque 7 de mensura majori et modium tritici'. Das Gut, von dem dieser Zins entrichtet wurde, ist offenbar

Digitized by Google

Hofes Frommern geht in sehr alte Zeit zurück; er ist vielleicht gar nicht von St. Gallen begründet worden, sondern als Ganzes dem Kloster zugefallen. In der Tradition des Grafen Peratold von 793 war Besitz zu Frommern, Laufen, Zillhausen und Endingen inbegriffen[1]), also an eben den Orten, wo später die Hufen des Hofes erscheinen. Das Zubehör des Hofes Truchtelfingen, der gleichfalls aus Ahilolfingergut stammte[2]), befand sich ausser am Orte selbst auch zu Thailfingen und Pfeffingen[3]). Ganz besonders weit zerstreut lagen die 16 Hufen des Hofes Wangen im Allgäu[4]), allerdings nach einem jüngeren Verzeichnis, das bereits die Hufen bis auf Achtel zerstückelt erscheinen lässt[5]). Auch die Hufen des Hofes Zell-Kisslegg waren auf eine ganze Anzahl Orte verteilt[6]).

Für die Höfe nördlich von Rhein und Bodensee ist in den St. Galler Rodeln merkwürdigerweise besseres Material vorhanden als für die auf Schweizer Boden. Von den letzteren lässt sich am deutlichsten der zu Mönchaltorf erkennen, den einmal der Hauptrodel

---

identisch mit dem, dessen Übertragung an die Klausnerinnen zu St. Margrethenhausen Abt Georg von St. Gallen 1369 bestätigte, S. G. U. B. 4, 1103, Anh. nr. 274, vgl. Monumenta Zollerana B. 1 nr. 349.

[1]) S. G. U. B. 1, 126, nr. 135, vgl. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte B. 27 (1902) S. 207.

[2]) S. ibid. In S. G. U. B. 1, 127 nr. 135 ist ‚Truhtinga' jedenfalls mit Truchtelfingen, O. A. Balingen, zu identifizieren: vgl. übrigens zur Lage der Orte, Das Königreich Württemberg, hg. v. d. k. statistischen Landesamt Bd. 3 (Stuttgart 1886) S. 257 ff.

[3]) Für die Zugehörigkeit der St. Galler Besitzungen in Thailfingen und Pfeffingen zum Hofe Truchtelfingen s. Anh. nr. 59, 2 u. 3.

[4]) Für diese Zahl s. Anh. nr. 59, 2 (S. 758). Es gehörten ferner an Hufen und Schupposen zu den Höfen Weiler 14, 6, Scheidegg (bayr. L. G. Weiler) 3, 7, Wasserburg (L. G. Lindau) 5, 15, Hohenweiler (Vorarlberg) 1, 12, s. Anh. nr. 59, 1 (S. 756).

[5]) Nach Anh. nr. 59, 5 (S. 762).

[6]) Nach Anh. nr. 59 b verteilten sich die 34½ zu dem Hofe gehörigen Hufen auf Speck ½, Zaisenhofen 4, Wolfgelts 2, (Ober-) Horgen 2, (Nieder-) Horgen 2, Feld 2, Winkel, ‚Benzunberc', Schurtannen 6, Lautersee, Bärensweiler, Lanquanz 4, Samnisweiler 2, Matzenweiler, Wiggenreute, Holderreute 3½, Emmelhofen, Reipertshofen, Zell 3½, Baldenhofen 1, ‚Heipile' ½, Bachmüle 1½, Schönenberg ½ (zus. 35!). Schupposen sind aufgeführt zu Bachmüle 1, Aich 1, Zell-Kisslegg 20, (Nieder-) Horgen 1, Waffenriet 2, Lautersee 1, Winkel 1, Sommers 4, Wiggenreute 3, ‚Habiniet' 1, (Ober-) Horgen 1, Siebersweiler 1 (zus. 37). Ausserdem gehörten zum Hofe 1 beneficium ‚zer Chüffarn', 3 Lehen in Tiefental, das Salzlehen in Horgen, sowie der ‚Mulberc' und ‚Holdinruti'. Wegen der Örtlichkeiten vgl. Das Königr. Württemberg l. c. S. 849 ff. (O. A. Wangen). Nach Anh. nr. 59, 2 (S. 758) gehörten ‚36 mansus et dimidia quarta' und 55 Schupposen zum Hofe.

Digitized by Google

ziemlich ausführlich beschreibt[1]), und später nochmals das Habsburger Urbar[2]), da ja König Rudolf den Hof dem Kloster entfremdet hat[3]). Demnach kann der Bestand im 12. Jahrhundert mit dem zu Anfang des 14. verglichen werden. Wenn hierbei Unterschiede hervortreten, so liegt das zum Teil an der St. Galler Beschreibung, die recht ungeschickt und unübersichtlich gefasst und wohl auch fehlerhaft überliefert ist. So gehörten nach dem Habsburger Urbar 7 Hufen zum Hofe, 2 in Mönchaltorf selbst, je eine in Vollikon und Sulzbach und 3 in Riedikon[4]); aus der St. Galler Aufzeichnung ist die Hufenzahl nicht deutlich erkennbar; aber sie war damals schwerlich eine andere[5]). Manche Abweichungen haben freilich auch in tatsächlichen Veränderungen ihren Grund; so wenn nach der St. Galler Aufzeichnung in Mönchaltorf selbst 15 Schupposen lagen, während das Habsburger Urbar $18^1/_2$ und dazu „des Sennen" Schuppose aufführt. In Stammheim, um noch ein Beispiel anzuführen, lagen zwei St. Galler Höfe[6]). Der eine ist offenbar auf dem 761 durch Kauf von Isanhard erworbenen Besitztum[7]) angelegt und allmählich erweitert worden; noch 962/3 kam eine eingetauschte Hufe zu Eppelhausen hinzu[8]). Den anderen Hof hat Karl III. 879 geschenkt[9]). Gross dürften beide Höfe nicht gewesen sein. Ihr Zubehör wird zwar nicht aus den Rodeln ersichtlich, wohl aber aus einer Aufzeichnung vom Jahre 1400[10]), in der es vielleicht noch ziemlich vollständig aufgeführt ist, obgleich die Höfe damals längst dem Kloster entfremdet waren[11]). Es gehörten darnach

---

[1]) Anh. nr. 59 e (S. 754), vgl. nr. 59, 1 (S. 756).

[2]) Hg. v. R. Maag, Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14 (Basel 1894), s. S. 271 ff.

[3]) Vgl. u. S. 261 ff.

[4]) Riedikon erscheint neben Mönchaltorf bereits in der Schenkung der Beata, 741, S. G. U. B. 1, 7 nr. 7, vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, 193.

[5]) Aufgeführt sind im Hauptrodel 2 Hufen in Mönchaltorf selbst, dazu im Zusatz des Oprehtus decimator ein mansus zu Vollikon. Es liegt jedoch in den „panni 7 scûpûzarum", die zu Johanni entrichtet wurden, ein offenbarer Schreibfehler, da sonst wohl ein Leinwandzins auf Hufen, aber nicht auf Schupposen lastete. Der mansus zu Schaubingen, der 7 mod. Salz zinste, fehlt im Habsb. Urbar.

[6]) S. Anh. nr. 59 e (S. 753) u. nr. 59, 1 (S. 756).

[7]) S. G. U. B. 1, 34, nr. 31, vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, 337.

[8]) S. G. U. B. 3, 25, nro. 808.

[9]) Ibid. 2, 222, nr. 612, s. auch S. 239 nr. 632 und Ekkehardi casus s. Galli cap. 16, St. Galler Mitt. 15 u. 16 (N. F. 5 u. 6) S. 63 f.

[10]) S. G. U. B. 4, 599 f. nr. 2200.

[11]) S. G. U. B. 3 nr. 1091, 1148, 1150, 1218, 1221, 1263, 1341, 1342, Bd. 4 nr. 1733.

Digitized by Google

zum oberen Hofe 6 halbe Hufen, 3 Schupposen, 1 Gütli und das Försterlehen, zum unteren Hofe die Hufe zu Eppelhausen, eine zweite Hufe zu Schupfen, 3 Schupposen, 1 Gut und noch eine Hofstatt und ein Acker[1]).

Gleichmässig organisiert war das Zubehör der Höfe keineswegs. Die Hufenordnung galt offenbar dem Getreidebau. Wo der Boden sich besser zum Weinbau und vor allem zur Viehzucht eignete, da sind nur wenige oder auch überhaupt keine Hufen entstanden. Für Appenzell bringt der Hauptrodel ein Einkünfteverzeichnis[2]), das die von 24 Örtlichkeiten zu entrichtenden Abgaben aufzählt, hauptsächlich in Käse bestehend, auch in Kühen, Schafen und einer Geldleistung „pro vino". Als Appenzell besiedelt wurde, — vermutlich erst im 11. Jahrhundert[3]), — ist wohl nicht einmal ein Kelnhof angelegt worden; der Meier (villicus), an den nach dem Hauptrodel eine Anzahl Käse als Abgabe entfiel, wird nur mit dem Einzug der Zinse betraut gewesen sein, ein Kelner findet sich hier gar nicht. Ähnlich scheinen die Dinge für Hundwil zu liegen[4]). In Herisau dagegen gab es einen Kelnhof und eine Hufe; des weiteren führt aber der Hauptrodel an Einkünften aus Herisau 480 Alpenkäse und 3 Kühe auf. Offenbar fand auch hier die Bodennutzung in der Viehzucht ihren Schwerpunkt[5]). Übrigens sind die eigentlichen Alpen[6]) noch zu unterscheiden von den käsezinsigen Lehen[7]). Bei diesen werden die ersten Inhaber von der Grundherrschaft ausser dem Boden vor allem das lebende Inventar, den Viehbestand, empfangen haben.

Zu den 34 aus den Rodeln erkennbaren St. Galler Höfen treten mindestens 22 hinzu, über die andere Einkünfteverzeichnisse etwelchen Aufschluss geben. Es ist in St. Gallen allerdings niemals eine strenge Scheidung zwischen Abts- und Konventsgut durchgeführt worden; immerhin fielen die Einkünfte eines Teils der Höfe, und zwar hauptsächlich der in den Rodeln aufgeführten, vorwiegend an den Abt, während von den Einkünften anderer Höfe mehr oder weniger dem

[1]) Zu der Hälfte des Hofes Waldkirch (s. Anh. nr. 59 e, S. 753, u. nr. 59, 1, S. 756) gehörten 1361, S. G. U. B. 4, 16, nr. 1575, 4 Hufen (die Tierlishub, die Hufe zu Honvirst, des Bolers Hufe, des Kellers Hufe zu Niederwile), dazu die Widenhub, 2 Schupposen, mehrerer Güter etc.

[2]) Anh. nr. 59 a (S. 746 f.), s. auch nr. 59, I (S. 757)

[3]) S. G. U. B. 3, 37, nr. 822.

[4]) Anh. nr. 59 e (S. 754), nr. 59, 1 (S. 757).

[5]) Anh. nr. 59 e (S. 753 f.), nr. 59, 1 (S. 756).

[6]) Für die Meglisalp s. S. G. U. B. 4, 277, nr. 1861, 1382, u. 3, 784, Anh. nr. 68.

[7]) Auch beim Hofe Oberbüren muss es deren eine grössere Anzahl gegeben haben, s. Anh. nr. 59 e (S. 754) u. nr. 59, 1 (S. 757).

Digitized by Google

Konvent zukam und daher den Klosterämtern[1]) zugewiesen war, denen es oblag, für die Beköstigung der Klosterherren, wie gewiss schon im 13. Jahrhundert die Mönche betitelt wurden[2]), zu sorgen. Über die Verteilung der regelmässigen Lieferungen und der ausserordentlichen Servitien auf alle Tage des Jahres sind Verzeichnisse vorhanden, welche die Verwendung der Einkünfte für klösterliche Zwecke erkennen lassen[3]). Einige Servitien wurden übrigens unmittelbar von den Höfen entrichtet[4]), und es kamen noch die Leistungen aus Jahrzeitstiftungen hinzu, die sich gerade im 13. Jahrhundert nicht unerheblich vermehrt haben[5]). Von den Einkünfteverzeichnissen der Klosterämter[6]) ist für die Hofgeschichte am ergiebigsten das kombinierte des Dekans und Kämmerers[7]); doch steckt auch in anderen beachtenswertes Mate-

[1]) Vgl. dazu für das 8., 9. u. 10. Jahrhundert G. Meyer v. Knonau in St. Galler Mitteil. 13, 65 ff., u. 15|16, 451 f. Für das 13. u. 14. Jahrhundert sind die Offizialen des Klosters wiederum aus den Urkunden nachzuweisen, vgl. die Register zu S. G. U. B. 3. u. 4.

[2]) So spricht Kuchimeister cap. 34 (S. G. Mitt. 18, 115 ff.) etc. von Klosterherren; urkundlich allerdings noch 1275, S. G. U. B. 3, 201, nr. 1003, monachi.

[3]) Das älteste Verzeichnis, S. G. U. B. 3, Anh. nr. 86 (S. 823 ff.) aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, verzeichnet die Leistungen von den Klosterämtern und aus Jahrzeitstiftungen mit dem 30. November beginnend nach dem Kalender. Die Einzelposten finden sich (als ‚vetera servicia' besonders gekennzeichnet) wieder in den übrigens viel reichhaltigeren Verzeichnissen der Leistungen des Abts, Anh. nr. 78, S. 812 f., des Propstes und der Aussenpröpste im Aargau und Breisgau, Anh. nr. 79, S. 814; des Custos, Anh. nr. 80, S. 815; des ‚cellerarius sive decanus' Anh. nr. 81, S. 816; des Portners, Anh. nr. 82, S. 821; des hospitarius, Anh. Nr. 83, S. 821; des camerarius, Anh. nr. 84, S. 822, und des decanus operis, Anh. nr. 85, S. 822 f. Nach anderen Gesichtspunkten sind die Verzeichnisse Anh. nr. 87—91, S. 826 ff., geordnet.

[4]) S. G. U. B. 3, 828 ff., Anh. nr. 88.

[5]) S. auch ibid. 835 ff., Anh. nr. 92.

[6]) S. G. U. B. 3, 783, Anh. nr. 68, Einkünfte des Dekans; S. 789, nr. 69, des Propsts; S. 791, nr. 70, des Custos; S. 797, nr. 71, des Portners von 1265 und 1370; S. 799, nr. 72, des Brodkämmerers, und S. 800, nr. 73, des Werkdekan; vgl. übrigens wegen der Einkünfte der Klosterherren und der Pfründen an den zum Kloster gehörigen Kirchen (Anh. nr. 90, S. 831) den Konstanzer liber decimationis von 1275, Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. 1, S. 154, 164 f., 191, 213 f.

[7]) S. G. U. B. 3, 783 ff., Anh. nr. 68 ‚hii sunt reditus decani de officio camerarii'. Dekane sind nachweisbar bis Ernestus, 1268, S. G. U. B. 4, 1007 f., Anh. nr. 111 f. Auch Rumo von Ramstein, der 1274 an Stelle des verstorbenen Heinrich von Wartenberg zum Gegenabt gewählt, nach dem Tode des Ulrich von Güttingen alleiniger Abt wurde, s. Kuchimeister cap. 35, 39, S. G. Mitt. 18, 135, 154, scheint Dekan gewesen zu sein, s. S. G. U. B. 3, 839, Anh. nr. 93c, ‚R(ûmo), qui dicitur decanus', vgl. ibid. S. 195 nr. 998, ‚Rûmo decanus et prepositus per Argoviam'. Nachher ist jedoch das Amt anscheinend nicht mehr besetzt worden; es finden sich nur noch camerarii.

Digitized by Google

rial[1]). Dem Werkdekan z. B. fielen erheblichen Teils die Erträge zu von den dicht bei St. Gallen gelegenen Höfen St. Georgen-Tablat und Wittenbach; deren Zusammensetzung wird daher aus dem Einkünfteverzeichnis des Werkdekans ganz gut ersichtlich[2]). Der benachbarte Hof Rotmonten-Mülenen ist beim Portneramt zu finden[3]). Freilich sind die Einkünfteverzeichnisse der Klosterämter meist jüngeren Ursprungs, aus dem 14. Jahrhundert, und machen über die Beschaffenheit der zinspflichtigen Güter nur wenig nähere Angaben, die ja auch für ihren Zweck entbehrlich waren. Das Zubehör der Höfe in älterer Zeit ist daher nicht mehr genau zu ermitteln; immerhin lässt sich mancherlei erkennen.

So sind z. B. unter den Einkünften des Dekan-Kämmerers[4]) aus dem Hofe Rötis aufgeführt: im Dorfe selbst aus verschiedenen Lehen 23 sol., in Rankwil von einer Hufe und Schuppose 11 sol., in Tuvers von einer Hufe 7 sol., in Schlins 5 sol., und zwar offenbar auch von einer Hufe, denn weiterhin findet sich der Posten, von 3 Hufen 40 Ellen (Leinwand). Es gehörten also 3 Hufen zu der Villikation. Ein Kelnhof scheint zu fehlen; aber wo soll denn der Hof zu Rötis hingekommen sein, den 885 Karl III. an St. Gallen geschenkt hat[5]); und der nach dem rätischen Reichsgutsurbar von 831[6]) aus 68 Joch Ackerland, Wiesen zu 150 Fuhren Heu, einem Weinberg und Wald für 50 Schweine bestand. Ganz offenbar ist dieser Hof zum St. Galler Kelnhof geworden, nur dass sein Ertrag wohl nicht dem Dekan-

---

[1]) In Anh. nr. 68 sind Einkünfte verzeichnet aus den Höfen Gossau, (Berg), Tübach, Rorschach, Höchst, Bernegg, Marbach, Altstätten, Rötis, S. Georgen—Tablat, Wittenbach, Muolen, Oberdorf, Roggenzell (Württ. O. A. Wangen), Goldach. S. ferner für die Höfe Affeltrangen Anh. nr. 71 (S. 797); Merishausen (Kanton Schaffhausen) ibid. und nr. 837, 939, 1065, Anh. nr. 42, B. 4, Anh. nr. 173; Hüttiswil Anh. nr. 65, Einkünfte der Kirche S. Fides, vgl. nr. 1081; Eschen Anh. nr. 88, S. 828, u. nr. 90, S. 831, vgl. nr. 891 und Kuchimeister cap. 40, (S. 159); Jonswil Anh. nr. 88, S. 828, und nr. 92, S. 835, vgl. nr. 1131, 1269, 1293 etc.; Scheftenau-Wattwil nr. 1035, 1863, 1866, vgl. St. Galler Rechtsquellen 2, 395 ff.

[2]) Für die zu Wittenbach (s. Anh. nr. 68, S. 786) gehörigen 17 Lehen (nach Anh. nr. 59, S. 754 waren es damals 11, oder vielmehr wohl 12 Hufen) ist mit Anh. nr. 73 zu vergleichen nr. 1147.

[3]) Für die Einkünfte des Portners von Rotmonten und Mülenen sind im Verzeichnis von 1360, Anh. nr. 71 (S. 798) die Gesamtbeträge, in dem von 1265 (ibid. S. 797) die Einzelposten aufgeführt, vgl. übrigens nr. 1883 u. 2116.

[4]) Anh. nr. 68, S. 786.

[5]) S. G. U. B. 1, 247 nr. 642.

[6]) S. Cod. dipl. ad hist. Raet., ed. Mohr, 1, 283, vgl. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 28, 261 ff., s. S. 266.

Digitized by Google

Kämmerer zufiel. Als Abt Rumo 1282 abdankte, wurden ihm unter anderem 13 Pf. aus Rötis zum Unterhalt überwiesen[1]). Zum Hofe Oberdorf, der mit dem Hof im benachbarten Gossau[2]) nicht zusammenhing, gehörten die Swarzinhûbe, $^1/_2$ Hufe zu Mettendorf, 1 Hufe zu Abtwil, die Dieprehtishûbe, und der mansus Blasarii zu Bernhardszell auf dem Berge[3]), also $4^1/_2$ Hufen. Dass einige der Hufen ziemlich weit ab vom Hofe lagen, kann ebensowenig auffallen als die Namen, die sie führten, und um wirkliche alte Hufen handelte es sich. Die Swarzinhûbe entrichtete $3^1/_2$ sol. de panno, d. i. statt der Leinwandabgabe, die ja den Hufen der Unfreien schon zur Karolingerzeit oblag.

Was die Rodel für einzelne Höfe mit Sicherheit ergeben, muss zur Erklärung der undeutlicheren Angaben für die anderen herangezogen werden. Dabei ist anzunehmen, dass die meisten der zu den St. Galler Höfen gehörigen Hufen von Ursprung mansi serviles waren, nur etwa die buringeshube[4]) zu Frommern und Truchtelfingen dürften eine Ausnahme bilden. Die Belastung hat, wie die Rodel zeigen, seit der Karolingerzeit[5]) mannigfache Veränderungen erfahren. Einmal sind die drei Tage Frondienst wöchentlich, die alte Last der Unfreien, fast ganz verschwunden[6]); dafür scheint eine Abgabe an Getreide, Weizen und Hafer, eingetreten zu sein, durchaus nicht gleichmässig normiert, aber recht erheblich[7]). Die Fuhrfronden sind gelegentlich wohl bis ins 13. Jahrhundert hinein tatsächlich geleistet worden[8]),

---

[1]) S. G. U. B. 3, 228, nr. 1030.

[2]) Vgl. ibid. nr. 1111, 1188, 1295, 1426, 1577 etc.

[3]) S. ibid. Anh. nr. 6[2], S. 787.

[4]) Vgl. o. S. 248 n. 2.

[5]) S. lex Alam. tit. 21, M. G. LL. Sect. 1. B. 5 T. 1 S. 82 f.

[6]) Ob die Angabe für Kirchdorf, Anh. nr. 59 c, S. 748, »quilibet mansionarius 4 dies servit curie«, auf wöchentlichen Frondienst zu beziehen ist, kann fraglich sein.

[7]) Nach Anh. nr. 59 d, S. 750 f., entrichtete je eine Hufe des Hofes:

Wurmlingen	5	Malter	Hafer	und	2	Malter	Weizen (triticum)
Vilsingen	4	»	»	»	2	»	»
Löffingen	—	»	»	»	5	»	»
Kirchdorf	—	»	»	»	5	»	»
Mundelfingen	5	»	»	»	5	»	»
Ewattingen	—	»	»	»	6	»	»

[8]) Zeugenaussagen in dem Prozess wegen des Hofes Mundelfingen, S. G. U. B. 4, 1033 ff., Anh. nr. 152, 1297 8, s. S. 1037, ergeben, dass früher die Naturaleinkünfte nach Radolfzell transportiert worden sind, das auch in Anh. nr. 59 d, S. 750 f., als Endstation von Transporten erwähnt wird, weil dort offenbar die Umladung auf Schiffe erfolgte.

Digitized by Google

doch traten mehr und mehr an ihre Stelle Geldzahlungen; ebenso wurden die Leinwandabgabe und das von der Hufe zu liefernde Schwein durch Geldzinse abgelöst, so dass schliesslich ausser etwa Hühnern und Eiern nur mehr Getreide und Geld als Abgaben in Betracht kamen. Wenn erst die Entwicklung so weit gediehen war, dann setzte häufig die Hufenzersplitterung ein, in der Weise, dass Parzellen der Äcker mitsamt dem auf sie entfallenden Anteil des Zinses von der ganzen Hufe durch die Inhaber an Hofgenossen abverkauft wurden[1]). Bei den Schupposen ging es kaum anders. Auch auf ihnen ruhte ein Getreidezins, der jedoch viel niedriger war als der von den Hufen, etwa 2 modii Weizen oder weniger, aber auch mehr; von Gleichmässigkeit kann nicht die Rede sein[2]). Des ferneren wurden von den Schupposen Frondienste entrichtet, jedoch niemals 3 Tage in der Woche, wie von den mansi serviles zur Karolingerzeit[3]).

Übrigens sind auch die Fronden der Schupposen schliesslich durch Geldzahlungen abgelöst worden[4]), so dass es gegen Ende des 13. Jahrhunderts vielleicht überhaupt keine grundherrlichen Fronden mehr gegeben hat. Aus urbarialen Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, etwa für Frommern, Truchtelfingen[5]), Höchst im Rheinthal, Altstätten[6]) und Romanshorn in der Verkaufsurkunde von 1403[7]), lässt sich der ursprüngliche Bestand der Villikation kaum noch erraten[8]).

Die Wandlungen in der Bewirtschaftung der Kelnhöfe sind schon aus den Rodeln erkennbar. Als das alte Urbar, die Vorlage des Hauptrodels, angelegt wurde, scheint noch der Kelner auf Rechnung der Grundherrschaft gewirtschaftet und den ganzen Ertrag abgeliefert zu

---

[1]) Vgl. auch meine Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 84 ff.

[2]) Nach dem Habsburger Urbar, Quellen 14, 272 f., entrichteten von den Schupposen in Mönchaltorf 10 je 2 mut kernen, 7 je 6 Viertel, eine 5 Viertel und eine halbe 1 mut; nach Anh. nr. 59 e, S. 754, waren jedoch die Zinse anders normiert. Erheblich höher erscheinen, Anh. nr. 59 c, S. 749, die Zinse der Schupposen des Hofes Frommern; die des Hofes Mundelfingen, Anh. nr. 95 d, S. 751, gaben je 1 Malter Weizen bis auf 2, die zusammen 4 Malter entrichteten, etc.

[3]) So hatten die Schupposen des Hofes Frommern Schnitter zur Ernte zu stellen, Anh. nr. 59 c, S. 749.

[4]) Darauf weisen z. B. die den Schupposen zu Mönchaltorf nach dem Habsb. Urbar l. c. obliegenden Geldzahlungen hin.

[5]) Anh. nr. 59, 3, S. 759 f., vgl. o. S. 247 n.

[6]) S. G. U. B. 3, S. 770 ff., Anh. nr. 61 f.

[7]) Ibid. 4, 686, nr. 2288.

[8]) Das gleiche gilt für das Verzeichnis der Einkünfte aus Norsingen und Ebringen im Breisgau, Anh. nr. 63, S. 775.

Digitized by Google

haben. Das zweite aus dem alten Rodel abgeleitete Hofverzeichnis bemerkt bei den Gesamtsummen der Einkünfte von den Höfen mehrfach „preter sellant“[1]). Später tauchen dann die Abgaben vom Kelnhof auf, die in der Regel wohl sehr beträchtlich waren[2]).

Zu den Höfen gehörten häufig Kirchen mit Widum und Zehnten, die von St. Gallen gegründet oder in der Karolingerzeit erworben worden sind. Das Verzeichnis der Kirchen St. Galler Patronats aus dem 13. Jahrhundert[3]) lässt daher zugleich die Namen sehr vieler Höfe erkennen[4]). Die Zehnten fielen bisweilen dem Kloster zu, und zwar bereits vor den späteren Inkorporationen[5]). Bei anderen Kirchen bezog der von St. Gallen gesetzte Kirchherr den Zehnten aus der umfangreichen Parochie[6]), und es haben Söhne von Ministerialen solche einträglichen Pfründen nicht verschmäht[7]).

II. Die bisherigen Erörterungen hatten den Zweck zu zeigen, wie etwa der Bestand der St. Galler Grundherrschaft im 12. u. 13. Jahrhundert sich ermitteln lässt, und so die Basis für weitere Untersuchungen zu schaffen. Die Grundherrschaft setzte sich aus Höfen zusammen, die, wie eben dargelegt, mitsamt ihrem Zubehör gutenteils festgestellt werden können. Jeder Hof hatte einen Verwalter, den Meier, der seit dem 10. Jahrhundert ein ritterlicher Ministeriale war

---

[1]) S. Anh. nr. 59, 1 (S. 756) zu Mönchaltorf, Zell-Kisslegg, Wangen, etc.

[2]) Nach Anh. nr. 59, 3, S. 759, gab der Kelner vom Kelnhof Frommern den vierten Teil des Ertrages an Getreide.

[3]) Ediert von G. Meyer von Knonau in St. Galler Mitteil. 13, 223 ff.

[4]) Hof und Kirche lagen nicht immer am gleichen Ort. So wird die Kirche Egg, von der St. Gallen 858 einen Teil erworben hat, S. G. U. B. 2, 76 nr. 459, zum Hofe Mönchaltorf gehört haben; zugehörige Zehnten sind im Habsburger Urbar aufgeführt, Quellen 14, 277 f. Die 1359, S. G. U. B. 3, 664, nr. 1542 dem Kloster inkorporierte Kirche zu Kirchberg dürfte zu dem Hofe Batzenheid, die Kirche Sigmarszell zu dem Hofe Hohenweiler in Beziehung gestanden haben.

[5]) Die Kirche zu Klengen, die Karl III. 881 dem Presbyter Ruotbert zu Eigentum auf Lebenszeit geschenkt und Arnulf 888 mit der Befugnis, sie einem Kloster zu tradieren, bestätigt hat, S. G. U. B. 2, 224, 266, nr. 615, 663, dürfte mit der Kirche zu Kirchdorf identisch sein, der ausgedehnte Zehentberechtigungen auch in Klengen zustanden, Anh. no. 59 c, S. 749, vgl. Kuchimeister cap. 33. S. 109 ff.

[6]) So in Appenzell vor der Inkorporation, s. S. G. U. B. 3, 37, 116, 126, nr. 822, 901, 919. Der (Gross-)Zehnten war nach Angaben von 1419 auf 286 Malter und 6 Viertel Hafer fixiert, der Leutpriester erhielt davon zur Pfründe 12 Malter, s. Zellweger, Geschichte des Appenzellischen Volkes, Urkunden B. 1, T. 2 S. 299.

[7]) So waren Kirchherren Eberhard von Ramswag in Nieder-Büren, S. G. U. B. 4 nr. 1652, Ulrich von Ems in Wasserburg, ibid. 3, nr. 1515, Rudolf von Rorschach in Rorschach und sein gleichnamiger Bruder in Herisau, ibid. nr. 1468.

Digitized by Google

und sein Amt zu Lehen hatte[1]). Die St. Galler Meier (oder, was dasselbe ist, die Zugehörigkeit des Meieramts über einen bestimmten Hof zu einer bestimmten Ministerialenfamilie) nachzuweisen, ist nur noch in einzelnen Fällen möglich, schon weil bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Einziehung der Meierämter begann, so dass der Meier aus vielen Höfen verschwand[2]). Welches seine Rechte und Pflichten waren, lässt sich nur da erkennen, wo er länger erhalten blieb[3]), und die jüngeren Zeugnisse sind nicht durchweg beweiskräftig. Dem Meier kamen bestimmte Einkünfte aus dem Hofe zu. In Herisau z. B. bezog er jährlich 14 Pf. 4 sol. 7 den., 5 Malter 2 Mütt 3 Viertel Hafer, 14 Mütt kernen, 80 Käse, 15 Schafe, das Stück im Wert von 4 sol., und Hühner[4]). Der Meier nahm wohl auch den Totfall von den Hofleuten und den Ehrschatz bei Handändrung von Hofgütern in Anspruch[5]); — es wird nicht anzunehmen sein, dass es sich hierbei schlechthin um eine Usurpation handelte. Vor allem aber übte der Meier Gerichtsbarkeit über Hofleute und Güter. Ihm stand der Zwing und Bann über den Hof und alles Zubehör zu und nicht unmittelbar dem Kloster[6]). Die niedere Gerichtsbarkeit war nicht untrennbar mit der Grundherrschaft verbunden, sondern ist erst durch Ablösung des Meieramtes von den geistlichen Grundherrn zurückerworben worden.

Über den Hof hinaus können sich die Befugnisse des Meiers nicht erstreckt haben, und ebensowenig die des Vogts, der wie der Meier zur geistlichen Grundherrschaft gehörte. Aus der Geschichte der St. Galler Klostervogtei im allgemeinen genügt es, folgendes anzuführen[7]). An Stelle einer Mehrzahl von Bezirksvögten ist schon vor der Mitte des 10. Jahrhunderts ein einziger Vogt getreten, der über sämtliche mit dem Kloster zusammenhängenden Güter und Leute nach

[1]) Vgl. Beiträge l. c. S. 94 f.

[2]) Vgl. ibid. S. 112. Speziell nachweisbar ist die Einziehung des Meieramts für die Höfe Tübach, Rorschach und Höchst. Conr. de Fabaria cap. 4, St. Galler Mitt. 17, 140, S. G. U. B. 3 nr. 836, 1207, 841, 1211, Muolen s. ibid. nr. 860 u. 965, vgl. u.; Merishausen und Berg, nr. 939. 1257; Marbach, nr. 996, 1272.

[3]) Ministerialen sind die Meier von Dürnten, S. G. U. B. 3 nr. 933 etc.; die Meier von Altstätten, ibid. nr. 1060, 1115, 1359 etc.; die Meier von Oberberg, (für Oberdorf), ibid. Anh. nr. 34, etc. Jedenfalls waren die Herren von Rorschach ursprünglich Meier des Hofes Rorschach, und wohl auch die von Landsberg Meier von Turbental, Züricher Urk. B. 4 nr. 1487.

[4]) S. Zellweger l. c. S. 315.

[5]) S. G. U. B. 3 nr. 1407 für Altstätten, nr. 1299 für Wangen, wo Ritter Hartmann von Brassberg als Inhaber des Meieramts aufzufassen ist, s. auch Züricher Urk. B. l. c.

[6]) Vgl. Beiträge S. 93 f., s. S. G. U. B. 3 nr. 1115 u. 1407 für Altstätten.

[7]) Vgl. Beiträge S. 57 ff., 121 ff.

Digitized by Google

Massgabe des Immunitätsprivilegs Heinrichs I. von 926 gesetzt war. Als solcher alleiniger Vogt darf ein Konrad aus dem Geschlecht der Grafen von Heiligenberg angesehen werden, der 1125 in seiner Eigenschaft als Vogt für St. Galler Güter im Breisgau fungierte[1]). Später war die Vogtei Lehen des Grafen Udalrich von Gammertingen; 1166 wurde sie vom Abt dem Grafen Rudolf von Pfullendorf verliehen, und aus dessen Erbschaft gelangte sie an das staufische Haus.

Es steht nichts der Annahme im Wege, dass noch Konradin die Vogtei über St. Gallen geübt hat. Seit Rudolf von Habsburg gehörte sie dem Reiche und wurde, wie übrigens jedenfalls schon früher, durch Beamte von Reichs wegen verwaltet. Zugleich begannen aber unter König Rudolf die Veräusserungen von Stücken der Vogtei, also der Vogtgerechtsame über einzelne Höfe, meist durch Verpfändung, wie das übrigens gleichfalls bereits früher vorgekommen war[2]). Es ist nun selbstverständlich, dass der König nicht aus eigener Machtvollkommenheit über den Hof verfügen konnte. Der Kelnhof mit Hufen, Schupposen und sonstigem Zubehör stand im Eigentum St. Gallens; die grundherrlichen Einkünfte fielen also dem Abt oder Konvent zu. Auch über das Meieramt hatte der König nichts zu sagen; nur eben die Vogtei gehörte ihm mit Gerichtsbarkeit und Einkünften, also dem Anteil an den Bussen, dem Vogtrecht und der Hauptsache, der Steuer[3]). Demnach gab es dreierlei Rechte an den Höfen und, abgesehen von den Kirchenzehnten, dreierlei Arten von Einkünften aus ihnen, nämlich die Eigenschaft mit den Grundzinsen, das Meieramt mit den zubehörenden Gefällen, und die Vogtei mit Vogtrecht und Steuer. Über jedes der drei Stücke konnte der jeweilige Inhaber verfügen, ohne dass die Berechtigungen an den beiden anderen Stücken dadurch betroffen worden wären. Die Vogtei über St. Galler Höfe übte der König und sein Beamter im Namen des Reichs, oder wer sie vom Reich zu Pfand oder Lehen besass. Die Eigenschaft stand dem Abt zu, oder wem er sie zu Lehen oder Pfand vergabt oder verkauft hatte. Das Meieramt ist, wenn es einmal eingezogen war, in der Regel mit der Eigenschaft verbunden geblieben, so dass, wer die Eigenschaft hatte, auch die

[1]) S. G. U. B. 3, 693, Anh. Nr. 13, vgl. Reg. episc. Constantiensium B. 1, nr. 735.

[2]) Wegen der Verpfändung der Vogtei über Wangen durch Konrad IV. an den (herzoglich-schwäbischen, vgl. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrh., Innsbruck 1905, S. 23) Schenk Rudolf von Tanne s. S. G. U. B. 3. 173 nr. 976.

[3]) Wegen Vogtrecht und Vogtsteuer vgl. P. Schweizer, im Jahrbuch fü schweiz. Gesch. B. 8 (1883) S. 135 ff.

Digitized by Google

niedere Gerichtsbarkeit übte. Wo jedoch das Meieramt fortbestand, wurden seine Rechte weder durch Verfügungen über die Vogtei, noch durch Verfügungen über die Eigenschaft berührt.

Deutlich erkennbar ist die bemerkenswerte Dreiteilung der Rechte für den Hof Herisau. St. Gallen bezog dort bis zum Appenzellerkrieg die Grundzinse[1]). Das Meieramt wurde durch Abt Ulrich von Güttingen nach dem Tode eines Herrn von Rorschach-Rosenberg, der es inne hatte, eingezogen. Als aber nach Ableben des Ulrich Rumo von Ramstein alleiniger Abt geworden war, da erzwang Rudolf von Rorschach die Belehnung mit dem Meieramt zu Herisau durch Gefangennahme des Klosterpropstes. Das geschah in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts[2]). 1350 schlossen die Brüder Rudolf von Rorschach, Kirchherr zu Rorschach, und Rudolf von Rorschach, Kirchherr zu Herisau, ein Abkommen mit ihrem Vetter, dem Ritter Eglolf von Rosenberg, in dem letzterer unter anderem zusagte, dass nach seinem Tode das Meieramt zu Herisau, das sie ihm verpfändet hätten, ihnen und ihren Erben ledig sein solle[3]). Später hat allerdings Abt Kuno das Meieramt angekauft[4]). Von der Vogtei über den Hof Herisau hat Abt Kuno nur das Vogtrecht erworben, durch Einlösung von Ulrich von Königsegg, dem es als Pfand vom Reiche zustand[5]). Die Steuer im Betrage von 15 Pfund gehörte 1415 dem St. Galler Bürger Konrad Paier, der sie damals von den Pflichtigen um 202 Pf. ablösen liess[6]); aber auch vor dem Appenzellerkrieg standen die Steuer von Herisau so wenig als die Vogtgerichtsbarkeit dortselbst dem Abt zu; er hat nachträglich deswegen keinen Entschädigungsanspruch erhoben[7]).

Gleich wie die Meierämter hat das Kloster St. Gallen mehrfach auch die Vogtei über seine eigenen Höfe an sich gebracht. Abt Hermann erwarb 1344 die Vogtei über Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten als Pfand vom Reich[8]). Die Vogtei über die St. Galler Höfe Rorschach, Tübach und Muolen, die Ludwig d. B. 1331 dem Freiherrn Eberhard von Bürglen verpfändete[9]), ist dann an die Breiten-Landenberg gekommen[10]), von

[1]) Das zeigen die Entschädigungsforderungen von 1419, Zellweger l. c. S. 314.
[2]) S. Kuchimeister cap. 38 u. 40, S. 150 f., 161 f.
[3]) S. G. U. B. 3 nr. 1468.
[4]) S. Zellweger l. c. S. 315.
[5]) S. ibid. u. S. G. U. B. 4 nr. 1832, vgl. 3 nr. 1340.
[6]) S. Zellweger l. c. S. 254 f. nr. 222.
[7]) S. ibid. S. 514 ff.
[8]) S. G. U. B. 3 nr. 1417, s. auch nr. 1425, 1428, 1429.
[9]) Ibid. 4 Anh. nr. 192.
[10]) Ibid. 3 nr. 1479, s. auch B. 4 nr. 1733.

Digitized by Google

diesen an Burkhart Schenk von Kastell und 1466 durch Abt Ulrich Rösch nach eingeholter Erlaubnis des Kaisers erworben worden[1]). Nicht für jeden einzelnen St. Galler Hof lässt es sich direkt nachweisen, dass die Vogtei vom Reiche herrührte; die Fälle sind jedoch zahlreicher, als bisher wohl beachtet worden ist. So hat nach einer von Tschudi[2]) überlieferten, ganz einwandfreien Urkunde Heinrich VII. 1311 dem Walther von Kastell die ihm durch König Albrecht um 50 Mark Silber verpfändete Vogtei in Rickenbach und Nieder-Helfenswil bestätigt. 1401 verkauften die Freiherrn Peter und Wolfram von Hewen an Abt Kuno die Vogtei zu Nieder-Helfenswil, ihr Pfand vom Reich[3]). Wenn des ferneren Karl IV. 1355 dem Hermann von Landenberg-Greifensee den Besitz der einst von König Albrecht dem Dietrich von Baldegg um 70 Mark Silber verpfändeten Kelnhöfe Elgg und Turbental bestätigte[4]), so kann es sich nur um die Vogtei handeln; denn über die Kelnhöfe selbst, die Eigenschaft nebst dependierenden Grundzinsen, konnten von Reichs wegen weder Albrecht noch Karl IV. verfügen; die Ausdrucksweise der Königsurkunden ist nicht selten ungenau. Übrigens gab es zwei St. Galler Höfe zu Elgg[5]). Den Niederhof hat Abt Heinrich 1302 seinen Oheimen Heinrich und Lutold von Griessenberg verpfändet[6]). Auch jenseits des Bodensees wurden Vogteien über St. Galler Höfe als Pfand vom Reiche innegehalten. Für Weiler und Scheidegg hat das selbst ein so genauer Kenner der lokalgeschichtlichen Verhältnisse wie Baumann[7]) nicht beachtet, und doch ist es in einer Urkunde von 1379, die jetzt vollinhaltlich vorliegt[8]), mit dürren Worten gesagt. Die Grafen Hugo und Heinrich von Werdenberg erklärten bei Streitigkeiten mit Graf Hugo von Montfort-Bregenz: die Kelnhöfe Weiler und Scheidegg und die zugehörigen Leute sind Eigen des Gotteshauses St. Gallen; die Vogtei der Leute und Güter ist des

---

[1]) St. Galler Rechtsquellen 1, 7 f., 101, 251 ff.

[2]) Chronicon (Basel 1734) 1, 258 b.

[3]) S. G. U. B. 4 nr. 2234.

[4]) S. E. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürich. Diss. 1898, S. 48. Unzutreffend ist die Bemerkung von P. Blumer, Das Landgericht und die gräfl. Hochgerichtsbarkeit im Thurgau, Leipz. Diss. 1908, S. 110.

[5]) S. o. S. 246 n. 6, vgl. K. Hauser, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, Elgg 1895.

[6]) S. G. U. B. 3 nr. 1138. Das Meieramt hatte 1282 Walther von Elgg, vgl. Kuchimeister cap. 36, S. 141 ff., inne, dem auch die Höfe Elgg und Adorf verpfändet waren, S. G. U. B. 3 nr. 1032.

[7]) Geschichte des Allgäus B. 2 S. 199 f.

[8]) S. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von R. Thommen, B. 2, Basel 1900, S. 124 nr. 120.

Digitized by Google

heiligen römischen Reichs und ihr, also der Grafen. Pfand vom Reich. Diese unzweifelhaft zutreffenden Behauptungen sind von der Gegenpartei nicht angefochten worden; es hatte aber bereits 1296 Abt Wilhelm seinem Vetter, dem Grafen Hugo von Bregenz, die Höfe Weiler und Scheidegg verpfändet[1]), also die Eigenschaft; denn über mehr konnte der Abt nicht verfügen. Wann die Verpfändung der Vogtei von Reichs wegen erfolgte, ist nicht ersichtlich. Das Meieramt, das nach Baumanns Annahme den Herren von Weiler und deren Rechtsnachfolgern zustand, wurde erst 1480 und 1492 durch die damaligen Inhaber von Vogtei und Eigenschaft, die Grafen von Montfort-Rotenfels erworben[2]), daher sind noch in der Offnung von 1532[3]) die Rechte des Vogtherrn und des Meierherrn deutlich geschieden.

In Analogie zu den eben erörterten Fällen[4]) ist nun auch die Frage nach dem Verhältnis der uralten St. Galler Höfe Dürnten und Mönchaltorf zur Herrschaft Grüningen zu lösen[5]). Es ist da einmal zu beachten, dass die Vogtei über Mönchaltorf und Dürnten an sich nichts zu tun hatte mit der Feste Grüningen, sondern nur gleichsam durch Personalunion an sie geknüpft war. Des ferneren besass wohl der Herr von Grüningen, Liutold von Regensberg, 1253 die Vogtei über die beiden Höfe[6]); dass sie ihm jedoch vom Abt verliehen war, steht nirgends geschrieben, er wird sie eben vom Reich oder den Staufern empfangen haben. Die Höfe selbst, also die Grundzinse, standen damals dem Abt zu, der sie teilweise, aber nicht ganz verpfändet hatte[7]). Nun kaufte Abt Berthold von dem Regensberger um 1500 Mark: Grüningen und die Vogtei über die Güter, die St. Gallen gehörten. So berichtet Kuchimeister[8]). Die Eigenschaft brauchte der

[1]) S. G. U. B 3 nr. 1096, vgl. nr. 1234.

[2]) Baumann, Gesch. d. Allgäus l. c.

[3]) Grimm, Weistümer 6, 300 ff.

[4]) Sicher nachweisbar ist noch Reichsvogtei für die Höfe Waldkirch, S. G. U. B. 3 nr. 1014, 1121, B. 4 nr. 2273; Gossau, nr. 1716, 1832; Scheftenau-Wattwil, nr. 1027, 1347; Bütswil, nr. 1386, 1616; Hüttiswil, nr. 2429; Bernang, Marbach, Altstätten, nr. 1606 etc.

[5]) Vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (Zürich 1892) S. 181 f., und P. Schweizer in den Erläuterungen zum Habsburger Urbar, Quellen z. Schweizer Gesch. B. 15 T. 2 (Basel 1904) S. 579 f.

[6]) S. G. U. B. 3 nr. 924.

[7]) S. ibid. u. nr. 982.

[8]) Cap. 31, S. 101 f. „Nun was Grüeningen, das da lit in Zürichgöw, des von Regensperg, und andrü güeter, da er vogt was, und die aigenschaft gen Sanct Gallen. Also für unser apt zü und kouft Grüeningen umb den von Regensperg und alle die vogti und die güeter, da er vogt was, dis gotzhus anhortend, umb fünfzehen hundert mark".

Digitized by Google

Abt nicht zu erkaufen, weil er sie ja ohnehin besass. König Rudolf hatte mit Grüningen nichts zu schaffen, ebensowenig mit der Eigenschaft der beiden Höfe; dagegen konnte er vielleicht die Rechtsgültigkeit des Verkaufs der Vogtei anfechten. Gleichgültig ob sie Lehen oder Pfand war, was nicht auszumachen ist, so hätte doch die Handändrung nicht ohne Zustimmung des Königs, als Rechtsnachfolgers der Staufer, erfolgen dürfen. In einem anderen Falle hat Rudolf den Verkauf der Vogtei über einen St. Galler Hof — Wangen — überhaupt nicht anerkannt[1]). Allerdings lagen hier die Dinge anders. Die Verpfändung der Vogtei über Wangen war entgegen einem Privileg Friedrichs II. erfolgt, vermutlich als Konrad IV., der sie vornahm, sich im Bann befand. Gegen den Erwerb der Vogtei über Dürnten und Mönchaltorf durch den Regensberger war wohl nichts einzuwenden. Jedenfalls hat, und das ist schlechthin entscheidend, König Rudolf dem Abt Ulrich nur Grüningen und die Eigenschaft der beiden Höfe abgekauft, und nicht auch die Vogtei; aber er hat 2000 Mark zu zahlen versprochen[2]), also den Preis für Grüningen und die Vogtei (1500 Mark), und dazu noch 500 Mark, womit die gutenteils verpfändete Eigenschaft überreichlich aufgewogen war. Das wird Rudolf nachträglich eingesehen haben, er ist dem Abt 550 Mark schuldig geblieben. Als er 1284 bei Erneuerung des Kaufvertrages[3]) dem Abt Wilhelm die Restkaufsumme zu zahlen verhiess und obendrein noch 250 Mark, da ist in der Pertinenzformel der Urkunde von gerichtsherrlichen Rechten über die Höfe nicht die Rede, und ebensowenig wird erwähnt, dass solche in dem ursprünglichen Kauf inbegriffen waren. Ganz offenbar hat Rudolf nicht gekauft, was ihm seiner Ansicht nach ohnehin zustand, während der Abt allerdings wohl den Anspruch des Königs auf die Vogtei nicht anerkannte; jedoch lag kein Grund vor, die strittige Rechtsfrage in einem Abkommen zu erwähnen, das den pekuniären Anforderungen des Abts genüge tat.

Eine weitere Komplikation der Sachlage bringt, abgesehen von anderem, weniger wesentlichem[4]), der Umstand mit sich, dass der Abt nicht gänzlich auf die verkauften Objekte verzichtete, sondern sie den Söhnen des Königs, Albrecht und Rudolf, zu Lehen gab. Da muss nun doch der Belehnung Albrechts und Rudolfs mit Grüningen und

[1]) S. G. U. B. 4 Anh. nr. 134, vgl. B. 3 nr. 976 u. Anh. nr. 18.

[2]) S. Kuchimeister cap. 37, S. 145 ff.

[3]) S. G. U. B. 3, 267 nr. 1074 a.

[4]) So war der Hof Mönchaltorf bereits um 1279 nach dem Rodel des Schultheissen Wezilo, s. Quellen z. Schweiz. Gesch. 15, 1, 91, an (Hermann) von Landenberg verpfändet.

Digitized by Google

den beiden Höfen durch den Abt ein zweiter Rechtsakt gefolgt sein, mittels dessen der König seinen Söhnen von Reichs wegen die Vogtei über die beiden Höfe gab. Wäre dieser zweite Akt unterblieben und demnach auch die Vogtei als Lehen von St. Gallen aufgefasst worden, so hätte sich Rudolf einer Entfremdung von Reichsrechten zu Gunsten seiner Söhne schuldig gemacht. Das wäre denkbar; jedoch empfing nach der Bestätigung der Abmachungen durch den habsburgischen Gegenabt Konrad (1291) Herzog Albrecht eben auch nur die Feste Grüningen mit der Vogtei darüber und die Eigenschaft der beiden Höfe, nicht aber deren Vogtei zu Lehen[1]). Die Vogtei über Burg und Stadt Grüningen war natürlich nicht Reichsvogtei, sondern hatte dem Regensberger, dem weltlichen Grundherrn zugestanden, von dem sie durch Kauf an St. Gallen und durch Belehnung an die Habsburger überging[2]). Ebenso ist die Vogtei über das Städtchen Wil, das von den Toggenburgern 1226 an St. Gallen kam[3]), nicht Reichsvogtei gewesen, wie das Heinrich VII. 1310 ausdrücklich anerkannte[4]). Es gab noch andere Vogteien als über die Höfe von Grundherrschaften, und in diesen selbst waren die Vogteiverhältnisse keineswegs einheitliche. Der letztere Gesichtspunkt muss zuerst berücksichtigt werden.

III. Aus den St. Galler Einkünfteverzeichnissen des 12. u. 13. Jahrhunderts ergibt sich, dass bei weitem nicht alles Grundeigentum im Nutzbesitz des Klosters stand, das ihm einst zur Karolingerzeit tradiert worden war. Diese Erscheinung hat nichts Auffälliges. Offenbar sind viele der precarie oblate niemals heimgefallen, und es ist auch gar mancher Hof mitsamt seinen Erträgen durch Lehensvergabung dem Kloster entfremdet worden. Die jüngeren Entfremdungen, etwa seit dem Übergang der Vogtei an die Staufer, sind aus den Urkunden wohl noch ziemlich vollständig nachzuweisen[5]). Um die älteren im speziellen zu erkennen, dazu fehlt es an Material. Das Ergebnis der St. Galler Gütergeschichte bis zum Ende des 12. Jahrhunderts liegt freilich klar genug zu Tage. Umfangreiche Besitzgruppen sind verschwunden, so

---

[1]) S. G. U. B. 3 nr. 1074.

[2]) So erklären sich die lehnsherrlichen Rechte St. Gallens über Grüningen, die das Habsburger Urbar, Quellen 14, 281, erwähnt.

[3]) S. Conradus de Fabaria cap. 29, 30, St. Galler Mitt. 17, 216, 218; S. G. U. B. 3 nr. 871.

[4]) Ibid. nr. 1190, vgl. E. Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil, Bern. Diss. 1904, S. 124 ff.

[5]) So wurden verkauft: der Hof zu Merishausen mit dem Kirchensatz, 1297, S. G. U. B. 3 Anh. nr. 42; der Hof zu Affeltrangen, s. ibid. nr. 1141; die Höfe zu Stammheim, nr. 1148, s. jedoch auch nr. 1218, 1221, 1263, 1341 f., 1733.

Digitized by Google

an der Donau bei Marchthal[1]), im Linzgau[2]), Uznach mit Zubehör[3]) und anderes mehr. Vollständig war jedoch der Verlust durchaus nicht in allen Fällen. Ganz überraschend ergibt sich manchmal selbst noch aus späten Zeugnissen, dass St. Gallen die Lehnshoheit über seinen Besitz bewahrt hat[4]).

Als Inhaber der Lehen erscheinen wie begreiflich freie Herren[5]) und Ministerialen. Bauernlehen sind gewiss auch vielfach aus Traditionen hervorgegangen, doch dürfte hier der Nachweis eines direkten Zusammenhanges kaum noch möglich sein. Die St. Galler Ministerialen hatten neben den Lehen in der Regel auch Eigengut. Ihre Besitzungen zu ermitteln und festzustellen, wem die Vogtei darüber zukam, erscheint als dringendes Bedürfnis, wenn auch die Untersuchung nur gelegentlich zu Ergebnissen führen kann, zumal da selbstverständlich die bei Ministerialen besonders häufigen jüngeren Erwerbungen auszuscheiden sind[6]). Bemerkenswert für die Vogteiverhältnisse wäre etwa folgendes. Ein St. Galler Dienstmann war Rudolf von Hagenwil, dem das Meieramt des Hofes Muolen zustand; ferner gehörte ihm die Burg Hagenwil, die er selbst gebaut hatte, dazu der Hof, ein Weinberg und andere Güter zu Hagenwil. Was er sonst noch besass, ist nicht ersichtlich.

---

[1]) Vgl. St. Galler Mitt. 13, 187 ff.

[2]) Vgl. ibid. 201 ff.

[3]) Vgl. ibid. 149 ff.

[4]) S. für Wachingen, Württ. O. A. Riedlingen, S. G. U. B. 4 Anh. nr. 40, vgl. ibid. 1 nr. 186, 228, für den Wald Zwikenbühel bei Reutlingendorf (O. A. Riedlingen) ibid. 4 nr. 2105, vgl. 1 nr. 127, 302; für Kluftern im Linzgau (bad. B. A. Mersburg) s. ibid. 3 Anh. nr. 41, 4 Anh. nr. 149, vgl. 1 nr. 46, 202, 226. 308, 2 nr. 629. Bei Uznach gehörte dem Portneramt noch ein Zehnten, 3 nr. 938, s. auch Anh. nr. 71, S. 797 f. etc.

[5]) Wenn der freie Herr (nobilis vir) Heinrich von Kempten (Kt. Zürich) 1263, S. G. U. B. 3 nr. 963, sein Erbrecht auf seine Güter zu Kempten, einen Zehnten, Kelnhof und zwei Hufen, sich vom Abt in der Weise neu festsetzen liess, dass er jährlich 2 Pfund Wachs (als Rekognitionszins) entrichten sollte, so dürfte hier ein Zusammenhang mit einer der alten Traditionen zu Kempten, ibid. 1 nr. 206, 811 u. nr. 358, 837, zu konstatieren sein. Die Herren von Kempten waren unzweifelhaft freien Standes und hatten am Orte ihre Burg, vgl. H. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen, Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich B. 23 S. 326, und auch F. Meier, Gesch. d. Gemeinde Wetzikon, Zürich 1881. Vermutlich hätten sie ihr Zinsgut zu Lehen erhalten, wenn sie in die St. Galler Ministerialität eingetreten wären.

[6]) Für die Gütergeschichte von Ministerialengeschlechtern in jüngerer Zeit s. Diener l. c. und R. Wegeli, Die Truchsessen von Diessenhofen, S. A. aus den Thurgauischen Beiträgen zur vaterl. Gesch. 45, 47, 48, Frauenfeld 1908. Ein Verzeichnis der St. Galler Ministerialen s. bei Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus (Frauenfeld 1886) S. 443 ff.

Digitized by Google

Burg und Güter zu Hagenwil und das Meieramt Muolen übergab er 1264[1]) dem Abt unter Ausschluss des Erbrechts seiner undankbaren Töchter. Ob Burg und Güter zu Hagenwil Eigen des Rudolf waren oder Lehen, besagt die Urkunde nicht deutlich; das Meieramt war natürlich Lehen und sollte nach einer Abmachung von 1227[2]) ohnehin beim Tode Rudolfs an das Kloster zurückfallen. Seine Besitzungen sind nun nicht zu dem alten St. Galler Hofe Muolen geschlagen worden, sondern, wie das 1264 festgesetzt war, mit der Burg Hagenwil verbunden geblieben. 1300[3]) bekannten Adelheid, die Wittwe des Diethelm von Güttingen, und ihre Söhne Ulrich und Wilhelm, dass sie als rechtes Burglehen von St. Gallen haben: die Burg Hagenwil, die zugehörigen 2 Höfe, die Mühle, den Weinberg, das Ammans-Gut zu Hagenwil, das des Meiers dortselbst war, die Güter an der Egg und zu Rozzenwil nebst der Vogtei darüber; ferner 7 Pfund 8 Schilling Zins aus dem Hofe Muolen. In letzterer Rente werden die Einkünfte des nunmehr eingezogenen Meieramts Muolen zu erblicken sein. Das Zubehör der Burg, das hier deutlicher als in der Urkunde von 1264 beschrieben ist, bestand demnach in einer kleinen Villikation, die den jeweiligen Inhaber zum Vogt hatte. Es gingen hier Eigenschaft und Vogtei zusammen. Beides gelangte von dem Ministerialen durch Resignation an das Kloster und von diesem durch Belehnung an die Güttinger. Also auch die Vogtei über den Hof Hagenwil, und nicht nur die Eigenschaft, hat St. Gallen zu Lehen vergabt, während der Hof Muolen unter Reichsvogtei stand, und daher die Vogtei über ihn als Pfand vom Reiche innegehalten wurde[4]). Der offenbare Unterschied kann nur darin seine Ursache haben, dass der Hof Hagenwil eben niemals unter Reichsvogtei gekommen ist. Rudolf von Hagenwil hatte selbt die Vogtei über ihn inne.

Der Satz freilich, dass der Vogt des Klosters keine Gewalt über die Güter von Ministerialen besass, könnte nur mit Einschränkungen gelten. Das zeigt ein anderer Fall. Die mit dem Enkel des Minnesängers Ulrich[5]) ausgestorbenen Truchsessen von Singenberg standen in Beziehung zu dem alten St. Galler Hofe Sitterdorf[6]). Sie nannten

---

[1]) S. G. U. B. 3 nr. 965.

[2]) Ibid. nr. 860.

[3]) Ibid. nr. 1117.

[4]) Vgl. o. S. 259.

[5]) Vgl. W. Stahl, Ulrich von Singenberg, Der Truchsess von St. Gallen. Rostock Diss. 1907.

[6]) S. S. G. U. B. 1 nr. 112; 2 nr. 716. 717.

Digitized by Google

sich im 12. Jahrhundert von Sitterdorf[1]); wohl erst der Vater des Minnesängers oder dieser selbst legte die Burg Singenberg an. Offenbar waren die Herren von Singenberg Meier von Sitterdorf; aber sie haben auch den Hof selbst ganz oder teilweise an sich gezogen. Als die beim Aussterben des Geschlechts an St. Gallen heimgefallene Burg[2]) 1277 von Abt Rumo den Kindern des Freiherrn Rudolf von Güttingen zu Burglehen verliehen wurde[3]), gehörten der Kelnhof und andere Güter in Sitterdorf dazu, die Vogtei über Sitterdorf jedoch nicht. Diese wurde vielmehr 1300 durch Friedrich und Swigger die Tumben von Neuburg an einen Herrn von Ende verkauft[4]), war also von der Eigenschaft getrennt und dependierte aller Wahrscheinlichkeit nach vom Reich. Die Tumben von Neuburg sind staufische Ministerialen gewesen[5]). Dagegen gehörte den Truchsessen von Singenberg die Vogtei über ihr Eigengut. Eben der Minnesänger Ulrich hat 1219[6]) an St. Gallen ein predium in Frommenhausen geschenkt und auch die Vogtei über das Gut sowie über andere Güter, die bereits sein Vater geschenkt hatte. Es sind noch andere Fälle nachweisbar, in denen Ministerialen mit Eigengut die Vogtei darüber vergabten oder sich vorbehielten. So hat Egelolf von Rorschach, als er sich zur Teilnahme am Kreuzzuge Kaiser Heinrichs VI. anschickte, sein Eigengut zu Ahorn (bei Hemberg) an St. Peterzell im Neckertal übertragen, die Vogtei des Guts aber seinem Oheim Egelolf von Rosenberg übergeben, der jährlich 1 sol. als Vogtrecht erhalten sollte[7]). Der Fall reicht ins 12. Jahrhundert hinauf, und das Gut war dem Egelolf von Rorschach bei Erbteilung zugefallen; um neu erworbenen Besitz handelte es sich also nicht. Demnach darf wohl angenommen werden, dass die Ministerialen von jeher über ihr Eigengut selbst die Vogtei übten, sogut wie freie Herren. Es ist nicht denkbar, dass ein besonderer Ver-

---

[1]) S. G. U. B. 3 nr. 830, Zeuge Uodalricus de Sitrundorf.

[2]) Kuchimeister cap. 28, S. 88.

[3]) S. G. U. B. 3 nr. 1009; vgl. 3 nr. 1929.

[4]) Ibid. nr. 1118.

[5]) Vgl. über sie J. Zösmair, im 19. Rechenschaftsbericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins, Bregenz 1879, S. 18; durch die Annahme ibid. S. 33 wird die Frage nach dem Rechtsverhältnis der Vogtei nicht berührt. Als Pfandinhaber von Vogteien erscheinen sonst Reichsbeamte, so Walther von Kastell, vgl. o. S. 260, s. Niese l. c. S. 314; Ulrich von Königsegg, S. G. U. B. 3 nr. 1414, vgl. Schön, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Ergbd. 6, S. 291. Daher ist es nicht auffällig, wenn Pfandinhaber sonst in der Gegend nicht begütert waren.

[6]) S. G. U. B. 3 nr. 849 u. 848.

[7]) Ibid. nr. 853.

Digitized by Google

leihungsakt der Vogtei über ein einzelnes Gut, dessen Äcker womöglich noch in der Flur zerstreut lagen, durch den König oder Grafen oder sonst wen irgend je stattgefunden haben sollte; vielmehr lässt sich der Tatbestand nur mehr aus dem Wesen der Vogtei erklären.

Die Vogtei wurzelte in den grundherrlichen Rechten über den Boden und den leibherrlichen über die persönlich abhängigen Hintersassen; sie war demnach an das Eigentum geknüpft und ursprünglich, weil sie auf allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen beruhte, bei Besitzübertragungen mit inbegriffen, ohne dass ihrer besonders Erwähnung zu geschehen brauchte. In den Grossgrundherrschaften, und zumal in den geistlichen, trennten sich die Herrschaftsrechte von der Eigenschaft, weil ihre Ausübung auf den Hofverwalter, den Meier, und den für Geistliche unentbehrlichen Vogt verteilt, durch Lehnsvergabung in feste Hände gelangte. Die Teilung der Berechtigungen an Land und Leuten, und mit ihr das Auseinandergehen von Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit, gehört indessen bereits einer späteren Phase in der Entwicklung der Verfassungszustände an.

Wenn in älterer Zeit etwa der Abt von St. Gallen einen ganzen Hof mit zubehörenden Unfreien oder sonst mit persönlich abhängigen Leuten besetzte Güter zu rechtem Lehen vergabte, so war in die Verleihung des Bodens und der Leute offenbar stillschweigend die Vogtei eingeschlossen. Der Klostervogt hatte über das Lehen nichts mehr zu gebieten. Gab er doch seine ausdrückliche Zustimmung zu der Belehnung, also der Ausscheidung aus seinem Machtbereich, indem der Abt nur mit ihm gemeinsam dabei vorgehen konnte. Auch die Prekarienverleihungen zur Karolingerzeit, grosse und kleine, sind mit der Hand des Vogts vollzogen worden. Im 13. Jahrhundert kommen Verleihungen mit der Hand des Vogts nicht mehr vor. Der Abt handelte allein, vergabte aber nur noch, worüber er allein verfügen konnte, und durch seine Verfügungen wurden die Rechte des Vogts gar nicht berührt. So ist es zu erklären, dass, wenn schon St. Gallen unter Reichsvogtei stand, manche Vogteien über Klostergut vom Abt zu Lehen gingen. Die alten Lehen, etwa die vor 1180 vergabten, sind gar nicht erst unter Reichsvogtei gekommen, sondern standen andauernd unter der Vogtei der Lehensträger. Wenn dann ein solches altes Lehen heimfiel, so verfügte der Abt bei Neuvergabungen nicht nur über die Eigenschaft, sondern auch über die Vogtei, ebenso natürlich bei blossen Lehensmutungen.

Der spezielle Nachweis für die Vogteiverhältnisse der alten Lehen ist bei dem Mangel an geeignetem Material schwierig. In Frage käme etwa der schon im 8. Jahrhundert zu St. Gallen gehörige Hof Uznach,

Digitized by Google

der später im Besitz der Herren von Rapperswil und sodann der Toggenburger erscheint[1]), bei dem jedoch, so viel ersichtlich, die Vogtei nicht vom Reiche herrührte. Der Hof Oberndorf in Württemberg, den der Abtbischof Salomon dem Kloster geschenkt hat[2]), ist an die Zähringer[3]) und von diesen an die Herzöge von Teck gelangt, die noch im 14. Jahrhundert anerkannten, dass auch die Stadt Oberndorf Lehen von St. Gallen sei[4]); Reichsvogtei wird hier nicht erwähnt. Für alten Lehensbesitz von Ministerialen wäre besonders die Umgegend von Adorf bemerkenswert[5]). Dort lagen wohl hauptsächlich die Güter der zur Zeit Otto's III. aufgelösten Propstei Adorf, die ein allerdings mysteriöser Graf Muozo von Abt Kerhard zu Lehen empfangen und an Nobiles weiter verliehen hat. Nach seinem Tode wurden die Empfänger unmittelbar von St. Gallen belehnt[6]). Nun hat 894 Graf Udalrich dem Kloster Adorf all seinen Besitz zu Bichelsee geschenkt[7]); was davon 912 durch Tausch abkam[8]). war unbedeutend. Für später ist dann ein Hof Bichelsee nachweisbar[9]). Die nach der Burg Bichelsee benannten St. Galler Ministerialen, die Schenken von Bichelsee, waren aber nicht Meier des Hofes, sondern besassen den Kelnhof mitsamt dem Kirchensatz und anderen Gütern, offenbar zu Lehen von St. Gallen[10]) Allerdings hat Muozo die Besitzungen von Adorf an Nobiles verliehen; da jedoch augenscheinlich Bichelsee durch ihn an die Herren von Bichelsee gekommen ist, müssten diese freier Herkunft sein[11]).

Mit der Immunität hatte die Vogtei an sich nichts zu tun. Die grund- und leibherrlichen Rechte standen in Geltung, ob nun der König die Freiung von den Grafschaftslasten gewährt haben mochte oder nicht. St. Galler Lehensgüter der freien Herren sowohl als der Ministerialen müssen in der Immunität einbegriffen gewesen sein; standen sie doch andauernd im Obereigentum des Klosters, für dessen

---

[1]) Vgl. G. Meyer v. Knonau in St. Galler Mitt. 17, 210 n. 209 u. S. 224 n. 253.

[2]) S. G. U. B. 2 nr. 767, s. auch 3 nr. 798.

[3]) Vgl. E. Heyck, Gesch. d. Herzoge von Zähringen, S. 505.

[4]) S. G. U. B. 3 nr. 1411, 1413, B. 4 nr. 1571, 1735, 1852.

[5]) Vgl. J. Nater, Geschichte von Adorf und Umgebung, Frauenfeld 1898.

[6]) Cont. cas. s. Galli cap. 15 f., St. Galler Mitt. 17, 24 ff.

[7]) S. G. U. B. 2 nr. 691.

[8]) Ibid. nr. 770.

[9]) S. Pupikofer, in Thurgauische Beiträge H. 8 (Frauenfeld 1866) S. 57 f., vgl. Diener l. c. S. 50.

[10]) Vgl. auch S. G. U. B. 4 nr. 1794.

[11]) Bemerkt sei, dass der Eintritt von freien Herren in die St. Galler Ministerialität für das 12. u. 13. Jahrhundert kaum nachzuweisen sein wird.

Digitized by Google

sämtliche Besitzungen schon die karolingische Immunität galt; aber auch auf das Eigengut der Ministerialen muss sich die Immunität erstreckt haben. Die Ministerialen gehörten offenbar nach Massgabe des Privilegs Heinrichs I.[1]) zu den mit dem Kloster in Verbindung stehenden Leuten. Den erst im 12. und 13. Jahrhundert neu gegründeten geistlichen Stiftungen ist Immunität nicht mehr zu Teil geworden; der Vögte bedurften sie gleichwohl für sich selbst und ihre Güter. Indem nun die jüngeren Klöster Besitzungen mit der daran haftenden Vogtei und auch ohne dieselbe erwarben, geben ihre Urkunden, wie über die Grundbesitzverteilung, so auch über die Vogteiverhältnisse mannigfache Aufschlüsse, wobei noch zu beachten ist, dass Lehen der alten Klöster öfters aus dritter Hand an die jüngeren kamen, die davon einen Wachszins zur Rekognition des Obereigentums entrichteten[2]).

So war mannigfach in die Besitzsphäre St. Gallens verflochten die des Klosters St. Johann im Turtal, zu dem auch St. Peterzell im Neckertal gehörte. Ein Immunitätsprivileg vom König hat St. Johann niemals empfangen, sondern nur päpstliche Besitzbestätigungen. Die erste, von Eugen III. (1152)[3]), setzte fest, dass der Vogt sein Amt nicht erblich inne haben solle; Alexander III. bestätigte dies 1178[4]) nicht. Gleichwohl wurde 1227/8[5]) die Vogtei dem Grafen Diethelm von Toggenburg entzogen und vom Abt dem König Heinrich (VII.) übertragen, der sie durch Beamte verwalten zu lassen versprach. Als Vogtrecht sollten von jeder Hufe ein Scheffel Hafer und 4 sol. entrichtet werden und nichts weiter, also keine Steuer; in die Gerichtsgefälle teilten sich Abt und Vogt. Gänzlich befreit von Vogtabgaben sollten die Leute sein, die innerhalb bestimmter Grenzen um das Kloster selbst und um St. Peterzell wohnten; hier kamen dem Vogt nur die Gerichtsgefälle zu. Die Grenzen für den vogtfreien Bezirk um St. Johann sind die gleichen wie für die geschlossene Grundherrschaft, die dem Kloster bereits 1178 gehörte. Die Grenzen für St. Peterzell sind dagegen weiter gefasst; sie schlossen offenbar auch den Ort Hemberg ein, der nicht dem Kloster gehörte[6]), und wo dessen Vogt also nichts zu sagen hatte. Das innerhalb der Grenzen liegende Gut Ahorn

---

[1]) S. G. U. B. 3 nr. 786, vgl. Beiträge S. 53 f.

[2]) Zahlreiche Fälle in S. G. U. B. 3, vgl. die Verzeichnisse der Wachszinse in B. 3 Anh. nr. 70, S. 794 f.

[3]) S. G. U. B. 3 nr. 827.

[4]) Ibid. nr. 832.

[5]) Ibid. nr. 862 f.

[6]) S. G. U. B. 4 nr. 1881 und Anh. nr. 128, vgl. St. Galler Rechtsquellen 2, 463 f.

Digitized by Google

ist durch Schenkung und Kauf von den Herren von Rorschach, St. Galler Ministerialen, an Peterzell gelangt, das an sie als Vogtrecht 2 sol. zu entrichten hatte und an St. Gallen als Rekognitionszins 1 sol.[1]). Das Allod Brunau bei Hemberg hat 1225[2]) Adelheid von Mettendorf an Peterzell geschenkt unter Vermittlung des Abts von St. Gallen, der davon 1 sol. jährlich Zins erhalten sollte; ebensoviel sollte dem, der Vogt des Allods sein würde, zukommen.

Einen wirklichen Hof besass das Kloster schon 1178 in Nesslau, und es erwarb dazu 1261[3]) von dem Freiherrn Heinrich von Kempten das Gut „ze dem Wasser", das recht ansehnlich gewesen sein muss, da es mit 114 Mark Silber bezahlt wurde. Dass der Landgraf den Verkauf bestätigte, hatte wohl für die Ausübung der Vogtei Bedeutung, die in den Urkunden nicht erwähnt, jedenfalls den Klostervögten zufiel. In dieser Eigenschaft besassen später die Grafen von Werdenberg die Vogtei über Nesslau-Zum Wasser[4]). Indessen nicht nur grössere Höfe unterstanden dem Vogt; auch über zerstreute Splitter des Klosterguts übte er seine Rechte. Nachdem (1396) die Vogtei wieder an die Toggenburger gekommen war[5]), hat 1401[6]) Graf Friedrich (VII.) eine Frau Anna von Schaffhausen und Albrecht Kilcher von Konstanz mit der Vogtei des Hofes Ober-Buwil belehnt, der dem Kloster St. Johann gehörte. Die Vogtei brachte an Einkünften 16 sol., 4 Fronden mit Knechten und Pferden oder 1 Pfund Pfennige und Fastnachtshühner; sie erstreckte sich also über einen recht kleinen Hof, dessen Umfang nach dem 1227 für Bemessung des Vogtrechts aufgestellten Masstab nur etwa 4 Hufen betrug. Solche Vogteisplitter waren schwerlich ganz selten. In Flawil besass St. Johann bereits 1178 die Kirche mit zubehörendem Widum. 1429[7]) überliess Graf Friedrich von Toggenburg dem Kloster das bisher von seinem Schultheiss zu Lichtensteig eingenommene Vogtrecht, nämlich in dem Kilchhof zu Flawil 16 sol. 2 Mütt Hafer, 6 Hühner, in des Rüden Hof 9 sol. 3 Viertel Hafer, 6 Hühner, in Martis Schuppose 3 sol. 1 Viertel Hafer, 3 Hühner. Die Vogtgerichtsbarkeit hat aber der Graf nicht veräussert, sondern nur die Einkünfte von der Vogtei. Die niedere Gerichtsbarkeit im Kilchhof, Gebot und Verbot, stand dem Kloster zu,

[1]) S. G. U. B. 3 nr. 853.
[2]) Ibid. nr. 858.
[3]) Ibid. nr. 956 u. a, b, c.
[4]) Ibid. 4 nr. 1996, vgl. St. Galler Rechtsqu. 2, 559 f.
[5]) S. ibid. S. 581.
[6]) S. G. U. B. 4 nr. 2210.
[7]) St. Galler Rechtsqu. 2, 11 f.

Digitized by Google

wie sich aus einer gerichtlichen Entscheidung von 1480[1]) ergibt. Vogt war damals nach den etwa gleichzeitigen Offnungen[2]) Rudolf Giel von Glattburg, der auch Zwing und Bann zu Flawil übte, ausser eben im Kilchhof, und das zur Freivogtei Oberuzwil gehörige freie Gütlein in Flawil[3]) wird nicht dem Vogt unterstanden haben. Früher waren jedenfalls die Gewalten im Dorfe noch stärker zersplittert gewesen. Es hatten dort die Toggenburger Vogtrechte, und zwar nicht bloss über den St. Johannser Kilchhof. 1401[4]) belehnte Graf Friedrich den Claus Turmann unter anderem mit 2 Pfund, 1 Malter Hafer und 24 Herbst- und Fastnachtshühnern aus der Vogtei Flawil; die Vogtei über den Kilchhof allein brachte nicht so viel. Des ferneren besassen die Giele von Glattburg seit alters eine Vogtei in Flawil, die 1385[5]) als ihr Lehen von St. Gallen erscheint und sich wohl über Eigengüter und auch St. Galler Lehen erstreckte.

IV. Die letzten Erörterungen haben bereits in die Frage nach Entstehung der Gerichtsbezirke übergegriffen, die ja aufs engste mit der Ausgestaltung der Vogteiverhältnisse zusammenhängt. Der Gerichtsbezirk war abgeschlossen, nicht nur wenn die Vogtei sich über einen geschlossenen Hof erstreckte, sondern auch wenn Vogteirechte verschiedener Provenienz über einen fest abgegrenzten Landkomplex in eine Hand gelangten. Es bleibt aber noch die Frage offen, wie weit denn nun eigentlich die Gewalt des Vogtes reichte. In den Urkunden ist begreiflicherweise viel mehr von seinen Einkünften die Rede, dem Vogtrecht und der Vogtsteuer, als von der Gerichtsbarkeit und vollends von der Vertretung der vogtbaren Leute, die gerade in den kleinen Vogteisplittern besondere Bedeutung gehabt haben muss, wo sich zur Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit dem Vogt wohl wenig Gelegenheit bot. Über die Befugnisse geben ausreichenden Aufschluss eigentlich erst die Offnungen oder Weistümer, die dritte Quellengattung neben Urbaren und Urkunden, die stets nur in Verbindung mit den beiden anderen benutzbar ist, selbst wenn es sich ausschliesslich um Zustände des späteren Mittelalters handelt, geschweige denn zur Erkenntnis der gesamten Entwicklung. Jedes Weistum steht am Ende einer langen Vorgeschichte, die neben Typischem stets auch lokale Eigentümlichkeiten aufzuweisen pflegt; nur etwa wenn mehrere, aufeinanderfolgende Weistümer für einen Ort vorliegen, sind aus ihnen

[1]) Ibid. S. 40 ff.
[2]) Ibid. S. 13 ff.
[3]) Ibid. S. 146.
[4]) S. G. U. B. 4 nr. 2224.
[5]) Ibid. nr. 1918.

Digitized by Google

die letzten Stadien des Entwicklungsganges zu erkennen, für alles frühere müssen eben die Urkunden und Urbare herangezogen werden. Rückschlüsse lassen sich aus den Weistümern nur dann ziehen, wenn die anderen Quellen genügenden Anhalt ergeben.

Die Offnungen aus der St. Galler Besitzsphäre sind grossen Teils jüngeren Ursprungs. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Einfluss des Abts Ulrich Rösch geradezu nach einem Schema verfasst, zeigen sie unverkennbar, dass dem Vogt über alte St. Galler Höfe nicht schlechthin die hohe Gerichtsbarkeit zustand. Der Pfandinhaber einer Vogtei von Reichs wegen besass durchaus nicht immer den Blutbann. Vor allem nicht der Abt selbst.

So war nach Offnung von 1469[1]) die Vogtei zu Gossau über Leute und Gut eines Herrn von St. Gallen und des Gotteshauses, ausgenommen das Malafitz, was vom Leben zum Tod gebracht wird. Das nämliche besagt die Offnung von Niederbüren aus dem gleichen Jahre[2]): Die Vogtei zu Niederbüren über Leute und über Gut ist eines Herrn von St. Gallen und des Gotteshauses, ausgenommen das Malafitz, was vom Leben zum Tod gebracht wird. Aber auch andere Pfandinhaber vom Reich entbehrten der hohen Gerichtsbarkeit. In der Offnung von Muolen[3]) aus dem Jahre 1467 wird nicht erwähnt, dass der Vogt Burkhart Schenk von Castell sie besass; es stand ihm offenbar, wie auch ein Abkommen mit dem Abt[4]) zeigt, nur die mittlere, die Frevelgerichtsbarkeit, zu. Für Rorschach, dessen Vogtei damals Abt Ulrich eingelöst hat, erwirkte er eine besondere Verleihung des Rechts über Blut zu richten an seinen Burgvogt Hans Wiechpalmer durch den Kaiser Friedrich III.[5]). Wenn Abt Ulrich den Blutbann nicht ohne weiteres in Anspruch nahm, so darf für sicher gelten, dass er es von Rechts wegen nicht konnte. Die Erklärung für die scheinbar auffällige Tatsache, dass mit der hohen Vogtei über altes, immunes Kirchengut die hohe Gerichtsbarkeit nicht durchweg zusammenging, liegt in allgemein gültigen Rechtssätzen. Zweimal wird es im Schwabenspiegel[6]) ausgesprochen, dass Pfaffenfürsten den Blutbann nicht besitzen können. Wenn sie ein Gericht haben, das über Menschen-Blut geht, so dürfen

---

[1]) St. Galler Rechtsqu. 1, 353 ff., s. § 2. S. 354. Erworben hat die Pfandschaft der Vogtei Abt Georg 1373. S. G. U. B. 4 nr. 1716. 1832.

[2]) St. Galler Rechtsqu. 1, 557; angekauft war die Vogtei durch den Abt 1468. s. ibid. 553.

[3]) Ibid. 253 ff.

[4]) Ibid. 252 f.

[5]) Ibid. 9 f. 1466, unmittelbar nach Einlösung der Vogtei, vgl. ibid. S. 7 f.

[6]) Ed. Gengler cap. 75 § 3 f. u. 95 § 3 f.

Digitized by Google

sie es nur in der Weise ihrem Richter leihen, dass sie ihn zum König senden, damit der ihm den Bann leihe, was übrigens auch schriftlich geschehen konnte. Weltliche Herren hatten das nicht nötig. Ein Laienfürst, der Gerichtsbarkeit vom König empfing, lieh den Bann an seinen Richter; nur die weitere Übertragung, in die vierte Hand, war nicht zulässig. Es ist also zu konstatieren, dass Abt Ulrich Rösch genau nach den Vorschriften des Schwabenspiegels gehandelt hat. Seinem Richter in Rorschach wurde der Blutbann durch den König verliehen, damit die zur hohen Vogtei gehörige hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt werden konnte, was vorher und wohl auch unter früheren weltlichen Pfandinhabern nicht möglich war. Für Niederbüren, wo 1469 der Abt das Malafitz nicht hatte, besagt eine Aufzeichnung von etwa 1500[1]), dass die von Hewen als Vögte vor hundert Jahren dort Stock und Galgen besassen. Da den Freiherrn von Hewen seiner Zeit die Reichsvogtei über mehrere St. Galler Höfe zustand[2]), ist ihnen vielleicht der Blutbann besonders verliehen worden. Jedenfalls haben die Freiherrn von Regensberg in Dielsdorf das hohe Gericht nicht inne gehalten, und doch übten sie dort die hohe Vogtei über den immunen Hof des Klosters St. Gallen. Die Eigenschaft des Hofes Dielsdorf hat 1276[3]) Abt Ulrich dem Freiherrn Ulrich von Regensberg zu Pfand und Lehen gegeben; die Vogtei natürlich nicht, die musste vom Reiche herrühren, und eben auch nur die Eigenschaft hat Abt Heinrich 1306[4]) von der Wittwe des Regensbergers wieder eingelöst, ohne übrigens die Pfandsumme ganz zu bezahlen, wegen juristischer Mängel der Verpfändungsurkunden. Eben damals muss auch König Albrecht die Vogtei an sich gebracht haben[5]), mit der offenbar das Meieramt bereits verbunden war. Nach dem Habsburger Urbar[6]) hatte die Herrschaft Zwing und Bann und richtete über alle Frevel, „âne das dem mane an dem lib gat". An Einkünften bezog sie ausser der Steuer nur das Vogtrecht vom Zubehör des Kelnhofs, nämlich von 2 Hufen, 14 Schupposen und der Wideme, während die Grundzinse damals wieder an St. Gallen fielen.

Hohe und niedere Vogtei spielten also in einander über. Ob der Inhaber der hohen Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit ausüben konnte,

[1]) St. Galler Rechtsqu. 1, 564.

[2]) S. ibid. 554 ff.

[3]) S. G. U. B. 3 nr. 1304, s. auch nr. 1028.

[4]) Ibid. nr. 1161.

[5]) S. A. Nabholz, Gesch. der Freiherrn von Regensberg. Zürich. Diss. 1894, S. 74 ff.; offenbar standen die Einlösung der Vogtei und der Eigenschaft in Zusammenhang.

[6]) Quellen 14, 236 f.

Digitized by Google

hing von seiner besonderen Qualifikation dazu ab, die er durch Empfang des Blutbanns vom König erwarb; fand die Verleihung nicht statt, so wird das hohe Gericht an den Landgrafen und das Landgericht zurückgefallen sein[1]), deren Kompetenz sich demnach gerade in späterer Zeit wieder ausgedehnt haben müsste, als so viele hohe Vogteien an niedere weltliche Herren, Freie und Ministerialen, gelangten. Umgekehrt konnte auch eine niedere Vogtei zur hohen werden, wenn der Inhaber den Blutbann erwarb. Das dürfte für das Städtchen Neu-Regensberg stattgefunden haben, wo nach dem Habsburger Urbar[2]) die Herrschaft über Dieb und Frevel richtete, und doch ist die innere Burg mit dem Turm ganz, von der äusseren Burg und der Vorburg ein Teil Eigen der Herren von Regensberg gewesen und nur der andere Teil Lehen von St. Gallen.

Nicht überall, das erscheint nun am auffälligsten, war es Sache des Vogts, über Frevel zu richten. In Appenzell hatte nach Aufzeichnungen[3]), die von den Zuständen vor dem Kriege gewiss zuverlässige Kunde geben, der vom Abt gesetzte Amman über alles, was vor ihn gebracht wurde, zu richten; nur 4 Sachen, Mord, Diebstahl, Notzucht und Totschlag, sollten von des Reiches und des Gotteshauses wegen gerichtet werden, da die Vogtei dem Reiche zugehöre. Die Frevel, besonders auch blutrünstige Wunden, fielen offenbar in die Kompetenz des Ammans. Allerdings ist die Vogtei über Appenzell mit der Steuer bereits 1344 als Pfand vom Reich an den Abt gelangt[4]). Immerhin darf fraglich sein, ob erst damals der St. Galler Ammann die Frevelgerichtsbarkeit erlangt hat. Zu Bernang im Rheintal war die Kompetenzverteilung eine ganz ähnliche. Nach Offnung von 1459[5]) standen dort dem Gotteshaus St. Gallen Zwing und Bann, Frevel und Bussen zu bis an die 4 Ungerichte (nachtschach, haimsüchen, notzucht und fridprech wunden). Die Vogtei über Bernang mit der Steuer hat St. Gallen niemals erworben; sie kam vielmehr als Bestandteil der Reichsvogtei

---

[1]) Allerdings liesse sich auch an eine Wahrnehmung des Blutbanns durch den oberen Reichsbeamten denken; aber in Dielsdorf konnte aller Wahrscheinlichkeit nach die Herrschaft deswegen nicht den Blutbann mit den übrigen Rechten vereinigen wie sonst bei Organisation der Ämter, weil sie nicht die Grafenrechte besass, die vielmehr der anderen Linie des Hauses Habsburg (— Laufenburg) zustanden, s. Quellen 14, 237 nr. 3. 116 nr. 2; vgl. übrigens Blumer l. c. S. 114 ff.

[2]) Quellen 14, 233 ff.

[3]) S. G. U. B. 3 Anh. nr. 75, S. 802 ff., s. § 50, S. 805.

[4]) Vgl. o. S. 259.

[5]) S. gallische Gemeindearchive, der Hof Bernang, S. 70 ff. nr. 141; vgl. S. 25 nr. 62.

Digitized by Google

Rheintal in verschiedene Hände[1]). Die Zuweisung der Frevel an den Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit muss einen besonderen Grund gehabt haben. Nun bildeten gerade Appenzell, Bernang und einige benachbarte Vogteien ganz offenbar geschlossene Bezirke, in denen hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit unabhängig von der Grundherrschaft geübt wurde. Der St. Galler Hof Bernang ist schwerlich umfangreich gewesen; gab es doch neben ihm am Orte einen Kelnhof des Nonnenklosters Lindau[2]), das allerdings auch unter Reichsvogtei stand[3]); in der Dorfgemarkung lagen überdies mehrere Burgen[4]), und keinesfalls fehlte es an Eigengut von Leuten nicht-ritterlichen Standes[5]). Dass in Appenzell der gesamte Boden dem Kloster St. Gallen gehörte, ist unwahrscheinlich[6]); in der Vogtei Hundwil war es gewiss nicht der Fall, in dem zugehörigen Urnäsch lässt sich St. Galler Besitz überhaupt nicht nachweisen. Die Gewalt des Vogts erstreckte sich also über den Boden der Grundherrschaft hinaus, und der St. Galler Ammann in Appenzell hatte nicht nur weitergehende Gerichtsbarkeit als einst der Meier, sondern auch räumlich umfassendere Befugnisse. Es handelt sich hier um eine Bannherrschaft, die jedoch keineswegs alten Ursprungs zu sein braucht, und deren Entstehung sich etwa folgendermassen erklären liesse.

Gewiss zutreffend sind die Freigerichte als Überreste der alten Hundertschaften aufgefasst worden. Zu ihnen gehörten die freien Leute und Güter, die nicht unter Vogtei gekommen waren. Darum bildete das Freigericht, so lange es bestand, keinen geschlossenen Bezirk, sondern umfasste die im Lande zerstreut wohnenden Freien und Inhaber der freien Güter. Gehalten wurde es an der Malstätte der Hundertschaft, wo der Graf oder sein Vertreter bis über Frevel richtete; der Blutbann muss dem Grafen allein zugestanden haben. Wenigstens war so das Freigericht unter der Thurlinde[7]) beschaffen, das 1314 Herzog Leopold dem Jacob Vogt von Frauenfeld verpfändete, mit der Weibelhube zu Ötwil und der Steuer[8]), 1373 kam es an Hugo von

---

[1]) S. G. U. B. 4. nr. 1592, 1606, 2266, 2296; Hof Bernang nr. 55, 60, 62, 64, 73, 81, 83, 85, 95, etc., vgl. Einleitung S. III f.

[2]) Ibid. nr. 29, 121 etc.

[3]) S. Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees Bd. 3 (1872) S. 27 f. u. S. 30.

[4]) S. Hof Bernang, Einleitung S. V ff.

[5]) S. G. U. B. 4 nr. 1600, Hof Bernang nr. 32, 34.

[6]) Vgl. Beiträge S. 127 ff.

[7]) S. Galler Rechtsqu. 1, 633 ff.

[8]) Urkunden z. Schweizer Gesch. aus österr. Archiven B. 1 S. 128 nr. 222.

Digitized by Google

Hohen-Landenberg[1]) und 1506[2]) an St. Gallen. Die Freien im Oberen Thurgau[3]) standen dagegen unter Reichsvogtei. 1279 hat König Rudolf unter anderem die Freien verpfändet, die da gehören in die Vogtei zu Gägilmar, Erzenberg, Baldenwil, Neunegg, Schwänberg, Utzwil und andere Freie, die dazu und in die Gerichte gehören, die unserm Reich zugehören[4]). Rudolf handelte hier also nicht als Graf des Thurgaus, sondern von Reichs wegen. Eine spätere Veräusserung der Pfandschaft hat Kaiser Karl IV. bestätigt[5]). Die freien Güter lagen zerstreut unter dem Zubehör von St. Galler Höfen, Herisau, Gossau, Oberbüren, Niederhelfenswil. Die Reichsvogtei erstreckte also auch hier sich weiter als die Grundherrschaft[6]); aber nicht ganz von selbst durch allmähliche Entwicklung kann die Ausdehnung erfolgt sein. Der Graf muss in die Exemption der Freien aus seinem Amtsbereich speziell eingewilligt haben, und Rudolf von Habsburg hat gewiss nicht seine Grafschaft zu Gunsten des Reichs verkleinert. Die Erweiterung der Reichsvogtei muss bis in die Stauferzeit hinaufreichen. Da liegt es denn nahe, die Auseinandersetzung mit dem Grafen in Zusammenhang mit einem Vorgang zu bringen, von dem Conradus de Fabaria[7]) in allerdings recht unklarer Weise berichtet. König Heinrich (VII.) stellte 1226 an den neugewählten Abt Konrad das Ansinnen, er möge die Vogtei über einige Besitzungen St. Gallens im Thurgau dem Grafen Hartmann von Kiburg zu Lehen und Pfand für 600 Mark Silber verleihen. Die einheitliche Vogtei über das Klostergut wäre dann durch Ausscheidungen zersplittert worden, und es hätte

[1]) Ibid. 2, 33 nr. 33.

[2]) S. G. Rqu. 1, 636.

[3]) Ibid. 2, 133 ff.

[4]) S. G. U. B. 3 nr. 1020.

[5]) Ibid. 4 nr. 1713, vgl. S. G. Rqu. 2, 136 f.

[6]) Allerdings sind in Anh. nr. 59 c, S. 753. Zinse von freien Leuten zu Schwänberg, Baldenwil, Gägilmar etc. an den Hof Herisau aufgeführt, die einerseits auf karolingische Traditionen in dieser Gegend (Mark Gossau, vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, 253 ff.) zurückgehen könnten, andererseits aber es als möglich erscheinen lassen, dass das Obereigentum an den Gütern der Freien, die unter Reichsvogtei standen, dem Kloster zukam, die Reichsvogtei also auch hier auf der Kirchenvogtei beruhte. Es sind jedoch die Vogteigefälle (S. G. Rqu. 2, 142 ff.) zu scheiden von den Grundzinsen, die später dem St. Galler Custos zufielen, s. ibid. S. 141 f., S. G. U. B. 3 Anh. nr. 70, S. 793, Zellweger, Urk. z. Gesch. d. Appenzeller Volkes B. 1, T. 2. S. 314 u. 316; daher darf gerade im Hinblick auf die alten Traditionen angenommen werden, dass die Freien nur für einzelne Güter Zins an St. Gallen entrichteten, daneben aber auch Eigengut besassen, das gar nicht grundherrlich belastet war.

[7]) Cap. 23, S. G. Mitt. 17, 202 ff.

Digitized by Google

schliesslich der Graf die Vogtei wenigstens über die in einem Teil seiner Grafschaft zerstreut liegenden immunen Höfe erlangt, wie das anderwärts so vielfach geschah. Dafür konnte wohl der König eine Kompensation verlangen, und die wird in dem Verzicht des Grafen auf die freien Leute bestanden haben, die zwischen den immunen Besitzungen St. Gallens, wo diese eng beieinander lagen, zerstreut sassen. Beiderseits, für die Reichsvogtei und die Grafschaft, wurde so eine territoriale Abrundung erzielt.

Zur Ausführung sind freilich die Absichten des Königs nicht gelangt. Der Abt weigerte sich, die Belehnung vorzunehmen; aber er zahlte die 600 Mark, die, vom König dem Grafen zugesagt, wohl durch die Übertragung der Vogteien hätten beglichen werden sollen. Wenn nun also auch der Graf die Vogtei nicht empfing, so bekam er doch wenigstens deren Äquivalent in bar, und es wird nichtsdestoweniger die Abtretung seinerseits stattgefunden haben. Dass zur Zeit noch nicht Hartmann von Kiburg, sondern sein Vater Ulrich Graf des Thurgaus war[1]), kann an der Sache wenig ändern; der alte Graf mochte zunächst auf Ausstattung seines zweiten Sohnes Bedacht nehmen. Jedenfalls müssen die Freien irgend wie von der Grafschaft abgekommen sein, sonst bleibt es unerklärlich, dass sie unter Reichsvogtei gerieten. Vielleicht ist selbst eine Teilung der Hundertschaft erfolgt, da die freie Weibelhub in Oberuzwil dem Grafen von Toggenburg gehörte[2]). In Appenzell, Hundwil, Trogen und Teufen wurden nun offenbar geschlossene Reichsvogteibezirke gebildet; in Herisau, Gossau und sonst wird das nicht möglich gewesen sein, weil andere, eingesprengte Vogteisplitter den räumlichen Abschluss des Reichsvogteibezirks hinderten. So behielten an den letzteren Orten die Freien ihr Sondergericht; an den ersteren dagegen gab es nur noch ein Gericht für Freie und Gotteshausleute, ähnlich wie in den Städten und speziell in St. Gallen selbst, wo ja auch der vom Abt gesetzte Stadtammann bis über Frevel richtete, und der Reichsvogt den Blutbann hatte[3]). Diese Kompetenzverteilung, die in Appenzell den grundherrlichen, an Stelle des Meiers getretenen Beamten zum Richter über Freie machte, war also nichts Ungewöhnliches, auch in Bernang hat sie stattgefunden. Offenbar sind

[1]) S. ibid. S. 203 nr. 193.

[2]) S. G. Rqu. 2, 134 f., 155.

[3]) So M. Gmür, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457, St. Gallen 1900, S. 20. Nach der Rechtsaufzeichnung S. G. U. B. 3 Anh. nr. 76, S. 808, hatte der Rat über Frevel und blutende Wunden zu richten „ân umb todschleg“; jedoch ist ein Rat in St. Gallen erst 1312 nachweisbar, ibid. nr. 1199, vgl. Gmür l. c. S. 15.

Digitized by Google

die Vogteibezirke im Rheintal (am linken Rheinufer) in ähnlicher Weise von der Grafschaft Rheingau abgesondert worden wie Appenzell vom Thurgau.

Die angestellten Erörterungen dürften für den Nachweis ausreichen, dass es zweckmässig ist, die Grundherrschaft zum Ausgangspunkt zu nehmen, um das Wirrsal von Vogteien und Gerichtsherrschaften des späteren Mittelalters verständlich zu machen[1]). Wohl sind nur vereinzelte Tatsachen für jeden Spezialfall überliefert, und es muss durch Kombination das verknüpfende Band zwischen den Anhaltspunkten geschaffen werden; da kann denn nur eine beschränkte Reihe von Möglichkeiten in Betracht kommen, sobald einmal die Grundbesitzverteilung zutreffend erkannt ist. Ursprünglich war jeder Freie für sein Eigengut zugleich Meier und Vogt, das heisst, er ordnete selbständig die Bewirtschaftung seines Guts, vertrat sich selbst und seine persönlich abhängigen Hintersassen, Unfreie und Schutzbefohlene, vor dem öffentlichen Gericht und übte über sie Gerichtsbarkeit. Solche Befugnisse konnte natürlich der freie Bauer, der wenig Eigengut und gar keine Hintersassen hatte, nicht ausüben. Er stand gleich wie der Grundherr für seine Person unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt. In den Grossgrundherrschaften, und zumal in den geistlichen, wo der Grundherr nicht all seine Befugnisse selbst wahrzunehmen vermochte, wegen der räumlichen Ausdehnung seines Besitzes und bei den Geistlichen wegen rechtlicher Hindernisse, da entwickelte sich die Dreiteilung, Eigenschaft, Meierrecht und Vogtei, die zur Sonderung der Gerichtsbarkeit vom Eigentum und damit zur Zersplitterung der ursprünglich einheitlichen Gewalt des Grundherrn führte. Eine Ausdehnung der Vogtei über Leute und Boden, die nicht zur Grundherrschaft gehörten, ist im Vorland der Alpen wohl seltener und später eingetreten als anderwärts; die vorherrschende Siedlungsform in Weilern war einem räumlichen Abschluss der Bezirke nicht günstig. Anders lagen die Dinge in den Hochgebirgstälern selbst und in ebenen Gegenden mit grossen Dörfern, wo die Bannherrschaften unter Umständen sehr alt sein mögen[2]), während in der Nordostschweiz nur ganz allmählich eine Vereinheitlichung der Gerichtsbarkeit Platz griff. Herr-

---

[1]) Wie bereits bemerkt, vgl. o. S. 246 n. 1, genügt dazu das Ausgehen von der Grafschaft nicht. So hat Fehr die Frage nicht aufgeworfen, wo die (hohe) Vogtei über alte St. Galler Höfe im Breisgau wie Egringen (S. 42, vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. 27, 272) hingekommen ist. Für den Hof Fischingen s. S. G. U. B. 4 Anh. nr. 145, Z. G. O. Rh. B. 30 (1878) S. 305.

[2]) Vgl. G. Seeliger in Hist. Vierteljahrschr. B. 10 (1907) S. 315 ff.

Digitized by Google

schaften wie Greifensee[1]) haben nichts Ursprüngliches an sich, sondern sind aus einer Agglomeration von Besitzstücken und Rechten hervorgegangen. Aus dem Verlauf der Entwicklung ergeben sich die Standesverhältnisse der Landbevölkerung, wie sie im 13. Jahrhundert hervortreten, und auch die bäuerlichen Besitzrechte am Boden. Die Unterschiede zwischen Grafschafts- und vogtbar Freien, Vogtleuten und Eigenleuten einerseits, zwischen freiem und vogtbarem Eigen und Erbe, Zinsgut und Lehen andererseits, mit allen ihren Abwandlungen, sind jeweils nur genetisch zu verstehen. Die Kausalerklärung freilich ist niemals in den wirtschaftlichen Verhältnissen allein zu suchen.

---

[1]) Im Kt. Zürich, vgl. F. v. Wyss, Abh. zur Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts (Zürich 1892) S. 179; jedoch ist zu bemerken, dass, wie zur Herrschaft Grüningen, so auch zur Herrschaft Greifensee Vogteien gehörten, und zwar unter anderem über die Höfe Fällanden und Maur (s. S. G. U. B. 3 nr. 1116 u. 4 nr. 1669), die ursprünglich Königsgut (als Zubehör des Fiskus Zürich, vgl. Beiträge S. 70) gewesen sind. Trotz der anhaftenden Immunität besass nicht der Inhaber der Vogtei, sondern der Landgraf den Blutbann, s. F. v. Wyss l. c.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte Přemysl Otakars II.

Von

V. Novotný.

I. Der Krieg gegen Bayern 1266—1268.

Osw. Redlich hat uns (im Vereine mit A. E. Schönbach) vor kurzem auf einen interessanten Fund aufmerksam gemacht — ich meine die von ihm in den SB. der Wiener Akademie (Phil. hist. Kl. Bd. 159) beschriebene und herausgegebene Translatio s. Delicianae — welche nicht nur die Reihe der bisher bekannten Quellen über den Ausgang der Regierung Přemysl Otakars in Österreich und über die Anfänge Rudolfs erweitert und unsere Kenntnisse mit einigen wertvollen Details bereichert, sondern auch — und selten dürfte der Wert eines schon an sich nicht unbedeutenden Fundes durch einen so glücklichen Umstand erhöht worden sein, — die Bestimmung der Autorschaft einer anderen, schon längst bekannten und geschätzten Quelle (und somit auch ihre bessere Würdigung) ermöglicht, nämlich der Historia annorum 1264—79, deren Heiligenkreuzer Ursprung bekanntlich schon längst früher von Redlich nachgewiesen und ohne Widerspruch angenommen wurde[1]), von welcher aber gegenwärtig die Untersuchung Redlichs und Schönbachs einen detaillierten Nachweis erbringt (dessen Wahrscheinlichkeit beinahe der Gewissheit gleichkommt) — dass sie den Autor unserer Translatio, den bekannten Mönch und Schriftsteller Gutolf von Heiligenkreuz, zum Verfasser hat[2]).

[1]) Vgl. Redlich, Die österr. Annalistik bis zum Ausgang d. XIII. Jahrh, Mitt. d. Inst. III, 517; Uhlirz, Die Continuatio Vindobonensis, Blätter für Landesk. v. Niederösterr. XXIX, 19.

[2]) Nebenbei sei es mir gestattet, hier noch einiges hervorzuheben. Die Translatio dürfte wohl auf eine schriftliche Vorlage, welche Gutolf nur stilistisch

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit hat aber Redlich noch auf eine zweite, zwar schon längst gedruckte, bisher aber niemals beachtete und verwertete Quelle (S. 6) aufmerksam machen können, auf die bereits v. Pez, SS. rer. Austr. II herausgegebene Vita s. Maximiliani, des Schutzheiligen von Passau. Es betrifft dies vor allem eine Stelle über einen nächtlichen Überfall Passaus, welche Redlich bei dieser Gelegenheit mitteilt. Sie lautet (bei Redlich S. 6, die von Redlich angeführten Varianten des Pez'schen Abdruckes werden nicht angegeben):

Anno domini MCCLXV IIII Kal. novemb. circa horam noctis terciam porta civitatis Pataviensis super ripam Eni versus monasterium s. Nicolai per adulterinas traditorum claves aperta liberum hostibus fecit introitum. Quidam intrantes manu valida occupaverunt maiorem ecclesiam et superiorem curiam et sacrarium irruperunt et potenter atque manifeste tenuerunt omnia. civibus non ad arma defensionis, sed ex desperacione ad solius fuge remedium preparatis. Cum autem hostes nullo resistente civitatem et omnia, que in ea erant, quietissime retinere possent, ultro terga vertunt et unde venerant sunt reversi nullo hominum prosequente, sed solo beatorum patronorum suffragio ... hoc apud divinam clemenciam impetrante.

Das Datum ist, wie Redlich nachträglich konstatieren konnte[1]), sowohl in der Handschrift als auch in der Pez'schen Ausgabe, offenbar verderbt. Es soll heissen MCCLXVI III Kal. Nov. = 30. Oktober 1266. Durch diese Korrektur ist auch die Hauptfrage — die Zeitbestimmung des Überfalls von Passau erledigt. Dennoch dürfte es

---

umarbeitete, zurückzuführen sein; sagt doch Gutolf selbst (S. 19, Z. 21) que ... quia in scripto non accepi, scribere non potui. Betreffs der Bedenken Schönbachs (S. 28), dass er das Stift Strahow ein Kloster (monasterium), und seine Mitglieder fratres und monachi nennt, während die Praemonstratenser Kanoniker, nicht Mönche waren und ihre Häuser Stifte, nicht Klöster hiessen, sei darauf hingewiesen, dass diese Terminologie der in den böhmischen Quellen üblichen nicht widerspricht. So wird z. B. bei Vincencius das Stift Strahow fast immer monasterium genannt (ad 1141, FRB II, 410, ad 1151 ib. 420 etc.), und Gerlach, der doch selbst dem Praemonstratenserorden angehörte, benimmt sich da nicht anders (ad 1173 ib. 466). Beim II Kontinuator des Kosmas wird (hist. Wenceśl. ad 1249 FRB II. 304) das Benediktinerkloster Břewnow ebenso wie das Praemonstratenserstift Strahow als claustrum bezeichnet (so für Strahow auch ad 1258 ib. 296); zum J. 1283 (ib. 366) werden als ‚claustrales conventus' die Brzevnoviensis ‚Strahoviensis' genannt. Die Bezeichnung fratres kommt sowohl bei Gerlach (ad 1178 u. 1184, ib. 473, 491), als auch beim II Kontinuator (ad 1258 ib. 296) vor. Die Prämonstratenser waren zwar Kanoniker, aber doch ‚regulierte Chorherren' wie sie offiziell hiessen.

[1]) Vgl. Redlich, Mitt. d. Inst. XXIX, 383—384.

Digitized by Google

sich lohnen, auf die Frage noch einmal einzugehen, das Verhältnis der Quellen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, wobei es als erwünscht erscheinen dürfte, den Zusammenhang des Überfalles mit den Kriegsereignissen des Jahres 1266 mit heranzuziehen.

Wir wissen nämlich, dass die bereits früher bestandene und nebst anderen Umständen auch durch die Salzburger (und zuletzt auch Passauer) Angelegenheiten genährte Spannung zwischen Otakar von Böhmen und Heinrich von Niederbayern in den J. 1265—66 in offene Feindschaft überging.

Bereits zu Ende des Jahres 1265 entsandte Otakar die adelige Bereitschaft aus Böhmen und Mähren zur Überwachung der Landesgrenze, wobei ein Teil Bayerns verwüstet wurde, noch mehr aber die angrenzenden Gebiete Böhmens (und speziell die dortselbst gelegenen Güter der Geistlichkeit, wie sich unser, dem geistlichen Stande angehöriger Berichterstatter beschwert) sowohl auf dem Hinzuge als auch auf dem um Lichtmess 1266 erfolgten Rückzüge von den ungezügelten Kriegerscharen zu leiden hatten[1]).

Im Sommer 1266 kam dann die grosse Unternehmung Otakars gegen Bayern zustande, wobei Bayern von zwei Seiten angegriffen werden sollte. Von Süden führte der Landeshauptmann von Steiermark, Bischof Bruno von Olmütz, die Kriegsvölker aus Steiermark und die von Ulrich von Kärnten geschickten Hilfstruppen heran. Otakar

---

[1]) So verstehe ich die Meldung der II. Kontinuation des Kosmas (Ann. Prag. ad 1265 et 1266 in FRB II, 299: (1265) Eodem anno facta est magna dissensio inter regem Bohemiae et ducem Bawariae, qua necessitate rex compulsus, misit nobiles ad metas Bohemiae custodiendas . . . (Beschädigung der geistl. Güter) Moravi etiam transierunt ad metas Bohemiae defendendas, et plurima damna intulerunt in Bohemia tantum villis ecclesiarum et extra metas in Bawaria. Anno vero 1266 iterum transeuntes et Bohemi et Moravi circa purificationem s. Mariae et in quadragesima, rursus plurima dampna intulerunt villis episcopi et aliarum ecclesiarum. Ich deute die Meldung zu 1266 auf die Rückkehr des zur Verteidigung der Grenze entsandten Kriegsvolkes; dafür spricht auch der Umstand, dass im J. 1266 der Anfang der Fastenzeit auf den 7. Febr. fällt, also immer noch circa Purificationem (= 2. Febr.). Den Ausbruch der Feindseligkeiten im J. 1265 melden auch die Ann. S. Rudb. Salisb. (MGSS IX p. 797) und auch in dem Vertrage mit Passau (Emler II, 501) heisst es: gverram, que inter nos et sepefatos duces Bavarie vertitur in presenti (vgl. Riezler II, 122). Dass zu den Vorkehrungen Otakars ein feindlicher Einfall Heinrichs ins Passauische 1265 den unmittelbaren Anlass gegeben hätte, wie Bachmann (Gesch. Böhmens I, 595) ohne Angabe der Quellen, offenbar aber auf die Ann. S. Rudb. Salisb. sich stützend, annimmt, kann zwar nicht behauptet, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Dass Heinrich die Feindseligkeiten eröffnete, dürfte auch aus den Ann. Prag. (und aus dem Bedürfnisse, die Landesgrenze zu bewachen) erhellen.

Digitized by Google

selbst fiel mit bedeutenden Streitkräften, zu welchen neben den Böhmen, Mährern, und Österreichern auch die polnischen (d. i. schlesischen) Krieger stiessen, aus Böhmen über Cham nach Bayern ein, bemächtigte sich (nachdem die Belagerung des strategisch belanglosen Cham nach einigen Tagen aufgegeben werden musste) ohne irgend welchen Widerstand zu finden, Nittenaus, Regenstaufs und anderer Burgen und rückte unter arger Verwüstung des vom Herzog Heinrich dem Feinde preisgegebenen Landes bis Regensburg vor. Mit dieser Stadt hatte Otakar bereits vor dem Ausbruche des Krieges am 29. Juli 1266 zu Taus ein vornehmlich gegen Herzog Heinrich und Bischof Leo gerichtetes Bündnis geschlossen[1]) (Emler, Reg. II. N. 514). Während des zweitägigen Aufenthalts des Königs in der Stadt stellte es sich aber heraus, dass nur ein Teil der Bürgerschaft damit einverstanden war. Bischof Leo und Herzog Heinrich behielten ihre Parteigänger, die eine drohende Stellung einnahmen. Dadurch, sowie auch infolge des trotz Otakars Vorsorge eingetretenen Mangels an Proviant, und vielleicht auch anderer, später zu erörternder Umstände halber, sah sich Otakar genötigt, das weitere Vorrücken einzustellen und über Eger nach Böhmen zurückzukehren[2]).

[1]) Über die Ursachen dieses Bündnisses vgl. Lorenz, Gesch. Ottokars 244.

[2]) Es ist ein — allerdings nicht leicht zu erklärendes — Versehen, wenn Lorenz a. a. O. 247 behauptet: ‚wie einstimmig berichtet wird, hatte Ottokar nicht einmal die notwendigste Vorsorge für den Lebensunterhalt seines zahlreichen Heeres getroffen.‘ Sebst wenn man es wörtlich auffassen wollte, stimmt es nicht, nicht eine Stimme bestätigt diesen Vorwurf. Gerade das Gegenteil findet in den Quellen seine Bestätigung. Von den Quellen spricht über Mangel an Proviant Hermannus Altah. (MGSS XVII p. 405) und die Contin. Vindob. (MGSS IX 699), die aber ausdrücklich meldet: ubi (Ratisponae) etiam habuit 200 milia curuum honeratorum cum expensis, quibus exercitus plurimum indigebat, quia in tantum terra illa ante introitum regis fuit vastata, quod volatilia non reperiebant solitum victum. Wahrscheinlich hat Herzog Heinrich selbst diesen Teil seines Herzogtums verheeren lassen, um Otakar das Vorrücken zu erschweren (vgl. oben), denn die, böhmischerseits im Winter 1265—66 unternommenen verheerenden Einfälle können unmöglich so tief in das Land eingedrungen sein, und die Quelle meldet doch ausdrücklich, dass das Land, ante introitum regis bereits verwüstet war. Unter solchen Umständen ist es allerdings erklärlich, dass die getroffenen Massregeln bei der bedeutenden Stärke von Otakars Streitkräften (darüber sind die Quellen einig) nicht ausreichen konnten, zumal die Heerfahrt sicher schon beinahe einen Monat dauerte (vgl. unten Seite 285, Note 5). Eben deswegen wird auch Otakar den Rückzug über Eger gewählt haben, wo das Land noch nicht so verwüstet war, wie der an dem gewöhnlichen Wege von Böhmen nach Bayern liegende Teil, wo der Durchzug Otakars das Werk der Vernichtung vollendet hatte. Dabei verdient noch hervorgehoben zu werden, dass sämtliche Quellen die zahlreichen

Digitized by Google

Es muss vor allem gefragt werden, welchen Kriegsplan Otakar bei dieser Expedition verfolgte. Darüber gewähren zwar die Quellen keine bestimmte Auskunft, er scheint aber doch ziemlich klar aus dem ganzen Verlaufe des Krieges zu erhellen[1]). Es ist sicher auffallend, dass Otakar, ohne sich mit der Belagerung fester Orte aufzuhalten (die Belagerung Chams wurde nach wenigen Tagen aufgegeben, von den übrigen Plätzen wird berichtet, dass sie fast ohne Widerstand in die Hände Otakars fielen), möglichst bald Regensburg zu erreichen bestrebt war. Der Grund dürfte kein anderer sein, als dass er hier die Verbindung mit seinem zweiten Heere unter Bruno, welches er vielleicht schon auch in der Nähe glaubte, herzustellen hoffte. Aber auch Herzog Heinrich muss — wenn die Quellen sein Benehmen richtig zu beurteilen erlauben — die Vereinigung der beiden Heere befürchtet haben. Wenn er auffallender Weise das linke Donauufer ganz schutzlos liess[2]), und wenn er — sofern ich die so hübsch angewandte Hyperbel der Cont. Vindob. richtig verstehe[3]) — durch Verwüstung seines eigenen Landes Otakars rasches Vorrücken zu hindern beabsichtigte, so geschah dies offenbar aus dem Grunde, um sich zwischen die beiden Heere stellen, ihre Vereinigung vereiteln, gegen den sodann isolierten und schwächeren Teil Brunos unbeirrt losschlagen zu können, und vielleicht auch in der Voraussetzung, dass sich das ganze grosse Heer Otakars aus Mangel an Lebensmitteln unmöglich lange halten dürfte. Dieser Sachverhalt scheint mir aus der Erzählung der Quellen mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen.

Diese Berechnung erwies sich als richtig. Zwar war Bruno durch das befreundete Salzburger Gebiet glücklich bis ins Bayerische vorgerückt und hatte unterwegs Reichenhall in Flammen gesetzt, bald aber — vielleicht noch bevor Otakar Regensburg erreichte — stellte sich ihm Heinrich entgegen, und setzte nicht nur seinem weiteren Vorrücken Schranken, sondern nötigte ihn sogar zum Rückzuge, während Otakar durch Vereitelung seines Planes und aus anderen oben erwähnten Ursachen sich nach Böhmen zurückzuziehen genötigt sah.

Die vielversprechende Unternehmung war also gescheitert, ausser der schrecklichen Verwüstung des Landes und der Besitzergreifung

Einäscherungen fester Orte (wobei auch viele Menschen den Feuertod erlitten haben sollen) erwähnen, da sich der Grimm des Heeres in dem schon früher verwüsteten Lande auf diese Art auszutoben bemühte.

[1]) Vgl. Lorenz a. a. O. 247; Riezler, Gesch. Bayerns II, 123.

[2]) nemine sibi (Otak.) resistente sagen die Ann. S. Rudb. Salisb. MGSS IX 797; vgl. die Contin. Vindob. ibid. 699: nullus adversariorum compareret.

[3]) Vgl. auf S. 283 Note 2.

Digitized by Google

einiger Burgen, die erst bei den Friedensverhandlungen eine sicher nicht zu unterschätzende Bedeutung bekommen konnte, war böhmischerseits eigentlich nichts erreicht worden. Freilich mussten sich die Folgen der barbarischen Kriegführung dieser Zeit in nächster Zukunft bemerkbar machen (und hier war Heinrich im Nachteile, da seine Verwüstungen keine so grossen Dimensionen erlangten); aber momentan fühlte sich der Bayernherzog so überlegen, dass er sofort zur Offensive schritt, in den Mühlkreis eindrang und die Gegend verwüstete[1]). Mit diesem Unternehmen hängt dann ein nächtlicher Überfall Passaus zusammen, von welchem zwei der bisher bekannten Quellen — es sind dies die Salzburger Annalen und Hermann von Altaich[2]) — eingehender berichten — und der beinahe zur Besitzergreifung der Staat hätte führen können, was eigentlich nur durch einen Zufall (und offenbar auch durch die Planlosigkeit dieses ganzen, völlig spontanen Unternehmens) vereitelt wurde, so dass diesem kühnen Streiche keine weitere Bedeutung zukam. Otakar allerdings fühlte sich dadurch zu einem neuen Einfall nach Bayern veranlasst, welcher am 30. November unternommen wurde, und zur Besetzung Rieds (durch Verrat) führte. Weitere Feindseligkeiten unterbrach dann der herankommende Winter[3]).

Es war nötig, diese Übersicht der Ereignisse vorauszuschicken, um die notwendige chronologische Basis zur Beurteilung der einzelnen Begebenheiten zu gewinnen. Über die Chronologie des Sommerfeldzuges Otakars sind wir ziemlich genau unterrichtet. Er ist Anfang August begonnen worden[4]) und dauerte wenigstens einen Monat[5]). Auch die Chronologie des zweiten zur Vergeltung des von Heinrich verübten Schadens unternommenen Rachezuges (am 30. Nov. 1266)

[1]) Vgl. Lorenz a. a. O. 248 und abweichend Riezler a. a. O. 123.

[2]) Ann. S. Rud. Salisb. MGSS IX, 797; Herm. Alt. MGSS XVII, 405 (s. die wörtlichen Zitate weiter unten). Auf dasselbe Ereignis ist offenbar auch die Meldung der Cont. Zwettl. III (MGSS IX, 656) zu beziehen: Plures tamen ex his, quos custodes confinium posuerant, in Pataria perierunt.

[3]) Cont. Zwettl. III (a. a. O.). Hoc ipso anno in festo b. Andree apostoli (30. Nov.) convocavit (Otakar) expeditionem versus Bavariam alteram. Cuius fines circa Pataviam iterum devastans incendiis et rapinis castrum Riedo dolo traditum recepit; ulterius procedere, ut plus mali faceret, vehementia hiemis non permittebatur; einen wiederholten Einfall melden auch die Ann. Scheftlar. min. MGSS XVII p. 344 u. a. m.

[4]) Ann. Prag. (FRB II, 299) VII Idus Augusti (= 7. Aug.): Otakarus ... processit versus Bawariam; Cont. Zwettl. III (a. a. O. 656) movit expeditionem contra Bawariam in inventione s. Stephani (= 3. Aug.); Auct. Matic. bei Erben in NA XXII, 496 in augusto mense.

[5]) Cont. Vind. MGSS IX p. 699 cum complevisset spatium unius mensis stando in terra.

Digitized by Google

steht fest. Zwischen die beiden Daten fallen daher die Verwüstungen Heinrichs im Mühlkreise und der Handstreich gegen Passau. Wir gewinnen also die Termine — Mitte September bis Ende November für dieses Unternehmen Heinrichs.

Daraus ergibt sich wohl hinreichend, dass der Überfall Passaus zu 1266 gehört, wie auch die Konfrontation einzelner Berichte dies Ergebnis nur bestätigen kann. Wir haben oben die Meldung der Vita s. Maximiliani gehört, nun wollen wir auch die übrigen Berichterstatter über das Ereignis des J. 1266 vernehmen.

Die Annales S. Rudberti melden[1]): Civitas Pataviensis a duce Bavarie per iniquam traditionem quorundam de civitate occupatur et ex magna parte incendio vastatur sublatis aliquibus rebus et etiam sacrario et quibusdam civibus interfectis. Occupata itaque civitate usque ad horam terciam, cives in unum convenientes ducem cum suis violenter eiecerunt.

Der Bericht Hermanns von Altaich lautet[2]): Recedente autem ipso rege de Bavaria dominus Heinricus dux Bavarie per portam quandam civitatis Pataviensis procuratione sive traditione quorundam per adulterinas claves obtentam novum forum cum quibusdam domibus et etiam cellario canonicorum ac magna parte civitatis exussit, aliquibus ibidem civibus interfectis; totamque civitatem cepisset, si sui non fuissent propter invasionem rapine et noctis tenebras hinc inde dispersi.

Ich habe schon typographisch das nahe Verhältnis aller dieser Quellen zueinander anzudeuten versucht. Zu der chronologischen Koinzidenz gesellt sich auch die nahe sachliche Verwandtschaft. In allen drei Quellen wird ein ähnliches Ereignis erzählt, manche Einzelheiten stimmen überein und auch das Gesamtresultat ist dasselbe, nur dass in der Legende die Wirkung des übernatürlichen Einschreitens hervorgehoben wird, bei Hermann von Altaich eine natürliche Erklärung auftritt und in den Annalen die Abwehr der Bürger diesen Platz einnimmt, also je eine der Anlage der Schriftsteller angemessene Erklärung. Es dürfte somit keinem Zweifel unterliegen, dass alle drei Quellen von einer und derselben Begebenheit berichten, dass der nächtliche Überfall Passaus zum 30. Oktober 1266 zu setzen ist[3]).

---

[1]) MGSS IX, 797.

[2]) MGSS XVII, 405.

[3]) Redlich in Mitt. d. Inst. XXIX, 384; über das Tagesdatum vgl. noch weiter unten.

Digitized by Google

Dabei dürfte es aber nicht uninteressant sein, das Verhältnis dieser Quellen zueinander genauer zu prüfen. Ihre nahe Verwandtschaft dadurch zu erklären, dass die eine oder andere aus der dritten direkt geschöpft hätte, ist meiner Ansicht nach unwahrscheinlich. Neben den Übereinstimmungen bestehen nämlich auch nicht unwesentliche Divergenzen. Alle drei Quellen reden von Verrat (traditorum Vita, traditione Herm. Alt., wobei Hermann auch die Wendung per adulterinas claves mit der Vita gemeinsam hat, sich aber dagegen durch die Wendung traditione quorundam der Erzählung der Annalen nähert). Sowohl bei Hermann als auch in der Vita finden wir dann die „porta civitatis Pataviensis", die in den Annalen nicht vorkommt, auch die Worte Hermanns totamque civitatem cepisset erinnern viel eher an diejenigen der Vita (civitatem et omnia, que in ea erant) als an die der Annalen. Mit den Annalen stimmen bei Hermann nebst der schon erwähnten Wendung und nebst Erwähnung des Brandschadens (exussit — incendio vastatur) auch nachfolgende Worte überein: magna parte civitatis, aliquibus (quibusdam) civibus interfectis, si sui (cum suis).

Dagegen scheint die stilistische und auch sachliche Verwandtschaft der Annalen mit der Vita höher anzuschlagen zu sein. Einem „occupaverunt" der Vita entspricht in den Annalen das occupatur und occupata, auch ein „civibus" kommt in beiden Quellen (allerdings nicht in demselben Zusammenhang) vor; aber auch die Ausraubung des „sacrarium", welche bei Hermann nicht erwähnt wird, haben die beiden Quellen gemeinsam und auch die Zeitangabe usque ad horam terciam (circa horam noctis tertiam Vita) wird nur von diesen zwei Quellen (allerdings nicht völlig übereinstimmend) überliefert. Das Tagesdatum kommt nur in der Vita vor.

Meines Erachtens geht es nicht an, in diesen drei Quellen, (wenn auch ihre Gleichzeitigkeit so ziemlich als ausgemacht gelten darf) etwa drei voneinander unabhängige zeitgenössische Meldungen erblicken zu wollen. Das lassen die Kongruenzen nicht zu. Viel eher könnte man aus den in allen vorkommenden Wendungen und Worten, und da eine direkte Benutzung ausgeschlossen zu sein scheint, auf eine gemeinsame Vorlage schliessen, wenn auch das Material keinen bestimmten Schluss erlaubt. Es muss vor allem sicher auffallen, dass die Vita sachlich den Annalen viel näher verwandt ist, als der Erzählung Hermanns[1]).

[1]) Dass die Vita die Brandlegung der Stadt nicht erwähnt, sowie ihre übernatürliche Erklärung des Ausganges dürfte nicht schwer wiegen, da diese Nicht-

Digitized by Google

Das dürfte vorläufig die Annahme einer gemeinsamen Vorlage zunächst für diese beiden Quellen rechtfertigen, auf welche das (in den Annalen weggelassene) Tagesdatum, die Besetzung des maior ecclesia et superior curia (Vita) und des „sacrarium" sowie auch die von den Annalen überlieferte Vertreibung des Feindes durch die bewaffnete Bürgerschaft zurückzuführen sein würde, die aus oben angeführten Gründen von der Vita beiseite gelassen wurde[1]).

Damit ist aber das Verhältnis Hermanns von Altaich zu diesen beiden Quellen nicht erklärt. Hermann selbst ist Zeitgenosse dieser Begebenheiten, und ist auch gut, ja genauer unterrichtet, als die beiden übrigen Quellen. Wenn aber die stilistischen Ähnlichkeiten es nicht gestatten, seine Erzählung als ganz selbständig anzusehen und anderseits die sachlichen Divergenzen eine direkte Abhängigkeit geradezu ausschliessen, so bleibt auch hier keine andere Annahme, als die einer gemeinsamen Vorlage übrig. Allerdings stösst auch diese Annahme in diesem Falle auf Schwierigkeiten. Hat die supponierte Vorlage der Annalen und der Vita das enthalten, was wir vermuteten und was mit dem Berichte Hermanns nicht übereinstimmt, so wäre es schwer möglich, in ihr auch die Vorlage Hermanns erblicken zu wollen, höchstens, wenn man annehmen wollte, dass Hermann, als Zeitgenosse auch anderwärtig unterrichtet, diese seine Vorlage vervollständigte, wogegen aber wieder sprechen würde, dass auch Hermann das Tagesdatum des Ereignisses nicht kennt.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten scheint eine Vergleichung Hermanns mit zwei späteren Quellenwerken beizutragen, deren Resultat zur Annahme berechtigen dürfte, dass auch dem Abte Hermann eine zeitgenössische Meldung vorgeschwebt haben muss, welche neben der genauen Tagesangabe vielleicht auch anderes enthielt, was wir in der supponierten Vorlage vorauszusetzen imstande waren. Es sind dies die Chronik des Klosters Mattsee aus dem 14. Jahrh.[2]) und die Chronik des Pulkawa in der Bearbeitung des Nikolaus de Bohemia aus dem 15. Jahrhundert.

übereinstimmung dem Wesen und Charakter der Vita als einer Legende durchaus entspricht und auch bei direkter Abhängigkeit leicht erklärlich wäre.

[1]) Die genaue Angabe des Tagesdatums in der Vita dürfte als der entscheidendste Grund gegen die Möglichkeit der direkten Benützung der Annalen durch die Vita anzusehen sein.

[2]) Vgl. Erben, Die Annalen-Kompilation des Dechants Christian Gold von Mattsee NA XXII, 445 ff., bes. 481, 485 ff.

Digitized by Google

Der Mattseer Bericht lautet[1]): Eodem anno domnus H. dux Bawarie post recessum Otachari MCCLXVI III Kal. novembris per traditionem quorundam magnam partem Patavie civitatis exussit, videlicet Novum forum et celare domnorum canonicorum et exivit per portam civitatis, per quam sine dispendio intravit, que hodierno die vocatur „Datz dem verlorem Tor" prope Enum . . .

Wie man sieht, ist die ganze Stelle — von der näheren Bezeichnung des betreffenden Stadttores abgesehen, die aber sonst nirgends vorkommt und die wir wahrscheinlich der Lokalkenntnis des Kompilators — er selbst, der Dechant Gold — war ja aus Passau gebürtig[2]) — verdanken — dem Annalenwerke Hermanns fast wörtlich entlehnt und nur mit dem bei Hermann fehlenden Datum versehen. Noch deutlicher tritt der Zusammenhang bei Nicolaus de Bohemia hervor. Der Bericht hat folgenden Wortlaut[3]):

Recedente autem ipso rege Boemie de Bawaria (Angriff auf das Mühlviertel) . . . Subsequenter III Kalendas Novembris idem Henricus dux Bawarie per quandam portam civitatis Pataviensis[4]) procuracione sive tradicione quorundam per adulterinas claves obtentam, novum forum, cum quibusdam domibus et eciam celario canonicorum ac magna parte civitatis exussit, aliquibus ibidem civibus interfectis totamque civitatem cepisse se sperasset, si sui non fuissent propter cupiditatem rapine et noctis tenebras hinc inde dispersi. Et sic mane omnes *confluente* populo ad arma confusibiliter sunt expulsi.

Auch dieser Bericht ist also fast Wort für Wort dem Werke Hermanns entlehnt, nur dass er auch das genaue Tagesdatum bringt und gegen Ende um einen Zusatz erweitert ist. Eben dieser Zusatz ist aber imstande, unsere Aufmerksamkeit zu erwecken, da er sich sachlich mit der abweichenden Meldung der Salzburger Annalen, und somit mit ihrer supponierten Vorlage deckt.

Dass Nicolaus de Bohemia Hermann von Altaich gekannt und ausgeschrieben hat, ist auch sonst bekannt, wie sind aber diese Zusätze, wie die genaue Tagesangabe in der Mattseer Chronik zu erklären, in welcher auch andere Verschiedenheiten nachweisbar sind? Erben hat das etwa so erklären wollen, dass dem Kompilator von Mattsee die erste Redaktion des Werkes Hermanns vorgelegen haben mag; diese Annahme trifft aber bei Nikolaus de Bohemia nicht zu, da die vermeintliche erste Redaktion nur bis zum Jahre 1265 gereicht

[1]) Erben a. a. O. 496; das nahe Verhältnis dieser Quelle zu Hermann erhellt u. a. auch aus der ganzen Erzählung über den bayerischen Krieg; vgl. NA XXII 496 u. MG SS XVII, 405, FRB V, 156.

[2]) Erben a. a. O. 486. — [3]) FRB V, 156, Note 1.

[4]) In der Edition civitatem Pataviensem.

Digitized by Google

haben soll[1]), die Übereinstimmungen des Nikolaus mit Hermann sich aber weit über diese Grenze erstrecken.

Allerdings wäre in Anbetracht der späten Niederschrift der Bearbeitung Nikolaus eine direkte Benützung der Salzburger Annalen (was den Schlussatz seines Berichtes betrifft), nicht ausgeschlossen, da sie sich aber sonst bei ihm nicht nachweisen lässt, so liegt es gewiss viel näher, eine unbekannte Quelle vorauszusetzen, die sowohl Hermann als auch der Vita und den Annalen vorgelegen hat und aus der Bearbeitung der späteren Quellen wiederklingt[2]).

Der Inhalt dieser gemeinsamen Quelle wäre somit durch die Übereinstimmungen dieser drei Quellen (und zwar sowohl durch die in allen vorkommenden als auch durch die stilistischen Ähnlichkeiten, die nur bei Hermann und in der Vita oder bei Hermann und in den Annalen erscheinen) gegeben. Allerdings müsste man dann auch eine Bearbeitung der ursprünglichen Meldung als gemeinsame Vorlage für die Vita und Annalen annehmen, während Hermann der ursprünglichen Meldung näher geblieben wäre und sie höchstens (unter Weglassung der Erwähnung von der Gegenwehr der Bürgerschaft) durch einige Zusätze ergänzt hätte. Aber das sind eben Fragen, auf deren Beantwortung unsere Kenntnisse nicht hinreichen und vielleicht auch nie hinreichen werden.

Mag aber das gegenseitige Verhältnis der Quellen wie immer sein, darüber wird wohl kein Zweifel obwalten, dass der kühne Überfall Passaus allgemeine Aufmerksamkeit erregte, welche in einer gleichzeitigen, allen späteren Berichten zugrunde liegenden Meldung ihren Niederschlag fand. Durch die Vita Maximiliani gewinnen wir zu

---

[1]) Vgl. Erben a. a. O., S. 464 ff.; auf die Ereignisse von 1266 beziehen sich diese Ausführungen Erbens nicht.

[2]) Vgl. die interessanten Ausführungen Erbens über die verlorene Ranshofer Chronik a. a. O. 468—480. Dabei bleibt es irrelevant, ob Nikolaus selbst die Meldungen Hermanns durch die Quelle, welche auch Herman vorlag, ergänzte oder ob er den Bericht Hermanns in einer anderen, auf Hermann und seiner Vorlage basierenden Bearbeitung bereits fertig vorfand. Die Entlehnungen des Nikolaus aus Hermann sind zwar so wortgetreu, dass eine direkte Benützung mehr als hinlänglich verbürgt zu sein scheint, immerhin hätte er aber eine Quelle vor sich haben können, welche die wortgetreuen Auszüge aus Hermann mit neuen Zusätzen versah, so dass Nikolaus das Werk Hermanns doch nur indirekt, durch ihre Vermittlung benützt hätte; dass er den Bericht Hermanns über die Kriegsereignisse von 1257 ignoriert, dürfte diese Annahme als berechtigt erscheinen lassen. Bestimmtes lässt sich heute bei der ungenauen Kritik seiner Arbeit, nicht behaupten. Die Hauptsache, dass nämlich sowohl die Erzählung Hermanns, als auch die der Vita und der Annalen auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen sei, erscheint durch das Obige hinlänglich bewiesen.

Digitized by Google

einem bereits bekannten Faktum ein positives Datum. Die Angaben der Chronik Pulkawas in der Bearbeitung des Nikolaus de Bohemia und der Kompilation von Mattsee erhalten dadurch die erwünschte Bestätigung, da sie direkt oder indirekt auf die ursprüngliche gemeinsame Vorlage zurückzuführen sind.

II. Přemysl Otakar II. und der Adel von Steiermark.

Es gehört bekanntlich nicht zu den unbedeutendsten Verdiensten Alf. Hubers, dass er in einer scharfsinnigen und erschöpfenden Studie die Unzuverlässlichkeit der steirischen Reimchronik für die Zeit der Regierung Otakars überzeugend nachgewiesen hat[1]). Hat man im allgemeinen — Ausnahmen gab es immer — schon früher erkannt, dass ihre Nachrichten nicht immer imstande sind, Vertrauen zu erwecken, so hat sie das Ergebnis von Hubers Forschung für die Zeit des sogenannten österreichischen Interregnums geradezu als unbrauchbar erwiesen. Und dennoch wird die Reimchronik auch weiterhin die Aufmerksamkeit der Forscher erwecken und fesseln, nicht nur ihrer hohen literarischen Bedeutung wegen, sondern auch als historische Quelle, die schon durch ihre, wenn auch oft tendenziöse, so doch ungemein lebhafte und plastische Schilderung packen und auf die historische Kritik desto mehr verlockend wirken muss, je mehr Schwierigkeiten sie derselben bietet. Denn auch Huber hat mit seiner scharfen Kritik weder beweisen wollen noch können, dass jede einzelne Nachricht der Reimchronik erdichtet oder unwahr sei, sondern er hat nur an einigen schlagenden Beispielen erwiesen, dass ihre Meldungen sofern sie von keiner anderen Quelle bestätigt werden, nur mit äusserster Vorsicht zu gebrauchen sind. Man kann sich ja unschwer überzeugen, dass auch in solchen Fällen, wo die Reimchronik zweifellos auf verbürgten Tatsachen basiert, sie dieselben auf unglaubliche Weise zu verdrehen, durcheinanderzumischen und zu entstellen versteht, so dass die Entdeckung der positiven Wahrheit für die Kritik ein hartes Rätsel bildet. Auf einen ähnlichen Fall hoffe ich in den nachfolgenden Zeilen aufmerksam machen zu können.

Allerdings ist der Titel dieses Aufsatzes etwa zu vielversprechend. Es handelt sich nicht um das Verhältnis des steirischen Adels zu Otakar im allgemeinen, sondern nur um eine Episode, deren Schil-

[1]) Alf. Huber, Die steierische Reimchronik und das österr. Interregnum, Mitt. d. Inst. IV, S. 41 ff. Über den Wert der Chronik vgl. auch das — im Ganzen und nicht ohne Grund viel günstigere — Urteil Jos. Seemüllers in der vortrefflichen Einleitung zu seiner Ausgabe dieser Quelle.

Digitized by Google

derung zu den dramatischesten in der Reinchronik gehört; es ist dies hauptsächlich das 85. Kapitel der Reimchronik, die Verse 9777—10120.

Der Chronist erzählt, Otakar habe nach Beendigung seines zweiten Kreuzzuges gegen die Preussen — auf die Chronologie komme ich weiter unten zu sprechen — einige steirische Edelleute unter einem Vorwande zu sich beschieden. Der eigentliche, den Zitierten unbekannte Grund war eine Denunziation des Friedrich von Pettau, deren Gegenstand nichts Geringeres als die Beschuldigung des Hochverrats war. Die nichtsahnenden Edelleute — genannt sind die beiden Brüder Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Herrant von Wildon[1]), Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Lichtenstein — erscheinen samt dem Ankläger in Otakars Lager vor Breslau. Über Aufforderung des Königs wiederholt Pettauer seine an den König heimlich gemachte Anzeige den Anwesenden ins Gesicht, sie hätten ihn zu überreden versucht: „daz ich in hulf daz lant von in wenden unde keren an einen iteniwen herren" — nur Heinrich von Pfannberg nimmt der Ankläger aus. Die schuldlos Beschuldigten sind empört, bieten (besonders Herrant von Wildon) dem Ankläger den gerichtlichen Zweikampf an, der König lässt ihn aber nicht zu und lässt sowohl die Beschuldigten als auch den Ankläger verhaften und auf einzelne Burgen in strenge Haft (die allerdings nicht so streng gewesen sein kann, da man ihnen je einen Diener beliess, während das übrige Gefolge nach Hause entlassen wurde) bringen, wobei aber die Habe der Verhafteten unbehelligt bleiben musste: Bernhard von Pfannberg nach Pürglitz, seinen Bruder Heinrich nach Frain in Mähren, Ulrich von Lichtenstein und den Stubenberger nach Klingenberg, den Wildonier nach Eichhorn in Mähren, wo sich in seiner Gesellschaft auch der Pettauer befand. Die Haft soll 26 Wochen gedauert haben, sodann wurden sie nochmals vor den König nach Prag beschieden, und an einem Palmsonntag freigelassen. Jedoch nicht ohne Entgelt. Sie mussten dem Könige einige ihrer festen Burgen ausliefern, welche übrigens schon während der Haft niedergerissen wurden. So verlor Bernhard von Pfannberg die Burgen Pfannberg, Peggau und St. Peter, sein Bruder Heinrich Kaiserberg, Strasseck und Löschenthal, der Lichtensteiner Frauenburg,

[1]) Kummer, Das Ministerialen-Geschlecht von Wildonie, Archiv f. österr. Gesch. LIX S. 246—247 u. 255 gibt zwar an, dass auch die beiden Brüder Herrand und Hertnid von Wildon zitiert wurden, aber seine Annahme beruht auf der alten Edition der Reimchronik, die, einer späteren Handschrift folgend, statt Herrand — was alle Hds., nur zwei (4, 5) ausgenommen, haben — Hertnid bringt, aber auch in dieser Hds. ist später von Hertnid keine Rede (vgl. die Edition Seemüllers), die erste Angabe beruht daher sicher auf einem Verschreiben.

Digitized by Google

Murau und Liechtenstein, der Wildonier Premaresburg und Gleichenberg, der Stubenberger Kapfenberg, Katsch und Wulfingstein, der Pettauer Wurmberg und Schwamberg[1]) (die übrigen Burgen wurden nicht zerstört, sondern den Eigentümern zurückgestellt, weshalb ich sie nicht erwähne). Reich beschenkt kehrten dann die Herren nach Hause zurück.

Eines darf bei diesem Berichte als ausgemacht gelten. Die Details sind so, wie sie die Chronik bringt, sicher nicht glaubwürdig. Kann man aber wenigstens die Tatsache selbst für positiv ansehen? Man findet für gewöhnlich keinen Anstand, dies anzunehmen, und in der Tat lässt sich auch kein plausibler Grund anführen, der das Faktum selbst (von allen Details abgesehen), also die Nötigung der Herren zur Auslieferung einiger Burgen, als unmöglich oder unwahrscheinlich erscheinen liesse. Dazu kommt noch, dass die Salzburger Annalen und die Cont. Claustroneob. IV. etwas ähnliches berichten[2]), obwohl — wie noch unten bei Erörterung der Chronologie des Berichtes gezeigt werden soll, — diese Nachrichten in dem gewöhnlich angenommenen Sinne keine so feste Stütze für die Angaben der Chronik bieten.

Schon Lorenz[3]) hat richtig erkannt, dass „es sich aber auch hier im Wesen um nichts anderes, als um das Recht des Burgenbaues gehandelt habe", und hat auch gegen die Schilderung der Reimchronik zugegeben: „dass die ganze Handlung doch weit mehr in den Geleisen der Justiz vor sich gegangen, als man gewöhnlich annimmt". Wenn er aber trotzdem später bemerkt, ja „wohl auch als sicher betrachten" will, „dass ein Hochverratsprozess gegen die Herren angestrengt worden war", und wenn er sich bemüht, diese seine Annahme durch verschiedene Gründe als wahrscheinlich darzustellen[4]), so kann er doch anderseits nicht verhehlen, dass die Bestrafung in keinem Verhältnisse zur Beschuldigung der Felonie steht. Ähnliche Verbrechen verstand Otakar viel energischer und rücksichtsloser zu bestrafen (vgl. den Prozess gegen den Meissauer 1265).

[1]) Die Erklärung der Eigennamen nach Krones in Mitt. d. hist. Ver. für Steierm. XXII, 79—80 (s. unten).

[2]) Ann. S. Rud. Salisb. MGSS IX, 798; Cont. Claustroneob. IV in MGSS IX, 648; s. unten.

[3]) Lorenz, Gesch. Ottokars S. 271. Tangl, Die Grafen von Pfannberg AÖG XVIII, S. 140—142 überschätzt die Bedeutung der Auslieferung von Burgen.

[4]) Aus Versehen spricht da Lorenz von 26 Monaten und 26 monatlicher Gefangenschaft, was schon Krones in seiner sorgfältigen Studie: Die Herrschaft König Ottokars von Böhmen in Steiermark (Mitt. d. hist. Vereines f. Steiermark XXII, 79) korrigiert hat.

Digitized by Google

Die Erklärung Lorenz', dass der Versuch, die Angeklagten des Verbrechens der Felonie zu überführen, misslang, eine Erklärung, die sonst vielleicht annehmbar erscheinen könnte, halte ich in diesem Falle aus einem Grunde für unmöglich. Es ist dies die Behandlung Friedrichs von Pettau. Der Pettauer erscheint in der Reimchronik zuerst als Denunziant, dann als wirklicher Ankläger, der seine Beschuldigung den Angeklagten in Gesicht wiederholt, trotzdem aber durchaus nicht anders, als die Übrigen behandelt wird. Obwohl sich der Verdacht unmöglich auch gegen ihn wenden kann — wir erfahren wenigstens nichts davon — wird er für seine Treue nicht nur nicht belohnt, sondern in gleicher Weise wie die Übrigen verhaftet und muss sogar das gleiche Gefängnis mit dem Hauptbeschuldigten Wildonier teilen. Seine Haft dauert ebenso lange wie die der Übrigen und gleich ihnen muss er auch einige seiner Burgen ausliefern, ohne dass dies alles irgendwie motiviert wäre. Das kann doch unmöglich der Lohn für seine Ergebenheit gewesen sein, das allein würde schon genügen, den ganzen Bericht verdächtig erscheinen zu lassen. Entweder ist der Bericht, wenn nicht ganz erdichtet, so wenigstens tendenziös entstellt, oder es kann sich die Denunziation nicht auf die erzwungene Auslieferung der Burgen, wodurch auch der Pettauer selbst betroffen wurde, beziehen. Das Letztere scheint hier der Fall zu sein.

Dass dies nicht schon längst erkannt wurde, dazu mag am meisten die Annahme Lorenz' beigetragen haben[1]), Otakar habe anfänglich, bevor er seine Herrschaft befestigt sah, nicht mit dem Adel brechen wollen, und deshalb „dem Bestande alter ungebrochener und dem Aufbau neuer Burgen ruhig" zugesehen. Bereits Krones[2]) hat richtig hervorgehoben, dass Otakar gleich beim Anfange seiner Regierung in Steiermark aufrichtig und energisch um die Herstellung der Sicherheit im Lande bemüht war, wobei allerdings ein strenges Auftreten gegen den ungezügelten Adel unvermeidlich war. Und die neuaufgefundenen Quellen bestätigen zur Genüge, dass gleich zu Anfang seiner Regierung die Burgenfrage auftauchte.

Von diesen Quellen werden vor allem die von Simonsfeld veröffentlichen Fragmente von Formelbüchern[3]) unsere Aufmerksamkeit erwecken, darunter speziell der als Beilage VI Nr. 2 gedruckte Brief.

---

[1]) Lorenz a. a. O. 254. Vgl. Kummer, Das Ministerialengeschlecht von Wildonie AÖG LIX, S. 246.

[2]) Krones a. a. O. 68.

[3]) Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. S. Ber. d. Akad. München (Phil. hist. Kl.) 1892.

Digitized by Google

Es ist dies ein Brief des Landeshauptmanns von Steiermark Wok von Rosenberg an Otakar. Es ist hier nicht der Ort, auf den ganzen interessanten und für die Tätigkeit des neuen Landeshauptmanns hochwichtigen Inhalt des Briefes einzugehen, ich beschränke mich nur auf eine Stelle, die uns hier allerdings am meisten interessiert. Der Landeshauptmann meldet unter anderem: Preterea Stadekerius et Pettowerius mihi pro vero retulerunt, quod dominus Ul(ricus) de Lihtenstein et Herandus de Wildonia locuntur quasi in publico dicentes, quod si castrum vestrum (!) Wildon(ie) a vobis alienabitur, per mandata ducis Austrie vellent[1]) facere quod deberent, et vellent in publico recitare, quod cum castris ipsorum secundum justitiam agere nihil penitus haberetis, nec de castris ipsorum quicquam judicare; et quod hoc ab ipsis audiverint, Stadekerius et Pettowerius coram vobis, si necesse fuerit, volunt esse publici assertores; et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terre venient omnes ibi . . . Rogo etiam vestram gratiam et consulo, ut domino R. de Stadek et Pettowerio et domino G. de Marpurch cuilibet speciales litteras transmittere dignemini, regratiantes ipsis diligenter, quod mihi fideliter assistunt consilio, auxilio et favore; et per hoc inducetis ipsos, quod ipsi fideles et stabiles in omnibus vobis erunt.

Unwillkürlich muss man sich da der Reimchronik erinnern. Denn beiden Berichten muss hier (wenigstens zum Teil) das gleiche Ereignis vorgeschwebt haben, und doch ist ihre gegenseitige Benützung ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass neben Ähnlichkeiten auch auffallende Divergenzen vorkommen (in der Reimchronik erscheint nur Friedrich von Pettau als Ankläger, hier gesellt sich ihm noch der Stadecker zu, der Brief nennt nur zwei Beschuldigte, die Reimchronik bringt eine längere Reihe von Namen etc.), so ist auch die Annahme der gegenseitigen Kenntnis schon deswegen unmöglich, weil das Fragment dem ausgehenden 13. oder anfangenden 14. Jahrhundert also derselben Zeit, wo die Reimchronik gerade im Entstehen begriffen war, angehört. wozu bei unserem Briefe noch der Umstand kommt, dass er keine Stilübung (die allerdings aus eben erwähntem Grunde auch nicht der Reinchronik nachgeahmt sein könnte) sondern offenbar ein authentisches Dokument ist.

Zu welchem Datum gehört der Brief? Der Herausgeber hat schon richtig hervorgehoben[2]), dass seine beiden Termine durch Woks Landes-

[1]) Ich halte diese Interpunktion für richtiger als jene Simonsfelds: alienabitur per mandata ducis Austrie, vellent facere . . ., so auch an einigen anderen Stellen.

[2]) Simonsfeld a. a. O. 487; über die Schrift ebd. 479.

Digitized by Google

hauptmannschaft in Steiermark gegeben sind. Sie fängt am 25. Dezember 1260 an und bricht mit dem Tode Woks am 4. Juni 1262 ab[1]). Aber der Terminus ad quem lässt sich noch enger ziehen. Der Brief ist adressiert: Illustri domino suo O., domino regni Boemie, duci Austrie et Styrie, marchioni Moravie. Das ist der Titel, den Otakar bis zu seiner am 25. Dezember 1261 erfolgten Krönung führte. Der Brief muss daher zwischen den 25. Dez. 1260 bis 25. Dez. 1261 fallen, also in das Jahr 1261, und da das, was in ihm berichtet wird, eine längere Tätigkeit des Rosenbergers als Landeshauptmann voraussetzt, etwa in die zweite Hälfte dieses Jahres.

Das passt aber recht gut zu anderen, teils im Briefe selbst erwähnten, teils aus der Formelsammlung sich ergebenden Tatsachen. Der Rosenberger berichtet, er habe eine der eroberten Burgen gegeben (reddidi) cuidam dicto Chraftono, quia ad hoc iusticiam habebat; et idem Chraft certificavit mihi stabilitatem suam. Die einzige Urkunde in dieser Sammlung, welche ein bestimmtes Datum trägt, ist vom 28. Jänner 1262 datiert und für die Gemahlin eines Chrafto bestimmt, welcher propter plurima et magna obsequia, que nobis Chrafto iam exhibuit indefesse et exhibet incessanter ein Geleit zur freien Reise nach Troppau und zurück erteilt wird[2]). Man wird sicher annehmen dürfen, dass die Verdienste des Crafto mit seinem in dem Briefe des Rosenbergers erwähnten Versprechen zusammenhängen[3]), so dass das Datum eine neue Stütze für die Datierung des Briefes bietet.

Aber man kann die Sache noch weiter verfolgen. Auf die Frage, was der Pettauer und Stadecker — man wird wohl in Anbetracht der Sigle R. im Briefe Woks an Rudolf v. Stadeck denken dürfen (vgl. Simonsfeld 491 Note 2) — gegen Ulrich von Lichtenstein und Herand von Wildon vorgebracht hatten, gibt der Brief leider keine bestimmte Antwort. Ganz sicher kann man ihm entnehmen, dass auch hier die Burgenfrage die Hauptrolle spielte und dass dabei die beiden Herren einer Drohung mit fremden Eingreifen beschuldigt wurden. Verstehe ich die Stelle recht, so wird dem Lichtensteiner und Wildonier von Friedrich von Pettau und Rudolf von Stadeck vorgeworfen, sie sollen sich öffentlich geäussert haben, dass Otakar keine Gerechtigkeit über

[1]) Reg. Boh. II, Nr. 287 u. 371; vgl. Krones a. a. O. 67; das bei Simonsfeld (und Huber a. a. O. 59) angegebene Datum 12. Dez. 1260 dürfte nur ein Druckfehler sein.

[2]) Simonsfeld a. a. O. 530—531 (Beilage VI, Nr. 5); Simonsfeld verweist auch (S. 481) wohl mit Recht auf die Identität dieses Chrafto mit dem bei Emler II, Nr. 1258 genannten Troppauer Richter.

[3]) Der Zweifel Simonsfelds 481, Note 2 (vgl. 480) scheint mir unbegründet.

Digitized by Google

ihre Burgen zustehe (was sie auch öffentlich zu verkündigen sich erboten), und dass sie, falls Otakar die Burg Wildon sich aneignen sollte, auf Grund der Anordnungen des Herzogs von Österreich (per mandata ducis Austrie, die Übersetzung scheint mir angemessener zu sein als etwa die auf Befehl des Herzogs) was sie sollen auch ausführen wollen[1]).

Die Frage, wer dieser dux Austrie sei, hat schon Simonsfeld richtig beantwortet. Niemand anderer kann da gemeint sein, als Friedrich, der Sohn Gertruds von Babenberg und Hermanns von Baden, von dem wir wissen, dass er seine Ansprüche auf das Babenbergsche Erbe durch die Führung des Titels eines Herzogs von Österreich kundgab[2]). Und auch das stimmt auffallend überein. Noch am 23. Mai 1261 finden wir Friedrich in der Umgebung Otakars[3]). Aber zu demselben oder zum folgenden Jahre meldet die (allerdings etwas spätere, doch in dieser Beziehung offenbar ganz glaubwürdige) Cont. Praed. Vindob.: Eodem anno Fridericus filius ducisse Gertrudis ab eodem domino Otakaro est licenciatus[4]).

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass das im Formelbuche überlieferte Ereignis, die von Friedrich von Pettau und Rudolf von Stadeck über die Verbindung Ulrichs von Liechtenstein und Herands von Wildon mit Friedrich von Baden gemachte Anzeige (die offenbar eine Untersuchung zur Folge hatte) in das Jahr 1261 gehört.

Sollte man nun auf Grund dieses Ergebnisses auch den ganzen Bericht der Reimchronik in dieses Jahr verlegen? Die Chronik sträubt sich dagegen. Hier treten auch die Unterschiede der beiden Überlieferungen in den Vordergrund, vor allem aber die Chronologie der Reimchronik.

Der Reimchronist hat seine Erzählung ganz bestimmt nach dem zweiten preussischen Kreuzzug Otakars eingereiht, an welchem er noch die später bestraften Herren teilnehmen lässt. Das würde zum Jahre 1268 führen, und da dem Eintreffen der Beschuldigten vor dem König

---

[1]) Die oben erwähnte Interpunktion Simonsfelds, die eine, wenn auch sehr gekünstelte Deutung, dass Otakar als Herzog von Österreich kein Recht auf die Burgen habe, zulassen würde, macht die Stelle ganz unverständlich und erscheint überhaupt unmöglich (die Deutung wird natürlich auch selbst von Simonsfeld nicht angenommen).

[2]) Vgl. Simonsfeld S. 489, worauf ich auch bezüglich des Übrigen verweise.

[3]) Emler Reg. II. Nr. 319: Fridericus filius domine G. ducisse de Judenburck (Actum apud Piezk = Pisek).

[4]) MGSS IX 728 ad a. 1262, aber unmittelbar nach der Meldung: Otakarus... repudiavit uxorem suam dominam Margaretam et ipse ungitur in regem, die doch zu 1261 gehört.

Digitized by Google

eine ordentliche Zitation voranging, und da sich die Haft auf sechsundzwanzig Wochen verlängerte, so bekommen wir den 17. März 1269, den Palmsonntag dieses Jahres, als den Tag ihrer Freilassung (die Haft müsste dann am 16. September 1268 begonnen haben[1]).

Aber auch diese Chronologie hat ihre Schwierigkeiten. Die Reimchronik lässt die berührte Szene vor dem König in seinem Lager vor Breslau sich abspielen. Von Otakar wissen wir, dass er der Übertragung der h. Hedwig im Kloster Trebnitz — also in der Nähe von Breslau — beiwohnte, von welcher man gewönlich annimmt[2]), dass sie im August 1268 stattfand, was also zu der Chronologie der Reimchronik vortrefflich passen würde. Aber Milkowicz[3]) hat einige, wenn auch nicht entscheidende, so sicher doch beachtenswerte Gründe vorzubringen vermocht, die ihre Datierung im August 1267 als wahrscheinlicher erscheinen lassen, so dass die Vorladung der steierischen Herren in das königliche Lager vor Breslau, sollte man sie mit diesem Aufenthalte Otakars in Schlesien in Verbindung bringen, noch vor die preussische Expedition und in das Jahr 1267 fallen müsste, was mit den sonstigen Angaben der Chronik nicht vereinbar ist und auch andere Schwierigkeiten bietet[4]).

Ich besitze momentan keine Möglichkeit, die Chronologie des Hedwigsfestes zu bestimmen[5]), doch dürfte daran auch nicht viel gelegen sein. Für die Annahme Milkowicz's liesse sich noch ein Grund anführen — eben aus der Reimchronik selbst. Dem Reimchronisten ist nämlich die Teilnahme Otakars an dem Übertragungsfeste nicht unbekannt geblieben (wenn er auch den Namen des Klosters nicht nennt), er weiss davon, ja er lässt sogar Otakar eben bei dieser Gelegenheit das Kreuz nehmen[6]). Das ist zwar nicht ganz richtig, spricht aber sicher für die Datierung des Ereignisses zum Jahre 1267 und zeigt auch ganz deutlich, dass an eine Verwechslung vonseite des Reimchronisten nicht zu denken ist. Unmöglich hat er diesen schlesischen Aufenthalt Otakars mit demjenigen, während welchen die Steirer vor dem König bei Breslau erschienen sind, identifizieren

[1]) Vgl. Huber a. a. O 65—66, anders Krones a. a. O. 81.

[2]) So auch Huber a. a. O. 65.

[3]) Milkowitsch, Ein Beitrag zur Chronologie des Hedwigfestes Z G A Schles. XVIII. 296 ff.

[4]) Bereits Huber hat sie a. a. O. 65 hervorgehoben.

[5]) G. Kawerau in seiner neuesten Hedwigsbiographie (Realencykl. für. pol. Theol. VII[3], 519) führt noch — allerdings ohne Milkowitschs Arbeit zu erwähnen — den 17. Aug. 1268 als Datum der Übertragung an.

[6]) Vgl. Huber a. a. O., Reimchronik v. 9635—9649.

Digitized by Google

können, viel eher muss da der Schluss lauten, dass er da einen zweimaligen Aufenthalt Otakars in Schlesien unterscheidet, den einen bei der Hedwigsübertragung (in Trebnitz) vor der Expedition (1267), den anderen nach der Expedition, also wohl 1268, bei Breslau (wobei wahrscheinlich das bei dem Reimchronisten ohne Namen erwähnte Kloster, in welchem die Herren vor der Untersuchung gehalten wurden, v. 9777 ff. wiederum Trebnitz ist), welcher sonst nicht verbürgt ist.

Sollte man deswegen entweder die Angabe, dass die Ladung erst nach der preussischen Reise erging, oder das Detail, dass sie vor Breslau zustande kam, fallen lassen? Die erste Eventualität stosst auf unüberwindliche Schwierigkeiten, die Chronik selbst lässt sie nicht zu. Was aber die zweite anbelangt, darf man, meiner Ansicht nach, nicht allzu rigoros vorgehen. Es ist freilich immerhin möglich, dass man es hier nur mit einer Ausschmückung des Chronisten zu tun hat, der damit das grausame und rücksichtslose Vorgehen des Königs gegen die Herren mit möglichst schwarzen Farben schildern wollte, da ihnen nicht einmal der lange Weg nach Breslau erspart wurde, aber anderseits kann auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass dem Chronisten ein nochmaliger Aufenthalt Otakars in Breslau bekannt war, für den wir heutzutage kein anderes Zeugnis mehr besitzen. Die Chronologie der Reimchronik (und somit die Annahme, dass die Vorladung nur zu 1268 gehören kann) erhält nämlich in den bereits oben erwähnten Meldungen der Salzburger Annalen und der Klosterneuburger Chronik eine erwünschte Stütze.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass diese Meldungen unmöglich den ganzen Bericht der Reimchronik retten können, aber in gewisser Hinsicht werfen sie doch ein helleres Licht auf den ganzen Vorgang. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln, nach welchen im J. 1268 oder 1269 die Grafen von Pfannberg und andere steirische Edelleute vom König Otakar gefangen genommen und erst nach Schleifung einiger ihrer Burgen freigelassen wurden[1]). Bereits Huber[2]) hat richtig erkannt, dass sich die divergierenden Jahresangaben der beiden Quellen mit Zuhilfenahme der Reimchronik recht leicht vereinbaren lassen. Ist nämlich ihre Frei-

[1]) Ann. S. Rudb. MGSS IX, 798: 1268. Rex Bohemie infecto negotio a Pruscia revertitur et quosdam ministeriales Stirienses suspectos habens de proditione captivavit et tandem sub quibusdam condicionibus dimisit eos, ipsorum municionibus funditus demolitis . . . Cont. Claustroneob. IV. ib. 648: 1269. Comites de Phanberg et nobiliores Styrie a rege Bohemie captivantur et eorum castra meliora destruuntur. Sed destructis castris a captivitate relaxantur.

[2]) Huber a. a. O. 66.

Digitized by Google

lassung an einem Palmsonntag erfolgt und hat ihre Haft 26 Wochen gedauert, so muss die Verhaftung der Herren dem vorgehenden Jahre angehören.

Die Annalen reden zwar von einer „proditio", was allerdings noch beiweitem nicht eine Hochverratsbeschuldigung bedeutet, aber von einer Denunziation wissen die beiden Quellen nichts zu melden. Dazu kommt noch die Zeugenschaft Johanns von Viktring zu 1269, dessen Bericht allerdings aus der Reimchronik geschöpft ist, aber doch einzelne beachtenswerte, selbständige Details aufweist[1]). Dass die Gefangennahme des Pfannberger u. a. zum J. 1268—1269 gehört, dürfte daher keinem Zweifel unterliegen.

Und dies nötigt denn nun zu einem nicht uninteressanten Schlusse über den Bericht der Reimchronik. Der Reimchronist hat offenbar zwei zeitlich voneinander getrennte Begebenheiten vermengt. Wir haben daher zu unterscheiden: Bei Gelegenheit der anfänglichen Burgenrevindikationsversuche im Jahre 1261 hat Friedrich von Pettau und Rudolf von Stadeck die Herren Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon angezeigt, sie hätten die Massregeln Otakars als unberechtigt bezeichnet und sich gegen dieselben in Verbindung mit Friedrich von Baden zu wehren gedroht. Von einer Beschuldigung des Hochverrates konnte eigentlich nicht gut die Rede sein, aber schon eine derartige Drohung und vielleicht schon die Verbindung mit Friedrich musste immer verdächtig erscheinen. Die Verbannung Friedrichs vom Hofe Otakars hängt also höchst wahrscheinlich mit dieser Beschuldigung zusammen. Über den Ausgang der Sache sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich wurde eine Untersuchung eingeleitet und vielleicht bot sich dabei dem Pettauer die Gelegenheit, seine Denunziation den Beschuldigten ins Gesicht zu wiederholen. Offenbar hat sich aber herausgestellt, dass ein Hochverrat nicht vorliegt. Die Ankläger dürften wohl belohnt worden sein (vgl. den Schluss des Briefes).

Die Burgenfrage wurde aber damit nicht erledigt, noch 1268 war es nötig, einige Herren durch Haft zur Auslieferung der Burgen zu zwingen, und damals war unter den so bestraften nebst den Pfannbergern, dem Wildonier, Liechtensteiner und Stubenberger auch Friedrich von Pettau, der ähnlich behandelt und bestraft wurde. Die

[1]) Johann Victorensis ed. F. Schneider (SS. rer. Germ.) I, 171 nach der ursprünglichen ausführlicheren Fassung (Rec. A); S. 138 und 208 die sehr gekürzten späteren Fassungen (Rec. A 2 und D, letztere der sog. Anonymus Leobiensis). Es ist bemerkenswert, dass Johann von Viktring die Dauer der Gefangenschaft mit 46 Wochen angibt, in Übereinstimmung mit Cod. 1 der Reimchronik.

Digitized by Google

Verhaftung geschah etwa in August—September 1268 vielleicht in Breslau und in die Haft, welche ein halbes Jahr bis zum Palmsonntag (17. März 1269) gedauert haben mag, wurden die Herren auf einzelne böhmische und mährische Burgen gebracht, deren Namen die Reimchronik überliefert. Vielleicht ist auch diesmal — und vielleicht eben auf Grund der Episode von 1261, ein Gerede von einem Verrate entstanden, wie es die Salzburger Annalen registrieren, aber von einem Hochverratsprozesse, ja sogar von einer derartigen Untersuchung kann diesmal nicht die Rede sein.

Noch ein Einwand bleibt übrig. Liechtenstein und der Wildonier sollen 1261 beschuldigt und untersucht worden sein, und dennoch finden wir sie bald nachher in der Umgebung Otakars[1]). Aber so schwerwiegend dieser Einwand auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist er es doch nicht. Im J. 1269 sind die Pfannberger, der Stubenberger, Liechtensteiner, Pettauer zweifellos bestraft worden, und dennoch finden wir sie noch in demselben Jahre bei Otakar wieder[2]). Und so ergibt sich aus dem Auftreten besonders des Wildoniers in den Urkunden nur das eine — die Bestätigung der oben erörterten Datierung des Briefes Woks v. Rosenberg.

Da Herrand von Wildon noch am 18. Juli 1261 mit Wok in Eintracht erscheint[3]), so kann seine Beschuldigung durch den Pettauer nur in die zweite Hälfte des Jahres 1261 fallen.

---

[1]) Der Liechtensteiner 1265 Emler Reg. II, N. 480; der Wildonier wahrscheinlich schon 1262 (ib. II, 363 Ulricus de Wildonia et filii sui).

[2]) Emler Reg. II, N. 650.

[3]) Vgl. Emler Reg. II, N. 325 und dazu Kummer a. a. O. 241 Note 4.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein Bericht aus Avignon vom Spätherbst des Jahres 1398. Der Belagerung Benedikts XIII. im päpstlichen Palast zu Avignon hat im Zusammenhang mit den voraufgehenden Ereignissen N. Valois in seinem verdienstlichen Buche: La France et le Grand Schisme d'Occident III, S. 189 ff. eine aufschlussreiche Darstellung gewidmet, die das gesamte Quellenmaterial einschliesslich der erst später von F. Ehrle herausgegebenen Aufzeichnungen des Katalanen Martin von Alpartil [1]) verwertet hat. In den Kreis dieser Quellen sind noch einzubeziehen die an entlegener Stelle (im Faszikel AA 123 des Strassburger Stadtarchivs) ruhenden „Nova de curia Avinionensi, qualiter et quomodo rex Francie ad instigacionem cardinalium et universitatis Parisiensis se habuit in facto ecclesie", die (wie wir sehen werden) zu Beginn der Belagerung in Avignon selbst aufgezeichnet sind. Früher am Kopf von der Hand des alten Wencker mit der Zahl 18ª gekennzeichnet weisen die vier aneinander gehefteten Blätter nunmehr innerhalb des genannten Faszikels die Ziffern 45—48 auf; sie liegen unter anderen Schriftstücken, die von den mannigfachen zu Anfang des 15. Jahrhunderts unternommenen Versuchen zur Herstellung der kirchlichen Einheit handeln und zum Teil in den Deutschen Reichstagsakten Verwendung gefunden haben [2]). Wie diese anderen so sind auch die Aufzeichnungen, die uns beschäftigen sollen, nur in abschriftlicher Form auf uns gekommen: das geht aus den zahlreichen Verbesserungen

---

[1]) Martin de Alpartils Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII. Band I (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgeg. von der Görres-Gesellschaft XII). Paderborn 1906.

[2]) So folgen z. B. in Nr. 49—54 (alte Nr. 18) die in den RTA VI, Nr. 283 (B) u. 296 (C) bezeichneten Schriftstücke.

Digitized by Google

und häufigen Lesefehlern hervor, die dem des Lateins offenbar nicht sehr kundigen Schreiber untergelaufen sind[1]).

Die Schilderung holt ziemlich weit aus, insofern sie nicht nur die Ereignisse aus dem Herbst des Jahres 1398, die der Erzähler offenbar als Augenzeuge miterlebt hat, in Betracht zieht, sondern schon mit dem Beginn der Zessionsvorschläge anhebt: mit der Gesandtschaft vom Mai 1395, an deren Spitze die nächsten Verwandten des französischen Königs, die Herzöge von Berry, Burgund und Orleans, gestanden haben[2]). In kurzer Zusammenfassung werden darauf die Ereignisse bis zum Sommer des Jahres 1398 abgetan, in der die Obedienzentziehung Frankreichs und der damit in engem Zusammenhang stehende Abfall der Kardinäle von Benedikt erfolgt sind. Von nun an gewinnt die Erzählung Leben und Farbe: zahlreiche kleine Einzelheiten und die Schlussworte lassen nur die Folgerung zu, dass der Verfasser des Berichts in der schicksalvollen Zeit selbst in Avignon anwesend war[3]). Wer es gewesen ist und zu welchem Zwecke er sich damals in Avignon aufgehalten hat, muss angesichts der Überlieferung des Berichts dahingestellt

---

[1]) Zweimal finden sich auch deutlich erkennbar (von stumpferer Feder, aber wohl von gleicher Hand herrührend) Nachträge von Stellen, die der Abschreiber nicht sofort hatte entziffern können: nämlich die Worte ac ibidem (S. 307, Z. 11) und die beiden letzten Silben von deberent (S. 309, Z. 12). Ein anderes Mal ist ihm (S. 308, Z. 6 v. u.) hinter ‚de quibus quatuor cardinalibus' das Auge abgeirrt, indem er anfangs sogleich das eine Zeile weiter erst stehende ‚perdidit mille ...' folgen liess.

[2]) Bei dieser Gelegenheit darf noch darauf hingewiesen werden, dass in dem Sammelband G 4918 des Strassburger Bezirksarchivs (vgl. über ihn meine Ausführungen in der Historischen Vierteljahrschrift III, S. 380 Anm. 2 sowie Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVII, S. 17 ff.) auf S. 504 in sehr flüchtiger Kursive des beginnenden 15. Jahrhunderts die im Sommer 1395 an die Pforten des päpstlichen Palastes zu Avignon angeschlagenen Thesen eingetragen sind. Es heisst da: Nota sequentes conclusiones libenter possuisset magister Petrus Plaul in Avinione in presencia Benedicti, sed audienciam habere non potuit tempore subtraccionis, ubi eciam fuit Egidius de Campis et abbas Montis etc. [Nun folgen mit kleinen Abweichungen die Thesen, wie sie Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte II, S. 351 f. und besser die Chronographia regum Francorum ed. Moranvillé III, S. 127 ff. wiedergeben; zum Schluss findet sich noch die Bemerkung:] Et predictus doctor paratus erat et est illas defendere ubique locorum ... Mit den einleitenden. Pierre Plaoul, Gilles Deschamps und Pierre Leroy, den Abt von Mont St. Michel, nennenden Worten erhält die herrschende Ansicht über die Herkunft der Thesen (vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 222) eine weitere Stütze, wenn sie deren überhaupt noch bedarf.

[3]) Er schreibt, nach der Erwähnung der grossen Überschwemmung zu schliessen, im Monat Oktober.

Digitized by Google

bleiben: sind wir doch nicht einmal über den Empfänger im Klaren. Denn wenn es auf den ersten Blick naheliegt, als solchen die Stadt Strassburg anzunehmen, da das Schriftstück in deren Archiv sich erhalten hat, so ist doch die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, dass das Original, wie dies in der damaligen Zeit häufig vorkommt, Strassburg von befreundeter Seite nur zur Kenntnisnahme übersandt worden ist. Das letztere darf vielleicht geradezu als das wahrscheinlichere betrachtet werden, da Strassburg während der in Betracht kommenden Zeit sicherlich dem römischen Papst zugetan war[1]), sodass ein studienhalber etwa zu Avignon weilender Kleriker sich kaum der Möglichkeit ausgesetzt haben würde, wegen eines solchen, seine Stadt nicht einmal besonders berührenden Berichts Anfeindungen und Gefahren sich auszusetzen. Nur soviel scheint festzustehen, dass die Abschrift des Berichts, wie sie uns vorliegt, zu Strassburg erfolgt ist: wenn es mir auch nicht gelungen ist, die Schriftzüge in anderen, dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts angehörenden Bestandteilen des Stadtarchivs festzustellen, so wird doch das Versehen „argentina", das dem Schreiber statt „argentea" aus der Feder floss[2]), als sicherer Beweis für die Strassburger Herkunft ins Feld geführt werden können.

Wir gewinnen in der anschaulich wirkenden Erzählung von dem Kampf Benedikts mit den Kardinälen ein schätzenswertes Mittel zur Kontrolle der bisher uns zu Gebote stehenden Quellen, sodass der Abdruck dieser Partien von selbst sich rechtfertigen dürfte. Um den Zusammenhang nicht zu zerstören, ist indessen auch von der Wiedergabe der vorangehenden Darstellung der Ereignisse in den Jahren 1395—98 nicht abgesehen worden, zumal auch sie durchweg den kundigen Beurteiler der Verhältnisse erkennen lässt. Was den Text anbetrifft, so sind kleine, auf den ersten Blick ersichtliche Versehen, wie sie in grosser Zahl sich finden, ohne weiteres berichtigt und nicht jedesmal besonders aufgeführt. Verweise auf die entsprechenden Stellen anderer Quellen sollen die Benutzung des Berichts erleichtern, ein Vergleich wird den Verfasser als gut unterrichtet erkennen lassen.

Nova de curia Avinionensi, qualiter et quomodo rex Francie ad instigacionem cardinalium et universitatis Parisiensis se habuit in facto ecclesie.

Primo sciendum est, quod rex Francie una cum regalibus de sua prosapia quibus supra instigantibus magnam prelatorum et aliorum prin-

[1]) Das geht aus einem im Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, Nr. 1356 abgedruckten Brief des Abts von Lützel deutlich hervor.

[2]) Vgl. unten S. 308, Z. 3 v. u.

Digitized by Google

cipum sui regni et Delphinatus ac tocius ducatus Acquitanie pro scismate presenti exstirpando[a]) habuit congregacionem et habitis plurimis consiliis viam cessionis tamquam breviorem et expedienciorem elegerunt, ita quod uterque scilicet iste dominus Bonefacius papa Romanus et Benedictus Avinionensis papa cederent iuri sibi in papatu conpetenti ac pure et libere papatui renunciarent et utrumque collegium scilicet unius[b]) et alterius cardinales de mutuo consensu in certo loco eis deputando vel per eos eligendo ad futuri summi pontificis eleccionem procederent et sic terminarent[c]) scissma ecclesie. In quam viam omnes reges et principes huius obediencie scilicet reges Hyspanie, Scocie, Navarie, Sicilie et alii duces et principes ac cardinales et clerus, rege[d]) Arrogonum et aliquibus cardinalibus infra nominandis dumtaxat exceptis, unanimiter concordarunt et eam tamquam breviorem, capaciorem ac animabus et cunctis de unius et alterius obediencia utiliorem assumpserunt, prout plures et presertim Parisienses in suis epistolis racionibus pluribus docuerunt[1]).

Qua facta conclusione rex Francie Bituricensem ac Burgundie duces avunculos suos et ducem Aurelianensem fratrem german[um] una cum pluribus tam sacre pagine quam utriusque iuris doctoribus universitatis Parisiensis ambasiatores suos ac nuncios solempnes domino Benedicto pape Avinionem destinavit ipsi domino Benedicto suadendo ac sibi humiliter supplicando, quatenus viam cessionis ita electam et ut supra dictum est ab omnibus vel quasi approbatam propter tocius ecclesie reintegracionem voluntarie assumere vellet vel aliquam aliam viam brevem et accomodam meliorem vel equivalentem reperiret et ei illam intimaret, si quam haberet, alioquin viam pretactam adimpleret et iuri suo libere, casu quo iste Romanus papa renunciare vellet, renunciaret.

Quibus sic per prefatos dominos ambasiatores dicto domino Benedicto pape in consistorio intimatis et publicatis ipse respondit, quod super premissis, cum universalem tangerent ecclesiam, cum suis fratribus scilicet cardinalibus et aliis prelatis, doctoribus et magistris deliberare et eos consulere [vellet], quibus consultis regi responderet, quam responsionem licet diucius protelatam dicti ambasiatores Avinione exspectarent.

Subsequenter vero prefatus dominus Benedictus papa consilia plura habuit et pluries, ut dicitur, consultus fuit et omnes sui cardinales, qui fuerunt XXI in numero, cardinale[e]) de Punpilona et quibusdam aliis episcopis, prelatis et doctoribus exceptis prefatam viam approbarunt sibique supplicarunt, quatenus propter racionem bonam[f]) et ob reverenciam regis[g]) et principum predictorum eam assumeret eo modo, quo sibi oblata esset, quod tamen ipsi domino pape non placuit et demum habita intra se et cum sibi secretis deliberacione[h]) matura se predictam viam nunquam velle acceptare respondit, quia ut asseruit XXII° scissmata in ecclesia Dei per antea fuerunt, quorum nullum per viam cessionis fuerat terminatum, quare

[a]) Hs. exstirpandum. — [b]) Hs. unus. — [c]) Hs. terminare. — [d]) Hs. regi. — [e]) Hs. cardinali. — [f]) Hs. racione bonum. — [g]) Hs. regum. — [h]) Hs. deliberacionem.

[1]) Über die folgenden Vorgänge sind die Ausführungen bei Valois III, S. 44 ff. und bei Haller I, S. 229 ff. zu vergleichen.

Digitized by Google

pro presenti eam assumere nollet sed vias alias utiles et comodas libenter subire vellet et presertim infrascriptas.

Primo quod ambo scilicet adversarius suus de Roma et ipse ad aliquem locum securum et pro utraque parte aptum cum suis collegiis congregarentur[a]) et de illo loco non exirent, quousque de communi eorum voluntate ecclesiam unirent et unum verum papam haberent.

Secundo videlicet quod consilium generale convocaretur et negocium huius scissmatis discinteretur et per commune et generale consilium iudicaretur.

Tertio videlicet quod certi boni sapientes viri devoti et deum timentes ab utraque parte eligerentur, in quos ipse et suus adversarius conpromitterent[b]), qui sub anathematis et maledicciones penis, quas[c]) uterque in suos promulgaret, visis et discussis hincinde racionibus utriusque partis sentencia[d]) adiudicarent.

Quas vias sic[e]) per papam oblatas et responsionem reportarunt et regi retulerunt, que vie et responsio in consilio regio et universitate[f]) Parisiensi diu fuerunt masticate et demum pluribus racionibus infirmate et per eos refutate: primam propter incognicionem[g]) loci, qui sub dominio securo[h]) vix reperiri posset, et plura alia inconveniencia, que inde sequerentur.

Secundam tamquam inpossibilem et longissimam, terciam quia compromissi possent gubernari et muneribus per aliquam partem corrumpi, et pluribus aliis racionibus, que hic recitari nequeunt, refutarunt, sed in via cessionis modo pretacto electa[i]) tamquam in viciniori apciori utiliori etc. persistuntur.

Subsequenter papa Benedictus suos ambasiatores bina vice successive destinavit suo adversario Rome absque consilio seu assensu suorum cardinalium, super quo et quibus autem iste ambasiate fuerunt, ignoratur.

Subsequenter prefatus dominus Benedictus papa sex cardinales novos creavit eciam preter consilium aliorum cardinalium, quorum sic creatorum quinque fuerunt presentes et unus absens, de quo alii cardinales multum commoti fuerunt.

Subsequenter vero rex Francie, rex Hyspanie et rex Angalie notabiles ambasiatas pape de Roma supra predicta via cessionis modo predicto miserunt ei suadendo et rogando, que admodum isti de Avinione fecerunt. Qui repondit breviter post multa pro finali conclusione, quod super tam gravibus et magnis negociis non solum ipsum sed totam christianitatem tangentibus non esset deliberatus, sed nuncios suos proprios super istis et aliis eis mitteret[k]), et sic recesserunt ambasiatores.

Item legati pape de Roma de mense maii proxime preteriti fuerunt Parisius penes regem Francie, quid autem egerunt ignoratur, licet multi plura locuntur.

Item premissis et pluribus aliis hincinde tractatis et ordinatis, que omnia narrari non possunt, rex Francie, regales et principes sui regni iterato et secundo omnes prelatos scilicet patriarchas, archiepiscopos, epi-

---

a) Hs. congregaverunt. — b) Hs. conpromittentur. — c) Hs. anathematris et maledicciони penes quos. — d) Hs. sñi. — e) Hs. si. — f) Hs. universitati. — g) Hs. incongnutarem. — h) Hs. sormo. — i) Hs. electo. — k) Hs. mittetur.

Digitized by Google

scopos, abbates et alios sapientes regni Francie ac Delphinatus predictorum unacum universitate studii Parisiensis convocarunt pro ulteriori processu faciendo presupposita via cessionis predicta et habitis multocies consiliis plurimis omnes principes, duces, comites et barones[a]) sui regni et Delphinatus, duce Aurelianensi fratre regis Francie excepto, et maior pars prelatorum concordarunt et cum rege concluserunt pro breviori et expediciori, quod se subtraherent ab obediencia pape sui et ulterius sibi nec suis legatis, iudicibus, auditoribus et quibuscunque aliis nomine obedirent quovismodo aut ei favorem, auxilium et consilium quomodolibet prestarent. Que concordia et conclusio facte et promulgate fuerunt Parisiis die XXVII mensis junii[1]) proxime[b]) preteriti ac ibidem mandatum omnibus prelatis, presbyteris, clericis et laycis beneficiatis et non beneficiatis regi subjectis, cuiuscunque status etc. essent, beneficiatis sub pena privacionis beneficiorum, non beneficiatis sub pena indignacionis regie maiestatis et laycis sub pena perdicionis[c]) bonorum suorum ac feudorum et quorumcumque aliorum bonorum mobilium et inmobilium, et fuerunt lictere desuper confecte et sigillis regiis magnis[d]) et parvis sigillate.

Quo[e]) facto de mense augusti proxime preteriti et post asumpcionem beate Marie virginis lictere subtraccionis et mandatum cum suis penis apositis fuerunt publicate in Villanova iuxta civitatem Avinionensem[2]) et ibidem sono tube precedente cunctis[f]) presentibus alta voce lecte et intimate[g]) et extunc populares ac eciam multi presbyteri et quasi communiter omnes non appellarunt eum papam nec Benedictum sed nomine privato scilicet Petrum de Luna[h]).

Sciendum quod alii reges et principes cum suo clero videlicet rex Hyspannie, Scocie, Arrogonum, Scecilie, Navarie et alii istam viam subtraccionis nondum approbarunt, licet tamen ab aliquibus oppinatur, quod regem Francie in modo procedendi secuntur.

Quibus licteris et mandato sic publicatis diebus et septimana sequentibus omnes prelati, cardinales, prothonotarii, archiepiscopi, episcopi, auditores, iudices, advocati, secretarii pape, litterarum apostolicarum sciptores et abreviatores, procuratores, notarii et omnes alii beneficiati in regno Francie, cuiuscumque nacionis fuerunt, et plures alii de Avinione fugierunt[3]) et omnia bona, libros et mobilia quecumque secum portaverunt, et extunc omnis iurisdiccio tam ordinaria quam delegata cessavit et curia totaliter anichilata et desolata extitit.

Cardinales vero in Villanova congregati consilia plura ac longa quasi per XV dies habuerunt, quid in huiusmodi per regem facta subtraccione

---

[a]) Hs. barente. — [b]) Hs. proximi. — [c]) Hs. prodiccionis. — [d]) Hs. sigillos regiis magnus. — [e]) Hs. que. — [f]) Hs. precedent cuntis. — [g]) Hs. intimare. — [h]) Hs. de aluna.

---

[1]) Hier ist ein Irrtum des Berichtenden oder (noch wahrscheinlicher) ein Versehen des Abschreibers untergelaufen: die Obedienzentziehung ward am 28. Juli ausgesprochen (vgl. u. a. Haller I, S. 236).

[2]) Vgl. Martin de Alpartil S. 34 und Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V, S. 424 mit dem unzweifelhaft richtigen Datum des 1. September.

[3]) Vgl. Martin de Alpartil S. 36.

Digitized by Google

per eos esset agendum, et demum omnes unanimiter concordarunt et concluserunt, quod propter bonum ecclesie et ut brevius ad unionem ecclesie venire possent, volentesque eciam mandatis[a]) regiis obedire et non perdere beneficia et statum eorum, se vellent et deberent[b]) separare a papa et ei non obedire, et sic securius se subtraxerunt[c]) quinque cardinalibus dumtaxat exceptis, quorum IIII^{or} sunt noviter creati et unus de antiquis, qui cum papa remanserunt et adhuc cum eo in palacio suo sunt, et extunc prefati cardinales, qui sunt XIX numero, pape suo ulterius licet vocati non obedierunt prout nec obediunt[d]). Facta itaque subtraccione per cardinales ut collegium et nomine collegii cives, scindicos et consules civitatis Avinionensis moverunt et eos requisierunt, quatenus se similiter vellent separare a papa et ei ulterius in aliquo non obedire nec victualia aut alia quecumque sibi et suis necessaria ministrare nec sibi de quibuscunque ad eum pertinentibus respondere, alioquin indignacionem eorum et regis haberent.

Quibus auditis cives, scindici et consules civitatis Avinionensis terminum ad deliberandum et respondendum ad predicta petierunt, quem octo dierum habuerunt duranteque termino predicto quadam die sabbati venerunt gentes armorum nulla diffidacione precedente et currebant usque ad portas civitatis et ibidem capiebant et occidebant gentes de civitate et currebant per vineas et campos et occiderunt veineatores et laborantes in vindemiando et capiebant tam viros quam mulieres et rapiebant pecora et iumenta eorum et multa dampna fecerunt[1]), de quo cives et scindici multum turbati erant et populus clamabat contra eos et dixerunt, quod essent traditi et destructi propter cives, quod non vellent sequi forciorem partem, et sic cives forte timentes tumultum et sediccionem partem collegii tenuerunt et papam renegarunt, quem modo Petrum de Luna vocant.

Quo facto collegium unum cardinalem scilicet dominum de Novocastro capitaneum[e]) et gubernatorem civitatis fecerunt, qui de mense septembris cum magno exercitu gentium per civitatem equitabat et clamabant omnes: viva viva lo college, id est: vivat collegium[2]) et cardinales, et expost omnes proclamaciones et preconisaciones, que solebant nomine pape fieri, facte fuerunt et sunt nomine collegii.

Item subsequenter populares et communitas tumultum et rumorem fecerunt et contra cardinales partem pape tenentes currebant et domos eorum destruxerunt et eos depredarunt et quilibet quod potuit rapuit, et sic quatuor fuerunt cardinales depredati et quintus erat locatus infra palacium, qui non habuit malum, de quibus quatuor cardinalibus sic depredatis unus, qui est de antiquis cardinalibus, perdidit mille et ducenta volumina tam in sacra pagina quam in utroque iure scripta, que fuerunt inestimabilis valoris. Item perdidit vasa argentea ad mensam pertinencia tam tacetas[f]) quam scuctellas, plattos et alia vasa, que ut dicitur ponderabant XVIII centenarios de argento, absque lapidibus preciosis, pannis deauratis sericis et aliis

---

[a]) Hs. eciam quod mandatis. — [b]) Hs. velle et debere. — [c]) sic se curens subtraxerunt. — [d]) Hs. obedirent. — [e]) Hs. capitaverunt. — [f]) Hs. tacteas.

---

[1]) Vgl. Martin de Alpartil S. 38 f.

[2]) Vgl. Martin de Alpartil S. 45 und Archiv V, S. 427.

Digitized by Google

iocalibus, qui ut dicitur fuerunt infiniti. Item quamplures presbyteri, clerici et alii et quasi omnes de regno Arroganum et Cathalane, de quo regno papa est oriundus, fuerunt similiter omnes depredati et domus eorum per vim rupte et ipsi incarcerati[1]), quo facto papa et sui se retraxerunt ad palacium suum, quod palacium[a]) est domus fortissima, pulcherrima, magna et copiosa valde, cui non est dare simile in toto mundo, et extunc cives non permiserunt intrare ad palacium aliqua victualia[2]) nec quecumque eis necessaria.

Quibus rumoribus durantibus quidam Cathelani, qui fuerunt XV, intraverunt quandam[b]) turrim fortissimam civitatis et eam per vim tenuerunt bene per tres septimanas et ardebant pontem, quia crediderunt[c]), quod gentes armorum deberent venire in subsidium pape, quas misissent intrare per portam illius turris, et quia non venerunt, turrim rediderunt pro mille florenis salvis eorum corporibus et bonis et quod libere possent ire, ubi vellent, qui postea intraverunt ad palacium ad papam[3]).

Quo facto incepit guerra mortalis inter papam et cardinales ac civitatem, et cardinales habent multos stipendarios et papam una cum suis quinque cardinalibus in palacio obsederunt et sedem ante palacium tenuerunt et erexerunt contra palacium tria machina, que volgariter antwercke vocantur, incessanter ruunt et proiciunt et sex bombardos seu pixides, que vulgariter büssen vocantur, que similiter suo modo operantur.

Isti vero, qui sunt intra palacium, qui sunt bene trecenti et ultra, multum notabiliter[d]) se defendunt et sunt multum bene provisi de armis et omnibus necessariis et habent bene octo bombardos büssen vulgariter vocatos et ruunt contra villam et destruunt domos plures.

Item habent plures bonos balisterios et archarios, qui magnum dampnum fecerunt occidendo et vulnerando gentes ville et sic ab una ad aliam partem[e]) multa facta armorum habent et faciunt.

Item isti de palacio, ut communiter dicitur, sunt provisi de victualibus usque ad quinque vel sex annos. Et breviter concluderis: civitas Avinionis, que fuit et est mater omnium aliarum in bonitate, habundancia et pulchritudine, a suis in se ipsa et pro se ipsa destruetur[f]) et iam de ea lamentaciones Jeremie dici possunt, quomodo sedet solax civitas etc.

Item die decima octobris fuerunt aque ita magne, quod naves per totam civitatem et ad duas leucas circumquaque ibant et ultra modum magne et quodam modo contra naturam, quia aque puteorum, licet putei bene sint profundi, ita ascendebant, quod ultra terram se elevarunt[4]) et exinde medici et alii astrologii et sapientes magnam commutacionem et mor-

---

[a]) Hs. palacius. — [b]) Hs. quodam. — [c]) Hs credidebant. — [d]) Hs. votabiliter. — [e]) Hs. alia parte. — [f]) Hs. ipsam destinetur.

---

[1]) Vgl. Martin de Alpartil S. 48 und Archiv VII, 68.

[2]) Vgl. Martin de Alpartil S. 46.

[3]) In den übrigen Quellen (vgl. ausser Archiv VII, 68 und 354 namentlich Martin de Alpartil S. 44 f. und 48 sowie Archiv V, S. 427) ist nur von Tagen, nicht von Wochen (per tres septimanas), die Rede.

[4]) Vgl. Archiv VII, S. 353.

Digitized by Google

talitatem prenoscitarunt, que mortalitas pestilencialis apostematis iam incepit et plures et bene subito moriuntur.

Hec succincte, confuse et festinanter scripta sunt, que noviter circa curiam Avinionensem et eius mutacionem sunt facta et de peioribus et non melioribus cottidie speratur.

Latorem presencium plura, que vidit et audivit, dicere [audietis].

Plura alia scribi possent, que propter periculum scribentis et portantis obmittuntur et ex causa.

Strassburg i. E. Hans Kaiser.

Beiträge zum historischen Atlas V. Zellia. Aus der Karolingerzeit haben wir ganz wenige Urkunden, die uns einen Ort der Untersteiermark südlich der Drau nennen; um so wertvoller ist jeder Fund, der uns eine neue erschliesst. Zu diesen rechnet man auch die Schenkungsurkunde Ludwig des Frommen, 824 Jänner 21, zugunsten des Patriarchates Aquileja, abgedr. Mitt. d. Instituts, I. S. 283 n. 5. Der Kaiser schenkt damit Besitz „in finibus Furoiuliensibus in villa sive fundo Muciano ... et in finibus Sclavinie in loco qui dicitur Zellia manentes viginti, quemadmodum hos manentes primum Kadola et postea Baldricus fideles nostri Maxentio patriarche beneficiaverunt.“ Muciano stellte man mit Muzzana in Friaul gleich und in Zellia sah man Cilli; es wäre dies die erste Nennung des Ortes seit dem Untergange von Claudia Celeia durch die Slawen. Mühlbacher erwähnte allerdings in der Einleitung zu dieser kleinen Urkundensammlung S. 269 noch die Nennung Celeias bei Paulus Diaconus, auf die ich noch zurückkomme, und behielt diese Gleichstellung Zellia = Cilli in seinen Karolingerregesten, 1. (1889 Reg. n. 759) und 2. Auflage (1899 n. 784) bei. Zahn teilte diese Anschauung nicht, er nahm die Urkunde weder in sein Urkundenbuch auf, noch führte er das Zellia von 824 in seinem Ortsnamenbuch an; er vertrat eben die Meinung, dass Zellia — vallis Julia, das Gailtal sei. A. v. Jaksch hingegen bringt sie in den Monum. Carinthiae, III. Bd. nicht. Interessant ist nun der Vergleich eines Teiles der Urkunde mit der Stelle bei Paulus Diaconus IV, 38 (Monum. Germ. ss. rer. Long. S. 132), die Mühlbacher im Auge hatte.

Urkunde von 824.	Paulus Diaconus zu c. 610.
in finibus Sclavinie in loco, qui dicitur Zellia.	Hi (Taso et Caco) suo tempore Sclavorum regionem, quae Zellia appellatur usque ad locum, qui Medaria dicitur, possiderunt.

Digitized by Google

Nun hat Strakosch-Grassmann in seiner Geschichte der Deutschen in Österreich 1, 319 gezeigt, dass das Zellia bei Paulus Diaconus Zeglia unweit Medana, nordöstlich Cormons ist (Zegla in der Spezialkarte). Es liegt sehr nahe, das Zellia von 824 ebenfalls dorthin zu versetzen, was schon Strakosch-Grassmann a. a. O. 448, Anm. 1, kurz andeutete. Wenn man bedenkt, dass heute, nach jahrhundertelanger Zurückdrängung, das Sprachgebiet der Slowenen noch bis dorthin reicht, so lag 824 Zeglia gewiss „in finibus Sclavinie", im slawischen Sprachgebiete, während Muzzana im romanisch-friaulischen Lande war und ist.

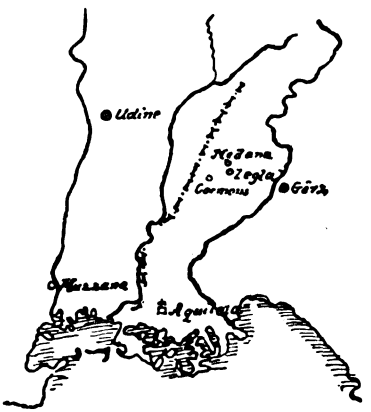

Ist nun Zellia nicht Cilli, so fällt damit freilich auch eine Stütze der Vermutung, es habe die Mark Friaul bis zur Absetzung des in der Urkunde genannten Balderich und bis zur Teilung seines Amtsgebietes in vier Grafschaften (828) bis zur Drau gereicht; ebenso ist es dann ganz gut möglich, dass bei der Teilung des Reiches 817 die ganze heutige Steiermark an Ludwig den Deutschen kam (Item Hludovicus volumus, ut habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Baioariae sunt. M. G. L. L. I. S. 198).

Graz. Hans Pirchegger.

Digitized by Google

Literatur.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung in neun Bänden. 5. und 6. Bd. Stuttgart und Berlin 1907 und 1909. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger[1]).

Die grossen Vorzüge dieser Weltgeschichte wurden in diesen Blättern bereits genügend hervorgehoben. Den ersten vier Bänden schliessen sich die beiden vorliegenden würdig an. In einer meisterhaften Zusammenfassung schildert Lindner im fünften Bande die allgemeine Lage der abendländischen Welt am Ausgang des Mittelalters, die Kämpfe, unter denen ihre bisherige Einheit verloren geht, wogegen sich eine inhaltsreichere Gemeinsamkeit bildet, dann die Wandlungen in Staat und Kirche und die grosse Bewegung, deren Endziel die Reformation an Haupt und Gliedern ist. Die Quellen der Reformation werden blossgelegt und ihre Einwirkungen auf die Politik der einzelnen Mächte herausgehoben. Wie Karl V. allmählich aus sich herauswächst und in den alten Gegensatz zwischen Frankreich und Habsburg-Burgund eintritt, das wird — vielleicht etwas zu knapp — dargestellt. Die Kriege der beiden Mächte werden kurz erzählt und dabei die Gegensätze der spanisch-habsburgischen und französischen Politik doch scharf genug herausgeschält. Wollte man eine kritische Bemerkung über die Methode der Darstellung machen, so könnte man anführen, dass mehr über die Dinge — als diese selbst verhandelt werden. Wichtige Momente in der Geschichte der Habsburger, wie das Sukzessionsprojekt Karls V. mit seinen schwerwiegenden Folgen, konnten bei der knappen Darstellungsweise des Verf. nur angedeutet werden.

Trefflich ist die allgemeine Charakteristik Karls V., die, sorgsam abgewogen, die entscheidenden Momente zur Darstellung bringt. Die weiteren Ausführungen (Abschnitt 4 und 5) gelten der reformatorischen Bewegung in Frankreich und England: dort ist die Politik Franz I. und Heinrichs II., hier die Heinrichs VII. und VIII. in ihren Wirkungen auf die inneren

---

[1]) Es mag bei dieser Gelegenheit mitgeteilt werden, dass von Th. Lindners „Geschichtsphilosophie" kürzlich eine schwedische Übersetzung erschienen ist.

Digitized by Google

und auswärtigen Verhältnisse dargelegt. Dass Calvin der reformatorischen Bewegung den universellen Zug zurückgab, den sie zu verlieren im Begriffe war, wird im nächsten Abschnitte ausgeführt. Das Gemeinsame, die reformatorischen Richtungen und Differenzierungen werden genau behandelt und so ist auch das, was über die Kompagnie Jesu gesagt wird, durchaus zutreffend, eine Darstellung, die nach dem grundlegenden Buche Eberhard Gotheins nicht so leicht war. Eingeleitet wird sie mit Untersuchungen über die Entwicklung der Mönchsorden überhaupt; die Fortschritte der Jesuiten, ihre ursprünglichen Absichten und die zum Schluss massgebenden Tendenzen werden umsichtlich erörtert und ihre Durchsetzung mit politischen Prinzipien schon in früher Zeit stark genug hervorgehoben. In Innerösterreich hat man sie von vorneherein nur von dieser Seite aus kennen und — hassen gelernt. Die Jesuiten brachten (S. 96) in der katholischen Kirche Anschauungen wieder zur Herrschaft, die fromme und einsichtige Männer schon in der vorreformatorischen Zeit bekämpft hatten; sie veräusserlichten die Religion, füllten den Glauben mit allerhand ablenkendem Nebenwerk und sinnlichen Zutaten und entzündeten die Phantasie und Wundersucht auf Kosten ruhiger und innerlicher Pflichtübung. Sie unterdrückten so die Entfaltung der Individuen und der individuellen Kräfte und schlugen das Denken in ihren Bann. Anfänglich leistete die Gesellschaft der katholischen Kirche unermessliche Dienste, aber für die Zukunft schloss sie gefährliche Stoffe in sich ein. Die üblen Folgen der Einrichtungen waren nicht beabsichtigt, aber sie gingen aus ihrem Wesen hervor. Diesem Kapitel schliessen sich mit Notwendigkeit drei an, von denen das erste die Tätigkeit der sog. Reformpäpste, das zweite die inneren Zustände Italiens und das dritte die italienische Wissenschaft, Kunst und Literatur behandelt. Auch dem Norden und Osten Europas ist ein verhältnismässig breiter Raum zugewiesen.

Man kennt die grossen Schwierigkeiten der Behandlung der Hugenottenkämpfe und ihre Verquickung mit den spanisch-niederländischen und englischen. Man muss sagen, dass der Verf. ihrer Herr geworden ist. Die Ausführungen über die Frage des Widerstandes gegen die obrigkeitlichen Gewalten wird man mit Interesse lesen. Die Don Carlosgeschichte ist umsichtig mit rechter Abwägung der Verhältnisse erörtert: »In der Hauptsache (S. 223) sind ja die Akten geschlossen: Der Infant, schwächlich, missgebildet, erst ein schlecht entwickeltes, unliebenswürdiges Kind, mit hässlichen Eigenschaften, dann durch einen Sturz am Kopfe schwer verletzt, war heftigen Wutanfällen unterworfen und unzurechnungsfähig . . . Man muss, um gerecht zu sein, das Verhalten Philipps nicht bloss nach den Pflichten des Vaters, sondern auch nach denen des Sohnes beurteilen«. Auch die Charakteristik Wilhelms von Oranien ist eine zutreffende (S. 261), ebenso wie die Maria Stuarts und Elisabeths. Die letzten Kapitel des fünften Bandes sind vornehmlich der Gegenreformation in Deutschland und ihren Nachwehen gewidmet. Was speziell Österreich betrifft, ist das vorliegende Buch das einzige, das der Sache einigermassen gerecht wird und das massenhafte, in den letzten Jahren veröffentlichte Aktenmaterial sorgsam verwertet. Alles in allem genommen, enthält der fünfte Band eine treffliche Geschichte der Reformation und Gegenreformation, den dreissig-

Digitized by Google

jährigen Krieg mit eingeschlossen. Die Literaturvermerke sind nicht vollständig, aber ausreichend.

Der sechste Band schildert in 4 Büchern (26 Abschnitten) die Entstehung des europäischen Gleichgewichtes, das neue Staatssystem (den Absolutismus), die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten, die Wandlungen im religiös-kirchlichen Leben und die Geschichte Chinas, Japans, Indiens, Westasiens und der afrikanischen Staaten. Auch in diesem Bande finden sich an passenden Stellen gute Übersichten, treffliche Charakteristiken, aus denen wir die Jakobs I., Karls I., Cromwells, Richelieus, Mazarins, Ludwigs XIV. besonders herausheben. Der spanische Erbfolge- und der nordische Krieg werden streng sachgemäss erzählt, das gilt auch von der Geschichte Friedrichs II. und seinen österreichischen Gegnerschaften. Auch hier haben die hervorragenden Persönlichkeiten der Zeit eine treffliche Charakterzeichnung erhalten: nicht bloss Friedrich der Grosse, sondern auch Maria Theresia und Josef II. Ein breiter Raum ist in dem Buche den wirtschaftlichen und allgemeinen literarischen Zuständen gewidmet. Die Literaturangaben sind auch hier nach allen Seiten hin ausreichend.

Graz. J. Loserth.

Georg Webers Lehr- und Handbuch der Weltgeschichte. 21. Auflage unter Mitwirkung von Prof. Dr. Richard Friedrich, Prof. Dr. Ernst Lehmann, Prof. Franz Moldenhauer und Prof. Dr. Ernst Schwabe vollständig neu bearbeitet von Prof. Dr. Alfred Baldamus. 3 Bände. Neuere Zeit. 1. u. 2. Abdruck und Ergänzungsband. Leipzig 1908 u. 1909. Wilhelm Engelmann.

Da der vierte Band früher als der vorliegende dritte erschienen ist, wird mit diesem das ganze Werk abgeschlossen. Der dritte Band enthält in sechs Büchern: 1. Das Zeitalter der Entdeckungen und der Reformation. 2. Das Zeitalter der Gegenreformation und der Religionskriege (1555—1688). 3. Das Ende der spanisch-katholischen Vorherrschaft. Das Aufsteigen Frankreichs, Englands, und Schwedens (1618—1660). 4. Das Zeitalter des Absolutismus (1660—1740). Vorherrschaft Frankreichs und europäisches Gleichgewicht. Niedergang Schwedens und der Türkei. 5. Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Der Sieg des germanisch-protestantischen Geistes in Deutschland und Nordamerika. 6. Südeuropa und Asien. Jedes Buch wird nach sachgemässen Gesichtspunkten in eine entsprechende Anzahl von Kapiteln gegliedert. Im ganzen haben wir hier 434 Paragraphe; vergleicht man sie mit denen der früheren Auflage, so ist mehr als die Hälfte — (278) — ganz neu und der Rest zum grossen Teil umgearbeitet. Es kann sonach nicht fehlen, dass die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöht ist. Gleichwohl wäre die Gliederung hie und da anders zu wählen. Wenn man bedenkt, dass die grosse Tat des Kolumbus ohne die Einwirkungen des Humanismus und der Renaissance nicht möglich gewesen wäre, so würde das zweite Kapitel des ersten Buches: das Wiederaufleben der Wissenschaften dem ersten: die grossen Entdeckungen, voranzustellen gewesen sein. Ob

Digitized by Google

man das Zeitalter der Religionskriege mit dem Jahre 1618 schliessen darf, also den 30jährigen Krieg aus den Religionskriegen ausscheiden muss, wie dies hier geschieht, steht dahin. Das vierte Buch wird man im Vergleich mit dem fünften als dem Zeitalter des aufgeklärten, als das des unbedingten Absolutismus bezeichen dürfen. Die Entdeckungsgeschichte ist sachgemäss dargestellt und für die Geschichte des Kolumbus die durch die neuere Forschung notwendig gewordenen Korrekturen vorgenommen worden, namentlich ist, soweit ich sehe, Helmolt, Weltgeschichte 1 gut ausgenützt. In der Reformationsgeschichte hätte die vierte grosse Reformpartei, die zeitweise so gross war als die übrigen drei zusammengenommen, eingehender und zusammenhängender behandelt werden sollen: wir meinen die Taufgesinnten; ganz sind sie ja nicht übergangen, aber was z. B. S. 80 oder S. 86/7 hierüber gesagt wird, ist viel zu wenig und lässt ihre Bedeutung so wenig als ihr eigentliches Wesen erkennen. In der Politik Karls V. spielt dessen Sukzessionsprojekt eine so grosse Rolle, dass es gleichfalls zusammenhängender behandelt werden müsste. Die ganze Haltung der deutschen Habsburger den kirchlichen Neuerungen gegenüber ändert sich infolgedessen. Gut ist die Bedeutung des Religionsfriedens von Augsburg dargestellt (S. 107), nur wäre S. 108 der Satz: er schuf den Ketzern eine gesicherte Rechtsstellung, zu ändern gewesen, denn das kann doch nur auf die A. C. bezogen werden. Ein grosser Teil dessen, was über die Kunst der Renaissance gesagt wird, gehört ins Mittelalter; sonst kann die Darstellung selbst nur gelobt werden. Die Don Carlosfrage ist gut und mit genauer Rücksichtnahme auf die neuere Literatur behandelt; nur wird m. E. Philipp II. noch etwas zu scharf angefasst. Die Behandlung geisteskranker Personen in unserem Jahrhundert ist ja gewiss eine humanere, als sie es im 16. gewesen ist. Der belgische Aufstand lässt in dieser Darstellung einiges zu wünschen übrig; so ist auf die Stimmung und Haltung eines Teils der deutschen Habsburger zu wenig Rücksicht genommen, wie dann z. B. der Wandel in den Anschauungen Maximilians II. nicht betont ist. Eine gute Darstellung hat Maria Stuart gefunden. Weniger zufrieden wird man mit dem sein, was über die Gegenreformation im südöstlichen Deutschland gesagt wird. Dass alle die scharfen Massregeln Ferdinands II. schon von dessen Vater angeordnet, zum Teil auch angewendet worden sind, ist (S. 296) nicht einmal angedeutet. Die Sache muss aber nicht nur angedeutet, sondern ausführlich dargestellt werden und zwar schon deswegen, weil dies Vorgehen in Innerösterreich vorbildlich gewesen ist für das im übrigen Österreich, in Böhmen und zum Teil auch im eigentlichen Reiche selbst. Was hier S. 300/1 erzählt wird, ist viel zu dürftig und zum Teil geradezu falsch. Weitaus besser ist die Darstellung im dritten, vierten und fünften Buche, die im allgemeinen als eine zutreffende bezeichnet werden darf. Das gilt insbesondere von der Behandlung der Geschichte im Zeitalter Friedrich des Grossen und Maria Theresias.

Der Ergänzungsstand enthält ein »Alphabetisches Register« zu allen vier und »Stammbäume« zu Bd. 3 u. 4.

Graz. J. Loserth.

Digitized by Google

Zeumer, Dr. Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. Leipzig. C. L. Hirschfeld 1904.

Die Besprechung dieses Buches ist leider durch die Schuld des Ref. ungebührlich verzögert worden. Seitdem hat es sich bereits das Bürgerrecht in allen historischen und juristischen Seminaren erworben und sein Lob ist von vielen und berufenen Stimmen verkündet worden. Nichtsdestoweniger aber darf eine Anzeige in dieser Zeitschrift nicht fehlen, auch auf die Gefahr hin, dass sie schon anderwärts Gesagtes wiederholt.

Eine Sammlung wie die vorliegende, soll die wichtigsten Quellenstellen für die Geschichte der betreffenden Entwicklung enthalten. Sie soll aber zugleich den Stoff für Übungen in den Seminaren bieten. Sie muss also doch insoweit Vollständigkeit erstreben, dass die genauere Durchführung einer oder mehrerer Untersuchungen an ihrer Hand möglich ist. Die wenigsten Institute und Seminare werden in Österreich, vielleicht auch in Deutschland in der Lage sein, auch nur über die Bände der Leges, Constitutiones und Diplomata der M. M. vollständig zu verfügen, noch wenigere werden ein vollständiges Exemplar der M. M. ihr Eigen nennen. Nun lehrt aber die Erfahrung jeden Tag, dass Übungen im Seminar sofort reizlos und nutzlos werden, sobald nicht die Teilnehmer die Texte, über die gesprochen wird, vor Augen haben. Wohl wird man ein oder das andere Stück aus einem einzelnen Drucke einschalten können, aber die Regel darf das nicht werden, soll nicht die Übung zu einem Zwiegespräch zwischen dem Lehrer und dem einen oder den zwei Hörern werden, die den Text vor sich haben. Es soll also ein solches Übungsbuch so viel gleichartigen Stoff bieten, dass Vergleichungen und daraus sich ergebende Untersuchungen ohne Heranziehung anderweitiger Drucke möglich sind. Dabei darf die Sammlung doch wieder nicht an Umfang allzusehr anschwellen. Sie soll handlich und billig sein, um in mehreren Exemplaren angeschafft werden zu können, ja um, und das wäre wohl das Ideal, auch den Schülern erschwinglich zu bleiben. Allen diesen Anforderungen zu genügen, ist schwer. Bestehen mehrere Sammlungen verwandten Inhalts, so wird jede neue willkommen sein, die die älteren ergänzt.

Die Zeumer'sche Sammlung kommt nun diesen Anforderungen aufs allerbeste nach. Von älteren Sammlungen dieser Art sind namentlich die „Ausgewählten Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter" von Altmann und Bernheim, die jüngst in neuer Auflage erschienen sind, allgemein bekannt; weniger Verbreitung hat die Sammlung „Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte" von H. O. Lehmann gefunden. Die „Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte" von Waitz zählen nicht mit. Fragen wir nun, was das Eigentümliche und Wertvolle an der Zeumer'schen Sammlung ausmacht. Zeumers Quellenmaterial setzt erst mit dem 12. Jahrhundert ein. Ein einziges Stück, das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter stammt aus dem 11. Jahrh. Für die fränkische Zeit und für die ersten Jahrhunderte des früheren Mittelalters bietet Zeumer nichts. Seine Absicht war, wie er in der Vorrede sagt, auf die deutsche Verfassungsgeschichte seit der Stauferzeit mit ihren gewaltigen Umwälzungen und Neubildungen auf dem Boden der

Digitized by Google

Reichsverfassung gerichtet. Diese Selbstbeschränkung ist des Verf. gutes Recht. Reichsgesetze und Urteile des königl. Hofgerichtes, die er als den Grundstock seiner Sammlung betrachtet, liegen ja erst aus dieser Zeit vor. Privilegien und Auszüge aus Geschichtsschreibern wollte er nicht bieten. In der Tat haben die Constitutiones der M. M. soweit sie 1904 vorlagen, den Grossteil des mittelalterlichen Materials gebildet. So manche Fragen, die mit dem Landfrieden zusammenhängen, doch auch die Geschichte der Königswahl, die Entwickelung der Landeshoheit u. s. w. lassen sich an der Hand des Zeumer'schen Materials trefflich verfolgen, indem eine gewisse Vollständigkeit der Quellen erstrebt und erreicht ist. Anderes musste dafür zurücktreten, wie das Verhältnis zwischen der Kirche und dem Reich; diese historische Entwickelung blieb ja auch ohne Zurückgehen auf die fränkischen Quellen Stückwerk. Ebenso tritt das 13. Jahrh. entschieden in den Vordergrund. Von 147, mit dem Nachtrag 148, Nummern des ersten Teiles gehören ihm 90 an. Das hängt doch nicht bloss mit dem Stande der Veröffentlichung der Constitutiones zusammen, sondern damit, dass das 13. Jahrh. für die Fragen, für die Zeumer das Material bieten wollte, das massgebende gewesen ist. Von den Problemen, die das 14. und 15. Jahrh. erregten, hat Zeumer seitdem in seiner meisterhaften Ausgabe die goldene Bulle behandelt und das Material, das sich auf dieses Grundgesetz des Reiches bezieht, gesammelt. Für andere, wie die Reichsreform und die nähere Geschichte der Reformgesetze Maximilians I. hat die Forschung noch so viel wie alles zu leisten.

Sehr dankenswert ist die zweite Abteilung der Zeumer'schen Sammlung, die abgesondert im Buchhandel zu haben ist. Schon Lehmann hat die wichtigsten Verfassungsgesetze der Neuzeit gebracht. Zeumer hat die Sammlung noch vermehrt. Ausser dem ewigen Landfrieden bringt er die übrigen damit zusammenhängenden Gesetze von 1495, die Regimentsordnungen von 1500 und 1521, die wichtigste auf das Kammergericht sich beziehende Gesetzgebung, die Religionsfrieden, die Hofratsordnungen, die Wahlkapitulation von 1519 und den Entwurf der immerwährenden, den westfälischen Frieden, den jüngsten Reichsabschied wenigstens im Auszug, den Frieden von Lüneville, den Reichsdeputationshauptschluss, die Rheinbundsakte und die für die Auflösung des Reichs entscheidenden Aktenstücke und andere, anhangsweise noch die deutsche Bundesakte und die Wiener Schlussakte.

Auch als Ausgabe ist die Zeumer'sche Sammlung interessant. Für das Mittelalter standen ihm zum grossen Teil die Constitutiones, die Reichstagsakten und der Apparat der M. M. zur Verfügung. Hochinteressant ist der Versuch, den ältesten Text des Sachsenspiegels zu bieten, aus dem Z. gleich wie aus dem Schwabenspiegel die Stellen mitteilt, die sich auf die Reichsverfassung beziehen. Lange Zeit hat die Ausgabe von Homeyer als kanonisch und mustergiltig gegolten; ihr gegenüber bringt Z. den Text der bereits von anderen wie Daniels und Goeschen in den Vordergrund gestellten Quedlinburger Handschrift, die noch keine späteren Zusätze aufweist, also die ursprünglichste ist, zur Geltung. Er gewinnt dabei Lesearten, wie 147 (III 57), wo dem Erzbischof von Trier die erste Stimme bei der Kur des Königs zugesprochen wird, eine Leseart, die nicht unwichtig ist und den Tatsachen vollkommen entspricht. Sehr zu begrüssen ist es, dass Z. sowohl beim Sachsen-, als beim Schwabenspiegel auch das Lehen-

Digitized by Google

recht berücksichtigt, das sehr mit Unrecht in den billigen Ausgaben dieser Rechtsbücher von Weiske und Gengler fehlt, obwohl es nicht weniger bedeutend ist, wie das Landrecht. Für den Schwabenspiegel legt Z. die Lassberg'sche Handschrift zu Grunde. So hat sich Z., längst durch seine Ausgaben, besonders die der westgotischen Leges und jüngst auch der goldenen Bulle als Meister der Edition bekannt, um die beiden deutschen Rechtsbücher des Mittelalters die grössten Verdienste erworben und das Verlangen nach einer vollständigen Neuausgabe des Sachsenspiegels von seiner Hand geweckt. Nicht minder gross ist sein Verdienst für die neuzeitlichen Quellen, wo es galt aus vielfach sehr entstellter Überlieferung in alten Drucken einen lesbaren Text zustande zu bringen. Die Weizsäcker'schen Editionsgrundsätze lehnt Z. ab. Sie erscheinen ihm als Stilwidrigkeit. ‚Zu dem krausen, gewundenen und pleonastischen Stil der Zeit, in dem fast alles zwei- und dreimal gesagt wird, passt und gehört jene krause und pleonastische Orthographie.' So druckt er denn auch die neuzeitlichen Stücke mit gotischen Lettern. Gegen Weizsäckers Methode haben sich schon andere erklärt und sie hat in der Tat ihre schweren Bedenken. Nachdem man für lateinische Urkunden zu den strengsten Grundsätzen sich bekehrt hat und Sickel für die Veröffentlichung von Diplomen denselben Grad der Genauigkeit verlangt hat, wie für Inschriften, ist es unfolgerichtig bei deutschen Stücken von dieser Regel abzugehen. Für den Geschichtsforscher mag es gleichgiltig sein, ob da vollständige Genauigkeit beobachtet wird, für den Germanisten aber werden die bearbeiteten Wortformen unbrauchbar. Es wird also wohl auf den Zweck der Veröffentlichung ankommen, wie weit der Herausgeber da gehen darf. Auf alle Fälle wird nur die allerschonendste Überarbeitung gut zu heissen sein. Bei den Zeumer'schen Texten wird niemand an der Häufung der Mitlauter Anstoss nehmen. Sie lesen sich glatt. Was aber etwa an Raum durch eine solche Überarbeitung gewonnen wird, geht für den Herausgeber reichlich an Zeit und Mühe verloren. Und folgerichtig wird dann die Bearbeitung in den seltensten Fällen durchgeführt werden können. Ein oder der andere Verbrecher wird auch dem Richtschwert des aufmerksamsten Bearbeiters entschlüpfen. Die Verwendung der gotischen Lettern für deutsche Texte ist schliesslich Geschmacksache. Manche Besprechungen des Zeumer'schen Buches tadeln sie, Ref. muss gestehen, dass er auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht. Die Antiqua wird man verwenden bei wissenschaftlichen Werken, die sich zugleich ans Ausland wenden. Das dürfte bei der Zeumer'schen Quellensammlung doch weniger der Fall sein, da man sie kaum ausserhalb des deutschen Sprachgebietes Übungen an Hochschulen wird zu Grunde legen. Uns deutschen Hochschullehrern der Geschichte und Rechtsgeschichte aber hat Zeumer mit seiner Quellensammlung eine sehr willkommene und hochgeschätzte Gabe dargebracht.

Wien. H. v. Voltelini.

Julius Grossmann, Ernst Berner, Georg Schuster, Karl Theodor Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern. Berlin, Moser 1905. 4°. XXVIII, 590 S.

Digitized by Google

Julius Großmann, Ist der Familienname unseres Kaiserhauses Zollern oder Hohenzollern? Berlin, Moser 1906. 8°. 19 Seiten.

Seit etwa zehn Jahren macht sich auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Genealogie allenthalben eine rege und verdienstvolle Tätigkeit bemerkbar. Insbesonders die Stammtafeln unserer grossen Dynastien haben sachkundige, glückliche Bearbeiter gefunden. Posses Genealogie der Wettiner, Schmidts Reussen, Wäschkes Anhaltinern gesellte sich als vierte im Bunde die neue Hohenzollernmonographie, herausgegeben von vier bekannten Genealogen, hinzu[1]).

Im folgenden sollen zunächst die äussere Gliederung und Technik dieses hervorragenden Werkes besprochen, dann die wichtigsten neu gefundenen oder gesicherten Ergebnisse angeführt und schliesslich einige kritische Bemerkungen beigefügt werden.

In einem Vorbericht teilt Grossmann zunächst Grundsätze und Vorarbeiten seines Werkes mit. Bekanntlich hat ja die Hohenzollerngenealogie schon viele Forscher zu eingehender Beschäftigung angeregt[2]). Berührt werden hiebei die Frage über Ursprung und Alter der Hohenzollern, die wichtigste Literatur über die mittelalterliche Hausgeschichte, die sogenannte Abenbergerfrage[3]), dann die Quellen für die vorliegende Arbeit. Schliesslich folgen noch technische Bemerkungen.

Die eigentliche Genealogie zerfällt in drei Abteilungen. Abteilung A enthält den Urstamm Zollern, die Burggrafen von Nürnberg, die Kurfürsten von Brandenburg, Könige von Preussen und Deutschen Kaiser. Abteilung B. die Grafen von Hohenzollern der Linien Haigerloch, Schlesien, Hechingen, Sigmaringen und die moderne Linie. Abteilung C die aus-

[1]) Nur unser Kaiserhaus harrt noch eines würdigen Bearbeiters!

[2]) Die wichtigsten Vorgänger Grossmanns; I. Quellensammlungen. Stillfried-Maercker: Hohenzollersche Forschungen. Berlin 1847. Dieselben: Monumenta Zollerana. Berlin 1852/1861. 7 Bde. Stillfried: Altertümer und Kunstdenkmale des Erlauchten Hauses Hohenzollern. Stuttgart, Berlin 1831/1867. Imp. 4°. 17 Hefte. Meyer: Hohenzollerische Forschungen. Berlin, München 1891/1902. 8 Bde. Hohenzollern-Jahrbuch. Leipzig 1897 ff. Fol. 13 Bde. Berner: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Berlin 1901 ff. — Monographien u. a. von Riedel: Die Ahnherren des Preussischen Königshauses. Berlin 1854. Derselbe: Geschichte des Preussischen Königshauses. Berlin 1861. 2 Bde. Schmid: Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg. Stuttgart 1862. Derselbe: Die älteste Geschichte ... des ... Gesamthauses Hohenzollern. Tübingen 1884/1888. 3 Bde. Stammtafeln sind z. B. Stillfrieds bekannte Stammtafel des Hauses Hohenzollern. Berlin 1869, in monströsem Format. Vortrefflich neuestens Schwartz: Stammtafel des preussischen Königshauses. Breslau 1898. (Enthält nur das Kurhaus Brandenburg und Nebenlinien). Ergänzungen zur Grossmannschen Genealogie bei Kindler von Knobloch: Oberbadisches Geschlechterbuch. Heidelberg 1905. Bd. 2 p. 78/81. Hochinteressant die Ahnentafeln hohenzollerischer Regenten und ihrer Gemahlinnen in Dungerns Ahnen deutscher Fürsten. I. Bd. Berlin 1906. Eine nützliche Bibliographie ist noch immer Küsters Bibliotheca Brandenburgica. Breslau 1743. Berlin 1768.

[3]) Für die Abenbergische Abkunft des heutigen Kaiserhauses tritt namentlich Chr. Meyer, gegen diesen Schmid auf.

Digitized by Google

gestorbenen Linien Hohenberg[1]), Ansbach und Bayreuth, Preussen, Bayreuth und Ansbach.

Die genealogische Darstellung ist eine textliche in der Art von Haeutles Wittelsbacher Genealogie. Bei jedem Hohenzoller finden wir Ort und Tag der Geburt, Taufe, des Todes, der Beisetzung und der Vermählung angegeben. Bei den Gatten der Töchter leider meist nur die Tage von Geburt und Tod, stellenweise, besonders in Abteilung C auch die Orte.

Auf die Genealogie folgt ein Verzeichnis der Quellen und eine Reihe wertvoller Anmerkungen. Hierauf ein Familienkalender, ein alphabetisches Verzeichnis der Hohenzollerngrabstätten, eine Anzahl von Übersichtsstammtafeln in der alten Manier, endlich zwei Register über Orte und Personen.

Der Inhalt unseres Werkes ist ein reicher und gediegener und, wofür schon der Name der Autoren bürgt, ein zuverlässig fundierter. Aus ihm möchte ich einiges hervorheben. Die Frage der Zuverlässigkeit der sogenannten Sayn'schen Genealogie, der ältesten der Hohenzollern[2]), ist noch immer nicht entschieden. Grossmann ist contra, sein Kollege pro, sie bekämpfen einander in Anmerkungen, ohne uns jedoch von einer der Hypothesen zu überzeugen. Endlich in ihr verdientes Nichts zurückgesunken ist Frau Clementia von Habsburg, die durch sechs Jahrhunderte als Gattin Konrads I. von Nürnberg fungierte, und schon von Heinrich Witte und seither in den »Regesta Habsburgica« aus der Stammtafel der Habsburger gestrichen wurde. Nach Grossmanns gründlichen Argumenten wird man wohl an ihrer Nichtexistenz nicht mehr zweifeln. Weniger überzeugt bin ich von der Abenbergischen Abstammung der Gattin Konrads, die Grossmann gerne annehmen möchte. Es waltet da über die Zusammenhänge der Hohenzollern, Abenberger, Regensburger u. s. w. ein Dunkel, das zu lichten wohl erst positive Urkundenfunde imstande wären.

Argumentationen, die mit gleichem Besitz operieren, sind nicht durchschlagend beweiskräftig. Wenig freundlich steht die neue Hohenzollerngenealogie der burkhardingischen Abstammung der Hohenzollern gegenüber. Ich glaube mit Recht. Auch hier ist es zuviel des Guten, aus der zufälligen Namens- und Besitzesgleichheit auf agnatischen Zusammenhang zu schliessen. Nichts hindert uns Namen und Besitz aus cognatischem Aszendenzverhältnis zu erklären. Als wichtige Ergebnisse der neuen Zollerngenealogie kann man die endgiltige Fixierung zahlreicher Daten betrachten, die bisher bestritten oder unbekannt waren.

So bringt denn die neueste Hohenzollernmonographie viel neues und, was am meisten bedeutet, endlich eine zusammenfassende Gesamtdarstellung des heutigen preussischen Königshauses. Jede solche gediegene genealogische Arbeit wirkt für das Ansehen ihrer Wissenschaft und ermöglicht ein Fortschreiten zu immer grösseren Erfolgen.

Wenden wir uns nun der Kritik zu. Eine Reihe von Punkten hat schon Baron Dungern mir aus der Seele geschieben[3]), so die Nichtanführung der Mütter der hohenzollerischen Gattinnen, die Unkenntnis

---

[1]) Bekanntlich führt die Gattin des Erzherzogs Franz ihren Titel von dem Besitz der einstigen hohenzollerischen Nebenlinie.

[2]) in Monumenta Germ. Script. XXIV 78.

[3]) Herrenstand I, 418. Ahnen deutscher Fürsten, Einleitung.

Digitized by Google

von Kindler von Knoblochs und Behrs Bearbeitungen der mittelalterlichen Hohernzollerngenealogie. Ich möchte hinzufügen die Ungleichmässigkeit in der Angabe von Daten über die Gatten der Töchter des Hohenzollernhauses, sowie die unterbliebene genauere Quellenzitierung bei Daten, welche dem Hohenzollernarchiv entstammen. Gerade hier wäre Angabe der Signatur sehr am Platze. Als wünschenswert möchte ich noch für eine Genealogie Angaben über Porträts und Biographien der Hausmitglieder bezeichnen. Es soll den Herausgebern des schönen Werkes kein Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht Haeutles Beispiel mit Angabe von Porträts gefolgt sind oder, als erste, Biographien verzeichnet haben. Nein, es sei nur die Anregung gegeben, in künftigen Monumentalwerken durch Erfüllung dieses Wunsches auch dieser Seite der Genealogie Rechnung zu tragen.

Zum Schluss seien noch einige Daten angegeben, bezüglich deren mein Material mit dem der Herren Herausgeber nicht übereinstimmt. Entschieden für richtig halte ich folgende Daten:

1. Johann Friedrich zu Ansbach heiratete in Karlsburg (laut Archivalien Karlsruhe).

2. Wilhelmine Karoline, spätere Königin von England, vermählte sich zu Herrenhausen (Kekule, Ahnentafelatlas 7 u. a.).

3. Sophie von Preussen heiratete in Königsberg 22. Okt. 1609 (Roller, Ahnentafeln D 60).

4. Johanna Elisabeth, geborene Markgräfin von Baden ist zu Durlach geboren (laut Archivalien Karlsruhe).

5. Janusz Radziwiłł, Gatte der Elisabeth von Brandenburg ist zu Wilno 2. Juli 1579 geboren, starb zu Czarlin 3. Dez. 1620 (laut Archivalien im Radziwiłłschen Archiv und Wolff: Kniaziowie litewsko-ruscy).

6. Landgraf Georg II. von Leuchtenberg starb zu Grünsfeld 21. Mai 1555 (Wittmann 485, Roller D 193).

Die entgegenstehenden Angaben Grossmanns und seiner Kollegen wären also wohl zu berichtigen.

Ergänzend hätte ich folgendes zu bemerken:

1. Georg von Leuchtenberg ist 1500 geboren (Wittmann 472).

2. Seine Gattin Barbara starb zu Karlsbad 23. September 1522 (Roller D 194).

3. Maria Eleonore, geborene Herzogin von Jülich starb zu Königsberg (Roller D 78).

4. Beatrix, Tochter des Grafen Bernhard Frangepan heiratete 25. Jän. 1509, sie war seit 12. Okt. 1504 Witwe des Johann Corvinus-Hunyádi, Sohnes des grossen Matthias von Ungarn (Wertner, Ausländische Geschlechter in Ungarn. Neue Folge, p. 9.).

Bei den folgenden Daten konnte ich nicht zur Entscheidung gelangen, ob sie selbst oder Grossmanns entgegenstehende Angaben zu akzeptieren sind. Ich führe sie daher bloss an, um auf abweichende Resultate anderer aufmerksam zu machen.

1. Luise Charlotte, verehelichte Herzogin von Kurland, starb 19. Aug. 1676 (Roller D 30).

2. Ihr Gatte Jakob wurde 28. Okt. 1610 geboren (Roller D 29).

3. Johann Georg zu Hohenzollern ist zu Hechingen 1577 geboren (Roller B 17).

Digitized by Google

4. Wilhelm von Kurland starb zu Kukelow 17. April 1640 (Roller D 59).
5. Erdmann August von Bayreuth ist zu Bayreuth geboren (Schwartz).
6. Margarethe Sophie, geborene Gräfin Oettingen, starb zu Ansbach (Schwartz).

Ich habe hier aufs Geradewohl eine Reihe von Widersprüchen zwischen Grossmann und einigen bekannten genealogischen Werken, sowie mit meinem Zettelkatalog herausgegriffen. Vollständigkeit ist natürlich schon darum nicht beabsichtigt, da ich nicht alle Daten mit anderwärtigen Resultaten verglichen habe. Ich führe diese abweichenden Angaben auch keineswegs an, um etwa Zweifel in den Wert und die Zuverlässigkeit der Zollerngenealogie zu setzen, sondern nur dem Wunsche der Herausgeber nach Angabe von Ergänzungen teilweise gerecht zu werden.

Nun zum Gesamturteil. Ich stehe nicht an, nach eingehender Prüfung dieses neue Monumentalwerk für eine ganz hervorragende, von gründlicher Verarbeitung des Quellenmaterials zeugende Leistung anzusehen. Sie wird ihren hohen Wert für jeden behaupten, der sich mit Zollerngenealogie oder wissenschaftlicher Genealogie überhaupt beschäftigen wird. Das grösste Kompliment ist ihr wohl gemacht, wenn ich ihr den Rang unmittelbar nach Posse und Schmidt zuweise. Druck und Ausstattung sind nicht genug zu rühmen. Möge das Werk Grossmanns und seiner Mitherausgeber verdiente Beachtung und — ich plädiere hier als Genealoge pro domo — recht viele Nachahmer unter munifizenten Fürsten als Förderern, unter wissenschaftlich gebildeten Genealogen als Herausgebern finden!

Im Zusammenhang mit dem eben besprochenen Hauptwerk hat Grossmann in einer kleinen Schrift nachzuweisen gesucht, dass der Name des deutschen Kaiserhauses richtig Zollern (nicht Hohenzollern) zu lauten habe. Ich sehe, offen gestanden, die Notwendigkeit dieses Versuches nicht ein, wenn wir den genealogisch-historischen Namen im Auge haben; und ich bestreite entschieden die These Grossmanns, wenn wir die juristische Seite betrachten. Genealogisch rennt Grossmann offene Türen ein. Die erste Erwähnung der Zollern spricht — wie allbekannt — von Burchardus et Wezil de Zolorin. Also heisst das Geschlecht, historisch betrachtet, Zollern. Das bedarf weiter keines Beweises. Juristisch müssen wir aber nach wie vor von Hohenzollern sprechen, da ist der offizielle Gebrauch entscheidend. Der deutsche Kaiser nennt sich Graf zu Hohenzollern. Die communis opinio spricht vom Hause Hohenzollern u. s. w. Es liegt da ein juristischer Lapsus Grossmanns vor, wenn er auch öffentlichrechtlich aus historischen Gründen für den Namen Zollern argumentiert. Das Gewohnheitsrecht beseitigt den richtigen Namen und sanktioniert den falschen. Doch gehört eine weitere juristische Argumentation nicht in diesen Rahmen.

Wien. Otto Forst.

Eitel Anton, Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Abhandlungen zur mittlern und neuern Geschichte, herausgegeben von G. v. Below, H. Finke und Fr. Meinecke, Heft 1). Berlin u. Leipzig, Rothschild 1907.

Einem Kompromiss der Colonna und Gaëtani hatte Klemens V. die Tiara zu verdanken. Aber der erzwungene Anschluss der massgebendsten

Digitized by Google

Bonifazianer an die Urheber der Tat von Anagni hinderte nicht, dass der Streit zwischen diesen beiden mächtigsten Gewalthabern im Herzen des Kirchenstaates weiter tobte. Auch Klemens hat nichts getan, um die Ausbreitung der Baronalreiche des tuscischen Patrimoniums zu hemmen, ja er setzte in den Provinzen allenthalben den Nepotismus Bonifaz' VIII. fort. Das Rektorat leistete so, statt eine Stütze für die päpstliche Herrschaft zu sein, der Ausbreitung territorialer Gewalten Vorschub. Dazu kam, dass infolge der ghibellinischen Parteistellung des Papstes die überwiegend guelfische Bewegung im Kirchenstaate nicht zu bemeistern war. Wohl kämpfte in der Mark Ancona Friedrich v. Montefeltro erfolgreich für die Sache der Kurie, traf Bologna 1306, 1309 die besiegten Aufständischen der Mark eine Bannsentenz. Aber erst da sich in diesem Jahre die Politik des Papstes änderte, trat, wie der Verfasser der vorliegenden Arbeit hervorhebt, eine entscheidende Wendung ein. Hatte der Kardinallegat Napoleon Orsini mit einem Misserfolge geendigt, so gewann der Abgesandte des guelfischen Papstes Arnald v. Pellagrua im Siegeslauf die verlorene Herrschaft wieder. Ansprechend ist die Schilderung, die Eitel von den Kämpfen um Ferrara gibt, wo sich Venedigs Macht an den Wirkungen des päpstlichen Bannstrahles brach; Finkes Acta Aragonensia haben da dem Verfasser manch neues Material geliefert. Freilich, die schliesslichen Erfolge Klemens' V. möchte ich nicht als Verdienst seiner Politik betrachten; sie sind doch wohl mehr der Abhängigkeit des Papstes vom französisch-angiovinischen Einfluss zugute zu halten. In einem besondern Kapitel behandelt Eitel das System der übrigens keinen Fortschritt bedeutenden Provinzialregierung Klemens' V., zunächst nach ihrer theoretischen Seite hin; wenn er aber zu dem Schlusse gelangt, dass der Papst in Praxis nicht jener absolute Herrscher war, der er sein wollte, so leiden doch diese Ausführungen dadurch an einer gewissen Inkongruenz, dass ja in ihrem ersten Teile nicht eigentlich von absoluten Herrschaftsrechten die Rede ist. — Der Darstellung, welche gelegentlich das vatikanische Archiv benützt hat, folgt als Beilage die Restitutionsurkunde der Colonna durch Klemens V. aus dem Archive dieser Familie.

Wien. Vinzenz Samanek.

Matthiae de Janov dicti Magister Parisiensis Regulae Veteris et Novi Testamenti. Primum in lucem edidit Vlastimil Kybal. Volumen I. Subsidio acad. scient. art. et literarum Bohemicae Pragensis. Oeniponte 1908. Sumptibus librariae univ. Wagnerianae. XXIV et 347 S. Vol. II ibidem 1909. XXII et 351 S.

Man ist seit Palacky, der zum ersten Male ausführlichere Mitteilungen über dieses gehaltvollste, geistliche Buch der vorhussitischen Zeit Böhmens gemacht hat, gewöhnt, es »in angemessener Kürze und Deutlichkeit« als »die Bücher vom wahren und falschen Christentum« zu bezeichnen. Und in der Tat könnte man kaum eine treffendere Bezeichnung für das Buch finden, von dem ein erheblicher Teil ausdrücklich de iudicio et discretione

Digitized by Google

verorum et falsorum christianorum et primum pseudoprophetarum et doctorum handelt. Die Zeit unmittelbar vor dem Auftreten des Huss in Böhmen ist reich an theologischen Schriften im weitesten Umfange des Wortes, und da sich Huss selbst auf Vorgänger, beziehungsweise Lehrer, Professoren der hl. Schrift, beruft, die seinerzeit einen grossen Eindruck auf ihn gemacht haben, so war es wohl getan, endlich einmal mit der Veröffentlichung solcher Schriften, soweit sie eben noch erhalten sind, den Anfang zu machen. Und man begreift es und wir können nur billigen, dass man dem bedeutendsten dieser Männer — und der ist Janow zweifelsohne — den Vorrang gelassen hat. Wir haben auf die Wichtigkeit einer derartigen Publikation zu wiederholtenmalen aufmerksam gemacht, die schon aus dem naheliegenden Grunde ausserordentlich erwünscht ist, da sie das nähere oder entferntere Verhältnis, in welchem Huss zu den sogenannten Vorläufern der hussitischen Bewegung steht, aufklären dürfte. Allerdings wird man auf eine endgiltige Lösung der Frage erst eingehen können, bis der »ganze Janow« und allenfalls noch die Predigten Konrads von Waldhausen und des Militsch von Kremsier im Drucke vorliegen. Aber auch der vorliegende Teil der Regulae — etwa der vierte oder fünfte Teil des Gesamtwerkes dürfte gestatten, auf den einen und anderen Punkt einzugehen. Zunächst mag nur angedeutet werden, dass die Arbeit von der zur Herausgabe eingesetzten Kommission verlässlichen Händen anvertraut wurde; der Herausgeber hat sich durch sein unlängst in unserer Zeitschrift angezeigtes Buch über Janow für diese Arbeit als befähigt erwiesen; die Ausgabe entspricht denn auch im Wesentlichen allen Anforderungen, die an sie gestellt werden können. Der Text scheint genau und mit vollem Verständnis der Sache wiedergegeben zu sein. Bevor wir auf diesen Punkt näher eingehen, scheint es uns notwendig zu sein, einiges über den Inhalt des Buches zu sagen. Eine eingehende Erörterung wird begreiflicherweise auch hier erst dann in Angriff genommen werden können, wenn der ganze Text der Regulae vorliegt. Der Herausgeber hätte das übrigens jetzt schon tun dürfen; es wäre zum mindesten notwendig gewesen, dem Buche jene Literaturangaben mitzugeben, die das Verständnis des Buches zu erleichtern im Stande sind. Wer diese Einleitung durchsieht, wird, wenn er in der vorhussitischen Theologie und der älteren über diese handelnden Literatur nicht besonders bewandert ist, den Eindruck bekommen, dass sich mit Ausnahme von Palacky und der Persönlichkeit des Herausgebers noch Niemand mit den Werken Janows näher beschäftigt habe, während, um nur einige Fälle herauszuheben, das, was seinerzeit Neander über das Leben und die Werke Janows geschrieben hat, mit zu dem Besten gehört, was überhaupt über ihn gesagt wurde. Die ganze Stellung Janows und seiner unmittelbaren Vorgänger innerhalb der grossen kirchlichen und geistigen Bewegung ihrer Zeit wird von Neander in meisterhafter Weise behandelt. In wieweit er hiebei von Palacky, der meines Wissens nahe Beziehungen zu ihm unterhielt, beeinflusst war, wird sich im Einzelnen kaum mehr feststellen lassen. Eine gleich treffliche Würdigung hat Janow durch Böhringer erfahren, dessen Werk seit dem Erscheinen von Lechlers umfassenderem Buch über Wiclif und den Wiclifismus unverdienter Weise in den Hintergrund gestellt wurde. Diese Schriften waren zweifellos der Ausgabe als Geleite mitzugeben: ich darf anfügen, dass auch meine älteren

Digitized by Google

Studien Leben und Werke Janows berührt haben. Dem Herausgeber wird es zur Entschuldigung dienen können, dass er das, was hier fehlt, schon in seinem Buche „M. Matěj z Janova. Jeho život, spisy a učení“ geleistet hat; wie man aber aus diesem Titel sieht, ist dies Buch in böhmischer Sprache geschrieben und wird daher einem grossen Leserkreise unzugänglich bleiben. Wir würden deshalb den Vorschlag machen, dass der Herausgeber jenes Literaturverzeichnis, das er in seinem Buche S. XVII—XXI abgedruckt hat, am Schluss der Ausgabe der Regulae anbringt.

Von dem ganzen Werke Janows liegen bisher nur zwei Bücher vor — das ganze fasst fünf — von denen das erste den Titel führt: De discretione spirituum et prophetarum secundum regulas traditas ad hoc in veteri testamento, das zweite: De discretione spirituum in prophetis et evangelio. In der Hauptsache befassen sich die beiden Bücher mit der Hypokrisie, mit dem falschen Christentum, das sich zu seiner Zeit breit machte und am meisten in den geistlichen Kreisen der Welt Anklang fand und mit der Frage, ob man das Abendmal häufig oder sogar täglich empfangen solle. Schon diese Teile seines Werkes sind durchsetzt von zahlreichen kirchenreformatorischen Ideen, die sich freilich weit von denen eines Wiclif oder Huss entfernen. Denn, wie ich schon oft hervorgehoben und Janow es mehrfach drastisch ausspricht, bewegt er sich ganz auf dem Boden des bestehenden Kirchenglaubens; von diesem wolle er nicht abirren. Die von ihm hiefür gebrauchten Protestationes tragen auch nicht den üblichen, typischen Zug an sich, sondern sind ganz charakteristisch gehalten. So wenn er sagt, er schäme sich nicht, etwa einen Widerruf zu tun, das hätten auch heiligmässige Männer getan. So habe Paulus den hl. Petrus zurechtgewiesen, man kenne die Ratraktationen des hl. Augustinus. Seine Protestatio fasst denn auch mehr als eine ganze Druckseite, während die sonst üblichen Protestationen meist nur wenige Worte zählen: es ist ihm eben um die Sache als solche zu tun.

Die für Janow charakteristischesten Stellen aus den fünf Büchern sind einstens schon von Palacky (Die Vorläufer des Hussitentums in Böhmen, Neue Ausg. S. 59—81) ausgehoben worden. Dort finden sich aber auch schon jene Stellen, in denen er als Vorgänger einer schärferen Richtung auftritt: zu diesen gehört in erster Linie seine Liebe zur Bibel und zum biblischen Studium; wenn er erörtert, weshalb er sich an die Bibel und nicht an die Autorität anderer Schriften halte, warum die Bibel einem jeden anderen Schrifttum vorzuziehen sei, gebraucht er Wendungen, die an jene gemahnen, die Wiclif da anwendet, wo er von der sufficientia legis Christi spricht. Ja seine Liebe zu ihr (In omni mea ambiguitate, in omni questione semper in byblia et per eam sufficientem et lucidam expedicionem reperi et consolacionem anime mee . . .) tritt noch schärfer heraus als bei den Trägern der späteren Reformbewegung und auch die Motive, die er hiefür angibt, stimmen oft bis auf den Wortlaut mit denen des Engländers überein (quia ex ipsa et per eius divinissimas veritates, que sunt lucide et per se manifeste, solidius omnes sentencie confirmantur, fundantur stabilius et utilius ruminantur). Ein echter Mystiker, ist das Verhältnis zwischen ihm und der Bibel ein rein persönliches: wie andere fromme Männer, um ihre Pietät zu erweisen, Reliquien der Heiligen bei sich tragen, ist die Bibel seine ständige Begleiterin. Und doch gibt es

Digitized by Google

auch hier eine scharfe Grenze zwischen seiner und der Stellungnahme Wiclifs: während dieser nur annimmt und gelten lässt, was vernunft- und schriftgemäss ist, nimmt Janow auch die Überlieferung der Kirche gläubig entgegen (S. 152: posicio ipsorum est neque consentanea moribus ecclesie vel scripture aut racioni), ja er stellt sie an die erste Stelle.

Auch in der Predigtmanier seiner Zeit denkt Janow nicht anders als Wiclif und dessen Schüler. Man vergleiche seine Ausführungen S. 27 ff. mit der Zusammenstellung, die ich in der Einleitung zum ersten Band der Sermones Wiclifs gemacht habe. Und doch welcher Unterschied auch hier, wenn es sich um mehr als die blosse Manier handelt. Während Wiclif den bekanntlich von den Hussiten unter ihre vier Artikel aufgenommenen Satz: Gottes Wort ist nicht gebunden u. s. w. verficht, liest man bei Janow unter den Indizien des Doktors der Wahrheit: Primum indicium est, quod, quamvis a caritate ad predicandum urgeatur, tamen nonnisi missus predicat ordinem catholice ecclesie humiliter venerando ..... d. h. Niemand masse sich des Predigtamtes an, er habe denn seitens der Kirche die Mission. Wenn Janow gleich Wiclif sagt: Omnis fidelis debet predicare, fügt er einschränkend hinzu: et curatus precipue. . . .

Man hat jetzt die Stellen, die einstens Palacky über die Frage Janows: Woran erkennt man die Scheinheiligkeit? herausgehoben hatte, im Zusammenhang und es lohnt sich, auch da einen Vergleich mit den Äusserungen Wiclifs (Serm. I, 265, 364/5, II 318, III 49, 53, 54) zu machen. Man wird bemerken, dass zwar Wiclif viel radikaler ans Werk gehend, die Dinge oft beim rechten Namen nennt, aber auch Janow mit grosser Schärfe auftritt und diesem Gegenstand überhaupt einen verhältnismässig grossen Teil seines Buches gewidmet hat.

In hohem Grade beachtenswert sind jene Stellen, in denen sich Janow über die Kirche und ihre Institutionen äussert. Man vergleiche zum Beispiele die Begriffsbestimmung der Kirche, wie sie sich in den Regulae Janows findet, mit jener Wiclifs bezw. Hussens. Alle Welt, sagt Wiclif, versteht unter der römischen Kirche den Papst und die Kardinäle . . . Oder an anderer Stelle: Wenn die Leute von der Kirche reden, verstehen sie Prälaten und Priester, besitzende Mönche, Stiftsherren und Bettelbrüder und alle die, die eine Tonsur tragen .... nichtsdestoweniger sind alle die, die einst im Himmel selig werden, Glieder der hl. Kirche und sonst Niemand mehr. Das ist auch die Überzeugung des Huss. Dementgegen steht Janow noch fest auf dem Boden von »Aller Welt« und der grundsätzliche Gegensatz beider Anschauungen ist ein in die Augen fallender:

Janow:	Wiclif (bezw. Huss):
.... teneo et profiteor omnia, que sanctissima mater mea ecclesia catholica Romana, id est, dominus papa cum suis cardinalibus et ceteris coepiscopis usque ad papam Bonifacium IX decrevit . . .	Communitas intelligit per Romanam ecclesiam papam et cardinales, quibus est necessarium omnibus aliis obedire . . . Et sic intelligit maior pars ecclesie . . et talem stilum recipiunt pape . . .

Während Janow alles demütigen Sinnes annimmt, was diese aus der Hierarchie allein bestehende Kirche dekretiert hat, findet Wiclif nicht genug

Digitized by Google

Worte, um diesen — wie man im 16. Jahrh. sagt — Menschenzusatz zum Gesetze Gottes verächtlich zu machen. Während Wiclif (und so auch Huss) den Papst und die Kardinäle nur in dem Fall als Mitglieder der Kirche annehmen, wenn sie hiezu praedestiniert sind (Huss: Ecclesia catholica, id est, omnium praedestinatorum universitas), findet sich bei Janow über diesen grundsätzlichen Unterschied kein Wort. Man weiss, dass der furchtbare Klostersturm der Husiten in letzter Linie auf Wiclif'sche Lehren und Anregungen zurückgeht (s. darüber „Der Kirchen- und Klostersturm der Hussiten und sein Ursprung" Z. f. Gesch. u. Politik 1888, Heft 4); bei Janow ist nicht nur nicht von einer Erbitterung gegen die Mönche die Rede, man liest da vielmehr: diligo decorem domus Domini (bei Wiclif sind die Klöster Nester des Teufels und noch Ärgeres) et per consequens quemlibet statum, gradum, condicionem, officium et consuetudinem sancte ecclesie, diligo omnem gradum, ordinem, religionem et conventum clericorum et religiosorum sanctorum .... Allerdings macht Janow auch eine Einschränkung in Betreff der schlechten Mönche: aber Wiclif verwirft alle Sekten und damit sind die religiones d. i. die Orden gemeint.

Mehr wird sich, wie schon gesagt, über alle diese Dinge sagen lassen, sobald das ganze Werk Janows im Drucke vorliegt. Hier soll nur noch angemerkt werden, dass schon aus dem, was jetzt vorliegt, viel über zeitgenössische Verhältnisse zu entnehmen ist, wenn auch ein und der andere Punkt (S. 100) dunkel bleibt. Angaben zur Zeitgeschichte finden sich S. 76 u. 77 (die bekannte Stelle über die am 19. Oktober 1388 in Prag abgehaltene Synode, deren Akten, wie schon Palacky geklagt hatte, leider verloren sind), S. 80, S. 98 (Erwähnung des Milicius, so auch S. 100), S. 163 (Erwähnung Hildegardens, Brigittens u. s. w.), S. 170 (Vorgänge an der Pariser theologischen Fakultät), S. 178 (Verurteilung der Verweltlichung der Kirche durch die Aufrichtung der päpstlichen Weltherrschaft unter Innocenz III.: der Satz unde hic est incidentaliter advertendum, quod post annos ab incarnacione domini 1200 vel circa nimia ypocrisis redundaverat in populo christiano et maxime in clero et supra modum in clero Romano ... cum ecclesia Christi pace huius mundi summa atque diviciis et gloria habundavit; das gleiche Urteil, nur viel drastischer noch spricht Wiclif aus) S. 200 u. s. w. Aus allen diesen Stellen verdient die Äusserung Janows über das Schisma (S. 294) herausgehoben zu werden, weil sie gleichfalls gestattet, einen Vergleich mit den Ansichten Wiclif's über das Schisma zu ziehen. Wenn Janow auch geneigt ist, sich an die römische Obödienz zu halten, so fehlt ihm zu seinem Bedauern die Sicherheit, ob es wirklich diese Kirche ist, bei der Christus ist: Hic nullibi est tanta certitudo existencie Jesu Christi ... Wiclif preist sich dagegen glücklich, das Schisma erlebt zu haben, da es die evangelische Wahrheit an den Tag bringt. Wie bereits oben angedeutet wurde, ist die Vorrede mit Rücksicht auf Kybals Buch über Janow etwas zu knapp ausgefallen; sie enthält ausser den dürftigen Daten über das Leben und die Werke Janows eine Beschreibung der Handschriften; aus der wichtigsten von ihnen ist das interessanteste Blatt, das eine längere Randnote, wie es scheint, von Janows eigener Hand enthält, als Faksimile beigegeben. Die Varianten sind sorgsam vermerkt, das sachliche Kommentar ist ausreichend, die Indices genau.

Digitized by Google

Besonders dankenswert ist die Beigabe des Index rerum, wenn gleich man wünschen möchte, er wäre mit dem Übrigen an den Schluss der ganzen Ausgabe gestellt worden. Bezüglich der Wiedergabe des Textes wird man Worte wie wlt, wlgo, congnoscere, swasiones, wentilentur u. s. w. zu beanständen haben.

Die voranstehenden Zeilen wurden schon vor anderthalb Jahren geschrieben; seither wurde auch der zweite Band der Regulae veröffentlicht. Dieser enthält das dritte Buch und zwar 1. (tractatus primus) die Regula in se (S. 1—39), 2. De testibus veritatis (S. 40—67), 3. Determinaciones sanctorum doctorum pro cottidiana vel crebra communione sacramenti altaris a plebibus christianis (S. 68—139), 4. De unitate et universitate ecclesiae S. 140—308.

Herauszuheben — nicht etwa weil er sachlich der bedeutendste wäre — ist der dritte Taktat, denn er zeigt, mit welchem Eifer die Frage von dem oftmaligen oder selbst täglichen Empfang der Kommunion dazumal in den breiten Schichten des Volkes behandelt wurde. Wer dazu einen Kommentar sucht, wird ihn, falls er des Tschechischen nicht mächtig ist, in meinem Buche Hus und Wiclif unter dem Titel der erste Abendmalstreit finden. Der vierte Traktat wird seines Inhaltes wegen auch kurzweg De Ecclesia genannt und enthält vier Kapitel: 1. De unitate ecclesiae, 2. De ordine et distinccione ecclesiae, 3. De proporcione debita membrorum ecclesiae und 4. De universitate ecclesiae Jesu Christi et membrorum eius.

Wie im ersten Bande handelt der Herausgeber auch hier in seiner Einleitung sorgsam über die textliche Überlieferung. Die Handschriften werden nicht nur aufgezählt, sondern ihrer Filiation nach klassifiziert.

Von den im zweiten Band enthaltenen Stücken der Regulae wird De Ecclesia die meiste Beachtung verdienen und wenn man findet, dass das Kapitel De unitate ecclesie verhältnismässig breit behandelt ist, so darf man nicht vergessen, dass Janow Zeitgenosse des grossen Schismas ist, über das sich auch hier wieder zahlreiche bemerkenswerte Äusserungen finden. Wer sich einen deutlichen Begriff davon machen will, wie ein sogenannter ‚Vorreformator' im Gegensatz zu einem strengen Anhänger des Kirchentums, wie er ist, den Gegenstand behandelt, vergleiche die Darstellung des Janow mit der eines Ludolf von Sagan, und doch ist es andererseits wieder interessant zu sehen, wie sich die Vorreformatoren und die Reformatoren zum Kirchenbegriff stellen. Wie himmelweit verschieden ist jenes De ecclesia Janows von Hussens Buch von der Kirche oder von dem, von welchem es abstammt, von Wiclifs De Ecclesia. Unter der Hierarchie der Zeit kommen die Mönche besonders schlecht weg (S. 184). Sie sind (S. 286) die homines se ipsos amantes, qui non ad profectum sed magis ad detrimentum vel in derogationem communitatis vulgi christiani . . . et ob nubilationem communis christianae religionis faciunt sibimet separata convivia . . .

Die Ausgabe ist auch in diesem Ziele sorgfältig angelegt; nur der Kommentar hätte an einigen Stellen etwas ausführlicher sein können; doch entschädigt auch hier ein guter Index rerum.

Graz. J. Loserth.

Digitized by Google

Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Hrg. von Rudolf Wolkan. 1. Abteilung. Briefe aus der Laienzeit 1431 bis 1445 I. Band. Privatbriefe (XXVIII und 595 S.) II. Band. Amtliche Briefe (216 S. mit Tabelle und Register) Fontes rerum Austriac. II. Abteilung 61. und 62. Bd. Wien 1908, in Komm. bei Alfred Hölder.

Eneas Silvius Piccolomini, dessen Charakterbild Georg Voigts gestaltende Meisterhand vor fünf Jahrzehnten neu aufleben liess, in seinen Briefen uns zu geben, das ist die gewaltige Aufgabe, die sich R. Wolkan in dieser bedeutungsvollen Edition stellt.

Das fünfzehnte Jahrhundert gehört zu den weniger durchforschten Teilen unserer Geschichte. Noch ein umfangreiches Material liegt unerschlossen in den Archiven verstreut; und wer in dieser Periode arbeitet, wird sich bei einiger Gründlichkeit früher oder später genötigt sehen auf dieses zurückzugreifen. Bei einer Edition nun gar muss naturgemäss nach dieser Seite das Schwergewicht liegen. Dass dies hier in mustergiltiger Weise der Fall ist, das macht die Arbeit Wolkans so wertvoll. Sein Reisebericht (Archiv für österr. Gesch. 93, 351) zeigt uns den unermüdlichen Forscher, der vom nördlichen Deutschland bis hinab zum alten Rom die Archive durchsucht, sich keine Mühe verdriessen lässt und in entsagungsvollem Schaffen Handschrift mit Handschrift vergleicht und neue bisher verborgene Schätze hebt. So gelang es ihm, eine Materialfülle zusammenzutragen, die, wenn die folgenden Bände auf der gleichen Höhe stehen wie die beiden ersten — und daran zu zweifeln liegt kein Grund vor — seine Ausgabe zu „der“ Ausgabe des Eneas'schen Briefwechsels machen wird. Mit ihr wird dann endlich eine seit einem Jahrhundert in der Wissenschaft schmerzlich empfundene Lücke ausgefüllt sein.

Im Jahre 1909 ist die erste Abteilung dieser weitangelegten Ausgabe erschienen. Darin bringt Wolkan die Briefe aus des Eneas Laienzeit; er begrenzt diesen Zeitraum mit den Jahren 1431 und 1445. Aus sachlich-stilistischen Gründen schliesst er mit dem Jahre 1445, obwohl, wie er selbst hervorhebt, Eneas noch zu Beginn des Jahres 1446 dem Laienstande angehörte. (Bd. I. S. XXV.) Man kann dieser Einteilung nur zustimmen, zumal der genaue Zeitpunkt, wann Eneas wirklich Priester wurde nicht mehr nachzuweisen ist; doch wird darüber der dritte Band entscheiden.

Wolkan teilt die erste Abteilung in zwei Bände, und es muss als ein glücklicher Griff bezeichnet werden, dass er nach dem Vorbild der zweiten Redaktion aus des Eneas Hand aus der Masse der Briefe diejenigen ausschied und in einem besonderen Bande zusammenfasste, welche Eneas im Auftrage anderer verfasste. Auf diese Weise besitzen wir in dem ersten Bande die eigentliche Korrespondenz des Eneas, ohne jene störenden Unterbrechungen, wie sie die alten Drucke z. B. der Nürnberger aufweisen. Es sind im Ganzen 203 Briefe darunter 25 neu endeckte. Hier im ersten Bande tritt uns der interessante Humanist entgegen, der mit seiner überraschenden Vielseitigkeit für alles ein offenes Auge hat und seine Beobachtungen in sorgfältig durchgefeilten Briefen an seine Freunde und Bekannte niederlegt. Daneben aber kommt je höher in den Jahren um so mehr der Politiker und zukünftige Staatsmann zum Vorschein vor allem in der Zeit, da er am Wiener Hof als königlicher Sekretär und Ver-

Digitized by Google

trauter des Kanzlers Kaspar Schlick in der hohen Politik eine Rolle zu spielen begann.

Ganz anders der zweite Band. Hier sind die rein amtlichen Schriftstücke, in denen seine Persönlichkeit zurücktritt und nur hie und da wie durch eine Maske durchschimmert. Es sind in erster Linie Schreiben im Namen des röm. Königs und Caspar Schlicks, seines obersten Canzlers. Dass die Briefe, die Eneas im Auftrag des Papstes Felix V. schrieb, nicht aufgenommen sind, mag von literarischer Seite aus begründet sein, der Historiker muss es bedauern (S. XXVI). Dieser Band mit seinen 118 Briefen — darunter allein 59 bisher ungedruckte — ist eine äusserst wichtige Quellenpublikation für die geschichtliche Erforschung des 15. Jahrhunderts. Dass Wolkan diese Schriftstücke in den Briefwechsel des Eneas aufnahm, obwohl man sie nicht als dessen selbständige Produkte bezeichnen kann, begründet er selbst einleuchtend mit dem Verhalten des Eneas, der sie stets als die seinigen betrachtete und sie daher unbedenklich in seine Briefsammlungen aufnahm (S. XXX). Eins muss jedoch noch hervorgehoben werden. Dass die Briefe des Königs und die Schlicks zum grossen Teil von Eneas verfasst seien, wurde schon von Voigt vermutet und viele andere folgten ihm darin. Wolkan aber ist der erste, der dafür den unanfechtbaren Beweis führt. Mit vollem Recht nimmt er dies als sein Verdienst in Anspruch (XXVI). Vor allem ist es ihm dabei um die Briefe Schlicks zu tun. „Formell sind sie ganz, inhaltlich zum grössten Teil das Werk des Eneas", sagt er (S. XXVI). Wie leicht begreiflich ist aber hier die Grenze zwischen dem Eigen Schlicks und der Zutat des Eneas ausserordentlich schwer zu ziehen. Bei einigen Briefen ist Wolkan mit Hilfe der im Wiener Staatsarchiv erhaltenen und von ihm als Originale erkannten Konzepte in der Lage, den Entwurf des Eneas und die Korrekturen Schlicks im Variantenapparat anzugeben (cf. Bd. II. Nr. XXI und XXVIII). Doch ist dies nur ein kleiner Bruchteil von den erhaltenenen Briefen Schlicks und nicht ausreichend zur Beurteilung dieses Verhältnisses. Man muss sich nach anderer Seite umsehen. Waren diese Briefe auch Privatbriefe, der politische Inhalt der meisten musste sie doch auch schon Schlick wichtiger erscheinen lassen. Daher ist es sehr naheliegend zu erforschen, wie sich Schlick des Eneas bei Abfassung der politischen Dokumente bediente. Besonders instruktiv hierfür ist das von Wolkan in zwei Fassungen wiedergegebene Schreiben Kg. Friedrichs an Wladislaw von Polen (S. XXVII). Referent war im vergangenen Jahre mit einer Darstellung der Schlick'schen Tätigkeit unter Friedrich III. beschäftigt und erkannte unabhängig von Wolkan die im Wiener Staatsarchiv erhaltenenen Konzepte als Originale des Eneas und Schlicks. Es ist ihm daher möglich neben den zwei von Wolkan angegebenen Fassungen noch ein deutsches Originalkonzept Schlicks aufzuführen, das mit seinen eigenhändigen Korrekturen folgendermassen lautet:

„Durchleuchtigster Fürst und allerliebster Bruder und Oheim. Unser bruderlich lieb schreibt uns iczund und meldet solich erczelung, die euch der hochwurdig vatter der Cardinal Julian als von [uns] getan hat und sunderlich von dem guten willen, den wir mit fleisse tragen czu frid des kunigreichs czu Ungarn; ouch von lieb und czuneigung, die wir czu ewern bruderlichen lieb haben, und sunderlich von des czugs wegen, den ir gen den Türken fürgenommen habt, das wir den gern sehen und ungern hin-

Digitized by Google

dern sunder lieber furdern wollten, und das wir uns auch erbieten zu einem früntlichen gemeinen mittler in den sachen des frides nach laut des briefes etc. Das haben wir wol vernommen und veryehen, das euch der egenant herr Cardinal an dem recht gesagt hat, wann wir ye der sein, der das kunigreich zu Ungern, das dann ein schilt der kristenheit ist, gern in fried sehen, damit das den Turken und feinden kristliches glaubens nit allein möcht widerstanden sunder sy auch gedrungen werden, und was wir dorin hetten mogen gehelfen und geraten, das hetten wir gern getan und haben darauff den vergangen[1]) tag gen Haymburg geseczt und alle prelaten herrn und ander beider gehorsam daselbs hin berüffet auch an euern bruderlich lieb begert euer volle macht dahin czusenden, damit wir aus den sachen und mitteln des frides hetten gereden mögen, als wir dann eure sendpoten den Bischof von Boczen und den dechan auch erborderten bei solichem tag zubleiben und hetten ye hoffnung, solt solicher tag für sich gegangen und die euern dabei gewesen seyn, es solt an etlich gute mittel des frides nit zurgangen sein und wir meinen auch, das aber damit an dem czug gen den Turken gar nit [gefährdung oder Aufschub?] worden. Do aber das nit gescheen ist, haben wir euern sendboten vormals und auch dem herrn Cardinal vorgenant unser gute meynung, die wir haben zu frid des kunigreichs und wider die Turken[2]) erczelet die sy wol an euer bruderlich lieb haben pringen mogen. Und als ir dann fürpas berüret wie der Cardinal mit ewern lieb geredt habe, als von eins tags wegen, nemlich auff lichtmesse mit euch personlich zusamme zukommen und daselbs mit rat freier und fridlicher leutt aus etlichen mitteln des frides und andern notturftigen sachen czureden und das euer lieb solichen tag gern verwillen und volgen wolle und begere das wir euch unser meynung dorynne auch verkunden wollen. also wissen wir wol was der egenant herr Cardinal in den sachen gedenket und suchet das er das lautter tut durch frides und des pesten willen, wiewol er allhie mit uns aus solichem tag besuchen gar nichts geredt hat. Nu sein wir ye willig mit fleisse zu arbeiten was zu frid des kunigreichs gedienen mag und wolten auch euer brud. lieb gern sehen und erkennen[3]). Aber wir sind mit der heiligen kirchen sachen belastet, darumb wir mit unsern und des Richs kurfursten und andern fürsten auch zutägen czu kommen haben. nahent umb dieselb czeit, das wir euch desselben tags iczund nit gewnlich czuschreiben künnen, sunder so euer lieb ob gotwil den czug gen den Türken volendet und wyder herauff komet, so wollet uns solch euer widerkunft verkunden, alsdann[4]) so wollen wir zustunde vnser botschafft oder schrifft zu euern lieb tun und aus einem solichen tag und persunlichen zusamme kommen an gelegen steten mit euch handeln und eins werden und in den sachen ye also arbeiten damit ir erkennen sollet, das vns frid und gemach des kunigreichs zu Ungern liep were, darinne wir und dann mit fleisse beweisen wollen von kunigliches amptes wegen und als einer der peiden parthien mit sunderlicher freuntschafft pent und syppe gewant

---

[1]) Eingefügt.
[2]) und wir meinen auch — wider die Turken. Korrektur.
[3]) und wolten auch — erkennen. Korrektur.
[4]) so wollet uns — alsdann. Korrektur.

Digitized by Google

ist. Und wir getruwen euern lieb wol, ir werdet euch zu solichen pillichen rechten mitteln des frides schicken und also beweisen das ir des lon von got und lob und er der werlt erwerben möget, wann ir uns ye also [verbunden] seit, das wir euer er und pestes gern sehen. und was euer lieb in diesen sachen bedenken wirt, das mag uns euer lieb wiederumb wissen lassen. Geben . . .

Vergleicht man dieses Konzept mit dem bei Wolkan XXVII angegebenen, ebenfalls von Schlick stammenden, so erkennt man leicht, dass wir die deutsche Niederschrift als die erste Fassung anzusehen haben. Er übertrug sie dann mit einigen Änderungen ins Lateinische. Nun erst gab er es Eneas zur letzten Feile, natürlich nur in stilistischer Hinsicht. Selbst an dem nunmehr dritten Konzept hat Schlick noch hie und da zu ändern, da ihm manches nicht prägnant genug erscheint. Ein Mann, der so gewissenhaft arbeitet, wird es auch bei seiner Privatkorrespondenz, die ja zum grossen Teil selbst politischen Inhalts war, nicht an der nötigen Sorgfalt haben fehlen lassen. Es ist daher keineswegs anzunehmen, dass er seinem Sekretär die Konzeption vollkommen überliess und dann einige Änderungen daran anbrachte. Vielmehr wird man mit Sicherheit Schlick'sche Konzepte voraussetzen müssen, auf Grund deren dann Eneas seinen formvollendeten Entwurf herstellte. Die Konzepte Schlicks sind nicht erhalten — nur ein Zufall hat die wenigen Blätter im Wiener Staatsarchiv auf uns kommen lassen — der vorsichtige Staatsmann wird sie selbst zerrissen oder auf andre Weise ihre Spur ausgetilgt haben, wie er ja auch sonst seine Briefe soweit sie politischen Inhaltes waren gern vernichtet sah. So schrieb er am 6. Juli 1446 an den böhm. Magnaten Ulrich von Rosenberg über die Aufnahme der Verhandlungen des vorausgegangenen böhmischen Landtages am römischen Königshof, und schloss daran die Bitte: „Wolle es bei dir behalten und diesen Brief zerreissen, damit er mir keinen Schaden bringt". (Palacky. Archiv česky. II. S. 412). Natürlich mag Schlick manchmal das Konzept etwas oberflächlich hingeworfen haben, aber immer bleibt dieses Vorbedingung. So betrachtet, sieht man deutlich, wie vorsichtig man bei der Beurteilung einer Autorschaft des Eneas bei diesen Briefen sein muss. Die formelle Glättung verdanken sie ihm fast ausschliesslich, inhaltlich aber sind sie Schlicks Eigentum. Das zur Benutzung der von Wolkan gedruckten Briefe.

Als Hauptquelle benutzte Wolkan den clm. 12725 der Münchner Hofbibliothek, dessen Entstehung er in durchaus überzeugender Beweisführung in die Jahre 1443—1446 legt (Bd. I. S. IX ff.). Mit Hilfe der im Wiener Staatsarchiv vorhandenen Originalkonzepte gelang es ihm auch nachzuweisen, dass die Briefe hier in der Fassung erhalten sind, in der sie tatsächlich abgesandt wurden (S. XII ff.), in ihr sind sie auch in seiner Ausgabe gedruckt. Der Historiker wird ihm Dank dafür wissen.

Abgesehen von der Tatsache, dass Wolkan zum ersten Mal einen zuverlässigen mit den Lesarten versehenen Druck der Eneas'schen Briefe gibt, beruht das Hauptverdienst dieser Edition auf der sicheren Datierung der meist ohne Zeitangabe überlieferten Briefe. Welch eine ausgedehnte und mühevolle Arbeit hierin liegt, davon haben nur wenige eine Ahnung. Der historischen Erforschung des 15. Jahrhunderts ist damit ein nicht genug anzuerkennender Dienst erwiesen.

Digitized by Google

Referent sah sich bei den Vorarbeiten zu dem erwähnten Thema genötigt, ebenfalls die Briefe Schlicks und des Königs sowie anderer in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu sammeln und sie zu datieren. Längst nachdem dies geschehen und die Arbeit selbst schon im Konzept fertiggestellt war, erschien der 2. Band der Wolkan'schen Ausgabe. Bei einem Vergleich kam Referent zu dem Resultat, dass er mit den dort gegebenen Datierungen übereinstimmt, sich ihnen auch zum Teil anschliesst. In einigen Fällen jedoch kam Referent zu abweichenden Ergebnissen, die er im Interesse der Forschung hier mitteilt.

1. Kaspar Schlick an den Cardinal Giuliano Cesarini. (Wolkan II. Nr. XXI.) Wolkan setzt ihn in den Anfang des Juli und bemerkt, dass dieses der späteste Termin sein müsse. Der Brief ist wie aus dem Inhalt ersichtlich nach der Zusammenkunft in Haimburg und der Abreise Julians von dort geschrieben. Er fällt aber noch vor die Ankunft der Briefe des Polenkönigs Wladislaw und Julians an Kg. Friedrich, beide vom 28. Juni 1443 (Chmel, Mat. zur öst. Gesch. I S. 111 Nr. XXIV und S. 113 Nr. XXV); denn auf diese wird darin in keiner Weise Bezug genommen, das geschieht erst in einem späteren Brief Schlicks (Wolkan II. Nr. XXVIII). Da nun weiter die Briefe des Polenkönigs und Julians mit keinem Wort die im Schlickschen Brief (Wolkan XXI) gemeldeten Klagen des römischen Königs berühren — auch dies tat Julian erst später (aus Schlicks Antwort, Wolkan XXVIII) — so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Brief Schlicks gleichzeitig mit den Schreiben des Polenkönigs und Julians verfasst wurde. Mithin ist die genaue Datierung ca. 28. Juni 1443.

2. Kaspar Schlick an den Kardinal Giuliano Cesarini (Wolkan II. Nr. L). Wolkan datiert: ca. Anfang Oktober 1443. Gegen diese Fixierung sprechen aber gewichtige Gründe. In dem Briefe wird von der Gefangennahme des Pangratz gesprochen. Diese fand auf dem Reichstag zu Ofen statt, der am 23. April 1444 seinen Anfang nahm. (Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn. II². S. 484 und 485 cf. Eneas Silvius, De viribus illustribus Stuttgart 1842, S. 57.) Demnach fiel der Brief in das Jahr 1444. Dafür gibt es einen andern Beweis. Es ist nämlich das Antwortschreiben Julians vom 21. Mai 1444 erhalten (Wolkan II. Nr. LXXXVIII Anmerkung a). Dass dieses tatsächlich die Antwort ist, geht aus dem Inhalt hervor. Schlicks Brief endet: „Sed omnia deo nunc committamus. negocia sanctissimi domini nostri, sicut mihi recommendastis, in dieta Nurembergensi totis viribus adjuvabo, quia obnoxius sum tum justitie insistere, quam ille fovet, tum ei prodesse, qui plurima in me beneficia cumulavit et novissime fratrem meum Frisingensi prefecit ecclesie, pro qua obtinenda maximos labores subivi contra vicarium Frisingensem. valeat rev. pat. . .“ Darauf antwortet Julian am 21. Mai 1444 (l. c.) „Id autem, quod in fine litterarum subjungitur, quod negotia sanctissimi domini nostri pape cum omni favore prosequemini in dieta Norembergensi dignos vos profecto faciet non merito apud deum, cuius ipse vicarius est, et laude apud homines, quorum ipse est pastor. Non latebit hoc suam sanctitatem, intimabimus enim sibi, ut cognoscat, qui sui sunt et eos digne remuneret“.

Schlick schreibt: „inductus est prefatus dominus rex noster, tum propter commune bonum, cui semper affectus est, tum propter consiliariorum suorum instantias ea suscipere treuguarum sive

Digitized by Google

unionis capitula, que pridem sibi ex curia predicta domini regis Polonie transmissa fuere, ad quam rem ego quoque diligentiam apposui et operas adjeci possibiles. Et quia per illa capitula non omnino firma unio videbatur, quia non omnes comprehensi fuerant, qui ad illius observationem nominari debebant, addita quedam sunt, non tamen multa, que ad stabilimentum et robur firmissimum earundem treuguarum tendunt, sicut ex copia prefato regi Polonie destinata percipietis. ut ergo tanto solidius adversus Christiani nominis inimicos signa ferantur bellica, quanto cum participibus fidei firmior unio fuerit, studeat vestra reverendissima paternitas, ut oratores domini nostri regis, qui pro conclusione harum treugarum illuc veniunt, quam votivam assequantur expeditionem, quia ex hac parte me nonnichil laborante nichil deest ad bonam, veram et stabilem unionem conficiendam". Darauf antwortet ihm Julian am 21. Mai 1444: „Advenerunt huc imperiales oratores, dominus Georgius et dominus Petrus, qui diligenter ac prudenter executi sunt legationem suam. Ipsos juxta mandatum litterarum augustalium et exhortationem vestram audivi quantum potui et cum ipsis usque ad insulam Cepel . . . profectus sum. ibi lectis litteris treugorum et additamentis factis per cesaream maiestatem orta est non parva difficultas. . . .

Diese in beiden Briefen erwähnten Gesandten wurden mit einem uns erhaltenenen Begleitschreiben König Friedrichs an Wladislaw gesandt, das auch Wolkan in das Jahr 1444 verlegt (l. c. LXXIX). Da Schlick ebenfalls von dem Kommen der Gesandten spricht, so muss man beide als gleichzeitig verfasst annehmen. Dafür spricht die Übereinstimmung der beiden Schreiben. Kg. Friedrich schreibt: „Mentionem efficitis quorundam capitulorum pro unione inter nos et vestram fraternitatem firmanda missorum, que, si per nos fuissent accepta, offertis et vos eandem velle amplecti . . . Ceterum ut utrumque propositum facilius celeriusque perfici possit, omissa in presentiarum demittendis oratoribus via, articulos illos de unione sumus amplexi sed adjunximus aliqua pauca, ut communicr et firmior sit inter nos unio atque nobis absentibus inter subjectos nostros et vestros pax observetur et quies utrinque stabilior habeatur, sicut strenuus Georgius Sweinpekh miles et egregius magister Petrus consiliarii nostri fideles dilecti et oratores, latores presentium vestre fraternitati latius reserabunt" (LXXIX.)

Ein Vergleich dieses Schreibens mit dem Schlick'schen macht es unwiderleglich, dass beide gleichzeitig verfasst wurden.

Für ihre Datierung sind die Angaben über Gefangennahme des Pangratz und der kommende Nürnberger Tag (bezüglich des kgl. Briefes siehe dies Wolkan LXXIX) oder auch der am 21. Mai 1444 erfolgte Abschluss des Vertrags mit Wladislaw (Wolkan LXXXVII) und die Antwort Julians vom 21. Mai massgebend. Da sich Schlick am 24. Mai über das lange Ausbleiben der Julianschen Antwort beschwert (Wolkan LXXXVIII), so ist als Datum Ende April 1444 spätestens Anfang Mai anzunehmen.

Also die Briefe König Friedrichs an Wladislaw (Wolkan LXXIX hier Anfang April) und Schlicks an Julian (Wolkan L hier Anfang Oktober 1443) sind in die letzten Tage des

Digitized by Google

April oder die ersten des Mai 1444 zu verlegen. Damit fallen auch die Anmerkungen, die Wolkan zu Brief L gibt. Zu seiner Datierung ist noch zu bemerken, dass Julian im Herbst 1443 auf dem Türkenzug war und Schlick ihm daher jetzt erst die Ernennung seines Bruders anzeigen konnte. Statt des Martini Reichstages ist der von 1444 zu setzen.

3. Unter Nr. XXXIII führt Wolkan einen Brief König Friedrichs an einen näher nicht bestimmten italienischen Fürsten ca. 20. August 1443 an. Dieser Fürst ist Johannes Franciscus Gonzaga, Markgraf von Mantua. Im Spätsommer 1443 schreibt Schlick an diesen: „Fuerunt mihi, ut semper consueverunt, littere vestre gratissime . . . cum ex illis tum sospitatem vestram tum novitates Italie perceperim. eas mox regie maiestati ostendi, que gratias vestre dominationi pro illis refert. reputat enim sibi scriptum esse, cum mihi aliquid significatur et libenter statum et conditionem Italie, quomodo dietim succedant pernoscere cupit. itaque fit res sibi jocundissima, quotiens facta Italica ad suam notitiam deducuntur nec sane inmerito, cum et titulus eius et dignitas illius processerit et nemini sit ambiguum, Italiam Romano imperio subjectam esse debere. rogo igitur ut vestra dominatio illustris morem hunc suum in scribendo conservet, res Italicas sepius significando, . . . quia multum in hoc regie maiestati complacetis" (Wolkan. XXIV).

Das hierin erwähnte Dankschreiben ist das obige. König Friedrich schreibt: simulque tibi gratias agimus pro novitatibus Italie, quas per magnificum cancellarium nostrum significari nobis fecisti. intelligimus enim libenter uniuscujusque provincie quomodo se negotia habent. et presertim Italie, que sacri imperii origo et fundamentum existit. hortamur itaque, ut nos sepe de condicionibus illarum partium efficias certiores quia . . . nos autem ad honorem et commodum tuum semper affectos invenies". (Wolkan XXXIII).

Die inhaltliche Verwandtschaft beweist die Gleichzeitigkeit ihrer Entstehung.

Der Brief des Königs setzt bereits die Anwort des Markgrafen auf den kgl. Vorschlag betreffend ein neues Konzil voraus, kann also kaum vor Anfang August geschrieben sein. Entscheidend ist die Angabe im Briefe Schlicks über die baldige Beendigung der mit dem Grafen Cilly eingeleiteten Unterhandlungen. Der Abschluss fällt auf den 16. u. 17. August 1443 (Chmel, Reg. Kaiser Friedrichs IV. I. Nr. 1509—1516) also ist das Datum beider Briefe (Wolkan XXIV und XXXIII) erste Hälfte des August 1443. Damit sind auch die inhaltlichen Widersprüche der beiden Briefe Wolkan XXIII und XXIV beseitigt.

Brief König Friedrichs an Gonzaga, Markgraf von Mantua (Wolkan XXXIII ca 20. August 1443) und Brief Schlicks an denselben (Wolkan XXIV Anfang Juli 1443) fallen in die erste Hälfte des August 1443.

Zum Schluss sei auch noch ein ebenfalls von Eneas geschriebener Brief Schlicks mitgeteilt, der leider in der gerade wegen ihrer Vollständigkeit ausgezeichneten Ausgabe Wolkans offenbar infolge eines Versehens nicht gedruckt ist.

Digitized by Google

Kaspar Schlick an [Uguccio dei Contrari in Mailand, Wiener-Neustadt, Mitte Mai 1443][a]). Entschuldigt die Verzögerung seines Briefes und bittet um Verwendung in seiner Sache bei dem Herzog von Mailand. Berichtet ihm Neuigkeiten aus Österreich.

Aus clm. 12725 fol. 115 der Münchner Hofbibliothek.

Magnifice domine etc.

Disposueram post meum ex florencia reditum literas meas statim ad vestram magnificentiam destinare, sed exspectabam oratorem illustrissimi domini mei ducis Mediolani ad istas partes transire, per quorum medium non solum epistolas sed alia etiam ad rem meam necessaria munimenta transmittere. Interim vero iussit me Regia serenita Nurenbergam petere in factis ecclesie. Ex quo loco ad terras meas me transtuli, ubi per plures ebdomadas manens nuntios nullos habere potui, qui mediolanum essent venturi propter nimiam me distantiam. hinc factus sum in scribendo tardior. nunc autem ad regiam reversus curiam, qnod omissum hactenus est, supplere institui rogans ut tarditatem scribendi necessitati dumtaxat ascribatis. licet enim corpore abfuerim animo tamen semper vobiscum fui, humanitatem, benignitatem et summam erga me vestram affectionem memori mente tenens, quia nec oblitus sum nec oblivisci unquam possem caritatis vestre, quam dudum tempore dive memorie imperatoris et nuper cum mediolani essem, ostendistis. nam ita promptum et affectum ad rem meam vos exhibuistis, ut numquam magis speraverim debitum meum posse recuperare. quam cum negotium ipsum in manibus vestris positum intellexi. et ita quippe, quoniam, nisi vestra magnificentia se interposuerit, nihil est quod in alio quoquam fiduciam habeam, verum cum iam res ipsa in manu vestra sit, dicere possum quia iam in vado est, quia non opinor sed certe scio magnificentiam vestram mihi non defuturam et maxime, cum prefatus dominus dux in bona intentione satisfaciendi mihi perseveret et modum expedicionis mee vobis commiserit. Ego autem scribo spectabili et eximio doctori domino Nicolao de azimboldis ducali consiliario et affini meo, ut magnificentiam vestram maioribus occupationibus implicatam meo nomine solicitare habeat mittens sibi oportunas informationes. ideoque velit vestra magnificentia prout in ea confido rem cordi suscipere et finem imponere celerem, ut sicut spero, dicere possim per manus vestras tantummodo expeditum fuisse. non scribo amplius circa rem hanc, quoniam sapienti et amanti pauca sufficiunt. verum quia de novitatibus harum partium aliquid sentire desideratis significo breviter vestre magnificentie, quod post reditum regie maiestatis ad has partes secutum sit, ut consolationem et solitum gaudium ex prosperitate serenissimi domini nostri regis percipiatis.

---

a) Der Adressat ergibt sich aus dem Brief Wolkan XXIII in dem auf dieses Schreiben mit dem Namen des Adressaten genannt wird. Der dort erwähnte Brief an Niccolo degli Arcimboldi der mit diesem gleichzeitig abgegangen sein soll, wird hier auch erwähnt.

Im Register des Kodex steht bei diesem Brief „Idem Gaspar ad quendam sibi amicissimum pro expedicione cuiusdam debiti, vnacum missiva in eodem facto ad ducem mediolani". Letzteres beginnt Cum nuper Mediolanum ivissem cf. Wolkan IX. Daraus und aus dem Inhalt das Datum und Absendungsort. Das am Schluss angegebene Wien stimmt nicht, wie der Inhalt zeigt.

Digitized by Google

namque cum rex ipse ex superiori Alamania in austriam descendit, obviam sibi germanus eius illustris princeps dominus dux albertus venit et ambo simul wiennam ingressi sunt. exinde rex hanc novam civitatem repetiit. statuta die qua et dux albertus ad eum pro componendis differenciis veniret, qui in tempore affuit et tractata nonnullis diebus concordia demum conclusa est ex utriusque partis optimo beneplacito[a]). gubernatores vero austrie, qui in absentia regis rexerunt pupilli nomine administrationem, domino regi absque ulla difficultate restituerunt. ungari quoque prelati barones nobiles et capitanei, qui sub illustrissima olim domina regina heli fuerunt, per oratores suos dominum nostrum regem magnopere sunt adhortati, ut administrationem regni hungarie pro patruele suo reciperet, quod et factum est, unde multi nobiles ac barones hungarie, qui partem polonicam tenebant, exterriti ad regem nostrum declinarunt et plures in dies declinant. ipse autem dominus rex pro componendis illius regni negociis et administranda iustitia conventionem, ad quam utriusque partis barones ac prelati conveniant in confinibus ungarie et austrie ad diem ascensionis dominice proxime futurum[b]) indixit, ubi et sua maiestas et reverendissimus dominus Julianus Cardinalis etc. interesse debent, omnisque modus tenebitur, ut si possibile sit iustitia et pax in illo regno reflorescant. quas res audientes boemi ac moravi convenientes in unum maiores regni sui barones ad regem nostrum miserunt nihil aliud petentes nisi quod regia sublimitas gubernationem regni tutarii nomine suscipiat, aput quos iussu regio ego nudiustertius in wienna fui nec dubito quin rex debitum tutele et propter rei expedientiam votis illorum annuat nam et sic facilius ungariam totam in obedientia et austriam in securitate facilius obtinebit. alia que scribam non occurrunt, nisi quod iterum atque iterum rem meam magnificentie vestre recommendo. ego autem ex parte mea ostendam semper illustrissimi principis domini ducis mediolani prefati me bonum servitorem esse et vestre magnificentie deditum, cui me ad omnia que possum offero et dedo. Ex wienna etc.

Leipzig. Otto Hufnagel.

Aloys Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 1. Band: Darstellung, 2. Band: Urkunden. Leipzig, Duncker und Humblot 1904.

In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren ist eine Anzahl von Werken erschienen, die über das Aufkommen und die Wirksamkeit der grossen Geldmächte des 15. u. 16. Jahrhunderts Licht verbreiten, und die nächste Zeit verheisst uns neue Quellen der Erkenntnis auf diesem Gebiete zu erschliessen. Das »standard-work« hat uns Richard Ehrenberg in seinem »Zeitalter der Fugger« geliefert, aus dem uns die politische Bedeutung des Grosskapitals in der Zeit der Renaissance und Reformation, die folgenschweren Geldgeschäfte deutscher und italienischer Handelshäuser mit den

[a]) Am 30. März 1443. Chmel, Reg. Kaiser Friedrichs IV. Nr. 1398.
[b]) 30. Mai 1443.

Digitized by Google

damaligen weltlichen Potentaten lebensvoll entgegentreten. Die vorliegenden Untersuchungen Schultes bieten zu dem Buche Ehrenbergs eine sehr schätzenswerte Ergänzung. Sch. hat die Verbindungen der Fugger mit der römischen Kirche, deren Ehrenberg nur auf wenigen Seiten gedenkt, zum Gegenstand einer selbständigen, auf grossenteils neue Materialien gegründeten Darstellung gemacht. Er hat mit erstaunlicher Arbeitskraft die Bestände römischer und deutscher Archive für seine Zwecke ausgebeutet, einen Teil des gewonnenen Quellenstoffs im Urkundenband zusammengefasst.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Form des Schulteschen Werkes hie und da leichte Spuren flüchtiger Arbeit aufweist. Das begreifliche Streben des Verfassers, die Fachgenossen möglichst schnell mit den Ergebnissen seiner Forschungen bekannt zu machen und das neugewonnene Material möglichst lückenlos vor ihnen auszubreiten, verleiht der Darstellung an manchen Stellen ein etwas notizenhaftes Gepräge, während andere Partien wieder lebendig und plastisch geschrieben sind. Ich verweise nur auf die feine vergleichende Charakteristik Leos X. und Hadrians VI. Jedenfalls schulden wir dem Verfasser warmen Dank für seine reichen, dem Wirtschafts- wie dem Reformationshistoriker gleich wertvollen Aufschlüsse.

Das Bild, das wir schon auf Grund früherer Forschungen von der glänzend entwickelten Geldwirtschaft an der Kurie, der finanziellen Ausbeutung der päpstlichen Macht gewonnen hatten, wird nicht minder als unsere Kenntnis der Fugger-Geschichte von Sch. durch wichtige Züge bereichert.

Die ganze römisch-katholische Christenheit, Geistliche wie Laien, war der Kurie tributpflichtig. Ihre Einnahmen setzten sich zum grössten Teil zusammen aus den Taxen, welche hohe und niedere Kleriker bei ihrer Ernennung zu entrichten hatten, den servitia communia und minuta, den Annaten und Ablassgeldern. Wir wissen heute durch Schultes eigene Untersuchungen in seiner Geschichte des mittelalterlichen Handels, dass diese Zahlungen seit dem 13. Jahrhundert durch italienische Kaufleute und Bankiers der Kurie übermittelt wurden, und zwar, um Risiko und Kosten des Transports zu sparen, meist nicht in natura, sondern in Form von Wechselbriefen. In diesen Geschäften kamen vor allem toskanische und unter diesen an erster Stelle Florentiner Banken empor. Seit Ausgang des 15. Jahrhunderts aber bereiteten die Fugger den Italienern mächtige Konkurrenz. 1495 hatten sie in Rom schon eine Faktorei, und wenn sie auch kein Monopol erlangten, so gewannen sie den Italienern doch die germanische und slavo-magyarische Welt ab. Während der Pontifikate Alexanders VI., Pius III., Julius II. und Leos X. gingen die meisten Servitien, Annaten und Ablassgelder aus Deutschland, dem skandinavischen Norden, Polen und Ungarn durch ihre Hände. Aber nicht nur als Übermittler solcher der Kurie geschuldeter Abgaben waren die Fugger in Rom tätig, sondern sie fungierten auch als Metallhändler, Armeelieferanten und Zahlmeister. Römische Prälaten deponierten bei ihnen ihre Gelder, dem Papste gewährten sie ausgiebige Vorschüsse, die durch Verpfändung von Ämtern oder durch Anweisung auf kuriale Einkünfte gedeckt wurden. Auch die finanziellen Beziehungen der

Digitized by Google

Fugger zur Kurie entbehrten nicht des politischen Charakters — namentlich unter Leo X. Als 1521 Papst und Kaiser sich zur Bezwingung der Franzosen in Mailand vereinigten, mussten die Fugger einen Teil der Mittel zur Aufstellung des Heeres, namentlich zur Gewinnung der Schweizer beschaffen.

Sch.'s Buch bietet uns aber noch mehr als nur eine Darstellung der römischen Geschäftstätigkeit der Fugger. Ihre Teilnahme an der Einzahlung der Ablassgelder gibt Sch. Anlass, uns beachtenswerte Beiträge zur administrativen und finanziellen Geschichte des Ablasswesens in der Zeit von Alexander VI. bis auf Leo X. zu liefern. Wir erhalten durch ihn Belehrung über Zweck, Organisation und Erträgnis der damals ausgeschriebenen Ablässe, sowie über die staatlichen Widerstände, die sich gegen sie erhoben. Gemäss der Tendenz des 15. Jahrhunderts, den staatlichen Einfluss auf kirchlichem Gebiet zu verstärken, suchen die Herrscher die Freiheit der Ablassverkündigung einzuschränken. Sie machen die Zulassung der päpstlichen Kommissäre von ihrer Erlaubnis abhängig, welche sie bald versagen, bald nur gegen Beteiligung am Gewinn gewähren. Die grossen Monarchien Westeuropas waren auch in diesem Punkt im Vorteil gegen das zersplitterte Deutsche Reich oder gegen die Territorialfürsten, die sich doch oft nachgiebig zeigen, aus religiösen und materiellen Gründen sich selbst um Ablässe bewerben.

Die Fugger dienten der Kurie geradezu als Agenten in Ablassachen: man ruft wohl ihre Vermittlung an, um einen Ablass zu bekommen, sie unternehmen es Ablässe unterzubringen und suchten von den Bewerbern möglichst günstige Bedingungen für die camera apostolica zu erlangen. Die Fugger waren auch beteiligt an jenem Ablassgeschäft, das den Anstoss gab zum Auftreten Luthers. Die bisherige, auch von Ehrenberg noch vertretene Auffassung des von Albrecht von Brandenburg 1504 mit der Kurie geschlossenen Handels wird von Schulte auf Grund erheblich erweiterten Quellenmaterials umgestossen. Zunächst erfahren wir, dass der Brandenburger mit der Rivalität des Matthäus Lang zu rechnen hatte, der ihm offenbar Magdeburg und Halberstadt streitig zu machen suchte. Die Summe von 10.000 Dukaten, zu deren Zahlung Albrecht sich verstehen musste, war nicht die Prämie für die Gewährung des nachher in Mainz und Magdeburg verkündigten Ablasses, sondern die „Komposition" für die Zulassung einer Ämterkumulation, die auch nach damaligen Begriffen derKurie ungeheuerlich vorkam. Der Antrag auf Gewährung des Ablasses ist nicht von Albrecht, sondern von der Kurie selbst ausgegangen. Jener Unbekannte, der die Vorschläge der Kurie den Gesandten des Brandenburgers übermittelte, war nach Sch.s allerdings nur sehr vorsichtig gefasster Vermutung vielleicht der Fuggersche Faktor Johannes Zink. Wie es scheint, hat der Erzbischof mit dem Ablass ein sehr schlechtes Geschäft gemacht.

In zwei weiteren Kapiteln schildert Sch. das Verhältnis der Fugger zur Kunst, namentlich ihre Beziehungen zur Anima und ihren Anteil an der päpstlichen Münze. Julius II. hat die Münze in Rom auf 15 Jahre der Firma Ulrich Fugger und Bruder übergeben. Leo X. nahm ihnen die Münze wieder und übertrug sie seinen Florentiner Landsleuten. Aber Hadrian VI. wie Klemens VII. — dieser in den Tagen des sacco di Roma — sahen sich doch auf die Münzküuste der Fugger angewiesen.

Digitized by Google

Der sacco fügte dem Fuggerschen Geschäft keine schweren Verluste zu. Die deutschen Hauptleute und Landsknechte hatten bald ein Interesse daran, die Faktorei der Fugger zu schützen, denn sie beförderte die reiche Beute, welche sie in Rom gemacht hatten, in die Heimat. Es war ein kräftiger Rückstrom des Goldes, der so nach Deutschland ging.

Der Ansicht Sch.'s über den Anteil der Fugger an der kirchlichen Revolution wird jeder unbefangene Historiker zustimmen. Keinem Vernünftigen wird es in den Sinn kommen, ihnen etwa die Verantwortung für die in der Kirche herrschende Korruption aufzubürden. Ihre Beteiligung am Mainz-Magdeburger Ablass war nur das Steinchen, das die Lawine ins Rollen brachte. Aber gewiss haben die Fugger mit dazu beigetragen, die Erbitterung der Deutschen gegen Rom noch zu steigern. Luther und Hutten haben über den Einfluss dieses deutschen Handelshauses an der Kurie zürnende, gewiss übertreibende Worte gesprochen. Soviel jedoch ist sicher richtig: die deutschen Pfründenjäger hatten nun in Rom nicht allein deutsche Kurialen zur Hand, sondern auch ein Bankhaus, und zugleich hatte die Kurie einen finanziellen Ratgeber, Agenten und Unternehmer, um finanzielle Pläne in Deutschland durchzuführen. Eine Steigerung der Pfründenjagd und eine Vermehrung der Indulgenzen war die Folge, bis die Fugger gewissermassen eine Agentur für den Ablass hatten. Es ist nicht zweifelhaft, dass ohne diese Bank die Kurie nicht so hätte vorgehen können, wie es geschah. Auch war die Wirkung nun eine andere: von dem Treiben der Landsleute sickerte mehr durch als von dem ihrer welschen Vorgänger.

Graz. Kurt Kaser.

Johannes Turmair's, genannt Aventinus, Kleinere Schriften. Nachträge. Herausgegeben von Georg Leidinger. (Johannes Turmair's, genannt Aventinus, Sämtliche Werke. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern hrg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. 6. Band). München, Christian Kaiser. 1908. 8°. VII + 253 SS.

Die von der bayerischen Akademie der Wissenschaften veranstaltete Gesamtausgabe der Werke Johannes Aventins schien mit dem im Jahre 1886 herausgegebenen 5. Bande abgeschlossen zu sein. Allein gleich die nächstfolgenden Jahre brachten wichtige Funde: das Original des Hauskalenders, die Germania illustrata, das Chronicon quatuor monarchiarum; zudem gab es noch einige kleinere, bereits früher gedruckte Schriften, Gedichte und Briefe Aventins, die bisher noch keine Aufnahme in die Sämtlichen Werke gefunden hatten. So beschloss man schon 1893, all diese Nachträge in einem VI. (Supplement-)Band zu vereinigen, und übertrug die Herausgabe desselben dem Freiherrn von Oefele, welcher jedoch 1902 starb, ohne irgendwelche nennenswerten Vorarbeiten hinterlassen zu haben. Demnach gebührt Dr. Leidinger, der 1903 mit der Bearbeitung des Ergänzungsbandes betraut wurde, das volle Verdienst an der vorliegenden Edition. Dieselbe umfasst: 1. den „Hauskalender", 2. „Kurze Unterweisung der Bairischen Mappa", 3. „Chronicon quatuor monarchiarum

Digitized by Google

emendatum«, 4. »Indiculus Germaniae illustratae«, 5. »Germania illustrata«, 6. »Carmina« (Nachträge), 7. »Briefwechsel« (Nachträge).

Eine Neuausgabe des »Hauskalenders« war von dem Augenblicke an geboten, als man das so lange verloren geglaubte Original des Tagebuches wieder in Händen hatte. Denn die im 1. Bande der Sämtl. Werke (p. 655 bis 669) enthaltene Ausgabe des Hauskalenders ist ganz ungenügend, da sie lediglich einen Wiederabdruck der Gandershofer'schen Ausgabe vom Jahre 1835 bildet, die ihrerseits wieder nur auf eine ältere, seither verschollene Abschrift zurückgeht. Das Original, das 1803 aus der Bibliothek des Klosters Neustift bei Freising in die Münchener Hof- und Staatsbibliothek gelangt, aber plötzlich spurlos verschwunden war, kam erst 7 Jahre nach der Drucklegung des I. Bandes der S. W., im Jahre 1888, wieder ans Tageslicht. Man hatte nämlich den Kalender, in dem sich die Tagebucheinträge Aventins befinden, in Verkennung seines Wertes unter die Doubletten gestellt, wo er bald gänzlich ausser Evidenz geriet. So ruhte das Tagebuch 85 Jahre lang in Verborgenheit, bis es am 14. August 1888 vom Bibliothekar J. Keinz durch einen glücklichen Zufall wieder aufgefunden wurde[1]). Man muss den »Hauskalender« mit seinen vielfach nur flüchtig hingekritzelten oder den in roter Tinte geschriebenen, heute oft bis zur Unleserlichkeit verblassten Einträgen selbst gesehen haben, um die grossen Schwierigkeiten zu ermessen, die der Herausgeber bei der Entzifferung des Textes zu überwinden hatte. Im Vergleich zur früheren enthält die vorliegende Ausgabe nicht weniger als 600 sichere Verbesserungen fehlerhafter Lesungen; einen weiteren Fortschritt gegenüber den älteren Abdrücken bildet auch der reichliche Kommentar, den Leidinger in den Fussnoten beigibt, der uns manche infolge der seltsam schwülstigen Schreibweise Aventins dunkle Stelle verständlich macht.

Ein anderer glücklicher Fund führte zur Entdeckung der nur mehr in einer einzigen Handschrift — im Kodex »b. X. 35« der Stiftsbibliothek von St. Peter in Salzburg — erhaltenen lateinischen Fassung der Aventin'schen »Germania illustrata«. Leider ist dieses Werk, das Aventin offenbar unter dem Einflusse der Celtis'schen Idee einer histor.-geograph. Schilderung Deutschlands im Jahre 1531 in Angriff nahm, ein Torso geblieben. Bisher kannte man bloss die (im I. Bande der S. W. p. 298—372 abgedruckte) deutsche Bearbeitung der »Germania ill.«, nunmehr werden wir durch Leidingers Ausgabe auch mit dem vollständigen Wortlaute dieser

---

[1]) Ich kann hier nicht umhin, auf die merkwürdigen Analogien hinzuweisen, die sich zwischen Aventins und Johann Cuspinians (seines Lehrers) Tagebuch aufzeigen lassen. Nicht nur, dass beide Humanisten sich derselben Ausgabe des Stöffler-Pflaumen'schen Almanachs bedienten und auch ihre Einträge darin in vollständig analoger Weise machten: sogar die Schicksale der beiden Tagebücher sind ganz ähnlich, indem auch Cuspinians »Hauskalender« zu Beginn des 19. Jahrhunders dadurch in Verstoss geriet, dass man ihn (in der Wiener Universitätsbibliothek) unter die Doubletten eingereiht hatte! Infolge dessen galt auch Cuspinians Originaltagebuch als verloren, und man musste zu der 1855 veranstalteten Ausgabe in den Fontes rer. Austr. (I. Abtlg. 1. Band) eine lückenhafte Abschrift des 18. Jahrhunderts heranziehen. Erst im Jahre 1876 wurde das Original wieder aufgefunden. (Vgl. über Cuspinians Tagebuch meine Neuausgabe desselben im 30. Bande der »Mitteilungen d. Inst. f. ö. G.« (Jahrg. 1909, p. 280—326).

Digitized by Google

ursprünglicheren, lateinischen Fassung bekannt gemacht, deren einleitende Partien bereits im Jahre 1887 Oefele mitgeteilt hatte. Gleichfalls Oefele verdankt man die Kenntnis des in derselben Salzburger Handschrift enthaltenen, bis dahin unbekannten „Chronicon quatuor monarchiarum emendatum", einer von Aventin zum eigenen Gebrauche in Form synchronistischer Tabellen angefertigten Kompilation über die fabelhafte Urzeit (bis 1673 vor Christus!), von welcher jedoch Leidinger nur die Vorrede abdruckt; alles Übrige konnte er als völlig wertlos mit gutem Rechte weglassen. Der „Germania illustrata" voraus schickt Leidinger den „Indiculus Germaniae illustratae", eine Inhaltsübersicht zum erstgenannten Werke, deren Text er aus den in vier verschiedenen älteren Drucken überlieferten Lesarten rekonstruiert. Noch ist die „Kurze Unterweisung der bairischen Mappa" zu erwähnen, d. i. die textliche Erklärung zu den beiden Ausgaben der berühmten Aventin'schen Karte von Bayern vom Jahre 1523 und 1533. Leidinger hat seiner Ausgabe dieser „Unterweisung" die Fassung von 1523 zugrunde gelegt jedoch unter Berücksichtigung der in der Ausgabe von 1533 enthaltenen abweichenden Lesarten.

Als Nachträge zu der im I. Bande der S. W. gedruckten Sammlung der „Carmina" bringt Leidinger zwei bereits von W. Meyer veröffentlichte Gedichte: ein Lobgedicht Aventins auf Herzog Albrecht IV. v. J. 1507 sowie ein Widmungsgedicht an Herzog Wilhelm v. J. 1511. Sechs, mit einer Ausnahme gleichfalls schon früher publizierte Briefe Aventins an Beatus Rhenanus, Kaspar Perndorfer und Hans Hundertpfund vervollständigen den im I. Bande der S. W. enthaltenen „Briefwechsel" Aventins. Schliesslich hat auch S. Riezler noch Nachträge und Berichtigungen zu den von ihm im Band II und III der S. W. herausgegebenen „Annales ducum Boiariae" beigesteuert. Ein gutes Register, in welches Leidinger auch den bisher registerlosen I. Band der S. W. einbezogen hat, beschliesst die verdienstvolle Publikation, die sich in ebenbürtiger Weise den vorausgehenden Bänden anreiht und einen würdigen Schlusstein zu dem schönen Denkmal bildet, das die Münchener Akademie in der nunmehr abgeschlossen vorliegenden Gesamtausgabe seiner Werke dem „Vater der bayerischen Geschichtsschreibung" errichtet hat.

Wien. Hans Ankwicz.

Die österreichischen Alpenländer i. J. 1809.

Literaturbericht.

Das grosse Jubeljahr hat eine stattliche Zahl historischer Schriften hervorgebracht, die nach ihrem Umfange und natürlich auch nach ihrem Werte verschieden sind. Voran steht Tirol, das ausser den an anderer Stelle (in diesem Bande S. 148) besprochenen grossen Werken von Josef Hirn und H. v. Voltelini eine Menge von Einzelarbeiten über das Jahr 1809 aufzuweisen hat, daran reihen sich die übrigen österreichischen Alpenländer.

Wegen des anspruchvollen Obertitels muss zunächst erwähnt werden: Christian Meyer, Staatsarchivar a. D., Die Erhebung Österreichs und insbesondere Tirols im Jahre 1809. Mit einem Anhange:

Digitized by Google

Aus Deutschlands trübsten Tagen (Dresden-Blasewitz, R. v. Grumbkow 1909). Vorauf geht eine kurze, auf Hormayr, Bartsch, Hirn und Heigel beruhende Darstellung der Erhebung Tirols 1809, die nichts Neues bietet und manche Irrtümer in Einzelheiten enthält, namentlich sind die Eigennamen oft arg zugerichtet. Als aktenmässigen Anhang hiezu finden wir S. 17 ff. die Erinnerungen des k. bayr. Obersten Karl v. Ditfurth, verfasst von dessen Sohne Maximilian Karl v. Ditfurth und bereits 1864 gedruckt. Sie wurden jüngst auch von dem Enkel des heldenmütigen Obersten, dem in Graz wohnenden k. u. k. Gardemajor Bernhard Freiherrn v. Ditfurth in dem Aufsatze „Der b. Oberst Freiherr v. Ditfurth und die Tiroler“ in der Zeitschrift „Das Bayerland“ 20., 450 p. (1909) verwertet und ihnen die Porträts seiner Grosseltern beigegeben. Als zweite Beilage bietet Chr. Meyer den Bericht „Aus den Aufzeichnungen eines sächsischen Offiziers über seine Erlebnisse in Tirol“ an die Herzogin von Meiningen, ebenfalls ohne jede archivalische Bemerkung. S. 96 fg. lesen wir sodann von „Österreichs Erhebung 1809“, worin knapp die Reformen Stadions und des Erzherzogs Karl und die Gründe zum Kriege besprochen werden, endlich vom Verlauf des Waffenganges an der Donau bis zum Waffenstillstande von Znaim, der zum 18. Juli 1809 angegeben ist, an welchem Tage Kaiser Franz denselben ratifizierte (S. 112). Im Anhange stehen kleine Aufsätze über die Stiftung des Rheinbundes, den Buchhändler Palm, die Schlacht bei Jena, den Frieden von Tilsit und Preussen nach dem Kriege von 1806—07.

Des Zusammenhanges halber seien hier angereiht: „Feldzugserinnerungen aus dem Kriegsjahre 1809“, bearbeitet von F. M. Kircheisen (Bibliothek wertvoller Memoiren, 10. Band, Hamburg, Gutenberg-Verlag, 1909), die zum grössten Teile vom Kriege in Österreich handeln. Es sind im ganzen acht Feldzugserinnerungen, von denen jene des Grafen Czernin an erster Stelle stehen, die schon 1877 Freiherr v. Helfert veröffentlichte. Sie befassen sich mit der Beschiessung Wiens und mit den Vorgängen im Marchfelde. Die Untätigkeit des Erzherzogs Karl bei der Lobau im Mai und Juni 1809 wird dem Gefolge des Feldherrn zur Last gelegt, S. 63 finden wir ein hartes Urteil über die Preisgebung der Tiroler im Vertrag von Znaim (12. Juli 1809) und im Frieden von Schönbrunn (14. Oktober 1809), dessen Bedingungen für Österreich doch auch deshalb verhältnismässig günstig lauteten, weil Tirol noch unbezwungen war. S. 89 ff. stehen die „Erlebnisse eines sächsischen Offiziers (O. A. Rühle v. Lilienstern)“, aus dessen Werke „Reise mit der Armee i. J. 1809“ auszüglich mitgeteilt und den Aufenthalt in Österreich vom 9. Mai bis 10. Juli 1809 umfassend, die zahlreiche interessante Einzelheiten bieten. Stellenweise wie ein historischer Roman lesen sich S. 149 ff. die Erinnerungen des französischen Apothekers Gassicourt, besonders die Erlebnisse während der blutigen Schlacht bei Wagram mit ihren erschütternden Szenen, die Katastrophe, der Marsch des Erzherzogs nach Znaim, das kurze Gefecht daselbst und der eilige Waffenstillstand. Das 5. Kapitel dieser Erlebnisse befasst sich kurz mit der Erhebung Tirols und bringt S. 186 eine Nachricht vom Tode Hofers im Sommer 1809. Darnach hätte Hofers Frau um einen Geleitsbrief für ihren Mann ersucht, um mit den Bayern und Franzosen zu unterhandeln. Sie erhielt ihn, als aber Hofer mit seinen Be-

Digitized by Google

gleitern vom »Berge« herabstieg, wurde er ergriffen, entwaffnet und samt seinen Genossen erschossen. Von Interesse sind ferner Einzelheiten über den Spion Schulmeister, dessen auch Czernins Bericht gedenkt, und das Attentat des jungen Staps auf Napoleon in Schönbrunn am 12. Oktober 1809[1]). Durch Lebhaftigkeit der Auffassung verraten die (schon 1866 veröffentlichten und hier gekürzten) Erinnerungen von A. Adam den Maler. Er zog 1809 mit dem Grafen Froberg als dessen »Stallmeister« nach Österreich, sah die meisten Kämpfe mit an und hielt sich längere Zeit in Wien auf. Die ebenfalls bereits bekannten Denkwürdigkeiten der Wiener Schriftstellerin Karoline Pichler enthalten zahlreiche Einzelheiten über die Vorgänge in Wien während der Anwesenheit der Franzosen. Sie entrüstet sich über die übermütigen, räuberischen Feinde, die sogar die Bäume im kaiserlichen Tiergarten fällten und verkauften. Der bekannte Dénon habe sich auch in Wien aufgehalten, um einen Kunstraub auszuführen (? S. 261). — Den Rest des Bandes bilden Berichte über die Eroberung von Halberstadt und Schills Zug.

Die Okkupation Wiens und Niederösterreichs durch die Franzosen im Jahre 1809 und ihre Folgen für das Land von W. Boguth (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 7. Jahrg. 1908, S. 277 ff.). Zu den rein geschichtlichen Darstellungen des Krieges von 1809 bildet diese auf Akten des k. k. Ministeriums des Innern, des Statthalterei-, des städtischen und des Landesarchivs in Wien beruhende Arbeit eine sehr wichtige Ergänzung, indem die Lasten und Leiden der Bevölkerung während einer halbjährigen feindlichen Okkupation statistisch beleuchtet erscheinen. So standen am 22. Juli in Wien und dessen Vororten 139 Marschälle und Personen im Generalsrange, 42.588 Mann und 9310 Pferde, Ende August 1809 gar 120.000 Mann, die von dem Lande verpflegt werden mussten. Die Franzosen waren obendrein masslos in ihren Forderungen und selbst hohe Generale, wie Massena und Davout, benahmen sich brutal. Noch ärger ging es auf dem Lande zu, wo die Manneszucht unter den Soldaten gering war und die abscheulichsten Ausschreitungen stattfanden. Landleute flüchteten sich nach Wien, so dass hier die Verpflegung immer schwieriger und die Teuerung enorm wurde. In 33 Spitälern lagen kranke und verwundete Franzosen. Überdies forderte Napoleon vom Lande noch eine Kontribution von 50 Millionen Franken. Der ganze »Invasionsschaden« wurde amtlich auf 138,308.882 fl. 41 kr. geschätzt, wovon in der Folge der Staat nur einen kleinen Teil ersetzte. Erst am 20. Dez. 1809 verliessen die letzten Franzosen das ausgesogene, teilweise verwüstete Land.

Eine zusammenhängende, quellenmässige Bearbeitung hat aus Anlass der Jahrhundertfeier auch das Land vor dem Arlberge erfahren: Ferd. Hirn, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809 (Bregenz, J. N. Teutsch, 1909, 427 SS. gr. 8°). Hier lagen für den Geschichtschreiber die Verhältnisse ungünstiger als in Tirol, wo es nicht bloss grössere Vor-

[1]) In einem Feuilleton des »N. Wiener Tagblatt« v. 28. Nov. 1969 wurde auf Grund der Aussage eines Wiener Bürgers im Jahre 1830 erzählt, Staps sei am 16. Okt. auf dem Felde hinter dem Karmeliterhof (heute Karmeliterhofgasse) von Württembergern erschossen worden.

Digitized by Google

arbeiten und Darstellungen des Jahres 1809, sondern vor allem eine stattliche Menge autobiographischen Materials gab, während für Vorarlberg ausser dem Tagebuche des Rentamtsbeamten Kayser wenig Bedeutendes dieser Art vorhanden war. Wichtiges boten die offizielle Chronik von Lindau, einige Gemeindearchive, das Landesarchiv in Bregenz und vor allem das Staats- und das k. Kreisarchiv in München, das württembergische Staatsarchiv und die Urkundenbestände in Wien und Innsbruck. Die Darstellung Hirns ist eingehend, manchmal sogar breit, und der Gegenstand wurde in gewissem Sinne abschliessend behandelt, ein paar Punkte ausgenommen, zu denen die Urkunden mangeln, weil sie entweder noch vinkuliert oder verstreut sind; den S. 252 gegen Hormayr ausgesprochenen Verdacht möchte ich nicht so ohne weiteres erheben. Auf den Mann sind gerade letzthin zahllose Anklagen gehäuft worden und man hat ihm m. E. vielfach Unrecht getan, weil man ihn nicht aus seiner Zeit, sondern nach jetzt geltenden Normen beurteilte. Hoffentlich ersteht ihm bald ein tüchtiger Biograph! Vorläufig ist Matthissons Segensspruch über Hormayr nicht erfüllt[1]).

Da die Vorgänge in Vorarlberg während des Jahres 1809 weniger bekannt sind, wird es nötig sein, dem Inhalte des Buches von F. Hirn näher zu treten. Das Ländchen war seit dem 24. Dez. 1805 von den Bayern militärisch besetzt und erfreute sich durch einige Zeit einer Art Selbstregierung unter dem Landvogt von Vintler. Am 19. Jänner 1806 erklärte König Max Josef den Abgesandten des Landes, Dr. Ganahl und Christoph v. Gugger, er werde Vorarlberg alle Sorge angedeihen lassen, und am 13. März desselben Jahres erfolgte die Übergabe des Ländchens an Bayern, indem man hoffte, es würde mit Tirol vereinigt bleiben. Man war auch hier der Ansicht, dass der Artikel 8 des Friedensvertrages von Pressburg Bayern die Pflicht auferlege, das Land bei seiner alten Verfassung zu belassen, doch Graf Montgelas war anderer Meinung. Die Polemik Hirns S. 20 dagegen ist verfehlt, weil, wie J. Hirn hervorgehoben hat, es sich dort nur um Übertragung der Souveränitätsrechte handelt. Vorarlberg wurde daher schon am 26. April 1806 der Provinz Schwaben zugeteilt und Max v. Merz zum Leiter der Organisierungsarbeiten ernannt; durch die neue Kreiseinteilung von 1808 ward die Eigenart des Landes verwischt und endlich auch die bisherige ständische Verfassung aufgehoben. Bestechliche Beamte und gewisse Schmutzereien derselben machten das Volk »schwierig« — nach dem Ausdrucke des Generalkommissärs Grafen Reisach.

Die Ursachen der Erhebung waren hier im wesentlichen die gleichen wie in Tirol. In Vorarlberg dürften nur die wirtschaftlichen Missverhältnisse stärker empfunden worden sein, indem die Baumwollindustrie infolge der hohen Zölle und bei dem Mangel des österreichischen Absatzgebietes bald lahm gelegt war. S. 49 ff. finden sich diesfalls interessante statistische Nachweise. Als es dann in Tirol losging, verharrte Vorarlberg zunächst in Ruhe. Es fehlte eben die Verbindung zwischen beiden Ländern. Als man jedoch von dem Einrücken der Österreicher in Innsbruck hörte, regten sich auch hier die Patrioten, voran der Adlerwirt J. A. Müller in Bludenz,

[1]) O. Schissel v. Fleschenberg, Matthisson an Hormayr, Zeitschrift des Ferd. in Innsbruck III. 53, 189. — Neuestens erschien in der N. Fr. Presse vom 2. Febr. 1910 ein Artikel über Hormayr von Richard Charmatz, ein erfreulicher Versuch, Hormayr gerecht zu werden.

Digitized by Google

und setzten sich mit Tirol in Verbindung. Am 25. April rückte der österreichische Hauptmann Camihel, von 40 Bludenzer Schützen geleitet, in Feldkirch und Bregenz ein. Österreich hatte naturgemäss im Oberland mehr Anhang als im Unterlande und vorzüglich durch die Zuzüge von dorther wurde Camihel in die Lage versetzt, am 2. Mai Lindau wegzunehmen, das für den Fortgang der Erhebung ausserordentlich wichtig war. Camihel und seine Helfer (Müller, Nachbauer, Riedmiller u. a.) waren sehr tätig, allein die Besitzenden im Unterlande und auch der Landtag waren anfangs nicht zu haben. Bayern musste Württembergs Hilfe in Anspruch nehmen und Napoleon befahl die Aufstellung eines Beobachtungskorps unter Beaumont in Schwaben, während die Schweizer einen Grenzkordon zogen. Erst jetzt traten die Stände zusammen und bewilligten das Aufgebot nach der Vorschrift von 1805, indem man die militärische Mithilfe Österreichs voraussetzte, und am 18. Mai übernahm Dr. Anton Schneider die Stelle eines Landeskommissärs. Es kam nun zu verschiedenen kleinen Gefechten und Streifzügen der Vorarlberger über die Grenze, bis in der zweiten Hälfte des Mai auf die Nachricht von der Wiedereroberung Tirols die Sache ein jähes, unrühmliches Ende nahm: alles lief auseinander und Camihel flüchtete sich in die Schweiz. Es würde nun den Aufständischen übel ergangen sein, wenn nicht Bayern, Württemberger und Franzosen aus gegenseitigem Misstrauen schier untätig geblieben wären. So konnten sich wenigstens die Bauern im Oberlande unter Nachbauer, Ellensohn u. a. halten, bis infolge der tirolischen Erfolge am Isel der Umschwung eintrat. Hormayr versah die Führer mit Nachrichten und suchte die Bewegung im Fluss zu erhalten. Zu ihm begab sich nun Dr. Schneider nach Innsbruck um Instruktionen; der Intendant ernannte ihn zum General-Landeskommissär mit der Befugnis, auch die militärischen Angelegenheiten zu leiten. Müller und Nachbauer fungierten provisorisch als Oberkommandanten und eröffneten noch Ende Mai die Feindseligkeiten. Um Geld zu bekommen, wurden Steuern ausgeschrieben und die Juden in Hohenems tüchtig geschröpft (S. 204). Auch aus der Schweiz kam Hilfe und selbst die Lichtensteiner wollten sich den Vorarlbergern anschliessen. Die Verminderung der am Bodensee stehenden Truppen, die Napoleon dringend benötigte, endlich das Vorrücken eines österreichischen Korps von Böhmen nach Bayern und die Rebellion in Mergentheim waren günstige Umstände für die Aufständischen, die am 13. Juni bei Lochau einen schweren Kampf zu bestehen hatten. Phantasten rechneten jetzt sogar mit dem Major Schill. Allein die erneuten Ausfälle gegen Schwaben, besonders der Angriff auf Kempten, scheiterten infolge mangelhaften Zusammenwirkens der Aufständischen. Dagegen gelang am 29. Juni der Überfall auf Konstanz zu Schiffe. In Vorarlberg wurden alle 6 Ausschüsse (Aufgebote) mobil gemacht und selbst Überfälle auf württembergisches Gebiet unternommen, dagegen erlitten die Aufständischen unter Dr. Schneider und dem österreichischen Hauptmann Juritsch eine Schlappe vor Kempten. Anders wurde es nach dem Waffenstillstande von Znaim. Bayern hatte schon vorher Unterhandlungen eingeleitet, denen auch Dr. Schneider sein Ohr lieh, um Württembergs Aspirationen auf das Ländchen einen Riegel vorzuschieben. Zwar gewannen auf dem für den 22. Juli einberufenen Landtage nochmals die Fanatiker die Oberhand, die sich auf das bekannte Billett des Kaisers aus Wolkers-

Digitized by Google

dorf und auf den Erzherzog Johann steiften, der die Niederlegung der Waffen widerriet, bis ein schriftlicher Befehl von ihm vorläge. Erst am 29. Juli kamen sichere Nachrichten vom Waffenstillstande und vom erneuten Einrücken Lefebvres in Tirol nach Bregenz und als General Beaumont vom Arlberg her eindrang, erlosch allmählig der Widerstand. Dr. Schneider hatte sich zur Herbeiführung einer »Verständigung« nach Lindau begeben, indes der Kronprinz Wilhelm von Württemberg am 6. August Bregenz besetzte; Schneider wurde zunächst in Lindau interniert und dann auf den Hohenasperg gesetzt. Der »geschickte Advokat«, den H. S. 373 als groben Denunzianten brandmarkt, brachte es dahin, dass er nach dem Einrücken Beaumonts nicht vor ein französisches Kriegs-, sondern vor ein bayerisches Spezialgericht gestellt wurde. Bayern benahm sich bei der anmassenden Art der Franzosen klug und massvoll. Vom August ab gab es in Vorarlberg keine grösseren Feindseligkeiten mehr, da das Land stark besetzt und die Waffen meist ausgeliefert waren; nur bei Schruns setzte es noch am 31. Oktober ein kurzes Gefecht. Die Nachwehen des Aufstandes und die Schicksale der Führer, die im Anhange besprochen werden, gestalteten sich jedoch auch hier recht übel.

Für Tirol haben wir noch eine Menge von Einzelarbeiten zu besprechen. Ich will vorerst die in der Innsbrucker Vereinsbuchhandlung erschienene Sammlung »Anno Neun«, geschichtliche Bilder aus der Ruhmeszeit Tirols, hervorheben, deren Gaben sehr unterschiedlichen Wertes sind[1]). Im ersten Heftchen (1907) gibt W. Kuk unter dem Titel »Tirols Heldenkampf« eine kurze Übersicht über die Ereignisse des Jahres 1809 in der bisher üblichen Art. Kuk gab zu gleicher Zeit auch eine grössere Schrift »Die Tiroler Wirte im Jahre 1809« heraus (Hassenbergers Vaterländische Bibliothek Nr. 2, Wien 1908) mit Porträts, von denen jedoch der aus Schmölzer entnommene G. Bucher schwerlich den Kämpfer von 1809, sondern einen jüngeren Patrioten darstellt. Das Doppelheft 2 und 3 der Sammlung »Anno Neun« enthält die wertvollen Aufzeichnungen des Prämonstratenserpaters Siard Haser, Kuraten in Strass, nach einer Handschrift im Stifte Wilten, herausgegeben von Heinrich v. Wörndle (1908), das 4. Bändchen (92 SS.) schildert den Mahrwirt Peter Mayr. Dieser stammte aus einem alten Rittner Bauerngeschlecht, welchem Karl V. 1555 einen Wappenbrief verlieh, dessen Vidimus von 1631 aus Privatbesitz im Anhange dieses von Josef Psenner in Bozen herausgegebenen Heftes abgedruckt wird. Peter Mayr war 1767 in Siffian geboren und erwarb erst 1804 das Wirtshaus an der Mahr. Psenner benützte auch das Tagebuch des S. v. Hepperger, einzelnes aus dem Statthaltereiarchive in Innsbruck und mündliche Angaben zu seiner hübschen Darstellung. — Eine tüchtige Arbeit begegnet uns im 5. Bändchen über Sweth von A. Peter, die 1899 im Programme der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck zuerst erschienen ist. Das 6. Heftchen gilt den Kämpfern im Strubpasse Hörwarter nnd Stainer, das 7. dem tapferen Major Wintersteller, 8 und 9 dem Pillerseer Schützenhauptmann Christian Blattl von P. Adjut Troger (1908), der auch 1909 zur Enthüllung eines Denkmales in Fieberbrunn

[1]) Vgl. die Besprechung in der Zeitschrift des Ferdinandeums III. 52, 312 ff. und 53, S. 268 ff. (von F. Hirn).

Digitized by Google

eine gediegene Schrift über Simon Fiechter mit neuen Nachrichten über das Leben der Tirolerkolonie im Banat herausgab. Heft 10 behandelt den bekannten Dekan M. Wishofer von St. Johann in Tirol (H. v. Wörndle), Heft 11 den Schützenmajor Michael Pfurtscheller (von A. Hueber), Heft 12 (bearbeitet von H. v. Wörndle) befasst sich mit den Freiheitskämpfern P. P. Haider und P. Hilber und Heft 13 bietet Knoflachs Tagebuch über die Ereignisse in Innsbruck 1809, hrg. von F. Schumacher. Knoflach hat diese Aufschreibungen s. Z. dem Baron Dipauli zur Verfügung gestellt, der sie seinen eigenen Aufzeichnungen einverleibte. Das Tagebuch ist sehr wertvoll, da eine Menge Einzelheiten berichtet werden, die einen tiefen Blick in die Vorgänge tun lassen; interessant ist S. 53 das Urteil des jungen Mannes über Hofers Fähigkeiten. Doppelheft 14 und 15 geben eine Lebensbeschreibung Haspingers (von P. Innozenz Herzer), vorzugsweise nach seinem Tagebuche. Manche Einzelheit ist neu oder wird berichtigt. Heft 16 enthält das Tagebuch des Ignaz Hochrainer aus Sterzing, das 1881 J. Egger zuerst und nun für die genannte Sammlung K. Klaar mit reichen Anmerkungen neu herausgegeben hat. Andere Hefte sollen noch folgen (Straub, Speckbacher, Sieberer, Hofer, A. Wallner). Aus Anlass der zahlreichen Denkmalstiftungen erschienen noch verschiedene Einzelschriften und Lebensbilder tirolischer Freiheitshelden; der Maiser Schützenhauptmann Blasius Trogmann wurde zweimal behandelt, einmal von A. Kofler (Innsbruck 1908) und dann von P. R. Neurauter (Meran 1909). Über den Major Straub schrieb zur Jahrhundertfeier P. Greussing (Hall 1909).

Eine zusammhängende Darstellung der Ereignisse des Jahres 1809 in Tirol bieten die „Erinnerungen des Priesters Josef Daney", die zum erstenmale nach der Niederschrift im Ferdinandeum zu Innsbruck, Dip. 1258, in der „Bibliothek wertvoller Memoiren", 11. Band (Hamburg, Gutenberg-Verlag, 1909) von Josef Steiner in populärer Form herausgegeben wurden. Eine zweite Handschrift besitzt die Hof- und Staatsbibliothek in München (Cgm. 5035), wohin sie nach freundl. Mitteilung des Hr. Hofrates v. Wieser aus dem Nachlasse Dr. Streiters in Bozen durch Kauf gelangt ist. Danej — so schreibt er selbst und geben auch die Akten meist seinen Namen — schrieb eigentlich eine „Geschichte Tirols von 1807—1814" und wollte sie drucken lassen, fand aber keinen Verleger dafür. Das Vorliegende ist also nur ein Teil seiner Arbeit mit Weglassung aller Aktenstücke, die bereits anderswo gedruckt sind. Die Darstellung reicht vom Februar 1809 bis 7. Juni 1810 und ist in Briefform gehalten, durchaus spannend und in allen wichtigen Dingen auch historisch richtig. Danej kam im März 1809 von München, wo er die Flüssigmachung seiner Einkünfte als Kaplan in Loretto betrieben hatte, gerade in dem Augenblicke nach Innsbruck zurück, als sich auf dem Mittelgebirge die ersten Zeichen des ausbrechenden Sturms zeigten, erlebte die blutigen Kämpfe in und um Innsbruck am 12. und 13. April und folgte daselbst den Ereignissen als Augenzeuge bis zum 15. Mai, worauf er eine Reise nach Meran tat; für die Zeit bis zum 20. Juni benützte er selbst nur Gehörtes. Was nun die von ihm erlebte erste Phase des Freiheitskampfes anlangt, fallen in seiner Erzählung zwei Punkte vorzüglich auf. Einmal geht doch hervor, dass der Angriff auf Innsbruck am 12. April planmässig vor sich ging und dass

Digitized by Google

der Hauptanteil an dem Kampfe Teimer zufällt, der den Oberinntaler Landsturm heranführte und noch am 12. die Stadt besetzte. Auf anderen Punkten ordneten wieder anerkannte bäuerliche Führer die Sturmmassen[1]). Unbestritten bleibt auch Teimers Entschlossenheit und Findigkeit vor Wilten am 13. April, aber mit Staunen erfährt man aus Danejs Aufschreibungen, dass der ‚falsche Major' bei den Bauern sofort in Verdacht geriet und, wahrscheinlich weil er ein „Herr" war, von ihnen am Leben bedroht wurde. Es ist daher wohl über Teimers ‚Durchlügen' nach dem Waffenstillstande, als er von Lefebvre geächtet war, ein milderes Urteil am Platze. Sein Verhältnis zu Hofer erhält endlich eine weitere Beleuchtung durch Danejs Angabe, es hätte zwischen den beiden schon am 30. Mai in Innsbruck einen Streit gegeben (S. 107). Die späteren Ereignisse erfahren zumeist eine wohl durch Akten gestützte, aber im allgemeinen hämische Behandlung. Stark hergenommen wird Hofers Umgebung. Haspinger erscheint als Hetzer und Aufwiegler, der sich für einen Bruder des Oberkommandanten ausgab und als ‚Joachim Hofer' unterschrieb, den Namen des steierischen Studenten Sweth, der Kapuziner werden wollte, liest man nie ohne ein derbes Schimpfwort. Danej bemerkt, Hofer sei ein Freund der Mönche gewesen, besonders der Kapuziner. Auch mancher Bauernführer wird lächerlich gemacht. Diese Leute waren Danej, der eine Rolle spielen wollte und erst spät mit Hofer selbst in Verbindung treten konnte, im Wege. Als sich Mitte Oktober bei der Nachricht vom geschlossenen Frieden die besonnenen Elemente vom weiteren Kampfe fernhielten und vom Einrücken der Bayern und Franzosen die Rede ging, schickte ihn Hofer nach Unterinntal, wo jedoch alles in ‚Auflösung' war. Er ritt zur Berichterstattung nach Innsbruck und am 19. Oktober sofort wieder zurück nach Strass, um das ‚Vorpostenkommando' zu übernehmen (S. 208). Er berichtet, wie an der Zillerbrücke plötzlich Speckbacher den Berg herabkam, ihm sein Unglück bei Melleck klagte und dann nach Strass weitereilte. Noch denselben Tag (nachdem er schon am 19. von Tierbach aus einen Aufruf ‚an alle Gemeinden' gerichtet hatte), erliess er eine zweite dringliche Ordre aus Rinn, die bisher unbekannt war und in der offiziellen Innsbrucker Festzeitung (August—Sept. 1909) von K. Wagner veröffentlicht wurde. Es war am 20. Oktober 1809. Danej erzählt hierauf sein und Firlers Vorrücken nach Rattenberg. Als dann die Bayern durch die Wildschönau kamen, lief der Landsturm davon und konnte erst an der Zillerbrücke wieder zum Stehen gebracht werden, wo Straub den Befehl übernahm, während Danej nach Innsbruck ritt. Das Folgende, insbesonders die Sendung Thurnwalders an Wrede (S. 223), wird auch durch das Tagebuch des Joh. Thurnwalder erhärtet. Danej vermutet, jene Mission sei noch auf Anraten des besonnenen Herrn v. Giovanelli geschehen, nach dessen Abgange Hofer in die Gewalt anrüchiger Leute gekommen sei und eine traurige Rolle gespielt habe. Danej, der jetzt an den Frieden glaubte und

---

[1]) Gegen einen Aufsatz des Hauptmanns J. Putzker in der ‚Vedette' v. 20. Jänner 1909, der die Planlosigkeit der Angreifer hervorhob, wandte sich B. Freih. v. Ditfurth und machte geltend, dass dies bei der Teilnahme zweier tüchtiger Strategen, Teimers und Speckbachers, undenkbar sei: ‚Vedette' v. 10. Febr. 1909.

Digitized by Google

daher sein Verhalten änderte, bespricht höhnisch den letzten Kampf am Berg Isel und die Deroute der Tiroler.

Ich muss an dieser passenden Stelle auf einen Punkt eingehen, der neuestens wieder erörtert worden ist. In einem mürrischen Aufsatze der Münchner Allg. Z. Nr. 35 vom 28. August 1909 stellte der k. bayr. Artilleriegeneral F. Otto den Satz auf, die Bayern und Franzosen seien von den Tirolern gar nicht besiegt, sondern nur „durch wirksame Unterbrechung des Nachschubes" zum Rückzuge gezwungen worden, und behauptet, Deroy habe am 25. und 29. Mai 1809 die Angriffe der Tiroler abgewiesen. Dagegen muss als geschichtliche Tatsache festgestellt werden, dass Deroy am 29. Mai die Stellungen der Tiroler trotz der grossen, unbestrittenen Tapferkeit seiner Truppen nicht nur nicht nehmen konnte, sondern von den Bauern und dem österreichischen Militär bei jedem Versuche in die Ebene hinuntergeworfen wurde; auch Lefebvre erfuhr dieses Schicksal im August[1]). Im offenen Felde konnten sich allerdings die Bauern mit ihren Stutzen regulären, von erfahrenen Offizieren geführten Truppen nicht entgegenstellen.

Nun wieder zu Danej! Dieser erlangte in den Tagen der Not — vorzüglich wegen seiner Kenntnis der italienischen und französischen Sprache weiteren Einfluss und wurde mit Sieberer am 3. November 1809 von Hofer an den Vizekönig Eugen nach Villach entsendet, wo er Tirols Sache mit Geschick und Glück vertrat. Aber schon in Sachsenburg hörten die beiden rückreisenden Deputierten, dass Hofer wieder zu den Waffen gegriffen habe, wofür sie ihm dann in Sterzing gehörig den Text lasen. Daher Hofers Erbitterung gegen beide; Danejs Anrede S. 259 ff. ist natürlich nachträglich stilisiert, Hofers zerknirschte Antwort aber dürfte wohl so gelautet haben, wie sie hier in der Mundart wiedergegeben ist. Hofer besass zu wenig eigenes Urteil und wurde von Fanatikern beraten, so dass er Handlungen beging, die ihm schliesslich „ein Ende mit Schrecken" bereiten mussten. Er liess später den für den Frieden in seiner Heimat wirkenden „bevollmächtigten Oberfeldkaplan" — wie D. sich unterschrieb — verhaften und nach Passeier liefern, wo er gleichzeitig mit Sieberer erschossen werden sollte. Die beiden wurden zuletzt nach Steinhaus zu Hofers Schwager Josef Gufler transportiert und durch die — einrückenden Franzosen befreit. Wie Sieberers mag auch Danejs Gesundheit durch die ausgestandenen Strapazen erschüttert worden sein; er starb am 19. Mai 1826 an der „Auszehrung", berichtet das Totenbuch von St. Pauls in Eppan. Sieberers Schicksale sind hauptsächlich nach seinem Tagebuche (1809) vom Berichterstatter in einer kleinen Gedenkschrift „Major Siberer aus Landl" (Kufstein 1909) erzählt worden. Gleichzeitig wurden aus amtlichen und privaten Quellen die stark in Unordnung geratenen Lebensdaten Sieberers richtig gestellt.

---

[1]) Als Ursache zur Erhebung der Tiroler „ausschliesslich die tirolische Selbstsucht" hinzustellen (Deutsche Literaturzeitung 1910 Nr. 13), ist ebenso einseitig als unzutreffend. Es war auch kein einfacher „Kampf gegen die Aufklärung", sondern es wirkten mehrere Gründe mit, die dem in seinen „alten Rechten" gekränkten Tiroler den Stutzen in die Hand drückten. Irrig ist endlich auch die Angabe Fr. Ottos, dass Tirol 1805 „ohne Teilnahme der Landesverteidigung" von den Franzosen und Bayern erobert wurde.

Digitized by Google

Eine traurige Erscheinung des Krieges in Tirol war das Auftauchen eines wüsten und räuberischen Gesindels namentlich in der letzten Phase des Aufstandes, worüber uns Danej viel erzählt. Hieher gehört auch der bisher ungedruckte, früher in Essbaum, jetzt im Ferdinandeum in Innsbruck befindliche Bericht des Kaplans Sebastian Sandbichler in Auffach[1]) über seine Verhaftung durch eine Rotte ihm unbekannter Leute im November 1809. Ein paar neue Einzelheiten aus jener Gegend brachte des Berichterstatters Aufsatz „Die Wildschönau im Jahre 1809" in der Festnummer (der Innsbrucker off. Festzeitung) zum 28. August 1909. Das Jubeljahr rief auch sonst Artikel über Ereignisse von 1809 in verschiedenen tirol. Blättern hervor.

Eine ganze Reihe von Aktenstücken aus dem Kriegsjahre brachte „Der Sammler" (Blätter f. tirol. Heimatkunde und Heimatschutz, hg. von Dr. F. Innerhofer, Museumsdirektor in Meran): Jahrgang 3, 31 (das schon bei Hormayr 2, 446 ff. abgedruckte Schreiben Hofers aus Innsbruck vom 1. Sept. 1809 wegen des Waffenstillstandes); 3, 153 (Standesliste der am 11. April 1809 gegen die Franzosen ausgerückten Schützenkompagnie von Mais unter dem Hauptmann Joh. Alber — 147 Mann); 3, 185 (Hofers offene Order „An die gesamte geistliche Vorsteher in Vinschgau" (so!) vom 12. Nov. 1809, Danej S. 303); 3, 186 (Zwei Originalbriefe Hofers aus Innsbruck, 3. Juni, und (gemeinsam mit Valentin Tschöll) aus Trient, 9. Mai 1809 an den Grafen Hendl, Kommandanten in Tramin); 3, 141 u. 211 (Schreiben Hofers an den Magistrat von Meran wegen Wiedereröffnung des dortigen Gymnasiums, Innsbruck. 16. Mai 1809); 3, 209 (Hofers Schreiben an die Tiroler wegen des Zwangsanlehens, Innsbruck, 25. Sept. 1809); 3, 142 (Hofer an das Gericht in Schlanders wegen einer Dominikalsteuer, Innsbruck, 21. Sept. 1809); 3, 87 und 88 (Schreiben Firlers aus Melleck, 27. Sept. 1809, und des V. Tschöll an den Schützenhauptmann M. Mayr in Kastelbell, 11. April 1809); 3, 141 (Schreiben Hofers an den Richter A. Auer in Passeyer, Innsbruck, 19. Sept. 1809 in Zollsachen); 3, 79 ff. (Eine Schrift des Frühmessers Josef Ladurner über das bayerische Regiment in Tirol 1805—1814) u. 3, 237 (ein Lied für die Tiroler Scharfschützenregimenter „Ladet Eure Röhre", anonym) u. a. Ein Lied der Tiroler auf die Bayern (1809? 10 Vierzeiler: „Und ös, meine Boarn, derfts nöt triumphieren") veröffentlichte S. M. Prem in der Grazer „Tagespost" 1909 Nr. 213. Es erliegt jetzt im Ferdinandeum zu Innsbruck. E. K. Blüml druckte ein historisches Lied auf den Aufstand der Tiroler 1809 aus Niederdorf in den Hist.-polit. Blättern" 141. 6 ab. An dieser Stelle sei noch ein Aufsatz in den „Innsb. Nachrichten" v. 19. Febr. 1910 erwähnt, in dem u. a. der deutsche Text von Hofers Todesurteil nach dem im Ferdinandeum befindlichen Drucke veröffentlicht ist. Josef Hirn gab auf Grund zweier unbekannten Aktenstücke des Wiener Staatsarchivs in den „Neuen Tir. Stimmen" v. 19. Februar 1910 Aufschluss über die (allerdings verspäteten) Bemühungen Metternichs, den gefangenen Hofer zu retten.

Auch einzelne Gegenden Tirols erfuhren eine besondere Behandlung. Auf Grund ungedruckten Materials geschieht dies in H. v. Wörndles

[1]) Archivberichte aus Tirol IV., 111.

Digitized by Google

Schrift „Aus vergilbten Blättern“. Zeitgenössische Beiträge zur Geschichte von anno Neun (Innsbruck 1909). Sie enthalten drei Berichte: 1. Ereignisse im Ausserfern, nach den Aufschreibungen von Fr. X. Zobel, Dechant und Pfarrer zu Breitenwang bei Reutte (1801—1834), die Besonderes nicht bieten, aber einzelne interessante Notizen enthalten. Schon in der Nacht zum 13. April 1809 ging es auch in Reutte los, indem die bayerischen Beamten arretiert und die Kassen unter Siegel gelegt wurden; den Landrichter v. Froschauer führte man nach Innsbruck ab. Kulturhistorisch von Interesse ist ein Tumult in Reutte am 2. Aug. 1809. Von spätern Ereignissen ist der Überfall auf württembergische Truppen zu erwähnen, die gefangen und ausgeplündert wurden. Im Anhange finden wir eine Tabelle über die im Gericht Ehrenberg wegen der Insurrektion aufgelaufenen Kosten: 561.511 fl. 84¼ kr. (S. 29)[1]). In einem „Nachwort“ wird das Mahnschreiben des Bischofs von Augsburg an die Geistlichkeit des Bezirkes Reutte vom 19. Dezember 1809 nach einer Abschrift des Ferdinandeums S. 30 abgedruckt. 2. Tagebuch aus dem Tiroler Kriege 1809 von Cornel Schwarz in Fügen, aufgezeichnet und zum Druck befördert von seinem Sohne (1862), jetzt vergriffen und daher hier wiederholt. Es reicht vom 11. April bis Mitte August, wo Schwarz flüchtig ging, und erzählt vom Eintreffen des Oberstleutnants v. Taxis in Fügen (13. April 1809), vom Transport bayerischer Gefangener durch das Zillertal und namentlich von kriegerischen Auftritten in Fügen. S. 58 finden wir wieder die bekannten Anschuldigungen gegen den Major Loy, der im Mai, anstatt „am Angetberg Verhaue zu machen und Position zu fassen, den Pfleger in Hopfgarten ausrauben und arretieren“ liess[2]) und selbst in Rattenberg weidlich zechte. Eingeschaltet erscheinen etliche Schreiben von A. Hofer, Sieberer und Lefebvre. — 3. Reminiszenzen vom Jahre 1809, Aufzeichnungen aus dem Pustertale von A. von Petzer-Rasenheim (gest. 1887), 1873 aufgeschrieben, worin Petzer besonders von einem Streifzuge nach Paluzzo am 2. Juni und nach Ampezzo im August 1809 berichtet. In einzelnen Details werden hier auch die Angaben von Rapp ergänzt (S. 95) und Beiträge zur Biographie Ph. v. Wörndles geliefert.

Zur Enthüllung des Kriegerdenkmals in Wörgl (18. Juli 1909) erschien eine Gedenkschrift von S. M. Prem, Das Treffen bei Wörgl am 13. Mai 1809 (Wörgl, Verlag des Festausschusses, 1909), worin die militärischen Ereignisse von der Eroberung des Passes Strub bis zur Besetzung Rattenbergs durch die Bayern erzählt werden. S. 19—21 wird Wredes Schlachtbericht vollständig aus dem k. b. Kriegsarchiv in München abgedruckt. Post festum machte Dr. St(einer in Kirchbichl) im „Tir. Grenzboten“ 1909 Nr. 56 eine genaue Angabe über die Gräber der damals gefallenen Bayern und Österreicher nächst Egerndorf.

---

[1]) Über die damaligen Zustände handelt eine Artikelreihe „Ehrenberg im Jahre 1809 und zur Zeit der napoleonischen Kriege überhaupt (1789—1816)“ von J. Knittel und J. Ruepp in den „N. Tir. Stimmen“ 1909.

[2]) Darauf bezieht sich wohl Roschmanns Schreiben im Pfarrarchiv zu Auffach, Archivberichte aus Tirol IV. 84. Der Effekt war die Abführung des „bayerisch gesinnten“ Hilfspriesters und Exbenediktiners Adelgott Adam in Oberau, wovon Danej S. 182 berichtet, und die schon erwähnte Arretierung Sandbichlers, weil diese „schlechten Pfaffen“, nach A. Hofers Ausdruck, zum Frieden ermahnt hatten.

Digitized by Google

Die Bewegung des Jahres 1809 hat bekanntlich auch stark ins Herzogtum Salzburg übergegriffen. Neue Beiträge lieferten hiezu besonders „Die Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde", 49. Jahrgang (1909, 1. Heft), nämlich S. 1 ff. Hans Widmann, Vor 100 Jahren! Zeitgenössische Berichte über Ereignisse im Jahre 1809 in Stadt und Land Salzburg. Nach einer übersichtlichen Einleitung folgt 1. Aus Anton Korbinian Rauchenbichlers Tagebuch (S. 11 ff.). R. war Privatmann in Salzburg und starb 1830. Er beginnt seine für die Ortsgeschichte wertvollen Aufschreibungen mit dem 18. Februar 1809, die vom Herausgeber durch Einsätze aus dem Salzburgischen Intelligenzblatt (J) und durch einige Notizen aus den gross angelegten Tagebüchern des Regierungsrates Franz Pichler (P) ergänzt werden. Daran reiht sich 2. Das Tagebuch des (1853 verstorbenen Salzburger Kaufmannes) Franz Späth, aus dem die Auszüge Mitte Februar 1809 — Fahnenweihe der Landwehr — beginnen. Er beschreibt vorzüglich die Retirade der Österreicher Ende April und seine Reise zum Haller Markt im Herbst 1809, wobei er die furchtbaren Verwüstungen im Unterinntal sieht und von den Greueln der Bayern hört, z. B. in Wörgl (S. 42). Manches ist kulturhistorisch interessant, wie das Begräbnis in Hopfgarten. — 3. Wernspachers Tagebuch ist bei weitem reichhaltiger und umfasst die Zeit vom 20. März bis 8. Dezember 1809. W. war Pfleger in Lofer und sah als solcher alle wichtigen Vorgänge daselbst mit an. Er berichtet, dass Oberstleutnant Reissenfels am 13. April 1809 um 5 Uhr früh von Lofer nach Tirol aufbrach, sah am 16. April den General v. Kinkel mit bayerischen Gefangenen ankommen und erlebte den blutigen Kampf am und im Passe Strub den 11. Mai, ferner den Durch- und den Rückzug Lefebvres im Sommer und erfuhr auch über die Kämpfe im Pass Luftenstein, bei Unken und am Botenbichl. Zum 27. Sept. weiss er zu erzählen, dass sich in Lofer Sandwirtsdragoner „entsetzlich" benommen haben (S. 70). Um dieselbe Zeit kam „der Bruder des Sandwirts", P. Joachim, „ein Kapuziner", in Lofer an. Die Leute liefen allenthalben zusammen und staunten ihn an. Haspinger sagte, dieser Krieg sei ein heiliger, wer falle, komme direkt in den Himmel. Er trug einen schwarzen Hut mit rotem Band auf dem Kopfe und einen Säbel um die Mitte. Vom Oktober wird noch das Gefecht bei Melleck erwähnt. In die Darstellung ist eine Zuschrift Speckbachers und Firlers vom 27. September 1809 eingeschaltet, Wernspachers Wiedereinsetzung als Pfleger betreffend. — 4. Ausführliche Beschreibung der Besetzung des Passes Lueg von den Pongauer Schützen, der damit unterlofenen Gegenständen im Jahre 1809 vom österreichischen Oberaufseher N. J. Trautner (S. 81 ff.), aus Privatbesitz abgedruckt, behandelt insbesonders die durch den Bischof von Chiemsee vermittelte Übergabe des Passes an die Bayern am 24. Juli 1809 durch den Hauptmann Kapeller, dessen Name sonst in den Berichten fehlt. In gleicher Angelegenheit erschien der Bischof am 26. Juli 1809 am Pass Luftenstein, ohne etwas auszurichten. Für die Ereignisse in diesen Gegenden und am Strub wäre ferner die Schrift von A. Pergler, Die Waidringer Freiheitskämpfer von 1796—1814 (Lofer 1907), zu vergleichen, die Neues bietet.

Digitized by Google

Wir wenden uns Innerösterreich zu und besprechen zunächst die „Jubiläums-Festschrift zur Erinnerung an das Jahr 1809“ (Zeitschrift des histor. Vereins für Steiermark, VII. Jahrgang, 1909). Der wichtigste Aufsatz darin ist die quellenmässige Abhandlung von Karl Hafner, Franz Josef Graf v. Saurau. Mitteilungen zu seiner Biographie und zur Geschichte des Krieges von 1809 (S. 24 ff.), mit Benützung des Saurauschen Nachlasses im steiermärkischen Landesarchiv, über den vorläufig einige Nachrichten an dieser Stelle mitgeteilt werden. Ein Katalog über die Korrespondenz, in der sich unter anderem auch Briefe von Hormayr befinden, ist in Aussicht gestellt. Der Staats- und Konferenzminister und oberste Kanzler Franz v. Saurau war 1760 in Wien geboren und trat nach Beendigung seiner Studien in den Staatsdienst, wo er es rasch vorwärts brachte; 1790 begleitete er den Kaiser Leopold II. nach Frankfurt zur Krönung, worüber er ein Tagebuch führte, 1793 wurde er Adlatus des Polizeiministers Pergen und entfaltete zuerst 1797 als Regierungspräsident in Niederösterreich eine umfassende Tätigkeit; er war der Anreger der österreichischen Volkshymne (S. 29). Noch 1797 wurde er Finanzminister, trat 1800 zurück und ging als Botschafter nach Petersburg, 1802 wurde er Landmarschall in Niederösterreich. Nach dem unglücklichen Kriege von 1805 kam er wieder stärker zur Geltung, wurde Hofkommissär in Innerösterreich und beteiligte sich in hervorragender Weise an der Errichtung der Landwehr und an den Ereignissen des Jahres 1809. Nach dem Kriege wurde er Statthalter von Niederösterreich. Auch 1814 amtierte er als Hofkommissär in Illyrien, wurde 1815 Gouverneur von Mailand und 1817 oberster Hofkanzler und Minister des Innern. Von diesem Amte trat er 1830 zurück und starb 1832 als Gesandter in Florenz. Saurau gab bereits am 17. März 1808 ein Gutachten wegen Errichtung der Landwehr ab, indem er eine „Landmiliz“ empfahl (S. 14 ff. der betreffende Akt). Als dann die Landwehr ins Leben gerufen war, nahm Saurau tätigen Anteil an der Organisation derselben. Dagegen behauptete Erzherzog Johann, Saurau hätte den Winter 1808—1809 wenig getan. Am 13. Februar 1809 wurde jedoch Saurau dem Erzherzog als Generalkommissär beigegeben und ging mit dessen Armee nach Italien. Der Kaiser richtete dann während des Krieges eine Anzahl von Handschreiben an Saurau, die zwar nicht alle erhalten, aber doch ein gutes Bild jener bewegten Zeit geben. Am interessantesten ist das Schreiben des Kaisers vom 24. Mai über die Schlacht bei Aspern (S. 65 ff.). An der Hand dieses Schriftstückes wird eine kritische Darstellung des Feldzugs an der Donau und besonders der genannten Schlacht gegeben, auch die Ereignisse in Steiermark sind berührt. Für die Zeit von Ende Mai bis anfangs September fehlen leider die Briefe des Kaisers an Saurau, mit Ausnahme eines einzigen von Mitte Juli, der im Meranschen Archive liegt und bereits von Zwiedineck veröffentlicht worden ist. Die übrigen dürfte Saurau selbst vernichtet haben. Dieser übernahm inzwischen die Landesregierung in Graz und sollte zunächst beruhigend auf die Bevölkerung einwirken, er wich aber bald vor der französischen Willkür und überliess die Geschäfte dem Baron von Hingenau. Als man bei den übertriebenen Forderungen Napoleons noch im September eine Wiederaufnahme des Krieges erwog, war dem Grafen S. die Insurgierung Innerösterreichs

Digitized by Google

zugedacht (S. 85). Am 7. September schrieb ihm der Kaiser aus Totis, er möge, falls der Krieg wieder aufgenommen würde, für Waffen sorgen und den Landsturm in Innerösterreich aufbieten. Ich glaube, dass dies nicht bloss ‚kriegerisches Getue' war, sondern dass man im Ernste auf einen nochmaligen Umschwung der Dinge rechnete. Die Stelle ist sehr wichtig auch für die Beurteilung der Sachlage in Tirol.

S. 194ff. bespricht Viktor Thiel die Beziehungen des Grafen Saurau zur Grazer Landesstelle im Jahre 1809 auf Grund der Akten im Grazer Statthaltereiarchiv und ergänzt in einzelnen Punkten die Abhandlung Hafners; S. 197 wird ein Brief Sauraus an Hingenau vom 18. Mai 1809 mit einer Liste der in Steiermark lebenden französischen Emigranten abgedruckt. — Der wertvolle Band enthält noch folgende Aufsätze: 1. Emanuel Otto, Die Ereignisse des Jahres 1809 in Fürstenfeld (S. 3ff.). Hier werden die Rüstungen in Steiermark vor dem Kriege, französische und bayerische Spione im Lande, Ausmarsch der Landwehr und die verschiedenen Durchzüge von Truppen während des Krieges auf Grund der Akten des steiermärkischen Landesarchivs und der Gemeinde Fürstenfeld übersichtlich behandelt. 2. Cilli um 1809 von A. Gubo, 3. J. Schmut, Mürzzuschlag i. J. 1809. Berichtet eingehender über Organisation und Verwendung des Landsturmes daselbst mit Benützung von Briefen des Syndikus A. Bein, dann über Vorkommnisse in Mürzzuschlag während des Krieges nach dem Tagebuche eines Unbekannten (vom 18. Mai an), das aus den Ratsprotokollen des Ortes ergänzt wird. 4. Das Scharmützel bei Kindberg am 4. Juli 1809 von J. Schmut, eine kurze Darstellung auf Grund eines Briefes und Majestätsgesuches des Rittmeisters v. Klein aus dem Archive des Marktes Kindberg. 5. Franzosen vor Graz im Jahre 1809 von J. H. Joherl. Enthält zum Teil nach den Pfarrbüchern von Feldkirchen ergänzte Nachrichten über das französische Hauptquartier im Pfarrhofe zu Feldkirchen bei Graz (29. u. 30. Mai 1809), über das Vorpostengefecht bei Feldkirchen und Kalsdorf am 24. Juni und über die Kämpfe am Ruckerlberg, bei St. Leonhard und am Rosenberg (25. u. 26. Juni), worüber eingehender in dem unten besprochenen Buche von R. Sallinger gehandelt wird[1]). 6. Die Aufzeichnungen des ständischen Kanoniers Anton Sigl von Julius Wallner (S. 119ff.). Sie geben in schlichter Form eine Übersicht über die Belagerung des Grazer Schlossberges und wurden von dem wackeren Manne 1828—1836 aufgeschrieben, weshalb manchmal die Daten nicht genau stimmen. Die Vorfälle aber werden im ganzen richtig erzählt. Das ‚Tagebuch' wird S. 138—160 aus dem Landesarchiv abgedruckt. Beigegeben ist eine Abbildung des von Sigl angefertigten Modells vom Grazer Schlossberg.

Ausführlich und streng fachmännisch behandelt denselben Gegenstand Hauptmann Richard Sallinger, Graz im Jahre 1809. Festschrift zur Enthüllung des Hackher-Denkmales (mit 40 Abbildungen, Graz, U. Moser, 1909, 8° 566 S.) grösstenteils mit Hilfe neuen historischen Materiales.

---

[1]) Begebenheiten aus Graz und Umgebung behandeln auch die Aufsätze ‚Aus der Franzosenzeit' in: ‚Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer' (Beilage zum Grazer Tagblatt 1910, Nr. 1 ff.).

Digitized by Google

Mit dem Rückzuge des Erzherzogs Johann aus Italien stieg die baldige Invasion feindlicher Truppen als drohende Wolke über Innerösterreich auf, wo man auf die kommenden Ereignisse trotz Landwehr und Landsturm nicht vorbereitet war. Erst am 7. Mai 1809 erhielt der Ingenieur-Hauptmann Mayer den Befehl zur Befestigung des Grazer Schlossberges, der am 9. an die Arbeit ging, nachdem man die dortigen Sträflinge auf Plätten nach Ungarn geschafft hatte. Zum Kommandanten wurde der Major Franz Hackher v. Hart (geboren 1764 in Wien, gest. ebendort 1837 als Oberst) ernannt, der im Verein mit dem Ingenieur-Hauptmann Karl Cerrini v. Monte Varchi energisch die Mängel der schlecht bewehrten und versorgten Feste zu beseitigen suchte. Am 25. Mai fand das blutige Gefecht bei St. Michael in Obersteier statt, in welchem der aus dem Salzburgischen gekommene FML. Jellachich geschlagen wurde; er flüchtete sich mit dem Reste seiner Truppen nach Graz, um sich mit dem Erzherzog zu vereinigen. Am 27. Mai rückte auch Macdonald von Süden heran, am 29. zog Erzherzog Johann nach Ungarn ab und am 30. erschien der französische General Grouchy vor Graz, der am 31. Mai den Major Hackher zur Übergabe der Stadt aufforderte, welcher unter der Bedingung, dass die Feste nicht von der Stadt aus beschossen werde, einwilligte. Die Festung aber hielt er mit zäher Tapferkeit bis zum Schlusse. Eingehend werden auch die Kämpfe bei Graz beschrieben, namentlich das Gefecht bei St. Leonhard am 26. Juni, wo die Franzosen eine Schlappe erlitten, die man dem General Marmont in die Schuhe schob. Gemäss den Bestimmungen des Znaimer Waffenstillstandes sollte der Schlossberg am 16. Juli übergeben werden, doch geschah dies erst am 23., als der Befehl dazu vom Erzherzog Johann ergangen war. Die Texte des Znaimer Übereinkommens und des Wiener Friedens werden im Aktenanhange des Buches abgedruckt. S. benützte ausser dem ins Deutsche übersetzten Kriegsjournal der Division Grouchy alles erreichbare heimische Material, Aufzeichnungen von Privaten und selbstverständlich die gedruckten Behelfe, worüber uns ein reicher Apparat belehrt. Graz hatte dann von der französischen Besatzung viele Unbilden zu erdulden. Im November begannen die Franzosen mit der Sprengung der Festungswerke und bei ihrem Abzuge schleppten sie daraus alles mit, was nicht niet- und nagelfest war.

Für Kärnten bringen Neues die »Festnummern zur Jahrhundertfeier der Kärntner Landesverteidigung (1797—1809—1813)« der Carinthia 1909 Nr. 2—5 (99. Jahrgang). Voran geht eine allgemeine Einleitung über die Entstehung der Kriege zwischen Frankreich und Österreich 1792 bis 1809 von Fr. G. Hann (S. 35 ff.), dann folgt ein Aufsatz über die »Kärntnerische Landwehr« von F. Strobl v. Ravelsberg, die manche Irrtümer und Flüchtigkeiten enthält (Teimer lässt er zum Oberst avanzieren, Chasteller wird als Lothringer bezeichnet), aber doch auch Brauchbares bietet. S. 108 steht einiges über J. B. Türk (mit Bild). S. 119 ff. bespricht Hauptmann Alois Veltzé die blutigen Kämpfe um Malborghet, Tarvis und den Predil im Mai 1809 und die heldenmütige Verteidigung der Werke Malborghet und Predil durch die jugendlichen Hauptleute Hensel und Hermann. Die Darstellung ist mit 8 Bildern ausgestattet. Die Kämpfe um Sachsenburg, am Plöckenpasse, im Drautale und bei Klagenfurt bespricht in einer gediegenen Arbeit nach den Feldakten im k. u. k. Kriegs-

Digitized by Google

archive Oberstleutnant H. Sallagar des Generalstabes (mit 4 Beilagen). Diese Kämpfe Ende Mai und anfangs Juni 1809 hatten vornehmlich zum Zwecke, dem FML. Chasteler die Vereinigung mit dem Erzherzog Johann zu ermöglichen. Auch die Feste Sachsenburg blieb von den Feinden unbezwungen. S. 177 finden wir einen »vierzehnjährigen Landesverteidiger« (Joh. Frenner) behandelt, S. 182 das Besitzergreifungspatent Napoleons für den zu Illyrien geschlagenen Villacherkreis (Schönbrunn, 14. Oktober 1809) und S. 117 das »Landwehrslied der Kärntner« (»Der Kaiser ruft, die Fahne weht —«) abgedruckt.

Unter dem Titel »Nachträgliches zur Jahrhundertfeier 1909« (Beilage zur Neuen Freien Presse vom 30. Jänner 1910) behandelte Viktor Russ die Ereignisse in Krain während der Franzosenzeit. Schon 1805 hatte Massena das arme Land übel genug behandelt, noch schlimmer wurde es 1809, nachdem Macdonald am 20. Mai Laibach besetzt hatte. Auch hier sollte eine hohe Kriegssteuer eingetrieben werden; als es nicht gelang, hoben die Franzosen am 1. September den Generalvikar Gollmayr, den Gouverneur Grafen Brandis und mehrere wohlhabende Männer auf und schickten sie nach Palmanuova, von wo sie erst nach dem Friedensschlusse zurückkehrten. Am 28. Oktober 1809 erschien Napoleons Besitzergreifungspatent für jene Gebiete, die fortan die »Illyrischen Provinzen« bilden sollten, in deutscher Sprache; es wird hier abgedruckt. Im Folgenden wird von der Einrichtung und Verwaltung Illyriens (1810—1813) gehandelt, wobei der Advokat Dr. Lukas Russ eine bedeutende, für Krain segensreiche Rolle spielte.

Schliesslich sei noch auf eine Gabe von germanistischer Seite hingewiesen: »Achtzehnhundertneun«. Die politische Lyrik des Kriegsjahres, herausgegeben von Robert F. Arnold und Karl Wagner (Schriften des literarischen Vereins in Wien XI., Wien 1909). Eine tüchtige literarhistorische Einleitung Arnolds hebt hervor, wie man 1809 bedacht war, auch die »Literatur« in den Bereich patriotischer Tätigkeit zu ziehen, wodurch die Bewegung des Jahres 1809 einen starken »deutschen« Einschlag erhielt. Zuerst folgt die politische Lyrik »Kaisertum Österreich«, von F. Schlegel eröffnet, dann »Tirol«. Manches wurde auch in die Anmerkungen verwiesen, die dadurch und mit dem Abdruck der Kriegsmanifeste u. dgl. einen beträchtlichen Umfang angenommen haben und den Haupttext fast ersticken. Das hier aufgestapelte wissenschaftliche Material ist jedoch an sich sckon wertvoll. Schwierigere Dialektismen werden erklärt; der Ausdruck »hintabeyög« S. 121 und 375 (hinterbei-ig) = zurückgeblieben, rückwärts stehend. Der S. 163 und 387 angezogene Cerrini ist jedenfalls der bei der Verteidigung des Grazer Schlossberges betätigte Karl Freiherr v. Cerrini, über den sich nähere Angaben bei R. Sallinger finden. Hofers Kerkerlied aber wird sich nicht mehr halten lassen, worüber nunmehr Ludwig v. Hörmann in den »Innsbrucker Nachrichten« v. 19. Februar 1910 wohl endgiltig gehandelt hat.

Graz. S. M. Prem.

Digitized by Google

Notizen.

Das 11. Heft der Publikation „Der römische Limes in Österreich" bedeutet einen Abschnitt in unserer Limesforschung, da der bisherige Leiter der Ausgrabungen Oberst M. v. Groller mit dem Jahre 1909 von seiner Stellung zurücktrat. Nachdem die Arbeiten am Limes in der Gegend von Carnuntum so weit vollendet waren, dass das Übrige hier der Detailforschung über das Lager und die anschliessenden „canabae" überlassen werden konnte, wurde 1904 Lauriacum (wovon die Gemeinde Lorch um das heutige Enns herum den Namen bewahrt hat) in Angriff genommen. Das Legionslager daselbst wurde nach dem Bruchstück der zu Tage geförderten und von E. Bormann gedeuteten Bauinschrift unter Septimius Severus und Caracalla eingerichtet. Die Münzfunde von Lauriacum, die bis Ende des 4. Jahrhunderts reichen und die über die Geschichte des Ortes wichtige Aufschlüsse ergeben, sind im Limesheft VIII—XI (1907—1909) durch F. v. Kenner in einer Reihe beachtenswerter Exkurse behandelt. Auch der römischen Strasse von Lauriacum gegen Vindobona, deren Stationen vielfach zweifelhaft waren, wurde nachgespürt und eine Reihe von Castellen (so das grosse bei Albing, vielleicht vor Lauriacum das Legionslager, das bei Aschbach, wohin jetzt Locus oder Lacus Felicis des Antoninischen Itinerars versetzt wird, das bei Mauer-Oehling u. a. O.) in die Untersuchung einbezogen. J. J.

Es möge hier vorläufig hingewiesen werden auf einige neue Editionen von wichtigen Quellen zur Geschichte Österreichs, über welche dann eingehend berichtet werden soll. Unter den letzterschienenen Bänden der Monumenta Germaniae sind zwei Ausgaben österreichischer Quellen zu erwähnen, nämlich der 1. Band der neuen, sehr willkommenen Edition des Johann von Viktring von Fedor Schneider (Scriptores rer. German. Hannover, Hahn 1909) und der 6. Band der Deutschen Chroniken, der die früher unter dem Namen Gregor Hagen (oder Johann Sefner) bekannte Chronik enthält, welche nunmehr Josef Seemüller unter der Bezeichnung „Chronik der 95 Herrschaften" mit der ihm eigenen Vollendung bearbeitet hat. Auch haben wir den glücklichen Abschluss und Fortgang zweier wichtiger Urkundenbücher zu begrüssen. Das grosse Quellenwerk zur Geschichte Kärntens, August v. Jaksch's Monumenta ducatus Carinthiae, liegt nunmehr in dem vom Herausgeber von Anfang an beabsichtigten Umfange bis zum Jahre 1269 mit dem 4. Bande (Klagenfurt, Kleinmayr 1906) vollendet vor. Der 1. Band dieses mustergiltigen Urkundenbuches wurde in dieser Zeitschrift 18, 378 ff. besprochen. Von dem Salzburger Urkundenbuch, bearbeitet von dem Abte von St. Peter P. Willibald Hauthaler, ist jetzt, nachdem die ersten Teile schon 1898 ff. erschienen waren, der hocherwünschte Abschluss des 1. Bandes. mit einem eingehenden Register ausgegeben worden (Salzburg, Gesellschaft f. Salzb. Landeskunde 1910). Dieser 1. Band enthält die Traditionen. Ferner erschien auch ein neuer Band (9. Bd.) der grossen, von der k. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Sammlung der Österreichischen Weistümer, nämlich Niederösterreichische Weistümer 3. Teil. Das

Digitized by Google

Viertel ob dem Wiener Walde (Wien, Braumüller 1909), in der gediegenen Bearbeitung von Gustav Winter. Endlich wurde soeben der 2. Band der Landesfürstlichen österreichischen Urbare, nämlich die Landesfürstlichen Gesamturbare von Steiermark bearb. von Alfons Dopsch ausgegeben. O. R.

Stauferdiplome. Zu den Mitteilungen Fritz Kerns an dieser Stelle Bd. 31 S. 70 ff. bemerke ich, dass die nach seiner Meinung ungedruckten beiden Urkunden Friedrichs I. (vom 2. Dezember 1163 = St. 3998) und Friedrichs II. (vom 13. September 1218) für die Edlen von Sannazaro bereits von Scheffer-Boichorst im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 24 S. 213 ff. ihrem Wortlaute nach (aus einem Druck im Turiner Archivio Camerale) bekannt gegeben worden sind. Abgesehen von einigen kleineren stilistischen Differenzen ist zu erwähnen, dass bei Scheffer-Boichorst die Arenga von St. 3998 fehlt, der Name ‚Bergundionis' bei Kern (S. 71 Zeile 9 von oben) hier ‚Bulgondionis' lautet. Bei den Zeugen interpungiert Kern so: Burchardus prefectus Magdiburgensis comes, Gebardus de Lucemberg comes, Marchualdus de Grumbac — Scheffer-Boichorst dagegen so: Burc. pref. Magdeb., comes Gebardus de Lucemberg, comes Marcwardus de Grombac. Nun kommt Burchard (von Querfurt), der Burggraf von Magdeburg, damals wiederholt als Zeuge vor (z. B. St. 3901, 3911, 3949, 3950, 3952, 3955, 3963, 3992, 3996), ohne aber ausdrücklich noch als ‚comes' bezeichnet zu werden; dagegen wird Markward von Grumbach, der bekannte Ministeriale Friedrich Rotbarts (s. meine Jahrbücher I, 761 Index) auch sonst vereinzelt (nämlich St. 3941 und 3996) ‚comes' genannt, wie schon Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 92 § 61 und Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 190 Anm. 40 festgestellt hat. Darnach ist die Interpunktion bei Scheffer-Boichorst die richtige.

In der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. finden sich zwischen den beiden Texten einige Differenzen bei den Namen; ferner ist bei Kern die Datierung vollständiger; sie lautet: ‚die tertio decimo intrante Septembris anno Domini (!) incarnationis ipsius millesimo centesimo decimo octavo indictione septima'.

München. H. Simonsfeld.

Entgegnung.

In einer Besprechung meiner »Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden« Mitteil. des Instituts 31, 177 habe ich den »Unwillen« des Herrn Rez. über mich ergehen lassen müssen, weil der gelehrte Apparat erst am Schlusse jedes Heftes nach den Kapiteln geordnet untergebracht ist. Diese für den Verf. selbst sehr unbequeme Methode wurde vom Redaktionsausschuss des Vereins für Reformationsgeschichte schon vor mehr denn zwanzig Jahren eingeführt, weil einem grösseren Kreise von Geschichtsfreunden ein, wie Rez. mir freundlichst zugesteht, »allgemein verständlicher Text« geboten und doch gleichzeitig die Forschung in unauffälliger Weise nach Kräften gefördert werden sollte. Auch habe ich ja noch einige andere Sachen geschrieben, in denen ich »den Nerven meiner Mitmenschen« keine

Digitized by Google

derartigen Zumutungen gemacht habe. Wenn Rez. aber »bisweilen die gewünschte Klarheit in der zeitlichen Anführung der Tatsachen« vermisst, so hätte ich vielleicht der Aufmerksamkeit des Lesers durch häufigere Wiederholung der wenigen Jahreszahlen zu Hilfe kommen können. Im übrigen verdanke ich ja einen grossen Teil meiner Ergebnisse gerade dem Versuch, die altüberlieferte, schon durch Nichtbeachtung des stilus Gallicus entstandene Verwirrung zu beseitigen, wie etwa aus den Vorarbeiten über »die ersten Plakate Karls V.«, »den Inquisitionsprozess des Nik. v. Herzogenbusch«, dem »Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders«, den drei Studien »zur Lebensgeschichte Albr. Dürers« hervorgeht. Rez. hätte also wohl erst prüfen sollen, ob nicht im Einzelfalle die Unzulänglichkeit der Quellen hindernd im Wege steht. Die Forderung einer »vertieften, auf archivalischer Grundlage aufgebauten Spezialabhandlung« über das, was ich »über das Verhältnis von Staat und Kirche in den Niederlanden mitteile«, könnte die Meinung erwecken, als ob meine nur die grundlegenden Massregeln der ersten Jahre behandelnde Arbeit jene Eigenschaften vermissen liesse, was ich sehr entschieden zurückweise; das archivalische Material lag in P. Fredericq's »Corpus inquisitionis Neerlandicae« in erschöpfender Vollständigkeit, wenn auch ohne die erforderliche kritische Verarbeitung vor, die ich geleistet zu haben glaube. Für die folgenden Jahre bis 1530 würde mit dem Fortschreiten des »Corpus« eine Neubearbeitung des auf demselben archivalischen Material beruhenden vortrefflichen Werkes von de Hoop Scheffer genügen.

Endlich wäre es wohl Pflicht des Ref. gewesen, sich zu fragen, ob Verf. nicht seit sechs Jahren in der fraglichen Richtung weitergearbeitet hat: so habe ich z. T. auf Grund meiner römischen Funde das Kap. über den »Kampf der Landesuniversität (Löwen) gegen Luther u. Erasmus« in meinen »Forsch. zu L. s römischem Prozess« (ZKG. 1904. Rom 1905) wesentlich vertieft und in meinem »Aleander gegen Luther« (1908) in drei Einzeluntersuchungen die Prozessierung der Antwerpener Augustiner, die gegenreformatorische Tätigkeit des kaiserlichen Kabinetts, das Verhältnis des Nuntius zu Hochstraten und Remacle d'Ardennes gerade auch unter Gewinnung chronologischer Anhaltspunkte weiter verfolgt.

Breslau. P. Kalkoff.

Trotz der Entgegnung K.'s kann ich von meinen kritischen Bemerkungen nichts zurücknehmen. Hätte es sich im vorliegenden Falle bloss um die volkstümliche Darstellung schon bekannter Forschungsergebnisse gehandelt, bei der die gelehrten Anmerkungen nur einen beiläufigen Zierrat bilden, ich hätte über die Anordnung kein Wort verloren. Da aber K. in seiner Arbeit zu neuen, wissenschaftlich begründeten Schlussfolgerungen kommt, musste ich den offenbaren Mangel rügen. Im übrigen hatte ich nur das betreffende Buch zu besprechen, nicht die übrigen Werke des Verf. und diese Besprechung wurde bereits vor mehr als zwei Jahren niedergeschrieben. Meiner Hochschätzung für K.'s Leistungen habe ich auch anderwärts (vgl. diese Zeitschr. 30 S. 200) Ausdruck verliehen.

Wien. W. Bauer.

Digitized by Google

Zum Welser Brückenprivileg.

Von

Johannes Lahusen.

Es sind verhältnismässig wenige karge Nachrichten, die über die Rechtsentwicklung in den österreichischen Städten vor dem 13. Jahrhundert Auskunft geben. Mannigfache Verluste an Urkunden sowie eine erst ziemlich spät einsetzende reichere annalistische Überlieferung haben es verschuldet, dass wir für manche Fragen vergebens nach einer klaren Antwort suchen. Doppelt wichtig wird gerade dadurch „der älteste Anlauf zu einer stadtrechtlichen Satzung“ [1]) in Österreich: das Welser Brückenprivileg Bischof Embrichos von Würzburg aus dem Jahre 1128. Seine Bestimmungen, die bereits für eine längere städtische Entwicklung Zeugnis ablegen, haben denn auch schon seit langem in der Forschung die gebührende Beachtung und Würdigung gefunden. Zwar war schon 1852 die Unechtheit der päpstlichen Bestätigung vom Jahre 1135, als deren Insert das Brückenprivileg überliefert war, behauptet worden [2]), doch lag darum kein Grund vor die Verfügungen Embrichos in Zweifel zu ziehen. Dies änderte sich mit der Untersuchung, die Simonsfeld 1898 im dritten Teile seiner „Historisch-diplomatischen Forschungen zur Geschichte des Mittelalters“ veröffentlichte [3]). Auf Grund einer neu aufgefundenen kürzeren Fassung kam er in der Hauptsache zu folgenden Resultaten: Das Privileg ist nicht 1128 sondern erst 1138 erteilt worden. Der in ihm genannte Reichsministeriale

[1]) Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs Bd. III p. 29.

[2]) U.-B. Kremsmünster p. 40 Nr. 31 Note 1.

[3]) Münchener Sitzungsberichte 1898 erster Band p. 391—402.

Digitized by Google

hiess Fridericus de Rora und nicht de Rota. Die Bestimmungen über die Brückenverwaltung, soweit sie Stadtrichter, Bürgerausschuss und Brückenmeister betreffen, sind — so fürchtet wenigstens Simonsfeld — spätere Zutaten, „dass somit Wels seines bisherigen Ruhmes, die älteste urkundlich beglaubigte österreichische Stadt mit einem Stadtrichter und einem Ausschuss aus der Bürgerschaft zu sein, verlustig gehen muss[1]). Die päpstliche Bestätigung des Jahres 1135 ist „höchst verdächtig"[2]).

Die folgenden Bemerkungen beabsichtigen Simonsfelds Ausführungen in einigen Punkten zu ergänzen und vor allem den Zeitpunkt der Verunechtungen nach Möglichkeit festzustellen.

Mit der Überlieferung des päpstlichen Privileges ist es nicht sehr günstig bestellt. Wir haben einmal ein Transsumt des Bischofs Wiguleus von Passau vom 22. Januar 1501 mit notarieller Beglaubigung durch Johannes Preuner clericus Herbipolensis diaconus[3]) und dann eine zweite Überlieferung in der Welser Pancharte Kaiser Rudolfs II. aus dem Jahre 1582[4]).

Beide Fassungen sind im wesentlichen gleichlautend. Die ältere wurde von Simonsfeld nicht benutzt. Als Meindl 1878 seine Geschichte der Stadt Wels schrieb, war das angebliche Original offenbar noch vorhanden, denn er bemerkt p. 29, dass die „päpstliche Bulle von 1135" noch im Stadtarchive hinterliegt".

Mit Recht hat Simonsfeld auf die merkwürdig ungeschickte Stilisierung des ganzen Papstprivileges hingewiesen[5]). In seinem ersten Teile tritt Fridericus de Rota als Bittsteller auf, während die zu bestätigende Urkunde eigentlich ein Privileg Embrichos darstellt, der nur in Folge einer Schenkung Friedrichs den Brückenzoll aufhebt. Im zweiten Teil bestätigt denn der Papst auch richtiger die Bestimmungen

---

[1]) a. a. O. p. 399.

[2]) a. a. O. p. 399.

[3]) Stadtarchiv Wels 1. Herrn Professor Dr. Brackmann in Marburg i. H., der mich auf diese Fassung aufmerksam machte, sage ich auch hier meinen verbindlichsten Dank.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 175 Nr. 117. Embrichos Brückenprivileg ist im U. d. L. ob der Enns II p. 171 Nr. 114 selbständig zum Jahre 1128 abgedruckt. Eine dritte von Herrn Baron von Mitis aufgefundene Fassung aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts befindet sich im niederösterreichischen Landesarchiv (Hs. 78 Enenkl Tom. 1 p. 49 ff.). Nach der mir von Herrn Dr. Luntz gütigst besorgten Kollation scheint sie lediglich eine Abschrift aus der Pancharte Rudolfs II. zu sein.

[5]) a. a. O. p. 393—395. Hier sind auch die andern Verdachtsmomente schon berührt worden.

Digitized by Google

des Würzburger Bischofes. Nicht besser steht es um einzelne Teile der Urkunde. Die Invokation „in nomine sanctae et individuae trinitatis amen" am Eingang der Urkunde ist sehr bedenklich. Pflugk-Harttung versichert in fast 2000 von ihm eingesehenen Papsturkunden nie eine Invocation gefunden zu haben[1]). In der Adresse: „omnibus Christi fidelibus in Christo fonte baptismatis renatis salutem et apostolicam benedictionem" ist nur das „omnibus Christi fidelibus salutem et apostolicam benedictionem" wirklich zeitgemäss[2]). Sehr auffallend ist die Korrobationsformel: nos vero . . . omnia . . . . rata habere volumus"; ist das Fehlen des Decretums und der Sanctio. Ebenso der päpstliche Ablass, auf den ich später noch zurückkommen werde. Unvereinbare Widersprüche bietet die Datierung. Sie lautet: „datum Perusii anno domini millesimo centesimo tricesimo quinto pontificatus nostri anno secundo". Seit Urban II. (1088—1099) wird gewöhnlich mit Ort, Tag und Monat datiert. Pontifikatsjahre werden erst seit Clemens III. (1187—1191) hinzugesetzt und Inkarnationsjahre in den Datierungen des 12. Jahrhunderts gar nicht erwähnt. Vor allem aber sind Papstname und Datierung nicht in Einklang zu bringen. Die Urkunde soll von Alexander im Jahre 1135 in seinem zweiten Pontifikatsjahre ausgestellt sein. Alexander III. — nur dieser konnte in Betracht kommen — regierte aber 1159 bis 1181. Die Herausgeber des U. d. L. ob der Enns sind darum geneigt, einen Lesefehler des Schreibers der Pancharte anzunehmen und statt Alexander Innocentius einzusetzen[3]) Aber nach Meindl a. a. O. p. 29 stand Alexander in dem päpstlichen Privilege selber; und setzen wir einmal Innocentius II. ein, der von 1130—1143 Papst war, so würden Ort, Pontifikatsjahr und Inkarnationsjahr nicht zu einander stimmen. Setzt man aber das Privileg in das Jahr 1161[4]), so passt der Ort nicht und vor allem wird Fridericus de Rota bereits 1140 als verstorben bezeichnet[5]). Die Schwierigkeiten mehren sich noch, wenn wir in der Einleitung zum Transsumte des Jahres 1501 die Urkunde ausdrücklich dem Papste Alexander IV. (1254—1261) zugewiesen finden: „litteras sanctissimi in Chr. patris

[1]) Vgl. Pflugk-Harttung in Archiv. Zeitschr. 6 p. 4 Anm. 2, 45, 46; ferner Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I p. 211.

[2]) Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I p. 211. Ebenda p. 205 sind weitere Literaturangaben zu finden.

[3]) Vgl. die Anmerkung zu U. d. L. ob der Enns II p. 175 Nr. 117.

[4]) So Hormayr ganz willkürlich im Taschenbuch für vaterländische Geschichte 1837 p. 358.

[5]) Im zweiten Brückenprivilege heisst es: „per quodam beato viro Friderico" Vergl. auch Simonsfeld a. a. O. p. 397 Anm. 1.

Digitized by Google

đñi đñi Alexandri pape quarti eius vera bulla blumbea impendenti sigillatas, vetustate quidem quasi collapsas". An der Urkunde hing also eine Bleibulle, die wenigstens 1501 für echt gehalten wurde. Sie gibt uns einen Anhaltspunkt für den frühesten Entstehungstermin unserer Fälschung, denn dass wir es mit einer solchen zu thun haben, ist bei den vielen Seltsamkeiten der Urkunde als sicher anzunehmen. Nach dem Namensstempel der Bleibulle, auf dem seit Paschalis II (1099—1118) stets die Ordnungszahl zum Papstnamen vermerkt wurde[1]), muss man 1501 Alexander IV. als Aussteller bestimmt haben. Die Bleibulle — war sie nun echt oder eine der „zahllosen Fälschungen"[2]) — stammte demnach frühestens aus der Zeit des Pontifikates Alexanders IV. (1254—1261). So unwahrscheinlich es ist, dass unserer Urkunde eine echte Vorlage zu Grunde liegt, so gross ist andererseits die Wahrscheinlichkeit, dass sie bei ihrer Herstellung gleich mit der Bulle versehen wurde. Der Name Alexander auf der Bleibulle veranlasste auf diesen Papstnamen zu fälschen. Zu einem Namensstempel Alexanders IV. aber wird man erst einige Zeit nach seinem Tode ein Privileg von 1135 zu fälschen gewagt haben. Mit dieser Datierung aber erlangte man eine fast gleichzeitige Bestätigung und erleichterte sich die Stilisierung, da nun Friedrich von Rota selber noch als Bittsteller auftreten und Bischof Embricho als Lebender eingeführt werden konnte und den veränderten Verhältnissen des ausgehenden 13. Jahrhunderts nicht Rechnung getragen zu werden brauchte.

Die Urkunde Embrichos von Würzburg ist uns in dem Transsumte des Bischofs Wiguleus von Passau aus dem Jahre 1501[3]) und in der Welser Pancharte Kaiser Rudolfs II. von 1582[4]) überliefert. Beide Fassungen, die in das gefälschte Papstprivileg inseriert sind, stimmen im wesentlichen überein. Nur gewährt die erste richtiger einen Ablass „a domino episcopo Frisingensi" statt „a domino episcopo Frisiacensi", der schon den Herausgebern des U. d. L. ob der Enns bedenklich vorkam.

Bischof Embricho erklärt, ein „regni ministerialis Fridericus de Rota" habe den Zoll auf der der Würzburger Kirche zinspflichtigen

[1]) Vgl. Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss I p. 208 und 219; Diekamp M. I. Ö. G. III p. 612—625 und IV p. 532—536.

[2]) Diekamp M. I. Ö. G. III p. 612.

[3]) Stadtarchiv Wels Urk. 1. Das Original oder sonstige Abschriften sind weder in Wels und Kremsmünster noch in München und Würzburg vorhanden. Auch die Passauer Traditionscodices enthalten keine weitere Fassung.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 171 Nr. 114. Im Abdruck ist ein vierzigtägiger Ablass des Passauer Bischofs hinter dem des Regensburger ausgefallen und ‚sanior pars civium' in ‚senior pars civium' geändert.

Digitized by Google

Brücke zu Wels dadurch beseitigt, dass er der Kirche zur Ablösung Besitzungen in Polsenz überweisen liess. Der bischöfliche Vogt Markgraf Ottokar von Steiermark gab demgemäss die Brücke mit einem an ihr gelegenen Beneficium „in manum liberi hominis Albuini de Stein" als „perpetuae libertati conservandum ac tuendum". Embricho trifft nun Verfügungen über die Verwaltung und Instandhaltung der Brücke. Der von der „sanior pars civium" gewählte Brückenmeister wird „advocatus . . . et iudex super universos redditus sancti Egidij" und kein Landrichter darf ihn in diesem Rechte schädigen. Allen die zur Unterhaltung der Brücke Unterstützung leisten, wird ein Ablass von vierzig Tagen gewährt und den gleichen Ablass erwirkt Embricho von dem Salzburger Erzbischofe und den Bischöfen von Freising, Bamberg, Regensburg und Passau. Wenn der Brückenmeister „ardua negotia" „in predio sancti Egidij" zu betreiben hat, die er nicht allein bewältigen kann, so soll er den „iudex civitatis et cum eo quatuor cives meliores" zum Beistand nehmen. Datiert sind beide Fassungen zum Jahre 1128. Zeugen sind nicht aufgeführt.

Simonsfeld fand nun in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek eine dritte Fassung auf: einen etwa gleichzeitig enstandenen, in Buchschrift geschriebenen Einzelakt mit der üblichen Eingangsformel: „notum sit Christi fidelibus presentibus et futuris . . ." Sein Schluss lautet: „scripta est etiam karta ex persona domini Embriconis episcopi ac sigilli ipsius impressione signata. Que si necessaria fuerit, in ecclesia Richerspergensi requiratur, ubi et Fridericus idem huius piissime actionis auctor conversus frater in domino requiescit". Das Blatt war mit seiner unbeschriebenen Rückseite in den rückwärtigen Deckel einer Ranshofener Handschrift, die Schriften Ruperts von Deutz enthält, eingeklebt, hatte aber ursprünglich mit dieser Handschrift nichts zu tun[1]). Am Schlusse ist in sehr bezeichnender Weise dem Traditionsakt die in Reichersberg befindliche carta, die Siegelurkunde entgegengestellt, die im Falle der Anfechtung des Rechtsgeschäftes seine Richtigkeit zu erweisen hatte[2]).

---

[1]) Clm. 12633. Abgedruckt ist der Akt bei Simonsfeld a. a. O. p. 400 bis 402 mit Facsimile. Ich habe Akt und Kodex auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek eingesehen.

[2]) Hiernach sind die Ausführungen Simonsfelds a. a. O. p. 397 zu berichtigen. Die „carta" ist heute nicht mehr in Reichersberg vorhanden. Sie ist auch nicht in dem Besitze des Münchener Reichsarchives oder des Würzburger Kreisarchives übergegangen. Die Passauer Traditionscodices im Münchener Reichsarchiv habe ich vergebens nach einer Abschrift durchsucht.

Digitized by Google

Inhaltlich stimmt die neue Fassung mit den beiden älteren bis zur Übergabe der Brücke an Albuin von Stein überein und auch ihr Wortlaut weist vom Eingang abgesehen keine wesentlichen Abweichungen auf. Nur heisst der Ministeriale hier „Fridericus de Rora" und nicht „Fridericus de Rota". Dann aber fehlen alle Bestimmungen über die Verwaltung der Brücke, soweit sie Stadtrichter, Bürgerausschuss und Brückenmeister angehen, und über die verschiedenen Ablässe. Datiert ist der Akt zum Jahre 1138 statt wie die zwei anderen Fassungen zum Jahre 1128. Von einer päpstlichen Bestätigung im Jahre 1135 wird nicht gesprochen.

Die Zeugenliste ist nicht zu beanstanden. Sie weist, wie Simonsfeld bemerkt[1]), teils die gleichen Namen auf wie die des Brückenprivilegs von 1140, das später noch zu erörtern sein wird, teils Namen, die durch andere Urkunden dieser Zeit belegt sind. Schwieriger ist die Frage nach dem Geschlechte des Ministerialen Fridericus. Simonsfeld fand im U. d. L. ob der Enns, auf das er sich bei seinen Nachforschungen beschränkt hat, beide Familien „Rota" und „Rora" vertreten, vermochte aber für jene keinen Fridericus um diese Zeit nachzuweisen. Wohl aber findet sich zu 1137 ein „Fridericus ministerialis regni de Rore" im Ranshofener Traditionskodex und zu c. 1140 ein Fridericus de Rora mit dem Zusatz „fidelis" im Traditionskodex von Reichersberg[2]). Im Codex Fridericianus zu Kremsmünster, der unter dem Abte Friedrich von Aich (1273—1325) entstand, heisst es in einer Randnote zu einer Urkunde Bischof Diepolds von Passau aus dem Jahre 1189, die sich ebenfalls mit der Welser Brücke befasst: „privilegium de libertate pontis in Wels ex parte Friderici de Ror require in medio libri vite"[3]). Man las also um die Wende des 13. Jahrhundert die Namensform „Ror" in einer Abschrift unseres Stückes, die in dem „liber vite" eingetragen war[4]). 1884 veröffentlichte Meindl einen „Catalogus oo. canonicorum regularium Reichersberg", in dem er p. 227—249 ein Nekrologium der Chorherrn bis zum Jahre 1884 ab-

---

[1]) a. a. O. p. 398 Anm. 1.

[2]) U. d. L. ob der Enns I p. 255 Nr. 148 und p. 289 Nr. 17; Simonsfeld a. a. O. p. 398—399.

[3]) U. B. Kremsmünster p. 61 Nr. 47 Note 2. Die Randnoten sind gleichzeitig (vgl. die Einleitung zum U.-Bd. Kremsmünster p. V—VI).

[4]) Über den heute verschollenen ‚liber vite' vgl. Pösinger im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz III p. 35—36. Pösinger bezieht die Randnote mit U. B. Kremsmünster p. 41 Nr. 31 auf das im Codex millenarius maior eingetragene Brückenprivileg von 1140. Ich möchte in ihr lieber einen Hinweis auf unser Stück erblicken.

Digitized by Google

druckte. Da das alte Fraternitätsbuch 1624 verbrannt war, stellte er alle in Urkunden und anderen Quellen genannten Chorherren zusammen, wobei er auch ungedrucktes Material heranzog[1]). Zu c. 1150 nennt er unter den Verstorbenen „Fridericus de Rora conversus", wofür ihm ausser der schon angeführten Stelle des Reichersberger Traditionskodex eine Notiz in einer Papierhandschrift des Barth. Schirmer aus dem Jahre 1460 als Quelle diente[2]). Ich möchte diesen Friedrich mit dem Wohltäter der Welser Brücke, der ja nach dem Traditionsakt in Reichersberg als „conversus frater" begraben lag, identifizieren, trotzdem dieser, wie schon bemerkt wurde, bereits 1140 gestorben war. Der Stammbaum der Rorer weist für das 12. Jahrhundert keinen weiteren Fridericus mehr auf[3]) und es ist wohl möglich, dass Schirmer seine unbestimmte Jahresangabe nicht in seiner Quelle vorfand sondern nur aus ihren Angaben erschloss. Das U. B. Kremsmünster und Meindls Catalogus scheinen mir Simonsfelds Annahme[4]), dass die Namensform „Rora" den Vorzug verdient, weiter zu stützen. Wir brauchen keinen zweimaligen Lesefehler — beim Transsumte des Jahres 1501 und der Pancharte von 1582 — anzunehmen; das Versehen wird vielmehr bei der Inserierung der bischöflichen Urkunde in die päpstliche passiert sein.

Die in dem Traditionsakte im Gegensatz zu den beiden anderen Fassungen fehlenden Bestimmungen über Ablässe u. Brückenverwaltung hat Simonsfeld nicht mehr eingehender erörtert. Er begnügt sich sie als jedenfalls spätere Zutaten hinzustellen, ohne seine Anschauung näher zu begründen.

Allen denen, die zur Unterhaltung der Brücke Beiträge geben, gewähren der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg, Freising, Bamberg, Regensburg und Passau je einen Ablass von 40 Tagen. Diese Ablässe sind sehr bedenklich, wenngleich zu einem wirklich sicheren Urteile über die Echtheit bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung nicht zu gelangen ist. Dazu fehlen ausreichende Vorarbeiten. Wir besitzen noch keine eingehendere Geschichte des Almosenablasses im Deutschland des 12. Jahrhunderts. Das Material ist noch nicht in ausreichender Weise zusammengestellt, geschweige denn, dass Unter-

[1]) Vgl. die Einleitung p. 19—20.

[2]) Nach einer gütigen Mitteilung des hochwürdigsten Herrn Prälaten P. Konrad Meindl. Über Bartholomaeus Hoyer genannt Schirmer vgl. Meindl's Aufsatz im Archiv für österreichische Geschichte 61 p. 33 ff.

[3]) Vgl. Siebmacher Wappenbuch IV 5 p. 297 ff. Die Rorer sassen auf Rohr bei Pfarrkirchen im Traunviertel und waren gleichzeitig um Ranshofen begütert.

[4]) a. a. O. p. 399.

Digitized by Google

suchungen über die bei Ablassverleihungen gebräuchlichen Formeln vorgenommen sind. Aus Brieger Artikel „Indulgenzen“ in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie 3. Aufl. IX p. 76—94 lässt sich entnehmen: Alle päpstlichen Ablässe — von Kreuzzugsablässen sehe ich natürlich ab — vor 1100 sind mit einer Ausnahme Fälschungen. Diese Ausnahme ist ein Ablass des französischen Papstes Urban II. für ein Kloster im Sprengel Rouen aus dem Jahre 1091. Der zweite Ablass wurde von dem Franzosen Calixtus II. (1119—1124) erteilt. Von da ab kommen päpstliche Ablässe „für einzelne Kirchen und Klöster, für Kirchweih, Brückenbau u. dgl.“ regelmässig vor. Jedoch im 12. Jahrhundert immerhin ziemlich selten. In dem uns erhaltenen Urkundenmateriale lassen sich bis zur Mitte des Jahrhunderts nicht ganz 10, von da ab bis zum Schlusse des Jahrhunderts einige 20 Ablässe nachweisen. Leider gibt Brieger nun keine genaueren Daten für die ersten päpstlichen Brückenablässe[1]). Ganz im Gegensatz zum Papste haben die Bischöfe im 12. Jahrhundert Ablässe in grosser Zahl verliehen, was schon gegen 1140 Abälard zu lebhaften Klagen veranlasste und Papst Innocenz III. auf dem Laterankonzil [1215] zum Einschreiten bewog. In Frankreich und England waren Brückenablässe im 12. Jahrhundert nichts ungewöhnliches, wie die Bemerkungen Roberts von Flammesburg, Poenitentiars der Abtei St. Viktor bei Paris[2]) und die Anfrage des Erzbischofs von Canterbury bei Papst Alexander III. beweisen, in denen Kirchen- und Brückenablässe auf eine Linie gestellt werden[3]). Für Deutschland weiss die reichhaltigste Zusammenstellung, die von Falk in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland 87 p. 94 ff., für das 12. Jahrhundert keinen Brückenablass anzuführen[4]). Zwar ist sie sicher unvollständig, da wenigstens die

---

[1]) Lea, a history of auricular confession and indulgences in the latin church betont die Sparsamkeit der Päpste in Ablasserteilungen während des 12. Jahrhunderts und erwähnt einen Brückenablass des Papstes Clemens III aus dem Jahre 1188, ohne zu sagen, ob dies der älteste ihm bekannte Brückenablass eines Papstes sei [III p. 145 f. und p. 177]. Auch die Bemerkungen von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV p. 906 führen nicht weiter. Aus der übrigen Literatur verwsise ich noch auf Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass 1906.

[2]) Abgedruckt bei Morinus, Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae 1682 p. 769. Vgl. Falk in den historisch-politischen Blättern f. d. kath. Deutschland Bd. 87 p. 191.

[3]) Jaffé-L. 12411.

[4]) Von dem gleichen Verfasser ist der Artikel „Brückenbau“ im Kirchenlexikon 2. Aufl. II Sp. 1329 ff. Auf seinen Angaben fussen Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer p. 206 f. und Michael, Geschichte des deutschen Volkes I p. 170 f.

Digitized by Google

Welser Brücke nicht berücksichtigt ist, aber es bleibt doch sehr beachtenswert, dass ihr ältester Brückenablass erst dem Jahre 1284 angehört. Er ist von 4 Erzbischöfen und 15 Bischöfen für die Maasbrücke zu Maastricht ausgestellt. Es folgt ein Ablass mehrerer Bischöfe für die Neckarbrücke zu Esslingen im Jahre 1286. Auch später werden Brückenablässe stets von mehreren Bischöfen gewährt. Es legt das die Vermutung nahe, unseren Welser Brückenablass frühestens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen und dazu passt vortrefflich die spezielle Welser Überlieferung. Unser Ablass soll 1128 von einem Erzbischof und fünf Bischöfen gewährt sein. Im Jahre 1140 stellte nun Bischof Embricho eine zweite Urkunde über die Welser Brücke aus, die uns in einer Kopie des 12. Jahrhunderts überliefert ist[1]). Das an der Brücke gelegene Beneficium wird in dieser vom Lambacher Abte Wigand gegen ein anderes Gut eingetauscht. In der Narratio wird ausführlich von der Schenkung des verstorbenen Friedrichs gesprochen, aber der Ablässe ebensowenig wie der anderen im Traditionsakte fehlenden Bestimmungen gedacht. Liesse sich dies noch allenfalls auf einen Zufall zurückführen, da die Urkunde keine förmliche Bestätigung des ersten Brückenprivileges darstellt, so ist bedenklicher eine Urkunde Bischof Rudigers von Passau aus dem Jahre 1236[2]). Der Bischof von Passau — Würzburgs Herrschaft hatte damals in diesen Gegenden bereits aufgehört — bewilligt einen Brückenablass von fünfzehn Tagen. 1128 soll er einen Ablass von 40 Tagen bewilligt haben und mit ihm Salzburg, Würzburg, Freising, Bamberg und Regensburg. Wäre dieser Ablass echt oder wäre er 1236 schon vorhanden gewesen, man würde auf ihn zurückgegriffen haben. So macht es auch die spezielle Welser Überlieferung höchstwahrscheinlich, die Entstehung der reichen bischöflichen Ablässe nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzunehmen.

Die zweite wichtige Bestimmung betrifft die Kirche S. Egyd und ihren Besitz. Der Brückenmeister soll advocatus und iudex sein „super universos redditus sancti Egidii". Hat er „ardua negotia" „in praedio sancti Egidii", die er nicht allein bewältigen kann, so soll er den Stadtrichter und vier angesehene Bürger zum Beistand nehmen. Steht

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 189 Nr. 126.

[2]) U. d. L. ob der Enns III p. 37 Nr. 35. Über die Überlieferung bin ich ausserstande nähere Angaben zu machen. Der Druck im U. d. L. ob der Enns ist nach Hoheneck, Die löbliche Herren Herren Stände dess Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ob der Ennss, wo das Stück Bd. II p. 793 als abgedruckt aus den ‚bey Löbl. Landschafft verwahrten Baron Streinischen Manuscriptis' bezeichnet wird. Indessen gibt die Fassung zu Bedenken keinen Anlass.

Digitized by Google

diese Stellung S. Egyds mit unserer sonstigen Überlieferung in Einklang? 888 schenkt Arnulf seinem Kaplane Zazco was er bisher „ad Welas“ zu Lehen gehabt samt Kirchen Mansen, Lehen, Hörigen und Zehnten auf Lebenszeit, mit der Befugnis Alles dem Kloster Kremsmünster zu hinterlassen[1]). S. Egyd wird zuerst 1128 in unserm verdächtigen Stücke genannt. Der Traditionsakt von 1138 erwähnt es ebensowenig wie die vorhin besprochene Urkunde Embrichos aus dem Jahre 1140. Doch ist das kein Beweis gegen seine Existenz im Jahre 1128. 1179 bestätigt Papst Alexander III. die Besitzungen Kremsmünsters, darunter auch „parochiam Welsae cum omni decima et dote, basilicam sancti Egidii in ponte cum dote sua“[2]). 1189 weiht Bischof Diepold von Passau die „ecclesiam sancti Egydii in capite pontis apud Welsam sitam“ — offenbar einen Neubau — und bestimmt die „terciam porcionem oblacionum“ für die Unterhaltung der Brücke[3]). 1247 bestätigt Papst Innocenz IV. dem Kloster Kremsmünster „sancti Egidii in ponte et de Cell ecclesias cum omnibus decimis et pertinentiis suis“ und 1249 bestätigt der gleiche Papst dem Kloster „parrochialem ecclesiam in Talheim cum capella sancti Egidii in ponte ac ceteris cappellis ab eadem ecclesia dependentibus, decimis et omnibus pertinentiis earumdem“[4]). Als endlich in den Jahren 1299—1304 das Urbar des Klosters Kremsmünster angelegt wurde, bemerkte man unter dem Abschnitt „de ecclesia Talheim“: „item ad sanctum Egidium de uno horto XX den. Et sciendum quod tercia pars oblacionum ad sanctum Egidium magistro pontis redet“[5]). In dieser Entwicklungsreihe ist für Embrichos Bestimmungen kein Raum. Hätte er wirklich 1128 diese ausgedehnten Verfügungen über S. Egyd und seinen Besitz getroffen, es müssten sich davon Spuren in späteren Urkunden nachweisen lassen. Aber nichts deutet darauf hin, dass der Passauer Bischof, als er 1189 ein Drittel der Gaben an die Brückenkapelle für die Brücke bestimmte, ein altes Recht erneuerte und zugleich einschränkte. Man müsste sich, um die Stelle zu retten, zu der sehr gezwungenen Annahme entschliessen, dass S. Egyd 1128 würzburgisch war und vor 1179 an Kremsmünster kam.

[1]) B.-M. Reg. 2. Aufl. 1787. U. d. L. ob der Enns II p. 32 Nr. 25.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 365 Nr. 250. Jaffé-L. 13407. Aus dem Kodex Fridericianus in Kremsmünster, angelegt unter Abt Friedrich von Aich (1273 bis 1325).

[3]) U. d. L. ob der Enns II p. 417 Nr. 285. Aus dem Kodex Fridericianus.

[4]) U. d. L. ob der Enns III p. 135 Nr. 134 und p. 156 Nr. 157. Potthast 12401 und 13410. Beide Urkunden sind im Original erhalten.

[5]) U. B. Kremsmünster Anhang p. 370. Über die Entstehungszeit vgl. Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster 1877. Die Angaben in der Einleitung zum U. B. Kremsmünster sind darnach zu korrigieren.

Digitized by Google

wobei die Rechte der Brückenverwaltung spurlos verschwanden. Schon den Herausgebern des U. d. L. ob der Enns machte die Interpretation dieser Rechte an einem Punkte Schwierigkeiten. Der Brückenmeister soll advocatus und iudex „super universos redditus sancti Egidii" sein. Es folgen die ausführlichen Ablassbestimmungen, denen sich die Verfügung über die Erledigung allzuschwieriger Geschäfte „in predio sancti Egidii" mit Hilfe des Stadtrichters und vier angesehener Bürger anschliesst. Zu „super universos redditus" bemerkten die Herausgeber „predii" mit Fragezeichen, wobei sie zweifelsohne an die letzte Verfügung dachten und Simonsfeld schliesst sich ihnen an, wenn er a. a. O. p. 392 übersetzt „über die Einkünfte des zur Brücke gehörenden Gutes (praedium) von S. Aegid". Ich glaube, die Stelle muss jetzt, wo wir sie als spätere Fälschung erkannt haben, anders interpretiert werden. „Redditus" ist mit „oblaciones" synonym gebraucht. Nach Bischof Diepolds Urkunde aus dem Jahre 1189 und dem Kremsmünsterer Urbar aus den Jahren 1299—1304 erhielt die Brückenverwaltung ein Drittel der Gaben von S. Egyd zugewiesen. Die Fälschung bezweckte ihr alle Gaben an die Brückenkapelle zuzuwenden. Für ihre Entstehungszeit aber gibt das Urbar einen weiteren Anhaltspunkt. Es wurde in den Jahren 1299—1304 mit grosser Sorgfalt angelegt. Der „cellarius summus" Sigmar und der „prepositus" Dietrich begaben sich auf alle Besitzungen des Stiftes um die Leistungen zu erfragen. Wo die Angaben nicht ganz zuverlässig schienen, fügten sie im Urbar ein „ut fatetur" oder „ut villicus fatetur" hinzu[1]). Hätte damals schon die Fälschung mit ihren weitergehenden Rechten existiert, die Brückenverwaltung würde nicht versäumt haben, sie auszuspielen. Die Verunechtung geschah somit nach dem Jahre 1304.

Und endlich die dritte und interessanteste Verfügung: Der „sanior pars civium" soll den „magistrum eiusdem pontis et rectorem" wählen und dieser soll bei allzuschwierigen Geschäfte auf dem Gute von S. Egyd den „iudex civitatis et cum eo quatuor cives meliores" zum Beistand nehmen. Wels war also 1128 eine civitas, eine Stadt, es gab einen Bürgerstand, einen Stadtrichter und neben ihm — wenigstens für einen bestimmten Zweck — einen Bürgerausschuss. Ein kleiner Widerspruch fällt hier freilich gleich ins Auge. Embricho übergibt die Brücke „in manum liberi hominis Albuini de Stein" als „perpetuae libertati conservandum ac tuendum" und damit stimmt nicht ganz, wenn er gleich darauf den Bürgern die freie Wahl des Brückenmeisters einräumt und ihnen damit doch tatsächlich die Brücke in die Hand

[1]) Achleuthner a. a. O. p. X f.

Digitized by Google

gibt. Wichtiger aber ist die Frage: Lässt sich unser Privileg in die Geschichte von Wels im 12. Jahrhundert, wie sie sich aus der sonstigen Überlieferung ergibt, einreihen. Und diese Frage darf trotz des spärlichen Materials mit Sicherheit verneint werden[1]).

Im Jahre 776 existierte ein „castrum", eine Burg Wels[2]). 885 schenkte Karl der Dicke der Kapelle zu Ötting den Neunten von verschiedenen Höfen [curtes], darunter auch „de Vueles"[3]). Nach der früher erwähnten Urkunde Arnolfs für seinen Kaplan Zazco darf vermutet werden, dass 888 eine Kirche oder wenigstens eine Kapelle vorhanden war[4]). 943 gab es neben der Burg einen Ort [locus] Wels[5]). Wels kam im Laufe des 10. Jahrhunderts in den Besitz des Lambacher Grafengeschlechtes. Graf Arnold II., das letzte weltliche Glied dieses Geschlechtes, verwandelte um 1056 sein Schloss Lambach in ein Kloster, dessen Dotation aus der Bestätigungsurkunde König Heinrichs IV. vom Jahre 1061 zu ersehen ist[6]). Es besass den „bannum mercati in loco Wels". „Castrum" und „locus" Wels kamen durch Arnolds II. Sohn Adalbero, der Bischof von Würzburg war, an dieses Bistum. Neben ihnen, den ältesten Teilen von Wels, entstand allmählich im 12. Jahrhundert um den Marktplatz eine zweite jüngere Ansiedlung, eine Marktansiedlung, ein „forum", wie sie 1215 genannt wird[7]). Sie unterstand dem Kloster Lambach, dessen Vogt hier die Gerichtsbarkeit ausübte, bis an seine Stelle ein anderer Richter trat, was noch vor 1189 der Fall war[8]). Unmöglich kann von ihm im Brückenprivilege die Rede sein, da seine Bezeichnung als „iudex civitatis" unerklärlich bliebe und der Bischof im ganz gewiss nicht Befugnisse auf dem Gute von S. Egyd ohne weitere Begründung eingeräumt hätte. Die Doppelherrschaft in Wels hat bis in das 13. Jahrhundert gedauert und musste die Entwicklung einer städtischen Verfassung empfindlich stören. 1207 erwarb dann Herzog Leopold den Würzburgischen[9]) und 1222 den Lambacher

---

[1]) Für die folgenden Ausführungen verweise ich auf meine Schrift „Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte" 1908 p. 33 ff.

[2]) Meichelbeck, Histor. Frisingensis I, II p. 57 Nr. 51.

[3]) U. d. L. ob der Enns II p. 26 Nr. 20, B.-M. Reg. 2. Aufl. 1711.

[4]) U. d. L. ob der Enns II p. 32 Nr. 35, B.-M. Reg. 2. Aufl. 1787.

[5]) Monumenta historica ducatus Carinthiae III p. 38 Nr. 101.

[6]) Keutgen, Urk. z. städt. Verfsg. p. 34 Nr. 60, Stumpf 2592.

[7]) Meiller, Reg. d. Babenberger p. 114 Nr. 121.

[8]) U. d. L. ob der Enns II p. 416 Nr. 284 zu 1189 als Zeuge: Wernhardus iudex de Wels.

[9]) Landbuch von Österreich und Steier M. G. D. Chron. III p. 720. Zur Datierung vgl. Dopsch, Österreichische Urbare I p. 211 Anm. 343.

Digitized by Google

Teil[1]) und seit diesem Jahre wird Wels immer als „civitas" bezeichnet. Im gleichen Jahre tritt auch zum ersten Male ein Bürger als Zeuge auf[2]). Also erst fast 100 Jahre nach Embrichos erstem Brückenprivilege finden wir die Ausdrücke „civitas" und „civis" auch anderweitig belegt[3]). Die Bestimmungen Embrichos aber, die bereits eine gewisse städtische Entwicklung zur Voraussetzung haben, stammen meines Erachtens aus einer Zeit, da Wels noch keinen Stadtrat kannte. Hätte dieser bestanden, so würde schwerlich allein die „sanior pars civium" den Brückenmeister bestimmen und ebensowenig der Stadtrichter die Geschäfte in S. Egyd mit einem eigens für diesen Zweck aus vier angesehenen Bürgern zusammengesetzten Ausschusse erledigen. Die Verunechtung des ersten Brückenprivileges geschah — das dürfen wir wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen — vor dem Aufkommen des Stadtrates. Wann und wie der entstanden ist, lässt sich nicht genau angeben. Von 1358 an wird er häufiger in Welser Urkunden genannt[4]).

Es darf als erwiesen gelten, dass die im Traditionsakte fehlenden Bestimmungen und die ganze päpstliche Bestätigung spätere Fälschung sind, für deren Entstehungstermin alle Zeichen in etwa gleiche Zeit weisen, so dass wir es mit einer einmaligen Verunechtung zu tun hätten. Die Fälschung geschah jedenfalls nach dem Jahre 1304, da die Bestimmungen über S. Egyd erst nach diesem Jahre entstanden sein können und sehr wahrscheinlich vor dem Jahre 1358, für das sich zuerst die Existenz eines Stadtrates erweisen lässt. Freilich ist es mir nicht gelungen eine Benutzung der Fälschung oder ihren Anlass nachzuweisen[5]). Der neu aufgefundene Traditionsakt repräsentiert die echte Überlieferung. Wir haben gesehen, dass er sich für das Geschlecht des Ministerialen als zuverlässiger erwies und werden auch annehmen müssen, dass seine Datierung zum Jahre 1138 die richtige ist. Die Fälscher aber sind zweifelsohne in Wels zu suchen, denn alle Bestimmungen sind zum Vorteil der Stadt, die natürlich an der Traunbrücke das grösste Interesse hatte. Den Brückenmeister wählte nach

---

[1]) U. d. L. ob der Enns II p. 639 Nr. 441.

[2]) U. d. L. ob der Enns II p. 640 Nr. 441.

[3]) Ein Brückenmeister wird zuerst 1298 genannt. U. d. L. ob der Enns IV p. 299 Nr. 321. Das zweite Brückenprivileg [1140] bezeichnet Wels als „villa".

[4]) U. d. L. ob der Enns Bd. VII p. 556 Nr. 543.

[5]) Nachforschungen in Wels und Kremsmünster blieben ergebnislos. Für Kremsmünster bin ich Herrn Stiftsarchivar P. Pösinger für seine freundliche Unterstützung zu besonderem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

der Fälschung die „sanior pars civium“[1]). Statt eines Drittels der Gaben an S. Egyd sicherte sie ihm alle Gaben zu. Statt des bescheidenen passauischen Ablasses von fünfzehn Tagen gewährte sie einen fünfzigtägigen des Papstes und einen vierzigtätigen von seiten Salzburgs, Würzburgs, Freisings, Bambergs, Regensburgs und Passaus. Was für „negotia“ der Brückenmeister auf dem Gute von S. Egyd zu besorgen hatte, ist nicht klarzustellen. Wenn aber Stadtrichter und Bürgerausschuss ihm bei allzu schwierigen Geschäften Helfer sein sollten, so wurde damit der Stadt ein weiterer Vorteil zugesichert.

[1]) Wie es tatsächlich mit der Wahl des Brückenmeister in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestellt war, vermag ich nicht anzugeben.

Digitized by Google

Die Entstehung der angeblichen Professio fidei Papst Bonifaz' VIII.

Von

Jean Lulvès.

Über die viel erörterte Professio fidei Bonifaz' VIII., über das Glaubensbekenntnis, welches dieser Papst (1294—1303) angeblich beim Antritte seines Pontifikats abgelegt haben soll, hat G. Buschbell, ein Schüler H. Finkes, und dann dieser selbst die letzten eingehenden Untersuchungen veröffentlicht[1]). Aus ihnen ergibt sich meines Erachtens zweierlei als feststehend: 1. was auch bereits von älteren Forschern, wie Pagi, Drumann, Hefele, Hinschius, Souchon, behauptet worden war, dass jene Professio eine Fälschung ist, und 2. dass dem Fälscher die Formel 83 des Liber diurnus, nämlich ein Glaubensbekenntnis, wie es die Päpste bis zur zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts abzulegen pflegten, als Vorlage gedient hat, jedoch in der Umgestaltung, welche ihm im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts Kardinal Deusdedit zu Gunsten der Kardinalkleriker hat angedeihen lassen. Weder die Umgestaltung des Deusdedit, noch die erneuerte Erweiterung des Glaubensbekenntnisses durch später eingeschobene Zusätze, welche mit dem Namen Bonifaz' VIII. in Verbindung gebracht worden sind, ist jemals

[1]) Buschbell in Röm. Quartalschrift für christl. Altertumskunde etc. X (1896) S. 291 ff. und 421 ff., XIV (1900) S. 131 ff. — Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen II, 1902) S. 54 ff. — Handschriften und Drucke dieser Professio sind aufgezählt bei M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. (1888) S. 192 f., ergänzt von Buschbell a. a. O. X, 292 und XIV 131 ff.

Digitized by Google

in Wirklichkeit zur Anwendung gelangt. Streitig sind nun noch die Fragen: Wann, unter welchen äusseren Verhältnissen, durch wen sind jene neuen Zusätze, und damit die Bonifazianische Professio entstanden?

Wörtliche und inhaltliche Übereinstimmungen zwischen jenen Zusätzen einerseits, besonders wo sie ein Abdankungsverbot für den Papst enthalten, und Aktenstücken aus dem Kampfe des französischen Königs Philipp des Schönen gegen Bonifaz VIII. und sein Andenken[1]) anderseits, haben Buschbell zu der Hypothese geführt, dass die Zusätze in jener Zeit des Kampfes (1294—1311) in die alte Formel eingefügt worden sind, dass wahrscheinlich der Verfasser der Aktenstücke (nämlich Philipps Grosssiegelbewahrer Wilhelm von Nogaret) mit dem Interpolator identisch ist. Die Hypothese hat Finke weiter ausgebaut, aber trotz scharfsinniger Argumente, trotz Heranziehung zweier Glossen hat er dabei einzelne Bedenken nicht unterdrücken können, vor allem dasjenige, dass von den vielen Exemplaren der Professio Bonifaz', die der ältere Glossator in Rom und in Frankreich gefunden haben will, und die dem 14. Jahrhundert angehören müssten, sich keines erhalten hat. Nur Raynald will für seinen Abdruck in den Annales ecclesiastici ad a. 1295, praetermissa post no. 1, eine Vorlage aus dem Besitz des 1362 gestorbenen Kardinals Nicolaus Roselli (de Aragonia) benutzt haben, aber dieser Codex ist nicht zu finden! Doch die Überlegung, dass für das starke Betonen des Nichtabdankens in irgend einer Form keine Veranlassung im späteren 14. Jahrhundert vorläge, und dass, nach Finkes Ansicht, keiner der beiden Glossatoren die Tragweite der Ausdrücke über das Nichtabdanken erkannt habe, lässt Finke zu jener verlockenden Hypothese zurückkehren, lässt ihn ‚den Blick immer wieder auf die Tage des Bonifazianischen Prozesses und damit auf Nogaret lenken'.

Meiner Überzeugung nach ist der Interpolator nicht unter den Verfassern jener Aktenstücke zu suchen! Denn in letzteren wird ausdrücklich gesagt, dass die dort, vermutlich von Nogaret, behandelte Professio, in welcher seine Suppositionen angeblich stehen sollen, nicht mehr abgelegt wird: ‚ita profitebantur antiquitus Romani pontifices, sed hodie non profitentur de facto verbaliter'[2]). Demnach kann die Fälschung — das heisst ein Gelübde, welches im vorhergehenden Pontifikat ausgesprochen sein soll, — weder ihm vorgelegen haben, noch von

[1]) Abgedruckt in (Dupuy,) Histoire du différend d'entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le Bel, Roy de France (1655) p. 345, 450, 459.

[2]) Vgl. Dupuy a. a. O. p. 459; ähnlich p. 345: ‚susceptae obligationi professionis saltem tacite votoque saltim tacito omissis ad haec et per ipsa obligatus'.

Digitized by Google

ihm hergestellt sein! Auch ist es sehr auffällig, dass sich keine Gelegenheit nachweisen lässt, bei welcher Nogaret die angeblich von ihm selbst, und doch wohl nicht zwecklos, verfertigte Fälschung wirklich benutzt hätte.

Ein weiterer Gegengrund ergibt sich für mich aus Studien über die päpstlichen Wahlkapitulationen und über die Geschichte des Kardinalats, der nämlich, dass das Kardinalat am Beginne des 14. Jahrhunderts mit seinen Ansprüchen noch nicht so weit vorgeschritten war, um an das Papsttum die direkte Forderung nach einer gesetzmässigen Teilnahme an der päpstlichen Regierung zu stellen: ‚cum quorum consilio et consensu, directione et remomoratione ministerium meum geram et peragam', heisst es in der Professio. Eine derartige Forderung ist sogar der ersten Wahlkapitulation von 1352 unbekannt, deren Verfassern die gefälschte Professio nicht vorgelegen haben kann, denn sonst wäre sie von ihnen als willkommene Stütze kardinalizischer Ansprüche sicher zitiert worden (wie 1431 auf sie wenigstens hingedeutet ist). Nicht einmal im Jahre 1352 war das Kardinalat in seiner Entwickelung so weit[1]). Diese Erwägungen haben mich zu einer erneuten Prüfung der Finke-Buschbell'schen Hypothese veranlasst; von demselben Material ausgehend, bin ich nun zu ganz anderen Resultaten gekommen.

Vor allem glaube ich endgültig die Schwierigkeit beseitigen zu können, welche Raynalds Zitat zu seinem Abdruck, nämlich: ‚in Ms. archivi Vat. Nicolai card. de Aragon. sign. lit. C. n. 196, varia de reb. sedis apost. p. 138', allen Untersuchungen über die Bonifacianische Professio fidei bis jetzt bereitet hat. Raynald zitiert diesen Codex nicht ein Mal, sondern sechs Mal. Er hat ihm noch folgende Dokumente entnommmen, nämlich aus pag. 139 ein Schreiben des Henricus, dux Halecie et Posnanie, an Johann XII. von 1324, abgedruckt in 1324 nr. 53, aus pag. 139 und 140 Notizen und Daten über den Peterspfennig in Polen, abgedruckt in 1327 nr. 49, aus pag. 143 die Bestätigungsbulle der Wahlkapitulation von 1431, und aus pag. 164 die Wahlkapitulation von 1458, unter den betreffenden Jahren abgedruckt.

Unter dem Namen des Nicolaus (Roselli) cardinalis Aragonie, welcher 1362 gestorben ist, besitzt das Vatikanische Geheimarchiv eine mit Miniaturen ausgestattete Prachthandschrift, welche, gemäss nach-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über ‚die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen' in ‚Quellen und Forschungen', herausgegeben vom königl. Preussischen historischen Institut in Rom, Bd. XIII. Heft 1 Seite 73 ff.

Digitized by Google

getragenem Wappen, einst im Besitze des Kardinals Rodrigo Borgia (Alexander VI.) war, Arm. XXXV. 70, die Vatikanische Bibliothek eine etwas weniger glänzend ausgestattete andere Prachthandschrift, Ottobon. lat. 2938, beide miteinander übereinstimmend, aber ohne die Professio Bonifaz' VIII.

Eine Abschrift des eigentlichen Originalcodex Arm. XXXV. 70 liegt in Cod. Ottobon. lat. 3078 vor, den ich näher untersucht habe; sie reicht dort, einheitlich geschrieben bis fol. 134^{b}, mit einem deutlichen ‚Explicit' schliessend. Was nun folgt, sind spätere Zusätze verschiedener Hände, bei welchen die bis dahin üblichen kurzen Inhaltsangaben am Kopf der Seite fortgelassen sind. Sie beginnen mit einem kurzen, anonymen Traktate, welcher dem Ideenkreise Heinrichs von Langenstein nicht fern steht: ‚Deficiente papa et collegio cardinalium convocabitur concilium generale per Imperatorem et alios reges catholicos ... et ubi papa impetitur de heresi, illo nolente, auctoritate collegii congregabiter consilium' unter Hinweis auf Augustinus de Ancona. Der Traktat besteht hauptsächlich aus der Aufzählung von Beispielen von Selbstopferungen und Entsagungen von Herrschern und Helden. Unmittelbar darauf (fol. 135^{a}): ‚Professio quam fecit Bonifatius VIII. in principio sue electionis', dann (fol. 135^{b}) die erwähnten, Polen betreffenden Stücke aus der Zeit Johanns XXII., welchen (fol. 138^{b}) die Bulla promissionis d. Eugenii pape IV. folgt. Des weiteren Dokumente aus dem Baseler Konzil, die Belehnung Peters II. mit Aragonien durch Honorius III., sodann (fol. 158^{ab}) die Capitula aus dem Konklave von 1458. Zum Schluss noch eine Papstchronik, welche mit gleichzeitigen Zusätzen bis Leos X. Krönung (1513) reicht, und eine ‚Varia annotacio temporum Romani Imperii'.

Die uns interessierenden, auch von Raynald abgedruckten Zusätze sind von verschiedenen Händen hergestellt, von sehr ähnlichen, fast gleichen die Professio fidei und die Wahlkapitulation von 1458. Erstere ist demnach nicht, wie es bis jetzt wenigstens für möglich gehalten worden, von einem Schreiber vor 1362 geschrieben, sondern von einem nach 1458. Die Verschiedenartigkeit der Hände, welche die Zusätze hergestellt haben, beweist das allmählige Zustandekommen dieser Zusätze, dass sie nicht auf einmal eingetragen sind, nicht abgeschrieben aus einer einzigen Vorlage. Cod. Ottobon. lat. 3078 ist vielmehr seinerseits das Original für alle anderen Codices, welche die (zum Liber censuum gehörende) Dokumenten-Sammlung des Nikolaus von Aragonia und die besprochenen Zusätze aufweisen, wie das von Raynald

Digitized by Google

zitierte, aber immer noch unauffindbare[1]) Manuskript. Raynald hat demnach eine vielleicht direkte Abschrift von Ottobon. 3078 vor sich gehabt, denn die Anlage seines Codex entspricht vollständig der der Vorlage, dort pag. 138, 139, 140, 143, 164, hier (Ottobon. 3078) fol. 135[a], 135[b], 136[a], 138[b], 158[a]. Folglich ist das von Raynald zitierte, wahrscheinlich einheitlich abgeschriebene Manuscriptum archivi Vat. Nicolai card. de Aragon. sign. lit. G. no. 196 (Varia de rebus sedis apostolicae) zweifellos später als 1458 entstanden; es scheidet für unsere Untersuchung vollständig aus.

In der wirklich ältesten Überlieferung der Bonifacianischen Professio tritt diese nun auf zusammen mit einer Glosse, bekannt in fünf Handschriften: Cod. Vat. lat. 7305 fol. 2[a], 3[a], eine Abschrift des 15. Jahrhunderts, ebenso wie Cod. 19 des Fondo Della Rovere (früher 628) in der Turiner Biblioteca Nazionale fol. 1[a]; eine dritte in Paris, Archives Nationales, J. 518 (früher guichet 34, no. 2) fol. 306, eine Abschrift aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ein vierter Codex, in der Biblioteca Capranica zu Rom, ist noch nicht aufgefunden worden[2]). — Über zwei weitere Abschriften berichte ich auf S. 391.

Eine andere Glosse, welche jene zu berichtigen sucht, muss später, und zwar im letzten Teile des Schismas, entstanden sein, da sie erhalten ist in einem 1416[3]) auf dem Konstanzer Konzil geschriebenen Codex (des Nikolaus von Elstraw); sie enthält die Bemerkung: ‚quod in

---

[1]) Bei meinen eingehenden Nachforschungen im Vatikan, unterstützt durch die unermüdliche, dankbarst anzuerkennende Gefälligkeit des besten Kenners des Archivs, Prof. Ranuzzi, hat sich Archivzeichen, Umfang, die richtigere und die spätere Signatur ergeben: ‚Varia de rebus sedis apostolicae G. [!] cum chart. lin. 170 = 2550'. Auch die Nachforschungen nach den sämtlichen, mit dem Namen Nicolaus cardinalis de Aragonia bezeichneten Handschriften des Liber censuum, welche L. Duchesne, leider öfters ungenau, in seinem: Le Liber pontificalis, Tom. II (1892) pag. XXXVIII, und A. Brackmann im Neuen Archiv XXVI (1901) S. 318 aufgezählt haben, sind resultatlos verlaufen.

[2]) Erwähnt sind die Codices, teilweise mit abgedruckten Sätzen der Glosse, in folgenden Stellen: Cod. Vat. bei Finke a. a. O. S. 62; Cod. Taurinen. bei Steph. Baluzii Miscellanea, ed. J. D. Mansi, III (1762) p. 418; Cod. Parisien. mehrfach, nämlich in den Preuves des Libertez de l'église Gallicane (1651) pag. 14, bezw. III. Ausgabe (1731) I 2, bezw. Ausgabe von Durand de Maillane (1771) I 99, sodann bei E. de Rozière, Liber diurnus (1869) p. 174; Cod. Capranica bei Mabillon, Museum italicum (1724) I 149. — Für verschiedenerlei Auskunft über Handschriften bin ich den Herren Oberbibliothekar Avella zu Turin, R. Latouche, archiviste paléographe in Paris, sowie Prof. K. Schellhass und Dr. F. Schneider am Preussischen Institut in Rom zu besonderem Danke verpflichtet!

[3]) Vgl. Finke a. a. O. S. 62: Cod. Vienn. 5069 fol. 7.

Digitized by Google

casu presentis scismatis ante consecrationem potest electus ad aliqua iuramenta et eorum execucionem racionabiliter obligari et iuridice artari. ut ad obligacionem vie cessionis et aliud conveniens ecclesie Dei sancte'. Damit ist wenigstens ein Terminus ad quem für die ältere Glosse gewonnen. Ihr Verfasser gibt nun gleich zu Anfang eine scheinbar interessante Notiz: ,... hanc professionem ... sub forma et nomine hic contentis sepe in Urbe reperi, ymmo et in domo Celestinorum nuper Parisius atque in pluribus locis postmodum in Francia ipsam vidi, asserentes, qui eam exhibebant, quod Bonifacius papa octavus ipsam sub bulla miserat regi Francie scire volenti, an habuisset ipse introitum canonicum in papatu' etc.

Statt meinerseits die Richtigkeit dieser hochtönenden Angabe näher zu prüfen, spreche ich die Vermutung aus, dass sie nichts anderes als — ein künstliches Lügengewebe ist. Ich stelle die Hypothese auf, dass der Interpolator der Professio und ihr erster Glossator dieselbe Person ist: Mit dem neuen, durch Zusätze erweiterten Text der Professio zusammen hat er die Glosse zur Auslegung in seinem Sinne und zur Unterstützung seiner Zwecke in die Welt gesetzt. Um seiner Fälschung einen Schein der Echtheit zu verleihen, hat er sie für weit verbreitet ausgegeben, dabei aber nur eine schwer kontrollierbare Fundstätte namentlich genannt. So wird sich im Verein mit den nun folgenden Ergebnissen am einfachsten und einleuchtendsten die Tatsache erklären, dass heute keine Überlieferung der Professio aus dem 14. Jahrhundert vorhanden ist; eine solche hat nie existiert.

Aus seiner übrigens, was nun begreiflich ist, wenig eindringlichen Glosse ist noch die Erklärung des Interpolators zu: ‚ipsam' (ecclesiam) zu beachten; sie lautet:

‚non deseram: Corpore vel mente. Et est argumentum maximum pro stabilitate pape servanda in Urbe'.

Diesen Punkt hat die spätere Glosse verständnislos zu berichtigen gesucht.

Welche neuen Argumente ergeben sich nun aus den Zusätzen der Professio, verglichen mit der Formel des Deusdedit[1]), und aus der ältesten Glosse, als nutzbar zur Erkenntnis der Zwecke der Fälschung, der Zeit und der Persönlichkeit des Fälschers?

Die Interessen des Fälschers zeigen sich, nach der Stärke der Betonung zusammengestellt:

1. am Nicht-Abdanken des Papstes, an seinem lebenslänglichen Verbleiben bei der Kirche;

---

[1]) Glanvell, Die Kanonessammlung des Kard. Deusdedit I 235 No. CX.

Digitized by Google

2. an der Erhaltung des römischen Kirchengutes, deretwegen er Bestimmungen der Konstitution Gregors IX. von 1234 ‚Rex excelsus' einfügt;

3. an der Erhaltung des Papstsitzes in Rom, im Gegensatz zu Avignon;

4. an der Mitregierung des Kardinalats bei Ausübung des päpstlichen Amtes (‚ministerium meum');

5. Ein weiteres Argument, welches aber nicht ausdrücklich notwendig ist, betrifft die Kenntnis des besprochenen französischen Materials Nogarets und seiner Gesinnungsgenossen aus dem Bonifazianischen Prozesse.

Das dritte Argument führt uns nach Rom, das erste in die Zeit, als die Abdankung eines Papstes lebhaft diskutiert wurde und die Gemüter für und wider erhitzte.

Diese Argumente treffen zusammen im Pontifikate Gregors XII. (Angelo Correr): Er war, achtzigjährig, am 30. November 1406 gewählt worden. Im Konklave hatte er sich durch eine mehrfach beschworene Wahlkapitulation verpflichtet, zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit auf das Papsttum zu verzichten, sobald seinerseits der Gegenpapst (Benedickt XIII.) dasselbe täte, und zu dem Zwecke binnen drei Monaten Gesandte an den Gegenpapst zur Vereinbarung des Ortes einer Zusammenkunft zu entsenden; als solcher wurde Savona durch den Vertrag von Marseille (21. April 1407) festgesetzt. Der anfangs für Zession und Ausführung jenes Vertrages begeisterte Papst verfiel aber bald dem Einfluss der Gegner seines Verzichtes. Sie wollten seine Willens- und Altersschwäche für ihre Interessen, besonders für ihr Emporsteigen und für ihre Bereicherung, ausnutzen und ihn darum als Papst erhalten. Mit seinem Verzicht drohte das sichere Ende ihrer goldenen Zeit. Die Verzichtsgegner setzten sich zusammen[1]) 1. aus päpstlichen Nepoten, gegen welche Gregor allzu nachgiebig war, 2. aus klerikalen Stellenjägern und Strebern an seiner Kurie, 3. aus Agenten des Königs Ladislaus von Neapel. Wenn überhaupt hier, dann haben wir den Verfasser der Professio in der zu zweit genannten Gruppe zu suchen; über sie werden uns mehrere zeitgenössige Äusserungen und Charakteristiken überliefert, so von Lionardo Bruni von Arezzo, dem humanistischen Sekretär und getreuen Anhänger Gregors: ‚Ad hoc Savona pari consensu recepta est .... Deinde turbationes suborte graves, cunctaque suspicionibus referta. Necessarii

[1]) H. V. Sauerland, Cardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406—1415. (Zeitschrift für Kirchengeschichte IX, 1888, S. 253 ff.).

Digitized by Google

enim quidam propinquique pontificis post assumptionem ad ipsum confluentes suspitionem apud multos pepererunt, quasi voluntatem prius rectam inflectere conentur. Accedit quoque Ladislai regis detestandus conatus (Epistolae II, 7). — In nostro pontifice recta et simplex natura, sed ut quisque bonus et simplex, ita facile ab improbis decipitur. Quidam enim honores ab eo sperantes in sinum eius adulando irrepserunt; hi et formidines inanes illi incutiunt et recta volentem nonnunquam inflectunt'. (Epist. II, 17.)

Diese Unionsfeinde und egoistischen Streber charakterisiert ein anderer Humanist Poggio Bracciolini von Terranuova, seit 1403 Scriptor literarum apostolicarum an der römischen Kurie, als ‚hypocritae, quorum infinita pene multitudo confluxerat ad urbem pervertendi pontificis gratia'.

Er sagt vom Papste selbst: ‚Plures probum et simplicem existimant virum fuisse, in quo neque dolus fuerit neque fallacia, et suos errores a consultoribus prodiisse. Aliorum enim, qui propriae utilitati intendebant, suasionibus et consiliis impulsum tradunt, non perstitisse in priori voluntate dignitatem pontificatus rejiciendi. Alii hypocritam affirmant ac praetulisse illum unioni pacique ecclesiae dulcedinem pontificatus; neque prioris vitae ostentationem similem actis fuisse posterioribus ... Cum enim semper inter hypocritas in vita solitaria fuerit versatus, ab iis postmodum, quos bonos putabat, seductus mentem et sententiam vertit in pejorem partem. Asserebant enim perversi homines, cum verus esset pontifex, peccare mortaliter, si renunciasset; et ex eo confusionem fidei futuram'. (Dialogus contra hypocrisim)[1]).

Um derartige Bedenken, wie sie der letzte Satz angiebt, bei Gregor zu unterstützen und zu nähren, war die Vorlegung eines juristischen Dokumentes, wie die der erweiterten Professio fidei, sehr geeignet.

Über die Persönlichkeiten, welche den Pontifex umstimmten, sein Gewissen sogar einschüchterten, dass er ja nicht resigniere und das mit der Wahlkapitulation beschworene Gelöbnis ausführe, drückt sich noch präziser Dietrich von Nieheim aus. Ebenfalls Kurialbeamter, war er ein unentwegter Vertreter der Union und wurde darum erbitterter Gegner Gregors XII., als dieser von ihr eidvergessen abgefallen war. Er berichtet nun im III. Kapitel seines Werkes ‚De Scismate' Kap. 50[2]) nach der Erwähnung eines Ereignisses aus dem Oktober 1410:

---

[1]) Edw. Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum, ab Orthuino Gratio editum, Tom. II (Londini 1690) p. 850 f.

[2]) G. Erler, Theoderici de Nyem, De Scismate libri tres (1890) p. 317 f.

Digitized by Google

‚Quatuor autem fratres minores, inter quos erat quidam frater Petrus de Gasconia, qui solebat prefato Errorio (= Gregorio) vaticinari, quod adhuc ipse solus papatum tenere deberet, volentes transfretare per mare post eum prope Cluissium in maris tempestate perierunt. Ipse Petrus multociens, et me et plerisque aliis presentibus, dogmatizavit, quod idem Errorius regimen ecclesie Romane absque dampnacione anime sue cedere non posset, quodque vota et iuramenta per eundem Errorium prestita de cedendo eius papatui ipsum ad cedendum nullatenus obligarent, complacendo in hoc ipsi Errorio, cuius erat commensalis. Et per illam falsam opinionem multos decepit simplices et iuris ignaros et induxit ad credendum ita esse. Quidam eciam fratrum ordinis predicatorum professor et tunc archiepiscopus Ragusinus et in sacra pagina magister veniens ad civitatem Senensem circa festum sancti Michaelis .... satis pulcrum et acceptum curialibus sermonem coram eodem Errorio fecit in publico exhortando eum multis pulcris racionibus ad eandem faciendam unionem .... Quem quidem archiepiscopum dictus frater Petrus eciam me vidente infra paucos dies postea ad predicandum publice coram populo, quod dictus Errorius suo papatui absque mortali peccato et sine dampnacione anime sue cedere non posset neque ipsum ad hoc ipsa vota et iuramenta per eum prestita obligarent, fraudulenter induxit. Super eo eciam tres fecit libellos dictus archiepiscopus, quos vidi, tamen iudicio multorum magistrorum in ipsa sacra theologia et doctorum in iure canonico erroneos et heresi plenos. Sed dum iste archiepiscopus Ragusinus eisdem suis opinionibus fortiter inhereret, in odium eorundem cardinalium et curialium devenit. Sed infra dies paucos, dum in eadem materia, tenendo multos scribentes aput se continuo, diligencius laboraret, cecidit in lectum egritudinis et in octava festi Epyphanie domini .... morte quasi repentina decessit ... Quod (cadaver) dum ad sepeliendum satis misere portaretur, multi obviantes illi dixerunt: ‚Ecce quam subito transivit ille frater ad Indos, qui solus unionem in ecclesia credidit impedire. De cuius obitu dicti cardinales plurimum letabantur‘.

Hiernach erscheint als einer der Hauptgegner der ursprünglichen Unionstendenzen Gregors, als Warner vor der Resignation auf das Papsttum, welche unerhört und nicht zu rechtfertigen wäre, der Franziskaner Petrus de Gasconia, der später, im Herbste 1410, bei Chioggia ertrunken ist. Durch ihn erst wurde, wenigstens nach der feindseligen Schilderung Dietrichs, auf listige Weise verführt, eher vielleicht durch plausible Gegengründe überzeugt der Erzbischof von Ragusa, Nicolaus, ein Dominikaner. Ende September 1407 war dieser an die römische Kurie gekommen, wo er bereits am 13. Januar 1408 starb. Ihm als ‚draco et Christiani populi deceptor‘ hat Dietrich von Nieheim Worte des Hasses im Prooemium seines Nemus unionis nachgerufen, dem IV. Buche hat er die drei oben genannten Traktate des Erzbischofs (Kap. 5, 8 und 9) eingereiht. Eine Anspielung auf die Professio Bonifaz‘ oder auf das ihr zu Grunde liegende Material kommt in diesen nicht vor; erwähnt ist im dritten nur Coelestins V. Verzicht, aber auch da fehlt eine jegliche derartige Andeutung. Dem Verfasser

Digitized by Google

war die Formel unbekannt! Es scheint, dass Nicolaus sich bald in Ansichten hinein verrannte, welche ihn bei Kurialen und Kardinälen verhasst machten; gerade der letzteren Interesse vertrat ein Passus der Professio! Diese Momente und, wie wir unten sehen werden, sein spätes Erscheinen an der Kurie sprechen gegen seine Autorschaft.

Als Verfasser der Bonifazianischen Professio kommt ferner nicht in Betracht der vielgenannte Nachfolger des Nicolaus auf dem Erzbischofssitz zu Ragusa, Johannes Dominici, ebenfalls Dominikaner. Wohl unterstützte er die Interessen des Kardinalats, dessen Mitglied er werden wollte und im Mai 1408 tatsächlich ward. Doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass er, der gerade in jenen Monaten seinen Gesinnungs- und Parteiwechsel vollzog, von einem glühenden Anhänger der Union zu einem ihrer Gegner wurde, dem Papste ein derartiges Dokument vorgelegt haben sollte. Ein weiterer Gegengrund wird sich noch aus dem Folgenden ergeben.

Zu derselben Gruppe gehört sicherlich ein reverendus magister et prelatus, von welchem siebzehn Gründe gegen die Zession zusammengestellt worden sind. Dietrich von Nieheim hat sie im IV. Buch des Nemus Unionis als Kapitel IV. veröffentlicht. Aber auch diesem ist die Professio Bonifaz' VIII. vollkommen fremd. Doch bleibt die Autorschaft an ihr für diese Parteigruppe überhaupt, in welcher Petrus de Gasconia, wie gesagt, einer der schärfsten Vertreter war, wahrscheinlich.

Wenn wir in der Reihe der von ihr und nach Dietrich gerade von Petrus de Gasconia vorgebrachten, trügerischen, theologisch juristischen Argumente (illa falsa opinio) auch die Bonifazianische Formel annehmen wollen, wie passen dann die übrigen aus dieser gewonnenen Argumente zu den damaligen Zeitumständen, vor allem die an zweiter Stelle hervorgehobene, so überaus eindringliche Betonung der Erhaltung des römischen Kirchengutes? Gab es damals für sie eine besondere Veranlassung? Allerdings, antworte ich, sogar eine sehr gewichtige!

Es war das Projekt der päpstlichen Verwandten, der Familie Correr, sich durch ihren willfährigen Papst aus dem Gebiete der römischen Kirche bedeutende Komplexe herausschneiden und zu selbständigen Grafschaften und Fürstentümern erheben zu lassen[1]). Im Sommer 1407 wurde die Sache in Szene gesetzt, nachdem bereits den vier geistlichen Nepoten hohe kirchliche Ämter und Würden, reiche Pfründen, und, vornehmlich im Laufe der Monate April bis August

[1]) H. V. Sauerland, Johann Dominici und Gregor XII. in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XV (1895) S. 409 ff.

Digitized by Google

1407, zweien der weltlichen Nepoten sogar Statthalterschaften über weite Gebiete des Kirchenstaates verliehen worden waren; dazu hatte der eine (Paolo) noch das Amt des ‚Provisor urbis' und das Oberkommando über die gesamte päpstliche Truppenmacht erhalten. Nach dem Zeugnisse des Kardinals Antonio Gaetani, veranlasste eine von Gregor selbst vorgeschobene Person das Kardinalskolleg, sich an ihn mit der Bitte zu wenden, nunmehr die Nepoten Marco, Francesco und Paolo mit Besitzungen der römischen Kirche ausstatten zu dürfen. Das dazu an sich wenig geneigte Kollegium hoffte durch Erfüllung des päpstlichen Wunsches den mächtigen Widerstand der Nepoten gegen die Abdankung zu beseitigen und den unentschlossenen Pontifex selbst in seinem Unionseifer, welcher bereits zu erlahmen drohte, auf dem am 9. August 1407 angetretenen Wege nach Savona wieder zu bestärken. Auf diesem Wege war er vorerst (Mitte August) bis Viterbo gelangt; doch über Siena hinaus, wo er am 4. September eintraf, und wo bald Erzbischof Nicolaus von Ragusa zu ihm stiess, sollte er vorläufig, d. h. bis Ende Januar 1408, nicht weiter kommen!

Als Voraussetzung einer solchen Ausstattung der Nepoten galt die Abdankung des Oheims, bei welcher jene, die jetzt so hoch gestiegen waren, ‚ad primevum eorum statum sine ignominia et contemptu redire non valeant', wie dieser selbst es ausdrücklich in der gleich zu erwähnenden Bulle betont hat. Jene Ausstattung war vermutlich eine der Bedingungen des geplanten Cessionsvertrages[1]). Das von Gregor selbst eingegebene Gesuch des in seiner Treue schon leise wankenden Kollegiums hat der Papst durch die Bulle vom 29. August 1407 bewilligt[2]). Die Forderungen für seine Familie, welche er obendrein durch überaus stattliche Geldsummen und Kostbarkeiten aus kirchlichem Besitze bereicherte[3]), wurden präzisiert: Wertvolle und grosse Gebiete der römischen Kirche als Familienlehen bis zur dritten Generation, Istrien sogar als immerwährendes Lehen. Dass diese Forderungen erfüllt wurden, verhinderten die nun folgenden Ereignisse, vor allem die vollständige Entfremdung der Kardinäle, ihr Abfall und ihr Entweichen nach Pisa (Mitte Mai 1408). Mit Gregors Aufgabe des Ab-

---

[1]) Vgl. J. Haller in Götting. gel. Anzeigen 1900 S. 890 f.

[2]) Abgedruckt in Theod. de Nyem, De Scismate, rec. G. Erler (1890) III, 20, pag. 239 ff. — Nemus Unionis IV, 1. — A. Theiner, Codex dipl. dom. temp. SS. III, 168.

[3]) Vgl. die Denkschrift der Kardinäle auf dem Konzil zu Pisa bei Mansi a. a. O. XXVI Sp. 1208 und Vitae Romanorum pontificum bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum III, 2 Sp. 838.

Digitized by Google

dankungsgedankens fiel auch obige Voraussetzung für die territoriale Ausstattung der Nepoten.

In die Monate des Auftauchens und der Inangriffnahme dieses Ausstattungsprojektes, in die Zeit, in welcher die Macht Gregors noch nicht durch die schärfer werdende Abwendung der Kardinäle und durch die Kriegsereignisse in Mittel-Italien geschwächt war, also in den Sommer und auch noch in den Herbst 1407, vornehmlich kurz vor dem Aufbruch von Rom und während des päpstlichen Aufenthaltes in Viterbo und Siena, weniger wahrscheinlich in den Winter 1408 und in den Aufenthalt in Lucca, passt die scharfe Bestimmung der Bonifazianischen Professio gegen jegliche Alienation aus römischen Kirchenbesitz (‚in feudum aut censum vel emphyteosim', wird ausdrücklich genannt)[1] vorzüglich hinein. Ihr Verfasser muss demnach nicht nur Gegner der Union, sondern auch der Verteilung von Kirchengut an die päpstlichen Verwandten gewesen sein, er darf also nicht unter diesen und ihren nächsten Freunden gesucht werden. Daraus ergibt sich, was hier nachzutragen ist, ein weiterer Gegengrund gegen die Autorschaft des Johannes Dominici. Er hatte alle Veranlassung, sich die Gunst der einflussreichen Nepoten zu sichern, aber keine, für die Integrität des Kirchengutes und des Kirchenstaates einzutreten. Mit zwei Nepoten zusammen ist er in der kapitulationswidrigen Kreation vom 9. Mai 1409 Kardinal geworden.

Stimmt nun zu der eben gewonnenen Zeitbestimmung auch das IV. Argument, die Betonung der Teilnahme des Kardinalats an der Ausübung des päpstlichen ‚Ministerium'? Die Frage ist ebenfalls sicher zu bejahen! Denn wir stehen an der Vigilie des Kardinal-Konzils von Pisa (1409), in welchem das Kardinalat über das Papsttum entscheiden wollte. Diesem Sachverhalte entspricht vollkommen der handschriftliche Befund. Im Cod. Vatican. lat. 7305, ebenso im Turiner

---

[1]) Dass jenen Worten die entsprechende Stelle der Wahlkapitulation von 1352 zu Grunde gelegen habe, halte ich für unwahrscheinlich, denn sie kann dem Verfasser kaum bekannt gewesen sein. Die übereinstimmenden Ausdrücke erscheinen mir als eine stehende Formel vielleicht einer gemeinsamen Quelle, etwa einer Interpretation der Konstitution Gregors IX. ‚Rex excelsus', entnommen. Nach J. Haller (a. a. O. S. 873) wird die Kapitulation in der ganzen Schismazeit nicht ein einziges Mal in den Quellen erwähnt. Ich selbst habe nur, und zwar erst kürzlich, im Vatikanischen Geheimarchiv ein Notariatsinstrument gefunden über die Einsichtnahme der Originalbulle Innocenz' VI. ‚Solicitudo pastoralis', welche jene Wahlkapitulation kassierte, durch Benedikts XIII. Vizekanzler, Kardinal Ferdinandus Tirasonensis, im Jahre 1402. Darnach wäre damals die Kapitulation wenigstens in Avignon, wo sie entstanden war, nicht ganz in Vergessenheit geraten!

Digitized by Google

Cod. 628, geht die Professio fidei nebst der Glosse den Akten des Pisaner Konzils, von derselben Kopistenhand geschrieben, als ein jenen zugehöriges Aktenstück unmittelbar voraus. Im Codex des Pariser Nationalarchivs J. 518 gehört sie zu einer wenig jüngeren Abschriftensammlung von Dokumenten aus der Geschichte des Schismas.

Vielleicht hatte aber die Einfügung des Passus über die Teilnahme der Kardinäle an der Regierung noch besondere Gründe. Einerseits konnte damit der Versuch beabsichtigt sein, den Kardinälen einen eventuell willfährigen und lenkbaren Papst wie Gregor XII. wertvoll erscheinen zu lassen, wenn er sich, wie zu vermuten, verpflichtet fühlen würde, die anscheinend alten Forderungen des Bonifazianischen Gelöbnisses zu eigenen Regierungsmaximen zu erheben. Das wäre für jene eine Lockung gewesen, aus kleinlichem und kurzsichtigem Egoismus den Unionsgedanken aufzugeben. Aber dieser Versuch misslang! Anderseits konnte es, bei der Angst um die Erhaltung des römischen Kirchengutes und des Kirchenstaats, dem Fälscher bezw. seinen Hintermännern, gegenüber den zur Zeit allmächtigen Nepoten, rätlich erscheinen, die Mitregierung zu betonen. Denn nach der Konstitution Gregors IX. von 1234, ‚Rex excelsus', deren Vorlage ich hier vermute, war jegliche Alienation vom Rat und von der Zustimmung der Kardinäle abhängig. Aber diesmal waren sie gewonnen durch eine trügerische Hoffnung auf Förderung ihrer Unionsbestrebungen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes müsste man annehmen, dass die Professio bereits entstanden und vorgelegt war, ehe die Entscheidung der Kardinäle zu Gunsten der nepotistischen Wünsche Gregors fiel; das war spätestens im letzten Augustdrittel 1407.

Gegenüber den beiden zuletzt besprochenen Argumenten, welche das lebenslängliche Verbleiben des Papstes bei der Kirche und die Erhaltung des römischen Kirchengutes betreffen, tritt der Passus über die Mitregierung des Kardinalats hier zurück. Jene enthalten die eigentlichen Motive der Fälschung, sie bilden die Hauptsache bei der Entstehung; dieser ist mehr nebensächlich, aber, wie gesagt, vollkommen zeitgemäss. Und gerade dem relativ unwesentlichsten Zusatze ist in der Geschichte die grösste Bedeutung zugemessen worden!

Das V. und letzte Argument setzt die Kenntnis des eingangs besprochenen französischen Materials Nogarets und seiner Gesinnungsgenossen aus dem Bonifazianischen Prozess voraus, auf welches hingewiesen zu haben, das unleugbare Verdienst Buschbells ist. Doch lässt sich, was Finke bei der von ihm verfochtenen Hypothese ausdrücklich zugibt, für die Professio fidei eine direkte Ableitung aus jenem Material

Digitized by Google

nicht behaupten[1]). Wenn letzteres auch damals in Rom nicht ganz unbekannt gewesen sein dürfte, — die Codices des Vaticanischen Geheimarchivs Arm. X, 193 und XI, 29, welche Stücke aus ihm enthalten, entstammen ungefähr der Zeit 1350 bis 1380 —, so führt doch jenes Argument in erster Linie auf einen Franzosen als wahrscheinlichen Verfasser, und ein solcher ist uns in der Gruppe der Unionsgegner an der Kurie Gregors XII. bereits näher getreten: Petrus de Gasconia. Ihm als Franziskaner können jene Schriften, welche die Abdankung des seinem Orden nahe stehenden Papstes Coelestin V. behandeln, sehr wohl bekannt gewesen sein. Auf ihn, auf die Tendenz, auf Ort und Zeit seines von Dietrich von Nieheim gehässig geschilderten Wirkens bei Gregor passen sämtliche der fünf aus der Professio fidei gewonnenen Argumente. Dass Petrus de Gasconia, wie der Name andeutet, wohl ein Sohn der, durch den Phantasiereichtum und durch die Übertreibungslust ihrer Bewohner bekannten, französischen Landschaft gewesen ist, könnte uns hier in unserer Vermutung bestärken. Ihm rückhaltlos die Autorschaft an der Professio zuzuschreiben, ist sehr verlockend! Aber solange wir nichts näheres über ihn wissen, über seine Vorbildung, welche auch bei der Abfassung der Glosse in Betracht kommt, und vor allem über seine persönliche Stellung zu den Nepoten und zu den Kardinälen, über sein Interesse für letztere und für ihre Mitregierung, — kann ich mich nicht entschliessen, die hier ausgeführte Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, als Sicherheit anzusprechen.

Jedenfalls ist es meines Erachtens nach den obigen Ausführungen sicher, dass wir die Entstehung der Fälschung im Sommer, eventuell noch im Herbst 1407 anzunehmen, den Autor in dem näher bezeichneten Kreise der Unionsgegner in der Umgebung Gregors XII., wahrscheinlich unter den Medikantenmönchen, zu suchen haben, welche, von den Gegnern als Heuchler verdächtigt, mit Gewissensgründen an der Kurie eindringlich gegen Zession und Union wirkten. Zu ihnen gehörten Petrus de Gasconia und die sich folgenden Erzbischöfe von Ragusa, Nicolaus und Johannes Dominici, welche beide aber, wie schon gesagt, für die Verfasserschaft ausscheiden. Wenn auch dem Nicolaus bei der Niederschrift der drei überlieferten Traktate die Professio unbekannt war, so ist es doch nicht ausgeschlossen, dass er sie noch in den wenigen Monaten seiner Tätigkeit an der Kurie zu Siena kurz vor seinem plötzlichen Ende kennen gelernt hat. Sehr wahrscheinlich, dass der ihm nahestehende Fälscher bei der Verbreitung

[1]) Finke a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

seines Betrugproduktes die nötige Vorsicht auch gegenüber gewissenhaften Männern der eigenen Parteirichtung beobachtet hat; denn zu den gewissenhaften scheint Nicolaus gehört zu haben trotz der ungünstigen Schilderung, welche ihm Dietrich von Nieheim als grundsätzlicher Gegner hat angedeihen lassen.

Die Fälschung ward verfertigt lediglich für den beschränkten und altersschwachen Gregor XII., auf ihn gewissermassen zugeschnitten, nicht nur, um ihn in seinen Neigungen des Gehenlassens der Dinge und des Egoismus, der ‚dulcedo pontificatus', wie sie Poggio nannte, zu bestärken, sein ängstliches Gewissen von Skrupeln wegen Bruchs des in der Wahlkapitulation beschworenen Eides zu befreien, sondern auch um ihm einen fremden Willen aufzuzwingen. Das erstere gelang, wie natürlich, das zweite aber nicht! Er hat sich weder von der Verschleuderung einzelner Teile des Kirchenstaates und anderen Kircheneigentums an seine Nepoten abbringen lassen, die ihn beherrschten und selbstverständlich in ihrem eigenen Interesse sehr rührig waren, noch den Kardinälen eine Mitregierung zugestanden; er hat sich im Gegenteil sehr wenig um ihre Wünsche gekümmert. Sie haben ihm später die vielleicht parteiisch entstellte Äusserung nachgesagt: ‚Ego sum papa nec habeo me alicuius subjicere consilio, immo ego sum supra jus et meae sententiae debetis vos conformare in totum'[1]). Im Konsistorium vom 4. Mai 1408 hatte den ungehorsamen Kardinälen sogar Einkerkerung gedroht; erst im letzten Augenblicke war der Pontifex überredet worden, von Gewaltmassregeln abzusehen! Wegen einer derartigen Nichtberücksichtigung mehrerer Hauptbestimmungen hatte er seinerseits später allen Grund, die Professio in seinen Rechtfertigungsschreiben unerwähnt zu lassen[2]), trotzdem sie ihm eine entschuldigende Begründung für das eidbrüchige Aufgeben seiner Unionstendenz ausgiebig geboten hätte.

Um an der Kurie seine Zwecke und die seiner Hintermänner zu erreichen, welche, im Gegensatz zu den Kardinälen, vor allem die Union, die Beseitigung des Schismas verhindern und den ihnen willfährigen Papst erhalten wollten, hat der Fälscher nach einem geeigneten Mittel, nach einem passenden Dokument gesucht, das seine Wünsche und Ideen enthalten könnte. Da wurde er auf die Formel des Kardinals Deusdedit aufmerksam, deren Inhalt ihm zusagte und nur einiger zweckdienlicher Interpolationen bedurfte. Wahrscheinlich hat er auch Erörterungen über einen päpstlichen Verzicht gesucht — der

[1]) **Mansi**, Conciliorum nova et amplissima collectio XXVI Sp. 1205.
[2]) **Mansi** a. a. O. XXVII Sp. 39 f.

Digitized by Google

einzige seit Menschengedenken war der Coelestins V. — dabei ist er auf die Untersuchungen in den Akten Nogarets und seiner Gesinnungsgenossen geraten.

Dass der Papst selbst die Anregung zu solchen Nachforschungen wenigstens im allgemeinen gegeben habe, scheint mir aus den Worten Antonios de Butrio hervorzugehen: ‚Consilia peritorum quaerit, si juramentis praedictis se posset absolvere, excusationes frivolas quaeritat, quibus ad conventum locum se dicit accedere non teneri'[1]).

Sein Machwerk mit dem Namen Bonifaz' VIII. in Verbindung zu bringen, dazu verleitete den Interpolator entweder die Kenntnis jener Prozessakten, da wohl eine solche bei ihm vorauszusetzen ist, oder, was mir glaublicher dünkt, die irrige Überlieferung, dass Bonifaz von König Philipp dem Schönen über seinen ‚introitus canonicus in papatu' befragt worden sei; dieser habe dabei auf einen Brief hingewiesen, welchen Papst Pelagius I. bei entsprechendem Anlass an den Frankenkönig Childebert im Jahre 556 geschrieben habe. Die Erzählung ging vielleicht auf gewisse Disputationen Pariser Magister[2]) zurück. Der Fälscher hat sie dann in seiner Glosse zur Glaubhaftmachung des Truggespinnstes benutzt und ausgeschmückt, ohne bei seiner auch sonst erkennbaren Oberflächlichkeit zu bemerken, dass sie dort nicht hinpasst und nichts beweist. In derselben Glosse zeigt er, dass er sich vollkommen klar gewesen ist über die ungewöhnliche Bezeichnung der Kardinäle als ‚filii' statt ‚fratres' des Papstes. Diese Bezeichnung galt bisher als Beweis dafür, dass er nicht dem Kardinalat angehört habe. Tatsächlich ergibt sich letzteres aus seiner Stellung zur Unionsfrage. Den Ausdruck ‚filii' glaubte er wohl motiviert angewandt zu haben, ‚quia episcopi cardinales de clero Romano non sunt'[3]).

So ist die Entstehung der Professio fidei Bonifaz' VIII. meiner Ansicht nach zu erklären; sie ward angefertigt, wie gesagt, für den greisen Gregor XII., für ihn war auch die Glosse bestimmt. An weiter ausschauende und höhere Zwecke hat der Fälscher nicht gedacht, nicht an eine Hebung des Kardinalats, nicht an eine juristische Fixierung seiner Ansprüche. Er ahnte wohl nicht das spätere Schicksal seines Werkes, die Anwendung und die Rolle, welche die Professio in der

---

[1]) Mansi a. a. O. XXVII Sp. 217. — Vgl. Sauerland a. a. O. IX 255 Anm. 6.

[2]) C. Höfler, Rückblick auf Papst Bonifacius VIII. und die Literatur seiner Zeit (Abhandlungen der histor. Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften (1843) III, 3) S. 79.

[3]) Die Beifügung des 8. Konzils, nämlich zu Konstantinopel, ist dem Decretum Gratiani entnommen (vgl. Hinschius, Kirchenrecht III 219 Anm.); die Glosse enthält darüber nichts!

Digitized by Google

nun anbrechenden konziliaren Epoche, besonders auf dem Konzil zu Konstanz, spielen sollte. Da erst erhielt sie ihre geschichtliche Bedeutung, nicht durch die Zeitumstände, in denen sie entstanden war.

Die hier gewonnene Festlegung des Entstehungsdatums der Bonifazianischen Professio fidei für das Jahr 1407 wird durch die von Finke gegen seine eigene und Buschbells Hypothese erhobenen Bedenken bestätigt. Sie entspricht der Zeit der ersten Erwähnung der Professio in dem Peter von Ailli zugeschriebenen ‚Tractatus agendorum' (erste Anlage wohl 1410)[1]). Ailli verfasste gerade damals um 1408[2]) eine Biographie des den Franziskanern nahestehenden Papstes Coelestin V. und dürfte durch seine Beziehungen zu den Franziskanern zuerst auf die, wahrscheinlich von einem Mitgliede dieses Ordens, verbreitete Professio aufmerksam geworden sein.

Endlich erscheint die Professio mit dieser Datierung meines Erachtens naturgemäss in die Entwickelungsgeschichte des Kardinalats eingereiht. Ein derartig entschiedener Ausdruck kardinalizischer Teilnahme an der päpstlichen Regierung ist auffallend und unverständlich vor der Periode in Avignon und vor der dort mit Hilfe des Landeskönigtums vollzogenen Erstarkung des Kardinalats gegenüber dem Papsttum, wie ich das an anderer Stelle ausgeführt habe[3]), aber nachher, zur Zeit des Schismas, ist er zeitgemäss und verständlich, besonders am Vorabend der grossen Konzilien.

Nachtrag.

Während des Druckes dieses Aufsatzes habe ich noch eine Mitteilung über das Vorkommen der Professio und der älteren Glosse in zwei Codices in Rom erhalten. Beide sind späte Abschriften und bringen für die Untersuchung keine neuen Gesichtspunkte (vgl. oben S. 379 ff.).

Cod. Vat. lat. 4192 aus dem 16. Jahrhundert, ‚Varia et secunda pars concilii Basiliensis collecta per episcopum Brixiensem', enthält auf fol. 1 die Professio fidei und die Glosse. Auf sie folgen Akten zum Pisaner Konzil und zu seiner Vorgeschichte.

Cod. Vat. lat. 4905 aus dem 17. Jahrhundert mit dem Wappen des Kardinals Vitellozzo Vitelli, eine Sammlung von Traktaten aus dem Baseler Konzil, enthält auf fol. 147, 148 die Professio und die Glosse, vielleicht zugehörig zu einem unmittelbar vorausgehenden, angeblich 1434 entstandenen Traktate ‚De potestate ecclesie'. Professio und Glosse scheinen hier dem Cod. Vat. lat. 7305 direkt entnommen zu sein.

In beiden Codices ist das der Glosse unmittelbar folgende Stück, wie in Cod. 7305 fol. 3: ‚Cedula facta in conclavi per anticardinales, qui in Avinione elegerunt dominum de Luna in antipapam'.

[1]) Vgl. Finke, Bonifaz VIII., S. 64.

[2]) P. Tschackert, Peter von Ailli (1877) p. 142 f.

[3]) Vgl. ‚Quellen und Forschungen' des histor. Instituts in Rom Bd. XIII, Heft 1 S. 93 und 98.

Digitized by Google

Das Notizbuch eines Tiroler Notars aus dem 14. Jahrhundert.

Von

F. Schillmann.

Bei einer Arbeit über mittelalterliche Formel- und Briefbücher fand ich im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck den im Nachfolgenden behandelten kleinen cod. 120, der wegen seines mannigfaltigen Inhalts einiges Interesse beansprucht[1]). Es ist ein kleines Heftchen von 20 Blättern Papier im Format 20, 5×14,5 cm, nicht gebunden. Diese Blätter sind in zwei Lagen geheftet, die erste umfasst Bl. 1—12, die zweite, in der einige Seiten fehlen, Bl. 13—19, mit Bl. 20 begann eine neue Lage, von der aber die folgenden Seiten kaum beschrieben waren und jetzt abgetrennt sind. Von Bl. 20 ist die untere Hälfte, die wohl keinen Text mehr trug, abgeschnitten, ausserdem sind Bl. 17^r und 19^r unbeschrieben. Die Paginierung ist modern. Äusserlich wird die Herkunft des Bändchens durch nichts bezeichnet, auf der Rückseite von Bl. 20 steht von einer Hand saec. 16. ineunt. „Instrument formülar“[2]). Das Wasserzeichen ist ein Schwertknauf.

[1]) Der Direktion des k. k. Statthaltereiarchivs, die mir den cod. nach meiner kurzen Einsicht in Innsbruck, zu weiterer Bearbeitung gütigst an das Kgl. Staatsarchiv in Marburg sandte und meine verschiedenen Anfragen in liebenswürdigster Weise beantwortete, fühle ich mich zu grossem Dank verpflichtet. Ferner möchte ich Herrn Stiftskapitular L. Wiedemayr in Innichen auch an dieser Stelle für seine gütigen Mitteilungen über die Personalien der Innicher Chorherrn meinen verbindlichsten Dank aussprechen, sowie auch Herrn Professor W. Meyer in Göttingen für seine freundliche Durchsicht der Rätsel.

[2]) Wegen des mannigfaltigen Inhalts sehe ich hier von der Bezeichnung Formelbuch ab und nenne den cod. lieber Notizbuch.

Digitized by Google

Der Inhalt in kurzer Übersicht zusammengestellt ist folgender:

Bl. 1r. Eine medizinische Regel. — Entwurf zu einer Briefadresse. — Federproben. — Ein Hexameter mit Neumen.

Bl. 1v. Regula dictaminis in Versen. — Lateinische Rätsel. — Entwürfe zu einem Notariatssignet.

Bl. 2r—9v. Briefe und Urkunden.

Bl. 9v—12v. Ein philosophischer Traktat: Regimine modernorum (unvollständig).

Bl. 13r. Chronologische Regel. — Mittelhochdeutsche Verse.

Bl. 13v—14r. Zwei Sequenzen mit Neumen.

Bl. 14v—16v, Bl. 17v—18r. Briefe und Urkunden.

Bl. 18v. Anleitung zur Abfassung einer Urkunde.

Bl. 19v—20r. Urkunden. — Notariatssignet.

Mit Ausnahme des ersten Blattes ist die ganze erste Lage von einem Schreiber, allerdings mit Tinten- und Federwechsel, geschrieben, doch auch Bl. 1 rührt, mit Ausnahme der regula dictaminis und einiger Federproben von seiner Hand her. Dagegen weist die zweite Lage drei verschiedene, wenn auch alle gleichzeitige, Hände auf und zwar stammen je von einem Schreiber Bl. 13r—14r, Bl. 14v—18v, Bl. 19v—20.

Wie schon gesagt, wird die Herkunft der Handschrift äusserlich durch nichts dokumentiert. Doch liess sich aus den Akten des Statthaltereiarchivs feststellen, dass sie sich bereits im alten landesfürstlichen Schatzarchiv (Lade 43) befand, in dem auch der Dorsualvermerk „Instrument formülar“ geschrieben wurde. Nach dem alten Repertorium der Görzer Registratur (pag. 1782) stammt das Heft aus dem Archiv der Grafen von Görz in Lienz, das nach deren Aussterben im Jahre 1500 mit dem Innsbrucker Hausarchiv vereinigt wurde[1]). Wie aber kam es in die Görzische Kanzlei? Eine Beantwortung dieser Frage kann nur aus dem Inhalte erfolgen, und sie lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit geben. Auf Bl. 1 und Bl. 20 finden sich Notariatssignete in der üblichen Form, mit einem F im Quadrat. Der Zeichner desselben ist sicher mit einem der Schreiber des Heftes identisch. Der Versuch nach dem Signet den Verfasser unseres Kodex zu bestimmen, misslang, da die Ausfertigung förmlicher mit dem signum notarii versehener Notariatsinstrumente in dem Teile Tirols, in dem das Heftchen sicher entstanden, im Pustertal, durchaus nicht üblich war. Das F des Signets weist nun auf den Namen Fridericus hin. Ein Fridericus secundus socius s. Margarete (in Krain) hat nun 1314 Mai 14 das bis-

[1]) Diese Nachrichten verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Statthaltereiarchivs.

Digitized by Google

her im Stiftsarchiv zu Innichen aufbewahrte Testament des Bischofs Gerold von Emona teilweise in den Formen eines Notariatsinstrumentes geschrieben[1]). Nun enthält unser Kodex von demselben Tage, dem Todestage Gerolds, eine Bestätigung des Testaments durch den Archidiakon in Krain und der Mark (nr. 7), die sicherlich derselbe Friedrich schrieb[2]). Wir haben hier also den ersten Anhaltspunkt. Zu den von Gerold in diesem Testament Bedachten gehört der Laie Nicolaus von Innichen, vermutlich ein Verwandter, vielleicht Bruder, des in nr. 36 u. 38 genannten Laien Konrad von Innichen, von dessen Söhnen der eine, Friedrich, Scholar in Wien war. Ferner haben wir in nr. 14 die Bitte des Grafen Albert von Görz und Tirol an Bischof Albert von Brixen, seinem Notar, dem Scholar F., ein beneficium ecclesiasticum zu verleihen.

Hieraus glaube ich folgendes schliessen zu dürfen: Der Verfasser des Heftchens ist Friedrich, ein Sohn Konrads von Innichen, der zunächst Scholar in Wien war, nach Abschluss seiner Studien in seine Heimat zurückkehrte und wahrscheinlich dem Stift Innichen angehört hat, er wurde Hilfsgeistlicher in Weisskirchen und später Notar des Grafen Albert von Görz und Tirol, was nicht weiter wunderbar ist, da diese Grafen die Schirmvogtei über Innichen besassen[3]).

Nehmen wir diesen Lebenslauf des Verfassers an, so können wir die Zusammenstellung des Heftchens leicht erklären. Denn neben einigen wenigen Privatbriefen haben wir Urkunden des Stiftes Innichen und der Grafen von Görz. Wir brauchen also nicht weiter zu untersuchen, wie der Verfasser in den Besitz der Urkunden kam[4]), auch ist damit gleichzeitig die Herkunft aus der Görzer Kanzlei erklärt. Schwierigkeiten bietet nur noch die Abfassung durch verschiedene Schreiber. Ist auch eine endgültige Lösung der Frage nicht möglich, so kann man doch wohl vermuten, dass der Notar Friedrich, als er Ergänzungen zu dem ersten von ihm geschriebenen Teile machen wollte, diese von seinen Unterschreibern eintragen liess.

---

[1]) Archivberichte aus Tirol 3 nr. 2574 (leider liess sich zur Zeit diese Urkunde nicht auffinden).

[2]) Das Or. dieser Bestätigung ist nicht mehr erhalten.

[3]) Der Versuch einer Schriftvergleichung dieses Heftchens mit Urkunden des Stiftsarchivs in Innichen führte zu keinem Resultat. Ebenso blieb eine Diktatuntersuchung der hier gegebenen Stücke ohne Erfolg. Auffällig ist, dass der Bischof Albert von Brixen in diesen Urkunden stets ganz unkanonisch mit seinem Zunamen de Enna genannt wird, was in anderen von ihm erhaltenen Urkunden nicht der Fall ist.

[4]) Nur die Herkunft der beiden Augsburger Urkunden nr. 30 und 31 blieb mir unklar.

Digitized by Google

Die ganze Sammlung hat durchaus privaten Charakter, der Verfasser wollte sich wahrscheinlich nur alles, was ihn interessierte, in einem Hefte zusammenstellen, irgendwelche didaktischen Zwecke wird er kaum dabei im Auge gehabt haben. Wollte man wirklich annehmen, er habe ein Formelbuch für die Görzer Kanzlei anlegen wollen, worauf vielleicht die Überschriften bei den ersten Stücken hinweisen könnten[1]), so wäre die Anlage und Auswahl der einzelnen Schreiben sehr unpraktisch. Die Abfassungszeit der Sammlung ergibt sich aus den datierten Stücken und den vorkommenden Namen, sie wäre etwa 1340 anzusetzen.

Die Urkunden und Briefe, die sämtlich nicht mehr im Original oder in anderen Abschriften erhalten sind, bieten einen Blick in die inneren Verhältnisse des Pustertals und benachbarter Gebiete im 14. Jahrhundert, während die übrigen Beigaben kultur- und literargeschichtliches Interesse beanspruchen können.

Die Texte sind meist überaus flüchtig und fehlerhaft geschrieben, so dass es oft schwer war, das Richtige zu treffen. Auch verwenden die Schreiber des Kodex z. T. ganz eigentümliche Abbreviaturen, deren Auflösung trotz der freundlichen Unterstützung der Herren des Marburger Staatsarchivs, denen ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank dafür aussprechen möchte, doch vielfachen Schwierigkeiten begegnete.

Der folgende Abdruck bietet zunächst die Urkunden, die zeitlich genauer bestimmt werden konnten, in chronologischer Reihenfolge, dann die undatierten Stücke und im zweiten Teil die übrigen Notizen[2]). Briefe und Urkunden, die nur ganz lokales Interesse beanspruchen, werden im Regest gegeben. Nicht aufgenommen wurde der verhältnismässig umfangreiche Traktat, einerseits weil er nur Fragment ist, vor allem aber weil zu seinem Verständnis ein tieferes Eindringen in die mittelalterliche Philosophie nötig gewesen wäre, wozu es dem Herausgeber sowohl an Zeit wie an Neigung fehlte. Seine Veröffentlichung sei einem Berufeneren vorbehalten[3]).

---

[1]) Soweit solche vorkommen, sind sie mit blauer Tinte geschrieben.

[2]) Es mag hier angemerkt werden, dass auf fol. 2 vor dem Beginn der Briefe und Urkunden der gebräuchliche Wunsch steht: Assit principio sancta Maria meo. Vgl. Wattenbach, Schriftwesen (3. A.) S. 492.

[3]) Im folgenden sind mit Abkürzungen angeführt: Archivberichte aus Tirol von Ottenthal und Redlich Bd. 3 (cit. OR und nr.); J. Zahn, Cod. diplom. Austriaco-Frisingensis 3 Bde., (die beiden ersten nach den Nummern, Bd. 3 nach der Seitenzahl); Acta Tirolensia Bd. I.; die Nekrologe nach der Ausgabe der Monum. German. histor. Necrologia Bd. 3; Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der

Digitized by Google

1.

Bischof Landolf von Brixen bittet die Gräfin Eufemia von Görz, ihn und die Kirche zu Brixen vor den Bedrohungen des Heinrich Fulin zu schützen, mit dem er erst kurz vorher einen Friedensvertrag geschlossen (f. 7ᵛ).

[1300 Oktober 4 — 1301 März 26].

Inclite domine et preclare, domine Eufomie nobili comitisse Goricie[1]) Landolfus dei gracia episcopus Brixinensis[2]) cum obsequiorum promtitudine oraciones in virginis filio gloriose. Vestre pateat excellencie per presentes, quod Brunekkam venimus, ibidem reditum spectabilis comitis Al(berti) mariti vestri, cuius consiliis super quibusdam arduis ecclesie nostre negociis uti volumus et regi[a]), exspectare volentes, scilicet inter nos et Hainricum Fulinum facta concordia fuerit[3]) et per ipsum et quosdam suos iuratum fuerit, quod ipsa concordia perpetuo debeat inviolabiliter observari et neque nos nec ecclesia nostra debeamus ab eodem H. vel suis de cetero quoquomodo molestari, super hoc quoque fideiussoriam[b]) receperimus caucionem pro quingentis marcis, idem tamen Fulinus omnium predictorum penitus inmemor die lune proxime transacto per nobilem virum Hugonem de Taufers multis probis viris et honestis presentibus comminaciones inferens nobis multas, nos et omnia bona nostra et ecclesie Brixinensis temere diffidavit[c]), mortem nobis magnis iuramentis comminando. Quapropter dicti Fulini presumptuosam violenciam intimamus benevolencie conquerendo, suplicantes humiliter et instanter, quatenus, cum sitis ecclesie nostre advocatrix benignissima et tutrix potentissima, propter dei misericordiam et sanctorum patronorum ecclesie nostre reverenciam nos et ecclesiam nostram a dicti Fulini violentis iniuriis et iniuriosis oppressionibus dignemini defendere vel defenssare, recipientes nos et nostra in vestram tuicionem, conductum et graciam specialem super hoc nobis per latorem presencium vestre benevolencie transmittentes[d]) litteras graciosas, quod aput vestre pietatis eminenciam libentissime volumus promereri. Datum.

---

[a]) Davor et honoris gestr. — [b]) cod. fedefissoriam. — [c]) cod. duffidavit. — [d]) cod. transmittente.

Kirchen Säben und Brixen (Brixen 1821 34) Bd. 4 und 5; Resch, Aetas millenaria ecclesie ... Inticensis (1772), hieraus kam für diese Arbeit nur das Verzeichnis der Pröpste in Betracht. Die neuste Arbeit über Innichen ist L. Wiedemayr, Die Hofmark Innichen Bd. 1, (Innichen 1908) sie ist durchaus populär gehalten und beruht auf den Arbeiten von Resch und Sinnacher.

[1]) Zweite Gemahlin des Grafen Albrecht I. von Görz (1267—1304).

[2]) Bischof Landolf 1295—1300 oder 1301.

[3]) Ein Streit mit Heinrich Fulin, der zu Aufhofen bei Bruneck widerrechtlich einen Turm gebaut und der Kirche von Brixen vielen Schaden getan, war am 4. Okt. 1300 durch den hier angedeuteten Vergleich scheinbar geschlichtet worden (vgl. Sinnacher 5, 50 ff.). Bald nachher muss obiges Schreiben fallen, welches zeigt, dass Fulin keine Ruhe hielt. Sollte vielleicht das gewaltsame Ende Bischof Landolfs (vor 26. März 1301) damit zusammenhängen?

Digitized by Google

2.

Das Kapitel zu Brixen bittet die Gräfin Eufemia von Görz und Tirol und ihren Sohn Albert, den Plancho von Entholz gegen die Übergriffe Wilhelms, des Bruders Ottos von Anras, zu schützen (f. 8).

Brixen [1301] Juli 31.

Excellenti domine sue, domine Eufomie nobili comittisse, necnon domino Al(berto) eius filio, illustri comiti Tyrolis et Goricie[1]), Fridericus decanus[2]) totumque capitulum ecclesie Brixinensis salutem cum omnibus devotis, paratam ad quelibet obsequia voluntatem. Conquestus est nobis Plancho de Entholz ecclesie nostre filius, vester servitor specialis, quod Bilhalmus frater Ottonis de Anras sibi predium quoddam dictum Vischlehen[3]), quod nomine ecclesie nostre multis annis possedit pacifice et quiete, ocupat et ocupare intendit sine causa qualibet violenter. Quapropter dominacioni vestre supplicamus obnexius multum[a]) ac devote, quatenus eidem propter deum necnon precum nostrarum intuitu detis in mandatis firmiter, ut[b]) usque in creacionem futuri episcopi a tali violencia resipiscat. Paratus est enim dictus Plancho in eiusdem episcopi aut capituli nostri presencia sibi super hiis, pro quibus ipsum impetere duxerit, exhibere amoris vel iusticie[c]) complementum. Datum Brixine in die sancti Tertulini martiris.

3.

Der General des Predigerordens Aymericus macht den Vicepleban Gerold von St. Lorenzen der Gebete und guten Werke des Ordens teilhaftig (f. 7v).

Padua [1308].

Provido et honesto viro ac in Christo devoto domino Geroldo viceplebano de sancto Laurencio[4]) frater Aymericus[d]) fratrum ordinis Predicatorum magister[5]) salutem et incrementa continua gracie[e]) salutaris. Vestre devocionis affectus, quem ad nostrum habetis ordinem, specialem exigenciam digne[f]) requirit, ut de beneficiis divine clemencie ordini nostro concessis specialis vobis participacio concedatur. Propter quod vobis omnium missarum, oracionum, predicacionum, ieiuniorum, vigiliarum, laborum ceterorumque bonorum, que per fratres ordinis[g]) nostri dominus per mun-

[a]) Übergeschrieben. — [b]) cod. ac. — [c]) cod. iusticia. — [d]) cod. Americus. — [e]) cod. gracia. — [f]) cod. digna. — [g]) corr. aus ordine.

[1]) Albrecht II. bis 1326.

[2]) Friedrich wird 1291—1302 als Dekan erwähnt vgl. Acta Tirolen. I. 662, 664, 671, 672, 673a, 691, 694. Die Urkunde fällt in die Zeit der Sedisvakanz nach der Ermordung Bischof Landolfs.

[3]) Auch Vischelein, Vischeleyne b. Innichen.

[4]) S. Lorenzen b. Bruneck.

[5]) Aymericus Placentinus magister generalis 1304—1311 (resign.) † 1327 August 12 (vgl. über ihn Quétif et Echard, Scriptores ord. Predicator. I. 494).

Digitized by Google

dum fieri[a]) dederit universum, participacionem concedo tenore presencium specialem, ut[b]) in vita pariter et in morte et multiplici suffragiorum presidio et hic a malis protegi et in futuro mereamini in eterna tabernacula feliciter introduci. In cuius concessionis testimonium sigillum nostrum duxi presentibus aponendum. Datum Padue[1]) in nostro capitulo generali.

4.

Ottobonus Patriarch von Aquileia teilt dem Kapitel von Innichen mit, dass Bischof Emicho von Freising das Patronat und Kanonikat der Michaeliskirche bei Innichen, das Gerold als Dekan von Innichen innegehabt, diesem auch als Bischof von Emona überlassen habe (f. 8v).

Cucagna [1308—1311].

Ottobonus dei gratia sancte sedis Aquilegensis patriarcha[2]) viris venerabilibus et discretis universitati capituli Inticensis salutem cum sincero caritatis affectu. Cum ecclesia Emonensis, ad quam G(eroldus) decanus[3]) ecclesie vestre dei et nostra gracia est promotus, adeo sit exilis, quod ipsius redditus non sufficiant immo nec competant ut statui et ordini presulatus, et propter ipsius exhiguitatem venerabilis in Christo pater dominus Emicho[c]) episcopus Frisingensis[4]) de benignitate canonica et de iuris mansuetudine sibi indulserit et expresse concesserit, ut ecclesiam barrochialem sancte Michahelis apud Inticam, quam obtinet, in qua ius habere dignoscitur patronatus, et canonicatum, quem ibidem optinet in quantum ibidem dignoscitur dominus fundi esse, retineat pro tempore vite sue non obstante provisione sua ad predictam ecclesiam Emonensem, universitatem vestram affectuosius deprecamur nichilominus exhortantes, quatenus ipsum velitis non obstante predicta provisione sua de benignitate canonica et iuris paciencia in vestro consorcio affectu benivolo retinere, cum ipsum alias eciam ex gratuitu, immo si a vobis vellet discedere, non dimittere pocius deberitis et valde difficile sit et grave, sicut vestra consideracio satis novit, venerabilis patris domini episcopi Frisingensis ac domini H(einrici) comitis Goricie[5]) advocati vestri voluntatibus difficultatem inducere ac eorum precibus non parere maxime in hiis, que paciencia iuris suadet. Datum in obsidione castri Kukanie[6]) septimo intrante[d]).

---

[a]) Übergeschrieben. — [b]) fehlt cod. — [c]) cod. Emcho. — [d]) Darauf folgt als Beginn einer neuen Urkunde: Viro egreio et potenti domino Albubino capitaneo Veronensi ac eius fratri consules . . . . , vgl. n. 30.

---

[1]) Das Generalkapitel in Padua tagte 1308 (Monum. ord. Predicator. V. 194).

[2]) Ottobonus Patriarch von Aquileia 1302—1315.

[3]) Gerold von Tessenberg, erst Chorherr und Pfarrer, dann 1301—1308 Dekan von Innichen, Bischof von Emona 1308—1314 (vgl. Sinnacher 3, 477).

[4]) Emicho Bischof von Freising 1283—1311.

[5]) Heinrich II. 1304—1323.

[6]) Cucagna in Friaul.

Digitized by Google

5.

Bertold gen. Phaff (Perchtoldus dictus Phaffe) von Wisen[1]) kauft von Ulrich dem Sohn des Jakob Lirator und dessen Frau Christine ein Haus einschliesslich des Platzes in Niederdorf[2]) am Bache Aschurra (cis rippam, que Aschurra vulgariter dicitur) nebst zwei anliegenden Gärten für 40 librae Veronensium, unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes des Ulrich innerhalb der nächsten drei Jahre gegen Rückzahlung der Kaufsumme unter Zurechnung eines Denars. Unter dem Siegel des Ulrich von Taisten, Richters von Welsberg[3]). Zeugen: Christianus dictus Chalbo de Taisten[4]), Nycolaus filius Perchtoldi Phaff, Hainricus de Pudie[5]) et Heinricus affinis Perchtoldi de Wisen. Acta sunt hec in Taisten in domo Christiani a. d. M° CCC° VIIII°, tercio intrante decembri (f. 2).

Taisten 1309 Dezember 3.

6.

Albert, Propst des Klosters Neustift, bittet den Bischof Gerold von Emona, mit aller Schärfe gegen Bonellus und Petrus, die das Stift dauernd belästigen, vorzugehen (f. 8v).

[Vor 1314 Mai].

Reverendo in Christo patri et sibi specialiter dilecto domino et amico, domino Geroldo venerabili episcopo Emonensi, Al(bertus) divina miseracione prepositus Novecelle[6]) quidquid valet reverencie, obsequii et honoris cum oracionibus devotis. Petimus ex affectu et quam intime supplicamus, quatenus sicut ceperitis contra Bonellum et Petrum nepotem suum necnon contra clericos in hac parte nobis[a]) inobedientes et nos[b]) iniuste contempnentes, quantum potestis de rigore iuris procedatis; quod hoc vobis[c]) videtur licet non subito, tamen in futurum optime profuturum. De composicione inter nos et eos[d]), sicut nobis scripsistis et quam consuluistis[e]), sciatis, quod concordare non potuimus, quia nimia dampna nobis et nostris hominibus hactenus intulerunt nec inferre desistunt, et si aliquid iuris vel gracie eis in

[a]) cod vobis. — [b]) cod. vos. — [c]) cod. nobis. — [d]) cod. vos. — [e]) cod. quas consiluistis.

[1]) Wiesen Bez. Welsberg.

[2]) Bez. Welsberg.

[3]) Ulrich wird als Richter von Welsberg erwähnt 1334 (OR 2039), 1337 (eb. 2645), 1341 (eb. 2053).

[4]) Christian der Chalp von Taisten wird 1333 genannt (OR. 2312), im lib. anniversariorum des Kl. Neustift ist er unter dem 18. Juni verzeichnet.

[5]) Wird 1317 als Lehnsmann von Freising genannt (Zahn III, 122), auch 1347 (OR. 1190).

[6]) Im Nekrolog des Kl. Neustift ist 1318 April 12 als sein Todestag angegeben.

Digitized by Google

dictis nostris[a]) hominibus et possessionibus permittemus, maledictionem incedere perpetuam pertimemus[b]) necnon damna, que in futurum recuperare nullatenus possemus.

7.

Tyberius de la Ture, Archidiakon von Krain und der Mark, Pfarrer in Weisskirchen, bestätigt das Testament des Bischofs Gerold von Emona[1]) *(f. 8v).*

Weisskirchen 1314 Mai 14.

Ego Tyberius de la Ture, archidiaconus Carniole et Marchie necnon plebanus Albe ecclesie in Marchia dicta, profiteor in hiis scriptis, quoniam presencialiter interfui, ubi dominus Geroldus venerabilis episcopus Emonensis[2]) pater, corpore quidem debilis mente vero sanus[c]), voce propria sua delegavit testamenta multis coram honestis presbiteris[d]), vicariis et sociis vicariorum plurimisque hominibus fidedignis[e]) in domo mea aput ecclesiam sancte Margarete proxima[f]) tercia feria ante festum ascensionis sub anno domini M° CCC° XIIII; statimque dicta sua testamenta conscribi iussi. Qui die eodem mei in presencia spiritum proch dolor tradidit. Quem in prefata mea ecclesia sancte Margarete presentibus nobilibus de Reutenberch[3]) cum multis sacerdotibus, scolaribus et populo, prout honestius valui, sepelivi. Qui inter cetera sua testamenta suis legavit familiaribus Nycolao de Intichingen layco, Nycolao scolari eiusdem loci, Chunzlino de Carintia de loco qui dicitur Reifniz[4]) cuilibet ipsorum pro suis[g]) serviciis et laboribus equum, in quo quisque ipsorum[g]) secum veniebat, et ut non de hoc in locis remocioribus ambiguitas aliqua de ipsis habeatur, presentes duxi sigillo meo unacum sigillo predictorum dominorum de Reutenberch[h]) consignari.

8.

Supplik der Gräfin Eufemia von von Görz, an Papst Johann XXII., dem Domherrn Bartholomeus de Vallesella von Trient ein Benefizium zu verleihen (f. 18).

[Nach 1316].

Sanctissimo in Christo patri et domino suo domino Johanni digna dei providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie dignissimo summo

---

[a]) Übergeschrieben — [b]) cod. pertimus — [c]) cod. sanos — [d]) cod. prespiteris — [e]) cod. fidedigna — [f]) davor presentibus nobilibus gestr. — [g]) übergeschr. — [h]) cod. Reitenberch.

---

[1]) Das Testament selbst von 1310 Januar 24, eine Wiederholung auf dem Totenbette OR. 2569, 2574 (vgl. Einl.).

[2]) Gams nennt ihn Giraldus und fälschlich als zum Predigerorden gehörend. Eubel konnte ihn selbst nicht nachweisen und druckt die Notiz von Gams ab. Sein Todesjahr kennen beide nicht.

[3]) Reutenburg b. Nassenfuss in Kärnten.

[4]) Unweit Klagenfurt.

Digitized by Google

pontifici devota eius filia Eufmya de Polonia dei gracia ducissa Karintie, Tyrolis et Goricie comitissa cum humilissima recommendacione se ipsam ad pedum oscula beatorum. Sanctitati vestre, que suis fidelibus iuste petentibus semper consuevit sue ianuam gracie aperire, instancia quanta possum supplico humiliter ac devote, sperans vestram graciam vel clemenciam tante largitatis munere affluentem, quod quidquid vobis duxero supplicandum non dubito veraciter obtinere, quatenus carissimo meo domino Bartholomeo de Vallesella canonico ecclesie Tridentine, sancte Romane ecclesie fidelissimo et devoto, digne[a]) eius exigentibus meritis promovendo, pro quo alias clemencie vestre supplicavi humiliter et tamen a vobis nullam graciam reportavit, quod magis ex oblivione quam ingratitudine non dubito contigisse, de aliquo beneficio vacante vel vacaturo meis precibus et amore providere dignetur vestra sanctitas graciosa. Quod si clemencia vestra adimpleverit, sicut spero, mihi prelibatam graciam attribuam fore factam. Altissimus vos conservet per tempora longiora libere dominantes ecclesie sancte dei.

9.

Bischof Johann von Brixen fordert den Balduin, Vikar der Pfarrkirche zu Innichen, auf, den Chorherrn Gerold d. J. vor ihn zu zitieren, damit er sich gegen die Klagen des Kapitels von Innichen verantworte (f. 4).

Brixen [vor 1321].

Johannes miseracione divina Brixinensis episcopus[1]) discreto viro Paldwino vicario parrochialis ecclesie in Intica salutem in domino. Volumus et mandamus tibi in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, quatenus Geroldum iuniorem canonicum [ecclesie][b]) Inticensis predicte ad nostram scites presenciam, ut feria tercia proxima post dominicam Quasimodogeniti coram nobis compareat querimonie capituli Inticensis finaliter responsurus, nobis quoque propter huiusmodi citacionem fidem facias per tuas litteras vel per aliorum, quibus fuerit fides coram nobis et per nos certitudinaliter adhibenda. Datum Brixine sabbato proximo[c]) ante diem Palmarum anno etc.

10.

Der Dekan Heinrich[2]) und das Kapitel zu Innichen ernennen den Chorherrn Heinrich zu ihrem Prokurator bei der vor dem Bischof Johannes von Brixen oder dessen Stellvertreter stattfindenden Verhandlung gegen den Chorherrn Gerold (f. 7).

[Vor 1321]

---

[a]) cod. digno — [b]) fehlt cod. — [c]) cod. proxima.

---

[1]) Johann Bischof von Brixen 1306—1321.

[2]) Heinrich Binge de Monte, Dekan 1309—1321 (nach Resch und Sinnacher), er starb 1321 März 7 (lib. obl. Inticen).

Digitized by Google

11.

Bischof Johann von Brixen benachrichtigt die Geistlichen des Archidiakonates Pustertal, dass über Hainzlin Sartor aus Anras und Wiclin den Sohn des Jaeklein aus Chroden wegen Blutvergiessens auf dem Friedhof zu Anras die Exkommunikation verhängt werden wird, und beauftragt sie, diese bekannt zu machen (f. 4).

[Vor 1321].

Johannes miseracione divina ecclesie Brixinensis episcopus universis plebanis, viceplebanis ac aliis ecclesiarum rectoribus per archidiaconatum vallis Pustrisse constitutis, ad quos presentes pervenerint, salutem in domino. Cum [per][a]) Hainzlinum Sartorem de Anras[1]) et Wiclinum filium Jaekleini de Chroden sit cimiterium parrochialis ecclesie in Anras propter eorum violenciam sanguinis effusione violatum, quos ob hanc causam, nisi sufficientem de satisfaciendo prestiterint caucionem, per plebanum ipsius ecclesie mandamus, trina monicione premissa, excommunicacionis sentencia innodari. Quam sentenciam, cum per plebanum predictum excommunicati fuerint, execucioni mandetis ipsos excommunicatos denunciando singulis diebus dominicis[b]) et festivis. Datum etc.

12.

Bischof Johann von Brixen beauftragt den Vizepfarrer Gerold an der Laurentiuskirche bei Bruneck, dafür zu sorgen, dass Friedrich von Michaelsburg, der vor Aufhebung seiner Exkommunikation gestorben ist nicht an einem geweihten Ort begraben werde (f. 7).

Brixen [vor 1321].

Johannes[c]) miseracione divina ecclesie Brixinensis episcopus discreto viro domino Geroldo viceplebano ecclesie sancti Laurencii prope Prunekkam[2]) salutem in domino. Intelleximus, quod dominus Fridericus de castro sancti Michaelis[3]) viam universe carnis prochdolor sit ingressus. Cum igitur ex violencia manuum iniectione in se excommunicacionis sentenciam[d]) incurrerit[e]), a qua non fuit absolutus, mandamus sub virtute sancte obediencie, ut ipsum in aliquo loco consecrato non sepelias nec paciaris ab aliquibus aliis sepeliri. Datum Brixine die quarta etc.

---

a) Fehlt cod. — b) cod. domicis — c) voraus geht im cod. venerabili in Christo patri, Wiederholung des Eingangs von n. 24. — d) cod. summam — e) cod. incurreit.

---

1) Anras bei Innichen.
2) S. Lorenzen b. Bruneck.
3) Schloss Michaelsburg sw. von Bruneck.

Digitized by Google

13.

Der Dekan M(arquard)[1]*), Hugo von Schneeberg*[2]*), Heinrich Lucerna*[3]*) und das Kapitel zu Innichen teilen F(riedrich), dem Kapellan von S. Augustin und Generalvikar von Brixen*[4]*) mit, dass Rüdiger, Heinrich, Friedrich und Andreas Pfaffenstoche*[5]*), Oheime des Akolythen Nicolaus von Innichen*[6]*) in Laibach*[7]*), in Gegenwart seiner Mutter Dyemud, seines Bruders Johannes und seiner Freunde Gerold und Altmann, am Tage des heil. Othmar ihnen die nachfolgend genannten Besitzungen überwiesen haben, um sie dem Nicolaus zu übertragen. Diese sollen teils völliges Eigentum des Nicolaus, teils Eigentum der Kirche zu Innichen sein, doch soll von letzteren Nicolaus gegen jährliche Abgaben die Nutzniessung haben. Als Eigentum der Kirche zu Innichen wurden übergeben: 1. von Andreas ein Acker gen. Portpeunt*[8]*), ein Acker mit umliegender Wiese gen. Anger, eine Wiese unter Zachental, 2. von Friedrich ein Acker in dem Zagele, 3. von Heinrich ein Haus nebst Platz, 4. von Dyemud ein Acker gen. Sluzelpeunt, 5. ebenfalls von Andreas ein Haus in der Hüben nebst Platz, dazugehörigem Acker und Gärten. Als freies Besitztum des Nicolaus wurden übergeben: 1. von Rüdiger ein Haus nebst Platz und anliegendem Gebiet, 2. von Gerold ein Haus nebst Platz, anliegender Peunt und zwei Äckern in Pichel, 3. von seinem Bruder Johannes drei Äcker in Innichen, 4. von Altmann ein Haus nebst Platz. Ausserdem bittet das Kapitel, dem Nicolaus die höheren Weihen zu erteilen. Script. in choro Inticensi in die predicto VII*[a] *indictione. Unter dem Siegel des Kapitels (f. 5*[v]*).*

Innichen 1324 November 16.

---

[1]) Marquard II. von Tessenberg war 1321—1338 Dekan (vgl. Zahn II, 577, 586, OR. 2582, 2584, u. s. w. 2627, 2652), im lib. oblat. unter März 12.

[2]) Hugo von Schneeberg häufig erwähnt (OR. 2588—2600, 2620 u. s. w. 2635—38), er war 1338—1341 Dekan, im lib. oblat. unter Mai 3 mit grossen Schenkungen.

[3]) 1307 als Chorherr von Innichen genannt (Zahn II, 468) 1317—1322 Pfarrer in Toblach, seit 1322 Kustos und Senior von Innichen, im lib. oblat. unter Oktober 28.

[4]) Noch 1327 erwähnt (OR. 2600).

[5]) Andreas de Pfaffenstoche 1332 (OR. 2634) und 1337 (Zahn II, 662) als in Innichen ansässig erwähnt.

[6]) Wohl später Chorherr in Innichen, als solcher 1344 genannt (OR. 2675).

[7]) In Krain.

[8]) Die Ortsbezeichnungen beziehen sich alle auf Innichen, im lib. oblat. verschiedentlich erwähnt.

Digitized by Google

14.

Graf Albert von Görz und Tirol bittet Bischof Albert von Brixen, seinem Notar F(riedrich) ein beneficium ecclesiasticum zu verleihen (f. 2v).

[Nach 1324].

Reverendo in Christo patri ac domino domino Alberto de Enna venerabili episcopo ecclesie Brixinensis[1]) Albertus comes Goricie ac Tyrolis[2]) se promptum et paratum in omni genere obsequii et honoris. Venerandam paternitatem vestram sub plena confidencia seriose petimus et rogamus, quatenus F(ridericum) scolarem ac notarium nostre curie aliquo ecclesiastico beneficio dignemini graciosius promovere, ut nostrarum instancias precum in hac parte senciat[a]) esse fructuosas.

15.

Konrad Porger zu Innichen[3]) bittet Wolfhard, Propst von Innichen[4]), ihn gegen einen gewissen Horesnovarius zu schützen, der ihn wegen eines ihm von diesem zustehenden Zehnten belästigt und angreift (f. 2v).

[Nach 1324].

16.

Graf Albert von Görz und Tirol teilt Bischof Albert von Brixen mit, dass er Jakob von Innichen, der zur Kirche in Freising gehört, bei sich aufgenommen habe, und bittet, diesem die höheren Weihen zu erteilen (f. 3).

Bruck [nach 1324].

De comite ad episcopum.

Reverendo in Christo patri ac domino suo karissimo Alberto venerabili episcopo ecclesie Brixinensis Albertus comes Goricie ac Tirolis affectuosi[b]) boni animi complacendum. Veneranda paternitas vestra noverit per presentes, quod Jacobum de Intica exhibitorem presencium, bone conversacionis iuvenem, filium ecclesie Frisingensis ac de thoro legittimo generatum ad mensam nostre curie collegimus et eidem in universis amminiculis [?] corporis per nos et nostros heredes pro sue vite tempore volumus providere[c]). Unde honorandam paternitatem vestram seriose cum instancia deprecamur, quatenus prefatum Jacobum principaliter propter deum et consequenter ob nostrarum precum interventum vestris litteris dimissoriis

---

a) cod. senciant — b) cod. — c) davor expedire gestr.

---

1) 1324 Juli 4 bis 1336 November 1.

2) Albrecht IV. 1324—1374.

3) Wird 1321 genannt (OR. 2583). im lib. oblat. unter November 24.

4) Wolfhard vorher Kanonikus und Erzdiakon in Freising war 1321—1350 Propst.

Digitized by Google

ad maiores ordines suscipiendos favorabiliter dignemini promovere, si vestra benignitas breviter non intendat celebrare. Datum in Prukke[1]) tali die etc.

17.

Graf Albert von Görz ersucht den [Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol], die unrechtmässige Erhebung einer Steuer von görzischen Leuten auf dem Ritten durch den Richter in Stein abzustellen (f. 17v).

[Nach 1324].

Excellentissime domine, Albertus dei gracia [comes Goricie et Tyrolis][a]) cum sui recommendacione devota sincerum animum in omnibus complacendi[2]). Ad audienciam nostram[b]) pervenit, quod iudex vester in Stain[3]) ab hominibus nostris in Ritina quandam stiuram extorqueat et requirat, que actenus ab ipsis numquam fuerit acceptata seu quomodolibet[c]) competita. Quapropter excellenciam vestram rogamus attente precibus affectuosis, quatenus eundem iudicem vestrum ab indebita extorsione huiusmodi cessare et desistere facietis, quia non speramus, quod talem abusum ex novo inchoatum vestris temporibus in hominibus nostris aliqualiter sustinere et pignora ablata propter eandem stiuram sine difficultate restituere faciatis. Datum.

18.

Bischof Albert von Brixen bittet das Kapitel zu Innichen, seinen Notar Hartmann zum Chorherrn zu wählen [f. 3v].

[1325 März][4]).

Nos Al(bertus) de Enna dei et apostolice sedis gracia episcopus ecclesie Brixinensis viris honorabilibus et discretis Marquardo decano totique capitulo ecclesie Inticensis salutem in domino salvatore. Cum ex antiqua consuetudine omnes nostri predecessores videlicet episcopi dicte nostre ecclesie Brixinensis suas primarias peticiones pro uno canonico eligendo ad capitulum [ecclesie][a]) Inticensis[d]) semper actenus[e]) porrigere habuerint ac etiam peticiones huiusmodi sine contradictione aliqua exaudiri [debeant][a]), sic et nos, ne talis antiqua et racionabilis consuetudo a dicta nostra ecclesia per nostram neglienciam dilabatur, devocionem vestram sub plena confidencia seriose requirimus et hortamur, quatenus discretum virum Hartmannum nostre curie notarium, exhibitorem presencium, vestrum ac dicte vestre ecclesie Inticensis eligere velitis ad primarias nostras preces

---

[a]) Fehlt cod. — [b]) cod. vestram. — [c]) cod. quorumlibet — [d]) cod. Inticine. — [e]) cod. actenos.

---

[1]) Schloss Bruck bei Lienz im Pustertal.

[2]) Das Schreiben kann wohl nur an Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol (1310—1335) gerichtet sein, als Landesfürsten des Richters von Stein.

[3]) Stein auf dem Ritten bei Bozen.

[4]) Die Datierung ergibt sich aus der nächsten Urkunde.

Digitized by Google

concanonicum et confratrem, per quod nos sine[a]) dubio ad vestram promocionem et sepedicte vestre ecclesie commodum et utilitatem habebitis ferventius inclinatos.

19.

Der Dekan Marquard und das Kapitel zu Innichen teilen dem Bischof Albert von Brixen mit, dass die Wahl des Notars Hartmann zum Chorherrn vorgenommen werden wird, und dass dazu die abwesenden Mitglieder aufgefordert werden sollen. Scriptum in choro Inticensi a. d. M° CCC° XXIIII° proxima die ante festum annunciacionis b. Marie virginis feria quinta marcio exeunte (f. 3v).

Innichen 1325 März 24.

20.

Der Dekan Marquard und das Kapitel zu Innichen fordern die auswärtigen Mitglieder auf, zu einer Kapitelsitzung nach Innichen zu kommen oder einem anderen Chorherrn ihre Stimme zu übertragen (f. 4).

Innichen [1325] Juli 8.

Marquardus permissione divina decanus totumque capitulum ecclesie Inticensis dilectis sibi in Christo confratribus et dominis[b]) Ottoni plebano in Matray[1]), Sybottoni viceplebano in Bens[2]), Alberto plebano in sancto Laurencio[3]), Ottoni cappellano domini Goricie, Engelmanno de Cluna[4]), canonicis eiusdem ecclesie Inticensis, salutem sinceram in domino karitatem. Noverit vestra dilectio per presentes, quod reverendus in Christo pater et dominus dominus Albertus de Enna venerabilis episcopus ecclesie Brixinensis suas primarias peticiones porrexit attencius[c]) exortando, ut discretum virum dominum Hartmannum sue curie notarium ad primarias suas preces debeamus eligere in nostrum ac dicte nostre ecclesie Inticensis concanonicum et confratrem. Unde karitatem ac[d]) devocionem vestram exhortamur firmiter et monemus vobisque nichilominus iniungimus et mandamus, ut feria quarta ante festum sancte Margarete presencialiter[e]) vel per certos et legitimos procuratores in choro Inticensi in capitulo velitis omni dilacione postposita comparere ibidem nobiscum deliberaturi[f]), quod super electione premissa ac super aliis legitimis negociis dicte nostre ecclesie imminentibus sit potissimum et apcius faciendum, vel si placuerit

---

[a]) cod. super — [b]) davor meis gestr. — [c]) cod. actancius — [d]) davor vestram gestr. — [e]) cod. — [f]) corr. aus deliberata.

---

[1]) Matrei im Wiptal, Otto erscheint 1319, 1327 und 1330 (Sinn. 4, 479; OR. 2603, 2624), seine Eltern stehen im lib. oblat. unter Mai 5.

[2]) Pens im Sarntal b. Bozen.

[3]) Albert iunior 1317 genannt.

[4]) 1336 erwähnt.

Digitized by Google

in aliquem vel in aliquos ex nobis, qui presentes sumus, super premissis vestras voces sub certis ac sigillatis vestris litteris transferatis. Scriptum et datum in choro Inticensi feria secunda ante festum beate Margarete etc.

21.

Sybotho, Vizepleban in Pens, überträgt seine Stimme für die Kapitelsitzung in Innichen auf Otto, Pfarrer in Matrei (f. 4).

[1325 Juli].

Ego Sybotto canonicus ecclesie Inticensis viceplebanus in Bens publice profiteor in scriptis, quod vocem meam, quam habeo in electione canonicorum predicte ecclesie Inticensis, que nunc fieri debet, in discretum virum dominum Ottonem plebanum in Matray concanonicum meum pure transfero, dans sibi plenam potestatem faciendi universa et singula, eciamsi speciale mandatum exigant, que ego in dicta electione facerem, si presens essem propria in persona. Do sibi eciam potestatem, si personaliter Inticam venire non poterit, ut ipsam meam vocem in alium[a]) transferre valeat et alium quoad predictam electionem procuratorem substituere, quem ad hoc sibi duxerit eligendum, et promitto me ratum et firmum habere, quidquid mihi per prefatum dominum Ottonem factum et ordinatum fuerit. Scriptum et datum.

22.

Otto, Chorherr zu Innichen und Pfarrer in Matrei, überträgt, da er verhindert ist, selbst nach Innichen zu kommen, seine Stimme und die des Sybotho, Vizeplebans in Pens, für die Wahl eines Chorherrn auf den Chorherrn Heinrich Lucerna (f. 6v).

[1325 Juli].

23.

Graf Albert von Görz bestätigt seinem Kellermeister in Virgen den Empfang genannter Leistungen (f. 3).

Schloss Virgen 1325 um September 11.

Racionem ponere.

Sub indictione octava[1]) nos Albertus comes Goricie ac Tyrolis recognoscimus per presentes, quod Perchtoldus celerarius noster in Virga[2]) a proxima die ante festum sancti Augustini per XV dies continue numerandos nobis in Virga existentibus infrascripta ministravit[b]): primo tritici[c])

[a]) Verbessert aus aliam — [b]) cod. ministrantur — [c]) cod. triticii.

[1]) Hieraus ergibt sich das Jahr 1325.

[2]) Virgen in Tirol bei Windisch-Matrei.

Digitized by Google

modios III cal(veias)[1]) IIII, siliginis totidem, avene modios V, farine cal(veias) VI, sagiminis scutellas II pro tribus libris computatas[a]). Item offertorio solidos XVI, item caseos LX. Datum in castro Virgen.

24.

Das Kapitel zu Innichen bittet Johannes von Bozen, Chorherrn zu Innichen und Generalvikar von Brixen, dem Chorherrn Heinrich die Subdiaconatsweihen zu erteilen (f. 7).

[Um 1326].

Venerabili in Christo patri ac domino magistro Johanni de Bozano canonico ecclesie Inticensis[2]) necnon Brixinensis in spiritualibus vicario generali, Mar(quardus) permissione divina decanus[3]) totumque capitulum dicte[b]) ecclesie Inticensis oraciones in domino cum obsequio semper prompto. Cum ad presens in prefata nostra ecclesia Inticensi subdiaconis careamus, venerande paternitati vestre cum instancia supplicamus, quatenus Hainricum concanonicum et confratrem nostrum, exhibitorem presencium, acolitum bone conversationis iuvenem ac de thoro legittimo generatum cum vestris dimissoriis ad subdiaconatus ordinem suscipiendum nostri amoris intuitu favorabiliter dignemini promovere. Datum etc.

25.

Col von Flachsberg, Burggraf zu Lienz, bittet seinen Schwager Hermann von Schwangau, Burggrafen zu Haberberg, ihm ein Pferd zur Verfügung zu stellen, da er mit Graf Albrecht von Görz nach Österreich ziehen will (f. 9).

[Um 1326].

Dilectissimo genero suo Hermanno de Swangeu purchgravio in Haberberch et in monte sancti Petri[4]) Cholo de Flasperch capitaneus in Lunz[5]) inviolate dilectionis affectum cum obsequio semper prompto. Tue fidelitatis sinceritas noverit per presentes, quod nobilis ac magnificus dominus meus dominus Albertus illustris comes Goricie piis suis exhortacionibus mihi institit [et][c]) adiacet seriose, ut cum decem galeis secum in expedici-

---

[a]) cod. computatos — [b]) übergeschr. — [c]) fehlt cod.

---

[1]) Gewöhnlich galveia, Galvei, Galfel, auch çaluja, der dritte Teil eines Stars (vgl. Du Cange u. Schneller, Die romanischen Volksmundarten in Südtirol I, 226).

[2]) Wird 1326 erwähnt.

[3]) Vgl. S. 403 Anm. 1.

[4]) Haberberg ein heute verschwundenes Schloss bei Innichen. Von Hermann von Schwangau besitzen wir eine Urkunde von 1326, in der er gegen Bischof Konrad von Freising auf die ihm verliehene Burghut resigniert (Zahn II, 566).

[5]) Flachsberg in Kärnten. In der eben genannten Urkunde wird Col als Mitbesiegler aufgeführt, sonst noch 1311 (OR. 2022) und 1317 (eb. 2576).

Digitized by Google

onem versus Austriam proficiscar. Cuius quibus peticionibus aquievi et omnia mihi ad meam expedicionem necessaria tam in equis quam in armis et aliis quibuscumque ad decem pertinencia galeas procuravi[a]), preter quod equo ambulante mee persone abili adhuc careo, quod[b]) meum iter pro parte impedit et retardat. Sed quia te ad presens equum ambulantem michi satis validum et utilem habere cognosco, idcirco dilectioni tue sub plena confidencia supplico precibus affectivis, quatenus mihi predictum equum per exhibitorem presencium, sicut de tue karitatis exhibicione utique confido, transmittere non differas quoquo modo sine dubio recognoscentes, quod tue fidelitati non solum in consimilibus verum eciam maioribus sicut merito teneor complacebo, ipsum tamen equum per tui amoris arbitrium persolvendo. Datum.

26.

Ulrich von Taufers[1]) verkauft seine in Winnebach (Binnenpach) und Arnbach[2]) gelegenen Besitzungen mit allem Zubehör an Konrad von Aufenstein[3]) für 300 Mark und verspricht gleichzeitig nach Landessitte für sich und seine Erben, Konrad und dessen Erben bei allen Schädigungen, die dem Besitze drohen, zu verteidigen und zu schützen. Act. Tervisii[4]) in platea ibidem a. d. M° CCC° XXVIII nono intrante marcio (f. 2).

Treviso 1328 März 9.

27.

Der Dekan Marquard und das Kapitel zu Innichen bitten Bischof Albert von Brixen, dem Ulrich, Pfarrer in Niederdorf[5]), Heinrich, Vizepleban in Toblach[6]), Seifrid, Vikar in Innichen, und Bertold, Pfarrer in Sillian[7]), das Recht zu geben, ihre Pfarrkinder durch geistliche Strafen zur Zahlung des Zehnten zu zwingen (f. 3).

[1328?] August 16[7]).

---

[a]) cod. procurandas — [b]) cod qui.

---

[1]) Ulrich III. Graf von Taufers 1312—1337, ein anderer Verkauf durch ihn 1312 (OR. 2023), eine Belehnung 1314 (eb. 2025), vgl. über ihn Gebhardi III., 572.

[2]) Beide im Bezirke Sillian.

[3]) Aufenstein bei Matrei. Konrad starb 1339 November 18 (Necrol. Wiltinense).

[4]) Treviso.

[5]) Auch OR. 2637.

[6]) Auch OR. 2587.

[7]) Diese Pfarren wurden erst 1328 mit dem Stift Innichen vereinigt; die Verhandlungen darüber bei Zahn II 577, 580, 581, 585, 587. Die Namen der Pfarrer werden dabei nicht erwähnt. Wahrscheinlich wurde die obige Bitte bald nach der Vereinigung ausgesprochen, daher die Datierung.

Digitized by Google

28.

Der Dekan Marquard[1]) und das Kapitel zu Innichen bitten den Propst Wolfhard von Röchling, die Wahl des Scholaren Konrad, des Sohnes des Walther[2]), zum Chorherrn zu bestätigen. Dat. in choro Inticensi in capitulo proxima feria tercia post festum b. Galli proxime nunc transacto a. d. M° CCC° XXVIII° (f. 5v).

Innichen 1328 Oktober 18.

29.

Der Dekan Marquard und das Kapitel zu Innichen teilen ihrem Propste Wolfhart mit, dass sie, seinem Wunsche entsprechend, den Mathias Horsnovarius zum Chorherrn gewählt haben, ihm aber nach ihrem Brauche zunächst nur die Einkünfte einer halben Praebende gewähren können (f. 3).

Innichen 1328.

De servo ad dominum vicem suam gerens[3]).

Reverendo in Christo patri ac domino domino suo karissimo domino Bolfardo venerabili preposito ecclesie Inticensis Mar(quardus) decanus totumque capitulum eiusdem ecclesie vel predicte ecclesie[a]) oraciones in domino continuas ac devotas cum obsequio semper promto. Litteris vestris reverenter ut decuit susceptis et plenius intellectis, invenimus in eadem serie vestre paternitatis peticiones porrexisse, ut Mathie Horsnovario pro canonico nostro divine remuneracionis intuitu deberemus prebendam integram asignare. Super quo vobis duximus respondendum, quod predictum Mathyam principaliter propter deum et consequenter ob vestrarum precum reverenciam non sub alia forma nisi secundum antiquam formam et consuetudinem electionis dicte nostre ecclesie actenus[b]) habitam et conservatam elegimus in nostrum concanonicum et confratrem. Qui tamen Matthyas purus laycus existens post electionem tantum[c]) in acolitum est[d]) promotus, quem ob eandem causam, cum purus laycus ad spirituale beneficium eligi non poterat, ob vestram reverenciam et honorem iterato elegimus in nostrum concanonicum et confratrem, dando sibi dimidie fructus prebende tamquam omnibus aliis nostris fratribus exspectantibus electis ac eciam confirmatis, re vera scientes, quod nullus nostrorum confratrum exspectancium sive

---

[a]) vel pred. eccl. ist formelhafter Einschub. — [b]) cod. actenos — [c]) übergeschrieben — [d]) davor tantum gestr.

---

[1]) Der cod. hat Hainricus, da dieser aber bereits 1321 starb (vgl. S. 401 Anm. 2) und nicht unter Wolfhard sein Amt versah, so ist hier ein Versehen des Schreibers anzunehmen.

[2]) Wird noch 1370 als Chorherr genannt.

[3]) Die Überschrift erscheint in diesem Falle sehr merkwürdig.

Digitized by Google

sacerdos sive dyaconus vel cuiuscumque ordinis ab antiquo plus quam dimidiam prebendam percepit usque ad integram complectionem et ordinem electorum. Unde vestram dignacio nem[a]) non multum agravat et conturbet, si antedictus[b]) Mathyas adhuc est in percepcione dimidie prebende. Quam[c]) cicius debitum tempus se obtulit, sua sibi complebitur prebenda tamquam nostro concanonico et confratri. Scriptum in choro Inticensi anno domini M° CCC° XXVIII°.

30.

Der Rat und die Bürger von Augsburg beschweren sich bei Albertino, dem Herrn von Verona, über die Gefangennahme eines Augsburger Chorherrn und zweier Bürger durch Otto von Florenz und bitten um ihre Befreiung; sie erklären sich bereit, auch vor Gericht gegen Otto aufzutreten.

(f. 4v).

[Nach 1329].

Viro magnifico et potenti domino Alberino civitatis et dyocesis Veronensis domino temporali[1]) consules et universitas civium in Augusta promtum et sincerum ad queque eius beneplacita animum et affectum. Nobilitatis vestre excellentie duximus conquerendum, quod dum nuper dominus Vlricus dictus Cropf canonicus ecclesie Augustane et duo ex nostris concivibus videlicet Hainricus dictus Stolzhirz et Hainricus dictus Raem recederent de Verona, adhuc eis in districtu Veronensi et sub vestra iurisdictione existentibus quidam mercator dictus Otto de Florencia cum suis complicibus invasit eosdem et plagis ac vulneribus inpositis contra deum et iusticiam hostiliter captivavit, quos adhuc in vestro dominio[d]) taliter detinet captivatos. Unde cum actenus tam vestri progenitoris felicis recordationis quam eciam vestris temporibus[e]) clerus, cives et populus civitatis Auguste in vestris districtibus et dominio constituti in rebus et personis securiores quam in partibus propriis exstiterint et uberius defensati, nobilitati vestre omni precum instancia qua possumus supplicamus, quatenus memoratos canonicum et concives a vinculis huiusmodi, quibus indebite detinentur, ex speciali gracia dignemini et vestre iurisdictionis debito liberare, maxime cum represalie, quibus unus pro altero interdum indebite pregravatur, a iure sint penitus interdicte. Notificamus insuper vestre nobilitati, quod predictus Otto mercator et sui in hac parte fautores hoc anno quosdam nostros concives in territorio Paduano nitebantur occupare et temeritate propria captivare, qui tamen per iusticie iurisque remedium de suis exstiterunt manibus liberati, quod et per vos fieri[f]) firma credulitate speramus. Sciat eciam vestra dominacio, quod Ottoni predicto et suis consortibus universi et singuli canonici, clerici et cives Augustani parati

---

[a]) cod. vestra dignacio — [b]) cod. adictus — [c]) cod. quia — [d]) cod. domino — [e]) davor temporali gestr. — [f]) übergeschrieben.

---

[1]) Albertino, Herr von Verona seit 1329, er ist der Sohn des Cangrande von Verona (vgl. Egger, Gesch. Tirols I. 358 f.).

Digitized by Google

fuerunt et adhuc sunt in foro competenti, quo actor sequi reum tenetur, conductu et securitate sufficienter prestitis et adhuc prestandis si voluerit[a]) iusticie plenitudinem exhibere. Datum et scriptum etc.

31.

Gottfried, Propst der St. Moritzkirche in Augsburg, wendet sich in derselben Sache (wie nr. 30) an Albertino von Verona (f. 5).

Augsburg [nach 1329] Oktober 9.

Egregio et potenti domino Alberino capitaneo populi civitatis Veronensis Gotefridus permissione divina prepositus ecclesie sancti Mauricii in Augusta quidquid poterit reverencie, servicii et honoris. Divine maiestatis[b]) providencia rebus humanis habundanter providere desiderans, vestre legalitatis strenuitatem ex felici stipite, que semper zelum iusticie copiosius observabat, feliciter derivatam actorem iusticie vos constituit et preposuit in tantum, quod a finibus terre laudes vestre iusticie perferuntur, afflicti contra iusticiam obpressi ad vos confluentes seu refugientes sint misericorditer per vos actenus relevati, quia in vobis habundavit iusticia summum bonorum encium in hac vita reddens unicuique, quod sibi competere videbatur. Sed inimicus humani generis dolens hominem adipisci in terris, quod ipse retinere nequivit in celis, vestre dominacionis excellenciam nititur aliqualiter disturbare procurando, quod hiis diebus Otto mercator de Florencia cum suis in hac parte complicibus seu fautoribus dominum Ůlricum dictum Chropf canonicum ecclesie Augustane, Hainricum dictum Stoltzhirz et Hainricum dictum Raemen cives Augustanos in vestra iurisdictionis districtu seu territorio contra iusticie tramitem detinuit et adhuc detinet vinculis mancipatos, causam pretendens ut dicitur frivolam et inanem, asserens sibi Augustanos fore in quibusdam debitis obligatos, quod tamen falsissimum est et carens penitus veritate. Nam clerus et populus civitatis Augustane in communi vel divisim sufficienti securitate et conductu prestitis coram iudice competenti et in loco, ubi asseruntur contractus iniri, parati sunt eis[c]) exhibere iusticie complementum. Quapropter vestre dominacionis clemenciam deprecor presentibus humiliter et exoro, quatenus ipsos in brachio extento de iniquorum et rapiencium manibus dignemini liberare, ne fama vestri nominis, que per totum mundum fama peroptima innotescit et tamquam preciosum unguentum redolet, qui propriis meritis hactenus firmissimus perstitistis opera rei publice taliter insidiancium valeat denigrari, cum iuri fiet iniuria in repressaliis, quibus unus pro alio pregravatur et dura sunt ac notoria canonum et legum statuta, que puniunt eos, per quos clerici temeritate propria captivantur. Valeat eternaliter[d]) vestra benevolencia, sub cuius nominis umbra res publica Veronensis feliciter gubernatur. Datum Auguste septimo idus octobris.

---

a) verbesserit aus volueris — b) übergeschrieben — c) cod. eos — d) von späterer Hand übergeschrieben.

Digitized by Google

32.

Notariatsinstrument: a. d. M° CCC° XXXII° ind. XV^a, die IX° exeunte madio verkauft Antonius, der Sohn Heinrichs, an Konrad, den Sohn des Nikolaus, einen Acker in pertinenciis s. Rofelli am Orte Rivus der 10 tornaturae[1]) gross ist, zum Preise von 10 librae Bononienses für jede tornatura, zahlbar innerhalb von 14 Tagen. In dieser Zeit soll Antonius dafür Sorge tragen dass seine Frau Berta und sein Schwiegervater Jakob auf alle Rechte, die sie an dem Acker haben, verzichten. Konrad leistet eine Anzahlung von 20 librae Bononienses. Für Nichterfüllung der Bedingungen ist ausser dem Ersatz des entstandenen Schadens eine Busse von 100 librae Bononienses zu zahlen. Act. Bononie in domo Antonii (f. 19^v).

Bologna 1332 Mai 23.

33.

F. Scholar in Padua bittet den Dekan Marquard von Innichen um sein Wohlwollen (f. 14^v).

[1321—1336].

Reverendo in Christo patri ac domino suo domino M(arquardo) venerabili decano ecclesie Inticensis F. scolaris Padue, litterarum illuminari cupiens documentis, se ipsum promtum et paratum ad omnia genera mandatorum. Sicut unicornus de venatorum insidiis per pure virginis ymaginem confidit securius defendi penitus ac tueri, ita reverende pater de auxilio vestro pariter et favore spero uberius et salubrius promoveri[2]). Quocirca prudentie paternitatis vestre, de qua gero fiduciam pleniorem, supplico pure propter deum, quatenus me graciosis vestris et inmensis circumspectionibus in vestre karitatis gremio habere dignemini commendatum mei memoriam in bono facientes, dum execucionis possibilitas vos inveniat aptiorem. Scientes, quòd scienciarum facultatibus propono studiosius insudare maxime, ut precipue vobis et communiter (?)[a]) omnibus aliis dominis meis valeam placidis obsequiis ancillari.

34.

Eine gewisse Katharina und ihre Schwester Adelheid einerseits und Otto de Endriano und seine Tochter Adelheid, die von Herzog Heinrich von Böhmen[3]) als Vormünder der Kinder des verstorbenen Sweiklinus gen. Hulber de Nalles, des Bruders der obengenannten Katharina eingesetzt

[a]) cod. contra.

[1]) Ein in Bologna gebräuchliches Ackermass vgl. darüber Du Cange.

[2]) Über die Legende der Flucht des Einhorns in den Schoss der Jungfrau vgl. C. Cohn, Zur liter. Geschichte des Einhorns (Progr. Berlin 1887), II, 16 ff.

[3]) Johann Heinrich, Graf von Tirol 1335—1341; die Orte sind Andrian und Nals bei Meran.

Digitized by Google

sind, andererseits erklären, dass sie für ihre Streitigkeiten über den Nachlass des Heinrich gen. Hulber de Nalles und seines Sohnes Sweiklinus einen gewissen Bertold als Schiedsrichter und den Georius von Angerheim als Oberschiedsrichter gewählt haben. Sie verpflichten sich bei einer Strafe von 50 Mark Veroneser Denare, wie sie in Meran gebraucht werden, sich dem Schiedsspruch zu fügen. Nach gewissenhafter Prüfung der Ansprüche seien die Schiedsrichter zu folgender Entscheidung gekommen: Katharina und Adelheid sollen drei Häuser, einen Acker mit angrenzendem Gebiet und vier Weingärten erhalten, die übrigen Besitzungen des Heinrich und Sweiklinus sollen an die Kinder des Letzteren fallen. Die Vormünder der Kinder seien verpflichtet, der Katharina und Adelheid sämtliche Urkunden über den diesen zugefallenen Besitz zu übergeben. Im Falle des Todes der einen Partei entscheide über die Besitzungen das Landesrecht. Wolle jedoch eine der Parteien die ihr zugefallenen Güter ganz oder teilweise verkaufen, so sei sie verpflichtet, die andere Partei einen Monat vor dem Verkauf hiervon zu benachrichtigen und ihr unter Erlass einer Mark Veroneser Denare von der Kaufsumme das Vorkaufsrecht zu lassen. Jede Streitigkeit habe bei der obengenannten Strafe nunmehr zwischen den Parteien aufzuhören, über den Vertrag sei jeder Partei eine Urkunde auszufertigen (f. 15).

[1335—1341].

35.

Ein Fürst kündigt seiner Schwester Ofmia [Gräfin von Görz] die Sendung eines vertrauenswürdigen Boten an (f. 17v).

Inclite principi sorori sue karissime Ofmie etc. fraterne dilectionis constanciam cum salute. Sicut nobis vestra littera suplicastis, quod vobis nuncium transmittere dignaremur, scitis[a]) indubitanter, quod in brevi vobis nostrum nuncium ydoneum et expertum transmittimus, per quem nobis vestros defectus et secreta cordis vestri commendare debeatis et nos omnia et singula, que nobis intimaveritis, pro vestra voluntate indubitanter studebimus adimplere. Preterea scientes, quod nostram infirmitatem bene recuperavimus nostri ex gracia salvatoris[b]).

36.

Friedrich Scholar in Wien, teilt seinem Vater Konrad von Innichen[1]) mit, dass er selbst gesund sei und bittet um Nachricht über das Befinden seiner Eltern. Dat. in Biena in domo Petri (f. 2v).

Wien.

[a]) cod. scientes — [b]) folgen Federproben.

[1]) Wird 1318 als Grundbesitzer in Innichen erwähnt (Zahn III, 127).

Digitized by Google

37.

Ein Scholar bittet seinen Vater dringend, ihm Geld zu senden, da er trotz äusserster Sparsamkeit das mitgenommene ausgegeben habe. Andernfalls sei er gezwungen, in Kürze nach Hause zurückzukehren und sein Studium aufzugeben. Script. et dat. ut predictum est[1] *(f. 2ᵛ).*

38.

N. Scholar in Padua teilt seinem Vater Konrad von Innichen mit, dass er zu seinem Studium notwendig zwei Bücher brauche und bittet, ihm dazu sofort durch einen sicheren Boten eine halbe marca Aquilegensium zu senden, damit er in seinem Studium nicht gehindert werde. Script et dat. anno etc. exeunte mense (f. 2ᵛ).

39.

Nikolaus, Student in Padua, bittet seinen Vater Walter, Richter in Welsberg, dafür zu sorgen, dass er die Einkünfte von seiner Kapelle rechtzeitig erhalte[2] *(f. 14ᵛ).*

Patri suo precordialiter diligendo Waltero iudici in Welsperch Nic(olaus) studens Padue suas oraciones in domino devotas. De tua sanitate necnon domine et matris mee, fratrum meorum aliorumque nostrorum propinquorum intellecta sum ut plurimum consolatus. Et licet corporis oculis vos videre nequeam, attamen mentetenus[?] ac litteratorie vestram affecto presenciam visitare, cupiens vos scire[a]), quod ex gracia omnipotentis dei corpore sanus existo et cuncta mihi prospere succedunt, quod de vestra dilectione meus animus audire cottidie concupiscit. Insuper, pater amande, te scire desidero per presentes, quod de peccunia nuper mihi transmissa persolutis debitis prius contractis sustentacionem habeo usque ad mensem Iulii proximum exclusive. Tunc vero tempus instabit, quod omnes studentes societatem contrahunt, hospicia conveniunt[b]), que lignis, frumento necnon aliis necessariis more solito muniuntur et est procul dubio et bona provisio, cum tunc temporis victualia reperiantur de precio leviori et quod melius est prevenire quam preveniri. Unde patrum dilectione studeas de proventibus mee capelle taliter isto medio providere, quod tempore prefixo maiorem partem peccunie adipiscar, ut cum aliis faciam ea que videantur ad meam utilitatem et commodum redundare, ne me contingat in posterum

[a]) cod. scira — [b]) davor contrahere gestr.

[1]) Wahrscheinlich schloss sich dieser Brief dem vorhergehenden unmittelbar an.

[2]) Dies Schreiben ist nicht unwichtig zur Geschichte des mittelalterlichen Studententums.

Digitized by Google

pro rebus necessariis sumptus facere ampliores et forte tunc cum istis paucis expensis de mea prebenda provenientibus minus sufficienter transire possem et studium postponere iam feliciter inchoatum.

40.

Ein Ungenannter bittet einen gewissen H., ihn von einem auf ihm ruhenden Verdacht zu reinigen (f. 17v).

Viro discreto et amico speciali H. etc. quidquid poterit servicii et honoris amicicie vestre, de qua gero fiduciam pleniorem, notum facio per presentes, quod in turbulacionibus multis positus vestre pietatis auxilium requiro, quia timeo, quod dominus episcopus talis loci etc. mihi iniuriam facere velit propter quosdam detractatores, qui veneno invidie me intoxicare nituntur[a]), quia littera domine mee non fuit recepta nec mihi proficua ulla parte. Quare vestram dilectionem, in qua spes mea consistit, humiliter deprecor et exoro, quatenus mihi de duabus litteris provideatis ad dominum episcopum et ad dominum Jacobum talem etc. ut cognoscant meam innocenciam et ad suam graciam et protectionem me recipere dignentur. In[b]) protectionem domine mee cum rebus et persona me committo.

41.

Der Magister Rudolf bittet einen gewissen Petrus, seine Praebende bis zur vollen Zahlung in Sequester zu halten (f. 8).

Domine Petre promissa fideli salutacione. Ego magister Rud(olfus) significo vobis, quod Fr. de Pûhel adhuc non misit mihi XXVIII libras et caseos meliores de prebenda, cum tamen tercia die post Galli mittere finaliter promisisset. Unde supplico, quantum possum, ut prebendam meam totam vos et dominus decanus usque ad solucionem habere dignemini in sequestro. Scitis enim, quod de voluntate ipsius Fr. hoc idem nobis firmiter promisistis facientes pro me in hac parte sicut de vobis confido, scientes pro certo, quod nunquam cessabo, donec ex mea solicitudine promocionem[c]) habebitis, concedente domino vobis graciam sicut vos diligo procuretis, quod ante festum omnium sanctorum caseos cum denariis transmittantur.

Regeln für Notare.

I.

Qui dictare putas in prima parte salutas,
Altera blanditur, per trinam res aperitur,
Quarta petit votum, claudit conclusio totum (fol. 1v).

---

a) cod. mittuntur — b) — davor insuper gestr. — c) cod. permocionem.

Digitized by Google

II.

Si bene dictabis, tu quatuor ista notabis[a]).
Non discordabis partes nec continuabis,
Et si dictabis[b]) nec materiam variabis (fol. 1[v]).

III.

Nota, quod instrumentum vendicionis sex continet capitula, sunt: contrahentes, rem venditam, precium, possessionis tradicionem, permissionem de legittima defensione, penam cum suis coherentiis[c]). Incipit capitulum primum mobilium et immobilium rerum diversis titulis et causis, continens donaciones instrumentorum, arrarum (fol. 19).

Folgt Urkunde nr. 32, darauf:

Intelligas ponendum esse instrumento, si expressim inter partes agetur ac venditor de fideiussore prestando notatur[d]).
(N. S.) Quid est donacio? quedam mea libertas, que nullo tempore urgente aufertur.

IV[e]).

Ac eciam cum consensu, manu et favore uxoris mee K. et omnium heredum meorum utriusque sexus domino Chunrado .....[f]) in ac suis heredibus[f]) (fol. 1[v]).

Über die comparacio.

Incipit tractatus comparacionum brevis et utilis compilatus; ad utilitatem parvorum volencium plana via ad grammatice procedere fundamentum iuxta modum doctrinalis, in quantum valeo, scribere cogitavi. Ad habendam igitur noticiam comparacionum primo videndum est, quid sit comparacio et unde dicatur et quot sint gradus comparacionis et quibus modis fiat comparacio et de comparacione regulari et irregulari et sic de singulis breviter est dicendum. Quid est comparacio?[g]).

Regel für das Aderlassen.

Ad[h]) sanguinem minuendum caute inspiciendo: luna prima mane, II medio | die, III similiter, IIII mane, V similiter, VI noli uti, VII tota

---

[a]) = cavebis — [b]) Et si dict. wohl verderbt, da nur 3 Punkte genannt sind — [c]) cod. coberentiis — [d]) cod. notetur — [e]) Quer am Rande der Seite, darunter sechs Entwürfe zu Notariatssigneten, ziemlich ungeschickt gezeichnet. — [f]) abgerissen. — [g]) fol. 18[v], hier abgebrochen, wahrscheinlich sind die folgenden Seiten für die Fortsetzung frei gelassen — [h]) fol. 1 am Rande Luna.

Digitized by Google

die, VIII | medio die, VIIII noli uti, X tota die, XI sero[a]), XII ad febres, XIII to|ta die, XIIII similiter, XV mane, XVI similiter, XVII noli uti, XVIII mane | XIX noli uti, XX sero[a]), XXI noli uti, XXII tota die, XXIII similiter, | XXIIII mane, XXV sero[a]), XXVI tota die, XXVII tota die, XXVIII | similiter, XXIX mane, XXX noli uti.

Mittelhochdeutsche Verse.

Owe klagent ir raine christenhait
Unsers hertze grosse lait,
Wan uns umbevangen hat
Der valsche Juden rat
an dieser jamerlichen stat.

Owe wie jamerlichen[b]) es stat,
Da die hert an hert ergat,
Das ist wol an uns schowen
An uns ellenden driu frowen (fol. 13).

Geistliche Verse[1]).

I.

Salve virgo regia, flos virginum, celi luminaria, |
Regis regum regia mater et filia. | Mediatrix dei
Et hominum miserorum tympatustria | vena venie fons misericordie. |
Tenens regis glorie privileia, | stella lux egreia,|
Speculum mundicie, | plena gracia nos irradia,
Roga dominum pro nobis, pia | tutrix criminum, dele vicia, | cum Christo nos socia. | Tenor.

II.

De sancto spiritu.

Veni sancte spiritus. (Die bekannte Pfingstsequenz, s. Chevalier, Repertorium hymnologicum nr. 21242.)

III[2]).

Stela maris diceris fixa super ethera lucens, excelsior
Sideris lucens super omnia opem ferre propera eidem . . . bus
Miseris sceleris, nos a morte libera.

---

[a]) cod. sere — [b]) cod. jamerchlichen.

---

[1]) fol. 13[v], sämtlich mit Neumen.
[2]) fol. 1, wohl stark verderbt.

Digitized by Google

Rätsel.

I.

Mater mea domum, tunicam tibi suma,
Patrem progenies occisit matris in alvo[1]).

II.

Est quoddam esse, quod nullus vellet habere,
Et si contigerit, perdere noluerit[2]).

III.

In densis silvis venor cum quinque catellis,
Quod capio, perdo; quod fugit, hoc habeo[3]).

IV.

Assumus hic omnes, nullus nostrum tamen hic est,
Currit et incedit paries, si fronte carebit.

V.

Floribus et lignis vidi mirabile factum,
Quod ligno caruit et sine flore fuit[4]).

VI.

Al. pi. pen. ca. bas. tot habet nas, in quod habet gras,
Sep. tibi an. tibi sep. can. tibi can. caval, tibique[?] caval habeo.

Chronologische Regel[5]).

Notandum quod duplex est ciclus: unus solaris, alius lunaris. Solaris est ille, qui complet cursum suum in XXVIII annis, lunaris est ille, qui complet cursum suum in decem et novem annis. Quilibet illorum ciclorum habet cognosci duobus modis querendo et locando. Primo sciendum est, quod inquirendo cyclum lunarem primo inchoandum est a firmiori[?] articulo pollicis numerando: unus — II — etc. usque ad XIX et

[1]) fol. 1v, z. B. ovum, semen etc.

[2]) z. B. vita, senectus.

[3]) Läuse. Dieses Rätsel kommt schon bei den Griechen vor. Herodot berichtet, dass es Fischerknaben dem Homer aufgegeben haben (vgl. Friedrich, Geschichte des Rätsels S. 181). Die latein. Fassung mit den Schluss, quod non capio mihi servo ebd. not. 2 u. 3 und Heidfeld, Sphinx Philosophica, 2ª recensio Herborn 1601 S. 101.

[4]) Der Traum. Die anderen Rätsel sind mir unlösbar geblieben.

[5]) fol. 13, vielfach stark gekürzt, einzelne Lesungen unsicher Text unklar.

Digitized by Google

XIX incluso, spacio solum intra manum numeratim procurando(?). In firmiori vero articulo articularis digiti debet locari(?) autem secundum hos versus sequentes: Trinus, unden, nod, octo, sed, quinque, tred, ambo, decem, dot, septem, quin, quartus, iota[a]), sep, novem[b]), vi, quart[c]).

Incipiendo in secundo membro articularis digiti interius et exterius firmiori parte pollicis obmissa ad eiusdem digiti articulum, tota manu transcursa diligencius redeundo, hoc facto cyclus queratur, in quo littere dominicales currunt secundum hunc versum: Filius esto dei, celum bonus accipe grates.

Prima designacio[d]) huius versus est: filius; invenitur in ultimo membro exteriori ipsius indicis et secunda designatio[d]) est: esto, in proximo articulo hic iuncto hoc solo versu; tota manu transcursa excluso pollice usque ad primum membrum articularis digiti intraneum. Super duas istius versus designationes a bisexti designato, in quolibet articularis digiti articulo collocando predicte autem littere dominicales invente, habetur breviter per hunc versum: fructus alit canos et callica bellica danus.

---

[a]) davor im cod. noch dud — [b]) übergeschrieben — [c]) über den Zahlworten stehen im cod. noch die dazu gehörigen Ziffern — [d]) cod. d° — [e]) cod. d°.

Digitized by Google

Johann Falkenbergs Stellung zur Papstfrage in der Zeit vor dem Pisaner Konzil (1408).

Von

Gustav Sommerfeldt.

Über Falkenbergs Abhandlung „De renuntiatione papae" war von mir in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 1903, Seite 418 Anmerkung die Vermutung aufgestellt worden, es könne diese statt zu 1408 vielmehr zum Jahre 1417 zu setzen, und also dem Konstanzer, nicht dem Pisaner Konzil zuzurechnen sein.

Indem jedoch durch die neuerdings erfolgte Veröffentlichung des Handschriftenkatalogs der Prager Universitätsbibliothek den daselbst befindlichen Beständen eine genauere Bekanntgabe zuteil geworden ist, stellte sich heraus, dass in dieser Bibliothek der Traktat De renuntiatione papae nicht nur in der undatierten, aber zu etwa 1420 anzusetzenden Handschrift 1878 (= X C 25), Blatt 267 a—270 a vorliegt, wonach Höfler und von Schulte auf ihn bezug nahmen[1]), sondern ausserdem noch in den zwei Handschriften 1889, Blatt 104 a—106 a und 1996, Blatt 91 a—93 b, von denen die letztere den Traktat mit

[1]) K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, römischer König, 1400—1410. Freiburg 1861. S. 411 und 420, wo der Verfasser jedoch Walkernberg genannt wird; J. F. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. Bd. II. Stuttgart 1877. S. 381. — Blatt 246 ff. in dem Prager Kodex 1878, ist von älterer Hand des Matthäus von Krakau Schrift „De praxi curiae Romanae", nachmals De squaloribus genannt, anzutreffen. Vergl. G. Sommerfeldt in Z. für die Geschichte des Oberrheins 18, S. 431—432.

Digitized by Google

Datierung vom 7. Dezember 1408 (proxima feria sexta post festum sancti Nicolai) aufweist[1]). Auch hat derselben Handschrift zufolge — 1878 und 1889 sind Abschriften aus ihr — Falkenberg diesen Traktat zu Prag als These wissenschaftlich verteidigt. Es hat sich der Dominikaner nach Prag jedenfalls von Krakau aus begeben, nachdem die Vorgänge des Jahres 1406, speziell das Prozessverfahren, das der Wormser Bischof Matthäus von Krakau in Rom gegen Falkenberg wegen dessen die angebliche Häresie des Matthäus betreffender Angriffe hatte einleiten lassen, ein längeres Verweilen Falkenbergs zu Krakau ihm und dem Konvent seines Ordens als gefährlich erscheinen lassen musste. Die letzte urkundliche Erwähnung, die uns Falkenberg in Krakau zeigt, datiert vom Juni 1406[2]).

Was die Jugend und den Bildungsgang Falkenbergs anlangt, so liegen darüber bedauerlicher Weise wenig positive Zeugnisse vor. Nur soviel steht fest, dass Falkenberg ein Norddeutscher war, seine Bildung im Dominikanerkloster Kammin des Herzogtums Pommern erhielt[3]), und am 18. März 1381 in der Artistenfakultät zu Prag die Lizentiatenwürde erlangte[4]).

Er hat diese Universität dann aus Anlass des im Jahre 1384 stattgefundenen Kollegiaturenstreits verlassen und ist nach Wien übergesiedelt, wo er im Sommersemester 1385 als „Magister Johannes Valkenberch Saxo" sich immatrikulieren liess[5]). Der Zusatz zum

---

[1]) J. Truhlář, Catalogus codicum manuscriptorum Bd. I. Prag 1905. S. 1997.

[2]) G. Sommerfeldt, im Historischen Jahrbuch (München) 27, 1906, S. 612; M. Ritter in Allgem. deutsche Biographie 6, S. 554; B. Bess, in Zeitschrift für Kirchengeschichte 16, S. 385; J. Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża Bd. I. Krakau 1900. S. 5.

[3]) J. Quétif und J. Echard, Scriptores ordinis praedicatorum. Bd. I. Paris 1719. S. 760; K. Morawski, Historya uniwersytetu Jagiellonskiego. Bd. I. Krakau 1900. S. 150; J. Caro, Geschichte Polens. Bd. III. S. 464. Über das Kloster zu Kammin, dessen Prior um 1380 Alexander hiess, siehe L. Kücken, Geschichte der Stadt Kammin, in Pommern. Kammin 1880; J. J. Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern und den angrenzenden Provinzen. Stettin 1796. S. 24—27.

[4]) Monumenta historiae universitatis Pragensis. Bd. I. Prag 1830. S. 197, vgl. S. 212.

[5]) Die Angabe bei J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Bd. I. Wien 1865. S. 114 und 613, dass die Bezeichnung in den Acta facultatis artistarum I Folio 25a gelautet habe „Johannes de Valkenberg", ist ungenau. Bei R. Kink, Geschichte der Universität Wien. Bd. I, 2. Wien 1854. S. 9 ist er nach eben jener Vorlage richtiger genannt: Magister Johannes Valkchenberch.

Digitized by Google

Namen wollte wahrscheinlich darauf hinweisen, dass Falkenberg in Prag der Sächsischen Nation der Artistenfakultät angehört hatte. Man rechnete dieser Nation in Prag den grössten Teil Norddeutschlands zu. Unterm 13. November 1385 wird Falkenberg an vierter Stelle unter den Examinatoren genannt, die zu Prüfung der Bakkalaren der Wiener Artistenfakultät ernannt wurden[1]). Im Laufe des Jahres 1386 hat Falkenberg dann vermutlich Wien verlassen, denn bei der Ende Februar 1387 stattfindenden Beeidigung der Magister der Artistenfakultät ist sein Name nicht mehr anzutreffen[2]).

Die Benennung seiner Familie geht eventuell auf eine der kleinen Ortschaften, deren mehrere in Pommern sich vorfinden[3]), zurück, dagegen beruht die durch eine Notiz Quétifs[4]) veranlasste Meinung der Historiker, dass der Dominikaner seinen Namen nach der an der Drage in Hinterpommern (im heutigen Kreise Dramburg) belegenen Stadt Falkenburg habe[5]), sicherlich auf einer Verwechslung der Familie Falkenbergs mit dem bekannteren, aus dem Schlosse der Stadt herstammenden Rittergeschlecht derer von Falkenburg. Annehmbarer als die Meinung Quétifs ist Fabricius Vermutung, dass Falkenberg „aus Preussen oder Livland" gebürtig sei[6]). Wir werden in dieser Hinsicht durch den Umstand jedenfalls bestärkt, dass ein „Johannes Falkenborg de Danczk" (also aus Danzig), sich Ostern 1405 in die Matrikel der Universität Erfurt eintragen liess[7]), und dass der Dominikanerpater Magister Johann Falkenberg in einer vom 18. November (feria IV. post Martini) 1411 datierten „Determinatio"[8]), die er zu Magdeburg verteidigte, sich bezeichnet hat als „Inquisitor haereticae pravitatis per Saxoniam et Thuringiam".

---

[1]) Wien, Universitätsarchiv, Acta facultatis I Folio 120.

[2]) Aschbach I, S. 120.

[3]) Drei im heutigen Kreis Pyritz, je eine in den Kreisen Naugard und Schivelbein. Vgl. Steinbrück, S. 16 und 43, ferner Pommerisches Urkundenbuch Bd. I. Stettin 1877. S. 53, 85, 177 und öfter, II, S. 471 und 504, III, S. 231.

[4]) Quétif und Echard S. 760.

[5]) M. Wiszniewski, Historya literatury polskiej. Bd. III. Krakau 1841. S. 134; A. Knöpfler, in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 6, Spalte 1660; Bess a. a. O. S. 392; Morawski I, S. 150.

[6]) J. A. Fabricius, Bibliotheca latina mediae aetatis. Bd. IV. Hamburg 1735. S. 211. — v. Schulte, II, S. 381 nimmt ohne weiteres Pommern als die Heimat Falkenbergs an.

[7]) J. C. H. Weissenborn, Akten der Erfurter Universität. Bd. I. Halle 1881. S. 74.

[8]) Wien, Hofbibliothek Kodex Lat. 4902, Blatt 93a—96a; vgl. v. Schulte II, S. 382, Anm. 3.

Digitized by Google

Die heftigen Angriffe in dem um wenige Jahre älteren Traktat „De renuntiatione papae“ gegen Gregor XII., den unser Magister des Meineids, des Wortbruchs und der Häresie zeiht[1]), müssen umsomehr in Erstaunen setzen, da Falkenberg 1406 eben diesem Papst von Krakau aus die Schrift De monarchia mundi unter Ausdrücken tiefster Devotion zugeeignet hatte[2]).

Wenn Höfler a. a. O. S. 420 der Annahme Raum gibt, dass die Stellungnahme Falkenbergs im Traktat des Jahres 1408 mit der veränderten Politik zusammenhängt, die König Wenzel damals anfing zu befolgen[3]), so kann dem mangels näherer Beweise ohne weiteres gewiss nicht beigepflichtet werden. Es ist vielmehr das Bekanntwerden der im Herbst 1407 zu Siena durch den Erzbischof von Ragusa, Nicolaus de Sacchis, Dominikaner und gewesenen Theologieprofessor, zu Gunsten Gregors XII. veröffentlichten Abhandlung[4]), daneben der Falkenberg

---

[1]) v. Schulte, II, S. 382; L. Pastor, Geschichte der Päpste. Bd. I. Freiburg 1886. S. 144. Ailli und die französische Schule nahmen in der Frage etwaiger Häresie der Päpste einen weit weniger extremen Standpunkt ein als Falkenberg; P. Tschackert, Peter von Ailli. Gotha 1877. S. 128. Über das Absetzungsrecht gegenüber den Päpsten hatte Falkenberg auch in Teil IV, Kapitel 1 seiner Schrift De monarchia mundi gehandelt.

[2]) Historisches Jahrbuch 27, S. 609—610. Nach Preussen, wo er im Auftrage des Deutschritterordens seine Schrift gegen König Wladislaw II. Jagiello verfasste (J. Lenfant, Histoire du concile de Pise. Bd. II. Amsterdam 1727. S. 211—212; 248—250 u. 273; Caro III, S. 465 ff. Morawski I, S. 150—151), kann Falkenberg frühestens 1409 sich begeben haben. Die Schicksale während seiner nicht allzu strengen Haft bei der Kurie in den Jahren 1418 bis 1424 ergeben sich aus J. Dlugoss' bei Lenfant II, S. 249 verwerteten Erzählung und aus H. V. Sauerlands Regestenbeitrag in Altpreussische Monatsschrift 46, 1909. S. 49—57. Vgl. auch Bess S. 392 und 445 ff. und A. Lewicki, Codex epistolaris saeculi 15. Bd. II (Monumenta medii aevi historica Bd. XII). Krakau 1891. S. 113 u. 170—174.

[3]) Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel Bd. II.

[4]) Von den drei Schriften, in denen Nikolaus über die Zessionsfrage und das Verhalten Gregors handelte, — Falkenberg scheint nur die erste davon vorgelegen zu haben — spricht Dietrich von Niem in seinem Hauptwerk „De schismate“, ed. S. Schard. Basel 1566 S. 178. Die obige, sicher vom Jahre 1407 herstammende ist ohne nähere Datierung gedruckt in Dietrichs „Nemus unionis“, ed. Schard ebd. Seite 234—240, unter dem Titel „Quaestio super renunciacionem papatus a Gregorio XII. vel faciendam vel non faciendam“. Vgl. auch G. Erler, Die historischen Schriften Dietrichs von Niem. Leipzig 1887. S. 22, der mit Recht gegen Lenz hervorhebt, dass nur Nikolaus de Sacchis gemeint sein kann, nicht sein Nachfolger Johann Dominici, der das Erzbistum Ragusa am 26. März 1408 erhielt. Erzbischof Nikolaus starb am 13. Januar 1408, vgl. P. Gams, Series episcoporum S. 414, wo er unrichtig als Andreas de Sacchis

Digitized by Google

innewohnende, und trotz der gemachten üblen Erfahrungen nicht einzuschränkende Trieb, in den das kirchliche Gebiet betreffenden Tagesfragen unmittelbar Partei zu ergreifen, die Veranlassung zum Entstehen der trotz hie und da vorhandener scharfer Ausfälle doch einigermassen seichten, zu höheren Gesichtspunkten sich kaum irgendwo erhebenden „Quaestio" Falkenbergs über die Abdankung des Papstes gewesen. — Aus jenem Drange heraus, weit weniger als Ergebnis des Interesses, das Falkenberg an dem Deutschritterorden nahm, ist auch der auf dem Konstanzer Konzil später zum Ausbruch gekommene Streit mit Paul Wladimiri zu erklären. Die von verstärkten Angriffen gegen den Polenkönig und dessen Familie erfüllte, inhaltlich zudem etwas an De monarchia mundi sich anlehnende Schrift „De doctrina potestatis papae et imperatoris"[1]) ist aus diesem Streit hervorgegangen. Motive äusserlicher und persönlicher Art waren es nicht minder, die Falkenbergs Erwiderungsschrift (1416) auf die Abhandlung hervorriefen, die Pierre d'Ailli gegen die den Tyrannenmord betreffenden Thesen des Pariser Professors Jean Petit veröffentlicht hatte[2]). Und demselben unbezähmbaren Streben Falkenbergs zu oppositionellem Auftreten entsprang der Konflikt, in den er sich sogar mit dem eigenen Ordensgeneral Leonardus de Datis verwickelte[3]).

Was die gegenwärtig uns interessierende „Quaestio" vom Jahre 1408 anlangt, so hat diese ausser in den drei Prager Kodices sich auch in einer Abschrift zu Wien, Hofbibliothek Cod. Lat. 4754, Blatt 128 b—138 b, und in einer undatierten, aber bald nach 1410 hergestellten

---

bezeichnet ist. Vgl. auch A. Rösler, Kardinal Johannes Dominici, 1357 bis 1419, ein Reformbild aus der Zeit des grossen Schismas, Freiburg 1893. S. 154. Dietrich von Niem a. a. O. S. 178 gibt an, dass Nikolaus de Sacchis Professor der Theologie (in sacra pagina) gewesen sei, Ende September 1407 bei der Kurie (circa festum Michaelis) zu Siena sich aufhielt, dann mit dieser nach Lucca sich begab, und am 13. Jänner 1408 mitten in seinen weiteren literarischen Entwürfen eines plötzlichen Todes verstarb. Über das Verhalten des Dominikanerordens um diese Zeit vgl. Wiszniewski III, S. 135. — Dass Nikolaus obige Abhandlung in den Spätherbst 1407 gehört, ergibt sich namentlich auch daraus, dass das in Dietrichs Nemus unionis folgende Stück (S. 240 bis 247) vom 1. November 1407 datiert ist.

[1]) Nach der Handschrift 166 des Ossolińskischen Instituts zu Lemberg gedruckt bei M. Bobrzyński, Starodawne prawa polskiego pomniki. Bd. V, 1. Krakau 1877. S. 192—232, vgl. auch Bess S. 420.

[2]) Lenfant a. a. O. II, S. 212 u. 248; Tschackert S. 244.

[3]) v. Schulte II, S. 382; Morawski I, S. 156—157. — L. E. Du Pin in Gersonii opera Bd. V. Antwerpen 1706, Spalte 1013, fasst sein ebenfalls abfälliges Urteil über Falkenberg in die Worte zusammen: Iste erat Jacobita, ut patet in manuali magistri Jacobi de Christo, notarii in causis fidei.

Digitized by Google

Kopie[1]) vorgefunden in Eichstätt, Königl. Bibliothek Nr. 698 (ältere Zählung 269) Seite 338—344. Obgleich diese Kopie in der zweiten Hälfte eine grosse Lücke des Textes aufweist, und auch fehlerhafte Lesarten gegenüber der besseren Handschrift vielfach anzutreffen sind, hat doch an einzelnen Stellen E zur Ergänzung nicht ganz vollständiger Satzwendungen der Handschrift P herangezogen werden können.

Die nachstehende, auf den vier bezeichneten Handschriften basierende Wiedergabe des in 7 Konklusionen und 10 Gegenkonklusionen eingeteilten Traktats mag sich aus dem Interesse rechtfertigen, das der Kundgebung des Parteimannes Falkenberg trotz der Einseitigkeit des Standpunkts für jene erregten, das Pisaner Konzil vorbereitenden Zeitläufte innewohnt:

„Tractatus magistri Johannis Valkenberg, ordinis predicatorum, professoris sacre theologie, de renuncciacione pape“[2]).

„Ad pauca respicientes, pocius tamen ad placita quam vera, de facili enunccіant, quod papa semper potest ad placitum libere papatui renunccіare, aliis asserentibus oppositum, quod via[3]) renuncciacionis est dyabolica et dampnata. Ideo ne[4]) in erroris caligine amplius divine legis ignaros detineant[5]), per medium illorum volo ire et ostendere, quomodo papa et quando potest aut debet papatui renuncciare, et innitendo[6]) proprietatem sermonis videtur michi primo[7]), et absque formidine assero, quod papa potest libere papatui renuncciare. Nam, ut ait Anshelmus[8]) capitulo 12 de casu dyaboli: homo dicitur posse aliquid potestate, non que in ipso, sed que in altero est, sicut liber potest scribi potestate, non que in libro, sed que in scriptore est. Sed potestate, que in deo est, papa potest libere papatui renuncciare, quia deus potest sibi precipere aut revelare, quod[9]) papatui libere renuncciet[10]), sicut Cyriaco pape divinitus revelatum legitur, quod relicto papatu sacro choro virginum[11]) se sociaret, palmam martirii

[1]) Seite 398—402 sind in dem Kodex mehrere Briefe des Jahres 1410 von derselben Hand, die den Traktat Falkenbergs gegeben hat, zur Niederschrift gelangt. Der Traktat ist hier nicht ganz vollständig, auch weist die Abschrift eine grosse Zahl von Fehlern auf.

[2]) P (1878), Blatt 267a und P[1] (1996), Blatt 91a: „Incipit tractatus magistri Johannis Walkemberg (P[1]: Valkemberg), ordinis predicatorum, professoris sacre theologie, de renuncciacione pape“. — E (Eichstätt) Seite 338: „Incipit tractatus magistri Johannis Valkenberck, ordinis predicatorum, professoris theologie, de renuncciacione pape etc“.

[3]) P: quod, quia. — [4]) E: nomini me. — [5]) P[1]: detineat. — [6]) P: intuendo. — [7]) E (am Rande): Prima conclusio, P[1]: innuit conclusionem primam. — [8]) PP[1]: Anzhelmus. — [9]) quod om E. — [10]) E: renuncciare.

[11]) E: sacro numeo et cetui virginum. — Über die um das Jahr 238 spielende, jedoch erst in Chroniken des 13. Jahrhunderts auftauchende Legende vom Papst Cyriacus siehe J. Döllinger, Papstfabeln, München 1863 S. 45 ff.

Digitized by Google

percepturus. Et ergo absque formidine assero et absolute concedendum video[1]), quod papa potest libere papatui renuncciare, ut recte ait decretalium de renuncciacione libro 6, capitulo 1, ponens[2]), quod Romanus pontifex, cum se insufficientem agnoscat ad regendum universalem ecclesiam, renuncciare valeat papatui et libere resignare. Et quia papa deo ipsum confortante non insufficiens, sed sufficiens est ad regendum universalem ecclesiam — omnia, inquit apostolus, possum in eo, qui me confortat, ad Philippenses[3]) —, ideo licet papa, quando illuminatus se insufficientem agnoscit ad regendum universalem ecclesiam, poterit libere resignare. Non tamen potest libere resignare ideo, quia per virtutem propriam se insufficientem agnoscit ad regendum universalem ecclesiam, eo quod forte proponitur[4]): quandoque autem[5]) possibile est, quod per virtutem propriam se insufficientem agnoscit ad regendum universalem ecclesiam, et tamen deus vult eum regere universalem ecclesiam, et[6]) ad regendum confortare. Unde Exodi 4[7]), cum Moyses dixisset, obsecro, domine, non sum eloquens ab heri[8]) et nudius tercius, dominus respondit ad eum[9]): ego ero in ore tuo doceboque te, quid loquaris. Et ideo sequitur conclusio secunda, et pono, quod papa non potest sine licencia dei papatui renuncciare. Nam papa contra voluntatem et intencionem dei committentis facit, quando sine eius licencia renuncciat papatui. Sed nemini licet[10]) facere scienter contra intencionem[11]) dei et voluntatem, et ergo papa non potest renuncciare sine licencia dei papatui. Patet, quia voluntas et intencio dei conmittentis papatum, est, ut exequatur[12]), secundum quod potest, papa illud, quod sibi ab eo conmittitur. Et ergo papa, si absque licencia dei renuncciet papatui, non exequitur[12]), secundum quod potest, illud, quod sibi ab eo[13]) conmittitur. Et ideo contra eius facit voluntatem et intencionem. Secundo Petrus, quia a deo sibi preceptive dictum est: pasce oves meas, Johannis 21[14]), non potuit renuncciare papatui sine licencia dei. Sed sicut Petrus tunc, ita papa et nunc inmediate a deo recepit curam pastoralem, quia potestas nostra non est ex homine, sed ex deo, in quid[15]) papa de iudiciis novit. Et[16]) sancta Romana ecclesia katholica et apostolica nullis synodicis[17]) constitutis ceteris ecclesiis prelata[18]) est, sed evangelica voce domini et salvatoris nostri primatum obtinuit, distinccione 21, quamvis, et distinccione 22, sacrosancta; et ergo nec papa potest nunc papatui sine licencia dei renuncciare. Forte dicis, quod Christus evangelica voce Petro sine homine medio papatum conmisit, et nunc pape mediante homine, videlicet collegio cardinalium, et ergo licet Petrus non potuit renuncciare papatui sine licencia dei, papa tamen semper libere ad nutum potest papatui renuncciare. Respondeo et dico, quod suppositum, quanto est prius in agendo, tanto virtus eius est inmediacior effectui, quia[19]) virtus cause prime coniungit causam secundam suo effectui[20]). Unde et prima principia dicuntur inmediata in demonstrativis scienciis. Licet ergo cardinales in eleccione pape

---

[1]) E: videtur. — [2]) P: dicens. — [3]) Philipp. 4, 13. — [4]) PP[1]: papa. — [5]) P[1]: ut (korr. aus aut). — [6]) tamen-ecclesiam et om. P. — [7]) 2. Mos. 4, 10. — [8]) E: adheri. — [9]) 2. Mos. 4, 15. — [10]) E: liceat. — [11]) E: intentum. — [12]) E: exsequitur. — [13]) E: a deo. — [14]) Ev. Joh. 21, 15. — [15]) PP[1]: in quit. E: inquit. — [16]) E: Eciam. — [17]) E: synodalibus. — [18]) E. relata. — [19]) E: inmedia, cernimus effectum, quia. — [20]) E: sui effectum.

Digitized by Google

inter deum et papam sint medii secundum ordinem suppositorum, quia deus eligit sibi papam per cardinales secundum ordinem, tamen virtute deus immediate eligit sibi papam, et confert ei papatum. Eleccionem enim summorum pontificum sibi deus reservavit[1]), licet[2]) eleccionem eorum bonis sacerdotibus et spiritualibus populis concessit, dicitur distinccione 79, capitulo ultimo, et ideo obieccio nulla. Tercio[3]) si servus malus et piger non aliunde dampnatus est, nisi quia contra fidem sibi a deo conmissi talenti, abiens fodit illud in terram et abscondit, Mathei 30[4]). Manifestum est, quod, quicunque facit contra fidem sibi a deo conmissi, ponit se in statum dampnacionis. Sed deus fidei pape conmisit papatum, et ergo papa, si renuncciaret sine licencia dei papatui, faceret contra fidem sibi a deo conmissi, et poneret se in statum dampnacionis. Et ideo nullo modo papa potest sine licencia dei papatui renuncciare. Quarto cum deus sit, qui Petro dicit, et in eo suis successoribus: tibi dabo claves regni celorum, Mathei 16[5]), et eleccionem summorum pontificum sibi reservavit, a deo, et non ab homine, auctoritas pape dependet, conservatur et manutenetur in papa. Et ergo papa, cum non poterit potestati dei resistere, non potest sine eius licencia a se papatum abicere et ei renuncciare. Quinto neque propter adversa quecunque vitanda, neque propter lucra quecunque conquirenda papa potest sine licencia dei renuncciare cure pastorali ovium sibi conmissarum, quia bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, Johannis 10[6]), et a Christo in persona primi pape dictum est sibi preceptive: non fuge, sed pasce oves meas[7]), et ad hoc pertinet: pasce oves meas, ut ponas animam tuam pro ovibus meis secundum Augustinum super Johanne sermone 47[8]), et ergo nullo modo papa potest papatui sine licencia dei renuncciare. Et si argueret, non sequitur: aliquando oves meas licite potero fugere, ergo animam meam pro ovibus meis non teneor[9]) ponere. Nam qui dixit: cum autem persequentur vos in civitate ista, fugite in aliam, Mathei 10[10]), eciam precepit, quod bonus pastor dat animam suam pro ovibus suis, Johannis 10. Sexto nullus alius preter deum potest papam deponere, quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi deprehendatur a fide devius, distinccione 40, si papa. Nec ipse se potest destituere sine licencia dei, quia prohibitum est, quod aliquis sit sibi iudex, codice: ne quis in sua causa iudicet, ymmo prestancior, cum debeat esse iudicans, quam illa res est, de qua iudicatur secundum Augustinum. Inde vera religione implicat contradiccionem, et ergo papa non potest sine licencia dei papatui renuncciare. Septimo non tenet renuncciacio nisi de licencia superioris, cuius est institucio, ut colligitur ex multis capitulis de translacione et renuncciacione; et papa nullum superiorem habet nisi deum de eleccione, licet et a deo instituitur et habet potestatem per supra allegata, et ergo non potest sine licencia dei papatui renuncciare.

---

[1]) E: reservabit. — [2]) P: et in statt licet.

[3]) E u. P[1] (am Rande): Tercia conclusio. Entsprechende Bemerkungen haben E u. P[1] auch bei den späteren Konklusionen.

[4]) Richtig Matth. 13, 44. — [5]) Matth. 16, 19. — [6]) Ev. Joh. 10, 11. — [7]) Ev. Joh. 21, 15—17. — [8]) P[1]: 42. — [9]) P: timeo. — [10]) Matth. 10, 23. Die Worte eciam — Johannis om. P.

Digitized by Google

Forte[1]) dicis: glossa de renuncciacione libro 6, capitulo 1 dicit, quod renuncciacio fieri debet in manibus superioris. Fateor id verum, ubi est superior, sed hic propter inpossibilitatem id servari non potest. Item ait: inferiores prelati a suis superioribus prelatis confirmantur[2]). Unde, inquit, non est mirum, si sine eorum licencia renuncciare non possunt, sed papa a nemine confirmatur. Unde sicut sine superiore instituitur, ita sine superiore[3]) renuncciat, sed errat et inplicat in terminis, et ergo non allegari, sed reprobari debet. Nam sequitur: renuncciacio fieri debet in manibus superioris, ubi est superior. Sed papa habet superiorem verum, scilicet deum, et verum hominem, cuius est vicarius; et ergo papa non potest renuncciare, nisi in manibus veri dei et veri hominis. Item sic inferiores prelati a suis superioribus prelatis confirmantur et instituuntur. Unde, inquit, non est mirum, si sine eorum licencia renuncciare non possunt, sed papa[4]) a deo elegitur, distinccione 79, capitulo ultimo, a deo instituitur, Mathei 16: tibi dabo claves regni celorum, a deo confirmatur, Johannis 21: pasce oves meas, et per iura allegata de iudiciis novit distinccione 21. quamvis, et distinccione 22. sacrosancta, et a deo edificatur secundum Cirillum episcopum Alexandrinorum libro 2: thezaurorum ut membra, inquit, maneamus, in capite nostro apostolico, throno[5]) Romanorum pontificis, a quo nostrorum est querere, quid credere, et quid tenere debeamus, ipsum venerantes, ipsum rogantes pre omnibus, quoniam ipsius solius est reprehendere, corrigere, statuere et disponere, solvere et ligare loco illius, qui ipsum edificavit, et nulli alii, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit, cui omnes iure divino caput inclinant, et primates mundi tamquam ipsi domino Jhesu Christo obediunt; et ergo papa non potest sine licencia dei papatui renuncciare. Si enim inferior prelatus non potest renuncciare sine licencia superioris, a quo instituitur et confirmatur, quanto magis papa, qui a deo eligitur, instituitur, confirmatur et edificatur, non poterit renuncciare sine licencia dei, cui obedire oportet magis quam hominibus, Actuum 5[6]). — Octavo de translacione, capitulo inter corporalia dicitur: cum ergo forcius sit spirituale vinculum quam carnale, dubitari non debet, quin omnipotens deus spirituale coniugium[7]), quod est inter episcopum et ecclesiam, suo tantum iudicio reservavit dissolvendum; qui dissolucionem et eciam carnalis coniugii, quod est inter virum et feminam, suo tantum iudicio servavit precipiens, ut, quos deus coniunxit, homo non separet, Mathei 19[8]). Sed inter papam et ecclesiam coniugium est spirituale, et ergo omnipotens deus suo tantum iudicio illud reservavit dissolvendum. Papa ergo non potest se ab ecclesia separare sine licencia dei et renuncciare. Et si hanc ipsam licenciam non noverit se habere ex scriptura aut instinctu[9]) spiritus sancti, quemadmodum Cyriacus et alii sancti summi pontifices[10]), qui renunciaverunt, teneat pro certo, quod non potest papatui renuncciare. Sed utrum instinctu spiritus sancti papa sit licenciatus ad renuncciandum, homo alter ab eo non potest

[1]) E am Rande bei Forte: Obieccio. — [2]) P[1]: et instituuntur. — [3]) instituitur — superiore om. P. — [4]) papa om. P. — [5]) E P[1]: trono. — [6]) Apostelg 5, 29. — [7]) P: convivium. — [8]) Matth. 19, 6. — [9]) E: in distinctu.

[10]) u. a. Cölestin V. im Jahre 1294. Seine massgebliche Bulle datierte vom 13. Dezember 1294. Über Cyriacus, oben S. 426.

Digitized by Google

cognoscere. Quis enim scit hominum, que hominis sunt, nisi spiritus hominis, qui in ipso est? 1. Corinthiorum 2[1]). Et ideo, ne eis, qui scripturam non sciunt, evidencia premisse conclusionis papa presumat dicere, quod eciam pro indurato scismate tollendo non valeat renuncciare, et quod, si renuncciaret, verbotenus adhuc remaneret verus papa, ideo ex sacris eloquiis sit conclusio tercia illa: dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renuncciet. Nam cum sit manifestum, quod deus pape conmisit papatum ad edificacionem ecclesie, et non destruccionem, 2. Corinthiorum 10 et 13[2]), manifestum est, quod factum pape, quocienscunque edificacio fuerit ecclesie, de licencia dei est, sed si pro indurato scismate tollendo renuncciaret, edificacio foret[3]) ecclesie, quia infallibiliter eius sequeretur unio et reintegracio, et ergo dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renuncciet. Secundo dei licencia est, quocienscunque papa bona conmunia propriis anteponit, quia illud, secundum Augustinum in regula, est opus caritatis, que diffusa est in cordibus nostris per spiritum sanctum, ad Romanos 5[4]), et maior quam in ceteris Christianis debet esse in papa, 24. questione 1. officii. Sed si pro indurato scismate tollendo renuncciaret, bona conmunia ecclesie bonis propriis anteponeret, et ergo dei licencia est, quod pro indurato scismate tollendo renuncciet. — Tercio si papa pro indurato scismate tollendo renuncciaret, quereret non, quod sibi utile est, sed quod inutile. Sed semper dei licencia est, quando papa querit, non quod sibi utile est, sed[5]) quod multis, — 1. Corinthiorum 10[6]): non querens, quod michi utile est, sed quod multis; — et ergo dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renuncciet. Quarto racio institutionis pape a deo tota est: pascere oves Christi Johannis 21. Et ergo in pascendis ovibus Christi necessitas, quando inpellit, quod papa renuncciet, dei licencia est, quod renuncciet. Sed stante indurato scismate necessitas in pascendis ovibus Christi impellit, quod papa renuncciet[7]) eo, quod ad pastorem verum, a quo pascende sunt oves Christi abiecte[8]), nisi papa renuncciet, inde possunt[9]), aut saltem non speratur, quod possunt reduci; et ergo dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renuncciet. Quinto: finis[10]) enim papatus cum sit dirigere universalem ecclesiam ad felicitatem eternam, et deus non velit ad inpossibile aliquem obligari, ut innuit Jeronimus in exposicione katholice fidei, dei licencia est, quod papa, quando non sufficit dirigere universalem ecclesiam ad felicitatem eternam, renuncciet, ut ait decretale de renuncciacione libro 6. supra allegata. Sed stante indurato scismate papa, cum non sufficiat mediam quasi partem ecclesie de manu eripere furis perditoris[11]), non sufficit dirigere universalem ecclesiam ad felicitatem eternam. Et ergo dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renuncciet. Sexto, cum enim de licencia dei fiat omne, quod fini ordinacionis eius congruerit, et quod[12]) deus regimen pape ad bonum ordinaverit ecclesiastice unitatis, manifestum est, quod,

[1]) 1. Korinth. 2, 11. — [2]) 2. Korinth. 10, 8 u. 13, 10. — [3]) E: fuerit. — [4]) Röm. 5, 5. — [5]) quod inutile — sed om. P. — [6]) 1. Korinth. 10, 33. — [7]) Sed stante — renuncciet om. E. — [8]) E: abiecta. — [9]) inde possunt om. E. — [10]) d. i. Zweck. — [11]) E: finis proditoris. — [12]) quod om. E; P[1]: durchstrichenes ergo (statt quod).

Digitized by Google

quanto congruencius papa efficeret bonum ecclesiastice unitatis, tanto licencius per deum ageret. Sed congruenter efficeret bonum ecclesiastice unitatis, si pro indurato scismate tollendo renunciaret. Et ergo dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renunciet. Septimo, cum enim dominus, utrum se diligeret, Petrum, prius quam ei ecclesiam conmiserat, interrogaret, Johannis 21., manifestum est, quod papa, qui successor est Petri non nisi secundum legem caritatis, debet officium pastorale assumere et ecclesiam regere. Sed caritas unitiva est, et non divisiva[1]), cum sit vis unitiva et concretiva, ut ait Dyonisius 4. capitulo de divinis nominibus ecclesie: unitiva est et non divisiva; et ergo papa, quod in se est, ex debito officii pastoralis et secundum legem caritatis tenetur facere, ut ecclesia uniatur, et induratum scisma tollatur. Sed si renunciaret, ecclesia uniretur, et induratum scisma tolleretur, ergo papa ex debito officii pastoralis, et secundum legem caritatis, pro indurato scismate tollendo tenetur renunciare. Omne autem opus conforme legi caritatis de licencia dei est, ergo[2]) dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renunciet. Et inde sequitur conclusio quarta: qui se papam dicit Gregorium 12., notorius votifractor effectus est et periurus, nam universo orbi hoc verbum notum est, quod spe et hac[3]) intencione cardinales Gregorium[4]) elegerunt et assumpserunt in episcopum animarum nostrarum et universalis ecclesie, et gregis dominici pastorem, quod infra spacium, unius scilicet anni et trium mensium, adepto papatui pro indurato scismate tollendo renunciaret, et daret pacem[5]) ecclesie. Et hoc ipsum in conclavi[6]) et in primo suo consistorio ipsemet promisit, vovit et iuravit; et quia dei licencia est, quod papa pro indurato scismate tollendo renunciet, et ergo promissum eius est laudabile, votum pium, et iuramentum licitum, et de iure non solum divino, sed eciam naturali tenebatur ea termino diffinito adimplere. Sed heu cupidus honoris temporalis magis quam eterni, et suam utilitatem, et non que[7]) gregis est dominici querens salutem, noluit iuramentum[8]) adimplere, neque votum observare, quando tamen illud potuit adimplere et istud observare, quia per procuratorem potuit cedere et eciam in manibus sui collegii renunciare; et ergo notorius votifractor effectus est et periurus. Nec est verum, ut hostis sancte unionis ferventissimus ille nunc Ragusinus, cuius memoria in malediccione est[9]), per omnes ecclesias in sua epistola occulte innuit, quod Gregorius in melius iuramenta, vota et promissiones secundum divina[10]) iura conmutavit. Non enim locum conmutacio iuramenti aut voti in melius habet, nisi quando aliquid melius faciendum occurrit ad conmunem utilitatem. Sed nichil faciendum melius est bono unitatis ecclesie, quod bonum est[11]) convenientissimum et ideo divinissimum, 1. Ethicorum; et ergo Gregorius iuramentum aut votum non potuit neque potest in melius conmutare, tum propter rem iuratam, tum quia nemo in propria causa potest

[1]) unitiva — divisiva om. PP[1]. — [2]) EP[1]: et ergo. — [3]) P: ac intencione. [4]) E: Gregorium 12. — [5]) E: potestatem. — [6]) P: conclavio. — [7]) E: qui. — [8]) querens-iuramentum om. P.

[9]) Falkenberg hatte, wie die obigen Worte ergeben, von dem am 13. Januar 1408 erfolgten Tode Nikolaus' schon Nachricht erhalten. — P[1]: Rakusinus.

[10]) E: dominica. — [11]) P: et.

Digitized by Google

fieri iudex, per allegata. Et inde sequitur conclusio quinta: Gregorius pusillorum scandalizator est maximus, nam si ordinacio orbis conponitur[1]) principis ad exemplum, nec sic inflectere sensus humanos edicta valent, ut vita principis iuxta illud Claudiani in maiori: mobile mutatur semper cum principe vulgus. Et Gregorius erat princeps, cuius vitam[2]) omnium mortalium oculi, omnium iudicia, omniumque vota considerant. Quia quanto erat super ceteros homines in loco excelsiori, tanto omnium patuit aspectibus luce clariori. Non enim potest civitas abscondi supra montem posita, inquit salvator, Mathei 5[3]). Et ergo cum sit traditus in reprobum sensum, ut recuset, quod laudabiliter promisit solvere, refugiat, quod rite vovit, reddere, contempnat, quod licite iuravit, adimplere, manifestum est, quod subiecti quique non tam[4]) verba eius, que audiunt, sectantur, quam sola, que conspiciunt pravitatis[5]) exempla, imitantur. Et ideo pusillorum scandalizator est maximus, et iuxta sentenciam veritatis Mathei 18[6]), expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collo eius, et demergatur in profundum maris. Et si papa, quando sue et fraterne salutis negligens deprehenditur, inutilis et remissus in operibus suis, et insuper a bono taciturus, quod magis officit sibi et omnibus, nichilominus innumerabiles populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehenne[7]) cum ipso populo plagis multis vapulaturus in eternum, distinccione 40, si papa; quanto magis Gregorius, [quoniam] innumerabiles populos catervatim secum ducit, plagis multis vapulaturus in eternum, qui declinat a bono et est taciturus, et palam facit malum. Conclusio sexta: Gregorius nutritor indurati est scismatis. Hoc licet sit verum, quia scindit ecclesiam, que scindi non debet, in cuius signum milites de tunica inconsutili, Johannis 19.[8]), dixerunt: non scindamus eam, sed sorciamur de ea, cuius sit, tamen per opera eius sensui manifesta[9]) evidencius est probandum. Dicit namque beatus Thomas 2. secunde, questione 39, articulo 1, quod scismatici proprie dicuntur, qui sponte et propria intencione se ab unitate ecclesie separant. Unitas autem ecclesie in duobus attenditur, scilicet in conmixcione membrorum ecclesie adinvicem seu conmunicacione, et iterum in ordine omnium membrorum ecclesie ad unum caput secundum illud ad Collocenses 2[10]): Inflatus sensu carnis sue, et non tenens caput, ex quo totum corpus per nexus et coniuncciones subministratum et constructum, crescit in augmentum[11]) dei. Sed Gregorius sponte et propria intencione se ab unitate ecclesie separavit, quia ambobus collegiis et omnibus utriusque obediencie regibus, principibus, prelatis, universitatibus, conmunitatibus et ceteris, quorum interest, in unum propositum et voluntatem dandi pacem populo Christi et extirpandi scisma antiquitatum per eleccionem unici et indubitati pastoris universalis ecclesie iunctis, ipse[12]), quamvis ab hiis omnibus aut eorum ambasiatoribus pro hac causa in curia degentibus sepissime sit requisitus, et monitus per inmensam miseriam dei, ut memor finis pastoralis officii, quod in salutem dirigitur animarum, ac iuramenti et voti, que tam solempniter prestita ab eo et toti mundo publicata fuere, dignetur[13]) unionem populo

[1]) E: ponitur. — [2]) E: vita. — [3]) Matth. 5, 14. — [4]) E: tamen verbo. — [5]) E: gravitatis. — [6]) Matth. 18, 6. — [7]) E: Jehenne. — [8]) Ev. Joh. 19, 24. — [9]) E: manifestat. — [10]) Koloss. 2, 18—19. — [11]) E: augmentacionem. — [12]) E: si ipse. — [13]) E: dignaretur.

Digitized by Google

Christi accelerare et dare pacem per viam cessionis electam, que iusta est, et quam ante iurando et vovendo iustam censuit, omnium salubria monita contempsit, quod[1]) via cessionis et renuncionis est dyabolica et dampnata, asseruit, et quod illam amplius non erat intencionis prosequendi, ad nonnullos[2]) litteras destinavit, cardinalibus sub pena privacionis cardinalatus, periurii et beneficiorum oretenus inhibuit, ne cum ambasiatoribus Benedicti de Avinione[3]) vel regis Francie de materia unionis amplius loquerentur, et quod sine suo mandato de cetero non congregarentur. Et breviter, quanto plus monitus, ut se membris ecclesie in ordine ad unicum et indubitatum caput comisceret, tanto plus obtusis auribus induratum se prebuit, et ergo scienti nomen scismatici[4]) evidens est, quod verus est scismaticus et nutritor huius indurati scismatis. Et si ex signo secundo priorum licitum sit arguere, signum huius evidentissimum est, quod magistrum in sacra theologia ideo, quia in publico sermone[5]) exhortatus est eum, ut iuxta iuramentum suum et votum, que gentes divine eciam legis ignare naturaliter observant, et enunciaret[6]) et scisma tolleret, in carcerem religavit et postea nullum, nisi prius eius sermone perlecto, et securatus, quod de materia unionis nichil dissereret[7]), permisit coram se predicare. Septima conclusio subditi: quique tenentur Gregorio obedienciam subtrahere. Cum enim obediencia prelato debeatur et ex ordine prelacionis[8]) causetur, ad illa tantummodo debitum obediencie se extendit, et ex debito obediencie subditus obligatur, ad que ius[9]) prelacionis se extendit et est ordinatum. Sed constat, quod ius prelacionis datum est pape non in destruccionem, sed in ecclesie edificacionem, 2. Corinthiorum 10 et 13[10]). Et Gregorius nititur non solum destruere, sed eciam destruit ecclesiam, quia dividit eam et manutenet scisma antiquatum. Et ergo debemus sibi resistere et non obedire, sic enim precepit deus, ut in malis nulli potestati obediamus. Secundo subditi, qui possunt, tenentur Gregorio in faciem resistere, et ergo a multo forciori obedienciam subtrahere. Nam si Paulus Petro, qui papa erat apostolorum, propter inminens periculum circa fidem in faciem coram omnibus resistit, ad Gallathas 2[11]), quilibet nunc, qui potest, tenetur Gregorio nutrienti scisma antiquatum, descendens in heresim, in faciem coram omnibus resistere. Et qui non resistit, errorem suum et facinus convincitur approbare. Error enim, cui non resistitur, approbatur, nec caret scrupulo societatis occulte, qui manifesto facinori desinit obviare, distinccione 83, error. Et in capitulo constitutis primo extra de testibus. Tercio, cum enim ex dictis sit evidens, quod Gregorius papatum occupat contra proprium iuramentum et manutenet scisma antiquatum, evidens eciam est, quod obedire Gregorio ut pape, est ipsum fovere in periurio, et manutenere scisma antiquatum. Sed omnis, qui fovet ipsum in periurio, et manutenet scisma antiquatum, peccat mortaliter et est in statu eterne dampnacionis; et ergo omnis, qui obedit[12]) Gregorio ut pape, peccat mortaliter et est in statu dampnacionis perpetue, ymmo fautor heretice pravitatis, et si ei pertinaciter persistit

[1]) E: quia. — [2]) E: a domino nullas. — [3]) d. i. Benedikt XIII (Pedro de Luna). — [4]) P u. E om. scismatici. — [5]) E om. sermone. — [6]) E: renuncciare. — [7]) E: diceret. — [8]) E: prelatorum. — [9]) E: quevis. — [10]) E (unrichtig): 14. — [11]) Gal. 2, 7 ff. — [12]) Im Text von E ist hinter obedit längere Lücke.

Digitized by Google

adherere, efficitur hereticus. Recedite ergo, reges et principes, communitates et universitates, ville et civitates, castra et opida, pusilli et magni, mares et femine, omnes et singuli, temporales et spirituales, ab obediencia imperii Gregorii, qui multos secum trahens decipit, contempnens sacerdotes Christi, cardinales, et se a clero plebisque societate segregans construere audet sibi novam synagogam! Practica huius conclusionis observata est, distinccione 19, Anastasius, quando temporibus Theodrici regis multi clerici se a conmunione Anastasii, ideo quia inciderat in heresim iam dampnatam, abegerunt. Et similiter 16. questione ultima, capitulo sane, quando quadraginta episcopi a proprio metropolitano, qui eciam inciderat in heresim iam dampnatam, discesserunt. Veritati tamen huius conclusionis quidam resistunt et sic arguunt: clericis ante tempus sentencie ab episcopo suo discedere non licet, 8. questione 4, nomine. Sed Gregorius nondum est sentenciatus, et ergo clericis ab eius obediencia non licet discedere. Sed errant, nam licet in aliis criminibus clericis ante sentenciam ab episcopo suo discedere non liceat, in crimine tamen heresis licet per iura allegata et 24. questione prima, capitulo 1: vel respondendo ad verba dicendum, quod in omnem, qui incidit in heresim iam dampnatam, sentencia est lata canonis 24 questione 1, Achacius. Et quia Gregorius incidit in heresim iam dampnatam, quia nutritor est scismatis antiquati, quod in heresim descendit, et ergo in ipsum est sentencia lata canonis. Et nullus ab eius obediencia ante sentenciam discedit. Octava conclusio: Gregorius data eius pertinacia hereticus est censendus. Nam certum est, quod omnis, qui pertinaciter nutrit heresim et sustinet, hereticus est censendus, ut prolat diffinicio heretici, quam ponit Augustinus 18 libro de civitate dei, capitulo 51: qui, inquit, in ecclesia Christi morbidum aliquid pravumque sapiunt, si correpti, ut sanum rectumque resistunt contumaciter, suaque pestifera et mortifera docmata[1]) emendare nolunt, sed defendere persistunt, heretici fiunt, et foras exeuntes habentur in exercentibus inimicicias eciam, si quippe veris illis katholicis membris malo suo prosunt, dum deus utitur et malis bene, et diligentibus omnia cooperantur in bonum. Sed omnis, qui pertinaciter induratum nutrit scisma, pertinaciter nutrit heresim et sustinet, quia scisma, licet in principio aliqua ex parte intelligi potest diversum ab heresi, tamen, quia est via ad heresim, eius induracione et obstinacione in fine descendit in heresim, et nullum scisma est, nisi aliquam heresim confingat, ut recte ab ecclesia recessisse videatur, ut ait sanctus Jeronimus in epistola ad Gallathas, et transsumitur 24. questione 3, inter scisma. Et ergo omnis, qui pertinaciter induratum nutrit scisma, hereticus est censendus. Sed Gregorius induratum nutrit scisma ex conclusione 6, et ergo data eius pertinacia hereticus est censendus. Et hec pertinacia revincenda est ex rebellione post trinam monicionem, 24. questione 3, de illicita. Et superhabundanter post quartam: quia qui ter argutus non obedivit, potest in quarto obedire, ait Jeronimus exponens illud Mathei 18[2]): sit tibi sicut ethnicus; secundo doctor sanctus[3]) secunda secunde, questione 5. articulo 3. dicit, quod formale obiectum fidei est veritas prima, secundum quod manifestatur in scripturis sacris et doctrina ecclesie. Unde ait: quicunque non

[1]) Statt dogmata. — [2]) Matth. 18, 17. — [3]) Thomas von Aquino.

Digitized by Google

inheret sicut infallibili et divine regule[1]) doctrine ecclesie, que procedit[2]) ex veritate prima in scripturis sacris manifesta, ille non habet habitum fidei. Sed ea, que sunt fidei, alio modo tenet quam per fidem. Sicut si aliquis teneat mente aliquam conclusionem non cognoscens medium illius demonstracionis, manifestum est, quod non habet eius scienciam sed opinionem solum. Manifestum est autem, quod ille, qui inheret doctrine ecclesie, tamquam infallibili regule, omnibus assentit, que ecclesia docet, alioquin si de hiis, que ecclesia docet, que vult, tenet, et que vult, non tenet, non iam inheret ecclesie doctrine sicut infallibili regule, sed proprie voluntati. Sed Gregorius non inheret sicut infallibili et divine regule doctrine ecclesie. Si enim inhereret doctrine ecclesie tamquam infallibili regule, omnibus assentiret, que ecclesia docet; sed iam non omnibus assentit, que ecclesia docet. Ecclesia enim docet, quod Romanus pontifex potest libere resignare, de renuncciacione capitulo 1, libro 6. Et huic non assentit, sed oppositum asserit, quia dicit, quod via cessionis et renunciacionis est dyabolica et dampnata. Et ergo manifestum est, quod non habet habitum fidei, et quia prius habuit vel saltem putabatur habere habitum fidei, et ideo cum omnis talis sit hereticus censendus, qui fuerit pertinax, manifestum est, quod Gregorius data eius pertinacia hereticus est censendus. Et ideo cum omnis homo simili sibi sociabitur, Ecclesiastici 13[3]), sectenarios et fraticellos, undecunque veniunt, de heresi suspectissimos effectu singularis amoris prosequitur et promovet, ad alta eorum aquiescens consiliis, aliis, qui ecclesiam edificare dei in doctrina sana sunt ydonei, avulsis. Tercio[4]), quicunque pertinaciter negat ecclesiasticam unitatem, contra articulum fidei ‚Unam sanctam', hereticus est censendus. Sed Gregorius negat ecclesiasticam unitatem contra articulum fidei ‚Unam sanctam', quia scindit ecclesiam et manutenet scisma antiquatum, et ergo data eius pertinacia hereticus est censendus. Nec impedit, quod ore non negat ecclesiasticam unitatem, quia negacio non est[5]) tantum lingua, sed eciam fit et factis, ad Thytum 1[6]): confitentur se nosse deum, factis autem negant. Et glosa ibi dicit: quisquis factis negat Christum, antichristus est. Tales sunt omnes mali katholici, qui non verbis sed factis negant. Cum ergo negacio factorum maior sit quam verborum, quia opera persuadenciora sunt sermonibus, 10. Ethicorum, et plus est facere facto quam verbo, capitulo dilecti de appellacionibus, Gregorius, licet non lingua, tamen facto et plus quam lingua ecclesiasticam negat unitatem. — Conclusio nona: Gregorius data eius pertinacia de iure papatu est privatus. Nam certum est, quod omnis hereticus de iure honore suo et officio est privatus, 7. questione 1, Novacianus, 24. questione 1: dicimus de prescripcionibus capitulo 1, et de hereticis ad abolendum. Sed Gregorius data eius pertinacia hereticus est censendus per conclusionem octavam. Et

[1]) et om. P[1]. — [2]) P[1]: procedunt. — [3]) Eccl. 13, 20.

[4]) Von hier an wieder in E (Seite 343) vorhanden; dagegen fehlt in P[1] hinter avulsis der Rest des Traktats. Die von abweichender, etwas späterer Hand des 15. Jahrhunderts geschriebenen Explicitworte in P[1] lauten: ‚Istam questionem suprascriptam Ad pauca respicientes etc. determinavit dictus de Walkemberg Prage anno domini 1408, proxima feria sexta post festum sancti Nicolai'.

[5]) est om. E. — [6]) Titus 1, 16.

Digitized by Google

ergo data eius pertinacia honore suo et officio, et per consequens papatu, de iure est privatus. Secundo omnes heretici, cum sint extra ecclesiam, quia foras exeuntes habentur in exercentibus inimicis, non habent aliquam potestatem in ecclesia, sed Gregorius data eius pertinacia non habet aliquam potestatem, et ideo nec papatum in ecclesia. Tercio Ambrosius in libro de Paradiso dicit, quod, qui solvendi ius non habet, nec ligandi habet. Et infra: certum, inquit, est. quod ecclesie utrumque licet, heresis utrumque non habet. Sed Gregorius data eius pertinacia hereticus est censendus, et ergo data eius pertinacia neque potestatem habet solvendi neque ligandi, et per consequens neque papatum, cuius proprius est actus solvere et ligare. Mathei 16[1]). — Conclusio decima: data pertinacia Gregorii cardinales possunt procedere ad eleccionem unici et indubitati pastoris universalis ecclesie. Nam demonstratum est, quod Gregorius papa data[2]) eius pertinacia de iure papatu est privatus, et sedes vacat. Sed vacante sede cardinales possunt procedere ad eleccionem unici et indubitati pastoris universalis ecclesie. Et ergo eciam data pertinacia Gregorii possunt procedere ad eleccionem unici et indubitati pastoris universalis ecclesie. Et huius rei gracia possunt, — ut docet capitulum, nunc autem, distinccione 21, ecclesiam convocare et Gregorium vocare atque requirere, ut tollat scisma via iurata. Quam si recusare perseveraverit, crescente eius pertinacia et perdurante, debent iuxta capitulum, si papa, distinccione 40, absentem sive presentem iudicare, et non obstante eius absencia ad eleccionem unici et indubitati pastoris universalis ecclesie procedere; nec timere debent penas, quas forte minatur, aut privaciones. Si enim omne, quod ab hereticis actum fuerit, irritum est et omnino cassandum, 12. questione 2, alie naciones, 25. questione 1, omne, et extra de scismaticis capitulo 1, et Gregorius data eius pertinacia hereticus est censendus. Omne, quod ab eo, data eius pertinacia, actum est vel fuerit, debet omnino cassari, nec potuit cardinales novos creare, nec eciam antiquos privare. Et ergo trepidare timore non debent cardinales, ubi timor nullus est, sed confisi in eo, cuius res agitur, modo ostenso viriliter, ne amaritudinem eterne dampnacionis ex negligencia incurrant, inceptum debent perficere et extirpare scisma antiquatum per eleccionem unici et indubitati pastoris, successoris Petri et vicarii veri dei et veri hominis Jhesu Christi, qui »semper benedictus est et gloriosus in secula seculorum amen.«

In Kodex E, S. 344 schliessen sich folgende Verse an, die wohl nicht von Falkenberg, sondern von dem bald nach 1410 arbeitenden Kopisten herstammen:

»Gregorius, vix catholicus, papa duodenus,
Ad baratrum tendit, Petri bona recia vendit,
Vovit, iuravit, promisit, ratificavit,
Heu modo periurans, vota non solvere curans.
O miser Gregorius! nescis horam moriendi.
Cur non scisma leves, cum dies sint tibi breves?
Ne diffamaris, tolle scisma, sicque bearis![3])

[1]) Matth. 16, 19. — [2]) data om. P. — [3]) beare = beatificare.

Digitized by Google

Johannes Ragusinus[1]), frater Gabriel Gabbadeus[2]),
Quatuor equales inutiles carpatinales[3]),
Heinricus Rodens Tudertinus[4]), male videns,
Consors Laudensis[5]), Christi quos iudicet ensis.
Sunt ypocrite, fraticelli, sodomite,
Nequam latrones, proch periurii buzerini[6])!
Christum deludunt, cum papa sathana ludunt,
Simul priventur, ad ignem proicientur.«

[1]) Johann Dominici war am 12. Mai 1408 zum Kardinal erhoben worden. Der Satansbrief eines Ungenannten zu Siena war kurz vorher gegen ihn veröffentlicht worden: Erler S. 24; J. Lenfant, Histoire du concile de Pise. Bd. I. Amsterdam 1724, S. 197; M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des grossen Schismas, 1378—1417. Bd. I. Braunschweig 1898. S. 154.

[2]) Vielleicht identisch mit Gabriel Condulmaro? Dieser war ebenfalls am 12. Mai 1408 zum Kardinal kreiert worden, vgl. Rösler S. 160.

[3]) Von carpatinus abgeleitet.

[4]) Aus Todi.

[5]) Der zur Partei der Pisaner Kardinäle gehörige Jacobus Balardi, Bischof von Lodi, 1407—1417; erwähnt u. a. bei F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. S. 279, Anm. 5.

[6]) Statt bucerini (von bos).

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Friedrichs II. Verhalten gegen die Gesandten des lombardischen Bundes (1235). Die Quellen zur Geschichte des Sieges Friedrichs II. über seinen mit dem Lombarden verbündeten aufrührerischen Sohn König Heinrich (VII.) fliessen so spärlich, dass es verzeihlich erscheinen wird — zumal im Hinblick auf das Interesse, das die Persönlichkeit des grossen Kaisers in jeder ihrer Betätigungen für uns besitzt — wenn im Folgenden die Aufmerksamkeit auf einen an sich unbedeutenden, bisher unbeachtet gebliebenen Bericht über eine Episode aus diesem Kampfe gelenkt werden soll.

In einer Quaestio der Rubrik „de homicidiariis" des Traktats „de maleficiis" — einer Quaestio, die der ersten Ausgabe des Werkes, Perugia 1286, noch fremd ist, sich aber übereinstimmend in der zweiten, Siena 1299, und dritten, Perugia 1300, findet — berichtet der hervorragende, um 1240 geborene Kriminalist Albertus de Gandino aus Crema (Lombardei) das Folgende[1]):

„Sed quero: qualiter punietur universitas civitatis, castri vel ville, tale maleficium committens? Et certe cives seu municipi videntur non puniendi, sed excusandi, quia iussu magistratus sive civitatis, ville vel castri voluntate id fecerunt; et est pro eis ff. de aqua pluvia arcenda lex „quamquam" [s. 39, 3, 4] et ff. de regulis iuris lex „non videntur" § „qui iussu" [D. 50, 17, 167, 1]. Et hac ratione motus dominus Federicus imperator dicitur pepercisse ambassiatoribus Lombardie,

[1]) Diese und die folgenden Angaben über Leben, Schriften, Charakter des Gandinus beruhen auf meinem Buch: Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik I (1907); den abzudruckenden Text gebe ich so, wie ich ihn für meine Ausgabe im 2. Bande als § 13 der gen. Rubrik konstituiert habe, unter Fortlassung der dort beizubringenden, übrigens belanglosen Varianten. Es handelt sich um die noch heute nicht ausgetragenen Streitfragen der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit durch Befehl.

Digitized by Google

quos cepit, qui contra eum missi erant in Alemaniam pro discordia concitanda inter eum et filium eius Henricum, quia iverant de precepto suarum potestatum et suorum communium". (Es folgen längere juristische Ausführungen).

Fünf Tatsachen werden uns hier berichtet, von denen sich drei als richtig, eine als unsicher, eine als falsch erweisen werden.

1. Die Lombarden sollen Gesandte an Heinrich nach Deutschland geschickt haben. Das ist richtig, denn es wird uns übereinstimmend in mindestens sechs anderen Quellen bezeugt: den Annales Argentinenses pleniores ad ann. 1234[1]), dem Chronicon des Monachus Patavinus ad ann. 1231(!)[2]), den Annales Placentini Gibellini ad ann. 1234[3]), dem Chronicon pontificum et imperatorum des Gilbertus ad ann. 1235[4]), dem Chronikon des (Fortsetzers des) Tolosanus Faventinus ad ann. 1234[5]), endlich einem Schreiben Friedrichs an den König von Frankreich vom Mai 1236[6]). Die Zeit der Absendung dürfte in die letzten Tage des Jahres 1234 oder in die ersten des folgenden fallen. Die Zahl der Gesandten lassen alle Quellen unbestimmt, nur nach der Placentiner Chronik sind es drei. Als Entsender figurieren bei Gandinus, Tolosanus und dem Kaiser die Lombarden im allgemeinen, bei der Strassburger und der Paduaner Chronik die Mailänder und ihr Anhang, bei der Gilberts Mailand und Brescia, bei der Placentiner Mailand, Brescia, Bologna. Hier finden sich auch die Namen angegeben: „de Mediolano Manfredus Petrus Sanctus, de Brixia Lanfranchinus de Lavellolungo et Ugolinus de Ugonibus". Statt des ersten, auffälligen Namens möchte „Manfredus de Sancto Petro" zu lesen sein[7]); am Schluss ist nicht, wie zu erwarten, „de Bononia" zu ergänzen, da die Familie de' Ugoni in der Tat in Brescia sass[8]).

---

[1]) ed. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 3 (1853) 108.

[2]) ed. Muratori, Scriptores 8 (1728) 674.

[3]) ed. Pertz, MG. SS. 18 (1862) 470.

[4]) ed. Holder-Egger, MG. SS. 24 (1879) 136; vgl. auch MG. SS. 18, 409, Z. 47.

[5]) ed. Borsieri, Doc. di stor. Ital. 6 (1876) 732.

[6]) ed. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici Secundi 4, 2 (1855) 876, der das Schreiben Ende Juni datiert; dagegen treffend Ficker bei Böhmer, Regesta Imperii 5 (1882) *2160.

[7]) Ein Petrus de Sancto Petro ist in Mailand als Gesandter Novaras an dem am 17. Dez. 1234 geschlossenen Bündnisvertrag zwischen den Lombarden und Heinrich beteiligt, ed. Weiland, MG. Const. 2 (1896) 436 Z. 39.

[8]) Ein Ugoni aus Brescia ist es, der 1249 bei Fossalta als Podestà der Bolognesen Friedrichs Sohn Enzio besiegt und gefangen nimmt, vgl. z. B. Matthaei de Griffonibus Memoriale, ed. Frati et Sorbelli, Muratori Scriptores ² 18, 2 (1902) ad annum.

Digitized by Google

2. Die Initiative der Entsendung soll bei den Lombarden gelegen haben, die damit Unfrieden zwischen Vater und Sohn säen wollten. Das lässt sich urkundlich als falsch erweisen. Denn nicht nur, dass Heinrich als Erster Gesandte an die Lombarden schickt, verspricht er auch in einem der ihnen mitgegebenen an den Bund gerichteten Schreiben vom 13. Nov. 1234 seinen Schutz den Gesandten, die der Bund seinerseits etwa senden würde[1]). Man wird annehmen dürfen, dass vom Standpunkt der Lombarden aus ihre Abgesandten die Mission hatten, ihre Auftraggeber über den Verlauf der Dinge in Deutschland zu orientieren, damit diese danach ihr Verhalten in Italien einrichteten[2]). Interessant ist jedenfalls, wie unserem streng guelfisch gesinnten Juristen sich das Verhalten seiner Landsleute und Parteigenossen in einem für diese keineswegs ehrenvollen Lichte darstellt.

3. Friedrich habe die Gesandten in Deutschland gefangen genommen. Dies ist richtig. Die Placentinische Chronik, Tolosanus und Gilbert geben es an, desgleichen der Kaiser selbst in dem erwähnten Schreiben. Wo die Gefangennahme erfolgte, steht nicht fest, die Chronik Gilberts redet von „carceres", die Placentinische von „quoddam castellum", ob dies aber Justingen gewesen[3]) oder Trifels[4]) oder ein anderes, ist z. Z. nicht zu ermitteln. Der Zeitpunkt ihrer Gefangennahme dürfte nicht viel später als die Heinrichs fallen, also in den Hochsommer 1235, ihre Zeitdauer gibt die Placentinische Chronik auf „circa annum" an, was mit der Angabe in dem oben erwähnten Schreiben vom Mai 1236, in dem Friedrich schon von ihrer Entlassung spricht, ganz gut zusammenstimmt.

4. Gandinus gibt an, dass der Kaiser den in seine Hand gefallenen Verrätern verziehen habe. Diese erstaunliche Tatsache — erstaunlich sowohl im Hinblick auf die völkerrechtlichen Gewohnheiten des Mittelalters als den Charakter des Kaisers selbst — war bisher bezeugt durch die ghibellinischen Placentiner Annalen, den recht unparteiischen Tolosanus[5]) und durch den Kaiser selbst in dem erwähnten Briefe, wo er von den Gesandten als „de consilio multorum principum turpissime mortis judicio condempnatis, vite et libertate pristine restitutis"

[1]) ed. Weiland l. c. 436 Z. 17.

[2]) Winkelmann (Forsch. z. d. Geschichte 1 [1862] 35) und Rohden (ebenda 22 [1882] 381) suchen das Motiv im Wunsch nach noch engerer Knüpfung der Verbindung mit Heinrich.

[3]) So vermutet Winkelmann an dem Nr. 2 zit. Orte S. 41.

[4]) So vermutet Ficker l. c. 4383d in fine.

[5]) Vgl. die Stelle selbst, aber auch Simonsfeld in Münchener SB. 1893, 336 f., 323.

Digitized by Google

spricht. Es findet nun eine erwünschte Bestätigung aus gewiss unverdächtiger, weil guelfischer Feder. Dass es sich bei jenem Todesurteil, von dem wir im Übrigen keine Kunde besitzen, um ein formelles Verfahren gehandelt habe, wird zu bezweifeln sein, obwohl ein rechtliches Hindernis um so weniger bestanden hätte, als, wie in seinem Schreiben der Kaiser mit Fug hervorhebt, die Verschwörung während des Schwebens des Kompromisses auf den Papst stattgefunden hat[1]).

5. Und endlich gibt Gandinus als Grund jenes auffällig milden Verhaltens die juristische Erwägung an, dass jene Gesandten ja nur auf Befehl ihrer eigentlich schuldigen Gemeinden gehandelt hätten. Der phantasiereiche Fortsetzer des Tolosanus lässt ähnlich den Kaiser handeln „sapientis (d. h. eines Rechtskundigen) usus consilio, ex imperiali dignitate, que de fonte nascitur pietatis". Hier wird man ein Fragezeichen setzen müssen. Rechtlichen Skrupeln nachzugeben, mochten sie auch, wie aus unserer Quaestio hervorgeht, die Gelehrten vielfach beschäftigen, war nicht die Art Friedrichs II. Woher sollte man auch das wahre Motiv kennen?[2]). Möglich ist es aber wohl dass der berechnende Kaiser bei der Freilassung den Gesandten, die sicherlich mit dem Leben abgeschlossen hatten, jenes Motiv wenigstens hat anführen lassen, um sie in ihren Vaterstädten den Ruhm seiner Gerechtigkeit verbreiten zu lassen. Aber sein eigentlicher Grund war jedenfalls der, vor den bevorstehenden Unternehmungen in der Lombardei nicht unnötig böses Blut zu erregen. Oft genug betont er, dass er mit den friedlichsten Absichten nach Italien zöge, so in Verhandlungen mit Brescia und Mantua im August 1236[3]), und sonst. Möglich wäre aber auch, dass hier nichts weiter vorläge, als dass Gandinus das ihm richtig überlieferte Ereignis willkürlich in die ihm gutscheinende juristische Beleuchtung gerückt hat — ein Verfahren, das bei mittelalterlichen Juristen ganz gewöhnlich ist und dazu rät, die in ihnen zahlreich überlieferten zeitgeschichtlichen Nachrichten mit besonderer Vorsicht zu benutzen.

Freiburg i. B. Hermann U. Kantorowicz.

---

[1]) Vgl. Huillard l. c. 876; Böhmer-Ficker l. c. 2047c, 2048; Weiland l. c. 225 ff.

[2]) Vermutlich wird Gandinus die Nachricht jenem Juristen entnommen haben, dessen Meinung er in dieser Quaestio wiedergibt. Den Zitaten nach kommen (nicht nachweisbare) Quaestionen des Ubertus de Bobio, Guido de Suzaria und Martinus de Fano in Betracht — dreier oberitalienischer Juristen des 13. Jahrh. Auch mündliche Tradition („dicitur") ist möglich.

[3]) Vgl. Böhmer-Ficker l. c. 2190c, 2191.

Digitized by Google

Die Streitigkeiten zwischen den böhmischen und den Wiener Kaufleuten am Ende des XIV. Jahrhunderts. Die strenge Handhabung des Stapelrechtes durch die Wiener hatte im XIV. Jahrhunderte ein energische Retorsionspolitik der böhmischen Landesfürsten zur Folge[1]). König Wenzel verbot im Jahre 1387 den Bürgern von Wien einen jeden Handelsverkehr mit seinen Ländern, und zwar solange, bis die Wiener den Pragern und Breslauern den Weg nach Venedig freigeben würden. Im Jahre 1390 verlieh König Wenzel den Passauern ein Stapelrecht, wodurch der Weinhandel der Österreicher nach Oberdeutschland in Frage gestellt wurde. Beide Teile, sowohl die Wiener wie auch die böhmischen Kaufleute, erlitten durch diese feindseligen Verhältnisse empfindlichen Schaden. Es ist daher nicht zu verwundern, dass auf beiden Seiten Verhandlungen angebahnt wurden. Man wandte sich an den Markgrafen Jobst von Mähren, der durch einen Schiedsspruch die Streitigkeiten schlichten sollte. Ein bisher ungedrucktes Aktenstück im Wiener Stadtarchive unterrichtet uns von diesem Schiedsspruche[2]):

Es ist ze wissen, das der hochgeboren fürst her Jobst, markgraf ze Mêrheren, von wegen der stoss und misshel, die gewesen sind zwischen den von Prag und andern des kûnigs steten von Behaim an ainem tail und der stat von Wienn an dem andern tail, als daz der kûnig von Behaim und der herczog von Ôsterreich hinder den egenantten markgrafen gegangen sind, derselb markgraff Jobst getaydingt und berett hat.

Von erst das die purgâr von Prag, von Bressla und von andern steten des chunikchreichs zu Behaim die strassen gein Venedien und wider heraus mit irer kaufmanschafft varen und aribaitten sullen und mugen ungehindert für Wienn und fürbas die rechten strass, für die Neunstat, Schadwienn, für Villach, als dieselben strass, die von Wienn varnt und arbaittent, und sullen ire gewôndleiche mautt und zôll geben, als sy die vor gegeben

---

[1]) Dr. Theodor Mayer hat in seinem erst jüngst erschienenen Buche, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hg. von Alfons Dopsch, 6. Heft S. 28 ff. zum erstenmale diesen Versuch, den Wiener Handel brach zu legen, in eingehender Weise behandelt.

[2]) Schon Luschin hat in seinem Aufsatze, Handel, Verkehr und Münzwesen. Geschichte der Stadt Wien II_2 S. 763 Anm. 3 auf dieses interessante Stück aufmerksam gemacht und einzelne Stellen daraus zitiert. Die grosse Bedeutung dieses Stückes für die Wiener Handelsgeschichte hat erst Theodor Mayer in seiner obengenannten Arbeit (S. 33) so recht in den Vordergrund gerückt. — Die Beschreibung des Stückes ist folgende: Papier: 450:300 mm, Wasserzeichen: Dreifaches Kreuz in Doppellinie (Siehe: Keinz, Wasserzeichen des XIV. Jahrhunderts. S. 21 und Abbildung Nr. 67; ca 1400), Schrift: Wende des XIV. und XV. Jahrhunderts. Undatiert.

Digitized by Google

habent und si sullen auch aus noch in mit irer chaufmanschafft chain andre strass nicht varn.

Item was stôss Pragâr und Wiennâr mit einander habent, das trifft weder Polanâr noch die von Bressla, noch ander stet nicht an, wann die gnad, die die fürsten von Osterreich durich Wienn ze varen emaln gegeben habent, die habent si nyemannt gegeben, wann den von Prag, wann nyemant dhainen stôz hincz uns gehabt hat, nur die von Prag.

Item die purgâr von Prag, von Bressla und aus andern steten des chunikchreichs von Behaim mugen mit irem gelt und mit irem wechsel reiten die strass über Zeyrekch oder welich ander strass sy wellen durich des herczogen lannd ze Österreich ungehindert und ungevârleich.

Das wâr wider all unser alte gewonhait und recht und auch wider den spruch, so der markgraff von Mârheren an dem anvankch der zedel gesprochen hat.

Item die purgâr von Wienn und ander purgâr aus des herczogen steten von Österreich sullen und mugen mit irer chaufmanschafft und aller irer handlung mit châuffen und mit verchâuffen varen gein Prag und für Prag, gegen Praband und alswo allen iren frummen geschaffen mugen, als die purgâr von Prag an alle irrung und hindernüss.

Item die purgâr von Wienn und aus anderen steten des herczogen von Osterreich, was die chaufmannschafft von Venedy füren, so sullen sy die strassen varen für Wienn und chain andre strasse und dann von Wienn fürbas in das chunikchreich und anderswa, wa ire notturft ist.

Auch sullen die von Prag nyemant irren, der mit seiner chaufmanschafft gein Wien varen wolt.

Nu irrt man yezund die von Köllen und ander chaufleut vom Rein, das si nicht geturren gevaren auf dem wasser, weder ab noch auf, mit irer chaufmanschafft, als si das von alter gefürt habent.

Auch sullen die purgâr von Prag, von Bressla und von anderen steten des chunikchreich zu Behaim dhainem fremden chaufmann mit seiner chaufmanschafft die egenanten strass für Wienn durich helffen.

Als die von Bressla und ander stet des chunikchreichs nyemannt fremmden sullen durichhelffen, die habent selber nye recht gehabt durich ze varen ze Wienn; wann wes si vormalen recht gehabt habent zu uns gein Wienn und von uns ze varen, der rechten gunnen wir in noch heut wol.

Item die von Wienn und ander stet des herczogen von Osterreich mugen ire osterwein füren in all stet des küniges von Behaim, wa sy wellen, und die da verchauffen, ausgenommen in der stat ze Prag.

Nu sprechen wir, das wir ye und ye recht gehabt haben, osterwein ze füren gein Prag und in ander stet des kunikchreichs und begeren auch des noch in der mass, so von allter herchomen ist.

Item umb die stet ob der Enns und die Freynstat und umb die osterwein ze füren in die stat ze Prag und umb die schâden, die dy purgâr von den Wiennârn enphangen habent und herwider dy de Wiennâr von der von Prag wegen enphangen habent, die dreu stükch sullen besten auf den egenantten markgraf Jobst von Mârchêrn und auf herrn Hannsen von Liechtenstain, hofmaister; was die darumb aussprechen werdent, dabey sol es beleiben.

Digitized by Google

Item wann der egenantt markgraff ausgespricht, so sol er über dye vorgenanten beredung und stükch yetwederm tail seinenn besigilten brief geben. nach dem als der egenantt markgraff und her Hanns von Liechtenstain, hofmaister des herczogen von Österreich, indächtig werden, wie es getaydingt sey. und die vorgenanten, der künig von Behaim und der herczog von Österreich, sullen auch darüber iren besigilten brief geben.

Item die vorgenanten stukch und beredung sullen gesten werden und beleyben sechs gancze jar, die schierst chöment und nach einander vallent, an alles gevär[1]).

Leider ist dieses Stück nicht datiert. Nach den im Stücke genannten Personen: Jobst von Mähren und Hanns von Liechtenstein (Hofmeister) ergeben sich als äusserste Zeitgrenzen die Jahre 1386 und 1394. Ich möchte mich jedoch der Ansicht Theodor Mayers anschliessen, dass die Entstehungszeit dieses Aktenstückes erst nach der Aufrichtung des Passauer Niederlagsrechtes (Dezember 1390) anzusetzen sei.

Nach Luschin soll dieses Aktenstück eine gutächtliche Äusserung des Wiener Rates über den mitgeteilten Entwurf des Schiedsspruches sein. Aus dem Inhalte des Stückes geht hervor, dass sich der König von Böhmen und der Herzog von Österreich an den Markgrafen Jobst von Mähren gewandt hatten, damit dieser den für den Handel beider Länder so schädlichen Zwist der böhmischen und der Wiener Kaufleute durch einen Schiedsspruch aus der Welt schaffe. Der Markgraf fällte den Schiedsspruch („getaydingt und berett hat") und übermittelte beiden Teilen einen Entwurf desselben (so der markgraff von Märheren an dem anvankch der zedel gesprochen hat"). Die Wiener erhoben gegen verschiedene Bestimmungen dieses Schiedsspruches Einspruch. Vor allem wollten sie nur den Pragern („das trifft weder Polanär noch die von Bressla noch ander stet nicht an") das freie Handelsrecht über Wien nach Venedig einräumen. Das Recht, auch die Strasse über den Zeiringpass oder irgend eine Strasse „mit irem gelt und mit irem wechsel" (d. h. aber nicht mit

[1]) Das Indorsat (Schrift aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts) lautet: „Vergleichs Antrag, der von dem H. Fürsten Jobst, Margrafen zu Mähren, zwischen den böheimischen und wienerischen Kaufleuten hat errichtet werden sollen. sine die et consule". „K. 4 Lit.: K. Nr. 1" (durchstrichen). [Bis hierher Schrift des Registranten Mathias Josef Hochleiter, welcher zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Hilfe seines Sohnes die Ordnung des städtischen Archives durchgeführt hatte. Von ihm stammen 7 Bände Archivsrepertorien. Siehe Uhlirz, Regesten des Stadtarchivs I. Bd. Vorrede S. VIII ff.]. „Wr. Archiv 12/s. d. et c. (Diese Signatur wurde vom städtischen Archivar Tschischka angebracht.) — An dieser Stelle spreche ich Herrn Oberarchivar Hermann Hango u. Herrn Archivar Gust. Andr. Ressel für die mir erteilten Winke meinen herzlichsten Dank aus.

Digitized by Google

Waren) zu benützen, wollen die Wiener nicht anerkennen[1]). Besondere Beschwerde führen die Wiener darüber, dass man die Kaufleute von Köln und andere Kaufleute vom Rhein hindere, nach Wien zu fahren. Im Schiedsspruche des Markgrafen Jobst von Mähren wird den Wienern zugestanden, ihren Osterwein in alle Städte des Königreichs Böhmen zu führen mit Ausnahme der Stadt Prag. Die Wiener aber beanspruchen auch nach Prag ihren Osterwein führen zu dürfen. Bemerkenswert für die Ausbreitung des Wiener Handels ist die Erwähnung, dass den Wienern das Recht zustehe, mit ihren Waren über Prag nach Brabant zu handeln. Jene drei Punkte, in welchen die Wiener gegen den Schiedspruch des Markgrafen Einspruch erhoben, sollten einem neuerlichen Schiedsspruche des Markgrafen Jobst von Mähren und des Hofmeisters Hans Liechtenstein übertragen werden. Über diesen Schiedsspruch sollten sowohl die Schiedsrichter wie auch der König von Böhmen und der Herzog von Österreich eine Urkunde ausstellen. Die Bestimmungen des Schiedsspruches sollten eine Giltigkeit von sechs Jahren besitzen. Ob dieser Schiedsspruch jemals Rechtskraft erlangte, lässt sich leider nicht feststellen.

Wien. Karl Fajkmajer.

Eine ältere Redaktion des Provinciale Romanae Ecclesiae. Es wäre eine recht verdienstvolle Aufgabe und wohl auch an der Zeit, mit dem Provinzialbuch der Römischen Kirche sich zu befassen und die verschiedenen Redaktionen desselben aus den Handschriften zu sammeln und kritisch gesichtet herauszugeben. Zweck des vorliegenden Artikels ist es nur, zu dieser so notwendigen Arbeit einen Beitrag zu liefern und auf eine wichtige Handschrift aufmerksam zu machen, worin sich das Provinciale befindet. Ich bin gelegentlich meiner quellenmässigen Studien über das philosophische und theologische Lehrgebäude Isaaks von Stella[2]) zur genaueren Kenntnis derselben gekommen. Was wir an Literatur über das Provinciale besitzen, ist ausser den Untersuchungen Rattingers, Tangls und der Franzosen P. Fabre und L. Duchesne recht wenig. Die Editionen einer Anzahl von jüngeren und älteren Textesgestalten desselben sind eigentlich nur membra disjecta; man kann sie, samt der Literatur, in der Bibliotheca historica medii aevi A. Potthasts, 2. Aufl., S. 942 aufgezählt finden. Beizufügen wäre

[1]) Die Strasse über den Zeiringpass durften nur noch die fünf oberösterreichischen Städte benützen.

[2]) Diese Arbeit habe ich mir vorbehalten und sie soll demnächst im Drucke erscheinen.

Digitized by Google

der Katalog der Hierarchie in der römischen Provinz, den Raynald in den 11. Band seiner Annalen ad ann. 1057 n. 19—23 aufgenommen und Em. a Schelstrate in seiner „Antiquitas Ecclesiae" im 2. Bde als Notitia XXII wieder abgedruckt hat; dann die Otia imperalia des Gervasius Tilberiensis 1211—1214, in die das Provinciale verarbeitet ist; endlich das Bruchstück, den Bistumskatalog des Kirchenstaates enthaltend, das aus Pertz's Abschrift in den Monumenta Germaniae SS. XX, S. 275, abgedruckt ist.

Das handschriftliche Exemplar, worauf ich in diesem Artikel aufmerksam mache, wird jedenfalls bei einer kritischen Bearbeitung des Provinciale heranzuziehen sein. Aus meiner Charakteristik, die ich in formeller und inhaltlicher Beziehung über die Handschrift gebe, wird auch deren Bedeutung klar werden. Die Handschrift befindet sich gegenwärtig in der Stadtbibliothek von Rouen, in einem Miszellan-Kodex des XIII. Jahrhunderts mit der Signatur 670 (A 592), der einst der Abtei Jumièges zugehörte. Der Inhalt dieses Kodex ist in dem Catalogue général des mss. des bibl. publiques de France, Rouen, 1, S. 176 ff. gut auseinandergesetzt; es sind meist moralisch-aszetische Opuscula. In dieser Umgebung findet sich das Provinciale fol. 242—257 gerade auf einem Quatern. Dieser Quatern mit 8 Blättern von starkem, bräunlichem Pergament, $14 \times 9\frac{1}{2}$ cm, enthält das Provinciale in 4 Kolumnen. Die Blattseiten sind bis zum letzten Blatt vollständig aufgebracht; die erste Kolumne der Vorderseite desselben enthält das Ende des Provinciale. Hierauf folgt ein Bruckstück vermutlich aus einer Beschreibung Roms und seiner Heiligtümer; den Rest der zweiten Kolumne und die ganze nicht linierte Rückenseite, f. 257', füllen Sentenzen aus kirchlichen und profanen Schriftstellern, Augustin, Seneca, Bernhard v. Clairvaux, Hieronymus. Die Blattseiten sind alle, mit Ausnahme, wie gesagt, der letzten, liniert und die Kolumnen werden durch Vertikallinien, die manchmal doppelt sind, hergestellt. Die ganze Lage ist, wie ich glaube, von einer und derselben Hand beschrieben worden; denn wenn die Schrift jenes Bruckstückes und der Sentenzen auf den ersten Blick einen anderen, feineren Charakter zeigt, so kommt dies wohl nur davon her, dass das Provinziale selbst sorgfältiger, daher langsamer niedergeschrieben wurde; zudem finden sich die leichteren, feineren Züge, wie dort, auch schon hier. Die Schrift, womit das Provinciale aufgezeichnet wnrde, ist im grossen und ganzen eine Minuskel, die ohne Zweifel dem 13. Jahrhundert angehört. Meines Erachtens haben wir aber eine Kopie aus einer Vorlage des Provinciale vor uns, die nicht von einem sachkundigen Schreiber hergestellt worden zu sein scheint. Die Namen der Bistümer sind vielfach undeutlich; die Buchstaben n,

Digitized by Google

m, i sind nicht auseinandergehalten, wenn auch meist die i-Striche gemacht sind; r und t sind verwechselt; es finden sich Lesefehler, die bei einem Sachkundigen nicht gut denkbar sind.

Die Hs. enthält gar keine Bemerkung über Verfasser und Schreiber, über Ort und Zeit. Um diese Dinge zu bestimmen, sind wir daher fast nur auf die palaeographischen Momente und inhaltliche Kriterien angewiesen.

Es soll nun versucht werden, aus inneren Momenten, welche die Redaktion des Provinciale-Textes in der Hs. von Rouen an die Hand gibt, deren Entstehungszeit annähernd zu bestimmen. Eine genauere Zeitbestimmung hat ihre Schwierigkeiten. Rattinger hat in seinem mit gelehrtem Detail gespickten Aufsatz im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 2 (1881): „Der Patriarchatssprengel von Konstantinopel" allerdings den richtigen kritischen Grundsatz ausgesprochen, es seien nicht einzelne Auslassungen oder Zusätze in den Verzeichnissen der Bistümer für die Zeitbestimmung entscheidend, sondern es müssten die Eintragungen in ihrer Gesamtheit untersucht werden; aber es dürfte ihm die richtige Datierung der Weidenbachschen Redaktion des Provinciale kaum gelungen sein. Die Arbeit M. Tangl's in seinem Buch „Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500" ist vorzüglich; sie beschränkt sich aber auf ein geringes Material. Verhältnismässig am besten haben bisher P. Fabre und L. Duchesne in ihren Noten zur Ausgabe des Liber censuum des Cencius[1]) vorgearbeitet und die richtige Methode aufgezeigt. Es wären zuerst die Handschriften, in denen die verschiedenen Redaktionen des Provinciale überliefert sind, zu sammeln und zu bearbeiten. Erst aus einer solchen kritischen Gesamtbearbeitung werden sich dann die richtigen Schlüsse auf die Genesis des Provinciale im ganzen und im Einzelnen machen lassen.

Deshalb werde ich mich darauf beschränken, die Entstehungszeit der Redaktion des Provinciale in der Hs. zu Rouen annähernd zu bestimmen, um mich nicht der Gefahr eines Irrtums auszusetzen. Auch in dieser selbstgewollten Beschränkung werde ich immerhin den Zweck dieses Artikels erreichen, die Bedeutung jener Hs. für die Provinciale-Forschung hervorzuheben.

Cencius Savelli beginnt seinen Liber censuum mit der Stadt Rom selbst und dann lässt er die suburbikarischen Bistümer folgen. Dementsprechend würde man erwarten, dass auch das Provinciale mit der Darstellung der Hierarchie der römischen Kirche selbst eröffnet würde.

---

[1]) Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. série, VI, 1. Paris, 1889—1910.

Digitized by Google

Das wäre der Teil, welcher mit den Worten beginnt: „In civitate Romana sunt quinque ecclesiae“. Nun differieren aber gerade in der Einordnung dieses Teiles die verschiedenen Textesgestalten des Provinciale ganz auffällig. Das Provinciale des Albinus[1]), der Liber censuum des Cencius enthalten etwas Ähnliches überhaupt nicht, und sie gehören noch dem 12. Jahrhundert an. In der Hs. von Rouen steht dieser Teil am Ende und es scheint, dass er einfach nur angehängt werden wollte (äusserliche Verbindung). Dann scheint das Bestreben zu obwalten, denselben mit dem Bistumkatalog mehr innerlich zu verbinden (innerliche Verbindung). Man findet da wieder zwei Stellungen. In der Notitia XXIII bei Schelstrate, in der Hs. H, die M. Tangl bei seiner Edition des Provinciale benützt hat, im Provinciale, das sich bei Matthaeus Parisiensis findet, im Bruchstücke in den M. G. steht dieser Teil nach den suburbikarischen und den Bistümern des Kirchenstaates und vor dem Katalog der Kirchenprovinzen; in den Editionen des Provinciale bei Tangl, bei Carolus a St. Paulo, bei Schelstrate (Notitia XXIII, Kod. 1253 bibl. reg. Sueciae), im Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380, hrg. v. Erler, an der Spitze. Ob somit dieser Teil ursprünglich als zum Provinciale gehörig gedacht und abgefasst wurde, bleibt noch zu untersuchen. Die Notitia bei Baronius (= Schelstrate XXII) enthält eben nur diesen Teil zusammen mit den Bistümern des Kirchenstaates.

Wenn man nun erwägt, dass die an letzter Stelle aufgeführte Reihe der Redaktionen des Provinciale die der Zeit nach jüngeren enthält, so könnte diese Beobachtung die Vermutung wachrufen, dass die immer enger werdende Verbindung dieses Teiles mit dem Körper des Provinciale zeitlicher Entwicklung angehört habe, dass somit jene erstere Redaktionsform, wo dieser Teil nur äusserlich angehängt worden zu sein scheint, den Charakter der relativ frühesten Zeit an sich trägt. Daraus würde schon folgen, dass die Redaktion, welche in der Hs. von Rouen überliefert ist, ein höheres Alter gegenüber den bisher bekannt gewordenen beanspruchen darf (abgesehen selbstverständlich vom Provinciale des Albinus).

Sehr auffallend ist die äussere Ausstattung der Redaktion von Rouen, wozu ich etwas Ähnliches nur im Provinciale bei Matthaeus Parisiensis gefunden habe, nämlich die Angabe der Anzahl der Archiepiskopate oder Metropolen in je einer Provinz und der Suffraganate unter den Erzbistümern. Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, dass in letzterem die Summen nachgestellt sind, während sie in ersterer

[1]) Patrologia latina, ed. Migne, tom. 98.

Digitized by Google

mit der Rubrik angegeben werden. In anderen Redaktionen sind solche Summen überhaupt nicht berechnet; die Suffraganate aber werden konstant mit der Phrase eingeleitet: hos habet suffraganeos. Beide Arten haben ihre Analogie im Provinciale des Albinus. Dort wird die Anzahl der Provinzen in einem Lande angegeben, z. B.: In Italia provinciae sunt numero XVII, auch die Anzahl der Suffragane, entweder voran z. B.: Metropolis Ravenna suffraganeos habet XV, oder meist nachher, z. B.: hae civitates sunt suffraganeae Toletanae sedis numero X et VIII; es finden sich aber auch Titel ohne Summenzählung: z. B.: Metropolis civitas Cantuariensis has habet civitates sub se. Eine ältere Analogie bietet die Notitia patriarchatuum des Nilus Doxapatrius (Schelstrate, II, XIX).

Zum Zwecke der Vergleichung der Redaktion von Rouen mit den übrigen gedruckten Provincialeformen mache ich Abschnitte Zuerst also der Bistumkatalog des Kirchenstaates und der Kirchenprovinzen bis zur Insel Cypern; dann 2. die Hierarchie auf dieser Insel, die 1193 für die Lateiner eingerichtet wurde. Dieser 2. Abschnitt fehlt merkwürdigerweise in der Notitia XXIII bei Schelstrate vollständig. Dann folgt 3. in der Hs. von Rouen jener Abschnitt, der beginnt: Juxta traditiones veterum, mit der Hierarchie der Patriarchate Jerusalem und Antiochien, dann 4. der lateinische Patriarchat Konstantinopel und 5. die Insel Kreta und Rhodus; hierauf, wie bereits besprochen wurde, der Abschnitt mit der Hierarchie der römischen Kirche und den Kardinalstiteln; schliesslich eine Liste der weltlichen Souveräne in einer gewissen Rangordnung, an der Spitze: Imperator Romanorum, dann: Imperator Constantinopolitanus, dann: Rex Franconum . . ., schliesslich: Rex Maorke. Das Provinciale bei Matthaeus Parisiensis ist, von unwesentlichen Zusätzen abgesehen, gleich disponiert, enthält aber nicht mehr die Abschnitte 4 und 5. Die Notitia XXIII bei Schelstrate erstreckt sich nicht über den Abschnitt 3 hinaus. In der Hs., bei Matthaeus Parisiensis, im Cod. 1253 bibl. reg. Sueciae (Schelstrate) fehlt weiter der Abschnitt: Ex parte Egypti, der in anderen Redaktionen, z. B. bei Tangl (auch H), bei Weidenbach usw. den Schluss bildet. Die Hierarchie der bulgarischen Kirche, die seit 1204 (1203) eingerichtet worden war, ist in unserer Hs., bei Matthaeus, in der Notitia XXIII noch nicht eingetragen (oder wieder weggelassen, eine Möglichkeit, die aber unwahrscheinlich ist); denn in den Redaktionen bei Tangl, Weidenbach erscheint sie, ist aber beachtenswerterweise samt derjenigen auf der Insel Cypern an einer anderen Stelle, nämlich erst nach dem Teile 3 eingetragen.

Digitized by Google

Aus dieser Untersuchung ergibt sich, dass das Provinciale der Hs. von Rouen von den übrigen in erheblicher Weise abweicht.

Wollen wir nun in den einzelnen gemachten Abschnitten Anhaltspunkte zu einer annähernden Bestimmung der Entstehungszeit unseres Provinciale von Rouen suchen.

P. Fabre und L. Duchesne haben auf Grund ihrer Beobachtungen in einem reichen handschriftlichen Material die Redaktionen des Provinciale aus dem 13. Jahrhundert nach dem zeitlichen Gesichtspunkt eingeteilt, 1. in solche, die nach dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts, 2. in solche, die ungefähr innerhalb dieses Zeitraumes entstanden sind. Ausserdem gibt es 3. solche, die noch dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören können. Die beiden französischen Forscher konnten dabei datierte Handschriften benützen. Als ein Typus für die Zeit von zirka 1219 gilt das Provinciale im Ms. lat. 5011 der Pariser Nationalbibliothek. Dessen Characteristica wären: das Bistum Rieti ist wie im Liber censuum des Cencius eingetragen; Sora, Gaëta, Fondi stehen beisammen, und zwar Sora als integrierender Bestandteil (seit 1208) bei den Städten und Bistümern Campaniens, hierauf unter der Rubrik: In Terra Laboris: Gaëta, Fondi; Rimini und Montefeltro stehen noch unter der Rubrik: Marchia; nicht eingetragen sind in der Provinz Santa-Severina die Bistümer: Isola di Capo Rizzuto und Cerenzia, in der Provinz Spoleto Terni, das erst unter Honorius III. 1218 wieder hergestellt wurde; Albenga steht bei der Provinz Mailand. Ein Provinciale nach 1220 ist im Ms. lat. 8874 der Nationalbibliothek, mit dem unsere Hs. verwandt zu sein scheint: Sora, Gaëta, Fondi sind Campanien untergeordnet, Rimini und Montefeltro bereits getrennt von der Marchia, die den Zusatz: Guarnerii hat, aufgeführt mit der Rubrik: Romania; Cerenzia fehlt noch; Albenga steht bei der Provinz Mailand. Eine beträchtliche Veränderung weist bereits das Provinciale im Ms. 4998 der Pariser Nationalbibliothek auf, welches das Datum 1230 trägt: inbezug auf die Einreihung von Rieti herrscht noch Schwanken; zwischen Sora einerseits, und Gaëta, Fondi anderseits ist die trennende Rubrik bereits gefallen, weil mit der Vereinigung Fondis 1211 und Gaëtas 1229 mit dem Kirchenstaate deren Gleichstellung mit mit den civitates Campaniae eingetreten war; Rimini und Montefeltro sind unter die Rubrik: Romaniola gestellt; Cerenzia ist bereits unter Santa-Severina eingetragen, ebenso Terni unter Spoleto; vor Benevent erscheint die Rubrik: In Terra Laboris.

Vergleicht man nun mit diesem letzteren Typus das Provinciale in der Hs. H, die Tangl für seine Edition kollationiert hat, ferner die Weidenbach'sche Rezension, so ergibt sich, dass es Redaktionen sind,

Digitized by Google

die in die 1. Klasse der obigen Einteilung gehören, d. h. nach dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden sein werden. H hat auch den Eintrag: Isola di Capo Rizzuto unter Santa-Severina.

Das Provinciale in der Hs. von Rouen wird darnach in seinem Grundstock ohne Zweifel dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts zugewiesen werden müssen. Terni erscheint noch nicht unter Spoleto. Rieti ist allerdings definitiv dem Dukat von Spoleto angegliedert. Vor Benevent erscheint die Rubrik: In Terra Laboris noch nicht. Cerenzia fehlt. Rimini und Montefeltro stehen unter eigener Rubrik: In Romania, getrennt von der Rubrik: In Marchia Guarnerii. Sora, Gaëta und Fondi sind der Campania gleichförmig, ohne trennende Rubrik angegliedert. Albenga steht bei der Provinz Mailand.

Das Vergleichungsgebiet der verschiedenen Redaktionen des Provinciale war in der Weise in den Noten Fabres und Duchesnes allerdings zu eingeengt; die kritische Arbeit müsste auf den ganzen Umfang derselben ausgedehnt werden. Zu erwähnen wären für die lateinische Provinz von Korinth die Schreiben Innocenz III. vom 18. Mai 1212 an die Bischöfe von Jacinth und Cephalonia, worin ihnen Gehorsam gegenüber ihrem Metropoliten von Korinth anbefohlen wird, und vom 22. Mai 1212 an den Erzbischof Gualterus von Korinth, worin seine Suffraganate aufgezählt werden; in unserer Hs. von Rouen erscheinen jene zwei Bischofsitze in der Tat unter Korinth. Zu beachten ist endlich noch, dass in unserer Hs. die Sitze Chiemsee, Seckau und Lavant unter dem Erzbistum Salzburg noch nicht aufgeführt werden.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, dass das Provinciale in der Hs. von Rouen in seinem Grundstock zu den ältesten Redaktionen gehört. Damit ist auch deren Bedeutung für die Provincialeforschung gekennzeichnet.

Ich sagte: das Provinciale in seinem Grundstock; denn in der Niederschrift, wie es im Manuskript von Rouen jetz vorliegt, könnte es möglicherweise jüngeren Datums sein. Unter der Rubrik: archiepiscopatus Toletanus f. 247'[1]) erscheint der Titel: Baicianus. Ich weiss damit nichts anzufangen. Sollte das Bistum Badajoz gemeint sein? Es wurde kurz vor 1255 gegründet als Suffraganat unter Compostella und erscheint so in den späteren Provinciale-Redaktionen. Im Bistumskalalog ist der Titel: episcopatus Majoricensis nicht eingetragen; im Liber censuum erscheint er erst nach dem Jahre 1254[2]). In der

[1]) Lib. XV, epp. 58, 63, 64 (Patrolog. lat., Migne, 216, 587 ff.)
[2]) Ed. cit., S. 217.

Digitized by Google

Liste von weltlichen Souveränen, die dem Provinciale von Rouen angehängt ist, erscheint aber schon am Ende der Eintrag: Rex Maorke. Übrigens kann, wie ich betont habe, ohne Überblick über das ganze handschriftliche Material über die einzelnen Einträge in die einzelnen Redaktionen des Provinciale ein sicheres Urteil nicht leicht abgegeben werden.

Graz. Fr. Bliemetzrieder.

Digitized by Google

Literatur.

Rhamm K., Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde. 1. Abt. Die Grosshufen der Nordgermanen. 1905. 8°. IX u. 853 S. 2. Abt. Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch-slavischem Waldgebiet. 1908. XX u. 1117 S. Braunschweig, Kommissionsverlag von Friedrich Vieweg u. Sohn.

Das Erscheinen des 2. Bandes dieses grossen Werkes bietet erwünschte Gelegenheit hier ein Versäumnis nachzuholen, d. h. auch über den 1. Band nachträglich noch zu berichten.

Der Verf. bemerkt eingangs (I Vorw. VIII) nicht mit Unrecht, dass die flurgeschichtliche Forschung seit dem Erscheinen des grossen Meitzen'schen Werkes einer gewissen Stagnation zutreibe. »Nicht, weil die Hauptsache getan und der Boden für die Einzelforschung geebnet wäre, sondern umgekehrt, weil die erste hochgespannte Erwartung einer Art Ernüchterung Platz gemacht hat«.

Auch Rhamm beschäftigt sich mit flurgeschichtlichen Problemen. Auch er will die ursprüngliche Einrichtung der Feld- und Hofwirtschaft aus späteren Bildungen, den heutigen Verhältnissen der Gemarkungen und des Hauses, nachweisen. Nicht freilich mit Hilfe der Flurkarten. Die deutschen Flurkarten bleiben, sagt er (I Vorw. VIII) »ungenügend, weil sie das Bild von Umwälzungen geben, die wir aus ihnen nicht entziffern können«. R. erhofft sich in Zukunft von den englischen und skandinavischen Flurkarten, wenn diese einmal zugänglich sein werden, in dieser Beziehung klärendes Vergleichsmaterial.

Der erste Band geht zunächst von der mit Recht aufgeworfenen Frage aus, ob denn das Durchschnittsmass bäuerlichen Besitzes, die Hufe, wirklich allein zur Aufhellung der Feldverteilung genüge, oder ob nicht darüber ebenso ein von der Hufenverfassung unabhängiger Stand von Hochfreien vorhanden gewesen sei wie anderseits darunter auch eine Schichte von kleinen Leuten ohne zureichenden Landbesitz. R. führt nun gegen die Meitzen'sche Weidetheorie insbesonders die Massverhältnisse der nordger-

Digitized by Google

manischen Grosshufen (dänischen Bol, angelsächs. Hide und schwedische Attung) ins Treffen und gelangt mit Annahme einer schon frühzeitig grossen Bevölkerungsziffer bei den Nordgermanen zu dem Ergebnis, dass auch für Deutschland im allgemeinen die Menge der Urdörfer schon zu Ende des 4. Jahrhunderts vorhanden war und dass von da ab bis etwa zur Karolingerzeit keine erhebliche Erweiterung in dem Anbau und Ausbau der Länder stattgefunden hat (S. 23).

Unmittelbar erhebt sich nun die Frage, was bei solcher Art frühzeitiger Ansiedelung aus dem Überschuss der Bevölkerung geworden sei. Schon in der Urzeit, meint R., sind freie Dienstleute auf dem Hofe auch der Gemeinfreien nicht so selten vorgekommen, hier liege der Ursprung der Köter. (S. 47 ff.) R. verwirft die Annahme von Wittich (Die Grundherrschaft im nordwestl. Deutschland) und zeigt in ausführlicher Polemik (S. 62 ff.), dass die Kossätengüter vielfach gerade auf dem umgekehrten Wege, als jener annahm, nämlich durch Zerschlagung von Hufen, entstanden seien (S. 91). Auch die Tagwerker (‚dagewerchte') des Sachsenspiegels (S. 118 ff.) und die Seldner in Oberdeutschland (S. 131 ff.) reichten in ältere Zeit zurück. Ihnen sind nach R. die „Gärtner" des nordöstlichen Deutschland (S. 138 ff.) und die Hagestolzen (Haistaldi) S. 140 ff. anzureihen. Die Köter seien ursprünglich freie Leute gewesen, nicht servi casati, die aus dem Kreise der jüngeren Söhne sowie deren Familien sich bildeten und auf dem Gehöfte als Hilfskräfte verblieben, wenn der älteste dasselbe übernahm (S. 168).

Im 2. Abschnitte (S. 171 ff.) bespricht R. zunächst die angelsächsischen Grosshufen (Hide u. Carrucate), die stets auf Ackerland beschränkt, aber niemals, wie Seebohm will, auch Wiesen und Weiden in sich geschlossen haben (S. 209), sowie deren Umfang und Einteilung, sodann das altdänische Bol (3. Abschnitt S. 307 ff.) und dessen Gliederung (den Otting), endlich die altschwedische Attungshufe (4. Abschnitt, S. 447 ff.), um im 5. Abschnitt S. 551 ff. das Vorkommen gewisser Landmasse („die Jard und das Breitensystem") zu verfolgen, wobei er für Friessland mit Heck entgegen der älteren Forschung (v. Inama, Lamprecht, Meitzen) die Existenz einer Hufenverfassung dort annimmt (S. 587).

In dem ausgedehnten Vorkommen des Breitensystems, von Schweden bis zu den Angelsachsen, sieht R. einen „vollgültigen Beweis" dafür, dass es bis in die Urzeit zurückreichen müsse (S. 656). Sind aber die Ländereien und Hufenquoten innerhalb der Flur durch Angabe der Breite des durchlaufenden Gewannstückes bezeichnet worden, so ergebe sich daraus zugleich die Tatsache, dass die germanische Hufenverfassung nicht erst ein künstliches Produkt der Grundherrschaft, sondern ursprünglich sei, da die Breitenmessung, überall mit dem genossenschaftlichen Betriebe verbunden, auf absolute Gleichheit aller gleichwertigen Genossen hinauslaufe. (S. 658). Hier also stimmt R. in einem grundlegenden Hauptpunkte gegen G. Knapp doch Meitzen bei, auch er nimmt zur Erklärung der Gemengelage und Gewannbildung die absolute Gleichheit aller Anteilseinheiten in der Urzeit an.

Der letzte (6.) Abschnitt „Die angelsächsische Ständegliederung in ihrem Verhältnis zur Flur" (S. 669 ff.) rührt an das in letzter Zeit vielbehandelte germanische Ständeproblem.

Digitized by Google

R. weicht hier vielfach von den bisherigen Annahmen ab: So das, was er gegen v. Amira und v. Inama bezüglich der sozialen Differenzierung auf angelsächsischem Boden (S. 674) bemerkt, ferner über die Hochfreien (gesîdcundman) gegen H. Brunner (S. 769 ff.), während er in der Auffassung der nobiles bei den Friesen als eines wirklichen Adels sich der herrschenden Lehre gegen Heck anschliesst (S. 795 ff.).

Bemerkenswert ist endlich neben seinem skeptischen Verhalten zu der Ortsnamenforschung (S. 808 ff.) insbesonders, was R. über den Ursprung der ags. Grundherrschaften zusammenfassend ausführt. Derselbe sei nicht auf dem Wege eines langsamen und allmählichen Aufsteigens aus kleinen Anfängen zu suchen, es habe vielmehr die Eroberung sofort eine Standesklasse von Grundherrn geschaffen, deren Träger in einer hochfreien Schichte der heimatlichen Bevölkerung zu erkennen seien. (S. 808).

Der besonders umfängliche zweite Band hat vornehmlich die Hausforschung zum Inhalte. In beachtenswerter Weise wendet sich R. gleich in der Einleitung (S. VI) prinzipiell gegen jene Forscher, die den Hauptton einseitig auf die gleichzeitigen Quellenzeugnisse (Gesetzesstellen, ahd. Glossen etc.) legen. R. hat m. E. hier sicherlich darin Recht, dass diese Quellen kein zureichendes Bild der tatsächlichen Entwicklung gewähren, dass ihr Aussagebereich natürlich begrenzt ist. Das testimonium ex silentio hat hier zu sehr verkehrten Schlussfolgerungen Anlass gegeben (S. VII). Sehr vieles kann wohl vorhanden gewesen sein, wenn es auch in diesen Quellen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Aber ganz ebenso soll sich die Hausforschung von willkürlichen Konstruktionen, etwa des Urhauses, fernhalten, streng darauf gerichtet, das tatsächlich Vorhandene oder noch in Spuren Erkennbare kritisch und sorgfältig aufzunehmen und festzustellen. (S. IX.)

Hier nur noch eine Mahnung des wirtschaftsgeschichtlich an den Ergebnissen der Hausforschung interessierten Outsiders! Es scheint nicht gerade vorteilhaft für die Übersichtlichkeit und das Verständnis, dass die Terminologie immer wieder neue Änderungen erfährt, jeder Forscher wohl auch unter Hervorkehrung neuer Einteilungsgründe und Unterscheidungsmerkmale, neue Typen nachweisen will mit Bekämpfung der bisher aufgestellten . . .

Der erste Abschnitt (S. 3—373) beschäftigt sich mit dem altsächsischen Hause, dem Grund- und Eckstein in der gesamten deutschen Hausforschung. Meitzen hatte es, um seine Hypothesen von der Nomadenwirtschaft der alten Germanen mit diesem auf ausgeprägte Getreidewirtschaft weisenden Typus vereinigen zu können, als keltisch erklärt. Die Übereinstimmung mit dem Sippenhause im alten Wales sollte dafür zugleich ein Beweis sein. R. zeigt (S. 265 ff.), welche Schwierigkeiten diesen Annahmen entgegenstehen, dass die Auffassung Meitzens ebenso unhaltbar ist, wie jene anderer Forscher, welche es aus hüttenartigen Anfängen (Mielke), oder aus einer Scheune (Heyne) ableiten wollten. R. selbst versucht, es aus dem altsächsischen Saale zu erklären. Allerdings muss er sich dabei gestehen (S. 321), dass wir über die ursprüngliche Anlage desselben nichts Bestimmtes wissen. Aber gemeinsame Erscheinungsformen und Bezeichnungen einzelner Teile des sächsischen wie bajuvarischen Bauernhauses, so das Flet, u. a. weisen darauf zurück. Sie sind wohl doch

Digitized by Google

aus gemeinsamen wirtschaftlichen Grundlagen hervorgegangen. Der gewaltige Dach- u. Getreideboden all' dieser Einbauten, ein deutliches Zeichen für die Bedeutung des Ackerbaues in ältester, etwa der Cäsars entsprechenden Zeit, zeugen gegen die Nomaden-Theorie Meitzens (S. 331). Von der Besprechung einzelner mit den sächsischen gemeinsamen Einrichtungen und Teile des oberdeutschen Bauernhauses wendet sich R. im 2. Abschnitt zu den nordischen Verhältnissen: Die urnordische Wohnung und der Übergang von dem Saal zur Stofa. (S. 375—536).

Im Anschluss an die führende Literatur (Gudmundson und Nicolaysen), jedoch mehrfach dagegen polemisierend gelangt R. da zu folgendem Ergebnis (S. 436): „Saalhaus" hiess das eigentliche Wohnhaus des freien Mannes, weil es den in bestimmter Art eingerichteten und benützten Saal enthielt, „Halle" bezeichnete das geräumigere und reicher ausgestattete Saalhaus der Fürsten und Edlen, „Feuerhaus" (eldhús) endlich war der allgemeinste Ausdruck sowohl für jene beiden Gebäude, wie für jeden mit einem Herdfeuer versehenen Bau überhaupt.

Allmählich wurde die ältere Saalwohnung durch die Stofa-Wohnung verdrängt, wobei gewisse Überreste (der golf) noch erhalten blieben (S. 465).

„Die altnordische Wohnung in der Stofazeit" behandelt der 3. Abschnitt (S. 537—588). Hier bilden Untersuchungen über das Baugerüst, die verschiedenen Arten der Bedachung, den Ausgangspunkt. Das Vorkommen der in Deutschland sich gegenseitig ausschliessenden Sparrendächer (sächsisch) und Ans-, Rofen- oder Firstdächer (oberdeutsch) wird in den nordischen Gebieten verfolgt, wobei R. im Gegensatz zu nordischen Forschern dem letzteren das höhere Alter zuweist (S. 579). Ausführlich wird darauf die setstofa (Wohnstube) und ihre Einrichtung besprochen (S. 589—660), sowie deren Alter und ihr Verhältnis zur Pallstofa (661—718). Auf Grund der hier, sowie auch bei der skandinavischen Hofwirtschaft (Speicher, Stall etc.) gemachten Beobachtungen will R. schliesslich (S. 801 ff.) eine ähnliche Verschiedenheit gegenüber den analogen deutschen Verhältnissen konstatieren, wie er sie bezüglich der Feldwirtschaft (Hufen) im 1. Bande nachgewiesen hatte. Während im Norden die alte Wohnung der Gemeinfreien, der geräumige Saal, mit seiner dreifachen Einteilung auch nach dem Eindringen der Stofa (Stube) bestehen blieb, u. zw. in allen Schichten der Bevölkerung und nur einen neuen Namen erhielt, erscheine in Deutschland der Saal um dieselbe Zeit in die Kreise der Hochfreien, des Adels, zurückgedrängt, indem die bäuerlichen Gemeinfreien sich mit dem bescheidenen Raume des Fletz oder Ären begnügen. Beide Bezeichnungen, ursprünglich dem Saale angehörig, bezeichnen im Norden nie wie auf deutschem Boden einen eigenen Raum, sondern nur einen Teil davon. Die Gründe freilich, welche diese Umwälzung in der (nach R.'s Anschauung) ursprünglich allen Freien der Germanen gemeinsamen Saalwirtschaft herbeigeführt haben, seien nicht klar: „am nächsten liegt der Gedanke an das Aufkommen der Hörigkeit, die bei den Westgermanen einen Stand von Kleinbauern mit beschränkten Massen schaffte" (S. 803).

Um gegenüber dem dawider sprechenden Zeugnis des Tacitus und anderen Schwierigkeiten einen Ausweg zu finden, zieht R. im 4. Abschnitt

Digitized by Google

(S. 805—1055) schliesslich die osteuropäischen Verhältnisse heran: „der südbajuvarische Bauernhof in seinen skandinavischen Beziehungen („Feuerhaus“ und „Ringhof“). Eingehend werden hier das Südtiroler Doppelhaus, die kärntnisch-steierische Herdstube, das sogen. oberdeutsche Haus (Meringer), das slowenische Haus in Krain und Steiermark, das slowenische Haus in Unterkärnten und das deutsche Haus in Unterkärnten sowie der Ursprung der Längslaube in Unterkärnten behandelt. Weitere Kapitel verbreiten sich über die Hofanlage (Ringhof und Vierkant sowie Umlaufstall) und die Arl, den südbajuvarischen Hakenpflug.

Wie dort die Gleichartigkeit von Vierkant und Ringhof auf eine Urform zurückweise, die schon vor einem Jahrtausend vorhanden gegen die Besiedelung dieser Alpenländer von Altbayern aus spreche, so führe auch das gänzlich unvermittelte Auftreten des alten Sparrendaches in den Gebieten des kärntnisch-obersteierischen Ringhofes, ferner der Umlaufstall, endlich der südbajuvarische Hakenpflug (die Arl), welche sämtlich nicht von den Slowenen übernommen sein können, zu dem gleichen Schlusse: die Germanen, auf welche alle diese Eigentümlichkeiten zurückgehen, können nicht von Norden oder Westen gekommen sein, sondern nur von Süden und Südosten. Hiefür aber kämen jene ostgermanischen Reste in Betracht, von welchen man in Tirol für die Ostgoten, in Kärnten-Seiermark aber für Rugen, Heruler und Skiren Siedlungs-Spuren sonst nachgewiesen hat.

Man sieht, zu welch' bedeutsamen Schlussfolgerungen R. seine Untersuchungen ausmünden lässt. Vieles davon mag ebenso unsicher sein, wie die Annahme Meitzens und der anderen Flurforschung. Natürlich! Das Beobachtungsobjekt selbst schliesst zahlreiche Fehlerquellen in sich, zumal gesicherte urkundliche Quellen auch für den skandinavischen Norden erst mit relativ junger Zeit einsetzen (Domesdaybook und K. Waldemars II. Erdbuch[1]).

Rhamms ausgedehnte Forschungen haben m. E. vor allem das grosse Verdienst, auf die innere Unhaltbarkeit vieler Annahmen der bisherigen Flurforschung (Meitzen, Maitland, Seebohm u. a.) nachdrücklich hingewiesen zu haben. Das mahnt zu Vorsicht und sorgfältigerer Begründung!

Wie immer die Sprach- und Altertumswissensschaft so Manches auch von Rhamms Aufstellungen anfechten dürfte — die von ihm im Vorworte zum 1. Band bescheiden geäusserte Erwartung, dass er sich den Nutzen von seinen hier angestellten Betrachtungen weniger von den Ergebnissen als den Anregungen verspreche — wird sicherlich in reichstem Masse in Erfüllung gehen.

Vielfach freilich wird man sich wohl mit einem „non liquet“ begnügen müssen — will man nicht in denselben Optimismus verfallen, der Meitzen u. a. nur zu oft über die Grenzen wissenschaftlicher Begründung zu leeren Hypothesen verführt hat.

Wien. A. Dopsch.

---

[1]) Die Jahreszahl auf S. 309 (1327!) izt jedenfalls nur ein Druckfehler.

Digitized by Google

Gustav Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1910. XXII, 793 S.

Das von Autoren und Rezensenten oft missbrauchte Wort, ein Werk entspreche einem dringendem Bedürfnisse, kann auf eine Einführung in das Studium der neueren Geschichte mit Recht angewendet werden. Ein geeignetes Hilfsmittel fehlte bisher völlig und Jeder, der sich als Lehrender oder Studierender mit Fragen neuzeitlicher Quellenkunde und Quellenkritik zu befassen hatte, blickte wohl sehnsüchtig auf die mit trefflichen Handbüchern gesegneten Gefilde des sogenannten Mittelalters zurück. Die Heuristik vor allem, weniger schon die Kritik stellen dem ‚neuzeitlichen' Historiker vielfach andere Aufgaben als dem ‚mittelalterlichen', — diese auch von Wolf fortwährend gebrauchten Ausdrücke sind grammatisch unrichtig und unschön, aber bequem —, zunehmende Masse und geänderte Individualität der Quellen erfordern vielfach eine Behandlung nach andern Gesichtspunkten, Gründe genug, die eine warme Begrüssung der ersten ‚Einführung' rechtfertigen. Man darf billigerweise an ein Werk, das ohne Vorbild dasteht, nicht den gleichen Masstab anlegen, wie ihn die Nachfolger eines Wattenbach und Lorenz herausfordern; wer Neuland rodet, kann eine andere Beurteilung verlangen, als wer durchackertes Feld umpflügt. Andererseits wird der Kritiker aber gerade gegenüber derartigen ersten Versuchen doppelt die Pflicht fühlen, auf Mängel aufmerksam zu machen, Besserungen vorzuschlagen, auf Grund seiner theoretischen Einsicht und praktischen Erfahrung dem Verfasser Winke für eine Neuauflage oder dem Nächsten, der sich an die Aufgabe wagt, Hinweise auf Fehler der Auffassung und Anlage, Lücken, der Berücksichtigung Bedürftiges und Überflüssiges zu geben.

Wer W.'s stattlichen Band durchgelesen, wird gewiss mit Achtung vor der ausserordentlichen Literaturkenntnis des Verfassers erfüllt werden, er wird sich auch über manchen Abschnitt mit rückhaltloser Zustimmung freuen, manches Urteil über Quellengattungen und einzelne Quellen unterschreiben; trotzdem glaube ich kaum, dass ein Kritiker mit dem Ganzen einverstanden sein wird. Das Werk bietet so manches, worauf man gerne verzichten würde, und lässt so manches vermissen, was man gerne darinnen finden würde. Die Begründung, der Autor habe mit dem Raum sparen müssen oder ein vollständiges ‚Bild der Gesamtzustände, die Berücksichtigung aller politischen, gesellschaftlichen, geistigen, privaten Lebensbedingungen' könne der einzelne Historiker doch nicht schaffen, will mir nicht recht einleuchten; auf 793 Seiten liess sich sachlich noch viel, viel mehr sagen, als W. getan, wenn er nur mit Worten mehr gespart hätte; knappere Fassung, Beschränkung auf das Wesentliche, dann hätte der Raum beiweitem genügt. Dann wäre die ‚vorzugsweise Konzentration auf politische Geschichte', die tatsächlich namentlich im 1. Buche eine beinahe ausschliessliche und trotzdem nicht ausreichende ist, nicht notwendig gewesen. Es soll hier nicht die Frage nach dem eigentlichen Arbeitsgebiete der Geschichte zum hundertstenmale aufgeworfen werden; auch der überzeugteste ‚politische Historiker' wird nicht leugnen, dass mit der fortschreitenden Differenzierung und Organisation des innerstaatlichen öffent-

Digitized by Google

lichen Lebens und mit der steigenden Bedeutung des staatswirtschaftlichen Moments in den letzten Jahrhunderten die Kenntnis der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte zur immer unentbehrlicheren Voraussetzung für das Verständnis auch der äusseren Geschichte wird, er wird jene und die Sozialgeschichte zum mindesten zu den engverbundenen Nachbarwissenschaften zählen, wenn er sie schon nicht zu seinem eigenen Wirkungsfelde zählt; natürlich kann, wie W. betont, nicht ein Mann Alles beherrschen, aber da hat eben Arbeitsteilung einzutreten, ohne dass deshalb »der Historiker sich zum Sprachrohre fremder Anschauungen machen« müsste. Die Grenze in der Auswahl der Nachbarwissenschaften ergibt sich dann naturgemäss aus ihrer Bedeutung für die historische Erkenntnis im allgemeinen und für das Bedürfnis des speziellen Themas und W.'s Argument, die Geschichte der Baukunst, der Chemie, der Medizin erfordern grosse, dem Historiker sonst überflüssige Vorkenntnisse, kann keineswegs rechtfertigen, dass er die neuere Wirtschafts- und Sozialgeschichte völlig übergangen, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte stiefmütterlich behandelt hat. Viel eher könnte man auf die ausführliche und natürlich doch skizzenhafte Darstellung der Entwicklung des Postwesens, der Buchdruckerkunst, des Buchhandels und Bibliothekswesens verzichten; da hätten wohl wenige Seiten genügt, die wichtigste Literatur anzuführen und die Wirkungen zu zeigen, die von den Veränderungen in den Reproduktions- und Verkehrsmitteln auf das literarische Schaffen selbst und die Eigenart der Quellen ausgegangen sind, wenn dafür die Isolierung der »politischen Geschichte« aufgegeben worden wäre. Wesentliche Beschränkung hätte auch in der Behandlung der einzelnen literarischen Werke zweiter Hand eintreten sollen; W. gibt fast jedem irgend wichtigeren Buche lange Exkurse über die Person und Schicksale des Verfassers bei, fügt in bunter Reihe Rezensionen dazu an, knüpft an die meisten Quellen ganze Literaturübersichten, ohne doch, wie er selbst gesteht, die Schriften tief und erschöpfend zu würdigen. Ist es Aufgabe einer Einführung, bei Erwähnung von Steins Denkwürdigkeiten die Frage vom Einflusse der französischen Revolution auf Steins Reformen zu behandeln, die Lehmanns Biographie wachrief, oder bei Erwähnung von Schubarts Deutscher Chronik fast eine Seite lang die ganze biographische Literatur über Schubart zu zitieren? Ähnlich geht der Verfasser in zahllosen Fällen vor. Es scheint ihm wichtiger, auf mehreren Seiten über die Vermehrung und Veränderung des Bibliothekarstandes im 19. Jahrhunderte, über das Bestellen und Ausleihen von Büchern in Bibliotheken zu sprechen — Dinge, die jeder Student kennen lernen muss, bevor er W.'s Einführung in die Hand nimmt —, wichtiger Kürschners Literaturkalender, Wer ist's, die Minerva ausführlich vorzunehmen als etwa der Entstehung des modernen Kapitalismus und der bedeutsamen Werke von Ehrenberg, Bücher, Sombart entsprechend zu gedenken. W. wollte es vermeiden, eine Aneinanderreihung von Büchertiteln zu geben, — seine Behandlung der Literatur erfüllt weder den Zweck des Nachschlagewerkes, noch vollauf den von ihm ins Auge gefassten, den Benützer ein grosses Stück in das Forschungsgebiet einzuführen.

Halten wir uns an das Gebotene! Der Vergleich mit Bernheims Lehrbuch der historischen Methode drängt sich unwillkürlich auf. Einer der allerwesentlichsten Vorzüge dieses Werkes liegt sicherlich darin, dass

Digitized by Google

Bernheim die Grundsätze der Heurististik und Quellenkritik niemals ohne illustrierendes Material hinstellt, vielmehr den Leser immer in knappen Hinweisen auf sehr einleuchtende Beispiele gleich praktisch in die Problembehandlung einführt, seinen Leitsätzen die Erläuterung an der Quelle auf dem Fusse folgen lässt. Hätte W. diesen Weg am neuzeitlichen Materiale verfolgt, so hätte seine Einführung an Instruktionswert ungemein gewonnen. Allein in jenen Abschnitten, die der Bedeutung und Kritik der einzelnen Quellenarten gewidmet sind, sucht man zumeist vergebens nach Belegen, die den theoretischen Ausführungen die nötige Beleuchtung bringen. Wenn W. z. B. auf S. 321 ff. sehr richtig und glücklich über Fehlerquellen von Zeitungsnachrichten in älterer und neuerer Zeit rein abstrakt handelt, so ziehe ich eine Verbindung mit Beispielen wie Bernheim $^{5-6}$ S. 363 (dass General Cambronnes angeblicher Ausruf in der Schlacht bei Waterloo »La garde meurt et ne se rend pas« oder Karls X. Worte bei der Rückkehr nach Paris April 1814 »il n'y a rien de changé en France, il n'y a qu'un Français de plus« journalistische Erfindungen seien) unbedingt vor; wenn W. S. 340 ff. über die Kritik der Memoiren sehr zutreffend spricht, so scheinen mir Fingerzeige wie der Bernheims S. 371 auf die Art der teilweisen Fälschung von Heinrich de Catts Memoiren, die ja W. an anderer Stelle allerdings auch erwähnt, eine notwendige Zugabe. Entschieden kommen bei W. gegenüber der einschlägigen Literatur und der Entwicklung der einzelnen Quellengattung die Fragen nach der kritischen Behandlung wenigstens vom Standpunkte einer Einführung aus zu kurz.

Die Anlage des Werkes befolgt nach einer kurzen Einleitung über die Entwicklung des neuzeitlichen Geschichtstudiums und die Aufgaben und den Bereich einer neuzeitlichen Quellenkritik die gebräuchliche Einteilung der Quellen in Tradition und Überreste. Bekanntlich hat die Scheidung dieser beiden Gruppen mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, immerhin lässt sie sich rechtfertigen. Sicherlich aber ist es mehr als gezwungen, ja geradezu unrichtig, die Entwicklung des Postwesens, der Buchdruckerkunst, des Buchhandels und Bibliothekswesens[1]) als »die technischen Voraussetzungen für die Entwicklung der neuzeitlichen Geschichtsschreibung« auf etwa 100 Seiten im Buche Tradition zu behandeln; wenn überhaupt in die Einführung, so gehören diese Abschnitte in die Einleitung. Nun stehen die allgemeinen bibliographischen Hilfsmittel (Bücherlexika wie Hinrichs, Georgi, Kaiser, Heinsius, Quérard, Brunet u. s. w. und die allgemeinen Bibliographien) sonderbarerweise mitten unter den Quellen der Tradition und sind überdies von den bibliographischen Hilfsmitteln der Geschichtsliteratur (§ 20) und den Enzyklopädieen, Lexika, Hand-, Lehrbüchern und Sammelwerken, mit denen sie sachlich zusammengehören, getrennt. Wie passen auch diese letzteren als Kap. 5 in die Tradition? Sie alle sind doch Behelfe der Literaturbeschaffung und wer den fundamentalen Unterschied von Quellen und Literatur beachtet, — W. unterscheidet S. 15 f. Polybius und Livius einerseits, Schillers Abfall der Niederlande

[1]) Zur Literatur über die Geschichte des Verkehrswesens wäre etwa noch F. H. Heller, Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17. u. 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig (Dresden 1884), zu den bibliothekswissenschaftlichen Zeitschriften die Mitteilungen des österr. Vereins für Bibliothekswesen (Wien 1897 ff.) nachzutragen.

Digitized by Google

nur als bessere und minder gute Quellen —, der wird die ganzen bibliographischen Hilfsmittel und ähnliche Werke zusammenfassen und aus der Tradition ausschalten. Noch mehr, er wird auch die historischen Zeitschriften, die nun in die Entwicklung des Zeitungswesens (als Quelle) gezwängt sind, aussondern und ihre Bedeutung für die Geschichte der Historiographie bei der Entwicklung der Geschichtsschreibung, ihre Bedeutung für die Geschichtsforschung dort besprechen, wo sie wesentlich hingehören, bei der Anleitung zum Literaturgebrauche. Ähnliches gilt auch von der Einordnung des Archivwesens unter die Überreste. Es soll übrigens gleich hier betont werden, dass abgesehen von der Zersplitterung und fehlerhaften Einteilung diese Abschnitte über die allgemeinen Bibliographien und sonstigen Nachschlagewerke zu den dankenswertesten Zusammenstellungen des Buches gehören. Sie bieten nicht allein dem Anfänger, sondern auch dem geübten Arbeiter ausserordentlich brauchbare Hinweise; besonders gilt dies von dem Verzeichnis und der Besprechung der Lexika, Realwörterbücher und Enzypklopädieen, vornehmlich der fremdsprachigen, die man nirgends so gut registriert finden wird wie bei W.[1]). Dagegen vermisst man unter den historischen Bibliographieen manches wichtige Werk[2]) und unter „Schriften, welche eine Auswahl der Literatur enthalten" fügt W. in buntester und willkürlicher Folge eine Reihe von mehr oder weniger hervorragenden darstellenden Werken der neueren Geschichte aneinander. In der Anführung der Handbücher und Grundrisse für Fortgeschrittenere[3]) fehlt die Finanzwissenschaft völlig, die Werke von Wagner und Cohn wenigstens hätten Berücksichtigung verdient, die kirchenrechtlichen Handbücher und Zeitschriften sind ohne Grund nicht in diesem Kapitel, sondern im 2. Teile (Überreste, Urkunden B. Konkordate) zu suchen; von sonstigen Hilfs- und Nachbarwissenschaften finden nur Rechtswissenschaft, Nationalökonomie, Theologie und Philologie Beachtung, die Literaturgeschichten sind teils unter Literatur über die Geschichte der Geschichtsschreibung, teils unter den Handbüchern zu suchen, Goedeckes Grundriss ist nicht genannt. Nach anderen Disziplinen sieht man sich vergebens um, so nach der Genealogie, deren Bedeutung nirgends gewürdigt

[1]) Bei Bayle's Dictionnaire historique et critique (S. 408 f.) wären anstatt der ganzen Bayleliteratur besser die späteren Auflagen und die deutsche Ausgabe Gottscheds (Leipzig 1741—44) zu erwähnen gewesen; neben Zedler und Jöcher z. B. noch J. Chr. Iselin, Neuvermehrtes historisch und geographisches Lexikon, 3. Aufl. von J. Ch. Beck und A. J. Buxdorff (Basel 1744) und G. M. König, Bibliotheca vetus et nova (Altdorf 1678). Das von Elster herausgegebene Realwörterbuch heisst nicht Wörterbuch der Staatswissenschaften (S. 426 u. S. 440), sondern Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2]) Z. B. das seit 1898 jährlich erscheinende Répertoire méthodique de l'histoire moderne et contemporaine de la France von Brière et Caron (für die Zeit seit der Revolution, anschliessend an Monod); an allgemeinen italienischen Bibliographieen Bertocci, Repertorio bibliografico delle opere stampate in Italia nel secolo XIX (Roma 1876—1880), das Bollettino delle publicazioni Italiane ricevute per diritto di stampa (monatlich), speziell Emilio Calvi, Bibliotheca di bibliografia Italiana (Roma 1903), das jährlich seit 1903 in Pisa erscheinende Annuario bibliografico della storia d'Italia.

[3]) Unter den Grundrissen und Lehrbüchern für Anfänger wäre Webers Weltgeschichte in der Neubearbeitung von Baldamus, nicht in der 2. Auflage (Leipzig 1882 ff.) zu nennen; Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte liegt schon in 3. Auflage (Stuttgart 1906) vor.

Digitized by Google

wird, eine Unterlassung, für die die sehr nützliche Zusammenfassung der biographischen Hilfsmittel unter den ‚Realwörterbüchern' und der von ihnen wieder getrennte Abschnitt ‚biographisches Material' unter Literatur über die Geschichte der Geschichtsschreibung allein nicht entschädigen kann[1]); oder nach der Chronologie, für die schlechterdings kein Behelf geboten ist, nach Heraldik und Sphragistik, nach Paläographie und der Anführung wenigstens einiger Tafelwerke, die den Studenten in die Kenntnis der Schriftentwicklung einführen, nach historisch-geographischen und geographisch-statistischen Lexika und Geschichtsatlanten. Um gleich auch die, wie gesagt, sachlich hieher gehörigen Zeitschriften zu erwähnen, sei nur bemerkt, dass eine tiefere Charakteristik ihrer Eigenart nicht durchwegs Platz gegriffen hat; der Studierende soll doch aufmerksam werden, dass das historische Jahrbuch auf dem Boden einer ganz bestimmten Welt- und Geschichtsanschauung steht, und von den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung nur zu bemerken, sie seien das Zentrum für alle Studien über österreichische Geschichte, ohne ihrer hilfswissenschaftlichen Stellung zu gedenken, heisst nicht sie charakterisieren; die eigentümliche Bedeutung der deutschen Geschichtsblätter für die Zusammenfassung fremder Forschungen und die Förderung der landesgeschichtlichen Studien wird nicht berührt, ebenso vermisse ich unter den französischen Zeitschriften vor allem die den Geschichtsblättern ähnliche Revue de synthèse historique; für die Provinzial- und Lokalzeitschriften genügt ein Hinweis auf die betreffenden Partien bei Dahlmann-Waitz, Langlois u. a.[2]).

Nun die Quellen selbst[3]). Die Tradition beschränkt sich nun bei W. auf die bildliche und mündliche Tradition, die kaum gestreift werden, dann auf die Geschichtsschreiber, das Zeitungswesen und die Memoiren[4]). Die neuere Historiographie ist recht hübsch, mit Rücksicht auf die zu erwartenden Darstellungen in Meisters Grundriss und Below-Meineckes Handbuch aber nur skizzenhaft besprochen. In der Literatur über die Entwicklung der Presse sind noch für England die verdienstlichen Werke von Fox Bourne, Williams und Andrews, zur Geschichte der öffentlichen Meinung namentlich J. Hallers deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674 heranzuziehen[5]), das Verhältnis der Tagespresse zur Wiedergabe und Bil-

---

[1]) Ich nenne etwa noch: Henning Witte, Diarium biographicum (Riga 1688—1691); K. Fl. Leidenfrost, Historisch-biogr. Wörterbuch der denkwürdigsten, berühmtesten und berüchtigsten Menschen (Ilmenau 1827); Österreichische Nationalencyklopädie von Gräffer und Czikann (Wien 1835—37); Sonnenschein, A bibliography of history and historical biography (London 1897).

[2]) Zu den ‚Sammelpublikationen umfangreicherer Arbeiten' wären Ergänzungen aus Dahlmann-Waitz S. 72 f. zu nehmen und auch die Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs nicht zu übersehen.

[3]) Die Überleitung von den Behelfen der Literaturbeschaffung zu den Quellen würde am besten die Besprechung jenes quellenkundlichen Handbuches geben, das für die neuzeitliche Geschichte vorbildliche Bedeutung gewinnen wird, von W. aber nicht genannt wird: H. Hausers Fortsetzung von Moliniers Les sources de l'histoire de la France, die jetzt schon bis 1559 reicht und die Quellen der Tradition und die Überreste gleichmässig behandelt.

[4]) ‚Geschichtsschreiber' und ‚Zeitungswesen' sind beide als 3. Kapitel bezeichnet.

[5]) Ferner neuestens P. Schmidt, Deutsche Publizistik in den Jahren 1667-1671, diese Zeitschrift 28. Bd.

Digitized by Google

dung der öffentlichen Meinung hätte schärfer charakterisiert, der neuerdings erwogene Gedanke, die Zeitungen in Zeitungsarchiven zu konservieren, erörtert werden können. Der grösste Wert unter den den darstellenden Geschichtsquellen gewidmeten Abschnitten kommt dem über Memoiren zu; hier hat W. namentlich in dem Überblick über die französischen Werke Vorzügliches geleistet, die Entwicklung der neueren Memoiren und Autobiographien ist sehr gut gezeichnet und lässt nur wenigen Wünschen Raum. Wohl scheint mir, dass die österreichische Produktion des 17. u. 18. Jahrhunderts Erwähnung verdient hätte, da W. ja nicht nur Typen schildern, sondern annähernd vollständig sein will[1]), sonst finde ich abgesehen von kleineren Ergänzungen[2]) nur ein wesentliches Moment auszustellen: W. hat nicht recht erkannt, weshalb diese Quellengruppe gerade seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters so auffallend zur Geltung gelangt ist und setzt wenigstens das Aufblühen der deutschen Memoiren viel zu spät an. Weit eher als hinsichtlich der Entwicklung der Post hätten hier die Linien, die von der Antike herrühren, verfolgt werden müssen; hier war an die Confessiones Augustins anzuknüpfen, es war an die memoirenhaften Elemente in der Geschichtsschreibung des früheren Mittelalters, bei Gregor von Tours, bei Liutprand von Cremona und namentlich bei Tietmar von Merseburg zu erinnern[3]), dann war zu betonen, dass der geistige Charakter des Hochmittelalters einer so subjektiven Quellenart überhaupt nicht günstig war und dass erst von Frankreich und Italien aus mit der Loslösung der Persönlichkeit aus Autorität und Tradition für sie eine neue Zeit anbricht, die in Dantes Vita nova ihr erstes bedeutendes Denkmal findet, in der von Petrarcas Einfluss getragenen Selbstbiographie Karls IV. auf deutschen Boden dringt und hier lange vor der Reformation und Renaissance, mit der W. einsetzt, in bodenständigen Werken sich mehr und mehr äussert: Ulman Stromers Gedenkbuch, die Tagebuchaufzeichnungen der Helene Kottanerin und des Wiener Arztes Johann Tichtl, der schon deutlich unter der Einwirkung des Humanismus steht, sind völlig ausgebildete Repräsen-

[1]) Ich nenne nur die Aufzeichnungen der verschiedenen Mitglieder des Geschlechtes Khevenhüller, in dem die Überlieferung der Denkwürdigkeiten des eignen Lebens geradezu zur Familientradition wurde; vgl. H. Schlitter, Aus der Zeit Mariae Theresiae. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch 1. Bd. (Wien 1907) Einleitung. Ein hübsches Gegenstück zu diesem Tagebuch bieten die von K. E. Schmidt herausgegebenen Denkwürdigkeiten von E. A. H. v. Lehndorff, Dreissig Jahre am Hofe Friedrichs des Grossen (Berlin 1907). Wie früher erwähnt, vermisse ich ferner Ausführungen über Fälschung von Memoiren z. B. die Pariser Ausgabe 1734 der Memoiren des Herzogs von Villars, die Haager Ausgabe 1737 der Memoiren des Herzogs von Berwick (zitiert von Wachler, Geschichte der histor. Forschung und Kunst), oder die „Mémoires du prince Eugène écrits par luiméme", des Fürsten Charles de Ligne Fälschung. (Vgl. B. Böhm, Die Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte I./1. Freiburg 1900.)

[2]) So etwa an Literatur über Geizkofler (nicht Geizlkofer, W. S. 377) J. Müller, diese Zeitschrift 21. Bd. und 5. Erg.-Bd. Bei Erwähnung von Gentz (S. 388) war, abgesehen von einzelnen übersehenen Schriften, mindestens auf die Gentz-Bibliographie F. M. Kircheisens, diese Zeitschrift 27. Bd., und den Nachtrag F. K. Wittichens im selben Bande zu verweisen.

[3]) Vgl. zuletzt E. v. Ottenthal, Almanach der Wiener Akademie der Wissenschaften 1905.

Digitized by Google

tanten der Gattung und in Kaiser Maximilians Werken tritt uns das romanhafte Element, das für die Selbstbiographie so charakteristisch ist, vollauf entgegen. Hätte W. die Entwicklungsstadien beachtet und nicht mechanisch mit dem Beginne der sogenannten Neuzeit eingesetzt, so hätte seine sonst ja sehr lobenswerte Untersuchung über die Memoiren erst die richtige Grundlage gewonnen.

Ich glaube, dass das zweite Buch „Die Überreste" ungleich mehr Zustimmung finden wird als das erste. Einige Andeutungen über die Wichtigkeit der sprachlichen Überreste (namentlich Fremd- und Lehnworte) und über die kulturgeschichtliche Rolle, die der Münzgeschichte auch für die Neuzeit zukommt, mit Anführung der wichtigsten Behelfe könnte man wohl wünschen. Immerhin, begnügen wir uns mit Urkunden und Akten. Da wird die Bemerkung S. 474, die schriftliche Tradition sei im Gegensatze zu diesen Quellen für die Geschichtsforschung berechnet gewesen, Kopfschütteln erregen, die Scheidung einer grossen Gruppe der Akten in Urkunden und Akten im engeren Sinne ist wenig bezeichnend, besser dürfte sich eine Gruppierung „Überreste nichtliterarischer Schriftanwendung" eignen und ihre Teilung in Urkunden, Akten und Briefe, wobei der Umfang der Unterteilung „Urkunden" etwas weiter zu ziehen wäre, als die mittelalterliche Diplomatik es tut. Allerdings muss man sich damit abfinden, dass W. die Verbindung mit der mittelalterlichen Urkundenlehre ausserachtlässt und dass er von der wesentlichen Bedeutung der Hilfswissenschaften für die neuere Geschichte nicht durchdrungen ist. Es lässt sich auch gegen das Prinzip „für den Historiker fällt die Grenze zwischen den öffentlichen und privaten Urkunden mit der zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zusammen" Einiges einwenden, vor allem, dass die Trennung von öffentlichem und Privatrecht im innerstaatlichen Leben ja keineswegs mit der für Mittelalter und Neuzeit gebräuchlichen zusammenfällt, sondern ein Ergebnis der Überwindung des spezifisch „mittelalterlichen Staates" als eines „Systems vorwiegend privater Verbände" ist. Wie immer man sich aber zu dieser Systematik stellen mag, diese neuzeitliche Urkunden- und Aktenlehre, die leider den Privatbrief vollständig übergeht, enthält gewiss viel Wertvolles. Die Staatsverträge sind zutreffend in ihrem Wesen charakterisiert, die Literatur gut behandelt[1]); auch dieser Abschnitt aber hätte an Wert gewonnen, wenn die Theorie durch Hinweise auf die Praxis ergänzt worden wäre: hätte z. B. die bekannte Frage der Konvention von Tauroggen S. 499 eine Zugabe an Literatur und Erläuterungen erhalten, so würde man gerne auf die Personalien Rohrscheidts oder Neumanns verzichten. Die völkerrechtliche Literatur hätte besser bei den oben berührten Nachbarwissenschaften besprochen werden sollen. Das Gleiche gilt von dem Kapitel „Konkordate", das, wie bereits angedeutet, die wichtigsten allgemeinen Werke über Kirchenrecht sowie die kirchenrechtlichen Zeitschriften an wenig geeigneter Stelle behandelt und überdies die Literatur über die einzelnen Konkordate für eine Einführung zu breit bespricht. Soweit die internationalen Urkunden. Von innerstaatlichen Ur-

[1]) H. Übersbergers Österreich und Russland 1. Bd. (Wien 1906) ist keine Einleitung zur Ausgabe der österr.-russischen Staatsverträge, sondern ein selbstständiges darstellendes Werk.

Digitized by Google

kunden werden die der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgenommen; ich begnüge mich, auf den Wert dieser Partieen nachdrücklich aufmerksam zu machen[1]). Auch der zweite Abschnitt (Akten im engeren Sinne) bringt reichliche Belehrung, wenn auch in der Einteilung (Akten aus mündlichen Vorverhandlungen, Akten aus schriftlichen und zwar einfachen oder entwickelteren schriftlichen Vorverhandlungen, endlich Reichstagsakten und fortlaufende diplomatische Verhandlungen, und Unterteilung der einfachen schriftlichen Vorverhandlungen in Akten innerhalb einer Partei und Akten zwischen den Parteien) eine nicht einwandfreie Systematik vielleicht wieder zu sehr zu Worte kommt. Namentlich die den fortlaufenden diplomatischen Verhandlungen gewidmeten Ausführungen scheinen mir recht gelungen[2]); die so wichtige Fälschungsfrage allerdings ist auch hier wieder fast völlig ausser Erwägung geblieben[3]). Sehr klar und instruktiv sind auch die Bemerkungen über die ‚Geschichte des einzelnen Aktenstückes im laufenden Dienste' (Konzept, Original, Registraturen[4]). Dagegen fallen die beiden letzten Abschnitte des Werkes (Archivwesen und Aktenpublikationen) ein wenig ab: gewiss ist auch in ihnen vieles sehr Dankenswerte zu finden; aber in den Ausführungen über das Archivwesen stösst man wieder auf allerlei Irrtümer und Auslassungen von Wesentlichem[5]), und in den Darlegungen über Aktenpublikationen hätte man

---

[1]) Zeumers Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit (Leipzig 1904) ist übersehen, ferner bei Schmollers Arbeiten die ‚Umrisse und Untersuchungen', dann der zur Einführung in die Geschichte der preussischen Sozialpolitik und Volkswirtschaft recht geeignete Grundriss von Emil Wolff, die Neuere österr. Rechtsgeschichte von A. v. Domin-Petrushevecz (Wien 1869). Das wichtigste Quellenwerk für die Geschichte der österreichischen Gesetzesgebung namentlich seit Leopold I. ist die als Manuskript, allerdings nur in wenigen Exemplaren vervielfältigte ‚Chorinskysche Sammlung'; Literatur über die österreichischen Rechtsquellen vom Ausgange des Mittelalters bis zum Jahre 1740 bei Huber-Dopsch, Österr. Reichsgeschichte[2] S. 160 A. 2. Der Codex Austriacus mit seiner Fortsetzung (Schlussband 1777) umfasst sechs Partes. Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen sind herausgegeben von Harras v. Harrasowsky (Wien 1883–1886). Auf S. 537 lies Kretschmayr statt Kretzschmayr. Für die Veränderungen, die der Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts im Quellenmateriale bewirkte, hätte W. das Buch von F. Salomon, Die deutschen Parteiprogramme (Quellensammlung zur deutschen Geschichte 2/1. 2.) manchen Fingerzeig geben können.

[2]) Den venetianischen Finalrelationen sind die Verbale der holländischen Gesandten zur Seite zu stellen (vgl. Th. van Riemsdijk, De griffie van Hare Hoog Mogenden, s'Gravenhage 1885, S. 131 ff.).

[3]) Ein geradezu vorzügliches Beispiel der Fälschung von Korrespondenzen, das einen klaren Einblick in die Werkstätte des Fälschers ermöglicht, ist die von B. Böhm a. a. O. untersuchte kühne und unheilvolle Fälschung der Briefe des Prinzen Eugen durch Sartori.

[4]) Bei Besprechung der Register S. 655 f. wäre die Reichsregistratur im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive zu nennen.

[5]) Der k. k. Archivrat ist kein ‚alle österreichischen Staatsanstalten umfassendes Band' (S. 709), sondern nur eine beratende Behörde für das Archivwesen der diesseitigen Reichshälfte, soweit es dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv (k. u. k., nicht k. k.) kann als gemeinsames Archiv nicht den ‚besonderen Archiven bei den einzelnen (k. k.) Ministerien und Statthaltereien' (S. 646) gleichgestellt werden und kann bei der gegenwärtigen staatsrechtlichen Gestaltung Österreich-Ungarns gar nicht die an sich gewiss wünschenswerte Zentralisation durchführen. Das k. u. k. gemeinsame Finanzarchiv (Hofkammerarchiv), die wichtigste Fundstätte für die gesamte

Digitized by Google

wohl eine ausführliche Besprechung der Editionsprinzipien und Ratschläge an die Studierenden, wie sie sich in dem Wirrnis widersprechender Grundsätze zurechtfinden sollen, verlangen können; anstatt dessen werden diese Dinge mit sechzehn Zeilen abgetan, ein Mangel, der wohl wieder auf das Fehlen der hilfswissenschaftlichen Grundlage in W.'s Einführung zurückzuleiten ist. — Zum Schlusse der Besprechung noch den Wunsch nach Erörterungen, die an den Anfang einer „Einführung in das Studium der neueren Geschichte" passen würden: soll der Leser gar nichts erfahren über Wert und Unwert der Periodisierung „Mittelalter" und „Neuzeit", soll er nicht erkennen, wie viel dafür spricht, die Abgrenzung um zwei bis drei Jahrhunderte zurückzuverlegen oder vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ein Altertum der Mittelmeerländer, ein europäisches Mittelalter und von der französischen Revolution an die Neuzeit Europas zu scheiden, soll er von Generationentheorie und Kulturstufen gar nichts hören oder von Dietrich Schäfers beachtenswertem Prinzipe, die Weltgeschichte mit dem Zeitpunkte beginnen zu lassen, da der Zusammenhang zwischen den Völkern der Erde hergestellt ist, und folgerichtig die „Weltgeschichte" auf die „Neuzeit" zu beschränken?

Es tut mir aufrichtig leid, dass ich einem verdienten Gelehrten über ein Werk, auf das er so viel Mühe verwendet hat und das trotz allem Zeugnis von ausserordentlich grosser Kenntnis ablegt, so viel Ungünstiges sagen musste; gerade in diesem Falle blieb keine andere Wahl; denn wem es Ernst ist, dass endlich eine gute Einführung in das Studium der neueren Geschichte erscheine, der darf die Rücksicht auf die Person nicht über die Rücksicht auf die Sache stellen.

Wien. Heinrich Ritter von Srbik.

Dr. Eduard Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde. Leipzig. Degener 1909. Lex. 8°. XVI., 517 S.

Man braucht nur einen Blick in die vor dem Erscheinen der hier zu besprechenden Quellenkunde vorhandenen genealogischen Kompendien zu werfen, um das Verdienst zu ermessen, das sich Heydenreich durch die vorliegende Publikation um die genealogische Wissenschaft und um die Geschichtswissenschaft überhaupt erworben hat.[1]) Heydenreichs Arbeit will

neuere österreichische Wirtschaftsgeschichte, ja für die innere österreichische Geschichte in der Neuzeit überhaupt, wird nicht erwähnt (vgl. G. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien, Wien 1871, und Steirische Zeitschrift für Geschichte 3. Bd.). Literatur über andere Archive Österreichs s. bei A. Hettler, Archivalischer Almanach 2. Jhg., Halle 1908.

[1]) Von Bibliographien gab es bisher nur Gundlachs Repertorium familiarum nobilium, eine unkritische minderwertige Arbeit. (Dass sie es trotzdem zu drei Auflagen bringen konnte, beweist nur den Wert den erst eine vollwertige Bibliographie haben müsste); dann Prittwitz's Verzeichnis gedruckter Familiengeschichten, schliesslich die genealogischen Abschnitte allgemeiner Quellenkunden von Dahlmann-Waitz, Finkel usw. Weit voraus sind auf diesem Gebiet Italien, Russland und die Schweiz, die vorzügliche genealogische Bibliographien besitzen. Einziger Vorläufer Heydenreichs als Kompendium ist das Werkchen Lüttgendorfs: Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe (1910, 2. Auflage), nur für den Anfänger geeignet.

Digitized by Google

einerseits kritische Quellenkunde als Ratgeber für den fachlich tätigen Forscher, anderseits einführendes Kompendium für den Laien sein und schliesslich eine sorgsam ausgewählte Bibliographie des literarischen Handapparates des Familienforschers bilden. Allen drei Aufgaben ist der Verfasser gerecht geworden.

Im folgendem soll zunächst der reiche Inhalt der Publikation besprochen, daran kritische Bemerkungen angeschlossen werden, um schliesslich ein abschliessendes Gesamturteil über Heydenreichs Werk zu ermöglichen.

Ausgehend von den wichtigsten Quellen der Familiengeschichte in der neuesten Zeit, den Kirchenbüchern, resp. Standesregistern bespricht der Verfasser die wichtigsten Quellen der früheren Zeiten, verwandter Art mit den eben genannten, die Familienstammbücher (hauptsächlich 15.—18. Jahrhundert), die mittelalterlichen Nekrologien, Gebetsverbrüderungen etc.

Eine ausführliche Darstellung findet sodann die Bedeutung der monumentalen Quellen im weiteren Sinn, der Siegel und Wappen, der Münzen und Portraits und ihrer Fundstätten, besonders der Museen. Bevor Heydenreich zu den sekundären Quellen der Genealogie, der Literatur, besonders den Familiengeschichten, Stamm- und Ahnentafeln übergeht, behandelt er noch in einem lehrreichen Exkurs die mündliche Tradition und die Eigen- und Familiennamen in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung. Speziell seine Ausführungen über den Gebrauch der Adelspartikel (de, di, von, ab) würde ich allen Adelsbehörden dringend zur Lekture anempfehlen, die oft in bureaukratischer Pedanterie die Prävalierung des Adels vom Nachweis der Prädikatsführung seitens der agnatischen Aszendenten des Prävalierungswerbers abhängig machen.

Der für den weiteren Kreis ihrer Benützer wichtigste Teil der „Quellenkunde" ist der nun folgende Abschnitt über die literarischen Hilfsmittel des Familienforschers Was da über Bibliotheken, ihre Schätze und deren Verwertung gesagt wird, kann für jedermann nur von Nutzen sein. Nicht minder wertvoll ist die bibliographische Übersicht über die wichtigste genealogisch-generelle Literatur, die als schätzbare Vorarbeit für die künftige wissenschaftliche genealogische Bibliographie gelten mag. Dass dieser Abschnitt auch manche Mängel besitzt, davon wird noch später zu sprechen sein.

Der letzte Teil bringt endlich eine Übersicht über die Archive als Quellenfundorte, ihre Benützung, über die wichtigste diplomatische und chronologische Literatur, endlich eine Würdigung der einzelnen für den Familienforscher in Betracht kommenden Gruppen von Archivalien als Adels- und Wappenbriefe, privatrechtliche Urkunden, Ahnenproben, Lehnbriefe, Gerichtsakten usw.

Sehr lehrreich ist dann noch die zusammenfassende Schilderung der Heroldämter und verwandten Anstalten in den meisten europäischen Staaten, ihre Organisation und Kompetenz. Nicht zweckmässig erscheint mir dabei die Einreihung von Literaturangaben über genealogische Sammelwerke des Auslands und über Adelsrecht (hier ausserdem allzu spärlich).

Ein doppeltes Register der Materien, Personen und Werke schliesst das Werk ab.

Bei der kritischen Würdigung der vorliegenden Arbeit dürfen die dreifachen Aufgaben derselben nicht ausser acht gelassen werden, dem

Digitized by Google

Laien zur Einführung, dem Forscher zur Unterstützung, endlich beiden als bibliographisches Hilfsmittel zu dienen.

Mit gutem praktischen Blick hat Heydenreich eine rein gelehrte Systematik vermieden. Seine Darstellungsweise ist nicht trocken und eintönig, sondern leichtflüssig und stellenweise von idealer Begeisterung getragen, alles Vorzüge, welche sein Werk einer weiteren Leserschar mundgerecht machen und so den buchhändlerischen Erfolg auch sicherstellen, ohne den in unserer materiellen Welt selbst die tiefsten wissenschaftlichen Werke nicht zu hohen Jahren und Auflagen kommen. Darum will ich es Heydenreich nicht verübeln, dass seine Systematik den Ansprüchen nicht genügt, die man an ein rein wissenschaftliches Werk stellen müsste. Es würde hier zu weit führen, Heydenreichs Gründe für sein Vorgehen anzuführen, die er mir auf briefliche Interpellation auseinandersetzte, genug, er hat mich, der vordem anderer Ansicht war, überzeugt, dass praktisch sein Buch auch was die Anlage und Systematik betrifft, der communis opinio entsprechen dürfte. Nichtsdestoweniger wäre vom theoretischen Standpunkt aus eine gründlichere systematische Durcharbeitung zu wünschen. Übrigens hat Heydenreich diese für seine 2. Auflage, die erfreulicherweise schon im Druck ist, zugesagt.

Ernste Vorwürfe sind dem Verfasser aus der mangelhaften Definition der genealogischen Grundbegriffe zu machen. Ahnen- und Stammtafel sind teils unklar, teils ganz falsch definiert. Deszendenz- und Konsanguinitätstafel überhaupt nicht. Auch hier wird Prof. Heydenreich künftig Remedur schaffen.

Ein weiterer Stein des Anstosses ist das durch die hastige Drucklegung bedingte häufige Fehlen von Zitaten. Zu beanständen ist auch, dass Heydenreich manchmal allzuwörtlich seinen Quellen gefolgt ist. Gewiss kann oft bei Bibliographien ein kritisches Urteil nicht für alle Werke verlangt werden. Wer könnte auch 50.000 Werke selbst durchlesen und auf ihren kritischen Wert prüfen. Wenn also Heydenreich aus Kekules „Handapparat des Ahnenforschers", aus den Rezensionen des „Adler" und des „Herold" Urteile bewährter Fachleute übernimmt, so ist dies ganz recht, nur soll die Tatsache der Wiedergabe eines fremden Urteils ersichtlich sein. Ein böser Streich ist das Fehlen eines Zitats auf Seite 237/8, wo die Zusammenstellung der vorhandenen Biographiensammelwerke getreu nach Meyers „Grossem Konversationslexikon", Bd. 12, S. 283/4 (in der 6. Aufl.) erfolgt. Solche Flüchtigkeiten sind künftig wohl zu vermeiden.

Von sonstigen kleinen Mängeln wäre noch der zahllosen Druckfehler zu gedenken, deren sich die polnischen Werke auf S. 442/3 zu erfreuen haben. Ich weiss wohl, wie schwer ein slavischer Satz in deutschen Druckereien herauszubringen ist. Aber die an der angeführten Stelle vorhandene Blütenlese übersteigt die Grenzen des Erlaubten.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass trotz der unglaublichen Belesenheit des Verfassers, der selbst die entlegendsten Vereinspublikationen beherrscht, manche wichtige Werke unangeführt blieben, die Heydenreich sicher kennt, deren Notwendigkeit in seiner Arbeit er sicher zugeben wird, denen aber ein Versehen nicht Raum in der „Quellenkunde" gönnte. Sie alle aufzuführen, sei mir hier erlassen. An Prof. Heydenreich hat Referent bereits direkt ein mehrere Hundert Nummern umfassendes Spicilegium gesandt.

Digitized by Google

Besonders krass ist das Fehlen der Regesta Habsburgica, von Estreichers und Finkels polnischen Bibliographien, und die Unvollständigkeit der polnischen Literatur überhaupt. Auch die fürstenrechtliche Literatur hat viele Lücken.

Damit wären so ziemlich alle Punkte berührt, bezüglich deren Heydenreich Ausstellungen zu gewärtigen hätte. Sie vermögen gegenüber der vortrefflichen Gesamtanlage nichts an dem hohen Wert des neuesten genealogischen Kompendiums zu ändern.

Schon heute ist Heydenreichs Werk eine Zierde seiner Wissenschaft. Wird die zweite Auflage die kleinen Unvollkommenheiten beseitigen, so wird sein Werk auf dem Gebiete genealogischer Theorie und Praxis das sein, was etwa Dahlmann-Waitz für die deutsche Geschichte ist, und wird, noch mehr, ein theoretisches Kompendium für Laien und Fachwelt bieten.

Eine Besprechung dieses Werkes wäre unvollständig, ohne der hervorragenden Verdienste zu gedenken, welche sich die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig als Anregerin der Publikation erwarb. Dieser junge Verein stellt es sich zur Aufgabe, ein Bindeglied für die einzelnen Wissenszweige zu sein, die sich in der Genealogie berühren. Mit dem Erscheinen vorliegender Arbeit hat er sich gleich dem Verfasser allgemeinen Dankes würdig gemacht. Möchte er der „Quellenkunde" bald eine Bibliographie folgen lassen! Dem Vernehmen nach bereitet sich etwas ähnliches schon vor. Quod bonum, faustum felixque sit genealogiae!

Wien. Otto Forst.

Fischel Alfred Dr., Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906, Alfred Hölder, 8°. IVw 342 S.

Der durch sein Buch über ‚das österreichische Sprachenrecht (1901) bereits bekannte mährische Landtagsabgeordnete hat hier drei wertvolle Studien zu einem Ganzen vereinigt. Die erste (S. 1—135) behandelt Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter. Sie versucht bis auf die älteste Zeit zurückgehend den Nachweis, dass Mähren nicht nur ebenso wie Böhmen während dieser ganzen Zeit ein Bestandteil des deutschen Reiches war, sondern auch seit der Erhebung zur Markgrafschaft (1182) eine reichsunmittelbare, von Böhmen unabhängige Stellung eingenommen habe. Sie bekämpft die vornehmlich von tschechischen Historikern vertretene Meinung, dass Mähren seit 1197 eine Markgrafschaft der Krone (!) Böhmens wurde. Erst 1333 trat darin eine Änderung ein, als K. Johann von Böhmen Mähren als Afterlehen an seinen erstgebornen Sohn Karl verlieh. Damals unter König Johann kam im 2. Viertel des 14. Jahrhunderts zuerst auch die Bezeichnung ‚Krone Böhmen' auf, während jene als ‚Länder der Wenzelskrone' sich als späte Erfindung staatsrechtlicher Parteitendenz erweise.

Die gründlichen, von umfassender Kenntnis des gesamten Quellenmateriales zeugenden Darlegungen Fischels, die auch für die Geschichte des Thronfolgerechtes Böhmens und Mährens manch wertvollen Beitrag sonst liefern, werden ernste Beachtung verdienen und machen bei unbefangener wissenschaftlicher Betrachtung einen überzeugenden Eindruck.

Digitized by Google

Vor allem erscheint mir die Erklärung sehr glücklich, welche F. für die Tatsache beigebracht hat, dass bei Veräusserung von unbeweglichem Gute die Genehmigung des Königs von Böhmen erforderlich gewesen sei. Sie beweist nichts anderes, als dass auch in Böhmen für Verfügungen über das Stammgut ein Beispruchsrecht der Familienmitglieder bestand (S. 75).

In wesentlich jüngere Zeiten führt uns die zweite Abhandlung: Chr. Jul. v. Schierndorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Josef I. und Carl VI. (S. 137—305). Schon der ältere Bruder dieses zu Duppau in Böhmen 1661 geborenen Mannes, Georg Friedrich, hatte 1680 als kgl. Kammerprokurator in Mähren ein interessantes Gutachten für den Kaiser verfasst, in dem er zur Abhilfe der herrschenden Finanznot vor allem gegen die Steuerfreiheit der oberen Stände, ihre sonstigen Privilegien (Fideikommisse u. a.), sowie die Bedrückung der Bauern energisch auftrat.

Durch den Einfluss der Jesuiten gestürzt, hat er in Polen nachher Anstellung gefunden. Dahin folgte ihm auch Christ. Jul., sein jüngerer Bruder. Er kam als polnischer Resident an den Wiener Hof und wurde von K. Josef I. 1705 zum Sekretär der Wiener Hofkammer bestellt. Hier hat er nun in der Folge eine Reihe von interessanten Denkschriften ausgearbeitet, die für Josef I. und Karl VI. bestimmt, auf eine Reform der inneren Zustände Österreichs hinarbeiteten. Schon Bidermann hatte auf die „Parerga sive Otia aufmerksam gemacht, in welchen u. a. die Einberufung eines Generalparlaments aller österr. Länder behufs Sicherung der weiblichen Erbfolge und einer dauernden Realunion aller habsburgischen Länder befürwortet erscheint. Sie sind 1705 entstanden. In einzelnen, später zu den Parerga vereinigten Denkschriften tritt er für die uniformitas iuris statutarii in Böhmen und Mähren ein und hat so zur Einsetzung der Kompilationskommissionen in Prag und Brünn Anlass gegeben.

Wie hier so haben auch seine, das gesamte Gebiet der Staatsverwaltung berührenden Vorschläge sonst im wesentlichen jene Reformen bereits enthalten, die später in in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus unter Maria Theresia und Josef II. durchgeführt wurden. Ja noch mehr! Neben der Regelung des Thronfolgerechtes (Erbsukzession auch in weiblicher Linie) die Betonung der Toleranz in religiöser Beziehung, die Heranziehung des Klostervermögens zur Dotierung geistlicher Schulen, Verbesserung des Unterrichtsbetriebes, Verhinderung der Anhäufung des Volksvermögens in der toten Hand, Vertretung des gemeinen Volkes durch defensores oder tribuni plebis!

Sch. hat bereits auch die Einrichtung eines Revisionskollegs in Justizsachen befürwortet (oberste Justizstelle) und insbesonders der Lage des Bauernstandes eingehende Beachtung gewidmet. Er nimmt gegen die Leibeigenschaft Stellung, befürwortet die Anstellung von Untertansadvokaten und die Durchführung eines freien Erbpachtsystems an Stelle des herrschenden Gutsfronbetriebes.

Der durch Sch. veranlasste Versuch, auf den landesfürstlichen Domänen in Schlesien dieses System zu verwirklichen und mit Schaffung freier Zinsbauern die Roboten allgemein aufzuheben, verlief günstiger als der gleichzeitig in Preussen unternommene (Luden).

Digitized by Google

Das fiskalische Interesse, das hier bereits mitwirkte, tritt besonders bei den Reformvorschlägen hinsichtlich des Steuerwesens hervor. Zum erstenmal hat Sch. den Plan einer reinen Einkommensteuer als einziger Steuer lange vor den Physiokraten (l'impot unique), ja noch vor Vaubans projet d'une dime royale (1706) entworben, ohne bei der Hofkammer damit durchdringen zu können.

Auch die merkantilistischen Bestrebungen, die ja damals in Österreich schon vielfache Vertretung besassen, fanden an ihm einen eifrigen Anhänger. Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Kaufleute und Handwerker empfahl er eine »Assekuranzbank«, welche die Eskomptierung von Buchforderungen betreiben sollte.

Er befürwortete den Bau eines Donau-Oderkanals, die Verbesserung der Strassen und des Postwesens, die Schaffung eines einheitlichen Berggesetzes sowie auch die Gründung einer Akademie der Manufakturen und Wissenschaften, endlich jene eines Haus- und Staatsarchives.

Fischel der im Anhang (S. 257—305) einen Teil dieser Vorschläge Sch.s zum Abdruck bringt, hat mit dieser Wiederentdeckung eines der bedeutendsten Kameralisten aus der vor mariatheresianischen Zeit, sich ein grosses und dauerndes Verdienst um die richtige Einschätzung des späteren Reformwerkes erworben.

Unmittelbares und politisches Interesse darf die dritte Abhandlung für sich in Anspruch nehmen: »Die Kodifikationsgeschichte des § 13 der a. G. O. und die Gerichtssprache in Böhmen und Mähren (S. 307—342). Fischel untersucht die bisher nicht näher bekannte Entstehungsgeschichte und die von den an der Redaktion der allgemeinen Gerichtsordnung beteiligten Juristen gebotene Erläuterung dieser Gesetzesstelle. Daraus ergibt sich, dass unter der »landesüblichen Sprache« nicht die Landessprache schlechthin, sondern die von dem jeweils angerufenen Gerichte angewendete Gerichtssprache gemeint sei. Ausserdem wird auch noch ein Dekret der obersten Justizstelle von 21. April 1803, auf das man sich vielfach berufen hat, nunmehr wissenschaftlicher Kritik zugänglich gemacht, nachdem es aus politischen Rücksichten durch längere Zeit versiegelt war. Dieses, sowie eine bisher unbekannte Entscheidung der Brünner Appellationsgerichtes vom J. 1843, gelangen im Anhang zum Abdrucke.

Wien. A. Dopsch.

Die Metzer Chronik des Jaique Dex (Jacques D'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause. Herausgeg. von Dr. Georg Wolfram. (Quellen zur lothringischen Geschichte 4. Bd.) G. Scriba 1906. XCV und 533 S.

Die Metzer Chroniken lagen bisher sehr im Argen. Zwar hat Huguenin im Jahre 1838 die wichtigsten derselben unter dem Titel: Les Chroniques de la ville de Metz publiziert, da er aber die einzelnen Nachrichten ohne Angabe, aus welcher Quelle sie stammen, chronologisch ordnete und überdies die Sprache modernisierte, blieb diese Publikation für wissenschaftliche Zwecke so gut wie unbenützbar. In den Editionsplan der »Chroniken

Digitized by Google

deutscher Städte« konnten diese Quellen nicht aufgenommen werden, weil Metz damals noch zu Frankreich gehörte, und nach 1870 blieben sie hier wohl deshalb unberücksichtigt, weil sie in französischer Sprache abgefasst sind.

Es ist daher lebhaft zu begrüssen, dass die lothringische historische Kommission die gesonderte Herausgabe dieser Quellen beschlossen hat. Die Reihe ist nun eröffnet worden von G. Wolfram mit der Herausgabe der Chronik der Könige und Kaiser aus dem Luxemburger Hause, die aus drei Teilen, aus einem Epos auf den Romzug Kaiser Heinrichs VII., aus Gedichten über den sogenannten Vierherrenkrieg von 1324 bis 1326 und aus einer Prosachronik besteht. Vollständig enthalten ist die Chronik nur in einer Handschrift der Metzer Stadtbibliothek, die demnach der Edition zugrunde zu legen war.

Die beiden ersten Teile der Chronik sind nicht mehr ganz unbekannt. Das Gedicht auf den Romzug Heinrichs VII. ist von Wolfram und Bonnardot im Jahrbuch für lothring. Gesch. und Altertum 6, 177 ff. vollständig, die Gedichte über den Vierherrenkrieg sind von Bouteiller und Bonnardot in La guerre de Metz zum Teil herausgegeben worden. Neu ist jedoch, dass W. in sehr umsichtiger und sorgfältiger Beweisführung wahrscheinlich zu machen sucht, dass der Verfasser des Gedichtes auf Heinrich VII. dessen Kleriker, der Metzer Thesaurar Simon von Marville ist, der zwar als Teilnehmer des Romzuges nicht zu erweisen ist, für sein Gedicht aber mündliche Mitteilungen einer den Ereignissen nahe stehenden Persönlichkeit verwendete. Darauf weisen neue, individuelle und in den Rahmen des bisher Bekannten sehr wohl sich einfügende Einzelheiten des Gedichtes hin, die ihm einen angesehenen Platz unter den Quellen zur Romfahrt Heinrichs VII. sichern.

Vollständig unbekannt war bisher der dritte Teil, die bis zum Jahre 1438 reichende Prosachronik, in welche die beiden zeitgenössischen Gedichte eingefügt sind. Als deren Verfasser und als Kompilator des Ganzen hat W. den Metzer Bürger Jaique Dex erwiesen. Aus angesehener Familie stammend wurde Dex im Jahre 1371 geboren, kämpfte mit 28 Jahren gegen die heidnischen Preussen und war dann bis in sein hohes Alter in der Verwaltung und im diplomatischen Dienst seiner Vaterstadt tätig. Seine eigenen reichen Erlebnisse, das Ergebnis seiner Forschungen im Metzer Stadtarchiv und in seinem Familienarchiv und was ihm sonst von Persönlichkeiten, die in der Politik eine Rolle spielten, an Nachrichten zuging, hat er in seinen Schriften niedergelegt. Denn die hier veröffentlichte Chronik ist nicht das einzige Werk des Jaique Dex; er hat ausserdem eine Chronik der französchen Könige und eine Chronik der Päpste geschrieben, die jedoch verloren gegangen sind.

Die Metzer Handschrift der Luxemburger Chronik von Jaique Dex ist gewissermassen die Urschrift dieses Werkes. Von zweiter Hand geschrieben hat Dex selbst sie durchkorrigiert und mit Nachträgen versehen. Sie lässt also einen Blick in die Werkstätte des Verfassers tun, zeigt uns diesen mitten im Verarbeiten seines Stoffes. Zahlreiche Unebenheiten und manche Wiederholungen der Chronik sind wohl mehr deren unfertigem Zustand als der Ungeschicklichkeit des Verfassers zur Last zu schreiben.

Der geschichtliche Wert der Prosachronik ist naturgemäss ein sehr verschiedener. Die Schilderung bis zur Romfahrt Heinrichs VII. ist fast

Digitized by Google

ganz wertlos. Quelle ersten Ranges für die Geschichte der Stadt Metz und teilweise auch von Bedeutung für die Reichsgeschichte wird die Prosachronik von dem Moment an, da der Verfasser in die Behandlung der Geschichte seiner Zeit eintritt. Von besonderem Interesse wird die Chronik bei der Darstellung jener Ereignisse, an denen der Verfasser aktiven Anteil hatte, wie z. B. die Preussenfahrt und die Gesandtschaft an den Hof des Kaisers nach Basel im Jahre 1432. Diese Aufzeichnungen tragen so stark den Reiz der Unmittelbarkeit an sich, dass der Verfasser nicht selten aus der objektiven in die subjektive Darstellungsweise verfällt. Seine Berichte machen durchwegs den Eindruck der Wahrheitsliebe, nur das Gedächtnis für Jahreszahlen lässt ihn oftmals im Stich. Bemerkenswert für das aus der Feder eines bürgerlichen Verfassers stammende und für bürgerliche Kreise berechnete Werk ist das allenthalben hervortretende lebhafte Interesse für Details des höfischen Zeremoniells.

Die Edition der Chronik durch W. ist einwandfrei. Die Korrekturen und Zusätze, die von der Hand des Jaique Dex herrühren, sind im Druck kenntlich gemacht. Dass bei der Edition dieser im Dialekt abgefassten Quelle auch auf den Linguisten entsprechende Rücksicht genommen wurde, wird der Historiker nur billigen können, zumal den Gedichten eine französische Übersetzung und dem Ganzen ein Glossar von Bonnardot beigegeben ist. Die Gedichte über den Vierherrenkrieg, die nicht von Dex herrühren, hat W. von augenfälligen Fehlern und Lücken abgesehen, in der Form wiedergegeben, in welcher sie Dex in sein Werk aufnahm, obwohl diese Gedichte in einer selbständigen Pariser Handschrift vorliegen. Auch das lässt sich vertreten; denn es war eben die Aufgabe Ws., die Chronik des Jaique Dex zu reproduzieren.

Wien. F. Wilhelm.

C. Fischnaler, Vigil Rabers „Wappenbuch der Arlberg-Bruderschaft“ in Weimar (Der deutsche Herold 1909 Nr. 8).

Vor einem Jahrzehnt habe ich im VI. Ergänzungsbande dieser „Mitteilungen“ eine Arbeit über „Die Bruderschafts- und Wappenbücher von St. Christoph auf dem Arlberg“ veröffentlicht, worin ich, von der bis dahin unbekannten Handschrift der Figdor'schen Sammlung ausgehend, den ganzen damals bekannten Bestand der zugehörigen Wappenbücher untersuchte. In dem Schlussabschnitt, der von der Geschichte der Bruderschaft handelt, machte ich (S. 398) die Bemerkung: „Wie lange die Maschine in ungestörtem Gange war, wissen wir nicht ... schon etwa von 1412 angefangen, hat sich der Strom von Namen in ein dünnes Bächlein verwandelt. Die eigentliche Hochflut ist aber bereits um 1400 verrauscht. Woran dies liegt, bleibt noch zu erklären übrig; vorher müsste aber festgestellt werden, ob sich nicht doch ähnliche Aufzeichnungen aus späteren Jahren erhalten haben“.

Diese vorsichtige Einschränkung wird jetzt durch einen kostbaren Fund gerechtfertigt, der C. Fischnaler geglückt ist. Es ist dies ein Wappenbuch in der grossh. Bibliothek in Weimar, eine umfangreiche, nicht weniger als 7244 Wappen enthaltende Sammlung, als deren Urheber sich

Digitized by Google

Vigil Raber bekennt, der bekannte Dichter und Maler aus Sterzing, zugleich wie er uns selbst sagt, „ain liebhaber und erkundiger der Wappen“ († 1552). Als Vorlagen für seine Zeichnungen nennt Raber fünf Pergamenthandschriften auf dem Arlberg, „gar allt scarteggen, zerprochn, zum tayl zerrissen, und aussergeschnitn platern, auch schillten und zerprochenen copertpretern, gantz schmutzig und ubl gehalten“. Der Einband von 1599 trägt die Aufschrift: Mancherley Wappen. F. zieht daraus den richtigen Schluss, dass das Werk früh seine Heimat verlassen und in die Hände eines Eigentümers geraten sein muss, der es nicht als geschichtliches Denkmal, sondern als Wappensammlung schätzte. Wann es nach Weimar kam, ist nicht bekannt; das ist aber auch von geringer Bedeutung, denn der Ursprung und damit der Quellenwert des Buches steht unzweifelhaft fest. Es ist F. gelungen, die fünf Bücher der Vorlage in der Abschrift zu unterscheiden, da Raber alles getreulich kopierte und von der Masse seiner Nachzeichnungen nichts umgestellt, verstümmelt oder verloren zu sein scheint.

Aus der Vergleichung des Inhalts mit den bisher bekannten Wappenbüchern von St. Christoph, aus den Übereinstimmungen und Verschiedenheiten ergibt sich, dass Rabers Vorlagen mit den drei Wiener Handschriften eng verwandt aber nicht identisch waren. In demselben Verhältnis stehen die fünf Bücher zueinander: einen Teil des Inhalts haben sie alle oder mehrere unter ihnen gemeinsam, ein anderer ist jedem Buche eigentümlich. Es fanden also von Zeit zu Zeit Neuaufnahmen des Bruderschaftsbestandes statt, wobei selbstverständlich die Namen und Wappen verstorbener oder ausgetretener Mitglieder wegfielen, viele aus dem alten in das neue Verzeichnis übergingen, andere neu hinzutraten. Was dem in Rabers Kopien angehäuften Stoffe einen besonders hohen Wert verleiht, ist, dass diese Wappen- und Namenreihen zur Zeit des Konstanzer Konzils einsetzen, als zahlreiche grosse Herren geistlichen und weltlichen Standes über den Arlberg zogen, die nun durch ihren Beitritt zur menschenfreundlichen Gesellschaft auch die Teilnahme der adeligen und bürgerlichen Kreise neu belebten. Auch in den folgenden Jahrzehnten blieb dies Interesse lebendig; die Einträge reichen bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, erst die Reformation grub der Bruderschaft den Boden ab.

Ausser den Wappenbildern aus St. Christoph enthält unsere Sammlung noch einen fremden, wenn auch dem Geiste nach verwandten Bestandteil: ein schönes, dem Kaiser Maximilian gewidmetes Titelblatt von 1522 und eine Reihe von Wappen verschiedener Länder. F. führt den überzeugenden Nachweis, dass wir es hier mit Rabers Kopien nach Entwürfen von Jörg Kölderer zu tun haben. Kölderer, vielleicht aus Sterzing gebürtig, jedenfalls zu dieser Stadt in engen Beziehungen stehend, war der Erbauer und Maler des abgetragenen Wappenturms der Hofburg in Innsbruck und mit Albrecht Dürer der Schöpfer der „Ehrenpforte des Kaisers Maximilians“. Durch diese Nachbildungen hängt Rabers Tätigkeit mit der grossen Kunst der Zeit zusammen. F. hat seiner ergebnisreichen Schrift ein alphabetisches Verzeichnis der Wappen, ferner Proben der Wappenbilder und eine Reproduktion des Titelblattes beigelegt.

Czernowitz. Herzberg-Fränkel.

Digitized by Google

Dr. Wilhelm Weinberger, Beiträge zur Handschriftenkunde I (Die Bibliotheca Corvina) und II. (Sitzungsber. der k. Akad. der Wissensch. in Wien. Philos.-Histor. Klasse. 159. Bd., 6. Abhdlg. und 161. Bd., 4. Abhdlg.) Wien, A. Hölder, 1908, 1909. 8°. 89+150 S.

Im ersten Teil der „Beiträge" hat W. in erschöpfender, von voller Beherrschung des umfangreichen Stoffes zeugender Weise die Resultate der bisherigen Corvinaforschung zusammengefasst und kritisch verarbeitet. In Form eines nach Bibliotheken geordneten Handschriftenverzeichnisses wird der ganze Bestand an noch erhaltenen echten und zweifelhaften Corvinahandschriften zusammengestellt, wobei W. die Frage nach der Echtheit davon abhängig macht, ob ein Kodex das Corvinische Wappen aufweist oder nicht. Die Zahl der mit Hilfe dieses Kriteriums zuverlässig als Corviniani erwiesenen Handschriften beträgt nach W. 122. Bei 10 Hs. ist die „Zugehörigkeit zur Corvina namentlich infolge glaubwürdiger Tradition wahrscheinlich", doch sind sie ebensowenig in die Zahl der sicheren Corviniani aufgenommen, wie 45 weitere Hss., „wo der Corvinische Ursprung nicht unwahrscheinlich, aber durch die derzeit vorliegenden Angaben nicht erweislich ist", oder „wo zwar eine Möglichkeit, aber keinerlei Wahrscheinlichkeit besteht". Dass sich unter diesen 55 Handschriften gewiss noch der eine oder andere Corvinianus befindet, unterliegt wohl keinem Zweifel; es ist eben das Weinbergersche Prinzip, nur jene Hss. als echt anzusehen, die noch das Corvinische Wappen aufweisen, in gewissem Sinne zu eng. Denn in vielen Fällen ist dieses Wappen absichtlich oder unabsichtlich aus der Handschrift entfernt worden. Allein es musste W., der nur die Wiener Hss. selbst untersucht hat, im Übrigen aber auf die oft sehr unzulänglichen Angaben der Hss.-Kataloge angewiesen war, darauf ankommen, eine absolut sichere Basis für seine Aufstellungen zu gewinnen, und eine solche fand er nur in dem am Einband oder Titelblatt angebrachten Corvinischen Wappen, dem untrüglichsten Zeichen für die einstige Zugehörigeit einer Handschrift zur Bibliothek des Königs Matthias. Die übrigen Indizien[1]), die für die Corvinische Provenienz sprechen, konnten für W. kaum in Betracht kommen, da sie in den Handschriftenverzeichnissen nur selten Erwähnung finden. Es sei hier übrigens bemerkt, dass die von W. ermittelte Zahl von 122 Corviniani gegenwärtig bereits überholt ist. Es kann nämlich die Echtheit des Cod. 1006 der Berliner Kgl. Bibliothek durch den von Dr. E. Jacobs erbrachten Nachweis[2]), dass die am Rande eingetragenen Lesarten von Vitez stammen, nicht mehr angezweifelt werden, ferner ist es kürzlich Dr. Josef Bick, Assistenten der Wiener Hofbibliothek, gelegentlich einer partiellen Revision der Handschriftenbestände der Hofbibliothek gelungen, noch 11 gänzlich unbekannte Corviniani aufzufinden, über welche er demnächst in der „Wochenschrift für klass. Philologie" selbst berichten wird; schliesslich ist noch ein weiterer neuer Corvinianus in Würzburg aufgetaucht. Somit erhöht sich also die Zahl der augenblicklich bekannten

[1]) Vgl. hierüber den instruktiven Aufsatz Beer's in „Kunst und Kunsthandwerk", Jg. V (1902) p. 484.

[2]) Vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen XXVII. Jg. (1910), p. 366.

Digitized by Google

Corviniankodizes auf 135. Sie sind auf 32 verschiedene Orte, resp. 37 Bibliotheken verteilt, wobei Wien mit 39 Hss. an erster Stelle steht. Es folgen Budapest mit 24 und Modena mit 15 Hss.; 8 Corviniani finden sich in Wolfenbüttel, 6 in München, 5 in Florenz, 4 in Rom, je 3 in Dresden, Paris und Venedig, je 2 in Mailand und Cheltenham. Nur je 1 Corvinianus entfällt auf die Bibliotheken in Agram, Berlin, Besançon, Brüssel, Erlangen, Göttingen, Göttweig, Holkham Hall, Jena, Leipzig, London, Maros-Vasarhely, Parma, Petersburg, Prag, Raab, Salzburg, Stuttgart, Thorn und Würzburg.

Sieht man von den ungarisch geschriebenen, ähnlichen Zusammenstellungen Csontosi's und Fraknoi's, die für ausserungarische Kreise nicht zugänglich sind, ab, so bedeutet W.'s Arbeit den ersten wirklich gelungenen Versuch eines wissenschaftlich brauchbaren Kataloges der Corvinahandschriften[1]). Damit ist jetzt endlich eine sichere Grundlage für jede weitere Corvinaforschung geschaffen. An den Paläographen und Kunsthistorikern ist es nun, von den sicheren Handschriften ausgehend durch vergleichendes Studium der Schrift und nachträglicher Einträge (Korrekturen, Besitzernotizen etz.), sowie der künstlerischen Ausstattung der Hss. in die vielen noch zweifelhaften Fälle volle Klarheit zu bringen. Erst wenn diese Vorarbeiten getan sind und das Material wirklich gesichtet ist, wird man daran gehen können, eine zusammenhängende Geschichte der Corvina zu schreiben und damit ein Problem zu lösen, mit dessen Bewältigung sich die bibliotheksgeschichtliche Forschung nun schon seit fast 4 Jahrhunderten abmüht.

Der zweite Teil der „Beiträge" zerfällt in 8 Abschnitte, wovon der erste der Rekonstruktion einiger nicht mehr bestehender Bibliotheken gewidmet ist (Bibl. v. Corvey, des Kardinals Joh. Jouffroy [1412—1473], des Prodromosklosters in Konstantinopel); im II. Abschnitt werden orientalische Bibliotheken (u. a. d. Athosklöster, Bukarest, Chalki, Jerusalem), im III. russische (z. B. Kiew, Moskau, Petersburg), im IV. 28 grössere und 53 kleinere westeuropäische Bibliotheken behandelt, wobei insbesondere die Provenienz einzelner Hss. oder ganzer Handschriftenbestände stets besondere Berücksichtigung findet. Es folgen dann im V. Abschnitt Auszüge aus Handschriftenkatalogen, im VI. Bemerkungen über Bibelhandschriften, im VII. Notizen über Bilderhandschriften, sowie im VIII. über Papyrus-Sammlungen.

Den Schluss bildet eine umfangreiche Bibliographie der Handschriftensammlungen, die dem Handschriftenforscher als bibliographisches Hilfsmittel sehr wertvolle Dienste leisten könnte, würde nicht ihre Brauchbarkeit durch die leider ganz verfehlte Anlage beeinträchtigt. Nicht nur der Umstand, dass der 1., allgemeine Teil der Bibliographie die Werke nach der alphabetischen Reihenfolge der Autornamen, und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet anführt und dass im 2. besonderen Teil die fortlaufenden Nummern 201—490 der Bibliographie, auf die sehr häufig verwiesen wird, so wenig augenfällig angebracht sind, dass man sie nur mit Mühe findet, erschwert eine rasche und leichte Benützung der

[1]) Die im Jahresberichte des Staats-Untergymnasiums im II. Bez. Wiens (f. d. Schuljahr 1877/8) erschienene Zusammenstellung der Corviniani von Prof. L. Fischer ist zu unvollständig, um neben W.'s Publikation in Betracht zu kommen. Fischer verzeichnete bloss 62 echte und 53 zweifelhafte Hss.

Digitized by Google

Bibliographie und des damit verbundenen, die ganze Fülle des in den beiden Teilen der Beiträge verarbeiteten Materials erschliessenden Sachindex, sondern vor Allem die ungemein komplizierte typographische Einrichtung des Ganzen, zu deren Erklärung W. fast volle 3 Seiten braucht, und deren Differenzierung eine zu weitgehende ist, als dass es möglich wäre, alle Einzelheiten im Gedächtnis zu behalten. Allein über diesen technischen Mängeln darf doch dasjenige nicht vergessen werden, worin der Hauptwert der ganzen Publikation liegt, nämlich der ausserordentliche Reichtum an bibliographischem Material, der geeignet ist, die »Beiträge« zu einer richtigen Fundgrube für den Philologen und Historiker zu machen, namentlich wenn es sich um bibliographische Nachweise zu paläographischen, literar- oder bibliotheksgeschichtlichen Zwecken handelt.

Zum Schlusse seien noch einige kleine Ungenauigkeiten im I. Teile der Beiträge berichtigt, sowie ein oder das andere Detail nachgetragen. Zu S. 15: Die Signatur des Cod. 1006 der Berliner kgl. Bibliothek lautet nicht »lat. fol. 199« sondern »lat. fol. 99«. Zu S. 22 A. 1: Der im Wolfenbüttler August. 4, 7, 4° und 20, 1, 4° als Vorbesitzer genannte Joan. Wil. Baro a Schelmkirchen (Schein- oder Schennkirchen) ist keinesfalls mit dem österr. Kanzler Joh. (Schnaidpeck) Freiherr v. Schönkirchen identisch. Der einstige Besitzer der Wolfenb. Kodd. hat, seiner Schrift nach zu schliessen, frühestens um die Wende des XVI. Jhdts. gelebt. Zu S. 30 Z. 3: statt »446 (555)« liess richtig: 555 (446), da Nr. 446 die alte Signatur ist. Zu S. 33: Der Cod. I fol. 17 der Leipziger Stadtbibliothek stammt, wie es eine eigenhändige Eintragung vermuten lässt, aus Joh. Alex. Brassicans Besitz. Von Fabers Besitzerschaft ist gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden, doch ist gerade Brassicans Vorbesitzerschaft eine Stütze für die Annahme, dass der Kodex einst Faber gehörte, da Faber bekanntlich Brassicans Bibliothek angekauft hat. Die Widmung im Leipziger Cod. I 4° 80 datiert v. J. 1467 (nicht 1465). Zu S. 42: Der Clm. 175 weist eine Eintragung Joh. Cuspinians auf (auf d. 1. Blatte), stammt daher wahrsch. aus dessen Besitz. Endlich wäre noch zu bemerken, dass W. der Vollständigkeit halber auch der noch existierenden Corvina-Inkunabeln hätte gedenken können. Ich verweise diesbezüglich auf den Vortrag von V. Récsey (Mitteilungen des österr. Vereins für Bibliothekswesen V. Jg. (1901) pag. 114 ff.), der einen derartigen, zweifellos der Corvina entstammenden Druck, der sich gegenwärtig in der Stifsbibliothek zu Martinsberg in Ungarn befindet, genau beschreibt und auf 3 weitere Corvina-Inkunabeln hinweist.

Wien. Hans Ankwicz.

La Faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres par l'abbé P. Feret. Époque moderne. 7 tom. Paris, Picard et Fils 1900—1910. 8°.

Die sieben Bände stellen eine Fortsetzung der schon vor mehr als einem Dezennium erschienenen und in diesen Blättern (Mitteilungen XVIII, 690) angezeigten vierbändigen Geschichte der theologischen Fakultät in Paris während des Mittelalters dar. Hatte schon der Verfasser einen überaus dankbaren Stoff im ersten Teile zu bearbeiten, so erhöht sich die Bedeutung dieser historischen Darstellung noch im zweiten Werke, das die

Digitized by Google

Neuzeit behandelt, da die Geschichte der Pariser theologischen Fakultät schreiben zugleich die Geschichte der französischen Theologie in diesem Zeitraum überhaupt geben heisst; deshalb darf das Buch Ferets einen grösseren Interessentenkreis beanspruchen als den engen Zirkel der Kirchen- und Dogmenhistoriker und ragt weit mehr über den Rahmen einer blossen Schulgeschichte hinaus, als dies bei Monographien über andere theologische Fakultäten der Fall wäre. Die äussere Einteilung hält sich im ganzen und grossen an die Jahrhundertwenden, so dass die beiden ersten Bände das sechzehnte Jahrhundert, die drei folgenden das 17., der sechse und siebente das letzte Jahrhundert des Bestandes umfassen. Die Darstellung der einzelnen Perioden gliedert sich wieder in die den äusseren Gang der Fakultätsgeschichte verfolgenden Teile und die biographisch-literarhistorischen Bände. Der erste Band beschäftigt sich naturgemäss mit der gewaltsamen Aufrüttelung der Theologie aus den spätscholastischen Grübeleien des 15. Jahrhunderts durch die neuen Lehren Luthers, Zwinglis und Calvins, der von ihnen hervorgerufenen Reaktion durch die Gesellschaft Jesu und den Unions- und Reformationsbestrebungen des Tridentinums, soweit sie eben für die französische Theologie in Betracht kommen. So glänzend indess der Anteil der Pariser Fakultät an dem heissen Widerstreit herausgearbeitet ist, so sehr müssen wir auch bedauern, dass die Resultate der modernen Arbeiten auf dem Gebiete der Reformation und speziell der deutschen Lutherforschung, wenn schon nicht im Einzelnen, so doch im Allgemeinen von Feret nicht herangezogen wurden, da er sonst den Einfluss dieser neuen Strömung anders bewertet hätte. Ferets Gewährsmann Audin (Histoire de la vie, des écrits et des doctrines de Martin Luther, Paris 1845—1846) ist denn doch schon weit überholt (cf. Feret I 91—107). Das gleiche gilt auch bezüglich das Abschnittes über das Konzil (pag. 347—361), wenn wir Feret auf der Arbeit Dassanges (Le saint Concile de Trent Paris 1842) und den Werken Sarpis und Pallavicinis fussen sehen.

Ebensowenig können wir unser Befremden unterdrücken, dass Feret, dessen grosser Fleiss sich gerade in den literarhistorischen Teilen des anschliessenden (2.) Bandes zeigt, für die Biographieen keine andern ordnenden Gesichtspunkte gefunden hat — und das gilt auch für die andern biographischen Bände — als die Zugehörigkeit der einzelnen gelehrten Theologen zu den Ubiquistes oder zu den Kollegien der Sorbonne, von Navarra oder zu der Gemeinschaft verschiedener kirchlicher Orden. Wenn man auch bei der Einteilung nach den Kollegien einen leitenden Faden in den besonders hervortretenden Bestrebungen dieser Vereinigungen finden mag, an den sich die Wirksamkeit dieser Männer anknüpfen lässt, so ist doch die Teilung in berühmte und minder berühmte Sorbonnisten, bedeutende und unbedeutende Navarristen, in bekannte und wenig bekannte Dominikaner etc. etwas willkürlich und lässt ein einheitliches Bild der Entwicklung der einzelnen theologischen Disziplinen, nach denen die sich in ihnen betätigenden Gelehrten besser eingereiht worden wären, nicht hervortreten. Der dritte Band nimmt den unterbrochenen Gang der Geschichte auf und behandelt mit den beiden ihm angegliederten literarhistorischen Bänden das XVII. Jahrhundert, das auch für die Theologie das grand siecle bedeutet. Wenigstens fällt Feret selbst dieses letztere Urteil, da er im Streit um die gallikanischen Freiheiten den Höhepunkt theologischer

Digitized by Google

Leistungen in Frankreich erblickt. Dieser Anschauung Ferets können wir nicht beistimmen, denn wenn auch neben dem Gallikanismus der Aufschwung der Kanzelberedsamkeit einhergeht und es dem Verfasser, der sich tief in die Geschichte des Gallikanismus hineingearbeitet hat, fast regelmässig gelingt, eine glaubwürdige Apologie für die gallikanischen Aspirationen der Pariser Doktoren zu schreiben, so sehen wir es nur zu deutlich, dass das grand siecle für die theologische Fakultät in Paris die Zeit des Verblühens nach der Blüte des Mittelalters und die Zeit der Erschlaffung nach den Kämpfen mit der Reformation bedeutet. Denn der Gallikanismus brachte die Fakultät nicht allein in beständigen schwächenden Konflikt mit Rom, sondern schädigte auch ihr Ansehen im Auslande. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass noch immer genug Licht auf diese Partie fällt, denn Männer wie Francois Veron, Richelieu und Bossuet verdanken dieser Universität ihre Bildung, und auch Gelehrte wie der Gallikaner Edmond Richer und der gleichgesinnte, wegen seiner scharfen Urkundenkritik von den französischen Klöstern gefürchtete Launoy werden stets unser Interesse wachrufen. Das XVIII. Jahrhundert, dessen Verlauf die beiden letzten Bände behandeln, hatte, was die Theologie angeht, noch immer an den Nachwehen der Religionskämpfe zu leiden, denn Jansenismus und Gallikanismus hatten ihre Rolle noch nicht ausgespielt. Die Angriffe, durch welche die Philosophie dieser Epoche der französischen Theologie in den Rücken fiel, erzwangen eine Teilung der Kräfte und schwächten die Theologie noch mehr, so dass auch Feret den Niedergang konstatieren muss. Dabei musste der Verfasser natürlich auch auf die führenden Feldherren im gegnerischen Lager, auf Montesquieu, Rousseau und Voltaire zu sprechen kommen, deren Pläne und Aktionen immer wieder interessieren. Diese Schwächung der Theologie kommt auch im siebenten Band, der die literarhistorische Revue bringt, zum Ausdruck, denn Feret kann nur mehr Sterne zweiter Grösse anführen, denen heute bloss literarhistorische Bedeutung zukommt. Das ganze Werk bietet somit eine dankenswerte Förderung für die Kenntnis der Religionsgeschichte in Frankreich, es leistet aber auch ein gut Stück Universitätsgeschichte. Der siebente Band bringt uns auch eingehende Indizes, die dazu beitragen werden, dass das Edelmetall, das Feret mühsam in dunklem Schachte geschöpft, nicht durch die Schuld unserer hastenden Zeit in Barren liegen bleibt!

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf ein anderes Werk zur neueren französischen Universitätsgeschichte hingewiesen, J. Marchand, L'Université d'Avignon aux XVII^e et XVIII^e siécle (Paris, Picard et Fils 1900). Dieses Buch bewegt sich weit mehr in den ruhigen Gleisen der Schulgeschichte als das Ferets. Es führt uns in eingehender Darstellung die Verfassung und Verwaltung der Universität vor, behandelt die Geschichte der einzelnen Fakultäten wie des Unterrichts und der Prüfungsordnung, schildert ausführlich die Beziehungen der Universität nach aussen und zur Stadt selbst und bietet so im Ganzen ein Bild lebenskräftigen Gedeihens, das freilich durch die Stürme der Revolution jäh vernichtet werden sollte.

Ernst Tomek.

Digitized by Google

Anton Weiss, Prof. a. d. Univ. Graz, Kurze Darstellung der sogenannten Reformation und Gegenreformation in Steiermark. Von einem Freunde der Wahrheit. Graz und Wien 1908. Verlagsbuchhandlung Styria.

Als ich, es sind nun bald achtzehn Jahre her, an das Studium der Akten zur Geschichte der kirchlichen Bewegung in Innerösterreich schritt, geschah es in jener streng wissenschaftlichen Absicht und Tendenz, von der ich vordem schon bei meinen Studien zur Geschichte der hussitischen Bewegung und des Wiclifismus geleitet war. Daher durfte ich erwarten, dass meine Veröffentlichungen über die Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich die gleiche Würdigung finden würden, wie sie meinen früheren Arbeiten zu Teil geworden ist; war doch schliesslich auch die Arbeitsmethode die gleiche, und hatte ich auch dort schon Ansichten der sogenannten Vorreformatoren über das herrschende Kirchenwesen wiederzugeben, die in ihrer Art noch schroffer lauten als die der Reformatoren des 16. Jahrhunderts. Bei einer entschiedenen Neigung zur Behandlung kirchenpolitischer Probleme musste das in seiner Art beispiellos umfangreiche Aktenmaterial, das sich für derlei Arbeiten in Grazer Archiven findet, für mich einen grossen Anreiz bieten, und es konnte nur Wunder nehmen, dass noch keiner meiner Vorgänger in Graz an die Erörterung dieser Probleme herangetreten war, trotzdem schon auswärtige Historiker — wie Felix Stieve von seinen Münchner Quellen aus — die richtige Ansicht hatten, dass auf diesem Arbeitsgebiet für Innerösterreich erst noch alles zu tun sei. Heute weiss ich ja, weshalb solche Arbeiten älteren Kollegen weniger Anreiz boten. Um jede konfessionelle Tendenz von vornherein von meiner Darstellung auszuschliessen, habe ich ihr jene Gestaltung gegeben, die die Quellen oft selbst zu Worte kommen lässt und die von einigen Kritikern getadelt, bei derlei Arbeiten trotzdem noch heute und aus demselben Grunde beibehalten wird. Schliesslich ist die erste Pflicht des Historikers die Wahrheit zu suchen und zu sagen: Die äussere Form ist erst in die zweite Linie zu stellen. Von den zahlreichen Besprechungen meiner Geschichte der Reformation und Gegenreformation, die mir zu Gesichte gekommen, haben einige ihr, was mich höchlich verwunderte, tendenziöse Voreingenommenheit zugunsten des Protestantismus zum Vorwurf gemacht, in die ich geraten sei, weil, um mich so auszudrücken, der Stoff abfärbte. Trotzdem ich schon in meinem Huldigungsstreit (s. S. VI) auf das Unrichtige dieser Behauptung hingewiesen und sie in einer grösseren Überschau der Arbeiten auf dem Gebiete der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich (Jubiläumsband des Jahrbuches für Gesch. d. Prot. in Österr.) als durchaus grundlos und irrig erwiesen habe, wird die Behauptung heute noch von ultramontanen Blättern um so williger weitergetragen, weil diese Ansicht zuerst, wenn auch vereinzelt, von protestantischer Seite vorgetragen worden ist. Bevor diese Anschuldigungen in die Welt hinausgeworfen wurden, hatten noch streng katholische Literaturblätter andere Überzeugungen von den wissenschaftlichen Qualitäten meiner Bücher[1]). Jetzt werden diese, vor allem meine Geschiche der Reformation

[1]) Literarischer Anzeiger für das katholische Österreich, herausgegeben von Gutjahr XIII. 284. Dort wird von meinem Huldigungsstreit gesagt: „Das hier

Digitized by Google

und Gegenreformation, die in anspruchsloser Weise nur den Beweis erbracht hatte, dass die Genesis der Gegenreformation nicht in die Tage Ferdinands II., sondern die seines Vaters fällt und alle Grundsätze und Massregeln hiefür schon damals festgelegt wurden, nicht bloss von der theologischen Katheder aus boykottiert, in Handbüchern kaum erwähnt, in Bibliographien schlecht gemacht und so auf eine andere Art von Index gesetzt, gerade so, als wollte man dem Leser den Weg weisen, welche Bücher er nicht lesen darf. Von der Gehässigkeit gegen mich, die in der obigen 50 Seiten zählenden Schrift atmet, gibt schon ihr rüder Ton einen Vorgeschmack. Dieser Freund der Wahrheit lässt mich über die bayrisch-jesuitischen Ratschläge, die von München nach Graz gingen, „jammern" (S. 45); gestützt auf die Besprechung von Götz (Hist. Zeitschr. 85, 91) ist ihm meine Darstellung „unglaublich einseitig" (S. 24), ich „entschuldige schuldhafte Pastoren in unerhörter Weise" (S. 24) und „rechtfertige protestantische Schmähsucht und Intoleranz ganz schmählich" (S. 25), treibe „Schönfärberei und Verkleisterung in einem bald salbungsvollen, bald weinerlichen, bald höchlich entrüsteten Ton, so dass man meinen müsse, nur ein ganz orthodoxer Oberpastor könne mein Buch geschrieben haben", mir „blute das Herz, wenn mir ein protestantischer Pastor die Wahrheit sagt" und wenn ich je einmal zugunsten der Katholiken eine Bemerkung mache, so hat sich diese „natürlich ganz unabsichtlich in mein Buch verloren" usw.

Sehen wir, bevor ich zur Sache selbst komme, einmal die Wahrheitsliebe dieses Freundes der Wahrheit an. Getreu dem Grundsatze, dass die Geschichte nicht anzuklagen, zu verteidigen usw. sondern zu erklären hat, habe ich in meinem Buche S. 321 nach den Gründen gesucht, warum die protestantische Geistlichkeit ihrer Predigten wegen mit den Behörden in fortwährende Konflikte geriet und gesagt, dass die Schuld nicht den Prediger trifft, sondern seine Oberbehörden und die von ihm beschworenen Statuten, die ihm zur Pflicht machten, in den Predigten stets auf die Differenzen zwischen den Lehren der katholischen Kirche und der A.-C. hinzuweisen, wobei es naturgemäss an Ausfällen und demzufolge an Konflikten nicht fehlen konnte. Der protestantische Prediger hatte da nur die Wahl gegen die Statuten zu handeln und seine Entlassung zu gewärtigen oder in Gemässheit der Statuten zu predigen und dann vom Landesfürsten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Diese schwierige Lage konnte nur durch eine Änderung der Kirchenordnung beseitigt werden, wie es 1591 geschah. Davon, dass ich derlei Äusserungen protestantischer Prediger selbst gerechtfertigt hätte, findet sich in meinem Buche nicht nur nicht die mindeste Andeutung, vielmehr spreche ich selbst (S. 321) von „giftigen" Bemerkungen, zu denen das Fronleichnamsfest Anlass bot und betone nachdrücklich, „dass die Protestanten in Steiermark in der Wahl ihrer Pastoren und Lehrer keine besonders glückliche Hand hatten". Das also ist meine schmähliche Rechtfertigung protestantischer Intoleranz.

---

angezogene Werk gehört zu den besten Abhandlungen, welche über die Zeit der Reformation und Gegenreformation in Steiermark berichten." „Möge es viele Leser finden." Diese Sätze sind um so mehr zu beachten, als das erste Kapitel nichts anderes ist als ein Auszug aus meiner Geschichte, der Reformation und Gegenreformation.

Digitized by Google

Was ich gesagt habe, lautet mit anderen Worten: nicht Homberger, sondern die protestantische Agende war zur Rechenschaft zu ziehen und letztere, da sich die Verordneten auf sie beriefen, abzuschaffen. Dass freilich der Prediger ausdrücklich erklärte, man habe seine Worte „verdreht", wird von dem Freunde der Wahrheit verschwiegen, wie auch die Äusserung der Verordneten, dass sie sich einer „Unbescheidenheit" des Predigers nicht erinnern können. Ich denke, auch für den Freund der Wahrheit soll der Satz gelten, dass man beide Teile hören müsse. Wie in diesem, so liegt die Sache auch in den anderen Fällen, auf die ich hier nicht näher eingehe.

Man wird über eine anonyme Schrift, selbst wenn sie mit so giftigen Worten herumwirft wie die vorliegende, nicht viele Worte verlieren. Da aber die neueste Publikation Wolfsgrubers[1]) den Schleier über den Verfasser lüftet und dieser mit dem Mitgliede der historischen Landeskommission Anton Weiss identisch ist, demnach zu meinen Kollegen gehört, liegt die Sache doch anders, und da darf man darauf näher eingehen, umsomehr als auch, wie man sehen wird, die Wissenschaft in den folgenden Bemerkungen nicht leer ausgeht. Als eines der ältesten Mitglieder der historischen Landeskommission hätte Weiss wissen müssen (Huldigungsstreit S. VI), wie es um die Behauptung bestellt ist, in meinen Büchern seien nur protestantische Akten, „denn (so wird eine Äusserung von mir zitiert) die katholischen würden wenig bieten." Wer sich die Mühe nimmt, meine Äusserung nachzusehen, wird finden, dass auch hier meine Worte in abscheulicher Weise verdreht sind. Ich spreche (Fontes 58 S. CII) nicht von katholischen Quellen im allgemeinen, sondern von den Klagenfurter Jesuitenannalen und sage, „dass von ihrem Abdruck abzusehen war, zunächst deswegen, weil sie nicht gleichzeitig verfasst, für die Geschichte der Gegenreformation verhältnismässig wenig bieten und auch dies Wenige oft nur aus Auszügen aus gedruckten Büchern besteht."

Die von mir mitgeteilten Akten sind protestantisch! Man traut seinen Augen nicht. Wer, um nur ein Beispiel herauszuheben, in meiner Aktensammlung die Jahre von 1590—1600 durchnimmt, findet dort päpstliche Schreiben, Briefe und amtliche Verfügungen der Erzherzogin Maria, Verfügungen der Regierungsbehörden, die in jenen Tagen ausschliesslich aus Katholiken bestehen, Briefe von Bischöfen, Schreiben an geistliche Personen: unter 200 Nummern 94 — also nahezu 50 %. In der Zeit seit den Augusttagen 1598 wird sich die Sache noch mehr zugunsten der Katholiken gestalten, weil die Zahl der gegen die Protestanten erlassenen Weisungen stetig im Wachsen ist. Man wäre dem Freunde der Wahrheit in hohem Grade verbunden, wollte er jene „katholischen" Quellen nennen, die ich in den mir zugänglichen Archiven, deren Zahl keine kleine ist, übersehen habe. Es ist aber in den 15 Jahren, seitdem meine Arbeiten auf diesem Gebiete erschienen sind, auch nicht eine Nummer erschienen, die meine Darstellung der Gegenreformation nach ihrer politischen Seite hin alterieren würde. Und dass ich nur diese Seite bearbeiten wollte, das habe ich mehrfach (zuletzt F. F. 58 S. VII) gesagt.

---

[1]) Kirchengeschichte Österreich-Ungarns, S. 29. Die Univ.-Bibl. in Graz führt die Schrift, die der Verf. dort kolportierte, denn auch unter seinem Namen.

Digitized by Google

Daher sind auch jene Anschuldigungen, dass meine Arbeit nach dem inneren Leben der Gegenreformation nicht fragt, an sich abzulehnen, im ganzen aber unrichtig, wie sich aus dem folgenden ergeben wird. Sollten noch einige von katholischer Seite ausgegangene, hieher gehörige Akten von historischem Wert übrig sein, die ich nicht publiziert habe, so ist es nicht meine Schuld, dass sie es nicht sind, da mir nicht alle geistlichen Archive zugänglich waren. Ich fand einen Ersatz an den Arbeiten von Robitsch, Schuster u. a., selbst Rosolenz nicht ausgeschlossen, wo ich seine Angaben begründet fand. So viel über die Quellenbenützung: wenn da jemand Klage führen wollte, dass sie keine vollständige sei, so wäre es just die evangelische Partei, weil ich die heftigsten Anwürfe gegen das sittliche Verhalten des Klerus prinzipiell bei Seite gelassen habe. Da ich aber keine Ehrentafel für die sittlichen Zustände im katholischen Klerus im 16. Jahrhundert aufstellen wollte, so wird man begreiflich finden, dass ich in meinen Sammlungen jene Denkmäler, wie sie die kirchlichen Visitationsprotokolle darbieten, bei Seite gelassen habe. Wen's gelüstet, der möge die Visitationsprotokolle des Klosters Griffen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zur Hand nehmen oder die Berichte aus den heimischen Klöstern ausschöpfen. Mir schien es widerlich, in diesem Schmutz, für den, einem alten Kunstgriff folgend, ja auch der Protestantismus verantwortlich gemacht wird, zu wühlen. Weiss man denn von den grossen Verbrechen in der Renaissancezeit nichts? Oder hat man, von den Zeichnungen der Vorreformatoren zu schweigen, die zahlreichen Visitationsprotokolle aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die schweren Anklagen der französischen, streng katholischen Reformpartei, die Berichte eines Ludolf von Sagan u. a. nicht gelesen? Nein, nicht erst n a c h dem Eindringen der Reformation wurde das Verderben im Klerus »gross und unheilbar«. Wäre es anders gewesen, so wäre es zur Reformation nicht gekommen.

Ich gehe auf einzelne Punkte über, um die Kompetenz des Verfassers der Broschüre zu beleuchten, in solchen Fragen mitzusprechen. Darüber, dass dem 16. Jahrhundert die Idee der Toleranz so gut wie unbekannt war, sollte kaum noch ein Wort verloren werden. Da waren Protestanten und Katholiken gleicher Meinung. Wenn der Freund der Wahrheit aber das Vorgehen gegen Wiedertäufer in Steiermark, von denen einige in Bruck ertränkt wurden, den Protestanten in die Schuhe schiebt — welcher Unsinn! Die Behörden — und diese sind 1528 noch alle gut katholisch — führen die kaiserlichen und königlichen Mandate aus. Hier wird aber von dem »protestantischen« Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein gesprochen. Wir möchten gern erfahren, woher der Freund der Wahrheit die Kenntnis hat, dass dieser m. E. streng katholische Landeshauptmann, ein Protestant war. Aber freilich, er macht ja auch den noch katholischer gesinnten Hans Ambros von Thurn sogar (S. 19) zu einem Führer der Protestanten. Just dieser Hans Ambros erhält 1581 den Befehl, bei Besetzung der Ämter alle Protestanten auszuschliessen; er hätte demnach wohl bei sich selbst den Anfang machen dürfen. In den Wittelsbacher Briefen I 107 findet sich das klassische Zeugnis der Erzherzogin Maria für die katholische Konfession Thurns (hat er sich mit peichten und communiciern nit anderst, den wie einen cadollischen cristen gepierdt, ver-

Digitized by Google

halten . . .). Die Erzherzogin hat sich hierüber Auskunft vom Grazer Stadtpfarrer und vom Jesuitenrektor Reinel geholt.

S. 12 liest man: Seit dem Reichstag von Augsburg von 1530, wo auch Hans Ungnad in König Ferdinands Begleitung dabei war, bekannten sich die i. ö. Protestanten in allen ihren Eingaben zu ihrer Karl V. in Augsburg überreichten Lehre. Hier sind fast so viele Fehler als Worte, und ich war sehr überrascht zu sehen, dass sich der Freund der Wahrheit hiebei auf meine Ausgabe der Pazifikation bezog. Was steht dort? Dass die steirische Landschaft mit Ausnahme der Bischöfe und Prälaten noch bei den Zeiten Kaiser Ferdinands, d. h. also noch vor 1564, die dem Kaiser in Augsburg anno 1530 überreichte Konfession als die ihre anerkannte.

Ich hatte an einer Stelle gesagt: Ob der Adel seine Untertanen mit Gewalt zu seiner Religion gezwungen, lasse sich nicht nachweisen, dagegen wird eingewendet: Karl II. habe es den Ständen vorgehalten. Gewiss. Aber daneben steht das Wort: Probet. Mir ist aus dem Studium der Akten nicht ein einziger Fall gewaltsamer Bekehrung zum Protestantismus in Steiermark bekannt. Hätte man bei der Regierung einen solchen zu nennen gewusst, so wäre die Sache zweifellos zur Sprache und Strafe gekommen. Die innerösterreichischen Protestanten zitieren dem Compelle intrare gegenüber stets den Satz: Non esse religionis religionem cogere et conscientiis velle dominari und den Ausspruch Maximilians II.: Nulla est maior tyrannis quam imperare velle conscientiis. Jene alte Lüge, dass der protestantische Herrenstand in Innerösterreich die Herrschaft der Türken jener des Hauses Habsburgs vorgezogen hätte, wird zwar nicht mehr in der alten krassen Form wiederholt, doch wird kein passender oder unpassender Anlass übersehen, die Loyalität dieses Herrenstandes mit den nur einem Hetzblatt anstehenden Mätzchen (die „unschuldigen Lämmlein“) anzuzweifeln. Dies nach den bündigen, von mir wiederholt beigebrachten Beweisen der fleckenlosen Loyalität dieses innerösterreichischen Herrenstandes heute noch zu tun, heisst die Geschichte verfälschen, wie ich dies von Rosolenz erwiesen habe. Eine grosse Rolle spielt bei dem Freunde der Wahrheit die Habgier des protestantischen Adels, der auf das Kirchengut losgelassen, nach Möglichkeit zusammenrafft, was er ergattern kann. Hier ist ein Punkt, wo meine heutige Kenntnis der Sache eine andere ist, als ich sie in meinen bisherigen Schriften vorgetragen hatte. Gestützt auf streng katholische Quellen — nämlich die, die die Stifte Reun und Pöllau boten — hatte ich gleichfalls auf solche unreine Motive der protestantischen Bewegung in Steiermark hingewiesen. Indem ich aber noch nachher diese „katholischen“ Zeugnisse einer sorgsamen Vergleichung mit den Angaben unfehlbarer Quellen, und das sind unsere Steuerbücher, unterzog, fand ich, dass alle diese Angaben von dem Klosterraub des evangelischen Adels erlogen seien. Ich werde über die Besitzverhältnisse des steirischen Klerus mich schon in nächster Zeit ausführlich verbreiten und will daher vorläufig nur einige Resultate aus meinen statistischen Studien in den bezeichneten Quellen anführen. Kirchen und Klöster hatten bis zum grossen Einbruch der Türken wie die anderen Steuerträger im Lande schwere Lasten zu tragen. Zuerst kam — darüber sind die Akten noch ganz unbekannt — für die Klöster neben den ordentlichen eine ausserordentliche Steuer, die im dritten Teil (die Terz) des Jahreseinkommens bestand; als sich die Türkennot steigerte,

Digitized by Google

wurde mit Bewilligung des Papstes durch den Landesfürsten der vierte Teil alles geistlichen Besitzes (die Quart) eingehoben. Aber nicht der Adel allein, denn der besass die Geldmittel nicht — Bürger, Geschäftsleute, Gewerke und vom Adel nur eine kleine Anzahl nahm an den Gütererwerbungen teil, einige wie das Haus Stubenberg nur zu dem Zweck, um nicht die frommen Stiftungen der eigenen Ahnen in Stubenberg und Frauenburg in fremde Hände kommen zu lassen. Von den sonstigen Adelshäusern sind fast nur die Windischgrätz und Dietrichstein an den Erwerbungen beteiligt, die sie aber schon wegen ihrer amtlichen Beziehungen zu dem geldbedürftigen König nicht unbeachtet lassen durften. Das war der erste und sozusagen einzige Verlust, den die steirischen Klöster im 16. Jahrhundert erlitten haben; wo noch ein übriges verloren ging, wie in Reun, waren es, um in der Kirchensprache zu reden, ungetreue Äbte selbst, die solchen Verlust verschuldeten. Wie wenig sich der Besitzstand in den Klöstern des Landes seit 1540, wo die Wirkungen der Quart voll ersichtlich sind, änderte, entnimmt man folgenden Angaben unserer Steuerbücher, wie sie auf der nächsten Seite angeführt sind.

Diese Statistik ergibt, dass nur die Quart, die doch in einer Zeit angeordnet wurde, in der man von einem protestantischen Adel hierzulande noch nicht reden kann, und von Kompetenzen, die zu den höchsten katholischen Autoritäten zählen, den Besitzstand der Klöster erheblich alterierte. Man muss demnach zum Ausgangspunkt aller weiteren Untersuchungen die Jahre 1536—1540 nehmen, in denen zuerst die Wirkungen der Quart deutlich sichtbar wurden. Der ganze Verlust beträgt 141 Pfund; oder um auf spezielle Beispiele einzugehen, in Göss hat sich in dieser ganzen, bis 1579 reichenden Reformationsperiode nicht nur keine Verringerung, sondern eine Vergrösserung des Besitzstandes ergeben, und wenn in einem Stifte von einem Prälaten Gülten verkauft werden, etwa um eine Maitresse und ihre Kinder zu versorgen, so darf man den protestantischen Adel nicht anklagen. Aus den oben mitgeteilten Ziffern lässt sich die Raubgier dieses Herren- und Ritterstandes, von der zu Nutz und Frommen streitbarer Ultramontanen selbst in Schriften protestantischer Gelehrter manches geredet wird, nicht erweisen. Nichts desto weniger wird von diesem Freunde der Wahrheit das alte Märchen auf's neue aufgetischt und gesagt (S. 9), dass die adeligen Herren, Ritter und Stände um des eigenen Vorteils willen, nämlich um die Kirchengüter an sich zu bringen, das Evangelium begierig ergriffen und ihren Untertanen mit Gewalt aufdrängten. Der Unsinn wird noch grösser, weil die verruchte Tat schon mit der Visitation von 1528 in Verbindung gebracht wird. Nicht ein einziger Adeliger — von den Ständen als Ganzes gar nicht zu reden, denn diese sind bis tief in die Vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts katholisch — hat bis 1528 ein Kirchengut ergattert, nicht ein Stift aus diesem Grund auch nur eine Hube verloren. Wie die bezüglichen Angaben über Reun erdichtet sind, worüber mir erst jüngst reiches, aus Reun selbst stammendes Quellenmaterial in die Hände gekommen ist, noch mehr sind es die über Pöllau, und ist alles, was da über das Verhalten des Hauses Polhaim gesagt wird, in das Reich der Fabel zu verweisen. Was dieses Haus begehrte, war das Vogteirecht; und zu diesem Begehren glaubte es als Nachfolger eines Teiles der Besitzungen

Digitized by Google

des Hauses Neidberg, das Pöllau gestiftet hatte, berechtigt zu sein. Der Besitzstand von Pöllau ist in dieser fraglichen Zeit nicht nur nicht ver-

	Vor der Quart	Nach der Quart[1])				
	1528	1540	1550	1560	1570	1580
St. Lambrecht	3144	**3024**	2853	2245	2632	**2632** −392
Admont	3733	**3624**	3709	3684	3689	**3689** +65
Reun	1321	**1023**	1077	918	924	**947** −76
Neuberg	401	**291**	348	348	348	**348** +57
Propstei Seckau	1752	**1271**	1287	985	1216	**1263** −8
Vorau	563	**401**	406	406	422	**423** +22
Pöllau	565	**444**	487	504	504	**504** +60
Stainz	567	**428**	428	428	454	**454** +26
Rottenmann	236	**177**	207	207	237	**237** +60
Göss	1221	**1153**	1198	1198	1198	**1198** +45

[1]) Die Angaben werden der Kürze wegen nur in Pfunden Herrengült gemacht, Schilling, Pfennig und Heller weggelassen.

Digitized by Google

ringert worden, er hat sich in den vierzig Jahren — ein Zeichen guter Verwaltung — fast um ein Siebentel gehoben. Und da spricht man von einer Beraubung. Wollte man mit gleichen Waffen kämpfen, was könnte man da alles über das geradezu unheimliche Anwachsen des Kirchengutes in den ersten Jahrzehnten nach der Durchführung der Gegenreformation sagen. Es wird lohnend sein, einmal statistische Angaben hierüber zugleich mit den Klagen der über diese Erscheinung entsetzten Schichten unserer innerösterreichischen katholischen Bevölkerung vorzulegen, zugleich auch die Mittel anzugeben, mit denen die Regierung von Ferdinand II. bis auf Josef I. dem Übel zu begegnen suchte. Wir werden weiter unten uns vorläufig nur begnügen, eine statistische Tafel vorzulegen. Es gibt das ein ganz anderes Bild, namentlich wenn man das damit angeblich verbundene Wachstum im Besitzstand der Adeligen zusammenhält, von denen der Landeshauptmann Hans von Ungnad in seinem steirischen Gültenbesitz von 242 Pfund im Jahre 1527 — auf 8 Pfund im Jahre 1535 herabsinkt. Doch wir wollen angesichts der kolossalen Vergrösserung des Kirchenbesitzes im 17. Jahrhundert, die eine Gefahr für die Landesverteidigung und für den Bestand des Adels im Lande wurde, nicht gleich von Raub und Beraubung sprechen, um uns nicht des gleichen Irrtums schuldig zu machen, wie unser Widersacher. So viel darf hier gesagt werden, dass ein grosser Teil des innerösterreichischen Klerus, statt auf eine gute Ausgestaltung dessen zu sehen, was man das innere Leben der Kirche nennt, mehr auf den Erwerb von Gut und Geld bedacht und der Erwerbsinn ein so lebendiger war, dass er teilweise schon 1640, ganz aber bereits im letzten Drittel dieses Jahrhunderts in unseren Landen für etwas gemeingefährliches gehalten und der (freilich stets vereitelte) Versuch gemacht wurde, ihm durch die Legislative Schranken zu setzen. Für die Anfänge dieser Richtung ist ja das schon im hohen Grade bezeichnend, was jüngstens über die beabsichtigte Einverleibung der Klöster Arnoldstein und Griffen in den Jesuitenorden bekannt geworden ist. Diese Richtung in der Geschichte unseres Klerus ist bisher noch wenig durchforscht; da ich indess schon einmal die Entwicklung des geistlichen Besitzstandes in Steiermark vor der Gegenreformation gezeichnet und gezeigt habe, wie unzutreffend die schweren Anschuldigungen sind, die jetzt noch auf den Adel gehäuft werden, so will ich, ohne auf das einzugehen, was der Klerus an Kapitalien beim Landesfürsten und der Landschaft liegen hatte, ohne das zu berühren, was er auswärts hatte oder was sich der näheren Kontrolle entzieht, nur den liegenden Besitz der Kirche in Form einer Tabelle vorlegen, dabei auch das bei Seite lassen, was in dieser Periode an so ausserordentlich vielen kleineren Stiftungen, an Gründungen kleinerer Klöster usw. geleistet wurde, oder was die Pfarren[1]) an Gülten-

[1]) Wenigstens in einer Note sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche steirische Pfarren in dieser Zeit einen Besitz haben, der weit über den eines Edelmannes hinausgeht. So hat die Pfarre Graz 1650 eine Gült von 188 Pfund (Kapitalswert in jener Zeit mindestens 18.800 Pfund, heutiger Kapitalswert etwa 564.000 K), Riegersburg 139 Pfund, Voitsberg 109, St. Dionys 90, Wartberg 89, Judenburg 89, Pettau 86, St. Lorenzen im Mürztal 73, Murau 70, Neukirchen 72, Marburg 69, Weisskirchen 64 usw. Man vergleiche damit Max von Eibiswald 150, Sigmund Galler 166 Pfund. Dazu kommen bei der Geistlichkeit noch die Sporteln hinzu, deren die Gültenbücher nicht erwähnen.

Digitized by Google

besitz aufweisen und will nur den Besitzstand der obengenannten 10 Klöster für das 17. Jahrhundert anführen. Es zeigt folgendes Bild:

	1620	1630	1640	1650	1660	1670
St. Lambrecht	2686	3043	3043	3067	3104	3120 steigt bis 1706 auf **3145**
Admont	3511	3840	3957	3961	3961	3969 steigt bis 1706 auf **4043**
Reun	1196	1240	1240	1240	1657	1657 steigt bis 1706 auf **1629**
Neuberg	354	354	354	354	354	354 steigt bis 1706 auf **355**
Seckau	1239	1636	1793	1878	1973	2091 steigt bis 1706 auf **2191**
Vorau	551	633	676	676	584	582 steigt bis 1706 auf **849**
Pöllau	623	647	652	699	725	725 steigt bis 1706 auf **863**
Stainz	769	1049	1392	1439	1433	1435 steigt bis 1706 auf **1484**
Rottenmann	237	237	236	307	352	306 steigt bis 1706 auf **414**
Göss	1259	1259	1492	1538	1758	**1800**

Da findet man sonach Klöster, wie Seckau, Stainz und Rottenmann, die ihren Besitz nahezu verdoppelt haben, andere wie St. Lamprecht, dessen Zuwachs allein das doppelte von dem ausmacht, was vordem Rottenmann

Digitized by Google

hatte, und Admont, das um mehr als das gewachsen ist, was Pöllau 1620 besass. Seit 1650 wird liegendes Gut von den Stiftern um jeden Preis (das Pfund Gülten steigt bis 150 Kapital) gekauft und der Adel ausserhalb des Mitbewerbs gesetzt.

Ich folgere aus alledem nur, dass alle die heftigen Klagen klerikaler, meist recht trüber Quellen über die Beraubung der Kirchen durch den Adel in der Zeit der Reformation auf das sorgsamste überprüft werden müssen. Wenn aber von dem Freund der Wahrheit (S. 8) berichtet wird, dass Wolfgang von Stubenberg dem Pfarrer von Kapfenberg eine Stiftung entzog, die 66 Pfund trug, so muss Wolf, falls die Sache überhaupt wahr ist, Gründe gehabt haben, die mit konfessioneller Zu- oder Abneigung nichts zu tun haben, denn dieser Wolf, der seine Söhne in Padua, seine weiblichen Verwandten im Kloster Göss erziehen lässt, war bis an sein Lebensende (1556) ein guter Katholik. Dasselbe Malheur begegnet dem Freund der Wahrheit mit der Familie Ungnad, von der sich vor den Vierziger Jahren in keiner Art erweisen lässt, dass sie, wie man hier sagte, dem Luthertum anhing. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass bis 1528 Prädikanten fremder Herkunft hier eingedrängt wurden: es sind einheimische Geistliche, die sich der Neuerung anschliessen. Nicht minder falsch ist der Schlussatz auf S. 10, dass durch den Protestantismus die politische und religiöse Freiheit hierzulande zu Grunde ging. In Wahrheit sind die Stände in Steiermark vor und nach Luther eine Macht. Gebrochen wurde diese (wo gibt es nach 1600 noch ein Steuerbewilligungsrecht und dessen praktische Durchführung?) erst durch die Gegenreformation und die von ihren Führern aufgestellten Theorien und ihre Nachwirkungen, alles Dinge, für die heute der aktenmässige Beweis vorliegt.

Sehr im Widerspruch zu dem von dem Freund der Wahrheit geschilderten Verhalten der Stände zum Klerus, hier also vornehmlich zu den Prälaten, steht das Entgegenkommen der Ersteren in allen Fällen, in denen diese in unverschuldete Not geraten. So werden, wie man aus zahlreichen Aktenstücken entnimmt, Pfarrern in solcher Lage die Steuern gestundet oder teilweise abgeschrieben, dasselbe erfahren die Seckauer Bischöfe Georg III. und Christoph IV., erfahren Prälaten der Stifte, und die Oberin von Göss. Der Verkehr ist der freundschaftlichste von der Welt, wie man dies namentlich aus den erhaltenen Korrespondenzen des Bischofs Georgs IV. und selbst noch Martin Brenners ersieht, von denen dieser Freund der Wahrheit freilich auch keine Notiz nimmt; da er meine Arbeiten ja sonst so stilgerecht auszupft, wäre ihm die Lektüre meiner Einleitung zu der Ausgabe der Korrespondenz Georgs IV. zu empfehlen gewesen; dort hätte er entdeckt, dass ich der katholischen Sache gegenüber korrekter vorgehe als er, der durch seine rüden und unrichtigen, oder mindestens ganz schiefen Ausstellungen ihr mehr schadet als nützt. Er würde dort jedenfalls erfahren haben, dass in vielen Fällen, in denen der Klerus zum Verkauf von Gütern schreiten musste, die Initiative von der Regierung, nicht von den Ständen, ausging. In dieser Einleitung schrieb ich S. XVIII: ‚Diesem Bischofe (Georg IV.) war der schwierigste Teil der Aufgabe zugefallen; viel leichter wäre der Kampf gewesen, wäre die katholische Partei schon jetzt derart organisiert gewesen, wie sie es ein Jahrzehnt später war und hätten die Zustände im Klerus nicht immer wieder ihre Fortschritte ge-

Digitized by Google

hemmt.‹ »Über diese Zustände — sagte ich weiter — ist in den jüngsten Jahren viel geschrieben worden. Wie sehr unsere frühere Darstellung dem Sachverhalt entsprach, trotzdem man ihr, weil unter ihren Quellen auch solche von protestantischer Seite herangezogen wurden, in ganz ungerechtfertigter Weise den Vorwurf der Parteilichkeit machte, sieht man aus einer ganzen Reihe der unten mitgeteilten Briefe.‹ Von diesen auf Grundlage dieser Briefe leicht zu zeichnenden Zuständen will ich hier nichts erwähnen; nur auf einen Umstand will ich aufmerksam machen. Die Gehässigkeit zwischen den beiden kirchlichen Parteien fing an, seit die Jesuiten ins Land kamen. Und so sagte ich dort: »Ein Freund der neuen jesuitischen Richtung ist Bischof Georg IV. so wenig gewesen, wie sein Metropolitan; und mit dieser Gesinnung stand er unter den Katholiken nicht allein, denn sie wurde zunächst auch von den Vertretern des Regularklerus im Lande geteilt. Diese lehnten sich gegen eine Ansicht auf, die in dem neuen Orden den alleinigen Retter des alten Glaubens erblickte usw.‹ Und wenn der Bischof von den ständischen Beratungen schreibt: »Kein Prälat ist auch nur mit einem Wort angegriffen worden,‹ so werde ich ihm gewiss eher glauben als dem Freunde der Wahrheit. Dass freilich diese Haltung bei den Ultras der katholischen Partei auf keine Anerkennung rechnen konnte, ist sicher. Muss dieser Bischof doch sich und seinen Klerus gegen den Vorwurf des Nunzius verteidigen, dass er mit den protestantischen Ständen unter einer Decke spiele und mit diesen vereint auf den Untergang von Staat und Kirche arbeite. Den aus der Fremde herbeigerufenen Eiferern konnte eben ein Mann wie Georg IV. nichts recht machen und so klagt er: »dass wir Geistliche, so ohnedies verhasst, gewiss nicht die Ungnade des Fürsten verdienen.‹

In meinem Buche hatte ich S. 427 geschrieben, der Erzherzog habe die Nichtbeschwerung des Gewissens der Protestanten dahin erläutert, dass er wider sie weder mit Inquisition, noch mit Zwang zu einem andern Glauben vorgehen werde und dass es dabei für alle Zeit sein Bewenden haben soll. Ich fügte bei, es wäre klüger gewesen, statt der Worte »für alle Zeit‹ das Wörtchen »noch‹ zu setzen, denn schon vier Jahre später galt auch diese Ewigkeit nicht mehr. Der Freund der Wahrheit findet — und man mag sich denken wie das wirkt — dass ich dem Erzherzog Wortbruch insinuiert habe. Wieder, wie in dieser Brochüre schon öfter, muss der Oberpastor Loesche den Eideshelfer auch dafür abgeben, dass nirgends im deutschen Reich die Katholiken unter protestantischer Herrschaft ähnliche Konzessionen erhalten haben, wie hier die Protestanten. Der Unterschied liegt ja aber darin, dass diese Katholiken in den genannten Ländern einen unbedeutenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachten, die Protestanten hierorts aber für Jahrzehnte die zahlreicheren, die vermögenderen und massgebenden waren, weil sie die Landesverwaltung in den Händen hatten. Wenn Erzherzog Karl einmal sagt, dass in seinen Ländern nur noch Reliquien der katholischen Lehre übrig geblieben seien und der Papst fürchtet, dass auch diese noch verloren gehen könnten, so ist damit alles gesagt. Übrigens war nicht überall die Lage der Katholiken in protestantischen Ländern eine schlechte. Als z. B. der österreichische Abgesandte Hofkirchen dem Fürsten Christian von Anhalt gegenüber bemerkt: »Weil die Pfalz reformiert, haben auch die katholischen Fürsten

Digitized by Google

Anlass, es zu thun«, erwiderte Christian: »Das ist nicht so; Pfalz lasse an Orten, wo er es hindern könnte, die Katholiken ebenso unangefochten wie die Augsburger Konfession.« Zu den oben angeführten Beispielen der Verdrehung der Sache ist noch folgendes anzufügen: S. 431 schreibe ich, dass nun der Kammerprokurator die Wahrung wirklicher oder vermeintlicher Rechte der katholischen Geistlichkeit in die Hand nahm, statt dass diese selbst ihr Recht bei der zuständigen Instanz suchten. Daraus wird bei dem Freund der Wahrheit folgendes: Zur Wahrung der Rechte der katholischen Geistlichkeit wurde nun ein Kammerprokurator bestellt, da man beim Land- und Hofrechte vielfach sein Recht nicht fand. Das ist eine ganz grundlose Anschuldigung des steirischen Richterstandes. Wie viel mehr Grund hätte man, ein derartiges für die Zeit von 1650 zu behaupten, da ein Mitglied des Herrenstandes von den Stiften Reun und Pöllau die Zurückgabe der Stiftungsgelder verlangte, weil die im Stiftsbriefe vorgesehenen Messen nicht gelesen wurden. Er erhielt, trotzdem die Rückgabe im Stiftsbrief für diesen Fall festgesetzt war, einen ablehnenden Bescheid, wohl deshalb, weil die Gerichte falsch instruiert waren. Von absichtlichen Verdrehungen des Sachverhaltes gibt es in der Schrift des Freundes der Wahrheit überhaupt eine gute Zahl. Nur Einzelnes soll noch angemerkt werden. Da wird natürlich zunächst von den Übergriffen der Stände gesprochen, die die Gegenreformation notwendig machten, bekanntlich jenem von den Jesuiten schon 1579 ersonnenen Märchen, das seine Rolle noch immer nicht ausgespielt hat; auch jetzt wird wieder geklagt, dass kein Prälat im Verordnetenkollegium sitzt, es wird aber weder gesagt, wie so das gekommen ist, noch wird man finden, dass ich das billige. Dann wird weiter erzählt, dass man sich seitens der Stände unwürdiger Kunststücke bediente, um Prädikanten an bestimmten Orten einnisten zu lassen, was durchaus unwahr ist, so weit Stände in's Spiel kommen, dann hören wir, dass in Knittelfeld zuerst zum Entsetzen der katholischen Kreise das Lied »Erhalt' uns Herr bei deinem Wort und steur' des Papstes und Türken Mord« gesungen wurde, was dann, wie wir belehrt werden, »immer« geschah — alles Dinge, die durchaus verdreht aus meinem Buche genommen worden.

Dann kommt der Autor S. 36 auch wieder auf das »Skalieren« von der protestantischen Kanzel herab zu sprechen und dass man das Sakrament den leibhaftigen Teufel nannte, weswegen »sich — ich will wörtlich zitieren — Prof. Loserth entschuldigt.« Was sich nur ernsthafte Leser dabei denken sollen. So weit die Persönlichkeit Hombergers in Betracht kommt, wurde bereits angedeutet, dass kein Wort davon wahr ist. Und so ist es auch bezüglich Egens. Eine Untersuchung, welche die Verordneten hierüber eingeleitet hatten, ergab, dass die bei Hof erfolgte Denunziation nichts als Lügen enthielt. Die Worte können auch schon deswegen nicht so gelautet haben, weil sie dem Glaubensbekenntnisse Egens nicht entsprachen. Ich habe diese Dinge ausführlich erläutert, aber was nützt es, das alles wird von dem Freund der Wahrheit verschwiegen, dafür werden aus den falschen Denunziationen bedenkliche Schlussfolgerungen gezogen und wie zum Hohn dazu bemerkt: Aber Herr Professor, musste sich denn der Erzherzog diesen (niemals gemachten) Vorwurf des leibhaftigen Teufels wirklich gefallen lassen? Ja warum weigerte man sich denn, den Namen

Digitized by Google

des Denunzianten zu nennen, wie das die Verordneten verlangten? Noch heute kann jeder das ganze auf dieses Skalieren bezügliche Aktenmaterial — ein starker Foliobaud — in den Räumen des steirischen Landesarchivs nachprüfen. Jede Klage über das Skalieren der Prädikanten wird eifrig gebucht, aber das Treiben der Jesuiten auf der Kanzel auch nicht leise berührt. Vielleicht wird er dies unvernünftige Treiben leugnen; da mag er die Klagen des Jesuitenprovinzials Blyssem über den Grazer Prediger P. Reinel vernehmen: zwar habe, heisst es da, Reinel sich gebessert, aber von den beissenden Angriffen lässst er nicht ab. Eure Paternität mögen ihn ermahnen oder ermahnen lassen, dass er grössere Bescheidenheit und den Geist der Sanftmut an den Tag lege und wenn er von Häretikern spricht, sie nicht so hart und zornig durchhechele... Blyssem droht, diesen streitbaren Herrn in ein anderes Kolleg zu versetzen oder ihm eine andere Beschäftigung anzuweisen (Duhr, Die Jesuiten, S. 29/30). Den ehrabschneidenden Verleumdungen und handgreiflichen Lügen der Muchitsch und Rosolenz, neben denen kein anständiger Landstand im Landhause sitzen wollte und die zu öffentlichen schmählichen Widerruf genötigt waren, denen wird mehr Glauben geschenkt, als den Worten des Landesfürsten, der noch in der Abschiedsstunde den Emigranten das glänzendste Zeugnis unbedingt eingehaltener Treue und Loyalität mit auf den Weg gibt. Hier erhalten sie zum Abschied noch einen Fusstritt. Wären sie so habgierig gewesen, wie dies der Freund der Wahrheit will, sie hätten wohl nicht behagliche Stellungen, in einzelnen Fällen auch Hab und Gut dahin gegeben und sich ebenso leicht, wie sie sich einst an das „bequeme Gläublein" anschlossen, an das andere gehalten, das ihnen irdische Glücksgüter (s. die Grafenwürden in Steiermark, die nun zu Dutzenden ausgeteilt werden) in Fülle in den Schoss geworfen hätte. Um auf diese haltlosen Denunziationen zurückzukommen, ist die Verteidigungsrede, die Bischof Georg wegen der Haltung seines Klerus am 31. Januar 1581 vor dem Nuntius gehalten, in hohem Grade bezeichnend. Der Nuntius hört die Rede an und erwidert: „Ja, man sagt ihm so viel, dass man schier irre werden könnte." Wir aber sollen all dem Tratsch und den offenkundigen Verleumdungen der Muchitsch und Rosolenz auf Treu und Glauben folgen. Wie der Freuud der Wahrheit mit den chronologischen Dingen umspringt, wurde schon erwähnt. In ähnlicher Weise wird auf die Verhältnisse fremder Staaten hingewiesen, die ganz anders geartet sind als die hiesigen. Da ist die schwere Verfolgung, die der alte Glaube vor allem in England erduldet. Das ist ja wahr, aber den böhmischen Kalvinisten und anderen Hochverrätern hat man in Prag auch die Köpfe vor die Füsse gelegt. Gewiss hier gab es keine Bartholomäusnacht, hier gab es keine Inquisition: aber an den Wünschen der extremen Jesuitenpartei, dass es zu einem Aufstand kommen möchte, um dann mit den Konfiskationserträgnissen seine Schulden zahlen zu können, an den Wünschen nach Aufrichtung einer spanischen Inquisition hat es auch hier nicht gefehlt und ein so besonnener Politiker, wie es Stobäus war, musste den stürmischen Wünschen Zügel anlegen. Das tat ja auch schon der Religionsfriede von Augsburg; jener Bischof Thomas Krön von Laibach, der, das gefüllte Glas in der Hand, auf den Tod aller Ketzer trinkt, selbst der kann eine

Digitized by Google

Einrichtung nicht empfehlen, die den Verlust der reichen Niederlande herbeigeführt hat.

Ohne dass der Verfasser auch nur die geringste Spur eigener Quellenstudien nachweist — meist arbeitet er mit Zitaten, die in bekannter Manier kunstvoll aus meinen Büchern genommen sind (auch das Gute, was er von der Sache, die er verficht, zu sagen weis, stammt bezeichnender Weise von dort), kommt er im Anschluss an die Anwürfe der Götz, Brandenburg u. a. darauf zu sprechen, dass meine Arbeiten von dem inneren Leben der Kirche nichts sagen. Nicht dem Freund der Wahrheit, sondern seinen Eideshelfern wird hier nochmals zu sagen sein, dass diese Anwürfe durchaus ungerecht sind. Ganz abgesehen von dem schon betonten Umstand, dass alle meine Arbeiten nur die kirchenpolitischen Momente umfassen, beispielshalber das innere Leben der protestantischen Kirche ausgeschaltet ist, trifft dies gerade bei der katholischen nicht zu. Alle die friedlichen Mittel, die der Grazer Hof und die Kurie anwandten, um dem offenen Verfall des katholischen Kirchenwesens entgegenzutreten, sind im ersten Teil meiner Geschichte gewissenhaft vermerkt. Dass das den Augen der Rezensenten entgehen konnte, ist ja nicht mein Verschulden. Aber man beachte: die Gegenreformation setzt in den Oktobertagen 1579 ein. Von mir werden zunächst die Versuche der katholischen Geistlichkeit geschildert, in der Landesverwaltung den gebührenden Platz zu erhalten, dann folgt das Einschreiten der Kurie auf die Kunde von dem Inhalt der Pazifikation, hierauf die Münchner Konferenz, deren auf das innere Leben der Kirche bezügliche Massregeln aufgezählt werden: Die ordinarios vermittels der B^t H^t aufzumuntern, dass sy ire district ordenlich visitiern und reformiern, auch allenhalben wolqualificierte erzbriester . . . bestellen und neben dem allen die seminaria vermüg des Trienterischen concilii mit ehistem aufrichten . . . Betont werden die Massnahmen zur Rekatholisierung des Hofwesens, das Verlangen an die reichsfürstlichen Ordinarien zur fleissigen Visitation in ihren Distrikten, erzählt wird die Sendung des Bischofs von Gurk nach Rom, aus dessen dem Papst überreichten Memorandum (also nicht aus protestantischer Quelle) ich hier einen Satz anführe, um zu zeigen, dass die Schilderung der katholischen Zustände, wie sie dieser Bischof gibt, noch viel schwärzer ist, als die in meinem Buche: »Man hüte sich«, sagt der Bischof, »vor Mitteln brutaler Gewalt. Wie wenig damit erreicht wird, hat man in Frankreich und den Niederlanden gesehen. Dagegen hat man jetzt von dem Wirken der Jesuiten alles zu hoffen. Mit dem jetzigen Klerus sei nichts zu machen: von ihm müsse jeder Gläubige sich abwenden, denn da ist kein Pfarrer zu finden, der ohne Konkubine leben, der seinen Kindern nicht das Kircheneigentum zuwenden möchte. Die Schule ist auf neue Grundlagen zu stellen, die geistlichen Ordinariate müssen ihre Pflicht tun.« Kann es eine drastischere Schilderung von dem geben, was die Geistlichkeit tun sollte und nicht tut, und tut, was sie nicht sollte. Es wird dem Freund der Wahrheit wohl langsam klar werden, wohin, so weit es Pfarren betrifft, das Kirchengut kam. Doch weiter. Mein Buch schildert die Errichtung der Nunziatur (wozu man das klassische Zeugniss des Nuntius Andrea von Britonoria über das kirchliche Leben in Steiermark vom 21. Juli 1586 halten muss, also aus einer Zeit

Digitized by Google

ungefähr, bis zu der meine Darstellung reicht), die Gründung der Universität in Graz auf der strengsten gegenreformatorischen Unterlage (wobei auch der Unterrichtserfolge der Jesuiten nicht vergessen wird), dann die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich, eine Frage, der ich noch eine besondere Arbeit gewidmet habe (A. Ö. G. 84), während kein einziger meiner Vorgänger in diesen Studien auch nur mit einem Wort auf dies Kapitel eingegangen ist, auch Schuster nicht, wie wohl dies Kapitel das für die Entfaltung des inneren Lebens das wichtigste ist. Und so geht es fort. Während nun unser Freund der Wahrheit in diese (wie man sieht unberechtigten) Anschuldigungen unvorsichtiger Rezensenten mit einstimmt, zitiert er köstlicher Weise ganze Sätze aus meinem Buche, die das innere Leben der Kirche behandeln. Er sagt nämlich S. 13: Zwar tritt uns in der berühmten Salzburger Provinzialsynode vom Jahre 1549 das innerkirchliche Leben dieser Provinz herrlich und kräftig entgegen. Klare Erkenntnis der innerkirchlichen Gebrechen, aber auch der Schädigungen, die von aussen kamen, findet man hier und vortreffliche Dekrete werden beschlossen usw. Ja wer hat denn zuerst die Beschlüsse dieser Synode behandelt, wenn nicht der Verfasser der Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich, der ihnen nicht bloss ein ganzes Kapitel in seinem Buche zugewiesen, sondern die Sache auch als wichtig genug angesehen hat, um die Akten dieser Synode zu publizieren. Ich übergehe weitere Anschuldigungen aus der Feder (wie man sagt) desselben Verfassers, die in einem ultramontanen Blatt gegen meine Arbeiten abgeladen worden, weil ich darauf an anderer Stelle noch zurückzukommen hoffe.

Graz, im Juni 1910. J. Loserth.

Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrg. von G. v. Below, H. Finke, Fr. Weinecke. Heft 7. Berlin 1908. W. Rothschild. 209 S., 3 Tafeln.

Die Herausgabe der Acta Borussica gab Anlass zu verwaltungsgeschichtlichen Studien auch in den nicht preussischen Ländern. Man wünschte durch solche Forschungen festzustellen, ob und in wie weit die preussische Behördenorganisation die Einrichtungen in den anderen Staaten übertraf. Da das vergleichbare Material noch nicht zu einem definitiven Urteil ausreicht, so ist eine einschlägige Arbeit wie die vorliegende für alle, die an der Frage ein Interesse haben, höchst willkommen.

Freilich Goldschmidt lässt sich von einem andern Gesichtspunkt leiten. Er interessiert sich für Kurmainz, weil es der bedeutendste der geistlichen Staaten war; und ihn reizt das Problem, wie sich der Niedergang der geistlichen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert erklären lässt. War ihre Verfassung daran schuld? War sie von Anfang an ungeeignet für Beherrschung eines Territoriums oder haben sich erst im Lauf der Entwicklung Faktoren geltend gemacht, die den Verfall herbeiführten? Dies waren die Fragen, die den Verfasser zu seiner Untersuchung anregten.

Digitized by Google

Wegen dieser allgemeinen Fragstellung haben die Resultate, zu denen er gelangt, nicht nur für Mainz, sondern für die geistlichen Staaten überhaupt hervorragende Bedeutung.

Hofrat, Hofkammer und Hofgericht sind die obersten Mainzerbehörden, zu denen noch in gesonderter Stellung der Geheime-Rat hinzutritt. In ihrer Entwicklung unterscheidet Goldschmidt 2 Perioden, die des Aufschwungs bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und die des Niedergangs bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Besonders deutlich wird der Verlauf der Dinge an der Geschichte des Hofrats veranschaulicht.

Der Schöpfer dieser Behörde, und damit einer geordneten Verwaltung ist der Kardinalerzbischof Albrecht II., den wir aus der Reformationsgeschichte nicht gerade als bedeutenden Staatsmann in Erinnerung haben. Aber in seinem Erzstift hat er sich als tüchtigen Regenten bewährt. Nicht in Anlehnung an ein burgundisch-österreichisches Muster, sondern in freier Auswahl der ihm zusagenden Einrichtungen hat er die Grundlage des Mainzer-Behördenwesens geschaffen. Was sein Werk am meisten auszeichnet, ist die scharfe Abgrenzung der neuerrichteten Kollegialbehörde vom Hofstaat und die Zuweisung der finanziellen und gerichtlichen Dinge an besondere Behörden. Allerdings hätte die Kompetenzabgrenzung noch eine schärfere sein dürfen, doch steht Mainz mit seinem frühen Besitz einer rein administrativen Behörde, den meisten der deutschen Territorialstaaten voran. Später, in der zweiten Periode, macht sich eine Überlastung des Hofrats bemerkbar. Man hätte nun eine Verbindung mit der Finanzverwaltung herstellen sollen, indem man entweder wie in Preussen bureaukratische Fachdepartements errichtet, oder indem man wie in Bayern und Österreich neue Immediatbehörden eingeführt hätte. Allein im Ausbau des Hofratskollegiums war ein definitiver Stillstand eingetreten.

Die 2. Behörde, die Finanzkammer, die erst spät kollegialisch organisiert wurde, hat vielleicht eben wegen der späten Konstitution keine Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Angelegenheiten erhalten und ist deshalb in ihren Reformen durch die Abhängigkeit von andern Behörden gehindert. Aber sie besitzt den grossen Vorzug, dass keine ständische Gewalt einen nennenswerten Einfluss auf ihre Tätigkeit ausübt, denn die politischen Rechte der weltlichen Stände sind seit dem Bauernkrieg bedeutungslos. Aus den Reihen der Domkapitulare muss freilich der Präsident der Kammer ernannt werden, allein von dem Tage der Ernennung an fühlte er sich weit mehr als fürstlicher Beamter, denn als Vertreter des Kapitels.

Die 3. Behörde, das Hofgericht, hatte die Zivilsachen unter sich. Sie war nach dem Muster des Reichskammergerichts verfasst und arbeitete samt den ihr angegliederten Kommissionen vortrefflich, so dass auch hierin Mainz eine erste Stelle unter den Territorialstaaten einnahm. Nur in der Art der Besetzung des Hofgerichts befolgte man eine höchst nachteilige Praxis.

An die 3 Zentralbehörden reiht sich noch der erst allmählig ausgebildete und häufig umgestaltete Geheime Rat. Er erhielt zuletzt die Form einer Kabinetts- oder Staatskonferenz, wobei man die Wiener Einrichtungen nachahmte, um dem Kurfürstentum das Gepräge eines grossen Staates zu geben, während es doch schon auf die Stufe mittlerer und kleinerer Territorien herabgesunken war.

Digitized by Google

Für die Vorbildung und Heranbildung eines tüchtigen Beamtentums wurde von seiten des Kurfürsten eine ausreichende Fürsorge getroffen. Aber die Anstellung erfolgte nicht auf Grund der Qualifikation. Zahlreiche Beispiele belehren uns, dass im 18. Jahrhundert in Mainz, gerade so wie in andern Staaten die Käuflichkeit der Stellen noch nicht abgeschafft war. In dem wichtigsten Faktor der Beamtenerziehung, in der Entlohnung, trat Kurmainz allmählig weit hinter die aufstrebenden weltlichen Staaten zurück. Es hielt noch gleichen Schritt in beiden ersten der 3 Perioden, die man hinsichtlich des Gehaltbezugs in der neueren Zeit unterscheiden kann. Auch in Mainz erhielten die Beamten der Zentralbehörden anfangs eine geringe Summe Geld und dazu Wohnung und Kost bei Hof. Dann folgt die 2. Periode, wo anstatt der beiden letzeren Emolumente Naturalien gereicht worden. Diese Umwandlung machte Kurmainz noch mit. Dagegen vermochte es weitere Änderungen nicht durchzuführen, es trat nicht in die volle Geldwirtschaft ein. Es machte nur den Versuch einer Umrechnung der Naturalien in Geld, ohne zur Ablösung der Naturalien fortzuschreiten. Die von Goldschmidt beigegebenen Tabellen beweisen, wie sehr die Mainzer Hofräte an Gehalt hinter den Beamten grösserer Staaten z. B. Preussens zurückblieben. Nur die mainzischen Hofbeamten konnten sich einigermassen mit den letzteren messen; die andern mussten sich mit hochklingenden Titeln abspeisen lassen.

Der Niedergang des Mainzer Erzstifts seit dem 17. Jahrhundert ist offensichtlich. Als Gründe des Verfalls der ursprünglich trefflichen Organisation führt Goldschmidt 3 Tatsachen an: Erstens, es fehlt dem geistlichen Fürsten das dynastische Interesse. Dieses mochte sich oft wie bei Preussen als harter Egoismus offenbaren, enthielt aber auch zugleich die vorwärtstreibende Kraft. Zweitens, die Domherrn setzten sich jeder Reform entgegen, weil sie für ihre bevorrechtete Stellung besorgt waren. Sie als Landfremde waren nicht mit dem Wohl und Wehe des Staates so verwachsen, dass sie sich zu einer Aufopferung im allgemeinen Interesse hätten entschliessen können. Drittens, es fehlte an einem äusseren Anstoss zu Reformen, weil die geistlichen Territorien keinen Gebietszuwachs mehr erhielten. Diese 3 Faktoren bilden eigentlich nur eine Zerlegung der einen Tatsache, dass wir es bei den geistlichen Staaten mit Wahlfürstentümern zu tun haben. Darin ist der Erklärungsgrund für ihren Zerfall gegeben.

Seinen Stoff schöpfte Goldschmidt aus den Mainzer Beständen des Würzburger Kreisarchivs. Die Schwierigkeiten, die er bei der Sammlung des Stoffs zu überwinden hatte, waren keine geringe. Selten findet man einen Anhaltspunkt für die Datierung der Organisationen und Reformen, denn sie gingen weniger aus rationellen Erwägungen, als aus dem Zwang der äusseren Umstände hervor. Darum sucht man oft vergeblich nach einem urkundlichen Niederschlag in den Quellen. Die Umänderung vollzog sich allmählig wie von selbst. Aus beiläufigen Bemerkungen und gelegentlichen Äusserungen muss man Schlussfolgerungen auf die eingetretene Änderung ziehen. Goldschmidt hat umsichtig die Belegstellen gesammelt und, soviel wir urteilen können, richtig verwertet. Er hat den trockenen Stoff durch Analogien anziehend gemacht und übersichtlich geordnet. Nur scheint mir die schematische Einteilung des Behördenwesens in Geschäftskurs und

Digitized by Google

Geschäftsordnung unzweckmässig, da sich den beiden Begriffe oft nur schwer auseinanderhalten lassen.

Goldschmidt hat mit Recht nachdrücklich die Tatsache hervorgehoben, dass vor allem äussere Einwirkungen wie Gebietserwerbungen eine Umgestaltung der Organisation herbeiführten. Die Behörden sind nur Formen ohne eigene vitale Kraft. Zu den entscheidenden Einwirkungen rechne ich auch die sozialphysischen Faktoren: Die in einem Zeitalter und in einem Gebiet herrschenden Ideen und Tendenzen. Diese haben, von allem anderen abgesehen, auf die Träger der Amtsgewalt, auf das Beamtentum, einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Der besondere Geist, wie er in den Bistümern gedieh, der Geist der humanen, gemütvollen und ästhetisch interessierten Lebensauffassung, der so etwas ganz anders war, als der reale, straffe Zug in der Anschauung des preussischen Beamtentums, hätte doch auch irgendwie berührt werden sollen. Trotz dieser Ausstellungen nehme ich keinen Anstand, das Werk Goldschmidts, wegen seiner klaren Anordnung und allseitigen Verwertung des zu Tage geförderten Stoffs für ähnliche Untersuchungen, die besonders hinsichtlich der süddeutschen weltlichen Territorien in Angriff genommen werden sollten, als mustergiltige Vorlage zu empfehlen.

Heidelberg. K. Wild.

P. Don Ferdinand Sterzinger, Lektor der Theatiner in München, Direktor der historischen Klasse der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften, Bekämpfer des Aberglaubens und Hexenwahns und der Pfarrer Gassnerschen Wunderkuren. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Maximilian III. Joseph von Dr. Hans Fieger. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1907, 275 SS.

Eine dem heutigen wissenschaftlichen Standpunkte angemessene Monographie über den schier vergessenen bayrischen Kulturkämpfer kann nur mit Freude begrüsst werden. Der Verfasser hat mit Heranziehung des handschriftlichen Nachlasses Sterzingers und zahlreicher ungedruckter Urkunden aus München, Wien und Innsbruck zugleich ein recht gutes Zeitbild geschaffen und viel neues Detail in schon vorhandene allgemeine Darstellungen eingefügt. So bringt er einzelnes Wissenswerte zur Familiengeschichte der aus Nassereit stammenden Sterzinger bei und entwirft nach den Aufschreibungen des jüngst verstorbenen Wiener Notars Dr. Emanuel Sterzinger eine umfängliche Geschlechtertabelle (im Anhange), womit sich 1903 auch A. Noggler befasst hat. Don Ferdinand Sterzinger war als Sohn des Hofrichters Franz Ignaz Sterzinger von Siegmundsried zum Turm in der Breite am 24. Mai 1721 zu Lichtwer in Tirol geboren, trat 1740, um den Wissenschaften dienen zu können, in den Orden der Theatiner, wurde 1752 Lektor der Philosophie in München, als welcher er mit der bisher herrschenden Scholastik teilweise brach und einem vernünftigen Fortschritte das Wort redete, und starb in München 1786. Er wandte sich der neuern Richtung in der Philosophie

Digitized by Google

zu und verfuhr durchaus eklektisch; später tradierte er auch Kirchenrecht und Moral. Seine Tätigkeit als Lehrer wird an der Hand seiner lateinischen Vorlesungen eingehend besprochen. Interessant ist die einfache und klare Darstellung des geistigen Zustandes in Bayern während des 17. uud 18. Jahrhunderts und des allmähligen Eindringens der Aufklärung daselbst. Diese darf mit der Errichtung der kurbayrischen Akademie der Wissenschaften (1759) angesetzt werden. Don Sterzinger fand sofort Aufnahme in die gelehrte Gesellschaft. Allein die neue Einrichtung fand alsbald Feinde. Die Jesuiten traten offen dagegen auf und fanatische Mönche predigten darüber und hetzten das Volk auf. Die Akademie aber arbeitete unter dem Schutze des Landesherrn ruhig weiter und liess 1763 den ersten Band der Monumenta Boica erscheinen. Sterzinger befasste sich speziell in einer Akademie-Abhandlung mit der Lex Baiuvariorum, später mit der Rupertusfrage und mit der Placet- und geistlichen Immunitätssache, worin er mit grosser Objektivität und scharfem Geiste die moderne Auffassung in diesen Dingen verfocht. Aber weit wichtiger als diese gelehrte Tätigkeit war sein unerschrockenes Auftreten gegen Aberglauben und Hexenwahn (S. 68 fg.), das ihm vielfache Anfeindung einbrachte. Er ist in dem »Hexenkriege« bekanntlich Sieger geblieben, desgleichen im Kampfe gegen den Exorzisten Gassner, der in Ellwangen 1774—1775 sein Unwesen trieb, bis endlich die Bischöfe und selbst »das Reich« gegen ihn auftraten. Fieger hat hier die Arbeiten von Hansen, Riezler u. a. fleissig benutzt und die vorhandene Literatur, soviel ich ersehen kann, ausgiebig zu Rate gezogen; seine Arbeit ist daher sehr brauchbar. Ein paar Druckversehen (S. 7 Finklhauser statt Tinkhauser) lassen sich leicht bessern. Manches fällt auch für die Literaturhistoriker ab, so S. 225 fg. in den Stellen über die Anteilnahme für Gassner durch den Züricher »Zeichenhungerer« J. K. Lavater, dessen interessanter Brief an Gassner vom 3. Mai 1777 wohl zu erwähnen gewesen wäre.

Graz. S. M. Prem.

Johannes von Müller 1752—1809. Auf den hundertsten Gedenktag seines Todes im Auftrage des historisch-antiquarischen Vereines des Kantons Schaffhausen herausgegeben von Dr. Karl Henking. Erster Band 1752—1780. Mit sechs Abbildungen. Stuttgart und Berlin 1909. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

Vor 25 Jahren hat Wegele sein Erstaunen ausgesprochen, dass Johannes von Müller noch keinen Biographen gefunden habe. Biographien lagen allerdings mehrere vor, aber Wegele meinte, dass keine davon den Ansprüchen genüge, die man in seiner Zeit an ein solches Unternehmen zu stellen berechtigt sei. Ob das Buch von Henking das tun wird, kann erst beurteilt werden, wenn es einmal vollständig vorliegt: einstweilen ist der Zeit nach bloss die Hälfte der Arbeit getan, dem Stoff nach vielleicht kaum ein Drittel. Flinke Rezensenten haben schon gleich, als der Band erschien, im Frühjahr v. J., darüber abgesprochen und gemeint, das Material sei nicht genügend verarbeitet, man sehe den Wald vor lauter Bäumen nicht. Etwas Wahres ist schon dran, aber gerade ein solches

Digitized by Google

Buch über Müller, das möglichst viel Material, möglichst zahlreiche Daten seines Lebens und seiner Entwicklung enthält, fehlte; nach einem solchen war das stärkste Bedürfnis. Allgemeine Charakteristiken des Menschen und Geschichtsschreibers haben wir genug, von Woltmann (1810) an bis auf Wegele in der Geschichte der deutschen Historiographie und in der Allgemeinen Deutschen Biographie, und wer die ungeheure Zahl der schon gedruckt vorliegenden Briefe und die Werke Müllers kennt, wird die Überzeugung gewonnen haben, dass die Grundlinien des Wesens Müllers in dieser Literatur alle gegeben sind und man über diese kaum je hinaus kommen wird. Der erste Band Henkings wenigstens tut es schon nicht; es wird nur alles mit mehr Zeugnissen belegt, im folgenden wird es schwerlich anders sein. Der Umfang der Quellenbenützung ist bis jetzt das Hauptverdienst seiner Arbeit. Nicht nur, dass er die schon gedruckten Briefe von und an Müller aus den in Schaffhausen befindlichen Originalen vielfach ergänzte oder verifiziert, er ist in der Lage, auch noch zahlreiche ungedruckte Stücke heranzuziehen. Dazu kommen dann die Aufzeichnungen, Exzerpte, Skizzen Müllers aus der Zeit bis 1780. Vieles ist ja auch davon schon gedruckt, aber bei weitem noch nicht alles, ja es ist gar nicht zu wünschen, dass das alles gedruckt wird, die Mitteilungen Henkings genügen. Von den Rezensionen, die Müller für die »Allgemeine Deutsche Bibliothek«, für den »Teutschen Merkur« und andere Journale lieferte und von denen in den Ausgaben seiner Werke doch nun einige nochmals abgedruckt wurden, hätte Henking einen intensiveren Gebrauch machen können, doch ist auch das blosse Verzeichnis, das er gibt (S. 83 cf. Note), dankenswert. Auch sonst hätte man aus den gedruckt vorliegenden Sachen manches gern verwertet gefunden, das fehlt, so den Bericht über Müllers erste Reise nach Göttingen »Noch einige Erinnerungen aus Müllers Jugend« im IV. Bd. der sämtlichen Werke S. 17 uf.): was ihn in Basel, in Germersheim, im Dom von Frankfurt interessierte, ist für den künftigen Historiker bezeichnender, als bei wem er in Göttingen wohnte, und wo er den Mittagstisch hatte, obwohl wir auch das nicht missen wollten. Eindringlicher hätte das Verhältnis des jungen Müller zu Orthodoxie, Pietismus, Rationalismus dargestellt werden sollen, auch wird seine Hinwendung zu gemässigteren Ansichten am Ende der Siebziger Jahre mit dem Hinweis auf den Einfluss Charles Bonnets (schon bei Thiersch, Über Johann v. Müller [1881] S. 10) zu wenig erklärt. Das Resumé über die politischen Ansichten Müllers bis 1780 ist wohl gut, doch mangeln die Bezüge auf den Kampf der Meinungen ringsum. Interessant sind die Mitteilungen über die Anfänge einer politischen Tätigkeit Müllers 1779/80: aus ungedruckten Briefen Tronchins an Müller vom Juni und Juli 1780, ferner aus solchen von Picamilh de Casenove, französischen Legationssekretär, in Solothurn ergibt sich, dass er Ende Mai 1780 in geheimer Sendung nach Bern, Solothurn und später nach Berlin ging, um dort im Interesse der Genfer Négatifs für die Aufhebung des Edicts von 1768 und dessen Ersetzung durch den Vertrag von 1738 zu wirken. Mit Recht wird grosses Gewicht auf die Genfer Vorlesungen von 1779 gelegt: hier liegen ja die Keime zu den »Vierundzwanzig Büchern«. Die Vorgeschichte der »Geschichten der Schweizer« wird, hauptsächlich an der Hand der Korrespondenz mit Füssli, in befriedigender Weise gegeben,

Digitized by Google

doch hätte man da noch manches herbeigezogen gewünscht; einige Rezensionen über einschlägige Bücher (nicht bloss die Titel! Von den auf S. 83, 84 verzeichneten kommen die Nummern 6 und 32—38 in Betracht), das Tagebuch der Schweizer Reise von 1777, das auch zu einer Parallele mit dem Goetheschen aus dem Jahre 1779 hätte einladen können (es wird S. 204 A 1 nur eben erwähnt). Am schwächsten ist der Abschnitt über die »Geschichte der Schweizer« selbst, den Band, der 1780 herauskam. Vielleicht versparte Henking sich ein genaueres Eingehen auf später, wenn er von der späteren Gestalt des Werkes sprechen wird, wo ja wohl auf das Verhältnis zum ersten Wurf zurückgegangen werden kann. Einstweilen verweist er auf eine kleine Arbeit von Ferdinand Schwarz (1884), die aber auch ganz unzureichend ist. Wir erfahren nichts über frühere Bearbeitungen desselben Stoffes — eine gab es doch wenigstens gewiss, da sie Müller selbst anführt: Ruchat, Histoire générale de la Suisse; es fehlt eine wirkliche Charakteristik des Werkes, wie sie für die später vorliegende Gestalt Woltmann in so ausgezeichneter Weise geliefert hat, und wenn gesagt wird, dass das Buch »grosses Aufsehen machte und zum Teil eine begeisterte Aufnahme fand«, so hätten dafür doch mehr Zeugnisse beigebracht werden müssen, als die Besprechungen in der »Allgemeinen Deutschen Bibliothek«, in den »Ephemeriden der Menschheit« und in den Göttinger Gel. A. Im grossen und ganzen aber gibt der vorliegende Band wohl Hoffnung und Gewähr, dass wir in dem vollständigen Werk, das schon fürs laufende Jahr in Aussicht gestellt wird, die Biographie haben werden, die Wegele vor einem Vierteljahrhundert vermisste.

Wien. E. Guglia.

Dr. Albert Hübl, Geschichte des Unterrichtes im Stifte Schotten in Wien, Karl Fromme 1907. 8°, XI + 335 S.

Am 4. November 1907 beging das Schottengymnasium, das sich berühmen kann, unter den Mittelschulen Wiens den hervorragendsten Ruf zu geniessen, die Feier seines hundertjährigen Bestandes. Dem Geschichtsprofessor der Anstalt Dr. Albert Hübl, fiel die Aufgabe zu, als Festschrift eine Geschichte des Gymnasiums zu verfassen. Es ist nun ausserordentlich dankenswert, dass er sich nicht auf das Erfordernis der Gelegenheit beschränken liess, sondern seine Aufgabe mit weitem Blick erfasste. So schrieb er nicht eine Geschichte des Schottengymnasiums, sondern eine Geschichte des Unterrichts im Stifte Schotten überhaupt, und indem er stets die typischen Erscheinungen hervorhebt, erhält der Leser zugleich auch ein anschauliches Bild der Entwicklung des Unterrichtes in Österreich und im Besonderen in Wien. Die erste Nachricht über eine Schule bei den Schotten stammt zwar erst aus dem Jahre 1310, weist aber auf einen früheren Bestand hin. Schon damals existierte neben der inneren Klosterschule zur Erziehung des Nachwuchses (pueri oblati) eine äussere weltliche, eine Scheidung, die sich zwar im Laufe der Zeit verwischte, aber unter den deutschen Äbten des 15. Jahrhunderts wieder schärfer betont wurde. Unter diesen wurden auch festere Beziehungen zur Universität angeknüpft. Seit dem Ende des Jahrhunderts trat zwar namentlich unter der Ungunst der Zeiten ein Ver-

Digitized by Google

fall der Schule ein, aber im Vergleiche zu anderen Klosterschulen hielt sie sich doch auch im Zeitalter der Reformation auf einer gewissen Höhe, wie denn auch bekanntlich um diese Zeit Wolfgang Schmeltzl als Schulmeister bei den Schotten zu Ruhm gelangte. Erst im 17. Jahrhundert beschränkte die Monopolisierung des Unterrichts durch die Jesuiten auch die Schottenschule auf ein Existenzminimum. Man verlegte sich jetzt wieder mehr auf das theologische Hausstudium. Abt Karl Fetzer (1705—1750) rief zwar (etwa 1720) ein Gymnasium ins Leben, das jedoch 1741 wieder einging. Im Jahre 1783 wurde bekanntlich durch K. Josef II. das Ordensstudium überhaupt aufgehoben. So dauerte es bis zum Jahre 1802, ehe man wieder eine Hauslehranstalt errichten konnte. Im Jahre 1807 erfolgte dann auf Veranlassung der Regierung die Gründung des Gymnasiums, neben dem Piaristengymnasium, dem akademisnhen Gymnasium und dem Annaeum, beide von den Jesuiten geleitet, als vierte Anstalt dieser Art in Wien. Zuerst sechsklassig, wurde es im Jahre 1848 achtklassig und befindet sich noch gegenwärtig in blühendem Zustande. Selbstverständlich ist der Darstellung der Geschichte des Gymnasiums dem Charakter der Festschrift entsprechend der breiteste Raum gewidmet. Das Buch enthält jedoch nicht nur die Entwicklungsgeschichte des Unterrichtes, sondern jedem Abschnitte sind auch eine Darstellung der Lehrverfassung des betreffenden Zeitraumes und Nachrichten über die hervorragenderen Professoren und Schüler angefügt, wodurch das Buch auch einen literarhistorischen und biographischen Wert gewinnt. Der stattliche Anhang bietet eine interessante im Wortlaute bisher nicht bekannte Urkunde über Schmeltzl, zahlreiche Studienordnungen u. dgl., statistische Tabellen und Verzeichnisse.

Wien. M. Vancsa.

Richard Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1849—1907. 2 Bde. (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 242, 243). Leipzig, B. G. Teubner, 1909. VIII, 140 u. IV, 175 S. 8°.

Der Titel des Buches ist etwas zu weit. Tatsächlich bietet uns Ch. im Wesentlichen nur eine Geschichte der Verfassungsentwicklung und der parlamentarischen Kämpfe. Verwaltung, Volkswirtschaft, geistige Kultur u. s. f., deren Darstellung doch auch zu einer inneren Geschichte gehören würde, werden nur nebenbei gestreift. In der Einleitung des ersten Bandes, welcher »Die Zeit der Vorherrschaft der Deutschen« umfasst, gibt Ch. einen kurzen Überblick über die Lage in Österreich vor Ausbruch der Revolution von 1848, fasst hierauf unter dem Schlagwort »Grossösterreichische Politik« die Zeit von der Revolution bis zu den Dezembergesetzen von 1867 zusammen und bringt in einem dritten Abschnitt unter dem Schlagwort »Zisleithanische Politik« die Zeit der vorwiegenden Herrschaft der Verfassungspartei von 1867—79. Der zweite Band »Der Kampf der Nationen« wird in folgende Hauptabschnitte eingeteilt: Die Ära Taaffe bis zum böhmischen Ausgleich, die Zeit vom böhmischen Ausgleich bis zum Sturz Taaffes, das Koalitionsministerium, Graf Badeni und die Sprachenverordnungen, die nationalen Wirren und die Obstruktion, die Ära Körber, die Reichskrise und die Wahlreform.

Digitized by Google

An dieser Einteilung wird man vielleicht Einiges auszusetzen haben. Vor allem ist die Gegenüberstellung ‚Grossösterreichische Politik' — ‚Zisleithanische Politik' nicht recht logisch, da das ganze Werkchen nur der zisleithanischen Politik gewidmet ist und die ungarischen Verhältnisse auch für die Zeit des Einheitsstaates 1849—1867 nicht viel eingehender geschildert werden als für die folgenden Zeiten.

Bei der Beurteilung der erzählten Vorgänge verleugnet sich der politische Standpunkt des Verfassers nicht. Es ist derselbe, den er schon in seinem 1907 erschienenen Buch über die deutschösterreichische Politik ausführlich vertreten hat. Er tritt für einen modernisierten Liberalismus ein, welcher in starker Annäherung an die Sozialdemokratie die Verjüngung des österreichischen Staatswesens anbahnen soll. Von diesem Standpunkt aus unterzieht er die Leistungen der in Österreich seit 1849 einander ablösenden Regierungssysteme einer mitunter recht temperamentvollen Kritik und sucht uns die Wege zu zeigen, welche nach seiner Ansicht zu einer Sanierung der verworrennen politischen Verhältnisse führen könnten. Er ist ein Anhänger der nationalen Autonomie (I 108, II 136) und ein so begeisterter Verfechter des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, dass er zum Panegyriker von Männern wird, deren Gesinnungen sonst seinem politischen System diametral entgegenstehen, wie des Freiherrn von Gautsch (II 165 und 168). Auch sonst verleugnet sich seine Sympathie gegenüber der Sozialdemokratie nicht, während er den gleichzeitig den Mittelstand bewegenden Ideen, Nationalismus, Antisemitismus, Schutz des Kleingewerbes und des Bauernstandes, weniger gerecht wird. Die Darstellung der Arbeiterbewegung nimmt demgemäss einen ungleich grösseren Raum ein als jene der von den andern Klassen getragenen Strömungen. Auch die nationalen Kämpfe — den Deutschen weist Ch. die keineswegs beneidenswerte Rolle eines entsagungsvollen Erziehers zu — werden nur nach ihrem äusseren Verlauf geschildert, ohne ihre tieferen Wurzeln aufzudecken und die nationalen Verschiebungen gründlicher zu beleuchten.

Trotz des starken Hervortretens seines politischen Standpunkts ist Ch. jedoch bemüht, auf Grund der Literatur und der gedruckten Quellen die Ereignisse so darzustellen, wie sie sich tatsächlich abgespielt haben, ohne durch Verdrehungen oder Entstellungen der Tatsachen seinen Ideen zu Hilfe kommen zu wollen. Seine Darstellung wird durch meist recht glückliche, wenn auch oft stark subjektiv gefärbte Charakterzeichnungen der in den Verfassungskämpfen hervortretenden Personen und durch Einstreuung bezeichnender Anekdoten belebt. Sie entspricht demnach gut dem Programme der Sammlung, in welcher sie erschienen ist.

Wien. Ludwig Bittner.

Inventar des Allgemeinen Archivs des Ministeriums des Innern. Bearbeitet von den Beamten dieses Archivs im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern. (Inventare österreichischer staatlicher Archive. I.) Wien, Hof- und Staatdruckerei 1909. 95 S. 8°.

Einer dankenswerten Anregung des Archivrates folgend, der den österreichischen Zentralstellen die Veröffentlichung übersichtlicher Inventare

Digitized by Google

der staatlichen Archive empfohlen hatte, legte nunmehr die Reihe dieser Inventarpublikationen eröffnend das allgemeine Archiv des Ministeriums des Innern sein Inventar vor.

Als Einbegleitung sind diesem Inventare die insbesondere auf dem Muster der schweizerischen Inventarpublikationen fussenden allgemeinen Grundsätze vorangestellt, welche auch für die weiteren Veröffentlichungen dieser Reihe als allgemeine Richtschnur zu dienen haben werden. Demnach sollen diese Inventare als Einleitung eine kurze Geschichte des Archivs und der Verwaltung desselben bieten, welcher eine Übersicht der Bestände folgen soll, bei deren Zusammenstellung ebensowohl auf die Entwicklung der Verwaltungsorganisationen als auf die formale Scheidung der einzelnen Abteilungen nach der archivalischen Aufstellung (Urkunden, Buchartige Archivalien und Akten) Rücksicht zu nehmen ist.

Die Angaben der summarischen Verzeichnung der Bestände sollen für die erste Orientierung für Verwaltungs- und Forschungszwecke ausreichen, Einzelverzeichnungen älterer Bestände oder besonders wertvoller Stücke nur ausnahmsweise stattfinden.

Über die Geschichte des Archivs des Ministeriums des Innern, das aus den Registraturen der Hofkanzleien hervorgegangen ist, bietet das Inventar die leider so ziemlich stereotypen Angaben, geringe Beachtung und schlechte Aufbewahrung der Archivalien, als Skartierung bezeichnete Verwüstung der Bestände durch Kanzleibeamtenhände, bis endlich für die Reste eine aus wissenschaftlich vorgebildeten Beamten bestehende Verwaltung eingesetzt wurde.

Mit ungefähr 9600 Faszikeln und Kartons weist das Archiv, das vor allem ein Aktenarchiv ist, einen immerhin noch sehr bedeutenden Umfang auf.

Das Inventar selbst, die Übersicht der reichen und wertvollen Bestände, zerfällt in drei Abschnitte, welche die Urkunden, Bücher und Akten umfassen.

Die Urkunden aus der Zeit von 1256 bis 1549 sind in chronologischer Folge in Regestenform verzeichnet, während die späteren Urkunden in alphabetischer Übersicht kurz aber wohl ganz ausreichend vermerkt sind. Wenn auch anzunehmen ist, dass eine einheitliche kurze Verzeichnung aller Urkunden für die Zwecke des Inventars ausreichend gewesen wäre, so sollten doch wenigstens unter den »späteren Urkunden« nicht auch solche eingereiht erscheinen, welche aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen.

Ungleich dem ersten Abschnitte ist für den zweiten, den Büchern gewidmeten, weder die chronologische noch die alphabetische Reihung zur Anwendung gebracht worden. Die 154 aus dem 15. bis 19. Jahrhundert stammenden Stücke sehr verschiedenen Inhalts und Wertes, welche dieser Abschnitt aufweist, sind mit durchlaufender Nummernbezeichnung, wohl nach der Standortsfolge, angeführt, so dass der Zeitpunkt der Erwerbung für das Archiv mit in Berücksichtigung gezogen zu sein scheint. In dieser Sammlung finden sich hauptsächlich Urkundenbücher, Lehenbücher, Inventare, Instruktionen für verschiedene Verwaltungsgebiete, daneben auch Abhandlungen wissenschaftlichen Inhalts.

Digitized by Google

Auch finden sich hier vereinzelte Bände von Hofkanzleiprotokollen verzeichnet, während die in der Einleitung des Inventars (S. 10) erwähnten Reihen der Original-Protokolle der Hofkanzlei und der Polizeihofstelle aus dem 18. und 19. Jahrhundert in das Inventar selbst, die Übersicht der Bestände, nicht aufgenommen sind. Bei der grossen Bedeutung, welche den Behelfbüchern des Archivs namentlich deshalb zukommt, weil dieselben als oftmals einziger Ersatz für verschwundene Archivalien zur Benützung herangezogen werden müssen und somit zu selbstständigen Forschungsquellen werden können, sollten diese im Archiv-Inventar selbst, sei es nun unter den Büchern oder bei den Akten verzeichnet, nicht fehlen. Dasselbe gilt wohl auch von den ungemein wichtigen Resolutionsbüchern der Hofkanzlei, welche im Inventar überhaupt keine Erwähnung finden.

Indices zu einzelnen Aktenabteilungen sind wohl am besten bei diesen Abteilungen als Behelfbücher zu verzeichnen, wie dies auch auf S. 90 und 95 (mit mehr als ausreichender Benützungsanweisung) geschehen ist, während sich die Indices zu der grossen allgemeinen Gruppe der Hofkanzleiakten nicht angeführt finden.

Die dritte Abteilung des Inventars, welche den weitaus grössten Teil des Archivs, die Akten umfasst, nimmt etwas weniger als die Hälfte des Inventars ein. Dieser Teil zerfällt in die Abschnitte „Hofkanzleiakten", „Hofkanzleipräsidialakten", „Patente und Zirkularien" (1320—1849), „Verschiedene Aktenbestände" und „Polizeiakten", von welchen der erste Abschnitt den Hauptbestand des Archivs umfasst und einem älteren Einteilungsschema entsprechend in mehrere Gruppen (S. 8 werden 7 genannt, in der Übersicht der Bestände jedoch 8 angeführt) und Unterabteilungen zerfällt, welche teilweise abermals untergeteilt sind.

Hier muss vor allem auffallen, dass sich die Bezeichnung Hofkanzleiakten mit dem Inhalt dieser Abteilung nicht deckt, da einerseits einzelne Gruppen derselben mit Kopien bis in das 12. und 13. Jahrhundert, mit Originalakten bis in das 14. Jahrhundert zurückreichen, andererseits viele Aktenreihen aus der Zeit von 1527 bis 1848 keine Unterbrechung aufweisen. Eine derart gewaltsam kurze Fassung dürfte denn doch auch unter voller Bedachtnahme auf die Übersichtlichkeit der Inventaranlage nicht als zweckdienlich bezeichnet werden können.

Es ist ferner auffallend, dass von den Beständen dieser Archivsabteilung ein grosser Teil nur bis zum Jahre 1827 heraufreicht, obwohl im Jahre 1893 die Aktenjahrgänge 1828 bis 1848 dem Archiv einverleibt worden sind.

Da S. 9 bemerkt ist, dass bei der Einführung der neuen Registratursteinteilung des Jahres 1828 die ältere Faszikulierung beibehalten worden ist, scheint diese Neuerung nicht zur Erklärung dieser Lückenhaftigkeit der Aktenbestände herangezogen werden zu können. Wenigstens teilweise jedoch lässt sich dieselbe aus Abtretungen von Hofkanzleiakten erklären. Wenn in der Einleitung (S. 9), übrigens teilweise im Widerspruche mit den Angaben des Inventars selbst mitgeteilt wird, dass die Registratursdepartements 4—7 auf das Landesverteidigungs-, Kriegs- und Arbeitsministerium (4), Finanzministerium (5) und Unterrichtsministerium (6 u. 7) „aufgeteilt" sind, liegt die Gefahr des Missverständnisses nahe, dass sich

Digitized by Google

von diesen Abteilungen überhaupt keine Akten im Archiv des Ministeriums des Innern befinden, was jedoch durchaus nicht zutrifft. Das Inventar dieser Abteilungen weist vielmehr eine grosse Anzahl von Aktengruppen aus, welchen kein Abtretungsvermerk beigefügt ist. Sowohl bei solchen als auch namentlich bei mit Abtretungsvermerken versehenen Gruppen findet sich die Angabe: „1828—1848 nichts", welche doch wohl leicht so gedeutet werden könnte, als ob Hofkanzleiakten der betreffenden Gruppen aus diesen Jahren überhaupt nicht oder nicht mehr existierten. Wie wenig jedoch diese Annahme zutreffen würde, liesse sich beispielsweise aus den Inventar-Abschnitten V B 1—12 (Steuerwesen) ersehen, welche sämtlich den Vermerk „1828—1848 nichts" aufweisen, während eine grosse Anzahl von Hofkanzleiakten aus diesen Jahren, welche allerdings mit anderer Faszikelbezeichnung einst einen Teil der sogenannten Steuerregistratur der Hofkanzlei gebildet haben, sich seit dem Jahre 1848 im k. k. Finanzministerium befindet. Der einzige Abtretungsvermerk dieser Unterabteilung, bei „V B 5 Erwerbsteuer", „bis 1827: An das Archiv des k. k. Finanzministeriums abgetreten; 1828—1848 nichts" hätte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu lauten: „bis 1827: An das Hofkammerarchiv abgetreten; 1828—1848 an das k. k. Finanzministerium abgetreten".

Übrigens wäre es vielleicht nicht unangebracht gewesen, die Inventarangaben über vollständig abgetretene Aktengruppen auch durch den Druck von den übrigen zu unterscheiden.

Die nächstfolgende grosse Gruppe bilden die Hofkanzlei-Präsidialakten und die Geheimen Präsidialakten aus den Jahren 1782 bis 1848, welchen sich eine 81 Faszikel verschiedenen Inhalts umfassende Reihe mit der Bezeichnung „Varia" anschliesst, von welchen jedoch einige nach den Angaben des Inventars Hofkanzlei-Präsidialakten nicht zu enthalten scheinen, wie beispielsweise die mit „Zentralorganisierungshofcommission" bezeichneten.

Auch der vorletzte Abschnitt „Verschiedene Aktenbestände" enthält in einem 207 Faszikel und Kartons umfassenden Bestand „Varia" 50 nach dem Inhalt teilweise zusammengehörige Gruppen verschiedenen Umfangs, von denen beispielsweise die Napoleonischen Akten 121 Kartons, die Bücherrevisionsakten 19 Faszikel umfassen. Diese Aktensammlungen mögen die Bezeichnung Varia seit noch so langer Zeit tragen, es dürfte doch die Frage gestattet sein, ob deren Beibehaltung im Inventar nötig und vorteilhaft ist. Eine derartige Bezeichnung weist wohl in den seltensten Fällen auf eine wirklich organische Entstehung einer Archivsabteilung, charakterisiert diese nicht und drängt die inhaltliche und sachliche Bezeichnung zurück. Oder sollte der gewiss unanfechtbare Grundsatz, einmal vorhandene archivalische Bestände so weit als möglich als solche zu erhalten, dahin aufzufassen sein, dass auch im Inventare die erstarrten Formen jederzeit zu wahren und die Übersichtlichkeit fördernde Änderungen der Einteilung zu vermeiden sind?

Mehrere Bestände dieses Archivteiles überschreiten das für das Archiv im allgemeinen angenommene Grenzjahr 1848, Venetianische Archivalien reichen bis zum Jahre 1866.

Den zweiten Hauptbestand des Archivs bildet, wie der Einleitung zu entnehmen, das Archiv der alten Polizeihofstelle (1782—1848), dessen Übersicht (1934 Faszikel) unter der wohl etwas kurzen Bezeichnung „Polizei-

Digitized by Google

akten« (S. 95) den letzten Abschnitt des Inventars bildet; soweit in diesem Jahresangaben geboten sind, umfasst dieser Bestand jedoch die Jahre 1780 bis 1848.

Zum Schlusse sei noch einer Angabe der Einleitung Erwähnung getan, welche das Gebäude betrifft, in welchem das Archiv des Ministeriums des Innern untergebracht ist; der Prachtbau Fischers von Erlach ist nicht im Jahre 1741 sondern 1714 entstanden.

Eine übersichtliche Inhaltsangabe des Inventars würde dessen Benützung zweifellos erleichtern.

Wenn hier einige Details des Inventars, dessen Erscheinen freudig begrüsst werden muss, erörtert wurden, so geschah dies in erster Linie deshalb, weil dieses die Reihe der staatlichen Inventarpublikationen eröffnet. Möge diese Reihe recht bald fortgesetzt und zu Ende geführt werden! Wird mit derartigen Veröffentlichungen sicherlich der historischen Forschung gedient, so kann doch deren Wert nur derjenige voll ermessen, dem mühevolle und zeitraubende archivalische Arbeit zum entsagungsreichen Berufe geworden ist.

Wien. V. v. Hofmann.

Die historische Literatur Nieder- und Oberösterreichs in den Jahren 1905—1908.

a) Niederösterreich.

Der 4. und 5. Jahrgang des „Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich“, redigiert von Anton Mayer, erschien als Doppelband im Jahre 1906 und brachte den Schluss der weitschichtigen Untersuchung J. Lampels über „Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus“. Im Brennpunkt steht die Erörterung des Fahnlehens und Verf. will plausibel machen, dass die beiden Fahnen, mit denen Heinrich Jasomirgott 1156 nach Otto von Freising belehnt worden ist, die Mark und den Traungau bedeutet haben, wobei allerdings die tres comitatus wieder zu kurz kommen, — alles in allem wieder eine Hypothese zu den vielen schon bestehenden ohne absolute Überzeugungskraft. Der Wert liegt vielleicht weniger in den Ergebnissen als in dem massenhaften, zusammengetragenen und besprochenen Einzelmaterial, das allerdings den klaren Überblick über den Gang der Untersuchung vielfach hemmt. Derselbe Verf. stellt in einem Aufsatze „Rossbachinsel und Breitenlee“ die Hypothese auf, dass der Rossbach einst ein Donauarm gewesen und bringt den Kellerberg bei Breitenlee (der „breiten Leber“) mit der Inselbildung in Zusammenhang (dazu ergreifen im Monatsblatt Hödl, der für natürliche, und Much, der wenigstens teilweise für künstliche Entstehung eintritt, das Wort). Viktor Thiel führt seine sehr wertvolle „Geschichte der Donauregulierungsarbeiten bei Wien“ zum Abschlusse. Der rege Donauverkehr, den der Merkantilismus ins Leben gerufen, drängte dazu, der Verwilderung des Stromes Einhalt zu tun; aber erst unter Maria Theresia und Josef II. wurde, einem Zuge der Zeit und dem Beispiele anderer Staaten folgend, mit der Durchführung des Hubertschen

Digitized by Google

Projektes ein wichtiger Schritt getan. Trotzdem und trotz der vielen auftauchenden Projekte kommt es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu keiner gründlichen Regulierung, sondern nur zu Notarbeiten. Erst durch die Einsetzung der Donauregulierungs-Kommission im Jahre 1849 wurde das Regulierungswerk angebahnt, das seitdem zur Durchführung gelangt ist. Mit einem kurzen Überblick darüber schliesst Thiel seine Darstellung. — Alfons Žák schrieb die Geschichte des Frauenklosters Himmelpforte (St. Agnes) in Wien, das mannigfache, nicht uninteressante Schicksale erfahren hat. Gegründet wurde es von Konstanze, der Gemahlin des Böhmenkönigs Ottokar I. um 1231 und erhielt im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Regel der Prämonstratenserinnen. Im Jahre 1586 erfolgte seine Umgestaltung zu einem Augustiner-Chorfrauenstift und nun gewann es eine neue Blüte, die es Melchior Klesl verdankte, der geradezu als sein zweiter Stifter gelten kann, indem er ihm namentlich reiche Mittel zuwendete. Mit den Oberinnen unterhielt Klesl auch von Rom aus einen regen Briefwechsel, der uns noch erhalten ist. Am 24. September 1783 wurde das Kloster ebenso wie die beiden andern Augustinerinnenstifte in Wien (St. Jakob und St. Laurenz) aufgehoben. — Die Monographie Žáks greift auch in den 6. Jahrgang des Jahrbuches hinüber, in welchem eine Untersuchung von Franz Heilsberg über die „Geschichte der Kolonisation des Waldviertels“ im Vordergrunde steht, besonders wertvoll schon deshalb, weil das Waldviertel bisher von der Forschung fast ganz vernachlässigt worden war. Indem der Verf. nicht nur das Quellenmaterial des Gebietes benützt, sondern verwandte Erscheinungen in anderen deutschen Ländern zum Vergleiche heranzieht, hat er zum erstenmale Licht in dieses Dunkel gebracht. Von Böhmen und von der Ostmark aus wurde in dem Waldlande gerodet, nicht alle Teile wurden in gleicher Weise besiedelt, manche erst sehr spät, gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Aber im wesentlichen sind es die landesfürstlichen Ministerialen, welche die Kolonisation durchführen, die nicht rein militärischen Charakter trägt, wie im östlichen Teile des Landes, aber auch nicht eine blosse wirtschaftliche Expansionsbewegung ist. In gewissen Gegenden finden wir auch einen Übergang zu Kolonistendörfern. Die nächste Verwandtschaft zeigt die Kolonisation des Waldviertels mit der fränkischen Kolonisation Obersachsens. — Einen rechtshistorisch nicht uninteressanten Rechtsspruch über die Burg Stockern aus dem 16. Jahrhundert veröffentlicht Josef Kallbruner, Nachträge zu dem als Band der „Fontes rerum Austriararum“ erschienen „Aggsbacher Urkundenbuch“ (hgg. von Adalbert Fuchs) Josef Lampel. An diese Nachträge knüpfte sich sodann im nächsten Jahrgang eine Polemik, welche Lampel zu methodischen Erörterungen Anlass bot. Im übrigen brachte der 7. Jahrgang die Fortsetzung der bereits im J. 1886 in den „Blättern“ des Vereines begonnenen und in den Jahren 1887, 1896 und 1899 weitergeführten, breit angelegten Untersuchung Josef Lampels über „das Gemärke des Landbuches“ u. zw. diesmal den Teil, der die böhmische Grenze behandelt. Das Hauptergebnis ist, dass die Landesgrenze zu Ende des 11. und im 13. Jahrhundert keineswegs, wie man bisher nach der Annahme Meillers vermutet hatte, ungefähr der heutigen entsprochen hat, sondern dass die Grafschaft Weitra zu Böhmen, dafür ein etwa ebenso grosses Gebiet nördlich von Litschau bis

Digitized by Google

zur böhmischen Kastaniza zu Österreich gehörte. Eine zweite Abhandlung „Das Robotprovisorium für Niederöstereich vom 20. Juni 1796“ von Viktor Bibl liefert einen interessanten Beitrag für die grosse Wandlung, welche sich nach dem Tode K. Josef II. auch in Bezug auf seine agrarpolitischen Reformen vollzog. Bauernbefreiung und Robotreluition, die schon im besten Zuge waren, gerieten wieder ins Stocken und an ihre Stelle tritt wieder die Begünstigung der Grundherrschaft. Ein besonders aktuelles Thema im Hinblicke auf die Hundertjahrfeier des Krieges von 1809 behandelte Walter Boguth: „Die Okkupation Wiens und Niederösterreichs durch die Franzosen im Jahre 1809 und ihre Folgen für das Land“, worin zum erstenmale auf Grund eingehender archivalischer Studien besonders die wirtschaftliche Schädigung des Landes durch den Franzoseneinfall zur Darstellung gelangt (vgl. in diesem Bande S. 344).

Die beiden zuletzt besprochenen Bände des Jahrbuches redigierte bereits M. Vancsa, der nach dem Rücktritte Anton Mayers (Ende 1905) auch die Redaktion des „Monatsblattes“ übernahm. Obwohl er dieses mehr als Organ für das interne Vereinsleben ausgestaltete, so enthält es doch eine Reihe kleinerer Aufsätze von Interesse, so u. a. „Die rechtsgeschichtliche Entwicklung St. Pöltens und die Stadtverfassungstheorien“ von Ernst Wallenböck (tritt für die Markttheorie ein), „Aus den Vorarbeiten für ein Zwettler Urkundenbuch“ von P. Benedikt Hammerl mit wertvollen Aufschlüssen nicht nur über die Datierung älterer Zwettler Urkunden, sondern auch über die Besitzverhältnisse in der Gegend Raabs-Heidenreichstein-Litschau; „Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des ersten Kollegs der Piaristen in Wien“ von P. Friedrich Endl (wie aus einem Berichte des P. Guido ab Angelis hervorgeht, war die Gründung schon für 1631 geplant), „Über den Ursprung von Neuhaus“ von P. Willibald Leeb, der sehr überzeugend Neuhaus mit dem Novum castrum der landesfürlichen Urbare zusammenbringt, „Die Orientreise des Hans Christoph Freiherrn von Teufel 1587—1591“ von Oskar Frh. von Mitis, die grundlegende Erörterung über „Heimatschutz“ von Eugen Frischauf, „Die Feste Ravensburg“ von Karl Weinbrenner, „Die Reserve in der Schlacht bei Dürnkrut“ von Eugen Frh. von Müller, mehrere topographische Untersuchungen aus der Amstettener Gegend von Hans Blank, „Der Neu-Aigener Pfarrstreit 1659—1729“ von Karl Knaflitsch, der wichtige Beitrag zur sogenannten Franken-Hypothese „Übereinstimmungen mitteldeutscher, besonders fränkische Mundarten mit der des Viertels unter dem Manhartsberg“ von Eugen Frischauf, endlich die Festrede Josef Lampels zur Feier des 60. Regierungsjubiläums des Kaisers „Der persönliche Anteil des Monarchen an der Kulturarbeit seines Volkes“. Besonders hervorgehoben sei die Festnummer des Monatsblattes, welche den Teilnehmern der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im September 1906 gewidmet wurde. Sie enthielt von Josef Lampel eine biographische Skizze über Antonio Calvi, Bakkalaureus und Pharmazeut aus Saragossa, eine merkwürdige Persönlichkeit, die gleich vielen andern Spaniern mit Ferdinand I. als dessen Sekretär nach Österreich gekommen, hier Domdechant von Wien, Pfarrer von Mödling und Propst von Ardagger wurde, um schliesslich als Abt von Labaix in den Pyrenäen zu sterben, von Oswald Redlich einen Aufsatz über einen Fürstenspiegel aus dem

Digitized by Google

17. Jahrhundert, den »Princeps in compendio«, der jedoch nach des Verf. Nachweis nicht von Ferdinand II. stammt, wie Rink in seiner Biographie Leopold I. behauptet, mit einem Wiederabdruck des sehr seltenen Werkchens; von Anton Mayer eine Darstellung der »niederösterreisch-ständischen Verfassungs- und Verwaltungfrage in den Jahren 1848—1861«, über deren Fortbestand man bisher ganz im Unklaren war, und von Karl Giannoni eine Studie über den »Historischen Atlas der Alpenländer und die Landeskunde«. — Die wertvollen »Bibliographischen Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich« in den Jahren 1904—1907 rühren von Viktor Thiel, Rudolf Stritzko und Hans Ankwicz her.

Die vom Vereine für Landeskunde herausgegebene »Topographie von Niederösterreich«, redigiert von M. Vancsa, ist in dem Berichtszeitraume bis zum Schlusse des 6. Bandes und zugleich des Buchstaben M gediehen. Der Wiener Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine konnte von demselben Vereine auch das 1. Heft einer neuen Publikation vorgelegt werden, welche gewissermassen die Einleitung zu dem geplanten »Babenberger Urkundenbuch« bilden soll, der »Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen« von Oskar Frh. von Mitis, von denen seitdem noch das 2. und 3. Heft erschienen ist. Das 1. Heft ist in unserer Zeitschrift 29,352 einer eingehenden Besprechung unterzogen worden.

Von den »Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien«, deren Redaktion Anton Mayer, obwohl auf dem Titelblatte nicht genannt, führt, enthielt der 39. Band zwei grundstürzende Untersuchungen Alexander Hajdeckis zur Wiener Baugeschichte, von denen die erste »Die Dynasten-Familien der italienischen Bau- und Maurermeister der Barocke in Wien« den Nachweis zu erbringen sucht, dass diese Italiener, die man früher als die führenden Meister der ersten Barockperiode angesehen hat, die Aliprandi, Allio, Canavale, Carlone etc., nicht viel mehr als Maurermeister gewesen und dass speziell der scheinbar hervorragendste von ihnen, Donato Felice d'Allio, bisher berühmt als Erbauer des Stiftes Klosterneuburg, diesen Bau nicht ausgeführt haben kann, und die zweite, die Salesianerkirche in Wien diesem ebenfalls abspricht und Fischer von Erlach zuteilt. Diese Aufsätze haben zu einer erbitterten Fehde geführt, indem Wolfgang Pauker auf Grund der Archivalien und noch vorhandenen Baupläne des Stiftes Klosterneuburg in dem 1. Bande seiner »Beiträge zur Baugeschichte des Stiftes Klosterneuburg« (Wien und Leipzig, Braumüller 1907) energisch für Allio eintrat. Ich kann mich über diese Streitfrage und ihre Erörterung hier um so kürzer fassen, als sie ohnehin Hans Tietze in den »Kunstgeschichtlichen Anzeigen« (1907, S. 53) eingehend besprochen hat. — Vancsa schreibt in demselben Bande über »Bet- und Denksäulen in Niederösterreich«, wobei es ihm nicht auf eine erschöpfende Darstellung der einzelnen Objekte, sondern vielmehr auf eine Systematik ihrer verschiedenen Arten ankommt. — In folgendem Bande handelt Hajdecki über »Johann Indau und sein Wienerisches Architekturbuch mit einem Exkurs über die Kupferstecher J. Chr. Lauch und Jakob Männl« und Albert Starzer über die (übrigens nicht bedeutenden) kunsthistorischen Denkmale des neuen XXI. Bezirkes Wiens, namentlich Leopoldaus. Alois Löw, ein ausübender Fachmann auf diesem Gebiete,

Digitized by Google

stellt sorgfältig alle Nachrichten über Glasmaler und Glasmalereien im alten Wien zusammen und bespricht die wenigen noch erhaltenen alten bemalten Glasfenster der Stephanskirche und in einem zweiten Aufsatze daran anschliessend die Lukas-Zeche, zu welcher die Glasmaler mit den übrigen Malern und verwandten Gewerben gehörten. Er behandelt auch drei alte, aus dem Schlosse Pottendorf stammende, jetzt in einer Privatsammlung befindliche Glasfenster mit Porträtdarstellungen im Anhange zu den Publikationen von Inventarien aus dem Schlosse Pottendorf durch Alfred Sitte u. zw. aus der Zeit, da es im Besitze des Hochverräters Franz von Nadasdy war (mit ausführlicher historischer Einleitung und Beschreibung des Schlosses). Eine sehr wertvolle kulturhistorische Studie liefert Anton Dachler über „Die Ausbildung der Beheizung bis ins Mittelalter", der auch im 41. Bande eine interessante Erscheinung in Niederösterreich „Dorf- und Kirchenbefestigungen" behandelt. Ein verwandtes Thema berührt Alfred Sitte in seinem Aufsatze über „Streittürme". Über die Burg Liechtenstein schreibt Karl Fuchs. Friedrich Kenner erklärt die exzentrische Lage der ältesten Kirchen Wiens, St. Ruprecht, St. Peter und Maria am Gestade mit dem Umstande, dass sie an Stelle römischer Heiligtümer an den Lagertoren errichtet wurden, wobei er eine Fortdauer der Siedlungen sogar durch die Avarenzeit (?) annimmt.

Anton Dachler hat sich übrigens schon im „Monatsblatt" 1905 mit dem oben erwähnten Gegenstande beschäftigt („Dorf-Berchfriede in Niederösterreich"). In demselben Hefte werden die Baurechnungen des Turmes von Perchtoldsdorf aus den Jahren 1461 und 1462 abgedruckt, wozu Leopold Picigas chronologisch-liturgische Erörterungen fügt. Im Jahrgang 1906 steht die Festnummer für die Wiener Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine obenan, welche einen Aufsatz Josef Mantuanis über „die Pfarrkirche zu Altmannsdorf" (jetzt Wien XII), „ein Beitrag zur Kritik und Chronologie der Wiener Kunst", wie ihn der Verf. nennt, richtiger der Bilder dieser Kirche, die er mit Führich, Steinle und Kupelwieser bestimmt und dem Jahre 1839 zuweist, und einen über den „Sonnenhof in Margareten" (Wien V) von Franz Maurer enthält. Aus den Jahrgängen 1906—1908 sei neben den vielen kunsttopographischen Mitteilungen und Notizen an grösseren Beiträgen noch erwähnt: Die interessanten Ausgabenverzeichnisse anlässlich einer türkischen Gesandtschaft in Wien im Jahre 1577 und einer russischen 1667, die Alfred Sitte mitteilt, die Wiener Söldnerrechnungen 1443, mitgeteilt von Menčik, die (archivalischen) „Beiträge zur Baugeschichte der Stiftskirche in Klosterneuburg" (hauptsächlich die Baukontrakte der Werkleute) von Wolfgang Pauker, „Der Piarist und Geschichtsforscher Blasius Dobner und die Hausmaler der Piaristen in Horn" von Friedrich Endl, eine Studie über den Karner von Heiligenkreuz von Wilhelm Neumann, wonach die Krypta unter der Kreuzkapelle der von Friedrich dem Streitbaren gestiftete Karner sein dürfte, und über Muschelbilder im Versorgungshause in Liesing von Franz Scholz. Die Redaktion ging im Jahre 1908 von Albert Starzer an Wilhelm Neumann über.

Seit dem Jahre 1908 ist diesen alten Zeitschriften eine neue an die Seite getreten, die „Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich", redigiert von Albert Starzer, welche ebenfalls landeskund-

Digitized by Google

liche, in erster Linie verwaltungsgeschichtlichen Beiträge bieten. Ausser zwei grösseren Aufsätzen von Starzer „Der Staat und die autonomen Verbände innerhalb desselben“ und von Zander „Das Wiental-Wasserleitungsunternehmen“, welche mehr gegenwärtig bestehende Verhältnisse behandeln, enthält der erste Jahrgang noch eine „Geschichte des Wiener Stadtphysikates“ (seit dem 16. Jahrhundert) von L. Senfelder und einen Aufsatz von Kwiatkowski über „Die Kämpfe bei Schöngrabern und Oberhollabrunn 1805 und 1809“. Wichtig sind die hier (vom Redakteur) mitgeteilten Regesten der Originalurkunden des k. k. Archives für Niederösterreich, dessen älteste Bestände die Urkunden des Klosters Erla (beginnend mit zirka 1050) bilden. Das Verzeichnis reicht zunächst bis 1350. Auch in den bunten kleinen Mitteilungen findet sich manche gute Zusammenstellung. In bescheidenem Rahmen und für rein lokale Zwecke suchte der „Tätigkeitsbericht der Krahuletz-Gesellschaft in Eggenburg“, der im Jahre 1905 begonnen wurde, aber seit 1908 wieder ins Stocken geraten zu sein scheint, wissenschaftliche Beiträge zu bringen. Ludwig Brunner hat in jedem Jahrgang Beiträge zur Topographie, zur Verwaltungs- und Kulturgeschichte der Stadt (aus den Ratsprotokollen) veröffentlicht, ein Aufsatz behandelte die Stadtsiegel, während Frischauf eine praktische Übersicht über die in Niederösterreich bestehenden Museen und Sammlungen zusammenstellte.

Die Publikationen der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale erfuhren in der Berichtsperiode eine abermalige grundlegende Wandlung, indem das eben erst im Jahre 1903 reaktivierte Jahrbuch im Jahre 1907 in zwei getrennte Zeitschriften ausgestaltet wurde, in ein „Jahrbuch für Altertumskunde“ und in ein „Kunsthistorisches Jahrbuch“, so dass nunmehr mit den seit längerer Zeit bereits bestehenden und in dieser Zeitschrift auch hinsichtlich der letzterschienenen Bände besprochenen „Mitteilungen der III. (Archiv-)Sektion“ jede der drei Sektionen der Zentralkommission ihr eigenes Organ besitzt. Die zwei hier in Betracht kommenden Bände der genannten Publikationen, sowie die beiden Bände des früheren Jahrbuches enthalten gerade für die Altertumskunde und Kunstgeschichte Niederösterreichs eine reiche Fülle von Arbeiten, von welchen hier jedoch, da beide Gebiete eigentlich ausserhalb des Rahmens dieser Literaturübersicht liegen, nur summarisch genannt werden sollen: Die Aufsätze über urgeschichtliche Keramik von Hoernes und Bayer, über römische Funde und örtliche Spezialfragen von Vindobona, Carnuntum, Bruck a. d. L., Wels von Kenner und Kubitschek u. s. w., sowie insbesondere die zahlreichen aufschlussreichen Studien über die niederösterreichische Barockkunst und einzelne Meister wie Raphael Donner, Joh. Mich. Rottmayr, Jakob Prandauer u. a. von Hans und Erika Tietze. Die „Mitteilungen“ sind nunmehr völlig von den grösseren Untersuchungen entlastet und dienen den praktischen und aktuellen Fragen, den Fund- und Restaurierungsberichten u. dgl. m.

Aus der vornehmen Kunstzeitschrift „Kunst und Kunsthandwerk“ möchte ich einen Aufsatz von Alfred Walcher von Molthein „Beiträge zur älteren Geschichte des Hafnergewerbes in Wien und Niederösterreich“ hervorheben, weil er nicht nur die kunstgewerbliche, sondern besonders auch die zunftgeschichtliche Entwicklung behandelt. Dreger

Digitized by Google

untersucht die barocken Teile der Wiener Hofburg und weist den starken Einfluss Lukas Hildebrandts nach, dem er auch einen selbständigen Aufsatz widmet.

Im „Archiv für österreichische Geschichte" findet sich ausser den Abhandlungen zum historischen Atlas der Alpenländer (vergl. Mitt. d. Instituts 30) im 95. Bande (1906) eine umfangreiche Arbeit, welche für Nieder- und für Oberösterreich in gleicher Weise von Wichtigkeit ist und auch für Steiermark in Betracht kommt, zugleich eine der wenigen modernen österreichischen genealogischen Monographien von Bedeutung, „Die Herren von Walsee" von Max Doblinger. Ursprünglich in Schwaben zu Walchsee, dessen Name auf eine alte Römeransiedlung schliessen lässt (jetzt Waldsee), ansässig und seit 1171 urkundlich nachweisbar, kam das Geschlecht bekanntlich mit den Habsburgern nach Österreich, wo es vier Linien in Linz, Enns, Graz und Drosendorf stiftete und allmählich einen grossartigen Besitzkomplex erwarb, der sich vom Böhmerwalde bis zur Adria erstreckte. Nicht minder bedeutend war ihre Machtstellung, da die Mitglieder der Familie nicht nur Räte des Herzogs und dessen Hofmeister waren, sondern auch als Landmarschälle des Landes unter, als Hauptleute des Landes ob der Enns und der Steiermark eine hervorragende Rolle spielten und namentlich im Beginne des 15. Jahrhunderts beim Aufblühen des Ständewesens tonanegbend waren. Aber schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verfiel die grosse Hausmacht und das Geschlecht starb im Jahre 1483 aus. Nicht nur darin liegt das Verdienst Doblingers, die früher stark verworrene Genealogie der Walseer trotz des weitschichtigen Materiales klargestellt, sondern auch einen bemerkenswerten Versuch gemacht zu haben, deren Standes-, Besitz-. und Wirtschaftsverhältnisse zu behandeln und so die Monographie über den genealogisch- historischen Rahmen hinaus auch noch für andere Gebiete nutzbar zu gestalten.

Im Organ der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler", dem „Jahrbuch", finden sich diesmal nur wenige Arbeiten, welche kritische Themen behandeln. Haan gibt alphabetisch geordnete genealogische Auszüge aus den Sperr-Relationen (Todfallaufnahmen) des n. ö. und k. k. n. ö. Landrechtes aus den Jahren 1762—1852, welche jedoch nur bis zum Buchstaben A einschliesslich gediehen sind. Höfflinger behandelt die seltsamen Wappen und Adelsverleihungen der Wiener Universität, welche seit dem Jahre 1689 üblich waren, aber im Jahre 1751 untersagt wurden, Thiel den österreichischen Adlerorden, den Herzog Albrecht V. im Jahre 1433, vielleicht in Erneuerung eines älteren mit dem Flagellantenwesen zusammenhängenden und angeblich 1338 gestifteten Ordens mit militärisch-religiöser Tendenz gründete.

Die heimische Münzgeschichte ist in der „Numismatischen Zeitschrift", von welcher seit dem Jahre 1908 eine neue Folge in Quartformat erscheint, durch mehrere Arbeiten von Karl Schalk und Alfred Nagl vertreten. Ersterer teilt aus einer Handschrift der Hofbibliothek eine Vergleichung der Wiener Münz- und Gewichts-Mark mit jener anderer Münz- und Handelsplätze und eine bisher nicht bekannte Münzordnung Ferdinands II. vom 1. Jänner 1625 für Wien und St. Pölten mit und gibt Beiträge zum Münzwesen unter K. Leopold I., besonders bezüglich

Digitized by Google

der von diesem neu eingeführten Sechser und Fünfzehner. Nagl behandelt die Münzordnung vom Jahre 1481, dann die Neuordnung der Wiener Mark im Jahre 1767 und im Anschluss daran die in Wien und Köln als Rechenheiten dienenden Richtpfennige.

Eine tiefgreifende Änderung haben die zweite numismatische Vereinigung Wiens und ihre Publikationen durchgemacht. Ende 1904 hat sie sich aus dem »Klub der Münz- und Medaillenfreunde« zur »Österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde« umgebildet und seitdem unter besonderer Betonung der wissenschaftlichen Pflege der Medaillenkunde steigende Bedeutung erlangt. Die »Mitteilungen« mit dem entsprechend veränderten Titel der Gesellschaft begannen mit dem Jahre 1905 eine neue Folge, und im Jahre 1906 übernahm Viktor von Renner die Redaktion, die er bis heute inne hat. Aus der Fülle von Aufsätzen haben auf Niederösterreich und Wien Bezug: »Die Medaillen der Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Wien« von Cubasch und »Alt-Wiener Medailleure« von Adam. Ausserdem hat die Gesellschaft jedoch auch eine »Zeitschrift für Münz- und Medaillenkunde« für grössere Abhandlungen gegründet, von der bisher ein Band vollendet vorliegt. Über die Anfänge der Medailleurschulen in Wien im 18. Jahrhundert unterrichtet ein Aufsatz von Wilhelm Englmann, der sich allerdings zum Teile mit einem Aufsatze Domanigs ebenda über die »Medaille in Österreich« deckt, die eigenartige Auszeichnung, welche die Stadt Wien verleiht, die Salvatormedaille, behandelt Josef Schwerdfeger. Ursprünglich (zuerst 1575 als Ratspfennig, seit 1581 als Salvatorpfennig) als Relutum für die Besoldung städtischer Beamter, für Ratsherren u. a. gegeben, erhält sie erst später den Charakter der Auszeichnung. Höfken bespricht eine von Maria Theresia 1782 Ferdinand Georg Mitis verliehene goldene Gnadenmedaille, besonders wertvoll durch die ausführlichen Mitteilungen über die Familie Mitis. Schalk veröffentlicht Aktenstücke zur Münzgeschichte Österreichs aus dem 17. Jahrhundert, darunter eine bisher ungedruckte Münzordnung K. Leopolds I. vom 2. Mai 1680. Über zwei bedeutende Münzfunde in Niederösterreich, nämlich von Feldsberg, wo 1766 Stück Münzen von 30 verschiedenen Typen aus der letzten Babenbergerzeit, und von Schwarzenau, wo 70 Münzen aus der Zeit Rudolfs von Habsburg gefunden wurden, berichten Domanig und Renner.

Für die einheimische Kirchengeschichte sind das »Wiener Diözesanblatt« und namentlich die »Geschichtlichen Beilagen zum Sankt Pöltener Diözesanblatt« sehr tätig. In ersterem setzen Riedling, Picigas, Hlawatsch, Pürrer und Naggler die Pfarregesten fort (Ebenfurt, Ebenthal, Elsarn, Engabrunn, Engelhartstetten, Enzersdorf am Gebirge, Erdberg und Ernstbrunn), die letzteren bieten ausführliche Darstellungen der Pfarren Harmansschlag (Josef Fuchs), Gmünd (Dwirka), Isper, Weitersfeld, Pfaffenschlag, Gastein, Gars und Eisgarn (mit Propstei) (sämtliche von Alois Plesser), von denen die beiden letztgenannten von besonderer Wichtigkeit sind.

Im »Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich« geben die Verzeichnisse von Exulanten aus Österreich in den Jahren 1553—1650, welche G. Bossert im Jahrgang 1905 unter dem Titel »Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs für

Digitized by Google

Österreich« veröffentlicht, auch für Nieder- und Oberösterreich Aufschluss, obwohl leider die Personen und besonders die Ortsnamen fast durchwegs stark verballhornt sind. Dagegen kommt ein Aufsatz desselben Verfassers im nächsten Jahrgang trotz des Titels »Zwei Prediger des Evangeliums in Wien« für uns kaum in Betracht, da hier nur das Wirken der beiden Männer Jakob Bern und Christoph Scheideck, ausserhalb Österreich behandelt wird, während man über ihre Tätigkeit in Wien so gut wie nichts weiss. In demselben Jahrgange teilt Loesche aus dem Wiener Staatsarchiv eine Beschwerde der Stände und eine der Städte gegen die geistlichen Offiziale, Pfarrer und Priester aus dem Jahre 1524 auszugsweise, H. Clauss im Jahrgang 1907 Aktenstücke (Beschwerden, Bittschriften, Listen der protestantischen Adeligen) über Niederösterreich aus den Brandenburger Reichtagsakten mit.

Für die Schulgeschichte Niederösterreichs bieten die »Beiträge zur österreichischen Schul- und Erziehungsgeschichte« vom 6. bis 9. Band nahezu gar keine Ausbeute. Wiechowski druckt aus Nikolais bekannter »Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz 1781« die Kapitel über die deutschen Schulen in Wien ab.

Dagegen enthält der 15. Jahrgang der »Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen« eine bemerkenswerte Darstellung »Geschichte der niederösterreichischen Volksschulen vom Ausgange des Mittelalters bis auf Maria Theresia« (mit Ausschluss von Wien) von Gustav Strakosch-Grassmann.

In den »Monumenta Germaniae Pädagogica« ist der 30. Band (1905) den »österreichischen Gymnasien im Zeitalter Maria Theresias« gewidmet. Karl Wotke gibt die wichtigsten Studienordnungen, von der Zeit Karls VI. vom 16. November 1735 bis zu den Reformen von Gratian Marx mit entsprechenden Erläuterungen.

Von den wenigen in Österreich erscheinenden allgemeinen Revuen berücksichtigt die von der Leo-Gesellschaft herausgegebene »Kultur« noch verhältnismässig am meisten die Heimatgeschichte. Aus dem 6. Jahrgang (1905) ist in dieser Beziehung besonders eine Studie von P. Konstantin Hohenlohe über das »Wiener Provinzialkonzil 1267« hervorzuheben, weil sie zum erstenmale dessen Charakter klarzustellen versucht und (namentlich im Gegensatze zu Lorenz) dessen Erfolg dahin präzisiert, dass es nicht nur die in erster Linie angestrebte Reform der Kirchen und Klöster Österreichs anbahnt, sondern auch von grosser politischer Bedeutung ist, indem es sich gegen Ottokar richtet und damit dessen Zerwürfnis mit der Kurie vorbereitet, und endlich rechtshistorisch interessiert, indem es auf die Gestaltung des Schwabenspiegels direkten Einfluss nimmt. Der Jahrgang 9 (1908) präludiert in einer Reihe von Beiträgen der Erinnerung des Kriegsjahres 1809, von denen ich den »Fall von Wien« von Max von Hoen und die Auszüge aus den (später geschriebenen) Erinnerungen des damals allerdings erst 13jährigen Grafen Eugen von Černin, welche Helfert herausgegeben hat, nenne. Von zwei Männern des 17. Jahrhunderts, deren Namen noch heute durch ihre grossen Studienstiftungen lebendig erhalten werden, Joachim Graf Windhag und Michael von Zoller handelt unter dem irreführenden Titel »Alt-Wiener Studienfreunde« (das soll nämlich heissen: Freunde der Studien, nicht wie man

Digitized by Google

nach dem Sprachgebrauch vermuten sollte, Studiengenossen) Albert Starzer und ein kunterbuntes Gemisch von Einzelheiten über Hygiene, Bader, Apotheker etc. vereinigt Leopold Senfelder unter dem Titel »Aus Alt-Wiens längst vergangener Zeit«.

Schliesslich möchte ich noch einige in anderen Zeitschriften und Publikationen zerstreute Aufsätze nennen.

Ein in der Leo-Gesellschaft und dann auch anderwärts gehaltener Vortrag Josef Lampels »Elfhundert Jahre Österreich,« worin er zu beweisen sucht, dass Karl der Grosse in dem Vertrage von Thionville (Diedenhofen) vom 6. Februar 806 mit dem seinem Sohne Pipin zugedachten Anteil bereits die Schaffung eines Österreichs — das heisst eine Verbindung der Alpenländer, der böhmischen Länder und Pannoniens — im Auge hatte, wurde zuerst in der »Wiener Zeitung« gedruckt und erschien dann als Separatabdruck als Nr. 24 der »Abhandlungen und und Vorträge der Leo-Gesellschaft« und in etwas veränderte Form in der »Österreich-ungarischen Revue«.

Zum hundertjährigen Jubiläum des Schottenstiftes (1904) erschien eine »Festgabe« mit Beiträgen ehemaligen Abiturienten, darunter auch einige landesgeschichtlichen Inhaltes, so von Anton Mayer »Aus dem geistigen Leben Niederösterreichs im 15. Jahrhundert« mit besonderer Betonung des Anteiles, den die reformierten Klöster daran hatten, von Starzer über die »Lehen des Stiftes Schotten«, Hof in Stammersdorf und Neudeggerhof in St. Ulrich (Wien VII), die durch Kauf in den Besitz des Stiftes gekommen, und von Seemüller über den Schottenorganisten Johann Rasch (ca. 1540 bis ca. 1612), speziell über dessen Geschichtswerk «Österreichische Fürsten«. Auch das Alt-Wiener Kulturbild, das Kotek nach Wolfgang Schmelzls »Lobspruch« entwirft, und der Aufsatz von Heinrich Swoboda über das alte, leider 1883 entfernte und jetzt in der Kirche Zwischenbrücken aufgestellte Altarbild der Schottenkirche von Sandrart seien erwähnt.

Im III. Bande der »Steierischen Zeitschrift« (1905) findet sich ein Aufsatz von Franz Khull über die »protestantische Landschaftsschule in Loosdorf (Niederösterreich) und die Herren von Stubenberg«.

Unter den selbständig erschienenen Werken finden wir einen Beitrag zur Siedlungsgeschichte: »Anthropogeographische Probleme aus dem Viertel unterm Manhartsberg in Niederösterreich« von Oskar Firbas (5. Heft des 16. Bandes der »Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde«, Stuttgart, Engelhorn 1907). Der Verf. betont allerdings unablässig ostentativ, dass seine Arbeit keine historische sei und darum auf die Geschichte kein Gewicht legt, aber sie schneidet trotzdem tief in ein historisches Problem, das gerade in letzterer Zeit die Forscher stark beschäftigt hat, das ist die Frage nach der Stammeseinheit der deutschen Ansiedler Niederösterreichs in der zweiten Besiedlungsperiode. Verf. ist ein heftiger Gegner der sogenannten Frankenhypothese, welche in letzterer Zeit mehr und mehr als die herrschende gelten konnte und nach der diese zweite deutsche Besiedlungsperiode, in der namentlich das Viertel unterm Manhartsberg gewonnen wurde, als fränkische bezeichnet werden musste. Merkwürdigerweise bestätigen aber seine anthropologischen, mundartlichen, Siedlungs- und Bauernhausforschungen die grundlegende Beob-

Digitized by Google

achtung der Frankenhypothese, nämlich dass tatsächlich auffallende Unterscheidungszeichen der Bewohner des Viertels unterm Manhartsberg und des oberen Viertel bestehen. Nur führt er diese Unterschiede auf die Quaden zurück, welche sich nach ihm bis ins 11. Jahrhundert erhalten und bei der Vermischung mit den bayerischen Kolonisten noch einen derartigen Ausschlag gegeben hätten! Wie häufig bei Erstlingsarbeiten ist auch hier die Hypothese nicht sosehr ein zwingendes Ergebnis der Untersuchungen als vielmehr eine vorgefasste Meinung, welche den beigebrachten Belegen aufgezwungen wird. Der Historiker muss den Ausführungen des Verf. sehr skeptisch gegenüberstehen. — Übrigens hat Anton Dachler, gegen den sich diese Untersuchung hauptsächlich richtet, in Verbindung mit Michael Haberlandt seine Theorien der Bauernhausforschung in dem Texte zu dem grossen, vom Ingenieur- und Architektenvereine herausgegebenen Bilderwerke „Das Bauernhaus in Österreich-Ungarn und in seinen Grenzgebieten" (Wien und Dresden 1906) noch einmal dargelegt.

Gering ist die Ausbeute an selbständig erschienenen Arbeiten auf dem Gebiete der eigentlichen Landesgeschichte. Obwohl nicht gerade speziell auf Niederösterreich Bezug nehmend, sei hier in Kürze der Arbeit von Ernst von Frisch „Der Übergang vom Lehendienst zum Solddienst in Österreich" (Wien, Selbstverlag 1907) gedacht. Während zur Landesverteidigung noch an dem alten Herkommen festgehalten wurde, kam es seit dem 14. Jahrhundert in Übung für Heereszüge in fremdes Land Dienstverträge auf Termin oder unbestimmte Zeit gegen Schadenersatz zu schliessen, und daraus entwickelten sich dann seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Soldverträge, die sich in Österreich später als anderswo einbürgern.

Erfreulicherweise hält das neuerwachte Interesse des Adels an historischen Studien und Arbeiten, von dem ich bereits in meinem letzten Referate zu sprechen Gelegenheit hatte, an. Nach den Beiträgen zur älteren Geschichte der Trauttmannsdorffe vom Erbgrafen Ferdinand von Trauttmannsdorff bescherte uns jetzt dieses Interesse ein besonders stattliches Werk, den umfangreichen ersten Band einer Geschichte des gräflichen Hauses Kuefstein, welcher der Verfasser, Karl Graf Kuefstein, den bescheidenen Titel »Studien zur Familiengeschichte« gegeben hat (Wien und Leipzig, Braumüller 1908). Der vorliegende erste Band, der sich auch durch eine vornehme Ausstattung (mit mehrfachen Schlossaufnahmen, Urkundenfaksimilen, Wappenbildern u. dgl.) auszeichnet, war jedenfalls das schwerste Stück Arbeit. Den Übergang aus dem frühmittelalterlichen Dunkel zu den späteren gesicherten Ahnen zu finden, in dem verworrenen Gestrüppe gleicher und ähnlich klingender Familien- und Ortsnamen nicht sich zu verstricken, das bildet ja immer die Hauptschwierigkeit genealogischer Forschungen. Verf. nimmt Abstammung des niederösterreichischen Geschlechtes von der bekannten Tiroler Burg an, ohne den Zusammenhang mit vereinzelten Trägern des gleichen Namens, die auch andernorts begegnen, völlig erklären zu können. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tauchen die Kuefsteiner zum erstenmale in Niederösterreich und zwar in Spitz an der Donau auf und scheinen schon damals ritterbürtig gewesen zu sein. Später finden wir sie zu Feinfeld und zu Greillenstein, ihrem gegenwärtigen Hauptsitz. Politisch treten sie erst

Digitized by Google

mit dem Aufschwung des Ständewesens im 15. Jahrhundert hervor und erst die folgenden Bände werden die Geschichte der hervorragenden Vertreter der Familie bringen und damit grösseres allgemeines Interesse bieten. Ein Urkundenanhang beschliesst den Band.

An diese gross angelegte Familiengeschichte reiht sich ein ähnliches Werk von kleineren Dimensionen an, »Rohrau, die Grafschaft und ihre Besitzer« von Otto Grafen Harrach (Wien, Selbstverlag 1906). Obwohl der Titel das topographische Moment betont, ist es doch dem Verf. in erster Linie um die Geschichte seines Hauses zu tun, die er in den Hauptrepräsentanten vorführt. Am interessantesten ist der Nachweis, dass das Geschlecht nicht, wie man bisher annahm aus Südböhmen, sondern aus Bayern stammt. Die Herrschaftsgeschichte ist daneben zwar nicht erschöpfend, aber doch in den wichtigsten Einzelheiten behandelt. Auch diesem Werk ist ein reicher Bilderschmuck beigegeben.

Von topographischen Monographien ist, abgesehen von der Fortsetzung der monumentalen »Geschichte der Stadt Wien«, herausgegeben vom Altertumsvereine, von der die 2. Hälfte des 2. und zwei Abteilungen des 3. Bandes erschienen sind und selbständig besprochen werden, die mustergiltige »Geschichte der Stadt Mödling« von K. Giannoni bereits in einer besonderen Besprechung (Srbik in Bd. 29, 372) gewürdigt worden. Im Übrigen sind nur mehr minder dilettantische Ortsgeschichten erschienen. Eine besonders umfangreiche Darstellung hat der Markt Türnitz a. d. Traisen durch Karl Altmann (Türnitz 1905, Verlag der Gemeinde) erfahren (409 Seiten, Gross-Oktav). Der Ort ist durch seine vielfach weitzurückreichenden Industrien (Holz-, Eisen-, Bergbau-, Glasindustrie) und als wichtiger Durchzugsort für die Wallfahrten nach Mariazell besonders gekennzeichnet. Das Buch ist als eine Art Gedenkbuch für die Türnitzer gedacht, aber als solches viel zu sehr mit nebensächlichen Einzelheiten überfüllt und entbehrt der Anziehungskraft der bildlichen Darstellungen. Noch anspruchsloser gibt sich ein Büchlein über die Stadt Gmünd von Friedrich Dwořka (Gmünd, Selbstverlag 1905), eine bunte Aneinanderreihung einzelner lokaler Merkwürdigkeiten und Verhältnisse, allerdings mit Bilderschmuck. Der Wert derartiger Arbeiten für die landesgeschichtliche Forschung liegt meistens nur in der Erschliessung und Mitteilung lokaler Quellen.

Von Spezialarbeiten ist die Geschichte der »k. u. k. Hofburgkapelle und der k. u. k. geistlichen Hofkapelle« von Zölestin Wolfsgruber (Wien, L. Mayr, 1905) mit ihren 638 Seiten Gross-Oktav eine der umfangreichsten. Sie behandelt einerseits die Baulichkeit von der ersten Erwähnung um die Mitte des 13. Jahrhunderts an, andererseits die Organisation, die von der Erweiterung des Hofstaates unter Ferdinand I. ihre Entwicklung nimmt. Dazu zieht an uns die Reihe der Burgpfarrer, Hofkapläne und Hofprediger vorüber, unter denen sich zahlreiche hervorragende und einflussreiche Persönlichkeiten befinden. Auch die Geschichte der berühmten Hofmusikkapelle bildet einen Bestandteil der Darstellung, die nur dadurch beeinträchtigt wird, dass die Quellenstellen regelmässig wörtlich und in ganzer Ausdehnung miteingeflochten werden.

Ergiebig ist diesmal die Ausbeute an selbständigen Werken aus der heimischen Schulgeschichte. Ein Versuch einer mehr volkstümlichen Dar-

Digitized by Google

stellung liegt in der »Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens« von Gustav Strakosch-Grassmann (Wien, Pichler 1905) mit zahlreichen Illustrationen vor. Der Feier ihres hundert-, bezw. fünfzigjährigen Bestandes verdanken drei Anstalten Monographien: Das Schottengymnasium zu Wien von Albert Hübl (siehe die Besprechung in diesem Bande), das Knabenseminar der Erzdiözese in Wien zu Oberhollabrunn, gegründet in Wien im Jahre 1856 durch Kardinal Rauscher und 1881 nach Oberhollabrunn verlegt (Festschrift von Johann Grippel, Oberhollabrunn 1906) und das bekannte Jesuitenkollegium Immaculatae Virginis zu Kalksburg (anonym Wien 1906).

Die verschiedenen grossen Quellenpublikationen der Berichtsperiode, die Göttweiger Urbare, herausgegeben von Adalbert Fuchs, die »Quellen zur Geschichte der Stadt Wien«, von denen der 5. und 6. Band der I. Abteilung erschienen sind, sowie eine Quellenuntersuchung wie »des Gutolf von Heiligenkreuz Translatio s. Delicianae«, herausgegeben von Redlich und Schönbach, endlich die rechtsgeschichtlichen Abhandlungen von Winiarz über »Erbleihe und Rentenkauf in Österreich unter und ob der Enns im Mittelalter«, von Bartsch über »Eheliches Güterrecht in Österreich u. d. E. im 16. Jahrhundert«, von Osswald über »die gerichtlichen Befugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich« und von Lahusen »Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte« sind teils bereits besonders besprochen worden, teils werden noch besondere Besprechungen erfolgen.

b) Oberösterreich.

Die landeskundliche Hauptzeitschrift dieses Gebietes die »Jahresberichte des Museums Francisco Carolinum« war in den Berichtsjahren fast ausschliesslich den Naturwissenschaften und der Literaturgeschichte gewidmet, wobei der gediegenen »Geschichte des Linzer-Theaters« von Konrad Schiffmann gedacht werden möge. Nur ein einziger historischer Aufsatz »Die Kapelle in Haselbach (St. Magalena) und ihre Mutterpfarre Tauersheim (Steyreck)« von Viktor Freiherrn von Handel-Mazzetti ist im 66. Jahrgang zu verzeichnen. Merkwürdigerweise würde gerade dieser seiner Natur nach in die andere Zeitschrift, das Diözesanarchiv, gehören.

Diese Zeitschrift, das »Archiv für die Geschichte der Diözese Linz«, hat sich seit dem ersten Jahrgang in erfreulicherweise entwickelt. Im 3. Jahrgang ist ein methodologischer Aufsatz von Schiffmann über die »Aufgaben der kirchengeschichtlichen Forschung in Oberösterreich« von besonderem Interesse, da er zugleich auch eine Art Programm bildet. Die Zeitschrift ist mindestens redlich bemüht, für die Behandlung wichtiger Einzelfragen der heimischen Kirchengeschichte zu sorgen, kleinere Quellen und Materialien herauszugeben, und durch Literaturbesprechungen die Bibliographie zu fördern. So behandelt im 2. Jahrgange Franz Berger die »kirchlichen Verhältnisse des Innviertels in der Mitte des 16. Jahrhunderts« auf Grund des in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek erliegenden Protokolles der bayerischen Visitation von 1558, im 4. in monographischer Weise die Pfarren Moosbach, Mining und Weng in demselben Gebiete und

Digitized by Google

vor allem Bernhard Pösinger im 3. Jahrgang die »Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster 777—1325«, eine besonders verdienstvolle Untersuchung, in der zunächst nochmals die Kremsmünsterer Geschichtsquellen auf ihre Vorlagen hin überprüft werden, worauf die Stellung des Stiftes als herzogliches Kloster (unter den Agilolfingern), als Reichsabtei (unter den Karolingern), in der Abhängigkeit von Passau bis zur Verselbständigung unter Abt Sigmar zu Beginn des 11. Jahrhunderts und von da bis zu den ersten Phasen der Unterordnung der Kirche unter das Landesfürstentum dargestellt wird, endlich der früh verstorbene Viktor Melzer im 4. Jahrgang die ältere Geschichte der Benediktinerabtei Garsten bis 1281. Auch die neuere Kirchengeschichte findet Berücksichtigung in A. F. Ludwigs »Beiträgen zur Geschichte des Pöschlianismus« auf Grund der im Linzer Diözesanarchiv liegenden Selbstbiographie Pöschls. Sehr zahlreich sind die Veröffentlichungen kleinerer Geschichtsquellen, so des Professbuches der Benediktinerabtei Mondsee (ca. 1384—1791) durch Pius Lindner, des (deutschen) Stiftbuches des Abtes Kaspar von Wilhering (ca. 1509) durch Grillnberger, verschiedener kleiner annalistischer Aufzeichnungen 1340 bis 1368 und 1455—1523 aus den Stiften Wilhering und St. Florian und der Pfarre Moosbach durch Schiffmann, von Regesten und Urkunden des Stiftes Engelszell 1293—1500 durch Grillnberger, der Urkunden und eines Urbars der Pfarre Pischelsdorf bis zum Jahre 1404 nach einem Kopialbuch der Münchener Staatsbibliothek, sowie des Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen durch Schiffmann (doch bezeichnet dieser die letztgenannte Ausgabe nur als einen Versuch unter Herstellung eines besseren Textes gegenüber dem Abdrucke in den Monumenta Boica und im Urkundenbuch des Landes ob der Enns), des Salbuches der Gotteshäuser des Landgerichtes Mauerkirchen aus dem Jahre 1579 durch Franz Berger, endlich des Kalendariums von Sankt Florian vom 13.—16. Jahrhundert (zusammengestellt aus verschiedenen Aufzeichnungen) durch Weishäupl, des Reiseberichtes des Kardinal-Legaten Heinrich Caetano über Österreich ob und unter der Enns aus dem Jahre 1596 u. s. w. Aber auch aus anderen Gebieten als dem kirchengeschichtlichen stammen einzelne Beiträge, so der erste Versuch einer oberösterreichischen Ortsnamenskunde von Schiffmann, der über 1000 Ortsnamen mit dem ältesten Beleg und einem kurzen Erklärungsversuch zusammenstellt (bei jenem hätte wohl leicht die Zeit angegeben werden können), über das Gemärke der Passauischen Herrschaft Wildberg von K. Pammer, über den ersten Linzer Buchdrucker Hans Planck und seine Nachfolger im 17. Jahrhundert von Ferdinand Krackowizer, über die Baugeschichte des Stiftes Ranshofen und über oberösterreichische Archive und Bibliotheken von Schiffmann. Die Literaturbesprechungen, die zugleich eine kleine Bibliographie gebildet haben, sind leider seit dem 3. Jahrgang wieder aufgelassen worden.

Im «Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich« veröffentlicht Selle in den Jahren 1904—7 eine Bekenntnisschrift der Stadt Steyr aus dem Jahre 1597, im »Archiv für Reformationsgeschichte« III, 1906, Loesche Aktenstücke zur Reformationsgeschichte im Salzkammergut aus dem Archive des Unterrichtsministeriums, darunter eine Bittschrift von Hallstatt.

Digitized by Google

In der »Zeitschrift für historische Waffenkunde« IV. Band (1906 bis 1908) finden sich zwei Aufsätze von Potier über die »Waffenkammer des Stiftes Kremsmünster« und »Streifzüge durch oberösterreichische Waffensammlungen«, von Stöcklein einiges über die Waffen, sowie über die zum Absperren der Donau verwendeten Ketten im oberösterreichischen Bauernaufstand von 1626. — In der «Zeitschrift für Münz- und Medaillenkunde« (siehe oben) bespricht Höfken in seinem Aufsatze über »Denkmale auf den Protestantismus in Österreich« auch die Schulprämien der Stände Oberösterreichs für die protestantischen Landschaftsschulen in Linz und Enns.

Selbständig liess Franz Berger »Das St. Sebastians-Bruderschaftsbuch des Marktes Ried aus dem Jahre 1503« (Ried 1908) erscheinen.

Die wichtigsten Publikationen, die grossen Abhandlungen Strnadts zum oberösterreichischen Teile des historischen Atlas der Alpenländer und der 9. Band des »Urkundenbuches des Landes ob der Enns« (bis zum Jahre 1360 reichend) sind in besonderen Besprechungen gewürdigt worden (vgl. Mitt. 29, 362 und 30, 561).

Wien. M. Vancsa.

Digitized by Google

Zur Geschichte der germanischen Schuldknechtschaft.

(Cap. 8 des Capitulare additum von 803.)

Von

Friedrich Lenz.

Die nachstehenden Ausführungen setzen sich zum Ziel, die Entwicklung der altgermanischen Schuldverknechtung an einem Einzelbeispiele im Wege analytischer Quellenuntersuchung aufzuzeigen; sie suchen vor allem die rechtliche Grundlage des gewählten Tatbestandes klar zu stellen. Wir stellen zunächst den Wortlaut fest[1]):

Liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in loco wadii suscepit aut damnum solvat aut hominem in mallo productum demittat, perdens simul debitum propter quod eum in wadio suscepit; et qui damnum fecit, demissus iuxta qualitatem rei cogatur emendare. Si vero liberam feminam habuerit usque dum in pignus extiterit et filios habuerit, liberi permaneant.

Bei Ansegisus (a. 827) liber III c. 29 [Boretius Leges I S. 429]: Liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in loco wadii suscepit aut damnum solvat aut hominem in mallo productum dimittat, perdens simul debitum propter quod eum pro wadio suscepit; et qui dampnum fecit, dimissus iuxta qualitatem rei cogatur emendare. Si vero liberam feminam habuerit usque dum in pignore extiterit et filios habuerint, liberi permaneant.

[1]) Boretius Leges I S. 114.

Digitized by Google

Im liber Papiensis Karoli Magni c. 107 [Leges IV S. 508]: Liber qui se loco wadiae in alterius potestatem commiserit, ibique contingerit, ut damnum aliquod cuilibet fecerit, ille qui eum in loco wadiae recepit aut damnum solvat aut hominem in mallo productum dimittat, perdens simul debitum propter quod eum in wadia suscepit. Et qui damnum fecit, dimissus iuxta qualitatem rei cogatur emendare. Si vero liberam feminam et filios habuerit, usque dum in pignus astiterit, liberi permaneant.

Ansegis sagt gegenüber der ursprünglichen Lesart genauer: pro wadio, übereinstimmend mit (in) loco wadii; der Pluralis: habuerint im zweiten Satze bedeutet keine sachliche Besserung des ursprünglichen Textes, vielmehr sind so die Subjekte des Hauptsatzes und des Nebensatzes nicht mehr äusserlich unterscheidbar. Die Lesart für Italien gibt den Text in einiger Ausführlichkeit ohne inhaltliche Änderung wieder.

Das Capitulare, dessen achtes Capitulum unser Text bildet, fällt in eine Zeit reicher gesetzgeberischer Tätigkeit; die uns überlieferte Form hat es nicht auf dem Reichstage a. 802, sondern a. 803 „im Rate“ des Kaisers erhalten[1]).

Da die karolingische Gesetzgebung der Mitwirkung des Volkes bedurfte, bestimmte das Capitulare missorum a. 803 c. 19: [Boretius Leges I. S. 116, Waitz V. G. III. S. 610] Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Dass dies geschehen sei, beweist eine überlieferte Handschrift [Boretius Leges I S. 112] für den Pariser Bezirk; in Italien scheint das Einholen der Volkszustimmung zunächst versäumt worden zu sein, worauf ein Brief Karl's an Pippin in den Jahren 806—810 [Boretius Leges I S. 211—212] hindeutet[2]).

Das Capitulare stellt sich als eine Ergänzung der Volksrechte (leges) dar; es ist, nach der karolingischen Dreiteilung, legibus additum. Die frühere Meinung, welche es lediglich als capitulare in legem Salicam fasste, ist mit annähernder Gewissheit widerlegt[3]); das

---

[1]) s. Boretius Leges I S. 112 in ausführlicher Begründung, Langobardenreich S. 76—79, Capitularienkritik S. 56—58; die von Boretius Capitularienkritik S. 81—82 akzeptierte Überschrift s. S. 213: Haec sunt capitula quae domnus karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges.

[2]) Über die Geltung unseres Capitulare für Italien s. Boretius Langobardenreich S. 76, Brunner in Z. S. f. R. G. XXIII S. 258.

[3]) s. Brunner R. G. I S. 544, Z. S. f. R. G. XXIII S. 257 gegen Heck.

Digitized by Google

Capitulare nimmt auf die Gliederung des salischen Gesetzes keine Rücksicht, die angeführten gleichzeitigen Äusserungen widersprechen seiner Beschränkung auf eine lex ausdrücklich[1]). Wir haben im Gegenteil ein capitulare omnibus legibus additum, eine reichsrechtliche Ergänzung aller Volksrechte vor uns[2]).

Das achte Kapitel nimmt in dem wesentlich öffentlichrechtlichen Capitulare[3]) eine gesonderte Stellung ein; es gibt materielles Privatrecht in zwei schon der bisherigen Volksgesetzgebung geläufigen Bestimmungen. Wir legen die in ihm durchgeführte Trennung beider Sätze auch unserer Betrachtung zu Grunde.

Es ist unsere Aufgabe, zunächst den in einander geschobenen Inhalt des ersten Satzes in seine Elemente aufzulösen; wir erhalten so den Tatbestand, an den der Gesetzgeber seine Norm knüpft. Dem liber qui se loco wadii in alterius potestatem commisit, steht gegenüber qui eum in loco wadii suscepit; die Hingabe und Annahme eines Freien[4]) in die „Gewalt“[5]) eines Anderen[6]) wird durch die Bezeichnung: loco wadii rechtlich fixiert und durch den Zusatz: propter debitum begründet; in den Worten: ibique constitutus scheint der dadurch geschaffene Zustand ausgedrückt werden zu sollen, zutreffend wird das Wort: liber in ihm durch das farblose [Boretius II S. 639] homo ersetzt.

Verweilen wir bei der Bestimmung beider Ausdrücke, so bemerken wir vorweg, dass die Zweiseitigkeit des Ergebungsaktes, wie sie in dem se committere und recipere zum Ausdrucke gebracht wird, der Natur des zur Bezeichnung eines gleichartigen Vorganges gebrauchten: wadium durchaus entspricht. Auch dass die Ergebung in die potestas alterius die Rechtlosigkeit des sich Ergebenden zur Folge hat, mithin als Hingabe in die Knechtschaft des Anderen sich darstellt, geht aus der

---

[1]) Wie Brunner Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 80—81, Capitularienkritik S. 40—41, Leges I S. 112.

[2]) s. Waitz V. G. III S. 610, Schröder R. G. 1889 S. 241 und schon Eichhorn R. G. S. 560 Anm. d[3].

[3]) Über das Vorwiegen der öffentlichrechtlichen Ordnungen in der karolingischen Reichsgesetzgebung s. Sohm in Z. S. f. R. G. I S. 10.

[4]) In dem damaligen Gegensatze zu Halbfreien und Unfreien; liber = suae potestatis = selbmündig, s. Heusler Institutionen I S. 103. Brunner, in Z. S. f. R. G. a. a. O. S. 236—256.

[5]) potestas, bei Sklaven und Unmündigen gebräuchlich, s. Boretius LL II S. 682; nach einer Variante d) des ursprünglichen Textes auch: manus = potestas, s. Brunner Forschungen S. 476, 477, Rintelen Schuldhaft und Einlager S. 98.

[6]) Eines Freien, möglicherweise eines Halbfreien? s. Schröder R. G. 1889 S. 215.

Digitized by Google

Verantwortungspflicht des nunmehrigen Herren ohne weiteres hervor. Die rechtliche Natur aber der erfolgten Hingabe ist damit noch nicht genügend festgestellt.

Das debitum unseres Falles, über dessen Natur wir weiterhin zu handeln haben, setzt einen Gläubiger und einen Schuldner als zunächst gegeben; der Akt der Hingabe in Knechtschaft stellt sich auch ohne Bezugnahme auf das: in loco wadii als zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers — qui eum propter debitum suscepit — geschehen dar. Ob die Person des nicht genannten Schuldners mit der des sich Verknechtenden identisch, und welche Art der möglichen Personalbefriedigung in Frage sei, bleibt zu untersuchen.

Das altgermanische Recht kennt für die Befriedigung des Gläubigers durch Verhaftung einer Person die Formen der Geiselschaft und der Bürgschaft, während die Pfandsetzung allein eine sachliche Befriedigung des Gläubigers bezweckt[1]).

Der Geisel wie der Bürge haften dem Gläubiger für den Fall der Fälligkeit und Nichtzahlung einer Schuld; bei der grundsätzlichen Getrenntheit von Schuld und Haftung haftet der Geisel stets, der Bürge regelmässig für fremde Schuld, doch hat das fränkische Recht in der sog. Selbstbürgschaft[2]) ein Einstehen des Schuldners für die eigene Schuld ermöglicht.

Mag ursprünglich der Bürge wie der Geisel mit Abschluss des Vertrages sofort in die Knechtschaft gefallen sein [Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III S. 262—263], so beruht das Wesen beider Verträge doch in der Verhaftung der Person für den Fall der Nichtleistung [Stobbe a. a. O.]; Geiselschaft wie Bürgschaft sind aufschiebend bedingt. Dies setzt beide aber in einen Gegensatz zu der Auffassung unseres Textes, welcher von einem der Verknechtung voraufgegangenen Bürgschaftsvertrage nichts weiss, vielmehr unmittelbar die Eingehung des Knechtschaftsverhältnisses berichtet und sie auf das debitum, nicht aber auf einen gesonderten Verhaftungsvertrag zurückführt. Das durch die Hingabe und Annahme zum Knechte geschaffene Verhältnis ist im Gegenteile auflösend bedingt; erhält der Gläubiger die geschuldete und versäumte Leistung, so wird mit dem debitum auch die eingegangene Schuldknechtschaft hinfällig. Eines vorherigen Vertrages, aus dem die

---

[1]) s. Amira Obl.-Recht II S. 179. Ferner Grimm, Rechtsaltertümer II S. 163—168 für Schuldknechtschaft, S. 169—171 für Pfand und Bürgschaft, S. 171—172 für Geisel und Einlager; Brunner, Grundzüge S. 200, 204, Schröder R. G. S. 301 bis 302.

[2]) s. Brunner, Forschungen S. 479, 593—594, Sohm Eheschliessung S. 41—42, Rintelen a. a. O. S. 158, Schröder, R. G. S. 305.

Digitized by Google

Verknechtung bei Fälligkeit der Schuld entspringt, bedarf es nicht; anknüpfend an die Nichtleistung des debitum wird die Hingabe in Knechtschaft zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers als Realakt vorgenommen.

Zur Rechtfertigung unserer Behauptung seien zunächst die einschlägigen Bestimmungen der Capitularien hier wiedergegeben.

Capitulare legi Ribuariae additum a. 803 [Boretius Leges I S. 117] 3. XII. cap. Homo ingenuus qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei cui debitor est mittere usque dum multa quam debuit persolvat.

Capitulare Haristallense a. 779 [Boretius Leges I S. 51] in c. 19: Et qui hoc fecerit, tantas vices bannos solvat, quanta mancipias vendidit; et si non habet pretium, in wadio pro servo semet ipsum comiti donet usque dum ipsum bannum solvat.

Capitula Karoli apud Ansegisum servata a. 810—813 [Boretius Leges I S. 160] c. 3: „Si quis liber homo aliquod tale damnum cuilibet fecerit, pro quo plenam compositionem facere non valeat, semetipsum in wadio pro servo dare studeat, usque dum plenam compositionem adimpleat.

Capitulare Bononiense a. 811 [Boretius Leges I S. 166] in c. 1: Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit et venire contempserit, plenum heribannum. id est solidos sexaginta, persolvat, aut si non habuerit unde illam summam persolvat semetipsum pro wadio in servitiam principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus; et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur.

Dazu die entsprechenden langobardischen Capitularien:

Capitula extra librum Papiensem vagantia [Leges IV S. 588] c. 27: Homo ingenuus, qui mulctam quamlibet solvere non potuerit et fideiussorem non habuerit, liceat ei semetipsum in wadia ei cui debitor est mittere, usque dum mulctam quam debuit persolvat.

Liber Papiensis Karoli Magni c. 72 [Leges IV S. 501] — Et si non habet pretium, in wadia pro servo semetipsum comiti donet, usque dum ipsum bannum solvat.

Ebenda c. 31 [Leges IV S. 492] „Si quis liber homo aliquid tale damnum cuilibet fecerit pro quo plenam compositionem facere non valeat, semet ipsum in wadia dare pro servo studeat, usque dum plenam compositionem adimpleat.

Ebenda c. 34 [Leges IV S. 492] — semet ipsum per wadimonium in servitio principi tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus; et tunc iterum ad statum suae libertatis revertatur.

Digitized by Google

Aus diesen Belegstellen geht die Abwesenheit jeder vorherigen Abmachung — Verbürgung oder gar Vergeiselung — für unseren Fall zur Evidenz hervor; an die Fälligkeit der Schuld schliesst sich, insbesondere bei Busseschulden, bei Insolvenz des Schuldners die Verknechtung unmittelbar — ohne das Zwischenglied eines irgend wie gearteten pactum de in servitio se committendo[1]). Die mit usque dum regelmässig beigefügte Resolutivbedingung lässt den Gegensatz zu den Rechtsgeschäften der Verbürgung und Vergeiselung klar erkennen[2]).

So erscheint es nicht zutreffend, wenn Schröder [R. G. S. 301], von der Übergabe des Geisels als Personenpfandes handelnd, unsere Stelle als Beispiel für die Wettenatur des Geisels heranzieht, und Stobbe [III S. 109] in ihr Spuren der Schuldknechtschaft des Bürgen findet[3]).

Mit gleicher Deutlichkeit sprechen unsere Quellen ferner für die Identität von Knecht und Schuldner, indem sie dem Herren die — private oder öffentlichrechtliche — Gläubigerstellung beilegen. Ihnen gegenüber ist ein Zweifel an dem diese Deutung nahe legenden Wortlaut unserer Stelle nicht am Platze[4]).

Die Gründe, welche gegen die Auffassung unserer Stelle als Bürgschaft sprechen, gelten damit auch gegen ihre Auffassung als Selbstverbürgung des Schuldners; die festgestellte Realnatur der wiederkehrenden Selbstverknechtung widerstreitet durchaus dem obligatorischen Charakter[5]) der fränkischen Selbstbürgschaft[6]).

Wir haben den Vorgang vielmehr in den im Zuge der germanischen Rechtsgeschichte[7]) wiederkehrenden Tat-

---

[1]) Dafür, dass die Annahme obligatorischer Rechtsbeziehungen in jener Zeit allgemein zu beschränken ist, s. Schröder R. G. S. 300.

[2]) Weitergehend will Horten, Die Personalexekution, I S. 237 aus ihr die Vermögensfähigkeit des Schuldknechtes folgern; dies erscheint gegenüber der anerkannten Rechtsunfähigkeit der Schuldknechte für jene Zeit nicht zwingend, s. Brunner R. G. II S. 443.

[3]) Schröder, R. G. S. 230 Anm. 31 führt unsere Stelle als Beispiel für Schuldverknechtung um Busse an.

[4]) s. Brunner, Forschungen S. 478: „Wo die fränkischen Quellen von Verknechtung sprechen, ist freiwillige, ist Selbstverknechtung gemeint".

[5]) s. Brunner, Forschungen S. 479; Grundzüge S. 200.

[6]) Über die Hauptquelle: Hilperici regis edictum (um 580) c. 6, s. Thévenin in Nouvelle Revue historique de droit IV S. 77; über ihre Verbreitung in Italien s. Val de Lièvre, Launegild und Wadia S. 244—247.

[7]) s. schon Tacitus Germania c. 24; für fränkisches Recht (lex Salica tit. 50) s. Brunner, Forschungen S. 477—478, ferner Schröder R. G. S. 301, Brunner, R. G. II S. 443, Rintelen S. 77—80.

Digitized by Google

bestand der Selbsthingabe freier Männer in die Knechtschaft, um vertraglicher oder deliktischer Schud willen welche aus der anerkannten Verfügungsfähigkeit des Einzelnen über seine Rechtspersönlichkeit entspringt, einzuordnen.

Der Akt der Selbstverknechtung hat der Form wie dem Inhalte nach mehrfache Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich[1]) mit dem völligen und endgültigen Verluste der Freiheit verbunden[2]), hat er unter kirchlichem Einflusse[3]) an Härte gegenüber der Geburts- und Strafknechtschaft verloren und ist in seinem Bestande von dem Bestehen der begründenden Schuld abhängig geworden[4]). Indem der Gläubiger gehalten wird, das Anerbieten des insolventen Schuldners zur Selbstverknechtung anzunehmen[5]), und die Staatsgewalt eine solche Hingabe befördert[6]), wird das Einsetzen der eigenen Person des Schuldners als eine Art Sachbefriedigung des Gläubigers betrachtet[7]) und durch Vergleichung mit der unterbliebenen Realbefriedigung als Verpfändung der eigenen Person, ihrer Freiheit, gefasst. Diese Auffassung als uneigentliche Sachbefriedigung — im Gegensatze zu Bürgschaft und Vergeiselung — bringt die regelmässige Kennzeichnung der Verknechtung als: (in) loco wadii, pro (in) wadio, in wadia, in wadium, per wadimonium[8]) geschehend in unseren Quellen zum Ausdruck. Der verknechtete Schuldner ist loco wadii[9]), „an Pfandesstatt“[10]); die vergleichsweise Art der Bezeichnung wird durch das: in loco, pro (wadio) deutlich gemacht. Die Hingabe an Pfandesstatt wird nur bei Busseschulden und um fällige Kontraktsschuld gestattet und empfohlen; bei Straffälligkeit wird die Ergebung des peinlich zu

[1]) Über die Hingabe des friedlos gelegten Schuldners an den Gläubiger zur Rache oder Befriedigung s. Brunner, Forschungen S. 477—481, Rintelen S. 77—80, Wilda, Strafrecht der Germanen S. 516/7.

[2]) Schröder, R. G. 1889 S. 255, abw. Amira, Obl.-Recht II S. 156—157, 162—163.

[3]) s. Brunner bei Holtzendorff-Kohler S. 251, Grundzüge S. 201—202.

[4]) s. die oben S. 525 angeführten Quellenzeugnisse.

[5]) Brunner, Forschungen S. 478—479, Rintelen S. 79—80, Brunner, R. G. II. S. 443.

[6]) s. oben Capitula Karoli Magni apud Ansegisum servata c. 3, liber Papiensis Karoli Magni c. 31, Waitz V. G. IV S. 339.

[7]) s. Heusler, Institutionen II S. 241.

[8]) Für die Gleichartigkeit der Bezeichnung wadimonium s. Val. de Lièvre a. a. O. S. 110.

[9]) s. Brunner, Grundzüge S. 201, bei Holtzendorff S. 251; Waitz V. G. IV S. 520.

[10]) s. Brunner, R. G. II S. 443.

Digitized by Google

Strafenden in die Knechtschaft des Geschädigten als Umgehung der Strafe angesehen[1]).

Das gegebene Pfand, mit dem die Hingabe der Person des Schuldners in Vergleich gestellt wird, heisst in der älteren Rechtssprache wadium oder wadia[2]) im Gegensatze zu dem genommenen Pfande: pignus; dafür, dass beide Ausdrücke mitunter promiscue angewandt werden[3]), bietet auch unsere Stelle, Satz 2, ein Beispiel. Wie hier das zum Pfande Gesetzte, so bezeichnet wadium [Thévenin a. a. O. S. 72] daneben und ursprünglich den Gegenstand, an dessen formelle Behandlung (Übergabe und Annahme) die Gültigkeit der gleichzeitigen Pfand- oder auch Bürgenbestellung geknüpft war[4]). Während für die Bürgschaft, sei es Dritter sei es des Schuldners selbst, bestimmte Formen überliefert sind[5]), könnten über den Einfluss der Sachverpfändungsformen auf die uns vorliegende Selbstverknechtung Zweifel entstehen; wir glauben, bei dem Realcharakter des Vorganges — in potestatem, in servitium se tradere, se committere — das Zusammenfallen des Anerbietens zur Schuldknechtschaft und der Annahme durch den Gläubiger mit der realen Gewalterlangung des Herren annehmen zu dürfen und für den Vorgang auf die gebräuchlichen Formen der Verknechtung[6]), unter Ablehnung einer jeden Hereinziehung der Bürgschaftsformen, verweisen zu können[7]). Inhaltlich aber bedeutete die Heranziehung des Pfandsatzungsgedankens eine wesentliche Milderung der Knechtschaft für den Schuldner, dessen Freiheit nunmehr als zum Pfande gesetzt, nicht mehr als unwiderbringlich dahingegeben galt und von dem völligen Verluste der Freiheit unterschieden wurde. Wie diese Auffassung zu einer weitergehenden Abschwächung des Institutes, zunächst durch Einführung des Tot-

---

[1]) s. Capitulare Aquisgranense a. 801—813 [Leges IV S. 172—615]: ‚Ut vicarii eos qui pro furto se in servitio tradere cupiunt non consentiant, sed secundum iustum iudicium terminetur'.

[2]) s. Amira Obl.-Reht I S. 193, II S. 223—234, Val de Lièvre S. 96—102, 109—111, Grimm I S. 281, II S. 141—142, Amira, Zwecke und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte S. 72 Note 94, Schröder, R. G. S. 301.

[3]) s. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts II² S. 120 Anm. 10.

[4]) s. über wadiatio, wadium und ihr Verhältnis zur fränkischen festura, gegen die deutschen Schriftsteller, Esmein S. 35—50, Thévenin S. 69—99, 447—461.

[5]) s. Stobbe III S. 363, Rintelen S. 158—159, die Literatur zum Edictum Hilperici c. 6, Heusler a. a. O. II S. 237—242.

[6]) s. Brunner, R. G. II S. 271, Leges V S. 5, 69, 140—141. Formulae Andecavensis Nr. 2, Turonensis Nr. 10, Capitula de cartis pagensis II Nr. 28; Horten S. 225—235.

[7]) s. Amira Obl.-Recht I S. 164.

Digitized by Google

satzungsgedankens, führte, ist als jenseits des hier zu behandelnden Zeitabschnittes liegend nicht mehr zu erörtern[1]).

Vorerst ist die Frage nach der Natur des die Schuldknechtschaft veranlassenden debitum noch kurz zu erörtern. Die Schuld kann vertraglich oder deliktisch sein. Während bei Schuldverträgen die Art der Befriedigung des Gläubigers in den Willen der Parteien gestellt ist[2]), ist die Schuldverknechtung als Folge eines deliktischen Verschuldens in der Mehrzahl der angeführten Quellen ausdrücklich bezeichnet. Wenn nun auch das Wort: debitum [Boretius Leges II S. 611] nicht notwendig nur von Vertragsschulden gebraucht wird, so führt uns doch seine Gegenüberstellung in einem später zu behandelnden Capitulare: [Capitulare Olonnense 822—823 c. 4 bei Boretius Leges I S. 317] „si quis liber homo — propter aliquod crimen aut debitum servitio alterius se subdit" dazu[3]), in unserem Falle zunächst an die Verknechtung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Schuld zu denken; allerdings wird sich kein Grund finden, die daran geknüpften Sätze nicht auch auf die Knechtschaft des insolventen Busseschuldners anzuwenden[4]).

Der in dem „Gewaltverhältnis der Schuldhörigkeit"[5]) befindliche ehemalige liber unserer Stelle ist nun Urheber eines Schadens[6]) geworden, den der Getroffene gegen seinen Herren geltend macht; mit dieser weiteren Voraussetzung ist der für das capitulum vom Gesetzgeber vorgesehene Tatbestand erschöpft. Die abstrahierende Fassung des Gedankens „damnum aliquod cuilibet fecit" weist auf die vorbereitende Natur des Gesagten hin: es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine die Deliktshaftung begründende, gegen Aussenstehende begangene Tat des Schuldknechtes gemeint ist.

Für solche Taten seiner Knechte haftet grundsätzlich der Herr[7]); der Grad seiner Haftung hat eine sukzessive Veringerung erfahren,

---

[1]) s. Brunner, Grundzüge S. 202.

[2]) s. Brunner, Forschungen S. 479.

[3]) s. noch die Glossa zu Capitula extra librum Papiensem vagantia c. 27 — Leges IV S. 588 — „mulctam, id est debitum vel poenae obligationem".

[4]) s. noch Capitula legibus addenda a. 818—819 c. 2 am Ende, Boretius Leges I S. 281, wo debitum persolvere für das componere einer Bussschuld gesagt wird.

[5]) s. Brunner, Mithio und Sperantes S. 14.

[6]) damnum gleich: afflictio, detrimentum, s. Boretius Leges II S. 610.

[7]) s. Schröder, R. G. S. 284, Grimm I S. 47: Brunner, Grundzüge S. 178—179, R. G. II S. 551, Cap. in leg. Sal. IV c. 5. Über die Haftung für Taten der Halbfreien s. Brunner. Mithio S. 12—13, Waitz V. G. IV S. 354, Schröder R. G. S. 360.

Digitized by Google

entsprechend der fortschreitenden Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Sklaven. Ausscheiden können wir den Fall, dass der Herr den Sklaven zu der Tat bestimmt hat[1]); desgleichen fällt die Rechtsstellung des Herren eines entlaufenen Sklaven[2]) ausserhalb des Kreises unserer Betrachtung. Der Haftung für die Tat des Knechtes kann sich der Herr nicht entziehen durch die Aufgabe der tatsächlichen Gewalt über den Schuldigen[3]); zu der fortdauernden Haftung würde in unserem Falle der Verlust des debitum hinzutreten.

Die erwähnte Abschwächung der Verantwortlichkeit des Herren zeigt sich charakteristisch in einem Lösungsrechte, welches alternativ mit dem persönlichen Einstehen für die Deliktsschuld eine sachliche Befriedigung des Verletzten durch Hingabe der Person des Täters, unter Befreiung von jeder weitergehenden Haftung, gestattet[4]).

Dies noch dem heutigen Rechte bekannte Abandonrecht gelangt mit der unter veränderten Verhältnissen wieder belebten Haftpflicht des Herren für die seinem Gewaltkreise Angehörenden in unserem Capitulare zu prägnantem Ausdrucke. „Aut damnum solvat aut hominem demittat": in diesen Worten ist ihr alternativer wie ihr imperativischer Inhalt gleich scharf hervorgehoben; in ihnen muss — gegenüber den einleitenden Satzteilen — auch eine Veränderung des bisherigen Rechtes durch das neue Reichsrecht angebahnt sein.

---

[1]) s. Schröder R. G. S. 359, Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878 S. 19, Schmidt, Die Grundsätze über den Schadenersatz in den Volksrechten, 1885 S. 44—45; die Unschuld des Herren wurde vermutet, s. Meyer in ZS. für Rechtsgeschichte II S. 100: Edictum Hilperici c. 5.

[2]) s. Schröder R. G. S. 359, Brunner, Forschungen S. 496, Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, 1896 S. 128—129; Capitulare in leg. Rib. a. 803 c. 5 Satz 2 — Boretius Leges I S. 117 — „Si autem servus perpetrato scelere fugerit, ita ut a domino penitus inveniri non possit, sacramento se dominus eius excusare studeat, quod nec suae voluntatis nec conscientiae fuisset quod servus eius tale facinus commisit". — Leseur in Nouvelle Revue historique de droit, XII S. 706.

[3]) s. Satz 1 des zuletzt zitierten Capitulare: „Nemini liceat servum suum propter damnum ab illo cuilibet inlatum dimittere; sed iuxta qualitatem damni dominus pro ipso respondeat vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offerat". Capitula Karoli Magni a. 803 813 — Boretius Leges I S. 143 — c. 1.

[4]) s. Brunner, Mithio S. 12—13. Meyer a. a. O. S. 92—93; lex Salica tit. 35 c. 5, Capitulare in leg. Sal. VII c. 7, Brunner, R. G. II S. 546. — Über den Grund der Schadenshaftung des Herren s. Brunner, Mithio S. 12. Ferner s. den Satz: „Wer Schaden tut, muss Schaden bessern"; Schade wie Ersatzpflicht werden dem Herrn zugerechnet. Über den Ersatz auch des kasuellen Schadens s. Schmidt a. a. O. S. 19—20.

Digitized by Google

Wir werden den Sondercharakter der Bestimmung aus der Schuldknechtschaft herzuleiten haben, welche dem Befehle des Gesetzgebers zur Voraussetzung dient, und demnach die hier getroffene Anordnung mit den für den Fall echter Knechtschaft geltenden vergleichen müssen. Wir beziehen uns hierfür auf die bereits zitierten Capitularien der Merowingerzeit, welche im Anschlusse an das salische Gesetz Bestimmungen über die Haftung für Knechtsdelikte treffen; es heisst hier in lex Salixa tit. 35. c. 5: „Si servus alienus aut laetus hominem ingenuum occiderit ipse homicida pro medietate compositionis illius hominis occisi parentibus tradatur et dominus servi aliam medietatem compositionis se noverit solviturum", in capitulare IV (6. sc.) c. 5: „Et si dominus servum non praesentaverit legem unde inculpatur componat et cessionem de servo faciat"; in Capitulare V (Edictum Hilperici): c. 5 si servus hominem ingenuum occiderit, tunc dominus servi cum VI iuramento, quod pura sit conscientia sua nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius, et servum ipsum det ad vindictam"; in Capitulare VII (9. sc.) c. 7 wird der Satz der lex Salica tit. 35 c. 5 in Beschränkung auf den servus wiederholt mit dem Zusatze: „aut si legem intellexerit poterit se obmalare ut leodem non solvat". Uns interessiert hier nur die Tatsache, dass wiederkehrend die Auslieferung des schuldigen Sklaven durch den Herrn sei es an die geschädigte Partei sei es an das Gericht[1]) sogar als Rechtspflicht des Herren — es handelt sich um schwere Vergehen — behandelt wird[2]).

Das Auslieferungsrecht des Herren in unserem Falle ist nun zu einem Freilassungsrechte „in mallo" modifiziert; wir stehen damit einer singulären[3]), doch keineswegs auffälligen Bestimmung gegenüber. Sie setzt freilich die oben behandelte Auffassung der Schuldknechtschaft als blosser Verpfändung, nicht endgültigen Verlustes der Freiheit voraus, entspricht aber durchaus dem bei einem Deliktsfalle des Schuldknechtes für die Gestaltung des Abandonrechtes vorgezeichneten Wege. Da durch die Konstruktion als Satzung das Bestehen der Schuldknechtschaft von der zu Grunde liegenden Schuld abhängig gemacht wird, so gerät durch die Deliktsforderung des Dritten der Schuldherr in einen Gegensatz zwischen der Verhaftung des Schuldners für die Schuld

[1]) s. Meyer S. 106—107.

[2]) Über die nichtsalischen Rechte s. Schröder R. G. S. 359—360 in den Anmerkungen, Eichhorn, R. G. S. 304 und die erschöpfende Darstellung bei Leseur S. 576—631, 657—728; Cap. in leg. Rib. a. 803 c. 5, Kraut, Die Vormundschaft I S. 354—356.

[3]) s. Schröder 1889 S. 260 Anm. 63 über die Haftpflicht für verpfändete Knechte und Schreuer a. a. O. S. 272, 253.

Digitized by Google

und des Knechtes für das Delikt; aus diesem Konflikt führt ihn die Entlassung des Schuldners aus der Schuldknechtschaft, welche diesen zum freien Mann und für die begangene Tat selbst verantwortlich macht. Diesen Ausweg wird der Herr freilich nur wählen, wenn ihm das Einstehen für die Tat seines Knechtes mehr kosten würde, als der Wert seiner jetzigen Sicherung beträgt; dass er in die Lage kommen kann, für seinen Schuldknecht einzustehen, ist ein Risiko, das er mit dessen Annahme zum Knechte übernimmt, das aber mit dem Sicherungs- und Befriedigungszwecke der Ergebung kontrastiert. Erst sobald die Verpfändung der Freiheit den Charakter der Schuldknechtschaft abgestreift hat, ist das Einstehen des Schuldners für die eigene Missetat zulässig; der Konflikt wird sich dann auf die Geltendmachung des älteren Rechtes des Gläubigers beschränken. Hat der Knecht eine den Betrag seiner Schuld übersteigende Busse verwirkt, so wird der Herr durch die Entlassung von jeder seinen Schuldverlust übersteigenden Haftung frei; hat der Knecht eine geringere Busse verwirkt, dann wird der Herr im eigenen Interesse gut tun, auf das Abandonrecht zu verzichten. Entsprechend kann der Schuldknecht eben so wenig etwa durch vorsätzliche Begehung eines leichteren Delikts sich der Haftung für seine Schuld entziehen, als er durch den Zustand der Verknechtung vor dem Einstehenmüssen für spätere Delikte geschützt ist.

Allerdings hat, wie bereits angedeutet, die Lösung des Herren von der persönlichen Haftung eine Folge, welche seinem geschilderten Wahlrechte besonderes Gewicht verleiht und sich als die Auswirkung eines dem älteren germanischen Rechte eigentümlichen Prinzipes erweist; anschliessend an die zweite Alternative: aut hominem demittat bestimmt unser Capitulare: „perdens simul debitum propter quod eum in wadio suscepit". Damit ist die gegenseitige Abhängigkeit von Schuld und Haftungsobjekt in unzweideutiger, bisher anscheinend noch nicht verwerteter Weise festgestellt[1]); fraglich kann sein, welche Allgemeingültigkeit diesem in einem besonderen Falle ausdrücklich aufgestellten Satze beizumessen ist. — Zunächst ist die Verknüpfung beider auf die Mobiliar- wie Immobiliarsatzung, im Gegensatze zu einem etwaigen Verluste der Geiselschaft und Bürgschaft, zu beschränken[2]). Ferner geht aus der zusätzlichen Statuierung des Schuldverlustes in unserem

[1]) Über die Abtretung der Schuldforderung mit der Veräusserung des Schuldknechtes im nordischen Recht s. Maurer in Sitz.-Ber. der Münchener Akad. der Wiss. 1874 S. 28.

[2]) s. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 111—115, Stobbe, Zur Geschichte des Deutschen Vertragsrechts S. 256—267, Amira, Obl.-Recht I S. 21[5], Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 283—292.

Digitized by Google

Falle hervor, dass diese Wirkung zwar dem damaligen Rechtsbewusstsein, das in dem Schuldrechte die wirtschaftliche Bindung und Lösung stärker als die Verstrickung des Willens empfand, entsprach, ohne solche Erwähnung aber nicht als geltend vorauszusetzen ist. Gegen Meibom a. a. O. muss aber nach dem Wortlaute unserer Stelle an der Fortdauer des debitum neben dem Pfandverhältnisse, bis zu dessen Aufhebung, festgehalten werden. Da ebenso zweifellos mit dem, hier als kasuell zu betrachtenden, Untergange (Verluste) des Pfandgegenstandes der Untergang des debitum verbunden wird, so ist darnach die Bemerkung Schröder's [R. G. S. 286], bei unverschuldetem Untergange des Pfandes verliere der Schuldner sein Lösungsrecht, der Gläubiger sein Befriedigungsobjekt, zu ergänzen. Einen weiteren Gesichtspunkt bringt Horten [a. a. O. S. 235—237] zur Geltung, der zu unserer Stelle bemerkt: „der Schuldknecht, der einen Schaden angerichtet hat, den sein Herr nicht für ihn bezahlen will, ist von diesem sohin nicht etwa, wie es bei Sklaven natürlich wäre, und auch als im früheren Frankenrecht geltend oben erwiesen wurde, als noxae caput dem Geschädigten auszuliefern, sondern — freizulassen! Und zwar verliert zugleich damit der Schuldner seine Forderung: was auf die Anwendung des Satzes vom schlechten Tropfen, den man mit dem guten geniessen muss, damit aber auf die Lucrierung der Arbeit des Schuldknechts bis zur Schuldzahlung, sohin aber eben auf dessen Pfandnatur hindeutet", etc.; doch wird durch die Heranziehung dieser Paroemie die oben gegebene, von Kohler als gemeingültig bezeichnete Begründung nicht gegenstandslos. Zutreffend resümiert Leseur [a. a. O. S. 709—711] unsere Stelle dahin: „Il s'agit d'un débiteur qui, ne pouvant payer sa dette, a donné sa personne en gage a son créancier; il s'est fait, par la cérémonie de l'obnoxatio[1]), son esclave. Le texte suppose, qu'étant in potestate creditoris, il commet un délit. Le capitulaire met aux mains du créancier un moyen de se soustraire à la responsabilité que ce délit entraîne: ce sera de produire le débiteur en justice et de l'affranchir, in mallo productum demittat. Le créancier a le choix: ou subir les conséquences du délit, ou s'y soustraire par l'affranchissement du coupable. A prendre ce dernier parti, il perd la créance pour laquelle il avait reçu le débiteur en gage, mais il gagne d'échapper à toute responsabilité: c'est en effet contre le délinquant affranchi que l'action née du délit se poursuit"[2]).

---

[1]) s. Meibom a. a. O. S. 33, Schröder, R. G. S. 231.

[2]) s. noch Brunner, Mithio S. 14; Schröder's Bemerkung in R. G. S. 360 Anm. 58 am Ende zu unserem Falle ist dahin auszulegen, dass der Herr nur bei

Digitized by Google

Wählt der Herr die Freilassung, so hat er den Schuldknecht in mallo productum aus der Knechtschaft zu entlassen, demittere. Dass die Freilassung vor dem Gerichte erfolgt, findet in ihrem Zwecke, den Schuldner dem gerichtlichen Zugriffe des Geschädigten auszusetzen, seine Rechtfertigung und in der Hingabe der Knechte nach salischem Rechte ein Vorbild[1]); die üblichen Formen der Freilassung — zu vollem oder zu minderem Recht — würden dem strafrechtlichen Zweckcharakter des Aktes nicht entsprechen.

Mit der Freilassung erwirbt der Schuldknecht die Rechts- und Deliktsfähigkeit, welche rückwirkend auf die begangene Tat erstreckt wird. So zieht unser Capitulare aus dem Gesagten die Folgerung in den Worten: „demissus iuxta qualitatem rei cogatur emendare". Der Freigelassene hat sich als Freier, nicht mit den besonderen Sklavenbussen, zu verantworten; der Prozess und das Urteil geht gegen ihn, nicht mehr gegen den bisherigen Herrn. Freilich wird dem Angriffe des Geschädigten regelmässig[2]) nur die Person des Täters zum Objekt gegeben sein; ist also eine ablösbare Strafe verwirkt und wird sie nicht von anderer Seite getragen, so kann eine neue Schuldknechtschaft den Beschluss bilden[3]).

Über die Lesart: iuxta qualitatem rei (regi?) ist zu bemerken, dass die in der Variante enthaltene Beschränkung des Tatbestandes gegenüber der absichtlichen Weite des Wortlautes: damnum aliquod iuxta qualitatem nicht begründet erscheint und in dem Wortlaute verwandter Capitularien keine Stütze findet[4]); wir haben es also mit einem dem salischen Rechte geläufigen Ausdruck zu tun.

Unabhängig von dem an die Ergebung in Schuldknechtschaft geknüpften, im Vorhergehenden erörterten Tatbestande gibt der zweite Satz

---

Begünstigung des Skaven unbeschränkt persönlich für die Tat haftete, sonst in der angegebenen Art alternativ.

[1]) s. das bereits angeführte Capitulare IV zur lex Salica c. 5: „requiratur dominus ut ad XX noctes ipsum [s. c. servum] ad mallum praesentet —". Jastrow a. a. O. S. 18: mallus gleich Gerichtstermin.

[2]) Abw. Horten S. 237.

[3]) Hier scheint sich das Verfahren mit der einfachen Hingabe des schuldigen Sklaven durch den Herren zu berühren; doch ist zu beachten, dass die ursprüngliche Freiheit des Täters ihm durch ihre vorübergehende Wiederherstellung die Ergebung in den leichteren Zustand der Pfandknechtschaft ermöglicht und ein dauernder Verlust der Freiheit nicht stattfindet.

[4]) s. Cap. in leg. Rib. a. 803 c. 5: „sed iuxta qualitatem damni dominus pro ipso [sc. servo suo] respondeat" und Capitula Karoli Magni a. 803—813 c. 1: „sed iuxta qualitatem culpae dominus eius pro ipso servo respondeat".

Digitized by Google

unseres Capitulare eine Bestimmung, welche den Rechtszustand von Frau und Kindern des sich in die Knechtschaft Begebenden regelt.

Wir gehen wieder auf das salische Gesetz zurück, das in Übereinstimmung mit gemeingermanischen Anschauungen[1]) bestimmt in tit. 25 c. 5: „Si vero ingenuus ancilla aliena publice se iunxerit ipse cum ea in servitute permaneat", c. 6: „Similiter et ingenua si servo aliena in conjugio acceperit in servicio permaneat". Verknechtete sich demnach der Mann, so wurde die Frau für die Dauer der Ehe in den jetzigen Stand ihres Mannes herabgezogen. Desgleichen die vorhandenen Kinder und selbstverständlich die in der Ehe geborenen. — Der fortschreitenden Abschwächung der Schuldverknechtung folgend lässt sich nun das Bestreben nach Verbesserung der Lage der Familienglieder des Verknechteten erkennen; wir begegnen ihm in den oben S. 521 und 522 angeführten Teilen unseres Capitulars und in folgenden Gesetzen: Liber Papiensis Lotharii c. 1 [Leges IV S. 540] „Si liber homo se ipsum ad servitium implicat pro aliquibus causis, si liberam feminam habuerit aut infantes, ipsi in eorum libertate permaneant. Et si ipsa mulier defuncta fuerit, et aliam liberam feminam sibi copulaverit servienti, ipsa in servitio permaneat". Capitulare in leg. Sal. VII [s. oben S. 531] c. 6: „Iudicatum est ab omnibus ut si francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua inplicaverit se ut si res suas dum in libertate sua permanebat ad ecclesiam dei aut cuilibet legibus tradidit ipse cui tradite fuerint eas habere et tenere possit et si filios vel filias dum in sua fuit libertate generavit ipsi liberi permaneant". Capitulare Bononiense a. 811 [s. oben S. 525] c. 1 Satz 3: „Et si ille homo qui se propter heribannum in servitium tradidit in illo servitio defunctus fuerit, heredes eius hereditatem, quae ad eius pertinent, non perdant nec libertatem, nec de ipso heribanno obnoxii fiant". Capitulare Olonnense a. 822—823 c. 4 [s. oben S. 529] „Si quis liber homo uxorem habens liberam propter aliquod crimen aut debitum servitio alterius se subdit, infantes qui tali coniugio nati fuerint, libertatis statum non amittant. Si vero illa defuncta secunda uxor et tamen libera, tali se sciens iunxerit coniugio, liberi illorum servituti subdantur". Endlich in Memoria Olonnae comitibus data a. 822—823 c. 1 [Boretius Leges I S. 318] „In primis instituit [sc. domnus imperator], si liber homo se ipsum ad servitium inplicat pro aliquibus causis, si liberam feminam habuit aut infantes, ipsi in eorum libertatem permaneant; et si ipsa femina defuncta fuerit,

[1]) s. Schröder R. G. S. 356, Brunner, Grundzüge, S. 182.

Digitized by Google

et aliam liberam feminam sibi copulaverit serviente, ipsa in servitio permaneat".

Aus diesen Quellen der Reichsgesetzgebung entnehmen wir, dass die freie Frau dem Manne in die Schuldknechtschaft nicht mehr kraft Rechtsatzes folgte[1]), dass jedoch die während der Schuldknechtschaft geheiratete Freie — „et tamen libera" — nach wie vor in den Stand des Mannes herabsteigt — ungenau durch: „permaneant" bezeichnet. Gleiches gilt von den Kindern aus solcher Ehe. Die von der ersten Frau geborenen Kinder sollen zweifellos, wenn die Geburt vor den Beginn der Knechtschaft des Vaters gefallen ist, in ihrem freien Stande bleiben; desgleichen soll nach dem Capitulare von 811 den „heredes" die Schuldknechtschaft des verstorbenen Vaters nicht entgegenstehen. Zu untersuchen bleibt, ob nach dem Wortlaute unserer Quellen die Freiheit auch der während der Knechtschaft geborenen Kinder angenommen werden darf.

Während unser Text in der oben S. 521 angeführten Fassung keinen Zweifel zulässt, dass nur die vor der Verknechtung mit der Frau gezeugten Kinder gemeint sind, und während dieser Eindruck noch durch die Texte des Liber Papiensis Karoli Magni [oben S. 522] und der Varianten zu ihm[2]) sowie durch die eben angeführten Texte bestärkt wird, ist allein der Wortlaut des Capitulare Olonnense geeignet, Zweifel zu erwecken, welche durch spätere Zusätze zum Texte [Boretius Leges I S. 317: m, n] bestätigt werden. In dieser Erweiterung lautet die Stelle: „Si quis liber homo uxorem habens liberam propter aliquod crimen aut debitum servitio alterius se subdit eademque coniunx manere cum ipso voluerit, ipsorum procreatio quae tali coniugio fit, libertatis statum non amitta[n]t". Hier ist ganz deutlich ausgesprochen, dass gerade die in der Ehe eines Knechtes und einer Freien geborenen Kinder den Stand der Freiheit behalten. — Diese für die Schuldverknechtung ausgesprochene Erleichterung bezeichnet einen späteren Zustand der Entwickelung[3]), welcher mit den germanischen Grundanschauungen über den Stand der Kinder aus un-

---

[1]) s. Koehne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, 1888 S. 31. Das Recht, Frau und Kinder für seine Schuld in Knechtschaft zu geben, war dem Manne freilich geblieben, s. Grimm I S. 454—455, Schröder, R. G. S. 67.

[2]) ‚feminam habuerit usque dum in pignus assisterit et filios habuerint', ‚feminam et liberos habuerint, usque cum in pignus extiterint' — Boretius Leges I S. 508.

[3]) s. Schröder, R. G. S. 473 zu Note 140.

Digitized by Google

gleichen Ehen nicht übereinstimmt[1]) und auch in dem ursprünglichen Text des Capitulare Olonnense sicher nicht gelegen ist. Er stimmt mit einem von dem genannten abweichenden Satze des germanischen Familienrechtes[2]) im Ergebnisse überein und darf nicht auf die Ehe zwischen freiem Manne und verknechteter Frau erstreckt werden; noch weniger gilt er bei echter Knechtschaft.

Die dem zweiten Teile unseres Capitulum mit dem ersten gemeinsame Tendenz sei abschliessend noch einmal zusammengefasst. Anlass zu beiden Bestimmungen gibt die dem älteren Rechte eigentümliche Schuldverknechtung freier Reichsangehöriger; sie scheint zu jener Zeit häufig vorgekommen und regelmässig durch das Unvermögen minderbemittelter Gemeinfreier, die auferlegten Bussen zu zahlen, oder durch sonstige wirtschaftliche Notlage veranlasst zu sein[3]).

Die Gesetzgebung schritt gegen die, dem Gemeinwesen schädliche Häufigkeit der Selbsthingabe ein, wie für Italien aus dem Liber Papiensis Ludovici Pii c. 4 [Leges IV S. 524] zu ersehen ist: „Primum omnium placuit nobis, ut cartulae obligationis quae factae sunt de singulis hominibus, qui se et uxores et filios vel filias in servitio tradiderunt, ubi inventae fuerint, frangantur; et sint liberi sicut primitus fuerunt“[4]).

Erfolgreicher waren die Versuche einer Milderung des Institutes. Unsere Stelle erstrebt sie im ersten Satze für die Haftpflicht des Schuldherren gegenüber Dritten, im zweiten Satze für die Stellung der Angehörigen des Schuldknechtes; hier wie in der Umbildung auch der „inneren Seite“ der Schuldknechtschaft zeigt sich die „Billigkeitsjustiz“ der karolingischen Rechtsherrschaft[5]) am Werke.

---

[1]) Das Kind folgt ‚der ärgeren Hand‘; Vater und Mutter des freien Kindes müssen freien Standes sein. S. Grimm I S. 449.

[2]) ‚Das Kind folgt dem Busen‘, s. Grimm a. a. O.; Kinder aus Sklavenehen folgen der Mutter, s. Schröder, R. G. S. 72, 473.

[3]) s. Formulae Andecavenses 19.: — Leges V S. 10—11 — ‚me eciam sterilitas et inopie precinxit‘; Marculfi formulae liber II 28: — Leges V S. 93 — ‚in casus gravis cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed vestra pietas me-redemistis‘, decretum Vermeriense a. 758—768 — Boretius Leges I S. 40 — c. 6: ‚— nisi pro inopia fame cogente se vendiderit, — a fame liberata‘.

[4]) s. noch Karoli Magni Notitia Italica c. 1. — a. 776—781 bei Boretius Leges I S. 187. W. Sickel in Westdeutsche ZS. XV S. 166.

[5]) s. Brunner R. G. II S. 136.

Digitized by Google

Zur Entstehung der „Narratio de electione Lotharii."

Von

Hermann Kalbfuss.

(Mit einer Tafel.)

Unter den Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters steht wie ein Fremdling die Erzählung von Lothars Königswahl. Schon der Form nach: sie ist in ihrer Zeit einzigartig als monographische Darstellung eines Ereignisses. Und fremdartig auch darum, weil sie nichts über woher und wohin sagt, über ihre Entstehung und ihre Absicht. Nimmt man hinzu, dass sich an sie höchst wichtige staats- und kirchenrechtliche Fragen knüpfen, dass darum jeder Forscher mittelalterlicher Geschichte genötigt war, zu ihr Stellung zu nehmen, so ist es erklärlich, dass die mannigfaltigsten Deutungen des Rätsels versucht wurden. Es wird darum auch ein neuer Versuch, aus der handschriftlichen Überlieferung und aus inneren Gründen ein besseres Bild davon zu geben, wo und wie die Narratio entstanden ist, für die Frage ihrer Glaubwürdigkeit von entscheidendem Werte sein. Und daraus wird sich dann für die Lösung jener Fragen der Reichspolitik ein sicheres Fundament ergeben.

I.

Der Göttweiger Codex Nr. 106, in dem am Schlusse die Narratio zu lesen ist, enthält verschiedene Schriften meist kirchlichen Inhalts[1]).

[1]) Durch die Güte des hochw. Herrn Prälaten P. Adalbert Dungel konnte ich die Handschrift in Wien benutzen und andre Göttweiger Handschriften und Urkunden im Stift selbst einsehen. Bei der Beurteilung der Handschrift unterstützte mich mit wertvollem Rat mein verehrter Lehrer, Herr Professor von Ottenthal. Die Aufnahme der ‚Pactumseite' verdanke ich Herrn Dr. H. Hirsch in Wien.

Digitized by Google

Das Pergament zeigt zahlreiche Löcher und Nähte, aus denen jetzt zumeist die Fäden ausgezogen sind. Die Blattgrösse ist heute auf zirka 270×195 mm beschnitten, die beschriebene Fläche ist zirka 205×135 mm gross. Die Liniierung des ganzen Codex ist einheitlich. Wir zählen auf jeder Seite 28 wagrechte blinde Linien, von denen die beiden obersten und beiden untersten bis zum Rand durchlaufen, und mit je zwei senkrechten Linien rechts und links einen Rahmen bilden. Die Zirkelstiche sind überall noch vorhanden. Der Einband, Holzdeckel mit Schweinsleder überzogen mit starken Metallbuckeln und Schliessen, scheint dem beginnenden XVI. Jahrhundert anzugehören. Der in der Pressung immer wiederkehrende Name „Maria" bezeichnet den Besitzer, das Stift Göttweig. Der Codex zeigt eine moderne Bleistift-Foliierung, die mit fol. 62=1 von neuem beginnt. Wir zitieren hier nach ihr, nicht nach der älteren durchgehenden Paginierung[1]).

Die Hände des Codex, die im allgemeinen den rundlichen Charakter der Minuskel des XI.—XII. Jahrhunderts aufweisen, stehen einander mit einer Ausnahme sehr nahe und können oft nicht ohne Mühe geschieden werden. Auf fol. 2 beginnen „Passiones martyrum" in einer ungleichmässigen Schrift (A), die weder auf die parallele Stellung der Schäfte noch auf sorgfältige Schliessung der gerundeten Buchstaben bedacht ist. Erst nach mehreren vergeblichen Anläufen gelingt es dem Schreiber, dauernd zu einer regelmässigen und runderen Schreibweise zu kommen (fol. 11). Nochmals verändert er seinen Duktus (fol. 36). Die Schrift wird hier breit und gedrungen, vor allem werden die oberen und die unter die Zeile reichenden Schäfte kräftig und kurz gebildet. Von fol. 45′ ab bedient sich der Schreiber des hochgestellten s.

Die Passiones, die also von einer Hand geschrieben sind, füllen sieben regelmässige von alter Hand nummerierte Lagen zu acht Blatt und eine nicht nummerierte zu vier Blatt. Die letzten 1½ Seiten sind freigeblieben. Dann beginnt ein neuer Text, eine neue Schrift, neue Lage und neue Lagenziffern[2]).

Die nächsten sieben Lagen zu acht Blatt, wozu zwei nach der fünften eingefalzte Einzelblätter kommen, füllt des Placidus de Nonantula „Liber de honore ecclesie". Wir haben also den „Codex Gottwicensis hodie deperditus" vor uns, den Pez seiner Ausgabe zu Grunde legte[3]), und den die Herausgeber von Heinemann und Sackur

[1]) Die Paginierung überspringt einmal zwei Seiten.

[2]) Daher beginnt hier auch die moderne Foliierung von neuem.

[3]) Thesaurus anecdotorum II. 2.

Digitized by Google

mit B. 2. b. bezeichneten[1]). Die ersten 26 Seiten hat eine regelmässige rundliche Hand geschrieben (B), die es liebt, die Langschäfte zu gabeln und r f etwas unter die Linie zu ziehen. Darauf folgt mit fol. 14 ein Schreiber (C), der mit den andern am wenigsten Verwandtschaft zeigt. Für ihn sind charakteristisch die starken dreieckigen Ansätze links oben an den Schäften, zu denen eine feine Spitze nach oben rechts kommt. Unten sind die Schäfte, auch die von m, n, r, a mit hakenförmigen Aufstrichen versehen. f, f, der zweite Teil von h, q läuft häufig in eine nach links geschwungene Spitze unter die Zeile aus. Alle diese Eigentümlichkeiten, die diese Schrift viel jünger erscheinen lassen, als alle andern, haben einen Grund, nämlich die Haltung einer breiten Feder im spitzen Winkel zur Zeile. Anderes findet in unseren übrigen Händen überhaupt keine Analogie, so die Bildung des et und des f, bei dem der Ansatz zu einer Art kleinem Halbmond geworden ist, dessen beide Hörner aus dem Schaft herausragen. Einzelne Worte (fol. 31′, 39) und einmal drei Zeilen unter dem Text (fol. 36′) sind von anderer Hand nachgetragen, anscheinend von derselben, die die Rubrizierung dieses Teils der Handschrift ausführte. Wie die Hand C mitten in der Lage begann, so endet sie auch mitten in der Lage.

Die neue Hand (D) hat zuerst $2^1/_2$ Zeilen wiederholt (fol. 41). Sie ist der Hand A sehr nahe verwandt, doch unterscheiden sich beide bei näherer Vergleichung. Eine fünfte Hand E hat auf kurze Zeit die Arbeit dieses Schreibers unterbrochen. Sie setzt fol. 49′ in der 19. Zeile ein, und schreibt fol. 50 und 50′. Nach ihren Eigentümlichkeiten ist sie mit der Hand des Schreibers gleichzusetzen, der vom Anfang des Codex an die roten Initialen und Kapitelüberschriften besorgt hat. Besonders unterscheidet sie sich von D in den Abkürzungszeichen und den Ligaturen ct und or(um). Die Hand D, die fol. 51 wieder einsetzt, wird nun immer regelmässiger und ruhiger. Sie hat häufiger Abschrägung der Schäfte als Gabelung. Später bildet sie den Schaft von a, i und den zweiten von u mit leichter Neigung oben nach links. Tironisches et finde ich bei ihr zuerst von fol. 79 ab.

Der Text des Placidus reicht noch in die nächste, wieder mit Nummer I. bezeichnete Lage hinein, die mit fol. 60 anfängt. Auf fol. 63 beginnt die „Prefatio s. Heronymi“ zu Seneca. Es ist das XII. Kapitel des Buches „De viris illustribus“[2]). Dann folgt das

[1]) Mon. Germ., Lib. de lite II. pag. 568.
[2]) Migne, Patrologia latina, B. XXIII. S. 662.

Digitized by Google

„Epithaphium Senica[e]", und ohne weitere Überschrift, für die aber eine Zeile freigelassen ist, 8 Briefe des Seneca an Paulus und 6 des Paulus an Seneca[1]). Fol. 65′ folgt eine apokryphe Sammlung der „Proverbia Senece". Die Überschrift ist auf der dazu bestimmten Zeile von derselben späteren Hand eingetragen, die sie auch im Index zufügte[2]).

Fol. 90 geht der Schreiber zu einem ganz anderen Stoff über, den nur eine rote Initiale von den Sprüchwörtern trennt. Der Inhalt „De missa" ist vom Schreiber D selbst am Rand mit roter Tinte notiert. Er hat auch dem nächsten Stück, das sich ebenso unvermittelt anschliesst, seine Überschrift gegeben: „Ex officio ergo sacerdotis ista sequitur(!) de oblationibus, que pro mortuis offeruntur." Diese Zeile steht auf Rasur, und die folgende Initiale ist nachträglich mit Rot verziert. Es scheint, dass schon in der Vorlage diese beiden Abschnitte sich ohne besondere Bezeichnung an den Seneca angeschlossen hatten, und dass die Überschriften aus dem Inhalt nachträglich ergänzt worden sind[3]).

Von fol. 91′ ist die untere Hälfte freigelassen. Auf fol. 92 beginnt von der Hand des Schreibers D die „epistola Bach[i]arii." Doch ist die Miniierung weder von D noch dem früheren Rubrikator E ausgeführt. (F)[4]). Mit der zweiten Zeile von fol. 105 endet die Epistola. Wiederum schreibt F die Überschrift: „Augustinus in II. libro de sancta trinitate". Der Text, von der Hand D, bricht aber nach einem Satz von drei Zeilen ab[5]). Der Rest des Blattes blieb unbeschrieben und wurde später zu anderem Gebrauch herausgeschnitten.

Damit endet die VII. Lage dieses Teils[6]). Es folgt eine weitere von drei Blättern ohne Nummern, die Lage der Narratio, die sich

---

[1]) Senecae opera. ed. Haase. Supplement, Leipzig 1892. S. 74 und 80.

[2]) Incipit: Persuade tibi, Lucili, hoc sic esse uti scribo. Explicit: hi oculos mihi effodiunt si Pitagore credo. Auch in Admont war ein „Seneca de moribus" vorhanden. (Wichner, Gesch. von Admont III. S. 88.)

[3]) Die Herkunft beider Stücke habe ich nicht feststellen können. De missa: incip.: Vere credere et indubitanter scire debemus, expl.: quia caro et sanguis salvatoris nullius in mundicia sordidatur. De oblationibus: inc.: Non negandum esse defunctorum animas pietate suorum viventium posse relevari, expl: ut sit plena remissio aut certe ut tolerabilior fiat ipsa damnatio.

[4]) Gedruckt ist die Epistola bei Migne, Patr. lat. XX. S. 1038 unter dem Titel „Bachiarii ad Januarium liber de reparatione lapsi."

[5]) „Quoniam illa que coram corporeis oculis foris geruntur, ab interiore apparatu nature spiritualis existunt, propterea convenienter misse(!) dicuntur". (Aus cap. V. Migne, patrol. lat. B. XLII. pag. 850.)

[6]) Die Lagen dieser dritten Lagennummerierung haben folgende Blätterzahlen: 8—6—8—8—4—8—4.

Digitized by Google

von den andern durch fehlerfreies Pergament auszeichnet, aber in derselben Weise wie sie liniiert ist. Von dem zweiten Doppelblatt könnte die Hälfte herausgeschnitten sein, was geschehen sein müsste, bevor es beschrieben wurde. Wahrscheinlicher aber ist, dass nur ein Blatt in ein Doppelblatt eingelegt worden ist, da solche eingefalzte Blätter auch in den andern Lagen der Handschrift vorkommen[1]).

Oben auf fol. 106 beginnt, von der uns bekannten Hand D geschrieben, die „Narratio de electione Lotharii", und reicht in regelmässiger, aber enger Schrift bis fol. 107′, Zeile 9. Rote Schrift ist in der Narratio nicht verwandt. Die einzige Verzierung besteht darin, dass die beiden ersten Worte in Majuskeln geschrieben sind. In derselben Zeile, die D nur halb gefüllt hat, setzt eine weitere Hand (G) ein, mit kräftigen niedrigen und breiten Buchstaben und gegabelten Schäften. Sie bildet die Ligaturen ct und st mit weiter Verbindung, ähnlich der Urkundenschrift, gebraucht zweimal die alte Verbindung æ und häufig das hochgestellte s.

Die Hand G schliesst mit fol. 107′ ab, nachdem sie unter die Zeile „suscepit" und darunter eine schräge Schlangenlinie gesetzt hat. Der Schluss der Narratio, von D geschrieben, füllt fol. 108 bis zur Hälfte. Der Rest des Blattes ist freigeblieben. Nur oben auf fol. 108′ steht noch, von einer Hand des XII. Jahrhunderts, die mit keiner unserer Schreiberhände identisch ist, „iste liber attinet at sanctam Mariam"[2]), und darunter, von einem Schreiber des XIV. Jahrhunderts: „Köttwich".

Wir geben hier einige Ergänzungen zur Ausgabe der Narratio von Wattenbach[3]), die auch für unsere weitere Untersuchung wertvoll sind.

510. 10. IN CVRIA. 12. epis übergeschrieben, wohl von derselben Hand. 14. pote auf Rasur. 18. Bawarico w aus vv durch Nachfahren gebildet. 20. fugevic das zweite u durch Unterstreichen getilgt. reni auf Rasur, für renu. 24. explorare das zweite r ungewöhnlich lang, entstanden durch Rasur aus l oder b. principū u auf Rasur, wohl an Stelle von ib. 27. Franconie on übergeschrieben. 29. ducem F, marchionem L, ducem Loth. (so von da ab immer.) 32. regii mit zwei I-Strichen, die ebenso wie die von Wattenbach wiedergegebenen Accente von anderer Hand (G?) zu sein scheinen. 36. derelinqueret n ist radiert,

[1]) Ein Blatt mit derselben Liniierung, das aber nicht zum Blatt 107 gehören kann, da es glatteres Pergament besitzt, ist zum Bekleben des Rückdeckels auf der Innenseite verwendet worden.

[2]) at aus ac korrigiert.

[3]) Mon. Germ., SS. XII. S. 509—512. Ich zitiere Seite und Zeile der Ausgabe.

Digitized by Google

offenbar weil man später- it las. 41. sive n durch Unterstreichung getilgt, und v von anderer Hand übergeschrieben. 47. commenda/cionem durch Rasur aus commenda/ticionem.

511. 2. asseruit aus deseruit. de durch Unterstreichen getilgt, as- (von G?) übergeschrieben. 3. et von anderer Hand (G?) übergeschrieben. 4. violentam tiā durch Unterstreichen getilgt, tā von derselben Hand übergeschrieben, die die beiden vorhergehenden Korrekturen anbrachte. 6. Postera nach e ein Buchstabe radiert und ra, wohl von der Hand des Schreibers, übergeschrieben. 20. hostium h ist ausradiert. 22. cum sum̃o auf Rasur. 24. comprehens(s)ione. Die korrigierende Hand (G?) hat hen über compressione geschrieben. 29. reducerent mit radiertem Abkürzungszeichen (-ur) über t. 33. Preterea r ist von anderer Hand (G) übergeschrieben. 38. grā mit dem Zeichen ·: von G am Rand nachgetragen. 40. ælectione. 46. ælectionem. 52. imperii und sacerdotii mit I-Strichen. (Vergl. 510. 32.)

512. 4. debitum rei Codex, d. regi Wattenbach.

Angesichts der Beschaffenheit unseres Codex und besonders des späten Einbandes erhebt sich die Frage, ob nicht etwa die einzelnen Teile der Handschrift ursprünglich getrennt waren, und erst im XVI. Jahrhundert zusammengebunden worden sind? Dagegen spricht die Übereinstimmung aller Teile im Linienschema, spricht die Tatsache, dass fast der ganze Codex (bis fol. 63) von einer Hand, E, rubriziert worden ist. Dagegen spricht vor allem auch der Index, den wir vor unserem Codex finden. (Fol. 1.)

Der Index ist heute mit einem Pergamentstreifen vorgeklebt, der aus einer schönen Handschrift des XII. Jahrhunderts stammt, die die Reste einer Initiale O in roter, gelber und grüner Farbe, und Randnoten in enger Schrift des XIV. Jahrhunderts zeigt. In das Linienschema, das ganz dem aller andern Seiten gleicht, ist ein flachbogiges, mit drei Kreuzen verziertes Diptychon eingezeichnet, die links stehenden Einzeltitel der „Passiones“ sind von schwarzer, alles andere mit Ausnahme der Nachträge von roter Tinte. Der Schreiber dieses Index ist identisch mit den Rubrikator des letzten Teiles, F.

Incipiunt capitula	de passionibus et de[a]) vita
	SANCTORVM.
	ITEM ALIVS Liber
I. Vita s. Pamphili episcopi et con f(eff)essoris. IIII. kal. Mai.	Placidi monachi de honore sancte catholice et apostolice ecclesie.
II. Passio s. Benigni martyris kal. Nov.	
III. Passio s. Barnabe apostoli.	ITEM PREFATIO

[a]) de ist übergeschrieben.

Digitized by Google

IV. Passio s. Iude qui cognominatur Ciriacus per quem dominica crux inventa est[a]) kal. Mai.
V. Passio s. Pauli apostoli.
VI. Passio picte imaginis domini nostri Jhesu Christi V. idus Novembres.
VII. Idem aliud miraculum de imagine domini.
VIII. Prologus in passionem s. Cecilie.
IX. Revelatio domini Pascalis pape de inventione corporis s. Cecilie.
X. Passio s. Saturnini episcopi et martyris.
XI. Passio sanctorum Gervasii, Protasii et Celsi pueri.
XII. Revelatio quam s. Ambrosius de corporibus Gervasii et Protasii vidit.
XIII. Vita s. Paulini episcopi Nolane urbis.
XIIII. Vita sanctorum Julii et Juliani fratrum.

sancti HERONIMI *in proverbia Seneceb)*.
ITEM EPISTOLA BACHARII.
Notabile bonum de missac) et de oblationibus que pro mortuisd) offeruntur.
Proverbia Senecee).
Quoddam scriptum in fine de electione regis Lothary Mogontie celebrata.

Diese Beschaffenheit des Index lässt uns deutlich erkennen, in welcher Reihenfolge bei der Herstellung der Handschrift vorgegangen wurde. Nachdem nämlich von den verschiedenen Schreibern der Text im allgemeinen, d. h. bis zum Ende des Bachiarius und zum Beginn des Augustinusexzerptes, eingetragen worden war, erfolgte die Rubrizierung durch die Schreiber D. und F. Zugleich legte F. auch das Inhaltsverzeichnis an, wie daraus hervorgeht, dass er sich hier wie dort derselben roten Tinte bedient, während D. eine andre gebraucht hatte. Die beiden Stücke über Messe und Seelenmessen aber, die dem Bachiarius vorausgehen, hat er nicht verzeichnet: sie sind ebenso wie die Sprüchwörter des Seneca und die Narratio erst viel später dem Index zugefügt worden. Also ist der Inhalt von F. aufgezeichnet worden, bevor der Schreiber D. bemerkte, dass er ganz verschiedene Materien in einem Zuge abgeschrieben hatte, und bevor er sie nach-

a) est ist in anderer Tinte und der sonst in diesem Kodex ungebräuchlichen Abbreviatur ÷ nachgetragen.
b) In proverbia Senece von späterer Hand (derselben, die im Text diese Überschrift beigefügt hat) am Rande nachgetragen.
c) Von dieser Zeile ab Hand des XIV. Jahrhunderts.
d) motuis Codex.
e) radiert und von ganz später Hand hergestellt.

Digitized by Google

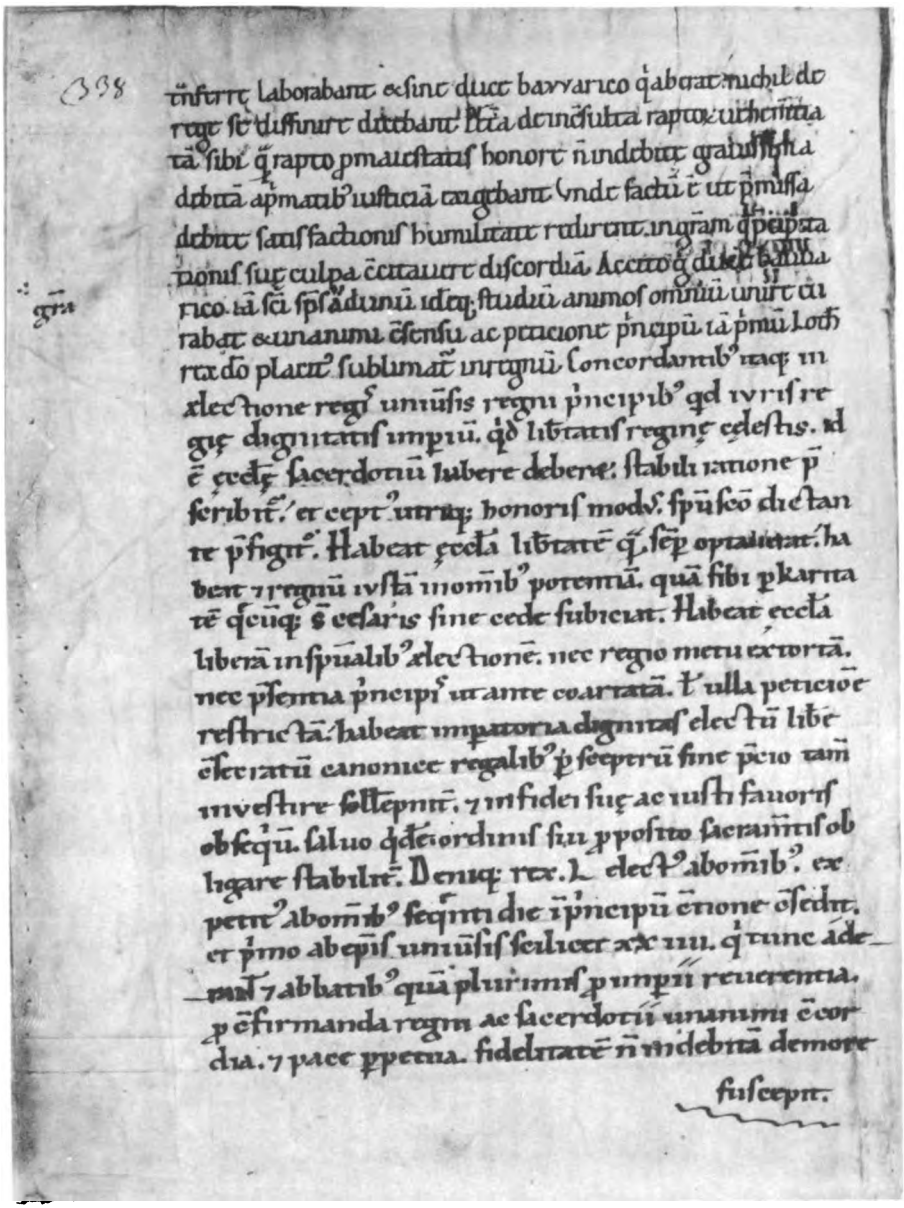

Göttweig, Cod. 106, Fol. 107.

Zu Kalbfuss, Entstehung der Narratio de electione Lotharii. Mitteil. 31. Bd.

Digitized by Google

Digitized by Google

träglich mit Überschriften versah. Der Augustinus fehlt sicherlich deshalb, weil er eben Fragment war und geblieben ist, obgleich man für ihn zwei Seiten freiliess. Auch die Narratio war höchstwahrscheinlich noch nicht eingetragen, als der Index entstand, da sie sonst sicherlich erwähnt worden wäre. Der Schreiber D, der ja die Handschrift am besten kennen musste, an der er zuletzt gearbeitet hatte, hat sie auf den letzten freien Blättern auch als zeitlich letztes Stück hinzugefügt.

Die Untersuchung des Codex, wie wir sie durchführten, ergibt noch weitere Resultate. Der Index beweist, was schon Liniierung und Miniierung vermuten liessen, dass die Handschrift, wenigstens bis zum Schlusse des Bachiarius, schon im XII. Jahrhundert ein Ganzes gebildet hat. Dass dann die kleine Lage der Narratio erst nachträglich zugeheftet worden sei, ist schon an sich recht unwahrscheinlich, und wird dadurch widerlegt, dass sich gerade auf dem letzten Blatte dieser Lage jener Bibliotheksvermerk des XII. Jahrhunderts findet („iste liber attinet at sanctam Mariam.“) Diese Notiz ist also auf die ganze Handschrift zu beziehen und beweist, dass der Codex schon im XII. Jahrhundert dem Stift Göttweig angehörte, was weiter mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf deutet, dass er auch dort entstanden ist. Wir haben hier Schriftproben von 7 Schreibern, wahrscheinlich aus Göttweig, vor uns, die alle ziemlich gleichzeitig miteinander gearbeitet haben. Über die Schrift der Narratio lässt sich aussagen, dass das Stadium der Hand D, das sie aufweist, mit desselben Schreibers unmittelbar vorausgehendem Duktus völlig identisch ist, während wir zwischen dem Anfang seiner Arbeit und ihrem Ende bedeutende Unterschiede in der Schreibweise wahrnehmen konnten.

Für seine Datierung bietet der Inhalt unseres Codex durchaus keine Anhaltspunkte. Wir mussten nach anderem Material greifen, um zu versuchen, ihm darüber ein Geständnis zu entlocken. Ein bestimmter Weg, den wir dabei einschlugen, führte zwar nicht zum Ziel, lieferte aber ein anderes Resultat, von dem wir hier berichten wollen. Der Codex Gottwicensis des Placidus de Nonantula ist aufs engste verwandt mit dem Admontensis, der mit B. 2. 1. bezeichnet wird[1]). Beide müssen auf dieselbe Vorlage zurückgehen, oder der eine muss vom andern abhängig sein. Die Admonter Handschrift hat in den allermeisten Fällen die bessere Lesart. Nur ganz ausnahmsweise ist

[1]) Auch der Admontensis wurde mir in freundlichster Weise zur Benutzung nach Wien übersandt.

Digitized by Google

die Lesart des Göttweiger Codex besser[1]). Und auch diese brauchen nicht dagegen zu sprechen, dass der Gottwicensis eine Abschrift des Admontensis sei, denn die Göttweiger Schreiber haben nachweisbar Veränderungen und Verbesserungen angebracht. Nun hat die Vergleichung eines grossen Teiles beider Handschriften gezeigt, dass sie in einer Menge Äusserlichkeiten, wie den Zitaten und Vermerken am Rand, der Form einzelner Initialen aufs genaueste übereinstimmen, und dass sich anderes, wie die Einteilung des für die rubrizierten Überschriften ausgesparten Raumes, der dann nicht völlig vom Rubrikator benutzt wurde, der Gebrauch einzelner sonst bei den Schreibern des Gottwicensis fehlender Abkürzungen, nur dann erklären lässt, wenn der Admontensis für diesen Codex die Vorlage war. Denn dass zweimal eine Vorlage mit solcher sklavischen Treue kopiert worden sei, ist eine Vorstellung von etwas nicht Unmöglichem, aber sehr Unwahrscheinlichem. Der Admontensis nun ist ungefähr datierbar. Gleich auf den Placidus folgt das Fragment des berühmten Briefes Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz[2]), dann ein Papstkatalog bis auf Paschalis II. Der erste Kaiserkatalog, der sich anschliesst, und der aus früherer Zeit nur blühende Sage kennt, geht bis zur Kaiserkrönung Heinrichs V.[3]) Der zweite Kaiserkatalog, aus Reginos Chronik zusammengestellt und von derselben Hand geschrieben, geht ebenfalls bis Heinrich V.; erst eine spätere Hand hat ihn bis auf Friedrich I. weitergeführt. Diese Angaben berechtigen uns, die Abschrift des 1111 entstandenen Placidus de Nonantula noch in die Regierung Heinrichs V. zu verlegen, und zwar als die zweite Redaktion der Streitschrift[4]) wohl mehr gegen Ende der Regierung. Könnten wir annehmen, dass der Gottwicensis nicht lange darnach, als unter Heinrich V. die Schrift noch aktuell war, geschrieben worden sei, so hätten wir eine genauere Datierung, die wir freilich nach diesem Befunde doch nicht wagen dürfen.

---

[1]) Ich notiere hier: L. d. L. II. S. 569. 9. sed electione communi (Gottw.) electioni (Adm.) 570. 20. De eo, quia illi qui contra canones (Gottw.) De eo, qui contra illi canones. (Adm.) (Vergl. S. 582, woher die richtige Lesart im Gottw. ergänzt sein könnte.) 575. 12. Placidi (G.) Blacidi (A.) 598. 11 noverant, se . . permansuros (G.) si. (A.) (Auch im G. aus si korrigiert!) 599. 23 imponenda est (G.) est (fehlt A.) 602. 27. protulerint (G.) protulissent. (A.) 618. 29. anathematizavit (G.) anathemavit (A).

[2]) Jaffé, Bibl. rer. Germ. II. S. 453. = Jaffé, Reg. pont. I². nº. 5201.

[3]) Auffallend für das gregorianische Österreich ist, dass Heinrich IV. mit dem Beinamen ‚miser.cors et pater pauperorum' eingeführt wird, und dass man sonst nichts von ihm zu berichten weiss, als die Vollendung des Speirer Doms, ‚ubi et in domino quiescit.' Mon. Germ. SS. X. S. 137.

[4]) Vergl. das Vorwort zur Ausgabe, Mon. Germ. Lib. de lite II. S. 566.

Digitized by Google

Auch der Vergleich mit andern Göttweiger Schriftdenkmälern der Zeit gab uns keinen besseren Aufschluss. In den Urkunden, in den beiden Traditionsbüchern, in den Göttweiger Annalen finden sich Hände, die die grösste Verwandtschaft mit denen unseres Codex zeigen, doch keine, die wir mit den Händen der Narratio identifizieren könnten. Ist also auch hier ein Anhalt für die Datierung nicht zu finden, so wird doch durch diese Schulverwandtschaft der Schreiber die Wahrscheinlichkeit, dass der Codex ein Göttweiger Werk ist, bis an die Grenze der Gewissheit gesteigert[1]).

II.

Die Erzählung von Lothars Königswahl hat immer ein günstiges Vorurteil für sich gehabt, da sie bereits in den nächsten Monaten nach der Wahl und ohne Zweifel von einem Augenzeugen niedergeschrieben wurde. Und nicht mit Unrecht, denn so weit sich die Tatsachen, die sie berichtet, durch andere Quellen prüfen lassen, hat sie sich stets bewährt[2]). Man betrachtete sie im allgemeinen als ausführliche, aber oberflächliche Erzählung[3]), deren Verfasser „wohl mehr Zeuge als Mithandelnder“ war[4]). Wenn man dem Verfasser einen Vorwurf machte, war es der der Parteilichkeit. Dass ein Geistlicher aus dem südöstlichen Deutschland — denn als solcher gilt allgemein der Erzähler — zur streng kirchlichen Partei gehört, kann uns nicht Wunder nehmen. Eher die Tatsache, dass diese seine Stellung im einzelnen so wenig hervortritt, und dass alle Anklagen und Gehässigkeiten fehlen, die sich so wirkungsvoll hätten anbringen lassen und die bei den meisten geistlichen Schriftstellern der Zeit unumgänglich sind. Selbst das offizielle Wahlausschreiben gebraucht

---

[1]) Besonders nahe stehen der Narratio-Hand D zwei Urkunden (Fontes rer. Austr. II Abt. B. 51 nº. 9 und 10, zur Datierung: Mitis, Zum älteren österr. Urkundenwesen S. 179), und die Hand, die in den Annalen die Wahl des Abts Chadalhoch (1125) einträgt, doch lassen sich noch Unterschiede bemerken. Statt der einen grundlegenden Hand in den Annalen, die Wattenbach (SS. IX. S. 600) angibt, sind sicher mehrere, vielleicht sogar zehn, anzunehmen. Doch ist bei der Verstümmelung der Annalen, den schweren Beschädigungen der Blätter und der Kürze der Notizen eine reinliche Scheidung, was verschiedener Duktus und was verschiedene Schreiber sind, kaum möglich.

[2]) Einer ihrer schärfsten Kritiker, Wichert, sagt: „. . . die gewichtigste Quelle, die — bis auf die vorher angeführten Punkte — unbedingte und völlige Glaubwürdigkeit beansprucht.“ (Die Wahl Lothars III., Forschungen zur deutschen Geschichte, B. XII. S. 61.)

[3]) Wattenbach in der Einleitung zur Ausgabe. Wichert, a. a. O. S. 59.

[4]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. IV. S. 111.

Digitized by Google

viel schärfere Ausdrücke[1]). Wir halten es darum nicht für richtig, den Verfasser einen Eiferer zu nennen[2]), und wollen ihn lieber der Partei der strengen, aber friedliebenden Gregorianer zurechnen, den Pietisten, wie man neuerdings diese Leute bezeichnet hat, deren Vertreter Erzbischof Konrad von Salzburg ist[3]). Auch des Verfassers „parteiisches Interesse für Lothar“[4]) geht nicht so weit, dass es ihn blendet, wie man behauptet hat, und noch weniger lässt sich wohl von seiner Antipathie gegen den Staufer Friedrich sprechen, über dessen Handlungsweise nach der Wahl seines Nebenbuhlers gerade am Schluss der Erzählung noch ein Wort lebhafter Anerkennung ausgesprochen wird.

Man hätte gewiss des Erzählers Harmlosigkeit, Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit gelten lassen, wenn er nicht weiter von einem staats- und kirchenrechtlich hochbedeutendem Akt berichtete, der auf die Wahl folgte, dem sogenannten „Pactum“. Hier fehlt die Möglichkeit, die Narratio durch andere Quellen nachzuprüfen, und so, wie dieser Bericht dasteht, nicht in einer Form, die jeden Zweifel ausschliesst, und scheinbar im Widerspruch mit den späteren Tatsachen, hat er der Kritik viel Kopfzerbrechen gemacht und die Künste der Interpretation angelockt. Die Auffassung, dass der Verfasser hier eine inoffizielle Resolution, das Programm der kirchlichen Partei, wiedergebe[5]), tut zwar dem Wortlaut Gewalt an, lässt aber den Charakter des Erzählers unangefochten. Andre suchten ihm eine Tendenz seines Berichts nachzuweisen, und fanden sie etwa darin, dass er die Haltung der bayerischen Bischöfe habe rechtfertigen sollen[6]). Wieder andre

---

[1]) Mon. Germ. CC. I. S. 165.

[2]) Wattenbach in der Einleitung: zelator. (S. 509.)

[3]) Hampe, Kritische Bemerkungen zur Kirchengeschichte der Stauferzeit, Historische Zeitschrift B. 93, S. 403. — Ich möchte hier auf die Verbreitung des Placidus de Nonantula hinweisen, der in seiner Streitschrift zwar die Simonie aufs heftigste bekämpft, aber doch dem Staat geben will, was ihm recht ist. In Italien befindet sich nur ein Fragment der ersten Redaktion (Venedig). Die zweite ist nur in drei österreichischen Exemplaren vertreten, (Admont, Göttweig, Wien) und ein viertes hat der Anonymus Mellicensis gekannt (ed. B. Pez, Bibliotheca Benedictino-Mauriana, Wien 1716, S. 490). Er sagt: Placidus coenobii Nonantuliani prior, scribit contra investituras, et iniquam potestatem quarti Heinrici. (Auch der Bachiarius war übrigens dem Anonymus bekannt, vergl. cap. LIII. S. 466.)

[4]) Wichert, a. a. O., S. 59.

[5]) Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte VIII. S. 90. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV. S. 11. Hampe, a. a. O., S. 399.

[6]) Waitz, a. a. O., S. 91. Noch schärfer Wichert, a. a. O., S. 60.

Digitized by Google

wollten jenes rätselvolle Stück, das Pactum, aus der Erzählung gänzlich ausscheiden. Es sollte bald späterer Zusatz sein[1]), bald „erschlichen“[2]), man bezeichnet es direkt als „Fälschung“[3]), oder lässt uns die Wahl zwischen „Missverständnis“ und „pia fraus“[4]).

Die Versuche, damit unsre Erzählung zu einem hochpolitischen Stücke zu machen, richten sich selbst. Es wäre publizistisch durchaus ein Versuch mit unzureichenden Mitteln, solche Tendenzen, oder gar die Fälschung eines Reichsgesetzes durch eine Erzählung verbreiten zu wollen, die niemals ihren Weg in die Welt hinaus gefunden hat, die ohne jeden Einfluss auf Politik und Geschichtsschreibung der folgenden Zeit geblieben ist[5]), von der die einzige Handschrift — und ihrer Beschaffenheit nach vielleicht die Urhandschrift — in einem entlegenen Stifte Österreichs mit kirchlichem und klassischen Schriftstellern zusammen in einem Codex erhalten ist. Besser werden wir dem Verfasser gerecht werden, wenn wir nun festzustellen suchen, was er wollte, und von welcher Art seine Schriftstellerei ist.

Es ist allen Kritikern aufgefallen, dass der Erzähler mit seinem Interesse bei dem verweilt, was ihm vertraut ist und — in jedem Sinne — naheliegt. Da er nun in seiner Erzählung drei Männer, den Erzbischof Konrad von Salzburg, den Bischof Hartwig von Regensburg und den Markgrafen Leopold von Österreich besonders hervorhebt, gab dies zusammen mit der Herkunft der Handschrift den Grund dafür ab, dass man den Erzähler allgemein als Südostdeutschen betrachtet. Mit weniger Gewissheit konnte man dann versuchen, indem man die Beziehung zu einem dieser drei Fürsten hervorhob, die Heimat des Verfassers genauer zu bestimmen[6]). Auch sonst scheint er die Ereignisse zu schildern, wie er sie von der Seite der Bayern her gesehen hat, wenn wir auch nicht vergessen wollen, dass die Stellung dieses Stammes zur Wahl diesmal in der Tat ausschlaggebend, ihre

---

[1]) Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage, Forschungen zur deutschen Gesch. XXVI. S. 458.

[2]) Wichert, a. a. O., S. 110.

[3]) Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König, Hallenser Dissertation 1892.

[4]) Friedberg, Die Narratio de electione Lotharii, Forschungen VIII. S. 88.

[5]) Wattenbachs Ansicht (Einleitung S. 509), dass Otto von Freising die Narratio benutzt habe, ist durch Bernhardi (Lothar von Supplinburg, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Exkurs I. S. 821) widerlegt.

[6]) Wattenbach, Einleitung. Friedberg, Forschungen VIII. S. 87. Wichert, Forschungen XII. S. 58. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer, S. 89.

Digitized by Google

Hervorhebung also auch sonst begründet war. Wenn wir nun nachweisen können, dass diesem landsmännischen oder lokalpatriotischen Interesse, das die Erzählung überall leitet, der Anteil durchaus gleicht, den der Verfasser an Lothar nimmt, wenn wir hier den Antrieb finden, aus dem er die Wahl des Sachsenherzogs zum deutschen König erzählt, so ist der Schlüssel zum Verständniss der Narratio gefunden.

Dabei soll uns nun weiter helfen, was wir bereits über die Handschrift wissen. Sie ruht nicht nur seit Menschengedenken in Göttweig, sie ist auch höchst wahrscheinlich, wie wir nachweisen konnten, dort geschrieben. Endlich ist sie, wie wir noch weiter zeigen werden, von ganz eigentümlicher Beschaffenheit, die sich kaum erklären liesse, wenn wir annehmen, dass wir nur eine Kopie vor uns haben. Von keiner anderen Handschrift haben wir Kunde. Kein Schriftsteller des Mittelalters hat sie benutzt, erst Pez hat sie 1721 ans Licht gezogen[1]). Alles Gründe, die dafür sprechen, dass dort, wo die Handschrift entstand, auch die Erzählung selbst ihre Heimat hat, dass ein Mönch von Göttweig es war, der sie niederschrieb. Für ihn aber handelte es sich um nichts geringeres, als dass ein Mitglied der Familie den deutschen Königsthron bestieg, die er als Mitgründer seiner Abtei verehrte.

Im Jahre 1083 stiftete Bischof Altmann von Passau das Kloster Göttweig mit der Unterstützung zweier Brüder aus dem Hause Formbach, der Grafen Ulrich von Ratelnberg und Hermann von Windberg. Diese Brüder und ihre Nachkommen behielten das Vogtamt über das Stift, bis die Familie ausstarb[2]).

Lothar III. gehört nun durch seine Mutter ebenfalls dem Geschlechte an[3]). Hedwig, das einzige Kind aus der Ehe der Sächsin Gertrud, aus dem Geschlecht der Nordmarkgrafen, mit dem Bayern Friedrich von Formbach, wurde die Gattin Gebhards von Supplinburg

---

[1]) SS. rerum Austriacarum, B. 1.

[2]) Strnadt, Peuerbach. (27. Bericht über das Museum Francisco-Karolinum, Linz 1868.) S. 113. Fontes rerum Austriac., II. Abt. B. 51 nº. 5. Klämpfl, Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn (Verhandl. des hist. Vereins f. Niederbayern, B. XI.) S. 55 f. Riezler, Geschichte Baierns I. S. 867. — Wohltaten der Familie gegen das Stift kommen im Göttweiger Urkundenbuch (F. rer. Austr. II. 51.) und in den Traditionsbüchern (Fontes r. Austr. II. 8) häufig vor. Sie vermehren sich noch, wenn wir mit Strnadt (S. 103 und 115) die Identität der Vogtfamilie mit den Grafen von Puigen und Rebgau annehmen können, die häufig Göttweig beschenken.

[3]) Ich gebe hier einen Auszug des Stammbaumes nach der Genealogia fundatorum ecclesiae Formbacensis, mit der dort in der Anmerkung angegebenen Emendation. (Mon. Germ. SS. XXIV. S. 76.)

Digitized by Google

und Mutter des späteren Kaisers[1]). Dieses Friedrichs Neffen waren die genannten Grafen Ulrich und Hermann. Lothar selbst bezeugt uns die Verwandtschaft mit ihnen. Im Jahre 1136 nimmt er das andre Hauskloster des Geschlechts, die Abtei Formbach, als Stiftung seiner Vorfahren in seinen besonderen Schutz und nennt dabei mit Namen neben anderen Grafen desselben Hauses jene zwei Brüder, die Mitgründer von Göttweig[2]). Und die Erinnerungen an diese Beziehungen erloschen nicht so bald. Eine Notiz im Formbacher Traditionsbuch, nach 1159 geschrieben, erwähnt, dass des Kaisers Grossvater nach seinem gewaltsamen Ende in Formbach bestattet worden sei[3]), und noch im XIII. Jahrhundert kennt der Formbacher Mönch, der die Genealogie der Gründer seines Klosters niederschrieb, das romanhafte Schicksal der Ehe dieses Friedrich[4]). Formbach und Göttweig wiederum standen in damaliger Zeit in enger Beziehung zu einander. Zur Zeit der Wahl Lothars, um 1108—1127, bekleidete in Formbach

Tiemo I.

sechs Söhne

Tiemo II. von Formbach	Friedrich ∞ Gertrud von der Nordmark	Meginhard

Eckbert I.	Hedwig	Ulrich	Hermann
v. Formbach, Lambach u. Pütten.	∞ Gebhard	Gr. v. Ratelnberg.	Gr. v. Windberg.
Gründer der Abtei Formbach.	v. Supplinburg.	Mitgründer von Göttweig.	

Kaiser Lothar.

Es wird angegeben, dass Hermann I. oder II. von Windberg mit dem Markgrafen oder Landgrafen Hermann von Winzenburg in Thüringen identisch sei. (Mon. Germ. SS. XXIV. S. 67. Anm. 4. Wenck, Hessische Landesgesch. II. S. 700. v. Uslar-Gleichen, Winzenburg.)

[1]) Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen, Beilage I. S. 226. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Gesch.) Exkurs I. S. 807.

[2]) Mon. Boica IV. S. 128 nº. III. Stumpf nº. 3318. Es sei hier auch auf die Beziehung des Kloster Göttweig zu andern Fürstenfamilien hingewiesen. Die Witwe König Hermanns von Luxemburg, Sophie, beschenkt Göttweig mit Landbesitz. Man hat deshalb vermutet, dass sie ebenfalls dem Hause Formbach angehört habe. (Witte, Geneal. Untersuch., Mitt. d. Instituts, Erg. B. V. S. 446. Fontes rer. Austr. II. Abt. B. 8. S. 26.) Von zirka 1124—1142 gehörte die Babenbergerin Gerbirg, Schwester Leopolds III. und Wittwe des Böhmenherzogs Boriwoy dem Nonnenkonvent von Göttweig an. (Fontes rer. Austr. II. B. 51. nº. 38 und S. 64.)

[3]) Origines Guelficae, Band III. praefatio S. 14. Diese Notiz fehlt im Codex traditionum Formbacensium, Mon. Boica IV.

[4]) Mon. Germ. SS. XXIV., S. 76.

Digitized by Google

ein Göttweiger Bruder, Wirnto, die Würde des Abts[1]). Der Göttweiger Mönch hatte also guten Grund, seine Erinnerungen an jenen Hoftag zu Mainz niederzuschreiben, auf dem er ein Glied der Stifterfamilie seines Klosters im Glanz der deutschen Krone sah.

Wenn wir dies als den Antrieb des Mönchs zum Schreiben ansehen, so verstehen wir seine Arbeitsweise und ihre Besonderheiten, die man ihm in beinahe anklagendem Tone vorgehalten hat. Er sagt uns weniger, als wir gerne wissen möchten, aber er schreibt ja garnicht für die Nachwelt, sondern für seine Klosterbrüder. Sie will er teilnehmen lassen an dem, was er Grosses erlebt hat. Er setzt Tatsachen voraus, die der Historiker aus andern Quellen mühsam herbeibringt und verknüpft, soweit sie überhaupt noch in anderen Quellen zu finden sind. Er redet nicht von den Beziehungen Lothars zu seinem Stift, er verschweigt aber auch andre Tatsachen, die für den Zusammenhang der Ereignisse von Bedeutung waren, und die er sicher kannte. Er erinnert weder daran, dass sein Markgraf Leopold der Stiefvater des Gegenkandidaten Friedrich von Schwaben war, noch daran, dass Friedrich der Schwiegersohn war von Herzog Heinrich, dem bayerischen Welfen. Seine Art ist nicht die eines Historikers, der die Ereignisse im grossen Zusammenhang sieht, und bedeutungsvolle Fäden bis in ferne Vergangenheit zurückspinnt. Er arbeitet wie ein Novellist im ursprünglichen Sinne des Wortes, der einen neuen, seinen Zuhörern und ihm selbst interessanten Vorfall erzählt, ohne sich um tiefere Motivierung zu kümmern. Vom Tode Heinrichs V., von der Lage der Kirche zu dieser Zeit, woraus sich für eine Tendenzschrift so schöne Tiraden und Antithesen hätten gewinnen lassen, hören wir garnichts. Wir brauchen den Grund dafür wohl kaum darin zu suchen, dass man an diesen Heinrich, der sich auf die Gregorianer gestützt, und gerade Göttweig und seinen Abt Hartmann so manche Gnade erwiesen hatte[2]), und dann doch der Kirche so viel Böses tat, nur mit gemischten Gefühlen zurückdachte. Die Zuhörer hatten eben diese Ereignisse der Gegenwart im Kopf, und so auch die anderen Voraussetzungen, die zu machen waren, sobald die Erzählung anhebt davon, was sich auf dem letzten Hoftag zugetragen hat. Da tritt der Erzbischof von Mainz auf. Wir kennen ihn wohl, seinen Charakter und seine Schicksale, der Mönch von Göttweig dagegen be-

[1]) Fontes rer. Austr., II. Abt. B. 51. nº. 19.

[2]) Fontes rer. Austr. II. 51. nº. 18. und S. 17. Vita Altmanni, SS. XII. S. 241. Wie weit die Nachricht der Vita, dass in Göttweig ein (sicher ausserehelicher) Sohn des Königs erzogen wurde, der für das Bistum Speier bestimmt („electus"?) war, zutrifft, bedarf näherer Untersuchung.

Digitized by Google

handelt ihn wie eine typische Figur, deren individuellen Namen er nicht nennt, und deren Stellung es als selbstverständlich erscheinen lässt, dass sie eine hervorragende Rolle bei der Wahl spielt. Aber wie treu ist dann wieder des Erzbischofs Handeln dargestellt, so dass wir seinen eigensten Charakter glauben daraus ablesen zu können!

Es hat den Bearbeiter von Lothars Geschichte nicht wenig gekränkt, dass sich aus den scheinbar so genauen Zeitangaben der Narratio kein sicheres chronologisches Gerippe gewinnen lässt[1]). Wir wissen, dass wir keinen Chronisten vor uns haben, dem die feste zeitliche Ordnung der Dinge die Hauptsache ist, sondern einen „Novellisten“, der nur hie und da zwei Momente der Erzählung durch zeitliche Beziehung verknüpft, ohne einen absoluten Zeitpunkt anzugeben. Wir werden ihm also diese Angaben ebensowenig nachrechnen können, wie einem Dichter. Der Faden seiner Erzählung rollt einfach ab, und im Glanze des trefflichen neuen Königs, der ihrem Kloster so nahesteht, spiegeln sich Erzähler und Zuhörer.

Nicht allein, dass der Friede des Reiches unter dem Herrscher aus Sachsenstamm gesichert scheint, auch die Kirche wird unter ihm endlich zu ihrem Rechte kommen. Die Freude darüber hält sich in der Narratio nicht zurück. Die Erzählung weiss von einem grossen Schritte zu berichten, der noch auf demselben Reichstag zum Heile der Kirche getan wurde. Man hat — offenbar durch ein Weistum — die Rechte des Reichs der Kirche gegenüber in wenigen, bestimmten Zügen festgestellt, und zwar im Sinne des neuen Königs und der Majorität, die ihn wählte, sodass man die verhassten Zugeständnisse Kalixt II. an den letzten Salier aufgab. Gerade dieses wichtige Stück ist in unserer einzigen Handschrift von anderer Hand geschrieben. Wir kommen daher noch einmal auf die Überlieferung der Narratio zurück.

Mit je grösserer Sicherheit wir die Heimat der Erzählung mit der Heimat der Handschrift gleichsetzen können, umso stärker drängt sich die Frage auf, ob wir hier nicht die Niederschrift des Verfassers, sein Autograph vor uns haben? Diese Frage ist in dieser Form zu verneinen. Jener Schreiber, der die Narratio zum grössten Teile schrieb, hat dabei so viele Fehler, sinnlose Verschreibungen begangen, die dann zum grösseren Teile durch Radieren, Streichen, durch Überschreibungen und Zusätze meist von anderer Hand getilgt wurden, zum kleineren Teil auch stehen geblieben sind, dass an ihn als Verfasser nicht gedacht werden kann. Aber auch der Gedanke, dass hier einfach eine Vorlage kopiert worden ist, stösst auf schwere Bedenken.

[1]) Bernhardi, a. a. O. Exkurs II. S. 818.

Digitized by Google

Darauf, dass die Narratio des Schmuckes entbehrt, den alle andern Abschriften in unserm Bande zeigen, der Rubrizierung, wollen wir weniger Gewicht legen. Aber welchen Wert hatte es, einem Schreiber, der viele Seiten bereits abgeschrieben und selbst durchkorrigiert hatte, ein Stück aus der Mitte des Textes wegzunehmen, und es von andrer Hand kopieren zu lassen? Wie kommt es, dass dieser geübte Abschreiber hier beim Kopieren so ausserordentlich viele Fehler machte und dass sein Werk von einem Anderen durchkorrigiert wurde, von demselben, der jenes Mittelstück, das Pactum, geschrieben hatte, wie sich an einzelnen Stellen mit Bestimmtheit, an andern, wenn es nur wenige Buchstaben waren, mit Wahrscheinlichkeit sagen liess?[1]) Die Fehler selbst, die er macht, geben eine Antwort darauf. Es sind in den meisten Fällen Verschreibungen, die durch ein vorausgehendes oder folgendes ähnlich klingendes Wort veranlasst worden sind[2]). In andern Fällen ist der Schreiber einfach auf ein gebräuchlicheres Wort verfallen, oder eine einfachere Konstruktion, die er erwartete[3]). Das weist aufs stärkste darauf hin, dass er hier nach Diktat geschrieben hat. Was ihm im Ohre klang, verwirrte ihn, der gewohnt war, seine Vorlage vor sich zu sehen. Und durch die Annahme eines Diktats lassen sich nun auch andere Merkmale erklären. Das Fehlen jeder Verzierung in roter Tinte: ohne Überschrift — ja ohne dass eine Zeile dafür freigelassen worden ist — beginnt die Erzählung und ohne weitern Schmuck, als dass die Worte: „In curia“ mit Majuskelbuchstaben geschrieben sind. Dann die Kürzung der Namen, nachdem sie einmal ausgeschrieben waren, dann die enge Schrift, um mit dem Doppelblatte auszureichen. Und vielleicht sah man sich doch erst während des Schreibens veranlasst, lieber zur Vorsicht ein Blatt einzulegen. Und wer könnte nun eher diktiert haben, als der, der das Pactum schrieb, diesen seinen Teil ohne Fehler schrieb, und des anderen Schreibers Arbeit durchkorrigierte? Oder, um uns einmal ein Bild des Vorganges zu machen, wie er gewesen sein könnte: der geistig überlegene Diktator, vielleicht der Abt selbst, nimmt hier seinem etwas langsam denkenden

---

[1]) Siehe oben S. 542.

[2]) Ich gebe sie hier wieder nach Wattenbach und meiner Nachlese, mit Seiten- und Zeilenzahl der Ausgabe. Vor die Klammer setze ich die richtige Lesart, in die Klammer die Fehler mit dem Wort, an das sie anklingen. 510. 19. Basil nsi (Basilensis-ceteris) 24. explorare (explorabat?-volebat) principum (principibus-omnibus.) 41. sive (sine-sine). 511. 11. eligendo (eligendi-solliciti.) 512. 2. hominium (spiritualium-hominum.)

[3]) 511. 2. asserait (deseruit.) 4. violentam (ambicionem tamque violentiam). 6. postera (postea). 24. comprehensione (compressione). 25. sanioris (senioris).

Digitized by Google

und an die ruhige Kopierarbeit gewöhnten Mönche die Feder weg, um jenen wichtigen Abschnitt über den neuen kirchenpolitischen Kurs selbst zu schreiben. Dass er dabei weiter schrieb, als er eigentlich wollte, bis in die Fortführung der Erzählung hinein, bemerkte er, als er unten an der Seite angekommen war. Er vollendete also noch den Teilsatz durch das unter der Zeile zugefügte „suscepit". Der Schreiber, den er unterbrochen hatte, durfte dann die Schlussworte anfügen. Wir hätten dann an den Abt Chadalhoch von Göttweig als Diktator und Verfasser der Narratio zu denken[1]), an denselben, unter dem die Annales Gotwicenses entstanden sind und der die Abfassung der Vita Altmanni veranlasste[2]). Doch das ist eine Hypothese. Und zwar eine solche, die die Eigentümlichkeiten in der Überlieferung der Narratio wohl erklärt, aber doch einen Haken hat. In unserem Codex, der so ziemlich zu einer Zeit geschrieben wurde, findet sich vor der Narratio die unter C beschriebene Hand. Sie hat einen Charakter, wie er in Bayern erst in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts aufkommt, und ich habe sie oder eine ihr näher verwandte Schreibweise überhaupt nicht mehr in Göttweiger Handschriften und Urkunden gefunden. Wenn sie nicht etwa die Hand eines anderswo, in vorgeschritteneren Gegenden gebildeten Schreibers ist[3]), zwingt sie uns, den ganzen Codex und mit ihm die Narratio ins spätere XII. Jahrhundert zu versetzen. Dann ist natürlich ausgeschlossen, dass wir die Urhandschrift der Narratio vor uns haben. Aber dann ist das Verhältnis der beiden Schreiber zu einander ganz unerklärt, und ebenso die Tatsache, dass man in einer so späten Abschrift garnichts davon zum Ausdruck gebracht haben solle, dass sich schon wenige Monate nach der Wahl die Verhältnisse vollständig geändert hatten. Und

---

[1]) Er war Abt 1125—1141. (Fontes rer. Austr., II. Abt. B. 51. nº. 28 u. 37.)

[2]) Mon. Germ. SS. IX. S. 600 und XII. S. 226. Es sei darauf hingewiesen, dass in den Annalen unter 1125 mit verschiedenen Duktus eingetragen sind: Der Tod Heinrich V., die Wahl Lothars, die Wahl Chadalhochs. Wenn, wie es wahrscheinlich ist, die Wahl Chadalhochs nicht lange nach dem Tod seines Vorgängers Nanzo (F. rer. Austr. II. B. 51. nº 28.), 5. Febr. 1125, stattgefunden hat und doch erst nach der Lothars (Sept. 1125) eingetragen worden ist, so beweist das wieder das grosse Interesse der Göttweiger an dieser Königswahl.

[3]) Ich denke etwa an die Rheinlande, wo starke Brechungserscheinungen bei der Minuskel schon am Ende des XI. Jahrhunderts zu beobachten sind. (Vergl. z. B. Pirenne, Album belge de Diplomatique. Tafel VIII. IX.) Mit einer der Hand C in vielem ähnlichen, doch weniger scharf ausgebildeten Schrift sind in dem Codex 5051 der Wiener Hofbibliothek die berühmten Passauer Fälschungen eingetragen. Doch ist diese Handschrift nicht genau zu datieren.

Digitized by Google

wir erkennen wieder einmal mit Seufzen, wie hypothetisch unser ganzes Wissen ist.

Aber einige besser begründete Resultate unserer Untersuchung bleiben doch bestehen, auch wenn unsere Handschrift nur Kopie ist, etwa nach einer von Mainz an die Brüder nach Göttweig übersandten „neuen Zeitung". Die Narratio ist ein gleichzeitiger Bericht, ohne jede politische Interessen und höchstwahrscheinlich im Stift Göttweig abgefasst. Und das Pactum — das ist zu betonen — bildet ein Ganzes mit der Erzählung, die es umrahmt. Es lassen sich keine Bruchlinien im Zusammenhang bemerken, sondern durchaus logisch geht der Bericht von einem Teil zum andern und zum Pactum weiter, sodass jeder Versuch, diesen Abschnitt als spätere Zutat auszuscheiden, das Ganze verstümmeln würde. Daraus folgt aber, dass jene Erklärung über den neuen kirchenpolitischen Kurs, wie sie im Kreis der Fürsten abgegeben wurde und die Richtlinie der neuen Regierung bilden sollte, nicht weniger Glauben verdient als der übrige Bericht, der sich als so zuverlässig erwiesen hat. Welchen Zweck hätte es denn auch für den Abt oder Mönch oder wer sonst der Erzähler war, gehabt, die Brüder von Göttweig in diesem Punkt so gröblich hinters Licht zu führen? Etwas anderes geht allerdings aus der Überlieferung des „Pactums" gerade in unserer Erzählung mit erschreckender Deutlichkeit hervor: wie sehr es vom Zufall abhängt, ob wir über ein Reichsgesetz des früheren Mittelalters etwas wissen oder nicht.

So manchesmal mag die Narratio, wer sie auch immer niedergeschrieben hat, die Mönche von Göttweig erfreut haben. Sie passt auch garnicht schlecht zu den erbaulichen Werken, mit denen sie in einem Band vereinigt ist: wie die Heiligengeschichten, erzählt auch sie von der Erhöhung eines frommen, demütigen Mannes, der dazu noch dem Herzen der Mönche und ihrem Kloster besonders nahestand, doch schlichter und wahrhaftiger, als man in jenen Legenden zu lesen gewohnt ist. Und dem Leser des Placidus musste es scheinen, dass nun das Ideal verwirklicht sei, das der eifrige Prior ausgemalt und stürmisch gefordert hatte. Es ist nicht unmöglich, dass die Stelle der Narratio, wo der Erzähler frohlockt über das Schauspiel einer an den Geistlichen seiner Zeit seltenen Demut, das er an Laienfürsten sieht, ein Abglanz ist von jenen Kapiteln des Placidus, in denen er immer wieder diese Eigenschaften von den weltlichen Grossen fordert und ihnen unermüdlich die Beispiele Konstantins, Valentinians, des Theodosius, Marcians, Karls des Grossen vorhält[1]).

[1]) Lib. de lite II. cap. LVII—LXVI. XC. CLXVII, S. 591 ff.

Digitized by Google

Ob es der Beliebtheit der Erzählung wohl Abbruch tat, dass die schönen Hoffnungen nicht alle in Erfüllung gingen, dass statt des goldenen Friedens bald neues Kriegsgetümmel das Reich erfüllte, dass nach kurzer Zeit der fromme und der Kirche ergebene König sich genötigt sah, wieder zu der im Wormser Konkordat festgestellten Praxis bei den kirchlichen Wahlen zurückzukehren? Wir wissen das nicht. Man hat es nicht für nötig gehalten, etwa in einem Nachtrag die so schnell erfolgte Enttäuschung festzustellen. Allmählich mag auch im Kloster der Bericht von der Königswahl in Vergessenheit geraten sein. Wenigstens hat niemand daran gedacht, ihn als Geschichtsquelle zu verwerten, bis ihn die Neuzeit wieder hervorzog als wertvolle Quelle und als Crux des Historikers bis auf diesen Tag.

Digitized by Google

Analekten zur Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts[1].

Von

Fritz Kern.

VI. Die „Abtretung" des linken Maasufers an Frankreich durch Albrecht I.

Inhalt:

1. Die Anklage § 1. — Die Grenze vor 1299 § 2.
2. Die Enquête von 1387 § 3. — Ihr Wert § 4. — Die Enquête von 1390 § 5. — Der Wert der Lokalüberlieferung § 6.
3. Ereignisse vor 1299 § 7. — Die Königszusammenkunft § 8. — Ereignisse nach 1299 § 9. — Zusammenfassung § 10.

1.

§ 1. Wir mussten Adolf von Nassau der Bestechung für überführt erklären[2]; heute steht sein Nachfolger unter kaum leichterer Anklage. Nicht die Mär, dass er das linke Rheinufer Philipp dem Schönen überliess, sondern der ernstzunehmende Vorwurf, die Reichslande links der Maas aufgegeben zu haben, soll hier gegen Albrecht erhoben und geprüft werden. Um es gleich zu sagen: unser Urteil wird nicht so bestimmt lauten können, wie das über Adolf, für das wir uns auf die Memoiren eines diplomatischen Unterhändlers stützten. Diesmal sind nicht nur die Zeugen schlechter; auch die Lokalforschung, deren Hilfe wir für die endgiltige Lösung der Frage dringend be-

[1] Vgl. Band 30 dieser Zeitschrift S. 412; Band 31, S. 55.
[2] »Analekten« II.

Digitized by Google

dürfen, hat uns bis jetzt über die deutsch-französische Grenze, über wichtige Fragen der historischen Geographie ungenügend aufgeklärt[1]).

Eine seit Leibniz bekannte und eine zweite, der Forschung bisher unzugängliche[2]) Enquête vom Ende des 14. Jahrhunderts sind unser Hauptmaterial[3]). Die Anklage lautet: König Albrecht hat die Grenze des Reiches, die in dem Argonnenwalde lief, im Dezember 1299 auf das rechte Maasufer verlegt. Bevor wir die Zeugen aufrufen, wird es nötig sein, den Grenzzustand Lothringens bei Albrechts Regierungsantritt zu schildern.

§ 2. Der Raum des alten Herzogtums Oberlothringen umfasste zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Gewirr von neben- und übereinandergelagerten Landesherrschaften; die drei geistlichen, Metz, Tull und Verdun lieferten mit ihren immer mehr zerfetzten Gebieten den Stoff für die Erweiterung der weltlichen, unter denen neben dem Herzogtum die glücklich emporstrebende Grafschaft Bar den ersten Rang beanspruchte. In das Getümmel der kleinstaatlichen Fehden und nachbarlichen Gebietsveränderungen trat seit Ludwigs des Heiligen Tod (1270) als mächtiger Faktor der Grenzverschiebung die französische Politik ein. Die Reichsgrenze lief damals bei Mézières und Donchery an der Maas, bog bei Sedan westlich ab und überantwortete den lothringischen Territorien einen Teil des linken Ufers, nämlich den grössten Teil des Gaues von Mouzon und die Osthälfte des Dormois. Stenay, der nördliche Hauptort der weitverzettelten Grafschaft Bar, und Dun, wo sich die ehrgeizige Familie Apremont befestigte, lagen am rechten Ufer. Auf der Höhe von Brieulles verliess die Grenze die Richtung des Flusses, dem sie bis dahin auf dem linken Ufer parallel verlaufen war, und umzog im Bogen die Waldhöhen der Argonnen, das „champ clos" der deutsch-französischen Rivalität[4]). Dass die Argonnen im späteren dreizehnten Jahrhundert das Reich begrenzten[5]),

[1]) Auszunehmen ist neben den Arbeiten Longnons vor allem Ch. Aimond, Les relations de la France et du Verdunois 1910. Bevor nicht ähnlich gediegene Untersuchungen für ganz Lothringen vorliegen, ist an Sicherheit der Ergebnisse nicht zu denken.

[2]) Dom Calmet kannte sie gut, unterdrückte sie aber, in seinem Hauptwerk wenigstens, aus politischen Gründen.

[3]) Beide jetzt bei F. Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae (1910) 207 ff. nr. 278. 278 a.

[4]) Aimond 10. Zum folgenden im allgemeinen F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910), 16. 115 und Exkurs I, sowie vor allem die Karte.

[5]) Unter Barbarossa hatte es sich noch in die Champagne hinab erstreckt. Aimond 16; d'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et comtes de Champagne 3 (1861/62); Kern, Ausdehnungspolitik Kap. 8.

Digitized by Google

ist, wenn wir es auch sonst nicht wüssten, unanfechtbar festgestellt worden durch König Albrechts eigenen Vater, der, elf Jahre vor der fraglichen Abtretung, den Bach Biesme durch eine Untersuchungskommission (1288) als Grenzlinie hatte nachweisen lassen[1]). Südlich der Argonnen lagerte breit, gleichfalls Reichsland auf dem linken Ufer, der Hauptteil der Grafschaft Bar mit der gleichnamigen Hauptstadt (Bar-le-Duc). Die Herrschaften Ligny und Commercy kamen ihm zunächst an Bedeutung. Erst südlich vom Barrois erreichte Frankreich die Maas mit der Schlossherrschaft von Vaucouleurs, die, eine schmale Landzunge, tief in Lothringen einschnitt und die Monarchie zur Nachbarin der Kirche von Tull und des Herzogtums machte[2]). Weiter maasaufwärts wich Frankreich wieder nach Westen zurück und überliess Bar auf dem linken Ufer einen Teil der Landschaft Bassigny[3]), dessen Hauptgebiete Bourmont und Lamothe indes rechts der Maas lagen, während der südlichste Zipfel des barischen Territoriums mit den Schlossherrschaften Lamarche und Châtillon an der Saône über die Maasquelle weg ins Saônegebiet ragte und mit der Exclave Conflans die Freigrafschaft Burgund berührte.

Philipp der Schöne heiratete die Erbin der Champagne. Dadurch wurde mit seinem Regierungsantritt (1285) die Baronie der Krone unmittelbar untertan; Lothringen empfing die Nachbarschaft der französischen Verwaltung. Aber schon Philipp III. hatte sich (1273) Montfaucons bemächtigt. Damit war die Frage nach der Zukunft des Landes zwischen Argonnen und Maas eröffnet. Schon vor der Vereinigung der Champagne mit der Krondomäne legte Frankreich die Geschicklichkeit an den Tag, sich der strategisch wichtigsten Orte zu versichern. Der Zustand Lothringens war gerade in jener Gegend den französischen Wünschen günstig. Dem Namen nach der Kirche von Verdun gehörig, war der Landstrich links der Maas, soweit er nicht zu den reichsunmittelbaren Lehen Bars zählte, überwiegend auch in barischer Hand oder sonst unter eine Reihe von geistlichen und weltlichen Besitzern aufgeteilt, die die Schwäche der Kirche von Verdun benützten, um sich tatsächlich unabhängige Territorien zu schaffen,

[1]) MG. LL. Constitutiones 3, 392, n. 410.

[2]) Vaucouleurs gehörte den Herren von Joinville; der berühmte Geschichtsschreiber nennt seinen Bruder Gottfried ‚sires de Vauquelour' (Histoire de Saint Louis par Jean sire de Joinville publ. p. M. Natalis de Wailly [Soc. hist. Fr. 1878], 40). Dessen Sohn Walter kämpft im flandrischen ‚Ost' mit. A. Calmet, Notice de la Lorraine 2, 722 ff.

[3]) Ein anderer Teil war französisch (die champagnische Ballei Chaumont).

Digitized by Google

wie auch Stenay, Dun, Brieulles u. s. w. ursprünglich alle verdunisch gewesen waren. Der Graf von Bar besass seit 1204 unbestritten die Hauptstadt der Argonnen, Clermont, als verdunisches Lehen, während zur selben Zeit Sainte Menehould, die wichtigste Schlossherrschaft jenseits der Grenze, an die Champagne kam. Der westliche Vorposten Bars war seit 1245 die wichtige Burg Vienne. In dem Umsichgreifen Bars lag der erste Anlass zu Frankreichs Einmischung. Die geistlichen Herrschaften in der Argonnengegend, die zugleich in der Regel Festungswert hatten oder durch ihre Lage erhalten konnten, widerstrebten der barischen Umklammerung. Während La Chalade und Beauchamp unbestritten zum Clermontois gehörten, Monthier en Argonne ebenfalls barisch war, rief Chéhéry französischen Schutz an[1]). Vor allem aber führte das Schutzgesuch des Stiftes Montfaucon Philipp III., dasjenige der Abtei Beaulieu Philipp IV. ins Land[2]).

Gegen diese Einmischung Frankreichs hatte Rudolf von Habsburg die Zugehörigkeit Montfaucons und Beaulieus, wie überhaupt der Landschaft zwischen Maas und Argonnen, zum Reiche erhärtet. War sein Sohn anderer Meinung? Dieser Frage, die merkwürdigerweise von der deutschen Forschung bisher nicht aufgeworfen wurde, können wir nicht aus dem Wege gehen, wenn wir, wie es Kopp, Henneberg, Lindner u. a. tun, die von Leibniz veröffentlichte Enquête — und die neue dazu — ernst nehmen; ein Blick auf die Karte hätte die genannten Forscher belehren dürfen, dass die von ihnen als Tatsache erzählte Grenzregulierung eine Gebietabtretung darstellen müsste, nicht eine „Bezeichnung der alten Marken des Reiches"[3]).

---

[1]) Aimond 47.

[2]) Auch Monthier wurde wie Beaulieu der königlichen Gerichtsgewalt unterstellt. Aimond 64.

[3]) J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde 3 b. König Albrecht (1862) 49. H. Henneberg, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I. 1289(!)—1308 (1891), 45. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1 (1890),

1288 (S. 68, 108).	1299 (S. 132).
Rudolf erhob Einspruch gegen Philipps Übergriffe im Bistum Verdun. Philipp hatte wirklich zwei Ortschaften, welche zum Reiche gehörten, an sich gerissen. [Argonnen-Orte].	Den Grenzstreit, der seit den Tagen des Königs Rudolf schwebte, dauernd zu schlichten, bezweckten neu errichtete Grenzsteine [errichtet an der Maas!]

Andere Literatur, etwa Gumlich (1898), 76 oder Derichsweiler 1 (1901), 164 ff, ist als durchaus unselbständig kaum zu nennen. Kritisch hat sich erst Aimond mit unsrer Frage befasst.

Digitized by Google

2.

§ 3. Im März 1387 hielten zwei hohe französische Staatsbeamte eine Zeugenvernehmung ab, um festzustellen, ob der Burgflecken Baleycourt bei Verdun zu Frankreich gehöre. Unter den Aussagen, die sie sammelten, sind die für uns von grösstem Wert, welche die Zugehörigkeit des ganzen Landstriches zwischen Argonnen und Maas zur Monarchie behaupten. Die Lokaltradition im Lande geht dahin: „die Maas ist Frankreichs Grenze, und zwar bestanden zu Anfang des Jahrhunderts noch kupferne Grenzmäler längs des Flusses, die das Reich von der Monarchie schieden".

Fügen wir gleich hinzu: Niemand hat diese Grenzmäler selbst gesehen, niemand weiss, woher sie stammen sollen. Die Maasgrenzmarken haben das Unglück, nur vom Hörensagen gekannt zu sein. Ist es eine der Ortssagen, wie die Bauern sie sich an Winterabenden erzählen, die hier als „commune renomée" in die Akten der hochmögenden Herren, in den Beweisstoff des Conseil du Roy übergeht?

Der achtzigjährige Dorfgeistliche von Sivry la Perche[1]) — einem verdunischen Ort in nächster Nähe Baleycourts — erzählt: „solange er sich erinnern kann, hörte er immer gemeiniglich sagen, dass diesseits der Maas Frankreich sei; er hat verschiedene Personen gekannt, deren Namen er vergass, welche er sagen hörte, dass sie gewisse kupferne Marken in der Maas bei Haudainville gesehen haben, die das Königreich vom Reiche trennen". Die beiden andern sozial hochstehenden Zeugen sind ein „procureur et familier" der Gräfin von Bar und der Amtmann von Clermont derselben Gräfin. Die französischen Kommissäre haben sich natürlich ihre Zeugen ausgesucht. Es ist für die Unabhängigkeit der beschworenen Aussagen von günstigem Gewicht, dass die drei Genannten jedenfalls nicht unmittelbare Untertanen der Krone sind[2]). Bei den Barern müsste man von vornherein eher franzosenfeindliche Stimmungen vermuten; die Gräfin Jolantha von Flandern, ihre Herrin, war zuerst für ihren Sohn Robert Regentin gewesen und hatte, als sich dieser (seit 1355 Herzog) mit einer französischen Prinzessin vermählte und Sympathien für Frankreich zeigte, ihn zu enterben gesucht; darauf war sie (1371) von Karl V. in Haft gehalten worden. Das Zeugnis der drei Männer ist demnach, soweit wir es wissen können, unverdächtig. Überdies aber ist die „Maas-

[1]) Kern, Acta 217, § 7; Aimond 461, not. 4.

[2]) Der Curé, vom Verduner Domkapitel ernannt (Calmet, Not. 2, 956) ist nur Verduner Untertan, die beiden andern sind barisch-verdunische Untertanen. Von französischer Untertanschaft ist bei ihnen nur dann die Rede, wenn eben die problematische Maasgrenze existiert.

Digitized by Google

grenze" offenbar eine so allgemein verbreitete Vorstellung in jener Gegend, dass man schon ein denkender und selbstbewusster Mann sein musste, wie der Amtmann von Clermont, um über dieses Volksgerede diplomatisch zu schweigen[1]); ableugnen konnte selbst er es nicht, während der Procureur gleich dem Geistlichen die allgemeine Ansicht wiedergab und durch persönliche Kenntnisse ergänzte[2]): Ein Maire Coleçon aus seinem Dorf Auzéville hat einmal an der Maas in St. Mihiel die Unterhaltung einiger Ritter mitangehört; sie sagten, „hier müssen die Grenzmäler sein". Unterhalb der Stadt in der Mitte des Flusses lägen sie, hatte Maire Coleçon daheim berichtet. Ausser diesem verwehten Wort wusste der Procureur nichts Bestimmtes zu melden.

Ein angeblich 92jähriger Taglöhner aus Fromérevillle[3]) hat auch „tousjors continuellement" seine „anciens" und „predecesseurs" sagen hören, dass der „fonds" des Flusses Grenze sei. Gesehen hat er die Grenzmarken nicht, nur von einem Landsmann gehört, dass im Fluss bei einem bestimmten Ort — den wir heute nicht mehr ermitteln können[4]) — eine Kupfermarke steht[5]). Entweder hat also der Alte einen merkwürdig geringen Drang nach eigener Anschauung empfunden, oder, was bei seiner in der Erzählung sonst bekundeten Beobachtungsgabe fast wahrscheinlicher ist, das Grenzmal war, wenn es überhaupt jemals bestand, schon vor zwei bis drei Menschenaltern verschwunden. Die Maasgrenze im allgemeinen kennen auch andere Zeugen[6]). Von kupfernen Grenzmälern haben nicht alle, aber doch manche reden gehört; eine soll bei St. Paul in Verdun, eine andere „au-dessus du Breuil, dit Breuil l evesque" sein[7]). Ein Bewohner von Fromérevillle bezeugte für seinen Ort die Zugehörigkeit zu Frankreich[8]).

§ 4. Diese sehr bestimmten und weitverbreiteten[9]) Angaben erweckten die Wissbegierde des Pariser Staatsrates, und im Jahre 1390 wurde

---

[1]) Kern, Acta 220, § 11.

[2]) Kern, Acta 210 f., § 1. Da der Procureur noch jung von Jahren ist und im ziemlich entfernten Auzéville wohnt, so muss er aus uns unbekannten besonderen Gründen zum Zeugnis aufgerufen sein.

[3]) Der einzige Zeitgenosse der Zusammenkunft von Quatrevaux unter sämtlichen Zeugen beider Enquêten.

[4]) Aimond 457, not. 13.

[5]) Kern, Acta 211, § 2.

[6]) Ebenda 213 ff., §§ 3, 5, 8, 9.

[7]) Ebenda 214 ff., §§ 4, 6.

[8]) Ebenda 218, § 8.

[9]) Ebenda 210, 5 f.

Digitized by Google

wieder ein Beamter an die Grenze entsandt, diesmal mit dem speziellen Auftrag[1]), sich über die angeblich vorhandenen Grenzmarken zu unterrichten. Er begab sich nach Verdun, aber „niemand in der Stadt fand sich, der die Grenzmarken je gesehen hatte“[2]). Die Aussagen der Baleycourter Zeugen mussten also mindestens dahin ausgelegt werden, dass ehemals Grenzzeichen in Verdun bestanden.

Seitdem der Graf von Bar im Jahre 1301 sein Land links der Maas von Frankreich zu Lehen genommen hatte, war der Fluss in der Tat zwischen Vaucouleurs und Verdun auf eine ziemliche Strecke Grenzfluss[3]). So konnte z. B. das von dem Bauern aus Auzéville belauschte und weitergetragene Rittergespräch zu St. Mihiel wohl gefallen sein, ohne dass wir daraus irgend etwas Neues erführen. Auch Mäler mochten wohl 1301 gesetzt worden sein, wenn es auch verwunderlich ist, dass man sie im Fluss versenkt haben soll und dass kein Lebender sie gesehen hat. Davon, dass etwa Philipp der Schöne oder König Albrecht die Marken gesetzt haben, weiss die Lokalüberlieferung der Verduner Gegend nichts. Wir werden annehmen dürfen, dass die Könige jedenfalls 1299 nicht die Maas herab bis in die Nähe von verdunischem Gebiet geritten sind, denn ein so ausserordentliches Ereignis hätte in der Rede des Volkes starke Spuren hinterlassen, wie anderwärts (§ 5). Die Enquête von 1387 scheint also, für sich allein betrachtet, nicht viel auszutragen. Aber sie erhält durch die Verbindung mit dem zweiten Zeugenverhör eine ganz andere Bedeutung.

§ 5. Denn der Amtmann von Chaumont hat 1390 nicht nur die Meinung der Verduner ergründet, sondern auch am Oberlauf der Maas nachgeforscht; indem er seine Amtsreise, „es extremitez“ seiner Ballei, in der Schlossherrschaft Vaucouleurs begann, stiess er gerade in den Mittelpunkt der Grenzmal-Tradition, wo sie am nachhaltigsten lebte.

Die Zusammenkunft des deutschen und des französischen Königs im Spätjahr 1299 zu Quatrevaux war eine Begebenheit, von der die Bauern der Umgegend nicht müde wurden zu sprechen. In Rigny[4]), dem nächsten Dorf bei Quatrevaux führte man dem Amtmann die „bucklige Ysabel“ zu, die mit ihren vierundachtzig Jahren zwar an das Ereignis selbst auch nicht mehr heranreichte, aber als das lebende Geschichtsbuch ihrer Heimat ofterzählte Kunde aus erster Hand besass.

---

[1]) Ebenda 207.
[2]) Ebenda 210, § 6.
[3]) Vgl. Kern, Ausdehnungspolitik, Karte.
[4]) La Salle, vgl. unten.

Digitized by Google

Sie berichtete unter Eid[1]), manchmal habe sie Mutter und Vater sagen hören, dass der schöne König Philipp von Frankreich, der ein grossgewachsener Mann war, und der Kaiser zum Val de l'One gekommen sind, und dass ihr Vater sie beieinander sah, und waren beiderseits mit gewaltig viel Herren in dem Tal, und wurden da Grenzen gesetzt, um das Königreich vom Reich zu trennen. Und sagte ihr Vater, dass die Grenzmarken recht tief in die Erde gerammt wurden, und dass er nachher eine ausser der Erde gesehen habe und die habe man ausserhalb gelassen[2]). Dass sie von Kupfer waren, sagt Ysabel nicht; gewiss hätte es sich ihr eingeprägt, wenn ihr Vater dies hinzugefügt hätte. Sie selbst sah niemals eine Grenzmarke. Wohl entsinnt sie sich, dass ihre seit 50 Jahren verstorbenen Eltern immer zu ihr und den Nachbarn sagten, im Jahr Zwölfhundert Vierzehn und Elf[3]) waren die zwei Könige im Val de l'One, anderntags besuchten sie St. Martin. Als der Amtmann weiter in sie drang, führte die Greisin ihn unter dem Geleite des Dorfvolkes in die Kirche von Rigny-St. Martin, wo die Könige Messe gehört hätten, und zeigte ihm an der Eingangswand[4]) das Bild König Philipps, das man zur Erinnerung konterfeit hatte; auch andere Leute versicherten, dass sie von den Altvordern hörten, das Bild sei damals gemalt worden, als König und Kaiser im Val de l'One die Grenzmarken gesetzt hatten. Noch vielerlei erzählte die Alte: von Karl von Valois, der bei ihren Eltern im Quartier lag — sie verrät nicht, ob sie weis, dass dieser Herr der Stammvater des regierenden Herrscherhauses ist —, vom Quartiergeld, das so königlich ausfiel, dass Ysabels Eltern, so oft später die Rede darauf kam, ein Stossgebet für den König und seine Leute

---

[1]) Kern, Acta 207, § 1.

[2]) Hat Ysabels Vater die Beseitigung eingerammter Grenzmarken mitangesehen oder eine unbenützt liegen gebliebene gefunden? Es ist, obwohl der Wortlaut wohl eher für die zweite Auslegung spräche, doch kaum anzunehmen, dass die Könige Grenzzeichen unverwendet zurückliessen, zumal, wenn diese, wie die andern Zeugen behaupten, kupfern waren. Oder heisst es nur: das Grenzmal ragte über die Erde?

[3]) ‚quatorze' für ‚quatrevingt' und 1291 für 1299 sind augenscheinlich charakteristische Aussage Ysabels und eben deshalb im Protokoll mit Worten, statt Zahlzeichen wiedergegeben; trotz der Zahlenverworrenheit der Alten ist also ihr Bemühen, genau alles Gehörte wiederzugeben, von dem Amtmann geschätzt worden.

[4]) ‚en un mur par devers le roialme', also wohl an der Westwand. Ob das Kirchlein noch steht und vielleicht unter seiner Tünche das Bild beherbergt? Freilich, die wahren Züge des ‚più bello huomo del mondo' würde uns auch dieses ländliche Kunstwerk nicht offenbaren.

Digitized by Google

sprachen, von den Turnieren bei Vaucouleurs nach der Zusammenkunft, endlich von den „journées des estaus“, den rechtsgeschichtlich sehr interessanten Grenzschiedsgerichten, durch die man in Lothringen an verschiedenen Orten die Händel zwischen den Grenzleuten austrug[1]).

An der Stärke dieser Lokalüberlieferung konnte der Amtmann um so weniger zweifeln, als sie ihm auch Maire Thierri von Rigny-St. Martin, ein Menschenalter jünger als Ysabel, bestätigte[2]). Auch er hatte die Grenzsetzung im Val de l'One von verstorbenen Landsleuten erfahren, welche ihr beigewohnt hatten. Ausserdem gab der Maire das kritische Nachdenken des Landvolks zum Besten. Auch in Verdun, im Flussbett, seien nämlich kupferne Grenzmarken. So räsonnierte man denn zu Rigny, diese Grenzen seien deshalb gesetzt worden, weil die Maas bis St. Mihiel sich schlängle, von da ab bis Mézières geradefliesse; ein Seil dagegen, das man vom Val de l'One nach der Maasmitte bei Verdun ziehe, laufe schnurgerade, ebenso zwischen dem Val de l'One und der Maasquelle bei Montigny-le-Roi. Dieses geographische Bild konnte der Amtmann aus eigener Kenntnis für richtig erklären[3]). In der Tat, nimmt man den Maaslauf zwischen Montigny und Mézières als eine gebrochene Linie, so liegt die Spitze des Winkels zwischen Rigny und Troussey. Nun erzählte der Maire weiter, die burgundischen Fuhrleute führen nicht den Krümmungen der Maas entlang, sondern, um abzukürzen, an den Anhöhen des rechten Ufers hin, und eben diesem Weg entlang laufe die bezeichnete Grenze.

Darauf verhörte der Amtmann die Dorfmeinung des von Rigny flussaufwärts am linken Ufer, in der Champagne gelegenen Ortes Burey la Côte. Auch hier waren die kupfernen Marken im Val de l'One und Verdun gerüchtweis wohlbekannt. Dazu aber kannte man hier endlich auch Denkmäler von Augenschein, nämlich Grenzsteine unterhalb von Traveron und von Brixey, die ebenfalls im Zusammenhang mit jener Grenzsetzung entstanden seien, je einer unterhalb der genannten Orte, „weil der Fluss nicht Grenze ist, sondern unser Herr König auch jenseits, reichswärts, Herrschaftsrechte hat, wie z. B. über Rigny“. Weiter erzählten die Leute, als jene Grenzen gesetzt wurden, habe man Münzen unters Volk geworfen, und zuletzt habe der König zu

[1]) Ausserdem bezeugt an der Biesme durch K. Rudolfs Enquête (oben S. 560) und an der Grenze zwischen Verdun und Metz.. H. Stein u. L. Legrand, La frontière d'Argonne (1905) 9. 23f; Aimond 17; Kern, Ausdehnungspolitik 121.

[2]) Kern, Acta 208, § 2.

[3]) Ebenda 210, § 6.

Digitized by Google

Vaucouleurs Turnierfeste gehalten, 6 oder 7 Tage lang. Als ihre Meinung gaben sie kund, unterhalb Verduns sei die Grenzsetzung unterlassen worden, weil der Fluss von da bis nach Mézières ja gerade laufe[1]).

Endlich konnte der Amtmann noch südlicher, in Bourlemont und Neufchâteau, Erkundigungen einziehen. Beide Orte, Bourlemont auf dem linken Ufer unmittelbar, das lothringische Neufchâteau auf dem rechten mittelbar hingen von der Champagne ab[2]). Ein siebzigjähriger ‚escuyer" dort[3]), ein fünfundsechzigjähriger „marcheant", hier gaben mit den übrigen Zeugnissen übereinstimmende Aussagen ab, vermehrt durch die Überlieferung, Philipp der Schöne sei auf dem Weg zur Grenzzusammenkunft unter Bourlemont vorbeigezogen[4]).

§ 6. Wir suchen zunächst den inneren Wert der Lokalüberlieferung aus ihr selbst heraus zu bemessen[5]). Die klaren und bestimmten Aussagen von Rigny verbieten, daran zu zweifeln, dass die Landleute von 1299 einer Grenzsetzung im Val de l'One wirklich beigewohnt haben. Dass schon die nächstfolgende Generation die Grenzmarken nicht mehr selbst gesehen hat, so treu sie auch die Erzählung der Eltern im Gedächtnis bewahrte, ist freilich auffällig. Aber man wird sich bloss des ungemeinen Metallwertes der natürlich ungenügend bewachten Grenzzeichen zu erinnern brauchen, um an dem raschen Verschwinden dieser luxuriösen Königsmale keinen Anstoss zu nehmen. Wenn auch der Wortlaut nicht unzweideutig ist, scheint es möglich, dass sogar in dem Enquêteprotokoll selbst ein Hinweis darauf Platz gefunden hat, wie die Einwohner diese einsamen Erinnerungsmarken als ihre Kupfergrube betrachteten[6]). Gegen vorsätzliche Zerstörung ist kein Grenzmal geschützt. Frankreich aber hatte durch die Entwicklung seiner Politik schon wenige Jahre nach Quatrevaux kein Bedürfnis mehr, den äusseren Bestand der Maasgrenze zu überwachen, die teilweise widerspruchslos anerkannt, teilweise überschritten, und endlich zum Teil gar nicht mehr begehrt war.

---

[1]) Ebenda 209, § 5.

[2]) Für Neufchâteau vgl. Kern, Ausdehnungspolitik 214.

[3]) Es ist Johann von Bourlemont, der ein höheres Interesse dadurch erweckt, dass er Schlossherr zu Domremy war. S. Luce, Jeanne d'Arc à Domremy (1886), XXIV f.

[4]) Ebenda 208 f. §§ 3, 4.

[5]) Für das Folgende vgl. am gründlichsten Aimond 77 ff.

[6]) Oben S. 565, Not. 2. Die französischen Könige nach Philipp dem Schönen und vollends seit dem hundertjährigen Krieg hatten so wenig Interesse an dieser Grenze, dass deren äusserer Verfall nicht wundernimmt. Denn Bar war anerkanntermassen französisch, und um weitere Eroberungen, etwa auf Grund des

Digitized by Google

Es ist ganz bezeichnend, dass die Grenzsteine bei Traveron und Brixey unberührt erhalten sind. Hier ist indes die Überlieferung der Leute von Burey abzulehnen. Es ist kaum denkbar, dass die Könige an einer Stelle das gewöhnliche Material gewählt hätten, oder dass ihnen das Kupfer vorzeitig ausgegangen wäre. Die Grenzsteine von Traveron und Brixey haben höchst wahrscheinlich mit der Zusammenkunft von Quatrevaux nichts zu tun und sind erst nachträglich in der Tradition der Grenzer mit der berühmten Grenzsetzung verbunden worden[1]). Sie haben sehr wahrscheinlich schon vor 1299 bestanden, wie die lothringisch-champagnische Grenze hier im 13. Jahrhundert bereits dieselbe war, die sie im 14. blieb. Weiter südlich aber hat ganz gewiss eine Grenzsetzung an der Maas nicht stattgefunden, da Philipp IV. 1300/1 die südwestlichen Gebiete des Herzogtums und des barischen Bassigny an sich brachte; diese Pläne einer Erweiterung Frankreichs über die Maas hinaus schlossen 1299, wo sie schon bestanden, jeden Wunsch Frankreichs nach der Maasgrenze südlich von Vaucouleurs aus. Diese naheliegende Legendenbildung von Burey darf aber nicht gegen die Erzählung vom Val de l'One überhaupt skeptisch machen: im Gegenteil, dass man sogar ältere Grenzen mit dem Ereignis von 1299 verband, beweist höchstens, wie energisch die Überlieferung der Grenzsetzung von 1299 war.

Gegen alles Detail wird man freilich um so vorsichtiger sein. Sämtliche Zeugen von 1390 stammten aus altfranzösischem Gebiet und aus einer Gegend, in welcher die Maas seit alters, lange vor 1299, wirklich Grenze war. Das ist wichtig im Gegensatz zu der Überlieferung im Clermontois (von 1387). Es ist nicht anzunehmen, dass die Leute von Rigny eine sehr klare Vorstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des unteren Maastales hatten. Dass das Barrois Mouvant von Frankreich abhing, also die Maas auch dort Grenzfluss war, wussten sie wohl. Was jenseits vom Barrois lag, entzog sich vermutlich ihrer Kenntnis. So konnte es ihnen als selbstverständlich gelten, dass die Grenze der Maas nachgehe. Ihr Nachdenken richtete sich nur auf die Frage, weshalb die Grenze vom Fluss abbiegend den Höhen des rechten Ufers folge. Hiefür fanden sie eine natürliche

1299 erworbenen Titels, konnte man sich im späteren Verlauf des Jahrhunderts nicht mehr kümmern.

[1]) Übrigens, ohne dass man behauptete, die Grenzsteine seien in Gegenwart der Herren gesetzt worden. Albrecht und Philipp waren sachlichere Herrscher, als dass man ihnen die Zeitverschwendung zutrauen möchte, die in der Aufsuchung der alten, nie angefochtenen Grenze von Vaucouleurs aufwärts gelegen hätte.

Digitized by Google

Erklärung in der Bodenbeschaffenheit. Die Grenze folgt der Fahrstrasse, um die Bogen der Maas zu vermeiden, wo diese sich allzu sehr krümmt; da wo die Schlangenlinie ruhiger wird, kehrt die Grenze zum Flussbett zurück. Für die Unverfälschtheit der Zeugenaussagen spricht ausser ihrem reichen Inhalt auch der Umstand, dass sie uns von dem weiteren Lauf der Grenze von Verdun ab über keine Grenzmarken mehr berichtet; hier verlor sich jede Spur der Lokalüberlieferung; immerhin dachte man, auch ohne Bestimmtes darüber zu wissen, dass auch abwärts von Verdun bis Mézières der Fluss Grenze sei.

Prüfen wir die aus den verschiedenen Aussagen von 1387 und 1390 ungefähr wenigstens zusammenstellbare Grenzlinie, so kann ihr eine gewisse innere Möglichkeit nicht abgesprochen werden; die Angaben fügen sich ohne Widerspruch zusammen. Den alten Strassenzug, auf dem die burgundischen Kärrner fuhren, festzustellen, ist Sache der Lokalforschung[1]). Immerhin vermag auch der nicht Ortskundige mit Hilfe der Geländekarte die Abbiegung dieser Strasse von den Flusswindungen an einigen Stellen zu vermuten, so zwischen Troussey und Euville, zwischen Mécrin und St. Mihiel. Von da bis Dieue folgt die Landstrasse auch heute den Anhöhen, die das hier sehr breite Maastal begrenzen. Von Dieue ab treten die östlichen Hügel nahe an den Fluss. Damit stimmt es vortrefflich, dass schon bei Haudainville die Grenze im Flussbett liegen soll[2]). Jedenfalls bis Verdun würde sie darin beharren. Die Strasse freilich konnte zwischen Haudainville und Verdun, auf eine alte Römerstrasse einmündend, gleichfalls abschneiden. Doch die Angabe, dass die Grenze der Fahrstrasse folge, bezieht sich nach dem Protokoll auch nur auf die Strecke der starken Flusskrümmungen, etwa bis St. Mihiel, nicht mehr auf das Kirchengebiet. Schon unterhalb von St. Mihiel soll nach einer Aussage[3]) die Grenze im Fluss liegen. Hier tritt auch heute die Landstrasse hart ans Ufer. Weiter abwärts bis Dieue mag dann die Strasse auch schon im 14. Jahrhundert landein abgewichen sein. In Verdun

---

[1]) Der alte Römerweg von Langres nach Verdun lief (S. Luce, Jeanne d'Arc, LV) von Neufchâteau über Vaucouleurs, Void, Commercy und Saint Mihiel auf dem linken Ufer. Aber nach unserem Text scheinen die burgundischen Weinkarren unterhalb von Vaucouleurs doch das rechte Ufer benützt zu haben, wie vielleicht, weil Neufchâteau Hauptumschlagsplatz für den burgundischen Transithandel war, auch oberhalb von Vaucouleurs. Vgl. auch Aimond 26.

[2]) Kern, Acta 217, § 7.

[3]) Ebenda 210f. § 1.

Digitized by Google

waren nach dem Protokoll zwei Kupfermale südlich und nördlich der Stadt im Flussbett vorhanden.

Ob man etwa aus der. immerhin befremdlichen, Tatsache der Versenkung von Grenzmarken in ein Flussbett, und aus der Verwendung von Kupfer ein Argument gegen die Wahrscheinlichkeit der Ortsüberlieferung entnehmen kann, darüber bedaure ich beim Mangel an Vergleichsmaterial kein Urteil zu besitzen. Ein legendarischer Zug ist in dieser Erzählung nicht zu verkennen, zumal die in die Tiefe des Flusses versenkten Marken entweder unsichtbar oder vor 1387 entwendet worden sein müssten, was in diesem Falle doch seine Schwierigkeiten haben konnte. Wie dem sei, ein ernstlicher Einwand scheint in diesen Erwägungen nicht zu liegen; auch das gelegentliche Fehlen der Angabe, die Grenzmäler seien kupfern gewesen, braucht diese landläufige Aussage nicht ohne weiteres ins Gebiet der Fabel zu weisen. Meine Ansicht ist, dass durch diese Überlieferung die Grenzsetzung im Val de l'One sichergestellt ist, eine weitere Grenzbezeichnung flussabwärts durch die übereinstimmende Richtung zweier von einander unabhängiger Lokalüberlieferungen zwar nicht völlig bewiesen, aber — hierin komme ich mit Aimonds Urteil überein — zu grosser Wahrscheinlichkeit erhoben ist[1]). Allerdings dürfte für diese weitere Absteckung der Grenze nördlich von Quatrevaux eine persönliche Anwesenheit der Könige kaum anzunehmen sein.

In einer so wichtigen Angelegenheit möchten wir uns mit Wahrscheinlichkeiten nicht begnügen. Die Entscheidung darüber, ob wir das Protokoll der Beamten Karls VI. als gesicherte Wahrheit buchen dürfen, wird demnach nicht aus den Enquêten selbst zu entnehmen sein. Wir haben diese vielmehr an dem Masstab unserer sonstigen historischen Einsicht zu prüfen.

3.

§ 7. Das Prinzip der Flussgrenze stand, ganz so wie es den Maasanwohnern im Bewusstsein schwebte, auf dem politischen Programm der Regierung Philipps des Schönen[2]). Bereits seit 1298 hatte der König die Lande der Tuller Kirche links der Maas unter seinen Schutz genommen, und soeben war gegen den Grafen von Bar der Vorwurf erhoben worden, Gebiete, die er links der Maas besitze, der Monarchie widerrechtlich entfremdet zu haben[3]). Wenn man die schon

[1]) Wobei wir zunächst, den Enquêten folgend, zwischen barischem und verdunischem Gebiet nicht unterscheiden.

[2]) Kern, Ausdehnungspolitik 16 ff.

[3]) Kern, Acta 273 nr. 304.

Digitized by Google

seit Philipps III. Regierung bekundeten Annexionsabsichten, die Ein- und Angliederungsversuche bei Montfaucon, Orval, Tull, Verdun, Beaulieu, vor allem aber den allgemeinen Charakter der französischen Grenzpolitik unter den letzten Kapetingern zusammenhält, so kann daran, dass die Herstellung der Maasgrenze durch ganz Lothringen den französischen Wünschen entsprach, ein Zweifel überhaupt nicht bestehen.

§ 8. Dass der Wunsch zur Tat werden konnte, ist wiederum durch König Albrechts allgemeines Verhalten im Jahre 1299, das ein Zurückweichen, eine stillschweigende oder ausgesprochene Anerkennung der französischen Grenzfortschritte und einen Verzicht, ihnen irgendwie entgegenzutreten, brachte, nahegelegt. Wenn die Kurfürsten unmittelbar vor der Königszusammenkunft durch ihren Protest gegen die „Reichszerstückelung" formell auch andere politische Abmachungen Albrechts mit Philipp IV. zu treffen schienen als gerade eine bevorstehende Abtretung des linken Maasufers, so hat doch Albrecht, um ihr Misstrauen zu bekämpfen und sich vor der Öffentlichkeit als Schützer der Reichsehre zu zeigen, kein besseres Mittel gewusst, als jenes Rudolfinum zu bestätigen, die Urkunde seines Vaters, die die Argonnengrenze festlegte[1]). Dass Albrecht es mit der Ausführung dieser bereits ein Jahrzehnt auf ihre Bekräftigung durch die deutschen Waffen harrenden Urkunde nicht ernst nahm, dass er, ebenso wie übrigens sein Vater auch, Frankreich ruhig im Besitze von Beaulieu liess, war nicht nur seinen kurfürstlichen Gegnern selbstverständlich, sondern auch dem französischen König, der eben zu der umstrittenen Grenze heranzog, um die neue deutsch-französische Freundschaft persönlich zu bekräftigen; der theoretische Protest für die Argonnengrenze tat demnach bei Freund und Feind dem Fortgang der Dinge, wie sie begonnen hatten, dem kurfürstlichen Widerstand gegen die Reichsschädigung wie dem habsburgisch-kapetingischen Bündnis keinen Abbruch.

Die Geschichte der Zusammenkunft bietet aber nicht nur keine Momente dar, welche die Glaubwürdigkeit der Lokaltradition erschütterten; sie scheint diese vielmehr in einem Punkt zu bestätigen.

Der Ort des Zusammentreffens, durch eine Reihe früherer Begegnungen der deutschen und französischen Herrscher bezw. Herrschersöhne vorbestimmt, lag günstig für die französischen Absichten[2]).

[1]) Kern, Ausdehnungspolitik 205.

[2]) W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888), 27 ff., irrt in den Einzelheiten wie in dem Grundgedanken, ‚dass man den genauen Verlauf der Grenzlinie (1299) nicht kannte'.

Digitized by Google

Gerade am weitest vorgeschobenen Stück der champagnischen Grenze, dort, wo Frankreich wirklich die Maas bereits berührte, kam man zusammen. Aber nicht allein das linke, sondern beide Flussufer besass die Monarchie in jener Gegend.

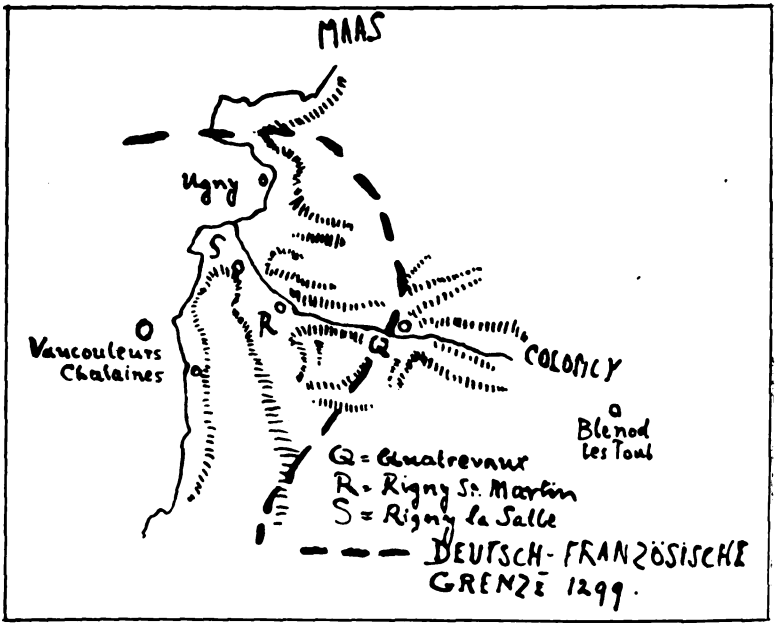

Unterhalb von Vaucouleurs fällt, aus einem kaum bewohnten Waldrevier kommend, der Bach Colomoy von rechts her in die Maas. Eine halbe Stunde oberhalb der Mündung liegt im Colomoytal der Weiler Rigny St. Martin (damals „Rinel desoubz"), darüber an der Höhe, die das Maastal begleitet, das stattlichere Dorf Rigny la Salle (damals „Rinel dessus"). Das obere Bachtal, heute Val de Lore, damals Val de l'One genannt, bildete an einer Stelle, wo links und rechts andere Waldtäler einbogen, die Grenze. Dass die Umgegend des heutigen Bauernhofes Quatrevaux schon 1299 den Grenzpunkt bezeichnete, geht nicht nur aus der Angabe hervor, dass die Grenzgerichtstage[1]) dort gehalten wurden, sondern noch klarer aus der

[1]) Oben S. 566. Wären etwa die „journées des estaus" vor 1299 an der Maas gehalten und erst nach 1299 anlässlich der Grenzsetzung in's Val de Lore hinauf verlegt worden, so hätte Ysabel und die anderen Leute von Rigny dieses für sie wichtige Faktum als Beleg für die Tatsache jener Zusammenkunft sicher angeführt. Aber diese Wirkung konnte die Grenzsetzung eben deshalb nicht haben, weil zu Quatrevaux eine Grenzmarke an der bereits bestehenden Grenze errichtet wurde.

Digitized by Google

Datierung der von den Königen am 8. Dezember „apud Quatuor Valles", zweifellos auf neutralem Grund, ausgefertigten und ausgewechselten Urkunden[1]).

Dicht unter Ugny bog die Grenze nach Westen um; Frankreichs Anteil an der oberen Maas war zu Ende, und die Grenze wich weit auf das linke Ufer zurück. Aber das zunächst nördlich anstossende Gebiet links der Maas waren die Tuller Stiftslande, die Philipp IV. seit 1289 im Gewahrsam seines „Königsschutzes" hielt. Sie waren so gut wie französisch. Albrecht von Habsburg betrat deshalb, als er die Westgrenze des Reichs überschritt, um in Rigny St. Martin mit Philipp IV. zusammen die Messe zu hören, französischen Boden rechts der Maas; er blickte von dort hinüber zu einem jenseitigen Ufergelände, das, obwohl Reichsland, seit 16 Jahren von Frankreich besetzt war. Wenn uns nun die Lokalüberlieferung versichert, die Grenzmäler seien auf den Anhöhen des rechten Ufers entlang gesetzt worden, so hätten wir, zumal das Völkerrecht des Mittelalters das Talwegprinzip nicht kannte, keinen Anlass, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln; wenn wir nur überhaupt uns entschliessen könnten, die Grenzsetzung zuzugeben, dann bietet der besondere Umstand der Abtretung beider Ufer keinen Anstoss dar: denn man setzte den bei Rigny oder Quatrevaux vorgefundenen Zustand fort und liess, der Fahrstrasse folgend, die ganze Talsenkung bis zu den östlichen Anhöhen französisch werden, auf eine längere Strecke, bis in die Nähe des verdunischen Gebietes, solange eben das Gelände auf diese Art der Grenzregulierung hinwies.

§ 9. Nun aber erhebt sich gebieterisch die entscheidende Frage, ob die Grenzsetzung, einerlei ob bloss das linke Ufer oder den ganzen Talgrund betreffend, überhaupt stattgefunden hat? Wir fanden kein wesentliches Argument vor, das gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen spräche. Aber wir verlangen in diesem Fall doch mehr, ehe wir ihnen wirklich glauben, nämlich ein Argument, das für sie spricht. Wenn Albrecht I. ein Landgebiet abgetreten hat, so müssen

[1]) Aus dem Jahr 1341 ist eine genaue Beschreibung der Schlossherrschaft Vaucouleurs erhalten. Aus ihr geht hervor, dass die beiden Rigny mit ihrer Gemarkung die einzigen vaucouleurischen Orte rechts der Maas waren, ausser dem Vorort Chalaines. Als Grenze erscheint hier (A. Longnon, Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 2 [1904, Coll. Doc. In.], 450) der „Estang de Quatrevaux", dessen Hälfte dem Kloster St. Mansuy in Tull gehörte. Vaucouleurs war vermutlich nie Reichslehen gewesen (vgl. den I. Exkurs zu Kern, Ausdehnungspolitik § 5). Noch etwas genauer, als auf nebenstehender Skizze, glaubte ich den Lauf der Grenze auf der Karte zu dem genannten Buch bestimmen zu können.

Digitized by Google

sich entweder Spuren davon nachweisen lassen, dass Frankreich von dieser Abtretung Gebrauch gemacht hat, oder es müssen Gründe dafür aufzutreiben sein, weshalb alle praktischen Folgen der vollzogenen Abtretung unterblieben sind. In den Ereignissen, die auf die Zusammenkunft von Quatrevaux folgten, werden wir demnach die Entscheidung unserer Frage aufsuchen.

Philipp der Schöne hat seine Eroberungs- und Machterweiterungspläne mit der Maas keineswegs begrenzt. Er hat in den Jahren nach Quatrevaux beispielsweise alte champagnische Oberlehensrechte auf herzoglich lothringisches Gebiet so erweitert, dass sie die französische Suzeränetät bis ins Moseltal vorrücken liessen; er hat zur selben Zeit die Schirmherrschaft über verdunische Burgen gleichfalls bis ins Moseltal anzutreten gewünscht. Aber die grösste Erwerbung dieser Jahre ist allerdings durch die Maas begrenzt worden: das Barrois Mouvant, d. h. der Teil der Grafschaft Bar, den Graf Heinrich 1301, angeblich als sein Allod, von Frankreich zu Lehen nahm[1]). Wir brauchten nicht die Nachricht zu besitzen, dass Albrecht I. zu Quatrevaux dem Grafen einen Waffenstillstand ausgewirkt habe, um mit grösster Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass daselbst das Schicksal Bars ebenso wie das der Freigrafschaft Burgund besprochen wurde, bezw. schon in den Gesandtenverhandlungen, die der Monarchenbegegnung vorangingen. Wenn nun Frankreich seit Jahren die Behauptung verfocht, der linksufrige Teil von Bar sei altfranzösisch und widerrechtlich zum Reich gezogen; wenn im Jahr 1301 der Graf nach langem Sträuben sich dieser Auffassung unterwirft; wenn 1299 Albrecht und Philipp an der Maas, unfern von Bar, in Frieden und Freundschaft zusammenkommen; wenn dann endlich der Volksmund die bestimmte Nachricht gibt, eben damals sei die Maas durch äusserliche Zeichen sichtbar zur Grenze gemacht worden: dann ist es ausserordentlich schwer, den naheliegenden Zusammenhang dieser Angaben zu verkennen.

Wir werden bis auf weiteres annehmen dürfen, ja müssen, dass Albrecht die Festlegung der Maasgrenze, soweit es sich um barisches Gebiet handelte, zu Quatrevaux anerkannt hat. Dass Philipp darauf drang, diese Grenzsetzung auch äusserlich sofort ins Werk zu setzen; dass Albrecht unter der ihm von der französischen Theorie der „natürlichen Grenzen“[2]) dargebotenen schützenden Fiktion, es handle sich um die Wiederherstellung der alten, echten Grenze des Ost- und Westreichs, sich herbeiliess, an der Errichtung von Grenzmälern mit einer

[1]) Kern, Ausdehnungspolitik 217.
[2]) Kern, Ausdehnungspolitik, 15 ff.

Digitized by Google

gewissen Feierlichkeit teilzunehmen, wenigstens doch an dem Ort der Zusammenkunft selbst, also rechts der Maas: das zuzugeben, wird ebenfalls keine Schwierigkeit machen.

Recht verwickelt liegt dagegen die Frage, ob die Lokalüberlieferung auch darin Recht hat, dass sie die Grenzsetzung auf verdunisches Gebiet ausdehnt.

Der Bischof von Verdun hat nicht wie der Graf von Bar sein Gebiet links der Maas dem französischen König aufgesandt. Im Jahr 1305 hat er indes ein Bündnis mit ihm geschlossen mit dem ungewöhnlichen und in der Fassung höchst auffallenden Versprechen, samt seinem Territorium „defensiones et barre" der Monarchie sein zu wollen. Da alle die zahlreichen andern Verbündeten und Vassallen Philipps des Schönen im Reich[1]) diesen oder auch nur einen ähnlich klingenden Ausdruck vermeiden, so liegt der Gedanke nicht ferne, dass der Bischof doch in einer staatsrechtlich stärkeren Abhängigkeit sich befand, als etwa der Bischof von Metz, obwohl dieser sogar „Homo Ligius" des Königs war. Aber darüber, ob die Reichshoheit in dem verdunischen Gebiet links der Maas mit der französischen Suzeränität vertauscht war, gibt uns das Bündnis doch keine Auskunft.

Es fehlt nicht ganz an Hinweisen dafür, dass Philipp IV. nach 1299 in der Tat sich im Clermontois oberherrliche Rechte beigelegt hat[2]). Jedoch keiner der uns bekannten Vorfälle ist vollkommen schlüssig; wenn Einwohner von Auzéville ein Verkaufsgeschäft, das sich auf Villers sur Cousance und Jubécourt bezieht, der Amtsgewalt des Prévôt von Passavant unterstellen; wenn der Abt von Chéhéry gegen die Unbilden, die ihm ein Mann von Avocourt zugefügt hatte, durch einen königlichen Sergenten Recht erhält, so mag im ersten Fall ein uns unbekannter Spezialgrund, im zweiten Fall der Königsschutz die Einmischung veranlasst haben.

Man kann weitergehen und sagen: wie Frankreich schon früher Rechte auf Montfaucon und Beaulieu geltend machte, so konnte es zweifellos das ganze Clermontois theoretisch kraft des Maasgrenzenprinzips jederzeit reklamieren; falls sich nun wirklich Ansprüche derart regten (wie z. B. der 1320 begründete Schutz über das Clermont benachbarte Rarécourt, in späteren Jahrhunderten der Zündstoff neuer Grenzhändel[3]), aus diesen Ansprüchen hervorgegangen ist), so fragt es sich doch immer noch, ob ein Verzicht vonseiten Albrechts I. vor-

[1]) F. Kern, Philipps des Schönen Bündnisse mit deutschen Landesherren und der Verfall des Reichslehensrechts (Ausdehnungspolitik Exkurs III.).

[2]) Mitgeteilt bei Ch. Aimond, a. a. O. 85, Not. 2.

[3]) H. Stein und L. Legrand, La frontière d'Argonne (1905), 2, 17, 21 ff.

Digitized by Google

hergegangen ist. Nun besitzen wir aus den Jahren, die unmittelbar auf Quatrevaux folgen, ein Dokument[1]), das Aufklärung verspricht, aber doch nur unzureichend gibt. Philipp der Schöne hat sich tatsächlich bemüht, das Clermontois in seine Gewalt zu bringen. Er suchte die Familie Bar zur Aufgabe ihres Besitzrechtes zu bewegen. Aber da das Clermontois verdunisches Lehen war, so genügte es nicht, dass das Haus Bar seine Rechte auf Frankreich übertrug. Der König konnte nicht Vasall der Kirche werden. Deshalb beschloss man, den Bischof durch eine Geldentschädigung zur Aufgabe seiner Suzeränität über das Clermontois zu bewegen. Von den Oberrechten des Reiches schweigt der Entwurf. Immerhin lässt er die Möglichkeit offen, dass ausser dem Bischof noch andere Berechtigte abgefunden werden müssten. Im allgemeinen aber erhellt aus dem Sinne des Entwurfs, dass, wenn nur der Bischof auf seine Suzeränität verzichtete, der König das Clermontois „von niemand zu Lehen tragen" würde.

Ob aber Philipp damals Suzerän des verdunischen Gebiets war oder nicht, bleibt nach dem Entwurfe dunkel. Auch wenn er es war, musste er trotzdem, um das Gebiet der Krondomäne einfügen zu können, was seine Absicht war, die Lehensrechte Verduns ablösen. Der Entwurf zeigt also höchstens, dass man in Paris die alten Oberrechte des Reiches links der Maas ignorierte; ob die Souveränitätsrechte daselbst auf Frankreich übergegangen waren? non liquet.

Werfen wir einen Blick auf die spätere Zeit, so ist das Rätsel nur noch grösser. Den französischen Königen war jedenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts jede Erinnerung daran abhanden gekommen, dass sie Rechte im Clermontois besassen[2]). Andererseits bewahren die Bewohner derselben Landschaft, französischer als die Franzosen, getreulich die Überzeugung, dass sie zur Monarchie gehörten, wie das Protokoll von 1387 doch wohl wahrheitsgetreu berichtet. Ein Mann aus Fromérevillе gibt an, sein Ort sei in Frankreich[3]); so stark war das Bewusstsein der Maasgrenze. Dass man die Regierung des Königs nicht spürte, trug wenig aus: denn jenseits des Flusses, im Reich, merkte man ebensowenig den Kaiser. Woher ist den Leuten dies merkwürdig sichere Urteil gekommen; war es ein Nachklang der philippinischen Zeit mit ihrer mächtigen Betonung des Flussgrenzenprinzips, Nachklang einer Grenzsetzung, die 1299 oder im Gefolge dieses Jahres stattfand, oder ist die Bauernrede eine nicht weiter

[1]) Kern, Acta 222 nr. 282.
[2]) Stein-Legrand 15 f.
[3]) Oben S. 563.

Digitized by Google

erklärbare, autochthone Sage ohne alle Begründung? Man möchte fast die erste Annahme bevorzugen: die Dorftradition hatte längeren Bestand als die der Pariser Regierung, die erst im 16. Jahrhundert wieder auf die verlassenen Pfade der philippinischen Expansionspolitik eingebogen ist.

§ 10. Davon kann nun keine Rede sein, dass König Albrecht 1299 das linke Maasufer in der Weise abgetreten hat, wie unter modernen Völkern eine derartige Zession vor sich geht. Nicht nur hätte eine solche Handlung tiefere Spuren in der Geschichte zurückgelassen, sie war auch in mittelalterlichen Rechtsverhältnissen gar nicht denkbar. Albrecht konnte nicht den Grafen von Bar oder die Kirche von Verdun zu französischen Lehensträgern machen; er konnte seine eigenen Lehensherrenrechte aufgeben, nicht aber sie auf einen fremden Herrscher übertragen. Verzichtete er auf seine eigenen Rechte, dann entstand gewissermassen ein Vakuum; es wurde für Bar durch einen neuen staatsrechtlichen Inhalt ausgefüllt erst 1301: der Graf nahm sein ehemaliges Reichslehen, jetzt Allod, von Frankreich zu Lehen; Bar links der Maas war Frankreich einverleibt. Ferner war nach der Auffassung, wie es scheint, des späteren Mittelalters die Grenze zwischen zwei Reichen — abgesehen vom Lehensrecht — durch blossen Vertrag nicht abzuändern, so wenig etwa wie das Gewohnheitsrecht durch eine willkürliche Konvention verändert wurde. Eine Grenzregulierung musste vielmehr — einerlei, was ihr faktischer Inhalt war, — rechtlich eine Wiederherstellung des alten Zustandes darstellen. Die Gebietsabtretung war nur möglich in der Form einer Fiktion. Die Fiktion, das linke Maasufer sei vom Reich usurpiert und Frankreich gehörig, wurde aber von den Franzosen längst verfochten[1]).

Die wahrscheinlichste Hypothese, die am besten die Lokalüberlieferung, die sonstigen Ereignisse und die rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt, scheint mir demnach folgende zu sein[2]).

Zu den Bedingungen, die Philipp der Schöne Albrecht dem I. für den Vollzug ihres Bündnisses stellte, gehörte unter anderem, dass Albrecht der beabsichtigten Annexion des westlichen Bars keine Hindernisse bereiten und die „Wiederherstellung" der angeblich althistorischen Maasgrenze dulden werde. Gegen dieses Vorhaben richtete sich der Protest der geistlichen Kurfürsten; auf dieser Absicht auch fussten vielleicht zunächst die weitergehenden Gerüchte von Abtretungen, die Albrecht vorgenommen haben sollte: wie es hiess, das ganze linke

[1]) Kern, Ausdehnungspolitik 26 ff.
[2]) Kern, Ausdehnungspolitik 209 ff.

Digitized by Google

Rheinufer habe er Philipp dem Schönen überlassen. Albrecht hat nun wirklich auf die Rechte des Reichs im westlichen Bar verzichtet. Er übergab nicht Frankreich die Hoheitsrechte des Reiches daselbst, was er nach dem Lehensrecht gar nicht konnte; aber er zog die eigenen Ansprüche zurück. Dies wurde sanktioniert durch die Grenzsetzung im Val de l'One, also an einer an sich unverfänglichen Stelle, wo die Grenze seit alters die Maas berührte, bezw. nach Osten überschritt. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Albrecht mehr getan hat. Eine Grenzsetzung längs der Maas durch eine deutsch-französische Kommission hätte ein Aufsehen erregen müssen, das in den Albrecht ungünstigen Stimmen der westdeutschen Kreise ein Echo gefunden hätte.

Aber die Grenzsetzung im Val de l'One schloss immerhin, so symbolisch war sie, einen Verzicht des Reiches, eine Anerkennung der Maasgrenze, eine Beschränkung der Reichsansprüche durch die Flusslinie in sich. Es war Philipps IV. Sache, dies auszunützen. Philipp hat jedenfalls den Grafen von Bar zum Eintritt in die Monarchie gezwungen. Er hat vermutlich die Kirche von Verdun zu einem ähnlichen Schritt bewegen wollen, aber er ist sicher dabei nicht zum Ziele gekommen. Die kirchliche Hierarchie setzte solchem Vorhaben grössere Schwierigkeiten entgegen, als das Reich oder gar das ohnmächtige Bistum vermocht hätte. Angenommen auch, der Bischof hätte sich zunächst unterwerfen müssen, so entband ihn doch wie alle Lothringer die Bulle vom 31. Mai 1303 von jeder gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtung[1]). Aber zu einer Einverleibung des Clermontois ist es offenbar unter Philipp dem Schönen gar nicht gekommen, trotzdem sich eine unverlöschliche Erinnerung an die „Maasgrenze bis Verdun" unter der Bevölkerung behauptete.

Dieser Hypothese könnten andere zur Seite gesetzt werden. Aber jede andere scheint mir künstlicher zu sein[2]). Bevor wir nicht durch vertiefte Einsicht Gewissheit erlangen, möchten wir uns mit jener Konstruktion zu begnügen haben.

Das Merkwürdigste neben Albrechts Verzicht bleibt doch jener Glaube an die Maasgrenze, der sich erhielt, nicht nur da, wo er durch

[1]) MG. LL. Constitutiones 4, 152 Nr. 179.

[2]) So wäre z. B. gestützt auf Ysabels Aussage (oben S. 565) dem sicher bezeugten Grenzmal von Quatrevaux das kupferne Material abzusprechen, und dann brauchten die unsicher bezeugten weiteren Grenzmäler um so weniger als real genommen werden, als sie sich von den echten Grenzsteinen in Traveron, Brixey und Quatrevaux (d. h. an lauter alten Grenzorten) so auffällig unterscheiden. Doch dabei bleiben etliche Schwierigkeiten ungelöst.

Digitized by Google

die Tatsachen gerechtfertigt war, im Barrois Mouvant und in Vaucouleurs, sondern auch darüber hinaus. Das Landvolk hatte ein längeres Gedächtnis als die Politik der ersten Valois. Als die Juristen der letzten Valois die Grenzpolitik der kapetingischen Legisten wieder aufnahmen, kamen sie durch die innere Logik ihres Zieles wieder ganz zu denselben Methoden, Theorien und historischen Rechtsdeduktionen. Ältere urkundliche Aufzeichnungen mussten aber erst künstlich wieder die Erinnerung an die Maasgrenze dort, wo sie verloren gegangen war, auffrischen. Nicht ohne Mühe hat das zweite grosse Zeitalter der französischen Expansion die Spuren des ersten wiedergefunden. Aber ein geheimnisvolles Gespinst wob sich, fern von den Wechselfällen der Politik, stetig um die im Fluss versenkten oder im Wald verschollenen Grenzsteine.

Das Nationalgefühl vertieft sich an den Grenzen. Auf welche Weise immer die „Maasgrenze" zum Glaubenssatz des westlothringischen Volkes geworden ist, sie hat vielleicht in ihrer imaginären Kraft, mit ihren unsichtbaren Grenzsteinen um so tiefer gewirkt, als sie nur unvollständig verwirklicht war. Nicht ferne von Quatrevaux liegt an der Maas das Dörfchen Domremy, auf der Grenzscheide des Herzogtums Lothringen, der Tuller Stiftslande und der Champagne[1]). Hier wurde, wenige Jahre, nachdem die bucklige Ysabel dem königlichen Amtmann das Freskobild Philipps des Schönen in der Dorfkirche von Rigny gezeigt hatte, das Bauernkind Johanna d'Arc geboren. Auch ihm haben vielleicht noch die Alten von König Albrechts I. kupfernen Grenzmälern erzählt. Es war der Amtmann von Vaucouleurs, jenem Ausgangsort der französischen Herrschaft in Lothringen, der „camera regis"[2]), vor den die Jungfrau (1428) zuerst trat, als ihr Geschick sie nach Frankreich rief.

Nachschrift.

Als ich die vorstehende Untersuchung abschloss, waren mir nur die ersten Bogen des Aimond'schen Buches durch die Freundlichkeit des Verfassers zugänglich. Inzwischen ist das Werk erschienen, und seine vollständige Kenntnis erlaubt mir, die Frage nach dem Verhalten Frankreichs zur Maasgrenze (nach 1299) noch etwas weiter zu führen.

[1]) Domremy gehörte hälftig zu Vaucouleurs (Ballei Chaumont), hälftig zu Gondrecourt (seit 1301 französisch als barisches Lehen. Kern, Ausdehnungspolitik, 218).

[2]) Nach Johannas eigenem Ausdruck. S. Luce, Jeanne d'Arc à Domremy (1886), XXI not. 3. Die Grenzenquêten hat Luce bei seiner minutiösen Sammlung der Momente für ‚la royauté française dans la vallée de la Meuse' übersehen.

Digitized by Google

Der Schutzbrief Ludwigs X. für die Stadt Verdun von 1315 erklärt, dass Verdun in Frankreich, „infra regni nostri limites" liege[1]). Diese Bestimmung könnte wohl die Prätension des Rex Francorum als solchen, d. h. den Anspruch auf Lothringen, zum Ausdruck bringen. Da aber derselbe Schutzbrief den Römischen Kaiser[2]) von der Bekämpfung seitens des Schutzherrn ausnimmt, so bleibt, wenn man beide Stellen verbinden will, nur die Möglichkeit übrig, dass der Kaiser als Oberherr Verduns betrachtet wird, aber nur eines Teiles davon: darunter muss die Bannmeile der Stadt, bzw. der Teil des Erzbistums rechts der Maas gemeint sein; denn eine Scheidung Frankreichs und Deutschlands innerhalb des Verdunois ist nur mit Hilfe der Maas denkbar[3]). Wenn dagegen 1316 der Herr von Commercy sein Land links und rechts der Maas von Frankreich zu Lehen nimmt[4]), so bedeutet dieser empfindliche Verlust für das Reich doch wohl eine Missachtung der Maasgrenze durch Frankreich[5]). Ferner darf es 1320 der Abt von St. Vanne zu Verdun wagen, die Leute von Rarécourt, die sich in französischen Schutz begeben hatten[6]), darüber zu belehren, sie seien „en ressort et souveraineté de l'éveschié et conté de Verdun et non d'aultres"[7]).

So wird durch diese späteren Ereignisse unser oben abgegebenes Urteil bestätigt, dass wohl einige Momente für die Existenz der Maasgrenze auch ausserhalb des Barrois sprechen, aber ebensoviele Momente dagegen[8]). Jedenfalls wird vonseiten der Kirche Verdun und auch von dem Herrn von Apremont[9]) ebenso entschieden geleugnet, dass Verdun (auch das links der Maas gelegene Gebiet) zu Frankreich gehöre, wie dies von französischer Seite aufrecht erhalten wird[10]). Da

---

[1]) Aimond, a. a. 439 nr. 9.

[2]) Nicht aber den Römischen König; hierüber vgl. F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien. Historische Zeitschrift 106.

[3]) Die Bemerkungen Aimonds S. 97 f. sind nicht abschliessend; vgl. hierüber meine Besprechung seines Buches in der Historischen Zeitschrift.

[4]) Aimond 98.

[5]) Da die rechtsmaasischen Besitzungen der Herrschaft Commercy unerheblich sind (vgl. die Karte bei Kern, Ausdehnungspolitik), so konnte allerdings vermöge des Enklavenprincips (ebenda S. 18) dieser Teil als blosses Zubehör des Hauptlandes eingefordert werden. Dann war die Maasgrenze respektiert.

[6]) Oben S. 575.

[7]) Aimond 106.

[8]) Zu den letzteren kann auch gerechnet werden, dass sich die Königsbürgerschaft rechts der Maas in den Kapitellanden zu schaffen macht. Aimond 110; zu den ersteren der Prozess des Jean Gilles. Acta 211 nr. 278 a § 2.

[9]) Aimond 115. [10]) Ebenda 118.

Digitized by Google

aber in einem seit 1323 schwebenden Prozess von beiden Seiten die Grenzfrage erörtert wird, ohne dass von Grenzmälern irgendwie die Rede ist[1]), so kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass damals die erst 60 Jahre später bezeugten Grenzmarken in Stadt und Gebiet von Verdun nicht existiert haben. Für Barrois und Quatrevaux dagegen wird die Wahrscheinlichkeit der Grenzsetzung durch diese Tatsache nicht erschüttert: Albrecht hat 1299 West-Bar abgetreten.

VII. Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes.

Der Streit um den bisher dem Jordan von Osnabrück zugeschriebenen „Tractatus de prerogativa Romani imperii" ist durch W. Schraub kürzlich unter Aufnahme einer Wattenbach'schen Hypothese gefördert worden[2]). Für die Lösung des Problems ist die Beurteilung des Wertes der verschiedenen Textklassen wichtig. Die Güte der Waitz'schen Ausgabe ist heftiger umstritten als je; sie hängt ab von der Frage, ob die Rezension A oder die Handschriftengruppe E dem Urtext näher steht. Schraub hat zum Teil in geschicktem Angriff Waitz' Annahmen erschüttert, doch sie nicht alle beseitigt, viele überhaupt nicht berücksichtigt; seine eigene Aufstellung ist ergänzungsbedürftig. Vor allem auch hat er es unterlassen, die wichtige Handschrift E_2, die älteste der Klasse, bedeutsam schon, weil sie allein den Namen Alexanders von Roes überliefert, zu analysieren. Waitz hatte den Wert von E_2 unterschätzt, was seiner Ausgabe geschadet hat[3]); wenn er es unterliess, die Varianten von E_2, ausser für einzelne Stellen, überhaupt zu berücksichtigen, so hat er aber doch ihre „eigentümliche Mittelstellung" zwischen A (B) und E_1 (F) erkannt[4]). Wilhelm hatte dann, ohne freilich zu völliger Klarheit zu kommen,

---

[1]) Ebenda 116; 117 not. 1.

[2]) W. Schraub, Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jahrhundert (Heidelb. Abh. zur mittl. und neueren Gesch., 26. Heft) 1910. Meine Stellung zu Schraubs Ergebnissen legte ich dar in der Besprechung des Buches (Historische Zeitschrift 106) und in meinen „Anfängen der französischen Ausdehnungspolitik" SS. 87 ff; 123 ff.

[3]) Nicht nur darin, dass fälschlich oft als Variante für E verzeichnet ist, was nur in E^1 steht, sondern auch im Text selbst, wie das folgende zeigen wird.

[4]) Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich hrsg. von G. Waitz (Abh. der hist.-phil. Classe der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen 14 [1869]), 28.

Digitized by Google

die Eigenart von E_2 betont[1]). Schraubs Textkritik leidet unter dem Misstand, dass er, obwohl ihm die Handschrift vorlag, doch seltsamerweise die E-Klasse (E_1 und E_2) durchweg als homogen behandelt. Wir werden keinen festen Grund gewinnen, bevor nicht die Sonderung beider E-Überlieferungen vollzogen ist.

1. Die Priorität von E_1 gegenüber E_2.

Durch die freundliche Übersendung der Handschrift Nr. 595 lat. der Wiener Hofbibliothek nach Kiel war ich in der Lage, die in Waitz' Ausgabe fehlenden Teile der Kollation von E_2 auszuführen. Dabei kam es mir nicht darauf an, den ganzen Fragenkomplex, den die Arbeit des Herausgebers zu berücksichtigen hätte, aufzurollen; ich suchte nur das wichtigste Problem herauszugreifen und stellte mir die analytische Aufgabe so, dass womöglich die Urfassung des Traktats kenntlich, das Verhältnis der Ableitungen zueinander aber nur insoweit berücksichtigt würde, als es zur Erkenntnis der ursprünglichen Rezension dient.

Ist F aus E_1 und E_2 abgeleitet? Wilhelm, der erste, der diese Frage aufwarf, beantwortete sie dahin[2]), dass F von E_2 abstamme.

Ich behaupte demgegenüber: F stammt aus E_1.

S. 51 †† haben E_1 F einen ganzen Satz, der in E_2 ABCD fehlt. — S. 51 ††† fehlt „rex Bohemie“ in E_1 F gegen E_2 ABCD, ebenso S. 51 ** „Boemi et“[3]). — S. 52 u haben E_1 F „obcecabit“ gegen „excecabit“ von E_2 ACD. — S. 52 nn „Romanum imperium per manus magnifici Karoli“ E_1 F; „per man. magn. K. Rom. imp.“ E_2 ABCD. — S. 53 r. „et procurationem“ E_2 ABD fehlt in E_1 F. — S. 54 b „large sumendo“ E_2 ABCD fehlt in E_1 F. — S. 54 m „viri“ E_1 F „vili“ E_2 D_1. — S. 55 i „dicuntur“ E_1 F, „dicantur“ E_2 ABCD. — S. 56 o „primo“ E_1 F, „porro“ E_2 ABCD. — S. 57 g „sunt nuncupati“ E_1 F, „nuncupantur“ E_2 ABCD. — S. 57 i „hiis“ E_1 F gegen E_2 ABCD. — S. 57 z „ad illas partes“ E_2 ABCD fehlen E_1 F_1 („illuc“ in einigen Exemplaren von F eingesetzt). — S. 57 ee „exercitus“ E_1 F, „exercitum“ E_2 ABCD. — S. 58 i „et“ E_1 F, „qui“ E_2 ABCD. — S. 60 b. Eine ganze Zeile E_2 AB_1 $CD_{2\ 3\ 4}$ durch Schreibversehen ausgefallen in E_1 F. — S. 61 a „imitantur“ E_1 FC, „imitantes“ E_2 ABD. — S. 61 s „differenter“ E_1 F, „indifferenter“ E_2 ABCD. — S. 62 ** „Remis et“ E_2 (das „et“ durch Schreibversehen ausgelassen, aber in der Vorlage von E_2 zweifellos

[1]) Fr. Wilhelm, Die Schriften des Jordanus von Osnabrück. Ein Beitrag zur Geschichte der Publicistik im 13. Jahrhundert (Mitt. des Instituts für österr. Gesch. 19 [1898]), 621 not.

[2]) a. a. O.

[3]) Das „et“ fehlt in E_2 nur durch Flüchtigkeit des Schreibers, wie gerade E_2 an solchen Ausfällen überreich ist.

Digitized by Google

vorhanden, vgl. oben S. 51 **) ABCD fehlt in E_1 F. — S. 63 ** »licet alii .... consecrati« E_2 ABCD in E_1 F ganz abgeändert. — S. 64 l »pro tempore« E_1 F, »per tempus« E_2 D. — S. 65 ee. ff. ii. »patri suo successit. Erat ... ecclesie« E_1 F gegen »patri successit in regno. Erat ... ecclesiis« E_2 ABCD. — S. 67 v »suppleret« E_1 F, »supplens« E_2 ABCD. — S. 67 *** »regnum« E_1 F, »imperium« E_2 ABCD. — S. 69 l »ipse« E_1 F, »etiam« E_2 ABD. — S. 71 l »partibus« E_1 F (A_1), »parietibus« E_2 A_2 BCD (in E_2 corr. aus partibus). — S. 71 m »dissolvatur« E_1 F, »dissolutis« E_2 ABCD. — S. 73 e. f »filium suum substituit imperio« E_1 F, »filium sibi substituit in imperio« E_2 ABCD. — S. 75 ** »Saxonie« E_1 F fehlt E_2 ABCD. — S. 75 m »Romano« E_1 F, »Romanorum« E_2 ABCD. — S. 75 cc »narrare« E_1 »enarrare« $F_{1\,4\,5\,6}$, »narrari« E_2 ABCD. — S. 78 * »regnum Germanie vel Theutonie seu Romanorum« ABCD, »r. G. v. T.« E_2, »r. G.« E_1 F. — S. 82 k »32« E_2 AB(C), »35« E_1 F (bezw. 25) (C_5). — S. 84 q »consistat« E_1 F, »subsistat« E_2 ABCD. — S. 84 †† Zusatz in E_1 F »sicut episcopi Italici«. — S. 85 v »Caldei« E_1 F, »Caldea« E_2 ABCD.

Diese Stellen, denen sich eine grosse Anzahl weniger belangreicher Belege anfügen liesse[1]), zeigen die Abhängigkeit F's von E_1; ihnen sind für die Abhängigkeit F's von E_2 keine Belege entgegenzustellen[2]). F ist von E_1 abgeleitet[3]).

Da C häufig von F abhängt[4]), so wird unser Ergebnis ferner durch folgende Stellen bestätigt.

S. 48 m »nemo« E_1 FC, »nullus« E_2 ABD. — S. 50 r »regis quem« E_1 FC, »regni quod« E_2 ABD. — S. 53 k »rex« E_2 ABD fehlt E_1 FC. — S. 58 k »similiter« E_2 AD fehlt E_1 FCB. — S. 59 ii »significant vel determinant« E_1 FC bloss »determinant« E_2 ABD. — S. 60 ii »et« E_1 FC fehlt E_2 ABD. — S. 61 ** »Germanorum« E_1 FC fehlt E_2 ABD. — S. 68 o »gloriosi« E_1 FCB gegen »gloriosum« E_2 AD. — S. 73 * »Almanie« E_1 FC gegen »Germanie« E_2 ABD[5]).

Wir können hiernach das Waitz'sche Schema[6]) wenigstens in einem Punkt bereits richtig stellen. Wo aber reihen wir nun E_2 ein?

---

[1]) Vgl. z. B. SS. 44 s; 48 f. bb; 49 a; 50 l; 52 w. hh. mm; 53 e; 57 d. v; 62 t; 68 k; 70 w; 74 f. z; 77 s.

[2]) Die Stellen, wo $E_1 = E_2$ ist, scheiden selbstverständlich aus. S. 57 q begegnen sich einmal E_2 und $F_{4.5}$, doch nur zufällig, in einer Korruptel. S. 45 s »quod« E_1 AB $F_{2.3.4.5}$ gegen »quia« E_2 $CDF_{1.6.7}$ scheidet als ganz vereinzelt wohl gleichfalls aus.

[3]) Wenn also, wie Wilhelm a. a. O. angibt, F und D gemeinsam Singuläres aufweisen, so kann diese Erscheinung keinesfalls auf die von ihm vorgeschlagene Weise erklärt werden.

[4]) Waitz a. a. O. 24.

[5]) Vgl. überdies SS. 51 t; 56 ee; 66 c; 71 p; 73 u. Die Stellen wie SS. 46 r, 49 b u. s. f. E_2 D gegen E_1 ABCF mögen als nicht eindeutig hier ausser Spiel bleiben, obwohl sie ebenfalls die Ableitung F aus E_1 bestätigen.

[6]) Waitz a. a. O. 28.

Digitized by Google

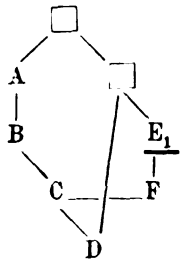

Steht E_2 dem Archetyp näher oder ferner als E_1?

Bei der Lösung dieser Frage müssen wir von dem noch problematischen Verhältnis von E zu A ganz absehen. Ferner können Stellen nicht zum Beweise dienen, wo die Schreiber von E_1 und E_2 bezw. ihrer Vorlagen den Text fahrlässig entstellt haben[1]). Um die Priorität der Vorlage von E_1 gegenüber der Vorlage von E_2 zu erweisen, scheinen mir aber folgende Belege brauchbar und genügend.

1. S. 51 ††. Der Plussatz von E_1[2]) fügt sich so organisch in den Gedankengang, die Ausdrucks- und Deduktionsweise des Autors[3]); er ist für die Gesamtfügung des Traktates[4]) so wichtig, dass er keine nachträglich eingefügte Glosse sein kann. Überdies ist E_1 regelmässig kürzer als A, so dass dieser „Zusatz" fast beispiellos wäre. E_1 bietet demnach den ursprünglichen Text.

2. S. 51 ††† und **. Als der Traktat verfasst wurde (1281), war die böhmische Kur bestritten[5]), und als entschiedener Anhänger Rudolfs von Habsburg durfte der Autor wohl das Kurrecht des böhmischen Königs ignorieren; er kennt deshalb nur sechs Kurfürsten[6]). S. 51 rührt vom selben Autor her, wie die Stellen, wo ex officio von den Kurfürsten gehandelt wird[7]). Der Traktat ist vermutlich zu Ende

[1]) So scheint beispielsweise E_1 in S. 73 * den schlechteren Text zu bieten; doch abgesehen davon, dass es nicht sicher ist, kann diese Stelle nicht zu Ungunsten der Rezension E_1 entscheiden, da sie vereinzelt und unwesentlich ist, während gegen E_2 zahlreiche und erhebliche Varianten sprechen. Sogar S. 62 ** scheint mir in E_1 verdorben, obwohl auch die Einschaltung von Reims sich denken lässt. Denn E_2 ist so fehlerreich, dass kleinere Varianten, wie z. B. auch S. 61 ** oder S. 67 ††, die an sich für E_1 sprächen, nicht beweiskräftig sind.

[2]) Von F wird fortan abgesehen werden können.

[3]) Vgl. Anmerkung 7.

[4]) Vgl. S. 71 des Traktats.

[5]) 1273 noch unangefochten, wurde sie erst 1275 in Frage gestellt. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert (Historische Zeitschrift 94 [1905]) 226 ff.

[6]) Tr. 69. 74 f.; Waitz a. a. O. 20.

[7]) Ich sehe in T. 50 ff. von „Et attende" an bis S. 52 „Antichristi" oder mindestens bis S. 51 „novelli erant" eine Interpolation Alexanders von Roes in den Text Jordans. Es ist auffällig, dass Schraub dies nicht beachtet hat, obwohl nicht nur wörtliche Anklänge cap. 2—11, sondern auch der sachliche Inhalt und der Ton der ganzen Ausführung mit ihren historischen Reflexionen die Autorschaft Alexanders zur Evidenz erhebt. Die Stelle zerreisst förmlich den geschlossenen Aufbau von Kap. 1; nur, wenn man sie ausmerzt, wird Stimmung und Gedankengang Jordan's einheitlich erkennbar. Eben durch diese Interpolation hat Alexander seinen Text mit dem des Jordan so vernietet, dass die Kluft

Digitized by Google

der achtziger Jahre überarbeitet worden[1]). Seit 1285 war die böhmische Kur stillschweigend, seit 1289/90 ausdrücklich wieder anerkannt[2]); der Bearbeiter konnte, ja musste den Zusatz machen, den uns E_2 ABCD überliefert: E_2 ist später als E_1. Die umgekehrte Ansicht Waitz's entbehrt nicht nur der Begründung[3]), sie ist gar nicht begründbar, a) weil sie keinen Anhalt in der Verfassungsgeschichte findet, b) weil E_2 ABCD an der Kurfürstenstelle (Tr 74 f.) des Böhmen nicht gedenkt. Eben diese Parallelstelle wie das zweimalige Vorkommen von „rex Bohemie" bezw. „Boemi" schliesst auch die Annahme aus, dass E_2 ABCD hier einen fehlerfreieren, E_1 einen fahrlässig gekürzten Text böten. Die Variante ist bewusste Änderung. Also muss E_1 den Urtext vertreten.

3. S. 57 *** „Gallie" E_1 FD, „G. vel Belgice" E_2[4]), „G. Comate vel Belg." ABC ist von Waitz selbst dahin erklärt, dass E_1 den ursprünglichen Text biete und die andern Rezensionen eine „Glosse" einfügen[5]).

4. S. 63 ** E_1 berichtet, die Franken hätten „Pipinus grossus" zum König erhoben, „licet alii Nano istud asscribant". E_2 ABCD ebenso, doch breiter: „licet alii de Pipino Nano istud scripserunt, quia ipse Pipinus Nanus erat rex consecratus, alii vero duo, Pipinus Grossus et Karolus Martellus, non fuerunt consecrati". Die Stelle steht im engsten Zusammenhang mit S. 66 †

E_1	ABCD
Pipinus vero Nanus duxit in matrimonio Tebergam.	Pipinus vero Nanus consecratus fuit a sancto Bonifacio .... Et duxit in matrimonio Tebergam.

Gesetzt, ABCD böte den Urtext, so müsste E_1 an beiden Stellen tendenziös gekürzt haben, um die Konsekration Pipins d. Jüngeren auszumerzen. Eine solche Tendenz ist aber an sich kaum denkbar; sie wird zur Unmöglichkeit durch den Wortlaut von S. 63 **, der den Zweifel an Pipins d. Mittleren Königtum ja nicht etwa unterdrückt. Gibt dagegen E_1 den Urtext, dann erklärt sich die Änderung so, dass

zwischen beiden lange verkannt werden konnte. Auch die ‚Utinam-' und ‚Caveant'-Sätze sind vielleicht verunechtet; die Gegenüberstellung von ‚Germani' und ‚Romani' erscheint mir nicht einwandfrei als Jordan'scher Text, doch wage ich hier nicht mit der gleichen Bestimmtheit Alexanders Werk zu bezeichnen.

[1]) Schraub a. a. O; Kern, HZ.

[2]) Zeumer a. a. O. 245 ff.

[3]) Waitz a. a. O.

[4]) Schreibfehler für ‚G. Com. vel Belg.'

[5]) Vgl. Waitz a. a. O. 23. 26.

Digitized by Google

der Überarbeiter den vom Autor nur angedeuteten Zweifel ausführt und, genauer unterrichtet, am passenden Ort die Nachricht über Pipins Königsweihe einschiebt, womit er natürlich ein entscheidendes Argument gegen das Königtum Pipins d. M. erhält, das er auch an der ersten Stelle verwerten konnte. E_1 scheint den ursprünglichen Text zu bieten[1]), was auch Waitz indirekt zugibt[2]).

5. S. 75 **.

E_1	E_2 ABCD
ut ab illo die in antea principes Saxonie videlicet ipse dux Saxonie et comes Marchie	Ebenso, doch , videlicet ipse dux et comes Marchie.

Das zweite „Saxonie" wird vom Text unbedingt erfordert; denn ohne dasselbe ist „dux" unverständlich, da nirgends vorher vom Sachsenherzog, vielmehr mehrfach von „principes" die Rede ist. Dagegen konnte von Abschreibern das zweite „Saxonie", weil es unmittelbar auf das erste folgt, als scheinbar tautologisch weggelassen werden. E_1 gibt den echten Text.

6. S. 78 *.

„vel Theutonie (seu Romanorum)" ist überflüssig und stört den Gedankengang; E_1 ist besser.

7. S. 84 ††. Eine besonders interessante Stelle.

In bisher unerklärter Gegenüberstellung finden sich (nach Marcus 14) die deutschen und die italienischen Bischöfe, jene mit Petrus, diese mit dem flüchtenden Jüngling des Evangeliums (Marc. 14, 52) verglichen. Waitz hat nicht nur die Anspielung auf den Verrat Christi anzumerken unterlassen, sondern das „sicut episcopi Italici" aus dem Text verwiesen, wodurch dieser dunkel und der Sinn des Lobes der deutschen Bischöfe unverständlich wird. Was ist nun aber der Anlass des Vergleiches?

Seit Schraub wissen wir, dass der Autor dieser Stelle wahrscheinlich nach Martins IV. Krönung, also wenige Monate nach dem Viterbeser Konklave geschrieben hat, bei welchem er nach der Vorrede als Augenzeuge anwesend war; die Schrift ist dem Kardinal Jakob Colonna gewidmet. Nun hat andrerseits Sternfeld den engen Zusammenhang zwischen dem Sieg der französisch-angevinischen Konklavepartei und

[1]) Vgl. auch Schraub 11, der aber nicht das Wesentliche trifft. — Dass E_2 an der ersten Stelle mit ABCD, an der zweiten mit E_1 zusammentrifft, ist einer der zahlreichen Belege für die Mittelstellung der Handschrift. Doch beschäftigt uns hier nicht Art und Umfang der Beziehungen zwischen E_2, A und D, sondern nur die Priorität der Vorlage von E_1 vor der Vorlage von E_2.

[2]) Unten S. 588 Not. 2.

Digitized by Google

jenem Tumult vom 2. Februar 1281 erwiesen[1]). Damals hatten sich die Orsini unwürdig den Gewalttaten gebeugt und so den vom Autor des Traktats so gehassten und gefürchteten Franzosen die Bahn frei gemacht. Auf dieses eben erst vergangene Hauptereignis des Konklave spielt der Autor meines Erachtens hier an; sonst könnte ich mir den Passus nicht erklären. Diese zeitgenössische Bemerkung an einen Colonna über die Haltung der Orsini bedeutet kein allgemeines Verwerfungsurteil über die italienischen Bischöfe, das gar nicht zur Tendenz des Traktats passte; und eben deshalb hat der Überarbeiter später die Bemerkung weggelassen, die, nachdem die Erregung der Stunde vorüber und jener Vorfall vergessen war, un- — oder schlimmer, missverständlich wurde. E_1 gibt also den Urtext, E_2 ABCD die leicht erklärliche Retusche des Überarbeiters[2]).

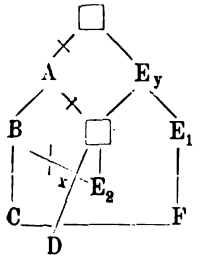

Wie immer wir uns also des ferneren die Stellung von E_2, seine Beziehungen zu A, B und D zu denken haben werden, jedenfalls können wir sein Verhältnis zu E_1 jetzt schon andeuten[3]):

2. Die Priorität der Rezension E vor A.

Im Vorstehenden ist durch die Korrektur des Waitz'schen Textes, die dort vorgenommen wurde, wo E_1 gegenüber E_2 ABCD den Urtext vertritt, bereits ein Teil der Aufgabe gelöst, die Priorität der Rezension E vor A, welches Waitz als den ursprünglichen Text ansah, zu erweisen. Vollständig aber wird der Beweis nur dann, wenn es uns gelingt, auch da, wo E_1 und E_2 gegen A zusammenstimmen, ihre Priorität gegen A darzutun, also der gemeinsamen Stammutter der E-Klasse,

---

[1]) S. 34 ff. des vorliegenden Bandes dieser Zeitschrift.

[2]) So sehe ich in dieser Stelle einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Erhebung Martins IV. und zur Datierung des Traktats; auch zu dem gegen Schraub zu führenden Nachweis, dass Alexander von Roes selbst der Überarbeiter des Traktats war, ist die Stelle vielleicht zu verwerten; denn ein anderer hätte schwerlich — da sonst regelmässig Zusätze, nicht Kürzungen den Bearbeiter charakterisieren — die Stelle getilgt, deren sarkastische Pointe und deren Veraltung er nicht wie der Autor selbst gekannt und empfunden hätte. Der Sinn des ursprünglichen Vergleiches war: die mit Landeshoheit ausgestatteten deutschen Bischöfe brauchten sich keine Behandlung gefallen zu lassen, wie die wehrlosen Kardinäle sie duldeten.

[3]) Mit x habe ich die gegenüber von Waitz neu zu untersuchenden, aber hier nicht erörterten Beziehungen: A zum Archetyp, A zur Vorlage von E_2, E_2 zu D, B zu E_2 bezeichnet.

Digitized by Google

wir nennen sie E_y, den Rang der ältesten und ursprünglichsten Überlieferung zunächst dem Original anzuweisen[1]).

Waitz, der selbst eine zeitlang an die Priorität von E geglaubt hat, gibt in seinem Text eine Reihe von Stellen als „Glossen" oder „Zusätze" A's zu dem durch E repräsentierten Urtext zu erkennen. Sie finden sich S. 57 ***, S. 62 *, S. 63 *, S. 64 *[2]), S. 72 ***[3]); dazu kommt, ebenfalls von Waitz zugestanden, S. 70 k—p, wo A eine „Emendation" an dem von E überlieferten[4]) echten Text vornimmt[5]).

Grösser als die Zahl dieser Stellen, die wir also ohne Diskussion zugunsten von E buchen dürfen, ist die Menge derer, die Waitz mit oder ohne ausdrückliche Begründung zugunsten von A ausgelegt, die Schraub aber umgekehrt für E ins Feld geführt hat.

1. Schraub zeigte für S. 70 †, dass A auf Grund der St. Servatius-Translation, einer E durchweg unbekannten Quelle, diesen Zusatz interpoliert hat[6]). Überdies gab Waitz selbst für die zweite Hälfte des Satzes E den Vorzug[5]).

2. Ferner wies Schraub nach[7]), dass S. 75 †† der Komposition des Abschnittes nicht entspricht, während Waitz's Motivierung zugunsten von A, weil auf eine anfechtbare Prämisse[8]) gegründet, hinfällig ist.

3. Unentscheidbar scheint mir S. 79 **; man kann es im Sinn Waitz's oder Schraubs auslegen[9]), also für keinen ins Feld führen.

---

[1]) Es ist dann eine weitere Frage, ob nicht E_y das Original selbst ist. Da wir in E_1 und E_2, da wo sie zusammenstimmen, keine Textverderbnis nachzuweisen vermögen, die sich nicht als Schreiberfehler charakterisierte, so ist es für die Textherstellung gleichgiltig, wie viele oder wie wenig gleichlautende Zwischenglieder sich zwischen E_y und das Original einschoben.

[2]) Hier zeigte Waitz keine Konsequenz, denn, wenn er diese Stelle einklammert, hätte er es mit oben S. 585 Nr. 4 ebenso halten müssen.

[3]) Schraub 7. 9. 10 hat durch drei Argumente, von denen mir das erste das beste, das zweite das schwächste zu sein scheint, den Glossencharakter dieser Stelle eingehend nachgewiesen, ohne zu erwähnen, dass schon Waitz seine Ansicht vertrat.

[4]) Ganz rein nur von E_1; auch E_2 versucht durch ein nachträglich eingefügtes, ‚non' die Stelle zu emendieren.

[5]) Vgl. Waitz a. a. O. 23 Not. 1.

[6]) Schraub a. a. O. 11. 124 (das zweitemal mit ‚vielleicht').

[7]) Schraub a. a. O. 8. Den Einwand S. 9 f. möchte ich weniger ernst nehmen.

[8]) Unten S. 589 Not. 7. Vgl. Waitz a. a. O. 22. 27.

[9]) Waitz a. a. O. 27; Schraub a. a. O. 11.

Digitized by Google

Waitz hat nicht nur zugegeben, dass A Zusätze, sondern auch, dass es „Änderungen" am Urtext vorgenommen habe, die E nicht aufweist[1]); doch was er selbst hier anführt, ist nur eine Korruptel, keine absichtliche Änderung A's[2]). Dagegen wies Schraub mehrere Änderungen A's nach, wo E den Urtext darbietet.

4. S. 55 *. Dass E den Urtext, wie Waitz meinte[3]), nach Isidor verbessert habe, ist beim Charakter dieser Rezension unwahrscheinlich; vermutlich hat sich vielmehr der Text in der späteren Rezension weiter von der literarischen Quelle entfernt[4]). Die Stelle spricht eher für E, doch ist sie nicht ganz schlüssig.

5. Ebenso steht es mit S. 59 *. Ein „Beweis für die Ursprünglichkeit von E", wie Schraub[5]) will, liegt wohl nicht vor, doch eine Wahrscheinlichkeit[6]).

6. Die dreimalige Vertauschung Heinrichs I. und Ottos I. hat Schraub sehr gut zugunsten von E erklärt[7]).

7. Für S. 65 ††, 66 *, *** neigte schon Waitz dazu[8]), in E den Urtext zu sehen. Schraub hat diese Wahrscheinlichkeit so verstärkt, dass die Stelle kaum noch für A verwertet werden könnte[9]).

Schraub hat nun aber einige Stellen, die Waitz ausdrücklich zugunsten von A verwertete, unberücksichtigt gelassen; dadurch ist seine Beweisführung unvollständig[10]).

8. S. 60 ***. Gegen Waitz[11]) halte ich mit Bestimmtheit E für den ursprünglichen Text. Denn das „in Galliam" ist unpassend eingefügt: Der Autor sieht ja das Land der Germani auf dem linken Rheinufer auch als einen Teil Galliens an[12]); es müsste also ein Epitheton bei Gallia stehen, etwa „Celtica" oder „bracata", wenn A vom Autor herrühren würde. Die Tilgung der Loire, falls absichtliche

---

[1]) Waitz a. a. O. 26.

[2]) A. a. O. 23 „magnitudinem".

[3]) A. a. O. 26.

[4]) Schraub a. a. O. 8 f.

[5]) A. a. O. 12.

[6]) Übrigens weicht E_2 von E_1 hier darin ab, dass es „Romanos et" auslässt; doch wohl nur Korruptel.

[7]) Schraub 123; die Gegenhypothese Waitz 22 hält davor nicht stand, ist überdies, da wirklich zwischen Königtum und Kaisertum nicht unterschieden wird, in sich gebrechlich.

[8]) Waitz 26 f.

[9]) Schraub a. a. O. 10 f.

[10]) Hierzu gehört auch die oben S. 584 besprochene Böhmenstelle. Waitz a. a. O. 27.

[11]) A. a. O. 26.

[12]) Tr. 56 ff.

Digitized by Google

Änderung, nicht blosse Korruptel vorliegt, vermag ich mir allerdings nicht zu erklären; aber ebensowenig konnte Waitz für ihre Interpolation einen Grund angeben.

9. S. 54 **. Der Lombardensatz wäre bei dem streng sachlichen Aufbau des Traktats anstössig; er trägt ebenso deutlich den Charakter der Glosse, wie die von Waitz[1]) als solche bezeichneten Einschaltungen. Dagegen wäre seine Ausmerzung, falls er im Urtext stünde, unerklärlich; die von Waitz angenommene Absicht, Unrichtigkeiten zu beseitigen[2]), widerspricht der Eigenart E's.

10. S. 76 ***. Ein Emendator, der die Unrichtigkeit der sententia-Stelle erkannt hätte, würde sie kaum, wie Waitz meint[3]), einfach ausgeschaltet, sondern entweder „Friderici" für „Heinrici" eingesetzt, oder bloss den Eigennamen getilgt, oder endlich das „principum sententia" im Satz vorher gestrichen haben. Dagegen erklärt sich, wenn E den Urtext gibt, die Stelle sehr einfach. Der Autor, der gerade hier sehr verworrene Geschichtskenntnisse zeigt, teilt mit, was er weiss: Fürstenspruch und Exekution durch den Kölner. Der Überarbeiter findet, dass der Kausalnexus zwischen beiden schärfer hervortreten muss; deshalb wiederholt er den Fürstenspruch als Grundlage der Exekution; „Kaiser Friedrich" kann er nicht einsetzen, da das staufische Haus erst später eintritt; daher die Verlegenheitsauskunft eines Kaisers Heinrich. Der Überarbeiter hat eben auch nicht mehr Geschichtskenntnisse wie der Autor: vermutlich ist er mit ihm identisch.

11. S. 77 *. Gegen Waitz[4]) kann gesagt werden, dass der Autor vielleicht den „dux Suevie" in einer schriftlichen Vorlage fand oder im Gedächtnis hatte, der Überarbeiter aber, weil ihm die Existenz eines Herzogtums Schwaben unwahrscheinlich war, ver(schlimm)besserte[5]). Die Stelle ist also nicht für A zu verwenden, sie ist indifferent.

12. S. 78 †. Hätte der Passus, wie Waitz will[6]), beim Überarbeiter Anstoss gefunden, so würde dieser folgerichtig das ganze erste Kapitel ausgemerzt haben. Der Satz, „sed hoc adicio" charakterisiert sich vielmehr äusserlich wie innerlich als deutlich erkennbare Einschiebung A's in den Urtext. Nimmt man ihn weg, so schliesst erst der klaffende historische Gedankengang wieder zusammen. Dass

[1]) Oben S. 588.
[2]) Waitz a. a. O. 27.
[3]) A. a. O. 26.
[4]) A. a. O. 22.
[5]) Vgl. auch Schraub, a. a. O. 124 Not. 1.
[6]) Waitz, a. a. O. 27 f. Dagegen z. B. Tr. 52.

Digitized by Google

der Überarbeiter aber gerade hier seinen Weheruf anbrachte, ist verständlich, wenn er auch in anderer Stimmung schrieb als der Autor an dieser Stelle. Der Passus spricht also nicht nur nicht gegen, sondern wiederum für E.

Zu folgenden Stellen hat sich Waitz nicht im Vorwort geäussert, doch im Text für A entschieden.

13. S. 65 ***. Wohl eher erklärender Zusatz von A, wie denn der Überarbeiter Ende der achtziger Jahre das gelehrte „Germania" ständig durch „Teutonia" ersetzt oder interpretiert[1]).

14. S. 64 †††. Zusatz des Überarbeiters, der, wenn er mit dem Autor identisch ist, lokalpatriotische Gründe dafür hatte[2]). Der Autor selbst blieb strenger beim Thema. Dagegen würde sich die Ausmerzung der Stelle aus dem Urtext nicht erklären lassen.

15. S. 67 ***. Amplifikation des Überarbeiters, gehört nicht streng zum Thema; die Ausmerzung der Stelle aus dem Urtext bliebe rätselhaft. Um den erbreiterten Satz deutlich zu machen, wurde auch S. 67 † eingesetzt, wie vielleicht auch ††[3]). Die dreifache Kürzung wäre schlechterdings undenkbar, weil sehr sorgsam und doch zwecklos. Die Stelle spricht deshalb noch evidenter für E als die ebengenannten.

16. S. 76 †† „ultimi" scheint erklärender Zusatz, kann aber auch in E ausgefallen sein, doch nur fahrlässig, und beweist deshalb nichts für den Charakter der Rezension.

Einige andere Stellen, die Waitz für A ausgelegt hat, scheiden deshalb aus, weil, wenn E dem Urtext tatsächlich hier ferner steht, doch die Änderung zu geringfügig ist, um die Rezension E als solche zu diskreditieren; es sind entweder fahrlässige Abweichungen[4]) oder der Vorzug von E und A bleibt zweifelhaft[5]), wie auch in manchen Stellen, die eher, aber doch nicht zwingend,für E zeugen würden[6]).

---

[1]) Vgl. Schraub a. a. O. 104 ff.

[2]) Schraub 11 ist hierüber ungenügend, da er die Identität des Autors und des Überarbeiters leugnet (a. a. O. 125).

[3]) Vgl. oben S. 584 Not. 1.

[4]) So wohl S. 51 * (vgl. Waitz a. a. O. 27); 68 t. Vgl. auch Schraub a. a. O. 6 f.

[5]) So SS. 83 ***; 88 *. Waitz a. a. O. 28 findet, dass, wo E reicher ist als A, der Inhalt ‚leicht' einen ‚Zusatz erkennen lässt'. Es sind dies SS. 61 **; 65 **; 75 **; 84 ††; 88 *. Ich glaube nicht, dass unbefangene Prüfung das Waitz'sche Urteil bestätigen wird. Für 75 ** und 84 †† ist zudem oben S. 586 Nr. 5 und Nr. 7 das Gegenteil erwiesen.

[6]) So S. 72 †† (der engere Begriff durch den weiteren ersetzt, nicht umgekehrt); S. 65 **.

Digitized by Google

Das Ergebnis ist, dass für die Priorität von A keine einzige Variante mit Bestimmtheit spricht, gegen dieselbe aber eine stattliche Anzahl von Stellen, zum Teil in entscheidender Weise, angeführt werden können.

Die ursprüngliche Rezension des Traktats ist in der E-Klasse, im Zweifel durch E_1 überliefert.

Damit ist nicht gesagt, dass in Einzelheiten überall E den reinsten Text biete; seine zahlreichen Fehler[1]) können mit Hilfe von A u. s. f. verbessert werden.

Im Gegensatz zu Schraub, mit dem ich in der Beurteilung von E übereinstimme, halte ich A für eine vom Autor Ende der achtziger Jahre vorgenommene Überarbeitung der Urfassung; ich unterscheide also zwei autorisierte Rezensionen E und A, während die Menge der von B, C, D und F selbständig überlieferten Varianten nicht auf den Autor zurückgeht[2]).

---

[1]) Die Varianten, mit denen E_1 allein steht (ohne F, C u. s. f.), sind von geringem Belang: SS. 53 c, 53 x, 54 g, 56 m, 69 c, 74 u, 78 b; auch 52 ll, 56 h, 61 u. Dagegen hat E_2 ausser seiner berühmten Variante in der Überschrift auch sonst beachtenswerte Singularitäten wie S. 53, ‚secundum qualitatem temporum et exigentiam meritorum etiam humanorum ....', ut quedam antiquitates ex collectione plurium scriptorum', S. 68 vor z ‚mala regnorum'; S. 71 nach ee ‚attribuenda'; S. 73 ‚licet, ut predixi, reges Francorum ... facerent imperatores se vocari. Hoc Lombardi sentientes'; S. 82 h.

[2]) Ich sehe in der vorliegenden Studie ganz ab von den Beziehungen D's zu E und will nur auf die eigentümlichen Stellen Tr. 42 * und 89 **, sowie darauf hinweisen, dass D in der Vorrede besonders oft mit E_1 gegen E_2 AB zusammengeht.

Digitized by Google

Zur Geschichte des zweiten Conciliums von Pisa (1511—1512).

Von

Eugen Guglia.

In meiner Abhandlung ‚Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils', Neue Folge (Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, Phil. Hist. Klasse, Band CLII [1906]) habe ich u. a. Mitteilungen aus einem vatikanischen Kodex, Arm. XI. Tom. 67 gemacht. Derselbe enthält Abschriften verschiedener Schriftstücke aus der Zeit Julius II. und Leo X., oberflächlich nach Materien in zwölf nicht immer zutreffend betitelte Abschnitte geteilt; einiges davon bezieht sich auf das V. Laterankonzil, anderes auf das sogenannte zweite Pisanum, das Ludwig XII. von einigen Kardinälen als Demonstration gegen Julius II. einberufen liess. Speziell der zweite Abschnitt ‚de privationibus' enthält, bis auf einen eingeschobenen Brief, dessen Beziehung ganz unklar bleibt, ausschliesslich Voten über die Behandlung jener Kardinäle und derjenigen, die hernach an dem Pseudokonzil teilnahmen. Dass sie alle aus Konsistorialakten stammen, wie man nach der Bezeichnung eines anderen Kodex, der ungefähr dasselbe enthält (‚Voti consistoriali') vermuten könnte, darf doch nicht angenommen werden. Denn in einem der Schriftstücke heisst es, dass über das vorliegende Thema schon ‚sehr oft' geredet worden sei, an einer späteren Stelle ‚quotidie' und ‚fere quotidie', was mit der relativen Seltenheit der Konsistorien in der fraglichen Zeit[1]) nicht stimmt, sie dürften vielmehr ganz oder

[1]) So registriert z. B. Sanuto für das Jahr 1512 nur folgende Konsistorien: 30. Jänner, 21. Juni, 9. Juli, 6. August, 20. August, 10. November, 24. November.

Digitized by Google

zum Teil aus sogenannten Kongregationen herrühren, wie sie im Diarium des Paris de Grassis ein paarmal erwähnt werden[1]). Auf jeden Fall aber liefern sie einige Beiträge zur Geschichte jenes Konzils, für die bis jetzt nicht sehr viele Quellen zu Tage getreten sind[2]).

(Diarii XIII p. 447, 470, XIV p. 428, 479—482, 569, 636, XV p. 339, 361). Die meisten werden überdies als ‚öffentliche' bezeichnet, die für solche Verhandlungen nicht in Betracht kommen. In der ersten Zeit Leo X. fanden nach Hergenröthers Regesten I. am 22. März, 4. April und 27. Juni 1513 Konsistorien statt, wo über die Pisaner verhandelt wurde.

[1]) Nicht zu verwechseln mit den Konzilskongregationen: s. meine erste Abhandlung über das V. Laterankonzil in den Sitzungsberichten, Band CXL (1899) S. 32. —

[2]) Die zwei Spezialarbeiten, die über das Pisanum vorliegen, geben keine Zusammenstellung der Quellen. P. Lehmann, Das Pisaner Concil von 1511 (Breslauer Dissertation, 1874), der sich freilich mehr mit der Geschichte der europäischen Politik, insofern sie mit dem Konzil zusammenhängt als mit diesem selbst beschäftigt, verweist auf Rankes, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber und auf Gisis, Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik 1512—16. Diesen kenne ich nicht, aber Ranke, der in den ‚Geschichten der romanischen und germanischen Völker' für das Konzil selbst nur aus sekundären Quellen schöpft — die Convocatio nimmt er aus Goldast, den Bericht über die Verhandlungen aus Raynaldus — geht in der ‚Kritik' mit keinem Wort auf die eigentlichen Quellen ein. Dann, gelegentlich der Wahlkapitulation Julius II., führt Lehmann erst eine wirkliche Quelle an, die ‚Acta Concilii Pisani' in der Ausgabe von 1612, auf die wir gleich zurückkommen werden, bezeichnet sie als ‚eine wichtige Sammlung von Akten und Briefen' und zitiert sie später noch ein paarmal. Sandret schildert in seiner Abhandlung ‚Le Concil de Pise 1511' (Revue des Questions historiques. Année XVIII [1883] vol. 34 p. 425 ff.) den Verlauf des Konzils selbst, aber über die Quellen lässt er sich gar nicht aus, er zitiert nicht näher bestimmte ‚Acta Conc. Pis.', beruft sich für die Liste der Teilnehmer (p. 436) auf ein Ms. der Pariser Nat. Bibl. und spricht einmal (p. 434 A. 3) von einer Sammlung der Konzilsakten von Ferrer aus dem Jahre 1512 mit dem Titel ‚Progressus Concilii Pisani', ohne zu sagen, ob sie identisch mit den ‚Acta' ist, die er sonst benützt. Erst Hergenröther präzisiert die Quellen (Concilien-Geschichte VIII S. 480 A[1]. — Der Band erschien 1887 und sowohl Lehmann wie Sandret sind zitiert, obwohl ihnen Hergenröther, so wie später Pastor [Geschichte der Päpste 3 u. 4 III 661 cf.], so gut wie nichts verdankt —). Indes bleibt auch bei ihm einiges unklar. Vor allem möchte man gern wissen, ob die zwei Pariser Ausgaben der Konzilsakten, von 1512 und 1612, die er anführt, dasselbe enthalten oder wodurch sie sich unterscheiden. Mir liegt nur die von 1612 vor, die auch Lehmann benützt hat: sie enthält die Protokolle von nur acht Sitzungen; die der beiden letzten, die in Asti und Lyon stattfanden, finden sich nach Hergenröther in einer dritten, als Manuskript gedruckten Sammlung der vatikanischen Bibliothek, die den Titel führt ‚Promotiones et progressus sacrosanti Pisani Concilii moderni indicti et inchoati 1511'; zu jeder Sitzung ist dort die Unterschrift Ferrers handschriftlich beigesetzt; am Schluss die Beglaubigung des Notars Chalmot. Ist das die Sammlung, die Sandret als ‚Progressus Concil.' mit der Jahreszahl 1512 zitiert? Hergenröther

Digitized by Google

Ich erinnere an die wichtigsten Momente der Geschichte des Konzils. Im Frühjahr 1510 trat Papst Julius II. von der Liga von Cambray zurück und legte durch ein Bündnis mit den Schweizern, durch Annäherung an Spanien, an England und den Kaiser den Grund zur heiligen Liga gegen die Franzosen. Im Juli reizte er Genua zur Empörung gegen Frankreich. Im August begann er den Krieg gegen das mit Frankreich verbündete Ferrara, den er selbst führen wollte. Für Ende desselben Monats entbot er die Kardinäle nach Viterbo, um von dort den Feldzug anzutreten. Die französischen Kardinäle Briçonnet und de Prie kamen nicht. Von Viterbo ging der Papst nach Ancona, von da nach Bologna, wo er am 22. September eintraf. Inzwischen hatte Ludwig XII., besonders durch den Versuch, Genua zu revoltieren gereizt, eine Synode nach Tours berufen, deren Beschlüsse gegen den Papst gerichtet waren. Dieser erhielt in Bologna, am 17. Oktober, die Nachricht, dass jene beiden Kardinäle und ausserdem noch Carvajal, Borja und San Severin über Florenz, Pavia und Mailand nach Frankreich gegangen seien, anstatt seinem Befehl, sich in Bologna bei ihm einzufinden, Folge zu leisten. Am 15. Februar erliess König Ludwig im Einverständnis mit Kaiser Maximilian die Aufforderung an den Papst, der sich noch (oder vielmehr wiederum) in Bologna befand, ein Konzil zu berufen, wie er es bei seiner Wahl gelobt hatte. Am 10. März kreierte Julius II. in Ravenna, wohin er sich am 18. Februar begeben hatte, trotz starken Widerspruchs des

---

führt dann noch an: Mansi, Suppl. ad Concil. V und Richer, Hist. Concil. Gen. L. IV. Pars I. Aber Mansi ist keine primäre Quelle; wie er selbst sagt (p. 347), schöpft er aus dem 1. Band des Specilegium Ecclesiasticum des Lünig (1716—21) und aus dem 3. Band der Gallia Christiana (1716 u. f.) Richer (Ausgabe Köln 1683 p. 167 cf.) ist wohl identisch mit der Ausgabe von 1612, nur dass die Anordnung der einzelnen Stücke etwas verändert ist; die eigentlichen Protokolle (p. 312 u. f.) sind wie in dem Ferrerschen Exemplar der Vaticana unter dem Titel ‚Promotiones et Progressus sacrosancti Pisani Concilii Moderni' zusammengefasst, aber sie schliessen mit der 8. Sitzung. Endlich hätte Hergenröther in seiner Zusammenstellung auch den Ort vermerken sollen, wo sich das 1. Monitorium Julius II. (vom 5. August 1511), ein wichtiges Aktenstück zur Geschichte des Conciliums, findet: er tut es erst später — es steht im Bullarium magnum Ed. Luxemburgi Tom X. p. 15 u. f. (Das zweite Monitorium vom 3. Dezember desselben Jahres steht bei Mansi a. a. O. p. 356 u. f.) In einem vollständigen Quellenverzeichnis hätte endlich auch ein Hinweis auf Paris de Grassis und Sanuto, auf Machiavellis und Guicciardinis Berichte, ferner auf die der Agenten Margarethas von Österreich u. a. bei Le Glay, Négociations, nicht fehlen sollen. Einen Ansatz zu einer Kritik der Quellen macht Rossbach, das Leben und die politische Wirksamkeit des Bernardino Lopez de Carvajal . . . und das schismatische Concilium Pisanum I. Teil (1892) p. 7 cf. Er wirft Lehmann vor, dass er seine Dar-

Digitized by Google

heiligen Kollegiums[1]) acht neue Kardinäle als Ersatz für die Abgefallenen — zu den obigen fünf hatten sich inzwischen noch vier hinzugesellt — für eine neunte Kreation behielt der Papst Matthäus Lang in petto. Am 16. Mai erliessen jene neun Kardinäle die Ausschreiben zu einem Konzil nach Pisa[2]). Am 26. Juni finden wir Julius II. wieder in Rom, am 18. Juli erliess er dort die Einberufungsbulle für das V. Laterankonzil, in der zugleich das angekündigte Pisanum als null und nichtig, die Einberufer und eventuellen Teilnehmer als Schismatiker erklärt wurden; am 5. August erfolgte ein Monitorium an Carvajal, Briçonnet und Borja; bei Verlust ihrer Würden und Benefizien werden sie aufgefordert, die Konvokation vom 16. Mai zu widerrufen und vor dem Papst zu erscheinen[3]). Am 27. September publizierten diese eine Rechtfertigungsschrift[4]). Am 12. und 24. Oktober wurden Konsistorien abgehalten, die sich mit der Angelegenheit beschäftigten; in dem letzteren sprach der Papst die Absetzung der vier Kardinäle aus, die das Ausschreiben von Pisa unterzeichnet hatten: Carvajal, Borja, Briçonnet und de Prie; zwei andere, San Severin und d'Albret — dessen Name sich zwar auf der Konvokationsurkunde nicht befand, der aber doch dem Ruf des Papstes nicht Folge geleistet hat — wurden damit bedroht. Am 1. November 1511 trat das Pseudokonzil zu Pisa wirklich zusammen: es waren 7 Kardinäle (drei von den unterzeichneten

---

stellung hauptsächlich auf Guicciardinis feindlichem Bericht aufgebaut habe und stellt in Aussicht, dass er selber eine andere, auf Machiavelli gegründete geben werde. Doch ist er dazu nicht gekommen, sein I. Teil reicht nur bis 1507, ein zweiter ist nie erschienen. Übrigens wäre aber kaum etwas Gutes herausgekommen. Die Schwäche der Lehmannschen Dissertation liegt nicht in einer kritiklosen Benützung Guicciardinis, sondern in der Composition: das Conzil verschwindet in einer ziemlich verworrenen Schilderung der politischen Verhältnisse jener Zeit. Sandret hält sich wenigstens an die Sache.

[1]) Pastor a. a. O. S. 662. Auch aus verschiedenen Stellen der Abteilungen III u. IV unseres Kodex (De restitutione und de creatione Cardinalium) ergibt sich dies.

[2]) Wirklich unterschrieben hatten nur Briçonnet, de Prie und Borja; von den andern lagen angeblich Vollmachten vor (‚et pro sex aliis dominis Card. sufficiens mandatum habentes' heisst es in der Convocatio: Acta Concil. Pisan. p. 20). Hadrian von Corneto, Finario und Hippolyt von Este sollen indes ‚auf blosse Indicien und präsumtive Zustimmung ohne jeden Auftrag' hinzugesetzt worden sein; ersterer und Philipp von Luxemburg schrieben später in diesem Sinn an den Papst (Hergenröther a. a. O. VIII 438. S. auch Gebhardt, Adrian von Corneto [1886] S. 21).

[3]) Warum de Prie nicht gemahnt wurde, bleibt unklar.

[4]) Es findet sich wohl in allen Ausgaben der Acta; in der von 1612 hinter den Protokollen besonders paginiert (Apologia Sacri Pis. Concil. mod.), bei Richer a. a. O. ganz am Anfang (p. 167).

Digitized by Google

hatten sich absentiert, d'Albret dagegen war gekommen), 16 Erzbischöfe und Bischöfe, 4 Äbte, 15 Doktoren und Domherren. Am 5., 7. und 12. November fanden die ersten Sitzungen statt; in der 3ten wurde die Verlegung nach Mailand beschlossen. Am 3. Dezember erliess der Papst ein zweites Monitorium, an alle Abtrünnigen gerichtet. Am 4. Jänner 1512 tagten die Pisaner zum erstenmal in Mailand, am 30. Jänner wurde in einem Konsistorium Absetzung und Bann über San Severino verhängt. In Mailand schleppte sich das Conciliabulum noch bis Ende April, dann wichen die Teilnehmer vor der drohenden Kriegsgefahr nach Asti und zuletzt nach Lyon, wo es sich ohne offiziellen Abschluss auflöste[1]). Inzwischen war das V. Laterankonzil eröffnet worden — 3. Mai 1512; es hielt bis zum Tode Julius II. vier Sessionen ab, unter Leo X. nahm es zunächst seinen ungestörten Fortgang. In der zweiten Session wurde ein Brief der Kardinäle Carvajal und San Severin verlesen, in dem sie ihre Unterwerfung aussprachen; am 27. Mai erschienen sie in einem Konsistorium, baten um Absolution und erhielten sie, wurden in die Kardinalswürde hergestellt, bekamen aber von ihren Benefizien nur einen geringen Teil zurück[2]). Im Dezember 1513 entsagte König Ludwig formell seinem Konzil, am 5. Mai 1514 überbrachten seine Abgesandten die in Turin am 17. März gezeichnete Unterwerfungsurkunde aller übrigen Teilnehmer des Pisanums. Der Papst verzieh allen und restituierte sie in ihre früheren Würden und Besitztümer.

Im folgenden gebe ich nun den Text des Abschnittes ‚De privationibus' mit einigen unwesentlichen Kürzungen.

(I. Votum[3].) ' Ex omnibus rebus, quae praeponi possunt in hoc sacro loco, ut optime novit Sanctitas Vestra, nulla potest nobis esse gravior, quam cum agitur de privatione dominorum cardinalium; nam licet per Sanctitatem Vestram nihil possint fieri quod non sit iustum et honestum,

---

[1]) In Asti fand am 12. Juni 1512 die 9., in Lyon am 10. Juli die 10. Session statt. Ein letztes Lebenszeichen gab das Konzil noch am 5. März 1513 in einem Schriftstück (bei Mansi a. a. O. p. 354), in welchem Deputierte bestellt werden ‚pro Collectione subsidii singulis ecclesiis ab eadem Synodo imperati'. Ob aber hier nicht statt 1513 — 1512 zu setzen ist? Wenigstens wurde nach Sanuto XIV 636 in dem Consistorium vom 20. August 1512 eine Breve publiziert, das gegen die Auflagen gerichtet war, welche das Pisanum ausgeschrieben hatte.

[2]) So nach einem Bericht des kais. Orators vom 29. Juni 1513. S. meine erste Abhandlung S. 19 (. . . reclamantibus tamen plurisque Rev. dominis Cardinalibus, praeter ceteros autem Rev. Card. Sedunensi et Anglico . . .).

[3]) Anfang und Ende der einzelnen Vota sind in der Hs. nicht kenntlich gemacht; die Teilungen rühren von mir her und sind nicht überall unanfechtbar.

Digitized by Google

et quod in hac causa sit processum cum omni maturitate et servato ordine iuris, fieri tamen non potest, quin haec propositio sit molestissima non tantum propter illos quantum propter nos omnes, quia haec vulnera non possunt inferri cuipiam ex nobis, quod existimatio caeterorum omnium non saucietur et vulneretur propter communionem dignitatis.

Ab initio quo isti domini absentes ceperunt recusare velle venire ad presentiam Sanctitatis Vestrae, fuerunt molestissima omnia, quae subsecuta sunt; et presertim illud de indictione Concilii quod profecto (sit dictum cum bona venia illorum) est visum fere omnibus audax et temerarium; et quod Sanctitas Vestra merito coacta fuerit decernere contra eos monitorium penale, in cuius expeditionem memini tunc dixisse in voto meo, quod sperabam illos omnino esse recognituros errores suos, in quo casu persuadebam mihi Beatitudinem Vestram usuram esse erga eos solita clementia et benignitate Sua, sed si vellent perseverare in eorum obstinatione me supplicaturum beatitudini Vestrae, ut exerceret contra eos omnem rigorem et severitatem.

Nunc videmur esse quoad aliquos ex eis in quadam (ut ita dixerim) quasi tertia specie videlicet quod neque sunt in totali contumacia, neque exhibent illam plenam reverentiam Sanctitati Vestrae quam deberent.

In quo casu multum convenire honori et gloriae Sanctitatis Vestrae existimo interponere potius aliquam parvam moram quae omnino non est nocitura, quam ita absolute devenire ad hanc executionem judicii.

Potest Sanctitas Vestra moveri ad hoc pluribus rationibus, sed in primis suo exemplo et aliorum bonorum principum, qui in puniendis criminibus et delictis consueverunt procedere cum summa moderatione et sedatione mentis et evitare omnem etiam minimam opinionem vel odii vel indignationis.

Negari non potest quin iniuria et offensio illate Beatitudini Vestrae sint maxime; et ideo debet libentius sumere hanc occasionem exercendi solitam clementiam, quae in hoc casu erit tanto illustrior, quanto precesserunt eam graviores offensiones.

Deinde habita est magna consideratio in introducendo similia exempla.

Dignitas cardinalatus fuit hactenus habita venerabilis et quodam modo inviolabilis. Nunc apertissime videmus passam esse aliquam diminutionem in existimatione sua propter numerositatem introductam ab aliquo tempore (cura?), quod si etiam superaddatur haec facilitas privationis, certum est quod in dies efficietur vilior et contemptibilior.

Preterea, beatissime Pater, omnes sumus mortales; et Sanctitas Vestra ingressura est etiam aliquando viam universae carnis, et sicut Sanctitas Vestra in foedere noviter inito habuit magnam rationem securitatis sacri collegii a qua maxime dependet salus et tranquillitas huius sanctae sedis; ita etiam esset opus ut quantum fieri posset evitaret similes privationes et scandala.

Optime novit Sanctitas Vestra, quod semper in sacro collegio viguerunt varia studia et diversae voluntates; posset facile accidere, quod aliqua pars susciperet defensionem et propugnationem illorum, qui semper asserent et affirmabunt fuisse indebite privatos, neque forte deerunt illis favores et auxilia tam aliquorum baronum quam aliorum principum, ex quibus non poterunt nisi oriri divisiones et maxime contentiones.

Digitized by Google

Et ne forte aliquis existimet ex verbis meis me cupere impunitatem similium errorum: istud profecto longe abest a sententia et proposito meo. Nam haec ideo dixi quia sumopere optarem, ut Sanctitas Vestra imitaretur bonos et prudentes medicos, qui consueverunt experiri semper omnia et quaecunque alia remedia antequam deveniant ad illa extrema et ultima, quae solent adhiberi in curis valde periculosis et desperatis.

Et ideo essem in voto, salvo semper iudicio Sanctitatis Vestrae, quod in hac causa procederetur aliquanto remissius et cunctatius, et quod Sanctitas Vestra non ommittat ullum officium lenitatis aut benignitatis ut experiamur, an velint converti et recognoscere errores suos an non.

Nam si redierint ad sanitatem, certum est, quod sedes apostolica non posset facere maius lucrum, quia liberaretur ab huiusmodi periculis, et Sanctitas Vestra ex nulla re posset magis augere cumulum laudis et gloriae Suae.

Si autem voluerint omnino perseverare in eorum damnabili proposito: tunc Sanctitas Vestra erit excusatissima apud Deum et homines, si devenerit non solum ad executionem istarum poenarum, verum etiam si nunquam quieverit donec illos totaliter perdiderit.

(II. Votum.) Super haec materia privationis iam a multis diebus citra fuerunt tot et tanta dicta et tam frequenter repetita, ut non videatur posse dici aliquid de novo, neque illa possent replicari sine tedio et fastidio praesertim coram Sanctitate Vestra, quae per plures mentes versata est in assiduo colloquio et diligenti examine harum rerum.

In hoc casu reverendissimi domini Sanctitas Vestra est usa officio optimi pastoris, nec minus etiam pientissimi parentis; pertinet enim ad optimum pontificem, veluti ad communem judicem, occurrere nascentibus erroribus et quanto citius possit evellere et extirpare illos praesertim, qui possunt generare vel scandalum vel exauctorationem huius sanctae sedis.

Rursus etiam sunt partes boni et pii parentis corrigere filios per monitiones et deinde, si opus fuerit, per comminationes. Quae omnia officia fuerunt diligentissime impleta a Sanctitate Vestra, quia primo conata est omni diligentia et studio avertere illum a via indirecta et damnabili, hortando, rogando et expectando, ut respiceret, et proposuit sibi ex uno latere veram et liberam remissionem omnium offensionum preteritarum si rediisset ad cor. Deinde ex latere alio ut melius converteret eum per semitam probabilem et salutarem, descendit ad comminationes et ostendit omnia pericula, damna et incommoda, quae subsequi sibi possent, et demum, si perstaret in proposito, incursus omnium poenarum contentarum in monitorio decreto.

Profecto fuisset valde optabile, ut dominatio sua sine ulla cunctatione simpliciter et absolute paruisset literis et monitorio Sanctitatis Vestrae, sicut conveniebat debito et officio suo. Quod si fecisset non solum consuluisset honori et securitati suae, quia placasset et demulcisset mentem Vestrae Beatitudinis, sed etiam liberasset nos omnes ex hac molestia cogitandi et loquendi quotidie de istis crebris privationibus et mutilationibus membrorum nostrorum, quae fieri non possunt sine summo maerore animi et maxima passione totius corporis.

Digitized by Google

Ego pro charitate et benevolentia, quam semper gessi erga eum[1]), quantum scivi[2]) ac potui, non destitui hortari et rogare, ut vellet in hoc gravissimo casu respondere iudicio et opinioni, quae iam per multos annos est habita de dominatione sua reverendissima quam omnes scimus ostendisse semper (excepto hoc errore) magnam prudentiam et circumspectionem in rebus gravibus in quibus diu est versatus.

Puto etiam reverendissimos dominos prestitisse omnia paterna et fraterna officia pro reductione illius cum non minori charitate et efficacia quam ego fecerim.

Et certe quando existimasset non posse adimplere illas duas partes principales, quae continentur in monitorio, videlicet de renunciando Concilio et de veniendo personaliter ad urbem, sed saltem satisfecisset de renunciatione Concilii, ego [sum] etiam in firmissimo proposito supplicandi Beatitudini Vestrae, ut dignaretur ferre et tolerare et tribuere sibi bonam spem veniae et receptionis ad gratiam Suam; de reditu ad urbem potuisset pretendere multas causas, quae potuissent videri satis honeste et admirabile.

Modo autem quod decreverit perseverare in suo proposito et existimat magis conducere sibi, eligere hanc viam damnabilem et improbandam quam illam, quae omnium iudicio censetur esse multo honestior et utilior, non video quid aliud per me fieri possit nisi imitari illos qui laborabant aliquo membro infecto, quod curari non potest absque adustione vel incisione, et quamvis illud faciunt cum maxima angustia animi, tamen committunt se curandos voluntati et arbitrio medicorum. Sic ego etiam cogor facere in hac propositione et mutilatione quae est mihi gravisssima et molestissima supra quam dici possit, cum non reperiam aliud remedium, nisi hoc videlicet ut faciam de necessitate virtutem.

Posteaquam visum fuit Sanctitati Vestrae decernere monitorium, et impleta sunt et consumata omnia quae in ipso continentur preter executionem et publicationem sententiae, ipse autem neque comparuit neque misit ullas legitimas excusationes, non video in hoc casu posse aliud agere, nisi velim preferre privatos affectus et respectus publicae utilitati, quam annuere et assentiri huic sententiae ferende in hac causa.

Interea rogito Deum omnipotentem, ut ita dirigat et disponat haec omnia, ut simus evitaturi omnem scissuram in ecclesia Dei et visuri illam unionem et solidationem membrorum suorum, ad quam debemus aspirare et totis viribus intendere.

(III. Votum.) Si licuisset mihi optare secundum mentem et desiderium meum de his rebus, de quibus nunc agitur, primum quidem optassem, ut hi reverendissimi domini, quemadmodum eos decebat et nos etiam sperabamus, una cum caeteris fratribus et collegiis iter Sanctitatis Vestrae ad civitatem Bononiam prosecuti et comitati in officio et debita obedientia in eandem perstitissent, curiam[3]) ac collegium nostrum sua presentia ornassent et honestassent et Sanctitatem Vestram tot laboribus et

[1]) Im Text steht „cum".
[2]) Im Text sciri.
[3]) Im Text steht „curam".

Digitized by Google

tam magnis et arduis negociis pressam in partem oneris accedentem alleviassent.

Secundo loco optassem, posteaquam in hoc defecerunt ut saltem amantissime humanissimeque rogati a nobis et demum a Sanctitate Vestra cum omni charitate et amore paterno, qui maior adhiberi non potuit, requisiti et moniti ad gremium et debitam obedientiam rediissent neque expectassent, ut propheticum illud eorum contumaciae obiici posset: „Superbia cordis tui extulit te habitantem in scissuris petrarum et exaltantem solium tuum. Qui dicis in corde tuo, qui detrahet me in terram“ — sed illud potius meminissent audire quod quarto act. scribitur „Erat autem credentium cor unum atque anima una“. Sumus enim, ut beatus Ambrosius ait, fratres in Christo, et fraternitas Christi maior est quam fraternitas sanguinis [quae] similitudinem tantum corporis refert, Christi autem fraternitas unanimitatem cordis animaeque demonstrat. Nunc[1]) autem cum res eo processerint. ut neque ipsi quod maxime decebat revertantur ad cor, neque ea signa obedientiae vel saltem humilitatis ostendant, quae iure et merito a nobis expectabantur, ego profecto non possum nisi pie et fraterne condolere et contristari, et tanto magis quod mihi et ceteris omnibus praeciderunt omnem viam rogandi et intercedendi pro eis prout ab initio me facturum esse cogitaveram atque animo metum proposueram, et Sanctitati Vestrae abstulerunt materiam erga eos aperiendi illud pietatis et clementiae gremium, quod Sanctitas Vestra pro innata sibi benignitate nemini hactenus clausit neque etiam denegavit, qui bono itinere secum progredi et incedere statuerit.

In hoc tamen unum potissimum consolari nos potest, et in Sanctitate Vestra maxima et perpetua laude dignum censeri debet: quod nos, in quantum licuit et potuimus, nullum studium et officium fraterni amoris pretermisimus rogando suadendo et omnia agendo quae ad eos emolliendos et reducendos pertinere potuerunt, et Beatitudo Vestra nulla ex parte defuit solitae pietati et clementiae Suae in quo certe imitata[2]) est bonos et diligentes medicos[3]). . . . .

(IV. Votum.) Est valde dolendum, quod is ignis et ea flamma, quae sperabatur, ut per se ipsa deberet opprimi et extingui, quotidie videatur aliquid novi mali parere de se et emmittere, et certe non est mirandum. Raro enim accidere videmus ut res, quae oritur a multis principiis, quotidie non deveniat et non ruat in peius.

Propterea quanto illi magis perstant et perseverant in eorum erroneo proposito, tamen oportet, ut Sanctissimus Dominus noster, et nos alii diligentius aperiamus oculos non solum ad evitandos ictus pestiferos et serpentinos in nos et in sanctam matrem ecclesiam vibratos, verum etiam ad evellendum et penitus extinguendam, si fieri possit, zizaniam quam inimicus homo in agro Dominico disseminavit.

Haec omnia quae continentur in hoc libello[4]) certe sunt pestiferae et scandalosae naturae et licet sint tecta et delinita quodam quasi cooperi-

[1]) Im Text steht „hunc“. [2]) Im Text: „inusitata“.

[3]) Das Gleichnis mit den Ärzten wird hier breit ausgeführt.

[4]) Mit diesem libellus ist wohl das Rechtfertigungsschreiben vom 27. Sept 1511 gemeint. S. Sandret a. a. O. S. 435.

Digitized by Google

mento malis sublevamine et involucro scripturae sacrae, tamen non possunt provenire nisi a venenoso fonte et a pestifera et infecta radice, ita ut, si provide et mature non occurratur, facile in mentes praesertim simplicium personarum possint serpere et irrepere ac multa et vana mala progenerare, non solum nobis his presentibus temporibus, sed posterorum etiam seculis obfuturis. Quamobrem etc.

(V. Votum.) Ex ea die qua ceperunt apparere aliqua signa huius aegrotationis et indispositionis, Deus novit quod ego semper optavi ut Sanctitas Vestra quanto levioribus medicaminibus fieri posset, curaretur reducere ad sanitatem membra morbosa et male affecta. Et hoc semper fuit in omnibus votis et sententiis meis.

Atque utinam res nostras et ita illi auscultassent monitis Sanctitatis Vestrae et exortationibus fratrum et collegarum suorum, ut omnia haec vulnera (quemadmodum optabam) per oleum et lenitatem potuissent curari potius quam per remedia duriora et asperiora. Nam sine dubio ipsi consuluissent melius et utilius rebus eorum, et nos non tantum laboraremus de rebus nostris sicuti modo facimus neque essemus in his perturbationibus in quibus modo versamur. Et ulterius Sanctitas Vestra non fuisset coacta devenire ad hos rigores ad quos devenit et video, nisi Deus aliter proviserit, quotidie est deventura.

Posteaquam tamen ad hoc deventum est, et illi in deteriora prolabuntur quotidie, ego nescirem dehortari Sanctitatem Vestram, immo non possem nisi persuadere, ut omnibus rigoribus conaretur obviare illorum audaciae et malis cogitationibus quas in animo se gerere et facto ostendunt; nam ut saepe dictum est quandoque faciendum est sicuti faciunt boni et idonei medici . . .[1]).

(VI. Votum.) Sanctitas Vestra fecit hucusque multas res magnas et arduas et potest quotidie plures cogitare et facere, quae pertineant ad dignitatem, auctoritatem et ad securitatem huius sanctae sedis. Tamen sive Sanctitas Vestra respiciat ad quietem mentis et animi sui et omnium nostrorum et per consequens fidelium omnium christianorum sive etiam intendat ad utilitatem publicam et ad existimationem atque amplificationem christianae religionis, nihil iudicio meo potest facere melius neque etiam quod sit magis necessarium et maioris momenti quam quantum fieri potest quaerere et moliri debilitationem ac supressionem, et quantum cum Deo liceat extinctionem iurium et roboris istorum scismaticorum, qui se ab obedientia Sanctitatis Vestrae et ab unione sanctae Romanae ecclesiae subtraxerunt. Et ut nihil potest esse magis utile hac una re, ita e contra nihil potest esse peius ac periculosius quam prebere causam et occasionem, ut[2]) vires illorum quoquo modo fomententur et augeantur. Hoc autem totum, quod in presentia loquor, eo pertinet ut existimem esse valde considerandum, quomodo Sanctitas Vestra incedat et progrediatur cum his reverendissimis dominis qui, licet fuerint et sint absentes, tamen cum his scismaticis non se imiscuerunt neque etiam consenserunt.

De quibus, ut vera loquamur, certum esse valde condecens et conveniens, ut ipsi redirent sua sponte ad curiam et personaliter adessent et

---

[1]) Es folgen Stellen aus Augustinus und Hieronymus.

[2]) Im Text ‚et'.

Digitized by Google

adsisterent Sanctitati Vestrae, ut exigeret eorum debitum atque officium. Tamen quia verisimile est et pro comperto haberi potest ex his quae hactenus gesserunt, se non abesse ob aliquod pravum propositum neque etiam quod gerant mentem et animum aversum a Sanctitate Vestra, sed partim ob eorum rationes privatas partim ob aliquam suspitionem et metum, censerem esse optimum, ut non per viam monitorii, sed potius per literas suas Sanctitas Vestra eos revocaret et exhortaretur ad reditum.

Nam si ita statim agatur cum eis et procedatur paulo asperius et rigorosius, est valde periculosum, ut est mens hominum magis una quam alia dissipata et proclivis ad metum, ne metus et suspitio quam habent in presentia, quaquam vana et superflua apud Sanctitatem Vestram, quae est clementissima, conversatur, ut accidere solet, in diffidentiam et desperationem, et exinde postea coniungant se cum aliis scismaticis.

Quod certe si acciderit, Sanctitas Vestra potest considerare quam diversi et contrarii effectus sequerentur ab his quos querimus et optamus; nam ubi putaremus et existimaremus illorum robur et vires exinanire et evacuare, tunc magis per huiusmodi additionem et coniunctionem implerentur et augerentur.

Scit Sanctitas Vestra, quod tempore, quo incepit hoc perniciosissimum scisma, ipsi erant absentes, et illorum absentia tolerabatur et ferebatur ab eadem. Nunc autem cum ipsi non prebuerint novam causam, merito poterunt admirari de hac nova vocatione et timere de aliqua coertione, praesertim cum possint existimari potius [esse] digni comendatione et laude quam improbatione attento, quod toties provocati et sollicitati ab illis scismaticis et forte etiam a christianissimo domino rege nedum aliquam culpam non prestiterunt, sed ne ullam quidem suspitionem prebuerunt per quam possent deprehendi et cognosci ulla signa alienate mentis et animi ab obedientia Sanctitatis Vestrae et ab unione huius sanctae Sedis. Quamobrem etc.

(VII. Votum.) Beatissime Pater, haec quae modo proposuit Sanctitas Vestra, non possunt esse nisi valde gravia et molestia. In primis sibi ipsi quae recensivit illa et deinde nobis, qui audivimus tum propter commiserationem quam cogimur habere erga fratrem et collegam nostrum tum potissimum quod ipsemet per huiusmodi errores suos et per istam contumaciam et inobedientiam compellit et quodam modo cogit Sanctitatem Vestram ad exercendam maiorem accerbitatem iudicii quam sit de natura et voluntate Sua, quae certe semper extitit mitissima et clementissima erga omnes et praesertim erga sacratissimum ordinem et collegium nostrum. Et profecto haec nobis omnia sunt tanto molestiora, quanto quod eramus prius assueti in hoc sacro loco raro loqui et audire nisi de rebus laetis et gratis; immo videbantur invicem certare de charitate et benevolentia inter nos mutua. Nunc[1]) autem potest dici, quod omnes sermones nostri sint versi in amaritudinem, ita ut fere quotidie cogamur tractare et loqui de rebus tristibus et molestis.

Tamen posteaquam non potest pro salute istarum rerum aliter fieri, vulnera enim nisi attrectata sanari non possunt, rogandus est Deus, ut quando finem imponat et eum exitum prestet, et per quem melius consulatur honori et gloriae Sanctitatis Vestrae, quam omnes cupimus et

[1]) Im Text „hunc".

Digitized by Google

exoptamus tamquam salutem animae propriae, et per quem etiam ecclesia sancta sua conservetur incolumis ab omni perturbatione et fluctuatione. Interea si videretur Sanctitati Vestrae aliquantulum supersedere saltem donec intelligatur melius de progressu sanctissimi domini nostri fortasse multum expediret quieti et sedationi istarum rerum.

Quoad congregationem pro hac refacienda Sanctitas Vestra potest sibi persuadere, me neque in hoc neque in ulla alia re ullos labores aut molestias recusaturum esse pro servitio Sanctitatis Vestrae et huius sanctae sedis.

Quia tamen in his rebus iudicialibus presentia mea potest iudicari potius superflua quam neccessaria, acciperem ad maximum beneficium si Sanctitas Vestra cum bona sua gratia eximeret et liberaret me ab huiusmodi occupatione.

Licet haec propositio possit videri facilis et levis in comparatione illarum quae fuerunt iam factae et executae, omnino tamen debet esse nobis molestissima, tum propter quae monet nos ad hoc tum etiam propter accumulationem istarum privationum.

Pridie, si bene memini, in colloquio habito de literis serenissimi regis Navarre fuit habitus etiam sermo de prelatis qui adherebant et sequebantur hos cardinales depositos; et licet fuerit brevis sermo, tamen Sanctitas Vestra substantialiter et effectualiter innuit ex clementia Sua velle quodam modo sequestrare et facere divisionem inter bonos et malos, et velle habere aliam rationem de his, qui peccaverunt ex propria[1]) voluntate, et habere aliam de his qui peccaverunt coacti et ex necessitate, sicuti possumus comprehendere et proponere facta per fiscales in proximo consistorio et etiam ex informatione nobis data ad partem.

Certe non potest dici quin omnes multum et graviter erraverint et deliquerint. Nam et illi qui se excusant et pretendunt se fuisse coactos, debebant preferre divinum iudicium et timorem iussionibus et terroribus principum secularium, et timere non illos qui possunt occidere tantum corpus, sed eum qui potest perdere animam et tradere in gehennam.

Tamen quia non est datum et concessum omnibus posse servare in actionibus humanis illam constantiam et firmitudinem animi quae attribuitur sanctis martiribus et viris preditis quadam magnitudine animi qui consueverunt sequi meliora et eligibiliora, necesse est, ut clementia Sanctitatis Vestrae suppleat defectus aliorum, et cum sua gratia et benignitate praeveniat alienos errores.

(VIII. Votum.[2]) Haec causa, Beatissime Pater, habet maximum conformitatem et similitudinem cum illis iam expeditis. Et quia in tractatu illarum fuerunt plene et abunde dicta omnia quae possunt spectare ad examinem et plenam discussionem ipsarum, quae omnia possunt nobis commodissime deservire in praesenti causa, non video esse opus repetere et recensere illa et eadem. Et ideo ommissis his quae sunt clara et manifesta pro minori tedio Vestrae Sanctitatis veniam ad conclusionem.

---

[1]) Im Text „et propterea".

[2]) Das folgende Stück könnte wohl auch noch dem vorhergehenden Votum angehören.

Digitized by Google

Et quantum scio et possum, laudo hanc distinctionem ordinatam a Sanctitate Vestra quae videtur mihi maxime convenire clementiae et pietati apostolicae; et quod etiam multum expediat, ut Sanctitas Vestra, sicut modo facit, gerat solemniter et misericorditer cum illis qui minus peccaverunt ad effectum, ut boni possint gaudere et laetari in sua reverentia et devotione licet non sit totaliter integra.

Cum aliis autem, qui peccaverunt ex proprio proposito et voluntate quod Sanctitas Vestra agat prout exposcunt demerita eorum et iura honestatis et aequitatis, ut magis remordeantur et confundantur in conscientia sui mali propositi, quia est conducibilius, ut pars corporis infecta et insanabilis coherceatur et abscindatur, quam quod possit gloriari in impunitate suorum errorum; Beatitudo Vestra non pepercit fratribus et filiis suis peculiaribus et collegiis nostris amantissimis; multo minus videtur parcendum esse istis qui non cogitant neque volunt cognoscere se fuisse vocatos ad cooperandum in aedificationem et non in destructionem, et ambulabant tantumodo in passionem sui desiderii, et profecto non potest aliter fieri, cum crimen scismatis sit adeo grave et periculosum ut non possint reperiri tanta remedia, adhiberi tam severa et rigorosa animadversio quae videantur esse idonea et sufficientia ad sedandum et extinguendum tantum virus et incendium in ecclesia Dei.

Unum tamen non ommittam, quod scio esse in consideratione Sanctitatis Vestrae, ut mature et diligenter circumspiciatur, ne ex istis crebris privationibus vilescat auctoritas huius gladii spiritualis, qui habetur pro maximo thesauro huius sanctae sedis et vires adversariorum minuantur . . .[1])

(IX. [VIII] Votum.) Quamvis fuisset mihi gratissimum, et quod saepe alias testatus sum plurimum optassem, ut non oportuisset devenire Sanctitatem Vestram ad hanc causam et occasionem privationis, in hoc tamen casu non tantum moveor pro interesse illorum quantum etiam pro interesse meo et aliorum reverendissimorum dominorum, qui habent introitus suos sub dominio christianissimi regis etc.

Nam ut de me dicam, accedo etiam ego particeps ad hanc iacturam, iam sunt tres anni, seu tres collectiones fructuum quibus de redditibus abbatiarum mearum in illo dominio nihil percipio, possunt multi alii esse in maiori damno, tamen iactura mea, quam feci his tribus annis non multum abest aut superest a duodecim millibus ducatorum.

Quamobrem quando placeat Sanctitati Vestrae esset bonum pro nunc suspendere ista beneficia non quod ego cupiam aut velim habere titulum illorum; nam hoc vulnus licet videatur immedicabile, tamen misericors Deus, qui potest omnia facere et cuius dextera nunquam est abbreviata, fortasse cum maiori laude et cum maiori gloria, Sanctitas Vestra, vulnus ipsum ad sanitatem reducet. Sed ego ad hunc tantum effectum dico de suspensione, ut fructus dictorum beneficiorum possint pro rata parte distribui inter illos, qui prohibentur intercipere introitus proprios in dominio christianissimi regis.

Quoad provisionem ecclesiarum et episcopatuum, semper processus et executio harum rerum fuit mihi molestissima ex multis causis; sed ob hanc unam potissimum quod scilicet preter dehonestamentum, quo afficitur

[1]) Hier folgt der oben erwähnte Brief.

Digitized by Google

universus ordo noster, providebam tamen et quodammodo praesagiebam, rem omnino esse deventuram ad hanc confusionem et alterationem in qua nunc sumus.

Propter quod sum in voto quod tamen cum bona venia Sanctitatis Vestrae liceat, ut supersedeatur in huiusmodi privationibus. Nam iste interim fortasse tempus, quod caeteris rebus mederi et maturitatem afferre solet, cum ope et gratia omnipotentis Dei poterit secum adducere aliquas bonas occasiones per quas huic plage sine tanta adustione et incisione poterit subveniri, nec minus propterea consultum erit honori et dignitati Sanctitatis Vestrae cuius gloriam, exaltationem, incolumitatemque omnes cupimus non minus quam salutem corporum et animarum nostrarum.

Quaemadmodum desideravi reductionem istorum reverendissimorum dominorum cardinalium, atque adeo desideravi ut nihil potuisset esse mihi gratius quam videre eos redire ad gremium Sanctitatis Vestrae et sanctae matris ecclesiae, ita etiam ex omnibus rebus toto tempore vitae meae nihil puto me vidisse tristius neque etiam visurum quam quod nunc deveniatur ad executionem monitorii contra eos cum ex illorum contemptu et inobedientia sit precisa, et mihi et, ut puto, caeteris omnibus omnis occasio et materia supplicandi et intercedendi pro eis prout facturum me esse sperabam et ab initio mihi in animo proposueram; sumus enim collegae et fratres in Christo.

Et certe ut ait beatus Ambrosius: maior est fraternitas Christi quam sanguinis; fraternitas sanguinis similitudinem tantum corporis habet, Christi autem fraternitas unanimitatem cordis animaeque demonstrat sicut scriptum est Act. Apost.: »Erat autem credentium cor unum, atque anima una.«

Ex quo fit, ut mutuis commodis vel incommodis mutuo cogamur vel laetari vel tristari prout acciderit praesertim cum nullum vulnus possit eis inferri, quin ex communione membrorum universi sacri collegii dignitas vulneretur et feriatur.

De quo tanto magis dolendum est, quod haec sancta sedes apostolica non expectabat haec munera et has retributiones ab illis, quos auxerat et honestaverat tot honoribus, tot commodis et tot dignitatibus. Non erat officium bonorum filiorum velle sanctam matrem universalem ecclesiam de uno quoque ipsorum optime meritam per varias scissuras trahere et lacerare et in ea divisiones et scismata serere ac seminare.

Et profecto quicumque sibi proponeret ab uno latere tot mala, et scandala, tot hereses, tot errores, qui ex huiusmodi divisionibus nasci solent, et ex alio latere non oblivisceretur numerabilium bonorum quae ex pace et unione proveniunt, non posset esse ita impius et ullo pacto cogitaret de divisione illius sanctae et inconsutilis vestis a quo etiam crucifixiores Salvatoris nostri abstinendum esse consueverunt.

Verum cum ad extremum hoc remedium deventum sit, unum est potissimum quod potest facere rem nobis et etiam Sanctitati Vestrae magis tolerabilem, videlicet quod Sanctitas Vestra nullum officium pietatis et clementiae omisit quod ad eos placandos et reducendos pertinere potuerit, tum monendo, tum exhortando, tum etiam deterrendo.

Et nos etiam, quantum in nobis fuit, ex nulla parte defuimus debito et officio nostro in suadendo et rogando etiam fortasse plusquam decuerit.

Digitized by Google

Quamobrem posteaquam nihil huiusmodi profuit, et haec manus arida quam Salvator noster non omisit salvare etiam die sabbati ut exemplum exhiberet quanti a nobis unio et integritas membrorum sit facienda, non potuit ullis aliis remediis ad sanitatem reduci, ego, ut dixi, pro parte mea non possum nisi summopere dolere et tristari.

Caeterum Sanctitas Vestra, quae pro Sua summa prudentia cognoscit melius quam ego, quid sit magis utile et magis expediat, agat et decernat prout sibi conducibilius visum fuerit et placuerit. Mearum partium est acquiescere sententiae Beatitudinis Vestrae et omnia accipere in meliorem partem. etc.

Das erste Votum, das von der Erlassung nur eines Monitoriums spricht, dürfen wir einer Beratung, die nach dem 5. August und vor dem 3. Dezember 1511 stattgefunden hat, zuweisen. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, da nicht erhellt, ob die Verdammung und Absetzung der Schuldigsten bereits stattgefunden hat oder nicht. Unter den noch schwankenden Kardinälen können entweder die zu verstehen sein, deren Namen zwar auf der Konvokation nach Pisa standen, die sich aber von der Eröffnung fernhielten und bestritten, zur Unterzeichnung jener eine Vollmacht gegeben zu haben oder vielleicht auch andere Kardinäle, die sich nur nicht beim Papst eingefunden hatten und einer Hinneigung zu den Pisanern verdächtig waren, worauf ja auch die Bedrohung des d'Albret noch vor der Eröffnung der Pisanums hindeutet (s. unten die Bemerkung zum 6. Okt.). Die Klage über die allzu grosse Zahl von Kardinälen findet sich auch in anderen Abschnitten unseres Kodex. Sie war nicht unbegründet: beim Regierungsantritte Sixtus IV. gab es 26 Kardinäle, bei dem Innozenz VIII. 31, bei dem Pius III. bereits 45 und bei dem Julius II. 44. Julius hielt sich denn auch wirklich mit neuen Kreationen etwas zurück: er kreierte bis Dezember 1511 26 Kardinäle, in derselben Zeit waren aber 36 von jenen 44 gestorben. (Die Zusammenstellungen bei Ciaconius, a. a. O. III. p. 2, 91, 211, 222 u. s. f.)

Das zweite Votum handelt nur von einem Schuldigen, ohne Zweifel von San Severino, der am 30. Jänner 1512 verurteilt wurde (S. Sanuto, Diarii XIII 447). Das Lob, das dem streitbaren Kardinal, Sohn und Bruder berühmter Condottiori, gespendet wird — die ‚magna prudentia' und ‚circumspectio', die er in andern Fällen gezeigt haben soll — wird man wohl kaum zu seiner Charakteristik verwenden wollen. Die Verschwörung der Petrucci, die da ein Prüfstein hätte sein können, hat er nicht mehr erlebt[1]).

[1]) Die Sanseverinos verdienten wohl ebenso gut wie etwa jener Giovanni delle bande nere eine monographische Darstellung. Die älteren Nachrichten über

Digitized by Google

Das dritte Votum, das sich wieder auf mehrere Kardinäle bezieht, darf man schon in die Zeit nach dem zweiten Monitorium verlegen; hierauf deutet die Äusserung, der Papst habe alle Mittel versucht, die Abgefallenen zur Einkehr zu bewegen.

Das sechste Votum dagegen ist wieder vor jenes zu setzen: der Sprecher ist gegen Erlassung eines Monitoriums; wären schon zwei solche erflossen, so hätte er wohl darauf hingewiesen. Vor das erste Monitorium (vom 5. August 1511) wird man es nicht stellen dürfen, weil die Bemerkung, jene Kardinäle seien nur durch Furcht abgehalten, dem Ruf des Papstes Folge zu leisten, Nachhall eines Schreibens derselben scheint, das sie erst am 15. November 1511 an den Abgeordneten des römischen Kardinalkollegiums, den Bischof von Alessandria, richteten (Ausgabe der ‚Acta' von 1612 p. 67). Grundlos wäre diese Furcht nicht gewesen: der Kardinal von Auch, der im Sommer 1510 den Papst um die Erlaubnis gebeten hatte, nach Frankreich zu gehen und, als er diese nicht erhielt, von Rom entwichen war, wurde auf Befehl desselben verfolgt, zurückgebracht und gefangen gesetzt; erst nach Jahresfrist erhielt er auf Verwendung des h. Kollegiums die Freiheit wieder (Hergenröther, Konziliengesch. VIII 431, 453). Auch hier ist, wie im ersten Votum, von schwankenden Kardinälen die Rede: dass sich einige, die dem Gebot des Papstes, sich bei ihm einzufinden, nicht gehorchten, doch auch nicht der Einladung des Königs von Frankreich nach Pisa folgten, ist bekannt: Hippolyt von Este ging — mit nachträglicher Genehmigung des Papstes — nach Ferrara, Sigismund Gonzaga verweigerte seine Zustimmung zur Konvokation des Konzils und ging spät, aber doch, zum Papst nach Ravenna; dass Adrian und Philipp von Luxemburg ihre Teilnahme an dieser ableugneten, wurde oben bereits erwähnt; im selben Sinne erklärte sich Finario, Soderini schwankte, Carvajal soll unmittelbar nach Eröffnung des Konzils den Papst um Verzeihung gebeten haben (Lehmann s. a. O. S. 28, 29 hat die Belege zusammengestellt; die Monographie Rossbachs über Carvajal geht, wie oben gesagt, nicht so weit). Da, wie der Redner bemerkt, schon eine Reihe von Privationen erfolgt war[1]), befinden wir uns wohl wieder in der Zeit nach dem zweiten Monitorium;

---

den Kardinal stehen bei Ciaconius, Vitae et res gestae III 142 cf. Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom im Mitt. VIII⁴, s. den Index) hebt einzelne charakteristische Züge hervor.

[1]) Die Regesten Leo X. zeigen, dass von französischen Geistlichen, die sich vom Pisanum losgesagt, hernach zahlreiche Dispensationen und Revalidationen angesucht wurden. S. das Stellenverzeichnis bei Hergenröther ‚Conciliengeschichte' VIII. 614.

Digitized by Google

auf den Anfang von 1512 deutet auch die Erwähnung der Briefe des Königs von Navarra: wie Zurita bezeugt, schrieb dieser, der mit Ludwig XII. verbündet war und deshalb vom Papst mit den kirchlichen Zensuren bedroht war, mehrmals an denselben: am 18. Februar 1512 wurde dann der Bann über ihn verhängt[1]). Und es ist wohl kein Zweifel, dass hier widerum San Severino gemeint ist und das Votum ebenso wie das zweite entweder dem Konsistorium vom 30. Jänner 1512 oder einer dieser vorbereitenden Kongregation angehört. Neu ist, dass sich mit der Angelegenheit — dem einen vorliegenden Fall oder der Behandlung der Abtrünnigen überhaupt — eine eigene Kongregation — hier in dem Sinne von Kommission — zu beschäftigen hatte.

Am meisten Neues erfahren wir aus dem letzten (8. oder 9.) Votum: hatte der Papst über die Anhänger des Pisanums Privationen verhängt, so sperrte dafür König Ludwig den Kardinälen, die Julius getreu blieben, die Einkünfte, die sie aus französischen Bistümern und Stiften bezogen. Wenn der Sprecher erwähnt, dass dieser Zustand nun schon drei Jahre dauere, so müssen wir annehmen, dass uns hier ein Bruchstück einer Verhandlung vorliegt, die nicht vor dem Frühjahr 1513 geführt worden sein kann, denn der Konflikt mit Ludwig XII. begann ja erst im Frühjahr 1510: wir befinden uns ohne Zweifel bereits im Pontifikat Leo X., dessen erste Konsistorien, wie oben bemerkt, am 22. März und 24. April abgehalten wurden. (Regesta Leonis ed. Hergenröther I 108, 115). Und nun wird auch klar, warum die Kardinäle — mit Ausnahme der erst 1510 creierten von York und von Sitten — von Anfang an so sehr gegen strenge Massregeln waren: wenigstens die französischen Pfründenbesitzer fürchteten Retorsionen. Interessant ist der Vorschlag, die gesperrten Einkünfte der abgefallenen Kardinäle sollten dazu verwendet werden, die anderen für ihre Verluste aus französischen Kirchen zu entschädigen. Darum hat es auch dem Sprecher mit der Wiederbesetzung der erledigten Sitze keine Eile: der Weg zum Frieden soll offen bleiben. War dieser erreicht, so kamen sie ja wohl auch wieder zu ihren französischen Renten.

Noch bleibt die Frage nach der Person der einzelnen Sprecher. Jener andere vatikanische Kodex, dessen oben gedacht wurde, der un-

---

[1]) Hist. del Rey Don Hernando (Caragoça 1610) tom. VI. p. 271: (Der Papst) . . los (König und Königin von Navarra) embio a exhortar diversas vezes que se escusassen de dar favor y ayude a los enemigos de la Iglesia Catholico . . . En los repuestas que dieron declararon . . . . Entendiendo el Papa todo esto con consejo y deliberacion del Colegio de Cardinales à diez y octo del mes de Hebrero deste año (1512) . . . prununcio sa sentencia . . .‹

Digitized by Google

gefähr dasselbe enthält wie der hier benützte, trägt neben der Bezeichnung ‚Voti consistoriali' auch noch die: ‚Trattato del Riario'. Beide Titel sind ja auf jeden Fall ungenau, aber so viel wird man wohl annehmen dürfen, dass einzelne Stücke, vielleicht die Mehrzahl, Voten des damaligen Dekans des Kardinalskollegiums, Raffaele Riario, sind, der sogar einer Sitzung des Laterankonzils präsidiert hat. Besonders das letzte Votum ist man versucht ihm zuzuschreiben: galt er doch als der pfründenreichste Kardinal der Kurie[1]). Doch auch an Robert Britto wird man denken dürfen: er war früher Bischof von Treguiers und von Rennes, seit 1566 Erzbischof von Nantes, sehr eifrig gegen die Pisaner und doch auch wieder um ihre Versöhnung mit dem Papste bemüht[2]).

[1]) Nach Francesco Vettori, Archiv. Stor. Ital. VI. 297, zit. von Burckhardt, ‚Cultur der Renaissance' S. 122. — Die älteren Nachrichten bei Ciaconius III. 70 cf. Manches Neue über diesen Kardinal findet sich in dem lehrreichen Buch von Pasolini, Caterina Sforza (1893): s. dort den Index im II. Band.

[2]) ‚Oratoris Ludovici XII. munere post adeptam purpuram dum Romae fungeretur apud Julium, Regi suspectus, quod Pontificis partibus magis quam Gallorum causae faveret, dum Julius recuperandae Bononiae gratia perrexit, omnibus quos in Gallia obtinebat ecclesiasticis redditibus privatus rerum inopia laboravit qua Cardinalium Senatus aere collato decrevit sublevandum' Ciaconius a. a. O. III p. 254. S. auch Cardella, Memorie storiche de' Cardinali III p. 312.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur Abstammung Friedrichs, des angeblichen Stammvaters der kärntnerischen Grafen von Ortenburg. Bis in die neueste Zeit galt die Stammesgleichheit der kärntnerischen Grafen von Ortenburg und der bayerischen Grafen von Ortenberg als ausgemacht. Noch Witting leitete den Ursprung der kärntnerischen Grafen von Ortenburg von Friedrich ab und gab ihm und dem Grafen Siegfried (von Sponheim), Stammvater der kärntnerischen Herzoge, einen gemeinsamen Vater Eberhard. Dass beide einen Vater Namens Eberhard besassen, darüber besteht kein Zweifel. Dass aber diese Väter Namens Eberhard zwei ganz verschiedene Personen waren, sollen die folgenden Ausführungen dartun.

Zweimal kommt ein Friedrich mit seiner Gattin Christine urkundlich vor, und zwar:

a) Fridarich, Sohn des Grafen Eppo schenkt am 23. Februar 1058 mit Zustimmung seiner Gattin Christina nach langobardischem und bayerischem Rechte aus Liebe zu seinem, qui fuit quondam secundum carnem cognatus Erzbischof Hartwich von Salzburg († 5./12. 1023) dem Salzburger Domkapitel S. Odorico Tagliamento und 50 Hörige (Salzburger Urkundenbuch S. 585/6; Monum. ducat. Carinthiae III. Nr. 321).

b) nobilissimus comes Frideric gibt durch die Hand des nobilis vir Wolftregil 2 Huben in Coecpah (wecpach im Codex) und 4 Hörige, falls er auf seiner Reise sterben würde, zu seinem, seiner Gattin Christina und seiner anderen parentes Ebrohart, Frideric, Ernost, Cuono, Adalpero, Hartwich, Hemma, Richkart, Hadamuot Seelenheil an das St. Kastulustift in Moosburg (Traditionskodex von Moosburg) Oberbayr. Archiv II. No. 128).

Digitized by Google

Ausserdem steht im Verbrüderungsbuch von St. Rudbert, Salzburg M. G. Necrol. II. 82. 2. mit hervorgehobener Schrift des 11. Jahrhundert unter den fratres de foris Laici an erster Stelle: Fridarih et uxor eius Christina.

Aus diesen Stellen ergibt sich, dass Friedrich einen Grafen Eppo zum Vater hatte und ein Blutsverwandter des Erzbischofs Hartwich von Salzburg war. Vom Erzbischof Hartwich wissen wir, dass er dem Aribonengeschlechte angehörte, um diesen vielfach missdeuteten Namen zu gebrauchen. Damit richtet sich unser Augenmerk auf Kloster Seeon. Eine Durchsicht der alten Nekrologien anderer bayerischer Klöster fördert nun das überraschende Ergebnis zu Tage, dass auch das Kloster Niedermünster zu Regensburg im 11. Jahrhundert Gliedern des Aribonengeschlechtes ein Jahresgedächtnis bewahrte, wie folgende Zusammenstellung beweist, die sich auf die Necrol. Bände II. und III. der Mon. Germ. hist. aufbaut (siehe nächste Seite).

Dieser Nachweis im Verein mit der confessio juris (Urkunde a) zeigt auf schlagendste, dass unser Friedrich dem bayerischen Stamm angehört. Nachdem nun comes Engelbertus ex parte Sigfrido francorum civis, also aus rheinfränkischem Geschlechte abstammend, bezeichnet wird (Mon. duc. Carinth. III. Nr. 488), können der rheinfränkische Graf Eberhart, Vater Siegfrieds und Grossvater des Grafen Engelbert von Sponheim, und Graf Eppo-Eberhard, Vater unseres Friedrich, nicht ein und dieselbe Person sein. Die Stammesungleichheit der Ortenburger und Ortenberger bedarf daher keines weiteren Beweises mehr.

Um nun auf Einzelheiten einzugehen, wenden wir uns zunächst der Zusammenstellung aus den Nekrologien zu.

Es wäre sehr verführerisch, den 23. Jänner als Todestag und alle darauf bezüglichen Eintragungen nicht auf unseren Friedrich zu beziehen, von dem wir aus Urkunde a nur entnehmen können, dass er nach dem 23. Februar 1058 gestorben sein muss, sondern auf einen Andechser, umsomehr als zum 24. Jänner das Diessener Nekrolog M. G. Nec. I. 10 den Fridericus com. patruus Bertholdi fundatoris nostri, begraben in St. Blasien im Schwarzwald enthält. Aber abgesehen davon, dass die Notae necrologicae von Niedermünster so spät (1075) verstorbene Personen keine mehr verzeichnen, also jedesfalls früher abgeschlossen wurden, als der Tod des Grafen Friedrichs (Rocho) fällt, bestehen zum Kloster Niedermünster für die Zeit der ersten zwei Drittel des 11. Jahrhunderts seitens der Diessen-Andechser keine ersichtlichen Beziehungen.

Digitized by Google

Pfalzgraf Hartwich.

Pfalzgraf Aribo
zum 14./2.: Seeon Necr. II. 220
» 13./2.: Niedermünster III. 290
» 14./2.: Tegernsee III. 140
» 14./2.: Weihenstefan III. 205
seine Gattin Adala
zum 7./9.: Seeon II. 230 und Niedermünster III. 292

Egilolf Priester
zum 3./10.: Seeon II. 231
Verbrüderungsbuch St. Rudberts Salzburg II. 82. 2 fratres de foris Clerici: Perhker pbr. ob.
Egilolf pbr. ob. (mit hervorgehob. Hft. des XI. Jahrhund.) II. 81. 3. 10. fratres quorum elemosinis usitamur: Plidolf prb. ob. Egilolf pbr. ob. (Hft. XI. Jahrhundert)

Graf Eberhard
zum 4./4.: Seeon II. 222 und Niedermünster III. 290

Hartwich † 1023 Erzb. von Salzburg
zum 5./12.: Seeon II. 234
» 6./12.: Niedermünster III. 293
» 6./12.: Weihenstefan III. 218
» 6./12.: St. Emeram III. 332
» 6./12.: Weltenburg III. 382

Wichburg
zum 12./8.: Seeon II. 229
Gatte: Graf Otwin † 6./1. 1019 auf Sonnenburg
zum 7./1.: St. Lambrecht II. 311
» 8./1.: Niedermünster III. 290

Fridarih
Sohn des Grafen Eppo, secundum carnem cognatus des Erzbis hofs Hartwich
zum 23./1.: Seeon II. 218 u. Niedermünster III. 290
zum 22./1.: St. Lambrecht II. 312
alle: Fridericus comes
seine Gattin: Christine
Verbrüderungsbuch St. Rudbert II. 82. 2.

Digitized by Google

Die Zugehörigkeit von Friedrichs Geschlechtsgenossen zum Gedächtniskreis des Klosters Niedermünster deutet weiters auf verwandtschaftliche Beziehungen von Friedrichs Vorfahren zur Stifterin des Klosters, Herzogin Judith († 28./29. Juni 975).

Ob der zum 19. März (Niedermünster S. 290) eingetragene Hartwicus comes ob. der Grossvater Friedrichs ist, mag dahingestellt bleiben; zum selben Tag lesen wir Hartwich com. bei St. Rudbert in Salzburg II. 116 und ohne comes-Zusatz im Michaelbeurener Necrologfragment II. 467. Bei diesen Beziehungen zu Regensburg fällt unwillkürlich die Namensgleichheit mit denen der ersten Domvögte von Regensburg auf, welche frühere Forscher zu luftiger Stammbaumdichtung verleitete.

Betrachten wir die beiden Urkunden, so führt uns a. an den Tagliamento. Am 9. Oktober 1028 dto. Pöhlde schenkt Kaiser Konrad II. (Mon. duc. Carinth. III. Nr. 244) dem Patriarchen Poppo von Aquileja einen Wald in Friaul in der Grafschaft Warients zwischen Isonzo (?), Fiume, dem Gute seines, des Patriarchen Bruders Graf Ocinus, Cordenons, dem Gute der Abtei Sesto, zwischen Meduna und Livenza, mit Zustimmung des Bischofs von Bamberg, Bischof Helmgers (von Ceneda) und dessen Bruders Wezelin, und des Grafen Friedrich; ich zögere nicht, den Letzteren für unsern Friedrich zu halten, der hier nicht als Grafschaftsinhaber, sondern wahrscheinlich als Anrainer des Waldes seine Zustimmung gibt; bis auf den rätselhaften „Isonzo" lassen sich die Grenzen des Waldes ganz genau bestimmen; S. Odorico läge ungefähr 16 km Luftlinie von Cordenons entfernt.

Die Urkunde b. gibt wahre genealogische Rätsel auf; von seinen parentes teilen wir Ebrohart und Hartwich unbedenklich Friedrichs Vater und väterlichem Großvater zu; den Weg zu den übrigen zu finden, leitet eine schwache Spur über den Salman Wolftregil. Monumenta Boica Bd. XIV. bringt die Traditionen des Klosters Geisenfeld, allerdings in unrichtiger Reihenfolge. Kodex Nr. 5 (MB. XIV. S. 183 Nr. 7) schenken Geistlicher Adalbero und Markwart, die Söhne Herzog Adalberos von Kärnten, an Geisenfeld einen Wald in Mosbach (Pf. Rudelzhausen BA. Mainburg). Kodex Nr. 6 (MB. S. 184 Nr. 8) schenkt ungefähr 1053/1057 quidam comes Fridericus 3 Mansen nebst Wald und Zugehör in demselben Mosbach an Geisenfeld. Kodex Nr. 7 (MB. S. 184/5 Nr. 9) schenken die obigen beiden Söhne Herzog Adalberos von Kärnten unter Zeugenschaft von dessen Brüdern Heberdus (Eberhard) und Ernst zum Seelenheil ihres in Geisenfeld begrabenen Vaters diesem Kloster Pirnkofen (Pf. Adlkofen bei Landshut). Kodex Nr. 8 (MB. S. 188 Nr. 22) übergibt der nobilis vir Wolftregil 2 Mühlen an Geisenfeld zum Unterhalt seiner Töchter. — Hundt

Digitized by Google

Stammenbuch I. 141 nennt in Anlehnung an Aventin den Gatten der (Liukart richtig) Willibirg (Schwester Grafen Eberhards II. von Ebersberg) den Grafen Werigand (in Istrien) einen Grafen von Mosbach; vielleicht liegt hierin eine dunkle Erinnerung, dass Mosbach zum Ebersberger Hausgute gehörte und zur Ausstattung Ebersbergischer Töchter diente.

Bei dieser Sachlage scheint mir ein verwandtschaftlicher Zusammenhang unseres Friedrich (Kodex Nr. 6) mit den Eppensteinern und Ebersbergern gewiss zu sein; die Namen der weiblichen parentes fordern diesen Zusammenhang geradezu heraus. Mit Rücksicht hierauf wagen wir wohl nicht viel mit der Behauptung, dass der erste Zeuge Fridarih, der beim Zehenttausch zwischen Marchwart, dem Sohne des Herzog Adalberos von Kärnten, und Erzbischof Gebhard von Salzburg wegen Molzbichl 1060/1077 (Mon. duc. Carint. III. Nr. 328) auftritt, unser Friedrich sei.

Wegen der Verwandtschaft mit den Nachkommen des Grafen Otwin ziehe ich den ersten Zeugen Friedrich (Mon. duc. Carint. III. Nr. 204. 10) ebenfalls hieher, weil es sich um Erbgütervergabung dieser Nachkommen handelt, und die Zeit — 1020/5 nicht dagegenspricht. — Fraglicher gestaltet sich die Wesensgleichheit mit

a) Fridericus (comes), erstem Zeugen bei der Klostergründung von St. Georgen am Längensee (Mon. duc. Carint. III. Nr. 204) 1002/1018.

b) Fridericus aus demselben Anlass (Mon. duc. Carint. III. Nr. 205) 1002/1018.

c) Fridarih, Zeuge bei der Zehentablösung des nobilis vir in Carinthia Eppo, eines angeblichen Sohnes Eberhards, des Bruders Herzog Adalberos von Kärnten (Salzburg. UB. S. 236/7), um 1041/1056.

Diese Übersicht bietet einige Wahrscheinlichkeit dafür, dass der 2. parens unseres Friedrich in Kärnten oder Salzburg zu suchen sein wird. Tatsächlich tritt ein Graf Fridarih dort auf, und zwar

a) bei einem Gütertausch zu Maria Saal um 963 (Mon. duc. Carint. III. Nr. 126 — Salzburg. UB. S. 175) in Gemeinschaft mit Grafen Marchwart, dem mutmasslichen Stammvater der Eppensteiner,

b) bei einem Gütertausch des Erzbischofs Hartwich (991—1023) bei einem in der Nähe Kloster Au gelegenen Gute (Salzburg. UB. S. 192 Nr. 5),

c) bei einem Gütertausch desselben Erzbischofs mit den Brüdern Diakon Friedrich und Graf Sighard (Salzb. UB. S. 203 Nr. 28), hier als erster in der Reihenfolge: Fridaricus comes, Ebararo usw.,

d) bei einem Gütertausch Erzbischof Friedrich (Salzburg. UB. S. 186, Mon. duc. Carint. III. No. 171) um 990 im Lavanttal.

Digitized by Google

Trotzdem unser Friedrich im Moosburger Traditionskodex ganz überschwänglich mit dem Beiworte nobilissimus comes geschmückt wird, und Verwandtschaft mit den Ebersbergern vorliegt, möchte ich den comes Fridericus de Bavaria, den die Fragmente des liber anniversariorum von Einsiedeln MG. Necr. I. 361 zum Jänner aufzeichnen, nicht mit Bestimmtheit in unserem Friedrich wiedererkennen, wenn schon als comes de Bavaria nur noch zum März (I. 362) Graf Adalbert von Ebersberg († 27./3. 1045) und sein Bruder Eppo dort vorkommt.

Wo unseres Friedrich und seines Vaters Eberhard Grafschaft lag, darüber mangelt jeder Anhaltspunkt. Das gleiche gilt von der Herkunft seiner Gattin Christine; dieser seltene Namen findet sich später noch zweimal urkundlich unter bayerischen Herrengeschlechtern

a) als avia der Brüder Adelram und Adalbert von Perg, von der eine Salzquelle in Reichenhall herrührte, erwähnt 1142/4 (Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayerischen Geschichte Bd. I. S. 295, Nr. 101),

b) als Witwe eines Grafen Gerold, welche dem Bischof Otto von Bamberg ihr Gut Aspach zu einer Klostergründung übergab, die um 1127 ausgeführt wurde (Mon. boica IV. 102).

Aus der confessio juris der Urkunde a kann man mit Sicherheit auf eine langobardische Herkunft nicht schliessen, da es sich ja um Liegenschaften handelt, die diesem Rechte unterworfen waren. — Wegen des Zusatzes MG. Necr. II. 81. 3. 10 dürfte der Vatersbruder Friedrichs, nämlich Egilolf, wesensgleich mit dem nobilis prespiter und canonicus sancti Ruodberti seien, der seinen Besitz nächst Erlstätt, zu Bergen, Aberg und Schmidham (nw. Traunstein) zum Nutzgenusse der Kanoniker von St. Ruodbert in Salzburg gibt (Salzb. UB. S. 223 Kodex Tietmari 1025—1041).

Vergeblich sucht man nach einer Anknüpfung des Freisinger Vicedom Adalperhts, des Stammvaters der kärtnerischen Ortenburger, an unseren Friedrich; eine solche besteht einfach nicht.

Lienz. Dr. Camillo Trotter.

Zur Frage der Mainzer Synoden des XII. und XIII. Jahrhunderts. Die Statuten des Mainzer Provinzialkonzils von 1233,

Digitized by Google

deren Kenntnis wir F. J. Mone verdanken[1]), nehmen vielfach[2]) auf ein älteres Mainzer Konzil Bezug. Dieses Konzil setzte H. Finke aus Wahrscheinlichkeitsgründen in die Regierungszeit des Mainzer Erzbischofs Siegfried II. (1200—1230)[3]), während es A. Hauck neuerdings — wenn auch mit merklicher Vorsicht[4]) — der Regierungsdauer des Erzbischofs Arnold von Selenhofen (1153—1160) zuteilen möchte[5]). Es sei gestattet, die Beweismomente der beiden Gelehrten in ihrem gegenseitigen Stärkeverhältnis hier einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Finkes Ansatz stützt sich, von anderem abgesehen, auf einen Zusammenhalt der Nummer 50 der Mainzer Statuten von 1233 (nachstehend als A bezeichnet), welche sich auf ein Statut des älteren Konzils beruft[6]), und eines brieflichen Hinweises des Papstes Innocenz IV. datiert 1248 Februar 11 (nachstehend als B bezeichnet) auf ein Statut des Erzbischofs Siegfried III., das der letztere „predecessoris sui (d. h. Siegfrieds II.) inherens vestigiis“ auf seiner Provinzialsynode erlassen habe[7]). Nun geht es allerdings kaum an, mit

[1]) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins III (Karlsruhe 1852) 135—142. — Es sei hier die Anmerkung gestattet, dass in der Handschriften und Urkundensammlung des Institutes für österr. Geschichtsforschung sich eine Handschrift dieser Mainzer Konzilsstatuten von 1233 befindet, welche wenig später entstanden ist und gegenüber der von Mone benützten Handschrift mancherlei, allerdings meist formelle Varianten aufweist. O. R.

[2]) Die betreffenden Stellen zusammengestellt bei A. Hauck, Die angeblichen Mainzer Statuten von 1261 und die Mainzer Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts, in „Theologische Studien, Th. Zahn zum 10. Oktober 1908 dargebracht von N. Bonwetsch und vielen anderen“ (Leipzig 1908), S. 80.

[3]) Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts (Münster 1891) S. 29 u. 36.

[4]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 82 u. 84.

[5]) Hauck a. a. O. S. 84.

[6]) Item concilii Maguntini statutum innovando sancimus, ut si ecclesiam vel personam ecclesiasticam spoliari contingat, et p[redator] et is, in cuius receptaculum preda forsitan est deducta, commoneantur, ut ablata restitui satagant infra octo dies, quod si non fecerint, excommunicentur, et locus, ad quem eedem res, ut diximus, sunt deducte, supponatur ecclesiastico interdicto. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. III 142.

[7]) Ex parte tua, frater archiepiscope, fuit propositum coram nobis, quod licet Thuringorum et Hassanorum nationes tue diocesis, ab antiquo semper malitiose pre aliis, inobedientes tibi fuerint et rebelles, post mortem tamen clare memorie H. Romanorum regis, cum non sit qui eos valent cohercere, in tantum prevaluit malitia eorundem, quod nec Deum timentes nec homines reverentes tanta in libertatem ecclesiasticam tyrannide degrassantur, quod ausu diabolico ecclesias per incendia devastant, clericos spoliant et captivant et tamdiu affligunt corporum cruciatu, donec personas suas pecunia redimere compelluntur: propter

Digitized by Google

Finke[1]) die Verschiedenheiten, wie sie zwischen A und B bezüglich der Inhaltsangabe des an beiden Stellen zitierten früheren Statuts obwalten, bloss als „stilistische“ anzusprechen; sind doch in A als Inhalt des betreffenden Statutes des älteren Konzils Bestimmungen über das kirchenrechtliche Verfahren bei Beraubung einer Kirche oder geistlichen Person, in B dagegen als Inhalt des angezogenen Synodalstatuts Erzbischof Siegfrieds III. Vorschriften über das Verhalten bei Beraubung und bei Gefangennahme von Klerikern angeführt. Überhaupt erscheint es nicht ganz klar, wie sich Finke das Verhältnis von B zu A denkt: S. 27 spricht er von B als von einem das Synodalstatut Siegfrieds III. „bestätigenden und erweiternden Schreiben des Papstes Innocenz IV. vom 11. Februar 1248, wogegen S. 29 die Meinung begegnet, vielleicht stamme erstere Fassung, d. h. B, aus einer Umarbeitung des ersten Beschlusses, d. h. des in A zitierten Statuts des älteren Konzils, auf einem der späteren Mainzer Konzilien. Nun kann aber doch der Papst ein Statut, von dem er ausdrücklich sagt, dass es der Erzbischof Siegfried III. von Mainz „predecessoris sui inherens vestigiis“ auf einer Provinzialsynode erlassen habe, nicht selbst erweitert haben, sondern die Erweiterung, welche B in der Verfügung über das kirchenrechtliche Verfahren bei Gefangennahme von Klerikern tatsächlich gegenüber A aufweist, darf m. E. einzig und allein auf Siegfried III. zurückgeführt werden; das unbestimmte „predecessoris sui inherens vestigiis“ schliesst ja keineswegs die Möglichkeit aus, dass Siegfried III. dem Statute seines Vorgängers Siegfried II. über das Verfahren bei Beraubung einer Kirche oder geistlichen Person, als er dessen Erneuerung (concilii Maguntini statutum innovando sancimus[2]!) für geboten hielt, der grösseren Vollständigkeit halber die inhaltlich eng verwandte (predecessoris tui inherens vestigiis!) Bestimmung über das Verfahren bei Gefangennahme von Klerikern hinzugefügt hat.

---

quod cum clerici metu et periculo antedicto non audeant nisi in locis munitis se recipere ad manendum, contingit plurium locorum ecclesias desolatas relinqui et curam negligi animarum. Quare tu predecessoris tui inherens vestigiis in provinciali tua synodo de suffraganeorum tuorum consilio et assensu pro refrenanda dictorum malefactorum rabie statuisti, ut omnia loca, ad que ducerentur spolia clericorum vel ubi clerici tenerentur captivi aut in quibus spoliatores receptaculum obtinerent, si moniti resipiscere non curarent, interdicto subiaceant, donec passis iniuriam satisfactio congrua prebeatur. Mon. Germ. Epist. saeculi XIII Bd. II (Berolini 1887) 349 f. No. 495.

[1]) A. a. O. S. 29.

[2]) S. 617 Anm. 6.

Digitized by Google

Wann fand nun jene Provinzialsynode Siegfrieds III. statt, auf der er die in B analysierte Erweiterung des in A zitierten Statutes des älteren Konzils vornahm? Ich glaube, wir dürfen uns da schon etwas bestimmter ausdrücken als das Finke (S. 29) mit seinem Hinweise auf „eines der späteren Mainzer Konzilien" getan hat, zumal er uns selber einen gangbaren Weg zur Lösung der aufgeworfenen Frage weist, allerdings ohne sich auf denselben zu wagen[1]). Der Wortlaut des päpstlichen Schreibens vom 11. Februar 1248[2]) nötigt uns zu der Annahme, dass die einschlägige Provinzialsynode Siegfrieds III. in die Zeit zwischen dem Tode des Gegenkönigs Heinrich Raspe (1247 Februar 16) und eben dem 11. Februar 1248 fällt[3]); nun kann aber der Hinweis des Papstes auf ein Statut des Erzbischofs Siegfrieds III., das dieser „predecessoris sui inherens vestigiis" auf seiner Provinzialsynode erlassen habe, ebenso wie der ganze erzählende Teil des päpstlichen Schreibens lediglich auf der vorausgegangenen Botschaft des Erzbischofs an den Papst[4]) beruhen, so dass es zur Sicherstellung der Provinzialsynode von 1247 oder 1248 durchaus keines weiteren Beleges bedarf.

Indes bleibt durch das im Vorstehenden gegen Finkes Beweisführung geäusserte Bedenken seine Annahme hinsichtlich des zeitlichen Rahmens des älteren Konzils unberührt, und Haucks Darlegung erscheint nicht geeignet, dieselbe zu erschüttern. Um der Vermutung, dass dieses Konzil möglicherweise schon vor Siegfrieds II. Regierungsantritt stattgefunden habe[5]), den Boden zu ebnen, folgert Hauck aus dem Ausdrucke „predecessoris tui inherens vestigiis" des päpstlichen Schreibens vom 11. Febr. 1248 einen Erlass Siegfrieds II. an welchen Siegfried III. mit seinem in B zitierten Synodalstatut über das Verfahren bei der Beraubung und Gefangennahme von Klerikern angeknüpft habe und in welchem nun, wie deutlich bei Hauck zwischen den Zeilen zu lesen steht, die von Siegfried III. benutzten Bestimmungen über die Behandlung der beiden vorerwähnten Vergehen bereits

[1]) Finke a. a. O. S. 28.

[2]) S. 617 Anm. 7.

[3]) Vgl. E. Winkelmann in Regesta imperii V 2 (Innsbruck 1892—1894) No. 11539: „Seitdem als datum der päpstlichen bestätigung 1248 feb. 11 feststeht, hat die zurückführung des synodalstatuts auf die Mainzer synode von Johannis 1243, welche Böhmer-Will Reg. aep. Magunt. 2, 273 vertritt, wenig halt. scheint vielmehr eine uns unbekannte provincialsynode des jahrs 1247 angenommen werden zu müssen".

[4]) Ex parte tua, frater archiepiscope, fuit propositum coram nobis ... S. 617 Anm. 7.

[5]) Hauck a. a. O. S. 62.

Digitized by Google

enthalten gewesen seien[1]). Damit wäre zwischen dem nach Haucks Ansicht in B angerufenen Erlass Siegfrieds II. und dem in A erwähnten Statut des älteren Konzils trotz der auch von Hauck[2]) zugegebenen Verwandtschaft beider eine Verschiedenheit festgestellt, welche immerhin ausreichen würde, um deren Identifikation auszuschliessen[3]); der Zusammenhang des älteren Konzils mit der Person Siegfrieds II. erschiene aufgehoben und die Möglichkeit eröffnet, dem älteren Konzil chronologisch einen Platz ausserhalb der Regierungszeit Siegfrieds II. anzuweisen.

Nun braucht man aber, wie bereits Finke vorsichtig angedeutet hat[4]), keineswegs eine glatte Identität der in B durch die Worte „predecessoris tui inherens vestigiis" allgemein angedeuteten gesetzgeberischen Tätigkeit Siegfrieds II. mit dem in A angeführten Statut des älteren Konzils anzunehmen, um dennoch speziell jenen gesetzgeberischen Einzelakt Siegfrieds II., welcher die Regelung des kirchenrechtlichen Verfahrens bei Beraubung von Klerikern (nicht etwa zugleich auch eine Regelung des Verfahrens bei der Gefangennahme solcher) betraf, eben in dem in A zitierten Statut des älteren Konzils wiederzufinden. Das einzige Mittel, auch diesen wenigstens teilweisen Zusammenhang von B mit A zu zerreissen, wäre die Einführung eines Erlasses des Erzbischofs Siegfried II., wie ihn sich Hauck denkt (s. oben S. 619); ein derartiger Erlass darf jedoch aus dem gänzlich unbestimmten „predecessoris tui inherens vestigiis", welches vielleicht am besten mit „im Geiste, im Sinne deines Vorgängers" zu übersetzen wäre, nie und nimmer erschlossen werden.

Nicht minder anfechtbar erscheint die Art, wie Hauck, nachdem er sich für den zeitlichen Ansatz des älteren Konzils freie Hand geschaffen zu haben glaubt, nunmehr versucht, dasselbe über die 3. Lateransynode (1179) hinaufzurücken[5]). Während die letztere, so meint er, die „Gültigkeit der Majoritätsbeschlüsse im Kapitel (einer Kollegiatkirche)" verfüge[6]), werde in einem einschlägigen Statut des älteren Konzils, welches uns in Nr. 36 der Statuten des Mainzer Konzils von 1233 aufbewahrt ist[7]), für vermögensrechtliche Hand des Propstes, „glatt der Konsens des Kapitels gefordert"; später habe man dann die Vorschrift dem Lateranbeschluss entsprechend umge-

[1]) A. a. O.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O.
[4]) Finke a. a. O. S. 29.
[5]) Hauck a. a. O. S. 83 f.
[6]) Mansi, Conciliorum collectio XXII 227 No. XVI.
[7]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins III 140.

Digitized by Google

ändert. Tatsächlich finden wir, wie Hauck weiterhin anführt, in Kap. 19 der angeblichen Statuten des Mainzer Konzils von 1261[1]) das „sine consensu capituli" von Nr. 36 der Statuten von 1233 durch „sine consensu maioris et sanioris partis capituli" ersetzt. „Weist nicht auch dies", fragt Hauck (S. 84), „darauf hin, dass die alten Mainzer Statuten" (d. h. die Statuten des älteren Mainzer Konzils) älter sind als die 3. Lateransynode?" Man wird seine Frage verneinen müssen, wenn man Nr. 32 der Mainzer Statuten von 1233[2]) berücksichtigt, worin uns ein anderes, hieher einschlägiges Statut des älteren Konzils überliefert ist. Nr. 32 lautet: „Maguntinensis quondam concilii statuta servare volentes precipimus, quod prepositi, archidiaconi, ebdomadarii seu quicunque alii extrinsecam habentes fratrum amministrationem tempore statuto (so wohl zu lesen statt „statuta") et debita quantitate stipendia fratribus amministrent, quod [si] commoniti non fecerint, cum maiori et saniori parti (so zu lesen statt „parte") visum fuerit, auctoritate huius sancti concilii, omni cessante favore vel odio, a divinis ipsi fratres cessent ministeriis, eo quod nemo cogitur propriis stipendiis militare." Dieser Passus dürfte das „sine consensu capituli" in Nr. 36 der Statuten von 1233 lediglich als eine nachlässige Ausdrucksweise für das in der kurz vorausgehenden Nummer 32 mit den Worten „cum maiori et saniori parti capituli" vorgeschriebene Verfahren erweisen, um so mehr, als seit dem einschlägigen Erlass der 3. Lateransynode (Nr. 16) der „consensus maioris et sanioris partis capituli" recht wohl als „consensus capituli" schlechthin bezeichnet werden konnte[3]). Das „sine consensu maioris et sanioris partis capituli", welches in Nr. 19 der Mainzer Statuten von 1261 an die Stelle des „sine consensu capituli" in Nr. 36 der Statuten des Konzils von 1233 und in den Statuten des diesem vorausliegenden älteren Konzils trat, stellt sich dann bloss als eine redaktionelle

[1]) Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae III 601. Mansi XXIII 1086.

[2]) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins III 139.

[3]) Zufällig geht mir eben eine undatierte Urkunde des Bischofs Philipp von Eichstätt (nach Ansicht des Herrn Reichsarchivdirektors Dr. F. L. von Baumann in München etwa aus dem Jahre 1309; Orig. Perg. München Reichsarchiv Eichstätt Hochstift Urkunden fasc. 192) durch die Hand, worin der Bischof die Stiftung einer Kaplanei an der Elisabetkapelle in seinem Dome und deren Bewidmung durch Propst Ulrich von Spalt bestätigt. Darin folgende Stelle: Hanc insuper idem prepositus in prescripta donacione sua condicionem adiecit, ut ad huiusmodi stipendium prebendale (d. h. die genannte Kaplanei) ipse solus, quoad vixerit, post obitum vero ipsius totum ecclesie nostre capitulum seu maior pars eiusdem sacerdotem ydoneum assumendi plenam habeat et liberam facultatem.

Digitized by Google

Änderung dar, welche schon deswegen notwendig scheinen mochte, weil in den Statuten von 1261 kurz vorher — und zwar diesmal im nämlichen Kapitel (Nr. 19 de bonorum ecclesiasticorum administratoribus)[1]) — das „cum maiori et saniori parti capituli visum fuerit" mit einer ganz geringfügigen Abweichung wörtlich wiederkehrt[2]), und welche zugleich dartut, dass sich bereits die Redaktoren der sogenannten Statuten von 1261 der inhaltlichen Gleichwertigkeit des „sine consensu capituli" in Nr. 36 der Statuten von 1233 mit dem „sine consensu maioris et sanioris partis capituli" in Nr. 32 derselben Statuten bewusst gewesen sind.

Ich glaube, wir dürfen jetzt schon behaupten, dass der Ansatz des älteren Konzils sich innerhalb der von Finke gezogenen Zeitgrenzen halten muss. Denn sollten die vorstehenden Darlegungen hinreichen, dies festzustellen, so vermag auch der Schluss, den Hauck zu guter Letzt noch aus der Behandlung der Reservatfälle in einem Statut des älteren Konzils, in dem davon abhängigen[3]) Statut Nr. 11 des Konzils von 1233 und dem Statut Nr. 8 von 1261[4]) zieht, daran kaum mehr etwas zu ändern. Wenn nämlich das Statut Nr. 8 von 1261[5]) den in Nr. 11 von 1233[6]) aus einem Statut des älteren Konzils herübergenommenen Rat, welcher ganz allgemein ein Eingreifen der „maiores", keineswegs gerade des Papstes ins Auge fasst, im Hinblick auf drei namentlich erwähnte Sünden und mit spezieller Beziehung auf den Papst in einen Befehl verwandelt, so wird damit doch wohl nur bewiesen, dass eben in der Zeit zwischen 1233 und 1261 ein Anwachsen der päpstlichen Macht erfolgt ist, wie dies bekanntlich in der Tat der Fall war.

Somit dürfte von Haucks Beweisführung, soweit sie sich auf den Zeitpunkt des älteren Konzils bezieht, nur die Etappe übrig blieben, in der er durch eine Vergleichung der aus den Statuten von 1233 herausgeschälten Statuten jenes Konzils mit den Beschlüssen des 4. Laterankonzils von 1215 darzutun sucht, dass das Konzil vor dem 4. Laterankonzil stattgefunden haben müsse[7]). Dasselbe hätte dann gemäss Obigem zwischen 1200 (Regierungsantritt Erzbischof Siegfrieds II.) und 1215 getagt.

München. Ludwig Steinberger.

---

[1]) Schannat-Hartzheim III 600 f. Mansi a. a. O.

[2]) dum maiori et saniori parti capituli visum fuerit . . .

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 80. [4]) A. a. O. S. 84.

[5]) Schannat-Hartzheim III 598. Mansi XXIII 1082 f.

[6]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins III 136.

[7]) Hauck a. a. O. S. 82 f.

Digitized by Google

Literatur.

Max Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren, Leipzig, Duncker und Humblot, 1909 (XV und 237 S.).

Rintelen verfolgt in diesem Buche die Entwickelung der Schuldhaft auf Grund von niederländischen und sächsischen Rechtsquellen und des Einlagers vorwiegend nach dem erstgenannten Quellenkreise. Da die niederländischen Quellen grossenteils dem fränkischen Rechtskreise angehören, berührt und ergänzt seine Arbeit vielfach das Buch von August Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht. Hat Egger auf allerdings viel weiterem Rechtsgebiete die Vermögenshaftung und ihre Geschichte verfolgt, so nun Rintelen auf engerem aber ergiebigem die Personenhaftung. Seine Arbeit ist daher als wichtiger Beitrag zur Geschichte der deutschen Exekution um so wärmer zu begrüssen, als Rintelen seine Aufgabe in sehr anerkennenswerter Weise gelöst hat. Die Personalhaftung des Schuldners führt in diesem Gebiete des niederländischen Rechts zur privaten Schuldhaft, die erst in späteren Rechten zum öffentlichen Schuldgefängnis wird. Mit Recht findet Rintelen den Ausgangspunkt dieser Entwickelung in der Preisgabe des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger zum Zwecke der Ausübung der Rache. Nur dass in späterer Zeit das Racherecht fortfällt, und die Übergabe des Schuldners an den Gläubiger und dann der Schuldarrest den Schuldner als Pfand in der Hand des Gläubigers erscheinen lassen. Ist anfangs noch die Friedlosigkeitserklärung des Schuldners Voraussetzung, so fällt diese nach den jüngeren Quellen fort und die Schuldhaft wird selbstständiges Exekutionsmittel. Auch im italienischen Rechtsgebiete findet sich ähnliches. Ungehorsam in bürgerlichen Sachen führt zur Pfändung. Wenn die Pfändung verhindert wird, tritt bannum heris ein. Fronung des Vermögens. (Acta Tirol. II, 1, Einl. 196). Von wesentlich anderem Standpunkt geht, wie der Verf. überzeugend dartut, das sächsische Recht aus, von der Schuldknechtschaft, die sich auch in anderen germanischen Rechten findet. Der Schuldner wird dem Gläubiger als Knecht überantwortet. Der Sachsenspiegel noch kennt

Digitized by Google

die Schuldknechtschaft. Allerdings haftet der Schuldner auch nach dieser Quelle dem Gläubiger nur mehr als Pfand. Die volle Schwere der Schuldknechtschaft ist schon gemildert. Jüngere Quellen lassen durch Arbeit des Schuldknechts die Schud getilgt werden. Andere verfügen Schuldhaft, die sich wohl gleich der jüngeren Satzung an Fahrhabe entwickelt hat.

Eine prinzipielle Verschiedenheit des fränkischen vom sächsischen Rechte in diesem Punkte wird man dennoch nicht annehmen dürfen. Dem fränkischen Rechte ist nämlich die Selbstverknechtung in der Form, wie sie der Sachsenspiegel kennt, auch nicht fremd. Der zahlungsunfähige Dieb verknechtet sich verurteilt, bis er geleistet hat (M. M. Ff. Senonenses Nr. 27, Pithoici 75). Und nichts wohl hindert den Gläubiger den ihm verfallenen Schuldner zu verknechten, anstatt ihn zu töten.

Im zweiten Teil seiner Arbeit handelt der Verf. vom gesetzlichen Einlager, das er völlig mit Recht auf die Geiselschaft des Bürgen zurückführt. Das Einlager ist immer Folge einer Personalhaftung. Im alten Rechte kann ebenso wie eine Sache, so auch eine Person als Haftungsobjekt gegeben werden. Der Bürge haftet in älterer Zeit immer mit seiner Person. Noch lange hat sich diese Art der Haftung erhalten. Freilich kann der Gläubiger nicht mehr auf das Leben des Bürgen greifen, er kann ihn nur zum Einlager verhalten. Der Bürge ist nun nach vielen niederländischen Rechten gesetzlich zum Einlager verpflichtet. Wie der Schuldner Selbstbürge sein kann, so trifft auch ihn die Pflicht des Einlagers. Freilich ist dies nicht mehr regelmässig der Fall. Nur wenige unter den niederländischen Rechten kennen Vollstreckung nur durch Einlager. Zumeist wird es durch Vermögensexekution in den Hintergrund gedrängt und besteht nur noch zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen oder beschränkt für begünstigte Forderungen. Auf das vertragsmässige Einlager, das ungemein häufig und verbreitet ist, vgl. Acta Tirol. II Einl. 99, geht Rintelen nicht ein.

Keinesfalls begründet die Fides facta der lex Salica nur persönliche Haftung, sondern zweifelsohne zugleich Vermögenshaftung. Denn unter Umständen kann Exekution durch den Grafen, strudes legitima, begehrt werden, mag man im übrigen den Anfang von lex Sal. 50 § 3 verstehen, wie man will; allemal aber kann der Gläubiger nach Verzug des Schuldners und richterlichem nexti cantichio selber pfänden. Die Wadiatio begründet für den Gläubiger nur die Haftung des Bürgen, der Bürge erst ist berechtigt, den Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen. Als die Wadiatio zur Selbstbürgschaft wird, haftet der Schuldner als Bürge und Schuldner. Dem entspricht das: Ego super me et fortuna mea pono. Dass Abspaltungen hier eintreten, das eine Recht die Personalhaftung, das andere, und das ist zumeist der Fall gewesen, die Verhaftung des Vermögens in den Vordergrund schiebt, begreift sich. Entstammt doch diese und die persönliche Haftung derselben Wurzel der Friedlosigkeit. Vertragsmässig kann gleichfalls die eine oder andere Verhaftung oder beide zugleich bestellt werden. Dagegen möchte Ref. dem Verf. gegen Schwerin (Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 29, 467) Recht geben, wenn er lex Sal. 58 mit lex Sal. 50 in eine gewisse Verbindung bringt so weit nämlich, als es sich um das Endergebnis handelt. Geschuldet wird freilich in beiden Fällen etwas anderes. Die Haftung ist

Digitized by Google

aber wohl beidemale durch fides facta begründet worden. Allerdings haften in c. 58 auch die Magen, es handelt sich hier also, wie Schwerin mit Recht bemerkt um die Lösung des eigenen Halses. Das Verfahren der chrenecruda ist im Falle von c. 50 § 3 gewiss nicht in Anwendung gekommen.

Sehr anzuerkennen ist der grosse Fleiss, mit dem der Verf. aus dem von ihm behandelten Rechtsgebiete die Quellenstellen erschöpfend zusammenstellt. Doch kann sich Ref. mit der Art und Weise, wie er die Quellenstellen in den Text einschiebt, eine Methode, die in neuester Zeit Mode zu werden beginnt, nicht einverstanden erklären. Die Quellenstellen zerreissen den Text und hindern die Übersicht nicht nur für den Leser, manchmal auch für den Autor, der nur zu leicht Gefahr läuft den Faden zu verlieren. Manche germanistische Arbeiten erwecken fast den Eindruck einer Sammlung von Quellenstellen mit verbindendem Texte. Nicht alle diese Zitate sind notwendig. Das trifft bei Rintelen weniger zu, da die niederländischen Quellensammlungen doch zum Teil schwerer zugänglich sind. Würde es nicht genügen, nur die wichtigsten Belege, die eingehender besprochen werden, im Texte zu bieten, den Rest aber in einen Anhang zu verweisen? Damit wäre für den Leser der Nutzen der Sammlung der Zitate gewahrt und zugleich der Zusammenhang der Darstellung gerettet.

Wien. H. Voltelini.

Mayer, Dr. Herbert, Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Rechte XII und 104 (Abhandl. zum Privatrecht und Zivilprozess des deutschen Reiches hg. von Dr. Otto Fischer XVIII, Heft 2). München, C. H. Beck, 1909.

Verf. sucht in dieser Schrift gegen den bekannten Strafrechtslehrer Binding, der vor kurzem sich gegen die Beschränkung der Mobiliarklage durch den Rechtssatz Hand muss Hand wahren ausgesprochen hat, den Standpunkt des deutschen Rechtes nochmals klar zu machen und zu begründen. Den dogmatischen Ausführungen sendet er historische Betrachtungen voran, die für diese Ztschr. allein in Betracht kommen können. Schon in seinem früheren Buche: Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht (vgl. Bd. 27 dieser Ztschr. S. 167 f.) hat er die eigentümliche Gestaltung der germanischen Fahrnisklage der Ansicht Eugen Hubers folgend auf das Publizitätsprinzip zurückgeführt. Nun nimmt er Anlass zu den Forschungen Alfred Schultzes in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 49, und in den Festgaben für Felix Dahn 1, sowie zum Buche von Karl Rauch, Spurfolge und Anefang Stellung zu nehmen.

Rauch hat es sich in seinem vortrefflichen Buche zur Aufgabe gesetzt, den Zusammenhang von Spurfolge und Anefang festzustellen. Es ist ihm gelungen, beide Verfahren in wesentlichen Punkten aufzuklären. M. stimmt im grossen und ganzen den Ergebnissen Rauchs zu. Wenn er läugnet, dass dem anefangenden Kläger gegenüber eine Berufung auf

Digitized by Google

originären Erwerb zulässig war, so dass also der Zug auf den Gewähren in alter Zeit das einzige Verteidigungsmittel gewesen ist, dürfte er kaum Recht behalten. Der Eid des Beklagten stellt im angelsächsischen Rechte (Liebermann 1, 396) denn doch auch die Einrede des originären Erwerbs zur Auswahl und auch die andern von Rauch angeführten Quellen ergeben ihre Zulässigkeit für das nordgermanische und langobardische Recht. Auch haben schon Amira und Schultze mit Recht betont, dass die Beschränkung des Gewährenzuges, wie sie viele Rechte kennen, für den letzten Gewähren diese Einrede als notwendig erscheinen lässt. Weiter widerspricht M. der Ansicht Rauchs, wonach das besondere Verfahren der Spurfolge, wie es die lex Salica bietet, dem fränkischen Rechte eigentümlich war und sich von der Anefangsklage abgespalten habe. M. hält die Spurfolge für das Anfängliche, den Anefang für die Weiterbildung. So bestechend seine Ausführungen sind, so entbehren sie doch der Quellenmässigkeit. Er ist kein Zweifel, dass die Spurfolge uralt und weit verbreitet ist; die germanischen Rechte kennen sie alle, doch nur als Einleitung des Anefangs, der gemein-germanisch ist. Und mehr ergeben auch die von M. angezogenen Stellen nordischer Rechte nicht. Besondere Rechtswirkungen sind aber mit ihr nur im salischen Rechte verknüpft.

In verdienstlicher Weise betont M., wie man durch Eintragung in die Stadtbücher bestrebt war, dingliche Rechte an Fahrhabe im Mittelalter dritten erkenntlich zu machen. Die Einwendungen aber, die er gegen Schultzes Theorie, wonach die Verfolgbarkeit gestohlener Sache gegen dritte als Wirkung des Friedensbruches aufzufassen wäre, erhebt, wird man nicht als gerechtfertigt anerkennen. Allerdings erweist M., dass die Anefangsklage in alter Zeit durch Gerüfte erhoben wurde. Aber es ist Schultze zuzugeben, dass das Gerüfte selbst bei den beschränkten Verkehrsverhältnissen der alten Zeit doch recht untauglich war, um die Dieblichkeit einer Sache zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ein unbestreitbares Verdienst M. ist es energisch auf den Eid hinzuweisen, den der Kläger nach vielen Rechten, nicht bei allen wie Schultze erwiesen hat, mit Zeugen beim Anefangsverfahren zu leisten hat, ein Eid, der häufig übersehen wird, aber vollkommen der germanischen Verteilung des Beweisrechtes entspricht. Denn wer sich auf Tatsachen beruft, aus denen er Rechte ableitet, muss sie beweisen. Möglich, ja sehr wahrscheinlich, dass diese Zeugen Schreimannen waren. Dem Beklagten wird deshalb die Dieblichkeit der Sache nicht kundiger. Ebenso möchte Ref. die Ansichten Schultzes über den Marktkauf nicht für widerlegt ansehen.

Mag man sich zu diesen Anspannungen der Publizitätstheorie, die im übrigen ihre grosse Bedeutung behauptet, stellen wie man will, so wird man das flott und frisch geschriebene Buch M. nicht ohne mannigfaltige Anregung und Belehrung aus der Hand legen.

Wien. H. Voltelini.

Legendre. Paul, Études tironiennes, commentaire sur la VI^e^ églogue de Virgile tiré d'un manuscrit de Chartres avec divers

Digitized by Google

appendices et un fac-similé. (Bibliothèque de l'école des hautes études, 165. fascicule.) Paris 1907, XIII u. 88 S. 8°.

Paul Legendre fand in der Bibliothek von Chartres eine Handschrift aus dem IX. Jahrhundert, die neben anderem auch acht Blätter eines Kommentars zu den Bukolika Vergils enthält. Diesen Kommentar, in den zahlreiche tironische Noten eingestreut sind, druckt L. auf Seite 1—41 ab, die Eigentümlichkeiten der in dem Manuskript angewandten tironischen Noten sind auf den zum grössten Teil autographierten Seiten 71—88 systematisch besprochen, von einem Blatte der Handschrift (f. 6r) ist ein Facsimile beigefügt. Der Verfasser gibt ferner auf Seite 43 ff. eine neue, verbesserte Transskription zu der seinerzeit von Schmitz in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1890, 295—296 veröffentlichten Stelle des Kodex Meermann-Philipps 1824, die den Dichter Juvencus betrifft. Die Seiten 45—47 enthalten die Transskription einer lateinischen Übersetzung einer Predigt des hl. Methodius aus dem Pariser Codex Nouv. acq. lat. 1595, die Seiten 48—50 eine bisher noch nicht publizierte Homilie aus der Berner Handschrift 611.

Von allgemeinerem Interesse sind die Verzeichnisse von tironischen Manuskripten und Publikationen, die auf den Seiten 51—70 der Arbeit beigegeben sind. Obwohl das letztere Verzeichnis nur eine Erweiterung der von Châtelain gebotenen Bibliographie (Introduction à la lecture des notes tironiennes, IX—XVI) darstellt, so ist es leider ziemlich lückenhaft: es fehlen nicht nur neuere Publikationen zur Geschichte der lateinischen Kurzschrift, wie etwa die Jusselin's (s. Moyen-âge 1907, 1908, Biblioth. de l'école des chartes 68) und das grosse Facsimilewerk von Laur und Samaran, sondern auch die Arbeiten von Schmitz (s. Neues Archiv 23, 260 ff. und 762 f.), Ruess (s. Archiv f. Stenographie 1901, 9—13; 1907, 289—292; Deutsche Stenographenzeitung 1888, 230—233) und Traube (s. Neues Archiv 25, 618—626; Archiv f. Sten. 1901, 191—208) sind unvollständig angeführt. Ferner fehlen gänzlich diejenigen Sickel's, vor allem die über das Lexicon Tironianum der Göttweiger Stiftsbibliothek (Wiener Sitzungsber. phil.-hist. Kl. 38, 3 ff.) und Tangl's (s. Mitt. d. Inst. 21, 344 ff., Neues Archiv 33, 197 ff., Arch. f. Urk.-Forsch. 1, 87—166.) Zu vergleichen wäre auch die Literaturzusammenstellung in Erben's Urkundenlehre 165.

Sehr willkommen ist das Verzeichnis der mit tironischen Noten versehenen Handschriften, deren L. im ganzen 135 aufzählt. Er gliedert dieselben in fünf Gruppen (Lexica, Psalter, sonstige grössere Texte, Glossen und Fragmente, endlich silbentachygraphische Handschriften) und er vermerkt bei jeder Handschrift die Bibliotheksignatur, die Entstehungszeit und den Inhalt, in vielen Fällen auch die Stellen der Literatur, welche sich auf die Handschrift beziehen, oder Facsimile, die aus ihr veröffentlicht worden sind. An Facsimile einzelner tironischer Handschriften mögen hier nachgetragen werden: zu Nr. 2, 23 und 44 (der von L. aufgestellten Zählung): Steffens, Lateinische Paläographie, II. Aufl. Taf. 56, I. Aufl. Taf. 48; zu 6: Sickel, Mon. graph. VIII. 10; zu 10: Paleogr. Society, pl. 187; zu 51: Tironische Noten aus der Pariser lateinischen Handschrift 10 756 (Gabelsberger Festschrift), München 1890; zu 62: Steffens, II. Aufl.

Digitized by Google

Taf. 55; zu 77: Steffens, II. Aufl. Taf. 54; zu 127: Zangemeister-Wattenbach, Exempla, tab. 5. Abbildungen italienischer Privaturkunden mit tironischer Schrift finden sich, wie mir allerdings nur aus dem Neuen Archiv 34, 310 bekannt ist, bei Bonelli, Codice paleogr. Lombardo. Taf. 11, 12, 20, das Facsimile einer neu hinzutretenden Hs. des tironischen Lexicons (London, Brit. Mus. Addit. 37518) in The new paleogr. Society, pl. 133. Auch Literaturangaben können da und dort ergänzt werden: bei 17: Archiv f. Sten. 1905, 84—90, 113—119, 145—151; bei 19: Mercati, Un lessico tironiano di St. Amand in der Revue des bibliothèques 16. 349 ff.; bei 33 und 54: Fuchs, Die Medizin und die tironischen Noten in Zwanzig Abhandlungen zur Geschichte der Medizin (Festschrift zum 70. Geburtstag von Hermann Baas in Worms, Hamburg 1908), 13—20 und Archiv f. Sten. N. F. 5, 152; bei 53: Tangl, Eine Messe in tironischen Noten im Archiv f. Sten. 1907, 326—333; bei 55: Neues Archiv 23, 762 ff.; bei 61: Tangl, Die tironischen Noten des Cod. Berol. lat. quart. 150 im Archiv f. Sten. N. F. 4, 97—105; bei 84: die Noten zu Lupus von Ferrières aufgelöst von De Vries, M. G. Epistolae 6. Bd.; bei 127: Châtelain, Introduction 117 u. Cacurri, La tachigrafia latina del Cod. Vat. lat. 5750, Roma 1908; bei 128: Cacurri, La tachigrafia latina del Cod. Vat. lat. 5757, Roma 1908.

Schon ohne Durchsicht der einzelnen Bibliotheks-Kataloge kann man überdies feststellen, dass auch Legendre's Handschriftenverzeichnis selbst unvollständig ist; einige tironische Manuskripte sollen im folgenden nachgetragen werden, wobei jedoch auf Vollständigkeit kein Anspruch erhoben wird: Bern, 394, s. IX., Prudentii carmina (s. Neues Archiv 5, 500); London, Brit. Mus. Addit. 37518, Lex. Tir. s. X. (s. das oben erwähnte Facsimile): Marburg, Staatsarchiv, Fuldaer Chartular, n. 110. (vgl. Heydenreich, Das älteste Fuldaer Chartular mit 2 Taf., Leipzig 1899, 59 S. 4°. und Hist. Vierteljahrschrift 5, 390 f.); Melk, G. 32, Beda de natura rerum et temporibus, s. X. (vgl. Sickel, Lettre sur un manuscrit de Melk venu de St. Germain d'Auxerre in Bibl. de l'école des chartes 5e Ser., Tom. 2); München, Reichsarchiv, Literalien des Hochstiftes Freising, Cod. 3a und Cod. 3b (vgl. Bitterauf in Quellen und Erört. N. F. 5, S. LXI, Anm. 1); Rom, Vat. Reg. 612, s. X. (s. Neues Archiv 12, 298—299); Rom, Vat. Reg. 1762, Cicero-Excerpte (vgl. Narducci, Bull. di bibl. e di storia delle scienze matematiche e fisiche, Tom. 15, 512—518); Schwenke, Des Hadoardus Cicero-Excerpte im Philologus, 5. Suppl.-Bd., 397—588); Salzburg, Verbrüderungsbuch von St. Peter (s. Facsimile in M. G. Necrol. 2. Bd.); Trier, ms. 94 (s. Arch. d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gschk. 7, 138); Orosius, Exodus, ein Blatt mit tironischen Noten (s. Neues Archiv 12, 604).

Innsbruck. Hans Zwack.

Friedrich Hardegen, Imperialpolitik König Heinrichs II. von England. Heidelberger Abhandlungen. 12. Heft. Heidelberg, C. Winter, 1905. 72 S. und eine Kartenskizze.

Digitized by Google

Willy Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang 1908, S. 134—294 und Jahrgang 1909, S. 38—47.

Von den beiden Arbeiten aus der Epoche Friedrichs I. berührt die ältere Hardegens, die ich kürzlich zur Besprechung erhielt, eine Frage von universaler Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt, dass imperialistische Bestrebungen auch bei nicht deutschen Völkern im Mittelalter vorkamen, (von der Verbreitung des Kaisertitels handelt ein ausführlicher Exkurs) betrachtet der Verfasser die politischen Pläne Heinrichs II. von England und sucht im Anschluss an ähnliche schon von Al. Cartellieri vertretene Gedanken die Auffassung zu begründen, dass der ehrgeizige König, der England und das halbe Frankreich beherrschte, als Rivale des staufischen Kaisers die Vormachtstellung im Abendlande erstrebt und seine Hand bis nach der Lombardei und nach der Kaiserkrone ausgestreckt habe. Aber gegen Hardegens Beweisführung erheben sich schwere Bedenken, denen bereits F. Liebermann in der Deutschen Literaturzeitung 1905, Sp. 3066 f. Ausdruck verliehen hat. Teils ist das uns erhaltene dürftige Quellenmaterial von zweifelhaftem Wert, teils lässt es nicht derartig weitgehende Schlüsse zu, wie sie der Verfasser (siehe z. B. S. 19) zieht. Insbesondere kann man der Verbindung des Hauses Savoyen mit dem Hause Anjou kaum eine so ausgesprochen deutschfeindliche Auslegung geben, da der 1173 abgeschlossene Erbvertrag, was Hardegen (S. 24, Note 1) „unerklärlich“ findet, von den treuesten Anhängern Friedrich Barbarossas beschworen ward, und da bald darauf der „hochverräterische“ Graf von Savoyen nicht nur als Freund des Staufers auftrat, sondern auch als solcher m. E. (siehe S. 29, Note 1) behandelt wurde. Dass schliesslich ein kluger Politiker wie König Heinrich seine italienischen Pläne nach der Schlacht von Legnano aufgegeben haben soll, d. h. gerade in dem Augenblick, der einer Verwirklichung dieser Pläne am günstigsten gewesen wäre, das bleibt eine Unwahrscheinlichkeit, die Hardegen (S. 30) nicht zu beseitigen vermag. Fehlt so den kühnen Konstruktionen des Autors eine sichere Quellenbasis und fordern manche seiner Ansichten (siehe z. B. S. 47 über Heinrich den Löwen) den Widerspruch heraus, so wirkt doch die elegant geschriebene Abhandlung in vieler Hinsicht anregend.

Wie die grosszügig angelegte Studie Hardegens, so entstammt auch die sorgfältige Arbeit Hoppes, die vornehmlich durch ihre Detailforschung wertvoll ist, der Schule Dietrich Schäfers: neben eindringendem Fleiss offenbart sie ein ruhiges nüchternes Urteil und gute Methode. Streng chronologisch verfolgt der Verfasser an Hand der Regesten, die er (siehe z. B. die Exkurse S. 38 ff.) aufs gründlichste nachprüft, den Lebenslauf Wichmanns von Magdeburg, eines jener grossen Kirchenfürsten, die ebenso hervorragend als Staatsmänner wie als Heerführer die festesten Stützen der Regierung Friedrich Barbarossas bildeten. Besondere Beachtung schenkt er der landesväterlichen Wirksamkeit, welche gerade den Magdeburger Erzbischof in hohem Masse auszeichnete: seiner starken kolonisatorischen Tätigkeit, seinen zahlreichen Klosterbauten und Kirchengründungen, seiner Fürsorge für Handel und Gewerbe, für Organisierung der Zünfte und

Digitized by Google

Ordnung der Finanzen, seinen langjährigen Kämpfen, die er im Interesse seines Territoriums mit Heinrich dem Löwen geführt hat. Daneben erhält aber auch sein Anteil an den welthistorischen Begebenheiten der Reichspolitik eine kritische Würdigung: so seine Stellung zum Schisma, sein anfänglich entschiedenes Eintreten für den kaiserfreundlichen Papst, seine später vorsichtig vermittelnde Haltung, seine Opposition gegen die Gewaltpolitik auf dem Würzburger Reichstag, dessen Darstellung (S. 187 ff.) nach den unzuverlässigen Nachrichten der »epistola amici« mir allerdings sehr anfechtbar erscheint, endlich sein erfolgreiches Bemühen um die Herbeiführung des Friedens durch die Verhandlungen von Anagni, Ferrara und Venedig, die als Höhepunkt seiner diplomatischen Tätigkeit, wie ich meine, eine ausführlichere Erzählung gelohnt hätten; ferner seine auch sonst oft bewährte Geschicklichkeit, Frieden zu stiften und Gegensätze auszugleichen und anderseits seine nie versagende Bereitwilligkeit für Kaiser und Reich das Schwert zu ziehen, insbesondere seine Teilnahme an der Schlacht von Legnano und an der Niederwerfung Heinrichs des Löwen. Kann ich hier der Auffassung des Verfassers nicht in allen Einzelheiten zustimmen (z. B. S. 236, wo die erste Reichsheerfahrt gegen Heinrich schon in das Jahr 1179 verlegt und ein Umschwung in Wichmanns Verhältnis zu Heinrich angenommen wird), so sollen solche Ausstellungen doch das Verdienst der Gesamtleistung nicht schmälern. Hoppes Arbeit bedeutet namentlich gegenüber dem vielfach veralteten Aufsatz Fechners eine Bereicherung der Wissenschaft: den Hauptgewinn zieht hierbei naturgemäss die Lokalgeschichte; aber auch für die Reichsgeschichte ergeben sich kleine Beiträge, verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen zu den umfassenderen Werken von Simonsfeld und Giesebrecht. Diese dankenswerte Biographie Wichmanns von Magdeburg, die es wohl verdient hätte, als selbständige Schrift mit Register und Kartenskizze herausgegeben zu werden, erweckt zugleich den Wunsch nach anderen Lebensbeschreibungen, deren wir dringend bedürfen, vor allem — um nur zwei der wichtigsten Aufgaben zu nennen — nach einer neuen Darstellung der Taten Reinalds von Dassel und Heinrichs des Löwen.

Steglitz. Ferdinand Güterbock.

Alexander Cartellieri, Philipp II. August König von Frankreich. Band I. (1165—1189) Leipzig, Dyksche Buchhandlung, Paris, Librairie H. Le Soudier 1899—1900. XXVIII und 483 S. mit 4 Stammtafeln. 8°. — Band II. Der Kreuzzug (1187—1191). Ebenda 1906. XXXI und 360 S mit 4 Stammtafeln. 8°. — Band III. Philipp August und Richard Löwenherz (1192—1199). Ebenda 1910, XXIII und 263 S. mit 5 Stammtafeln. 8°.

Der Referent, dem die drei ersten Bände dieses Werks gleichzeitig vorgelegt wurden, kann es, was die beiden älteren betrifft, nur als seine Aufgabe betrachten, die ungeteilt günstige Aufnahme, die das gross angelegte Werk gefunden hat, zu verzeichnen. Längst hat das Buch seinen

Digitized by Google

bleibenden Platz in der historischen Literatur, und jeder neue Band erweckt nur noch Befriedigung über das Vorrücken unsres Wissens, nicht mehr die Neugierde, ob wiederum der Versuch geglückt sei, die Kritik und Vollständigkeit unsrer »Jahrbücher« mit den Ansprüchen einer höheren Geschichtschreibung zu verschmelzen. In der Geschichte unsrer Wissenschaft zählt Cartellieris Buch nicht nur seinem Stoff, sondern eben seiner Form nach halb zur französischen Literatur; es stellt sich an die Spitze der Monographien über die letzten Kapetinger von Petit—Dutaillis, Langlois, Lehugeur[1]). Aber die französischen Gelehrten haben bisher die kurzen und weniger originellen Regierungen für die monographische Bearbeitung bevorzugt; über Philipp August sind wir, ebenso wie bisher über Ludwig VII., Ludwig den Heiligen und Philipp den Schönen, lange ohne eine befriedigende oder gar erschöpfende Darstellung geblieben. Dass ein solches Werk mit der grössten Akribie und doch echt historischem Geist durchgeführt werden könne, dass Benediktinerfleiss und Darstellungskunst einander nicht notwendig ausschliessen, hat Cartellieri wieder einmal gezeigt; so wirkt sein Buch dem angeblichen Niedergang unsres wissenschaftlichen Ansehens im Ausland kräftiger entgegen als die neuerdings so aufdringlichen Klagen über diesen Niedergang, die gerade von der Seite her am lautesten ertönen, wo am wenigsten dafür getan wird, den Ruf der mustergiltigen Solidität zu erhalten, mit dem unser Ansehen steht und fällt. Cartellieri zeichnet sich nicht durch einen glänzenden, sondern einen sachgemässen und klaren Stil, nicht durch gesuchte Originalität und Universalität, sondern durch die Wahrheit seiner Reflexionen aus.

Der jüngste Band ist wohl formal der reifste, obwohl er sachlich nicht die Geschlossenheit seines Vorgängers aufweist. In besonderem Masse erweitert sich die französische Geschichte im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zur allgemein europäischen Geschichte. Die Verflechtung der internationalen Politik ist meisterhaft gezeichnet. Obwohl niemals der französische Standpunkt ausser Acht gelassen ist, bringt der Band der deutschen und namentlich der englischen Geschichte reichen Gewinn. Hervorzuheben ist die Fortsetzung des Itinerars Richards I., das wohl auf lange hinaus für das Fehlen eines eigentlichen Regestenwerkes Ersatz wird leisten müssen (S. 217 ff.), und ebenso ein Itinerar Johanns ohne Land bis 1198 (S. 234 f.), das zunächst freilich vor allem die Lückenhaftigkeit unsrer Kenntnisse beweist. Der Band, der ja eine Geschichte Richard Löwenherz' fast ebenso sehr wie Philipp Augusts ist, schliesst mit einer Charakteristik des Engländers, die mit mehr Geschmack, als es bei Bewunderern und Gegnern üblich ist, Licht und Schatten abwägt und durch den Gegensatz der weitschauenden Staatskunst des Franzosen ihre Tiefe empfängt. Die Skepsis Cartellieris (S. 212), es werde niemals möglich sein, das Rechtsverfahren völlig zu erkennen, das die französische Krone mit den gegen England aufsässigen Aftervassallen verband, ist doch wohl zu weitgehend; spätere Analogien und die mit Sicherheit zu erschliessenden Prozessformen des französischen Lehnrechts werden die »Einzelheiten« und »die formale Behandlung der Klagen« ausreichend erklären. Aber eine Darstellung, die zeigt, wie »der König von Frankreich König

[1]) Allerdings mit stärkerer Betonung der reinpolitischen Geschichte.

Digitized by Google

in Frankreich zu werden anfing, hat in erster Linie den politischen Kampf der Krone gegen die Lehnsfürstentümer zu schildern. Erst im 13. Jahrhundert tritt der burokratische Rechtskrieg gegen die provinziale Selbständigkeit in den Vordergrund, nämlich dann, als das Übergewicht der Zentralgewalt über die Seigneurs nach der Zertrümmerung des Plantagenetreiches so gesichert ist, dass diese nicht mehr wie autonome Mächte über Krieg und Frieden, Bündnisse und alle sonstigen Herrschaftsrechte verfügen dürfen. Im 12. Jahrhundert ruht das Interesse des werdenden Staates noch auf der Diplomatie und Kriegskunst seiner Herrscher. Es ist zu bedauern, und es macht sich auch in dem vorliegenden Werk fühlbar, dass die Wiedergeburt der westfränkischen Königsmacht keine kongeniale zeitgenössische Geschichtschreibung gefunden hat. Das Material, aus dem Cartellieri arbeitet, ist grossenteils spröde. Es wäre noch unzulänglicher, wenn nicht die englischen Chronisten weit mehr als die französischen auf der Höhe ihrer Aufgabe stünden und die Niederländer die Territorialgeschichte hoch entwickelt hätten zu einer Zeit, da auch in Deutschland wie im zerstückelten Frankreich die Gesamtgeschichte nur ungenügende Pflege fand.

Für die deutsche Geschichte kommen vor allem SS. 34 ff.; 102 ff.; 165 ff. in Betracht. Auf S. 41 wäre wohl auch „P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne“ heranzuziehen gewesen. Dass „England als deutsches Lehen gegen einen französischen Angriff geschützt“ worden sei, scheint mir nicht nur politisch, sondern auch völkerrechtlich doch zweifelhaft. Durch die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit (Cartellieri betont selbst, dass der Kaiser als Weltherrscher, also nicht als deutscher Souverän die Mutung entgegennahm) wurde England nicht zum Bestandteil des deutschen Reichs. Aber selbst wenn es in den staatsrechtlichen Reichslehnverband eingetreten wäre, glaube ich, ist es ein unzulässiges Hereintragen moderner völkerrechtlicher Begriffe, das Reich mit seinem Vasallen für solidarisch zu halten. Man wird deshalb kaum „Eleonorens Scharfblick“ hier rühmen dürfen, und England gewann bei der Auflassung nicht das Geringste. Auch der politische Plan, den Cartellieri Heinrich dem VI. bei dem arelatischen Projekt unterschiebt (S. 42), von Toeche beeinflusst, bleibt Vermutung. Dass der Kaiser in „Frankreich den eigentlichen Feind Deutschlands“ sah, ist mir nicht wahrscheinlich; was hätte „das winzige kapetingische Hausgut“ dem staufischen Imperialismus für Anlässe zur Feindschaft geboten? Es ist richtig, dass sich der deutsche Weltherrschaftsehrgeiz des 12. Jahrhunderts zuweilen durch die Weigerung der Franzosen, einen „superior in temporalibus“ anzuerkennen, verletzt fühlte: aus Gottfried von Viterbo, aus dem Ludus de Antechristo sprechen solche Empfindungen, und erst nach dem Interregnum konnte ein deutscher Franzosenfeind wie Alexander von Roes sich doch offen dazu entschliessen, ihnen Lehnsunabhängigkeit vom Reich zuzusprechen. Aber aus den geringfügigen sicher bezeugten Reibungen Heinrichs VI. mit Frankreich und aus den Gerüchten, die über seine Eroberungspläne umliefen, darf meines Erachtens nicht geschlossen werden, dass der arelatische Gedanke seine Entstehung der Absicht verdankt, die „langsame, aber sichere Erstickung“ Frankreichs zu fördern. Nach Cartellieri's Auffassung wäre es zu verwundern, dass Heinrich VI. in seinem dauernden, eifrigen Franzosen-

Digitized by Google

hass nicht mehr getan hat, Philipp August zu schädigen; die tendenziöse Behauptung Innocenz' III. und die Nachricht Rogers von Howden zu 1195 (S. 105 ff.) haben vielleicht die Ansicht des modernen Historikers zu sehr beeinflusst. Dass Heinrich VI., wenn auch nicht „den leidenschaftlichen Wunsch, Frankreich dem römischen Kaiserreiche zu unterwerfen (S. 107)", doch das Ideal des karlingischen Reichs kräftiger hegte als Philipp August, der ebenfalls vom fränkischen Reichsgedanken nicht frei war, scheint mir allerdings glaubhaft. Aber die Realpolitik beider Herrscher wurde von dem Traum einer Wiedervereinigung Deutschlands und Frankreichs weniger beeinflusst als die Phantasie mancher Zeitgenossen. Wir wissen freilich so wenig von den innersten Gedanken des einen, wie des andern grossen Fürsten, dass Hypothesen kaum zu entbehren sind.

Von einzelnen Partien hebe ich noch hervor die feinsinnige Behandlung der Ingeborg-Episode, die Darstellung des Kriegs von 1194, die Zeichnung Fulkos von Neuilly (S. 183 Not. 6 hätte unter den deutschen Quellen die Historia Constantinopolitana Günthers von Pairis aufgenommen werden können), endlich die sorgfältigen Nachträge zu den beiden ersten Bänden, die von dem Fortgang der Wissenschaft Rechenschaft ablegen und manchenorts zeigen, wie belebend Cartellieri's Anregungen auf die allgemeine Erforschung jener Jahrzehnte eingewirkt haben. Möchte dem dritten Band eine ebenso rasche und glückliche Fortsetzung beschieden sein, wie sie der zweite gefunden hat; die grössten Jahre Philipp Augusts, die dem Werk nun unmittelbar bevorstehen, werden ihm noch eine erhöhte Bedeutung verleihen.

Kiel. Fritz Kern.

Kisky Wilh., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hg. v. K. Zeumer. Band I, Heft 3). Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1906. 197 S.

Der Verf. hat die Standeszugehörigkeit der Domherren in Köln, Mainz und Trier untersucht und es dabei als seine Aufgabe betrachtet, nicht sowohl den Anteil des Adels überhaupt an den Domkapiteln festzustellen, als vielmehr den Anteil der verschiedenen Adelsklassen. Er ging von der Ansicht aus (S. 4), dass die Klasse der Ministerialen von der der freien Adeligen auch in dem behandelten Zeitraum scharf geschieden gewesen sei, während zwischen den verschiedenen Gruppen der freien Adeligen — Freiherren, Grafen, Fürsten — keine grosse Scheidewand bestanden habe.

Das Ergebnis der Untersuchung, das sich auf ein Material von über 1200 Namen stützt, ist für diese These von der grossen Zäsur zwischen Freiherren und Ministerialen nicht eigentlich günstig. Kisky fand (S. 10), dass weder in Mainz noch in Trier zwischen den beiden Adelsklassen bei der Aufnahme der Domherren auch nur der geringste Unterschied gemacht wurde. In diesen beiden Domkapiteln wurden Adelige schlecht-

Digitized by Google

hin aufgenommen, und zwar ist in Trier die Zahl der Ministerialen etwas grösser als die der Freiherren und Grafen zusammen und in Mainz machen die Ministerialen zwei Drittel der Gesamtheit aus, die freien Adeligen ein Drittel. Man hat also an beiden Orten bei der Auswahl nicht gefragt, welcher Adelsklasse der Geistliche entstammte, und die Einschränkung, die K. (S. 157) an der vorangestellten These selbst vornimmt, indem er sagt „es ist fraglich, ob im Trierischen und Luxemburgischen der Unterschied zwischen Freiherren und Ministerialen noch in der alten Schärfe fortbestand", ist mit erheblich grösserer Bestimmtheit und auch für den Mittelrhein zu machen. Das Kölner Domstift dagegen hat sich allerdings nur aus Mitgliedern der höheren Adelsschichten ergänzt. Gerade hier aber zeigt es sich dann auch, dass die Unterschiede zwischen den sozialen Gruppen innerhalb des freien Adels wohl empfunden wurden[1]), und K. hat die deutliche Tendenz feststellen können, die Zahl der Freiherren im engeren Sinn immer geringer werden zu lassen, so dass das Kölner Domstift schliesslich nur aus Mitgliedern fürstlicher und gräflicher Häuser bestand und man von den Domherren als den Domgrafen reden konnte.

Die Resultate K.'s sind gesichert, auch wenn es ihm nicht gelungen ist, Vollständigkeit in seinen Listen zu erreichen. Für Köln hat Kentenich im Neuen Archiv 32 (1907), S. 240 (s. ebenda Kisky S. 504) eine ergänzende Liste gebracht, bei Trier fehlt z. B. der Dompropst Johann von Kerpen, (er urkundet z. B. am 14. Sept. 1330), und wohl die stärkste Ergänzung wird die Mainzer Liste noch zu erfahren haben. Da K. sich hier auf die gedruckte Literatur beschränkt hat, gehe ich im folgenden gerade auf die Mainzer Verhältnisse besonders ein. Die Hoffnung, dass an der Hand von Joannis, v. Gudenus, Würdtwein und einigen Urkundenbüchern eine „wohl vollständige" Zusammenstellung gelungen sei (S. 6), war trügerisch. Es fehlt noch mancher Name. Ich notiere z. B.: Wilhelm und Engelhard von Bebenburg, von denen jener am 29. Dez. 1359 auf sein Kanonikat verzichtete, dieser es an der Kurie erhielt; ein Philipp von Brauneck urkundet am 19. Febr. 1337; ein Johann de Fontibus starb am 5. April 1334 als Kustos, ein anderer Domherr gleichen Namens kommt noch i. J. 1336 und später vor; Hartmud von Friedberg ist für 1306, Heinrich von Gerolstein für 1419 bezeugt; Dietrich von Hohenstein wurde vom Papst nicht vergeblich providiert (so K. S. 153), sondern urkundet als Domherr z. B. am 4. Okt. 1342 und später; Johann von Kirchheim und Johann Hofwart stehen in einer Urkunde vom 6. Mai 1391 neben einander, können also nicht identisch sein; Johann Brömser von Rüdesheim urkundet am 19. März 1326, ein Schenk Engelhard am 4. Okt. 1342 und später, Siegehard von Schwarzburg kommt im Jahre 1359 vor, Hugo gen. Slumpe am 1. Aug. 1337, ein Eberhard vom Stein am 19. März 1326 neben dem Kantor Eberhard, Johann von Virneburg wird am 10. Sept. 1338 genannt, Wildgraf

[1]) Das auf S. 5 nach Schulte (Standesverhältnisse der Minnesänger. Zeitschrift f. deutsches Altertum 39 [1895], S. 190) zitierte Beispiel ist nicht gut gewählt. Nicht eine Tochter König Rudolfs von Habsburg ist mit einem Freiherrn von Ochsenstein vermählt worden, sondern die Schwester des Grafen Rudolf nahm vor der Erhebung des Bruders auf den Königsthron Otto zum Gemahl, s. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 79.

Digitized by Google

Hugo am 12. Okt. 1300, Gottfried von Ziegenhain i. J. 1305 u. s. w. — Auch die Liste der vom Papste providierten Domherren, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie Aufnahme im Kapitel fanden, ist aus den Papstregistern noch sehr zu vermehren. Parceval, der Sohn des Antonius, condominus Bargiarum, der am 26. Febr. 1311 als Bote König Heinrichs erwähnt wird (Regestum Clementis V. nr. 6594), hätte mit manchen anderen jetzt schon aufgeführt werden können, und die Liste der Pröpste war aus den Registerbänden zu verbessern, wenn auch nicht völlig herzustellen. Es fehlen nicht weniger als fünf Mainzer Dompröpste aus dem 14. Jahrhundert. Im Anfang des Jahrhunderts lebte noch Mag. Johannes Judex (Vogt, Mainzer Regesten 1 nr. 687), der aber noch vor dem 17. März 1301 starb. Ihm folgt Jacobus de Normannis, nicht ein Mecklenburger, wie K. glaubt, sondern wohl ein Römer (s. Kaltenbrunner, Aktenstücke z. Gesch. d. dt. Reiches S. 492), als Notar des Papstes von Clemens V. mehrfach mit Pfründen begabt. Nach seinem Tode, der i. J. 1310 (nicht 1322) eintrat (Regestum Clementis 6435 und 6921), wurde Bertholinus de Canali, der Sohn des Bastoinus de Canali de Bergamo und Neffe des Kardinaldiakons Wilhelm von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, sein Nachfolger, dem der Domherr Amadeus von Genf die Würde bestritt. Der nächste ist Johann von Colonna (1343—1348) und dann folgt eine Zeit, in der zwei und dann sogar drei Männer auf die Propstei Anspruch erheben: Wilhelm Pinchon, der Provise des Papstes, Kuno von Falkenstein, der Erwählte des Domkapitels, und schliesslich zeitweilig auch noch Reinold von Sponheim, als Erwählter der dem Gerlach von Nassau anhangenden Domherren. (Er urkundet z. B. am 30. Juni 1350; am 6. April 1351 hat Gerlachs Partei den päpstlichen Provisen anerkannt.) Nach Wilhelms Tod (am 7. Oktober 1363) wurde durch päpstliche Ernennung Raimund, Kardinalbischof von Präneste (1363 Nov. 4.), und nach dessen Tod Hugo de Ruppe Dompropst. Das Domkapitel aber wählte, ohne Hugo anzuerkennen, nach dem Eintreffen der Nachricht von Raimunds Tod den Andreas von Brauneck (s. Vigener, K. Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit S. 23), der vom 30. August 1373 (nicht 1362) bis in das Jahr 1391 wirkte und im März 1380 die Bestätigung Clemens VII. fand. Und schliesslich steht in der Regierungszeit Erzbischof Konrads II. neben Philipp von Alençon noch Gottfried von Leiningen als Dompropst. — So vielfach umstritten war nur eine gut dotierte Stelle und wenn von ihren Inhabern so viele K. entgangen sind, so lässt dies schon auf die geringe Bedeutung des Amtes schliessen. Und in der Tat: während der Kölner Dompropst geradezu als der designierte Nachfolger des Erzbischofs gelten konnte (s. Kisky S. 9), trat der Mainzer zumeist ganz zurück und im Jahre 1326 haben die anderen Domherren unter der Führung des energischen Dekans Johann Unterschopf sogar den Antrag gestellt, der Papst möge die Propstei aufheben und ihre reichen Mittel zur Aufbesserung ihrer teilweise sehr dürftigen Domherrenpfründen verwenden (s. Vogt, Erzb. Mathias von Mainz S. 64; die Mainzer Domkantorie z. B. hatte i. J. 1325 nur Einkünfte in der Höhe von 2 M. Silber). Sie haben aber wohl selbst nicht an eine Erfüllung dieser Bitte geglaubt und deshalb den Eventualvorschlag sogleich miteingebracht, die über eine bestimmte Höhe hinausgehenden Einkünfte der Propstei zu Gunsten der anderen Domherren zu kassieren. Das war

Digitized by Google

für den Papst wenigstens diskutabel, während er zu einer völligen Aufhebung der Propstei schon deshalb nicht zu bestimmen gewesen wäre, weil es für die päpstliche Finanzgebahrung kaum eine idealere Pfründe geben konnte als eine so reich dotierte, die ihrem Inhaber so wenig Lasten auflud. (Tatsächlich hat i. J. 1354 der Dompropst seine Pfründe dem Erzbischof verpachtet s. Vigener, Mainzer Regesten 1 nr. 76).

Wenn K. trotz aller redlichen Mühe die erstrebte Vollständigkeit nicht erreichen konnte, so waren natürlich Fehler und Ungenauigkeiten in den Datierungen noch weniger zu vermeiden. Die längere oder kürzere Dauer der Amtszeit eines Kanonikus war ja auch für K.'s Beweisführung sehr gleichgiltig. Seine Zahlen bedeuten zumeist nicht Eintritts- und Todesdaten, sondern sagen lediglich, dass in diesem oder jenem Jahr der Domherr in einer Urkunde auftritt. Dies muss betont werden, weil die Listen K.'s, wie sich schon jetzt beobachten lässt, leicht dazu verführen, dass man ein „begegnet" gleichsetzt mit „wird Domherr", indem man die Klammern in den chronologischen Listen nicht beachtet. Es wäre ein Leichtes, auf Grund des Materials für die Mainzer Erzbischofsregesten diese Angaben in Dutzenden von Fällen zu ergänzen und auch Fehler finden sich nicht nur in der eben besprochenen Liste der Pröpste, aber es wäre unbillig gegen den Verfasser, darauf viel Gewicht zu legen. Nur dies darf gesagt werden, dass die Arbeit in ungleich höherem Grade zu einem Hilfsmittel für Datierungen hätte werden können, wenn K. sich dazu entschlossen hätte, die Quellen für seine Angaben hinzuzufügen und damit eine Kontrolle zu ermöglichen. Auch darüber, ob der auf S. 121 aufgeführte Winrich zu der Familie von Büches gehört oder zu der von Buchen (dafür spricht z. B. eine Urkunde vom 6. Mai 1391, in der W. de Buch neben K. und H. de Buches auftritt), oder ob es sich um zwei verschiedene Domherren handelt, — wie es mit dem Johann von Wartenberg (nr. 391) steht, der von 1316 bis 1391 (!) Domherr gewesen sein soll (Druckfehler durch die Tabelle auf S. 105 ausgeschlossen), u. s. w. ist schwer eine Entscheidung zu fällen, wenn man K.'s Material nicht kennt. Auf der anderen Seite mag gerne zugegeben werden, dass die Erfüllung dieses Wunsches auf grosse technische Schwierigkeiten stossen musste und wenn K. diesen auswich, so konnte er sich darauf berufen, dass die Lösung seiner Aufgabe, wie gesagt, von diesen Zahlen und Daten durchaus unabhängig war. Es ist gerade die Tüchtigkeit der Leistung, die den Benutzer der mit Recht preisgekrönten Arbeit mehr verlangen lässt, als im Thema begrenzt lag.

Es bleibt gesichert, dass die Ministerialen im Kölner Domkapitel ausgeschlossen waren, dass ihnen dagegen in Mainz und Trier der Eintritt offen stand. Nicht mehr zu beweisen brauchte K., dass man die Bürgerlichen nach Möglichkeit fernzuhalten suchte. Aber diese Tatsache tritt doch aus seinem Buch noch schärfer hervor, als es bisher bekannt war, und wenn man die wenigen Ausnahmen, die er aufführt, genauer betrachtet, so ergibt es sich, dass im 14. und 15. Jahrhundert kein einziger Fall mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, in dem eines der Domkapitel selbst einen Bürgerlichen gewählt hat.

In Köln hat der Papst einmal einen Bürgerlichen in das Kapitel hineingeschoben, es war ein vornehmer Sienese, dem Clemens V. die einträgliche Würde eines Kölner Dompropstes übertrug (s. S. 43 nr. 31).

Digitized by Google

Für Trier führt K. drei Kanoniker als nicht adelig an (sie waren alle auch Mainzer Domherren): Johann de Fontibus, Rudolf Losse und Johann von Trier. Von diesen gehört aber der erstgenannte zu der Familie des Cornutus de Fontibus oder de Fontanis, des Ratgebers der Königin Sanzia von Sizilien, der in Urkunden als Ritter bezeichnet wird[1]).

Auch Rudolf Losse entstammt einer Ministerialenfamilie. In dem Gesuch, das Erzbischof Balduin im Jahre 1349 an die Kurie für ihn richtet, heisst es ausdrücklich, dass Rudolf de bono militari prosapia traxit originem (Sauerland 3, 455), und als Balduin ihm eine Trierer Dompfründe verschaffen wollte und dort Bedenken gegen seine Herkunft geäussert wurden, hat der Erzbischof in einer Urkunde vom 1. November 1350 nachdrücklich diese Bedenken zerstört, indem er ausführte: cum nos nonnullorum praelatorum nec non marchionis et marchionisse Misnensis ac spectabilium comitum et baronum, consulum quoque et universitatum Molhusensis et Ysnacensis opidorum Moguntinensis dyocesis super genealogia magistri Rodolphi dicti Losse, officialis nostri Treverensis, ipsum officialem nostrum de quatuor avis suis et aviis ex militibus et militaribus nobilitate militari nobilibus procreatum testificantium patentes litteras ipsorum sigillis pendentibus sigillatas viderimus et cum retroactis temporibus in Thuringie et illarum confinium partibus personaliter fuerimus, praetacti officialis nostri consanguineos et amicos milites et armigeros se pro talibus gerentes et per alios tales reputatos et habitos viderimus et insuper Hermannum dictum Losse militem fratrem suum, qui noster famulus et de nostris vestibus fuerat, speciali notitia cognoverimus, quare ipsum magistrum Rodolphum pro tali utique cognoscimus et tenemus. (Original: Trier, Stadtarchiv). Der hier genannte Hermann kommt in einer Urkunde vom 23. Juni 1341 als „wohlgeborner knecht" (Copie: München, Reichsarchiv) und am 5. Dez. 1355 als Ritter (Vigener, Regesten 1 nr. 433) vor.

Es bleibt also nur ein Bürgerlicher übrig: Johann von Trier, ein Neffe des Mainzer Erzbischofs Peter. Er ist vom Papste providiert worden und zwar an Weihnachten 1306 damals, als der Papst, der Gewohnheit gemäss, über den neuernannten Erzbischof Peter auch andere Gnaden und Vergünstigungen in reicher Fülle ausstreute[2]). Er hat sich mehr in

---

[1]) Die nahen Beziehungen des sizilischen Hofes zur Kurie bringen es mit sich, dass in den päpstlichen Registerbüchern Mitglieder dieser Familie als Gnadenempfänger mehrfach auftreten, s. Mollat, Lettres communes de Jean XXII. — Johann ist übrigens nicht erst am 12. Nov. 1325 providiert worden, sondern schon Jahre zuvor. Er urkundet z. B. auch Juli 1322 als Domherr. An der von K. angeführten Stelle, Sauerland, Vat. Urk. z. Gesch. d. Rheinlande 1 nr. 851 steht eine spätere Gnade, nicht die Ernennung.

[2]) Sauerland 1 nr. 190; Vogt, Regesten 1 nr. 1089 ff. — Johann von Trier ist bei K. in der Mainzer Liste zweimal aufgeführt, als J. v. T. gen. Kirchoven und als Johann Botton von Trier. Beide sind aber wohl identisch. Johann gen. Botton von Trier, ein Schwestersohn Erzbischof Peters, hatte die Pfarrei Kirchoven (Sauerland 1, 190: Kilwoe; 1, 210: Kilchoven) in der Konstanzer Diözese zeitweilig inne. Als Kleriker und Hausgenosse (nicht „Freund", wie K. familiaris übersetzt) König Albrechts, als Domherr und Archidiakon von Basel und als Domherr von S. Simeon in Trier erscheint er in der Urkunde vom 24. Dez. 1306. In Peters Testament ist er genannt: J. v. T., gen. von Kirchhofen, Propst v. S. Marien in Erfurt, Kanoniker von Mainz, Archidiakon von Trier. Man sieht an

Digitized by Google

Mainz als in Trier aufgehalten, muss aber auch hier anerkannt worden sein, da er als Archidiakon erscheint (anders als sein Oheim Peter, dem der Papst vergeblich die Trierer Dompropstei verliehen hatte).

Auch in Mainz ist die Zahl der Bürgerlichen nicht sehr gross und sie mindert sich bei genauerer Untersuchung noch unter die von K. angegebene Ziffer. K. führt, wenn man den eben erwähnten Johann von Trier nur einmal zählt, 15 Domherren an, die aus bürgerlichen Häusern in den Kapitelsaal gelangt sind.

Davon scheiden zunächst, wie wir bei Trier schon sahen, Johann de Fontibus und Rudolf Losse aus. Weiterhin ist Gerhard von Battenberg (nr. 10) jedenfalls kein Bürgerlicher. Es gibt sowohl ein angesehenes hessisches Grafengeschlecht dieses Namens (s. z. B. Vogt, Regesten 1 nr. 235), wie auch Ritter von Battenberg (s. Wenck, Hess. Landesgesch. 1, Urkund. S. 149 und 165)[1]). Auch von Friedrich von Blickenstedt wird (nr. 39) in der Urkunde Gregors XI. (Reg. Vat. 273 t. 265 pont. anno IV.) gerühmt, dass er ausgezeichnet sei durch nobilitas generis[2]); er wird als Adeliger vom Papste providiert.

Zweifelhaft ist die Sache bei Heinrich von Vacha (nr. 378), der noch im 13. Jahrhundert in das Domkapitel aufgenommen worden war. Es ist möglich, dass dieser Priesterkanoniker bürgerlicher Herkunft war und nach der Pfarrei, die er inne hatte, de Vacha hiess. Doch muss darauf hingewiesen werden, dass es auch eine adelige Familie de Vacha gegeben hat. Im Jahre 1325 kommt ein Bertold von Vacha als Mitglied des Deutschordens vor (Herquet, UB. von Mühlhausen nr. 796).

Von den anderen Bürgerlichen im Mainzer Domkapitel sind Wilhelm von Aspelt (nr. 3) und Ernst von Trier (nr. 369) als Neffen Erzbischof Peters in das Domkapitel gelangt und ebenso wird es sich wohl auch mit dem selten genannten Jakob von Trier (nr. 370) verhalten. In Peters Testament ist er allerdings nicht genannt. Er urkundet mit den Domherren in der unten behandelten Urkunde vom 19. März 1326.

Alle übrigen sind, wie Peters Neffe Johann von Trier, päpstliche Provisen. Clemens V. hat seinem Kollektor Peter von Garlenx (nr. 150) neben anderen Pfünden auch eine Mainzer Domherrenstelle übertragen, Johann XXII. hat den Mag. Johann Unterschopf von Konstanz (nr. 377) und den berühmten Arzt Johann von Göttingen (nr. 157) mit Domkanonikaten ausgestattet; der Vertrauensmann König Johanns von Böhmen,

---

den Titeln, wie er im Gefolge des Oheims, der, wie sich aus dem Testament ergibt, viel auf ihn hielt, seinen Weg gemacht hat. Nach einer Supplik vom 23. April 1344 hatte Johann Botton von Trier neben der Propstei von S. Marien und dem Trierer Archidiakonat auch noch die Propstei von Aschaffenburg inne. Ein zweiter Johann von Trier kommt in Peters Testament als sein Kaplan und als Praebendarius von Mainz vor. Nach Remling, Gesch. d. Bischöfe von Speyer 1, 619 starb Johann, Domherr von Mainz und Speyer, i. J. 1351. K. gibt freilich auf S. 149 an, dass er sich bis 1366 nachweisen lässt, hat aber in der Trierer Liste (nr. 325) beide identifiziert.

[1]) An der von K. S. 117 zitierten Stelle — Archiv f. hess. Gesch. 6, 267 — steht nur eine Liste der adeligen Geschlechter Hessens, in der von Wagner bei dem Namen des Battenbergers Zweifel geäussert wird, ob die Familie dem Adel zugezählt werden dürfe.

[2]) Diese und andere Auskunft verdanke ich dem Material meines Freundes und Kollegen Vigener in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Wilhelm Pinchon, ist von Papst Clemens VI. zum Domprost befördert worden (nr. 260) und ebenso im 15. Jahrh. durch Papst Sixtus IV. dessen Günstling Johann Sclafanati von Mailand (nr. 334). Auch von Johann von Friedberg (nr. 147), der schon im 13. Jahrh. in das Domkapitel eintrat, ist aus seinen nahen Beziehungen zur Kurie, die sich in einer besonders häufigen Ernennung zum Exekutor päpstlicher Mandate aussprechen, wohl zu schliessen, dass er dem Papste seine Beförderung verdankte[1]).

Man sieht also, wie schroff die Absonderung war: in Köln und Trier hat die Kurie je einen Bürgerlichen ernannt, in Mainz sind es nur wenige mehr, zu denen sich noch Verwandte des bürgerlichen Erzbischofs gesellen.

Der Frage nach der Ursache dieser Ausschliessung ist K. nicht nachgegangen, seine Untersuchung setzt erst an einem Zeitpunkt ein, wo sich das Verhältnis im wesentlichen schon herausgebildet hatte, das späterhin bestand. Es ist also noch zu untersuchen, warum die Ministerialen in Mainz und Trier zugelassen, in Köln ausgeschlossen wurden. Man wird zu prüfen haben, etwa gestützt auf die sehr beachtenswerte Materialsammlung v. Dungerns (Der Herrenstand im Mittelalter 1908), ob die Zahl und Macht der Ministerialen am Mittelrhein und an der Mosel, wo Reichsgut ja in grösserem Umfang noch länger vorhanden war, sich so sehr von der der niederrheinischen Ministerialen unterschied, dass sich daraus der Unterschied erklären lässt. Notwendig dabei ist allerdings, dass, obwohl die Familiennamen im 13. Jahrh. noch vielfach fehlen und obwohl die Begrenzung der Domherren auf eine bestimmte Anzahl damals noch nicht allgemein durchgeführt war, der Versuch gemacht wird, K.'s Feststellungen nach rückwärts zu ergänzen, um, wenn möglich, den Zeitpunkt annähernd festzustellen, an dem die Scheidung sich vollzog. Möglicherweise wird es sich dann ergeben, dass es sich mehr um ein Problem der Stadtgeschichte als der Standesgeschichte handelt, obwohl dagegen zu sprechen scheint, dass sich die Verhältnisse in dem ministerialenarmen Köln ähnlich entwickelt haben wie in dem an Ministerialen so reichen Strassburg. — Sicherlich ist aber der andere Teil des Problems, das Fernhalten der Bürgerlichen aus den Domkapiteln, zu begreifen aus den Beziehungen der Bürger der Bischofsstädte zu den Kapiteln.

Schon i. J. 1281 hatte das Wormser Domkapitel aus Anlass eines Konfliktes mit der Stadt beschlossen, in Zukunft keinen Bürger mehr zu einem Kanonikat zuzulassen; Ausnahmen sollten eines einstimmigen Beschlusses des Domkapitels bedürfen (Boos, UB. d. Stadt Worms 1, 253 nr. 396). In ähnlicher Weise, aber ohne eine Ausnahme dabei vorzusehen, schützte sich das Speierer Domkapitel i. J. 1309 gegen den Eintritt Speierer Bürgersöhne in seinen Kreis und verhinderte damit unmittelbar, dass ein ihm besonders gefährlich scheinender oder unsympathischer Speierer Magister Domherr wurde (Hilgard, UB. d. Stadt Speyer 192 nr. 248).

Ganz ebenso liegt die Sache in Mainz, wie sich aus dem Statut des Mainzer Domkapitels vom 19. März 1326 ergibt (Original: München,

[1]) Vgl. Mollat, Lettres communes de Jean XXII. vielfach. — War er ein Mainzer Bürgersohn? Am 9. Juli 1323 stiftete ein Johann von Friedberg mit seiner Frau Lucia dicta ad Sportam (die Familie Korb ist eine bekannte Mainzer Familie) ein Benefizium für S. Quintin in Mainz s. Severus, Parochie 17.

Digitized by Google

Reichsarchiv). Die Urkunde ist bisher nicht bekannt gewesen, nur die Ernennung einer dreigliedrigen Kommission zur Überwachung des Statuts. In diese Kommission wurden neben Johann de Fontibus zwei Bürgerliche, der Dekan Johann Unterschopf und der Kanoniker Johann von Friedberg, gewählt, als wollte man es nach aussen hervortreten lassen, dass nicht Adelstolz das Domkapitel zu seinem Schritt veranlasste. Es handelt sich um eine Episode in dem Kampf zwischen Erzstift und Stadt. Dieser Kampf dauerte damals schon Generationen hindurch, bald offen, bald versteckt. Kein König, der nicht mindestens einmal für oder gegen Bürger und Rat hätte eingreifen müssen, kein Erzbischof ohne Anteil an dem Ringen. Die Stadt nimmt Partei in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser, wie es ihrem Nutzen entsprach und das hiess in der Regel, sie stellte sich auf die Seite, auf der der Erzbischof und sein Kapitel nicht standen.

Ein Symptom und ein Mittel zugleich für diesen Kampf war das Statut des Domkapitels. Den äusseren Anlass bot die Verleihung eines Domkanonikats durch den Papst an den Mainzer Bürgersohn Salmann, der später als Wormser Bischof mit dem dortigen Kapitel einen langen Kampf um seine Steltung führen musste. (Vgl. Müller, Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie 1, 286 f.). Man schützte sich vor ihm, indem man, wie zuvor in Worms und Speyer und im Jahre 1322 auch in Augsburg[1]), beschloss, die Bürgersöhne der Bischofsstadt aus dem Kapitel überhaupt fernzuhalten. Auch schon ein oder zwei Domherren, die mehr die Interessen der Stadt als des Kapitels vertraten, schienen gefährlich. Nicht ganz mit Unrecht hatte das Wormser Kapitel i. J. 1281 es ausgesprochen: „Dicunt etiam filii civium eorundem, quod si unum vel duos electores in ecclesia nostra habeant, in assequendis [beneficiis] esse debeant et oporteant potiores.“ Die Interessen der Stadt und des an der Regierung des Erzstiftes sehr wesentlich mitbeteiligten Domkapitels waren in der Tat nicht identisch, ja sie widerstrebten einander vielfach, und es war nur natürlich, wenn man die als fremde Macht behandelte Bürgerschaft in dem Domkapitel nicht vertreten zu sehen wünschte. Es ist etwas ähnliches, wenn einige Jahre später die Mainzer Bürger die erzbischöflichen Beamten aus ihrem Rat herausdrängten (vgl. Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz 126), und es ist nicht nötig, nur in kleinlichem Egoismus die Triebfeder für diese Politik der Domkapitel zu sehen, wenn auch freilich der Wettbewerb um fette Pfründen die Hauptrolle spielte.

Es wurde als alter Grundsatz erneuert, dass „nullus filius alicuius civis Maguntini seu persona, que de civibus Maguntinis traxerit originem cuiuscunque conditionis etiam militaris existat, quoquomodo ad canonicatum, dignitatem, personatum seu officium, qui, que vel quod consueverunt solis canonicis assignari, quavis auctoritate recipiatur“; und weiterhin wurde mit der Begründung „cum tres ecclesie archiepiscopales, puta Maguntina, Trevcrensis et Coloniensis, altiori prerogativa inter imperii prelatos et principes extollantur, eminentius tamen ipsa ecclesia Maguntina, et in

[1]) Für Augsburg s. Mon. Boica 33a S. 460. — Dasselbe geschah im Jahre 1337 auch in Basel, Trouillat, Monuments de l'histoire des évêques de Bâle 3, 461.

Digitized by Google

ipsis duabus ecclesiis, videlicet Treverensi et Coloniensi, non recipiantur in canonicos vel prelatos, nisi saltem persone, que de militari genere ex utroque parente duxerint originem, equum et iustum est, ut in ecclesia nostra Maguntina, quam divina gratia tot honoribus pre ceteris sublimavit, etsi maiores et sollempniores persone in ipsa non intitulentur, tamen non minores sed ad minus equales« ebenfalls als eine alte, nur in Vergessenheit geratene Bestimmung die erneuert, »ut nullus de cetero admittatur ad canonicatum, prelaturam, personatum vel officium, ad quem, quam vel quod consueverunt soli canonici assumi ecclesie Maguntini, nisi traxerit originem ex utroque parente de genere militari.«

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, gegen wen sich dieses Statut richtete, und die Mainzer Bürger werden sich an der Kurie, an der sie gerade damals wieder eine grosse Reihe von Beschwerden vorbrachten, sicherlich auch gegen dieses Statut gewandt haben. Aber es nützte sie nichts. Der Papst hat sich in seinen Entscheidungen vom 26. April 1326 in zahlreichen persönlichen und wirtschaftlichen, sogar in kirchenrechtlichen Fragen auf ihre Seite gestellt, er hat am 1. Mai über die Mainzer Propstei von S. Peter zu Gunsten des Mainzer Bürgers und Klerikers Kraft, des Schultheissensohnes, gegen den Domherrn Gottfried von Eppenstein entschieden (Riezler, Vatik. Akten nr. 671 ff. und 1309; Vogt, Erzbischof Mathias S. 49), aber dem vom Erzbischof gutgeheissenen Statut willfahrend zog er seinen Kandidaten zurück (am 13. August 1326 s. v. Gudenus, Cod. dipl. 3, 237 irrig unter 1325), und in der Folge ist kein Mainzer Bürger mehr im Kapitel nachzuweisen[1]) und, von den beiden Pröpsten Wilhelm Pinchon und Johann Sclafenati abgesehen, überhaupt kein Bürgerlicher mehr. Auch der Papst hat, so ist gegen K. (S. 16) sagen, bei seinen Provisionen den Geburtsstand wohl berücksichtigt, und dasselbe taten auch die anderen, die auf die Besetzung der Kapitelstellen Einfluss hatten. Dies war für das Ergebnis von Bedeutung, denn die Zahl der Fälle, in denen ein Domherr auf anderem Wege, als durch Zuwahl der Domherren, seine Stellung erlangte, war nicht so klein, als K. (S. 15 f.) zu meinen scheint. Das erste Statut, das sich das Mainzer Domkapitel darüber gab, — es ist vom 18. Febr. 1337 und noch ungedruckt (Original: München, Reichsarchiv), — ist sehr interessant in dieser Beziehung. Ich gehe etwas näher darauf ein, weil sich dabei noch einige der anderen Fragen erörtern lassen, die K. in seinen einleitenden Ausführungen behandelt.

Das Optionsrecht der Domherren wird darin so geregelt, dass zuerst Propst und Dekan und dann nach dem Alter des Eintritts die vollberechtigten Domherren bei eintretender Vakanz das neue Mitglied sollten ernennen dürfen. Den vier Priesterkanonikern wird »ex gratia« zugestanden, dass sie für die Priesterpfründen je einmal das Präsentationsrecht haben sollten. Daraus geht hervor, dass man deutlich zwischen den beiden

[1]) In dem Vertrag mit Erzbischof Balduin i. J. 1332 erklärt die Stadt Mainz: wir sollen schaffen . . das alle burgers sone zu Mentze, die zu dem dume hant impetrert zu Mentze, davon sollent lassen altzuhant ane vertzog . . wollen aber sie nicht abelassen, so sollen wir alle soliche burgers sone, die da impetreret hant und wer daz von derselben burgers sone wurbe, uss der statt . . verwisen, Würdtwein, Nova subs. dipl. 5, 62.

Digitized by Google

Gruppen unterschied (anders Kisky S. 18, der freilich diese Urkunde nicht kannte). Die Priesterkanoniker sind nicht vollberechtigt, wie die Inhaber der „freien Pfründen“. Sie erfüllen im wesentlichen „nur“ geistliche Obliegenheiten. Sie müssen die Priesterweihe empfangen, wozu die anderen nicht gezwungen werden können, und nehmen an der Regierung keinen Anteil[1]).

Ausserdem aber wird auf die Mitwirkung der Kaiser, Könige, und Erzbischöfe sowie weltlicher Grossen Rücksicht genommen und dem Papste sein Besetzungsrecht wohl gewahrt, in deutlicher Unterscheidung: Wenn jemand von den zuerst Genannten, ut fieri solet, mit seinem Gesuch an das Domkapitel herantritt, behält sich dies sein Zustimmungsrecht vor und auch der Domherr, der gerade an der Reihe wäre, den neuen Domherrn zu bestimmen, muss damit einverstanden sein, dass jener Wunsch dem seinen vorangeht. Das Recht des Papstes dagegen unterliegt keiner Beschränkung.

Was das königliche Recht der ersten Bitte (ius primariarum precum) betrifft, so war die Rechtslage dabei unsicher. Nicht immer bezogen sich die Könige auf die althergebrachte Gewohnheit und das Recht des Reiches (gegen Hinschius, System des kath. Kirchenrechts 2, 640). Heinrich VII. erhielt erst vom Papste am 6. Juli 1310 die Gnade zugestanden, dass er für 15 Kirchen die erste Bitte äussern dürfe, und dass diese Auffassung nicht nur an der Kurie herrschte, beweist die Tatsache, dass Heinrich, als er i. J. 1311 seine Gesandten zur Kurie schickte, unter anderem als Vergünstigung für sich forderte, nach der Krönung in jeder Kathedral- und anderen Kirche eine Stelle besetzen zu dürfen (Mon. Germ., Constit. IV. 1, 602 nr. 641 § 6). Er erkannte also dem Papste das Recht zu, dies Privileg dem König und dem Kaiser erst zu verleihen. Dagegen hat Ludwig der Bayer schon in seinen Wahlkapitulationen den geistlichen Wählern zugesagt, von dem ius primariarum precum zu ihren Gunsten Gebrauch machen zu wollen und hat ihnen später sein Recht übertragen (Vgl. e. l. V, 1, nr. 57 § 22 und nr. 63 § 9; nr. 146 und 157). In der Folge haben dann die Könige wohl regelmässig auf ihr Anrecht zu Gunsten der Erzbischöfe verzichtetet.

Doch ist es nicht richtig, wenn K. (S. 17) glaubt, dass die erzbischöflichen Bitten nur auf dieser Verleihung des Königsrechts beruhten. Zu den von Hinschius (l. c.) angeführten Stellen, die gegen diese Herleitung sprechen, lässt sich noch aus dem Formelbuch des Bischofs Johann I. von Strassburg eine weitere anführen, eine Urkunde des Erzbischofs Mathias von Mainz, in der er von seinem Recht der ersten Bitte Gebrauch macht und in der es mit aller Deutlichkeit heisst, dass er dabei nur dem Beispiel seiner Vorgänger folge, qui secundum antiquam dicte sedis Moguntine consuetudinem approbatam hactenus et receptam in sue creationis primordio in singulis cathedralibus, conventualibus seu collegiatis ecclesiis dyocesis seu provincie Moguntine super provisione unius persone habeant petere et sine difficultate qualibet exaudiri. (Wien, Hofbibl., Cod. jur. 410 nr. 108).

[1]) Das Zuwahlrecht ist ihnen in ähnlicher Weise auch in späteren Wahlordnungen gewährt worden z. B. in der vom 6. Mai 1391.

Digitized by Google

Wenn also auch kein Papst dem Erzbischof die Befugnis erteilte, eine Stelle zu besetzen, so war doch in der Regel jeder Erzbischof auf Grund des eigenen Rechtes und der königlichen Vollmacht in der Lage, wenigstens zwei ihm ergebene Kleriker in das Domkapitel zu bringen. Einen eigenen Platz freilich, wie in Köln, besass im Mainzer Domkapitel weder er noch der Kaiser. Doch ist in Ergänzung der Darstellung K.'s darauf hinzuweisen, dass Kaiser und Erzbischof je einen »Kaplan« im Domkapitel sitzen hatten als Anwalt ihrer Interessen. In den Mainzer Kapitelstatuten, die die drei Dekane Gebhard, Otto und Johann zu Beginn der von K. behandelten Zeit aufzeichnen liessen, heben sich die beiden Kapläne deutlich ab von den vicarii auf der einen Seite, den canonici seniores oder provectiores auf der anderen (Andr. Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici 1 S. 18 u. a.). Die Erzbischöfe wählten ihren Kaplan unter den Domherren aus, sie betrauten ihn mit ihrer Vertretung im Kapitel und befreiten ihn dafür von einigen kirchlichen Obliegenheiten[1]). Wenn aber das Interesse des Domkapitels mit dem des Erzbischofs kollidierte, so musste er aus den Beratungen ausscheiden: in tractatibus spectantibus ad personam domini sui, videlicet archiepiscopi, in capitulo tractaturis et tractandis per ipsos dominos capitulares licite et convenienter potest amoveri, ne mala et inopinata suspicio sibi valeat imputari (Mayer l. c. S. 12 f.).

Nicht ganz auf derselben Stufe, wie die ersten Bitten des Königs und des Erzbischofs, standen die in der Urkunde vom 18. Febr. 1337 mit jenen zusammen genannten Wünsche weltlicher Grossen. Es handelte sich dabei weniger um die Interessen einer ausserhalb des Kapitels stehenden Macht, als vielmehr um das Gesamtinteresse des Kapitels. Wenn die Domherren reihum die Stellen besetzten, kam durchschnittlich jeder einmal dazu, zu wählen und hat dann in der Regel naturgemäss für seine Familie oder einen Freund gesorgt. Unter Umständen war es aber für das Kapitel sehr nützlich, einem benachbarten Grossen zu Gefallen zu sein, der nicht Gelegenheit hatte, durch einen Verwandten im Kapitel zu seinem Ziel zu gelangen. Man wollte ihm entgegenkommen, denn man wusste, wie es viel später einmal in einer Urkunde Bonifaz IX. für Halberstadt hiess: quod terre, possessiones et bona dicte ecclesie, que inter confines terrarum et castrorum diversorum nobilium et magnatum partium illarum situantur et confiniunt cum eisdem, propter guerras in partibus illis quandoque ingentes et alias procurante temporum malitia plerumque invaduntur et destruuntur et plus solito invaderentur et destruerentur, nisi per parentes, consanguineos et amicos canonicorum dicte ecclesie — — defensarentur (Urkunde vom 20. April 1401, Schmidt, UB. d. Hochstifts Halberstadt 4, 444 nr. 3166. Vgl. Brackmann, Gesch. d. Halberstädter Domkapitels S. 6). Durch jene Bestimmung sicherte sich das Kapitel die Möglichkeit, mitten zwischen den Optionen seiner einzelnen Mitglieder und ohne deren Rechte

[1]) In einer Urkunde vom 4. Mai 1342 erklärt Eberhard von Hirschhorn, dass ihn der Erzbischof als seinen Kaplan von der persönlichen Residenz und dem Besuch des Chors bis zum nächsten Martinstag entbunden habe unter Zustimmung des Mitkanonikers Reinhard von Westerburg, der bis dahin befreit war. Original: München, Reichsarchiv. — Vgl. auch Vigener, Regesten 1 nr. 179.

Digitized by Google

zu verletzen, im gemeinsamen Interesse eine Wahl vorzunehmen, mit der es Feindschaften verhinderte und nützliche Freundschaften gewann.

Man hat also mehrere Gruppen von Domherren zu unterscheiden: Die Mehrzahl war von den einzelnen Domherren zugewählt. Dazu kamen die auf Wunsch eines weltlichen Grossen von dem Kapitel Erwählten und die auf Wunsch des Königs oder des Erzbischofs Aufgenommenen. Einige schliesslich wurden Domherren auf Grund ihrer Ernennung durch den Papst.

Die beiden ersten Gruppen waren in der Regel nicht allzuweit von der Bischofsstadt zu Hause, und wenn K. eine Statistik aufstellte über den Umfang der Rekrutierungsbezirke, so hätte er, um eine richtige Vorstellung zu geben, mindestens die vom Papste providierten Domherren von den anderen trennen müssen. Die weitest abgelegenen Diözesen Asti (nr. 238). Genf (nr. 153), Rom (nr. 86) und Seez (nr. 1) sind im Mainzer Kapitel durch vier Grafen vertreten, die von den Päpsten zu Domherren ernannt worden waren, und auch die beiden unter Ratzeburg aufgeführten Herren (nr. 256 und 301) sind päpstliche Provisen (bezüglich des Propstes Jakob de Normannis s. oben S. 635). Ähnlich ist es auch in Köln und Trier.

Für die innere Entwicklung des Domkapitels ist die Scheidung freilich fast belanglos. Auch die nicht vom Domkapitel selbst Erwählten hatten die übliche Gebühr zu zahlen und sich auf die Statuten zu verpflichten. Es waren Fremdkörper, die verarbeitet werden mussten, aber auch konnten, und wenn das Kapitel mit einer gewissen Gleichgiltigkeit diese Einwirkung fremder Kräfte auf seine Zusammensetzung hinzunehmen scheint, so war dies nicht ein Zeichen der Schwäche, sondern im Gegenteil ein Beweis seiner Kraft. Dafür spricht auch schon der Zeitpunkt, an dem das Statut erlassen wurde. Es ist der Moment, an dem der Kräfteumschwung in Mainz, der mit dem Eintritt des Dekans Johann Unterschopf von Konstanz in das Domkapitel einsetzte, am deutlichsten sich offenbarte.

Zum ersten Male seit langem hatte das Domkapitel an seinem Elekten — es war Balduin von Trier — entgegen der päpstlichen Provision festgehalten. Aber schliesslich liess der Luxemburger nach einigen Jahren fast unbestrittener Herrschaft seine Wähler im Stich und verzichtete. Die Domherren sollten jetzt die Güter des Erzstifts den Gesandten Benedikts XII. ausliefern, die den Auftrag hatten, sie dann weiter an Heinrich von Virneburg zu übertragen. Dessen weigerten sie sich jedoch, sie stellten sich, in einer kirchenrechtlich sehr kühnen Wendung, auf den Standpunkt, dass durch den Verzicht Balduins eine Sedisvakanz eingetreten sei, und übernahmen die Regierung des Erzstifts. Sie vollzogen Inkorporationen unter Vorbehalt der Zustimmung eines künftigen Erzbischofs (am 5. Juni 1337 für das Erfurter Kloster Neuwerk. Original: Magdeburg) und schlossen mit fremden Fürsten Verträge über Mainzer Güter (am 12. Juni mit dem Markgrafen Friedrich von Meissen über Treffurt. Original: Dresden). Sie haben dann freilich keine Neuwahl vorgenommen, sondern Heinrich von Virneburg als Erzbischof anerkannt, aber nicht anders, als wie auch der Papst häufig Kandidaten der ihres Wahlrechts beraubten Kapitel anerkannte, indem er sie seinerseits ernannte. Das Kapitel verhandelte mit Heinrich, stellte Bedingungen und nach deren Annahme erkannte es ihn

Digitized by Google

an. Das Wichtigste dabei war, dass Heinrich eine klare und völlige Schwenkung von der Seite des Papstes zu der Partei Ludwigs des Bayern vollziehen musste. Wie weit dabei der Wittelsbacher selbst bestimmend eingegriffen hat, ist noch festzustellen. Jedenfalls fand er im Mainzer Domkapitel unter der Führung des Dekans und später unter dessen geistigen Nachfolgern eine treue Anhängerschaft und hat sie zu verwenden und sich zu erhalten gewusst[1]). Das Mainzer Hochstift hat dauernd hinter dem Bayern gestanden. Ungünstig für diesen war es nur und hat nicht wenig zu der Katastrophe am Ende seiner Regierung beigetragen, dass der Kurfürst selbst ein Mann von so geringer Geisteskraft und Willensenergie gewesen ist, der befriedigt war, wenn man ihm nur eine gute Rente zukommen liess, dass er seinen Wein bezahlen konnte (vgl. Limburger Chronik des Tileman Elhen (ed. Wyss) S. 38). Auf ihn konnte Ludwig sich nicht stützen. Er hat ja mit Fürsten überhaupt nicht viel Glück gehabt. Aber die Leitung der Mainzer Politik blieb dem Domkapitel und die Mainzer Geschichte jener Zeit ist viel mehr, als man bisher erkannt hat, eine Geschichte des Domkapitels. Auf dessen politische Einsicht wirft es kein schlechtes Licht, dass es trotz des scharfen Kampfes mit der Kurie das päpstliche Stellenbesetzungsrecht in keiner Weise bestritt.

Giessen. Ernst Vogt.

W. Andreas, Die venetianischen Relazionen und ihr Verhältnis zur Kultur der Renaissance. Leipzig, Quelle und Meyer, 1908, 124 S.

„Ziel dieser Arbeit", sagt der Verf., „will sein: die quellenmässige Betrachtung einmal zurückzustellen und die Relazionen nach ihrem kulturhistorischen Werte zu fragen, das Licht, das sie der allgemeinen Geschichte der Renaissance bisher geliehen, nach Venedig selber zurückzuwerfen, sie zu begreifen als Ausstrahlungen eines bestimmten Geistes und seiner Art, die Dinge zu sehen". A. bezeichnet die Relationen als Denkmale „der Freude am politischen Denken" (9). Sie bekunden ferner „sachliche Logik" (15), Herrschaft des Verstandes (124), „leises ästhetisches Geniessen" (13, 25) „bei Männern von Welt" (11) als Angehörigen einer hochmütigen (24), „sattgewordenen Herrscherklasse" (21). Wenn aber der Verf. (9) betont, die Darstellung werde auch beherrscht von dem „objektiven Geist, der die Brechung durch das Medium der Persönlichkeit auf ihren geringsten Betrag zurückführt", so darf ich wohl hinzufügen, dass auch der Verf. an diesen Satz nicht allgemein glaubt. Denn er zeigt uns, wie häufig der Wert der Relationen durch Nationalgefühl und soziale, sogar antike Vorurteile beeinträchtigt ist (24 f., 31, 32 f., 55); ja man darf hinzufügen, dass die allerdings gleichgeartet (122) scheinenden Redner Manches wohl auch bewusst auf das geistige Milieu der erlesenen Zuhörerschaft gestimmt

[1]) Wenn Ludwig i. J. 1334 den Domdekan Johann nicht zum Konstanzer Bischof erheben liess, wie Erzbischof Balduin es wünschte, so mag dabei die Erkenntnis mitgewirkt haben, dass ein so hervorragender Anhänger ihm im Mainzer Kapitel besser diene.

Digitized by Google

haben, deren Aufmerksamkeit und Zustimmung zu den Zielen ihres Ehrgeizes gehörte. Betont ja überdies auch A. (5) die »Freude am gesprochenen Wort, das darnach brennt, gehört zu werden«. — Das politisch-soziale Milieu zu erfassen, bestrebt sich der Verf. im zweiten Abschnitt, betitelt: »Der Geist der Politik im Venedig des XVI. Jahrhunderts«. Nach ihm klingt aus den oft langen Reden der heimgekehrten Vertreter der »harten Staatsraison« (60) heraus die »behäbige Selbstzufriedenheit« in Bezug auf Staats- und Regierungsform (49 fg., 61), ferner der Geist der Tatenlosigkeit aus »waffenscheuer Klugheit« (54 fg.), »verstandeshelle« Berechnung und Selbstsucht, endlich bei allem Übermut des Verstandes (60, 61, 65, 66) ein Glaube »an die unbegreifliche Gewalt der Fortuna« (65). — Im III. Abschnitte: »Die Menschendarstellung der venetianischen Gesandten« gesteht auch A., dass manchmal »der zu kurze Massstab der italienischen Verhältnisse an die grossartigeren Ziele und Aufgaben der Weltmächte« angelegt wird (67). Wie einseitig und fremd ist uns z. B. das Werturteil über die den Venetianern »geistesverwandte« Katharina Medici (86 fg.)! Einzudringen in die Fürstenseele, sie gleichsam »mechanisch« zu zerlegen (95, 101), so führt A. aus, gehört zur Staatsraison, weil zur Sicherung des diplomatischen Verkehrs. Es geht aber wohl zu weit, wenn der Verf. bei den Relationen durchschnittlich »Mangel an seelischer Plastik« findet. — Das Beobachtungsmaterial beschränkt sich auf schon Gedrucktes. — Bei der Gruppierung der Einzelheiten dürfte der Verf. bei manchem Leser auf Widerspruch stossen.

Wien. Turba.

Dr. Erwin Hanslik, Biala. Eine deutsche Stadt in Galizien. Geographische Untersuchung des Stadtproblems. Wien, Teschen, Leipzig, K. Prohaska 1909.

Der Autor des vorliegenden Buches verfolgt das Bestreben, eine Methode zur Untersuchung der Kulturphänomene zu finden, welche es ermöglicht, in gleicher Weise dem zeitlichen Nacheinander derselben wie ihrem räumlichen Nebeneinander gerecht zu werden, also eine Methode, in der kulturgeschichtliche und kulturgeographische Arbeitsweise miteinander vereinigt sind. Auf Grund derselben wird die Bildung allgemeiner Kulturbegriffe versucht.

Der Verfasser ging aus von einer Untersuchung der polnischen Westbeskiden, die er in einer früher erschienenen Arbeit[1]) als ein Übergangsgebiet zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Klimagebiet Europas, zugleich aber auch als eine Grenzlandschaft west- und osteuropäischer Kultur beschrieb. Als Insel westeuropäischer hoher Kultur liegt ausser anderen deutschen Städten Ostschlesiens auch die galizische Stadt Biala, die Heimat des Verfassers, inmitten eines Gebietes, das bereits niedere osteuropäische Kulturformen aufweist. Das Europa durchquerende natürliche Grenzzonen-

[1]) Kulturgrenze und Kulturzyklus in den polnischen Westbeskiden. Eine prinzipielle kulturgeographische Untersuchung. Ergänzungsheft 158 zu Petermanns Geogr. Mitteilg. J. Perthes, Gotha, 1908.

Digitized by Google

gebiet wird im Westen durch die Linie Danzig—Wien—Triest vom reinen „Westeuropa", durch die Linie Weichsel—Dniestrmündung vom reinen „Osteuropa", im physischen Sinne gesprochen, (Klima, Aufbau, Gliederung) getrennt[1]). Durch dieses Übergangsgebiet läuft nun auch die Kulturgrenze zwischen West- und Osteuropa, die in Bezug auf ländliche Hausform (zwei- und einteiliges Haus), Grundbesitzverteilung, soziale Schichtung und Wirtschaftsformen der Bevölkerung, Rechts- und Staatsformen wenigstens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von einander scharf getrennt waren. Bis zu dieser Zeit herrschte östlich von dieser Linie eine bemerkenswerte Stabilität aller Kulturformen. Die Gegensätze bestehen auch heute noch; wenn auch der Kulturfortschritt die Kulturgrenze seit dem 18. Jahrhundert überschritten hat, so reagierte doch naturgemäss das Gebiet östlich von der Kulturgrenze anders auf denselben, als das Land westlich von ihr, wo die kulturelle Entwicklung bereits durch Jahrhunderte hindurch im Fortschreiten begriffen gewesen war. Hanslik versuchte nun den verschiedenen Ablauf des Kulturlebens diesseits und jenseits der Kulturgrenze in exakten Formeln zum Ausdruck zu bringen. Einen wesentlichen Inhalt derselben bildet nun das verschiedene Verhalten beider Gebiete in Bezug auf die Stadtwirtschaft, die nach Alter und Intensität im Westen viel höher steht als im niedriger kultivierten Osten. Nun schreitet der Verfasser an die Untersuchung des Stadtproblems und sucht von Biala ausgehend auf induktivem Wege, durch Beobachtung in der Natur und durch Vergleiche mit andern Städten über das Wesen der Stadt ins Klare zu kommen.

Zunächst wird quellenmässig (Beeler Gemeinbuch und Krakauer Grodarchiv) die 1564 erfolgte Gründung des Dorfes Beel (Biala) auf dem Gebiete der Herrschaft Lipnik, welche nahe dem Bialafluss ein Schloss und einige Hütten für Untertanen errichtete, verfolgt. Das aus Urkunden gewonnene Bild über das Leben im Dorf und seine Entwicklung wird ergänzt durch Beobachtungen über ländliche Flur- und Hausformen und bäuerlichen Hausrat im Gebiete der deutschen Sprachinsel Bielitz—Biala. Nach 1666 tritt der Beginn eines städtischen Wirtschaftslebens in Biala in Erscheinung, bis endlich 1723 der wirtschaftlichen Ausbildung der Stadt auch die politische Stadterhebung unter König August II. folgt. Die zeitliche politische Stadtgrenze ist überschritten, wie früher schon die wirtschaftliche überschritten worden war. Beobachtungen über städtische Siedlungs- und Betriebsformen ergänzen die urkundlichen Belege und aus dem Gesamtmaterial sucht nun Hanslik die wirtschaftsgeographischen Grundfragen nach dem Wesen von Dorf und Stadt und nach der Lage der Stadt zu beantworten und kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Das Dorf ist eine naturproduzente[2]) Arbeitsgemeinschaft von gleichförmiger ungeteilter Arbeitsart, in dem auf weiten Pflanzflächen vor allem Nahrung geschaffen wird. Die Stadt ist eine kulturproduzente Arbeitsgemeinschaft von mehr-

[1]) Die Kulturgeographie der deutsch-slavischen Sprachgrenze behandelt der Verfasser in einem eben erschienenen Heft der Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. VIII. Stuttgart 1910.

[2]) Unter Naturproduktion versteht der Autor Agrarwirtschaft jeglicher Art. Unter Kulturproduktion ist Gewerbe, Industrie, Handel, Kunst, Wissenschaft und Staatsdienst zu verstehen. Die Zerreissung von Erscheinungen der

Digitized by Google

teiliger Arbeitsart. Auf engbegrenzten Bauflächen schafft der Bürger Kultur. Ihm obliegt die Kulturproduktion und Kulturbewegung, d. i. die Erzeugung und Verbesserung der Kulturgüter, sowie die Aufgabe, diese in Umlauf zu setzen und gegen die Naturgüter einzutauschen. Die Produktion ist eine materielle und ideelle. Der Umlauf ist in der Landschaft geschlossen (Stadtwirtschaft), im Lande geschlossen (Volkswirtschaft), und um die Erde geschlossen (Weltwirtschaft). Die Stadt liegt dort, wo der Punkt des kleinsten natürlichen Widerstandes gegen die Kulturproduktion ist, ihre Grenze dort, wo Natur- und Kulturproduktion aneinanderstossen. Diese Gesetze sieht Hanslik als für alle Zeiten und für alle Räume giltig an. Im Dorfnetze einer Landschaft gelten ihm Zahl und Grösse der eingestreuten Städte als ein Kulturmass dieser Landschaft. Beide Werte wechseln zeitlich und damit auch die Kulturhöhe der Zeiten.

Osteuropa besitzt nur sehr wenige Städte in diesem Sinne im Gegensatz zu Westeuropa, die so bezeichneten Siedlungen sind ebenso wie in Ungarn meist Dorfstädte und ebenso auch die Städte des Übergangsgebietes, in dem ausserdem der Typus der deutschen Sprachinsel- und Judenstädte häufig ist.

Der Autor verfolgt nun weiter die wirtschaftliche und politische Stadtentwicklung bis zu dem 1772 erfolgten Anfall Bialas an Österreich und seiner Ausscheidung aus Lipnik (1799). Parallel damit geht die Beschreibung von Hausform und Zunftrat dieser Zeit. Daran schliesst sich die Behandlung einiger Grundfragen der politischen Geographie. Die Stadt wird im politischen Sinne definiert als eine organisierte Einheit hoher menschlicher Kultur. Erst durch die Kulturorgane (Schulen, Ämter, Theater u. s. w.) wird eine Siedlung zur Stadt und erst wenn eine so hohe Zahl der Kulturarbeiter vorhanden ist, dass die wichtigsten hohen Kulturbedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen zur sozialen Organbildung geführt haben, ist die untere Grenze der politischen Stadtbildung erreicht. In diesem Gedanken lag auch offenbar der Sinn der alten Abgrenzung von Stadt und Dorf durch eine Einwohnerzahl oder durch ein historisches Recht. Dem mittelalterlichen politischen Organsystem, primitiv und auf dem Vorrecht des naturproduzenten Grossgrundbesitzes aufgebaut mit selbständiger ideeller Organisation, steht das moderne gegenüber, höchst differenziert und auf dem Prinzipe der Rechtsgleichheit fundiert mit freien Formen des geistigen Lebens. Jenes verschwindet, dieses gewinnt an Raum und der Anteil, den das politische Leben eines Staates an beiden hat, lässt dessen Kulturstadium erkennen. Der krasse Unterschied des öffentlichen Lebens in Ost- und Westeuropa berechtigt, auch räumlich zwei verschiedene politische Organsysteme, diesseits und jenseits der Kulturgrenze, zu unterscheiden.

Endlich wird das Stadtproblem der Gegenwart auf Grund der Entwicklung Bialas während des Zeitraumes 1800—1908 untersucht, in der sich das Grundverhältnis von Mensch und Erde in wirtschaftlicher

---

materiellen Kultur und das Zusammenziehen von Erscheinungen materieller und ideeller Kultur ist damit zu rechtfertigen, dass dem Autor als Einteilungsgrund die Kulturstufen vorschweben. Die erste Gruppe ist ihm das Wesen der niederen, die zweite das Kennzeichen hoher Kultur.

Digitized by Google

politischer und ideeller Hinsicht gegenüber der Vergangenheit gründlich verschoben hat.

Ein statistischer Vergleich ergibt, dass Biala unter allen Städten Galiziens die relativ grösste Zahl von Kulturproduzenten und die geringste Anzahl von Analphabeten besitzt. Wie das Verhältnis zwischen der Grösse einer Stadt und der Anzahl und Grösse ihrer ideellen Kulturorgane und der Grösse und Güte ihrer Leistungen eine Vorstellung von der öffentlichen ideellen Höhe gibt, so liefert die Zählung der Analphabeten einen Anhaltspunkt für ihre geistige Kulturhöhe, die relative Zahl der bedeutenden aus ihr hervorgegangenen Männer einen Anhaltspunkt für ihr oberes ideelles Niveau.

Von den politischen und Kulturorganen, künstlichen Schöpfungen des Menschen, sind scharf zu scheiden die natürlichen Erscheinungen des menschlichen Massenlebens, worunter besonders die ewige Erneuerung des Menschengeschlechtes und seine natürlichen Abänderungen zu verstehen sind.

Der Verfasser schliesst seine Arbeit mit dem Hinweis darauf, dass die Kulturgeographie bereits begonnen hat, die Siedlungen als räumliche, innerlich geordnete Summen von Menschen und Dingen, von Subjekten und Objekten der Kultur zu betrachten. Die Kulturdinge sind als Mittel zum Zweck geformt: die Häuser, der Hausrat, die Trachten, selbst die ideellen Dinge, die Ideen und Begriffe. Was ihr aber noch übrig bleibt, ist die Veränderung der Kulturmenschen, der letzten Elemente der Kultur über die Erde hin zu verfolgen und damit der letzten Einheit und Quelle alles Lebens nachzuspüren.

Es ist hier nicht der Raum, dieses unzweifelhaft originelle und an fruchtbaren Ideen reiche Buch im einzelnen kritisch zu besprechen. Die Methode naturwissenschaftlicher Art, die sein Autor befolgt, ist neu und muss zur Diskussion gestellt werden. Um diese zweckentsprechend zu gestalten, möge der Leser sich nach dieser Orientierung Hansliks Bücher selbst zur Hand nehmen. Zum Verständnis der Wege und Ziele des Autors und seiner wissenschaftlichen Terminologie ist unbedingt auch die Kenntnis seiner anderen Arbeiten erforderlich. Insbesonders jene Leser, die nicht Geographen sind, werden sonst, da der Verfasser noch nicht seine Methode und Gedankengänge mit andern Methoden kulturhistorischer und nationalökonomischer Forschung in Beziehung gesetzt hat, leicht Missverständnissen unterliegen und die Diskussion wird auf Nebenwege geraten. Auch die Lektüre einzelner aus dem Zusammenhang gelöster Kapitel wird nicht fruchtbringend sein und dem Autor leicht den Vorwurf eintragen können, Gemeinplätze vorzubringen. Gewiss sind viele kursierende Gedanken in dem Buche enthalten und Altbekanntes wird unter neuer Marke gebracht, aber es ist zu beachten, dass es hier einem auf selbständigen Wege gewonnenen wissenschaftlichen System eingeordnet und zu diesem Zwecke einer Begriffsbildung unterzogen wird. Angesichts der wichtigen prinzipiellen Fragen, um die es sich hier handelt, möchte der Referent auch gewisse formale und sachliche Bedenken, die er den Ausführungen Hansliks entgegenbringen muss, nicht weiter ausführen. Die ersteren betreffen insbesonders die Terminologie, und die Ableitung weittragender Schlüsse aus kleinem Material, die letzteren den Umstand, dass Biala schon seit langer Zeit kein selbständiger Siedlungsindividuum darstellt, welches sich in der

Digitized by Google

Landschaft ungestört entwickeln konnte. Es bildet ein Wirtschaftsgebiet mit der älteren Schwesterstadt Bielitz und auch das spät und vor den Mauern einer Stadt entstandene Dorf Biala dürfte nie die reinen Formen des ‚naturproduzierenden Dorfes' repräsentiert haben. Es ist erst drei Jahrhunderte nach der Anlage der deutschen Sprachinsel entstanden, als ersten Schulzen nennen die Urkunden einen Schuster (1584) und in dem neugegründeten Dorfe wohnen bereits relativ viele Handwerker.

Auch mit der Zweiteilung Europas in physischer und kultureller Beziehung dürfte man nicht das Auslangen finden, im Mittelmeergebiet scheint mir diese Kulturgrenzführung auf Schwierigkeiten zu stossen und klimatisch schwer zu begründen sein[1]). Der Autor wird sich auch noch mit der Frage auseinanderzusetzen haben: Was hat das historische Geschehen dazu beigetragen, um die Kulturgrenze dahin zu rücken, wo sie heute durch Europa läuft und kann überhaupt das annähernd räumliche Zusammenfallen derselben mit natürlichen Grenzen nicht auch auf andere Weise erklärt werden? Die im ersten Buche vom Verfasser gegebene Erklärung des Kausalzusammenhanges zwischen natürlichen und Kultureinheiten Europas scheint mir noch nicht klar und überzeugend genug zu sein. Doch dies führt uns schon seitab von dem Hauptinhalt dieses Buches und ist mit den Grundgedanken desselben nicht untrennbar verbunden. Der Angelpunkt der Diskussion über vorliegende Arbeit scheint mir vielmehr in der Frage zu liegen: Gelten die von Hanslik aufgestellten Sätze über das Wesen von Dorf und Stadt für alle Zeiten und für alle geographischen Räume und unterliegen die betrachteten typischen und kollektivistischen Erscheinungen überhaupt solchen allgemeinen Gesetzen?

Bejaht man diese Frage, so bleibt dem Autor der Vorwurf der Generalisierung erspart und wir verdanken ihm eine sehr fruchtbare neue geographisch-historische Methode zur Betrachtung der Kulturphänomene, die sich nur vor zu weit gehender Erklärung des kulturellen Geschehens aus physischen Verhältnissen zu hüten haben wird. Lautet die Antwort verneinend, dann verliert die Arbeit allerdings an Bedeutung als prinzipielle Untersuchung, jedoch als Stadtmonographie, die zwar nicht die Stadt, wohl aber einen Stadttypus auf induktive Weise behandelt, bleibt sie immer wertvoll und das Verdienst der Kombination der räumlichen und zeitlichen Arbeitsmethode in der Kulturforschung, bleibt ihr unbenommen. Der Historiker wird sich auch vor Augen halten müssen, dass die Arbeit als geographische Untersuchung sich nur einer naturwissenschaftlichen Methode bedienen konnte. —

Dankbar müssen wir es auch anerkennen, dass E. Hanslik durch die Gründung von Stadtmuseen in Bielitz und Biala ein reiches historisches und kulturhistorisches Quellenmaterial zur Kenntnis der deutschen Sprachinsel vor dem Untergang gerettet hat. Möge das Buch dazu beitragen, die Überzeugung zu verbreiten, dass die Kulturforschung mehr, als es bisher geschah, auf geographischer Basis fussen muss.

Wien. Hugo Hassinger.

[1]) Ein abschliessendes Urteil darüber ist übrigens noch nicht möglich, weil der Autor sein Material noch nicht vollständig publiziert hat.

Digitized by Google

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1909[1]).

Die Zahl der historischen Programmaufsätze ist diesmal etwas geringer, weil in vielen Programmen die Festreden anlässlich des 60jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers anstatt eines Aufsatzes veröffentlicht wurden. In der Aufzählung der Aufsätze seien zuerst jene genannt, die auch ungedrucktes Material heranziehen.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster. Von Bernhard Pösinger. (G. in Kremsmünster. 76 S.) Diese Arbeit wurde im vorliegenden Bande dieser Zeitschrift (S. 172) schon von O. Redlich besprochen. — War Konrad, Herzog von Schlesien und Herr von Sagan, Patriarch von Aquileja? Beitrag zur Geschichte des Patriarchates von Aquileja von Eduard Traversa. (G. in Wien, VIII. 24 S.) Während Julianus in den Annales Forojul. berichtet, dass Konrad, Herzog von Polen, 1299 (5. März) zum Patriarchen gewählt worden sei, stellt de Rubeis diese Angabe als unecht oder verdorben hin. Mit Heranziehung von handschriftlichem Material (Nicoletti Marcantonio „Patriarcato d'Aquileja" aus der Bibliothek des Grafen Manzano in Manzano, Bianchi, Urkundensammlung aus dem Kommunalarchiv in Udine) wird der Nachweis versucht, dass die Wahl Konrads wirklich stattgefunden hat und Julianus, der als Domherr von Cividale Augenzeuge war, Glauben verdient, während sich Bellonus, auf den de Rubeis sich beruft, in seinen Angaben mehrfach widerspricht. Dazu kommt noch, dass eine Verunechtung zwecklos gewesen wäre, dass die beiden ältesten Abschriften der Annalen Julians bereits die in Rede stehende Stelle enthalten und die verwandtschaftlichen Beziehungen der schlesischen Herzogsfamilie mit den Görzer Grafen die Wahl Konrads begünstigt haben dürften. — Gödinger Urkunden. III. Von Gustav Treixler und Oskar Donath. (R. in Göding. 50 S.) Forts. von 1898 und 1899. Es wird die Echtheit der Gödinger Gründungsurkunde gegen Slavik und andere, welche dieselbe als Fälschung ansehen, verteidigt. In einem zweiten Teile werden 14 Urkunden des Gödinger Stadtarchivs aus den Jahren 1535—1782 veröffentlicht. Die vorwiegend čechischen Urkunden, (nur 2 sind deutsch), sind ihrem wesentlichen Inhalt nach ins Deutsche übersetzt. Ein dritter Teil bringt die Besprechung eines im Besitze der Stadtgemeinde befindlichen alten Planes von Göding und Umgebung aus dem Jahre 1779, dessen Faksimile beigegeben ist. — Eine Abrechnung über Ausgaben und zugehörige Einnahmen für das Söldneraufgebot Friedrichs III. im Krainer Krieg. 1442 bis 1443. Von Anton Gnirs. (R. in Pola. 6 S.) Die im Görzer Landesmuseum aufgefundene und in dem Aufsatze abgedruckte Papierhandschrift, das Bruchstück eines Rechnungsbuches, geführt von Franz von Strassau (Strassoldo), enthält im ersten Teil die Listen jener Söldner, die 1442 zur Verteidigung Laibachs gegen Ulrich von Cilli aufgeboten wurden. Der zweite Abschnitt enthält die Einnahmsposten, aus denen sich die Art der Geldbeschaffung für die Deckung der Kriegskosten und Beiträge zur Geschichte des Steuerwesens, des Vizedomamtes und der wirtschaftlichen Verhältnisse

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

Digitized by Google

Krains ergeben. — Neues von den italienischen Humanisten. Von Karl Müllner. (G. in Wien, VI. 14 S.) Aus dem Cod. Ottobon. 1153, fol. 115—117 wird „Ludovici Carbonis oratio ad illustriss. marchionem et praestantiss. ducem Borsium Estensem petentis, ut excellentiss. oratori ac poetae Guarino Veronensi, magistro suo, succedat in legenda rhetorica et poetica“ und aus Cod. 39 bibl. Gadd. plut. 90 sup. fol. 34a bis 45a die „Oratio Marcelli Virgilii habita in principio lectionis, cui titulus: ‚nihil admirari‘“ abgedruckt. Das erste Stück ist eine Art Habilitationsrede des L. Carbone, der 1456 wirklich die erwünschte Professur erhielt, das zweite stammt von Marcello Virgilio Adriani (1464—1521), der das Nachlassen des Eifers für die humanistischen Studien beklagt, die man als unnütze Plage der Jugend bekämpfe. — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. VII. Von Josef C. Rief. (Privat.-G. der Franziskaner in Bozen. 31 S.) Forts. von 1908; enthält die Regesten Nr. 969—1061 von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1500 (11. V.) bis 1503 (23. V.). — Appunti e documenti per una storia dell'eresia luterana nella diocesi di Trento. Von Vigilio Zanolini. (Fürstbischöfl. Privat.-G. in Trient. 116 S.) Während Luthers Lehre in Nordtirol und im deutschsprechenden Teile der Diözese Trient beachtenswerte Ausbreitung fand, gab es in der Stadt und im italienischen Anteil des Bistums nur wenige Protestanten und Vorläufer der Arminianer. Die Ausbreitung der neuen Lehre, ihre Bekämpfung durch die Bischöfe wird in der Arbeit eingehend dargestellt und durch Abdruck von Dokumenten aus dem bischöflichen und städtischen Archive und aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchive, wie z. B. durch Briefe Papst Hadrians VI. an Bernhard Cles, Schreiben an Kardinal Madruzzo, Prozessakten gegen Ketzer u. s. w. belegt. — Zur Reorganisation des Wiener Zunftwesens um das Jahr 1600. Von Ignaz Rothenberg. (R.-G. in Wien, XXI. 24 S.) Mit fast durchwegs archivalischem Material aus dem Archiv des Ministeriums des Innern wird die Reorganisation des Wiener Zunftwesens nach der 1527 erfolgten Aufhebung der Zünfte behandelt. Generalia gegen die „Störer“, Grenzentscheidungen bezüglich verwandter Gewerbe, wodurch die Vereinigung zweier Gewerbe in einer Hand verhindert werden soll, leiten nach und nach zu der im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts immer häufigeren Wiederbestätigung der alten Zunftordnungen über. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Zunftsatzungen, die im Wesen dieselben sind, wie um 1400 und nur um einige neue aus dem Gewohnheitsrechte herausgebildete Bestimmungen vermehrt sind, besprochen hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen, der Gesellen- und Lehrlingsfrage, der Ausnahmen für Söhne und Eidame von Meistern und der Organisation der Zechen. In einer Fortsetzung sollen die Versammlungen der Meister und Gesellen, die religiösen und ähnliche Pflichten der Zunftmitglieder, die Finanzgebahrung und die gewerblichen Bestimmungen behandelt werden. — Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister, und seine Beteiligung an der Nachfolgefrage unter Kaiser Rudolf II. Von Alois Pilz. (G. in Mährisch-Neustadt. 30 S.) Mit Benützung von Briefen und Akten des Wiener Staatsarchivs hebt der Aufsatz die Stellung des Deutschmeisters zum Bruderzwist im Hause Habsburg hervor. Maximilian, der sich bis zum

Digitized by Google

Wiener Vertrage (1606) bemühte, durch einhelliges Vorgehen aller Mitglieder des Kaiserhauses die Thronfolgefrage friedlich zu lösen, hielt es nicht für zweckmässig, mit den Ständen gemeinsame Sache zu machen, daher blieb ihm gegen Matthias kein anderer Ausweg als sich dem Kaiser zu nähern. Er suchte die Kurfürsten und alle Erzherzoge für eine gütliche Regelung der Nachfolgefrage zu gewinnen, bei den ersteren fand er jedoch nicht das gewünschte Entgegenkommen und letztere hielten im entscheidenden Momente zurück. An der Unnachgiebigkeit des Kaisers und dem allzuraschen Vorgehen des Erzherzogs Matthias scheiterten die Bemühungen des Deutschmeisters. — Gemeindehaushalt der Stadt Leipnik im Jahre 1612. I. Teil. Von Ludwig Kott. (R. in Leipnik. 34 S.) Für die Darstellung, die sich auf Losungs-, Einnahmen- und Ausgabenregister, Jahresabschlussrechnungen und ein Grundbuch (1586—1630) des Leipniker Archives stützt, wurde das Jahr 1612 gewählt, weil mit der grossen Feuersbrunst von 1613 für Leipnik die bösen Zeiten der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges beginnen. In dem vorliegenden Teile werden nach einer kurzen Geschichte der zur Herrschaft Helfenstein gehörigen Stadt die festen und schwankenden Einnahmen Leipniks aufgeführt und erläutert. — Aus dem Leben eines ständischen Oberhauptmannes. Ein Beitrag zur Geschichte der öberösterreichischen Ständeerhebung in den Jahren 1618 bis 1620. Von Evermod Hager. (G. in Linz. 28 S.) Auf Grund von Archivalien der Stifter Admont und Wilhering, des Innsbrucker Staathaltereiarchivs, des o. ö. Landesarchivs, des Staatsarchivs u. a. wird das Wirken des Freiherrn Karl Jörger zur Zeit des böhmisch-österreichischen Aufstandes als Gesandten der o. ö. Stände und dann als ständischen Oberhauptmannes, ferner Jörgers Abdankung und Flucht behandelt. Als Beilage wird ein Brief des Hofrichters Ludwig Plängg von Spital am Pyhrn an den Stadtschreiber Thomas Waldmann in Hall (Tirol) vom 1. Jänner 1621 abgedruckt. — Fastorum Campiliensium Tomus III. auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler (1631—1650) ediert von Stephan Fürst. (G. in Mödling. 28 S.) Forts. von 1908; druckt die 4. und 5. Dekade des 17. Jahrhunderts aus der in Lilienfeld aufbewahrten Handschrift der Fasti ab. — Geschichte des dritten Entsatzversuches von Mantua im Jahre 1796. Von Josef Nedopil. (R. in Olmütz. 23 S.) Die Arbeit, die sich auf Akten des k. u. k. Kriegsarchivs und des Staatsarchivs stützt, schildert den Entsatzversuch des FML. Alvintzi, namentlich die Schlacht von Arcole und das Gefecht bei Rivoli. — Simon Flechter, Scharfschützenhauptmann von Pillersee, im Ruhmesjahre 1809. Von P. Adjut Troger. (G. in Hall. 25 S.) Mit Benützung von Pfarrmatriken, Akten des Ferdinandeums und Aufzeichnungen im Privatbesitz werden die Lebensschicksale und die Tätigkeit des sonst vergessenen Patrioten erzählt, der im Banat, wohin er wegen Verarmung auswanderte, starb. — Romanische Familiennamen in Obervinschgau. II. Teil. Von P. Anselm Noggler. (G. in Meran. 33 S.) Forts. von 1908. Ausser den schon im Vorjahr genannten Urbaren werden noch die der Pfarren Schluderns und Taufers benützt. Es werden das Prinzip der Namengebung, Kontamination, Vereinigung des Eigennamens mit Artikel oder Präposition, die Entstehung der Familien- und Taufnamen, die Differenzierung und die Konkurrenzen der Namen besprochen.

Digitized by Google

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials: Thukydides und Aristoteles über die Oligarchie des Jahres 411 in Athen. Von Anton Siegmund. (G. in Böhmisch Leipa. 29 S.) Die Untersuchung kommt im allgemeinen zu dem Ergebnisse, dass der Bericht des Th. auf Grund des Materials, das A. bietet, zu revidieren ist, im besonderen, dass die καταλογή der ‚Fünftausend' nicht zur praktischen Durchführung kam, ferner dass die ‚Hundert', welche bei A. mit wechselnden Funktionen erscheinen, immer dieselben blieben, indem sie die Funktionen der καταλογεῖς und der verfassunggebenden Kommission vereinigten und Buleuten und zwar der Kern des oligarchischen Rates waren. — Del sofista Ippia Eleo. (Cont. e fine.) Von G. Vatovaž. (G. in Capodistria. 36 S.). Forts. von 1908; schildert das Wesen des Sophisten zuerst nach verschiedenen Zeugnissen, dann auf Grund der beiden gleichnamigen platonischen Dialoge. — Veterum scriptorum de Demosthene iudicia. Von Gustav Simchen. (II. Staats-G. in Graz. 15 S.) Stellt die Urteile der griechischen Schriftsteller über Demosthenes im Wortlaute zusammen. Fortsetzung im nächsten Schuljahre. — Epigraphische Beiträge zur Geschichte der Bildung im klassischen Altertum. Von Johann Oehler. (Vereins-Mädchen-G. in Wien, I. 23 S.) — Studien zur Geschichte der alexandrinischen Literatur. Von Hans Stadlmann. (G. in Wels. 29 S.) — Die Triumphinschrift des Claudius Marcellus im Jahre 532 d. St. = 222 vor Chr. G. Von Georg Schön. (G. in Wiener Neustadt. 17 S.) Betreffs dieser wegen der Erwähnung der Germanen merkwürdigen Inschrift sellt der Aufsatz im Gegensatz zu Hirschfeld, der die Eintragung der ganzen Triumphaltafel um 742 d. St. ansetzt, fest, dass auf Augustus Veranlassung nur die nach dem Triumphaltage folgenden Worte: ‚isque spolia opima rettulit . . .' im Jahre 731 d. St. = 23 v. Chr. nachgetragen wurden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass die Marcellusinschrift und der grösste Teil der Triumphaltafel schon vor dem Jahre 724 eingehauen wurden. Für den Namen der Germanen folgt daraus, da er in dem älteren Teile der Inschrift steht, dass nicht Augustus die Eintragung desselben veranlasst hat, sondern dass er bereits in der Vorlage der Triumphaltafel stand, die wahrscheinlich Atticus zum Verfasser hat. Da dieser aus den Annalisten der sullanischen Zeit schöpfte, so wäre der Name der Germanen schon bald nach dem Kimbern- und Teutonenkriege bekannt gewesen. — Plutarchs Quellen in der Vita des Sertorius. Von Hans Radnitzky. (Akademisches G. in Wien, I. 18 S.) Im ganzen ergibt diese Untersuchung, dass die Kapitel 2—5 mit Ausnahme des mittleren Teiles des 4. Kapitels aus Livius oder Strabo geflossen sind, während vom 6. Kapitel an die Historien des Sallust als Quelle zurunde liegen. — Bemerkungen zum Texte des M. Junianus Justinus. Von Josef Sorn. (G. in Laibach. 13 S.) Bringt mit Zugrundelegung des conspectus criticus Rühls Verbesserungsvorschläge für den Text des Geschichtsauszuges des Justinus aus Trogus' Universalgeschichte. — Epiktet und sein Verhältnis zum Christentum. Von Franz Mörth. (Fürstbischöfl. G. in Graz. 22 S.) Der Verfasser findet nur schwache Spuren von Beziehungen Epiktets zum Christentum und auch diese sind feindseliger und polemischer Natur. Die Annahme einer Abhängigkeit des Stoikers von den

Digitized by Google

neutestamentlichen Schriften im Sinne Zahns sei abzuweisen. — Athenagoras und die ihm zugeeigneten Schriften. Von Franz Wallinger. S. J. (Privat-G. in Kalksburg. 42 S.) Aus der Überlieferung und der Athenagorasliteratur wird die Biographie dieses alten christlichen Schriftstellers (125—195) herausgearbeitet. — Des Arrius Brief an Eusebius von Nikomedia in drei lateinischen Übersetzungen. Von P. Justinus Wöhrer. (Privat-U.-G. der Zisterzienser in Wilhering. 10 S.) — Kaiser Konstantin der Grosse als Gesetzgeber. Von Josef Jenko. (G. in Sereth. 36 S.). — Neumarkt in Steiermark und seine Umgebung in archaeologischer Hinsicht. Von Hans Gutscher. (G. in Leoben. 35 S.) Der Aufsatz verzeichnet die vorhandenen antiken Denkmäler in Verbindung mit dem, was an literarischen Nachrichten, fortlebender Tradition oder persönlicher Erinnerung in Bezug auf sie oder auf verloren gegangene oder entführte Reste erreichbar ist, möglichst vollständig nach topographischen Gesichtspunkten und prüft daran die antiken Nachrichten und gelehrten Annahmen über Besiedlung und Strassen, politische, militärische und Kulturverhältnisse.

Mittelalter und Neuzeit: Die Teilnahme des ersten Böhmenkönigs an den deutschen Hof- und Reichstagen. (Forts. und Schluss von 1908.) Von Josef Kreiner. (G. in Prag-Neustadt. Graben. 16 S.) Behandelt die Zeit von 1208—1230. Der Besuch der Hof- und Reichstage richtete sich ohne Rücksicht auf Privilegien nach den persönlichen Beziehungen Ottokars I. zu den deutschen Königen und nach der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände. — Über die Glaubwürdigkeit der Historia Hierosolymitana des Albertus Aquensis. IV. Teil. Von Karl Partisch. (R. in Wien, IV. 16 S.) Forts. von 1908; behandelt das IV. Buch. In den Kapiteln I—XII folgt Albert einer Edessaner Überlieferung. In den folgenden (bis XXVI) über die Einnahme von Antiochia dürfte er den Brief eines Augenzeugen wiedergeben. Schliesslich wird die Glaubwürdigkeit der Kapitel XXVII bis XXXVII einer genauen Untersuchung unterzogen. — Über die Verbreitung und den Untergang des Templerordens in Deutschland und Österreich. Von Georg Widmer. (II. deutsche Staats-R. in Prag-Kleinseite. 17 S.) Zunächst wird das Anwachsen des templerischen Besitzes in Deutschland und Österreich seit Anfang des 13. Jahrhunderts, nach den Diözesen Mainz, Köln, Gnesen und Salzburg geordnet, dargestellt, worauf die spärlichen Nachrichten über die Verfolgung der Templer, die in Deutschland beliebt waren, zusammengestellt werden. Im Anhange werden aus dem Kölner Stadtarchiv 3 bisher ungedruckte Urkunden von 1237, 1304 und 1330, welche Besitzungen der Templer in Köln betreffen, veröffentlicht. — Umfang und Organisation des päpstlichen Eingreifens in Deutschland unter Friedrich II. vom Jahre 1238 bis zum Tode des Kaisers. Von Josef Zorn. (Kaiser Franz Josef-Landes-R. und Ober-G. in Baden. 18 S.) Forts. von 1907 und 1908. Bespricht das Verhältnis der Kurie zu Deutschland von der Wahl Innozenz' IV. bis zum Konzil von Lyon und das Eingreifen der Kurie gegenüber den Laienkreisen und dem Klerus seit der Absetzung Friedrichs II. bis zu seinem Tode. — Die Beziehungen des Königs Przemysl Ottokar II. von Böhmen zu Schlesien und Polen. Von Leon Hoffmann.

Digitized by Google

(II. Staats-G. in Czernowitz. 41 S.) Der König versuchte vorerst die Fürsten jener Länder zu gewinnen; um auch beim Volke Interesse für seine Pläne zu erwecken, schob er gelegentlich das nationale Moment vor, doch leiten ihn nie rein nationale Motive, sondern vor allem Rücksichten der Staatsraison, die Aussicht, in den innerlich zerrütteten Nachbargebieten die herrschende Stellung zu erlangen. — Beziehungen zwischen Habsburgern und Zollern von ihren Anfängen bis zum Tode Albrechts I. (1308). Von Artur Günther. (G. in Mährisch-Schönberg. 22 S.) Es werden die Beziehungen der Habsburger nicht nur zum Hauptstamme der Zollern, sondern auch zu den Nebenlinien Ortenburg-Hierlingen und Hohenberg-Heigerloch und den verwandten Familien von Oettingen und Leiningen in übersichtlicher Weise zusammengestellt. — Die kirchlichen Verhältnisse in Südböhmen. 1436—1466. Von Valentin Schmidt. (G. in Budweis. 19 S.) Die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse Südböhmens in der Zeit nach den Hussitenkriegen ist deswegen von Interesse, weil die Katholiken Südböhmens damals vielfach eine führende Rolle spielten und weil Rom von hier aus (es waren die Kardinäle Johann von Carvajal, Thomas von Sarzano, Aeneas Sylvius Piccolomini und der päpstliche Inquisitor Johann Capistranus hier tätig), die getrennte böhmische Kirche wieder zu gewinnen suchte. — Appenzells Befreiung. II. Teil. Von Walther Obrist. (R. in Laibach. 47 S.) Forts. von 1908; ein Beitrag zur Geschichte des späteren Mittelalters. — Über Vorstufen der ständigen Gesandtschaften in einigen deutschen Städten am Ausgange des Mittelalters. Von Oskar Kende. (I. deutsche Staats-R. in Prag. 7 S.) Derartige Vorstufen liegen in den Prokuratoren bei der Kurie, wie z. B. Augsburg von 1419—1427 oder Lübeck schon früher solche unterhielt, ferner in dem Augsburger Legationsherrn Hans Vittel oder dem „reisigen Schreiber" Hans Ernst von Ildehusen und endlich in jenen Männern vor, welche als Vertreter ihrer Stadt in der Nähe des Königs weilten und ihn begleiteten, wofür Nürnberg Beispiele bietet. — Vorarbeiten zu einer Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland im Jahre 1688 auf Grund der in diesem Jahre erschienenen Flugschriftenliteratur. Von Oskar Kende. (I. deutsche Staats-R. in Prag. 10 S.) Diese Vorarbeiten bringen neben einem Überblicke über die Ereignisse des Jahres 1688 die genaue Titelangabe von 55 Flugschriften, die der Verfasser 13 Foliobänden der Prager Universitätsbibliothek entnahm. — Das Ruhmesjahr Österreichs 1809. Von Leo König S. J. (Privat-G. in Kalksburg. 20 S.) Schildert die Befreiungskämpfe, ohne Neues bieten zu wollen. — Österreich unter der Regierung Kaiser Franz Josephs I. Festrede von Gustav Waniek. (Sophien-G. in Wien, II. 12 S.) — Franz Josef I. Festschrift von Karl Berger. (I. deutsche Staats-R. in Brünn. 84 S.) — Der wirtschaftliche Aufschwung Bosniens und der Hercegovina zur Zeit der Okkupation durch Österreich-Ungarn. Von Ottokar Nemeček. (Neue Wiener Handelsakademie. 50 S.) Entwirft in grossen Zügen ein Bild von dem wirtschaftlichen Aufschwung „Neuösterreichs". — Die Kunstschätze von „Kukus" in Böhmen. Von Karl Schnee. (I. deutsches Staats-G. in Brünn. 15 S.) Das alte Hospital der Barm-

Digitized by Google

herzigen Brüder in Kukus bei Königgrätz besitzt namhafte Kunstschätze, die von dem Stifter des Spitals Grafen Franz Anton Sporck herrühren. Der Aufsatz enthält die Geschichte der Stiftung und eine Schilderung der Kunstschätze. — Geschichte des Dietmar-Brunnens zu Ried. Von Franz S. Weber. (G. in Ried. 7 S.) Der von dem Bildhauer Veit Adam Vogl (1637—1703) zu Ried 1665 errichtete alte Brunnen wurde 1811 neu hergestellt.

Biographisches: Der Kardinal Nikolaus von Cues ein Pionnier der Wissenschaft. Von Josef Resinger. (Privat.-G. „Vincentinum" in Brixen. 54 S.) Der Aufsatz, als Einleitung für eine grössere Abhandlung über des Kusaners kosmologische und astronomische Anschauungen und Leistungen gedacht, bringt ein Bild von dem Lebenslaufe des Kardinals und bespricht ihn als Theologen, Philosophen, Realpolitiker, Historiker, Physiker, Mathematiker, Astronomen, Geographen und Kartographen. — Valeriano Malfatti. Contributo alla storia della Cultura roveretana. Von Ettore Zucchelli. (G. in Rovereto. 51 S.) Mit Benützung von Handschriften der Bibliothek in Rovereto, des Archives in Trient u. s. w. werden das Leben und die Verdienste Malfattis (1708—1805) um die Hebung des kulturellen Lebens in Rovereto dargestellt.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches: Heineccii Fundamenta stili cultioris. Ehrenrettung eines alten Schulbuches. Von Ernst Hora. (G. in Freistadt. 18 S.) Gegen Nägelsbach, der in dem Hallenser Juristen Johann Gottlieb Heinecke, welcher 1719 obige lateinische Stillehre herausgab, den typischen Verbreiter einer Verwilderung der Latinität an den Schulen erkennt, verteidigt der Aufsatz das Schulbuch namentlich wegen seiner geschickten Darstellung und des Interesses, das es in einer Zeit des stürmisch andrängenden Realismus für das Studium der antiken Schriftsteller wachrief. — Zur Geschichte des Privat-Realgymnasiums in Berndorf. Von Theodor Zachl und Arthur Lankmayr. (Krupps Privat-R.-G. in Berndorf a. d. Tr. 10 S.) Die Anstalt entwickelte sich aus einem 1898 errichteten Privatistenkurse 1900 zu einer gymnasialen Privatschule und 1908 zum Realgymnasium. — Briefe und Akten zur Geschichte des Gymnasiums und des Kollegs der Gesellschaft Jesu in Feldkirch. II. Teil. Von Anton Ludwig. (Privat-G. an der Stella Matutina. 116 S.) Forts. von 1908. Aktenmässig mit teilweisem Abdrucke der Belege wird die Geschichte des Kollegs bis 1680 erzählt. An Aktenstücken werden unter anderen die Stiftungsurkunde des Plantischen Legates (20. Sept. 1637), ein Rezess des Rates von Feldkirch (1658, 30. August) und „Statuta zwischen R. R. P. P. Societatis Jesu undt der Statt Veldkirch" (1671, 17. Juni) abgedruckt. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. III. Teil. Von Karl Lechner. (G. in Innsbruck. 113 S.) Forts. von 1908. Es werden die dramatischen Aufführungen der Jesuiten in Innsbruck besprochen. Eine chronologische Zusammenstellung der Titel der in der Zeit von 1563—1770 aufgeführten 213 Stücke ist beigegeben. Bemerkenswert ist das Ergebnis, dass die Volksschauspiele Tirols in Form und Gehalt Arbeiten der Jesuiten oder Nachahmungen ihrer Stücke waren. — Zum 40jährigen Bestande der Anstalt. Von G. Flora. (G. in Villach. 5 S.) Kurze Geschichte der 1869 als Realuntergymnasium begründeten Anstalt. — Das

Digitized by Google

Gymnasium bei St. Anna in Wien. (1775 bis 1807). Von Albert Hübl. (Schotten-G. in Wien, I. 47 S.) Der Aufsatz, welcher Akten des Staatsarchivs, des k. k. Archivs für N. Ö., des Archivs des Unterrichtsministeriums und Handschriften der Hofbibliothek heranzieht, bringt zunächst die Vorgeschichte von St. Anna. Am Beginn des 15. Jahrhunderts als Pilgrimhaus entstanden, war es von 1531—1570 im Besitze der Klarissen und kam hierauf an die Jesuiten. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurden bei St. Anna 1774 die bisher bei St. Stephan befindliche Normalschule, die Realhandlungsakademie, die 6 Lateinschulen, die Maler-, Bildhauer- und Zeichenakademie und ganz kurze Zeit auch die orientalische Akademie untergebracht. — Das Gymnasium blieb bei St. Anna bis 1807 und wurde 1808 auf das Schottenstift übertragen. Weitere Kapitel handeln über die Lehrverfassung, die Lehrer und Schüler der Anstalt. — Zur Geschichte des Gymnasiums. (G. in Wien, XVI. 2 S.) Die Anstalt wurde 1906 als Vereinsgymnasium eröffnet und 1909 verstaatlicht. — 60 Jahre österreichischer Zeichenunterricht. Von Josef Langl. (I. Staats-R. in Wien, II. 26 S.) Behandelt die Vorgeschichte des Zeichenunterrichtes von Maria Theresia bis 1848. Mit der Gründung der Realschulen entwickelte sich bis 1870 das Mittelschulzeichnen unter Einfluss französischer Vorbilder, es folgte bis in die Neunzigerjahre die Rekapitulation der historischen Stilformen und die Verquickung des Unterrichts mit gewerblichen Tendenzen. Im letzten Zeitraum findet die Umkehr zur Natur statt.

Historische Geographie: Das Tote Meer. III. Teil. Von Karl Meusburger. (G. in Brixen. 72 S.) Schluss von 1907. In den Kapiteln „Das tote Meer und seine Umgebung", „Entstehung des toten Meeres", „Niveauschwankungen", „Zerstörung der Pentapolis" werden geschichtliche Nachrichten in Fülle herangezogen. — Pytheas' Tanais und die Insel des Kronos in Plutarchs Schrift „Das Gesicht im Monde". Von Georg Mair. (G. in Marburg. 26 S.) Die Insel des Kronos identifiziert der Aufsatz mit Skandinavien, die Bucht, die Plutarch erwähnt, mit dem Kristianiafjord, wodurch die Identifizierung von Pytheas' Tanais mit der Newa und des Kaspisees mit dem Finnischen Meerbusen gestützt würde, da es bei Plutarch heisst, dass die Mündung der Bucht auf der Kronesinsel mit der Mündung des kaspischen Meeres auf einer geraden Linie liege. — Die Anartes des C. Julius Caesar und die Anartoi und Anartophraktoi des Cl. Ptolomaeus. Ein Beitrag zur alten Geographie. II. Teil. Von Anton Kralíček. (Landes-R. in Brünn. 15 S). Forts. von 1908; die Abhandlung stellt die Vermutung auf, dass mit Cäsars Anartes nur die Anartophraktoi des Ptolomäus und die Aroteres, bezw. die Georgoi des Herodot und die Urgoi des Strabo gemeint sind.

Geschichtsphilosophisches: Die Bedeutung des Zufallsbegriffes in der Geschichtswissenschaft. Von Franz Heilsberg. (R. in Plan. 22 S.) Die durch die Arbeiten über Methodik der Geschichte angeregte Untersuchung betrachtet nach allgemeinen Bemerkungen über den Zufallsbegriff die Zufälligkeit des Individuellen gegenüber dem Allgemeinen, die Zufälligkeit der Einwirkung der Natur auf historisches Geschehen, den Zufall der individuellen Vermittlung historischen Geschehens und endlich der Kreuzung selbständiger historischer Reihen. Schliesslich kommt der

Digitized by Google

Aufsatz zu dem Ergebnis, dass die einzelnen historischen Reihen nur so ihre Zufälligkeit verlieren, dass sie von der Persönlichkeitsauffassung umspannt werden.

Aus slavischen Schulprogrammen: Herodotos' Berichte über Themistokles. Von Franz Mašner. (Posouzení Herodotových zpráv o Themistokleovi. G. in Hohenmauth. 33 S.) — Eumenes von Kardia. Von Jaroslav Vocílka. (Eumenes z Kardie. G. in Prag-Neustadt, Korngasse. 29 S.) — Altrömische Gräberinschriften. Von Lad. Brtnický. (Starořímské nápisy náhrobní. G. in Königgrätz. 25 S.) — Plutarchs Leben und philosophische Schriften mit einer Übersetzung der Abhandlung „Über die Bruderliebe". Von Wenzel Kmínek. (Plutarcha z Chaironeie život a spisy filosofické s překladem pojednání „O lásce bratrské". G. in Hohenstadt. 19 S.) — Der Kampf des Ladislaus Lokietek um die polnische Krone. Von Vinzenz Berka. (Zápas Vladislava Lokýtka o korunu polskou. R. in Pardubitz. 8 S.) — Der Wahlakt des Jahres 1306. Von Wenzel Bozděch. (Volební jednání roku 1306. Landes-R. in Freiberg. 9 S.) — Die Troppauer Gegend zur Zeit der Hussitenkriege. Von Václav Sladký. (Opavsko za válek husitských. G. in Troppau. 17 S.) — Über das Lutheranertum im Lande Görz. Von K. Capuder. (O luteranstvu na Goriškem. G. in Görz. 27 S.) — Nachod in den Jahren 1620—1623. Von Friedrich Profeld. (Náchod v letech 1620—1623. R. in Nachod. 13 S.) — Die Verfassung von Mähren am Schlusse der böhmischen Selbständigkeit. Forts. Von Emil Kubíček. (Ústava země moravské na konci samostatnosti české. Pokračování. G. in Walachisch Meseritsch. 14 S.) — Die Aufhebung der Robot und der Zehenten in Mähren. Von Franz Učeň. (Zrušení roboty a desátku na Moravě. Landes-R. in Butschowitz. 14 S.) — Über einige Reformen der katholischen Kirche in den Ländern der böhmischen Krone zur Zeit Kaiser Josefs II. Von Franz Vacek. (O některých reformach katolické v zemích koruny české za císaře Josefa II. R. in Adlerkosteletz. 7 S.) — Die Zeiten der Konföderation von Bar in Słowackis Dichtung. Von Kasimir Kobzdaj. (Czasy barskie w poezyi Słowackiego. IV. Staats-G. in Lemberg. 43 S.) — Königgrätz und Umgebung unter der Regierung Sr. Maj. des Kaisers und Königs Franz Joseph I. Von Franz Hnilička. (Hradec Králové a okolí za panování J. V. císaře a krále Františka Josefa I. R. in Königgrätz. 22 S.) — Österreich unter der Regierung Franz Josefs I. Von Franz Hnídek. (Rakousko za Františka Josefa I. G. in Chrudim. 20 S.) — Unter der Regierung Sr. Maj. des Kaisers und Königs Franz Josef I. Drei Kapitel aus der Kulturgeschichte. Von Joh. V. Krecar. (Za vlády Jeho Veličenstva císaře a krále Františka Josefa I. Tři kapitoly z dějin kulturních. G. in Königinhof. 21 S.) — Wichtigere Urkunden zur Geschichte der Stadt Debica. Von Josef Wyrobek. (Ważniejsze dokumenty do historyi miasta Dębicy. G. in Debica. 32 S.) — Die Geschichte von Paskau. Von Franz Linhart. (Dějiny Paskova. G. in Mistek. 15 S.) — Besiedlung von Podhale. Von Edmund Długopolski. (Osiedlenie Podhala. G. in Tarnopol. 31 S.) — Die altböhmischen Burgen. Von Josef

Digitized by Google

Braniš. (Staročeské hrady. R. in Kladno. 27 S.) — Über die altböhmischen Landmaße. Von Josef Lamač. (O staročeských měrách polních. Část. II. R. in Prag-Kleinseite.) — Verzeichnis der Geschichts- und Kunstdenkmäler im politischen Bezirke Jičin. Von A. Martinek. (Soupis památek historických a uměleckých v politickém okrese jičínském. R. in Jičin. 22 S.) — Über die Chronologie. III. Teil. Von Johann Bor. (Měření času. Část III. R. in Laun. 6 S.) — Zur Geschichte der böhmischen Realschule in Budweis. 25 Jahre des Bestandes graphisch veranschaulicht. Von Josef Braniš und Franz Bartoš. (Dvacetpět let české vyšší reálky v Č. Budějovicích. a) Z paměti české reálky budějovické. b) Dvacetpět let trvání ústavu graficky znázorněno. R. in Budweis. 29 S.) — Geschichte der Anstalt seit der Gründung 1902 bis zu ihrer Vollendung 1909. Von A. Paulus. (Dějiny ústavu od založení r. 1902 až do jeho doplnění r. 1909. R. in Holleschowitz-Bubna. 25 S.) — Das erste Vierteljahrhundert des k. k. böhmischen Staatsgymnasiums in Ungarisch-Hradisch. I. Teil. Von Alfons Sauer. (První čtvrtstoletí c. k. českého gymnasia v Uh.-Hradišti. I. část. G. in Ungarisch-Hradisch. 21 S.)

Wien. K. Goll.

Notizen.

In der „Geschichte der römischen Kaiser“ (von Caesars Tod bis auf Diocletian) von Alfred v. Domaszewski (Leipzig 1909) verwertet der Verf. seine Spezialstudien auf dem Gebiete der Epigraphik, des römischen Militärwesens, der Kulte der Kaiserzeit. Auch die Reliefs an der Antoninssäule kommen zu ihrem Rechte, wobei manche Resultate allerdings zu einer näheren Prüfung herausfordern, so wenn zur Zeit der Marcomannen bereits Slaven in Böhmen angenommen werden. Die schärfere Gliederung der langen Epoche wird mit Glück durchgeführt. Auf die Antonine, unter denen noch die griechisch-römische Zivilisation dem Reiche die Signatur gab, folgt das barbarische Säbelregiment des Septimius Severus, den D. geradezu als romfeindlichen Semiten hinstellt; das war er wohl nicht, sondern ein Kosmopolit, dessen Neuformationen z. B. beim Militär nicht über den hergebrachten Rahmen hinausgingen (wie H. Dessau im „Hermes“ XLV (1910), 1 ff. soeben gegen D. ausführt). Mit den Verwandten der zweiten Frau des Septimius Severus brach freilich der ganze Orient herein. Der Religion von Emesa hat D. ein besonderes Studium gewidmet. Bei den illyrischen Kaisern, für die das Feldlager den Staat darstellt, werden die Kommandoverhältnisse, welche für die Sukzession massgebend waren, erörtert. J. Jung †.

Von Otto Seeck's umfassender „Geschichte des Unterganges der alten Welt“ ist nach längerer Pause der 3. Band erschienen (Berlin 1909). Im 2. Bande (1901) war die Organisation der Verwaltung und des Militärwesens durch Diocletian und Konstantin beschrieben (mit wert-

Digitized by Google

vollen Anmerkungen), darauf der Abschnitt begonnen, welcher die religiösen Verhältnisse der Übergangszeit behandelt. Dieser Abschnitt findet im vorliegenden Bande seine Fortsetzung und mit der Darstellung des Konzils von Nicaea den Abschluss. J. Jung †.

Nachdem G. Tomassetti seine Studien „Della campagna Romana nel medio evo" (vgl. Mitt. 18, 153) in Band XXX des Archivio della Società Romana (1907) nach mehr als dreissigjähriger Arbeit abgeschlossen hat, erscheint bei H. Loescher in Rom nunmehr eine dreibändige vermehrte Ausgabe dieses wichtigen Werkes: La campagna Romana antica, medioevale e moderna, con figure, tavole e piante. Volume primo 1909. Bd. 1 enthält den allgemeinen Teil, Bd. 2 und 3 den speziellen, geordnet nach den von Rom ausgehenden Strassen bis 40 km von der Stadt.
J. Jung †.

Isidors Geschichte der Goten, Vandalen, Sueven nebst Auszügen aus der Kirchengeschichte des Beda Venerabilis. 3. veränderte Auflage von D. Coste. Leipzig, Dyksche Buchhandlung. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 10). X, 60 S. — Zum Inhalt des der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts gewidmeten Bändchens wurde Isidors Geschichten der Goten, Vandalen und Sueven, ferner jener Abschnitt aus Bedas Kirchengeschichte genommen, welcher von der durch Gregor I. veranlassten Christianisierung der Angelsachsen handelt.

Die Übersetzung ist bis auf einige Härten, welche durch allzugrossen Anschluss an den lateinischen Text entstanden sind, zutreffend. Störend ist die verschiedene Schreibung derselben Eigennamen z. B. Arcadius S. 6, Arkadius S. 9, Karthagena S. VII, Kartagena S. 30, Carthagena S. 58 u. a. Zuweilen sind Zusätze späterer Handschriften, die von Mommsen nicht in den Text aufgenommen sind, mit übersetzt, ohne durch runde Klammern, wie es S. VI angezeigt wird, kenntlich gemacht zu sein z. B. S. 4. K. 9. Von Druck- oder Schreibfehlern seien nur erwähnt S. 14: bei Pictava (Text apud Pictavis). Der Nominativ zu der, wie das sehr oft vorkommt (vgl. z. B. die Itinerarien), starr gewordenen Form Pictavis ist in der Regel Pictavi. Der Völkerschaftsname ist für den Vorortsnamen eingetreten z. B. Durocortorum Remorum = Remi. S. 35: Die Anmerkungen stimmen infolge eines zweimal gesetzten [1]) nicht zum Text.

Der Preis des Büchleins (3 Mark) ist meines Erachtens etwas zu hoch.
Wien. J. Weiss.

Catalogus dissertationum philologicarum classicarum. Editio II, zusammengestellt von der Zentralstelle für Dissertationen und Programmen der Buchhandlung Gust. Fock, Leipzig 1910. 652 SS. Der vorliegende Katalog ist ein Verzeichnis (mit Preisangabe) der bei Fock vorrätigen Dissertationen, Programmaufsätze und gelegentlichen Separata (c. 27 400), welche Stoffe der klassischen Altertumswissenschaft behandeln. Auf S. 1—407 sind Abhandlungen zu den in alphabetischer Folge angeführten griechischen und lateinischen Autoren aufgezählt, auf S. 409—643 sind die Schriften nach den einzelnen Zweigen der Altertumswissenschaft (Geschichte, Numismatik, Metrik u. a.) geordnet.

Digitized by Google

Obwohl der Lagerkatalog, wie auch gar nicht beabsichtigt ist, keineswegs die Heranziehung der gewöhnlichen Hilfsmittel zur möglichst vollständigen Zusammenstellung bestimmter Literatur, wie z. B. vor allem der von Bursian begründeten Jahresberichte über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft, der Literaturverzeichnisse in der Revue des études Grecques, des Jahrbuchs des Deutschen archaeologischen Instituts u. s. w. entbehrlich machen kann, ist er immerhin für eine erste, rasche Orientierung ein Hilfsmittel.

Wien. J. Weiss.

Eine höchst erfreuliche Überraschung bietet das letzterschienene 33. Heft des Archivio Paleografico Italiano. Im Gegensatz zu der oft recht zufälligen und wenig systematischen Auswahl der früheren Faszikel enthält der vorliegende durchaus italienische Königsurkunden von Karl III. bis auf Berengar-Adelbert und gibt auch, was man früher ebenfalls oft schwer vermisste, die nötigen paläographisch-diplomatischen Angaben über die Tafeln. Sie stammen aus der sachkundigen Feder von Luigi Schiaparelli und zeigen, was bei voller Beherrschung des Stoffes auf wenig Zeilen geleistet werden kann. Und was hier vorliegt, ist nur ein glückverheissender Anfang: der nun beginnende IX. Bd. des Archivio Pal. Ital. soll der Fortsetzung der von Sickel und Levi ins Leben gerufenen, auf Italien bezüglichen Serie der Kaiserurkunden in Abbildungen (Diplomi imp. et reali delle cancellerie d'Italia) vorbehalten bleiben. Die Ausführung der Arbeit ist Schiaparelli übertragen, welcher wie kein andrer dazu berufen und geeignet ist. Wir behalten uns vor, auf diese wichtige Publikation zurückzukommen, sobald sie einen gewissen Abschluss erreicht haben wird und auch die Transkriptionen und ausführlichen Erläuterungen im Bulletino des Archivio paleografico vorliegen werden. E. v. O.

L. Schiaparelli gibt in seiner mit 5 Tafeln ausgestatteten Abhandlung: Tachigrafia sillabica nelle carte italiane (Bulletino dell'Istituto Storico Italiano n° 31, Rom 1910) interessante Beiträge über das in der letzten Zeit mehrfach beachtete Vorkommen historischer Silbennoten in italienischen Privaturkunden. Er verfolgt namentlich den auffallenden Brauch der Notare, in der Kompletionsklausel ihren Namen und dann meist auch ihren Titel in solchen Silbennoten zu wiederholen und reproduziert auf zwei Tafeln 116 solcher Unterschriften aus dem 9. bis 11. Jahrh. Auch nach den hier gebotenen Beispielen war diese Sitte vornehmlich in Nordwestitalien heimisch und scheint namentlich im 10. und 11. Jahrh. üblich gewesen zu sein. Aus dem 12. Jahrh. ist Schiaparelli kein Beispiel mehr aufgestossen. Er wirft auch die Frage nach der Bedeutung dieses Brauches auf. Die Ansichten Cacurri's weist er mit Recht zurück, aber er vermag aus dem bisher untersuchten Material doch noch nicht eine sichere oder ganz befriedigende Antwort zu geben. Er spricht mit aller Vorsicht die Vermutung aus, dass eine gelehrte Eitelkeit ähnlich wie bei der Verwendung der griechischen Buchstaben im Spiele gewesen sei, dass wir es aber zugleich mit einem »Signum speciale« der Notare zu tun haben. Gegen erstere Annahme scheint zu sprechen, dass die Ver-

Digitized by Google

wendung der tironischen Noten in dem fraglichen Zeitraum doch weitmehr Eigenheit des Geschäftslebens als literarischer Betätigung war. Einleuchtender klingt die letztere Hypothese, obwohl nach den Beobachtungen Sch. ein und derselbe Notar sich der tironischen Transkription bald bedient, bald sie unterlässt, wohl auch seine Zeichen nicht immer ganz gleich bildet. Ich möchte die nicht hervorgehobene Analogie mit der Königsurkunde betont wissen, in welcher schon seit der Merovingerzeit und bis zur Mitte des 10. Jahrh. gerade die Rekognition tironisch wiederholt zu werden pflegt. — Drei weitere Tafeln reproduzieren sieben tironisch geschriebene Akte, die auf der Rückseite der Originale geschrieben sind. Besonders lehrreich ist der Abdruck von Akt und Original nebeneinander. Schiaparelli bietet einen Ausschnitt aus seinen Forschungen, die versprochene Fortsetzung wird gewiss lebhaft interessieren. E. v. O.

Die Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der Theorieen der ars dictandi. Von Adolf Bütow. Greifswalder Dissertation 1908. — Die Arbeit bespricht die ersten mittelalterlichen Summae dictaminum von der Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts und zwar den schon bekannten Alberich von Montecassino, dann die weniger bekannten Arbeiten des Adalbert von Samaria, des Henricus Francigena (Aurea gemma) und Hugo von Bologna und die Rationes dictandi einer Emmeramer Handschrift. Diesen dankenswerten Mitteilungen folgt eine Darlegung der Theorie der ars dictandi an der Hand der Begriffe dictare und dictamen, der Arten und Teile der epistola. Es lässt sich eine Ausgestaltung dieser Theorie verfolgen, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts namentlich in der Lehre von den Teilen des Briefes und ihrer stilistischen Behandlung schon bis zu einem gewissen Abschluss führte. O. R.

Josef Kallbrunner, Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems. (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1909 S. 1—26). Der Verf. bringt eine eingehende Untersuchung des gefälschten Diploms Heinrichs III. vom 28. Dezember 1053 (St. 2447) für die Kremser Pfarre, das bis auf Signum- und Rekognitionszeile, die aus der Kanzlei Heinrichs stammen, rescribiert wurde und weist nach, dass man sich bei der Fälschung einer heute verlorenen Urkunde Bischof Reginberts von Passau (1139—1147) als Vorlage bediente, der man den die Schenkung der Königshube betreffenden Absatz und einen Teil der Datierung entnahm, während für den die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit enthaltenden Passus eine bestimmte Vorlage nicht nachweisbar ist. Formular und Schrift der Fälschung weisen auf die Mitte des 13. Jahrhunderts. K. stellt dann an der Hand der der Reginberturkunde entnommenen Grenzbeschreibung mit wertvollen Hinweisen für die Geschichte der topographischen Entwicklung der Stadt Krems, die Lage der Königshube fest und verfolgt unter Heranziehung des sonstigen urkundlichen Materials die Geschichte der ursprünglich innerhalb der Königshube gelegenen Kremser Bergkirche unter ihren wechselnden Besitzern bis zur Mitte des 13. Jhts. Dies führt ihn auf die Tendenz der Fälschung, die er in dem Streben

Digitized by Google

Passaus erblickt, das Besitzrecht an der Königshube, das an den Landesfürsten verloren zu gehen drohte, zu sichern. Dass derartige Bestrebungen in Bezug auf die Königshube bestanden, beweist ihr Vorkommen in dem bekannten Lehensrevers Herzog Friedrichs II. von 1241 und mit Recht weist K. darauf hin, dass die Zeit nach dem Tode Friedrichs II. einer solchen Fälschung sehr günstig war. Die Urkunde der Kremser Bürgerschaft von 1250, welche die Rechte des Kremser Pfarrers, wie sie die Königsurkunde verbrieft, zu schützen verspricht und die K. für echt hält, bildet die Zeitgrenze nach unten für die Entstehung der Fälschung. Im Anhang druckt K. die nach dem Or. bisher noch nicht edierte Urkunde B. Ulrichs I. von Passau für die Pfarrkirche zu Meisling dd. 1111 Okt. 5 ab und gibt eine Reproduktion des Henricianums bei. L. Gross.

Malagola Charles, Le lido de Venise a travers l'histoire. Venise, M. Norsa, 1909, gr. 8° 180 S. Eine Geschichte des Lido von Venedig ist bei der volkswirtschaftlichen und militärischen Bedeutung, die diese natürliche Barriere für die Stadt von deren Anfängen her bis in die Gegenwart besitzt, sicherlich der Mühe wert; umsomehr als bisher nur ein sehr anspruchloses Büchelchen von Tassini (Cenni storici, 1869) darüber loses Material auf einigen Seiten zusammengestellt hat. Dass das nunmehr vorliegende Werk des rühmlich bekannten Direktors des venezianischen Staatsarchives, reichlich mit Plänen und Bildern ausgestattet, als eine Art Festgabe gedacht zu sein scheint, ist seiner wissenschaftlichen Fundierung nicht abträglich gewesen. Eine auch nur flüchtige Prüfung der Fussnoten wird erkennen lassen, dass der Verfasser streng und ernsthaft seiner Aufgabe hingegeben war. Immerhin wäre das eine und andere anzumerken; so wäre wohl nicht mehr eine Chronik von Altino zu zitieren, seit Simonsfeld und Monticolo den Charakter dieser Quelle klargelegt haben. Auch vermisst man neben den vielen alten kartographischen Wiedergaben des Lido eine genaue Karte aus unseren Tagen. Der Verfasser hat — dürre, chronologische Stoffanordnung vermeidend — dem Thema von den verschiedensten Seiten her gerecht zu werden versucht, wie etwa die Rolle des Lido in den Poesien des In- und Auslandes sorgfältig und liebevoll behandelt ist. Die reichlichen Streiflichter, die sich auch für die allgemeine venezianische Geschichte ergeben, sichern dem Buche ein weiteres als lokalhistorisches Interesse. H. Kretschmayr.

Fournier August, Historische Studien und Skizzen. Wien und Leipzig, Braumüller, 1908, VIII und 361 S. Es sind keine schlechtweg neuen, sondern entweder bislang schwer erreichbare oder in verbesserter Form herausgegebene Arbeiten, die hier aneinandergereiht sind. Vornehmlich sind sie aus den napoleonischen Studien des Verfassers hervorgegangen, so „Beiträge zu einer Gentzbiographie“, „Goethe und Napoleon“, „Aus Napoleons letzten Kämpfen“, „Marie Louise und der Sturz Napoleons“, „Zur Vorgeschichte des Wiener Kongresses“. Die Hauptsache ist aus seinem grossen Werke über den Kaiser bekannt, doch hat dieses manches anmutige und erwähnenswerte Detail nicht aufnehmen können. Gegen die namentlich von Masson gegen Maria Louise erhobenen Anwürfe wendet sich F. mit Entschiedenheit: ihr Verhältnis zum Grafen Neipperg

Digitized by Google

stehe über den dagegen laut gewordenen Verdächtigungen. Ebenso sei die romantische Erzählung, man habe sie gewaltsam zurückgehalten, sich auf Elba ihrem Gemahle zu vereinen, eine Fabel. Doch gehen die Themata dieser Aufsätze auch über das engere Arbeitsgebiet des Verfassers hinaus. Während die »Memoiren der Baronin Montet« tief in den Vormärz hineinspielen, ist der Eröffnungsaufsatz dem Plane einer Vermählung der Maria Stuart mit Erzherog Karl, hernach Vater Kaiser Ferdinands II. gewidmet, dem erst Maria und dann das Haus Habsburg nicht nahetreten wollten. »Der Faden, der sich einst von Wien hinüber nach der schottischen Hauptstadt spann, war von Maria selbst zerrissen worden und liess sich nicht wieder zusammenknüpfen.« Ein Buchbericht über Voltaires Leibarzt Tronchin gerät zu einem hübschen Essay zur Geschichte der Medizin. Dieser Tronchin erscheint als ein Vorläufer der Naturheiltherapie von heute. Der auf Material aus dem Archive des Ministeriums des Innern beruhende, in zweiter Wiedergabe erweiterte Aufsatz über die Anfänge der Handels- und Industriepolitik der Kaiserin Maria Theresia behält als sehr brauchbarer Beitrag zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung auch neben Karl Pribrams vortrefflichem Buche über die Gewerbepolitik jener und der folgenden Zeiten selbständigen Wert. H. K.

Fournier August, Wie wir zu Bosnien kamen. Wien, Reisser, 1909, VIII und 96 S. Diese unter dem Eindrucke der mächtigen politischen Bewegung des Frühjahres 1909 entstandene Geschichte der Okkupation und Annexion von Bosnien und der Hercegowina ist, wie ihr Inhalt und die Sicherheit, mit der über verschiedene Geheimverträge gesprochen wird, lehrt, auf Grund authentischer Mitteilungen verfasst. Ihr Grundergebnis besagt, dass Russland der dauernden Erwerbung beider Länder durch Österreich-Ungarn wiederholt zugestimmt hat, die Monarchie seit Eröffnung einer aktiven Balkanpolitik durch Andrássy 1871 mit Russland immer »parallel« bleiben wollte und das deutsche Reich stets ernstlich zwischen den mehrfältig auseinanderlaufenden Interessen der zwei benachbarten Kaisermächte zu vermitteln bemüht war. Als Phasen dieses Entwicklungsganges werden hervorgehoben: Die Dreikaiser»entente« von 1872, die zu Reichstadt in Böhmen 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Russland erfolgte Vereinbarung im Sinne einer Zuweisung der beiden Länder an die Monarchie und einer der panslavistischen Idee eines slavischen Balkangrossstaates entgegengesetzten Politik, die Bekräftigung dieser Abmachung zu Budapest 1877, wobei die Geltungsgrenze zwischen beiden Mächten als der serbisch-bulgarischen Grenze und dem Vardarflusse entlang verlaufend angenommen wurde, jedoch mit Belassung Salonikis innerhalb der österreichischen Interessensphäre, der Versuch Russlands, sich im Frieden von San Stefano 1878 von den Fesseln dieser Verträge gewaltsam zu befreien, die Erteilung des Mandats zur »Okkupation« der beiden Länder an Österreich-Ungarn auf dem Berliner Kongresse und die Okkupation selbst (1878/79), die — allerdings noch nicht genügend klargestellte — Konvention zwischen Russland, Italien und Österreich-Ungarn zu Buchlau in Mähren (September 1908), die zu erlauben schien, die Okkupation nach dreissigjähriger Besitzdauer in eine »Annexion« zu verwandeln und endlich die Annexion (5. Oktober 1908) selbst. Wenn ausser der

Digitized by Google

geschichtlichen Aufklärung auch eine politische Rechtfertigung der Politik der Monarchie Ziel dieser Arbeit war, so hat sie dieses Ziel wohl erreicht.
H. K.

Aus den Tagebüchern des Grafen Prokesch von Osten, 1830—1834. Hg. von seinem Sohne Anton Graf Prokesch von Osten. Wien, Reisser 1909. 252 S. Über die ausserordentliche literarische Tätigkeit dieses seltenen Mannes ist es unnötig ein Wort zu sagen. Sohn bürgerlicher Eltern, Kämpfer in den Befreiungskriegen, dann Offizier mit geschichtlichen und philosophischen Neigungen, von Erzherzog Karl und Karl Schwarzenberg, dem Sieger von Leipzig, gekannt und geschätzt, gewann er, durch seine Reiseberichte berühmt geworden, das Vertrauen Metternichs, wirkte lange Jahre als Diplomat in Athen, Frankfurt am Main und Konstantinopel und hat in seinen Tagebüchern, Reiseberichten und Briefen sehr bemerkenswerte zeitgeschichtliche Dokumente hinterlassen. In diesen Aufzeichnungen der Jahre 1830 bis 1834 wird das Interesse vor allem an den Gestalten Metternichs, dessen Person und Tendenzen doch überwiegend skeptisch beurteilt werden, und des Herzogs von Reichstadt haften. Sie leuchten scharf in die Gedankenwelt des unglücklichen Jünglings hinein, dem Prokesch — der Prinz nannte ihn seinen Posa — sehr nahegetreten ist. Auch Madame Lätitia Bonaparte gewährte ihm zu Rom eine längere Unterredung. Sehr abfällig lautet das Urteil über Maria Louise. Zum 3. September 1832 erscheint eingetragen: »Kalte Antwort auf meinen so warmen Brief an Erzherzogin Maria Louise. In dieser Frau schlug dir dein Verhängnis, du Prometheus von S. Helena. Sie war auch deine grösste Trauer, armer Jüngling in der Gruft der Habsburger.« Wir verspüren die auch nach Österreich vertragenen starken Wellenschläge von der Julirevolution her und vernehmen harte Urteile über Italien und Italiener, übrigens auch über Europa selbst. Prokesch schilt bei Betrachtung der Verhältnisse im Oriente die zwei »Irrtümer«, 1) dass Europa, dieser »verfaulte Weltteil«, »das unfehlbare Muster« für alle Welt sei, 2) dass alles in ein »paar Jahren gemacht sein müsse. So urteilen wir Europäer, die mit ungeheuren Mitteln blutwenig leisten.« Für das Gesamtbild der europäischen Restauration, wie es noch unentworfen ist, wird man diesen wie anderen Aufzeichnungen Prokesch's sehr bezeichnende Lichter entnehmen können.
H. K.

Bandmann Otto, Die deutsche Presse und die Entwicklung der deutschen Frage 1864—1866. Leipziger historische Abhandlungen. XV. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1910. XII und 193 S. Das Problem, die moderne Publizistik als Quelle für die Geschichte vor allem des neunzehnten Jahrhunderts nutzbar zu machen, ist gewiss sehr schwierig, und wer sich daran wagt, dem werden in weitestem Ausmasse mildernde Umstände zuzubilligen sein. Die Schwierigkeit scheint mir in der schweren Vereinbarkeit einer unumgänglich notwendigen strengen Systematik mit der nicht minder erforderlichen Anschaulichkeit einer Darstellung begründet, welche das dortselbst in seinen Augenblicksleidenschaften mit aller Unmittelbarkeit pulsierende Leben, wenn auch mit minder grellen Farben wiederzugeben hat. So ist bislang für eine Geschichte der neueren Publi-

Digitized by Google

zistik wenig genug geschehen. Anregend und verdienstlich durch sein Beispiel hat Ludwig Salomon gewirkt. Annie Mittelstädt, welche vor sechs Jahren in einem hier unerwähnt gebliebenen Buche die öffentliche Meinung Deutschlands um 1859 zu analysieren unternommen hat, verfiel dem Fehler einer zu weit gehenden und dabei unpraktischen Systematisierung des Gebotenen. Bandmann ist sichtlich bemüht, zwischen den beiden oben formulierten Hauptforderungen die Mitte zu halten. Ich glaube aber nicht, dass es ihm wirklich gelungen ist. Man hat nach der Lektüre doch die Empfindung ein Materialienbuch durchgenommen zu haben. Auch die wiederholten Resumé's, so wohlangebracht sie sein mögen, sichten den Stoff nicht genügend. Einer Arbeit wie dieser wäre m. E. eine Art Führer — und wäre es selbst in Form einer Tabelle — durch die verschiedenen Richtungen der Presse voranzugeben und erst an dem Gerüste dieses Schemas hätte sich dann die Darstellung zu beleben. Die beigegebene Zusammenstellung über die Zeitungsverhältnisse der fraglichen Jahre, an sich sehr erspriesslich, orientiert wohl, aber sichtet nicht. Die Darstellung ist anregend und frisch; doch werden wir die Ausdrucksweise des Verfassers nicht immer gutheissen. Übrigens wünschte ich nicht, dass diese etwas regellos vorgebrachten Bedenken allzu schwer gewogen würden und halte das nachrichtenreiche Buch auch in der vorliegenden Fassung der Anerkennung wert. H. K.

Küntzel Georg, Bismarck und Bayern in der Zeit der Reichsgründung. Frankfurter historische Forschungen. Heft 2. Frankfurt a. M., Baer, 1910. VIII u. 114 S. Diese scharfsinnigen Ausführungen sind aus einer kritischen Beleuchtung der oft recht seltsamen Studien erwachsen, die v. Ruville unter dem Titel „Bayern und die Wiederherstellung des deutschen Reiches" zur Vorgeschichte des Versailler Werkes angestellt hat und die, immer phantasievoll, in der Geschichte von dem Dokumentenfunde im Landhause von Cerçay, der Bismarck in die Lage gebracht haben soll, die dadurch kompromittierten süddeutschen Unterhändler, voran den Bayern Grafen Bray in die Knie zu zwingen, förmlich zum Romane werden. Die aus der Polemik hiegegen gewonnenen Ergebnisse stellen in der Hauptsache eine restitutio in integrum der alten, besonders durch Wilhelm Busch vertretenen Auffassung dieser Fragen dar, führen aber doch auch bedeutsam darüber hinaus und sichern dem Verfasser unseren Dank. Bei Ruville wird König Ludwig II. in eine Art zentraler Stellung als Mitbegründer des Reiches schon von 1866 her geschoben: sein Königswort allein habe den Schutzvertrag vom August 1866 zu Bestand gebracht, er sei schon im Frühjahre 1870 für den Kaiserplan gewonnen gewesen und habe im Kriege selbst als deutschnationaler Fürst die undeutschen Intriguen seines Ministers Bray wirksam durchkreuzt. Indem K. die Unhaltbarkeit dieser und anderer Aufstellungen nachweist, legt er dar, dass Bismarck in der Tat schon im Frühjahr 1870 ein preussisches Kaisertum erwogen habe und dass auch die Hohenzollernkandidatur damit irgendwie in Verbindung zu stehen scheine. Diese zweite vielumstrittene Frage wird dahin präzisiert, dass „Bismarck die Kandidatur nicht zum Zwecke des Krieges mit Frankreich betrieben hat, wohl aber, dass er jeden Vorteil für die preussische und deutsche Sache auch unter einer

Digitized by Google

möglichen Kriegsgefahr, die er früher oder später für unvermeidlich ansah, mitzunehmen entschlossen war: ganz so, wie er schon 1868 während des ersten Zollparlamentes zu Bluntschli sagte: Die Scheu vor Frankreich hält mich keinen Augenblick von weiterem Vorgehen in der deutschen Sache ab.« Das scheint mir auch wirklich, zumal den englischen und französischen »Schuld«konstruktionen gegenüber, das Richtige zu sein. K. scheidet genau zwischen der politischen Auffassung und Haltung Chlodwig Hohenlohes und seines Nachfolgers Bray. Jener war vor allem deutschnational, dieser bayerischer Partikularist. Aber einen Rheinbündler soll man darum nicht aus ihm machen; noch weniger aus Varnbüler in Würtemberg. Die bayernfeindlichen Übertriebenheiten in dem bekannten Buche von Ottokar Lorenz werden bestimmt abgelehnt. Sehr präzise erscheint die Politik Bismarcks und Brays in Versailles formuliert: Bray wollte sich als »letzten Bissen« aufsparen, recht kosthar machen und überliess die Würtemberger ihrem Schicksal. Dass diese in letzter Stunde umfielen, half ihnen gar nichts, sondern trug nur den Bayern Zinsen. Denn Bismarck ritt wie immer auch hier zwei Pferde: Entweder mit Bayern oder mit den anderen Südstaaten zuerst fertig zu werden. Da es im letzten Augenblicke mit Würtemberg Schwierigkeiten gab, kaufte er Bayern etwas teurer und das alleingelassene Würtemberg schliesslich billiger. H. K.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica. 1910.

Es erschienen: in der Abteilung Scriptores: Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt tomi VI pars II, ed. J. Seemüller (Vorrede, Register und Wörterverzeichnis zu der Österr. Chronik von den 95 Herrschaften). — Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Annales Xantenses et Vedastini rec. B. de Simson. — Helmoldi Cronica Slavorum post Joh. M. Lappenberg rec. B. Schmeidler. Ed. II. — Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum ed. F. Schneider. T. I. — In der Abteilung Leges: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi V pars prior ed. J. Schwalm. — Tomi VIII pars prior ed. K. Zeumer et R. Salomon. — Fontes iuris Germanici in usum scholarum separatim editi: Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. ed. M. Krammer. — In der Abteilung Diplomata: Diplomata regum et imperatorum Germaniae. T. IV. ed. H. Bresslau.

Der V. Band der Scriptores rerum Merovingiarcum wird binnen kurzem erscheinen. Für den Schlussband ist das Manuskript, soweit es durch Prof. Levison beigesteuert wird, zum grössten Teile druckfertig. Der Leiter dieser Serie, Archivrat Krusch, ergänzte seinen unmittelbaren Anteil an Band VI mit Bearbeitung der Viten des Bischofs Bonitus von Clermond-Ferrand und des Bischofs Lambert von Maastricht.

Prof. Levison ist auch mit der Textgestaltung des Liber Pontificalis beschäftigt geblieben. Eine Fortsetzung seines Berichtes über die englischen Handschriften erschien im Neuen Archiv 35.

Digitized by Google

Der Leiter der Gesamtabteilung Scriptores, Geh. Regierungsrat Prof. Holder-Egger hat im Zusammenhange seiner Ausgabe Salimbenes eine ausführliche Darstellung des Lebens Salimbenes in Angriff genommen und daraus zunächst eine Einzeluntersuchung in der Festschrift für Karl Zeumer veröffentlicht. Seinen Bericht über die von der kgl. Bibliothek zu Berlin erworbene, unbekannte Widukindhandschrift enthält das 3. Heft des 35. Bandes des Neuen Archivs. Der ständige Mitarbeiter Privatdozent Schmeidler hat eine weitere Studie zu Tholomeus von Lucca fertiggestellt, die eine Wiederherstellung der Gesta Florentinorum von 1080 bis 1278 bietet. Dr. E. Müller prüfte die Handschrift des Chronicon monasterii Aldenburgensis maius (Oudenburg bei Brügge); von dem Bericht des Abts Hariulf über seine Verhandlungen mit der römischen Kurie (1141) wird im Neuen Archiv ein verbesserter Abdruck vorgelegt werden.

Für die Scriptores rerum Germanicarum übernahm Dr. Schmeidler eine Neubearbeitung des Adam von Bremen, die textlich zahlreiche Verbesserungen zu bringen haben wird. Geh. Hofrat Prof. von Simson wird eine neue Auflage der Gesta Friderici I. Ottos von Freising erscheinen lassen; die von Privatdozent Dr. Hofmeister vorbereitete neue Ausgabe der Weltchronik Ottos wird im Laufe dieses Jahres im Druck beendet werden. Seine »Studien zu Cosmas von Prag« setzte Landesarchivdirektor Dr. Bretholz im 35. Bande des Neuen Archivs fort. Prof. Uhlirz in Graz ist auf einer seiner für die Zwecke der Annales Austriae unternommenen Rundreisen überall die wohlwollendste Förderung seiner Studien zuteil geworden. Dem 1. Band des Liber certarum historiarum des Abtes Johann von Victring wird Dr. Schneider in Rom alsbald nach Fertigstellung des durch Dr. Hofmeister bearbeiteten Registers den Schlussband folgen lassen.

Prof. Seemüller in Wien hat mit der Veröffentlichung des zweiten Teiles von Bd. VI seine verdienstvolle, die Zentraldirektion zu dauerndem Danke verpflichtende Tätigkeit für die Serie der Deutschen Chroniken nunmehr abgeschlossen. Die jetzt Dr. Michel in Berlin übertragenen Arbeiten für die historischen Lieder in deutscher Sprache bis 1500 erfuhren wesentliche Förderung durch die Untersuchung des Dr. Gille über die historischen und politischen Gedichte Michael Beheims (Palaestra Bd. XCVI).

Für die durch Geheimrat Prof. Brunner geleiteten Serien der Abteilung Leges hat Prof. v. Schwind dem Neuen Archiv einen Aufsatz über das Verhältnis der Handschriften der Lex Baiuwariorum eingesandt, und Geh. Justizrat Prof. Seckel ebendort (35, 2) seine Untersuchungen über die Quellen des zweiten Buches des Benedictus Levita niedergelegt. Prof. Tangl liess den Druck der älteren fränkischen Placita beginnen.

In dem unter Leitung von Prof. Zeumer stehenden Bereiche dieser Abteilung hat Dr. Krammer die neue Ausgabe der Lex Salica so weit gefördert, dass der Druck in absehbarer Zeit beginnen kann; zuvor sollen noch zwei Untersuchungen veröffentlicht werden. Der Serie der Concilia wird sich als Supplementband eine Ausgabe der Streitschrift Karls d. Gr. gegen das zweite Konzil von Nizäa, der sog. Libri Carolini, angliedern, für deren Bearbeitung D. Dr. Hubert Bastgen gewonnen worden ist.

Von der Serie der Constitutiones et acta publica regum et imperatorum hat Bibliothekar Dr. Schwalm in Hamburg auch in diesem Be-

Digitized by Google

richtsjahr einen Halbband (V, 1) veröffentlicht, der sich bis 1320 erstreckt. Der Druck des zweiten Halbbandes hat sich ohne Unterbrechung angeschlossen. Eas Ergebnis der Reise des ständigen Mitarbeiters Dr. Salomon nach Wien und Italien war die vollständige Sammlung des italienischen Materials für die Constitutiones Karls IV. bis 1355; den Druck des mit dieser Regierungsperiode einsetzenden Bandes VIII haben der Abteilungsleiter und Dr. Salomon so rasch gefördert, dass der erste Halbband (bis gegen Ende 1347) soeben ausgegeben werden konnte.

Die Sammlung der Tractatus de iure imperii saec. XIII. et XIV. selecti ist mit der von Krammer besorgten Ausgabe der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii nunmehr eröffnet. Für seine Ausgabe der Schriften des Marsilius von Padua konnte Prof. Otto in Hadamar einen ihm nach Rom erteilten längeren Urlaub durch Heranziehung vatikanischen Materials ausnutzen.

Prof. Tangl hat das Manuskript des zweiten Bandes der Diplomata Karolinorum für die Anfänge Ludwigs d. Fr. der Druckerei übergeben und eine Untersuchung über die Kanzlei dieses Herrschers dem Abschlusse nahegebracht. Als weitere Vorarbeiten veröffentlichte er ‚Forschungen zu Karolinger-Diplomen' (Archiv f. Urkundenforschung II, 2) und einen Aufsatz ‚Zum Osnabrücker Zehntstreit' (in der Festschrift für Karl Zeumer).

Nach dem Erscheinen des Bandes IV der Diplomata regum et imperatorum Germaniae richtete sich die Tätigkeit des Abteilungsleiters Prof. Bresslau und seines ständigen Mitarbeiters Prof. Wibel in Strassburg ganz auf die Zurüstung des Druckmanuskripts für den fünften Band.

Für die Diplomata saec. XII wurden die Forschungsreisen fortgesetzt. Der Abteilungsleiter Prof. v. Ottenthal in Wien besuchte Paris und Lille. Privatdozent Dr. Hirsch erledigte auf einer neuen italienischen Reise oberitalienische Gruppen. Die Hauptarbeit bestand für den Abteilungsleiter und die beiden Mitarbeiter Dr. Hirsch und Dr. Samanek neben der weiteren Ausgestaltung des bibliographischen Repertoriums in der Verarbeitung des auf den Reisen und durch Zusendungen gewonnenen Materials.

Die Drucklegung der Briefe des Papstes Nikolaus I. in Epistolae VI, 2 hat Dr. Perels unter Leitung des Prof. Werminghoff so weit gefördert, dass die beiden ersten Abschnitte der systematisch gegliederten Ausgabe, im Reindruck vorlagen, während von dem dritten Abschnitt die ersten Bogen abgesetzt sind. Die Briefe Hadrians II. werden an den Schluss dieses Bandes treten. Den Text des für Band VII bestimmten Registers Johanns VIII. hat Privatdozent Dr. Caspar nebst einer Untersuchung über dieses Register druckfertig vorgelegt. Der zweiten Hälfte des VIII. Bandes bleiben nach der Absicht des Abteilungsleiters Prof. Tangl vornehmlich die Briefe des Anastasius Bibliothecarius, die Papstbriefe von Marinus I. bis Johann IX., die Traktate des Auxilius und Vulgarius vorbehalten.

In der Abteilung Antiquitates haben sowohl Bibliothekar Dr. Fastlinger in München, als auch Pfarrer Dr. A. Fuchs O. S. B. in Brunnkirchen das druckreife Manuskript der Nekrologien der alten Passauer Gesamtdiözese bayrischen wie österreichischen Anteils eingereicht; der Druck der Bände IV und V der Serie Necrologia wird somit bald beginnen können.

Digitized by Google

Universitätsprofessor Dr. Strecker in Berlin hat sich dieser Abteilung als ständiger Mitarbeiter verpflichtet. An der Bearbeitung der Poetae Latini wird sich neben ihm und Prof. Ehwald in Gotha und Bibliothekar Dr. Werner in Zürich jetzt auch Dr. Paul Lehmann in München beteiligen, und zwar für die in Band I—IV der Poetae aevi Carolini noch fehlenden metrischen Stücke, während Dr. Strecker sich die Vervollständigung der Rhythmensammlung vorbehalten hat.

Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften 1910.

Es erschienen: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 55 (Schlussband des Textes). — Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Abteilung Chroniken: die zweite Hälfte des 2. Bandes, enthaltend die bayerische Chronik des Ulrich Füetrer, bearbeitet von Professor Spiller in Frauenfeld. — Der 2. Band der mit Unterstützung der Kommission von Oberbibliothekar August Hartmann in München herausgegebenen »Historischen Volkslieder und Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jahrhundert«.

Die Kommission beklagt den am 22. März 1910 erfolgten Tod des Prof. Gerland in Clausthal, der für die Geschichte der Wissenschaften die der Physik übernommen hatte. Das hinterlassene Manuskript ist bis auf einige Unebenheiten druckfertig. Dr. von Steinwehr Mitarbeiter der physikalisch-technischen Reichsanstalt, wird die Durchsicht und Drucklegung des Bandes besorgen. Von der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft befindet sich die zweite Hälfte des 3. Textbandes (Schlussband des Textes), von Prof. Landsberg in Bonn, im Drucke.

Von den unter Leitung von Belows stehenden deutschen Städtechroniken hat Stadtarchivar Dr. Reinecke die Lüneburger Chroniken weiter gefördert, Dr. Bruns mit dem Drucke des 4. Bandes der Lübecker Chroniken begonnen. Prof. Walther Stein in Göttingen wird mit der Arbeit an den Chroniken von Bremen beginnen. Weiter ist eine Edition der Konstanzer Chroniken in Aussicht genommen.

Jahrbücher des Deutschen Reichs. Die Jahrbücher Ottos III. in Angriff zu nehmen war Prof. Uhlirz in Graz durch Berufsgeschäfte und andere Arbeitspflichten verhindert. Prof. Simonsfeld in München arbeitet am 2. Bande der Jahrbücher K. Friedrichs I. Die Fortsetzung der Jahrbücher K. Friedrichs II. hat Prof. Hampe in Heidelberg wieder übernommen, nachdem sich ergeben hatte, dass die von ihm gewünschte freiere Behandlung von der Kommission gebilligt werde.

Von den Reichstagsakten ältere Reihe hat Prof. Beckmann in Erlangen mit dem Drucke der zweiten Hälfte des 13. Bandes (K. Albrecht II.) begonnen. Sie wird um die Jahreswende erscheinen, worauf sich sogleich der Druck des 14. Bandes, den ebenfalls Prof. Beckmann bearbeitete, anschliessen kann. Dr. Herre hat sich mit den Einleitungen zum 15. Bande (Friedrich III.) beschäftigt. Eine wichtige Vorarbeit bildet die von Dr. Herre besorgte Ausgabe der Protokolle des Basler Konzils aus den Jahren 1440 bis 1443.

Digitized by Google

Prof. Quidde war im letzten Jahre verhindert, an dem Supplementbande zu arbeiten. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, der Abteilung vom 1. November ab einen neuen Mitarbeiter beizugeben. Die durch den Tod Prof. Wredes seit zwei Jahren verwaiste Fortführung der jüngeren Reihe der Reichstagsakten hat Prof. Brandenburg in Leipzig übernommen, nachdem das von ihm aufgestellte Programm die Billigung der Kommission gefunden hatte.

Der Text der Allgemeinen Deutschen Biographie hat mit dem unter Redaktion des Geh. Hofrates Dove erschienenen 55. Bande, für den Dr. Bettelheim in Wien noch vorbereitende Arbeiten gemacht hatte, seinen Abschluss erreicht. Reichsarchivpraktikant Dr. Fritz Gerlich in München arbeitet an dem Generalregister.

Für die unter Leitung von Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Kustos Dr. Reicke in Nürnberg und Stadtschulinspektor Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Pirkheimers fortgesetzt.

Über die Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges berichtete als Leiter dieser Abteilung Geh. Rat Ritter, dass Dr. Fritz Endres in München das von ihm und Prof. Walther Götz in Tübingen gesammelte Material für 1625—1627 vervollständigte. Die Kommission beschloss, zur rascheren Förderung dieses Unternehmens eventuell vom nächsten Winter ab Dr. Karl Alexander von Müller in München als neuen Mitarbeiter einzustellen. Prof. Karl Mayr, Syndikus der Akademie der Wissenschaften in München, konnte mit dem Drucke des 1. Bandes der Neuen Folge, 1. Abteilung, 1618—1619 noch nicht beginnen.

Für die Neue Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Abteilung Chroniken, die unter Leitung von Heigels steht, hat Prof. Reinhold Spiller in Frauenfeld als zweite Abteilung des 2. Bandes die bayerische Chronik des Ulrich Füetrer mit eingehendem Kommentar herausgegeben. Dadurch wurde Oberbibliothekar Leidinger in München in den Standt gesetzt, nun auch mit dem Drucke der Chroniken Veit Arnpecks zu beginnen.

In der Abteilung: Urkunden, unter Leitung v. Riezlers, hat Prof. Bitterauf in München die Bearbeitung der Traditionen des Hochstifts Passau weiter gefördert. Am 1. Februar 1910 zwang ihn der Antritt eines neuen Amtes diese Arbeit zu unterbrechen und als ständiger Mitarbeiter aus dem Dienste der Kommission auszuscheiden. Er hat aber zugesagt, den Band mit den Passauer Traditionen noch fertigzustellen. Für die Herausgabe der Traditionen des Hochstifts Regensburg ist ein neuer Bearbeiter ins Auge gefasst.

Mehrere neue Unternehmungen wurden vorgeschlagen und eingehend besprochen. Die Beschlussfassung über die Fragen, welche von diesen und in welcher Weise sie ausgeführt werden sollen, wurde auf die nächste Plenarversammlung vertagt, der die Gutachten der zu diesem Zwecke eingesetzten Subkommissionen vorliegen werden.

Digitized by Google

Die historische Kommission des Ferdinandeums (Innsbruck).

Die historische Kommission des Ferdinandeums, über deren Gründung bereits im 51. Bande der Ferdinandeums-Zeitschrift p. XIV berichtet wurde, hat sich die Aufgabe gestellt, in Fortsetzung der »Acta Tirolensia« Quellen zur Geschichte Tirols in wissenschaftlicher Bearbeitung zu veröffentlichen.

In Aussicht genommen sind folgende Publikationen: 1. ein tirolisches Urkundenbuch; 2. ein Regestenwerk der tirolischen Landesfürsten; 3. eine Ausgabe der Tiroler Landtagsakten; 4. eine Ausgabe bezw. Bearbeitung der Tiroler Raitbücher. Die Kommission behält sich hiebei vor, mit bewährten Forschern wegen Herausgabe einzelner lokaler Urkundenbücher und Regestenwerke, neuzeitlicher Aktengruppen, sowie historiographischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher und verwandter Quellen in Verbindung zu treten. Ebenso werden die Fortsetzungen der in den bereits erschienenen Bänden der Acta Tirolensia begonnenen Quellenausgaben unter die Veröffentlichungen der Kommission aufzunehmen sein.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. März 1910 beschlossen, zunächst das tirolische Urkundenbuch in Angriff zu nehmen. Ein grosser Teil der Tiroler Urkunden ist noch ungedruckt; was gedruckt ist, liegt — mit Ausnahme der Brixner Traditionen und der ersten Hälfte der südtirolischen Notariats-Imbreviaturen — in veralteten, teilweise sehr fehlerhaften ja irreführenden Ausgaben vor. Ein den Forderungen der modernen historischen Kritik entsprechendes Urkundenbuch von Tirol erscheint daher als besonders dringendes Bedürfnis. Dasselbe soll nach dem Beschlusse der Kommission wenigstens bis zum Jahre 1253, dem Beginn der görzischen Herrschaft in Tirol, reichen und, soweit sachliche Gründe es zulassen, einheitlich geführt werden.

Die Regesten der Tiroler Landesfürsten sollen den Zeitraum von 1253 bis 1363 umfassen. Für die Zeit der habsburgischen Verwaltung werden sich dann die vom Institut für österreiche Geschichtsforschung herausgegebenen Habsburger Regesten anschliessen.

Zur Ausarbeitung eines detaillierten Programmes für das Tiroler Urkundenbuch wurde ein Subkomité eingesetzt, bestehend aus den Herren Professoren E. v. Ottenthal, O. Redlich, H. v. Voltelini und Staatsarchiv-Konzipist K. Moeser.

Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1910. (Abgeschlossen am 1. November 1910.)

Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Histor. Klasse. 162. Band, 4. Abhandlung (Wien 1910): Studien zu Hilarius von Poitiers I. Von Alfred Leonhard Feder S. J. — 164. Band, 1. Abhandlung (1910) Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften. Von Heinrich R. v. Srbik.

Digitized by Google

— 3. Abhandlung: Die griechische Literatur in den Handschriften der Rossiana in Wien. I. Teil. Von Eduard Gollob. — 166. Band, 2. Abhandlung: Die Wurzeln der Sage vom heiligen Gral. Von Leopold v. Schroeder.

Archiv für österreichische Geschichte. 100. Band. 1. Hälfte (Wien 1910): Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden (Meraner Gegend, Schnals, Passeir, Tschögglberg, Sarntal, Gericht Neuhaus, Gericht Maienburg. Deutschgegend auf dem Nons, Ulten und Martell). Von Josef Tarneller. (I. Teil.) — 101. Band, 1. Hälfte (Wien 1910): Die Moldauischen Ansprüche auf Pokutien. Von Dr. Johann Nistor.

Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Redakteur: Univ.-Prof. Dr. O. Redlich. VII. Band, 4. Heft (Archivberichte aus Tirol): Gerichtsbezirk Kufstein. Bearb. von Prof. Dr. F. Kogler. — VIII. Band 1. Heft: Die Vereinigung des Schlüsselbergerarchivs im Landesarchive zu Linz. Von Ignaz Zibermayr. — Archivfürsorge Österreichs in Italien (1814—1825). Von Franz Wilhelm. — Gemeindegedenkbücher. Von Karl R. Fischer. — Die Stifter der Klosterkirche von Suczewitza (in der Bukowina). Von Demeter Dan. — Eine rumänische, mit dem grossen Siegel der Sachsenstadt Baia in der Moldau versehene Urkunde. Von Demeter Dan. — Historische Denkmale in Braunau i. B. und Umgebung. Von P. Laur. Joh. Wintera. — Stadt- und Gemeindearchive in Mähren. Von B. Bretholz.

Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. Redigiert von Dr. Max Vancsa. Neue Folge, VIII. Jahrgang, 1909. (Wien 1910). Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems. Von Dr. Josef Kallbruner. — Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). Von Dr. Viktor Thiel. — Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579—1587). Herausgegeben von Dr. Viktor Bibl. — Eine Denkschrift Melchior Khlesls über die Gegenreformation in Niederösterreich (zirka 1590). Von Dr. Viktor Bibl. — Geschichte der Strassen in das Wiener Becken. Von Dr. Hans Reutter. — Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich im Jahre 1908. Von Dr. Karl Goll. — Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner.

Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. IX. Jahrgang (1910) Nr. 1 (Jänner): Neue Beiträge zur Geschichte der Kartause Aggsbach. Von Ludwig Koller. — Dr. Matthäus Much † (A. Mayer). — P. Lambert Karner † (M. Vancsa). — Nr. 2 (Februar): Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel. (Aus einem Vortrage des Dr. Jul. Mayer). — Nr. 3 (März): Eine gleichzeitige Flugschrift über den Kuruzzeneinfall in die Stadt Zistersdorf im Jahre 1706. Von P. Benedikt Hammerl. — Die germanischen Stämme auf dem Boden Niederösterreichs vor der karolingischen Besiedlung (aus einem Vortrage des Prof. Dr. Rudolf Much). — Nr. 4 (April): Zur Geschichte der Feste Stocharn (Stockhorn), jetzt Stockern. Von Freih. Otto Stockhorner von Starein. — Die Geschichte der Wiener Stadtpläne und die topographische Entwicklung der Stadt. (Aus einem Vortrag des Prof. Dr. E. Oberhummer.)

Digitized by Google

— Nr. 5 (Mai): Die Klosterreform des XI. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf Niederösterreich. (Aus einem Vortrage des Dr. E. Tomek). — Kulturströmungen in Österreich im Zeitalter Kaiser Leopolds I. (Aus einem Vortrage des Prof. Dr. O. Redlich). — Nr. 6 (Juni): Beiträge zur Geschichte von Maria-Taferl. Von Alois Plesser. — Nr. 7—9 (Juli—September): Wallsee und Sindelburg an der Donau. Von Viktor Freih. v. Handel-Mazzetti. — Die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns nach dem Stande der heutigen Forschung. Von Friedrich Harth. — Nr. 10 (Oktober): Die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns nach dem Stande der heutigen Forschung. Von Friedrich Harth. (Schluss).

Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien. IX. Band (27. Jahrgang) Nr. 1 (Jänner 1910): Die Zivilstadt von Vindobona. Vortrag von F. v. Kenner. — Städteansichten von 1550 (R. v. Rainöhl) — Literatur. — Nr. 2 (Februar): Der Karlsplatz in Wien (Neumann). — Johann Hieronymus Löschenkohl. Von Dr. Ignaz Schwarz (Vortrag). — Die „Cameralzahlamtsrechnungen", eine kunstgeschichtliche Quelle für die Barockzeit Wiens. Von Alfred Sitte. — Nr. 3 (März): Zwei Bildstöcke (Ant. Dachler). — Türkensieg-Gedenktafel in Maria-Enzersdorf bei Mödling (Neumann) — Nr. 4. u. 5 (April—Mai): Nachruf an Exz. Dr. Karl Lueger u. Exz. Dr. Josef Freih. v. Helfert (Fr. v. Kenner). — Aus dem Tätigkeitsberichte der k. k. Zentral-Kommission 1909. — Notizen (Das Allg. Krankenhaus in Wien — Zwei Bildstöcke — Was Italien für seine Kunstschätze tut). — Literatur. — Nr. 6 u. 7 (Juni, Juli): Ein Wiener städtischer Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Soldforderungen des 15. Jahrhunderts (1466). Von Dr. Karl Schalk. — Nachtrag zur Notiz Türkensieg-Gedenktafel in Maria-Enzersdorf bei Mödling. — Römische Mauer von Ala nova unweit vom Wiener Zentralfriedhof entdeckt. — Zum 750jährigen Jubiläum der Wallfahrtskirche Maria-Moos in Zistersdorf. — Literatur. — Nr. 8 u. 9 (August, September): Österreichische Kunst-Topographie. Von Heinrich Modern. — Ein Wiener städtischer Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Soldforderungen des 15. Jahrhunderts (1466). Von Dr. Karl Schalk. (Fortsetzung). — Der restliche Teil der alten römischen Wiener Wasserleitung aufgefunden. — Römische Funde in Mauer-Öhling. — Lichtsäule der „Pietà" in Altmannsdorf. — Zachariarische Inschriften in Baden (Dr. Rainer v. Reinöhl). — Nr. 10 (Oktober): Das Bildstöckel mit der Pietà an der Gemeindegrenze von Altmannsdorf. (Neumann). — Ein Wiener städtischer Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Soldforderungen des 15. Jahrhunderts (1466). Von Dr. Karl Schalk. (Fortsetzung). — Literatur.

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Herausgegeben von Dr. Georg Loesche. 31. Jahrgang (Wien 1910): Die Beteiligung des protestantischen Österreichs an der Erbauung eines Studentenhospitals in Wittenberg um das Jahr 1613. Von Ferdinand Schenner. — Adelige in der ältesten Matrikel der protestantischen Kirche in Graz. Von Karl Uhlirz. — Neue Briefe von, an und über Jeremias Homberger. Von Johann Loserth. — Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Von Johann Loserth.

Digitized by Google

— Aktenbeilagen zur „Auersperger Pfarr", Gegenreformation in St. Canzian in Krain. Von W. A. Schmidt. — Zwei Aktenstücke aus der Zeit der Gegenreformation in Böhmen aus den Jahren 1635 und 1638. Von F. Bäuerle. — Die Beziehungen der Unität zu Flacius und Laski. Von Johann Kvačala. (Schluss.) — Ein Spottgedicht auf die österreichischen Exulanten vom Jahre 1600 nebst Antwort darauf. Mitgeteilt von H. Hefele. — Der Exulantenprediger Johann Liberda. Von G. Ad. Skalský. — Literarische Rundschau über die den Protestantismus in Österreich betreffenden Veröffentlichungen des Jahres 1909. Von G. Loesche und G. A. Skalský.

Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". Neue Folge 20. Band. Wien, 1910. Emerich von Zenegg, Hochzeitsladungen der Kärntner Landstände. — Othmar Freiherr von Stotzingen, Die Grabdenkmale der Kirche zu Schwaigern. — Konrad Fischnaler, Über einige Adels- und Wappenverleihungen der Fürstbischöfe von Brixen. — Sigmund von Kripp, Die Kripp von Freudeneck und ihre Familienchronik. — H. G. Ströhl, Japanische Stempel (Siegel, und Handzeichen).

Monatsblatt der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". VI. Band, Nr. 49 (Januar 1910): Die diplommässige Verleihung der Ortsnamenprädikate an den niederen Reichsadel im 16. und 17. Jahrhundert. Von Oskar Freiherrn v. Mitis. — Neuverliehene Wappen österreichischer Städte und Märkte. Von H. G. Ströhl. — Nr. 50 (Februar): Heraldisch-genealogische Denkmale aus dem Ennstale. Von Dr. v. Pantz (II. Teil) — Neuverliehene Wappen österreichischer Städte und Märkte. Von H. G. Ströhl. (Forts.) — Nr. 51 (März): Zur Entwicklungsgeschichte des Siegels (Aus einem Vortrage des Prof. Dr. Oswald Redlich) — Das Stammbuch des Georg Friedrich Fronmiller von Weidenburg (1643—1651) Von Höfflinger. — Heraldisch-genealogische Denkmale aus dem Ennstale. Von Dr. v. Pantz (IV. Teil) — Nr. 52 (April): Taken, genealogische Dokumente. Von Emile Diderrich. — Die Familie von Wolfframitz. Von Dr. R. v. Damm. — Nr. 53 (Mai): Heraldisch-genealogische Denkmale aus dem Ennstale. III. Teil. Von Dr. v. Pantz. — Über Geschlechter des Namens Schmid(t) v. Schmid(t)feld(en). Von v. Schullern. — Ein Grabstein an der Kirche zu Schönkirchen (Niederösterreich). — Nr. 54 (Juni): Neuverliehene Wappen österreichischer Städte und Märkte. Von H. G. Ströhl. — Nr. 55 (Juli): Die Monumente in der Kirche von Röhrenbach. — Von Karl Graf Kuefstein. — Nr. 56 (August): Notizen über einige Geschlechter des Uradels von Brescia. Von Hofrat v. Schullern. — Nr. 57 (September): Notizen über einige Geschlechter des Uradels von Brescia. Von Hofrat v. Schullern. (Schluss.) — Nr. 58 (Oktober): Genealogisches aus dem Archive des Schlosses Hallegg bei Klagenfurt. Von E. v. Zenegg. — Ein Fragment einer Althannschen Familienchronik im gräflich Kuefsteinschen Archive zu Greillenstein.

Aus dem Monatsblatt der Numismatischen Gesellschaft in Wien. VIII. Band, Nr. 13—16 (Jänner—April 1910): Das Papiergeld in Ungarn. Vortrag von Theodor Rohde. — Nr. 18—22 (Juni—Oktober): Das Münzwesen der Republik Ragusa. Vortrag von Prof. Dr. M. v. Rešetar.

Digitized by Google

Aus den Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Band VI (Wien 1910): Nr. 6 (Juni): Vienna sacra. Vortrag von R. v. Höfken. — Nr. 7 (Juli): Stift Klosterneuburg und seine Pfennige. Vortrag von Josef Adam. — Ragusaner Fälschungen von polnischen Dreigroschen der Stadt Riga. Von K. Hallama. — Nr. 8 (August): Stift Klosterneuburg und seine Pfennige. (Fortsetzung). — Bemerkungen zur Technik der mittelalterlichen Hohlmünzenprägung. Von Dr. H. Buchenau.

Aus dem Wiener Diözesanblatt (1910): Nr. 1, 2, 3, 7 und 12; Regesten zur Geschichte der Pfarre (Maria-) Ellend. Von Johann Pfluger. — Nr. 16: Zum 750jährigen Jubiläum der Kirche Maria-Moos in Zistersdorf. Von Dr. Leopold Picigas.

Archiv für die Geschichte der Diözese Linz. Redigiert von Dr. Konrad Schiffmann. VI u. VII. Jahrgang (Linz 1910): Die Annalen (1590—1622) des Wolfgang Lindner. Herausgegeben von Dr. K. Schiffmann.

68. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum. Nebst der 62. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns (Linz 1910): V. Hofmann v. Wellenhof, Die k. k. Linzer Wollenzeugfabrik im Kriegsjahre 1809. — Dr. Hermann Ubell, Johann Bapt. Wengler (1816—1899). — Ludwig Benesch, Zur Lösung des Kürnberg-Rätsels.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. (Festschrift zur Feier ihres halbhundertjährigen Bestandes.) Redigiert von Hans Widmann. (Salzburg 1910): Ein halbes Jahrhundert Salzburger Landeskunde 1860—1910. — Eberhard Fugger, Klammen und Schluchten im Lande Salzburg. — Viktor R. v. Tschusi zu Schmidhoffen, Ornithologische Beobachtungen von Tännenhof. — Olivier Klose, Ein Bronzegefäss in Gestalt einer Negerbüste. — Wilhelm Erben, Herbstruperti, eine festgeschichtliche Studie. — Hans Widmann, Die Einhebung der ersten Reichssteuer in Salzburg im Jahre 1497. — Karl Köchl, Bauernunruhen und Gegenreformation im Salzburgischen Gebirge. 1564/65. — Franz Martin, Erzbischof Wolf Dietrichs letzte Lebensjahre 1612—1617. — Karl Roll, Die Salzburger Münzmerkung vom Jahre 1681. — Karl O. Wagner, Das Salzburger Hoftheater. 1775—1805. — H. F. Wagner, Anonymes und Pseudonymes in der Salzburger Literatur. — G. E. Lüthgen, Die Plastik der Spätgotik in Salzburg. — Karl Adrian, Der Laufener Schiffer. — Anton Weber, Baugeschichtliches der Veste Hohenwerfen. — Josef Eigl, Das Hieburggut im Pinzgau.

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Herausgegeben durch die Direktion des k. k. Staatsarchives in Innsbruck von M. Mayr. VII. Jahrgang (1910), 1. Heft: Das Mortilogium des Augustiner-Chorherren-Stiftes Au-Gries bei Bozen (1167 bis 1673). Von Fr. Felix Wild. Ergänzt, fortgesetzt und mit geschichtlicher Einleitung und Notizen versehen von P. Vinzenz Gasser. — Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen. (1042—1220.) Von P. Peter Bapt. Zierler. (Fortsetzung). — Zwei Huldigungsgedichte J. F. Primissers an K. Maximilian Josef aus dem Jahre 1808. Von Otmar Schissel v. Fleschenberg. — Zur Frage nach der Zugehörigkeit des Fürstentums Trient

Digitized by Google

zu Deutschland (O. Stolz). — Begnadigung eines Vorarlbergers zum Kriegsdienst in der Festung Petrinja 1605 (K. Kovač). — Das Gasthaus zum „weissen Rössl“ in der Höttinger Au (H. v. Schullern). — Alte Volkssitten im Hochstifte Trient (Neugebauer). — Ein Onkel Andreas Hofers, Mitkämpfer in der Schlacht bei Torgau (3. Nov. 1760) (K. Klaar). — Chronik von Tirol und Vorarlberg: 15. IX. 1909—3. XI. 1909 (K. Unterkircher). — Bücherbesprechungen. — Übersicht über die Aufsätze historischen Inhalts in den wissenschaftlichen Zeitschriften des italienischen Landesteiles. — Nachrichten. — Tirolisch-vorarlbergische Bibliographie (K. Unterkircher). — 2. Heft: Das Mortilogium des Augustiner-Chorherren-Stiftes Au—Gries bei Bozen (1167—1673). Von P. Vinzenz Gasser (Fortsetzung). — Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen (1042—1220). Von P. Peter B. Zierler (Fortsetzung). — Nachtrag und Berichtigungen zu Untersuchungen über die Herkunft des tirolischen Edelgeschlechtes von Wanga. Von E. H. v. Ried. — Die Niederlassung von Walsern im Paznauntale. Von Otto Stolz. — Zur Geschichte der Stadtmauern von Bregenz. Von K. Klaar. — Von Künsten und Künstlern im Hochstift Trient. Von Neugebauer. — Zur Geschichte des französischen Sprachunterrichtes in Tirol. Von v. Schullern. — Die Ladritscher Brücke. Von H. Ammann. — Chronik von Tirol und Vorarlberg. 1. XII. 1909 — 15. IV. 1910 (K. Unterkircher). — Bücherbesprechungen. — Übersicht über die Aufsätze historischen Inhalts in den wissenschaftl. Zeitschriften des italienischen Landesteiles. (J. Red). — Tirolisch-vorarlbergische Bibliographie (Fortsetzung). Von Franz Wachter. — 3. Heft: Das Mortilogium des Augustiner-Chorherren-Stiftes Au—Gries bei Bozen (1167—1673). Von P. Vinzenz Gasser. (Schluss). — Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen (1042—1220). Von P. Peter Bapt. Zierler. (Schluss). — Zu den Walsern im Paznaun. Von Aloys Schulte. — Zur Geschichte der Geissler in Trient. Von H. Neugebauer. — Ein Kemptner Bürger vor Kufstein 1504 gefangen. Von K. Klaar. — Ein Beitrag zur Geschichte der Stadtmauern in Bregenz. Von Karl Kovač. — P. Vinzenz Gasser, O. S. B. †. Von P. Bonaventura Ettel. — Chronik von Tirol. (16. April 1910—12. September 1910). Von Karl Unterkircher. — Chronik von Vorarlberg (15. April 1910—12. September 1910). Von Karl Unterkircher. — Bücherbesprechungen. — Übersicht über die Aufsätze historischen Inhalts in den wissenschaftlichen Zeitschriften des italienischen Landesteiles. Von Julius Red. — Tirolisch-vorarlbergische Bibliographie. Von Franz Wachter (Fortsetzung).

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Dritte Folge. 54. Heft. (Innsbruck 1910): Geschichte der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck. Von Dr. Anton Hittmair. — Über die Lage von „Morit“. Von Dr. E. H. v. Ried. — Schloss und Gericht Grumesburg. Von Dr. Karl Ausserer. — Bilder in der Art des Katharinenaltars im Kloster Neustift und Friedrich Pacher. Von Hans Semper. — Neues über Donatus Faetius. Von Hartmann Ammann. — Zeit der Entdeckung und älteste Geschichte des Haller Salzbergwerkes. Von Josef Zösmair. — Eine Hypothese über die Herkunft des Bischofs Burchard von Brixen. Von Dr. Camillo Trotter. — Zur Datierung von J. F.

Digitized by Google

Primissers Gedicht an Erzherzog Johann. Von O. Schissel von Fleschenberg. — J. F. Primissers Begrüssungen der Erzherzogin Elisabeth 1797 und 1801. Von O. Schissel von Fleschenberg. — Johann Pirkl. Lebensbild eines vergessenen Schwazer Malers. Von Leopold Pirkl. — Maria Anna Moser. Ein Beitrag zur tirolischen Kunstgeschichte. Von Leopold Pirkl. — Der Patriotismus der Fleimstaler 1796. Von Ludwig Schönach. — Ein Vogelweidgut auf dem Ritten. Von O. v. Zingerle. — Besprechungen. — Vereinsnachrichten.

Archivio Trentino. Anno XXV (Trient 1910). Fascicolo I: Dr. L. Cesarini Sforza, Lo statuto di Vezzano e Padergnone. — Silvestro Valenti, Regesto cronologico delle pergamene e l'antica carta di regola di Deggiano (Valle di Sole). — Rodolfo Belenzani ricordato nella »Cronaca di Mantova« di Bonamente Aliprandi. — L. Cesarini Sforza, La dote d'una donna di Levico del secolo XVI. — Rezensioni. — Fascicolo II—III: D. R., Augusto Panizza. L. Cesarini Sforza, Per la storia del cognome nel Trentino. — Marizzo, L'Urbario di Castel Tenno. — Guido Suster, Relazione d'un viaggio fattosi attraverso il Trentino nel 1517. — Arnaldo Segarizzi, Professori e scolari trentini nello studio di Padova (Fortsetzung) — Recensioni. — Scrittore trentino del sec. XVI sconosciuto. — Antiche stampe di Gio. Batta Cavalieri. — Per uno vocabolario delle parlate trentine. — Restauro di antichi affreschi nel Duomo di Trento. — L'esplorazione degli archivi trentini.

Tridentum. Rivista mensile di studi scientifici. Anno XII. (Trient 1910), Fascicolo I—II: G. Locatelli Milesi, L'epopea garibaldina del 1860 (Ricordi e confidenze di Ergisto Bezzi). I Mille in Sicilia. — L'azione militare di Giuseppe Garibaldi nel Trentino giudicata da uno scrittore tedesco. — Prof. Desiderio Reich, Notizie e documenti sù Lavarone e dintorni. (Forts.) — Domenico Montini, Gianesello da Folgaria. — Dr. G. Battista Trener, Il »Ponte dell'Orco« di Val Bronzale i Valsugana. — Giuseppe Gerola, Udalrico II o Udalrico I? — Gli archivi del Trentino. — I codici musicali trentini del quattrocento. — Bollettino bibliografico.

Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs. VI. Jahrgang (1910) Nr. 1 und 2: Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau. Von Georg Keckeis. (Forts.). — Die Regulierung des Stadtmagistrates zu Bregenz im Jahre 1786. Von Dr. Michael Benzer. (Forts. u. Schluss). — Ein Kartular des Klosters Mehrerau. Von Karl Tizian. (Forts.). — Die rechts- und wirtschaftsgesehichtliche Bedeutung der Bregenzer Teilungsurkunde von 1409. Von Adolf Helbok. — Ein alter Hexenmeister. — Schwabens Andenken an Andreas Hofer. — Nr. 3 und 4: Kritische Streifzüge durch das schwäbische Gebiet der Ortsnamenkunde in Vorarlberg. Von Alois Reich. — Ein Kartular des Klosters Mehrerau. Von Karl Tizian. (Forts.). — Die Stempelgefälle in Vorarlberg. Von Dr. Karl Mittermayer. — Der Brand von Maienfeld und die Übertragung des hl. Fidelis 1622. Von Dr. G. Mayer. — Etwas vom Landgut »Halden« des Klosters Weissenau in Bizau. — Nr. 5 und 6: Egger Chronik (1802 — 1848). — Ein Kartular des Klosters Mehrerau. Von Karl Tizian. (Forts.).

Digitized by Google

Carinthia. Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten, redigiert von Dr. August v. Jaksch. 100. Jahrgang (1910): Nr 1: Der Schlag mit der Lebensrute . . eine uralte Form des Erdkultes. Von Dr. Georg Graber. — Die Freileute. Von Dr. Ludmil Hauptmann. — Barocke Schnitzarbeiten in der Kirche zu Nussberg. Von Dr. Anton Reichel. — Neue Kupferstiche J. F. Fromillers. Von Dr. Max Ortner. — Von den Anfängen Hans Gassers. Von Dr. Max Ortner. — Zur Geschichte der versammelten Jungfrauen in Villach. Von Dr. A. v. Jaksch. — Nr. 2 u. 3: Zur Geschichte der Kärntner Gesundbrunnen. Von Dr. Martin Wutte. — Die Entstehung des Namens „Linsengasse" in Klagenfurt. Von E. v. Zenegg. — Joseph Haydn in Kärnten. Von Dr. Max Ortner. — Dr. Franz Joseph Pipitz. Von Dr. Max Ortner. — Zur Entstehungsgeschichte der „Kärnterischen Zeitschrift". Zugleich ein Beitrag zur Zensurgeschichte des Vormärz. Von Dr. Max Ortner. — Literaturberichte.

Archeografo Triestino. Vol. V della III. Serie. (Triest 1910). Fascicolo 2: Baccio Ziliotto, Trecentosessantasei lettere di Gian Rinaldo Carli Capodistriano cavate dagli originali e annotate. (Fortsetzung). — Francesco Babudri, Ruolo cronologico dei vescovi di Cittanova d'Istria. — Attilio Gentille, Il primo secolo della Società di Minerva. MDCCCX — MCMIX.

Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XLVIII. Jg. Nr. III (Febr. 1910): J. Loserth, Der Unglückselige. Ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft aus dem Hause Stubenberg (Hans Wilhelm Herr v. Stubenberg). Skizzen aus den Tagen des böhm. Aufstandes von 1618 und seiner Nachwehen. — H. Ankert, Grabinschriften vom alten Friedhofe in Leitmeritz. — H. Metzger, Geschichte der Papiermühle zu Friedland in Böhmen. — J. Blau, Eine Schandbriefandrohung im alten Eisenstein. Ein Beitrag zur Geschichte der Glasindustrie des Böhmerwaldes. — J. Haudeck, Denkschriften in Turmknöpfen von Leitmeritz. — Nr. IV. (Mai 1910): Julius Lippert. Von Heinrich Ankert. — Johann Sixt von Lerchenfels, Propst von Leitmeritz. Von Dr. Johann Schlenz. — Entstehungsgeschichte von Waldhäuseln auf der Herrschaft Tachau. Von Josef Köferl. — Der Böhmerwald im spanischen Erbfolgekriege. Beiträge von Josef Blau. — Pfaffengrün, eine verschollene Ansiedlung. Von Gustav Kutschera. — Aus der böhmischen Kapuzinerprovinz. Von Otto Kamshoff. — Notiz über das Rektoratssiegel der deutschen Universität. Von Prof. Dr. R. v. Jaksch. —

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Der gesperrt gedruckte Satz auf Seite 582 Zeile 17 von oben: Ist F aus E_1 und E_2 abgeleitet? muss heissen: Ist F aus E_1 oder E_2 abgeleitet?

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert

von

Max Dvořák.

Jahrgang 1910.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1911.

Digitized by Google

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Peter P. Albert. Der Meister E. S., seine Heimat und sein Ende. Von Franz Martin Haberditzl 109

Lord Balcarres. The evolution of italian sculpture. Von Erika Tietze-Conrat 27

René van Bastelaer. Les Estampes de Peter Bruegel l'Ancien. Von Franz Martin Haberditzl 50

Josef Braun. Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten I und II: vide „Neue Literatur über deutsche und österreichische Barockarchitektur"

Ernst Cohn-Wiener. Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst. Von Max Dvořák 31

Oscar Doering. Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle. Von Franz Martin Haberditzl 75

G. Durand-Gréville. Hubert et Jean van Eyck. Von Max Dvořák . 85

Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen. 1. Sylva Scheglmann. Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Deckenmalerei in Italien vom 15. bis zum 19. Jahrhundert; 2. Hanns Schulze. Die Werke Angelo Bronzinos; 3. Walter Curt Zwanziger. Dosso Dossi. Von Max Dvořák 76

Konrad Escher. Barock und Klassizismus. Von Max Dvořák . . 57

Otto Fischer. Die altdeutsche Malerei in Salzburg. Von Hans Tietze 42

Viktor Fleischer. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler: vide „Neue Literatur über deutsche und österreichische Barockarchitektur".

Kurt Freise. Pieter Lastman. Von Franz Martin Haberditzl . 120

J. van den Gheyn. Deux Livres d'Heures Nr. 10767 et 11051 de la Bibliothèque Royale de Belgique attribués à l'enlumineur Jacques Coene. Von Betty Kurth 103

Leo Grünstein. Silhouetten aus der Goethe-Zeit. Von Hans Tietze 62

Paul Hartmann. Die gotische Monumental-Plastik in Schwaben. Von Alfred Stix 81

Fritz Hirsch. Das Bruchsaler Schloss. Von Oskar Pollak . . 91

Albrecht Haupt. Die älteste Kunst, insbesondere die Baukunst der Germanen von der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grossen. Von Moriz Dreger 1

Hans Timoteus Kroeber. Die Einzelporträts des Sandro Botticelli. Von Ernst Kühnel 108

Karl Lohmeyer. Friedrich Joachim Stengel. Von Oskar Pollak . 91

Georges H. de Loo. Heures de Milan. Von Max Dvořák . . 100

Digitized by Google

Seite

Fried Lübbecke. Die gotische Kölner Plastik. Von Alfred Stix . 97

August Richard Maier. Niclaus Gerhaert von Leiden. Von Max Lossnitzer 110

Henry Martin. Le Boccace de Jean Sans Peur. Von Betty Kurth 103

Anton Mayer. Das Leben und die Werke der Brüder Matthäus und Paul Brill. Von Franz Martin Haberditzl 54

Pompeo Molmenti. G. B. Tiepolo. Von Hans Tietze . . . 87

Neue Literatur über deutsche und österreichische Barockarchitektur. Josef Braun. Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten. I. und II. Theil; Zdeňek Wirth. Barokni gotika v Cechách v XVIII a. I. polovici XIX. století; Wolfgang Pauker. Der Bildhauer und Ingenieur Matthias Steinl; Viktor Fleischer. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler. Von Hans Tietze 10

Wolfgang Pauker. Der Bildhauer und Ingenieur Matthias Steinl: vide „Neue Literatur über deutsche und österreichische Barockarchitektur"

Leon Preibisz. Martin van Heemskerck. Von Franz Martin Haberditzl 116

Oswald Rubbrecht. L'origine du type familial de la maison de Habsburg. Von Heinrich Zimmermann 34

Eduard Sack. Giambattista und Domenico Tiepolo, ihr Leben und ihre Werke. Von Hans Tietze 87

Sylva Scheglmann. Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Deckenmalerei in Italien vom 15. bis zum 19. Jahrhundert.: vide „Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen".

Hanns Schulze. Die Werke Angelo Bronzinos: vide „Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen".

Woldemar von Seidlitz. Leonardo da Vinci, der Wendepunkt der Renaissance. Von Frida Schottmüller 42

Hans Wolfgang Singer. Max Klingers Radierungen, Stiche und Steindrucke. Von Franz Martin Haberditzl. 25

Julius Vogel. Bramante und Raffael. Von Max Dvořák . . . 86

Wilhelm Worringer. Abstraktion und Einfühlung. Von Heinrich Gomperz 65

Zdeňek Wirth. Barokni gotika v Cechách v XVIII a 1. polovici XIX století: vide „Neue Literatur über deutsche und österreichische Barockarchitektur".

Walter Curt Zwanziger. Dosso Dossi: vide „Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen."

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák.**

Jahrgang 1910. **Nr. 1.**

Inhalt: Albrecht Haupt: Die älteste Kunst, insbesondere die Baukunst der Germanen von der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grossen [M. Dreger]. — Neue Literatur über deutsche und österreichische Barock-Architektur [H. Tietze]. — Hans Wolfgang Singer: Max Klingers Radierungen, Stiche und Steindrucke [F. Haberditzl]. — Lord Balcarres: The evolution of italian sculpture [E. Tietze-Conrat].

Albrecht Haupt: „Die älteste Kunst, insbesondere die Baukunst der Germanen von der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grossen.“ (Leipzig, H. A. St. Degener, 1909).

Wir gestehen, dass wir den Titel des Buches nicht ganz verstanden haben; auch beim Lesen sind wir nicht zu völliger Klarheit gelangt. Denn tatsächlich ist die älteste Kunst der Germanen nur sehr wenig, fast gar nicht behandelt; sondern eigentlich erst die Kunst von jener Zeit an, die der späten Antike entspricht. Da es sich aber bei den Germanen, wie man den Begriff auch ausdehnen mag — Haupt gibt keine Meinung darüber ab —, jedenfalls um ein nordisches Volk handelt, so hätte man die Untersuchung wohl unbedingt mindestens von der La-Tène-Periode an erwartet. Doch gehen die Auseinandersetzungen kaum in die Zeit der sogenannten römischen Provinzialkunst (etwa 100—350 n. Chr.) zurück.

Man hätte an die ganze Frage wohl von zwei verschiedenen Standpunkten aus herantreten können: entweder hätte man sich bemüht, so weit es möglich ist, ein Gesamtbild der bei Germanen in verschiedenen Hauptepochen nachweisbaren Kunstwerke überhaupt zu geben, oder man hätte von vorneherein das Hauptgewicht auf das typisch Germanische im Gegensatze zum Nichtgermanischen gelegt. Auch in diesem Falle hätte man natürlich den ganzen Hauptbestand der Kunst der in Betracht kommenden Völker und Zeiten durcharbeiten müssen; man hätte herauszuschälen gehabt, was sich nach unserer Kenntnis als Griechisch, Römisch, Sassanidisch usw. ergibt und hätte dann zu untersuchen gehabt, ob der so zustandegekommene Rest tatsächlich germanisch ist. Denn natürlich haben wir nach unserer heutigen Kenntnis noch immer nicht das Recht, den

Digitized by Google

ganzen Rest für die Germanen in Anspruch zu nehmen, da uns eben vieles Fremde noch nicht bekannt ist. Dagegen ist es begreiflich, dass uns das Germanische zunächst umso grösser erscheint, je weniger wir das andere kennen. Und so ist Haupt, der den einen angedeuteten Vorgang wenigstens unwillkürlich befolgen musste, zu einer ausserordentlich reichen germanischen Kunstentwicklung gelangt.

Hätte Haupt z. B. die vorderasiatisch-sassanidische Kunst näher gekannt, so hätte er die rote Zellenverglasung (die verroterie cloisonnée) und den Hufeisenbogen vielleicht doch nicht für germanisch erklärt; auch hätte die Kenntnis der vorderasiatischen und spätantiken Textilkunst wohl sehr Vieles anders erscheinen lassen. Ebenso hätte ein in antiken Formen bewandertes Auge wohl nicht übersehen, dass das sogenannte „Zangenornament", bei dem Haupt mit besonderer Liebe verweilt, doch nur eine rückgebildete antike Form (das Kyma) ist, und hätte den Dekor eines Kapitäls der Domkrypta zu Aquileja und ähnliche Formen (Seite 81, Abb. 50) wohl als einen etwas verkommenen Eierstab erkannt und nicht für ein Beispiel typisch germanischer Arkaden oder Bogenfriese und ebensowenig für einen „neuen Gedanken" gehalten.

Besonders hätten die grundlegenden Untersuchungen Alois Riegl's in dessen Werke über die spätrömischen Funde in Österreich-Ungarn gewiss manche Anregung geboten. Wir können uns aber nicht erinnern, Riegl's Namen oder eines seiner Werke bei Haupt, auch nur in einer Polemik, erwähnt gefunden zu haben; er müsste denn irgendwo ganz versteckt sein — einen Index hat das Haupt'sche Buch leider nicht, so dass ein nachträgliches Suchen fast unmöglich gemacht ist.

Da Haupt nun fast ausschliesslich von d e n Germanen spricht, die sich einmal dauernd auf römischem Boden niedergelassen haben und auch fast nur von d e r Zeit an, da dies geschehen ist oder da sie wenigstens in den Bannkreis griechisch-römischer Kultur getreten sind, so ist es begreiflich, dass sich für den Forscher, der von dieser griechisch-römischen Kultur und ihren Kunstäusserungen andere Anschauungen hat, das Bild vollkommen verschiebt.

Wir haben schon an anderer Stelle („Kunst und Kunsthandwerk" 1902, S. 84 ff.) darauf hingewiesen, dass sich in der späteren Antike, die Grenzen zwischen der Kunst des griechisch-römischen Reiches und der Kunst ausserhalb dieses Gebietes allmählich mehr und mehr verwischen, so dass eine in die andere um so leichter überfliessen kann.

Wir können auf die Gründe hier nicht näher eingehen. Abgesehen von sonstigen inneren Notwendigkeiten der Entwicklung, abgesehen auch von der zunehmenden Not, abgesehen von dem Zurücktreten der eigentlichen alten Kulturträger im griechisch-römischen Reiche, scheint eine gewisse Gleichgiltigkeit gegenüber der Kunst, besonders gegen eine ins Individuellere eingehende Erfassung der Welt, eingetreten zu sein. Nicht nur das, vom Jammer der Welt auf das Jenseits hindeutende, Christentum, auch andere Geistesrichtungen, die in der späten Antike Macht erlangt haben, atmen ja eine gewisse Weltverachtung, die den Sinn für die Form der Erscheinungen natürlich verringern musste.

Man kann vielleicht sagen, dass trotz unbewusst auftauchender neuer Raumgedanken die Kunst als solche nicht m e h r im Mittelpunkte des

Digitized by Google

Interesses der antiken Völker stand, wie sie es bei den Germanen noch nicht tat. Die Kunst diente in beiden Fällen nur einer mehr allgemeinen Anregung der Phantasie.

Das, was die sogenannte klassisch-griechische Kunst von der übrigen unterschieden hat, war aber ihr individueller Sinn und ihr Masshalten im Phantastischen, das Einordnen des Künstlerischen in eine gewisse verstandesmässige Klarheit des allgemeinen Lebens, das sich bei den Griechen übrigens auch auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiete, wenn auch nicht gleichzeitig, so nicht weniger reich entwickelt hat, als die Kunst selbst.

In der griechischen Kunst war aber vielleicht zum ersten Male eine klare Trennung der verschiedenen Schaffensgebiete und, innerhalb der Baukunst im Besonderen, wohl zum ersten Male eine deutliche Scheidung der verschiedenen architektonischen Funktionen versucht worden und in künstlerisch umschreibender Weise zum Ausdrucke gelangt. Auch das Ornament hatte damit eine andere Bedeutung gewonnen.

Das Ornament beruht ja wohl auf einem der tiefsten Gefühle des Menschen.

Jeder menschlichen Seele eingeboren ist der horror vacui — das Grauen vor dem Nichts. Eine leere Fläche kann nur durch ihre Umgrenzung oder Umgebung lebendig und als ein Teil eines gegliederten organischen Ganzen erscheinen; sonst ist sie öde und tot. Je weniger daher die Gesamtgliederung eines Aufbaues zu künstlerischer Durchbildung gelangt, desto mehr muss die einzelne Fläche belebt werden, um nicht leblos zu erscheinen. Die klassische Kunst der Griechen, die italienische Hochrenaissance, die Empirekunst oder andere Richtungen der Kunst, welche die Hauptteile eines Werkes in ein klares und lebensvoll wirkendes Verhältnis zueinander setzen, brauchen den einzelnen Teil nicht so zu beleben, als etwa die orientalische oder romanische Kunst mit ihren mehr ungegliederten Hauptmassen. Je naiver aber der Schaffende, desto weniger wird er zumeist das Ganze, desto mehr den einzelnen Teil, mit dem er unmittelbar beschäftigt ist, allein geistig vor sich haben und darnach auch zu beleben versuchen. Daraus erklärt sich der alles überwuchernde Schmuck an den Gerätschaften und Bauten aller primitiven Völker und mehr oder weniger aller sogenannten Volkskunst.

Je klarer die Gesamtgliederung, desto mehr wird der Dekor in bestimmte Grenzen gebannt und in sich geschlossen. Es ist auch leicht begreiflich, dass die klarer gliedernden Zeiten zugleich die naturalistischeren sind, indess unklarer gliedernde zugleich diejenigen sind, deren Erinnerungsbilder mehr verschwommen, gewissermassen traumhaft, erscheinen und sich auch wie im Traume dehnen, verzerren, durcheinanderschlingen und mit anderen vermischen können. Nicht dass das Eine das Andere eigentlich bedingte, sondern Beides entstammt eben einer gemeinsamen Wurzel: dem primitiveren, unklareren Empfinden. So wie sich Kinder verschiedener Völker geistig gar nicht voneinander unterscheiden oder mindestens viel weniger als Erwachsene, so ist es begreiflicher Weise auch bei primitiveren Kunstvölkern der Fall. Es überwiegt das Allgemein-Menschliche hier eben weit das Nationale und

Digitized by Google

Persönliche. So finden wir tatsächlich Altperuanisches, das von Werken der europäischen Völkerwanderungszeit kaum zu unterscheiden ist. Und die Gebilde eines heutigen „Traummalers" kommen manchen malayischen zum Verwechseln nahe.

Wir wissen nun allerdings, dass es kaum ein Kind gibt, das wirklich unbeeinflusst seinem Schmuck- oder Belebungstriebe folgte, sondern dass fast immer Erinnerungen an Gesehenes mitwirken. So verhält es sich auch mit der Kunst ganzer Völker. Wir dürfen den primitiven Völkern aber natürlich nicht ein Kind vergleichen, das von einer hohen, sich reich entwickelnden Kulturwelt umgeben lebt, sondern ein Kind, das irgend einmal einen grösseren Eindruck gehabt hat und nun sein Leben lang von einer, immer blasser werdenden, Erinnerung zehrt.

So gibt es auch ganze grosse Epochen der menschlichen Geschichte, die in dieser oder jener Hinsicht hauptsächlich von Erinnerungen leben und gar nicht merken, dass diese immer mehr verblassen. Die Umwandlung erfolgt ins Allgemein-Menschliche, zum Teile wohl auch in das Nationale, das aber, wie gesagt, wenigstens in künstlerischem Empfinden, bei primitiven Völkern durchaus nicht so verschiedenartig ist. Der Hauptunterschied ist zumeist, welches Kunstmaterial dem Volksgeiste zur Reduktion vorliegt; denn die künstlerischen Fortschritte selbst werden fast durchaus von individuell reicherer Entwicklung geschaffen, wie auch das malerische Raumgefühl der späten Antike und ihrer Architektur wohl noch ein Ergebnis der Antike selbst ist. Ebenso geht später z. B. fast die ganze kleinasiatische Teppichindustrie auf volkstümliche Reduktion der individuell hochentwickelten persischen Kunst zurück.

Es ist nun begreiflich, dass eine so reiche und ins Individuelle entwickelte Kultur, wie gerade die klassisch-antike, nur schwer in einigem Gleichgewichte zu erhalten und auch nie auf weiten Gebieten gleichmässig war. Während Attika schon herrliche Werke schuf, hat die Kunst Böotiens z. B. noch einen recht bäurischen Charakter. Und während in Rom die prachtvollsten Bauten mit den wunderbarsten Skulpturen geschmückt wurden, entstanden an den Grenzen Grabmäler von Legionären, ja mächtige staatliche Denkmäler, mit geradezu barbarischen Einzelheiten und Figuren. Eine primitive Kunst kann auf weiten Gebieten ziemlich gleichartig sein; eine solche Höhe des wissenschaftlichen und künstlerischen Empfindens wie in der Antike, kann aber immer nur von einzelnen Individuen oder höchstens von einzelnen Schichten, die allerdings räumlich weit herrschen können, erreicht werden.

Das glücklichste Verhältnis ist es, wenn neben hoher Entwicklung sich eine echte Volkskunst entwickelt, die sich die grossen Errungenschaften, den Empfindungen des Volkes wirklich entsprechend, vereinfacht und sie umformt, ohne bloss mit Unkönnen nachzuahmen. Aber auch das unfähige Nachäffen, wie es heute z. B. unsere Massen-„Kunst" ausmacht, scheint in anderen Zeiten, etwa in der römischen, durchaus nicht selten gewesen zu sein; es mag manches Antike in der Ruine besser aussehen, als wenn es unverletzt erhalten wäre. Daneben muss es jedoch auch im römischen Kaiserreiche eine landschaftlich entwickelte wirkliche Volkskunst gegeben haben.

Digitized by Google

Gewiss hat sich z. B. schon in römischer Zeit der Ziegelbau in der Provinz anders entwickelt, als in Rom, wo er hinter dem prunkenden Marmor verschwand; gerade Oberitalien muss so schon ziemlich früh eine reichere Backsteinarchitektur ausgebildet haben, die dann fast allein übrig blieb, als in ärmeren Zeiten der Marmor seltener geworden war.

Die altchristlichen Basiliken waren ja grossenteils rasch entstandene „Notkirchen" aus zusammengerafftem Materiale und mit hölzernen Decken errichtet. Wenn man bei solchen Neubauten allmählich auch zu Holzsäulen griff, die man später vielleicht wieder durch steinerne ersetzte, so braucht man in solchen Holzsäulen natürlich keinen germanischen Holzbau zu sehen. Vielleicht kann genaues Studium auch die künstlerische Verwendung des Holzes in der einfacheren Provinzialkunst noch genauer feststellen.

Solcher „Volkskunst" auch schon in antiken Bauresten und Kleinarbeiten nachzuspüren, wäre überhaupt eine verdienstliche Aufgabe; sie würde uns die eigentlichen Grundlagen zur Beurteilung der späteren Kunstentwicklung auf dem Boden der verschiedenen römischen Provinzen bieten.

Einfacher ist es allerdings, da die einzelnen Länder später verschiedenen Herren unterstehen, kurzweg diese Herren zu Begründern der verschiedenen Kunstrichtungen zu machen. Man kommt so ausserordentlich billig zu einer ostgotischen, westgotischen, burgundischen, fränkischen und anderen Kunst.

Man kann dann dadurch, dass man Ähnlichkeiten der Entwicklung, die schon aus früherer Entwicklung herrühren oder auf altersher fortwirkende Ursachen zurückgehen, in gleich einfacher Weise erklärt, auch zu räumlich ausserordentlichem Umfange der germanischen Einwirkungen gelangen. So heisst es z. B. bei Haupt auf S. 61: „Nach Osten zu ins byzantinische und armenische Land hinein, lässt sich aber das allmähliche Eindringen der nordischen Schmuckmotive zeitlich und in klarer Entwicklung und Umbildung ganz wohl verfolgen . . ." Nein, die Sache liegt wirklich anders, nämlich umgekehrt. Was Haupt im Westen als Germanisch erscheint, geht zumeist schon auf viel ältere Einwirkungen des Ostens zurück, entwickelt sich aber auch im Osten weiter.

So ergibt es sich auch, dass bei Haupt immer verschiedene, angeblich germanische, Kunstgebiete, z. B. das ostgotisch-lombardische, auf andere einwirken und selbst wieder durch andere germanische (etwa das westgotische) beeinflusst werden; es ist eben nirgends das von früher vorhandene Gemeinsame oder das gemeinsam Einfliessende (sassanidische u. a.) festgestellt. Wenn dann beispielsweise immer von der künstlerischen Bedeutung des ostgotisch-lombardischen Oberitalien gesprochen wird, so wird ganz vergessen, dass dieses Land ja schon zur Zeit Diocletians Rom an Wichtigkeit übertraf.

Heute fällt es wohl keinem ernsten Forscher mehr ein, die romanischen Sprachen aus einer Durchsetzung der römischen Sprache mit germanischem Geiste zu erklären, sondern man hat sie gewissermassen als volkstümliche Reduktion der Kultursprache erkannt. Und man wird sich zur Erklärung der einzelnen romanischen Sprachen weiter bemühen,

Digitized by Google

klar zu legen, wie und wann die Romanisierung des betreffenden Volkes stattgefunden und welche sprachlichen Verhältnisse sie vorgefunden hat (ob es sich um romanisierte Gallier, Thraker, Iberer usw. handelt), wann der Zusammenhang mit der zentralen Entwicklung endet und welche spätere Einflüsse noch zu erkennen sind. Dabei wird man auch auf germanische Einwirkungen stossen.

Natürlich wollen wir die Sprache hier nur zum Vergleiche heranziehen und nicht behaupten, dass die verschiedenen Kulturäusserungen gleichmässig vor sich gehen müssten; aber immerhin müsste es stutzig machen, wenn so wichtige Kulturerscheinungen wie Sprache und Kunst ganz verschiedene Wege giengen.

Um Missverständnisse zu beseitigen, wollen wir hier die Araber erwähnen; sie haben ihre Sprache ja zahlreichen muhammedanischen Völkern aufgenötigt, also hierin mehr erreicht als die Germanen, und trotzdem sträubt man sich heute mit Recht, die muhammedanische Kunst etwa als arabisch zu bezeichnen. Und immerhin haben die Araber sicher auch auf die Kunst der unterworfenen Völker grösseren Einfluss gehabt, als die Germanen; denn sie haben ihnen die Religion gebracht, durch die dem ganzen Geistesleben und damit auch der Kunst eine bestimmte — wenn auch enge — Bahn gewiesen wurde, während die Germanen ihre Religion umgekehrt aus dem Reiche übernommen haben, das sie sich später grossenteils unterwarfen.

Wir sehen auch gerade bei den Muhammedanern, dass die sprachlich selbständiger gebliebenen Perser und später die türkischen Stämme auch künstlerisch die selbständigsten sind. Wir wollen aber, wie gesagt, kein Axiom hieraus machen; nur gibt eben auch der so naheliegende Vergleich mit den Arabern zu denken.

Jedenfalls waren die romanischen Sprachen zunächst nur Dialekte, neben denen das Lateinische noch als eigentliche Kultursprache weiterherrschte. So war auch ein grosser Teil der spätantik-frühmittelalterlichen Kunstwerke nur Volkskunst, neben der immer noch eine grosse griechisch-römische Überlieferung mit ihrer byzantinischen Fortsetzung und Umwandlung bestand. Die Erinnerung entartete nur, wie bereits gesagt, ohne dass man sich dessen im Allgemeinen bewusst geworden wäre, und ward man dessen ausnahmsweise doch inne, so suchte man, wie zur Zeit um Karl den Grossen, das Alte wieder herzustellen. Mit dem mittelalterlichen Latein ging es ja auch wiederholt ähnlich so. Es bedurfte sehr lange Zeit, ehe sich auf dem Grunde der Volkssprache einiger ganz besonders begünstigter Punkte (wie später Florenz oder Paris) neue Kultursprachen bildeten und weitere Gebiete eroberten, und es erforderte auch sehr lange Zeit, ehe sich auf Grund alter Überlieferungen und neuer Anregungen (wieder z. B. in Toskana und in der Isle de france) neue Kunstsprachen ausbildeten, die in weitere Gebiete eindrangen, wo sie dann auf Grund des Vorgefundenen und Weiterwirkenden wieder umgestaltet wurden. So lange so grosse Neuerungen jedoch nicht erfolgt waren, gab es im Mittelalter gewissermassen nur eine künstlerische Dialektentwicklung, die an sich natürlich auch sehr bemerkenswert und lehrreich sein kann.

Digitized by Google

Man muss sich aber immer klar machen, dass Zeiten, in denen gewissermassen tote Sprachen die eigentlichen Träger der Kultur sind, und Zeiten, die sich mit ihrer Kultur auch eine eigene Sprache ausbilden, nicht einfach zusammengeworfen werden dürfen. Auch fremde Einflüsse sind anders zu werten, wenn sie sich auf Volksdialekte oder auf Kultursprachen geltend machen.

Wir haben hievon etwas länger gesprochen, weil diese Unterschiede oft nicht beachtet werden, und weil man auch sonst häufig für national oder für eigenartige Entwicklung hält, was einfach allgemein menschlich ist.

Wir müssten nun erwarten, dass auch die Kunst der romanischen Länder, von denen Haupt ja fast allein spricht, nur griechisch-römischer Dialektentwicklung zu vergleichen wäre, natürlich mit fremden und unter anderen wohl auch mit einigen germanischen Einflüssen. Um diese aber festzustellen — von einer germanischen Kunst in diesen Ländern, könnte trotzdem und trotz der germanischen Namen einiger Kunsthandwerker freilich noch lange nicht die Rede sein — um diese also festzustellen, wäre es, wie bereits gesagt, nötig gewesen, die griechisch-römischen und anderen Überlieferungen zu sondern, bis die germanischen übrig geblieben wären. Das hat Haupt aber kaum versucht, sondern er begnügt sich, um Einwürfen zu begegnen, damit, dass er wiederholt versichert, dies oder jenes beruhe auf alter Basis, oder indem er dies oder das für antik erklärt.

Natürlich wollen wir nicht leugnen, dass auch die eingedrungenen Germanen schon irgend welche lokal verarbeitete Überlieferung mitgebracht und allmählich auch sonst ihren Einfluss geltend gemacht haben. Aber mit allgemeinen Redensarten, wie „Prinzip der Rasse", Einwirkung des Holzbaustiles und Vergleichen mit einem Denkmalentwurfe von H. Billing, ist da nichts gefruchtet. Was hier als Rassemerkmal angegeben wird, ist einfach allen künstlerisch primitiven Völkern eigen und manches überhaupt „ausserzeitlich" und in keine Grenzen gebannt. Was als Ähnlichkeit mit Holzarbeit erscheint, ist grossenteils nur scheinbar und äussert sich überwiegend gerade zu einer Zeit, da der germanische Holzbau gewiss schon lange zurückgetreten ist.

Besonders nach den Auseinandersetzungen auf Seite 77 scheint es, dass die „Zimmermannsüberlieferungen" immer stärker werden, je mehr man sich zeitlich von ihren Grundlagen entfernt. Auf Seite 83 werden Dinge (Pfeiler und Pilaster) für typische Holztechnik erklärt, die ganz ebenso gut als typische Steinarbeiten gelten könnten. Auf Seite 206 werden Gegenstände bezeichnet „wie aus Tauen, ganz holzmässig, oder auch wie aus lauter Strohseilen geflochten". Wenn etwas wie aus Tauen holzmässig ist, dann allerdings. — So kann man sogar einen besonderen „Schiffszimmermannstil" (S. 207) feststellen, ganz abgesehen davon, dass alles holzmässige germanisch ist, eine Sache, die aber doch erst zu beweisen wäre. Besonders in holzreicheren Gegenden hat man wohl auch vor den Germanen aus Holz gebaut, vor allem bei sinkenden wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im übrigen ist diese materialistische Erklärung keineswegs so originell, als mancher Leser nach der freudigen Darstellung dieser Dinge im Buche annehmen könnte. Nein, das ist ein altes Steckenpferd aller

Digitized by Google

mehr doktrinären Architekten und Architekturlehrer, angefangen von Vitruv und älteren bis Böttticher und Semper und bis zu gewissen „Modernen".

Auch sonst läge es nahe anzunehmen, dass Dieser oder Jener Haupt beeinflusst habe (wenn ihm auch umbewusst); so könnte man betreffs der westgotischen Baukunst an Herrn Velasquez in Madrid denken.

Wir gestehen, dass wir das im Augenblicke vielleicht ganz geistreiche Wort des „Meisters Velasquez", dass die Moschee zu Córdoba „das charakteristischste Werk der Westgoten in Spanien" sei (Seite 95), nicht so ernst genommen hätten.

Wir wollen natürlich nicht sagen, dass die leitende Idee des Buches von Herrn Velasquez stamme; wir sind sogar völlig überzeugt, dass für Haupt das Endergebnis schon vor Beginn seiner Studien völlig feststand.

Es herrscht heute bei manchen Leuten ein wirklich fast krankhaftes Bemühen, eine frühe deutsche Kunst zu konstruieren, ein Bemühen, das öfter tatsächlich schon in unangenehmen Chauvinismus, wie ihn ein grosses Volk nicht nötig hat, umschlägt und sich auch ganz unnötig gegen die „traurige Pfaffheit" Ludwigs des Frommen und für „unsern" Dietrich von Bern ereifert.

Bei keinem Volke haben sich alle Fähigkeiten zu gleicher Zeit gleichmässig entwickelt, auch bei den Griechen nicht. Und es ist auch kein Unglück, wenn ein Volk zu einer Zeit oder dauernd irgend eine Fähigkeit wenig oder gar nicht betätigt, wenn es nur sonst gross ist.

Haupt schreibt auf Seite 3:

„Die Ostgoten . . . . . gelangten rasch zur höchsten politischen Macht . . . . . Nach kaum sechzigjähriger Herrschaft verloren aber auch sie Reich, Macht und Dasein und verschwanden spurlos. (!) Mit ihnen das glänzendste und bedeutsamste (!) germanische Staatengebilde jener Zeit."

Die sechzig Jahre waren mit Eroberung und Verteidigung angefüllt und da soll eine neue Kunstrichtung entstehen, wenn natürlich auch einiges Friedliche geschaffen wurde.

Ein Mann oder ein Volk, die heftige äussere Betätigung haben müssen, werden nicht beschaulich und verfeinert ästhetisch sein, sondern ihre gewiss auch in dieser Richtung vorhandenen Gefühle in einfacher Weise befriedigen. Wenn die Phantasie auf Taten ausgehen kann, braucht sie es nicht in Bildern zu tun. Wir müssen offen gestehen, dass wir es komisch fänden, wenn einer sich bemühte, für Bismarck ein bedeutendes und besonderes Kunstgefühl in Anspruch zu nehmen. Und wir begreifen es vollständig, dass die meisten Monarchen, Staatsmänner und Feldherrn kein eigentliches Kunstgefühl hatten und, wenn es hoch kam, ihr staatlich notwendiges Prunkbedürfnis geschmackvoll befriedigten. Auch der Prinz Eugen scheint uns hievon keine Ausnahme zu machen.

Wir sehen also nicht ein, warum man sich auf gewisser Seite gar so bemüht, den alten Germanen schon ein hervorragendes und eigenartiges Kunstgefühl zuzuschreiben. Die alten Germanen werden dadurch nicht um ein Atom grösser, wie Napoleon oder Feldmarschall Radetzky nicht grösser würden, wenn man erführe, dass sie in ihrer Jugend Perl-

Digitized by Google

stickereien ausgeführt hätten. Dagegen schadet es dem Andenken solcher grossen Männer der Tat gar nichts, wenn wir irgend eine ästhetische Unvollkommenheit in ihrem Nachlasse finden, sondern wir werden sie vielleicht sogar mit einer gewissen Rührung betrachten.

Wir glauben, dass man sein Deutschtum besser zeigt, wenn man anständiges Deutsch schreibt. Ausdrücke wie „Hierauf nun wuchtet jener riesige Kuppelstein" (S. 141), „der Unname (wird) zum Ehrennamen" (S. 5), „sich etwas zu eigen zwingen" (S. 222) könnte man ganz gut Herrn Harden überlassen; auch „der Platz an der Sonne", „die deutsche Note", „eine ganz besondere Ecke . . . . gebührt . . . .", „ein grossartigster Zyklus", „mehrere älteste tragende Pfeilerteile", „hochnordische Art" (vergleiche haute nouveauté) würden von jedem Handlungsreisenden gerne übernommen werden.

Die Erhaltung unserer edlen Muttersprache erscheint uns wichtiger als die Neuschaffung einer altgermanischen Kunst nach anderthalb Jahrtausenden.

Wir hätten dem Leser dieser Zeitschrift aber jedenfalls nicht zugemutet, sich so lange mit diesem Werke zu beschäftigen, wenn Haupt in Einzelheiten, die ihm als Architekten näher liegen (wie über die Aachener Bronzegitter und manche spanische Bauten) nicht auch Verdienstliches zu Stande gebracht hätte und so geradezu als ein typisches Beispiel einer heute wieder hervorbrechenden Manie erschiene.

Wir halten es für unwürdig, bei der Besprechung einer Arbeit nebensächliche Irrtümer übermässig zu betonen; selbst wenn man in Hauptsachen fehlt, kann man noch Nützliches schaffen. Aber wir dürfen eine Forschungsart nicht ermuntern, die nur deshalb zu „überraschenden" Ergebnissen gelangt, weil sie sich selbst durch alles überraschen lässt.

Wenn man etwa sagt, das Buch verfolge keine eigentlich wissenschaftlichen Zwecke, so müssen wir das entschiedenst zurückweisen. Es gibt im ganzen Leben wie in der Wissenschaft nur Wahres und Falsches, Begründetes und Unbegründetes. Für eine Dichtung in Prosa sollen wir das Werk doch auch nicht halten; dann müsste es sich auch ganz anders geben. So, wie es ist, kann es aber jedenfalls beim Lesen nur Verdruss bereiten und bei Einigen vielleicht noch ärgere Verwirrung anrichten.

Wien, Juni 1910. M. Dreger.

Digitized by Google

Neue Literatur über deutsche und österreichische Barock-Architektur.

Josef Braun S. J., Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten, Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. I. Teil. Die Kirchen der ungeteilten rheinischen und der niederrheinischen Ordensprovinz. 1908. — II. Teil. Die Kirchen der oberdeutschen und der oberrheinischen Ordensprovinz. 1910. — Zdeněk Wirth, Barokni gotika v Cechách v XVIII. a 1. polovici XIX. století, (Barock-Gotik in Böhmen im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts) in Památky Archaeologické a Místopisné. Prag 1908, Heft 3 u. 4. — Dr. Wolfgang Pauker, Der Bildhauer und Ingenieur Matthias Steinl im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg II, 1909. — Viktor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611—1684), Wien und Leipzig, C. W. Stern 1910.

Wer in einer Wissenschaft als erster unerforschtes Neuland entdeckt und mit der Energie einer starken Persönlichkeit bearbeitet, schafft oft Begriffe, die dem weitern Fortschritt der Forschung hemmend im Wege stehen, weil sie, von ihrem ursprünglichen Boden losgelöst, ein selbstständiges Leben gewinnen; ja es kommt vor, dass sie sich als stärker erweisen als ihr eigener Schöpfer und seiner weiteren geistigen Entwicklung gegenüber ihre Rechte behaupten. Auch Cornelius Gurlitt, der vor zwanzig Jahren als erster die barocke Architektur Europas in einer von stark persönlichem Leben erfüllten Darstellung geschildert hat, wird es oft genug erlebt haben, dass ihm seine eigenen Begriffe, die für ihn selbst längst tot waren, als selbständig gewordene Existenzen wie Gespenster am hellichten Tage unheimlich entgegentraten. Und solche Ideen werden sich um so lebenskräftiger erweisen, wenn sie aus einem weitempfundenen geistigen Bedürfnis heraus entstanden sind, und weil sie ein Verlangen der Zeit befriedigen, die Zauberkraft des Schlagwortes in sich tragen. Ein Beispiel hiefür ist der von Gurlitt zwar nicht geschaffene, aber präzisierte und ausgestaltete Begriff des Jesuitenstils; die ganze aus der Aufklärungszeit ererbte abergläubische Furcht vor dem Orden, der Doktrinarismus des liberalen Bürgertums, der Abscheu vor allem Wälschen in den Jahren des nationalen Aufschwungs in Deutschland, all das hat den Boden befruchtet, aus dem das Schmarotzerpflänzlein jenes Begriffes zu einem mächtig starken Baume herangewachsen ist. Der Gegner, dem Braun an den Leib rückt, ist also nicht zu verachten und er tut sehr wohl daran, eine Beweisführung, die so klar und überzeugend ist, dass ein paar Seiten für sie ausreichend erscheinen sollten, zu drei Büchern auszudehnen; solchen tief eingewurzelten Vorstellungen kommt man nur bei, wenn man seinen Widerspruch immer und immer wieder herausschreit. Ich will dem Verfasser wünschen, dass er durch sein es dreimal sagen den Lügengeist gebannt hat; doch fürchte ich, dass dieser in Handbüchern und populären Werken noch lange sein Unwesen treiben wird.

Für alle ernste Forschung aber ist der Jesuitenstil abgetan. Denn der Satz, mit dem Br. sein Buch über die belgischen Jesuiten schloss: „Ob also gotisch oder barock, stets war der Stil, in dem die belgischen Jesuiten ihre Kirchen aufführten, der Stil, welcher gerade in Belgien für die Architektur tonangebend war", lässt sich auf die Ergebnisse seiner beiden Untersuchungen über die deutschen Jesuitenkirchen schlankweg

Digitized by Google

übertragen. Wie das Schlussergebnis ist auch die Methode in allen drei Büchern die gleiche: eine ruhig-klare Darlegung der einzelnen Baugeschichten, die auf vollständiger Beherrschung der einschlägigen Spezialliteratur, auf erfolgreiche Erschliessung neuer archivalischer Quellen und auf der Erlangung einer grossen Menge von Originalplänen und -entwürfen fest und sicher aufgebaut ist und eine ebenso sichere Meisterung des ganzen ausgebreiteten Materials, das im Laufe der Darstellung geschickt gruppiert, in dem Schlusskapitel übersichtlich geordnet und mit knappen festen Strichen charakterisiert wird. In den belgischen Provinzen war das lange Fortleben der Gotik in der Jesuitenarchitektur der auffallendste Zug gewesen; so auffallend, dass gerade dieses zähe Festhalten an der mittelalterlichen Bautradition, dieses Anknüpfan an die Kunst der Jahrhunderte vor der Reformation als eine Jesuitentendenz angesehen werden könnte, wenn diese Bauweise nicht in ganz Belgien bis tief ins XVII. Jahrhundert hinein die traditionelle gewesen wäre.

Die deutschen Provinzen verhalten sich in dieser Hinsicht verschiedenartig. Während die Bauten der ungeteilten rheinischen Provinz noch grösstenteils auf dem Boden der Gotik stehen (I, S. 2), erhält die oberdeutsche Provinz schon sehr früh in der St. Michaelskirche in München einen paradigmatischen Barockbau, dessen Einwirkung sich als weitreichend erweist. Aber auch bei diesem — und noch viel weniger bei seinen zahlreichen Abkömmlingen, die den Anschluss an die heimische Tradition in noch höherem Grade gewonnen haben — kann von einer direkten und unmittelbaren Nachahmung des Gesù nicht die Rede sein.

Wenn hier in Oberdeutschland die Renaissance oder die Frühbarocke oder wie man den Stil sonst wohl benennen mag, schneller und fester Fuss zu fassen scheint als in Norddeutschland, so scheint mir die Ursache dieser scheinbaren Verschiedenheit in der andersartigen Ausbildung der Spätgotik hier und dort gelegen zu sein, an die die Weiterentwicklung anknüpfte. Haben sich hier die struktiven Elemente der Gotik reiner erhalten, so hat die Architektur dort in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts jene neue Raumgestaltung erreicht, die sich von jener der ursprünglichen Gotik so weit entfernt, dass Schmarsow und seine Schüler bekanntlich eine prinzipielle Grenze ziehen und die Spätgotik mit der Renaissance vereinigen wollen. Auf das starke Überwiegen der einschiffigen Kirchen in der ganzen süddeutschen Spätgotik, macht Br. aufmerksam (II 317); es wäre in demselben Zusammenhang daran zu erinnern, wie ich bereits an anderer Stelle getan habe, wie deutlich gleichzeitig die Basilikalanlage der Hallenkirche das Feld räumt. Beide Erscheinungen sind für ein Raumgefühl symptomatisch, das zweifellos der italienischen Renaissance stärker verwandt als die klassische Gotik, mir doch eine vollständige Loslösung von dieser und Vereinigung mit jener nicht zu rechtfertigen scheint. Entwickelt sich nun die jesuitische weiträumige Predigtkirche aus dieser süddeutschen Spätgotik, so müssen wir den Eindruck eines stärkeren Italianismus erhalten, weil unsere Kunstgeschichtsbetrachtung, durch eine lange kulturelle Entwicklung auf die italienische Kunst eingestellt, diese zum Prüfstein und Orientierungspunkt für alle anderen Schulen und Nationen macht. Infolge dieser — wenn ich den hässlichen Ausdruck gebrauchen darf — italianozentrischen Auffassung verkennen

Digitized by Google

wir, dass die deutsche Renaissance die folgerichtige Weiterentwicklung der Gotik ist und Vorgänge fortsetzt, die weit jenseits der Anfänge der merkbaren Einwirkungen der italienischen Namensschwester begonnen haben. In der Architektur — wie in der Plastik und Malerei, innerhalb derer uns ganz analoge Vorgänge die Umrisse eines europäischen Parallelismus in der Kunstentwicklung auch des XV. Jahrhunderts wahrnehmen lassen — entlehnt der Norden dem Süden fertige Lösungen der gemeinsamen Probleme und gerade dies befähigt ihn, den Vorsprung, den dieser gewonnen hat, mit erstaunlicher Schnelligkeit einzuholen und die italienische Kunst, sie mit seinem Geist durchtränkend, zur Barocke umzugestalten.

Innerhalb dieser Vorgänge gebührt den Jesuitenkirchen, wie gesagt, kein Platz für sich; aber sie vermögen ihre Früchte voll auszunützen, weil ihre speziellen kultlichen Bedürfnisse — Rücksicht auf die Predigt und die Teilnahme der ganzen Gemeinde an den gottesdienstlichen Handlungen — mit dem neuen ästhetischen Bedürfnis determinierter Räumlichkeit besonders harmonierten. Nur in Berücksichtigung solcher Gebrauchszwecke entwickeln sich Einzelzüge und bauliche Gepflogenheiten, die man mit einigem Recht als jesuitische ansehen könnte, so die Vorliebe für den Emporenbau (pro Societatis more, wie ein Annalist von 1616 sagt, I 257), die Anbringung äusserer Treppenhäuser etc. Aber diese Einzelheiten sind einerseits so unmittelbar von praktischen Bedürfnissen abhängig, dass sie von diesen auch bei den nichtjesuitischen Bauten ähnlicher Bestimmung hervorgebracht werden, anderseits für das Gesamtbild der künstlerischen Absichten belanglos.

Wie es in der Architektur selbst keinen Jesuitenstil gibt, so lässt er sich auch für die kirchlichen Einrichtungen nicht aufrecht erhalten; auch hier ist statt eines dogmatischen Ordensgeschmacks — gerade umgekehrt — ein deutliches Anschmiegen an die nach Ort und Zeit wechselnden Kunstrichtungen wahrnehmbar, das sich sogar bis zu einer allzustarken Konnivenz gegen alle Modeströmungen steigert. Dass speziell das Knorpelwerk nichts Jesuitisches, überhaupt nichts Importiertes ist, sondern die logische Fortführung der vorangegangenen Ornamententwicklung, bedürfte kaum eines besonderen Beweises (I 251), da die Umgestaltung des Ornaments in diesem Sinn, die konsequente Organisierung wohl als eine bewiesene Tatsache gelten kann. (Vgl. Deri, Das Rollwerk in der deutschen Ornamentik des 16. u. 17. Jahrhunderts, 83 und dort angeführte ältere Literatur.)

In diesen Zeilen kann die Fülle des Neuen und Wichtigen in diesen Untersuchungen Brauns auch nicht einmal angedeutet werden; je besser das Buch ist, desto weniger bleibt dem Referenten zu sagen. Denn all seine Ausführungen laufen auf denselben Zweck aus, zur Lektüre und zum Studium des besprochenen Werkes anzuregen. Denn jedes Buch, das uns, so wie dieses, von eingewachsenen Vorurteilen befreit, soll von allen gelesen werden, um alle seine Früchte zu tragen.

Wie tief das Märlein vom Jesuitenstil Wurzeln gefasst hat, zeigt Zd. Wirths besonnener und ergebnisreicher Aufsatz über die Barock-Gotik in Böhmen, der an anderen Stellen unserer überkommenen Vorstellungen rüttelt, jenes Vorurteil aber schlankweg und als feste Grundlage übernimmt.

Digitized by Google

„In beabsichtigter und planvoller Reaktion gegen das Mittelalter, das in Böhmen ketzerisch war, setzen die Jesuiten im XVII. Jahrhundert hier die Barocke durch. Erst gegen Ende dieses Jahrhunderts beginnt sich die nach dem dreissigjährigen Krieg lang gelähmte Baulust wieder zu regen und manche Klöster und Adelige knüpfen nun wissentlich an die rühmlichen Perioden ihrer Häuser, an die Zeiten der Přemysliden und der Luxemburger an. Dieses Sichanlehnen an heimische Tradition steigert sich bei einzelnen Künstlern zu selbständigem Schaffen, das mittelalterliche Formen frei verwendet. Um 1740 versiegt die Bewegung unter dem übermächtigen, die ganze Generation mitreissenden Einfluss Dientzenhofers; erst um 1790 beginnt sich Böhmen wieder an der allgemeinen europäischen Bewegung des romantischen Mediaevalismus zu beteiligen".

Der entscheidende Einschnitt in dem vom Verfasser behandelten Kapitel des Nachlebens der Gotik ist der Moment, in dem eine Generation den Gegensatz ihrer Kunst zur Gotik deutlich zu empfinden und diese historisch zu werten beginnt. Dieses Stadium hat mit dem Fortleben der Gotik, wie wir es in Böhmen wie anderwärts bis tief ins 17. Jahrhundert verfolgen können, nichts zu tun und W. hat den Ausgangspunkt seiner Untersuchung ganz richtig in diesen Einschnitt, in die Wende zum 18. Jahrhundert verlegt. Die Stilanalysen der interessanten Neubauten und Neuschöpfungen — Sedletz, Želiv, Kladrub, der Schorschen Triumphpforten, Raudnitz, der kirchlichen Einrichtungsstücke von Lazar Widmann etc. — sind ganz ausgezeichnet; ihre stilkritischen Resultate haben indessen teilweise — Zusammenhang Santinis mit der Sedletzer Westfassade — eine archivalische Bestätigung gefunden (Heynic, Příčinky k dějinám stavby chrámu Panny Marie v. Sedlci u Kutné Hory in Památky Archaeologické a Místopisné, Prag. 1909, XXIII, Sp. 419 f.).

Das charakteristische dieser Bauten ist, dass sie bei der Gestaltung künstlerischer Zeitprobleme in allen Einzelheiten mit Geschmack und Verständnis auf mittelalterliche Formen zurückgreifen und diesen auf diese Art die Möglichkeit von Wirkungen abzwingen, die der ursprünglichen Verwendung fern gelegen waren. Dadurch unterscheidet sich Wirths Barock-Gotik von der Stimmungsgotik um 1780[1]): jene bringt, „more Gotico" bauend, neue noch nicht dagewesene Wirkungen hervor, diese versucht eine mittelalterliche Stimmung mit Einzelheiten zu erzielen, die sie freimütig als veränderte oder „veredelte" Gotik bezeichnet. Die Grundlage einer Barock-Gotik findet W. sicher richtig in jener von Borromini ausgehenden Auflösung der konstitutiven Elemente der Stile, die deren ursprüngliche Bedeutung völlig umwandelt; die aus dieser allgemeinen Voraussetzung heraus zur Wirkung gelangenden Motive verkennt er aber zum Teil, wenn er die ganze Bewegung auf Böhmen beschränkt und aus nationaler Voreingenommenheit aus den dortigen politischen Spezialverhältnissen erklärt.

Denn aus den von ihm angeführten Dokumenten ergibt sich doch nur das Eine mit voller Sicherheit, dass der ausdrückliche Wille der Bauherren bei diesen eigentümlichen archaisierenden Bildungen mass-

[1]) Ich habe diesen Begriff erläutert in Wiener Gotik im XVIII. Jahrhundert im Kunsthistorischen Jahrbuch der Zentral-Kommission 1909 Heft 3/4.

Digitized by Google

gebend war. Was aber die Bauherren bestimmt hat, ihren Architekten diese bestimmte Richtung anzugeben, kommt kaum irgendwo zum Ausdruck. Wir haben keine Ursache anzunehmen, dass die Grafen von Wrtba, die Brotherren Lazar Widmanns, oder Abt Maurus Finzguth, der kühne Bauherr Santinis (im Sinne des XIX. Jahrhunderts) nationaler gesinnt waren, als andere gleichzeitige Bauherren und gewissermassen eine künstlerische Demonstration für die nationale Vergangenheit vorhatten. Eine solche Gesinnung würde sich mit dem Werdegang des Nationalgefühls in ganz Europa kaum in Einklang bringen lassen — das Nationalgefühl entwickelt sich aus dem „Bürgergefühl" heraus — anderseits ist die von Wirth geschilderte Phase der Barockgotik durchaus keine spezifisch böhmische, sondern tritt auch in Ländern mit ganz anderen kulturellen Voraussetzungen auf. Für Wien habe ich selbst an der vorhin zitierten Stelle ganz dieselben Erscheinungen nachgewiesen; aber auch in England durchläuft das Verhältnis zur Gotik in derselben Reihenfolge die einzelnen Stadien, die anders zerzogen, sich zeitlich mit den kontinentalen Etappen nicht völlig decken. Um 1680 (Tom Tower in Oxford 1681) verwendet Sir Christopher Wren gotische Formen, obwohl er im allgemeinen die Vorurteile seiner Zeit gegen diesen Stil teilt. „When therefore we find him using it, it will be when force of circumstances or expressions of individual wishes obliged him to do so and not from any desire on his own part to make excursions into what he probably regarded as more or less barbaric (E. Beresford Chancellor, Lives of the British Architects, London 1909, S. 136). Also Verwendung gotischer Formen auf ausdrücklichen Wunsch der Bauherren; die Abneigung des ausübenden Künstlers lässt nach, er nimmt selbst Stellung zur Gotik; um 1730 Batty-Langly, der ihre Formen frei umgestaltet. Um 1760 Horace Walpole literarischer Bahnbrecher der Stimmungsgotik, der über Batty Langly schreibt: All his books achieved has been to teach carpenters to massacre that venerable species (Gothic architecture) and to give occasion to those who know nothing of the matter and who mistake his clumsy efforts for real imitations to censure the productions of our ancestors (Anecdotes). Der künstlerische Vollender der Stimmungsgotik ist dann James Wyatt (1746—1813), in dessen Werken, Umbau des Langhauses der Kathedrale von Hereford 1786 und Aufbau von Fonthill Abbey 1795, historische Züge in ähnlicher Weise auftauchen, wie gleichzeitig in der kontinentalen Romantik. (Vgl. Clenze in Modern Philology IV.)

Erweist sich dieser Parallelismus als richtig, so können wir uns vielleicht mit der Feststellung von ästhetischen Grundlagen begnügen, die für die ganze Kunstentwicklung Geltung haben und können auf die besondere Betonung der sekundären — kulturellen — Faktoren verzichten; jedenfalls wird Böhmen kaum eine andere Sonderstellung beanspruchen dürfen als die, dass eine allgemeine europäische Bewegung hier die allerschönsten und reichsten Blüten gezeitigt hat. Und doch, in einem Punkt bin ich geneigt, dem Verfasser eine nur für Böhmen gültige Spezialursache kulturellen Charakters zuzugestehen; mit der Zusammenstellung dieses künstlerischen Archaismus mit dem aufblühenden Kult des hl. Johannes Nepomuk scheint er einen ausnehmend glücklichen Griff getan zu haben. Hier mag in der Tat das für diesen Kult charakteristische

Digitized by Google

Anknüpfen an die nationale Vergangenheit die auffallend reichliche Anwendung gotisch-barocker Formen in Dekorationen etc. unmittelbar veranlasst haben. Ohne auf die bekanntlich vielfach behauptete fraudulose Tendenz dieses Anknüpfens einzugehen, möchte ich auf ein Bildchen aufmerksam machen, dass sich gleichfalls als eine absichtliche Verknüpfung seiner mutmasslichen Entstehungszeit mit einer viel früheren Epoche darstellt. In der Rochuskapelle in Wien-Penzing befindet sich ein Bild, die Beichte der Königin beim hl. Johannes Nepomuk darstellend, das die Inschrift „S. Joannes Nepomuczky 1532" trägt und, obzwar sicher erst um 1700 entstanden, doch sichtlich einen altertümlichen Stil nachahmt. (Beschrieben und abgebildet in Österreichische Kunsttopographie II, S. 98 Fig. 111.) Das Bild dürfte kaum ein Unikum sein, da ähnliche in der Literatur erwähnt werden (vgl. a. a. O.) und so illustriert es vielleicht eine jenem architektonischen Archaisieren entsprechende Tendenz, das religiöse Leben der Gegenwart in unmittelbaren Zusammenhang mit dem der Vergangenheit zu bringen.

So oft die Frage nach der Ursache dieser Gotik in der Barocke aufgeworfen worden ist, fanden wir die Antwort: es war der Wille der Bauherren. Und wenngleich diese Auskunft nur eine dilatorische ist und die gleich anschliessende Frage: warum wollten die Bauherren gerade so? nur von Fall zu Fall beantwortet werden kann, so gibt sie doch zu denken. Denn wir sind sonst nicht gewohnt, das Kunstwollen des Auftraggebers, sofern es sich nicht mit dem des Künstlers deckt, als positiven Faktor in die Kunstentwicklung einzustellen. Die Fülle gleichzeitiger künstlerischer Erscheinungen fassen wir zum Zweck einfacherer schematischer Darstellung in einen einzigen Stil, einen repräsentativen Künstler, eine führende Richtung zusammen (vgl. meinen Aufsatz „Moderne Kunst und Denkmalpflege", in Kunsthist. Jahrbuch der Zentral-Komm. 1909, Beiblatt) und schalten das Übrige als zurückgeblieben oder Vorläufer aus dieser Hauptrechnung aus. Ergibt sich eine Differenz zwischen Künstler und Auftraggeber, so ist dieser in der Regel der „Zurückgebliebene", weil jener, durch keine Tradition des Alters und Standes gebunden, seine Persönlichkeit rücksichtslos durchsetzt und der Zeit sein Gepräge gibt; wir erwähnen die künstlerischen Intentionen der sozial massgebenden Kreise infolgedessen oft nur, um dem zähen Willen und der zukunftsschwangern Kraft des Künstlers eine Folie zu schaffen. Der Geschmack des Auftraggebers ist, wie etwa der des Theaterpublikums, von diesem einseitigen Standpunkt der Entwicklung der künstlerischen Probleme betrachtet, kein aktiver künstlerischer Faktor, sondern nur als negativer, als Belastungsprobe und als zu überwindender Widerstand anzusehen. Dass die Auftraggeber nach dem einmütigen Urteil aller Betrachter in der Frage der Barockgotik einen selbständigen Platz behaupten, leitet zur Betrachtung der höchst eigentümlichen Rolle über, die die Bauherren überhaupt in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts spielten.

Reiches Material hiezu bieten die Publikationen Paukers und Fleischers, von denen die erstere auch, abgesehen von dieser Teilfrage, eine ausserordentliche prinzipielle Bedeutung besitzt. Aus dem reichhaltigen archivalischen Material, das das Stift Klosterneuburg teils als Beleg seiner eigenen künstlerischen Unternehmungen, teils als Erbe des

Digitized by Google

aufgehobenen Chorherrenstiftes S. Dorothea in Wien besitzt, hat P. alles zusammengestellt, was sich auf den Bildhauer und Ingenieur Matthias Steinl bezieht; glückliche Funde an anderen Stellen schliessen sich an, das Bild abzurunden, als glücklichster die Auffindung der von mir seinerzeit vergeblich gesuchten Kalenderaufzeichnungen des Probstes Hieronymus Übelpacher von Dürnstein im Stiftsarchiv von Herzogenburg, die P. an dieser Stelle nun gelegentlich benützt, im nächsten Bande des Klosterneuburger Jahrbuchs ausführlich veröffentlichen wird. Ich nehme gleich vorweg, dass mir die Form der Publikation diesmal weniger gefällt als des Verf. folgerichtige und geschlossene Auseinandersetzung über Donato Felice d'Allio (vgl. Kunstgesch. Anzeigen 1907); die Überfülle des Materials zerfetzt die Darstellung und der Verfasser übersprudelt sich bisweilen in der Hast, die Menge des Neuen herauszubringen. Dieser Nachteil, der aus einem Vorteil erwächst, trägt dazu bei, dass man nach der Lektüre des Buches wie vor den Kopf geschlagen ist; alle festen Begriffe stürzen zusammen, alle Vorstellungen von der österreichischen Barockarchitektur verschieben sich, die grossen Namen schrumpfen zusammen, halb unbekannte Künstler entpuppen sich als die eigentlichen Träger der künstlerischen Ideen jener grossen Zeit.

Bei näherer Überlegung klärt sich die Verwirrung; aber des Neuen und Überraschenden bleibt genug übrig. Die grosse Bedeutung Steinls, die schon Ilg geahnt hatte, erhält nun ihre feste Grundlage, und das grosse Material, das dieser auch über dessen Tätigkeit als Architekt zusammengestellt hatte, findet mannigfache Abrundung. Steinl war der Leiter aller künstlerischen Unternehmungen des Dorotheastiftes und dann des Stiftes Klosterneuburg; als solcher hat er nicht nur Architekturentwürfe gemacht, sondern auch Vorlagen für alle möglichen Arten von Künstlern und Kunsthandwerkern, für Baumeister, Bildhauer, Marmorierer, Goldschmiede, Paramentmacher entworfen, die seine Ideen ausführten und oft den ganzen Ruhm des Werkes für sich behielten.

Letzteres wird nun auch von den Baumeistern behauptet, denen in Niederösterreich verschiedene der wichtigsten Barockbauten zugeschrieben werden, Jakob Prandauer und Josef Munkenast; durch die Sicherstellung der Autorschaft Steinls und Fischers für die Kirchtürme von Zwettl und Herzogenburg, durch die Wahrscheinlichkeit, dass der Turm von Dürnstein von Steinl entworfen sei, durch die Überlieferung über den Anteil des Abtes Berthold von Dietmayr an dem Melker Stiftsbau sei die untergeordnete Bedeutung der genannten Meister erwiesen, denen jeder künstlerische Anteil, namentlich an der Erfindung schlankweg abgesprochen wird. Ich bin mir des Schwergewichts der Argumente Paukers wohl bewusst und weiss, dass ich in eine Verteidigungsstellung gedrängt bin, wenn ich trotzdem noch einmal für die künstlerische Bedeutung Prandauers eintrete.

Steinl gehört nach der Definition Paukers (S. 306) zu der Gruppe von Ingenieuren, die keine Architekten waren, die also nur die Idee, die Erfindung lieferten, ohne mit der Ausführung etwas zu tun zu haben. Da in solchen Fällen der Prälat die Direktion übernahm und mit den verschiedenen zur Ausführung herangezogenen Künstlern und Handwerkern separate Kontrakte abschloss, so geriet der Name des Ingenieurs über die

Digitized by Google

lange Dauer des Baues in Vergessenheit und das Werk blieb nur mit den Namen des Prälaten und des Baumeisters verknüpft. Als Beweis führt P. Aufzeichnungen des Prälaten von Dürnstein und die dortige Turminschrift an, in denen der Turm als das Werk des Prälaten bezeichnet wird. Wenn man die Epigraphik der Monumentalbauten aller Zeiten prüft, wird man wohl 99 von 100malen dieselbe dem Bauherrn schmeichelnde Fassung der Inschriften finden. Aber abgesehen davon, vorläufig wissen wir ja noch gar nicht, dass Steinl den Turm gebaut hat, dass sein Name also verloren gegangen ist; einen urkundlichen Beweis, den P. selbst als allein ausschlaggebend bezeichnet (307), hat er vorderhand nicht erbracht. Dass der Dürnsteiner Turm von Steinl ersonnen wurde, und nicht von Prandauer oder wirklich vom Prälaten selbst, ist in dem bisher publizierten Material nicht sichergestellt.

Ich will aber gerne einräumen, dass P. die Urheberschaft Steinls wirklich in so hohem Grade wahrscheinlich gemacht hat, dass man sie als Tatsache anerkennen kann. Daraus folgt vorderhand nur, dass der Turm ebenso von Steinl ist wie etwa das Portal der Stiftskirche in Melk von Antonio Beduzzi (Kunsttopographie III, 192); für den Rest des Baues kann nichts gefolgert werden, so lange nicht weiteres archivalisches Material vorliegt. Für den Melker Stiftsbau ist das Material durch die Sorgfalt E. Katschthalers vollständig zusammengebracht; nach diesem lässt sich weder Steinl, noch der Prälat Dietmayr als der geistige Urheber des Baues erweisen; wo einzelne Prunkstücke von Beduzzi erfunden werden, wie die grossen Altäre oder das Hauptportal, wird es ausdrücklich verzeichnet und es erfolgt eine eigene Zahlung. Dass Dietmayr selbst Risse und Zeichnungen als Grundlage für den Bau entworfen hat, ist eine durch nichts belegbare, wahrscheinlich optima fide übertreibende Haustradition und auch P. glaubt ja selbst nicht (S. 304), dass diese bauherrlichen Pläne unmittelbar zur Ausführung geeignet waren, sondern schiebt einen Fachmann, einen Ingenieur ein, in dem er nicht ungern Steinle sähe. Mit dem Zweifel an dem unmittelbaren Eingreifen des Abtes hat P. sicher recht; Dietmayr war ein Kunstliebhaber und Kunstverständiger, hat sicher ganz bestimmte künstlerische Wünsche und Intentionen gehabt und diese vielleicht auch zeichnerisch zum Ausdruck bringen können; all das ist aber von einer bauschöpferischen Tätigkeit noch weit entfernt. Ebenso wenig aber bin ich geneigt, die Existenz eines Fachmanns zuzugeben, wodurch Prandauer zum blossen Handlanger herabgedrückt würde. Nach dem Kontrakt vom 6. April 1702 soll Prandauer, „sowohl das Abbrechen alss das Aufbauen, so vill sich thuen lasst, beschleunigen, gleichwoll aber das Gebeu ohne Mangel und nach dem vorhandenen Riss und von Ihme gemachten Modell aufführen, daran, und allem dem, wass abgeredt worden, ohne Ihro Gnaden Wissen und Einwilligen nichts ändern.“ (Kunsttopographie III, 186 f.) Die Zweideutigkeit des Ausdrucks „nach dem vorhandenen Riss“ schwindet sogleich, wenn man den Kontrakt vergleicht, den Klosterneuburg mit Allio geschlossen hat: „Erstlich wird ihm Herrn Ingenieur das ganze Bauwerk in allem zu dirigiren dergestalten anvertraut, dass er nach seinem guetbefund sowohl das abbrechen als aufbauen, so vill sich thuen last, durch den ihme subordinirten baumaister zu beschleinigen verbunden sein, gleichwol aber das Gebei ohne mangel und nach dem vorhandenen

Digitized by Google

riss aufführen und daran ohne Ihro Hochwürden und gnaden wissen und einwilligung nichts enderen solle." (Pauker, D. F. von Allio, 1907, Akten, S. 3.) Was dem einen recht ist, ist dem andern billig; wenn P. dabei bleibt, dass der „vorhandene Riss" in Klosterneuburg von Allio war, so war er in Melk von Prandauer. Aber Allio legt noch weiteres Zeugnis für die künstlerische Gleichstellung Prandauers mit ihm selbst ab; in seiner „Informazione" über den ganzen Klosterbau berichtet er, dass er ursprünglich nach den Plänen Prandauers arbeiten sollte und diese dann durch solche seiner eigenen Erfindung ersetzt habe; er erörtert diese seine eigenen Ideen und rühmt besonders die freie Stellung der Kirche, „welches auch schon der gedanke des herrn Brandauer war." (Panker, a. a. O. S. 16.) Nach Allios Ansicht war also Prandauer nicht so unbedingt vom künstlerischen Schaffen ausgeschlossen gewesen und auch das Baujournal des Stiftes Melk rühmt von ihm ausdrücklich, „dass er sein Kunst sowohl in Rissmachen als anderen Inventionen gezeuget". (Kunsttopographie, III, 205.)

Nach den zeitgenössischen Zeugnissen wurde also Prandauer für fähig gehalten, Gedanken und künstlerische Ideen zu haben; jetzt aber wird ihm diese Fähigkeit ohne ein einziges ausschlaggebendes Dokument abgesprochen, weil er in ein Schema der künstlerischen Arbeitseinteilung nicht hineinpasst. Es ist derselbe Fall, wie seinerzeit bei Hajdeckis Kampf gegen Allio; damals hiess es, ein Ingenieur d a r f nicht selbst bauen, jetzt d a r f wieder ein Baumeister nicht inventieren! Ja, warum denn immer Einzelfälle in dieser intransingenten Weise verallgemeinern? Neuwirths Auseinandersetzungen über die Klosterneuburger Architektenfrage (Kunsthist. Jahrbuch der Zentral-Kommission 1908, Heft 1), zeigen doch, wie untunlich es ist, die verworrenen Verhältnisse im 18. Jahrhundert in feste Regeln hineinzwängen zu wollen; solange man mir nicht bindende Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen über diese Dinge zeigen kann, glaube ich nicht, dass Gepflogenheiten und konventionelle Arbeitsweisen als starre, unüberschreitbare Schranken angesehen werden dürfen. Alles erfindet und baut in dieser Zeit; die Fürsten bauen, die Prälaten bauen, die Tischler bauen, und nur die Baumeister sollten nicht bauen dürfen?

Kehren wir nun von der Erörterung der allgemeinen Verhältnisse zur Betrachtung der vorliegenden einzelnen Tatsachen zurück. Was wir von der Tätigkeit solcher Ingenieure, die neben dem gewöhnlichem Beileiter in das Unternehmen eingriffen, wirklich wissen, ist folgendes: Steinl hat die Fassade von S. Dorothea, die Türme von Zwettl und Dürnstein, den Hochaltar von Klosterneuburg, Fischer den Turm von Herzogenburg[1]), Beduzzi das Portal und den Hochaltar von Melk, Franz von Roettiers das Portal der Heiligenkreuzkirche in Znaim entworfen. Charakteristischer Weise sind dies lauter Prunkstücke, die in loserem Zusammenhang mit der ganzen Anlage stehend, besonderen Glanz entfalten sollten. Aber sind diese Dinge das einzige Entscheidende an einer Architektur? Sind nicht die Disposition des Raumes, die Gliederung der Wände, die ganze Innengestaltung die eigentlichen Probleme des Architekten und bei all diesen kann vorderhand nicht einmal ein Verdacht gegen die

[1]) Dieses Beispiel stimmt nicht einmal ganz, da die weitere Beteiligung Fischers an dem Stiftsumbau von Herzogenburg ohnedies bekannt ist.

Digitized by Google

Urheberschaft Prandauers erhoben werden. Und weiter! Zeigen nicht alle Bauten, die die Tradition Prandauer und seiner Schule zuweist, eine ganz ausgesprochene stilistische Verwandtschaft; kann jemand zweifeln, dass Melk, Dürnstein, Sonntagsberg, Seitenstetten stilistisch zusammengehören, den Geist desselben Meisters erkennen lassen? Und da uns bei all diesen Bauten die Urheberschaft Prandauers überliefert ist, eine nie unterbrochene Tradition ihn ebenso preist wie Hildebrandt als den Schöpfer von Göttweig, Allio als den Erbauer Klosterneuburgs, sollen wir ihn ohne zwingenden Gründe fallen lassen, um uns in jedem dieser Fälle nach einem anderen dieser einzig privilegierten „Ingenieure" umzusehen, deren stilistische Verwandtschaft, ja Übereinstimmung zu erklären eine saure Mühe sein dürfte.

Vielleicht hat P. in den Aufzeichnungen des Propstes Übelbacher, die ja eine Fundgrube für die Geschichte der Barocke zu werden versprechen, bereits heute das Material in der Hand, meine Ansichten zu widerlegen; aber nach dem bisher bekannt gewordenen bin ich ausserstande, seiner Ausstossung Prandauers aus der Zahl der schöpferischen Künstler beizupflichten. Steinls Ruhm wird dadurch nicht kleiner, dass Prandauer Melk doch gebaut hat; sein Ruhm wird aber dadurch auch nicht grösser, dass einem andern Künstler, Josef Matthias Götz, die Ehre abgeschnitten wird. (S. 381 ff.) P.'s Geschichte des Hochaltars von Zwettl scheint mir in ganz derselben Weise mit willkürlicher Interpretation harmloser Tatsachen zu arbeiten, wie seinerzeit Haydeckis Analyse des Wirkens und Schaffens Allios. Steinl hat 1722—26 ein Projekt für den Hochaltar der Zwettler Stiftskirche ausgearbeitet; nach dem Tode Steinls bot sich Götz an, den Altar billiger zu liefern und hat (vielleicht mit teilweiser Benützung des Steinl'schen Entwurfs) selbst ein Projekt ausgearbeitet. Dieses Projekt schickte er an den Salzburger Steinmetzmeiser Sebastian Stumpfegger, der auch die früheren Entwürfe von Steinl (oder vielleicht eher von Munkenast[1]) zur Ausarbeitung eines Kostenvoranschlages erhalten hatte; um einen billigeren Preis zu erzielen, nannte er dem Steinmetz den Auftraggeber nicht, sondern verlangte im eigenen Namen einen Kostenvoranschlag, den er mit den vom Stifte bewilligten 900 fl. zu limitieren suchte. Diesen Sachverhalt hat er dem Stift durchaus nicht verheimlicht, sondern in einem vom 19. Februar 1731 aus S. Nicola an den Hofmeister in Wien gerichteten Brief mitgeteilt. Aus dem Bestimmungsort Krems und der Ähnlichkeit mit dem vor einem Jahre geschickten Modell erkannte Stumpfegger den eigentlichen Auftraggeber und wendet sich in dem von P. mitgeteilten Briefe an das Stift, um eine Garantie für die Zahlung der vollen Summe von 1200 fl. — der ursprüngliche Voranschlag hatte sich infolge Vermehrung der Marmorteile um 300 fl. vergrössert — zu erlangen. Aus alledem ergibt sich nur, dass Götz mit Wissen des Stiftes in einer vielleicht nicht sehr noblen Weise den Preis zu drücken versuchte, wieso er aber in Bezug auf die künst-

[1]) 1730 sendet Josef Munkenast Grundriss und Aufriss zu einem Hochaltar ein; im selben Jahre erst werden die Entwürfe an Stumpfegger geschickt. Ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass es diese Zeichnungen Munkenasts waren und nicht die Steinl's, der schon 1727 gestorben war? Hätte man diese überhaupt ausführen wollen, wozu hätte man denn neue bei Munkenast bestellt?

Digitized by Google

lerische Leistung einen Schwindel auszuführen probierte, ist absolut unerfindlich; denn wie so hätte er das Stift darüber täuschen können, dass er sich an Steinls Projekt anlehnte, da sich ja die angeblich widerrechtlich benützten Pläne Steinls heute noch im Besitz des Stifts befinden? In der Tat erfreute er sich auch nach wie vor des höchsten Vertrauens seiner Auftraggeber und hat weiter alle künstlerischen Unternehmungen des Stiftes geleitet. Es liegt demnach keine Ursache vor, diese Angelegenheit in so gehässiger Weise zu interpretieren und noch weniger sich zu der allgemeinen Insinuation zu versteigen: „Wenn also wieder einmal von Josef Matthias Götz und seinen Werken die Rede sein sollte, dann werden wir wissen, dass bei der Beurteilung seiner Leistungen äusserste Vorsicht geboten erscheint." (S. 384.)

Trotzdem ich also Paukers Schlussfolgerungen vielfach nicht zu akzeptieren vermag[1]), halte ich seine Arbeit dennoch für ungemein wertvoll und ergebnisreich; denn wenn ich auch nicht wie er die Ingenieure für die ausschliesslichen Träger der künstlerischen Gedanken der Zeit halte, so halte ich sie doch für sehr wesentliche Faktoren im damaligen Kunstleben. Welch merkwürdige Erscheinungen sind diese professionellen Erfinder, die für alle Techniken und Kunstarten Entwürfe machen, die wie versteckte Drahtzieher unheimlich hinter den reichen künstlerischen Ereignissen stehen. Wie verwirren sich unsere Vorstellungen, wenn halb unbekannte Leute wie Steinle oder Antonio Beduzzi, auf den ich in diesem Zusammenhang bereits wiederholt aufmerksam gemacht habe, als die eigentlichen Urheber gepriesener Kunstwerke enthüllt werden. Wie kühn konnten diese Theoretiker entwerfen, die sich um die praktische Ausführbarkeit ihrer Ideen nicht zu kümmern brauchten, wie unbekümmert und frei konnten sie in ihrer halben Verborgenheit und in ihrem aufgestachelten Individualismus mit dem ganzen Gut vorhandener künstlerischer Ideen schalten und walten, wie selbständig musste dagegen anderseits die Stellung der ausführenden Künstler sein, die diese phantastischen Künstlerträume in solide Wirklichkeit umzusetzen hatten.

Bei diesem Verschwimmen der Anteile verschiedener Künstler an einem Werke werden die individuellen Züge undeutlich und ein stilkritisches Bestimmen der persönlichen Art einzelner Künstler wird fast unmöglich; alle Kunsthistoriker, die sich mit dieser Zeit beschäftigt haben, werden wohl angesichts der Publikation Paukers ein wenig an ihre Brust zu schlagen haben. Ref. ist der erste, der einbekennt, dass er namentlich infolge der Notwendigkeit, bei kunsttopographischen Aufnahmen die Ob-

[1]) Am allerwenigsten stimme ich dem ersten Resultat in seinem Schlusswort zu: „Wir haben zunächst den Ausgangspunkt für die kirchliche Kunstbewegung in den österreichischen Klöstern und Stiften am Beginn des XVIII. Jahrhunderts gefunden, das ist das ehemalige Stift der regul. Chorherren von S. Dorothea in Wien." (S. 385). Für diese staunenerregende Behauptung ist nicht einmal die Spur eines Beweises erbracht. Die Prälaten von S. Dorothea haben gebaut und geschaffen wie die aller anderer Häuser in Österreich, aber durchaus nicht mehr. Der kaiserliche Hof, Prälaten anderer Häuser und andere hohe Herren erscheinen in den Aufzeichnungen als gelegentliche Gäste, wie dies gleichfalls überall der Fall ist (Vgl. z. B. das Diarium Gotwicense in Göttweig), ohne dass aber ein künstlerischer Untergrund dieser gesellschaftlichen Beziehungen auch nur mit einer Silbe gestreift würde.

Digitized by Google

jekte zu klassieren, in stilkritischen Bestimmungen weiter gegangen ist, als nach der neugeschaffenen Situation methodisch zulässig ist. In dieser Hinsicht wird bis zu grösserer Klärung der allgemeinen Verhältnisse und zu festerer Umreissung der führenden Männer grössere Behutsamkeit vonnöten sein; es ist nicht möglich, auf Grund der Übereinstimmung typischer Architekturdetails mit den Abbildungen eines Säulenbuches dem Autor dieses auch die Urheberschaft an jenen Arbeiten zu vindizieren (A. Hajdecki, Johann Indau und sein Wienerisches Architekturbuch in Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertumsvereins 1907[1]). Ebenso wird Dreger unter diesen Umständen Bestimmungen auf Fischer von Erlach auf Grund der Verwandtschaft von Zwickelornamenten jetzt vielleicht für minder statthaft erachten (M. Dreger, Zeichnnngen des älteren Fischers von Erlach im Kunsthistor. Jahrbuch der Zentral-Kommisson 1908, Heft 4). Am allerwenigsten sollte aber Panker, der Urheber dieses ganzen Katzenjammers, stilkritische Zuschreibungen an Steinle, wie die des Klosterneuburger Friedhofportales oder der Kirchengeräte in Herzogenburg, mit solcher kaltlächelnder Bestimmtheit machen.

Ein weiteres wichtiges Resultat, das P. mit vollem Recht in seinem Schlusswort hervorhebt, ist die neue Bedeutung, die den Auftraggebern innerhalb der künstlerischen Schöpfung zuerkannt werden muss; diese greifen in einschneidender Weise in die künstlerischen Unternehmungen ein und bekunden einen Dilettantismus, der, über blosse spielerische Liebhabereien weit hinausgehend, für das Gesamtbild der Barocke symptomatisch ist. Den geistlichen Bauherren P.'s — „Vitruvius infulatus" heisst einer dieser Äbte auf seinem Grabstein in St. Peter in Salzburg — stellt Fleischer im Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein einen weltlichen gegenüber, dessen Bedeutung als Kunstfreund und Architekturliebhaber jetzt erst erkannt werden kann.

Das Buch besteht aus zwei Teilen; aus dem Abdruck des „Werkes von der Architektur" des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein und aus dem Material zur Geschichte der Kunstsammlungen und Bautätigkeit des genannten Fürsten. Dieser zweite Teil, ursprünglich nur als Einleitung des Architekturwerkes gedacht, hat den Herausgeber am meisten interessiert, der ja bei Neuordnung des Liechtensteinschen Hausarchivs eine reiche Quelle für die österreichische Kunst des 17. und 18. Jahrhunderts entdeckt hat; auch Ref. schuldet ihm für manche wertvolle Mitteilung aus ihr Dank. Im allgemeinen hat sich der Verf. mit der chronologischen Ordnung seines reichen Materials an Inventaren, Briefen,

[1]) Die selbständige künstlerische Betätigung Indaus ist überhaupt für einen einzigen Fall sicherstehend und der ist Hajdecki unbekannt geblieben; Indau ist der Schöpfer des Gnadenaltars der Mariazeller Wallfahrtskirche. (Des Bildhauergesellen Franz Ferd. Ertinger Reisebeschreibung durch Österreich und Deutschland, herausgegeben von E. Tietze-Conrat in Quellenschriften für Kunstgeschiche Wien 1907, 36.) Da dieser Altar eine Stiftung des Fürsten Paul Esterházy war, dürfte die Tafel XVIII in Indaus Architekturbuch, die Ilg und Hajdecki so viel Kopfzerbrechen bereitet hat, wohl mit ihm in Zusammenhang stehen. — Die von Hajdecki gefundenen drei Stiche gehören zur neunblättrigen Folge der „Neuen Romanischen Ziehrrathen inventiert und gemacht durch den berühmten Joh. Indau, Jer. Wolff, Augsburg" (Jessen, Katalog der Ornamentstichsammlung des Berliner Kunstgewerbemuseums, S. 68).

Digitized by Google

Rechnungsbelegen aller Art begnügt und nur gelegentliche Versuche einer Identifikation mit dem spätern Bilderbesitz des fürstlichen Hauses daran geknüpft. Auffallend gering ist die Zahl der archivalisch bezeugten Erwerbungen, die sich auf diese Weise in eine spätere Zeit verfolgen lassen; es ist der alte Unstern der österreichischen Kunstgeschichte, dass der grosse Besitz an anonymen Kunstwerken und die zahllosen archivalischen Regesten über Kunst und Künstler sich so ungenügend verknüpfen lassen. So bleibt auch in diesem Buch ein grosser Teil des gesammelten Materials für die Geschichte der Künstler unfruchtbar und deren künstlerische Persönlichkeiten nach wie vor farblos; nur das rein biographische Interesse findet Befriedigung; wir lernen, was für Arbeiten beliebt waren, wie etwa Gerhard Janssens Glasmalereien, von denen sich ein paar Beispiele in Sammlungen erhalten haben, oder Daniel Suttingers saubere Stadtrisse; wir sehen, wie allerhand Leute sich mit einem gelegentlichen oder erwerbsmässigen Kunsthandel beschäftigen und an den kauflustigen Fürsten herandrängen. Dieses kulturelle Bild wäre vielleicht etwas weniger trocken ausgefallen, wenn Fl. sich nicht in der oben angedeuteten Weise freiwillig beschränkt, sondern wenigstens die Hauptsatteliten dieses fürstlichen Mäcens durch Herbeischaffung weitern biographischen Materials und durch Zusammenstellung ihrer sonst bekannt gewordenen Tätigkeit etwas greifbarer gestaltet hätte. Wie es etwa Georg Lill in seinem trefflichen Buch über „Hans Fugger und die Kunst" (Leipzig 1908) getan hat.

Besonders leid tut mir aber, dass das Manuskript nach Angabe des Vorworts im Lauf der Arbeit zum blossen Anhang wurde; denn das „Werk von der Architektur" des Fürsten ist m. E. kunsthistorisch ausserordentlich wertvoll. Nicht als Quelle für die Kenntnis Liechtenstein'scher Bautätigkeit, wohl aber als ein fast einzig dastehendes Zeugnis für Gesinnung und Fähigkeit, Geschmack und Absicht eines grossen Bauherrn jener Zeit, dem in einigen Punkten als sehr bescheidenen Vorläufer Georg Christoph von Schallenbergs handschriftliche Familienchronik im Linzer Museum beigestellt werden kann.

Die italienischen Theoretiker, die der Fürst in seiner Schrift gelegentlich nennt und auf die auch Fl. in seinen einleitenden Worten hinweist, geben wenig Aufschluss über die Quellen des Traktats, dessen Ideenwelt vielleicht erfolgreicher mit anderen künstlerischen und literarischen Strömungen seiner Entstehungszeit verglichen werden könnte.

Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein war ein begeisterter Bauherr und Kunstfreund; man wird nicht leicht irgendwo in der Literatur wärmere und herzlichere Worte über die Baukunst finden als die Einleitung zu seinem Traktat, in der er seinen Nachkommen Freude am Bauen und jeder Art von Kunstförderung ans Herz legt. Es gibt nichts Vornehmeres auf der Welt, als kunstvolle Bauten zu errichten. „Alles gehet hin und vertierbet und verwehset, allein das vornehme Gebeu nicht." (S. 93.) Darum gibt er als eine „universalissi- und generalissimam regulam: niehmals, niehmals und zu ebigen Zeiten kein Gebeude ohne Zierdt der Architectur zu führen." (S. 95.) Und was von den Bauten gilt, gilt auch von wertvollen Gemälden; denn „Geldt kan jeder haben, dergleichen Gemahl aber nicht!" (S. 193.) In dieser temperamentvollen und freimütigen Weise

Digitized by Google

ist das ganze Buch geschrieben, in dem immer ein echter Kavalier aus reicher Erfahrung und reiflicher Überlegung die ruhige Sicherheit seiner Urteile schöpft. Massgebend für seine Auffassung ist seine Überzeugung, dass auch der Dilettant „ein perfecter Architectus werden kann, zu übertreffen den Michel Angello Bonarotta, den Jacomo Barrozio Daviniola, welcher ist unser lieber Meister, von welchem wür die Theillung der fünff Seilen gelehrnet undt genohmen haben etc." (S. 83.) Dazu ist aber das Studium und die Beobachtung der fünf Säulenordnungen vonnöten, aus denen „die hechste Zierde der Welt genommen und zusammen gesetzet, und die miracula mundi als Wunderwerk entsprossen." (S. 96.) „Die Anderen aber, auch kunstreichesten Paumeister, beobachten und bedrachten alles nicht so genau, sondern fortfahen (verfahren) ofters in vilem sehr obiter, wie es der Augenschein und die Fehler, so beschehen, heufig beweisen."

Fürst Karl Eusebius hat sich auch praktisch als Architekt betätigt. Für das Schloss Plumenau, das sein Sohn Johann Adam Andreas von 1680 an baute, hat er selbst die Risse verfertigt, wie wiederholt in dem Briefwechsel mit dem jungen Fürsten hervorgehoben wird. Die Pläne, die er entwarf, liess er von seinem Tischler ausführen, u. zw. wie Fl. meint „wahrscheinlich nur deshalb, weil er selbst nicht genug Übung im Zeichnen besass". (S. 77.) So unbedeutend wird die Rolle dieses „Tischlers" doch wohl kaum gewesen sein, den Fürst Johann Adam Andreas am 31. Mai und am 19. Juni 1681 nach Plumenau erbittet, „damit mit dem Seüllensetzen kheine Fähler möchte beschehen." (S. 82.) Danach scheint er doch ein etwas intimeres Verhältnis zur Baukunst und einen etwas grösseren Anteil an den Plänen und Rissen gehabt zu haben, als der damals siebzigjährige alte Herr zugestehen will. Der persönliche Anteil des Fürsten an seinen Bauten soll aber an dieser Stelle nicht untersucht werden, zumal es sich um einen recht nüchternen, von genuesischen Frühbarockpalästen (Richtung des Palazzo Spinola) abhängigen Bau handelt, den wohl das Stichwerk des Rubens angeregt hat; der Fürst erwähnt es gelegentlich im Architekturwerk (S. 114) und „destwegen gehen die schenen Werk im Kupfer auss, andern, was schenes darinnen, nachzufolgen." (S. 129.)

Fassen wir die charakteristischen Züge des architektonischen Kredos des Fürsten zusammen, so haben wir bereits zwei Punkte festgestellt: 1. Der unbedingte Glaube an die allein seligmachenden fünf Ordnungen, 2. die Betonung der Notwendigkeit zur „Architekturzierde", ohne die ein fürstlicher Bau „in allen zu schenden und zu verachten und gantz nichts zu schatzen und keiner Gedechtnus wierdig" wäre (S. 96). Schon diese beiden Leitsätze werden jeden, der sich ein wenig mit der Geschichte der Barockarchitektur befasst hat, stutzig machen: Es sind die beiden Grundpfeiler der französischen Architektur des XVII. Jahrhunderts. Die erste Regel hat in François Blondel ihren strengsten Verfechter gefunden, dessen Cours d'Architecture seit 1675 erschien; die zweite ist die auf die Antike zurückgehende Lehre von der Bienséance, diesem künstlerischen Ausdruck des grand siècle, deren klassischer literarischer Ausdruck nachmals Cordemoy's Traité de l'architecture wurde. Auch andere Gedanken im Liechtenstein'scheu Architekturwerk bezeugen, dass die Baugedanken des Fürsten französischen Ideen parallel liefen: so hebt er bei der

Digitized by Google

Innen-Anordnung des Palastes hervor, dass die Flucht der Zimmer nicht durch die Stiege unterbrochen werden soll; man soll diese also nicht in der Mitte anlegen, „alwo sie gantz nichts nutz sein". (S. 108). Es ist das die vielgepriesene Neuerung des Marquise de Rambouillet, die auch in Frankreich erst um 1680 als völlig durchgedrungen anzusehen ist (Schloss Villacerf bei Troyes 1684), während Fürst Karl Eusebius sie bereits früher unbedingt akzeptiert. Ich habe nicht Zeit gehabt, das „Architekturwerk" mit der französischer Literatur zu vergleichen, weiss also nicht, in wie weit es als abhängig, in wie weit als selbständig gleichlaufend anzusehen ist; aber die auffallende Übereinstimmung der Hauptideen scheint doch der Untersuchung wert zu sein.

Aber das Werk des Fürsten hat noch eine andere prinzipielle Wichtigkeit; es steht mit an der Spitze der Literatur, als deren älteste Vertreter in Österreich wir Wolfgang Wilhelm Pramers handschriftliche „Theorie und Praxis der Architektur" und Johann Indaus „Wienerisches Architekturbuch" von 1686 kennen und aus deren nachmaligem Schwall Sturms und Deckers grosse Werke hervorzuheben sind. All diesen Büchern ist es gemeinsam, dass sie sich nicht an den Fachmann wenden, sondern an den Liebhaber und Laien, den sie im Handumdrehen zum perfekten Architekten zu machen versprechen, während die älteren Werke die Notwendigkeit, erfahrene Architekten heranzuziehen, immer betonen (z. B. Furttenbach, Architectura recreationis 1640, S. 85). Diese Literatur ist symptomatisch für die Periode, der Borromini die architektonische Tradition zertrümmert und die er gelehrt hatte „sämtliche Bauglieder ohne Rücksicht auf ihren architektonischen Ursprung und ihre einstige architektonische Bedeutung einzig und allein mit Rücksicht auf die vom Künstler subjektiv angestrebte Gesamtwirkung des Baues zu verwenden." (Max Dvořak in Kunsthist. Jahrbuch der Zentral-Kommission, 1907, Heft 14, Beiblatt.) Und in interessanter Weise sehen wir, dem Kunstwollen eine Zeit alle Widerstände zu neuen Mitteln und Kraftquellen werden. Die Theoretiker rasen gegen Borromini's „Willkür", sie beschwören gegen ihn die ehrwürdigen Geister der Antike und gerade dadurch arbeiten sie der völligen Auflösung der Architektur-Tradition in die Hände. Denn jeder, der nun die fünf Ordnungen inne hat, kann bauen und ein Klassizist strengster Observanz wie der Fürst Liechtenstein plant ein ungeheuerliches Monstrum wie die Kirche mit allen fünf Ordnungen übereinander; einen echten Dilettantenidealplan, „dessen gleichen, so vill wissend, nie keines gewesen." (S. 99.)

Etwas noch nie Dagewesenes will Fürst Karl Eusebius schaffen; „etwas im gotischen Stil Unerhörtes" schildert Abt Maurus in einem Briefe seinen Kirchenbau in Kladrub. Der selbe Geist beseelt weltliche und geistliche Herren, die fördernd und schaffend in eine Baubewegung eingreifen können, in der mit dem Zusammenbruch der Tradition einer monumentalen Baugesinnung alle Hemmungen benommen sind. Kühne Tatmenschen und träumende Theoretiker, künstlerische Abenteurer und ehrsame Handwerkmeister, alle dienen dem übermächtigen Geist der Zeit; wir aber stehen, ein kleineres Geschlecht, staunend vor den prächtigen Schöpfungen jener Kunst, während die kühnsten und freiesten Träume, vielleicht die echtesten und vollgültigsten Kinder ihrer Zeit, niemals zur Verwirklichung gelangten.

Hans Tietze.

Digitized by Google

Hans Wolfgang Singer: Max Klingers Radierungen, Stiche und Steindrucke. Wissenschaftliches Verzeichnis. Berlin, Amsler und Ruthardt, 1909. 4°, XVIII und 148 S. 331 Abb. in Lichtdruck.

Über den für öffentliche Sammlungen und Privatsammler gleich wichtigen Katalog des graphischen Oeuvres Max Klingers sind mir bis jetzt (etwa $^3/_4$ Jahre seit dem Erscheinen des Buches) nur drei nennenswerte Rezensionen bekannt geworden. C. Dodgson empfiehlt im literarischen Beiblatt der Times (17. Feber 1910) den sorgfältig gearbeiteten Katalog der Beachtung des englischen Publikums, dessen psychologisch interessantes, gegenüber den „Sujets" Klingers ein wenig Distanz wahrendes Verhalten charakterisiert wird. Dem berechtigten und wissenschaftlich allein vertretbaren Verlangen einer exakten Beschreibung mit tatsächlicher Erklärung ohne Herumdeutelei kommt V., der mit dem Eifer des künftigen Berichterstatters seit mehr als zwei Jahrzehnten die gelegentlichen Notizen des Künstlers auf Probedrucken sorgfältigst registriert hat, von allen vorangehenden „Erklärern" am nächsten (wie er in der Einleitung in längerem Exkurs dartut). Diesen positiven Gewinn und die immense Arbeitsleistung eines wissenschaftlichen Oeuvre-Kataloges hebt M. Geisberg in seiner Besprechung (Original und Reproduktion Bd. 1, Heft 8/9) mit warmen Worten hervor. E. Waldmann bringt in seiner Rezension (die graphischen Künste 1910, Heft 2/3) zunächst ein Referat über die Einleitung des Kataloges, greift zur prinzipiellen Feststellung die in der Einleitung begründete, im Katalog durchgeführte Numerierung der Etats und (wenn auch unveränderten) Drucke der einzelnen Ausgaben in einer Reihe heraus und bezeichnet die Methode als ein (offenbar verfehltes) Extrem „wenn man verschiedene Etats konstruiert, wo es sich nur um Verschiedenheit der Ausgabe handelt". Ich kann diesem allzu konservativen Einwand nicht zustimmen; auch Dodgson erkennt die praktische Notwendigkeit dieses Einteilungsmodus', der doch kaum irreführend sein kann, an. Es ist vielleicht zu bedauern, dass V. den Modus nicht konsequenter d. h. nicht nur in der Numerierung sondern auch in der Beschreibung durchgeführt hat. Die Schwierigkeit einer derartigen Arbeitsleistung darf allerdings nicht verkannt werden. Die Benützer des Katalogs wären dem V. schon zu Dank verpflichtet, wenn er z. B. nur bei der letzten Ausgabe die oft ganz gewaltigen Unterschiede von einer der früheren Ausgaben charakterisiert hätte. Die graduelle Abnützung der Platte namentlich im Verhältnis der so häufig verwendeten Aquatinta zur Radierung ergibt in den einzelnen Auflagen wesentliche Verschiedenheiten. Es müssten eben die augenfälligsten rein mechanischen Veränderungen der Ausgaben als Parallelerscheinung zu den absichtlichen Veränderungen der Platte, welche der Künstler in den Etats vorgenommen hat, fixiert werden.

V. betont in der Einleitung (S. XIV/XV), dass er in seinem Oeuvre-Katalog „auf den Typ zurückkam, den Bartsch endgültig festsetzte". Allerdings nicht ganz konsequent, denn Bartsch nahm z. B. als Grundlage der „Beschreibung" immer nur den letzten Etat und hütete sich,

Digitized by Google

namentlich im Vergleich mit Mariette, geflissentlich vor sogenannten ästhetischen Bemerkungen, die er mehrfach in den Einleitungen seiner Oeuvre-Kataloge als überflüssig bezeichnete.

Waldmann gibt auch einige Ergänzungen durch das Material in Bremen (einer der reichsten Klingersammlungen), indem er einen Probedruck vor der Numerierung (zu S. 44) und zwei Abzüge mit Bleistiftretuschen anführt. Ich halte das Prinzip, auf diesem Wege Material beizusteuern, für sehr nachahmenswert. Ich habe das immerhin bescheidene Klingerwerk der Kupferstichsammlung der Wiener Hofbibliothek daraufhin angesehen und füge den Beitrag hier an:

Zu S. 70, Nr. 174. Chaussée. V. kennt nur mit den Auflagedrucken identische Probedrucke. Als wesentlicher Unterschied eines Probedruckes in der Hofbibliothek von der Auflage sei angeführt, dass z. B. der Hut der erschlagenen Figur — auf der Chaussée liegend — hier vorhanden, später getilgt wurde. V. sagt in der Beschreibung: „bezeichnet unten rechts MK" (Monogramm). Hinzuzufügen ist, dass das Blatt auch datiert ist und zwar, was besonders interessant erscheint, mit 1881 (gegenüber der Bemerkung des Vs.: Die Arbeit begann schon 1882).

Zu S. 86, Nr. 223. V. sagt: „ohne Bezeichnung". Noch auf dem 5. Etat ist die Bezeichnung mit Monogramm und Datierung (18)91 deutlich erkennbar.

Zu S. 128, Nr. 321: es existieren auch Auflagedrucke ohne „Copyright 1886 by G. Schirmer, New-York".

Zu S. 129, Nr. 322: es existieren auch Auflagedrucke ohne „Enrl Stats Hall".

Auch in den Beschreibungen der einzelnen Blätter finden sich kleine Ungenauigkeiten und Entgleisungen. Darüber nur ein paar zufällige Notizen:

S. 15(28) Pyramus und Thisbe III. „ . . . sitzt Thisbe immer noch am Grabmal Ninus' . . . Ninus' Grab ist merkwürdiger Weise von anderer Landschaft umgeben als auf Nr. 27." Das „immer noch" ist vielleicht entschuldbar, überdies hat Thisbe den Sitz ja gewechselt; sie sitzt nicht wie auf Nr. 27 an der Rückseite des Grabmals, sondern vorne; Klinger hat weiters für die Darstellung der Landschaft auf Nr. 28 den entgegengesetzten Standpunkt gewählt, weshalb die Merkwürdigkeit, dass Ninus' Grab von andrer Landschaft umgeben ist, erklärlich wird.

S. 27(59) Simplicius am Grabe des Einsiedlers „in der gleichen Landschaft wie auf dem vorigen Blatt". Ein Vergleich der beiden Abbildungen belehrt, dass das landschaftliche Bild der beiden Darstellungen ganz verschieden ist.

S. 49(129) Träume „oberhalb ihres Kopfes erscheinen drei, l. eine männliche Gestalt, die sie bedrohen. Von der obersten sieht man ausser dem Gesicht auch die geballten Fäuste". Diese Beschreibung ist etwa zu korrigieren in: über ihrem Kopf erscheinen die Köpfe von drei Traumgestalten, die oberste grinsend, — auch deren Hände mit wie zum Krallen etwas einwärts gekrümten Fingern sind sichtbar, — die beiden darunter schlafend; links neben dem Kopf des Mädchens der Kopf einer vierten Traumgestalt. F. M. Haberditzl.

Digitized by Google

Lord Balcarres, The Evolution of Italian Sculpture. London, John Murray, Albemarle Street, W. 1909.

Es gilt die Entwicklung jener Probleme darzustellen, die ausschliesslich der Skulptur eigentümlich sind; für die Freifigur wird es das Verhältnis zum Block, für das Relief zur Grundgestaltung sein. Denn ikonographische und kulturelle Prinzipien schliessen in gleicher Weise Malerei und Skulptur, zum Teil sogar eine Reihe Erscheinungen aus andern Kategorien ein; so ist es für Dichtwerk, Bild und Plastik gleich wesentlich, ob sich der religiöse Inhalt verinnerlicht oder nach aussen hervortritt, oder ob die Figur im Raum als Dominante oder als Koordinierte erscheint. Dem eigentlichen und ausschliesslichen Skulpturproblem: dem formalen Ausdruck im Material, wird auf diesem Wege nicht näher gerückt.

Und jene Entwicklung an der italienischen Skulptur zu zeigen, scheint besonders verlockend; denn italienische Kunst ist im Gegensatz zur nordischen vorzüglich geeignet, zur Demonstrierung der Evolution zu dienen, da die Wellenlinie ihrer Entwicklung straff gezogen ist und die lückenlos übermittelte Reih: der Denkmäler eine konsequente Geschichte ermöglicht.

Doch ist die reinliche Scheidung der Probleme im angedeuteten Sinn nicht des Verfassers Sache. Er verfolgt den Fortschritt der Form und des Porträts vom Standpunkt der wachsenden Einfühlung, die Wandlungen des Reiterdenkmals, des Grabmonuments, religiöser Gefühle und das Verhältnis zur Antike. Ihm ist Evolution nichts anderes als eine nach Motiven disponierte Statistik. Das könnte immerhin noch fruchtbar sein, wenn nicht die aufgezählten Denkmäler nach einem vorgefassten ästhetischen Programm bewertet würden, was der Evolution geradezu Hohn spricht. Sicherlich beweist der Verf. einen stark ausgebildeten, unerschütterlichen, persönlichen Geschmack und wertvolle, ethisch hochinteressante Charakterzüge. Das kann ihm als Mensch nur hoch anzurechnen sein, aber als Kunsthistoriker sollte er diese trefflichen Eigenschaften nicht zu sehr in den Vordergrund stellen. Es missfällt ihm die Barocke; unter Barocke versteht er erst in zweiter Linie die Kunst einer bestimmten Zeit, in erster Linie ist sie ihm eine Summe von Extravaganzen, die in jeder Zeit ihr Unwesen treiben können. Doch scheint ihm die Barocke in der Skulptur noch die geniessbarsten Früchte zu tragen: „Es ist selbstverständlich, dass eine Dekadenzperiode eine Kunst produzieren muss, die feindliche Kritik herausfordert; immerhin kann man aussprechen, dass die Skulptur der Barocke der Malerei dieser Zeit bei weitem vorzuziehen ist; denn die Skulptur erfordert wenigstens einen körperlichen Kraftaufwand, während die Leidenschaft der Erfindung, selbst wenn sie konventionell oder exzentrisch ist, eher in Marmor als auf der Leinwand erträglich ist.“ (p. 311 f.)?? Trotz dieser versöhnlichen Einleitung geht der Verf. mit den leichtfertigen Sündern des 17. und 18. Jahrhunderts furchtbar streng ins Gericht. „In der Skulptur muss die Drapierung — und das ist ein Gesetz — von der Figur ganz abhängig sein.“ Und wie anerkennt das 17. Jahrhundert diese Lex Balcarres? Der erfindungsreiche Bernini gibt der Draperie im Grabmal Alexander VII. eine selbst-

Digitized by Google

ständige Rolle, sie muss die Figurenkomposition zusammenschliessen; und so gut es im Einzelnen auch ausgeführt ist, das Grabmal ist dennoch verdorben. So übersieht der Verf., ganz eingenommen vom eigenen Kunstwollen, jenes des Künstlers, das auf den kräftigen optischen Kontrast der glatten weissen Frauengestalten zum wogenden Teppich ausging. Ebenso „vicious in principle" ist es, ein durchsichtiges Gewand in hartem Material nachzubilden. Als abschreckendes Beispiel wird Corradinis Pudicizia in Neapel abgebildet und beschrieben; Verf. ist von gutmütigem Mitleid erfüllt: „Das arme Ding sieht ganz grottesk aus. Und ohne die „Apology for a chemise" würde sie niemand beachten." Das glaube ich auch, aber schliesslich hat sie ja doch das Hemd an . . .

Wenn der Kunsthistoriker so taub dasteht, wenn sich das Zeitwollen am lautesten und klarsten ausspricht, so ist es bedauerlich, viel schmerzlicher aber ist es, wenn der Mensch sich dem wundervollen Zauber der grossen römischen Brunnen verschliesst und nur kalt tadelnde Worte findet (p. 249). Wie fern sind sie von dem Ideal eines Brunnens, der einen trinken lässt in Demut und Frieden! Des Verf. pädagogisches Temperament erweist sich auch darin, dass er den schlimmen Buben der Barocke das Musterbeispiel des ethisch unantastbaren Quattrocento vorhält; wie hat Donatello seinen Habakuk gebildet und wie „enttäuschend" sind daneben Berninis Propheten: „ein Engel lenkt die Aufmerksamkeit auf sich, ein muntres kleines Wesen, das den Propheten unverschämt am Haar zupft — ein unpassender Stimulus zu seinen düstern Weissagungen." Es ist für den Verf. eben unmöglich, das künstlerische Problem zu sehen, da sein stark entwickelter Sinn für Motive ihn nur diese erkennen lässt. So erklärt er sich auch das Verhältnis der verschiedenen Zeiten zur Darstellung des Nackten als eine Konsequenz religiöser und kultureller Erscheinungen und so wurde auch Napoleon „im sichern Instinkt für den Imperialismus" nackt dargestellt. Die Fülle analoger zeitgenössischer Porträts legt doch die Vermutung nahe, dass nicht die Wiedergabe des nackten Absolutismus, sondern die der absoluten Nacktheit das künstlerische Problem war. Es ist sonderbar, dass der Verfasser nicht daraufgekommen ist, da er in der Anmerkung (p. 143, not. 1) doch selbst den gleichen Fall von Voltaire mitteilt. Doch vielleicht entging ihm dies, da er sich gewöhnt hat, die Anmerkungen als Aufputz, nicht aber als Spezialergänzungen zu behandeln. Diese Eigenart möge ein Beispiel illustrieren, das ich verkürzt wiedergebe: Seite 162 im Text, über das Verräterantlitz des Judas; dazu die Anmerkung: [1]) Charakterisierung des Judas, das Hässliche in seinen Darstellungen, die ebenso wie die des Teufels von frommen Leuten beschädigt werden; so haben Sienesische Bilder auf diese Art gelitten. [2]) Ärger ist politische Rachsucht mit weltlichen Denkmälern verfahren. Z. B. die Statuen Julius II. in Bologna, Paul IV. in Rom etc. etc. sind politischem Eifer geopfert worden. [3]) Dafür ist es ein geringer Ersatz, dass Statuen in Erinnerung an missglückte Verschwörungen errrichtet wurden. [4]) Die in Erinnerung an die Pazziverschwörung in Florenz und Assisi waren nur aus Wachs. [5]) Dieser aus der Imperatorenzeit stammenden Sitte wurde sogar von dem einsichtigen Pius II. gehuldigt, der 1462 das Abbild des Sigismondo Malatesta gegenüber von St. Peter verbrennen liess.

Digitized by Google

Ein ähnlich lehrreiches Beispiel S. 168, Anm. 1.

Aber genug der Einzelfälle; das ganze Buch wimmelt von solchen Beweisen undisziplinierten Denkens und unhistorischer Auffassung des Themas; sie alle anführen, hiesse eine deutsche Übersetzung des Werkes veranstalten, und dazu möchte ich keineswegs die Hand bieten.

E. Tietze-Conrat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák.**

Jahrgang 1910. **Nr. 2.**

Inhalt: Ernst Cohn-Wiener: Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst. [M. Dvořák]. — Oswald Rubbrecht: L'origine du type familial de la maison de Habsburg. [H. Zimmermann]. — Woldemar v. Seidlitz: Leonardo da Vinci, der Wendepunkt der Renaissance. [Fr. Schottmüller]. — Otto Fischer: Die altdeutsche Malerei in Salzburg. [H. Tietze]. — René van Bastelaer: Les Estampes de Peter Bruegel l'Ancien. [F. M. Haberditzl]. — Anton Mayer: Das Leben und die Werke der Brüder Matthäus und Paul Brill. [F. M. Haberditzl]. — Konrad Escher: Barock und Klassizismus. [M. Dvořák]. — Leo Grünstein: Silhouetten aus der Goethe-Zeit. [H. Tietze].

Ernst Cohn-Wiener. Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst. In der Sammlung: Aus Natur- und Geisteswelt. Bd. 317, 318. I. Bd. Vom Altertum bis zur Gotik. 126 S. 57 Abbild. II. Bd. Von der Renaissance bis zur Gegenwart. 103 S. 31 Abbild. Leipzig. 1910. 8°.

Ein Freund, der sich einer umfassenden allgemeinen Bildung rühmen kann und der auch mit der neuen kunstgeschichtlichen Literatur ganz vertraut ist, sagte mir vor kurzem: „Es ist sonderbar, die heutigen Kunsthistoriker scheinen keine Bücher mehr zu lesen, denn es gibt keine zweite Disziplin, die in dem Durchschnitte ihrer Produktion so ahnungslos, mit rührender Unbefangenheit an den wichtigsten geistigen Errungenschaften unserer Zeit vorbeiginge wie die Kunstgeschichte. Eine Wissenschaft für alte Jungfern und unreife Jünglinge“. Diese Worte fielen mir bei der Lektüre des Buches ein, das in folgenden Zeilen kurz besprochen werden soll, da es eine beschämende Mahnung für die Kunstgeschichte bedeutet.

Es ist der erste Versuch, die Universalgeschichte des Stiles vom entwicklungsgeschichtlichen Standpunkte darzustellen. Wie lange bedeutet schon bei allen exakten Wissenschaften die entwicklungsgeschichtliche Auffassung die selbstverständliche Voraussetzung jeder Untersuchung und jeder zusammenhängenden Darstellung. In der Kunstgeschichte ist sie aber nur in der Behandlung der äusseren historischen Tatsachen, die

Digitized by Google

unter dem Einflusse der übrigen historischen Wissenschaften steht, allgemein durchgedrungen, so dass sie sich wohl in der Geschichte der Künstler und Kunstwerke bemerkbar macht, auf die eigentliche Geschichte der Kunst, auf die Stilgeschichte jedoch mit geringen Ausnahmen ohne Einfluss geblieben ist. Statt dass man sie auf ihren entwicklungsgeschichtlichen Inhalt im Zusammenhange mit der Gesamtevolution der Kunst untersuchen würde, wie es für die spätantike Periode Wickhoff und Riegl getan haben, leitet man sie fast durchwegs noch immer von Stilbegriffen ab, die von ästhetisierenden Antiquaren des 18. und 19. Jahrhunderts oder von historisierenden Architekten der ärgsten Verfallszeit der Künste erfunden wurden. Daraus erklärt sich aber, warum der erste Versuch, die Geschichte der Kunst in ihrer Abhängigkeit von den Bewegungen des Werdens und Vergehens und von dem allgemeinen Gesetz der Entwicklung aus zu schildern, nicht auf weitausgreifenden und tiefgehenden Untersuchungen der kunstgeschichtlichen Forschung beruht, sondern als ein unvermitteltes Aperçu, ohne Vorarbeiten, die offizielle Kunstgeschichte beschämend, in einer populären Sammlung „wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen" erschienen ist. Es wäre kaum angezeigt bei einem solchen ersten Versuche, der, da er sich nicht auf eine durch eine längere Beschäftigung mit Problemen dieser Art geläuterte und fundierte objektive Feststellung des Sachverhaltes stützen kann, notwendig vielfach einen subjektiven Charakter haben muss, auf alle Einzelnheiten einzugehen, in welchen man eine andere Meinung haben oder auch begründen kann. Nur über die prinzipiellen Fragen wäre etwas zu sagen.

Der Autor untersucht die Entwicklung des Stiles in seinem Verhältnisse zu der tektonischen Gestaltung der Formen und kommt zu dem allgemeinen Ergebnisse, dass sich Perioden, in welchen die konstruktive Zweckform für den Stil bestimmend war, und Perioden, in welchen das Bestreben, ausdrucksvolle Formen zu schaffen, die konstruktive Strenge und zweckmässige Gestaltung auflöste, in der Entwicklung der Kunst bei den arischen Völkern ständig abgelöst haben, so dass stets auf einen streng konstruktiven und zweckmässigen Stil ein nur auf den starken Eindruck berechneter folgte, um in der Zeit der grössten Auflösung aller Formen wiederum durch eine konstruktiv tektonische Zweckkunst verdrängt zu werden. Die erste Stilstufe wird durch den griechischen, durch den romanischen und durch den Renaissance Stil vertreten, die zweite durch den hellenistisch-römischen, die hohe Gotik und das Barock, dem gegenüber in unseren Tagen wiederum eine Zweckkunst als der Anfang einer neuen Entwicklungsreihe sich geltend zu machen beginnt. Dabei sind diese Bewegungen in der Stilumgestaltung nicht, wie es bisher zumeist geschah, von einer bestimmten Kunstgattung, etwa von der Architektur abzuleiten, sondern waren das Ergebnis der ganzen Kulturentwicklung. Ebensowenig sind sie scharf von einander abgegrenzt, treten nicht mit Katastrophengewalten ein, sondern jeder Stil entwickelte sich allmählich aus dem anderen, so dass die geläufigen Benennungen, wenn man sie beibehalten will, nur als konventionelle Etiketten angesehen werden können. Wohl weisen aber die sich entsprechenden Stilphasen die grössten Parallelen auf, so dass — der Autor hat nicht diesen letzten Schluss aus

Digitized by Google

seinen Betrachtungen gezogen — von einer Gesetzmässigkeit in der Stilentwicklung gesprochen werden könnte.

Diese letzte Konsequenz weist aber auch auf die Schwächen der sehr interessanten und an trefflichen Bemerkungen reichen Darstellung hin, denn so einfach war die Entwicklung der Kunst nicht, dass sie sich auf eine fortlaufende Wellenbewegung reduzieren liesse. Der Fehler liegt darin, dass das Problem auf das Verhältnis zwischen Zweck und Form eingeschränkt wurde. So betont z. B. der Autor mit Recht, dass sich die Stilentwicklung nicht nur in der Architektur, sondern auch in der Malerei und Plastik vollzogen hat, wobei er jedoch die darstellenden Künste sehr stiefmütterlich behandelt. Durch sie wirkten auf den Stil in allen Zeiten Entwicklungsreihen ein, die nicht durch das Verhältnis zwischen Form und Zweck, sondern durch das Verhältnis der Form zur Natur bedingt wurden. Zwischen einer Darstellung aus der Völkerwanderungszeit und einem Gemälde von Tizian oder Velazquez liegt eine Entwicklung, die nicht mit einem Hinweise auf die Loslösung der bildenden Kunst von der tektonischen Gesetzmässigkeit und Gebundenheit erschöpfend charakterisiert werden kann und die in einer Entwicklungsgeschichte des Stiles unbedingt berücksichtigt werden muss, wenn sich die Stilgeschichte mit der Geschichte der Kunst decken und nicht auf einseitig konstruierten Begriffen beruhen soll. Es ist zwar dem Autor aufgefallen, dass die Stilentwicklung durch die „realistischen" Bestrebungen der bildenden Kunst zuweilen in neue Bahnen geleitet wurde, doch es handelt sich um weit mehr als um gelegentliche vorübergehende Beeinflussungen, da in der Entwicklung des Naturalismus eine nicht minder wichtige Quelle der Stilgeschichte enthalten ist, als in dem Fluktuieren der konstruktiven und dekorativen Bestrebungen. Daraus erklärt es sich auch, dass so wichtige Wurzeln der allgemeinen Stilentwicklung, wie die ganze venezianische Kunst, ganz unberücksichtigt geblieben sind.

Doch auch in der Lösung der tektonischen Probleme gibt es Entwicklungsreihen und entwicklungsgeschichtliche Werte, die nicht einfach von der wiederkehrenden Berücksichtigung der Zweckmässigkeit abgeleitet werden können und über die Schwankungen, die sich aus ihr ergeben, hinaus durch eine kontinuierliche Weiterbildung der Architektur die verschiedenen Stilperioden mit einander verknüpfen und zugleich durch die Resultate dieser Umbildung fundamental unterscheiden. Die Tektonik Michelangelos trennt von der Tektonik der Tempel von Paestum nicht nur das Wellental und der Wellenberg konstruktiver und dekorativer Tendenzen, sondern zugleich ein ganz neuer Inhalt der tektonischen Ideale und Ausdrucksmittel, der wie die Fortschritte der Wissenschaft das Ergebnis eines tausendjährigen Ringens, in dem sich unzählige künstlerische Taten mit der Summe des künstlerischen Könnens der Vergangenheit zu einem ununterbrochenen Weiterschreiten vereinigten, zugleich als der wichtigste Inhalt der genetisehen Umgestaltung des architektonischen Stiles bezeichnet werden muss.

Es genügt mit anderen Worten nicht, in einer Entwicklungsgeschichte des Stiles den Parallelismus bestimmter Stilphasen zu betonen und zu erläutern. Sie berührten sich gewiss in gewissen primären Be-

Digitized by Google

strebungen, doch unvergleichlich grösser war die Verschiedenheit in der Bewältigung der Aufgaben, die diesen Bestrebungen entsprochen haben.

Die „Zweckwerte" der Renaissance waren von jenen des deutschen und des romanischen Stiles ebenso verschieden, als die „Eindruckszwecke" der Spätgotik oder der Barockkunst von jenen des hellenisch-römischen Stiles und diese Verschiedenheiten beruhen auf stilistischen Entwicklungsreihen, die sich nicht einfach aus den Peripetien des Verhältnisses zwischen Kunstzweck und Kunstform erklären lassen, sondern die Fortschritte in der Bewältigung der künstlerischen Probleme bedeuten und den periodischen Entwicklungslinien gegenüber, die sich nur aus der Wiederkehr bestimmter elementarer Voraussetzungen und Ziele des künstlerischen Schaffens einerseits und aus historischen Peripetien anderseits ergeben, als die kontinuierliche Evolution der Kunst aufzufassen sind.

Die muss aber erst erforscht werden.

Wien. Max Dvořák.

Dr. Osw. Rubbrecht, L'origine du type familial de la maison de Habsbourg. Bruxelles, Librairie nationale d'art et d'histoire G. van Oest & Cie, éditeurs, 1910.

Seit dem Erscheinen der epochemachenden Arbeiten Giovanni Morellis dürfen Bücher, die, wie das vorliegende O. Rubbrechts über die Entstehung des habsburgischen Familientypus, allem Anscheine nach einen Mediziner zum Autor haben, auf ein erhöhtes Interesse kunstgeschichtlicher Kreise rechnen. Dazu kommt, dass die Behandlung ikonographischer Fragen nach langer Vernachlässigung jetzt nachgerade modern zu werden scheint. Darf man also von diesen beiden Gesichtspunkten aus das Erscheinen von R.s Buch von vorneherein willkommen heissen, so wird man, um es kunstgeschichtlich zu werten, zunächst fragen müssen, von welchen wissenschaftlichen Grundsätzen sich der Verfasser bei seiner Arbeit leiten liess. Er gibt darüber in einem kurzen Schlusswort Rechenschaft: Bei ikonographischen Studien über eine Familie bedürfe es einerseits einer möglichst umfassenden Berücksichtigung der einschlägigen (bildlichen und literarischen) Quellen, andererseits der Kenntnis jener allen Mitgliedern dieser Familie gemeinsamen und für sie bezeichnenden äusseren Kennzeichen, deren Erblichkeit R.s Kollege Dr. V. Galippe, Membre de l'Académie de Médecine in Paris, in seinem 1905 erschienenen Buche: L'hérédité des stigmates de dégénérescence et les familles souveraines festgestellt habe. Dieses Prinzip der Erblichkeit sei ein wertvolles Mittel, die Treue einzelner, nicht selten zweifelhafter Bildnisse zu prüfen, bedürfe aber seinerseits einer stetigen Kontrolle auf Grund umfassender Quellenkenntnis. Man kann dem ohne weiteres zustimmen.

Als solche allen Mitgliedern des Hauses Habsburg eigentümliche physische Eigenschaften bezeichnet R. die folgenden: 1. Das Vorragen des Unterkiefers über den Oberkiefer (prognathisme), 2. die starke Entwick-

Digitized by Google

lung der Unterlippe, 3. seitliche Abplattung des Schädels, zuweilen abnormale Grösse und Länge der Nase, Höhe der Stirne und starkes Vorstehen der Augen (les yeux à fleur de tête).

Von diesen habsburgischen Familienmerkmalen, die unter anderen die Tochter Karls V. und Gemahlin Maximilians II. Maria in ganz besonderem Masse (?) vereinige, stamme — so resumiert Rubbrecht — der Prognathismus aus spanischem (Ferdinand von Aragonien) und österreichischem Blute (Friedrich III.). Die starke Unterlippe sei den Herrscherhäusern von Burgund und Spanien, die unter Punkt 3 angeführten Eigenschaften den habsburgischen Ahnen aus Burgund, Spanien und Österreich in gleichem Masse zu eigen gewesen.

Um diese Thesen zu beweisen, erörtert R. das gesamte ihm bekannt gewordene ikonographische Material: Porträte, Miniaturen, Medaillen, Statuen, Stiche und Zeichnungen. Dieses habe die im Jahr 1907 veranstaltete Ausstellung des goldenen Vliesses in Brügge in so umfassender Weise vereinigt, wie dies bis dahin niemals der Fall gewesen sei. Man mag dies zugeben, wird aber im weiteren Verlaufe der Ausführungen R.s immer mehr gewahr werden, dass er sich mit dieser Ansicht allzusehr beruhigt und es versäumt hat, sich auch um jenes ikonographische Material zu bekümmern, von dem weder Originale noch entsprechende Reproduktionen in dieser Ausstellung zu sehen waren. So kennt R. augenscheinlich weder alle spanischen, noch viel weniger aber die österreichischen Porträte aus eigener Anschauung sondern lässt es sich dafür mit gelegentlichen Mitteilungen Kervyns de Lettenhove u. A. genügen oder beruft sich bei seinen Ausführungen auf die nach heutigen Begriffen völlig ungenügenden Lithographien, die Carderera y Solano in seiner Iconografia española (erschienen 1855—1864) gegeben hat.

Für das Aussehen Ferdinands von Aragonien ist ihm dessen Porträtmedaille massgebend, die einem unbekannten Italiener aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zugeschrieben wird; für das Friedrichs III. ebenfalls eine Medaille, die anlässlich der zweiten Anwesenheit des Kaisers in Rom 1469 entstanden sein soll und von Domanig in seinen „Portraitmedaillen des Erzhauses Österreich" ohne Angabe von Gründen dem Jean de Candida zugeteilt wird, während H. de la Tour in seiner Monographie über diesen Medailleur dessen Autorschaft rundweg ablehnt. Überhaupt operiert R. für seine Darlegungen stark mit Medaillen und lässt sich (pag. 107 f.) sogar zu dem Ausspruche hinreissen, dass diese für die Feststellung gewisser Anomalien in der Gesichtsbildung sich viel besser eigneten als Bildnisse von Zeichnern und Malern, da diese viel reichere Mittel zur Erzielung der Porträtähnlichkeit besässen als der Medailleur. Wer sich je mit dem Studium von Bildnissen älterer Zeit beschäftigt und dabei auch Medaillen zum Vergleiche herangezogen hat, wird wohl zur entgegengesetzten Ansicht gekommen sein. Ist ja doch der Medailleur selbst heutzutage, wo die Porträtmedaille wieder einen grossen Aufschwung genommen hat, weit seltener als der Maler in der Lage, nach dem Leben zu arbeiten, und daher häufig auf recht kümmerliche Surrogate angewiesen!

Freilich ist der angeführten Medaille auf Ferdinand den Katholischen sicher noch grössere Porträttreue zuzumessen als einem zweiten

Digitized by Google

Dokumente, das R. heranzieht, um das Aussehen dieses Fürsten und seiner Gemahlin Isabella von Kastilien festzustellen. Es ist dies ein Altarbild, das, einst im St. Thomas-Convent von Avila, sich jetzt im Prado befindet und die Madonna mit dem Kinde, umgeben von Heiligen und Stifterfiguren darstellt. Obwohl, wie R. selbst angibt, über die Besteller, das Entstehungsjahr und den Meister dieses Bildes sehr wesentlich von einander abweichende Meinungen bestehen, acceptiert er ohne weiteres jene Carderera y Solanos, dass in den Stifterfiguren Ferdinand und Isabella dargestellt seien, und glaubt darnach konstatieren zu können, dass Ferdinand einen vorstehenden Unterkiefer und eine starke Unterlippe hatte; ja „die hervorragendsten Merkmale des habsburgischen Familientypus wären am Ende des 15. Jahrhunderts in Spanien geradezu in Mode gewesen; denn sie seien auch an Maria und den übrigen Heiligen dieses Bildes wahrzunehmen". Man wird billiger Weise fragen dürfen, wie sich R. die Bildung einer solchen „Mode" vorstellt und ob dieser sein Ausspruch wirklich ernst zu nehmen ist.

Überhaupt gerät des Verfassers an den Bildern geübte Kritik arg ins Wanken, wenn es sich ihm darum handelt nachzuweisen, dass auch auf religiösen Gemälden wahrheitsgetreue Porträte seiner Helden zu erblicken seien. Und doch ist gerade dies sein Lieblingsthema, dem er ohne zwingenden Grund mehr als ein Drittel seines Buches widmet. Er hat es sich damit insoferne leicht gemacht, als er zwei seiner früheren Aufsätze: „Charles le Téméraire était il prognathe?" (erschienen in der Revue trimestrielle belge de Stomatologie 1908, Nr. 4) und „Trois portraits de la maison de Bourgogne par Memlinc" (erschienen in den Annales de la société d'émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de la Flandre, Ier fascicule, année 1910) fast wörtlich in sein Buch herübernahm. Gegen diese Selbstanleihe wäre nichts weiter einzuwenden, wenn sich darin nicht die schwächste Seite des Verfassers zeigte.

So wird man gleich darüber streiten können, ob wir in den beiden gekrönten Personen auf dem Jüngsten Gericht des Musée de l'hôtel-Dieu von Beaune wirklich Porträte Philipps des Guten und seiner dritten Gemahlin Isabella von Portugal vor uns haben. Die Ähnlichkeit mit den Bildnissen dieser Fürsten im kgl. Palast zu Madrid und im Louvre, die R. selbst als die treuesten bezeichnet, ist nichts weniger als zwingend; auch muss R. zugeben, dass zwischen beiden Darstellungen Philipps manche Unterschiede bestehen und dass der Gekrönte des Jüngsten Gerichts mehr dem Vater Philipps als diesem selbst gleiche; ob ferner Philipp mit der königlichen Lilienkrone statt eines Herzoghuts dargestellt werden konnte, weil er von der französischen Königsfamilie abstammte und daher auch auf Siegeln und Wappen die Lilie führte, ist äusserst zweifelhaft.

Völlig unhaltbar dürfte aber R.s Ansicht sein, dass auf zwei Gemälden des St. Johannesspitals in Brügge Karl der Kühne, seine dritte Gemahlin Margarete von York, die — nebenbei bemerkt —, weil kinderlos, mit der Bildung des habsburgischen Familientypus nicht das Geringste zu schaffen hat, und seine Tochter Maria von Burgund dargestellt seien. Schon bei Karl dem Kühnen muss R. zu wissenschaftlich recht bedenklichen Mitteln greifen, um die angebliche Ähnlichkeit mit

Digitized by Google

dem einen der hl. drei Könige zu konstatieren. Denn ein von J. Suyderhoef nach einer Zeichnung des Pieter Claesz Soutman im Jahre 1644 angefertigter Porträtstich beweist doch nichts für das wirkliche Aussehen Karls des Kühnen, der zweihundert Jahre früher lebte, und der Widerspruch mit dem ausdrücklichen Zeugnis des zeitgenössischen Chastellain, dass Karls des Kühnen Haar schwarz gewesen sei, während die fragliche Person auf dem Dreikönigsbilde Memlings rotblondes zeigt, kann nicht beseitigt werden durch den Hinweis auf das angeblich blonde Schönheitsideal jener Zeit, dem zuliebe italienische Damen vielleicht die in den Experimenti der Katharina Sforza angegebenen Mittel zur Entfärbung ihres Haares angewandt haben mögen.

Und nun vollends die hl. Barbara und die hl. Katharina auf dem Hauptaltarbild Memlings im St. Johannesspital zu Brügge, von denen R. die erste mit Margarete von York, die zweite mit Maria von Burgund identifizieren will! Er stellt zu diesem Zwecke zunächst vier Bildnisse Margaretens zusammen: zwei aus gleichzeitigen Miniaturhandschriften im Klarissinenkloster zu Gent und in der Bibliothèque Nationale zu Brüssel, „die alte Kopie eines Originalporträts“ (?) aus dem Besitze der Antiquary Society zu London und die Nummer 266 des bekannten Recueils von Zeichnungen der Bibliothek in Arras, die ja frühestens dem 16. Jahrhundert angehören. Keines dieser Bildnisse sei ersten Ranges. Da sie zudem unter einander recht beträchtliche Unterschiede zeigten, sei es wahrscheinlich (?), dass jedes von ihnen einen Teil der Wahrheit enthalte und dass das wirkliche Aussehen Margaretens in der Mitte liege. Man müsse also, um dieses zu rekonstruieren, z. B. die Gestalt, die lange Nase und die auffallend vertikale Stellung des Ohres von der Genter Miniatur, die Form dieses Ohres dagegen sowie Hals, Mund und eventuell die Augen vom Londoner Bilde, Stirn, Kinn und Wange von der Brüsseler Miniatur abnehmen und gelange so zu einem Bilde, das völlig der hl. Barbara in Brügge entspreche. In ähnlicher Weise wird dann das angeblich wirkliche Aussehen Marias von Burgund rekonstruiert, die grosse Ähnlichkeit dieser Rekonstruktion mit der hl. Katharina des Brügger Altarbildes behauptet und darin ein neuer Beweis für die Identität der ersten Rekonstruktion mit der hl. Barbara erblickt. Wenn man so argumentiert, dürfte sich gar vieles „beweisen“ lassen, was einer ernsten Kritik nie und nimmer standhalten kann. An dieser Stelle wird es wohl einer solchen nicht weiter bedürfen, sondern genügen, diese Art der Beweisführung festgelegt zu haben.

Um nicht ungerecht zu erscheinen, mag zum Schlusse zugegeben werden, dass es R. an Eifer, Fleiss und Mühe bei seiner Arbeit wahrlich nicht hat fehlen lassen und dass sein Buch einzelne gute Detailbeobachtungen, manche richtige Bemerkungen zu seinem Gegenstande enthält. Was aber dem Verfasser, abgesehen von der Unvollständigkeit des von ihm benützten Materials, auf die schon früher hingewiesen wurde, völlig fehlt, das ist eine streng kritische Schulung und Methode, ohne die man heutzutage auf keinem historischen oder kunstgeschichtlichen Gebiete, also auch nicht auf dem der Ikonographie, zu wissenschaftlich einwandfreien Ergebnissen gelangen kann.

Wien, November 1910. H. Zimmermann.

Digitized by Google

Woldemar v. Seidlitz. Leonardo da Vinci, der Wendepunkt der Renaissance. 2 Bände, 791 S. und 215 Abbildungen. Berlin, Julius Bard, 1909.

Die einseitige Vorliebe für italienische Frührenaissance, die man der deutschen Kunsthistorie, mehr noch dem kunstliebenden Publikum, vor wenigen Jahren noch vorwerfen konnte, scheint heute überwunden, zum mindesten bei der ernsthaften Forschung. Denn wenn sie auch gelegentlich noch dies Gebiet beackert, vergisst sie doch nicht mehr, die einzelnen Erscheinungen der reichen und erfreulichen Epoche in einem grösseren Blickwinkel anzusehen, das heisst in dem Zusammenhang der vorhergehenden und folgenden Zeit. Diese selbst wurden näher betrachtet und ihre Wichtigkeit für die Geschichte der Kunstentwicklung, ihr Reichtum an künstlerisch Wertvollem wurde erkannt und klargelegt. So ist neben dem 14. Jahrhundert und neben dem ganz neuentdeckten Gebiet des Seicento die Hochrenaissance Mode geworden, und die ganz grossen Meister, die jede Zeit sich neu erobern muss, sind wieder in den Vordergrund getreten; besonders die der klassischen Kunst. Freilich Raffael wartet noch der neuen eingehenden Würdigung, und ich bezweifle, das er sie in nächster Zeit erhält. Vielleicht gelingt es einer späteren Generation, die psychologische Erklärung für den berühmtesten Maler zu finden, der uns Heutigen wie der Vervollkommener fremder Form-Ideen, wie der ganz unpersönliche Zusammenfasser vom Wollen seiner Zeit erscheint.

Ganz anders Michelangelo, der im Laufe von wenigen Jahren die eingehendsten Interpretationen durch Thode, Justi, Mackowsky und Frey erfahren hat, von der Fülle scharfsinniger Einzelforschungen über sein Wesen und Schaffen hier zu schweigen. Es scheint, dass die Erklärung des Titanen der deutschen Forschung besonders nahe liegt, denn hier ist sie den andern Nationen weit voraus. Von Leonardo da Vinci aber gilt dies nicht.

Lange Zeit hatten wir der feinen Untersuchung von Séailles und der zusammenfassenden Biographie von Müntz, den englischen Publikationen und den italienischen Forschungen, von denen nur die Solmis hier genannt sei, keine deutsche Arbeit von gleicher Bedeutung gegenüber zu stellen; denn Jean Paul Richter, der in Deutschland geborne, ist international geworden, und Müller-Waldes grosse Untersuchungen blieben Fragmente bis heute. Umso wichtiger erscheint von Seidlitz's umfassende Biographie.

Die Schwierigkeiten, die sich einer Erforschung Leonardo da Vincis entgegenstellen, liegen nicht nur in der sehr kleinen Zahl auf uns gekommener Werke, vielmehr auch in dem Umstand, dass die meisten von ihnen unvollendet oder sehr schlecht erhalten sind. Zudem erstrecken sich die Arbeiten dieses Allseitigen auf ganz verschiedene Gebiete, so dass der Biograph, der ihn vollkommen würdigen will, sich auch mit Kriegsmaschinen und Architektur, mit Naturwissenschaft, Statik und vielem anderen auseinanderzusetzen hat. Ähnlich wie Goethe hat ihn die Welt mit allen ihren Erscheinungen gefesselt, und wie jener hat er sich nicht mit einem Wissen um den Tatbestand begnügt, viel-

Digitized by Google

mehr eindringlich den Ursachen des Geschehens überall nachgeforscht. Die Arbeit seines Lebens aber hat er nicht den Erben wohlgeordnet hinterlassen, wie etwa Menzel, der seine Zeichnungen — nach Gegenständen gesondert — alphabetisch zusammengestellt haben soll. — Nein, wie die Fülle der ganz verschiedenen Eindrücke ihn umdrängt hat, und ihn niemals zum Ruhen in Einem kommen liess, hat er in seinen Zeichenblättern Entwürfe und Vorarbeiten zu Bildern, Skulpturen und Bauten, Kriegsmaschinen, Witterungs-Phänomene, anatomische Studien und Skizzen zur Mechanik und Biologie mit einander und mit Notizen verschiedenster Art gemischt. Solchem Reichtum gegenüber scheint eine Gründung, wie die Raccolta Vinciana in Mailand, ein Zentral-Institut für die Zusammenfassung von Einzelforschungen, sehr wohl am Platz.

Der Biograph aber steht hier vor sehr verschiedenen Möglichkeiten: Soll er den Wissenschaftler Leonardo mit all seinen Interessen-Sphären eingehend erörtern, oder soll er, fussend auf fremder Spezialforschung den Meister psychologisch zu erfassen suchen, oder endlich nur eine Seite seines Wesens, etwa seine Entwicklung als Künstler verfolgen; und muss er ihn dann nicht betrachten im Zusammenhange des Kunstschaffens der ganzen Zeit?

In Florenz und Rom haben Leonardo, Raffael und Michelangelo einige Jahre nebeneinander gelebt. Am Arno sollte der Schöpfer des Abendmahls sich mit dem jüngeren Bildhauer und Ghirlandaio-Schüler messen in einem grossen Fresko im Rathaussaal; und in der ewigen Stadt standen sie wenig später alle drei zum Vatikan in naher Beziehung: Während der Schützling Giuliano Medicis hier seinen Studien und Experimenten lebte, schufen jene zwei jüngeren am Julius-Grab und am Dekor der päpstlichen Gemächer; die Decke der Sixtinischen Kapelle war kurz vorher vollendet. Es ist selbstverständlich, dass solche Nähe — auch wo die freundschaftlichen Bande fehlten —, nicht spurlos an dem Einzelnen vorüberging. Für Oberitalien scheint es heute schon erwiesen, dass Leonardo in der Hauptsache der Gebende war; wie viele Schüler- und Nachfolger-Arbeiten leben von seinen Skizzen und Entwürfen, aber andererseits ist manches in seinem Wesen gerade in dem lombardischen Milieu zur Blüte gelangt, und das Warum noch niemals präzis beantwortet. Endlich, wie stand der Florentiner zur französischen Kunst, in deren Mitte er gestorben ist?

Gronau hat solche Fragen für eine Epoche, Leonardos und »Raffaels Florentiner Tage« bereits vor Jahren zur Diskussion gestellt, und Müller-Walde ging schon im grossen auf diesbezügliche Probleme ein. Noch mehr Jens Thiis, dessen grosses Werk leider vorerst beinahe mit Ausschluss der Öffentlichkeit, d. h. in norwegischer Sprache erschienen ist. Die reiche Illustrierung aber zeigt, dass ers versucht hat, noch ungehobene Schätze aus Leonardos Werk ans Licht zu bringen; die Fülle von Einzelheiten aus den grösseren Bildern, die man bis heute niemals genug beachtet und die es doch einzig ermöglichen, den Künstler Leonardo und seinen Einfluss auf die Zeitgenossen durchdringender zu erkennen als bisher. W. von Seidlitz ist anders vorgegangen, obwohl auch er sein Werk auf breiter Basis errichtet hat. Er hat versucht, dem ganzen Menschen, dem Künstler und dem Wissenschaftler gerecht zu werden. Ja,

Digitized by Google

mehr als das, mir scheint, dass ihm als Jdeal eine Zeitschilderung vorschwebte, wie etwa Justi sie in seinem Monumental-Werk über Winkelmann, uns geschenkt hat, wo der Held als Teil seiner Zeit geschildert und erklärt und die Umwelt als Teil des sie erlebenden Menschen gesehen ist. Ausführlich ist die Arno-Gegend um Empoli, in der der Knabe Leonardo erwachsen, das Florenz Lorenzo Magnificos, in dem er lernte und Meister wurde, Mailand, Mittel-Italien und Frankreich, das letzte Refugium des Gealterten, geschildert. Am eingehendsten der Hof des Ludovico Sforza mit seinem schwankenden Boden der Tyrannenherrschaft und jenem äusseren Prunk, mit dem von jeher die Eroberer den Schein des Legitimen zu gewinnen strebten. Eine Fülle verschiedenartiger Aufgaben ergab sich hier für den Florentiner. Kaum weniger genau ward ist das Florenz nach 1500 behandelt, wo der aus Mailand Zurückgekehrte mit Michelangelo und Raffael zusammentraf. Und doch fehlt Manches in dem Buch, das man in einer so umfangreichen Biographie zu finden hofft.

So wichtig die Milieu-Schilderung bei einem Künstler, und im besondern einem Menschen wie Leonardo ist, in der sehr breiten Darstellung der Umwelt liegt die Gefahr, dass hier und dort die Hauptsache, Wesen und Werk des Helden selbst versehentlich zu kurz kommt und anstatt einer Künstler- und Kunstgeschichte, eine Kultur-Darstellung, illustriert durch Kunstwerke, entsteht. W. v. Seidlitz hat diese Klippe nicht immer umschifft. Es war n. m. E. zum Beispiel weniger nötig das Leben der Sforza, Este und Gonzaga so eingehend zu schildern und die florentinischen Maler des Quattrocento genau aufzuzählen, als sich etwa mit Klaibers Buch über den Philosophen Leonardo, mit der Frage nach seinem Verhältnis zur Antike und über das Trivulzio-Denkmal mit Müller-Walde auseinanderzusetzen, oder eine genaue Datierung der Zeichnungen zu unternehmen.

Paul Müller-Walde hat bereits vor ungefähr zehn Jahren die Zeichnungen zum Sforza-Monument gesichtet, und klargelegt, dass viele, die einst für solche galten, in Wahrheit Vorarbeiten fürs Grabmal des Sforza-Feindes Trivulzio sind, und gerade diese gewähren uns wertvollsten Einblick in Leonardos Schaffensweise. Kopien nach der spätantiken Statue des Regisole in Pavia und sorgfältige Naturstudien ergänzen sich hier. Dazu der Aufbau des Trivulzio-Grabmals selbst mit Statuen von Gefesselten, welche sich an den Unterbau, in dem der Sarkophag steht, lehnen; ein Motiv, das unmittelbar an Michelangelos gleichzeitige Entwürfe fürs Julius-Grab gemahnt. Es fehlt ja noch an einer Geschichte des Reiter-Monuments der Renaissance, das ohne Zweifel aus dem oberitalienischen Grabmal hervorgegangen ist. Ja, es erscheint mir keineswegs unwahrscheinlich, dass Donatellos Bronze-Reiter ursprünglich für Gattamelatas Grab geplant gewesen und erst während der Ausführung der kolossalen Gruppe die Forderung nach einer Aufstellung im Freien aufgetaucht ist. So würde sich die späte Ausführung der Testamentsbestimmung für ein monumentales Grab am leichtesten erklären. Der Colleoni hat danach in seiner Grabkapelle in Bergamo wie auch auf einem öffentlichen Platz Venedigs ein Reiterbild verlangt. Der Tote zu Pferd am eigenen Grabmal kommt ja bereits im 14. Jahrhundert in Mai-

Digitized by Google

land und Verona vor. — Solche Probleme gehen weit über ein Leonardo-Buch hinaus, nicht aber die Sonderung der Entwürfe zu den zwei Reiterstatuen. Durch sie ergibt sich die Datierung für manche Skizze und Studie, obwohl das Pferd in seiner Formen-Schönheit nnd seiner momentanen Bewegung Leonardo, den in allen ritterlichen Künsten selbst Wohlerfahrenen, schon sehr viel früher — beim Epiphaniasbild in den Uffizien — und noch bei der Anghiari-Schlacht aufs lebhafteste interessiert.

Selbst eine nur ungefähre Datierung bedarf natürlich dringend der Stilkritik. Die Zeichnungsweise, die Ökonomie des Strichs, die Art der Modellierung und endlich die Stärke der geschaffenen Suggestion sind eingehend zu prüfen. Hier bilden die unfertigen Gemälde — Hieronymus und Anbetung der Könige —, das wertvollste Vergleichs-Material, und ich hätte gewünscht, v. S. hätte — wie Jens Thiis — die Einzelheiten dieser Bilder eingehend untersucht und ausserdem die Vorstudien und Skizzen noch näher chronologisch eingereiht; dass manches hier Hypothese bleiben müsste, ist freilich unabwendbar. Aber man sollte statt langen Textes ein paar von jenen anbetenden Hirten zusammenstellen mit Zeichnungen der Botticelli, Filippino, mit Pollaiuolo und Ghirlandaio. Die überragende Bedeutung Leonardos, schon ehe er zum ersten Mal nach Mailand ging, wäre damit aufs deutlichste gezeigt. Wie selten trifft man einen Umriss von solcher Expression, wie in den Aktstudien zu Adorierenden im Louvre und Ausdrucksbewegungen, die mit so wenig gegeben sind, wie die Entwürfe zu Madonnenbildern, zum Christkind mit dem Lamm und mit der Katze. Man stelle sie einmal neben Raffaelische Madonnen-Skizzen der Florentiner Jahre und sieht erst dann dieser früheren Arbeiten entschiedene Superiorität.

Noch eine andere Prinzipienfrage ist hier zu erörtern. Der Autor tritt — so scheint es mir — mit seinem eigenen Urteil gar zu bescheiden in den Hintergrund. Nach langen Referaten über die Meinung anderer giebt er die eigene oft nur ganz kurz oder schliesst mit einem „Doch bliebe das noch näher zu untersuchen“ die Diskussion (I. 431.) So bei der Frage nach den Sforzabildnissen im grossen Kreuzigungsfresko, welches Montorfano dem noch schlechter erhaltenen Abendmahl gegenüber gemalt hat. Denn weil Vasari und Lomazzo diese knienden Stifter als Arbeiten des Vinci bezeichnet haben, verteidigt sie v. S. gegen Mc Curdy und Carrotti, als eigenhändige Arbeiten. Hier wäre die Abbildung beider Gruppen — anstatt nur einer — sehr am Platz.

Bei allen andern Zuschreibungen ist W. v. Seidlitz viel eher recht skeptisch. Weder das Frauenbildnis bei Liechtenstein in Wien, noch die Verkündigung in Florenz, weder der Bachus in Louvre noch die Grotten-Madonna in London stehen auf der engeren Liste seiner Werke. Für das Londoner Bild hat ja der Autor schon an anderer Stelle die Ausführung durch einen Gehilfen Bernardino de'Conti erwiesen, und bei noch andern Bildern wird man ebenso wenig je die Eigenhändigkeit — eher das Gegenteil — beweisen. Die kleine Verkündigung im Louvre rückt v. Seidlitz nahe an das Epiphaniasbild; aber welche Entwicklung liegt nicht zwischen den zwei Gemälden; in wenigen Jahren wird die nicht erreicht. Andererseits scheint mir der Lon-

Digitized by Google

dner Karton zur Anna selbdritt zu früh datiert zu sein, merkwürdiger Weise ist er als „Entwurf zum Louvrebild" erst im Anschluss an diesen nach ihm besprochen worden.

Das Äussere des Buches ist durchaus erfreulich. Ohne besonderen Schmuck wirkts einzig durch die Qualität von Druck und Abbildungen, schlicht und vornehm zugleich. Aber warum auch hier beinahe ein Versteckenspielen aus Bescheidenheit: Es ist nämlich bei Zeichnungen und anderen Kunstwerken zitiert: Abbildung Richter Seite so und so, aber nicht gesagt, dass häufig auch die Abbildung im Buche selbst zu finden, wo sie natürlich nur selten gerade neben dem Zitat zu stehen kam. Einzig in den Registern erfährt man, dass sie gegeben wurde, ein unnötiger Umweg für den Studierenden.

Doch über solcherlei Bedenken sei die Würdigung des Buches als positive Leistung nicht vergessen. Es ist hier eine erstaunliche Fülle von Tatsachen-Material mit stillem Gelehrtenfleiss zusammengebracht, und ihr sind Auszüge aus Leonardos Schriften und Berichte über den Stand seines Wissens von Naturwissenschaft und Technik beigefügt. Zur Orientierung der keineswegs leichten und so umfangreichen Materie wird man sich jetzt immer zunächst an W. v. Seidlitz's Leonardo wenden.

Freilich der Autor hat es selber mehr als einmal gesagt, dass viele Probleme zu diesem Thema heute noch im Fluss sind. Und ehe nicht der grössere Teil von ihnen gelöst ist, kann selbst das nur vorläufig abschliessende Buch über Leonardo da Vinci nicht geschrieben werden.

Die Kunstforschung, speziell die stilkritische Richtung ist noch eine sehr junge Wissenschaft, und erst allmählich im Verlauf von langer, ernster Arbeit formt und verfeinert sich ihr Handwerkszeug. Gerade Leonardo da Vinci gegenüber erscheinen ihre Hilfsmittel noch ungefüge und nicht raffiniert genug, um die Nuancen scharf zu unterscheiden, durch welche seine eigensten Werke die der Nachahmer überragen, und wann haben je Schüler die Form-Jdeen des Lehrers so sorgfältig und eigner Gedanken bar immer wieder benutzt, wie die lombardische Malerschule den Begründer der Accademia Vinciana?

Eine andere Schwierigkeit wird freilich immer bleiben, die, eine Persönlichkeit wie Leonardo da Vinci zu verstehen — und mehr noch — darzustellen. Ein Buch über ihn müsste von Rechts wegen mit seinen Mitteln kämpfen, d. h. in der Schilderung seines Wesens etwas von jener Schönheit und suggestiven Kraft besitzen, die allen seinen Werken, der Monalisa wie der flüchtigsten Skizze, innewohnt.

Frida Schottmüller.

Otto Fischer, Die altdeutsche Malerei in Salzburg. Leipzig 1908, Verlag von Karl W. Hiersemann. (Kunstgeschichtliche Monographien XII.)

Wer die mächtig anschwellende Literatur über die deutsche Kunst des XV. Jhdts und den sich daraus ergebenden allgemeinen Gewinnmit der wissenschaftlichen Produktion über die italienische Kunst desselben Zeit-

Digitized by Google

raums und deren allgemeinen Resultaten vergleicht, wird sich schwerer Bedenken kaum erwehren können. Dort werden mühsam erworbene Pfennige in einen endlos wachsenden Strumpf gesammelt, in dem sie entweder gleich ruhmlos rosten oder erst noch ein Weilchen lustig klingeln, hier wird jeder neue Erwerb zu altem Besitz geschlagen und dient vom ersten Augenblick an dem allgemeinen Nutzen. Trotz dieses finanziellen Bildes wird wohl jeder, dem am wissenschaftlichen Charakter der Kunstgeschichte gelegen ist, solche Besorgnis begreifen; denn sie wird durch die allgemeinen Gefahren, die unsere Wissenschaft bedrohen, veranlaßt, durch das Überhandnehmen ihrer hilfswissenschaftlichen Teile, die die wissenschaftliche Kunstgeschichte in einen Komplex von Einzeltatsachen auflösen wollen.

Die italienische Kunstgeschichte wird dadurch nicht bis ans Lebensmark gefährdet; denn sie besass bereits ein organisches Leben, ehe „der Einbruch der Kenner", wie Schmarsow sich einmal treffend ausdrückte, erfolgte. Gewiss gebührt der fast ungeminderten Vollständigkeit des Materials, der stets lebendig gebliebenen Tradition, die seit Vasari in eine fest gefügte Form gebracht, dem Denkmälerbestand zu allen Zeiten schützend zur Seite stand und sein systematisches Durcharbeiten ermöglichte, ein gut Teil des Verdienstes daran; viel weniger m. E. dem organischen Wachstum der italienischen Kunst, ihrem generationsweisen Aufnehmen von Problemen — denn dies könnte als eine Fata morgana jenseits des Hauptfaktors gelegen erscheinen, während es in der Tat diesseits liegt. Für diesen Hauptfaktor halte ich, dass das ungeheure Tatsachenmaterial der italienischen Kunst (des XV. Jahrhunderts) uns von Anfang an durch das Medium einer ausserordentlichen historischen Veranlagung zugänglich gemacht wurde, dass die italienische Kunstgeschichte sogleich durch Rumohrs geniale entwicklungsgeschichtliche Synthese ihr sicheres Gefüge erhielt. Aber nicht genug an dem. Ein schöpferisches Genie auf dem Gebiet der Historie fand gerade hier den Stoff, dem innersten Bedürfnis seiner Zeit Befriedigung, der eigenen tief begründeten und abgeschlossenen Weltanschauung einen künstlerisch vollendeten Ausdruck zu geben und verlieh damit dieser historischen Materie die für Generationen unzerstörbare Fassung. Was später über Details gefeilscht und gestritten wurde, ist dem gegenüber nicht von Belang. Und es verschlägt auch wenig, dass man seitdem Burckhardts Cicerone in grottesker Weise verstümmelt, aus diesem wunderbaren Tempietto eine Ausstellungshalle gemacht hat, in dem die rasch veraltenden hautes nouveautés der Forschung, die blendenden Saisonartikel und die solideren Manufakturen, effektvoll gruppiert werden. Man hat aus einem Kulturmonument ersten Ranges ein Nachschlagebuch gemacht; gebildete Menschen benützen seitdem nur die Register.

Der deutschen Kunst ist nichts ähnliches zuteil geworden. Ihr fehlte — vom Standpunkt ihrer geschichtlichen Interpretation — weniger des Mediceers Güte, als ein Geist, der etwa solche Fürstengunst zu einem entwicklungsgeschichtlichen Faktor umzuschmieden vermocht hätte. Keinem gelang es, in diesen Tatsachenhaufen Leben zu bringen, in diesem Chaos die innere Notwendigkeit darzulegen. So erstirbt der Sinn fürs Ganze immer mehr, jeder bemächtigt sich eines möglichst

Digitized by Google

grossen Anteils an diesem unbehüteten Gut und eine in ihren Einzelresultaten leider nur zu erfolgreiche Spezialistentätigkeit verschärft diese Tendenz zum Auseinanderstreben immer mehr. Diese Kirchturmkunstgeschichte, die nie an das Ganze, sondern immer nur an ihre speziellen lokalen Züge denkt, diese anmassliche Kennerschaft, die aus sechs einigermassen ähnlich bemalten Brettchen, deren Wert für die allgemeine Entwicklung gleich Null ist, irgend einen „Meister mit den Hühneraugen" zusammenzimmert, sind nicht mit der systematischen Kleinarbeit zu verwechseln, die wenigstens auf einem Gebiet deutscher Kunstgeschichte ergebnisreich und methodisch vorbildlich geleistet wird: dort, wo durch den Zusammenhang mit den graphischen Künsten und der Bibliographie eine alte, noch in vorkunstgeschichtliche Zeit zurückreichende Disziplinierung besteht, auf dem Gebiet der „Dürerphilologie" im weiteren Sinne des Wortes. Was hier bereits geleistet wurde, muss auf allen Gebieten der deutschen Kunst Nachahmung finden; systematische Sammlung und Publikation des Materials, selbstlose Untersuchung und Bearbeitung der Einzelheiten, ein mühsames Aufbauen dessen, was die Lückenhaftigkeit des Materials und der Mangel einer Tradition zu zerstören geholfen haben.

Wo sonst grössere Zusammenhänge untersucht werden, werden sie fast nur auf ihr Verhältnis zu bekannteren Kunstkreisen hin angesehen und die deutsche Kunst bald nach dem italienischen, bald nach dem niederländischen Einfluss peinlich inquiriert. Während man diese unbedingt nur sekundären Fragen erst erfolgreich erwägen und in ihrer wirklichen Bedeutung fassen könnte, wenn uns jemand die Entwicklung der deutschen Kunst als formalen Prozess zu lebendiger Erkenntnis gebracht hätte. Der einzige in neuester Zeit gemachte Versuch, wenigstens die ganze altdeutsche Malerei in ihrer Gesamtentwicklung zu überschauen, ist allen formalen Problemen in fast auffallender Weise aus dem Wege gegangen und so bleibt Heidrichs Einleitung zum Bilderbande Diederichs, trotzdem sie die Hauptforderung hoher geisteswissenschaftlicher Leistung, die Zusammenfassung breiten Materials unter einen einheitlichen, konsequent festgehaltenen Standpunkt in ausgezeichneter und ausnehmend sympatischer Weise löst, doch einigermassen neben der Kunstgeschichte stehen. Noch schmerzhafter war vielen von uns, der im Sinne Schadows als unverzeihliche Bescheidenheit empfundene Verzicht Wölfflins, uns statt „auch eines" Dürers, „den" Dürer zu geben; hier muss nun eine brennende Sehnsucht noch lange unerfüllt bleiben.

Wenn ich dieses Desideratum der deutschen Kunstgeschichte so scharf betone, so beruht das auf meiner Ansicht vom Wesen der historischen Schöpfung überhaupt. Unsere Aufgabe ist, aus diskontinuierlichen Einzeltatsachen eine Entwicklung festzulegen; diese Einzeltatsachen sind — die kunsthistorischen trotz ihrer sinnlich wahrnehmbaren Weiterexistenz nicht minder als die historischen überhaupt — chronologisch eindeutig bestimmt. Aber da historische Entwicklung etwas anderes ist als unmittelbare Filiation, so ist sie dem jeweiligen Standpunkt des Betrachters korrelat; die kausalen Beziehungen zwischen den Einzeltatsachen werden von Fall zu Fall durch das aufgestellte Problem bedingt. Die historischen Tatsachen sind nicht durch objektiv vorhandene Probleme

Digitized by Google

aneinandergereiht, sondern es durchflechten einander unzählige Probleme, deren Aufstellung wohl die subjektive Tat des Historikers ist, trotzdem aber nicht als dessen willkürliche Handlung, sondern als der Ausfluss eines kulturellen Bedürfnisses der Zeit erscheint. Das Eintreten für eine bestimmte politische Tendenz auf historischem oder für eine laufende künstlerische Strömung auf kunsthistorischem Gebiet wäre nur eine triviale Erscheinungsform; es gibt etwas in höherem Sinn Zeitgemässes, das, von einer grossen Persönlichkeit zu einer geschlossenen Weltanschauung geläutert, den historischen Meisterschöpfungen ihren bleibenden Wert verleiht. Die Bedeutung von Gedanken wie Langes Frontalität, Vöges tektonischer Zwang oder Wulffs umgekehrte Perspektive liegt m. E. nicht so sehr in der immerhin anfechtbaren objektiven Gültigkeit, deren historisches Material bald unter dem Palimpsest von Ergänzungen, Richtigstellungen, Widerlegungen etc. verschwindet, sondern in der Fähigkeit, ein altes Weltbild durch neues Leben umzuformen, der Interpretation altbekannten Materials neue ungeahnte Möglichkeiten zu eröffnen. Das macht aus diesen Ergebnissen reicher Kenntnisse und konsequenten Denkens kunsthistorische Taten.

Hier berührt sich die Wissenschaft mit der Kunst, auf deren Gebiet gleichfalls nur die grössten Persönlichkeiten dem Wollen der Zeit völlig Ausdruck zu verleihen vermögen. Die Lösung der künstlerischen Einzelaufgabe macht, da sie nur für eine Spanne Zeit gültig ist, nicht den Ewigkeitswert des Kunstwerks aus; und ebenso ist die Richtigkeit der Tatsachen, die historische Gewissheit, nur eine relative, hinter der das bestehen bleibt, was für Menschenkinder, glücklicherweise auch wenn sie Wissenschaft betreiben, höchstes Glück ist. Gibt die Persönlichkeit dem Werk die Schönheit, die objektive Genauigkeit der Tatsachen die historische Tugend, so ist es hier die Tugend, die vergeht, während die Schönheit besteht; die Persönlichkeit ist alles, das Detail ist nichts.

Und doch ist auch das Detail alles. Nur auf ganz gesundem Fundament aufgebaut, können solche Schöpfungen wissenschaftlich wertvoll sein; ohne jenes gehören sie einem andern Gebiete an und rangieren zwischen geistvollen Phantasiesystemen und schwindelhaften Hirngespinsten. Sie bedürfen der zeitlich bedingten Genauigkeit und Richtigkeit der Einzeltatsachen in ähnlicher Weise ebenso, wie die freie Schöpfung des grossen Künstlers aus den Aufgaben seiner Zeit, ja aus ihrer Technik herauswächst. Worin äussert sich denn schliesslich die grosse Persönlichkeit in der Wissenschaft? In einer Harmonie der ganzen geistigen Kräfte, die in jedem Einzelfall das Wesentliche erfasst. Eine grosse Persönlichkeit bedarf nicht immer der weltumspannenden Fragen, sie äussert sich ebenso in jedem Detail; dort in der Vereinheitlichung des Weltbildes, hier im entsagungsvollen Eingehen auf die winzige Sphäre des Einzelobjekts. Kein Beispiel erscheint mir leuchtender als das Alois Riegls, eines der kühnsten Denkers, dessen Fluge auch heute, fünf Jahre nach seinem Tode, erst wenige zu folgen vermögen. Er, der die ganze Welt menschlicher Schöpfungen in unerbittlicher Konsequenz einer eisernen Teleologie unterstellte, fand kein Objekt zu geringfügig, ihm seine ganze Sorgfalt zu widmen. Ich denke dabei nicht an scheinbar formlose Schnallen und Fibeln, denen er Zeugenschaft über Kunstgesetze

Digitized by Google

grösster Tragweite abfragte, sondern an Details der Denkmalpflege, Restaurierungsfragen von lokalen Gebäuden, an die er den ganzen Reichtum seiner Persönlichkeit dahingab; auch diese Scherben spiegeln die Sonne eines Weltsystems wieder.

Hier liegt das allgemeine Richtunggebende solcher monumentaler Wissenschaftsauffassung für uns alle. Niemand weiss, ob er eine Persönlichkeit ist, bez. — da es sich hier wohl um quantitative Differenzen handelt — wieviel davon in ihm steckt. Aber jeder kann von der peinlichsten Gewissenhaftigkeit gegen das einzelne historische Faktum ausgehend bestrebt sein, höheren Aufgaben entgegenzuwachsen; nur mit dieser wissenschaftlichen Treue im Herzen kann er die höchste Meisterschaft gewinnen, ohne die er immer noch als ein treuer Knecht befunden werden wird. Wer zum Instrumente der Zeit bestimmt ist, weiss es wohl am wenigsten voraus; jeder aber hat die Pflicht — hier glaube ich mich auf Kierkegaard'schen Gedankenwegen zu ertappen — sich die Eignung zu diesem Höchsten zu wahren. Eine grosse Persönlichkeit sein zu wollen, ist ein kindlich eitles Wünschen; eine solche erleben zu wollen, ein Lebenszweck.

———

Wenn gerade Fischers Buch über die altdeutsche Malerei in Salzburg bei mir diese allgemeinen Erwägungen, deren Herkunft mehr aus einer Sehnsucht als aus einer Methodik ich bekenne, als unmittelbarste Wirkung hervorgebracht haben, so liegt das daran, dass es so typisch für diese ganze Produktion ist. Beileibe kein schlechtes Buch; ich finde einige Teile sogar sachlich ganz ausgezeichnet, sicher würde Widerspruch im Einzelnen durch das gerechte Lob anderer Teile überboten. Dass die Sehnsucht nach dem Höchsten, was eine wissenschaftliche Leistung bieten kann, sich hier so laut zum Worte meldet, ist ein Beweis, dass es über das rein Stoffliche hinaus zu interessieren vermag und dass ein unausgegohrenes Sehnen nach Persönlichkeit vernehmlich und schmerzlich aus ihm spricht. Diese Arbeit eines talentierten Menschen, den zudem Fleiss, Findigkeit und Materialkenntnis über den Durchschnitt erheben, ist doch als Ganzes unerfreulich, weil ihm jene postulierte Einheit von Mensch und Stoff mangelt. Ein Aufbauschen mancher einzelnen Fragen, ein Zerzupfen der allgemeinen in Kategorien ohne innere Notwendigkeit; ein souveränes Schalten mit den Einzeltatsachen, die erst von obenherab abgetan, dann als Grundlage weitläufiger Konstruktionen verwendet werden. Ein Stil, der nur durch ein unaufhörliches Sichmontieren der inneren Unruhe Ausdrucksmittel werden kann; ein Mangel an Sicherheit und Selbstvertrauen, der sich bisweilen hinter rechthaberische Barschheit und ein fast komisches Abschnauzen fremder Ansichten verbirgt; ein Prunken mit grossen Ideen, die nicht erlebt und errungen, sondern ausgedacht oder anempfunden sind. Alles in allem das Buch eines Frühreifen, der alles schon zu wissen meint und am schmerzlichsten darunter leidet, dass er nichts mehr zulernen zu können glaubt.

Wenn ich diesen meinen psychologischen Eindruck des Buches hier aufrichtig darlege, ohne ihn im Einzelnen zu begründen, so geschieht das deshalb, weil das Material, mit dem F. operiert, zum grossen Teil

Digitized by Google

noch nicht publiziert ist und ich in der in Vorbereitung befindlichen Kunsttopographie von Salzburg auf das meiste davon ohnedies zurückkommen muss. An dieser Stelle wäre es ein Fechten mit Worten, dort wird es sich — ich halte nicht besonders viel von autoritativer Kennerschaft — vielfach um Meinung gegen Meinung handeln. Nur auf einzelne Punkte möchte ich hier eingehen, wo das Material bereits vorliegt oder wo es methodische Fragen betrifft.

Für eine der besten Partien des Buches halte ich das Herauswachsen des Meisters des Wiener Kreuzigungsbildes von 1449 aus der älteren Salzburger Kunst; nur der Ausgangspunkt der Beweiskette scheint mir wenig glücklich, da mich die bestimmte Lokalierung des Pähler Altars auf Salzburg nicht völlig zu überzeugen vermag. Auch Voll's Bestimmung auf München ist sicher nicht schlagend; wenn ich das Bedürfnis einer Lokalisierung überhaupt befriedigen wollte, würde ich mich eher an niederbayrische Arbeiten erinnert fühlen. Viel wesentlicher ist die Warnung, die in Riehls Hinweis auf Böhmen und in dem Schlossers, der das stilistisch sicher ganz nahe verwandte Modellbüchlein des Wiener Hofmuseums an den Rhein versetzen möchte, in verständlicher Weise niedergelegt ist. Durch das nicht überzeugend gerechtfertigte Bestreben, dieses anmutige Werk der behandelten Lokalschule zu gewinnen, bringt sich der Verf. um die Aufgabe, die vorläufig für die Wende des XIV. zum XV. Jhdts die wichtigste ist, nämlich das Herauswachsen der differenzierten Lokalschulen aus dem Stil des ausgehenden Mittelalters zu zeigen, dessen Differenzierung auf anderer Basis erfolgt war. Auch der Altmühldorfer Altar dürfte noch dieser Zone, und damit wohl auch einer früheren Zeit angehören als F. vorschlägt, denn von dem Kanonblatt des Missales von 1432 in St. Peter (Miniaturenkatalog Taf. III.) trennt ihn doch noch ein ansehnliches Stück prinzipieller Entwicklung. Aber F. scheidet seltsamerweise gerade die zwei Gruppen von Erzeugnissen der Malerei aus seiner Betrachtung aus, die eine ganze Reihe datierter Stücke bieten, nämlich die Miniaturen und die Glasmalereien; trotz der paar Worte der Einleitung, mit denen er aus dieser Not flugs eine Tugend macht, vermag ich den Standpunkt nicht zu teilen.

Aber vielleicht ist diese Antipathie gegen genaue Bezeichnungen tiefer begründet; es scheint, dass der bessere Kunsthistoriker sich überhaupt durch solche Dinge nur belästigt und beschränkt fühlt. Denn wenn F. auch den Meister Pfenning ausgezeichnet aus der Salzburger Tradition entwickelt und nicht aus Moser, Witz und dem Tuchermeister — andere Meister sind jetzt nicht modern — ableitet wie Suida, so ist das auch das einzige Gute, was sich von seiner Behandlung dieses viel misshandelten Mannes behaupten lässt. Nichts sollte dem Ärmsten erspart bleiben; zuguterletzt hat man ihm noch seinen guten Namen geraubt. Er hat ihn zwar auf seine Tafel geschrieben — noch dazu in einer Form, die gerade als Künstlerinschrift zu den berühmtesten gehört — was half ihm das? Die „Kenner", die gewöhnt sind, die Namen der Künstler anonymer Bilder zu dekretieren, müssen das besser wissen als so ein armer Tropf von Maler, der behaupten will, er sei's.

Im Ernst gesprochen, ein derartiger Übergriff der sogenannten Kennerschaft ist nahezu ohne Beispiel in der ganzen Kunstgeschichte;

Digitized by Google

er muss um so energischer zurückgewiesen werden, als eine Art Prioritätsstreit um seine Verübung möglich ist, auch Suida hat im Repertorium die selbe Entdeckung verkündigt und Heidrich war gutmütig genug — handelt es sich doch nur um österreichische Kunstwerke — ihr durch Aufnahme in seinen Bilderband gleich weitere Verbreitung zu sichern. Befindet sich auf einem Bilde eine Künstlerinschrift, so kann sie als solche eliminiert werden, sobald dies methodische Gründe erheischen; in welcher Weise das geschehen kann, hat uns Dehio jüngst an einigen mustergültigen Beispielen im Repertorium gezeigt. Gegen Pfenning spricht aber nichts, als dass er bisher weder in Salzburger, noch in anderen Urkunden nachgewiesen werden konnte. Wie viele Künstler sind uns nur durch eine Künstlerinschrift bekannt! Wie steht es dann mit Lukas Moser, wie mit Ulrich Schreier von Salzburg? Muss Hermen Rode aus der Kunstgeschichte verschwinden, weil er nur aus einer einzigen Signatur bekannt ist?

Und hätte nicht ferner die Zuschrift auf dem Bilde einer Erklärung bedurft? Gibt es etwas Geschraubteres als dieses: „den Weihepfennig bring ich dar 1449 nach meinen Kräften"? Um etwas derartiges behaupten zu dürfen, hätte man ein Beispiel für die unbegreifliche Stellung der Jahreszahl, ein Beispiel für den Gebrauch des Wortes Pfennig in diesem Sinn, ein Beispiel für die Anbringung einer frommen Weihinschrift auf dem — s. v. v. — Hintern eines Pferdes anführen müssen. Mit einem solchen Einfall hätte ein Schöngeist des XVIII. Jhdts spielen dürfen, innerhalb einer organisierten Wissenschaft grenzt er an unstatthaften Dilettantismus.

Ist aber die stilistische Verwandtschaft der beiden Bilder denn überhaupt so gross, dass man sie einem Meister zuweisen muss, obwohl sie beide verschiedene Künstlersignaturen tragen? Nach meiner Meinung sind im Gegenteil beide Bilder so verschieden, dass man eher, wenn sie den selben Namen trügen, über die Erklärung dieser Namensgleichheit nachzudenken versucht wäre und vielleicht zur Annahme zweier Künstler desselben Namens, bei der unzweifelhaften Verwandtschaft der beiden Werke etwa von Vater und Sohn, käme. Es ist eine jener Verschiedenheiten, wo nicht, wie ich oben sagte, Meinung gegen Meinung steht, sondern wo wir, wie uns H. A. Schmid in einer vorbildlichen prinzipiellen Auseinandersetzung (Repert. XIX) gezeigt hat, objektive Kriterien besitzen: die Raumauffassung ist eine durchaus verschiedene.

Das Wiener Bild ist ganz flach, trotz Heidrichs Äusserung über das Bild in seiner Besprechung von Wallersteins „Raumbehandlung" im Repertorium XXXIII; denn die von ihm als raumschaffende angesehenen Mittel bleiben ohne Konsequenz und Zusammenschluss. Der Vorderstreifen ist aufs schmalste reduziert (man beachte den Schimmelreiter, der trotz versuchter Drehung ganz in der Ebene steht und den von der Croupe gesehenen Reiter vor dem Kreuz, der als typisches Konventionsbild — vgl. die gleiche Konstruktion bei Pisanello — raumbildende Kraft völlig entbehrt); alles was den hinteren Plänen angehört, klebt aneinander und ist zu einer Fläche gewalzt. Was an Raumfähigkeit etwa vorhanden ist, wird von den Hauptfiguren absorbiert; nicht

Digitized by Google

Körperhaftigkeit plus Raumbildung wie bei Witz, sondern die Stufe, die dieser rein persönlichen und folgenlos bleibenden Lösung vorangeht.

Das Grazer Bild hat bei Beibehaltung des alten Schemas messbaren Raum; man blickt über die zwei Knaben vorne auf die in die Tiefe führende Fläche unter dem Maulesel des dicken Richters. Überall ist jetzt Luft zwischen den Figuren; wie viel Intervall ist zwischen dem Rappen (unter dem guten Schächer) und dem Pferd des beturbanten Greises! Oder man vergleiche den Mann links dahinter, der sich über den Mann auf der weissen Mähre beugt, mit der entsprechenden Gruppe des Wiener Bildes. Und auf der rechten Seite der Grazer Kreuzigung ist so viel Platz, dass ein Pferd galoppieren kann. Ebenso gross ist der Unterschied zwischen den einzelnen Figuren. Die Köpfe der Pfenningschen Schächer sind absolut flach, von Kontur abgegrenzt, als Erscheinungsbild gesehen; die Laib'schen Köpfe sind ganz körperlich modelliert, als Wirkungsbilder wiedergegeben. Die Marien bilden in Wien keine Gruppe, sondern haften ohne seelischen Kontakt nebeneinander, weil es kein vorn und hinten gibt; in Graz sind sie eine abgerundete Gruppe mit sentimentaler Belebung.

Mit einem Wort das Wiener Bild gehört entwicklungsgeschichtlich noch ganz der ersten Hälfte des Jahrhunderts an; im Grazer ist alles angedeutet, was für die zweite Hälfte charakteristisch ist; die Tendenz auf Kosten der Monumentalität der Einzelfigur zu einem einheitlich empfundenen Raumausschnitt zu gelangen, zu dessen Gesamteindruck auch die wechselseitige seelische Beziehung und damit der erzählende und sentimentale Charakter gehören, den wir vielleicht etwas vorschnell und allzu allgemein als die niederländische Mitgift anzusehen pflegen.

Ein solcher prinzipieller Schritt ist nicht eine individuelle Entwicklungsstufe; das ist nichts, was ein Künstler in acht Jahren erlernt. Das ist ein Unterschied, wie zwischen Hubert und Jan van Eyck oder zwischen diesem und Petrus Cristus. Dass die Jahreszahlen nicht allein entscheidend sind, zeigt die Kreuzigung von 1464 bei Prof. v. Frey in Salzburg, die F. seltsamerweise mit dem Altmühldorfer Altar, der wohl ein halbes Jahrhundert älter ist, in Beziehungen setzt; trotz der späteren Entstehungszeit besitzt sie nichts von den Laibschen Errungenschaften, sondern steht im Raumgefühl dem Meister Pfenning am nächsten. Dieser, dem auch die beiden prächtigen Heiligen des Salzburger Museums so nahe stehen wie dem Laib fern, ist der bedeutende Abschluss einer Entwicklungsphase, alles weist auf die Vergangenheit zurück. Im Grazer Bild deutet alles auf die Zukunft, es ist typisch für eine Stufe der ostalpinen Kunst, der etwa auch die etwas zurückgebliebene Kreuzigung in Nöhring oder die Altarflügel der Deutschordenskirche in Friesach angehören; vielleicht auch die Kreuzigung in Oberbergkirchen, die ich allerdings lieber in Übereinstimmung mit den bayrischen Kunstdenkmälern in der Nähe bayrischer Malereien beliesse.

Die Weiterentwicklung von 1450 bis zum Kreise des R. F. ist wiederum sehr überzeugend und namentlich die Auffindung wichtiger Zwischenglieder in den Bildern von S. Leonhard, Basel und Nonnberg höchst dankenswert. Hingegen bleibt der Meister R. F. doch noch unklar genug; eventueller Zusammenhang mit Regensburg, wo ich auf das

Digitized by Google

gut erhaltene Ölbergfresko der Dominikanerkirche hinweisen möchte, das (kurz nach 1520) mit einem stark Altdorferischen Bilde gleichen Gegenstandes übermalt wurde; eventueller mit Nürnberg, den auch Braune im Gemäldekatalog des Germanischen Museums erwägenswert findet und den ich um so weniger ausseracht lassen möchte als ein wichtiges Werk in Nonnberg auffallende Übereinstimmung mit den betreffenden Tafeln des Peringsdörffer'schen Altars zeigt. Alles Dinge, die vielleicht einen neuerlichen Versuch, das von W. M. Schmidt gegebene biographische Gerüst kunsthistorisch auszufüllen, nicht ganz überflüssig erscheinen lassen.

Gegen Schluss zerflattert das Buch noch mehr: Meister Wenzla, der doch mit Salzburg nichts zu tun hat; die Bilder von Wonneberg, deren Taufe vielleicht auf ebenso schwachen Füssen ruht wie ihre Analyse und manches andere, das hart an die Grenze der Rhetorik streift. Diesen etwaigen Mängeln im Detail würden, wie ich bereits sagte, Vorzüge in Einzelheiten gegenüberstehen, die sie reichlich aufwiegen; wenn das Buch trotzdem nicht hält, was es erwarten lässt, so scheint mir der Grund in der angedeuteten allgemeinen Sachlage zu liegen. Was uns Kunsthistorikern jüngerer Generation heute nottut, ist nicht so sehr mehr Lehrmittel, Jahresberichte und Zeitschriften, sondern mehr Goethe, Fichte und Carlyle.

Hans Tietze.

René van Bastelaer, Les Estampes de Peter Bruegel l'Ancien. Bruxelles, G. van Oest & Co 1908. 4°.

V. hat die kunstgeschichtliche Forschung über den alten Bruegel durch eine wichtige Materialsammlung bereichert: eine Zusammenstellung der graphischen Reproduktionen nach Bruegels Zeichnungen und Gemälden — mit Ausschluss der durch photomechanisches Verfahren hergestellten Blätter — besonders wertvoll für den praktischen Gebrauch durch Beigabe von 278 Abbildungen, die den grössten Teil des im Katalog zusammengestellten Oeuvres wiedergeben. Die einleitenden Kapitel orientieren über die Chronologie der Blätter, über Stecher, Verleger und Ausgaben.

Die Frage, inwieweit die beigegebene Abbildung den Text einer, in wissenschaftlicher Form gefassten, katalogmässigen Zusammenstellung ergänzen darf oder soll, erscheint im Hinblick auf vorliegende, mit Abbildungen besonders reich ausgestattete Publikation wichtig. Denn man merkt beim Durchblättern des Kataloges, dass V. entgegen dem guten, traditionellen Brauch und namentlich bei den gegenständlich interessanten und kuriosen Darstellungen auf eine Beschreibung verzichtet und sich mit Titelangabe begnügt; nur Textierung und Signaturen werden mit näherer Ortsangabe verzeichnet. Gerade die Art, wie dieselben verzeichnet sind, bringt mich auf den Gedanken, dass V., wohl durch die beigegebene Reproduktion der Blätter verleitet, dem Katalog mindere Wichtigkeit beimisst. Sonst würden wir nicht eine solche Fülle von Druckfehlern, Auslassungen, überflüssige Wiederholungen und ähnliche Ungleichmässig-

Digitized by Google

keiten feststellen können [1]). Ich bin aber der Ansicht, dass der Autor durch wissenschaftliche Beschreibung der einzelnen Blätter dem Leser weit mehr bieten kann — und soll, als durch eine den Katalog angeblich ergänzende, dank der billigen modernen Reproduktionsverfahren allerdings unbedingt notwendige Beigabe der Abbildung.

Für einen gegenständlich so eigenartigen Künstler, wie den alten Bruegel, ist die klärende und deutende Beschreibung geradezu notwendig. Selbst in dem einleitenden Kapitel erfahren wir, abgesehen von dem ziemlich bekannten Verhältnis des Künstlers zu Bosch, z. B. nichts

---

[1]) Für den praktischen Gebrauch des Kataloges dürften die folgenden Notizen in Betracht kommen:

I. Die Or. Radierung „la chasse au lapin sauvage" ist wie die Abb. und auch die mir bekannten Drucke zeigen bei Cock verlegt. Rechts obere Ecke: H. Cock excu. Die Konstatierung ob Drucke vor der Adresse existieren, muss erst erbracht werden.

II. 1 enthält allein in der Textreproduktion sieben Druckfehler vgl. die Abb.

3, 9, 14, 15, 17, 96 weisen ebenfalls sinnstörende Fehler auf.

99. Der 1. Etat ist falsch charakterisiert durch: Avant l'adresse H. Cock exc. au haut de la gauche, et le Com (sic) privilegio au haut de la droite. Es soll richtig heissen: vor der Adresse H. Cock exc. aber mit Cum privilegio rechts obere Ecke. Lächerlich wirkt das „(sic)", denn es ist unzweideutig Cum zu lesen.

108. V. sagt „nous ne connaissons qu'un état sans signature, portant au milieu de l'avant-plan les traces d'une adresse gravée, peut-être celle de H. Cock." Mir ist ausserdem ein Druck in der Kupferstichsammlung der Wiener Hofbibliothek bekannt mit der Adresse des H. Cock und mit Verschiedenheiten in der Strichführung der Wolken oben links und Mitte und der Wellen in den unteren Partien. Es handelt sich um einen andern (frühern) Etat. Der gleiche Etat abgebildet S. 15 von E. Michel: Les Brueghel in Les Artistes célèbres.

111. V. liest offenbar mit Vorliebe com privilegio statt cum, was auch hier richtig zu stellen ist. Ich vermisse den Hinweis auf ein kleines Grisaillegemälde mit identischer Komposition im Museum von Bergamo Nr. 159; ob es als Vorlage für den Stich, der, wie ich vermuten möchte, nicht nach einer Zeichnung sondern nach einem Bilde hergestellt wurde, gelten darf, bleibe einer genauen Prüfung vorbehalten.

113 fehlt die Texttranskription, 115 bringt die Signaturen doppelt. 116 fehlerhaft.

118 fehlt die Angabe der Signaturen, 124, 125, 144 fehlerhaft.

132. Die von V. beigegebene Abb. zeigt den Halnmond oben rechts zur Hälfte vom oberen Plattenrand durchschnitten während auf den mir bekannten Drucken der obere Plattenrand etwa 1 mm über dem ganz dargestellten Halbmond verläuft. Handelt es sich um einen vom V. gefundenen späteren Etat?

136. Die vom V. beigegebene Abb. kontrastiert ebenfalls merkwürdig mit den mir bekannten Drucken. Auf der Abb. wird die Adresse H. Cock excu vom unteren Rand der Einfassungslinie der Darstellung knapp begrenzt (unterhalb befindet sich der Spruch Si prudens . . .), auf den von mir eingesehenen Drucken ist ein Spatium von einem Millimeter zwischen der Verlagsadresse und der genannten Einfassungslinie. Handelt es sich um einen vom V. gefundenen spätern Etat?

147. In Abb. ist nicht 147 sondern 147 bis reproduziert.

152. V. erwähnt eine Vorzeichnung für Elck im Brit. Museum und meint, dass das ziemlich beschädigte Blatt möglicherweise die Jahreszahl 1558 trug. Dieses Blatt ist mir nicht bekannt, ich möchte aber darauf hinweisen, dass eine mit dem Stich identische Zeichnung (im Gegensinn) in der Sammlung Corsini Rom das Datum 1558 trägt und zumindest, wenn es sich schon

Digitized by Google

über die künstlerischen Beziehungen zu den deutschen Illustrationskünstlern der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — eine Untersuchung, die man gerade an dieser Stelle erwarten möchte — nichts über das merkwürdige Interesse des Künstlers an kostümlichen, szenischen und gegenständlichen Neuformungen aus dem reichen, heimischen Kunstschatz. Doch wir müssen uns bescheiden; wir müssen selbst dem V. glauben dass es nicht möglich war von einigen interessanten Blättern, über die wir gerne ein entscheidendes Urteil von dem Fachmanne ex offo erfahren hätten, Abdrücke kennen zu lernen. Es handelt sich um drei Stiche; von zwei in der Sammlung van der

---

um eine Nachzeichnung des Londoner Blattes handelt, was aber näher zu untersuchen wäre, dem V. die Bestätigung der Hypothese erbringt.

155, 157 fehlerhaft. 155 nicht abgebildet, Text zu korrigieren: Maigre-os in Maigre-dos, Breugel in Brueghel, zu ergänzen Aufschrift unten Mitte: Culina tenuis.

159. Möglicherweise diente auch für diesen Stich nicht eine Zeichnung sondern ein Gemälde als Vorlage. Ich möchte nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass auf dem Madrider Bild des Jan Bruegel „Allegorie des Geschmackes" die völlig identische Darstellung als Gemälde wiedergegeben ist.

160 nicht abgebildet, zu korrigieren Hors dici(sic) in Hors d'icy; das „sic" diene nur zur Charakterisierung der flüchtigen Arbeitsweise des V.

164 V. führt zwei Etats an, von denen keiner mit der Abb. identisch ist. Existiert der als 2. Etat beschriebene wirklich, so muss ein dritter angenommen werden, der wie Abb. zeigt die Verlagsadresse J. C. Visscher excudebat hat.

190. Der äusserst plausiblen Annahme von G. Glück (Besprechung von Bastelaer in Monatshefte f. Kunstwissenschaft 1910 Heft 8/9, S. 354/5) folgend, dass wir es hier mit einer Vorlage aus dem 17. Jahrhundert zu tun haben, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ein mit der Abb. identisches Gemälde im Gegensinn auf dem Bilde des Jan Bruegel in Madrid „Allegorie des Gesichtes" figuriert. Vielleicht ist die Hypothese nicht ganz ungerechtfertigt, dass es sich überhaupt um ein Gemälde des Jan Bruegel handelt.

193 V. nimmt als 1. Etat an „probablement avant toute inscription dans la marge inferieur." Diese Annahme ist beweisbar: vgl. ein Exemplar in der Kupferstichsammlung der Wiener Hofbibliothek.

202. V. setzt sich durch die beigegebene Abb. wieder ins Unrecht; er nennt als Inschrift einer Kartusche: „Aestas, Adolescentiae imags (sic)." Auf der Abb. und den mir bekannten Exemplaren ist in kräftigem Druck imago zu lesen, darunter verwischt imag mit anschliessendem hochgestellten s (offenbar irrtümlich zur Bezeichnung des Genitivs, höchstwahrscheinlich schon vor dem Auflagedruck ausgewischt).

204. V. bildet den zweiten Etat ab und gibt die Text- und Signaturbezeichnungen des ersten unrichtig und unzureichend „au bas dans le champ de la composition, l'inscription Tempus ... consumens, au coin inférieur droit, dans un cartouche réservé en blanc, Philippe Galle excudit et le millésime 1574." Das ist zu korrigieren in: Mitte unten im Feld der Darstellung: 1574, die Inschrift „Tempus ... consumens" fehlt, in einer Kartusche rechte untere Ecke: Phs Galle excudebat.

205. V. führt zwei Etats an; ich möchte darauf hinweisen dass bei E. Michel a. a. O. S. 17 ein Etat abgebildet ist der weder die Verlegeradresse des Cock (Bastelaer 1. Etat) noch die an deren Stelle gesetzte Bezeichnung P. Breugel delineavit . . . (B. 2. Etat) trägt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Etat, der zwischen die beiden von V. angeführten einzureihen ist.

214. Das Blatt ist nicht von Gaspard sondern von Guerard gestochen; die Titelabschrift ganz fehlerhaft.

Geringfügige Fehler, die sich noch hie und da vorfinden, sind in diese Notiz nicht einbezogen.

Digitized by Google

Kellen dem Bruegel zugeschriebenen Blättern, einer „Versuchung Christi im Walde“ und einer „Flusslandschaft mit Stadt am Ufer“ (H. Cock excudit 1562) behauptet V. „nous n'avons toutefois pu voir ou identifier ces paysages et par conséquent les comprendre dans notre catalogue.“ Das ist wahrhaft beschämend für den wissenschaftlichen Betrieb. Wer sich einigermassen für niederländische Stiche des 16. Jahrhunderts interessiert, hat gewiss beide schon in manchen Sammlungen angetroffen. Das erstere Blatt, eine herrliche Waldlandschaft, etwa im Format der grossen Landschaften Bruegels ist ebenso leicht und eindeutig identifizierbar wie das andre, das z. B. vor einigen Jahren im Amsterdamer Kupferstichkabinett ausgestellt war (vgl. E. W. Moes „Het vroege Nederlandsche landschap tentoongesteld in's Rijks Prentenkabinet te Amsterdam September 1903 Katalog Nr. 10). Ich kenne ein Exemplar im Sammelband 6641 des Wiener kunsthistorischen Hofmuseums. Von der Waldlandschaft mit der Versuchung Christi, findet sich z. B. ein vorzüglicher Druck in der Kupferstichsammlung der Wiener Hofbibliothek. Dort ist auch das dritte Blatt: „l'éstampe du Combat de Carnaval et de Carême gravée par Hoghenberg et publieè en 1558 par Cock, mais que nous n'avons pu inscrire dans notre catalogue faute d'en avoir trouvé une épreuve. V. kennt das Blatt nur aus dem Zitat bei F. Muller: Beredeneerde Beschrijving van Nederlandsche historieplaten.

Wird uns auf diese Weise ein kritisches Urteil über die Autorschaft Bruegels bei zwei wichtigen Blättern (Versuchung Christi, Kampf des Karneval) vorenthalten so entschädigt uns V. andrerseits im Katalog und zahlreichen Abbildungen mit sogenannten Bruegelschen Erfindungen, die durch endlos öde Varianten eines Schemas, das zum Teil auf Brouwer. zum geringsten Teil auf Bruegel selbst zurückgeht, deutlich als ein posthumes Verlagsunternehmen kenntlich sind. Es sind Kompilationen des geschickten Verlegers aus Typen in der Art Bruegels und Brouwers. Für die Erkenntnis der Kunst eines Bruegel (und wohl auch Brouwers) kann die Einbeziehung der zahlreichen Abbildungen nur störend wirken.

Schliesslich möchte ich den V. noch auf einen Irrtum, an dem er wohl nur zum Teil schuld trägt, aufmerksam machen. Im Eingangskapitel über Hieronymus Cock, der als Lehrer und Verleger grossen Einfluss auf die künstlerische Entwicklung Bruegels nahm, behauptet V., dass Cock seit 1534, dem Beispiel der bekannten italienischen Verleger folgend, sein Verlagsunternehmen führte. Weder literarische noch künstlerische Quellen können hiefür zum Beleg herangezogen werden. Der Verlag ist erst seit dem Ende der 40er Jahre (1. Privilegium ab 1546) nachweisbar. Ich vermute dass V. die irreführende Notiz dem Werke Renouviers „Types et manières des graveurs . . . II. S. 140 entnahm, die an jener Stelle mehr den Wert einer geistreichen Konstruktion als tatsächlichen Berichterstattung beanspruchen dürfte.

F. M. Haberditzl.

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Monographien XIV. Anton Mayer: Das Leben und die Werke der Brüder Matthäus und Paul Bril. Ein Beitrag zur Geschichte der Landschaftsmalerei um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts. Mit 87 Abbildungen auf 61 Lichtdrucktafeln. Leipzig 1910. K. W. Hiersemann. 8°.

Das Thema bildet ein wichtiges Kapitel für die Klarlegung der Entwicklung der italienischen Landschaftsmalerei, deren Konsolidierung aus lokalen Traditionen und deren spezifische Beeinflussung durch fremde Elemente von der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bis zu Poussin und Claude Lorrain. Denn wir möchten neben Elsheimer namentlich in Paul Bril, der zeitlich etwa in der Mitte der genannten Grenzen steht, einen charakteristischen Exponenten der ganzen Reihe erkennen. Der Beweis ist nicht leicht zu erbringen, die Kunstwerke, die in Betracht kommen, sind in aller Herren Länder verstreut, an speziellen Vorarbeiten mangelt es fast vollständig und auch ein Besuch der wichtigsten Sammlungen Europas schafft nicht gleich die nötige Erfahrung. Das ist die Kehrseite aller monographischen Arbeiten. Vereinfacht wird das Problem durch eine hypothetische, allenfalls psychologisch plausible Annahme, wie z. B. durch die Anschauung des V. dass Paul Bril in Rom solange nach dem niederländischen Rezept seines älteren Bruders arbeitete, bis sein empfängliches Künstlerauge die sonnige Pracht der italienischen Landschaft erschaute. Gegen diese Milieutheorie ist insoferne Stellung zu nehmen, als man darauf hinweisen muss, dass, solange nicht alle erkennbaren Möglichkeiten einer wirklichen formalen Beeinflussung durch die uns erhaltenen Kunstwerke erörtert sind, eine doch immerhin problematische Künstlerpsychologie von der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung nach Tunlichkeit ausgeschaltet werde. Dass die Kombination der Möglichkeiten einer Beeinflussuug durch italienische Landschafter in vorliegendem Fall z. B. keineswegs erschöpft wird, erhellt daraus, dass V. sich eigentlich nur mit der durch Tradition gefestigten Einwirkung der Landschaften im Stile Tizians und namentlich der Carracci im Allgemeinen ohne spezielles Eingehen auf die Frage beschäftigt. Es ist zu bedauern, dass er das immerhin wichtige Problem etwas oberflächlich erledigt; er erkennt nur eine Einwirkung des konnationalen Elsheimer auf Bril. Ein Kern von Wahrheit steckt gewiss in dieser Behauptung; sie trifft etwa für das zweite und dritte Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts allem Anscheine nach das Richtige. Für den Beginn des Jahrhunderts aber wird man wohl für Bril und Elsheimer, und wahrscheinlich für Elsheimer durch Paul Bril eine deutliche Einwirkung der carraccesken Landschaftsmalerei nach wie vor annehmen können. V. leugnet diesen Einfluss rundweg; offenbar durch die vorgefasste Theorie beeinflusst, erscheint die Datierung einer Reihe der späteren Tafelbilder zu spät angesetzt, wodurch die Einwirkung der Carracci im Sinne des V. eliminiert wird. Auf die weiteren Möglichkeiten einer Beeinflussung durch andere Künstler geht Verfasser überhaupt nicht ein. Gerade für jene Bilder aber, die nach Ansicht des V. Paul Bril als den glücklichen Entdecker der italienischen Natur charakterisieren sollen, wäre ein Hinweis

Digitized by Google

auf die ganz ähnlichen Tendenzen — kompositionell und formal — des Girolamo Muziano, mit dem Bril nachweislich zusammenarbeitete, nötig. besonders im Hinblick auf dessen grosse Gebirgslandschaften mit Heiligen (das nämliche Thema wie die Fresken des Paul Bril in S. Cecilia behandelnd) die in den siebziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts von Cornelis Cort gestochen wurden.

Man möchte vielleicht den allgemeinen Behauptungen des Verfassers eine höhere Beachtung zuwenden, wenn seine Detailarbeit in der Zusammenstellung des Oeuvres der Brüder Bril nicht besonderen Anlass böte, gegen die Kompetenz in den zusammenfassenden Resumées misstrauisch zu werden. Zur Charakterisierung seien einige Beispiele vorgebracht. Es muss befremden, wenn V. von den drei ältesten Schriftquellen, die uns über die Brüder informieren, behauptet, sie stammen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert (S. 1); er nennt van Mander, Baglione und Baldinucci, bezeichnet die beiden letzteren nur als abgeleitete Quellen aus van Mander und setzt sie, offenbar durch das Datum der Ausgaben, die er zu benützen Gelegenheit hatte (1733, 1770) verleitet, in so späte Zeit.

Das Oeuvre des Matthäus Bril ist an sich schon sehr spärlich. V. restringiert es leider noch um ein Erkleckliches. (S. 2) „Die Tafelbilder, die unter seinem Namen gingen und gehen, haben sich nach meiner Kenntnis alle als sichere Werke anderer Meister, oder als Zuschreibungen ohne wirkliche Berechtigung erwiesen." In so heiklen Fragen, da, wie V. selbst betont, der jüngere Bruder in seinen früheren Werken genau der Spur des älteren folgt, die Tradition so ganz ohne Gegenbeweis als quantité négligeable zu behandeln erscheint etwas unvorsichtig, namentlich da uns der durch seine Spezialarbeit geschulte Kenner die zu begründenden Zuweisungen der sicheren Werke anderer Meister bedauerlicherweise vorenthält. Bei Aufzählung der Stiche nach Matthäus Bril, die besonders wichtig sind in Anbetracht des kleinen gemalten Oeuvres, mangelt dem V. die nötige Materialkenntnis. Er nennt »fünf Landschaften«, eine »Topographia« (25 Bl.) und einen anonymen Stich in der Pariser Nationalbibliothek.

Die »fünf Landschaften« sind nur ein Teil einer Topographie von 28 Blättern; bezüglich der »Topographia« beunruhigt V. sich und seine Leser durch folgende Argumentation (S. 16): »Es ist zunächst mit einiger Sicherheit anzunehmen, dass die Zeichnungen, nach denen die Blätter gestochen worden sind, auch von Matthäus Brill waren, da Hendryk Hondius als Zeitgenosse doch gewusst haben wird, nach wem er gearbeitet hat. Allerdings sind mir von Hondius keine Originallandschaftskompositionen bekannt geworden. so dass man seine speziellen Eigenheiten bei der Beurteilung der Blätter mitnehmen muss.«

Der bescheidene Zeitgenosse hat es wohl gewusst, er hat ferner gewusst dass er nur der Verleger des Werkes und dass Simon Frisius der Stecher desselben war, was er ehrlicherweise auch auf dem Titelblatte notierte. Der anonyme Stich nach M. Bril, den V. in der Pariser Nationalbibliothek entdeckte (Abb. Tfl. 3) erweist sich als Nachstich (im Gegensinn) eines Stiches von J. Sadeler (cu privil. Pontif.); dieser und dessen Pendant im gleichen Format — ein Stich mit Landschaftsdar-

Digitized by Google

stellung nach M. Brill von R. Sadeler — beide wohl in den meisten Kupferstichsammlungen Deutschlands vorhanden, sind dem Forscher entgangen.

So beraubt V. seine Beweisführung einiger notwendiger Stützpunkte für eine Charakteristik des Stiles M. Brils. Dieser sinkt in der Betrachtung des V. zu einem ganz inferioren Künstler herab; die halbwegs besseren Arbeiten werden bei Paul Bril eingeordnet. Die Albertina besitzt eine recht interessante Zeichnung mit der Signatur und dem Monogramm des Matthäus Bril, die, wenn von anderer Hand, zweifellos eine sehr alte Tradition in der Zuweisung dokumentieren. V. weist sie nun Paul Bril zu (um 1600). Vielleicht wäre gerade in diesem Falle ein formaler Beweis zu erbringen gewesen. Denn V. nennt (S. 40) eine Zeichnung Paul Brils (die sich unter den anonymen Blättern des Kupferstichkabinettes in Kopenhagen befindet) mit einer identischen Darstellung (Bocca della Verità mit S. Maria in Cosmedin und dem Tempel). Es läge nahe, diese beiden Zeichnungen untereinander in Stil und Auffassung zu vergleichen. V. hat die Gelegenheit nicht erfasst.

Mit mehr Sorgfalt und Bedacht, dem vorgefassten Plane gemäss, ist das Oeuvre des jüngeren Bruders, Paul Bril, zusammengestellt. Zum Schlusse gibt V. ein umfangreiches Verzeichnis der ihm bekannt gewordenen sicheren Werke des Matthäus und Paul Bril (die im Text ausführlich besprochene, Tfl. 45 abgebildete Zeichnung in Weimar mit Signatur und Datum fehlt! einige Ungenauigkeiten in der Abschrift der Signaturen sind mehrfach zu konstatieren, von den zwei Bildern in der Eremitage ist eines datiert 1626 [vgl. Katalog], in Turin sind zwei Landschaften, eine davon signiert und datiert 1606 [ein wichtiges Datum für die Untersuchung des Stils in der Übergangsperiode!] im Handzeichnungskatalog des Musée Wicar zu Lille sind 3 Zeichnungen von Paul Bril angeführt etc.). Dem Verfasser ist kaum ein Vorwurf daraus zu machen, dass er, wie die angeführten Beispiele zeigen, einige Werke in entlegenen Orten nicht in seine Liste aufnehmen konnte. Hat er doch, worauf das Sternchen bei den angeführten Werken hinweist, die wichtigsten Galerien Europas für seine Zwecke durchgesehen. Nur eines wundert mich; ich entnehme aus dem Itinerar, dass er auch in Mailand war und die beiden kaum besonders wichtigen Bilder in der Brera studierte. Über die doch recht bekannten Werke in der Ambrosiana erfahren wir aber nicht ein Wort. Das ist entschieden eine grosse Lücke. Es sind acht Bilder von Paul Bril, die seit 1618 (acht Jahre vor dem Tode des Künstlers) der Sammlung laut Inventar angehören. Im Inventar (abgedruckt im Katalog der Sammlung) sind die gegenständlich und technich sehr interessanten Bilder unter den »originali dei paesi« ausführlich beschrieben und sind eindeutig identifizierbar.

Wenn V. betont (S. 22): »einen kritischen Katalog seiner Werke aufzustellen, scheint mir ein ebenso unfruchtbares, wie auch zweckloses Unternehmen« so dürfte vielleicht der Einwand gerechtfertigt erscheinen, dass ohne subtile und kritische Detailarbeit im Rahmen einer Monographie eine allgemeine Theorie der Entwicklung nur mit einiger Vorsicht hinzunehmen ist.

Wien. F. M. Haberditzl.

Digitized by Google

Konrad Escher: Barock und Klassizismus. Studien zur Geschichte der Architektur Roms. Leipzig 1910. S. 182. Taf. XXI.

Der grosse Fortschritt der Wissenschaften unserer Zeit beruht in erster Linie darauf, dass man ihnen nach jeder Richtung hin ein neues, dem älteren gegenüber unvergleichlich grösseres Tatsachenmaterial zu Grunde legte. So vollzieht sich aber auch in der heutigen Kunstgeschichte der Fortschritt im breiten Strome hauptsächlich dadurch, dass in emsigem Fleisse, mit Kritik und Akribie ein neues Material der Forschung zugeführt, geordnet und auf die Bedeutung für spezielle oder allgemeine Fragen der einzelnen Kunstgebiete untersucht wird. Es gibt freilich auch Untersuchungen, die ohne das Forschungsmaterial zu bereichern, oder durch eine neue Katalogisierung und Gruppierung der Objekte auf induktivem Wege neue Tatsachen zu ermitteln, mehr durch eine deduktive Analyse bekannter Denkmale unsere Kenntnis der Kunst der Vergangenheit durch neue Interpretationen vertiefen, wie es z. B. mit grossem Erfolge Wölfflin in seinen Schriften versuchte. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass beide Wege zu dem Ziele führen können, welches allein uns vorzuschweben hat: die geschichtliche Wahrheit nach Möglichkeit festzustellen; nicht minder unzweifelhaft ist es aber, dass sich beide Wege nicht für alle schicken, nicht für alle und nicht für jede Frage. Während der erste Weg bis zu einem gewissen Grade auch bei durchschnittlichen Fähigkeiten und auf jedem Gebiete der kungeschichtlichen Forschung unter der Voraussetzung einer methodischen Schulung und Gewissenhaftigkeit brauchbare Früchte tragen kann, ist der zweite ebenso an eine persönliche Begabung gebunden, wie nur bei Forschungsgebieten anwendbar, bei welchen das wichtigste äussere Tatsachenmaterial nicht erst erforscht werden muss. Sonst gestaltet sich die vermeintliche Untersuchung leicht zu einem inhaltlosen ästhetischen Gerede oder besteht aus unbegründeten Behauptungen und willkürlichen Kombinationen. Für beides liefert besonders die französische, italienische und englische Kunstliteratur zahlreiche Beispiele, doch auch in der neuesten deutschen kunstgeschichtlichen Literatur findet sich zuweilen Ähnliches und zwar mit dem Unterschiede, dass es sich in England, Frankreich oder Italien fast nur um eine Salon- und Touristenliteratur handelt, in der deutschen Literatur jedoch auch um Werke, die mit wissenschaftlichen Prätensionen auftreten.

Zu dieser letzten Kategorie muss trotz mancher Vorzüge auch das Buch von Konrad Escher gezählt werden. Es führt den stolzen Titel Barock und Klassizismus und behandelt die römische Architektur des 17. und 18. Jhd. in einer Weise, die mehr den litterarischen Gepflogenheiten der dargestellten Periode, als modernen, wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, indem es ohne systematische Formulierung und Untersuchung der Probleme und ohne nach irgendwelcher Richtung hin den Stoff zu erschöpfen, in loser Verbindung Bücherexzerpte, Monumente und Betrachtungen aneinanderreiht.

Das Buch besteht aus zwei Hauptteilen. Der erste behandelt die Baugeschichte Roms im Zeitalter des Barockstiles. Es ist dies eine Zu-

Digitized by Google

sammenstellung von bekannten, in jedem grösseren Fremdenführer enthaltenen Nachrichten über die Bautätigkeit der einzelnen Päpste und ihrer Nepoten. Nur die Verknüpfung der längst bekannten Tatsachen mit den jeweiligen kirchlichen oder weltlichen Tendenzen der Kurie geht über die geläufige Guidenlitteratur hinaus, wobei freilich manches ebenfalls nicht neu ist, und manches richtiggestellt werden muss. So ist es unbegründet, in dem Verhältnisse zur Kunst ein Papsttum der Gegenreformation und ein mit Urban VIII. beginnendes weltliches Papsttum zu unterscheiden. Sind seit Urban VIII. weniger Kirchen gebaut worden, hat man den heiligen Stellen des christlichen Rom weniger Fürsorge angedeihen lassen? Davon kann wohl keine Rede sein: im Gegenteil, im Zeitalter Berninis stand der kirchliche Charakter der römischen Kunst noch mehr im Vordergrunde als in der vorangehenden Periode, wo Bestrebungen der profanen Kunstentfaltung eines italienischen Fürstenhofes noch immer mit Bestrebungen konkurrieren, die der kirchlichen, welthistorischen Stellung des Papsttums entsprochen haben. Neben kirchengeschichtlichen Theorien, die mit der Geschichte der Kunst nichts zu tun haben, entspringen solche Einschachtelungen der noch immer nicht überwundenen Tendenz, nach der Blütezeit der sogenannten klassischen Kunst einen Rückschlag, eine Stagnation zu konstruieren und auch historisch zu erklären, der (ein Zugeständnis an die zunehmende neue Verschätzung der Barockkunst) im 17. Jhd. eine neue Blüte, die Herbstblüte der italienischen Kunst folgte. Von einer Reaktion gegen die Kunstbestrebungen der sogen. Renaissancepäpste im 16. Jhd. kann ebensowenig gesprochen werden, als von einer Renaissance der Renaissance im seicento. Nur der Horizont hat sich verändert und erweitert und zwar kontinuirlich. Von der sixtinischen Kapelle zur Peterskirche Michelangelos und zu dem Rom Urbans VIII. führt eine einheitliche, aufsteigende Linie, die der neuen ebenfalls kontinuirlich zunehmenden Bedeutung des Papsttums entsprochen hat. Immer mehr gewinnt man die Uberzeugung, dass die Gegenreformation weit mehr war, als nur eine Abwehrbewegung gegen den Protestantismus, wie einst von protestantischer Seite, oder eine Restitution des alten Katholizismus, wie einst von katholischer Seite behauptet wurde, und auf dieselben Quellen, wie der Protestantismus zurückgeht, auf Quellen, die sich weit zurück verfolgen lassen. Es war die allgemeine Wandlung im europäischen geistlichen Leben, die, in einer immer weitergehenden Subjektivierung des Verstandes und gefühlsmässigen Inhaltes des religiösen Lebens bestehend, im Protestantismus zu einer intellektuellen Revision der Religion, in einem neuen Katholizismus aber zu einer Steigerung der individuellen religiösen Gefühle und Sensationen führte, der gegenüber die Religiosität der vorangehenden Perioden als ein lahmer Quietismus erscheinen könnte.

Der Jesuitenorden und das Tridentinum waren nicht die Ursache, sondern die Folge dieser neuen Religiosität, ohne die auch die glänzendsten Talente auf dem päpstlichen Trone nicht das Papsttum und die ewige Stadt zu der neuen europäischen Bedeutung und Machtfülle hätten erheben können, die mit einem äusseren Glanze verbunden war, gegen den der fürstliche Prunk der Renaissancepäpste nur ein bescheidenes,

Digitized by Google

lokales Vorspiel war. Diese Entwicklung, die bereits im späten Mittelalter begann und eine Parallelerscheinung zur Renaissance bedeutet, kulminiert in ununterbrochenem Wachsen nicht im XVI. sondern im XVII. Jhd., in dem die politische Stellung des „weltlichen" Papsttums zurückging, doch die kulturelle Macht des Katholizismus den Höhepunkt erreichte, und Rom zumindest in katholischen Ländern wiederum caput mundi in voller Bedeutung des Wortes wurde.

Zu den Gewalten der neuen Weltherrschaft Roms gehörte aber auch die neue Kunst, die ebensowenig als die Frucht einer unvermittelt einsetzenden Blüthe oder bloss als das Ergebnis äusserer Förderung entstand, wie der neue Katholizismus. Nur die absolute Bewertung der Kunst der Renaissance vom Standpunkte bestimmter lokal und zeitlich begrenzter Vorzüge ist daran Schuld, dass trotz mancher Bresche, die in den alten Dogmatismus Burckhardts geschlagen wurde, noch immer eine Periodisierung und ästhetische Klassifikation der historischen Behandlung der italienischen Kunst der Neuzeit zu Grunde gelegt wird, die nur als eine gänzlich unbegründete, historische Voreingenommenheit bezeichnet werden kann. Statt nach den bewegenden, vorwärtsstrebenden Kräften zu fragen, die in der Weiterentwicklung der italienischen Kunst des XV. und XVI. Jhd. verkörpert waren, geht man bei ihrer Beurteilung stets von einem Vergleiche mit Vorzügen des sogen. klassischen Stiles aus, die ihrem Wesen nach entweder der grossen, allgemeinen Entwicklung der künstlerischen Probleme gegenüber nur eine akzessorische Bedeutung hatten oder nur ein Durchgangsstadium in dieser Entwicklung waren, ein schöner Morgen, der dem Tag weichen musste und die, mag man sie noch so hoch einschätzen, doch nicht mit der Kunst überhaupt identifiziert werden können, so dass ihr Verlust als Kunstverlust und Niedergang zu betrachten wäre.

Versucht man aber einmal nach dem Ursprung der künstlerischen Voraussetzungen, formalen Mittel und Ziele der grossen Seicentokunst zu forschen, findet man eine Genealogie, die weit in das XV. Jhd. zurückreicht und die Geschichte der italienischen Kunst der Neuzeit als eine einheitliche, ununterbrochene, in den grossen, römischen Monumentalstil des 17. Jhd. einmündende Evolution erscheinen lässt, die zu den merkwürdigsten und wichtigsten Tatsachen der Kunst und Kultur aller Zeiten gezählt werden muss.

Die Untersuchungen Eschers sind trotz der Lanzen, die darin einigermassen ex abrupto für die Wertschätzung der Barockkunst im Allgemeinen gebrochen werden, wenig geeignet, dieser Evolution gerecht zu werden und ihrer Erforschung Dienste zu leisten.

Sie setzen, wohl nach Wölfflins Vorbilde (Renaissance und Barock), mit einem Kapitel über die Künstler ein, in dem auf nicht ganz sechs Seiten eine Charakteristik aller führenden römischen Architekten von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jhd. versucht wird. Si duo faciunt idem, non est idem — doch abgesehen davon ist ein solcher Versuch für das 17. und 18. Jhd. von vornherein unglücklich und undurchführbar, da er nur aus konventionellen Angaben und unbegründeten Behauptungen bestehen kann, wie sie auch sonst überall zu finden sind. Denn was wissen wir ausser dem, was aus den trüben Quellen der Viten- und

Digitized by Google

Guidenlitteratur geschöpft wurde, von den künstlerischen Persönlichkeiten, den Werken, der Entwicklung und Bedeutung der grossen römischen Architekten dieser Periode. Was besagen die vier Zeilen über Pietro da Cortona, in welchen gesagt wird, dass „seine Bedeutung als Dekorateur epochemachend ist" und er um so glücklicher ist „je mehr er sich in der einfachen Sprache Berninis ausdrückt", dem er übrigens als Architekt ganz selbständig gegenübersteht.

Nach der Hypertrophie der Künstlermonographien, die im Anschlusse an die alten Vitensammlungen für die kunstgeschichtliche Literatur des 19. Jhd. charakteristisch war, herrscht heute begreiflicher Weise die Neigung das Monographische in kunstgeschichtlichen Untersuchungen möglichst einzuschränken. Doch man darf nicht vergessen, dass in der nachmichelangelesken Architektur die künstlerische Individualität eine unvergleichlich grössere Rolle spielt, als je früher, und die wichtigsten Errungenschaften weniger einer allgemein sich vollziehenden zeitlich und lokal einheitlichen Stilwandlung als einzelnen grossen bahnbrechenden Künstlern zu verdanken sind, durch die die alten lokalen und territorialen Schulen ersetzt wurden, so dass die Heimat eines Künstler kaum mehr eine Rolle spielt. So lange wir nicht eine genauere Kenntnis des künstlerischen Werdeganges, der führenden Architekten und ihrer Stellung in der Entwicklung der Architektur des sei- und settecento besitzen werden, als sie der bisherigen alten und neuen Litteratur zu entnehmen ist, so lange uns z. B. die künstlerische Persönlichkeit Borrominis oder Pozzos über die Urteile der alten Tendenzlitteratur und der neuen aprioristischen Bewertung hinaus auf Grund eines neu durchforschten und kritisch gesichteten Materials in ihrem Verhältnisse zu den neuen leitenden künstlerischen Ideen, Zielen und Errungenschaften nicht mindestens ebenso bekannt und klar sein werden wie die künstlerischen Persönlichkeiten Donatellos oder Raffaels, wozu noch unendliche Arbeit notwendig sein wird, ist es verfrüht und zwecklos, Betrachtungen ähnlicher Art zu veröffentlichen, wie sie in Eschers Buche enthalten sind. Sie sind ein Schlag ins Wasser.

Man könnte allerdings einwenden, dass eine schärfere Charakteristik der allgemeinen Stilwandlung, die sich in den der Renaissance folgenden Jahrhunderten vollzogen hat, wie sie in der zweiten Hälfte des Buches versucht wurde, vielfach eine Klärung des Sachverhaltes herbeiführen kann. Es sind darin auch tatsächlich manche treffende Bemerkungen enthalten. Und doch beweist gerade dieser Teil (Kap. 3. Die neuen Probleme, Kap. 4. Monumente als Entwicklungsfaktoren) am allerdeutlichsten, wie weit wir noch davon entfernt sind, die doktrinären Verfallskriterien, die früher der Ausgangspunkt der kunsthistorischen Analysen der barocken Architektur waren, durch die wichtigsten positiven stilgeschichtlichen Tatsachen des Fortschrittes in der Bewältigung der architektonischen Probleme durch die Barockarchitektur zu ersetzen.

Es werden, wahrscheinlich ebenfalls nach Wölfflins Vorbild, einzelne Kategorien von architektonischen Schöpfungen (Brunnen, Altäre, Grabdenkmale und dann Kirchen, Paläste, Villen) in ihren Wandlungen verfolgt, doch was bei einer zeitlich und örtlich eng umschriebenen wie auch sachlich scharf begrenzten Entwicklung, deren stilgeschichtlicher In-

Digitized by Google

halt zu präzisieren war, sich als fruchtbar erwiesen hat, musste gänzlich versagen, wo es sich darum handelt, einem fast unübersehbaren Material, einem Chaos neuer stilistischer Momente, einem noch unerforschten Zusammenfliessen grosser, allgemeiner Strömungen und neuer individueller Lösungen gegenüber, die führenden Richtungen und die wichtigsten stilgeschichtlichen Ereignisse zu bestimmen, durch die erst die Wandlungen der Detailformen und Typen verständlich werden können. Es sind oft kluge und geistvolle Worte in Eschers Betrachtungen zu finden, doch im ganzen sind es doch nur indifferente Beschreibungen einzelner auffälliger Merkmale an einzelnen Kunstwerken, deren entwicklungsgeschichtliche Bedeutung nach wie vor unsicher bleibt, so dass sie leicht auch von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus beschrieben werden könnten.

Die „neuen Probleme", die Escher als Einleitung zu diesen Betrachtungen bespricht — gesteigerte Bewegung der Formen, grössere Raumwirkung, eine neue Bedeutung der Dekoration und Perspektive — es sind dies Merkmale des neuen Stiles, die stets auch in Klagen über seine Verirrungen betont wurden — erschöpfen nicht das Wesen der neuen Kunst. Vom 15. zum 17. Jhd., von Bramante zu Borromini hat sich in der römischen Baukunst und durch ihre Einwirkung in der ganzen europäischen Architektur eine Revolution in der Auffassung der Architektur überhaupt, des architektonischen Problems in seiner Gesamtheit vollzogen, die nur mit der Entstehung der griechischen und gotischen Baukunst an Bedeutung verglichen werden kann. Nicht nur die künstlerischen Aufgaben und Ziele der Architektur aller vorangehenden Zeiten sondern auch tausendjährige Regeln und Normen des architektonischen Schaffens, alle tektonischen Voraussetzungen und Prinzipien der Vergangenheit wurden aufgegeben und durch neue ersetzt, das Verhältnis zwischen dem Künstler und der architektonischen Schöpfung, zwischen der Architektur und allen übrigen Künsten ist ein ganz neues geworden und es gab wenig künstlerische Werte, die nicht in der neuen Architektur eine Umwertung erfahren hätten. Diesen grandiosen geschichtlichen Prozess, den wir vielleicht deshalb noch nicht klar übersehen, weil wir ihm zu nahe stehen, dessen Dokumente sich uns aber fast lückenlos erhalten haben, seine Begründer, seine Genesis und seinen Verlauf müssen wir vor allem kennen lernen, wozu ähnliche, allgemeine Parerga und Prolegomena wie die in Eschers Zusammenstellung ebensowenig beitragen können, wie die Interpretation einzelner zusammenhangloser Worte zum Verständnis eines Gedichtes, von dessen Inhalt wir keine Ahnung haben.

Am schwächsten sind die Partien, die sich mit dem Klassizismus und den „litterarischen Zeugnissen" beschäftigen. Die Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung des Klassizismus in der Kunst der Neuzeit ist sehr kompliziert und umfasst eine grosse Anzahl von Detailfragen zum Teil von allgemein europäischer Bedeutung. Zumeist betonte man bisher einseitig die antiquarischen und akademischen Gesichtspunkte, ohne sich zu vergegenwärtigen, dass es sich bei der Entwicklung des Klassizismus im 17. und 18. Jhd. gerade so wie in der Renaissance und allen früheren klassizisieren den Strömungen um ein aktives, künstlerisches Verhältnis der Antike gegenüber handelte, dem die neue barocke Auffassung der architektonischen Probleme zu Grunde lag. Wie so oft früher hat

Digitized by Google

man auch im 17. und 18. Jhd. die Antike nicht nur theoretisch, sondern auch künstlerisch neu entdeckt: nicht mehr, wie früher, als eine Quelle tektonischer Gesetze und zeitloser formaler Motive, sondern in ihrer stilistischen Differenzierung und Gesamterscheinung, die man nachzuahmen und als ein köstliches Juwel in den weiten Rahmen barocker Erfindungen einzubeziehen begonnen hat, um dadurch nach und nach Antiquaren Gelegenheit zu geben, solche Entdeckungen mit Etiketten zu versehen — ohne Rom hätte es keinen Winckelmann gegeben — und Akademikern, denen es an schöpferischer Gestaltungskraft mangelte, neuen Mut, sie für das ewige Gesetz der Kunst zu erklären. Auch dafür gibt es aus früheren Perioden Analogien: man denke nur an den litterarischen Klassizismus der deutschen Humanisten. Mit Recht spricht Escher von einer römischen Wurzel des Klassizismus, doch was wir aus dem Buche über diese römische Quelle der neuen Entdeckung der Kunst des Altertums und über ihr Verhältnis zu den übrigen Komponenten dieser Entdeckung, so zu den Bestrebungen der Theoretiker, dem Palladianismus, den transalpinen Einflüssen erfahren, ist kaum so viel, wie man in jedem Handbuche finden kann.

Als litterarische Hauptquelle für die ästhetischen Theorien des 18. Jhd. zieht Escher die in den achtziger Jahren des 18. Jhd. erschienenen Schriften des Francesco Milizia heran, die nur das Echo einer grossen, weitzurückreichenden Litteratur waren und fast post festum geschrieben wurden.

Wien. Max Dvořák.

Dr. Leo Grünstein: Silhouetten aus der Goethezeit, Wien, Kunstanstalt J. Löwy, 1909.

Zweifellos steht dieses Buch an der äussersten Grenze des kunstwissenschaftlichen Interessengebietes und ist zunächst für den Literatur- und Kulturhistoriker bestimmt; eröffnet es uns doch einen Einblick in die geistig führende Gesellschaft vom Ende des XVIII. Jahrhunderts. Aber immerhin bietet es doch auch manches Material zur Geschichte und zur Psychologie des Portraits in jenem Jahrhundert und dadurch einigen Anlass, zu Beachtung und Betrachtung auch von unserem Standpunkt: Denn in doppelter Beziehung führt im XVIII. Jahrhundert die Entwicklung zur reinen Umrisszeichnung, bez. zur Silhouette. Einerseits ist diese die reinste Konsequenz aus einer Richtung, die durch den grössten Teil dieses Jahrhunderts hindurch verfolgt werden kann; eine der Grundlagen dieses Formproblems ist ja zweifellos die Isolierung des Einzelobjekts, die Loslösung von der Umgebung und damit die Betonung der begrenzenden Konturlinie, die in den Zeichnungen der Klassizisten wie der Nazarener mit allen Feinheiten ausgekostet wird. Die Porträtsilhouette zeigt diese Geschmacksrichtung ebenso wie etwa die durch eine Erinnerung Bismarks bezeugte und durch die desolaten Zustände mancher graphischen Sammlungen bestätigte Mode, Holzschnitte und Kupferstiche

Digitized by Google

fein säuberlich nach den Konturen auszuschneiden. Der zweite Faktor des Erfolgs der Silhouette ist das physionomische Element, worauf der Verfasser in seiner knappen, recht gehaltvollen Einleitung ohnedies hinweist; in der Tat muss ja das Bestreben im Porträt, vom Akzessorischen absehend, gewissermassen das Gerüste des Charakters zu geben, zu dieser Vereinfachung führen.

Noch eines muss dem Kunsthistoriker interessieren, der in dem schön ausgestatteten Bande die reiche Sammlung vorzüglicher Silhouetten durchblättert. Das ist der ausserordentliche Geschmack im Arrangement jedes Bildchens, der sichere Takt beim Stilisieren; wie das Drum und Dran jedes Porträts bis zum Haarbeutel und zur untern Begrenzungslinie dem physionomischen oder ornamentalen Charakter des betreffenden Bildnisses angepasst ist, das macht aus diesen Produkten dieser Dilettanten oder Handwerker Kunstwerke, die ebenso hoch über dem Massenporträt der Gegenwart, der Photographie, stehen, wie nach Georg Jacobs Zeugnisse (Geschichte des Schattentheaters) das Schattenspiel über dem Kinematographen.

Hans Tietze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák.**

Jahrgang 1910. **Nr. 3.**

Inhalt: Wilhelm Worringer; Abstraktion und Einfühlung. [H. Gomperz]. — Oscar Doering: Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle. [F. M. Haberditzl]. — Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen: 1. Sylva Scheglmann: Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Deckenmalerei in Italien vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert; 2. Hans Schulze: Die Werke Angelo Bronzinos; 3. Walter Curt Zwanziger: Dosso Dossi. Mit besonderer Berücksichtigung seines künstlerischen Verhältnisses zu seinem Bruder Battista. [M. Dvořák]. — Paul Hartmann: Die gotische Monumental-Plastik in Schwaben. [A. Stix]. — G. Durand-Gréville: Hubert et Jean van Eyck. [M. Dvořák]. — Julius Vogel: Bramante und Raffael. [M. Dvořák]. — Pompeo Molmenti: G. B. Tiepolo. — Eduard Sack: Giambattista und Domenico Tiepolo, ihr Leben und ihre Werke. [Hans Tietze]. — Fritz Hirsch: Das Bruchsaler Schloss. — Karl Lohmeyer: Friedrich Joachim Stengel. [Oskar Pollak].

Dr. Wilhelm Worringer, Abstraktion und Einfühlung. Ein Beitrag zur Stilpsychologie. Zweite Auflage. München 1909. R. Piper & Co., Verlag. 116 S.

Der Verfasser hat recht daran getan, die in erster Auflage als Dissertation (1906) erschienene Schrift nunmehr auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, da sie grundlegende Fragen der Aesthetik und Kunstwissenschaft mit seltener Klarheit, musterhafter Beschränkung auf das Wesentliche, und tiefem Eindringen in den Kern der Probleme behandelt. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass ich seine Ergebnisse für annehmbar oder auch nur seine Methode für nachahmenswert hielte. Höchst anregend aber bleibt die Arbeit auf alle Fälle.

W. verfolgt im wesentlichen folgenden Gedankengang. Lipps setzt das Wesen des ästhetischen Verhaltens in die „Einfühlung“. Indem ich ein Objekt (Skulptur, Gemälde, Gebäude, ornamentale Linie) betrachte, versetze ich mich geistig in dasselbe und bilde das ihm von mir geliehene Lebensgefühl in mir selbst nach. Kann ich die mir so durch das Objekt angesonnene innere Nachbildung hemmungslos vollziehen, so empfinde ich Lust und nenne das Objekt schön. Finde ich mich bei jenem Vollzuge gehemmt, so empfinde ich Unlust und nenne das Ob-

Digitized by Google

jekt hässlich. „Aesthetischer Genuss ist objektivierter Selbstgenuss". Nun aber, sagt W., lässt sich diese Erklärung nur für Kunstwerke bestimmter Stilrichtungen durchführen. Es sind das diejenigen, die organische Formen mit möglichster Lebenswahrheit nachzubilden streben, und die auch in der Darstellung des Unorganischen und sogar im blossen Ornament doch solche Formen bevorzugen (wie etwa die Volute, die Ranke etc.), die dem menschlichen Lebensgefühl entsprechen und deshalb auch der Einfühlung zugänglich sind. Diese Bedingung wird erfüllt von den „naturalistischen" Stilformen, unter denen der Stil der Antike und der Renaissance hervorragt. Es giebt aber auch Stilformen ganz entgegengesetzter Art, für die die Nachbildung des Unorganischen im Vordergrunde steht, und die deshalb auch im Ornament, ja sogar bei der Darstellung des Organischen mit Grundformen operieren, die der leblosen Natur entlehnt sind, dem „krystallinischen" Typus angehören. Dieser Stil beherrscht die monumentale Kunst der Aegypter und Inder sowie die gesamte Kunst der ostasiatischen Kulturvölker. Es wäre ganz verkehrt, diese „Gebundenheit" an geometrische Grundformen aus technischem Unvermögen erklären zu wollen. Wir sehen ja z. B., dass die Aegypter in der Kleinkunst, in der sie naturalistisch arbeiten wollen, dies auch im höchsten Masse können. Wenn sie also in der hieratischen Monumentalkunst gebundene Formen bevorzugen, so muss diese nicht-naturalistische Formensprache eine beabsichtigte sein. Überhaupt gilt von allen halbwegs fortgeschrittenen Völkern im grossen und ganzen, dass sie in der Kunst dasjenige, was sie wirklich wollen, auch können. Nicht ein geringeres Können, sondern ein anderes „Kunstwollen" spricht sich daher in jenen gebundenen Kunststilen aus. Dieses auf unorganische, krystallinische, geometrische Formen gerichtete Kunstwollen lässt sich aber nur begreifen, wenn wir annehmen, dass für das Publikum, für das jene Kunstwerke bestimmt waren, der ästhetische Genuss nicht in der Einfühlung bestanden habe, sondern vielmehr in einem gerade entgegengesetzten Verhalten, in einer Entäusserung des eigenen Lebensgefühls durch Versenkung in eine dem menschlichen Formtypus möglichst fremde Formenwelt, demnach, wie W. sich nicht gerade glücklich ausdrückt, in einer „Abstraktion" vom eigenen Lebensgefühl. — Die zwei entgegengesetzten Prinzipien der Einfühlung und der Abstraktion beherrschen somit die ganze Geschichte der bildenden Kunst. Ihr Vorherrrschen ist bedingt durch das Lebensgefühl des betreffenden Volkes oder der betreffenden Epoche und hängt deshalb zusammen mit der anderen wichtigsten Äusserung dieses Lebensgefühls, dem religiösen Bewusstsein. Es gibt Völker, die von vorneherein der äusseren Natur gegenüber ein Gefühl heiterer Vertraulichkeit haben. Dies spricht sich dann einerseits in einer die Natur belebenden und vermenschlichenden, also polytheistischen und pantheistischen Religion aus, andererseits in einem auf Einfühlung gegründeten, also naturalistischen Kunststil. Es gibt aber auch Völker, die der Natur als einer fremden und feindlichen Macht gegenüberstehen und sich ihr gegenüber selbst als fremd und unheimlich empfinden, so dass sie „Beruhigung" nur suchen und finden können durch Versenkung in über die Natur hinausliegende Prinzipien und von dem menschlichen Typus möglichst abweichende Formen.

Digitized by Google

Diese Naturfeindschaft äussert sich dann einerseits in einer transzendenten, monotheistischen oder illusionistisch-mystischen Religion, andererseits in einem gebundenen, geometrisierenden Kunststil. In geschichtlichen Zeiten ringen beide Prinzipien miteinander, und ihr Kräfteverhältnis in jeder einzelnen Epoche bestimmt den in ihr herrschenden Stil. Doch lässt sich dabei immerhin eine eindeutige Entwicklungsrichtung feststellen. Alle primitive Kunst ist „gebunden". Die scheinbaren Ausnahmen sind eben nur scheinbar. Sie werden beseitigt durch die unumgängliche Unterscheidung zwischen naturalistischer Kunst und unkünstlerischer Nachahmung. Kunst ist nämlich Übersetzung der Wirklichkeit in die Sprache eines festen Formensystems, sei es nun eines Systems organischer, sei es geometrischer Formen. Der blosse, gar nicht auf Stilisierung ausgehende Nachahmungstrieb ist ein vollkommen unkünstlerischer Drang. Seine Äusserungen, etwa die Höhlenskulpturen der Dordogne, gehören deshalb ebensowenig in eine Entwicklungsgeschichte der Kunst wie die Kritzeleien eines Kindes. Sieht man aber von diesen nichtkünstlerischen „Nachahmungen" ab, so beginnt die eigentliche Kunst durchweg mit Stilisierungen der gebunden-krystallinischen, nicht mit solchen der frei-naturalistischen Art. Die Entwicklung geht daher auch immer von ornamentaler zu figürlicher, nie von figürlicher zu ornamentaler Darstellung. Die Ostasiaten sind auf jener Anfangsstufe prinzipiell stehen geblieben, wie sie ja auch die tiefere, wenngleich irrationalere transzendente Weltansicht bewahrt haben. Bei den anderen Kulturvölkern befindet sich, trotz gelegentlicher Rückströmungen, die naturalistische Auffassung in stetem Fortschritt. Der Verfasser sucht diesem Entwicklungsgange, wenigstens für das Abendland, einigermassen im Detail zu folgen. Die Ornamentik der Mykenischen Kunst zeigt eine so naturalistische Artung, dass man zweifeln kann, ob sie nicht überhaupt als blosse Nachahmung aus der Entwicklungslinie der eigentlichen „Kunst" ausgeschieden werden sollte. Der legitime Anfang der Geschichte des griechischen Ornaments ist der geometrische Dipylonstil, ihr ebenso legitimer Fortgang die Ausbildung des frei bewegten Rankenornaments. In der Architektur sehen wir, wie im dorischen Tempel das Moment der Abstraktion, im jonischen das der Einfühlung überwiegt. Auf dem Gebiete der Plastik entspricht dem abstrakten Kunstwollen eigentlich nur das Relief, als welches durch Wiedergabe der dreidimensionalen Körper in einer begrenzten Ebene, so stark auch die Einfühlung bei der Auffassung der einzelnen Figuren schon zur Geltung kommen mag, doch die Bindung an ein geometrisches Grundschema von vorneherein feststellt. Mit der monumentalen Rundplastik gelangt die Einfühlungskunst zur vollen Herrschaft. In der byzantinischen Kunst findet (unter orientalischem Einfluss?) ein neuerliches Vordringen der abstrakten Kunsttendenzen statt. In der nordischen Vorrenaissancekunst endlich, vom altnordischen Bandornament bis zur Gotik, zeigt sich eine ganz eigenartige Durchdringung abstrakten und einfühlenden Kunstwollens. Entsprechend der eigentümlichen Stellung des nordischen Menschen zur Natur bevorzugt er Formen, die an sich einem abstrakten Kunstwollen entsprechen würden, aber in diese geometrisierend-anorganischen Formen fühlt er sich ein, sie werden für ihn ausdrucksvoll: Beim gotischen

Digitized by Google

Dom „lebt die Materie nur von ihren eigenen mechanischen Gesetzen; diese Gesetze aber sind trotz ihres abstrakten Grundcharakters lebendig geworden, d. h. sie haben einen Ausdruck bekommen. Der Mensch hat sein Einfühlungsvermögen auf mechanische Werte übertragen". In der Renaissance ist der einfühlende Naturalismus zum endgiltigen Siege gelangt. Die abendländische Kulturwelt hat damit den folgenschweren Schritt getan, orientalische Tiefe und orientalische Gebundenheit ein für alle Mal über Bord zu werfen. „Die Renaissance, die grosse Natürlichkeit, die grosse Bürgerlichkeit beginnt. Alle Unnatürlichkeit — das Kennzeichnende alles vom Abstraktionsdrang beherrschten Kunstschaffens — schwindet. Mit der Gotik sinkt der letzte „Stil" dahin. Wer annähernd empfunden hat, was alles in dieser Unnatürlichkeit liegt, der wird bei aller Freude über die neuen Glücksmöglichkeiten, die die Renaissance schuf, sich mit grosser Trauer dessen bewusst bleiben, was mit diesem Sieg des Organischen, des Natürlichen an grossen durch eine ungeheure Tradition geweihten Werten auf immer verloren ging". Die japanischen Einflüsse auf die europäische Kunst des 19. Jahrhunderts werden, wenn ich W. recht verstehe, diese Entwicklung nicht rückgängig machen, aber sie haben uns das Verständnis für das abstrakte Kunstwollen erschlossen, und uns so in den Stand gesetzt, Einfühlung und Abstraktion als die zwei einander entgegengesetzten und in gewissem Sinne einander gleichwertigen Grundprinzipien alles Kunstschaffens zu begreifen und zu würdigen.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit diesem Gedankengange W.s wäre nur möglich, wenn an dieser Stelle alle Grundfragen der Ästhetik und Kunstwissenschaft gründlich diskutiert und ein System dieser Wissenschaften wenigstens entworfen werden könnte. Einige kritische Bemerkungen mehr aphoristischer Art werden indes vielleicht immerhin am Platze sein.

Dass der Gedankenbau W.s, sowie seine Schrift ihn vor uns hinstellt, nicht haltbar ist, geht wohl deutlich genug aus der Beschaffenheit der Stützen hervor, die ihn aufrecht halten sollen.

Da sind zunächst die völkerpsychologischen Voraussetzungen. Ich finde es erschreckend, einen ernst denkenden Menschen am Anfange des 20. Jahrhunderts Stellen niederschreiben zu sehen wie die folgenden: „Von dem verworrenen Zusammenhang der Aussenweltserscheinungen gequält, beherrschte solche Völker ein ungeheures Ruhebedürfnis. Die Beglückungsmöglichkeit, die sie in der Kunst suchten, bestand nicht darin, sich in die Dinge der Aussenwelt zu versenken, sich in ihnen zu geniessen, sondern darin, das einzelne Ding der Aussenwelt aus seiner Willkürlichkeit und scheinbaren Zufälligkeit herauszunehmen, es durch Annäherung an abstrakte Formen zu verewigen und auf diese Weise einen Ruhepunkt in der Erscheinungen Flucht zu finden". Oder: „Jene nordischen Völker empfanden innerhalb einer herben unergiebigen Natur den Widerstand derselben, ihr inneres Getrenntsein von ihr und voller Angst, voller Unruhe und Misstrauen standen sie der Aussenwelt und ihrer Erscheinung gegenüber. Kein klarer blauer Himmel überwölbte sie, kein heiteres Klima, kein vegetativer Reichtum umgab sie, um sie zu einem weltfrommen Pantheismus zu führen. Eine abweisende Natur

Digitized by Google

liess nicht den sichern sinnlichen Instinkt aufkommen, der nötig ist, um sich der Natur mit Vertrauen hingeben zu können. Eine innere Disharmonie war die Folge und sie war es, die alle religiösen Vorstellungen mit dualistischen Elementen durchtränkte und die den Norden deshalb so wenig widerstandsfähig gegenüber dem Eindringen des Christentums machte". Wenn das dem Sinne nach bei Herder oder noch bei Hegel stünde, so würde man es mit den Tendenzen der Zeit entschuldigen, aber etwas glaubten wir doch durch die Gewöhnung an die Methoden der exakten Wissenschaft des 19. Jahrhunderts definitiv errungen! Gewiss bleibt es nach wie vor ein höchstes Ziel der Kunstwissenschaft, einen Kunststil auf die psychologischen Bedingungen seiner Entstehung zurückzuführen. Allein kommen wir der Lösung dieser Aufgabe näher durch die Hinweisung auf irgend eine Empfindungsnuance, durch welche der moderne Betrachter in seinem Innern eine Lebensbedingung jener Epoche mit einer Eigentümlichkeit des betreffenden Stiles zu vermitteln vermag? Wissen wir denn nicht, wie unendlich schwer es uns wird, die emotionelle Beleuchtung, in der ein Kunstwerk seinem Schöpfer und seinem Publikum erschien, auch nur bei einem 1 oder 2 Jahrhunderte alten Produkt objektiv festzustellen? Und doch steht uns hier in der Literatur, den Briefen, den Kunsturteilen der Zeit ein relativ ideales Material zur Verfügung. Und nun soll diese Aufgabe für ein Volk, von dem wir wenig mehr besitzen als die Kunstwerke selbst, durch ein paar Sätze gelöst werden, die nichts als vage Allgemeinheiten enthalten!

Auf einer ähnlichen Unterschätzung der Schwierigkeiten, die einer psychologischen Ergründung der Vergangenheit im Wege stehen, beruht wohl auch die Sicherheit, mit der W. für die Kunst fremder Kulturepochen die Grenze zwischen Können und Wollen ziehen zu können vermeint. Der Schluss wenigstens, da die ägyptischen Künstler der 4. Dynastie den Dorfschulzen so lebenswahr zu bilden vermochten, so müsse die derselben Zeit angehörige Cheopsstatue absichtlich in einem nichtnaturalistischen Stile gehalten sein, ist doch schon deshalb recht gewagt, weil der Dorfschulze eine Holzfigur, der Cheops dagegen eine Dioritstatue ist. Gesetzt aber auch, der Stilunterschied sei ein gewollter, so ist doch die von W. angedeutete psychologische Erklärung dieser Erscheinung keineswegs die einzig mögliche. Volle Lebenswahrheit schliesst die schrankenlose Hingabe des dargestellten Individuums an den augenblicklichen Gemütszustand in sich. Und es könnte doch jedenfalls sein, dass den Ägyptern ein solches Der — augenblicklichen — Stimmung — Unterliegen als unköniglich erschienen wäre. Dann müssten wir die „Gebundenheit" der hieratischen Skulptur Ägyptens ethisch als ein Über — den — Affekten — Stehen und keineswegs rein stilistisch als eine Annäherung an geometrische Formen deuten.

Zeigt sich hier eine übergrosse Sicherheit in der Entscheidung technischer und psychologischer Fragen, so liegt an einem anderen Pnnkte die Willkür des Verfahrens klar zu Tage. Die Skulpturen der Dordogne, und vielleicht sogar die Mykenische Ornamentik, sollen als blosse „Nachahmungen" aus der Entwicklungsgeschichte der eigentlich künstlerischen Plastik auszuscheiden sein! Nun muss der Verfasser einen sehr

Digitized by Google

eigentümlichen Begriff von „Stilisierung“ haben, wenn ihm gerade jene Skulpturen und diese Ornamentik nicht „stilisiert“ erscheinen. Wichtiger aber ist das Prinzipielle der Frage. W. scheint sich vorzustellen, ein äusseres Objekt sehe für alle nicht blinden Menschen gleich aus, stelle also für sie alle eine identische Grösse dar, das bewusste Streben, bei seiner Nachbildung von der Erscheinung des Originals im Interesse einer stilistischen Wirkung abzuweichen, mache die Nachbildung zum Kunstwerk, wo dagegen der Künstler das Objekt ganz so, wie er es sieht, wiedergeben wolle, liege eine „blosse“, also unkünstlerische Nachahmung vor. Diese Auffassung tut aber doch den Tatsachen offenbare Gewalt an. Es gibt nicht zwei Menschen, die ein und dasselbe Objekt gleich sehen würden. Was jeder an einem Objekte sieht, ist für seine künstlerische Eigenart (Begabung oder Empfänglichkeit) charakteristisch. Bewusste Abweichung von dem Gesehenen ist eine relativ seltene, nur für die reflektierende Kunstübung später Kulturepochen charakteristische Erscheinung. Die grosse Masse aller Stilisierung kommt zustande, indem der Künstler das Objekt stilisiert sieht. Die bewusste Absicht naturgetreuer Nachbildung schliesst demnach tatsächliche Stilisierung keineswegs aus. Wäre dem nicht so, so könnten wir ja die Werke zweier naturalistischer Künstler überhaupt nicht von einander unterscheiden. Auch die bildlichen Darstellungen zweier verhältnismässig primitiver Völker, die nicht künstlerische Zwecke verfolgen, sondern zum Behufe der Mitteilung das wesentliche eines Gegenstandes wiedergeben wollen (Bilderschrift), müssten ununterscheidbar gleich sein. Endlich dürfte der Verfasser das Werk eines bildenden Künstlers, der vollkommen naturgetreu zu arbeiten glaubt, überhaupt nicht als Kunstwerk anerkennen. Unterscheidet sich demnach die mexikanische von der ägyptischen Bilderschrift, zweifelt niemand, ob er ein Portrait von Velasquez oder eines von Franz Hals vor sich hat, und wird auch der Verfasser ein Gemälde von Liebermann nicht einfach aus dem Gebiete der Kunst hinausweisen wollen, so muss notwendig der Stil schon in der Art liegen, wie der Künstler die Dinge sieht. Dann aber gibt es keine „blosse Nachahmung“ in dem Sinne, dass dadurch ein bestimmter Stilcharakter ausgeschlossen wäre, und dann darf man primitive nicht-geometrisierende Darstellungen aus der Entwicklungsgeschichte der Kunst nicht einfach ausschliessen, sondern muss zugestehen, dass der primitive Stil nicht durchweg ein geometrisierender ist, mag dadurch auch ein durch so besondere Einfachheit ausgezeichnetes Entwicklungsschema, wie das W.sche, in die Brüche gehen.

Weittragender als alles bisherige ist die Bemerkung, dass die Lipps'sche Einfühlungslehre, von der der Gedankengang des Verfassers seinen Ausgang nimmt, empfindliche Unzulänglichkeiten aufweist. Es kann hier dahingestellt bleiben, wieweit sich alle künstlerischen Wirkungen durch Einfühlung erklären lassen. Gewiss aber bedingt nicht jede Einfühlung eine künstlerische Wirkung. Denn auch die nicht-ästhetische Auffassung der Aussenwelt im praktischen Leben, und zwar die der unbelebten wie der belebten Natur, setzt ein unausgesetzes Spiel der Einfühlungsfunktion voraus. Jede Auffassung fremden Lebens und Totseins, fremder Be-

Digitized by Google

wegung und Ruhe, ja geradezu jeden fremden Seins überhaupt, beruht darauf, dass wir Empfindungen der eigenen Lebendigkeit und Unlebendigkeit, der eigenen Aktivität und Passivität, des eigenen Daseins in das äussere Objekt verlegen. Gibt es also für uns auch eine nicht-ästhetische Auffassung der äusseren Welt, so kann weder das blosse Auftreten noch auch der hemmungslose Vollzug der Einfühlung an sich schon den Eintritt eines ästhetischen Zustandes nach sich ziehen. Vielmehr wird dieser, soweit er überhaupt auf Einfühlung beruht, von der Qualität und Intensität der eingefühlten Empfindungen abhängen. Nicht das formale Moment, dass eingefühlt wird, sondern die inhaltliche Bestimmtheit dessen, was eingefühlt wird, wird über den ästhetischen Charakter des Gemütszustandes entscheiden. Zeigt sich somit, dass nicht nur Formen, die der Aktivität des Organismus, sondern auch solche, die der Passivität des Mechanismus entsprechen, ästhetische Empfindungen auszulösen vermögen, so werden wir nicht schliessen, dass die Wirkung der Kunst bald auf Einfühlung, bald auf einem ihr entgegengesetzten Prozess der „Abstraktion" beruhe, sondern vielmehr, dass sowohl die Übertragung der für uns als Organismen charakteristischen wie auch die der uns als Mechanismen eigentümlichen Bewusstseinszustände auf ein fremdes Objekt mit einer ästhetischen Betrachtung desselben verträglich ist. Dann verliert aber der Gegensatz von Einfühlung und Abstraktion seine prinzipielle Bedeutung. Wir werden nicht mit W. annehmen, dass der Genuss organisch-lebendiger Stilformen auf Einfühlung innerer Zustände, der mechanisch-geometrischer Stilformen auf Abstraktion von diesen beruhe, sondern wir werden urteilen, dass ein Genuss der ersten Art die Einfühlung organisch-aktiver, ein solcher der zweiten Art die Einfühlung mechanisch-passiver Bewusstseinszustände voraussetze.

Nehmen wir an W.s Theorie die Korrekturen vor, die durch unsere bisherigen kritischen Bemerkungen gefordert werden, so bleibt von ihr die Beobachtung übrig, dass eine durch die gesamte Geschichte der Kunst hindurchgehende Stilverschiedenheit sich auf die Einfühlung zweier verschiedener Gefühlsgruppen zurückführen lasse. Der naturalistische Stil würde auf der Einfühlung organisch-aktiver, der geometrische auf der Einfühlung mechanisch-passiver Körpergefühle beruhen. Der Kampf beider Stilarten würde auf einen Wechsel der besonderen Empfänglichkeit für die eine oder die andere dieser Gefühlsgruppen zurückgehen. Es wäre dies ein zwar im Vergleich mit den Konklusionen des Verfassers bescheideneres, jedoch immerhin bedeutsames und wertvolles Ergebnis. Doch glaube ich auch dieses nicht zugestehen zu dürfen, da es mir aufgehoben zu werden scheint, sobald man den Grundfehler der W. schen Betrachtungsweise aufdeckt.

Diesen Grundfehler erblicke ich darin, dass W. die Erscheinung des „gebundenen Stils" einseitig und ausschliesslich an den bildenden Künsten studiert hat. Es gibt aber doch einen gebundenen Stil nicht nur in der Architektur, Plastik und Malerei, sondern auch in der Poesie, der Musik und im Tanz. Wie sich das Dipylon-Ornament zum Mykenischen, die hieratische Skulptur zur naturalistischen, die byzantinische Malerei zur italienischen verhält, so verhält sich die metrische Poesie zur rhythmi-

Digitized by Google

schen Prosa, die Arie zum Recitativ, der Czardas zum moderne Stimmungstanz. Hätte der Verfasser sich gefragt, welches die ursprüngliche Wurzel der Gebundenheit in den Zeitkünsten ist, so hätte er sie zweifellos in der rhythmischen Körperbewegung des primitiven Tanzes gefunden. Diese aber lässt sich gewiss nicht in Zusammenhang mit einer besonderen Vorliebe für Gefühle der mechanischen Passivität bringen. Ganz im Gegenteil ist es die gesteigerte Erregung, welche durchweg die Tendenz hat, die körperlichen Bewegungen, in die sie ausströmt, rhythmisch zu gliedern (rhythmische Arbeitsbewegung, Beifallsklatschen, Geschlechtsakt). Der normale Lebensprozess vollzieht sich in annähernd rhythmischer Weise (Gang, Athmung), die Steigerung des Lebensprozesses führt zu einer strengeren Anspannung dieses natürlichen Rhythmus. Der gebundene Stil ist in den Zeitkünsten wesentlich die Äusserung eines pathetischen Lebensgefühls. Nun sind die Bezüge, die zwischen zeitlicher und räumlicher Gebundenheit, zwischen rhythmischem und ornamentalem Formalismus obwalten mögen, wohl noch vielfach in Dunkel gehüllt. Allein dass solche Bezüge anzunehmen sind, ist nicht nur a priori überaus wahrscheinlich. Wir können sie zum Teil auch deutlich aufzeigen. Das natürliche Ergebnis rhythmischer Arbeitsbewegungen ist die regelmässige Gestaltung des Arbeitsprodukts. Wie der Lebensprozess annähernd rhythmisch, so ist die körperliche Bildung des Menschen annähernd symmetrisch, und in vielen Fällen ist — mag W. dies auch leugnen — die Symmetrie menschlicher und tierischer Darstellungen allmählich zu einem Gesetz der Ornamentik erstarrt (man vgl. z. B. die Bilderfolge bei Schurtz, Urgeschichte der Kultur, S. 542). Es spricht demnach alles dafür, dass auch in den Raumkünsten die Anfänge der Gebundenheit keineswegs in einer ursprünglichen Vorliebe für die toten Formen der Kristalle zu suchen sind (wann hätten jemals Kristalle in der Geschichte der bildenden Kunst eine entscheidende Rolle gespielt?), sondern dass diese Gebundenheit vielmehr durch einseitige Heraushebung und Fixierung gewisser formaler Grundzüge gerade des gesteigertsten Lebens entstanden ist (Symmetrie das Grundgesetz organischer Bildung, Regelmässigkeit das natürliche Ergebnis rhythmisch wiederholter Arbeitsbewegungen). Dass die gesteigerte Lebendigkeit eine natürliche Tendenz hat, um sich her gewissermassen einen Wall starrer Formen aufzuwerfen, der sie bindet und in Schranken hält, mag man mit den so erstaunlich regelmässigen Erzeugnissen des tierischen und besonders pflanzlichen Lebensdranges in Beziehung setzen (Schneckenhaus, Blatt, Blüte), man mag darin ein Anzeichen für den Anteil eines logischen Faktors an der Weltbildung erblicken (strenge Messbarkeit aller energetischen Prozesse), oder es einfach als ein weiterer Erklärung bedürftiges Grundphänomen vitalen Geschehens überhaupt auffassen, — den Versuch des Verfassers, die Gebundenheit in der bildenden Kunst aus einer Vorliebe des vom Leben erschreckten primitiven Menschen für den Tod abzuleiten, wird man mit ziemlicher Beruhigung ablehnen dürfen.

W.s Schrift ist geistvoll und anregend, aber sie weist nicht nur eine fühlbare Tendenz zu willkürlichen Konstruktionen und einen empfindlichen Mangel an methodischer Strenge auf, sondern ich glaube auch

Digitized by Google

nicht, dass ihre Grundgedanken sich auf dem richtigen Wege zur sachgemässen Erfassung der tieferliegenden Kunstprobleme bewegen.

H. Gomperz.

Hiersemanns Handbücher, Band VII. Oscar Doering. Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle. Mit 119 Textabbildungen. 8°. Leipzig, Hiersemann, 1910.

Im Vorwort beantwortet V. die Frage, die der Titel des Buches enthält, durch folgende Definition: „Die Kunstdenkmäler sind dann als eigentliche Geschichtsquellen zu bezeichnen, wenn sie über historische Verhältnisse oder Vorgänge entweder die überhaupt einzige Nachricht geben, oder wenn sie zur Kenntnis der geschichtlichen Dinge irgendwelche, sonstigen Quellen nicht eigene Beiträge zu liefern vermögen. Sie sind also keine Geschichtsquellen, wenn über die fraglichen Verhältnisse und Vorgänge entweder ohnehin alles bekannt ist, oder zu ihrer Erforschung nichts Selbständiges durch die zugehörigen Denkmäler beigetragen wird. In solchen Fällen haben sie lediglich illustrative Bedeutung . . ." Wenn man davon absieht, dass diese Definition namentlich in der Abgrenzung nach der negativen Seite nicht zutreffend erscheint, dass die „lediglich illustrative Bedeutung" der Kunstdenkmäler ein sehr subjektiver Wertbegriff ist, muss konstatiert werden, dass V. seine eigene Definition keineswegs zur Grundlage seiner Ausführungen nahm. Man erwartet eine methodische Untersuchung oder will wenigstens interessante Fälle kennen lernen, die dem Historiker z. B. klarlegen sollen, welche Kunstdenkmäler über historische Verhältnisse und Vorgänge die überhaupt einzige Nachricht geben oder wo ihr Vorhandensein lediglich zur Illustration dient, da der Forschung in genügsamer Beschränkung über die fraglichen Verhältnisse und Vorgänge ohnehin alles bekannt ist. Zwischen diesen beiden Extremen, die rein theoretisch die Grenzen abstecken, lässt sich zweifellos eine Reihe wichtiger Probleme erörtern; aber der sphinxhafte, summarisch-allgemeine Begriff „Geschichte" muss jede Untersuchung verwirren. Ohne Spezialisierung ist die Fragestellung nutzlos. Für die Kirchen-, Rechts-, Wirtschaftsgeschichte u. s. w.; für die historische Biographie und überhaupt alle historischen Einzeldisziplinen

Digitized by Google

haben die Kunstwerke einen besondern Quellenwert, der nur in eindringlicher Spezialuntersuchung erkannt werden kann. [1]) Für die „Geschichte", deren Sammelbegriff ja auch die Kunstgeschichte umfasst, die Bedeutung der Kunstdenkmäler als Erkenntnisquelle erörtern zu wollen ist eine Folgeerscheinung im Programm der ältern Kunsttopographien, insoweit ein circulus vitiosus, als die Werte der Kunstdenkmäler in ihrer eigenen Gesetzmässigkeit (Stilentwicklung, Verfolg spezieller künstlerischer Probleme, Beeinflussung und formale Abhängigkeit, z. T. Ikonographie u. s. w.) noch nicht festgelegt sind, um als quellenmässiger Beleg, als Korrelat oder Korrektiv historischer Urkunden im weitesten Sinn, allgemein verwertet zu werden.

Aus dem Material der Kunsttopographien zitiert V. die Hauptmasse der Kunstdenkmäler, die er durch Exzerpte aus den bekannten Handbüchern von Bergner, Otte-Wernicke und Piper vervollständigt. Abgesehen von einzelnen Ansätzen wie z. B. der sachlichen Polemik gegen Kemmerichs phantasievolle Porträtikonographie des Mittelalters, vermisst man eine planvolle Untersuchung. V. strebt eine Vollständigkeit in der Aufzählung der Objekte an und so entsteht eine gedrängte Aneinanderreihung kurzer Mitteilungen über die Fülle von mittelalterlichen Kunstdenkmälern, die Deutschland besitzt, innerhalb der einzelnen Materien: Architektur, Malerei, Plastik u. s. w. abschnittweise chronologisch disponiert. Man erfährt kaum etwas über die quellenmässige Verwertung der Kunstdenkmäler; weder im Material noch in der Gruppierung desselben wird mehr als aphoristische Feststellung längst bekannter Tatsachen oder anekdotische Zusammenstellung geboten. Das Buch handelt zum Teil auch von Kunstdenkmälern, über die uns nur mehr rein historische Quellen orientieren; diese Vermengung steigert die Unübersichtlichkeit. Man ist ferner erstaunt, ausser den Exzerpten aus den Kunsttopographien und den genannten Handbüchern eine Reihe von Mitteilungen zu finden, die man keineswegs an dieser Stelle vermutet, die anderwärts passender und klarer veranschaulicht werden. Denn wer sucht in einem Werk über Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler langatmige Erörterungen über den literarischen Kreis Karl des Grossen, seitenlange Exkurse über Annalen und die damit zusammenhängenden rein historischen Streitfragen, über chronikale Aufzeichnungen jeglicher Art, über die politische Bedeutung oder eine Charakterschilderung dieses oder jenes Bischofs u. s. w. Man würde wohl gerne auf alles Mögliche, das nicht in den Bereich des Buches gehört, verzichten und sich mit einer sorgfältig gearbeiteten Bibliographie über die wichtigsten Kunstdenkmäler begnügen. Diese schwierige, aber ungleich wichtigere Arbeit ist nicht geleistet worden. Wenn aber kein einheitlicher Gedanke die Anlage des Buches beherrscht, wenn überhaupt keine Gestaltung des Themas, sondern der

---

[1]) Andeutungen dieser Art finden sich nur ganz wenige in dem umfangreichen Buch, z. B. im 3. Abschnitt: die Stadt, über Rolande.

Digitized by Google

Hauptsache nach eine Aneinanderreihung von Namen und Daten im Exzerpt aus anderen Büchern vorliegt, könnte man doch füglich verlangen, dass einem die Lektüre der journalistisch schlecht geschriebenen Verbindungssätze erspart werde wie z. B. (S. 49) „Wir kehren nach Speier zurück, von dessen Glanz unter Benno schon die Rede war", oder S. 63 „Wir sprechen weiter von den geistlichen Orden, von denen aus der Zeit des hohen Mittelalters die Kunstdenkmäler zeugen." S. 72 „Von den Welfen war schon oben die Rede und wird es auch weiter noch sein" etc. Das kann niemand lesen, der einiges Sprachgefühl besitzt. Einzig möglich wäre in einem solchen Fall eine lexikale Anlage, alphabetisch, topographisch, nach Materien oder sonstwie der Einsicht des Verfassers entsprechend angeordnet.

Um ein Beispiel zu geben, wie harmlos eigentlich der gewichtige Titel des Buches gemeint zu sein scheint, führe ich den kurzen Abschnitt über Kolmar an. (S. 91) „In Kolmar entstand eine von einem Dominikaner herrührende Chronik geographisch-statistischer Art, auch eine Beschreibung des Elsass von etwa 1290. Die Kirche des Dominikanerklosters, jetzt profaniert, entstand in gleicher Zeit, etwas später das Augustinerkloster. Die Kollegiatkirche S. Martin endlich vollendet mit ihrer reichlichen (sic) Bautätigkeit in den sechziger bis achtziger Jahren das Bild (sic), das wir uns von den damals blühenden Zuständen der Stadt zu machen haben. Welche Rolle sie weiterhin in der Kunst gespielt hat, welche Rückschlüsse hieraus auf die städtischen, bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zu ziehen sind, beweisen die Profangebäude, von denen gleich hier der Wagkeller und das spätgotische Rathaus erwähnt seien, ferner die Tatsache, dass Martin Schongauer hier gelebt hat. Durch ihn ist Kolmar der Ausgangspunkt einer künstlerischen Tätigkeit geworden, die, im übrigen von Kolmar gänzlich unabhängig, in tausenderlei Beziehungen in ganz Deutschland nachzuweisen ist."

Es ist Gefahr, dass der Geschichtsfreund, oder besser Altertumsfreund, dessen werktätige Propaganda zum Schutze alter Kunstdenkmäler im Vorwort auf die statistischen Zusammenstellungen des Buches verwiesen wird, der Definition im Vorwort eingedenk, zur irrigen Meinung kommt: „Die zugehörigen Denkmäler sind also keine Geschichtsquellen.."

S. 354 „Als Einzelheit, die zwar als ausländisch hier genau genommen nicht hergehört, aber mit Rücksicht auf das Erscheinungsjahr dieses Buches entschuldigt werden dürfte, sei erwähnt, dass auf dem Teppich von Bayeux das Erscheinen des Halleyschen Kometen im Jahre 1066 dargestellt ist."

F. M. Haberditzl.

Digitized by Google

Ein Wort über kunstgeschichtliche Dissertationen. 1. Sylva Scheglmann: Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Deckenmalerei in Italien vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert. „Zur Kunstgeschichte des Auslandes". Heft 80. Straßburg. Heitz. 1910. 2. Hans Schulze: Die Werke Angelo Bronzinos. „Zur Kunstgeschichte des Auslandes". Heft 81. Straßburg. Heitz. 1911. S. 21 u. XLVI. Mit 21 Lichtdrucktafeln. 3. Walter Curt Zwanziger: Dosso Dossi. Mit besonderer Berücksichtigung seines künstlerischen Verhältnisses zu seinem Bruder Battista. Mit 20 Tafeln in Lichtdruck. Leipzig. Klinkhardt und Biermann. 1911.

Es ist nicht meine Sache, den obligatorischen reichsdeutschen Druckzwang eines Teiles der Dissertationen zu kritisieren. Sicher liesse sich sehr viel dagegen einwenden, doch nur ein Teil dieser Einwendungen und nicht der grösste erstreckt sich auf das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Interessen. Wogegen jedoch mit aller Entschiedenheit Stellung genommen werden muss, ist die Überflutung der kunstgeschichtlichen Litteratur durch unreife oder über ihren tatsächlichen wissenschaftlichen Inhalt hinaus pretentiöse Anfängerarbeiten. Die meisten Promotionen bedeuten nicht nur einen bescheidenen, einfachen Dissertationsdruck, sondern zugleich ein von diesem oder jenem Verlage herausgegebenes unbescheidenes Buch, das zumeist durch den ganzen Apparat der buchhändlerischen Reklame gefördert, als eine berücksichtigungswürdige Bereicherung der kunstgeschichtlichen Litteratur angesehen werden will. Zumindestens ein Drittel der erscheinenden kunstgeschichtlichen Bücher sind solche Anfängerarbeiten und dabei gar oft nicht nur das erste sondern auch das letzte Werk eines neuen Adepten der Kunstwissenschaft. Es gibt dabei gar keine oder nur eine sehr geringe wissenschaftliche Zensur, so dass es zuweilen den Anschein hat, dass man in der Kunstgeschichte nur in der Lage zu sein braucht, den Druck und die Abbildungen zu bezahlen, um in die ad infinitum anwachsende Reihe der Kunstgelehrten aufgenommen zu werden. Es kann ohne Zweifel auch auf allen anderen litterarischen Gebieten vorkommen, dass jemand ein unfertiges oder talentloses Buch drucken lässt — dem Verleger kann man daraus sicher keinen Vorwurf machen — doch tatsächlich kommt es bei anderen Wissenszweigen viel seltener vor, weil überall die wissenschaftliche Disziplin eine viel grössere ist. Es werden überall gute und schlechte Arbeiten geschrieben, doch in halbwegs entwickelten Wissenschaften werden ganz unreife oder ungebührlich anspruchsvolle Anfängerwerke in der Regel einhellig zurückgewiesen, was abschreckend wirkt und die litterarische Produktion regelt. In der Kunstgeschichte fehlt eine solche allgemeine Kontrolle ganz und gar, und Bücher, die die Kunstgeschichte nutzlos belasten, werden nicht seltener, sondern von Jahr zu Jahr häufiger.

Gar oft sind es schon die Themen, die wenig geeignet sind die Kunstgeschichte wirklich zu bereichern. Bei der Wahl eines Disserta-

Digitized by Google

tionsstoffes spielen ja die verschiedenen Umstände eine Rolle. Es gibt Doktoranten, die nicht viel reisen können, oder die bald fertig werden wollen, oder müssen. Bei anderen reicht die Begabung gerade noch zur Grenze, die vorschriftsmässig für die Annahme einer Arbeit gezogen ist und es ist begreiflich, dass sich solche Kandidaten bei der Wahl ihrer Dissertation weniger darnach richten, was wissenschaftlich wertvoll ist, wie vielmehr darnach, was für sie das leichteste ist. Man mag, was gerade in der Kunstgeschichte sehr erwünscht ist und leider oft nicht geschieht, bei der Beurteilung der Dissertationen so streng als nur möglich sein, eine gewisse Anzahl von gerade noch annehmbaren Dissertationen wird immer übrig bleiben. Ein Unfug ist es aber, dass Arbeiten wie über „die Darstellung des Kelches in der Anbetung der hl. drei Könige", oder über „Lanzen, Stangen und Fahnen als Hilfsmittel der Komposition in den graphischen Frühwerken des Albrecht Dürer" ausser dem vorgeschriebenen Dissertationsdruck noch als selbständige Werke erscheinen.

Doch weit ärger und lästiger sind Dissertationen, in denen grosse und wichtige Aufgaben falsch oder unzureichend gelöst wurden. Vielleicht das krasseste Beispiel aus dem letzten Jahre ist die Abhandlung von Dr. Sylva Scheglmann, die unter dem Titel: „Versuch einer Entwicklungsgeschichte der Deckenmalerei in Italien vom XV. bis zum XIX. Jahrhundert in den Heitzschen Studien zur Kunstgeschichte des Auslandes. Bd. 80 erschienen ist. Es werden darin die allerbekanntesten italienischen Deckengemälde besprochen etwa wie in einer Schulaufgabe, als Hauptquelle wird dabei Burckhardts Cicerone und die Kunstgeschichte von Lübke Semrau benützt, und was wir zu hören bekommen, ist vielfach ohne Übertreibung haarsträubend. So lesen wir — um wenigstens einige Beispiele an bieten, „dass am bedeutendsten (im 15. Jahrh.) der Aufschwung der gemalten Dekoration in Oberitalien war, weil dort einesteils die Schule von Padua ihren Sitz hatte, anderenteils „die Blüte der philologischen und mathematischen Wissenschaften an der Hochschule von Padua ganz besonders geeignet war, den Künstlern die nötigen Vorkenntnisse zu erschliessen". Neben der oberitalienischen Dekoration, der Mathematiker und Philologen an der Wiege standen, gab es in der Deckenmalerei den Groteskenstil, der von Pinturicchio in die Renaissancedekoration eingeführt wurde. Wo dies die gelehrte Verfasserin wohl gelesen haben mag? Erstaunt vernehmen wir weiter, dass sich im 16. Jahrh., im Zeitalter Michelangelos und Correggios, die Deckenmalerei in höchst manigfaltiger Weise entwickelt, „ohne jedoch etwas vollständig Neues und Originelles zu bringen." Bei Michelangelo „konstatieren wir", d. h. Fräulein Scheglmann, „wie bei Melozzo die ängstigende Widernatürlichkeit des Anblicks schwerer Körper an überhängenden ja wagrechten Flächen". Corregio wird ein „Verführer zur äusserlichen Manier" genannt, der der Kunst den Adel des geläuterten Idea's genommen (d. h. die Grottesken) und dessen Werke „im Bunde mit dem ihm so tief entgegengesetzten Michelangelo der Ausgangspunkt für die Exzesse der Barockmalerei wurden" und „der übersprudelnden Phantasie eine abschüssige Bahn eröffneten". Diese Bahn führte zu dem „gewissenlosen Lanfranco" dessen Nachahmer in das „liederlichste Extemporieren"

Digitized by Google

verfallen sind, und s. w. — die Beispiele dürften genügen das Buch zu charakterisieren, das ganz inhaltlos ist, und dessen Verfasserin nicht einmal die elementarsten Tatsachen der geschilderten Entwicklung kennt oder in ihrer Bedeutung versteht. Ein Referat würde sich kaum lohnen, wenn nicht die Tatsache, dass solche Arbeiten, die ebenso anmassend als dilettantenhaft sind, mit wissenschaftlichen Ansprüchen veröffentlicht werden können. Leider ist dies aber kein vereinzelter Fall.

Als Beispiel von kunstgeschichtlichen Premieren, die wohl selbständige Arbeit enthalten, doch verfehlt und schülerhaft sind, kann die Untersuchung über Bronzinos Werke von Hans Schulze genannt werden, die in derselben Serie als 81. Heft erschienen ist. Sie enthält einen Katalog der Werke des Meisters und eine Einleitung über sein Leben und seinen Stil. Man würde zu dem Bilderverzeichnisse irgend einen kritischen Kommentar erwarten, der fehlt aber ganz. Die gerade bei Bronzino zuweilen der vielen Repliken seiner Bildnisse wegen nicht leichten Attributionsfragen werden gar nicht oder rein autoritativ behandelt, die Zeichnungen wurden mit einer einzigen Ausnahme ganz beiseite gelassen, so dass der Katalog alles das vermissen lässt, was von einer solchen Zusammenstellung gefordert werden muss, wenn sie mehr sein soll, als eine Reihe von schwer kontrollierbaren Behauptungen. So enthält der Katalog nicht viel mehr als eine Anweisung, wo man echte oder falsche Werke des Meisters suchen oder etwas über sie nachlesen kann. Doch immerhin ist er wertvoller als die Einleitung. Sie umfasst 21 Seiten, wovon 16 den Lebensdaten und der Rest, die Spatien abgerechnet kaum 4 Seiten, einer Analyse der Werke und der Kunst Bronzinos gewidmet sind, wobei aber nicht etwa die Tiefe des Inhaltes die mangelnde Ausführlichkeit ersetzt. Wir finden da einige ganz oberflächliche Beobachtungen über Bronzinos Stil, wie etwa, dass die Künstler, zu welchen Bronzino zu zählen ist „uns den Menschen geben in seiner sozialen Stellung, die Persönlichkeit gebändigt durch die Etikette“ oder auch falsche Behauptungen, wie z. B. „dass nur die lineare Wirkung der Werke Bronzinos der des Barocks entspricht“.

Der Verfasser hatte wohl eine Ahnung, dass es eine Bronzinofrage gibt, indem er den Meister als zweiten Vater der Barockkunst neben Michelangelo bezeichnet. Das ist eine Übertreibung, dennoch hatte Bronzino für die Entwicklung der Malerei des 16. und 17. Jahrhundertes eine selbständige und nicht geringe Bedeutung, die in einer Analyse seines Stiles viel eindringlicher und sachkundiger untersucht hätte werden müssen, als dies bei Schulze geschieht.

In der zeichnerischen, plastischen und statuarischen Bewältigung der Formen hat Michelangelo einen Höhepunkt erreicht, der eine durch das grösste künstlerische Ingenium der Neuzeit zur souveränen Freiheit erhobene Synthese aller vorangehenden Errungenschaften auf diesem Gebiete — von den Zeitgenossen und nächstfolgenden Generation als etwas abschliessendes empfunden wurde, als eine Offenbarung wichtiger als die Natur selbst, der gegenüber nur Nachahmung am Platze war. Es hatte den Anschein, als ob das Problem, das durch Jahrhunderte das Fatum der florentinischen Kunst war, generell bewältigt worden wäre.

Digitized by Google

Deshalb stand aber die Entwicklung der Kunst nicht still: es sind nur neue Aufgaben an Stelle der alten getreten und nichts bezeugt Michelangelos Grösse mehr, als dass er, der Vollender und Triumphator der alten Stile, auch darin den Weg gewiesen und die Führung übernommen hat.

Bei Bronzino treten uns die neuen Ideale am deutlichsten in den Bildnissen entgegen. Anscheinend einfach ja beinahe konventionell in der Erfindung, in der Stellung und in den Gebärden, sind sie in der Komposition, in der Zeichnung und farbiger Wirkung doch ungemein kompliziert. Betrachtet man sie näher, so findet man, dass sie eine Fülle von Bewegung enthalten, Kontraposte, widerstrebende Kräfte, Dissonanzen in den Richtungen, stark bewegte, unruhige Linien, und all das wird durch kompositionelle Mittel zusammengefasst und vereinigt zu einer ruhigen, fast selbstverständlichen Gesamterscheinung. Noch deutlicher tritt uns dasselbe Verfahren in der koloristischen Behandlung entgegen. Im Detail sehen wir die grellsten Farbenwirkungen und eine oft geradezu aufdringliche Behandlung des Stofflichen (man erinnere sich z. B. des reichen Kleides der Eleonora von Toledo in den Uffizien), oft auch ein unruhiges flackerndes Spiel von Licht und Schatten (z. B. auf den Ärmeln der Lucrezia Panciatichi in den Uffizien), doch der farbige Gesamteindruck ist wiederum ein völlig einheitlicher, wie bei den Venezianern; nur mit dem Unterschiede, dass die Vereinheitlichung nicht wie bei den letzteren durch die Darstellung des atmosphärischen Ambiente, sondern durch eine kunstvolle Zusammenstimmung der Farben zu einer einheitlichen Wirkung zustande kommt. Wie weit ist das entfernt von der einfachen beschreibenden Berichterstattung des Quattrocento, die mit der Bewältigung der exakten Naturtreue in der Formenwiedergabe zu ringen hatte, und bei der sich das Bedürfnis nach wirkungsvoller Inszenierung auf eine inhaltliche Ausführlichkeit der Schilderung und höchstens noch auf wohlklingende Linien beschränkte.

Die Wahrheit und Sicherheit der Formenwiedergabe war für Bronzino und seine Zeitgenossen kein zu überwindendes Hindernis mehr sondern die selbstverständliche Voraussetzung des künstlerischen Schaffens. Bei der neuen Generation handelte es sich in erster Linie darum, wie man mit diesem neuen Können der Darstellung einen grösseren packenderen Inhalt geben kann, ein Bestreben das man schon bei den Meistern der „klassischen Periode" beobachten kann, das aber nicht auf sie beschränkt sondern der ganzen europäischen Kunst der ersten Hälfte des 16. Jahrh. eigentümlich war und zu verschiedenen Neuerungen in der Kunst führte. Während man im Norden, in Spanien und in Oberitalien die grössere einheitliche Wirkung in erster Linie durch eine Vertiefung des naturalistischen Problems zu schaffen versuchte, hat man in Florenz und Rom dasselbe Ziel mit kompositionellen Mitteln zu erreichen sich bemüht, indem man Dissonanzen, Formenkontraste, ungestüme ungeregelte Bewegung, widerstrebende farbige Eindrücke durch souveräne Kraft des hohen künstlerischen Könnens zu einem grossen einheitlichen harmonischen Eindrucke vereinigte, um dadurch in dem Beschauer eine gesteigerte Empfindung der künstlerischen Gewalt und Bewältigung des Stoffes, der Formen, der Wirklichkeit zu erwecken. Diese Bahn, die zu der grossen

Digitized by Google

Seicentokunst führte, hat Michelangelo in seinen späteren figuralen Kompositionen und vor allem in seinen Architekturen eingeschlagen, Bronzino folgte ihm, ging jedoch zum Teil über ihn hinaus, indem er einesteils die rein malerischen Ausdrucksmittel demselben Bestreben dienstbar zu machen versuchte, anderenteils doch wiederum auch selbständig auf die Natur zurückgriff und nicht nur in tektonischen Kompositionen sondern auch in eindrucksvollen Porträts einen neuen Spiegel der Natur vorzuhalten sich bemühte. Wer würde daran zweifeln, dass auch diese Richtung zu den Voraussetzungen der Barockkunst gehört und nicht nur zur Entstehung der grandiosen malerischen dekorativen Symphonien des 17. und 18. Jahrhundertes viel beigetragen, sondern auch die objektiven Ausdrucksmittel der Malerei bereichert hat [1]), indem sie ein überlegenes Zusammenfassen der Natureindrücke ermöglichte. Doch wo entstand dieses Bestreben, wie entwickelte es sich, welche Rolle spielte Bronzino in dieser Entwicklung? So hängt aber eine Untersuchung über Bronzino, wenn sie eine Stilanalyse einschliessen soll, mit den wichtigsten und zugleich schwierigsten Fragen der Geschichte der italienischen Malerei im 16. Jahrhundert zusammen, welchen der Autor der vorliegenden Monographie nicht nur nicht gerecht wurde, sondern über die er sich geradezu leichtfertig und ohne jedes Verständnis für das eigentliche historische Problem hinweggesetzt hat.

Zuletzt wären noch Arbeiten zu nennen, die wohl nicht ganz wertlos sind, bei denen jedoch die Art der Publikation und der Titel mehr versprechen als der Inhalt bietet. Als Beispiel wäre das Buch über die Dossi von Walter Curt Zwanziger zu nennen. Eine Untersuchung über die beiden Dosso gehörte schon lange zu den Desiderien der Kunstgeschichte, denn Giovanni war ein grosser und einflussreicher Künstler und sowohl sein Leben als seine Werke waren bisher wenig bekannt. Von Z. ist einiges klargelegt worden, besonders das Verhältnis der beiden Künstler ist wenigstens was den Quellenbefund anbelangt genauer als bisher untersucht worden. Doch es fehlt viel um den stolzen Titel gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Es fehlt eine erschöpfende Kenntnis des Materials, es fehlt eine Klarlegung des Jugendstiles des Meisters, die aus vielen Gründen ungemein wichtig wäre, es fehlt auch für die spätere Periode des Meisters die notwendige Beherrschung der Denkmäler, Sicherheit des Urteils und Vertrautheit mit den einfachsten Grundsätzen der stilkritischen Methode. Der Autor geht bei der Bestimmung des Stiles Giovanni Dossos von dem aus dem Jahre 1527 stammenden Gemälde beim Fürsten Chigi aus, dem verwandte Werke angeschlossen werden. Als Giovanni dieses Bild malte, war er bereits über fünfzig Jahre alt und andere Gemälde, die diesem man kann wohl sagen Spätwerke angeschlossen werden, gehen auch nicht weiter als gegen die Mitte des zweiten Jahrzehntes zurück — nur von den Bildern im Ateneo zu Ferrara und in Portomaggiore wird behauptet, sie wären frühe Werke, ohne dass wir sonst etwas über sie zu hören bekommen würden, so dass die ganze Jugendentwicklung, ja die ganze erste Hälfte seiner Tätig-

[1]) Man beachte wie z. B. der Vorhang in Bronzinos Turiner Damenbildnis gemalt ist. Auch die Vornehmheit der Bildnisse Bronzinos geht auf diese Kunst den Gesamteindruck zusammenzufassen zurück.

Digitized by Google

keit einfach unter den Tisch fällt, obwohl sie aus vielen Gründen zur Beurteilung der Bedeutung des Meisters noch weit wichtiger wäre, als sein Altersstil. Man kann nicht einwenden, dass wir keine gesicherten Werke aus Dossos Jugend besitzen.

Das hängt nur damit zusammen, dass die oberitalienischen Malschulen und insbesondere die Künstler der giorgionesken und tizianesken Richtung wenig bekannt sind, und die Bilder zumeist unter falschen Namen gehen. Eine systematische Durchforschung des ganzen Materials an Gemälden und Handzeichnungen, wie sie bei der florentinischen Quattrocentokunst durchgeführt wurde, dürfte auch dieses Material bewältigen und die einzelnen künstlerischen Individualitäten, die neben den grossen Bahnbrechern der oberitalienischen Malerei eine selbständige Rolle gespielt haben, klarlegen können. Es ist dies freilich keine Arbeit, die für Dissertationen und Anfänger taugt, denn sie erfordert sehr viel Erfahrung und jahrelange Arbeit, die von einem jungen Menschen wohl begonnen werden kann, deren Ergebnisse aber nicht nach der ersten Zusammenstellung des geläufigsten Materials veröffentlicht werden dürfen. Auch sonst lässt die Untersuchung viel vermissen, was man in einer guten Monographie über den Meister finden müsste, wie etwa eine eingehendere Untersuchung der niederländischen Einflüsse, die bei den Dossos beobachtet werden können und sich nicht nur in den Landschaften, sondern auch in den figuralen Kompositionen und im Kolorit bemerkbar machen, oder über die Beziehungen, die seine späteren Bilder mit den Werken des alten Bassano verknüpfen und die verbunden mit anderen Elementen seiner Kunst, die aus Parma stammen, zu Werken führten, die als Vorläufer der carraccesken und carravagesken Genrebilder angesehen werden können. Da auch die Scheidung der beiden Meister nur eine provisorische Berechtigung beanspruchen kann und vorläufig wenig überzeugend ist, bleibt von gesicherten Ergebnissen kaum soviel übrig, als einen kurzen Revueaufsatz füllen würde und dieses wenige wird als ein Buch über die Dossos der Öffentlichkeit vorgelegt.

Ich habe typische Beispiele aus einer grossen Anzahl ähnlicher Arbeiten, die in den letzten Jahren erschienen sind, herausgegriffen. Die Beherzigung des Horazschen nonum imprimatur in annum würde da nicht nur der Kunstgeschichte, sondern auch den Autoren sehr nützen, denn wenn sie weiter arbeiten, muss der Zeitpunkt kommen, wo ihnen die unreife Jugendarbeit Katzenjammer und Beschämung verursacht, oder sie verzichten auf weitere Studien — was zu meist der Fall ist — und dann war die Veröffentlichung der Arbeit überhaupt sinnlos.

M. D.

Paul Hartmann: Die gotische Monumental-Plastik in Schwaben. Ihre Entwicklung bis zum Eindringen des neuen Stils zu Beginn des XV. Jahrhunderts. München. 1910. F. Bruckmann. A.-G. M. 36.

Die deutsche Plastik des 14. Jahrhunderts hat in der älteren Forschung wenig Beachtung gefunden, man beschränkte sich auf das 13.

Digitized by Google

und 15. Jahrhundert. Erst in jüngster Zeit sind eine Anzahl von Studien über dieses Gebiet erschienen. Das grosse Interesse für Übergangszeiten, dem die zahlreichen Arbeiten über den niederländischen Romanismus oder die reife Hochrenaissance ihre Entstehung verdanken, hat auch hier Wandel geschaffen. Immerhin gleicht die Kenntnis unserer Epoche noch sehr jenen älteren Landkarten, wo spärliche Terrainzeichnung mit grossen leeren Flecken abwechselte. Eine solche wenig bekannte Stelle hat nun Hartmann ausgefüllt. Er hat nicht nur die allgemeinen Linien gezogen, sondern er hat sein Bild mit so liebevoller und eingehender Detailmalerei ausgestattet, dass er nachfolgender Forschung kaum etwas zu tun übrig liess. Diese grosse Gründlichkeit scheint mir einer der Hauptvorzüge des Buches zu sein. Sie ist nur erklärlich durch eine lange nnd intensive Beschäftigung mit dem Gegenstand, denn die Materie ist spröde. Ausser wenigen Baudaten und einer gelegentlichen Inschrift stehen archivalische Quellen nicht zur Verfügung. Die ganze Datierung und Gruppierung ist auf Stilkritik aufgebaut. Hier hat der V. aus den Kunstwerken herausgeholt, was immer sich herausholen liess. Mustergültig ist die Art wie er z. B. Entwurf und Ausführung strenge sondert und daraus Schlüsse zieht. Dieser Vorgang, den H. zum ersten male in diesem Massstabe anwendet, wird sich methodisch überall dort empfehlen, wo nicht nur einzelne untergeordnete Hände an einem grossen Werke mitarbeiten, sondern zwischen dem Entwurf durch einen bedeutenden Künstler und der Ausführung durch mindere Hände ein grosser Spalt klafft. Ein Fall, der im 14. Jahrhundert nicht selten ist.

Manchmal ist der V. in der Exegese wohl etwas zu weit gegangen. so wenn er das Tympanon des Südostportales des Ulmer Münsters für die Arbeit eines Autodidakten erklärt. Es will mir scheinen, dass in der Organisation des plastischen Betriebes im XIV. Jahrhundert kaum Raum für einen Autodidakten gewesen sei.

Die wichtigste Ausstellung an dem Buche wäre, dass V. den Erhaltungszustand der besprochenen Denkmäler zu wenig berücksichtigt. Er spricht nur einmal S. 120 davon, dass Teile eines Monumentes — die Ulmer Stiftungstafel — stark erneuert sind. Aber fast die gesamte Plastik, mit der er sich beschäftigt, ist mehr oder minder stark renoviert. Von Heideloff bis in die allerjüngste Zeit haben Restauratoren dort ihr Unwesen getrieben. So sind die Ulmer Portale erst im 20. Jahrhundert erneuert worden, Gmünd schon beträchtlich früher etc. Diese Restaurierungen waren zum Teil sehr durchgreifend und verfälschend. Selbstverständlich hat der V. sich sein Urteil nach den intakten Teilen der Werke gebildet, aber man muss prinzipiell verlangen, dass bei Plastiken ebenso wie bei Gemälden der Erhaltungszustand genau angegeben wird, damit der Leser und zwar speziell der in diese Periode nicht genau eingesehene Leser nicht irre geleitet werden kann.

Eine autochtone plastische Entwicklung gab es in Schwaben nicht. Von den gelegentlichen Werken, die uns aus der romanischen Zeit bekannt sind, ist keines so bedeutend, dass sich etwas wie eine Schule daran hätte ausbilden können. Es scheint mir dies von ausschlaggebender Bedeutung für die sprunghafte Art der Entwicklung der gotischen Plastik in diesem Territorium zu sein, als sie spät genug, im ersten Drittel

Digitized by Google

des 14. Jahrhunderts auch hier einsetzte. Dreimal erfolgte ein solcher Einbruch französischer oder doch stark französich beeinflusster Kunst in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung. Es war nie ein Durchdringen der älteren Kunst, sondern jedesmal wurde die ältere Entwicklung gänzlich abgeschnitten und etwas Neues an ihre Stelle gesetzt. Die erste Welle, der „Rottweiler Stil", brachte die Errungenschaften der französischen Entwicklung des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts mit. Er wird abgelöst von dem „Gmündner Stil", der an die Dekoration der Chorportale der hl. Kreuzkirche in Gmünd anknüpft. Er füllt die 2. Hälfte des Jahrhunders aus. H. hat mir gegenüber [1]) gewiss Recht, wenn er hier eine ganz neue Schule annimmt, Das vermehrte Material, das er beibringt und seine Gründe sind vollkommen überzeugend, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass manch alte Elemente von dem neuen Stil aufgenommen werden. Dieser bringt die damalige französische Reliefmanier vor allem aber eine viel grössere plastische Rundung, eine weiter vorgeschrittene Beherrschung des menschlichen Körpers. Die damals modernste französische Errungenschaft, die Individualisierung der Köpfe allerdings wird noch nicht überiragen. Im späteren Verlaufe tritt dann immer stärker ein Einfluss der Malerei auf die Entwürfe der Reliefplastik zu tage. Es ist dies eine Erscheinung, die übrigens nicht lokal beschränkt ist, sondern in jener Zeit ziemlich durchgehends angetroffen wird, die schliesslich zu gemeisselten Gemälden führt, wie das Georgs-Tympanon an der Esslinger Frauenkirche.

Am wichtigsten für die allgemeine Entwicklung ist die dritte Stilphase. Sie knüpft an die Tätigkeit Ulrichs von Ensingen in Ulm und Esslingen an. Der V. macht hier eine allzu scharfe Caesur, die leicht missverstanden werden könnte. Er setzt den neuen realistischen Stil in prinzipiellen Gegensatz zur Gotik. S. 116 formuliert er den Gegensatz gelegentlich der Besprechung der Pfeilerfiguren und Archivoltenstatuen in Ulm etwa so, dass ersterer absolut frei ist, während der andere durch die Rücksichtnahme auf die Architektur gebunden sei. Aber ganz der gleiche Gegensatz findet sich auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo Consolenfiguren etc. in luftigen Höhen bei naturalistischen Entdeckungen weit vorangehen. Monumentalstatuen sind eben im 13. wie im 15. Jahrhundert konservativer und recipieren dann doch immer wieder die neuen Errungenschaften. Beweis gerade für diese Zeit: das Portal Claus Slüters.

Ein Gegensatz zwischen Gotik und Realismus besteht in der Plastik nicht. Wir haben eine einzige durch fast 3 Jahrhunderte dauernde geschlossene Entwicklung vor uns. Selbst in Schwaben wird nur eine ältere Richtung von einer neueren abgelöst, die das momentan allermodernste bringt. Aber auch diese ältere Richtung hatte ganz die gleichen Entwicklungstendenzen. Man vergleiche nur das, was H. bei der Analyse des Tympanons des Hauptportales des Ulmer Münsters sagt.

Diese plastische Schule Ulms vom Anfang des 15. Jahrhunderts ist deshalb von so grosser Bedeutung, weil von hier ein bedeutender Teil

[1]) Die monumentale Plastik der Prager Dombauhütte. Kunstgesch. Jahrbuch der k. k. Zentralkommission etc. 1908.

Digitized by Google

der grossen spätgotischen Entwicklung Süddeutschlands seinen Ausgangspunkt nimmt. Diese Bildnerei, die ihre Wurzeln in Burgund hat, ist das Milieu, in dem Hans Multscher aufgewachsen ist.

Der Verfasser weist diese neue Phase nur im allgemeinen der Stilstufe Claus Slüters zu und behauptet ihre Herkunft aus dem „grossen französischen Kunstzentrum". Es dürfte sich aber doch genauer nachweisen lassen, dass hier enge Beziehungen vorliegen zu der Schule, die sich im unmittelbaren Anschluss an Claus Slüter in Burgund lokal entwickelt hat. Ich kann vorläufig nur darauf hinweisen, eine wie grosse Ähnlichkeit eine Figur wie der Prophet rechts auf dem Aufsatz der Retable von Rouvres (abgebildet A. Kleinclausz: Claus Sluter etc. Paris. Tafel nach S. 128.) mit der Johannesstatue am Ulmer Hauptportal in der Silhouettenwirkung und im Kopftypus hat. Es scheint mir dies nicht ohne Wichtigkeit. Schon Stiassny hat zuerst auf Beziehungen zwischen Multscher und Burgund hingewiesen und K. Fr. Leonhardt hat in jüngster Zeit wieder neues Material dazu beigebracht. [1]).

Was man bisher als persönliche Tat des Meisters angesehen hat, erweist sich jetzt als Errungenschaft der Schule, in der er erwächst. Ich spreche hier von dieser Schule, denn ich glaube dies näher präzisieren zu können. Unter den Bildwerken, mit welchen die Ulmer Schule das Südwestportal der Marienkirche in Esslingen schmückte, befinden sich zwei sitzende Prophetenstatuen, die den Jugendwerken Multschers, falls die Zuschreibungen von Schütte und Leonhardt stimmen, so nahe stehen, dass ich sie als früheste Werke dieses Meisters in Anspruch nehmen möchte. Anderseits gehen sie wieder mit der übrigen Portaldekoration so zusammen, dass wir hier direkt sehen können, wie Multscher aus der Schule herauswächst. Aber selbst wenn sich die Zuschreibung dieser qualitativ ganz hervorragenden, über das andere Material hinausgehenden Stücke an den jungen Meister nicht aufrecht erhalten liesse, so wäre trotzdem der Kreis umschrieben, aus dem er hervorgeht. Ich möchte an anderer Stelle darauf zurückkommen. H. hat Schlussfolgerungen für die spätgotische Entwicklung nicht gezogen. Er überlässt dies künftiger Forschung. Wir müssen ihm aufrichtig dankbar sein, dass er die Grundlagen für diese geschaffen hat. Wenn noch einige andere Gebiete, vor allem Franken, in der gleichen Weise untersucht sein werden, so werden wir die Wurzeln der höchsten Blüte deutscher Plastik weitaus klarer zu erkennen vermögen.

Druck und Ausstattung des Buches sind musterhaft. Die Beigabe von losen Tafeln, auf welchen nahezu alle besprochenen Werke in guten Lichtdrucken abgebildet sind, ist sehr dankenswert.

Wien, im März 1911. Alfred Stix.

---

[1]) Ein Grabmalsentwurf von Hans Multscher im bayr.schen Nationalmuseum. Im Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst. 1910 S. 169 ff.

Digitized by Google

G. Durand-Gréville. Hubert et Jean van Eyck. Bruxelles. G. van Oest et Cie. 1910. 4°. 191 S. 82 Taf.

Die geringe wissenschaftliche Vertiefung der Kunstgeschichte bringt es mit sich, dass die abstrusesten Theorien und Behauptungen immer wieder ausdrücklich abgelehnt werden müssen, da meist die Gefahr vorliegt — Beispiele gibt es genug dafür — dass sie sich in der Literatur einnisten und zu ihrem unausrottbaren Bestande werden. Nur aus diesem Grunde bespreche ich das vorliegende Buch.

Es wird darin Hubert van Eyck entdeckt. Nicht weniger als 46 Bilder werden ihm zugeschrieben und zwar nicht etwa auf Grund neuer Funde, sondern auf Grund eines Verfahrens, welches an Kritiklosigkeit die schlimmsten Zeiten der willkürlichen Bildertaufen des 18. und 19. Jahrhundertes überbietet. Es ist das alte Spiel, besser gesagt die alte Spielerei: die Tafeln des Genter Schreines werden nicht etwa nach subjektiven stilgeschichtlichen Kriterien, sondern ganz willkürlich nach subjektiven Qualitätsurteilen und nach Merkmalen, die sich leicht als geläufiges Gemeingut nachweisen lassen, zwischen die beiden Meister des Altares verteilt. Es werden zwei künstlerische Persönlichkeiten konstruiert, denen dann weitere „ihrer Individualität entsprechende" Werke zugeschrieben werden. Bei D. G. richtet sich diese Methode selbst und zwar so augenfällig, dass seine Behauptungen kaum einer Wiederlegung bedürfen, denn das Werk Huberts, das er nach den von ihm aufgestellten Kriterien zusammengestellt hat, umfasst Bilder, die, wie jeder einsehen muss, der halbwegs in der Geschichte der Kunst jener Periode bewandert ist, nicht nur verschiedenen Künstlern angehören, sondern zum Teil lange nach Hubert entstanden sind. Es lohnt sich wirklich nicht diese Attributionen einzeln zu widerlegen.

Sonst enthält das mit grossem Aufwande ausgestattete Buch nichts Neues. Oder doch. Es ist dem Autor angeblich gelungen die Geburtsjahre der beiden berühmten Brüder festzustellen, nicht aus Urkunden, sondern folgendermassen. Das Bild des Mannes mit dem Turban vom Jahre 1433 in der Nationalgallerie von London wird für ein Selbstporträt erklärt und behauptet es stelle dieselbe Persönlichkeit dar, welche an dem Genter Altare für Jan van Eyck gehalten wird (wobei das erste eine ganz willkürliche Annahme, das zweite sicher nicht richtig ist). Der Mann des Londoner Bildnisses sei 47 oder 48 Jahre alt und da — tout le monde s'est mis d'accord — dass der präsumtive Hubert des Genter Schreines zwanzig Jahre älter ist, als der präsumtive Jan, so sei nachgewiesen, dass Hubert im Jahre 1365 oder 1366, Jan 1385 oder 1386 auf die Welt kam. Quod erat demonstrandum. Muther hat es einfacher gemacht, indem er ohne jede Begründung Jan im achtzigsten Lebensjahre sterben liess.

Für das besonders in der französischen und holländischen Literatur in der letzten Zeit neuerdings zunehmende Bestreben alle niederländischen und französischen Bilder aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts unter bestimmte Meister und insbesondere unter Hubert und Jan van Eyck aufzuteilen, ist das Buch eine ernste Mahnung,

Digitized by Google

denn D. G. geht nur den Weg weiter, den Weale und andere eingeschlagen haben.

Wien. Max Dvořák.

Julius Vogel. Bramante und Raffael. Ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance in Rom. Leipzig. Klinkhardt & Biermann. 1910. 8°. 144 S. Mit 6 Tafeln. [Kunstwissenschaftliche Studien Bd. 4].

Das Buch enthält eine sorgfältige und interessante Abhandlung über die Frage, wer als der Autor der bekannten anonymen Denkschrift an den Papst aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts über den Zustand der römischen Baudenkmäler anzusehen ist. Dieses Promemoria, das über die Beurteilung und Wertschätzung der Kunstwerke des Altertums zu Beginn des Cinquecento wichtiges Material bietet, wurde von den ersten Herausgebern als ein Werk des bekannten Dichters und Humanisten Baldessar Castiglione, dem wir den unsterblichen Corteggiano zu verdanken haben, veröffentlicht. Da jedoch der Text der Abhandlung dafür zu sprechen scheint, dass der Autor ein Künstler und aller Wahrscheinlichkeit nach ein Architekt war, schrieb man sie seit dem 18. Jahrhundert fast allgemein dem Freunde und Schützling Castigliones, Raffael zu. Die vereinzelten Einwendungen mehr allgemeiner Natur, die erhoben wurden, konnten den Glauben an die Autorschaft des grossen Urbinaten nicht erschüttern.

J. Vogel hat nun aus textlichen Gründen bewiesen, dass Raffael nicht der Verfasser der Schrift gewesen sein kann. Darin liegt der Wert der Abhandlung. Weniger überzeugend ist der positive Teil der Arbeit, in dem der Autor nachzuweisen versuchte, dass die Appologie der alten Ruinenstadt von Niemand anderem als dem grossen „Ruinante" Bramante geschrieben wurde. So scheint mir die Annahme, dass nur ein Architekt als Autor der Schrift in Betracht kommen kann, wenig zwingend zu sein. Der Universalismus und das Dilettantum waren in der Renaissance so allgemein verbreitet. dass ein Autor der sich durch einen Architekten belehren liess, immerhin denkbar wäre. Die Beschreibung des Vorganges beim Messen der Bauten scheint eher dafür als dagegen zu sprechen: Künstler pflegen nicht ähnliche Dinge ausführlich zu erläutern. Doch selbst wenn wir zugeben würden, dass der Verfasser der Schrift ein Architekt war, bleibt die Zuschreibung der Schrift an Bramante eine unbewiese Vermutung, durch das alte Bestreben beeinflusst die Schrift mit einem der berühmtesten Namen in Verbindung zu bringen, wo es sich doch auch gerade so gut um die Arbeit eines weniger bedeutenden Künstlers handeln kann, der wie aus den Schlussworten des Skriptums zu schliessen ist (come si vederá nel progresso di tutta questa nostra opera) Aufnahmen römischer Ruinen wie so viele andere in einem Werke zusammenfassen, vielleicht auch veröffentlichen wollte und dazu eine Einleitung geschrieben hat.

Digitized by Google

Das Verhältnis Bramantes zu der Antike muss noch untersucht werden. In Quellen, die ihm zeitlich nahestehen, wurde er als der böse Geist des alten Roms geschildert, der unbedenklich alte Monumente zerstörte, wenn es sich darum handelte, sie durch eigene Schöpfungen zu ersetzen oder Material für die letzteren zu gewinnen. Die moderne Kunstgeschichte sieht in ihm dagegen vielfach den Höhepunkt des klassischen Stiles der Architektur der Neuzeit und den bedeutendsten Vertreter einer Kunst, in der die italienische Architektur durch begeisterten Anschluss an antike Vorbilder und intensives Studium der antiken Normen die höchste Stufe der architektonischen Vollendung und harmonistischen Gestaltung der Bauten erreichte. Und so sonderbar das auch klingen mag, wir kennen viel zu wenig Bramantes römische Kunst um zu entscheiden, welche Anschauung die richtige ist. Die Cancelleria und Palazzo Giraut, die man zu seinen Hauptwerken zählte, sind nicht von ihm, die vatikanischen Bauten sind durch spätere Restaurationen umgestaltet und verdorben und so bleibt abgesehen von wenig den charakteristischen Umbauten in Sta. Maria del Popolo nur der Klosterhof bei S. Maria della Pace und der Tempieto von S. Pietro in Montorio als Bramantes selbständige römische Bauten, von denen der Klosterhof nichts neues bietet und jedenfalls nicht klassischer ist, als manche vorangehende römische Bauten (z. B. die Vorhalle von S. Marco), der kleine Rundtempel aber so anmutig er auch ist, doch nicht ausreicht, Bramantes letzten Stil klarzulegen. Doch die Entwürfe für St. Peter, wird man einwenden. Gerade da herrscht aber die grösste Verwirrung, die hauptsächlich durch Geymüllers Kritiklosigkeit in der Bestimmung von Zeichnungen und ihrer Verwertung für fantastische Rekonstruktionen verschuldet wurde. Soweit man die äussere Gestalt des projektierten Baues nach den gleichzeitigen, freilich ziemlich rohen Gedenkmünzen beurteilen kann, scheint er weit mehr durch lombardische Reminiszenzen, als durch den vermeintlichen „reinen klassischen Stil" bestimmt gewesen zu sein. Sollte am Ende die Rolle des Begründers und Vollenders des Klassizismus Bramante erst von den Theoretikern um die Mitte des Cinquecento zugewiesen worden sein, die einen Messias in der Vergangenheit und eine Autorität Michelangelo gegenüber besitzen wollten?

Wien. Max Dvořák.

Pompeo Molmenti, G. B. Tiepolo. La sua vita e le sue opere. Milano, Ulrico Hoepli Editore. 1910.

Eduard Sack, Giambattista und Domenico Tiepolo, ihr Leben und ihre Werke. Hamburg 1910. H. v. Clarmanns Kunstverlag.

Die beiden dickleibigen Bücher über den grossen venezianischen Dekorateur des XVIII. Jahrhunderts sind ungefähr gleichzeitig erschienen und wenn man die vielen recht guten Abbildungen bei Molmenti, die sehr vielen ausgezeichneten bei Sack durchblätterte, konnte man sich freuen, dass hier die Forschung reichen Zuwachs erhalten habe. Bei der

Digitized by Google

Lektüre schrumpfen die hochgespannten Erwartungen allerdings bedenklich zusammen und wenn man sich über den Kern der pedantischen Umständlichkeit des Deutschen, der tönenden Festrednerrhetorik des Italieners Rechenschaft zu geben trachtet, so muss man bekennen, dass Heinrich Moderns schmächtiger und sachlicher Tiepolo von 1902 doch eine vortreffliche Arbeit ist, und, trotz kleiner, seitdem erfolgter Korrekturen in der dort zum erstenmal versuchten Chronologie der Werke, auch heute noch das zuverlässigste Gerüst der Tiepoloforschung bildet. So sind die neuen Bücher hauptsächlich als Materialsammlungen wichtig; es werden einige feste Daten neugewonnen, unbekannte Werke herangezogen, stilkritische Zuschreibungen an Vater und Sohn versucht. In diesen Fragen der Praxis müssen wir der langjährigen Beschäftigung beider Autoren mit ihrem Helden weitgehendes Vertrauen entgegenbringen, obwohl Molmenti nicht immer scharfe Kritik anwendet (vgl. S. B. die Gian Domenico zugeschriebenen Bilder der Scuola di San Rocco, s. 331, die doch nur der Frühzeit Gian Battistas angehören können, wie die Übereinstimmung mit der Anbetung des Kindes in der Chorherrensakristei von S. Marco zeigt), und obwohl Sack namentlich bei den Zeichnungen, deren Zusammenstellung sonst eines seiner grössten Verdienste ist, eine bisweilen unbegreifliche Liberalität (z. B. Abb. 122 oder 278) walten lässt.

Was aber die Gesamtauffassung des Künstlers anbelangt, so erscheint er bei Sack allzusehr von aller vorangegangenen und parallelen Kunstentwicklung losgelöst, und ordnet ihn Molmenti wohl allzu mühelos den glorreichen Traditionen der venezianischen Malerei ein. Und wenn Sack überhaupt darauf verzichtet, das Werden und Weiterwachsen Tiepolos genetisch zu entwickeln, so bringt Molmenti die diesbezüglichen Ansätze dadurch um jede Wirkung, dass er das Schaffen des Meisters topographisch einteilt, seine Arbeiten in Venedig, dem Veneto, der Lombardei, Deutschland, Spanien, in den Gallerien und als Radierer gesondert betrachtet und so jede Einheitlichkeit zerreisst. Beides schwere methodische Mängel bei Büchern, deren Autoren unter kunsthistorischen Studien anderer alt geworden sind.

Das Bestreben, die Frage nach der künstlerischen Herkunft und Stellung zu umgehen oder durch einen Hymnus auf die traditionelle Farbenfreudigkeit der venezianischen Malerei zu übertönen, ist begreiflich; denn in der Tat ist das Problem durchaus nicht so einfach, wie die scheinbare Selbstverständlichkeit und ruhige Meisterschaft dieser glanzvollen Schöpfungen vermuten lassen möchte. Wie viel schuldet Tiepolo seinen Lehrern und Vorbildern? Und in wie weit sind seine Leistungen mehr als die qualitativ hervorragendste Gestaltung von Problemen, die der ganzen Zeit eigen waren und neben ihm — und sogar vor ihm — zahlreiche Maler Italiens und des Nordens beschäftigten? Da die kuriosen Hinweise auf Sante Piatti und Federigo Bencovich von beiden Autoren einmütig abgelehnt werden, kann die Reihe der Hauptelemente in Tiepolos Werdegang mit den Namen Gregorio Lazzarini, Giambattista Piazzetta, Sebastiano Ricci, Paolo Veronese für fixiert gelten. Am geringsten pflegen wir unter diesen den Anteil Lazzarinis einzuschätzen, den Veroneses dagegen als ausschlaggebend für das Reifste und Vollkommenste in Tiepolos Kunst anzusehen; die enge Verbindung zwischen dem frucht-

Digitized by Google

baren Secentisten und dem Maler der venezianischen Cinquecentopracht verkennen wir, weil wir in Veronese immer nur den grossen Koloristen erblicken. Diese Eigenschaft war aber für das XVIII. Jahrhundert durchaus nicht die hervorragendste Eigenschaft des Meisters; selten ist seine Farbengebung in den damaligen Schriften besonders hervorgehoben und wird sie erwähnt, so geschieht es fast weniger um gepriesen als um aus der Flottheit seines Arbeitens erklärt zu werden (vgl. Lanzi, ed. Bassano 1809, III 170, bez. Zanetti 163). Was ihn dem XVIII. Jahrhundert zum grossen Maler machte, war etwas anderes: »Personne n'a surpassé la belle ordonnance de ses tableaux, l'enchainement ingénieux de ses groupes, la manière dont la lumière y est répandue et l'intelligence supérieure de ses reflets.« [1])

Diese Meisterschaft des Komponierens musste eine Richtung in der Malerei des XVIII. Jahrhunderts interessieren, die in der Anlehnung an die Anordnung des Cinquecento ihr Heil suchte; nicht umsonst nennt Sack Lazzarini das venezianische Gegenstück zu Carlo Maratta, denn schon Lazzarini folgt dieser Strömung, die man mit Recht als eine Art Vorstufe des sogenannten Klassizismus vom Ende des XVIII. Jahrhunderts ansieht. Ich habe früher einmal bei Lazzarini auf kompositionelle Anklänge an Paris Bordone hingewiesen; aber man vergleiche seinen bei Molmenti S. 8 abgebildeten S. Lorenzo Giustiniani aus S. Pietro di Castello z. B. mit der Familie des Darius in der National-Gallery in London, um zu sehen, dass er kompositionell auch an Veronese anknüpft. Infolge dessen können wir vermuten, dass auch Tiepolo nicht unter dem Fascinium des blühenden Kolorits, sondern aus Interesse an der Komposition Veronese zu studieren begonnen hat; und in der Tat lehrt eine Vergleichung, dass die Übereinstimmungen motivischer und kompositioneller Natur auftreten, ehe jene Annäherung in der Farbengebung stattgefunden hat, und auch dann noch weiter dauern. (Man vergleiche Tiepolos Darstellung im Tempel mit dem von Sack gegebenen Stich nach dem Bilde Veroneses in S. Sebastiano; die Propheten aus dem Albergo der Scuola di Carmini oder den Aeskulap in Strassburg mit den ovalen Deckenbildern des Dogenpalastes. [Meissner Pag. 50], die Anbetung der Könige beider Meister in München, die Familie des Darius vor Alexander der Villa Cordellina mit dem Gemälde in London etc.) Über Einzelzüge hinaus behält die Komposition Tiepolos prinzipielle Elemente, die von der Auffassung des XVII. Jahrhunderts verschieden und aus dem Zurückgehen auf das Cinquecento, speziell auf Veronese zu erklären sind. Die Vorliebe für schräg auf die Vorderebene gestellte Figurengruppen, die den Blick in die Tiefe führen; das Zurückschieben der Hauptperson in den Mittelgrund, das eine Vergleichung der Gastmähler beider sehr lehrreich zeigt, die raumdurchbrechende Wirkung der grossen Architekturen. Dieses Zurückgreifen auf die kompositionellen Probleme des Cinquecento scheint mir deswegen bedeutsam zu sein, weil Tiepolo darin völlig Sohn seiner Zeit ist, ein Freund akademischer Pyramidenkomposition, wie Gronau es richtig bemerkt hat (Spemanns Museum III|IV s. 25), bis zu

[1]) Cochin, Voyage d'Italie, 1758 (ed. 1773) III 154. Über seine Farbengebung heisst es recht allgemein: Son coloris est fier, vrai et précieux.

Digitized by Google

einem gewissen Grade also doch ein Klassizist, was uns unsere geläufige einseitige Auffassung des Künstlers als feinfühligen Schöpfers harmonischer Dekorationen allzuvollständig verhüllt.

Natürlich ist dies nur eine Seite seiner Komposition. Von den wuchtigen Gestalten Veroneses mit den breiten, leeren Gesichtern, den runden Gebärden und den wallenden Gewändern, zu den zierlich schlanken Figuren Tiepolis mit den nervösen Mienen, den stechenden Gesten und den kleinknittrigen Draperien führt eine lange Entwicklungsreihe, die so sehr die der Zeit ist, dass sie sich nicht auf die italienische Kunst allein beschränkt. Dieselbe Evolution, die die französische Malerei vom Tode Lebruns bis zum Tode Watteaus durchgemacht hat (vgl. Pierre Marcels treffliches Buch: La Peinture française au début du 18ème siècle, 1690—1721), scheidet auch das venezianische Secento von Kompositionen wie dem von Sack dem Tiepolo zurückgewonnenen Schlangenwunder der Ambrosiana. Man muss etwa das Embarquement pour la Cythère damit vergleichen, um die Einheitlichkeit dieser Rokokotendenz ganz zu erkennen: wie an den vorderen Ecken die Hauptrichtungslinien nach dem Mittelgrunde führen, wo eine dominierende Gruppe hinaufgehoben erscheint; wie ähnlich sich die Gruppen kunstvoll und zwanglos verflechten, wie duftig und bedeutsam Berglinien und Baumgruppen das Ganze rahmen. Die Ähnlichkeit zwischen dem französischen und dem italienischen Werke geht so weit, dass man nach dem Verhältnis des Gebens und Nehmens zu forschen versucht ist; der Einzellfall würde für den Vorantritt Watteaus sprechen, aber die ganze Frage liegt nicht so einfach. Denn die Komposition ist nicht erst durch Tiepolo nach Venedig gekommen, sondern findet sich schon in den Hauptzügen bei Sebastiano Ricci ausgebildet. Es ist die allgemeine Auflösung des Barockstils, wie sie auch in der gleichzeitigen Umwandlung der Farbe zutage tritt.

Denn auch hier auf dem Gebiet, das für uns heute den Hauptreiz Tiepolos ausmacht, war seine Tat schon vorbereitet. Die koloristische Richtung Piazzettas, deren Einfluss unter den Altarblättern bei der Madonna der Favakirche, unter den Fresken in der Kapellendecke der Scalzi am stärksten vortritt, lässt sich in frühere Kunst zurückverfolgen; sie ist eine Reaktion gegen die derbe Licht- und Schattenmodellierung der Tenebrosi, wie gegen den branstig roten Ton Padovaninos und seiner Nachfahren. Das einheitlich silbrige Kolorit der reifen Werke leitet die in der ganzen Malerei sich vorbereitende Abkehr von den starken Farbeneffekten, die zunehmende Tendenz zur Farblosigkeit ein. Inwieweit dabei bei Tiepolo das unmittelbare Vorbild Veroneses den direkten Anstoss gegeben hat, ist mir heute nicht mehr so sicher; denn die Unterschiede in der koloristischen Auffassung der beiden sind doch sehr wesentliche. Wenn Veronese seine Farben in eine knappe Skala zusammendrängt, an der zahllose Übergänge hinauf- und herunterführen, so steht er im Bann der Meinung seiner Zeit, dass die Verwendung der Changeantfarben das grösste Entzücken und Vergnügen sei, das ein Bild dem Beschauer bieten könne (Lomazzo, Trattato 199); Tiepolo verwendet statt ihrer scharfes Licht, um die sanften Abstufungen seiner zarten Farben zusammenzuschliessen. Überall bei Veronese blitzen die scharfen Lichter auf den Faltenrändern, den gebauschten Seidenflächen etc.

Digitized by Google

aus dem Gesamtton heraus; bei Tiepolo heben sich lichtumflutete Gestalten vom dunkeln Grunde ab oder dunkle Figuren bilden scharfe Silhouetten vor glänzend beschienenen Flächen; wo Seide glänzt, hat sie ihren stofflichen Schimmer, nicht das abstrakte Schillern eines beliebten Kunstmittels. So ist auch die veränderte Farbengebung im Sinn der Entwicklung begreiflich. Das XVII. Jahrhundert hatte mächtige Formen durch gewaltig gesteigerte Farbengebung zu grösster dekorativer Wirkung zu zwingen, durch ungeheure Betonung des seelischen Ausdrucks zum äussersten Pathos zu bringen gestrebt; das XVIII. Jahrhundert verwendet zierliche Formen, wohllautend kadenzierte Farben und zartere Beseelung, wirkt aber doch formal dekorativer und zugleich geistig intensiver. Denn im kürzeren Pendelradius dieser Kunst liegen auch die Gegensätze näher an einander. Auch diesen Zug der Zeit müssen wir bedenken, wenn wir in dem grossen Dekorateur der Scalzi und der Würzburger Prunkräume gleichzeitig den Schöpfer des Kalvarienberges von S. Alvise oder der Kommunion der hl. Lucia in den Apostoli bewundern.

Der Versuch, alle diese Hauptelemente der Kunst Tiepolos aus der allgemeinen Entwicklung der Malerei des XVIII. Jahrhunderts verständlich zu machen, vermag den persönlichen Zauber dieser Kunst und das Geniale dieser Leistung nicht zu erklären. Die vielverschränkte Wechselbeziehung zwischen der grossen Einzelpersönlichkeit und dem mächtigen Strom der Stilwandlungen zu betrachten, ist einer der stärksten Reize unserer Wissenschaft; wir helfen alle am Bau entwicklungsgeschichtlicher Erkenntnis mit, die alle Rätsel lösen soll und beugen uns dennoch freudig vor dem Wunder der Persönlichkeit. Auch bei Tiepolo bleibt, wie bei allen ganz Grossen, hinter der Kunst, die begriffen werden kann, der Künstler, der unerforschlich ist.

Hans Tietze.

Fritz Hirsch: Das Bruchsaler Schloss. Aus Anlass der Renovation (1900—1909) herausgegeben von dem grossh. bad. Ministerium der Finanzen. Heidelberg, Winter, 1910. SS. 43, 5 Farbendrucke, 63 Lichtdr. und 12 Photolithogr., 13 Textabb. gr. fol.

Karl Lohmeyer: Friedrich Joachim Stengel, fürstäbtlich fuldischer Ingenieur, Hofarchitekt und Bauinspector, fürstl. nassauisch-usingen'scher Baudirektor, herzoglich sachsen-gothaischer Rat und Baudirektor, fürstl.-nassau-saarbrücken'scher Generalbaudirektor, würklicher Kammerrat und Forstkammerpräsident pp. 1694—1787. Düsseldorf, 1911, Schwann, SS. X, 187, 13 Tafeln u. 71 Textabbildungen, 4°. (Mittheilungen des historischen Vereins für die Saargegend, Heft XI.).

Das Charakteristikum der neuesten auf archivalischen Forschungen beruhenden Architekten-Künstlergeschichte ist der rücksichtlose Umsturz, die Entwertung jeder Tradition. Alle Begriffe von Meistern und Ge-

Digitized by Google

sellen, von genialen Neuerern und schülerhaften Nachahmern verkehren sich. Wir sind auf dem sokratischen Standpunkte angelangt: »Ich weiss, dass ich nichts weiss.« Und wo uns dieses Resultat neuerer Forschung am meisten verblüffen muss, das ist auf dem Gebiete der für Deutschland und Österreich so glorreichen und fruchtbaren Zeit des Bauwesens im XVIII. Jahrhundert. Es war seit der gotischen die Zeit, wo der heimische Kunstgeist sich wieder zur höchsten Blüte entfaltete, wo über das ganze Gebiet deutscher Zunge ein einziges Streben alle einte, das, Grosses, Gewaltiges zu schaffen, wo die vielen grossen und kleinen Zentren bis zur äussersten Kraftanspannung miteinander wetteiferten. Der Künstler, vorab der Architekt jener Zeit war nicht etwa der bescheidene Hüttenvorstand oder Steinmetzmeister gotischer Zeit, dessen unpersönliches Untertauchen im grossen Werke uns nicht wunder nimmt, sondern der Grandseigneur, der gefeierte, von den Fürsten verhätschelte Hofmann à la Bernini, ein eifersüchtig gewahrter Schatz, den ein Bauherr dem andern nur auf kurze Zeit und höchst ungern lieh. Auch ist ja der seither verflossene Zeitraum verhältnismässig sehr kurz, 100 bis 150 Jahre, so dass es unter all diesen Umständen kaum erklärlich erscheint, dass sich keine genauere und sicherere Tradition vom Schaffen und von den Persönlichkeiten jener Künstler bis auf unsere Tage erhalten und fortgepflanzt haben sollte. Und doch erleben wir es jedesmal, wenn ein neues archivalisch fundiertes Werk über diese uns so wichtige Zeit erscheint, dass Architekten, deren Ruhm bisher im höchsten Glanze erstrahlte, sang- und klanglos in die Versenkung verschwinden, aus der dafür Künstler emportauchen, deren Namen bisher nur die engste Lokalforschung kannte und die man umsonst in den Künstlerlexika suchen würde, denen nun aber die grössten Meisterwerke zugeschrieben werden. Tietze hat jüngst an dieser Stelle auf ähnliche Resultate der österreichischen Barockforschung hingewiesen. Die Autoren der beiden hier angezeigten Werke kehren nun in West- und Mitteldeutschland mit einem eisernen Besen aus. An Balthasar Neumann ist nun die Reihe, ein Werk nach dem andern wird ihm genommen und bisher unbekannten Grössen gegeben.

Schloss Bruchsal, bisher neben Würzburg als eine von Neumanns herrlichsten Schöpfungen gefeiert, hat Fritz Hirsch, der die Restauration des Schlosses 1909 beendigt hat, auch zum Gegenstande einer eingehenden Publikation gemacht, zu welchem Zwecke er die weitestausgreifenden und umfassendsten archivalischen Studien unternommen hat, Studien, die von reichem Erfolge gekrönt waren. Er hat uns nicht nur über die Baugeschichte genau belehrt, sondern er hat auch fast für jedes Stück in dem verschwenderischen Reichtum an Statuen, Stukkaturen, Fresken, Gemälden, Möbeln etc. die Meister und die Entstehungszeit konstatieren können. Das allein ist ein grosser Gewinn für die Kunstgeschichte, denn mehrere Generationen bekannter und unbekannter Künstler leben da vor uns auf. Nur der, der selbst einmal ähnliche Arbeiten unternommen hat, weiss den enormen Arbeitsaufwand, der in diesen trockenen Daten und Namen steckt, nach Gebühr zu würdigen.

Uns interessiert hier vor allem natürlich der Schlossbau selbst und seine Architekten. Der Rohbau wurde 1720 begonnen, die Flügel, das

Digitized by Google

Corps de Logis (mit Ausnahme des Treppenhauses) und eine Reihe von Nebengebäuden waren bis 1728 fertiggestellt, 1728—32 erfolgte die Vollendung der Prachttreppe und der Fassaden des Corps de Logis, seit den vierziger Jahren entstand die Innenausstattung. Wer war nun der planentwerfende Architekt? Balthasar Neumann wird sofort ausgeschieden. Im Baubeginne hat er mit dem Schlosse gar nichts zu tun, er tritt erst 1728 auf. Dagegen erfahren wir, dass der Mainzer Hofarchitekt Obrist Maximilian von Welsch im Jahre 1720 nach Bruchsal »geliehen« wurde, um Terrain und Lage in Augenschein zu nehmen und dass er dann von Mainz aus zehn Pläne und Entwürfe für das Schloss nach Bruchsal geschickt hat. Welsch war aber nach Hirsch auch nicht der Entwerfer, denn aus einem Briefe aus dem Jahre 1726 geht hervor, dass ein Architekt namens Franz Anselm von Ritter zu Grünstein in Bruchsal war, den Schlossbau in Augenschein nahm und höchst unzufrieden war, dass man in der Ausführung des Corps de Logis an seinem (Ritters) »erstem Riss« verschiedenes verändert hatte. Dies, sowie die Entdeckung von drei Originalplänen Ritters zum Bruchsaler Schlosse veranlassten Hirsch anzunehmen, Welsch sei wohl in einer (hypothetisch angenommenen) Konkurrenz unterlegen und Ritters Entwürfe seien akzeptiert und ausgeführt worden. Die Ausführung des Ritter'schen Projektes wäre in dessen Abwesenheit durch die Polierer geschehen, unter mannigfachen willkürlichen Eingriffen durch den Bauherrn Fürsten Damian Hugo von Schönborn, der selbst ein Baudilettant war, Eingriffe, die sich besonders am Corps de Logis fühlbar machen und die Ritter veranlasst haben sollen, sich nach seinem Bruchsaler Besuche im Jahre 1726 vom Baue ganz zurückziehen. Wir werden auf diese Hypothesen noch später zurückkommen. Nach Ritters Fortgange wurde der Bau von untergeordneten Kräften weitergeführt, bis 1728 Balthasar Neumann auf den Plan trat, der dem Bruchsaler Bauwesen bis zum Jahre 1732 vorstand. Unter ihm entstand vorab das herrliche Treppenhaus (nach Hirsch aber mit starker Anlehnung an den Ritterschen Originalplan), dann, nach Neumanns selbständigen Entwürfen, das Schlosswachthaus und der Glockenturm (1738—43). Seit Neumanns Weggange, besonders aber nach seinem Tode (1753) wurde Leonhard Stahl († 1775) der massgebende Architekt von Bruchsal.

Auf die sehr interessanten Ausführungen über einen bisher unbekannten römischen Dekorationsmaler Giuseppe Marchini, auf die wertvollen biografischen und sachlichen Beiträge zur Geschichte des deutschen Barock, die Maler Asam, Johann und Januarius Zick, den Stukkateur Feichtmeier u. a. m. betreffend, kann hier nicht näher eingegangen werden. Bedauernd sei hier nur bemerkt, dass in dem sonst so luxuriösen und reichhaltigen Tafelbande gerade die Asam'schen Deckengemälde der Kirche (1729) die nach Hirsch's Aussage den künstlerischen Höhepunkt der Malerei in der Bruchsaler Residenz bedeuten, nicht abgebildet sind. Übrigens macht sich auch das Fehlen der Register, einer Inhaltsübersicht und eines Textabbildungs-Verzeichnisses bei der Grösse und Schwere des Werkes stark fühlbar.

Doch wir wollen gleich zum zweiten angezeigten Werke, dem von Lohmeyer über Stengel übergehen. Es hängt mit dem Hirsch'schen insofern eng zusammen, da es auch einen aus der Mainzer Schule des

Digitized by Google

Obristen von Welsch hervorgegangenen Architekten zum Gegenstande hat. Lohmeyer greift auch selbst die Frage nach dem Planentwerfer des Bruchsaler Baues nochmals auf, und ausgehend von den von Hirsch publizierten Akten kommt er zum Resultate, dass wir im Obristen von Welsch den ursprünglichen Schöpfer des Bruchsaler Schlosses zu erblicken haben, und nicht in Ritter. Welsch war damals ein überaus angesehener und gesuchter Architekt auf der Höhe seines Ruhms, während der von Hirsch herangezogene Ritter im fraglichen Jahre 1720 erst 19 Jahre alt war. Dadurch wird schon an sich die Tatsache, dass man diesen unerfahrenen jungen Menschen dem berühmten Meister vorgezogen haben sollte, sehr unwahrscheinlich, trotzdem Hirsch auf die überraschend frühe und schnelle Karrière Ritters hinweist. Lohm. betont die bekannte Gepflogenheit damaliger bedeutender Architekten, für Bauten bloss die allgemeinen Dispositionen anzugeben und die detaillierte Ausführung anderen Architekten zu überlassen. Einen solchen »ausführenden« Architekten erblickt Lohm. in Ritter, und dadurch erklärt sich auch leicht das Vorhandensein von Ritter'schen »Originalplänen«. Diese Hypothese stützt Lohm. durch stilistische Gründe, durch auffallende Übereinstimmungen des Bruchsaler Baues mit gesicherten Arbeiten des Welsch, während Hirsch sich leider dieses wichtigen Kriteriums entschlagen hat, da er „im allgemeinen den gefährlichen Boden stilistischer Kriterien mit Absicht vermieden" hat (S. 34). Die Stilkritik ist aber hier umso wichtiger, als Lohm. behauptet, Welsch hätte auch am Würzburger Schlossbau sowie an den Wormser Bauten Neumanns einen nicht zu unterschätzenden Anteil gehabt, vor allem soll er und nicht Neumann der „eigentliche Begründer des grossartigen Treppenhaustypus rheinisch-fränkischer Palastbauten" sein (S. 19). Lohm. verspricht uns eine Monografie Welschens, den er für einen bahnbrechenden Meister ersten Ranges hält, auf die wir sehr gespannt sein müssen, da erst dann die Möglichkeit gegeben sein wird, in dem tollen Reigen Neumann-Ritter-Welsch den eigentlichen führenden Meister herauszugreifen. (Auf ein Moment haben übrigens weder Hirsch noch Lohm. hingewiesen: es ist doch merkwürdig, dass Welsch, der erst 1745 starb, sich gar nicht mehr um den Bruchsaler Bau gekümmert haben sollte?)

Der Hauptteil des Lohmeyer'schen Buches betrifft, wie der Titel sagt, das Leben und die Werke eines bisher fast ganz unbekannten Meisters, dessen Haupttätigkeit sich in Saarbrücken entfaltete, wo er in seinem langen Leben gleichsam eine ganz neue „moderne" Stadt schuf, eine Tätigkeit, die mit dem Neubau des heute leider zerstörten Residenzschlosses begann und mit dem Bau der hochinteressanten protestantischen Ludwigskirche (voll. 1775) endigte. Das Buch ist, ähnlich wie das Hirsch'sche, ausgezeichnet archivalisch fundiert. Höchst wertvoll ist der Versuch einer kunsthistorischen Durcharbeitung der Einflüsse und Strömungen, die im Schaffen Stengels mitwirkten: er studierte zuerst in Oberitalien an Palladio, wurde dann Schüler des „italienisch-süddeutschen" Meisters Welsch, kam 1739 nach Paris, wo er Jules Hardouin-Mansard, vor allem dessen Innendekorationen, studierte. Prinzipielle Bedeutung gewinnt sein Lebenslauf dadurch, dass sich eine handschriftliche Selbst-

Digitized by Google

biographie erhalten hat, die die kostbarsten Einblicke in die Erziehung und die sonstigen Lebensumstände damaliger Architekten gestattet.

Auch die allgemeine Kunstgeschichte kann aus dem Buche Nutzen ziehen durch die Schilderung des Einbruchs des Rokokostiles in Deutschland (schon in den dreissiger Jahren!) und des allmählichen Wandels zum Louis XVI.-Stile und zum Klassizismus. Sehr erkenntnisreich sind auch Hirsch's und Lohmeyers Ausführungen über die Wandlung des Gartenstils, über den Übergang aus dem architektonisch-französischen Rokokogarten in den sentimentalen englischen Naturpark, der sich in den siebziger Jahren vollzog.

So reich an neuen Tatsachen, Kenntnissen und Anregungen diese beiden Bücher sind, so bringen sie uns nur umso eindringlicher das Memento zum Bewusstsein, eine wie trügerische, gefährliche und zweischneidige Waffe die scheinbar so absolut sichere und „objektive" Archivforschung ist. Ref. hat in einem Aufsatze über die Stellung des römischen Architekten im XVII. Jahrhundert (Zeitschr. für Gesch. der Archit. III., 1910, Heft 9) versucht, einige Prinzipien für die archivalische Architekturforschung aufzustellen. Und doch ist die Frage auf römischem Stadtgebiete trotz grosser Komplikationen um vieles einfacher, weil eine starke und doch nicht zu unterschätzende Tradition das Kunstschaffen begleitete. Umso problematischer werden aber archivalische „Wahrheiten" in Fällen, wo diese Hilfe ganz versagt. Denn bei einem Dokumente kommt es keineswegs auf den Wortlaut an, sondern auf seine Interpretation. Und schliesslich müssen wir uns darüber klar werden, dass uns die Archivforschung doch nur Rohmaterial an die Hand gibt, welches der Kunsthistoriker verarbeiten muss mit den nur ihm geläufigen Mitteln und Kriterien: mit der vergleichenden Stilkritik. Die archivalische Forschung bringt uns höchstens immer nur Kenntnisse, erst die Stilkritik auf Grund archivalischer Forschung Erkenntnisse.

Wien, im März 1911. Oskar Pollak.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kunstgeschichtliche Anzeigen.

Beiblatt der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“

Redigiert von **Max Dvořák.**

Jahrgang 1910. **Nr. 4.**

Inhalt: Fried Lübbecke: Die gotische Kölner Plastik. [A. Stix.] — Georges H. de Loo: Heures de Milan. [M. Dvořák.] — J. van den Gheyn: Deux livres d'heures attribués à l'enlumineur Jacques Coene. — Henry Martin: Le Boccace de Jean sans Peur. Des cas des nobles hommes et femmes. [B. Kurth.] — H. J. Kroeber: Die Einzelporträts des Sandro Botticelli. [E. Kühnel.] — Peter P. Albert: Der Meister E. S. Sein Name, seine Heimat und sein Ende. [F. M. Haberditzl.] — August Richard Maier: Niclaus Gerhart von Leiden. [M. Lossnitzer.] — Leon Preibisz: Martin van Heemskerck. [F. M. Haberditzl.] — Kurt Freise: Pieter Lastman, sein Leben und seine Kunst. [F. M. Haberditzl.]

Fried Lübbecke: Die gotische Kölner Plastik. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 133. Heft. Strassburg. J. H. Ed. Heitz. 1910. 8°. Mk. 12.—.

Der Verfasser legt in der Einleitung seinen Standpunkt der Kunstgeschichtsschreibung gegenüber dar. Er tadelt die frühere Kölner Forschung, die „mit philologischer Akribie der Wertung verschollenen Kunstgeistes zu Leibe ging“ und möchte „bei aller Achtung vor dem historischen Rüstzeug in den leider so spärlich auf uns gekommenen Werken der Kölner Frühkunst die Bruchstücke ihrer künstlerischen Konfession erblicken, möchte versuchen, sie aufs neue mit dem Leben zu erfüllen, das einst die Zeitgenossen in ihren Pulsen fühlten, indem seine Betrachtung mit einer gewissen Liebe den künstlerischen Zielen im weiteren Rahmen der kulturellen Entwicklung nachgeht“. Diesen Zusammenhang zwischen der Kunst und der allgemeinen und Kulturgeschichte fortlaufend zu betrachten, gehört zum Programm des Verfassers, ja er leitet die künstlerische Entwicklung direkt von diesen Faktoren her. Nun ist es gewiss richtig, dass zwischen denjenigen Äusserungen des menschlichen Lebens und des menschlichen Geistes, die die Kulturgeschichte und die Kunstgeschichte zu beschreiben haben, unzählige Fäden hin- und herlaufen. Um aber die Beziehungen aufdecken zu können, muss zuerst das historische Geschehen klargelegt sein. Es ist sehr die Frage, ob es nützlich ist, heute schon derartige Probleme aufzurollen, nach beiden Richtungen hin scheint die historische Forschung noch nicht so weit

Digitized by Google

fortgeschritten zu sein, um die verlässliche Grundlage dafür zu bilden. Falls man sich aber trotzdem damit beschäftigen will, so wird es wohl notwendig sein, tiefer einzudringen, als es der Verf. getan hat. Bei den Domaposteln weht ihm, in der Einleitung, noch der „aristokratische Hauch hochgemuter Geschlechter" entgegen. S. 54 sieht er darin „die Verkörperung eines mystisch-bürgerlichen Glaubensempfindens", S. 79 sind sie „der letzte Ausdruck der ritterlich-femininen Epoche in der kölnischen Entwicklung". Dagegen erfahren jetzt die Figuren des Hochaltares die Ehre, „Ansätze zu einem bürgerlich-männlichen, individualisierenden Stil" aufzuweisen (S. 75). Es ist natürlich die Verkleinerung in den Proportionen der Gestalten, die grössere Breite, die sie befähigt „eine bewusste Reaktion des bürgerlichen Geistes gegen die konventionelle Typik der vorausgegangenen Feudalepochen" zu werden (S. 72). Diese kleine Blütenlese dürfte genügen. Mit solchen Banalitäten ist der Wissenschaft natürlich nicht gedient. Die eigentümlichen Ansichten des Verf. über Stilbildung ermöglichen es ihm, sich fast vollständig auf Köln zu beschränken. Natürlich, wenn das Vordrängen der Zünfte genügt, um die Proportionen der Figuren zu verringern, so wird man bei einiger Findigkeit alle Stilphasen aus den Schwankungen der Sozialgeschichte der Stadt herleiten können.

Das vorgeführte Denkmälermaterial zeigt uns jedoch, dass wir es keineswegs mit einer einzigen sich kontinuierlich entwickelnden Schule zu tun haben, sondern dass immer wieder frischer Einschub von auswärts kommt. Es ist dies eine Erfahrung, die man bei der Plastik des 14. Jahrhunderts in Deutschland ziemlich allgemein macht; die sprungartig fortschreitende Entwicklung lässt keine Schule vollständig ausreifen. Dieses fortwährende Herüberspielen fremder Einflüsse negiert der Verf. vollständig. Besonders auffällig ist dies bei der Gruppe der Apostel im Domchore. Hier bemüht er sich, die Möglichkeit eines französischen Einflusses zu leugnen. Denn diese Gruppe mitsamt dem stilistisch nahestehenden figuralen Schmuck des Hauptaltares der Abteikirche Marienstadt haben zu den vorausgehenden kölnischen Denkmälern, wenigstens soweit sie der Verf. publiziert hat, keine Beziehung und tragen eine mehr und minder direkte französische Beeinflussung deutlich zur Schau, ohne dass ich freilich zu sagen wüsste, wo sie anknüpfen. Dagegen dürften sich Fäden, die nach Süddeutschland führen, aufdecken lassen. Die Schule von Rottweil in Schwaben, die jüngst P. Hartmann publiziert hat, weist einzelne verwandte Züge auf. Man vergleiche z. B. den Kopf des geigenspielenden Engels vom Südportal des Rottweiler Kapellenturmes (Hartmann, Tafel 3 b). Auch die fast halbmondförmige Schwingung mancher Apostel und das unruhige Hin- und Herlaufen der Gewandsäume finden ihre Analogien in manchen Gestalten des Rottweiler Hauptportales. Immerhin ist die Gewandbildung in Köln eine mehr gerundete. Näher stehen der süddeutschen Art hierin die Marienstädter Figuren. Auch die Behandlung des Haares weist Ähnlichkeiten auf, insbesondere fallen beiderseits die wie mit einer Brennschere gewellten Bärte und Haarsträhnen auf.

Diese stilistischen Beziehungen werden durch eine rein äusserliche Tatsache einigermassen gestützt. Heinrich Parler, der Begründer der be-

Digitized by Google

rühmten süddeutschen Architektenfamilie, stammte aus Köln; aber schon anfangs der 30er Jahre war er in Gmünd, denn um diese Zeit wird ihm dort sein Sohn Peter, der spätere Prager Dombaumeister, geboren. Die Verbindung der Familie mit der Vaterstadt muss aber eine ziemlich feste gewesen sein. Sie erhielt sich durch das ganze 14. Jahrhundert. Peter heiratete Gertrude, die Tochter eines aus Hamm gebürtigen, aber in Köln ansässigen Steinmetzen. Eine aus dieser Ehe entsprossene Tochter heiratete wiederum in Prag einen Kölner Steinmetzen Namens Michael[1]). Aus dem Anfang des 15. Jh. stammt noch eine im Kölner Museum aufbewahrte Konsole mit dem bekannten Parlerzeichen[2]).

Ich möchte übrigens nicht einmal eine direkte Beeinflussung von dem Meister der Domchor-Aposteln annehmen, eher scheint mir der Grad der Verwandtschaft durch das Zurückgehen auf eine gemeinsame Quelle erklärbar zu sein. Dass auch hiebei die Beziehungen des berühmten Baumeisters mitspielen konnten, ist einleuchtend.

Diese Quelle ist eine für den ganzen Verlauf der deutschen Plastik höchst wichtige unbekannte Grösse. Man hätte es dem Verf. wahrlich nicht übelnehmen können, wenn er hier die Antwort schuldig geblieben wäre. Aber er hätte hier und in analogen Fällen auf die Probleme hinweisen, sie erkennen müssen.

Nun sind die bisher getadelten Fehler leider nicht bloss schrullenhafte Extravaganzen, die man hinnehmen könnte, wenn uns der Verf. wenigstens im übrigen ein brauchbares Buch geschenkt hätte, in dem er das Material möglichst lückenlos vorgeführt und innerhalb der lokalen Beschränkung richtig gruppiert hätte. Dies ist nicht der Fall. Die falschen Voraussetzungen, mit denen er an die Arbeit herantritt, wirken hier verhängnisvoll nach. Er glaubt über den Denkmälern stehen zu dürfen und bringt eine Auswahl, wie sie ihm gerade in den Kram passt. Auch die Gruppierung ist deshalb keineswegs immer einwandfrei. Auf Einzelheiten einzugehen, empfiehlt sich nicht. Man wird an die Materie wieder heranzutreten haben, wenn eine neue Arbeit diesen dilettantisch geschriebenen, methodisch verfehlten Versuch ersetzt hat.

Irren ist menschlich. Dennoch schien mir eine energische Zurückweisung dieses Buches geradezu Gewissenspflicht zu sein. Denn die Leichtfertigkeit, mit der es geschrieben wurde — es steht dabei leider nicht vereinzelt in der kunstgeschichtlichen Literatur — versündigt sich gegen den Geist der deutschen Wissenschaft, deren Ruhmestitel es stets war, zumindest mit peinlicher Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu arbeiten, mit jener „philologischen Akribie", auf die der Verf. in seinen Eingangsworten so mitleidig herabblickt.

Wien, im Mai 1911. Alfred Stix.

---

[1]) Das Nähere bei J. Neuwirth: Peter Parler von Gmünd. Prag 1891. S. 8 ff.

[2]) Hugo Rathgens: Ein Parlerzeichen in Köln. Zeitschrift für christliche Kunst 1907. Sp. 67 ff.

Digitized by Google

Georges H. de Loo, Heures de Milan. Paris et Bruxelles. G. van Oest et Cie. 1911. 4°. XXXI Taf. 85 SS. Frcs. 100.—.

Die lang erwartete und erwünschte Publikation des Mailänder Teiles des Gebetbuches, das in den letzten Jahren in der Literatur über die Anfänge der modernen niederländischen Malerei eine so grosse Rolle spielte, ist nun endlich erschienen. Der Herausgeber Hulin de Loo, durch seine Studien über altniederländische Malerei hochverdient, hat die Ausgabe mit grosser Sorgfalt durchgeführt, was mit grossem Lobe hervorgehoben werden kann.

Es ist ja bekannt, welche Hypothesen an das leider verbrannte Turiner Fragment derselben Handschrift geknüpft wurden. Da man darin einzelne ikonographische und stilistische Züge fand, die in einigen Werken der Gebrüder van Eyck Analogien haben, hat man einzelne Miniaturen der Handschrift Hubert und Jan van Eyck zugeschrieben und sie mit dem alten grossen Problem des Stiles der beiden Brüder verknüpft. Man könnte bei diesem Problem von einer französisch-englischen Schule sprechen, die mit Bouchot und Weale begonnen, sich manche Verdienste um die Erforschung der Wiegenzeit der niederländischen Malerei erworben hat, doch in ihrem Gesamtcharakter weniger durch das Bestreben, die historische Entwicklung klarzulegen, als durch die dilettantische Sehnsucht beherrscht wird, durch überraschende Entdeckungen, Zuschreibungen und biographische Kombinationen im Anschlusse an die Autoren des 17. Jahrhunderts neue Lösungen zu finden. Hulin ist ein viel zu ernster Gelehrter, als dass er nicht das Unwissenschaftliche dieser Literatur fühlen würde, deren vielfache Übereinstimmung in den Ergebnissen nur dieselbe falsche Methode oder dieselben falschen Voraussetzungen bezeugt. Und so verwahrt er sich wohl gegen die beliebten Hypothesen, die er aber dessenungeachtet, wie sich der Kaiser Josef in der bekannten Anekdote zu erkennen gibt, zu allerletzt doch nicht unterdrücken kann, ja die im Widerspruche mit seiner Absicht die Publikation so beherrschen, dass es unausweichlich ist, auf sie bei einer Besprechung des Werkes einzugehen.

Man nimmt an, dass die Handschrift in drei verschiedenen Perioden illuminiert wurde. Sie wurde ursprünglich für den Herzog von Berry angelegt, aus dessen Besitz sie ins Eigentum des Robinet d'Estampes und des Herzogs Wilhelm von Bayern, Grafen von Hainaut und Holland gekommen zu sein scheint, die das Illuminationswerk fortgesetzt haben, das unter einem dritten Besitzer erst gegen das J. 1450 vollendet wurde, sodass man an der Ausschmückung der Handschrift ein halbes Jahrhundert gearbeitet hat. Hulin unterscheidet nicht weniger als vierzehn Hände, von denen die ersten sechs der Tradition des 14. Jahrhunderts und dem Stile der Künstler des Herzogs von Berry, sieben der Malerei der Brüder van Eyck, und eine der Kunst ihrer Nachkommen entsprechen. Davon beansprucht die zweite Gruppe ein besonderes Interesse, da sie nicht nur Werke des Stiles, sondern auch der Hand der Brüder van Eyck umfassen soll.

Bevor ich auf diese Bestimmungen eingehe, möchte ich ihre Rigorosität durch zwei Beispiele beleuchten. Die Hand A identifiziert Hulin

Digitized by Google

mit dem Meister des Paraments von Narbonne. Dieses Parament ist ein zufällig erhaltenes und in weiteren Kreisen bekanntes Denkmal eines Stiles, dessen Werke, wenn man nach den illuminierten Handschriften und nach den dokumentarischen Nachrichten schliessen kann, überall verbreitet waren und nach Tausenden gezählt haben. Und just von dem Urheber des erhaltenen Stückes müssen einige Miniaturen des Gebetbuches sein, weil ihre Figuren Analogien in der Formgebung aufweisen, die der konventionellen Norm des 14. Jahrhunderts entsprechen, z. B. ähnliche lange Nasen haben, dieselben langen Nasen, die man als ein schematisches Darstellungsmittel der Energie und Kraft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überall in der cisalpinen Kunst, von Wien bis nach London, von den Alpen bis an die Nordsee, beobachten kann. Nach solchen Kriterien könnte man beinahe alles, was in Miteleuropa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemalt wurde, dem Meister des Paraments von Narbonne zuschreiben.

Ein nicht minder auffallendes Memento dafür, wohin man gelangt, wenn man von Thesen ausgeht, ist die Vermutung, die Hulin an die Bilder knüpfte, die er als die Werke der Hände F_1, F_2, F_3 bezeichnet. Künstler sollen da das Gebetbuch übernommen haben, die bei Beginn der Arbeit noch der alten Kunst angehörten, im Verlaufe der Arbeit jedoch die Kunst Huberts kennen gelernt und durch sie beeinflusst ihren Stil geändert haben, wobei sich das Neue auf einige formale Einzelheiten beschränkte. Niemand, der unvoreingenommen diese Miniaturen betrachtet, wird auch nur einen Augenblick zweifeln können, dass sie der alten Schule angehören, was auch unterdessen von Durrieu hervorgehoben wurde, der das moderne Gepräge der Bilder durch eine spätere Übermalung erklärte, obwohl es viel näher liegen würde, an eine Kunst zu denken, die eben zwischen dem alten und dem neuen Stile als ein Übergangsstadium liegt. Das ist überhaupt charakteristisch für diese Arbeiten: Man kann sich nicht trennen von der Überzeugung, dass zwischen der alten und neuen Malerei eine Kluft gähnt. Während man sie früher durch kulturgeschichtliche Theorien auszufüllen bemühte, weicht man heute sorgfältig Denkmälern aus, die sie ausfüllen könnten. Die Frage darf nicht einfach werden, wo blieben dann die preisgekrönten Rebuslöser!

Doch zur Hauptsache. Ein Teil der Miniaturen muss von Hubert und Jan van Eyck sein, denn der neue Stil tritt uns in den zwanziger Jahren entgegen, sodass wir annehmen müssten (ein Gedankengang, dessen erster Autor seiner Zeit Eugen Müntz war, der Ähnliches von den Meistern des Gebetbuches von Chantilly behauptete) dass nicht die Brüder van Eyck, sondern ganz unbekannte Künstler die Begründer der neuen Malerei waren, was umsoweniger anzunehmen ist, als wir bei den Miniaturen Kennzeichen finden, die auch bei den Brüdern van Eyck beobachtet werden können, ja selbst einzelne direkte Übereinstimmungen der Motive. Und da wir drei Hände des neuen Stiles unterscheiden können, so ist natürlich die eine die des Hubert, der mehr aus der Phantasie malte, die andere die des Jan, der Modelle benützte, und die dritte entweder die der Schwester der Maler oder eines dritten Bruders, von dem wir freilich nicht wissen (wenn er überhaupt gelebt hat), ob er ein Maler war.

Digitized by Google

Das heisst wahrlich nicht: „die Gemälde allein sprechen zu lassen". Selbst wenn wir annehmen, dass alle angenommenen Zeitansätze und Identifikationen der Hände richtig sind (was mir nicht der Fall zu sein scheint), lässt sich gegen diese vorgefassten Hypothesen folgendes einwenden:

1. Die in die Jahre 1416/1417 datierten Miniaturen können ganz gut bereits unter dem Einflusse des neuen Stiles stehen. Ikonographische Übereinstimmungen beweisen wenig; wer sich je mit der Kunst dieser Periode beschäftigt, weiss, dass die malerischen oder plastischen Darstellungen nur ausnahmsweise individuelle Erfindungen waren. Bei den meisten malerischen oder plastischen Kompositionen war der kompositionelle Inhalt bis zum 16. Jahrhundert durchwegs die Frucht einer allmähligen Entwicklung, so dass das Vorkommen derselben kompositionellen Elemente an und für sich nie als ein Beweis für die Identität der Künstler angeführt werden kann. Sehr viel am Genter Altare war, wie sich nicht schwer nachweisen lässt, weniger persönliche Erfindung, als eine Anlehnung an traditionelle Kompositionsmomente, die sowohl bei den Urhebern des Schreines als auch bei anderen Künstlern derselben oder der vorangehenden Zeit leicht vorkommen können. Wir wissen ganz und gar nicht, wann die ältesten Werke Jans, an dessen Werke man zunächst denken möchte, entstanden sind, sodass die Möglichkeit einer Beeinflussung des Illuminators durch Jans Werke immerhin in Betracht gezogen werden muss.

2. Auch die Möglichkeit, dass wir es mit Werken zu tun haben, die einen Übergang von dem alten Stile zu der Kunst der Brüder van Eyck bedeuten, ist sicher nicht a limine abzuweisen. Seit mehr als einem halben Jahrhundert sucht man solche „Vorstufen" und denkt man an sie nicht dort, wo sie zu finden so naheliegend wäre.

Dafür, dass die Brüder van Eyck an der Auschmückung der Handschrift selbst beteiligt waren, gibt es nicht einmal den Schein eines Beweises durch äussere oder innere Gründe. Von den Werken Jans unterscheiden sich die ihm zugeschriebenen Miniaturen der Turiner und Mailänder Handschrift qualitativ und in der künstlerischen Eigenart so stark, dass an dieselbe Hand nicht gedacht werden kann, ja einzelne davon, wie die verbrannte Turiner Gefangennahme Christi oder wie die Mailänder sind der holländischen Richtung der altniederländischen Malerei, der Kunst Ouwaters und Dirk Bouts verwandter als der Schule von Gent und Brügge, während andere an den Stil des Meisters von Flémalle erinnern, ohne dass es vorläufig möglich wäre, aus diesen Beobachtungen einen Schluss auf die Urheber der Bilder oder gar auf den Ursprung der neuen niederländischen Malerei zu ziehen. Ganz phantastisch sind die Zuschreibungen an Hubert. Man mag sich wie immer seine Anteilnahme an dem berühmten Genter Schreine vorstellen, sicher ist, dass kein Teil des Altarwerkes mit irgendeiner der Miniaturen auch nur so weit übereinstimmt, als es notwendig wäre, um nur vermutungsweise die Identität der Meister aussprechen zu können. Damit entfallen aber, da wir sonst keine irgendwie gesicherten Werke von ihm besitzen, alle weiteren Kombinationen.

Digitized by Google

Man könnte auch daran erinnern, dass in späteren Teilen der Handschrift Kopien von berühmten Kunstwerken (z. B. vom Flémaller Altare) zu finden sind. Sollte dies vielleicht in den älteren Teilen auch der Fall sein? Und kommen wir nicht immer mehr zur Überzeugung, dass wie in der vorangehenden und folgenden Zeit auch in der Periode der grossen Umwandlung die westeuropäische Malerei im breiten Strome floss, und wenn auch ein Meister, einer der grössten aller Zeiten, einen ausschlaggebenden Einfluss ausgeübt hat, doch auch andere Künstler, bekannte und unbekannte, in einem Abstande, wie er den allgemeinen Fortschritt und die geniale Tat trennt, den Weg gezogen sind, der Jan zu einer neuen Kunst führte. Jans erlösender Schritt, die fast vollständige Loslösung von alten Schemen und Erinnerungsbildern, kommt nirgends in den Miniaturen so weit zur Geltung, dass die Annahme einer vorbereitenden oder abgeleiteten Kunst als ausgeschlossen betrachtet werden könnte. War vielleicht die Kunst der Hofmaler am Hofe Wilhelms von Bayern die Schule, aus der Jan hervorging, eine Schule, die den Übergang von der alten zur neuen Richtung noch viel deutlicher als Denkmäler illustrieren würde, die bisher dafür herangezogen werden konnten? Das würde vieles erklären. Oder war diese Schule die erste, die Jans Einfluss erfahren hat?

Wir stehen jedenfalls nicht am Ende, sondern beim Anfang der eigentlichen historischen Fragen, die nicht durch mehr oder weniger geistvolle Vermutungen gelöst werden können, wie nicht oft genug gesagt werden kann, sondern durch eine immer tiefer eindringende Kenntnis der stilistischen Entwicklung. Bei der systematischen Durcharbeitung der karolingischen Miniaturhandschriften für die Denkmäler der deutschen Kunst zeigte es sich, dass bisher nur ein geringer Bruchteil der erhaltenen Denkmäler bekannt war, sodass alle Vermutungen und Aufstellungen über einzelne Schulen, ihre Geschichte und Bedeutung eine müssige Spielerei waren. Wie viel mehr gilt das für die Kunst am Anfang des 15. Jahrhunderts. Man versuche doch einmal das gesamte erhaltene Material zusammenzustellen und die geläufigen Steine eines historisch ganz unbegründeten Schachspieles durch die Fülle der Monumente, das veraltete, lächerliche Herumraten durch eine so weit als möglich erschöpfende Erforschung der allgemeinen und territorialen Kunstentwicklung zu ersetzen, wodurch auch die Bestimmungsfragen auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden dürften.

Wien. Max Dvořák.

J. van den Gheyn: Deux Livres d'Heures Nr. 10767 et 11051 de la Bibliothèque Royale de Belgique attribués à l'enlumineur Jacques Coene. Bruxelles. Vromant & Co. 8° 16 Seiten und 51 Tafeln. Frcs. 15.

Henry Martin: Le Boccace de Jean Sans Peur. Des Cas des nobles Hommes et Femmes. Reproduction

Digitized by Google

des centcinquante miniatures du Manuscrit 5139 de la Bibliothèque de l'Arsenal. Librairie nationale d'art et d'histoire G. van Oest & Co. Paris et Bruxelles 1911. 4° 86 Seiten und 39 Tafeln. Frcs. 30.

Jacques Coene ist in gewissem Sinne das Pendant zu Cimabue. So wie das Oeuvre dieses Künstlers ohne den Schein einer historischen Berechtigung im Lauf der Zeit ins Ungemessene angewachsen ist, so gibt es nur mehr wenige Handschriften vom Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, die dem Phantom Jacques Coene noch nicht zugeschrieben worden wären. Diese Zuschreibungen entbehren jedweder historischen Grundlage. Es sind Hirngespinnste eines phanthasievollen Kunstgelehrten, die unter dem leisesten Hauch einer kritischen Untersuchung vergehen. Alles was wir auf Grund authentischer Daten über Jacques Coene wissen, und was auch van den Gheyn teilweise in seiner Einleitung, in Anlehnung an Paul Durrieu[1]) vorbringt, ist kurz folgendes: Am 3. April des Jahres 1399 wurde von einer Mailänder Kommission beschlossen, den flämischen Maler Jacobus Cona, der zu Paris wohnte, mit zweien seiner Schüler als Leiter des Dombaues nach Mailand kommen zu lassen und ihnen einen fixen Monatsgehalt auszusetzen. Zwei andere Dokumente besagen, dass der Künstler am 20. Juli desselben Jahres Paris verlassen und dass er am 14. September Gehalt für zwei Monate empfangen habe. Schliesslich bezieht sich eine vierte Nachricht auf den Beschluss der Kommission, kraft dessen Jacques Coene aufgefordert wird, „designare ecclesiam a fundamento usque ad summitatem"[2]). Soweit unsere Quellen über den Aufenthalt in Mailand. Im Jahre 1404 war Jacques Coene jedenfalls wieder in Frankreich. Dies beweist eine uns erhaltene Rechnung des Herzogs von Burgund aus diesem Jahre, laut welcher Giacomo Rapondi den Malern Ymbert Stanier, Jacques Coene und Hainselin de Haguenot Zahlung leistet für die Ausmalung einer Bibel, die der Herzog von Burgund, Philipp der Kühne, seinem Bruder, Jean von Berry schenkte. Schliesslich sind uns in einem Rezeptenbuch des Johannes Alcherius, das zur Zeit Karls VI. gesammelt wurde und dessen Inhalt in einer Handschrift des Jean de Bègue von 1431 in der Bibliothèque Nationale (lat. Nr. 6741) zu Paris erhalten ist, einige Rezepte über Farbenmischung, Untermalungen etc. von Jacques Coene überliefert.

Es ergibt sich aus der Spärlichkeit dieser Daten, dass der Versuch, Stil und Werke des Jacques Coene zu bestimmen, nutzlos ist. Zwar hat man die Bibel des Herzogs von Burgund wiederholt mit verschiedenen Handschriften zu identifizieren gesucht. Aber ohne Erfolg, denn ausser den Künstlernamen ist uns kein spezifisches Merkmal des Werkes überliefert. Im übrigen, selbst wenn es gelungen wäre, die fragliche Bibel mit Sicherheit zu agnoszieren, so wäre dessenungeachtet noch nicht festzustellen, welche Miniaturen darin von der Hand des Jacques Coene

[1]) Paul Durrieu: Jacques Coene, peintre de Bruges, établi à Paris sous le Règne de Charles VI. (1398—1404.) Les Arts anciens de Flandre. Band II.

[2]) Annali della Fabbrica del Duomo di Milano dall' Origine fino al presente, pubblicati a cura della sua Amministrazione, Milano 1877—85.

Digitized by Google

herrühren, da ja drei Künstler an deren Ausschmückung tätig waren. Es ist also a priori ein fruchtloses Beginnen, auf so brüchigem Fundament ein ganzes Oeuvre des Meisters konstruieren zu wollen und es ist zu bedauern, dass ein so tüchtiger Gelehrter wie Paul Durrieu diesem Versuch so viel Überredungskunst gewidmet hat. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Reihe der Handschriften, die unter dem Werk des Jacques Coene zusammengestellt wurden, tatsächlich Merkmale der Werkstattzusammengehörigkeit aufweisen, womit nicht allein gesagt ist, dass die Miniaturen einen ähnlichen Lokalstil zeigen, sondern auch dass sich bei eingehender Analyse sogar einzelne charakteristische Künstlerindividualitäten herausheben lassen, deren Mitarbeit an den verschiedenen Werkstatterzeugnissen im einzelnen zu verfolgen ist. Für die Behauptung jedoch, dass einer dieser Künstler Jacques Coene gewesen sei, fehlt uns, wie wir eben gezeigt haben, jedweder quellengeschichtlich oder dokumentarisch fundierte Beweis. Denn da wir kein einziges Werk mit Sicherheit der Hand des Meisters zuschreiben können, ist uns nicht einmal seine Stilrichtung bekannt, geschweige denn die intimen Details seiner künstlerischen Handschrift. Es ist im Grunde auch ziemlich gleichgiltig, ob wir mit der aus einer Reihe stilähnlicher Werke abstrahierten Künstlerpersönlichkeit einen Namen verbinden können oder nicht. Viel wichtiger wäre es für den Fortschritt der Forschung, wenn derartige Handschriftengruppen systematisch zusammengestellt würden und ihre Bedeutung für die Entwicklung der französischen Malerei einerseits, ihr Zusammenhang mit der vorangehenden und ihre charakteristische Richtung gegenüber der zeitgenössischen Kunst andererseits, zum Gegenstande einer eingehenden Betrachtung gemacht würde.

Und wenn wir auch rühmend hervorheben können, dass die Bearbeiter der beiden Handschriften-Publikationen, die wir hier anzeigen, nur mit grösster Reserve die Zuschreibung an Jacques Coene vorbringen, — Martin nennt nicht einmal seinen Namen — so müssen wir andererseits mit Bedauern konstatieren, dass sie uns den Versuch einer systematischen Bearbeitung des gesamten Materials schuldig bleiben.

Besonders leicht hat sich der Herausgeber der beiden Livres d' Heures in Brüssel seine Aufgabe gemacht. Der einleitende Text beträgt mit Einschluss der ikonographischen Beschreibung 10 Oktavseiten, deren Inhalt zum grössten Teil den ausführlichen Arbeiten Paul Durrieu's entnommen ist, die in ganzen Absätzen wörtlich zitiert erscheinen. Doch trotz dieser Anlehnung und trotz der Kürze des Textes ist es dem V. gelungen, in den selbständigen Abschnitten durch eine Reihe von Fehlern und Irrtümern seinen Mangel an wissenschaftlicher Präzision zu dokumentieren. Er unterscheidet im ikonographischen Teil zwischen „Szenen aus dem Leben der Jungfrau und Christi" einerseits und zwischen „Diversen Szenen und Heiligenfiguren" andererseits. Unter den „Diversen Szenen" figuriert an erster Stelle die „Verkündigung an die Hirten". Es ist fraglich, ob hier ein sachlicher Irrtum oder eine allzu äusserliche und mechanische Auffassung des Bildinhaltes vorliegt. In der ikonographischen Deutung der allbekannten Szenen selbst zeigt der V. eine merkliche Inkonsequenz, indem er im Text die Darstellung Christi im Tempel als „Purifikation de la Sainte Vierge", auf den entsprechen-

Digitized by Google

den Tafeln (Nr. 7 und 32) jedoch als „Presentation de la Sainte Vierge au temple“ bezeichnet. Schliesslich datiert er auf pag. 7 die beiden Gebetbücher in den Anfang des 15. Jahrhunderts, während er auf pag. 14, ohne indessen den leisesten Versuch einer genauern chronologischen Fixierung unternommen zu haben, das Spatium vom Ende des 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts ausdehnt. Der V. betont zwar, dass die beiden Handschriften der Gruppe von Werken angehören, die Durrieu mit Jacques Coene in Verbindung gebracht hat, doch versucht er weder auf deren Stil näher einzugehen, noch hat er die interessanten Beziehungen seiner Handschriften zu den verwandten Werkstattarbeiten einer eingehenderen Betrachtung gewürdigt, eine Untersuchung, die ihm sicherlich Stützpunkte für eine genauere Datierung geboten hätte. So ist ihm die grosse Verwandtschaft der Brüssler Gebetbücher mit den vielbesprochenen Heures des Maréchal de Boucicout[1]), dem Hauptwerk der Gruppe, völlig entgangen. Ein Vergleich z. B. zwischen der Darstellung des heiligen Georg mit dem Drachen auf pag. 23 des Brüsseler Gebetbuches Nr. 10767 mit derselben Szene in der letzteren Handschrift, wo die Bewegung des Heiligen, die Haltung des Pferdes, der auf dem Rücken liegende Drache mit zurückgewendetem Kopf völlig identisch sind, lehrt, dass an dem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis der beiden Darstellungen nicht gezweifelt werden kann. Es wäre natürlich zu untersuchen, ob beide Miniaturen nicht auf ein drittes älteres Original zurückgehen, was immerhin möglich ist. Über die Priorität der Erfindung weitläufige Argumente anzuführen, ist hier nicht der Platz. Jedenfalls ergibt der Vergleich, dass das Gebetbuch in Brüssel einen älteren Typus repräsentiert, als die Heures des Maréchal de Boucicout. Die Darstellung in dem letzteren Werk ist weit vorgeschrittener, eine Tatsache, die sowohl aus der Art, wie Rüstung und Pferd des Heiligen gebildet sind, als vor allem aus dem Umstand hervorgeht, dass der einfache Tapetenhintergrund des älteren Werkes durch eine reich ausgestattete Landschaft mit bestirntem Himmel, mit Hügeln, Bäumen und einem Schloss ersetzt erscheint. Eine nähere Untersuchung der Daten, die für die chronologische Bestimmung der Heures des Maréchal de Boucicout massgebend sind, dürfte als sehr wahrscheinlich ergeben, dass die Gebetbücher in Brüssel noch dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören. Dem V. ist ebenso die Übereinstimmung entgangen, die seine Gebetbücher mit einem im Privatbesitz Paul Durrieu's befindlichen Livre d'Heures[2]) aufweisen. Hier zeigt z. B. die Darstellung des David im Gebet grosse ikonographische und stilistische Ähnlichkeit. Auch hier lehrt der Vergleich, dass die Miniaturen in Brüssel einen archaischeren Charakter tragen.

Es würde mich viel zu weit führen, auf diese Fragen hier näher einzugehen. Ich wollte nur an einem Beispiel zeigen, wie oberflächlich derartige Arbeiten gemacht werden und wie wenig sie ihrem Zwecke genüge leisten. Was umso mehr zu bedauern ist, als ja Miniatur-

---

[1]) Paul Durrieu: Le maître des Heures du maréchal de Boucicout. Revue de l'art ancien et moderne, Band XIX. pag. 401 und Band XX. pag. 21.

[2]) Paul Durrieu: Op. cit. Revue de l'art ancien et moderne. Bd. XIX. und XX.

Digitized by Google

Publikationen sich nicht wie populäre Gesamtausgaben von Werken berühmter Künstler an das grosse Publikum wenden, sondern vornehmlich für Fachleute bestimmt sind, wodurch das Mass der wissenschaftlichen Anforderungen, die man an ein solches Werk zu stellen berechtigt ist, bedeutend erhöht wird.

Leider erfüllt auch die Arbeit Henry Martin's, die der Publikation des Boccaccio „De casibus virorum illustrium" in der Bibliothèque de l'Arsenal als Einleitung dient, diese Anforderungen nur in beschränktem Masse. Und wenn wir dem erstbesprochenen Text den Vorwurf zu grosser Kürze und Dürftigkeit machten, so hätten wir hier dagegen gern die unnötigen Längen und literarischen Seitensprünge vermisst, die die klaren und methodisch deduzierten Ausführungen völlig um ihre prägnante Wirkung bringen. Der V. gliedert seine Arbeit ganz systematisch. Vorerst bespricht er die Geschichte der Handschrift, wobei er versucht, sie auf Grund historischer Nachrichten annähernd zu datieren. Dann folgt ein überflüssig langer Exkurs über die Bedeutung Boccaccio's und seines französischen Übersetzers. Hieran schliesst sich eine Besprechung des Stiles, bei der der V. eine Reihe von Miniaturen des Werkes zusammenstellt, die er dem Meister der Heures des Maréchal de Boucicout — also nach Durrieu dem unvermeidlichen Jacques Coene — zuschreibt. Endlich zieht er die wichtigsten Handschriften heran, die derselben Werkstatt angehören, und schliesst mit einer ikonographischen Skizzierung sämtlicher Darstellungen. An dieser Disposition des Stoffes ist kaum etwas auszusetzen. Der V. hebt auch ganz richtig die grosse Verwandtschaft der Handschrift mit dem Terenz der Bibliothèque de l'Arsenal hervor, den er selbst in einer ähnlichen schönen Ausgabe publiziert hat[1]), und erwähnt eine Reihe anderer Handschriften, die der obengenannten stilistisch nahestehen, und die alle von Durrieu unter das Werk des Jacques Coene subsumiert wurden. Der Verfasser scheint jedoch die Hypothese dieses letzteren Forschers ebenso wie wir nicht zu billigen, was bereits aus seinen Erwägungen in der Einleitung zur Terenz-Publikation zu ersehen ist. Der Gruppe von Werken, die mit dem Boccaccio Verwandtschaft aufweisen, möchte ich noch eine wichtige Handschrift anreihen, die weder von Martin zum Vergleich herangezogen, noch von Durrieu in seine Zusammenstellung aufgenommen wurde. Es sind die Miniaturen der Bucolica-Handschrift des Vergil, die sich in der Bibliothek des Lord Leicester zu Holkam Hall befindet[2]). Ein Vergleich zeigt nicht allein die schlagendsten stilistischen Analogien mit dem Terenz, sondern die Handschrift stimmt auch im Stil mit einer Gruppe der Miniaturen des Boccaccio, in dem ja mehrere Hände nachzuweisen sind, völlig überein. Doch muss dieser Vergleich im Einzelnen einer entsprechenden Spezialuntersuchung vorbehalten bleiben. Hier möchte ich nur noch eine kleine Probe davon geben, wie der V., verleitet von der Vorliebe für schöne Worte und schwungvolle Phrasen, seine Arbeit mit freierfundenen Phantasien verbrämt. So widmet er in seinem historischen

[1]) Henry Martin: Le Térence des Ducs. Paris 1907.
[2]) Léon Dorez: Les manuscrits à peintures de la Bibliothèque de Lord Leicester à Holkam Hall. Paris 1907.

Digitized by Google

Kapitel einen grössern Abschnitt der Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Handschrift des Boccaccio in den Besitz der Margarete von Baiern, der Witwe des Herzogs Jean sans Peur, gelangt sein mag. Die Herzogin, so führt der V. aus, bedurfte nach der Ermordung ihres Gatten eines Trostes; und als ihr erster Schmerz besänftigt war, ergriff sie Besitz von dem Boccaccio und schöpfte aus dem Werke Trost und Beruhigung, da sie darin von so vielen Unglücklichen lesen konnte, die litten wie sie. „La pensée que c'est dans notre manuscrit que Marguerite de Bavière trouva peut-être remède à son affliction ajoute encore à ce livre une valeur toute de sentiment. Nous revoyons la veuve de Jean sans Peur tournant ces feuillets de parchemin, contemplant les yeux en larmes ces belles images toutes pleines de tragiques histoires. Plus d'une fois la princesse dut rester pensive devant quelques-unes de nos miniatures qui lui rappelaient cruellement le drame de Montereau". Das ist ja förmlich das Programm zu einem Historienbild von Gallait oder Piloty: „Margarete von Baiern blättert aus Schmerz über die Ermordung ihres Gatten Jean sans Peur in einem minierten Kodex". Aber was hat dieser eine ganze Seite füllende, sentimental-novellistische Aufputz in einer wissenschaftlichen Arbeit zu tun?

Wien. Betty Kurth.

H. T. Kroeber, Die Einzelporträts des Sandro Botticelli. (Mit 30 Abbildungen auf 16 Tafeln in Lichtdruck.) Verlag Klinkhardt und Biermann, Leipzig 1911.

Der Verf. glaubt, Botticelli habe mit den Hintergründen seiner Porträts ein räumlich-plastisches Problem verfolgt, dessen Entwicklung Rückschlüsse auf die chronologische Einordnung dieser Arbeiten in das Gesamtwerk des Künstlers erlaube. Der Gedanke zu einer solchen Untersuchung war nur möglich unter völliger oder teilweiser Nichtachtung der stilkritischen Forschungen, die gerade Botticellis Werk neuerdings von allerlei traditionellen Zuschreibungen gesäubert hatten. Der Verf. hat sie meist überhaupt nicht diskutiert, sondern Botticelli ohne weiteres für nicht weniger als 14 Porträts verantwortlich gemacht, von denen zumindest 10 wiederholt als Schulwerke ausgesondert worden sind. Und gerade auf diesen basiert die Hypothese von der Raumgestaltung, die mit einiger Eloquenz, aber ohne irgend ein befriedigendes Resultat durchgeführt wird.

Wie kann man einem Künstler von der Grösse Botticellis zumuten, er habe sich jahrzehntelang mit Fensteröffnungen und Türrahmen abgemüht, um dann schliesslich in einer naiven, offenen Landschaft und in einem „lufterfüllten Raum" (lies: neutralen Hintergrund!) die Quintessenz seiner Bestrebungen zu erblicken! Dieses Endergebnis glaubt der Verf. in dem Porträt des Piero de' Medici in den Uffizien und in dem männlichen Bildnis der Sammlung Ed. Simon erreicht und setzt deshalb beide

Digitized by Google

an das Ende der ganzen „Entwicklung"! In Wirklichkeit passten sie nicht in seine These, ebensowenig wie der Berliner Giuliano de' Medici, den er aber an den Anfang stellt und sich hier einfach mit der Behauptung hilft, der nichtssagende Hintergrund sei eine Übermalung, unter der zweifellos ein ähnliches Fensterprofil wie auf dem Exemplar von Bergamo verborgen sei.

So reduziert sich das, was der Verf. als eine bisher unbeachtete Eigenart Botticellischer Porträtkunst vorführen möchte, auf jene harmlosen „perspektivischen Tricks", die Berenson nicht mit Unrecht als ein charakteristisches Merkmal seines „Amico di Sandro" bezeichnet hat — mit dem sich übrigens das vorliegende Buch sonderbarer Weise überhaupt nicht auseinandersetzt.

Sonst geht der Verf. hie und da auf Streitfragen ein und wendet sich besonders ausführlich gegen die allerdings unhaltbaren Gründe mit denen Gottschewski die Zuschreibung der Caterina Sforza in Altenburg an Piero di Cosimo versucht hat.

Die fleissigen Analysen der besprochenen Bilder arten bisweilen in Spitzfindigkeiten aus (vgl. den Satz über den „Linienrhythmus" bei der Simonetta); nützlicher wäre es gewesen, wenn der Verf. sich ikonographischen Fragen gewidmet hätte, die oft nahe genug lagen.

Sehr brauchbar ist das z. T. wenig bekannte Bildermaterial; doch lässt die Ausführung der Lichtdrucke zu wünschen übrig.

Ernst Kühnel.

Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 137. Heft. Peter P. Albert, der Meister E. S. Sein Name, seine Heimat und sein Ende. Funde und Vermutungen. Mit 20 Abbildungen auf 16 Tafeln. Strassburg, Heitz 1911. 8°.

Die Funde, welche die Veranlassung zur Abfassung dieses Buches bilden, bestehen aus drei archivalischen Notizen über einen Meister bzw. Malergesellen Endres Silbernagel, der am 2. Mai 1503 im Antoniterkloster von Freiburg i. B. starb, nachdem er nicht lange vorher daselbst als Schwerkranker Aufnahme gefunden hatte; er stammte aus Gemünden im Hunsrück.

Diese dürftigen Angaben gewinnen in der Phantasie des V.s aktuelle Bedeutung; er vermutet das Namensrätsel des Meisters E. S. gelöst zu haben — diese Zwangsvorstellung entschuldigt und begründet er in einem Buch von über hundert Seiten. Manches Ergötzliche steht darin, besonders gelungen ist der Vergleich des Endres Silbernagel mit dem alternden Rembrandt (S. 73), am gemütlichsten wird die Phantasterei im Schlussresumé, das mit einem Selbstporträt des E. S. recte Silbernagel aufwartet (S. 110): „die knollige, fast platt gedrückte Nase schief im Gesicht stehend und den zusammengekniffenen Mund beschattend, die

Digitized by Google

Augen ausdruckslos ins Leere starrend, ungepflegt Haar und Bart, aus den Zügen der ganze Jammer eines traurigen Daseins sprechend. Dies das Selbstporträt des Meisters E. S., in dessen Händen im dritten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts die Entwicklung des deutschen Kupferstichs lag . . .". Dieses Selbstporträt soll uns auf dem Stich der Einsiedelnmadonna von 1466 erhalten sein; Silbernagel habe mit seiner Frau nach Einsiedeln eine Wallfahrt unternommen, und bei dieser Gelegenheit sich selbst und seine Frau, als Pilger vor der Madonna kniend im Stich zum Andenken verewigt. Dass ers wirklich ist, lehrt diesen kritischen Beobachter ein ikonographischer Vergleich mit der Physiognomie des Namenspatrons, des hl. Andreas aus der Stichfolge usw. usw. In einer Rezension stand, dass Verf. wenigstens mit der Erklärung der rätselhaften Buchstabenverbindung n a s auf dem Barbarastich des Meisters E. S. das Richtige getroffen habe, wenn er sie „als die drei ersten verkehrt geschriebenen Buchstaben des Wörtchens sant" als Versehen des Stechers erklärt. Dem kann ich nicht beipflichten. Man müsste, da die e i n z e l n e n Buchstaben im Druck nicht verkehrt erscheinen, ein doppeltes Versehen annehmen. Geisberg hat wohl Recht, wenn er für eine Namenserklärung auch diese rätselhafte Aufschrift in Kombination gezogen wissen will.

Endres Silbernagel ruhe in Frieden!

F. M. Haberditzl.

Dr. August Richard Maier: Niclaus Gerhaert von Leiden. Ein niederländer Plastiker des 15. Jahrhunderts. Seine Werke am Oberrhein und in Österreich. Mit 20 Lichtdrucktafeln. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 131. Heft. Strassburg. Heitz. 1910. M. 6.

Das erste Buch über Niclaus von Leyen, den grossen Strassburger Bildhauer aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, hat allgemeines Interesse erregt und für den Mut, das schwierige Problem behandelt zu haben, ist dem Verf. unser Dank gewiss. Leider ist es nur eine zusammenfassende Studie, keine besonders kritische Arbeit; so müssen wir uns von dem zu bescheidenen Verf. auf die seit Jahren vorbereiteten und vertieften Forschungen von Robert Bruck und Franz Staub vertrösten lassen, welche, wie ein Rezensent des vorliegenden Buches (Dr. J. Baum in den „Monatsheften für Kunstwissenschaft", 1911, S. 421) angibt, namentlich das Rotmarmorgrab Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom würdigen sollen. Die Verzögerung dieser Publikation scheint verständlich, wenn wir die Resultate des Verf. der vorliegenden Studie betrachten. Von der künstlerischen Persönlichkeit des Meisters Niclaus erhalten wir noch keine rechte Vorstellung; dafür findet sich eine allzu weit gefasste Würdigung zahlreicher oberdeutscher Skulpturen aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die lokale Gruppen oder auch nur einen gemeinsammen Zeitstil repräsentieren, lose angeordnet um vier authentische

Digitized by Google

Skulpturen des Bildhauers Niclaus. Wollten wir die im Text erwähnten, zahlreichen Bildwerke wirklich alle, wie das Verf. versucht, auf einen Künstler und seinen persönlichen Einfluss zurückführen, so wären wir gezwungen, mit berechtigtem Staunen über die „Wandelbarkeit" seines „Formensinns" (S. 94) auf ein abschliessendes Urteil zu verzichten. Aber ich glaube, das grosse Vertrauen, welches der Verf. den verdienten Lokalforschern in Strassburg, Konstanz, Baden und Wien entgegenbringt, hat ihn verhindert energisch zu richten und zu Gunsten eines minimalen Restes wirklich eigenhändiger Arbeiten auf die verwirrende und lückenhafte Aufzählung minder bedeutender Stücke von entfernter Verwandtschaft zu verzichten.

Wie ist es z. B. möglich, die Allegorie der Vergänglichkeit im Hofmuseum (S. 99), die Steinbildwerke an der Kanzel und etwa das Keckmannepitaph vom J. 1499 am Stephansdom zu Wien (S. 96 ff.), die hölzernen Apostelfiguren in der Liebfrauenkirche zu Wiener-Neustadt und die Konstanzer Domtüren (S. 46 ff.) mit ihren etwas handwerksmässigen Reliefs auf den persönlichen Einfluss eines Meisters zurückzuführen? Oder darf man wirklich den Maulbronner Kruzifixus von 1473 und andere badische und elsässische Kruzifixe aus späterer Zeit als Repliken des berühmten Badener Kruzifixus des Meisters Niclaus von 1467 bezeichnen? Ich finde nur ganz allgemein verwandte, realistische Züge; dagegen in Proportion und Durchführung recht bedeutende Verschiedenheiten. Freilich ist für uns der Meister Niclaus der früheste Vertreter des herben, spätgotischen Realismus unter niederländischem Einflusse; muss er deshalb in seiner Zeit auch vollkommen vereinzelt aufgetreten sein? Sicherlich gab es neben ihm eine Anzahl begabter Plastiker von verwandter Richtung. Und schon vor seinem Auftreten finden sich in Oberdeutschland usw. zahlreiche Werke, dieman heute auf burgundisch-niederländische Einflüsse zurückzuführen pflegt: ich nenne als ungesuchte Beispiele das frühe Grabmal des Herzogs Albrecht von Bayern in Straubing († 1397); dann ein reizendes Modell des Grabmals für Herzog Ludwig den Gebarteten von Bayern im Münchener Nationalmuseum und die eng verwandten Königsstatuen vom Ulmer Rathaus, die in die Literatur heute als Arbeiten Multschers ohne recht zwingende Gründe eingeführt sind. Im nördlichen Seitenschiffe des Bamberger Doms steht der treffliche Grabstein des Bischofs Albert von Wertheim († 1421), ein Beispiel des überreichen Faltenstils und in Nürnberg und Augsburg lässt sich eine Reihe von Skulpturen um den Schlüsselfelder Christoph und die „schöne Maria" von St. Sebald gruppieren; im Gegensatz dazu zeigen die Marmorgrabmäler des Königs Wladislaus Jagiello auf dem Wawel zu Krakau († 1444) oder des Passauer Dompropstes Paul von Polhaym († 1440) eine trockenere, schlicht realistische Behandlung. Kurz, die vom Verf. versuchte Ableitung des Meisters Niclaus aus der Schule von Dijon und in letzter Linie von Claus Slüter entbehrt der überzeugenden Kraft, solange sich nur ganz allgemeine Beziehungen ergeben; ich weiss wirklich nicht recht, welches der burgundischen Herzogsgräber mit dem Wiener Grabmal Kaiser Friedrichs so nahe verwandt sein könnte, dass Verf. die oben aufgezählten Arbeiten der von Westen beeinflussten Grabsteinplastiker in Deutschland überhaupt nicht zu erwähnen brauchte.

Digitized by Google

So bleibt einstweilen die Herkunft des Meisters Niclaus aus Leyden ebenso hypothetisch[1]), wie die Identifikation mit den Steinmetzen Girard und „maistre Claus" (S. 10 f.) in Dijon. Erst im Jahre 1464 tritt er in Strassburg als Meister des leider zerstörten Kanzleiportals in Strassburg auf, von dem nur noch zwei Büsten in Gipsabformungen erhalten sind (S. 13 ff.). Von dem 1686 durch Brand zerstörten Originale geben nur noch einige Beschreibungen eine unsichere Vorstellung; vielleicht ist ein Hinweis auf den etwa gleichzeitigen plastischen Schmuck am Portal des alten Rathauses zu Regensburg wertvoll[2]); dort verteidigen die Halbfiguren zweier geharnischter Männer, über eine Fensterbrüstung gelehnt, gleichsam den wappengeschmückten Eingang[3]). Auch bei den Strassburger Büsten sind die Profile einer solchen Fensterumrahmung deutlich erkennbar. Gewiss handelt es sich in Strassburg nicht um eine „Sibylle", die „mit der Rechten, deren Finger jetzt abgebrochen sind" „einen Riegel öffnen" wollte; eine Tätigkeit, die ihr der Verf. als Erschliesserin der Zukunft zuzuweisen geneigt ist. Es sind profane Figuren, wie sie damals als Wappenhalter usw. auftreten; über dem kleineren Portal des Passauer Rathauses finden sich z. B. die Gestalten eines Bürgers und eines Ratsherrn.

Die zweite gesicherte Arbeit mit der Signatur des Meisters und der Jahreszahl 1464 ist die steinerne Halbfigur einer Madonna mit Stifter in der Johanneskapelle des Strassburger Münsters, die Verf. nach einer Blitzlichtaufnahme zum ersten Male abbildet. Jedenfalls bleibt es ein Verdienst, dieses beinahe unbekannte Werk, das die niederländischen Beziehungen des Bildhauers Niclaus verrät, eingehend besprochen zu haben. Freilich ist es, wie J. Baum in seiner Rezension bemerkt, schon durch R. Bruck im „Kunstgewerbe in Elsass-Lothringen" II, 179, besprochen worden. Leider erwähnt der Verf. diese Quelle nicht und würdigt meines Erachtens auch die Arbeit Franz Ottmanns über Niclaus von Leyen (Mitteilungen d. k. k. Zentralkommission, 3. Folge, 5. Jahrg. 1906. p. 76 ff.) nicht genügend, die in knapper Form eine ganz ähnliche Entwicklung der Leyenschen Kunst skizziert. Überhaupt wäre es schön und dankenswert gewesen, wenn bei allen wichtigen Kunstwerken, die Verf. bespricht, die Literatur gleichmässig herangezogen worden wäre; es ist nicht unwichtig, die Urteile Bodes, J. v. Schlossers u. a. über so bekannte Stücke, wie die „Allegorie der Vergänglichkeit" im Wiener Hofmuseum, das Grab der Kaiserin Eleonore usw. neben der Ansicht des Verf. zu hören; der Versuch, diese mühevolle Arbeit teilweise zu bieten, entschuldigt gelegentliche Versehen (wie die unbrauchbaren Anmerkungen auf S. 100).

---

[1]) Der Meister signiert das Badener Kruzifix als „niclaus von leyen": einige Strassburger Urkunden haben die Namensform „Leiden". Beide Schreibarten lassen sich mit Ortsnamen verknüpfen.

[2]) Autleger und Hager. Mittelalterliche Bauten Regensburg. München 1897. Taf. 17.

[3]) Eine Steinecksäule mit ganz verwandter Darstellung in den Sammlungen des Palais Rohan in Strassburg, die vom Hause des Meisters Niclaus stammt, bespricht der Verf. auf S. 59.

Digitized by Google

Der Badener Kruzifixus von 1467 und die Deckplatte des Wiener Kaisergrabmals im Stephansdom beschliessen die Reihe der authentischen Werke. Freilich ist es unmöglich, den persönlichen Stil des Meisters zutreffend zu charakterisieren, wenn Verf. die schöne grosse Marmorplatte nach einem Kupferstich reproduziert, der noch nicht einmal die Proportionen des Originales getreu wiedergiebt. Zum Glück findet sich in Dehio — von Bezold, Denkmäler der deutschen Plastik, eine leidliche Abbildung des Abgusses der Tafel im Germanischen Museum. Gerade hier wären Detailaufnahmen wichtig gewesen; schon um den Anteil des Meisters am Grabe selbst zu bestimmen. Sicherlich sind schon die Tumbenreliefs mit Darstellungen von frommen Werken des verstorbenen Kaisers, nicht mehr von seiner Hand, sondern von dem Bildhauer, der im Jahre 1482 das grosse Sandsteinrelief am Mariazeller Hofe in Wien geschaffen hat[1]). Die grossköpfigen Figuren mit ihren ungeschlachten Bewegungen und den hartbrüchigen Faltengewändern mit überlangen Ärmeln stehen im Gegensatz zu den zierlich bewegten Figürchen von Leyens Hand im Baldachin des Grabes. Nun wissen wir ja, dass auch andere Steinmetzen, z. B. ein Max Valmet, am Grabe mitarbeitete; vielleicht hat ein einheimischer Künstler die merkwürdigen, italianisierenden Tumbenreliefs gefertigt.

Urkundlich beglaubigt ist ausserdem nur der verschollene Fronaltar für das Konstanzer Münster, der 1466 aufgerichtet und nach längerem Streit mit insgesamt 100 fl. bezahlt wurde. Dagegen schreibt der Verf. ganz unberechtigt (S. 36 ff.) dem Niclaus von Leyen „zum mindesten den Gesamtentwurf" des Konstanzer Chorgestühls und der Domtüren und seiner Werkstatt die Ausführung dieser Schnitzereien zu. Die betreffenden Urkunden besagen ganz deutlich, dass am 17. April 1467 „die verdinge des gestüles halb abesin" „solent". Das hat im Jahre 1857 Dr. L. Schneegans im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit IV. S. 389 ff. richtig erkannt. Wenige Monate nach diesem Schiedvertrag, am 3. August 1467 schwört dann der Künstler „sich affter ein monat" an den Kaiserhof zu verfügen. Ich kann weder stilistische, noch urkundliche Belege für irgend welche persönliche Beteiligung des Bildhauers Niclaus an den erhaltenen Konstanzer Skulpturen erkennen; und damit fallen weitere Hypothesen, die Verf. über den Künstler des Chorgestühls von St. Peter in Konstanz (S. 43 f.), des Viersitzes im südl. Seitenchor (S. 51), der Propheten- und Apostelbüsten in der Welserkapelle des Münsters in Konstanz aufstellt. Damit ist auch der Versuch vorläufig erledigt, direkte Einflüsse Niclaus von Leyens auf Syrlin und sein Ulmer Gestühl nachzuweisen[2]).

Dagegen gehören die vier Holzbüsten im Stifte St. Marx zu Strassburg zu den späteren Schulwerken des Meisters (C. Bock will diese Stücke dem jungen Grünewald zuschreiben); die plumpen Hände und die Haarbehandlung sprechen sehr gegen die Eigenhändigkeit. Man darf sie wohl eher an die spätere Elsässer Holzplastik anschliesen, wie

---

[1]) Abb. bei K. Lind i. d. Mitt. d. k. k. Zentralkommission. Neue Folge II. Jahrg. Wien 1876. p. XLIV.

[2]) cf. E. Grill, Jörg Syrlin. Strassburg. Heitz 1910. Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Heft 121. S. 57 ff.

Digitized by Google

sie der schöne Johannes vom Triumphkreuze in der Dominikanerkirche zu Wimpfen im Tal[1]) und der Verkündigungsaltar zu Meersburg[2]) vertreten. Das Böhlersche Madonnenrelief (Taf. V) ist stark niederländisch beeinflusst; Niclaus von Leyens Autorschaft ist aber nicht überzeugend. Ebenso wenig kann man die in Holz geschnitzte und zierlich bemalte Allegorie der Vergänglichkeit im Wiener Hofmuseum mit absoluter Bestimmtheit dem Meister Niclaus zusprechen, da uns beglaubigte Holzskulpturen fehlen; sicher ist das reizende Werkchen durch niederländische Elfenbeingruppen mit derselben Darstellung (ein Beispiel aus dem 15. Jahrh. in der Slg. Figdor in Wien) angeregt.

Wie lange Niclaus von Leyen in Österreich wirkte, ist nicht festzustellen; im Jahre 1469 erhält er in Passau, wo er mit Hilfe einheimischer Marmorarbeiter den grossen Grabstein zurichtete, Bezahlung für die (nicht näher genannte) Arbeit im Auftrag des Kaisers. 1473 wird er als Besitzer eines Weinbergs in Wiener-Neustadt erwähnt. Dann wissen wir von seinem heute verschollenen Grabstein in Wiener-Neustadt; leider ist das Todesjahr in verderbter Form überliefert. Offenbar hat er nicht lange gelebt; denn 1478 und 1479 bei der Überführung der Grabplatte nach Wiener-Neustadt erhält ein Steinmetz Max Valmet Zahlungen und Leyens Name wird nicht mehr erwähnt.

Natürlich hat man neben dem Friedrichsgrabe noch weitere Arbeiten in diese Zeit verlegt. Aber schon bei dem schönen Grabmal der Kaiserin Eleonore von Portugal in der Stiftskirche zu Wiener-Neustadt fehlt die urkundliche Beglaubigung[3]). Die reiche Ornamentik des Friedrichsgrabes ist weggelassen; statt grosszügiger Draperien findet sich die unruhige Kleinbrüchigkeit der späteren Generation. Sollte die Inschrift „Divi Friderici etc." nicht besagen, dass dieses Grabmal erst nach dem 1493 erfolgten Ableben des Kaisers vollendet wurde? Auch auf der Grabtafel des Humanisten Callimachus in der Dominikanerkirche zu Krakau nennt die Inschrift den Verstorbenen „Divi olim Casimiri et Joannis Alberti Poloniae regum secretarius"[4]). Ebenso wenig ist die allzu hoch aufgestellte Sandsteinstatue des Kaisers Friedrich an der Wappenwand der Georgskapelle in Wiener-Neustadt ein gesichertes Werk, wenn sie auch stilistisch etwa in diese Gruppe gehören mag. Und unglaublich ist die Annahme, der frühere Hochaltar der Liebfrauenkirche zu Wiener-Neustadt, der erst 1508 fertiggestellt wurde, habe mit Niclaus von Leyen etwas zu schaffen. Unsere Kenntnis dieses vernichteten Denkmals gründet sich auf eine ganz abscheuliche Federskizze vom Jahre 1768, die kaum den Inhalt, geschweige den Stil der Darstellungen des Altars erkennen lässt[5]). Natürlich wissen wir einstweilen

[1]) Dehio. v. Bezold. Meisterwerke der deutschen Plastik. 15. Jahrh. Taf. 11.

[2]) Marie Schuette, Der schwäbische Schnitzaltar, Studien zur deutschen Kunstg. Heft 91. Taf. 34—35.

[3]) Die Zuschreibung geht auf K. Lind zurück. Vgl. Mitt. d. k. k. Zentralk. 14. Jahrg. 1869. S. 101 ff.

[4]) Die Bronzeplatte wurde nach 1496, zu Lebzeiten des Königs Johann Albert gegossen.

[5]) Vgl. Wendelin Boeheim; Mitt. d. k. k. Zentralkommission. XII. Jahrg. Neue Folge 1886. S. CXLIX Fig. 11. Boeheim vermutet ohne Grund Veit Stoss als Schnitzer des Alters.

Digitized by Google

auch garnichts von Lorenz Luxburger, der 1472—1501 als Bildhauer in Wiener-Neustadt erwähnt wurde.

Mehr als eine allgemeine Erwähnung hätte die Passauer Plastik verdient. Wissen wir doch, dass Meister Niclaus hier den Grabstein des Kaisers aus dem harten Material, wahrscheinlich mehrere Jahre lang, herausmeisselte. Zwischen der ersten Bestellung und der Aufrichtung des Grabes in Wiener-Neustadt liegen elf Jahre. (Auch Tilmann Riemenschneiders Marmorgrab für Kaiser Heinrich und Kunigunde im Bamberger Dom wurde 1499 bestellt und 1511 erst aufgerichtet; das Marmorgrab des Hl. Adalbert in Gnesen war nach der Inschrift vor 1480 begonnen und erst im Jahre 1486 vollendet.) Tatsächlich findet sich in Passau, in der Ölbergkapelle neben dem Dome, ein mächtiges, hölzernes Kruzifix, das trotz böser Bemalung ausserordentlich an die herben, kantigen Formen des Badener Gekreuzigten denken lässt. Der schmerzvolle Ausdruck des edlen Kopfes mit dem leichtgeöffneten Munde, der sorgsam modellierte Leib und die sehnigen Beine sind recht ähnlich. Die Ausführung ist tüchtig; vielleicht stammt dies schöne Stück, das wunderbarer Weise den zahlreichen Bränden entzogen ist, die Passau verheerten, noch aus Leyens Werkstatt[1]). Ausserdem erinnert das kleinere Portal des Passauer Rathauses an diese Blütezeit der Passauer Plastik vor dem Eindringen der Renaissance. Die ausserordentlich reiche Umrahmung trägt an den Seiten des Türgewändes abenteuerliche Tiergestalten, die heute von der Witterung fast ganz zerstört sind. Ähnliche Tiere und Vögel finden sich auf dem Sockelgesims des weit früheren Marmorgrabes des Königs Wladislaus Jagiello im Dom auf dem Wawel zu Krakau und an anderen Grabmälern; in Verbindung mit Rankenwerk z. B. auch am Fussende des Friedrichsgrabes in St. Stephan. Die reizende Bekrönung der Passauer Tür bildet eine zierliche Jungfrau, die an einem Riemen das Passauer Stadtwappen, den Wolf, trägt; sie erinnert etwas an die Wappenhalterinnen des Meisters E. S. (Lehrs. Krit. Katalog. II. Nr. 221 und 222) und könnte schon der Form des Wappens nach wohl auf Niclaus von Leyen zurückgehen. Auf beiden Seiten wird sie durch die Figürchen eines Bürgers mit abgezogenem Hute und eines Ratsherrn im langen Mantel flankiert. Dieselbe Dreiteilung findet sich an dem Baldachin des Friedrichsgrabes. Natürlich lässt sich beim Fehlen jedes urkundlichen Materials, nichts Bestimmtes über das Alter und den Meister dieser beiden Skulpturen sagen. Da sie aber engere Beziehungen zum Stil des Niclaus von Leyden aufweisen, als die anderen oberdeutschen Schulwerke, die Verf. bespricht, und sicher vor 1490 entstanden sein müssen, glaubte ich den kurzen Hinweis anfügen zu sollen.

Bei allen Zweifeln und Bedenken ist es freudig zu begrüssen, dass einmal die vorhandene Literatur über das Problem Niclaus Gerharts von Leyen einigermassen vollständig zusammengestellt wurde, dass alle bisher von der Forschung beachteten Werke eingehend beschrieben und teilweise abgebildet sind.

Freilich lässt das vorliegende Buch deutlich sehen, wie lückenhaft noch unsere Kenntnis der Plastik des fünfzehnten Jahrhunderts ist; wie

[1]) Vermutlich durch die Hitze eines Brandes ist das Werk im Körper verkrümmt; ursprünglich hatte es die straffe Haltung des Badener Kruzifixus.

Digitized by Google

vage der Begriff des burgundischen Einflusses bisher gefasst wurde und wie unzuverlässig die Resultate der lokalen Forschung bleiben, die selten ganz unparteiische Urteile fällt und feinere stilistische Merkmale kaum beachtet.

Nur die äusserste Skepsis und ein vorzügliches Abbildungsmaterial lassen den persönlichen Stil eines Meisters von der Bedeutung Niclaus von Leyens scharf abgrenzen. Danach wird eine Durchsicht der Reste der burgundisch-französischen und niederländischen, aber auch der früheren, deutschen Grab- und Marmor-Plastik gewiss mehr als einen allgemeinen Hinweis auf Claus Slüter und seine Nachfolger ergeben.

Erst dann wird sich über den persönlichen Einfluss Niclaus von Leyens auf die deutsche Kunst Bestimmtes sagen lassen.

Max Lossnitzer.

Leon Preibisz, Martin van Heemskerck. Ein Beitrag zur Geschichte des Romanismus in der niederländischen Malerei des XVI. Jahrhunderts. Leipzig, Klinkhardt und Biermann, 1911, 8°.

Vor einiger Zeit sah ich bei einem Wiener Kunsthändler ein zwar künstlerisch nicht sehr bedeutendes, gegenständlich aber hochinteressantes Gemälde des Marten van Heemskerck[1]), das man als ideale „Ansicht des alten Rom" im Sinne des holländischen Romanisten bezeichnen kann. Der Vordergrund des Bildes ist von merkwürdiger Szenerie erfüllt. In der Mitte stehen zwei Männer im Gespräch beieinander; links auf erhöhtem Posten sitzt Merkur, die Posaune blasend, gleichsam als Weckrufer des antiken Lebens. Nach links zur Seite breiten sich die Wasser des Tiber, an dessen Ufer, in dessen Wellen wir Badende erblicken. Rechts im Vordergrund ist eine andere, etwas bizarre Badegelegenheit etabliert: ein Bassin in der phantatischen Form einer kolossal dimensionierten antiken Schale, an deren Rand in gespreizter Stellung nackte Figuren lehnen oder sich zum Bade anschicken. Ein kolossales Mauertor schliesst den Vordergrund nach rechts als Kulisse ab; eine Nische der Mauer umschliesst eine mächtige antike weibliche Statue; sie hält eine Kanne in Händen, deren Wasser, in weitem Bogen herabfliessend, die Badeschale speist; aus dem Torbogen tritt ein Liebespaar, ihnen voran der kleine Amor, zum Bassin vorschreitend. Vorne im Mittelgrund, unmittelbar hinter den beiden Männern in der Mitte des Vordergrundes, wird eine antike Kolossalstatue (Zeus) aus der Vertiefung des Erdreichs mittels einer Rolle zur Seite herausgeschafft. Dahinter, über dem Ausgrabungsplatz schart sich eine Gruppe von Zusehern um hohe geistliche Würdenträger, die der Bergung der Statue beiwohnen. Anschliessend an diese Staffagegruppen entwirft der Maler nach links und rechts und gegen den bergig abgegrenzten Hintergrund

[2]) Ca. 150 cm hoch, 180 cm breit, auf Holz gemalt, anscheinlich nicht signiert; die kleinen Staffagefiguren, namentlich deren Köpfe, wohl grossenteils übermalt, die Hauptsachen intakt.

Digitized by Google

einen minutiösen Prospekt des alten Rom aus der Vogelperspektive. Rechts von der letztgenannten Gruppe erscheint die Engelsburg mit der statuengeschmückten Tiberbrücke. Die Stadt selbst bildet auf dem hügeligen Terrain ein phantastisches Konglomerat der bekannten antiken Baulichkeiten, teils im ruinösen Zustand des 16. Jahrhunderts (Kolosseum), teils ideal „restaurierter" Anlagen (Stadion), mit Basilikalbauten, deren Fassaden mehrfach mit dem päpstlichen Wappen geschmückt sind; einzelne freie Plätze, von indifferenten Häusern umrahmt, sind mit kolossalen antiken Vasen geziert. Über der Stadt erscheint, von zwei Führern (Romulus und Remus) mit den stadtrömischen Abzeichen geleitet, das oberste Götterpaar: Jupiter und Juno. — In aller Deutlichkeit gibt uns dieses Gemälde eine Vorstellung von des Künstlers merkwürdig bizarrem antiquarischem Ideenkreis. Einzelne Motive des Bildes, wie z. B. die Ausgrabung der Statue oder die Wiedergabe der Engelsburg mit der Tiberbrücke finden sich fast identisch auf einem kleinen Bilde der städtischen Sammlung in Haarlem „Landschaft mit dem barmherzigen Samariter", das der Verf. der mustergültig gearbeiteten Monographie über Heemskerck diesem Künstler aus der Reihe der „Unbekannten" mit Recht zuweist. Auch die figürliche Staffage der „Ansicht von Rom" (Merkur) zeigt gerade mit diesem Bilde (der überfallene Reisende) nahe Verwandtschaft. Das Haarlemer Bild gehört zu einer Gruppe kleinfiguriger, vorzugsweise mit antiken Baulichkeiten staffierter Landschaftsdarstellungen des Heemskerck, die an Beispielen vom Ende der vierziger bis an den Beginn der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts nachzuweisen sind. Reiches Material an architektonischen Motiven, welche die nordische Phantasie des Künstlers so eigenartig in diesen Werken auszugestalten wusste, sammelte er zur Zeit seines römischen Aufenthaltes (1532—1536) in den Skizzenbüchern, die uns zum Teil noch erhalten sind. Diese Dokumente verdeutlichen nicht allein den antiquarischen Interessenkreis des niederländischen Romanisten in einzigartiger Reichhaltigkeit, sie bilden eine der wichtigsten Quellen der archäologischen und topographischen Erforschung des alten Rom überhaupt. Im Gegensatz zur subjektiv-doktrinären Umgestaltung und wunderlichen Verwendung der Einzelmotive in den genannten Landschaften war es Heemskerck in den Zeichnungsskizzen besonders um naturgetreue Wiedergabe der gesehenen Objekte zu tun. Die kunstgeschichtliche und archäologische Bedeutung der beiden Skizzenbücher im Berliner Kupferstichkabinett, zuerst von Springer und Michaelis in der einschlägigen Literatur gekennzeichnet, wird demnächst von Chr. Hülsen und H. Egger zusammenfassend dargestellt werden; Verf. hat sich darauf beschränkt, jene Blätter in den beiden Bänden aufzuzählen, die zweifellos von der Hand Heemskercks stammen. Ein weiteres Eindringen in diese Materie gehört auch kaum in den Rahmen einer Monographie über den Künstler. An dieser Stelle vermisse ich nur ein Wort über die vom Antwerpner Verleger Hieronimus Cock edierten radierten Folgen der römischen Ruinenansichten. In der Literatur findet sich mehrfach der Hinweis, die Radierungen seien nach Vorlagen des Heemskerck gemacht. Die geschäftliche Verbindung Heemskercks mit dem Antwerpener Verleger muss, wenn wir die zahlreichen von Cock verlegten Stichfolgen nach den Zeichnungen Heemskercks zusammen-

Digitized by Google

stellen, nicht unbedeutend gewesen sein; dass aber dieser auch als „inventor" der genannten Folgen zu betrachten sei, ist mit einer Ausnahme — der getreuen Übertragung einer Ansicht des Kolosseums vom Skizzenbuch — nicht gut beweisbar, für eine Reihe von Blättern überhaupt auszuschliessen. Die Publikationen Cocks sind dem Wesen nach gleichartig mit den Aufzeichnungen in Heemskercks Skizzenbuch; die Naturtreue der Aufnahmen ist in den Radierungen offenbar geringer, die perspektivische Auffassung bei Heemskerck vorgeschrittener (man beachte z. B. den prinzipiell verschiedenen Augenpunkt bei einigen fast ganz gleichartigen Aufnahmen). Dennoch dürfte ein, wenn auch loses Verhältnis der Publikation zu den topographischen Aufnahmen des Künstlers nicht von der Hand zu weisen sein.

Wenn wir von den Skizzenbüchern, deren Inhalt für Heemskercks Stil kaum nennenswerte Bedeutung hat, absehen, kennen wir fast keine Werke seines römischen Aufenthalts. Verf. muss sich mit dem Gemälde der Galerie Nostitz in Prag „Venus in der Schmiede Vulcans" von 1536, zwei stilistisch und gegenständlich verwandten Bildern in Wiener Privatbesitz[1]) und den Stichreproduktionen nach gleichzeitigen Kompositionen behelfen. In der Corsinigalerie zu Rom hängt unter Nr. 751 ein dem Heemskerck zugeschriebenes Triptychon mit der Darstellung „Christus vom Kreuze genommen, mit Maria und Johannes" im Mittelfeld, Nikodemus mit der Dornenkrone auf der linken, Magdalena auf der rechten Tafel. Ich muss betonen, dass ich mir seinerzeit das Gemälde nicht so genau ansah, um mit den nötigen Argumenten für oder gegen die Autorschaft des Künstlers einzutreten; manches in der Landschaft schien mir für Heemskerck befremdlich, die Energielosigkeit im Ausdruck der Figuren für ihn keineswegs zutreffend. Doch möchte ich an dieser Stelle wenigstens nicht versäumen auf Analogien, die gerade mit den frühen Werken Heemskercks möglich sind, hinzuweisen: so die Figur des Nikodemus im Vergleich mit Juda auf dem Gemälde „Juda und Thamar" in Sanssouci von 1532, den Profilkopf des Johannes mit dem Engelskopf in gleicher Stellung auf dem Genter Schmerzensmann, den Kopf des Joseph von Arimathäa hinter Christus im Mittelfeld mit ähnlichen Köpfen der Turiner Grablegung. Befremdlich wirken dagegen auch die zarten spitzen Knie der Christusfigur, wozu sich aber allenfalls noch Analoga auf dem Stich des Cornelis Bos „Der verlorene Sohn" z. B. finden lassen. Die angeführten Vergleichspunkte stimmen jedenfalls nur für eine Entstehung des Bildes n a c h „Juda und Thamar", ein Gemälde, das Verf. (S. 13) bereits in Italien entstanden denkt. Mit den spätern datierten Werken hat es keine wesentlichen Züge mehr gemein. Die Entlehnungen aus dem Formenschatz der Raffaelschule, Michelangelo und den bekannten antiken Plastiken werden allmählich zu ständigen Requisiten seiner komplizierten Formensprache. Das Einbeziehen und die oft sonderbare und unorganische Verwendung dieser vorbildlichen Motive hat Verf. an charakteristischen Beispielen besonders klar ent-

[1]) Das „Mars und Venus von Vulcan überrascht" benannte Gemälde ist inzwischen aus der Sammlung Gerisch in anderen Wiener Privatbesitz übergegangen.

Digitized by Google

wickelt. Die Übernahme einer italienischen Komposition tali quale nimmt Verf. nur für das Bild der Nostitzgalerie an; er vermutet eine Zeichnung oder einen Stich als genaue Vorlage. In den Kreis dieser Betrachtung gehört wohl auch die Kopie nach Raffaels Madonna von Loreto in der städtischen Galerie zu Haarlem. Verf. führt das Gemälde unter den „fälschlich zugeschriebenen Bildern" an und möchte es, nach der Farbe zu urteilen, einem vlämischen Maler zuweisen. Die Beurteilung der Farbe ist bei Kopistenarbeit eine besonders heikle Sache; der Katalog der Sammlung von 1909 (Verf. benutzte die Ausgabe von 1907) reproduziert die Signierung mit dem bekannten Monogramm Heemskercks und die Datierung von 1551. Überdies weist die Provenienzangabe (Commanderie des chevaliers de Saint-Jean de Jérusalem) nicht auf einen vlämischen Künstler hin. Ebenfalls hieher gehört ein für Heemskerck wie mir scheint doch charakteristisches Gemälde nach Vorlage aus dem gleichen Kreis im erzbischöflichen Museum von Haarlem (Katalog Nr. 379 hl. Familie, Lwd. 188×88 cm). Es fehlt in der ausführlichen Liste. Dass dagegen der „trunkene Silen" im Wiener Hofmuseum aus dem Oeuvre zu streichen sei, ist duraus plausibel.

Heemskerck ist wie etwa Greco einer der wenigen Künstler, deren persönliche Eigenart in ihren Werken auch dem weniger geschulten Auge besonders deutlich erkennbar scheint[1]), zunächst in den zahlreichen Gemälden, die er nach seiner Rückkehr aus Italien schuf. Das fast bizarre Ferment seiner künstlerischen Ausdrucksweise, wohl nur von seinen Zeitgenossen ästhetisch gewürdigt, bietet einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung vielleicht das beste Schulbeispiel, um die Art des holländischen Romanismus zu charakterisieren; es ist dessen Karikatur, im besten Sinne des Wortes.

Für die zeitgenössische Kunst möchte man seine Bedeutung als Zeichner fast höher einschätzen, als seine malerische Tätigkeit, die sich der Hauptsache nach auf den Umkreis von Haarlem beschränkt. Auf die topographischen Aufnahmen von Rom wurde bereits hingewiesen. Als Vorzeichner einer grossen Zahl von Stichen und Stichfolgen, die

---

[1]) In seinen Frühwerken allerdings, als Lernender in der Werkstatt des Jan Scorel, rezipiert er völlig die Malweise seines Lehrers. Eine klare Scheidung der Werke beider in dieser Zeit ist eines der wichtigsten Resultate der monographischen Untersuchung. So ist die Annahme und Begründung, dass Heemskerck und nicht Scorel als Maler von „Adam und Eva" im städtischen Museum von Haarlem zu gelten habe, sehr ansprechend. Man möchte vielleicht noch andere für Scorel (und Scorelschule z. B. in Haarlem) diskutable Gemälde in dieser Untersuchung finden; diesen hypothetischen Fragen, die ja allerdings leicht ein klares Bild von der Entwicklung des Künstlers verwirren, geht Verf. aus dem Wege. — Der ausführlichen Gemäldeliste sind noch Altarflügel mit einer Stiftergruppe in der Galerie Miethke zu Wien anzufügen, der Gruppe von Stichen, welche verschollene Gemälde Heemskercks wiedergegeben gehört ausser den vom V. genannten noch ein Stich von Hondius mit „Vue de ruines . . . prés d'un Obelisque . . ." an. In den Antwerpner Verlassenschaftsinventaren vom 16. und 17. Jahrhundert (Antwerpsch Archievenblad Bd. 21) werden mehrfach Gemälde Heemskercks angeführt, wovon sich vielleicht Einzelne zurückverfolgen lassen, im Inventar der Sammlung Granvella von 1607 (Memoires . . du Doubs Bd. 1901) figuriert ein Gemälde Heemskercks „Ruines du Colisée" mit genauen Massangaben.

Digitized by Google

zunächst durch Bos und Cuerenhert vervielfältigt, dann bei Cock und schliesslich namentlich bei Philipp Galle verlegt wurden, machte er seine Kunst der breiten Öffentlichkeit bekannt[1]). Vasari kennt ihn als Graphiker. Neben seinen allegorischen und symbolischen Sujets, die bis ins 17. Jahrhundert beliebt waren[2]), möchte ich besonders auf seine Vorzeichnungen alttestamentlicher Darstellungen hinweisen. Die „Raffaelbibel" umfasst nur einige der wichtigsten Szenen des alten Testaments, die Illustrationen der deutschen und niederländischen Kleinmeister, welche diesen Themen grossenteils ihr Augenmerk zuwandten, beschränken sich ebenso wie Lukas van Leyden nur auf die auch literarisch bekannten Hauptmomente der Bibel. Die ikonographische Bereicherung durch Heemskerck nach dieser Richtung ist ganz bedeutend. Ob die Idee, gerade diese Illustrationen vorzunehmen, von ihm stammt, möchte ich bezweifeln, da auch andere Künstler, fast systematisch, mit gleichartigen Vorwürfen für den Verlag Cocks beschäftigt waren. Jedenfalls war das Unternehmen die erste umfangreiche Ikonographie vor Rembrandts Bibeldarstellungen.

In einem Schlusswort kommt Verf. auf die Bewertung der Kunst Heemskercks und die vorbildliche Verwertung seiner Werke durch spätere Generationen (Kopie Rembrandts im Louvrebild „Der Engel verlässt Tobias" nach einem Holzschnitt Heemskercks) zu sprechen. Als Kuriosum erwähne ich eine Zeichnung des Otto Vaenius, die ich in der Brera mit der seltsamen Bezeichnung „Deutsche Schule, Otto Cornelius" ausgestellt fand (Saal 18). Das Blatt ist eine auch in den Massen (26·5 hoch, 34·5 breit) fast genaue Federzeichnungskopie nach Heemskercks (Erfindung) bekanntem Stich „Paulus tauft in Ephesus". Vaenius hat diesen Stich im Alter von 14 Jahren, wahrscheinlich im Atelier des Izaak Klaassen Swanenburg in Leyden, dessen Schüler er vor 1572 war, kopiert. Statt der Signatur Heemskercks, die auf einer Bandrolle der Darstellung eingefügt ist, hat er selbstherrlich dieses Jugendwerk wie folgt bezeichnet: „Otto Cornelii A Veen Fecit ado 1570 27 Aprilis".

F. M. Haberditzl.

Kunstwissenschaftliche Studien, herausgegeben in Verbindung mit den Monatsheften für Kunstwissenschaft, Band V, Kurt Freise: Pieter Lastman, sein Leben und seine Kunst. Ein Beitrag zur Geschichte der holländischen Malerei

[1]) In der vom Verf. aufgestellten Liste der Zeichnungen fehlt u. a. eine bei Stirling Maxwell: The chief Victories or the Emperor Charles V. abgebildete, angeblich im Brit. Museum befindliche Vorzeichnung für Bl. 10 in der Folge (dat. 1554). In der Stuttgarter Kupferstichsammlung findet sich eine „M. Heemskerck 1551" signierte Ölfarbengrisaille mit allegorischer Darstellung.

[2]) In den kunstgewerblichen Museen Hollands findet man noch mehrfach Arbeiten (Glasfenster, Reliefs u. a.) nach seinen Stichen.

Digitized by Google

im XVII. Jahrhundert. Mit 44 Abbildungen auf 12 Tafeln. Klinkhardt und Biermann, Leipzig 1911.

Die umfangreiche Monographie über Pieter Lastman, der als Lehrer Rembrandts auch weiteren Kreisen bekannt ist, zerfällt ihrer Anlage nach in zwei Teile: ein systematisches Verzeichnis der Werke (Gemälde, Handzeichnungen) und eine kritische Würdigung seiner Kunst. Das Eingangskapitel orientiert über die biographischen Daten. Entgegen dem üblichen Brauch stellt Verf. die Oeuvrekataloge der kunsthistorischen Beurteilung von Lastmans Gemälden und Zeichnungen voran, als einwandfreie Prämissen und Grundlage seiner Deduktionen, mit der weiteren Begründung, dass auf diese Weise auch die im Text störenden Bildbeschreibungen daraus eliminiert und im Katalog vorweggenommen werden können. Diese Methode hat wenig ideelle Berechtigung; für den Benützer der Monographie ist es allerdings gleichgültig, an welcher Stelle der Oeuvrekatalog steht; die vom Verf. gewollte Aufeinanderfolge aber zeitigt den Widerspruch, dass er sich im ersten Teil als guten Spezialkenner präsentiert und im zweiten Teil dies erst weitläufig zu beweisen versucht. Was aber die „im Text störenden Bilderbeschreibungen" betrifft, dürfte man im Tausch für eine wissenschaftliche Beschreibung, die den Text nicht stört, sondern nach dem Beispiel Riegls sein eigentliches Ferment abgibt, im Zeitalter der Photographie gerne auf eine umständliche mechanische Beschreibung, die weder illusionserzeugend noch überhaupt lesbar ist, Verzicht leisten.

Die Kataloge selbst wird man immer mit grösstem Vertrauen zu Rate ziehen; das Oeuvre ist allem Anscheine nach sehr sorgfältig und erschöpfend zusammengestellt; die Abfassung folgt, mit Ausnahme der weitschweifigen Beschreibungen, den Prinzipien der modernen Galeriekataloge, die Anordnung ist gegenständlich. Einzelne, ganz wenige Neubestimmungen wird man vielleicht nicht anerkennen können, wie z. B. die Zuweisung eines in Pariser Privatbesitz befindlichen Bildes mit der Darstellung von Diana und Aktäon (Abb. Fig. 19); auch die Begründung im Text wirkt nicht überzeugend. Die in Fig. 36 abgebildete Zeichnung in Dresden, einen „schlafenden Satyr", zweifelt Verf. mit Recht an. In manchen Punkten gekürzt, kann der Katalog auch den rigorosesten Anforderungen genügen. Überflüssig ist es z. B., in alten Katalogen des 18. Jahrhunderts genannte Landschaftszeichnungen, die ohne identifizierbare Angaben dort verzeichnet sind, mit den schmückenden Beiwörtern „sehr schön", „von grossem Effekt" usw. in die Liste besonders aufzunehmen.

Der zweite Teil der Arbeit, die kunstwissenschaftliche Analyse der Werke Lastmans, umgrenzt das wenig abwechslungsreiche Kunstschaffen des für die Übergangszeit vom Stil der Manieristen und Routiniers zu einfacher Gestaltung wichtigen Meisters im Allgemeinen mit treffender Charakteristik.

Im Besonderen möchte ich nur einige wenige Punkte herausgreifen, deren Behandlung zu prinzipieller Diskussion Anlass bietet. Schwierig gestaltet sich die entwicklungsgeschichtliche Frage nach dem Verhältnis Lastmans zu der ihm unmittelbar vorangehenden Kunst in der Heimat·

Digitized by Google

Werke Lastmans, die mit Sicherheit vor seine Italienreise zu datieren wären, kennen wir nicht. Verf. hilft sich mit einer Hypothese, die es wahrscheinlich machen will, dass Lastman von seinem Lehrer in dem outrierten Stil des Cornelis von Haarlem unterrichtet worden sei. Abgesehen davon, dass die wenig signifikante Charakteristik, die Verf. für Gerrit Pietersz Sweelinck, den Lehrer Lastmans, aus van Mander entnimmt, nicht für diesen, sondern für Pietersz Lehrer Jakob Lenarts gilt, hat keines der späteren, mit 1603 zu verfolgenden Werke Lastmans irgendwelche deutliche Beziehungen zur Kunst des Cornelis von Haarlem, Hendrik Goltzius usw. Man möchte fast das Gegenteil behaupten. Sollte nicht für diese frühe Zeit bereits ein Einfluss der zahlreich in Amsterdam angesiedelten vlämischen Künstler, die in den siebziger und achziger Jahren des 16. Jahrhunderts zumeist aus Antwerpen kamen, mit mehr Berechtigung für Lastmans Entwicklung angenommen werden können, als die durch keinerlei Tatsachen stützbare Hypothese vom Einschlag der Haarlemer Manieristen? Es ist doch merkwürdig, dass Lastman in keiner Arbeit die Probleme dieser signifikanten Meister aufgreift, vielmehr die anspruchlosere Sprache der vlämischen Künstler besser zu verstehen scheint. Verf. anerkennt z. T. den vlämischen Einschlag bei Lastman; warum aber erst für einen bestimmten Zeitpunkt nach der Rückkehr aus Italien? Alle jene Antwerpner Künstler, die Verf. in langer Liste „in Amsterdam tätig" anführt, sind, wie gesagt, spätestens seit den achtziger Jahren dort ansässig. Die Landschaftsmalerei eines Jakob Savery, H. Bol oder David Vinckeboons steht der Auffassung Lastmans in seinen italienischen und spätern Arbeiten besonders nahe, weist ihr gewissermassen die Bahn zu den verwandten Vorbildern eines Bril oder Elsheimer in Rom, im Gegensatz zur spezifisch holländischen Landschaftsdarstellung. Im Figürlichen merken wir gar keine Verwandtschaft mit den Haarlemern.

Doch bevor wir auf eine Stilcharakteristik der Werke Lastmans eingehen, müssen wir den Einfluss zu präzisieren versuchen, den Lastman in Italien rezipierte. Verf. sagt darüber: „Was zog den in der Haarlemer akademischen Schule herangebildeten jungen Mann hier in Rom zunächst und am stärksten in seinen Bannkreis? Die Antwort auf diese Frage gibt der Name Elsheimer . . ." Diese Vereinfachung der Problemstellung ist nicht ausreichend, um uns mancherlei Charakteristika von Lastmans Werken zu erklären. Bevor wir nicht das Opus Elsheimers überblicken können — und diese hochwichtige Arbeit ist bis jetzt noch nicht geleistet worden — ist jede derartige Behauptung ein problematisches Auskunftsmittel. Sowenig ein Paul Bril seine Kunst nur einem Elsheimer verdankt, ist die Bedeutung von dessen fast miniaturartigen Darstellungen für Lastman ausschlaggebend. Was Elsheimers Werke besonders auszeichnet, das Helldunkelproblem in der Landschaft, hat andrerseits weder Bril noch Lastman übernommen. Die Staffage des Rundtempels von Tivoli aber ist ein beliebtes Inventarstück der Zeit. Mindestens ebenso wie Elsheimer scheinen auch römische Künstler wie z. B. Dominichino, der gleichzeitig mit Lastman in Rom arbeitete, auf ihn namentlich im Figürlichen eingewirkt zu haben. In den langgestreckten, schmächtigen, wie aus Holz geschnitzten „carravaggiesken" Figuren ergeben sich

Digitized by Google

mancherlei Berührungspunkte mit der Ausdrucksweise Dominichinos. Ich möchte aber keineswegs nun wieder als Gegenspiel zur Behauptung des Verf. einen speziellen Einfluss dieses Künstlers auf Lastman konstruieren. Es genügt darauf hinzuweisen, dass die Antwort auf die vom Verf. gestellte Frage mehr enthalten sollte, als einen Namen von gutem Klang. Wenn wir auch noch keinen deutlichen Einblick in die römischen Kunstströmungen im beginnenden 17. Jahrhundert haben, so erkennen wir doch, worauf die Tendenzen im allgemeinen hinauslaufen. Aus diesem schwierigen Gefüge aber rezipiert Pieter Lastman ganz ähnliche Gesetze für sein Kunstschaffen im Gegenständlichen, in der figuralen Konzeption und Gruppierung, sowie schliesslich in der (akzessorischen) landschaftlichen Komposition wie z. B. eine Reihe französischer Künstler, die im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts aus Rom ihre künstlerische Bildung holten. Es entwickelt sich ein strenger Kompositionsstil mit besonderer Herausarbeitung der „Historie", des Gegenständlichen. In diesem Sinne entwicklungsgeschichtlich wichtig ist der Anschluss Lastmans an diese Prinzipien, seine Negation der „michelangielesken" Bravour der Haarlemer Schule. Man mag dieses Programm, das allen seinen Werken eignet, einseitig doktrinär nennen, als Vorstufe klarster Sachlichkeit, welche uns erst die Kunst eines Rembrandt offenbarte, hat es seine Wichtigkeit. Wie sehr Lastman auf dem einges chlagenen Wege zu beharren wusste, verdeutlicht am besten die im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts geschaffene Gruppe seiner Hauptwerke. Ausgehend von dem Verhältnis Lastmans zur vlämischen Kunst überhaupt, sieht sich Verf. veranlasst, in einigen seiner vorzüglichsten Werke einen besonderen Einfluss einzelner Schöpfungen von Rubens oder Jordaens anzunehmen. Z. B. soll die Komposition von Lastmans „Schlacht zwischen Konstantin und Maxentius" im Allgemeinen wie in Einzelheiten Rubens Amazonenschlacht in der Münchner Pinakothek nachgebildet sein. Die Datierung schon ergibt Schwierigkeiten, da Lastmans Bild 1613 entstand, Rubens' Werk aber kaum früher zu datieren ist. Ich glaube, es ist überhaupt nicht notwendig, für dieses Werk Lastmans auf Rubens zu reflektieren. Denn die Komposition weist eher — namentlich in der Brückenanlage, auf Tizians Cadoreschlacht, die Lastman wohl im Stich Giulio Fontanas kennen lernte. Verf. selbst führt für Einzelheiten Giulio Romanos Konstantinsschlacht an. In weiteren Filiationen dieses Themas und ähnlicher Reiterschlachten sind besonders die Stiche Antonio Tempestas von Bedeutung. Die gedrängte Aneinanderreihung der Speere und Feldzeichen im Hintergrund von Lastmans Bild z. B. entspricht ganz einer ähnlichen Manier bei Tempesta (selbst in den Kopftypen einzelner Figuren merkt man Ähnlichkeiten), findet sich aber nicht in der grosszügigen Komposition des Rubens. Dass Lastman aus italienischen zeitgenössischen Stichen Motive für die formale Durchbildung seiner Historienbilder auswählt, ist durchaus plausibel. Verf. weist u. a. selbst auf die Entlehnungen von Tierdarstellungen der in Sadelerstichen reproduzierten Bassanibilder hin. Rubens' Amazonenschlacht und Lastmans genanntes Gemälde sind als Vergleichsobjekte möglich, die Angabe anderer „Anlehnungen" Lastmans an Rubens ist nicht stichhältig. Das Amsterdamer Gemälde „Christus und das kananäische Weib" (1617) verrät

Digitized by Google

in der Kindergruppe doch kaum eine Beziehung zu Rubens Kinderfiguren (das vom Verf. gewählte Vergleichsbeispiel „Romulus und Remus" im kapitolinischen Museum datiert auch nicht, wie Verf. im Anschluss an Rooses behauptet, von 1602, sondern um etwa 15 Jahre später); die Bemerkung, dass die Christusfigur sehr an Rubens erinnere entkräftet V. selbst durch den Hinweis, dass sie auch an Tizian und Lionardo gemahne. Dass aber „die Figur zuäusserst rechts" sogar an Rubens' eigene Gestalt erinnere ist nicht „sehr ansprechend", sondern eine widersinnige Behauptung. Weit wichtiger sind die, wenn auch latenten Beziehungen zu den Frühwerken des Jakob Jordaens. Mehr als es scheinen will und trotzdem wir eine umfangreiche Monographie über diesen Künstler besitzen, sind wir über seine Entwicklung namentlich in der Jugendperiode im Unklaren. Es ist eine bemerkenswerte, nur kaum recht beachtete Tatsache, dass ungefähr um 1615, vielleicht etwas später, eine Richtung in Antwerpen Geltung gewinnt, die auch in Holland ähnlich feststellbar ist. Daran partizipiert zweifellos der junge Jakob Jordaens und die Rubenswerkstatt. Der Utrechter Gruppe gebührt dabei gewiss auch einige Bedeutung. Wie nun Lastman an dieser, seiner Kunst nicht ursprünglich adäquaten Strömung teilnimmt, kann erst erörtert werden, wenn eine Lösung des gesamten Fragenkomplexes versucht werden wird. Charakteristisch für ihn ist, dass in seinen Werken eine derartige Beeinflussung sich nur in äusserlichen Zutaten zeigt, was Verf. an richtiger Stelle hervorhebt.

Das Verhältnis Lastmans zu Rembrandt hat Verf. besonders ausführlich und erschöpfend zusammengefasst[1]) und namentlich die allzusehr generalisierenden Aufstellungen Saxls auf das mögliche Mass reduziert.

Das Kapitel über Pieter Lastman als Graphiker ist eine undankbare Aufgabe für den Forscher. Nirgends ist ein fester Halt zu gewinnen. Die Behauptung von Bartsch, dass der Künstler bereits Farbstiche hergestellt habe, beruht offenbar auf einer Namensverwechslung: höchstwahrscheinlich ist Hercules Seghers, auf den Verf. hinweist, damit gemeint. Davon abgesehen, sind auch die übrigen Zuschreibungen einzelner Radierungen an Lastmann sehr problematisch. Die in Fig. 43 abgebildete kleine Radierung mit dem Profilkopf Christi zweifelt Verf. mit Recht an, trotzdem sie die Namensaufschrift eines P.(?) Lastman trägt. Man ist geneigt, das Blatt überhaupt einer etwas späteren Periode zuzuweisen. Bedauerlicherweise hat sich Verf. um ein zweites, von ihm angeführtes Blatt (Bartsch, Rembrandt Appendix 52) nicht weiter bemüht. Denn er hat es in keinem der von ihm besuchten Kupferstichkabinette gefunden. In der Kupferstichsammlung der Wiener Hofbibliothek, nach deren Material Bartsch der Hauptsache nach seine Kataloge arbeitete, findet sich die Radierung mit 1654 (in Spiegelschrift) datiert; sie ist schon deshalb für Lastman bedeutungslos. In Manchem ist sie der Fig. 43 ab-

[1]) Eine kleine „gegenständliche" Korrektur im Kapitel Lastman und Rembrandt bleibe hier nicht unerwähnt. Die vom Verf. S. 257 genannte Zeichnung Rembrandts in der Albertina stellt nicht „Josef, Korn verteilend" dar sondern wie Wickhoff nachgewiesen hat „König Josisa' Verordnung über die Tempeleinkünfte". (Einige Zeichnungen Rembrandts mit biblischen Vorwürfen. Seminarstudien ed. Wickhoff, Innsbruck 1906).

Digitized by Google

gebildeten Radierung ähnlich. Verf. zitiert noch ein von Vosmaer erwähntes Blatt „Une femme assise sous une voûte, la tête enveloppée d'une voile". Vielleicht ist damit in nicht ganz eindeutiger Beschreibung dieselbe Radierung wie Bartsch App. 52 gemeint. Diese wenigen Blätter hat man versucht mit einiger Begründung im graphischen Oeuvre Lastmans unterzubringen. Eine Analyse ergibt, dass sie nicht von Pieter Lastman herrühren.

In diesem Zusammenhang hätten vielleicht auch einige Worte über den Bruder des Künstlers, den Stecher Nicolas Lastman Platz finden können. Der Rahmen der Monographie istdoch nicht so eng gedacht, dass nicht auch der fast nur im Anschluss an Pieter bemerkenswerte Nicolas Lastman zu berücksichtigen wäre.

F. M. Haberditzl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 063574063

Digitized by Google

Digitized by Google